Wiener Stadt-Bibliothek.
89 A

Repertorium

sämmtlicher vom

Jahre 1819 bis inclusive 1840

für die

Provinz Nieder-Oesterreich

von den

höchsten Hofstellen, der k. k. n. ö. Landes-Regierung, und dem k. k. n. ö. Appellations-Gerichte

erlassenen

Gesetze und Verordnungen

in

vollständigen Auszügen,

mit Angabe der Behörde, von welcher jede Verordnung erflossen ist, des Datums derselben, und der Seitenzahl der Provinzial-Gesetzsammlung.

In

alphabetisch-chronologischer Ordnung.

Geschöpft aus authentischen Quellen

und

zusammengestellt von dem k. k. Kreis-Protokollisten

Gochnat,

im V. U. M. B.



Zweite Abtheilung.

In zwei Bänden.

Vierter Band.

Wien, 1841.

In Commission bei Braumüller und Seidel.

L.

Leichenbeschau-Taxe in Wien wird auf 15 kr. Conv Münze bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1821. Z. 24362. Reg. Verordnung vom 18. September 1821. Z. 42466. S. 517. J. 1821.

Leichenbeschau-Zetteln. Schriftliche Angabe des Namens und Charakters eines Verstorbenen in Wien, durch dessen Angehörige, Behufs des Todtenbeschauzettels wird angeordnet. Genaue Uebertragung des Letzteren in die pfarrlichen Sterb-Protokolle. Regierungs-Verordnung vom 15. Junins 1825. Z. 28776. S. 230. J. 1825.

Leichen-Einsegnung. Den Seelsorgern ist die mit Regierungs-Decret vom 30. August 1784. Z. 6484. bekannt gemachte allerhöchste Verordnung vom 23. August 1784 die Beerdigung und Einsegnung der Leichen betreffend, bekannt zu machen, und sie gemäß der Regierungs-Verordnung vom 2. April 1785 zur genauesten Befolgung zu verhalten. Regierungs-Verordnung vom 27. August 1824. Z. 39986. S. 810. J. 1824.

Leichenfuhren. (Siehe Mauthfrei.)

Leichengelder im allgemeinen Krankenhause. (Siehe Krankenhaus-Leichengelder.)

Leichenhofbaulichkeiten. Wegen Beitragsleistung der Akatholiken zu denselben. (Siehe Akatholiken.)

Leichenhofbaulichkeitsfuhren, wegen Mauthbefreiung derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Leichenhöfe. Taxe für die Errichtung eines Eisengitters auf den Leichenhöfen in Wien. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1832. Z. 10463. S. 68. J. 1832.

Leichenhöfe. Bestimmungen in Betreff der Zehent-Reluition von den zur Erweiterung der hiesigen Leichenhöfe verwendeten Grund-Parzellen. Regierungs-Verordnung vom 19. Julius 1838. Z. 39421, S. 466. J. 1838.

Leichenhof zu St. Marx. Regulirung desselben. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1836. Z. 64389. S. 1123. J. 1836.

Leichenöffnungen. Vorsichten in Betreff der Beiziehung der Schüler der gerichtlichen Arzeneikunde, bei den von dem pathologischen Präfecten in Criminal-Fällen, bei dem Verdachte eines Mordes und Todtschlages vorzunehmenden Leichenöffnungen. Hofkanzleidecret vom 26. März 1830. Z. 21240. Reg. Verordnung vom 18. April 1830. Z. 19927. S. 157. J. 1830.

Leichenvereine. Der Fortbestand der bestehenden Leichenvereine wird gestattet. Hofkanzlei-Verordnung vom 9. März 1821. Z. 5743. Reg. Verordnung vom 25. März 1821. Z. 12946. S. 185. J. 1821.

Leichenvereine haben sich auf ihre eigenen Pfarrsprengel zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829. Z. 27181. Reg. Verordnung vom 15. December 1829. Z. 67478. S. 857. J. 1829.

Leichenverführung. Anwendung der Tax- und Stämpel-Vorschriften auf Bewilligungen zu Leichenverführungen und zur Errichtung eigener Gräber. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1820. Z. 14281. S. 268. J. 1820.

Leichenwägen. Zeitpunkt der täglichen Abfahrt der Leichenwägen aus dem allgemeinen Krankenhause in Wien. Regierungs-Verordnung vom 6. September 1826. Z. 42971. S. 464. J. 1826.

Leichenwägen. (Siehe Mauthfrei.)

Leichname. Zur Abführung der Leichname von Wien an entfernte Orte ist die Bewilligung der Regierung erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1836. Z. 15621. S. 634. J. 1836.

Leierspiel-Lizenzen. (Siehe Musik-Lizenzen.)

Leih-Bibliothek. Jede unbefugte Haltung einer Leih-Bibliothek ist als eine schwere Polizei-Uebertretung anzusehen, und nach dem §. 64. 2. Theil des Strafgesetzes zu behandeln. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1825. Z. 15362. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1825. Z. 28271. S. 202. J. 1825.

Leimfarben-Erzeugung und Verschleiß. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Leinsamen. Anwendung des ausgepreßten Leinsamens zu erweichenden Breiüberschlägen für Kranke, deren Heilung aus den Aerar oder aus politischen Fonden bestritten wird. Regierungs-Verordnung vom 20. März 1833. Z. 14960. S. 83. J. 1833.

Leinwandfärber und Leinwanddrucker werden zum Verkaufe der von ihnen gefärbten und gedruckten Leinwanden berechtiget. Commerz-Hofcommissions-Decret vom 3. April 1820. Z. 882. Reg. Verordnung vom 13. April 1820. Z. 15816. S. 250. J. 1820.

Leinweberei. Unter der dem freien Verkehre zugewiesenen Leinweberei ist keineswegs blos die Erzeugung der Leinwand allein, sondern überhaupt die Verfertigung aller Weberartikel, die von dem unter der allgemeinen Benennung Leinweber begriffenen Webern erzeugt werden, und denselben durch besondere Innungs-Privilegien als eigenthümliche Arbeiten zugewiesen worden sind, verstanden. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1834. Z. 41279. S. 574. J. 1834.

Leinweberei und Strumpfstrickerei. Daß zwar die Zunftverhältnisse der Strumpfstricker in Wien nicht aufgehoben worden sind, daß jedoch die Strickerei eben so wie die Leinweberei dergestalt frei erklärt worden sind, daß sie Jedermann auf eigene Hand zu treiben, erlaubt seyn soll. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1834. Z. 20257. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1834. Z. 28248. S. 237. J. 1834.

Leipziger Brandversicherungsanstalt. Gestattung des Beitrittes zur Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt. Bedingungen bei Aufstellung von Agenten derselben in den k. k. Staaten. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1837. Z. 20667. Reg. Verordnung vom 2. September 1837. Z. 49909. S. 339. J. 1837.

Leipziger Messe. Die die Leipziger-Messe besuchenden Oesterreichischen Handelsleute werden über die Verhältnisse dieses Platzes durch den dortigen Oesterreichischen Consul belehrt. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 3. October 1826. Z. 34718. Reg. Verordnung vom 1. November 1826. Z. 54827. S. 520. J. 1826.

Leopoldstag wird als Normatag erklärt, an dem keine Schauspiele ꝛc. ꝛc. Statt haben dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1826. Z. 28339. Reg. Verordnung vom 26. October 1826. Z. 53296. S. 542. J. 1826.

Leopoldstädter Margarethen-Markt. (Siehe Marktsachen.

Leutgebrecht. Verschiedene Verhandlungen zeigen, daß von den Behörden die den Unterthanen durch die Hofverordnung vom 17. August 1784 zuerkannte unbedingte Berechtigung zum Verkaufe und Ausschank ihrer eigenen Erzeugnisse ganz irrig mit dem Begriffe des Leutgebens vermengt wird.

Der Wortlaut und die Tendenz jener Hofverordnung war dahin gerichtet, jene Verfügungen zu erneuern, vermöge welcher den Grundobrigkeiten untersagt ist, ihren Unterthanen Lebensmittel oder Getränke zum Kaufe oder Ausschank auf obrigkeitliche Rechnung aufzudringen, oder sie zum Ausschanke um höhern als die obrigkeitlichen Preise zu zwingen. Nur gegenüber dieses Verbothes wurde die volle Freiheit für die Weinerzeuger in Ansehung des Verkaufes und Ausschankes ihrer Erzeugnisse ausgesprochen, ohne jedoch unter dem Ausschanke die Ausübung des Schankes an sitzende Gäste zu begreifen, die mit der Berechtigung der Schankgewerbe in Collision gerathen wäre.

Dagegen ist der Ausschank an Sitzgäste von jeher mit dem sogenannten Leutgebrechte verbunden gewesen, welches als ein uraltes auf dem Landesgebrauche beruhendes, und äußerst verschiedenartig betriebenes Gewohnheitsrecht mit der in der Hofverordnung vom Jahre 1784 ausgesprochenen Berechtigung nichts gemein hat, und das der Bestimmung des tract. de jur. inc. gemäß, in der Art aufrecht zu erhalten kömmt, wie es in jedem einzelnen Orte durch das Herkommen sankzionirt ist. Nach diesem Grundsatze kann daher auch in solchen Orten, in deren Territorien kein Weinbau besteht, das Leutgeben dann zugestanden werden, wenn der Betrieb desselben mit fremden, anderwärts erzeugten Weinen der Hausbesitzer alldort herkömlich war. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1832. Z. 28201. Reg. Z. 69994.

Leutomischel. Errichtung eines provisorischen Zoll-Revi-

sorates daselbst. Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1819. Z. 20991. Reg. Circulare vom 7. Junius 1819. Z. 21106. S. 196. S. 1819.

Levante. Consular-Tarordnung für Galaz und für die Levante wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1826. Z. 19457. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1826. Z. 25505. S. 219. J. 1826.

Licenzen zu Stellfuhren nach Wien. (Siehe Stellfuhrlicenzen.)

Licenztrödlern ist täglich das Feilbiethen ihrer Waren auf dem Trödelmarkte gestattet. Hofkanz. Dec. vom 13. Februar 1819. Z. 3907. Reg. Ver. vom 8. Mai 1819. Z. 8785. S. 51. J. 1819.

Lieber'sche Gesundheits- und Auszehrungskräuter. Die Einfuhr derselben kann aus Sanitäts- und Polizei-Rücksichten nur gegen besondere Regierungs-Bewilligung gestattet werden. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1836. Z. 43002. S. 980. J. 1836.

Liechtenstein, regierende Fürsten. Seine Majestät haben zu genehmigen geruht, daß dem jeweiligen Regierer des fürstlichen Hauses Liechtenstein, von jedermann das Prädicat »Durchlauchtiger Fürst und Durchlaucht« beigemessen werde. Hofkanzleidecret vom 23. Januar 1823. Z. 2376. Reg. Verordnung vom 12. Februar 1823. Z. 6181. S. 24. J. 1823.

Lieferungs-Bescheinigungen der Militär-Magazine, Erfordernisse zur Giltigkeit derselben. (Siehe Militär-Verpflegs-Magazins-Documente.)

Lieferungs-Contracte. (Siehe Contracte.)

Lieferungs-Quittungen. Beseitigung der wiederholten Bezahlung schon liquidirter und berichtigter Vorspanns- oder Lieferungs-Quittungen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1821. Z. 17512. Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1821. Z. 31021. S. 378. J. 1821.

Ligorianer. (Siehe Redemptoristen.)

Likawetz (Professor) dessen Werk elementa philosophiae wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Studien-Hof-Commissions-De-

cret vom 17. December 1819. Z. 8320. Reg. Verordnung vom 29. December 1819. Z. 48027. S. 850. J. 1819.

Limito-Rauchtabak. (Siehe Tabak.)

Linienwall. Bestrafung der Uebersteigung des Linienwalles an und für sich als Polizei-Vergehen. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1829. Z. 51207. S. 735. J. 1829.

Linien Wiens. Es dürfen auch fernerhin bei den Linien Wiens weder Fracht- noch Marktfuhren vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang herein- oder hinausgelassen werden.

Alle Reisende jedoch, sie mögen mit den Eil- oder Postwägen, mit Extra-Post, oder sonstigen Gelegenheiten kommen oder abreisen, müssen zu jeder Stunde herein oder hinausgelassen werden. Regierungs-Verordnung vom 24. Januar 1828. Z. 3386. S. 99. J. 1828.

Lithographische Pressen. (Bedingungen zur Bewilligung der Anwendung von lithographischen Pressen für Baumwoll- und Seidendrucker.)

1) Daß sie die lithographischen Pressen blos zu ihrem Geschäfte, das ist zum Bedrucken gewebter Stoffe benützen.

2) Daß die Anschaffung eines jeden lithographischen Apparates und die Aufnahme des dazu bestimmten Arbeits-Personales der betreffenden Polizei-Bezirks-Direction angezeigt werde, und

3) daß jeder Drucker sich den rücksichtlich der Lithographen und ihrer Arbeiter bestehenden Polizei- und Censurs-Vorschriften unterziehe. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1829. Z. 67746. S. 914. J. 1829.

Litt. C. Waren-Handels-Befugnisse. Den Krämern in den Dörfern, steht so wie allen übrigen Personen, der Handel mit den sogenannten Litt. C. Waren der Regel nach nicht zu. Nur wenn es die Nothwendigkeit erheischet, darf eine Ausnahme von dieser Bestimmung gemacht werden. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 18. September 1820. Z. 2437. Reg. Verordnung vom 26. October 1820. Z. 44264. S. 579. J. 1820.

Litt. C. Waren-Handels-Befugnisse. (Grundsätze hinsichtlich der bisher unter der Benennung Lit. C. Warenhandlungs-Befugnisse üblichen Gewerbsverleihungen.)

1) Die Bestimmung der Zollordnung vom 2. Junius 1788

§. 51, über die von den Kreisämtern zu ertheilende Bestätigung der obrigkeitlichen Erlaubnißscheine für Krämer in Dörfern zum Handel mit den im §. 49. der Zollordnung genannten Waren ist mit 1. April 1836 außer Wirksamkeit getreten.

2. Die bestehenden Anordnungen über die Bekanntmachung der Verleihungen von Handels-Befugnissen von Seite der politischen Behörden an die Gefällsbehörden bleiben wie bisher in Anwendung.

3) Mit der Aufhebung der Zollordnung vom 2. Junius 1788, hat wie es sich von selbst versteht, auch die, blos auf dieses Gesetz gegründete, und durch dasselbe allein verständliche Benennung Lit. C Waren, dann Lit. C Warenhandlungs-Befugnisse von selbst aufgehört. Es kann keine Rede davon seyn, für Handlungs-Befugnisse, die nach dem 1. April 1836 verliehen werden, diese, jeder gesetzlichen Grundlage entbehrende Benennung wieder aufleben zu lassen.

Hieraus folgt aber nicht, daß nach der Einführung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung der Umfang der Krämerei-Befugnisse über diejenigen Gränzen ausgedehnt werde, die denselben durch die Gewerbsvorschriften und insbesondere durch das Commercial-Hof-Commissions-Decret vom 20. Februar 1822. Z. 259. vorgezeichnet sind. Wünscht ein Krämer die Berechtigung zum Handel mit Waren zu erhalten, die nach den allgemeinen Vorschriften nicht in dem Begriffe der Krämerei-Befugnisse enthalten sind; so muß derselbe auch künftig um die besondere Bewilligung zu diesem Handelsbetriebe einschreiten, und es ist ihm die Führung solcher Waren nur rücksichtlich derjenigen Gegenstände gestattet, für die er namentlich die Bewilligung erhielt. Hofkammer-Decret vom 22. Februar 1837. Z. 4719. Reg. Verordnung vom 9. März 1837. Z. 13926. S. 96. J 1837.

Literarisches und artistisches Eigenthum, wegen Beschützung desselben. (Siehe Nachdruck.)

Livreen. Auf die Hintanhaltung des Unfuges, die Jäger und Husaren in Privatdiensten den Militär-Uniformen ähnlich zu kleiden, ist mit Ernst und Nachdruck zu wachen. Reg. Verordn. vom 3. Februar 1819. Z. 3462. S. 43. J. 1819.

Lizitation. Die für öffentliche Versteigerungen bestehen-

den Vorschriften sind handzuhaben. Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1819. Z. 12218. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1819. Z. 20733. S. 146. J. 1819.

Lizitation. Instruction für die von der n. ö. Regierung zu den außergerichtlichen freiwilligen Lizitationen bestimmten Commissäre. Vom 9. Januar 1820. Z. 1803. S. 11. J. 1820.

Lizitation. Vorschriften für die Vornahme der freiwilligen Lizitationen in Wien, und in den zu dessen Armenbezirke gehörigen Ortschaften, durch die Ortsobrigkeiten. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1820. Z. 12293. S. 236. J. 1820.

Lizitation. Anwendung der Vorschriften für freiwillige außergerichtliche Lizitationen in Wien, auf freiwillige, außergerichtliche Realitäten-Versteigerungen. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1820. Z. 14347. S. 266. J. 1820.

Lizitation. Gesuche um Bewilligung freiwilliger Lizitationen, sind durch die Ortsobrigkeiten Wiens zu vidiren. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1820. Z. 28287. S. 380. J. 1820.

Lizitation. Das System der versteigerungsweisen Verpachtung hat für alle unter dem Einflusse der Staatsverwaltung vorzunehmende Bauführungen zu gelten. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1820. Z. 20217. Reg. Verordnung vom 25. August 1820. Z. 32429. S. 457. J. 1820.

Lizitation. Daß in Fällen, wo die Abhaltung der Versteigerungen von Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbauten für das Kreisamt mit wenig Mühe und Zeitverlust, z. B. bei der Durchreise eines Kreis-Commissärs oder des Kreis-Ingenieurs, verbunden, oder wo das Bau-Object von größerem Umfange und Werthe ist, und namentlich fünf hundert Gulden Conventions-Münze übersteiget, oder wo endlich in einem speciellen Falle gegründete Bedenken gegen die Ortsobrigkeit und gegen die Kirchenvorsteher obwalten, das Kreisamt jedes Mahl selbst zu intervenieren, sonst aber die untere politische Behörde, im Einverständnisse mit den Kirchenvorstehern, die gedachten Versteigerungen zu leiten hat. Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1821. Z. 808. S. 15. J. 1821.

Lizitation. Die Behörden haben die gehörige Vorsicht an-

zuwenden, damit durch Scheinanbothe mittelloser Pachtwerber bei Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten der Staatsschatz nicht gefährdet werde. Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1821. Z. 4545. S. 107. J. 1821.

Lizitation. Die k. k. Hofkanzlei findet nachfolgende Verbindungs-Clausel zur Aufnahme in alle Lizitations- oder Verhandlungs-Protokolle und Contracte, wo jemand sich zu einer Leistung gegen das höchste Aerarium oder gegen einen unter der Leitung der Staatsverwaltung stehenden öffentlichen Fond verbindlich gemacht, hiermit anzuordnen:

»Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Lizitations-Protokolles, für das Aerarium aber vom Tage der erfolgten Ratification verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Lizitations-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das höchste Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Lizitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feil zu biethen, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Bekostigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu behalten; im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen.« Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1821. Z. 10906. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1821. Z. 19763. S. 255. J. 1821.

Lizitation. Auf die Handhabung der Lizitations-Ordnung ist zu wachen. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1821. Z. 38278. S. 509. J. 1821.

Lizitation. Zur Sicherheit der politischen Fonds sind bei allen Versteigerungen immer nachfolgende zwei Puncte in den Lizitations-Bedingnissen aufzunehmen, und zwar

1) daß jeder Pachtersteher gleich nach geschlossener Lizitation einen halbjährigen Pachtschilling als Caution zu erlegen, oder wenigstens durch eine annehmbare Bürgschaft oder sonstige Real-Hypothek sicher zu stellen, dann

2) daß er den bedungenen Pachtschilling vierteljährig vorhinein zu bezahlen habe, und daß im Falle der Pächter diese Pflicht

vernachläßiget, sogleich, ohne erst eine Aufkündigung oder ein gerichtliches Verfahren vorausgehen zu lassen, zu einer neuen Lizitation auf Kosten und Gefahr des Pächters geschritten werden, und der als Caution erlegte halbjährige Pachtschillingsbetrag ipso facto zu Gunsten des Fondes, den er betrifft, verfallen seyn soll. Regierungs-Verordnung vom 1. December 1821. Z. 54401. S. 793. J. 1821.

Lizitation. Seine Majestät haben die Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe in allen Provinzen, wo sie bestehen, zu befehlen geruhet.

Diese Verpachtung wird auf alle bestehenden ärarischen Weg-, Linien-, Land- und Gränzmauthen, dann auf alle Brückenmauthen und Ueberfuhren ausgedehnt; sie geschieht durch öffentliche Versteigerungen stationsweise, und auf drei nach einander folgende Jahre. Hofkammer-Decret vom 2. December 1821. Z. 9817. Reg. Z. 58474. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1821. Z. 36414. Reg. Circulare vom 24. December 1821. Z. 60227. S. 794. J. 1821.

Lizitation. (Vorschrift wegen Einleitung der Wiederversteigerung einer Aerarial-Verpachtung bei Ablauf der Pachtzeit.) Der Regierung wird verordnet:

1) In Fällen, wo lediglich der Lizitations-Act selbst der Gegenstand der Entscheidung ist, die dießfalls zur Einsendung bestimmten Termine genau zuzuhalten, und auch bei den Unterbehörden darauf zu dringen, damit nicht etwa durch deren Zögerung eine Termins-Ueberschreitung herbei geführt werde.

2) In solchen Fällen hingegen, wo das Pacht-Object selbst noch einer näheren Bestimmung bedarf, als: z. B. wenn darüber noch ein Streit zu entscheiden ist, wenn ein Gefäll erst eingeführet, die Aufschlagsgebühren erhöhet oder herabgesetzt; oder die nur für einige Zeit erhöheten Gebühren für längere Zeit beibehalten werden sollen, sind die Anträge wegen näherer Bestimmung des Pacht-Objectes, immer einige Monate vor der Zeit, da die Versteigerung abgehalten werden soll, mit Bemerkung der Dringlichkeit des Gegenstandes zu unterlegen, wo sodann hierorts darüber entschieden, oder nach Befund der Umstände um die allerhöchste Schlußfassung eingeschritten werden wird. Hofkanz-

lei-Decret vom 17. März 1823. Z. 8397. Reg. Verordnung vom 26. März 1823. Z. 13785. S. 109. J. 1823.

Lizitation. Aus Anlaß einer über das Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1823 bei der Regierung vorgekommenen Anfrage wird dem Kreisamte, mit Bezug auf das eben genannte Normale zur Darnachachtung erinnert: daß die darin vorgeschriebenen Vorsichten bei Pachterneuerungen auch bei jedem, unter der öffentlichen Aufsicht und Controlle stehenden Vermögen zu beobachten sind. Regierungs-Verordnung vom 5. Mai 1823. Z. 19537. S. 159. J. 1823.

Lizitation. Lieferanten unqualitätmäßiger Waren werden von künftigen Material-Lizitationen ausgeschlossen. Regierungs-Decret vom 11. Junius 1824. Z. 26586. S. 376. J. 1824.

Lizitation. Da der Zweck der Lizitation nur in der Erzielung des gering möglichsten Kostenaufwandes, verbunden mit der gehörigen Sicherstellung der guten und planmäßigen Ausführung des Baues in der bedungenen Zeitfrist bestehet, so ist es in dem Falle, wo ein Mahl bei der Versteigerung eines ärarischen Bau-Objectes, dasselbe nicht nur in seinen einzelnen Bestandtheilen ausgebothen, sondern auch dessen Uebernahme im Ganzen gestattet wurde, ganz gleichgültig, ob der Unternehmer bei dem Ausbothe der einzelnen Bestandtheile mit lizitirt habe, oder nicht, nur muß bei der öffentlichen Lizitations-Kundmachung ausdrücklich bemerkbar gemacht werden, daß nach erfolgter Ausbiethung sämmtlicher einzelner Bestandtheile des Bau-Objectes, dasselbe auch im Ganzen ausgebothen, jedoch bei der Ratification des auf das Ganze gelegten Bestbothes, auf den Total-Betrag der für die einzelnen Bestandtheile erzielten Lizitations-Preise Rücksicht genommen, und der Bau jenem Unternehmer werde zugesprochen werden, der sich anheischig macht, denselben unter genauer Beobachtung und Sicherstellung sämmtlicher Lizitations-Bedingnisse, um einen minderen Preis auszuführen, wobei es sich von selbst verstehe, daß die Versteigerung des ganzen Objectes mit jener der einzelnen Bestandtheile bei einem und demselben Lizitations-Acte vorgenommen werden müsse. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1824. Z. 19866. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1824. Z. 33858. S. 689. J. 1824.

Lizitation. Mit der Regierungs-Verordnung vom 12. Januar 1821. Z. 808 ist befohlen worden, daß die Vornahme der Versteigerungen über Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten, welche öffentliche Fonde betreffen, nur dann von den Kreisämtern durch einen Kreiskommissär, den Kreisingenieur oder den Kreiszeichner veranstaltet werden soll, wenn dieses gelegentlich ohne vermehrten Zeit- und Kostenaufwand geschehen kann, oder wo die Patronatskosten des Bau-Objectes nach Abzug der Roboth-Leistungen über 500 fl. Conventions-Münze nach den adjustirten Voranschlägen betragen, oder endlich wenn gegen die Ortsobrigkeit und die Kirchenvorsteher gegründete Bedenken obwalten; in allen übrigen Fällen aber sind nach dieser Anordnung die Versteigerungen von den Dominien gemeinschaftlich mit den Kirchenvorstehern ohne unmittelbares Einschreiten des Kreisamtes zu leisten. Regierungs-Verordnung vom 15. December 1824. Z. 59698. S. 997. J. 1824.

Lizitation. Bei Gelegenheit eines Hof-Recurses einer Herrschaft über die verweigerte Vergütung der Kosten einer abgehaltenen Bauversteigerung für eine Schule und einen Pfarrhof ist von der Hofstelle, in ersterer Beziehung die abweisliche Entscheidung der Regierung genehmiget worden, weil keine bauführende Herrschaft, wenn sie entweder als Patron oder als Grundobrigkeit zu einem Schulbau concurrirt, die von der recurirenden Herrschaft verlangte Vergütung in Anspruch nehmen könne, die letztere aber zu dem Schulbaue als Grundobrigkeit zu concurriren hatte, und diesem auch am nächsten lag.

Nur in jenen Fällen, wo einer fremden Herrschaft, das ist, die weder als Patron, noch als Grundobrigkeit zu einem Schulbau concurrirt, die Leitung eines solchen aufgetragen werden mußte, ist dieselbe berechtiget, die Vergütung der gehabten Auslage in Anspruch zu nehmen, welche dann, wenn selbe vorerst gehörig nachgewiesen werden, von der gesetzlichen Schul-Concurrenz zu tragen sind.

Was den ähnlichen Fall bei dem Pfarrhofe anbelangt, so tritt dießfalls gegen einen Schulbau der Unterschied ein, daß zu diesem die Dominien ex lege concurriren, nicht so aber zu Pfarr- und Kirchenbaulichkeiten, wenn ein öffentlicher Fond Patron ist.

In einem solchen Falle können sie nämlich nur als vom Kreis-

amte ad actum delegirt handeln, und es gebühren ihnen dann zwar nicht die in der gerichtlichen Taxordnung bemessenen Bezüge, wohl aber gebührt ihnen die Vergütung jener Auslagen, welche sie wirklich hatten und haben mußten, die ihnen daher auch nach gehöriger Ausweisung von der Bau-Concurrenz, zu vergüten sind. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1826. Z. 19747. Studien-Hof-Commissions-Decret Z. 3004. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1826. Z. 36321. S. 375. J. 1826.

Lizitation. Daß die versuchsweise bewilligte Zulassung von schriftlichen Erklärungen der Bauunternehmungslustigen wohl vor der ersten Versteigerung, nicht aber nach derselben und vor der Vornahme einer zweiten Versteigerung Statt finden dürfe. Hofkanzlei-Decret vom 28. Julius 1826. Z. 20608. Reg. Verordnung vom 18. August 1826. Z. 39489. S. 393. J. 1826.

Lizitation. Es wird verordnet, daß für die Zukunft, dem wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr saumseliger Contrahenten einzuleitenden Re-Lizitationen ärarischer Objecte nicht der ursprüngliche Fiscal-, sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde gelegt werde. Hofkammer-Decret vom 30. September 1826. Z. 20113. Reg. Verordnung vom 8. November 1826. Z. 55219. S. 516. J. 1826.

Lizitation. Die von der k. k. Hofkammer unter dem 30. September 1826. Z. 20113. erlassene Weisung, hinsichtlich des bei einzuleitenden Relizitationen ärarischer Objecte zum Grunde zu legenden Ausrufungspreises ist auch in allen Fällen, wo Relizitationen von Lieferungen von Objecten des Oeconomicums der Stände, Städte, Gemeinden und Wohlthätigkeitsanstalten Statt finden, in Anwendung zu bringen. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1826. Z. 30756. Reg. Verordnung vom 24. November 1826. Z. 59872. S. 603. J. 1826.

Lizitation. Lizitationen dürfen an Sonn- und Feyertagen nicht Statt finden. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1827. Z. 43698. S. 498. J. 1827.

Lizitation. Specielle Anführung der unter den Lizitations-Gegenständen befindlichen Bilder und Beibringung des Vidi des Bücher-Revisionsamtes rücksichtlich derselben bei Lizitations-Ge-

suchen in Wien wird befohlen. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1827. Z. 53159. S. 582. J. 1827.

Lizitation. Die Mittheilung der ämtlichen Kostenüberschläge an die Bauunternehmer bei den Bau-Lizitationen wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1829. Z. 390. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1829. Z. 2287. S. 14. J. 1829.

Lizitation. Realitäten und fideijussorische Instrumente können als Cautionen bei öffentlichen Lizitationen angewendet werden. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1829. Z. 16772. S. 189. J. 1829.

Lizitation. Daß bei Versteigerungen der Charakter und Wohnort der Ersteher anzugeben ist. Regierungs-Verordnung vom 13. März 1830. Z. 12794. S. 138. J. 1830.

Lizitation. Gesuche um die Bewilligung zur Abhaltung von Lizitationen sind wenigstens acht Tage vor dem Zeitpunkte des Beginnens der Lizitation zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1831. Z. 2230. S. 6. J. 1831.

Lizitation. (Bestimmungen, wie in Zukunft bei Re-Lizitationen ärarischer Objecte vorzugehen sei.) Wenn mit dem allerhöchsten Aerar durch Versteigerung geschlossene Contracte von den Bestbietenden nicht erfüllt werden und die Behörden dem Inhalte der Verträge gemäß eine neuerliche Versteigerung ausschreiben, so haben sie nach ihrem Gutbefinden die Summe zu bestimmen, welche bei der zweiten Feilbietung für den Ausrufspreis gelten soll. In der Regel ist für die zweite Versteigerung eben der Ausrufspreis festzusetzen, auf welchen bei der vorausgegangenen Feilbiethung Anbote gemacht worden waren.

Sollte aus besonderen Gründen die Bestimmung eines anderen Ausrufspreises zweckmäßig erscheinen, so ist dazu die Genehmigung der höheren Behörde, in deren Wirkungskreis der Gegenstand gehört, einzuholen. Für keinen Fall können die dem allerhöchsten Aerar durch Vertrag verpflichteten Personen aus der Bestimmung des Ausrufspreises Einwendungen gegen die Giltigkeit und die rechtlichen Folgen der zweiten Versteigerung herleiten.

Findet sich bei der zweiten Lizitation Niemand, der den Contract nach dem Ausrufspreise zu übernehmen bereit wäre, so können auch unter (oder nach Umständen über) dem Fiscal-Preise An-

bote angenommen werden, und das erste Anbot hat zugleich zur Grundlage der weiteren Anbietung zu dienen.

Zur Vervollständigung der Sache ist noch zu bemerken, daß es in Absicht auf jene Lizitationen, bei denen kein Fiscal-Preis zum Grunde gelegt wird, wie dieses nicht selten bei Anschaffungen von Materialien geschieht, wo lediglich den Anboten der Lizitanten auf das ausgebothene Object entgegen gesehen wird, keiner besonderen Verfügung bedürfe, da, wie es sich von selbst versteht, bei der zweiten Feilbiethung dieser Art ganz so vorzugehen ist, wie bei der ersten verfahren wurde.

Sollte es jedoch in einzelnen Fällen entsprechender befunden werden, bei der zweiten Versteigerung ausnahmsweise einen Ausrufspreis anzunehmen, so ist in einem solchen Falle, wie es bisher durch die Verordnung vom 30. September 1826 bestimmt war, der letzte Erstehungspreis als solcher anzunehmen, wenn nicht allenfalls aus besonderen Ursachen ein anderer Fiscal-Preis bestimmt würde, wozu die höhere Genehmigung eingeholt werden muß.

Uebrigens sind beide hier sowohl in Rücksicht auf Lizitationen, welchen ein Fiscal-Preis zum Grunde liegt, als auch hinsichtlich jener Feilbiethungen, bei denen in der Regel kein Ausrufspreis angenommen wird, angegebenen Bestimmungen jederzeit in die öffentliche Ausschreibung der Versteigerung und eben so auch in die kund zu machenden Lizitations-Bedingungen aufzunehmen, damit dieselben als contractmäßig in die abzuschließenden Verträge übertragen werden können, um in jedem Falle allen Einwendungen von Seite der contractbrüchigen Unternehmer vorzubeugen. Hofkammer-Decret vom 24. Julius 1832. Z. 30833. Reg. Verordnung vom 12. August 1832. Z. 44485. S. 367. J. 1832.

Lizitation. Gemäß bestehender Vorschriften soll die neuerliche Verpachtung von den städtischen oder anderen unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Fonds gehörigen Realitäten, Rechten und Gefällen, Lieferungen von Requisiten u. d. gl. immer in einem angemessenen Zeitraume vor Ausgang der Pachtungs- oder Lieferungszeit ausgeschrieben, und vorgenommen, und dieses insbesondere bei solchen Gegenständen nicht unterlassen werden, deren Verpachtung noch einer höheren Ratification unterliegt.

Die dießfalls bestehenden Vorschriften werden mit dem Bedeu-

ten in Erinnerung gebracht, daß die Regierung sich bemüssiget fände, Uebertretungen derselben strenge zu ahnden. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1832. Z. 44207. Z. 403. J. 1832.

Lizitation. Die hinsichtlich der Relizitationen ärarischer Objecte erlassenen Bestimmungen werden auf Versteigerungen für politische Fonds und Anstalten ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1832. Z. 18679. Reg. Verordnung vom 5. September 1832. Z. 49403. J. 438. J. 1832.

Lizitation. Die Regierung findet sich bestimmt, die bei öffentlichen Anstalten vorkommender Lizitationen über unbedeutende Objecte, als kleine Bau-Reparationen, Ausspeis- und Fuhrwerk-Verpachtungen, Brennholzlieferungen u. d. gl. zur Schonung des Fonds von den betreffenden Hausverwaltungen ohne Beiwohnung eines politischen Commissärs oder technischen Beamten, deren Anwesenheit mit Auslagen aus den betreffenden Fonds verbunden ist, vornehmen zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 10. Januar 1833. Z. 72314. de 1832. S. 13. J. 1833.

Lizitation. Bestätigung der Re-Lizitations-Acte von Staats- und Fondsgütern nach contractbrüchig gewordenen Käufern. Decret der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commission vom 17. Februar 1833. Z. 797.

Lizitation. Die Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1832, nach welcher die Lizitations-Resultate über Verpachtungen von Gründen und Zehenten, welche den landesfürstlichen Kirchen gehören, nicht mehr zur Regierungs-Genehmigung vorgelegt werden dürfen, so bald der Ausrufspreis erzielt oder überstiegen wird, wird auch auf andere Institute und Wohlthätigkeits-Anstalten, als: gestiftete Armen- und Bürger-Spitäler, welche unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehen, ausgedehnt. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1833. Z. 10840. S. 74. J. 1833.

Lizitation. Bei einer Lizitations-Verhandlung sind die Verbindlichkeiten gegenseitig, es können daher, sobald hiebei der Ausrufspreis erzielt wurde, Nachtrags-Offerte nicht mehr angenommen werden; ist sich aber die Ratification vorbehalten worden, so kann wohl die Ratification versagt werden und ein Nachtrags-Offert wohl zum Anhaltspunct zur Veranlassung einer neuen Lizi-

tation dienen, wobei der in dem Nachtrags-Offert gemachte Anboth zum Ausrufspreis anzunehmen ist, es kann aber nicht die Arbeit oder Lieferung einem Unternehmer über ein Nachtrags-Offert mit Unterlassung einer Lizitation überlassen werden, da hiedurch die Bestimmung und der Zweck der Lizitations-Verhandlung vereitelt und Unternehmungslustige von der Erscheinung bei derselben abgeschreckt würden. Hofkanzlei-Decret vom 25. Julius 1833. Z. 17562. Reg. Z. 44035. S. 296. J. 1833.

Lizitation. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, dafür zu sorgen, daß bei öffentlichen Versteigerungen der Staatsverwaltung den Lizitanten außer dem constatirten Sachverhalte keine speculativen Aussichten vorgehalten werden, deren Realisirung ungewiß ist. Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1833. Z. 32089. Reg. Verordnung vom 6. August 1833. Z. 42644. S. 300. J. 1833.

Lizitation. Es waltet kein Hinderniß ob, daß Transito-Waren, wenn sie auch für den innern Verkehr außer Handel gesetzt sind, im öffentlichen Wege, aber nur als Transito-Gut und nicht im Kleinen versteigert werden, wenn die Bewilligung der competenten Behörde beigebracht ist. Note der k. k. n. ö. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 13. März 1834. Reg. Z. 15428. S. 157. J. 1834.

Lizitation. In Zukunft sind die bei Lizitationen in Bausachen erlegten, den Betrag von 50 fl. übersteigenden Cautionen immer gleich mit dem Lizitations-Acte einzusenden, und bei dem Provinzial-Zahlamte ad depositum zu hinterlegen. Hiernach sind die k. k. Straßen-Commissariate anzuweisen. Regierungs-Verordnung vom 24. Junius 1834. Z. 34462. S. 340. J. 1834.

Lizitation. Daß in Zukunft die bei den k. k. hauptgewerkschaftlichen in Nieder-Oesterreich liegenden Wirthschaften zu veräußernden Gegenstände im Lizitationswege ohne Intervenirung der Orts-Obrigkeit hintangegeben werden dürfen. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1835. Z. 63198. S. 931. J. 1835.

Lizitation. Vorschrift hinsichtlich der Offerte bei Staatsgüter-Veräußerungen und bei den Versteigerungen der politischen Behörden und Anstalten. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Com-

missions-Decret vom 24. März 1836. Z. 1608. S. 657. J. 1836.

Lizitation. Daß Lizitationen jedesmal so frühzeitig vor dem Ausgange des früheren Pachtes, oder vor dem Anfange der zu geschehen habenden Lieferungen oder Leistungen zu veranstalten sind, und die Vorlage des Resultates so früh an die Landesstelle zu bewerkstelligen ist, daß wenn dieses Resultat ungünstig ausfällt, noch immer eine neuerliche Lizitation ausgeschrieben werden könne. Regierungs-Decret vom 5. November 1836. Z. 42583. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1836.)

Lizitation. Die Kundmachung über auszubietende Staats- und Fonds-Güter in der Wiener-Zeitung hat immer, wenigstens für das erste Mal, mittelst Beilegung eines abgesonderten Blattes zu geschehen. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 8. December 1836. Z. 7551. Reg. Z. 3164. S. 1148. J. 1836.

Lizitation. Abänderung der Vorschrift hinsichtlich der Offerte bei Staatsgüter-Veräußerungen und bei den, von politischen Behörden und Anstalten abzuhaltenden Versteigerungen. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1837. Z. 10210. S. 103. J. 1837.

Lizitation. Verträge, wodurch Jemand bei einer von was immer für einer Behörde veranstalteten öffentlichen Versteigerung als Mitbiether nicht zu erscheinen, oder nur bis zu einem bestimmten Preise, oder sonst nur nach einem gegebenen Maßstabe, oder gar nicht mitzubiethen verspricht, sind ungültig; und auf die für die Erfüllung dieses Versprechens zugesicherten Beträge, Geschenke oder andere Vortheile findet kein Klagerecht Statt.

Hinsichtlich desjenigen, was dafür wirklich bezahlt oder übergeben worden ist, hat die Anordnung des §. 1174 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ihre Anwendung zu finden.

Auch kann die Gültigkeit der Versteigerung aus dem Grunde einer solchen unerlaubten Verabredung nicht angefochten werden. Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1838. Z. 12593. Reg. Circulare vom 14. Junius 1838. Z. 34440. S. 268. J. 1838.

Lizitation. Die Annahme schriftlicher Offerte während des mündlichen Lizitations-Actes wird verbothen. Hofkanzlei-Decret

vom 16. Junius 1838. Z. 13475. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1838. Z. 26302. S. 385. J. 1838.

Lizitationen zur Verrichtung des Gemeinde-Fuhrwerkes. (Siehe Gemeinde-Fuhrwerk.)

Lizitations-Bedingnisse von Kirchenbauen, Vorlegung eines Entwurfes derselben. (S. Kirchenbaulichkeiten.)

Lizitations-Bedingungen (den) über Verkäufe von Staats- und Fonds-Gütern ist beizusetzen, daß nachträgliche Anbothe nicht angenommen werden. Reg. Präsid. Z. 2070.

Lizitations-Edicte über die Verpachtung einzelner Kirchengründe sind nicht durch die Wiener-Zeitung, sondern nur in der Umgebung bekannt zu machen. Regierungs-Erlaß vom 24. Junius 1824. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1824.)

Lizitations-Prozent. Bestimmungen in Betreff der Lizitations-Percente für den Armen-Fond in Wien. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1819. Z. 27945. S. 763. J. 1819.

Lizitations-Prozent. Die Abnahme von Lizitations-Percenten bei Lizitationen von Realitäten, die außer dem Armen-Instituts-Bezirke Wiens liegen, wird nicht gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1821. Z. 31069. Reg. Verordnung vom 27. November 1821. Z. 52955. S. 654. J. 1821.

Lizitations-Resultate bei Verpachtungen der landesfürstlichen Ortschaften gehörigen Objecte. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Local-Augenscheins-Gebühren. Festsetzung der Gebühren für Local-Augenscheine a) den Dominien Wiens, und b) des Wiener-Magistrates bei Bauführungen und Bewohnungs-Consensen. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1834. Z. 48215. S. 818. J. 1834.

Local-Capläne. (Siehe Geistliche.)

Local-Erhebungen. Die Nothwendigkeit der Absendung der Kreiskommissäre zu Local-Erhebungen ist genau zu würdigen. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1829. Z. 19852. S. 384. J. 1829.

Localien. Pfarreien, und Exposituren. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Lohn der Dienstbothen. Bestimmung über die Verjährungszeit. (Siehe Dienstbothen.)

Lohnkutscher werden zur Weiterbeförderung der Reisenden auch an fremden Orten berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1835. Z. 23438. Reg. Verordnung vom 10. October 1835. Z. 53075. S. 559. J. 1835.

Lohnkutscher (Vorstadt-). (Siehe Fiaker.)

Lohnwagenamt wird mit dem k. k. n. ö. Provinzial-Zahlamte vereiniget. Hofkanzleidecret vom 14. April 1831. Z. 8530. Reg. Verordnung vom 23. April 1831. Z. 22376. S. 206. J. 1831.

Lohnwagenamts-Gebühren werden auf Conventions-Münze regulirt, und zwar folgender Maßen:

1) Ein Vorstadt-Lohnkutscher (Fiaker) hat monatlich für jeden Wagen zu entrichten. . . . . 3 fl.
2) Ein Stadt-Lohnkutscher für jeden Wagen monatlich 4 fl.
3) Ein Sesselträger für jeden Sessel monatlich . 1 fl.
4) Die hiesigen bürgerlichen Landkutscher haben zu entrichten ein jährliches Pauschale von . . 400 fl.
5) Die Taxe für Kleinfuhrleute und Zeiselwagen-Inhaber wird für jeden Wagen auf jährliche . 6 fl. festgesetzt.

Für die Stellfuhren, das ist: die in einem und demselben Tage hieher und wieder zurück fahren können, werden nach Maß, als von einem Orte der Verkehr mit Wien mehr oder weniger lebhaft ist, und das Fuhrwerk im größeren oder minderen Gange sich befindet, dreyerlei Gebühren, nämlich 8 fl., 6 fl., und 4 fl. für das Jahr festgesetzt, und der hiernach zu entrichtende Betrag wird jedes Mal bei der Anschreibung bestimmt werden.

Das Anschreibgeld für die Lohnwagen hat von nun an aufzuhören. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1821. Z. 23929. Reg. Circulare vom 19. September 1821. Z. 42280. S. 503. J. 1821.

Lohnwagenamts-Gebühren sind auch für jene Stellfuhren, die nicht an einem Tag hin und zurückfahren zu entrichten. Regierungs-Verordnung vom 20. October 1828. Z. 43062. S. 564. J. 1828.

Lohnwagenamts-Gebühren. Die von den Kleinfuhrleuten bei den Ortsobrigkeiten eingezahlten Lohnwagenamts-Gebühren sind stets von Monat zu Monat der Regierung zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1836. Z. 29143. S. 850. J. 1836.

Lombardisch-Venetianische Gold- und Silbermünzen. Vorschrift bei Einsackirung derselben. Hofkammer-Decret vom 26. März 1824. Z. 9126. Reg. Verordnung vom 13. April 1824. Z. 17687. S. 231. J. 1824.

Lombardisch-Venetianischer Monte. Organisirung des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches. Allerhöchstes Patent vom 24. Mai 1822. Reg. Z. 30786. S. 435. J. 1822. (Siehe auch Italienische Staatsschuld.)

Lombardisch-Venetianische Soldaten. Behandlung derselben in Desertions-Fällen. (Siehe Deserteure.)

Lombardisch-Venetianisches Königreich. Münz-Patent für dasselbe wird bekannt gemacht. Allerhöchstes Patent vom 1. November 1823. S. 359. J. 1823.

Lombardisch-Venetianische Staatsschuld. Behandlung derselben. Allerhöchstes Patent vom 27. August 1820. S. 521. J. 1820.

Lombardisch-Venetianische Staatsschuld. Verlängerung der Frist zur Anmeldung der vor dem 20. April 1814 gegen die Central-Administration des erloschenen Königreiches Italien, für Oesterreichische Unterthanen rechtsgültig erwachsenen Forderungen. Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1821. Z. 29311. S. 439. J. 1821.

Lombardisch-Venetianische Staatsschuldscheine. Liquidirung der Lombardisch-Venetianischen Staatsschuldscheine (Vaglia) der Kammern von Mailand und Mantua, und Zurückführung derselben auf den ursprünglichen Capitals-Werth nebst Verzinsung zu Fünf von Hundert. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1823. Z. 29945. S. 217. J. 1823.

Lombardisch-Venetianische Unterthanen. Daß den nicht mit einem von der Delegation der Provinz oder dem Kreisamte des Kreises, in welchen der Geburtsort liegt, ausgefertigten Passe versehenen Lombarden und Venetianern, oder Tiro-

lern und Vorarlbergern kein Aufenthalt zu gestatten, sondern sie in ihr Geburtsort zurückzuschieben seien, und daß der wirklichen Ansiedlung nur unter der Bedingung gewillfahret werden dürfe, wenn der bei der Ortsbehörde des neu gewählten Aufenthaltes darum Ansuchende, den von dem Landgerichte ausgefertigten Entlaßschein beibringt. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1821. Z. 22202. Reg. Verordnung vom 28. December 1821. Z. 59727. S. 799. J. 1821.

Lombardisch-Venetianische Unterthanen bedürfen keiner besonderen Ehe-Consense. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1833. Z. 12367. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1833. Z. 33692. S. 260. J. 1833.

Losabsatz von Güter-Lotterien durch öffentliche Behörden oder Beamte. (Siehe Lotterie.)

Los-Blanketen-Drucklegung. (Siehe Lotterie.)

Löschung zurück bezahlter Forderungen geistlicher Communitäten. (Siehe Stifte und Klöster.)

Lose. Daß auf die Uebertretungen des Verbothes des Hausierens mit Losen und Gewinnst-Objecten die im §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll; wornach für jede solche Uebertretung eine Strafe von Zwei bis Hundert Gulden auszusprechen ist. Regierungs-Circulare vom 22. Junius 1840.

Lose. Vermeidung von Endossementen bei einem Fonde zugefallenen, auf den Ueberbringer lautenden Obligationen oder Losen. (Siehe Obligationen.)

Lose. Einstellung des Hausierens mit selben. (Siehe Hausieren.)

Lose der Staats-Anleihen. Das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staats-Anleihen wird verbothen. Hofkammer-Decret vom 19. August 1833. Z. 37025. Reg. Circulare vom 31. August 1833. Z. 47232. S. 359. J. 1833.

Lose der Staats-Anleihen. Das Verboth der sogenannten Promessen-Geschäfte mit den Losen der Staatsanlehen wird auch auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen ausgedehnt. Regierungs-Circulare vom 14. Mai 1840.

Löserdürre. (Siehe Hornviehseuchen.)

Losscheine. Daß jene deutsch-erbländischen Unterthanen, welche mit ordentlichen Entlaßscheinen nach Ungarn einwandern, wenn sie die Absicht in Ungarn zu bleiben an Tag legen, ohne weiters als Ungarn zu betrachten seien; daß jene, welche nicht mit ordentlich ausgefertigten Entlaßscheinen, sondern nur mit Pässen, die auf eine gewisse Zeit, oder unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, oder ohne Pässe nach Ungarn einwandern, auch durch einen zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt in Ungarn nicht als nationalisirte Ungarn zu betrachten sind, es wäre denn, daß sie während dieser Zeit ordentliche Entlaßscheine erhalten hätten; daß endlich jene deutsch-erbländischen Unterthanen, deren Pässe weder auf eine bestimmte Zeit, noch unter gewissen Bedingungen ausgefertigt worden sind, durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt in Ungarn, als Ungarn nationalisirt werden, und nach dieser Zeit auch ohne die Bewilligung der Obrigkeit ihres Geburtsortes gültige Ehen eingehen können, wenn sonst der zehnjährige Aufenthalt in Ungarn durch keine Reclamation unterbrochen worden ist. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1819. Z. 20673. Reg. Verordnung vom 21. August 1819. Z. 31445. S. 404. J. 1819.

Losscheine. Reisepässe und Umsiedlungs-Urkunden der Obrigkeiten in die conscribirten Länder bedürfen keiner weiteren Vidirung mehr. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1826. Z. 12860. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1826. Z. 24250. S. 211. J. 1826.

Losscheine. Bei Umsiedlungen österreichischer Unterthanen nach Ungarn sind sowohl die Entlaßscheine, als auch die sämmtlichen dießfalls Statt findenden Verhandlungen, als ein blos officioser Gegenstand, gänzlich tax- und stämpelfrei zu behandeln. Hofkammer-Decret vom 9. Junius 1827. Z. 20342. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1827. Z. 34027. S. 414. J. 1827.

Losscheine. Die k. Ungarische Statthalterei hat eröffnet, daß sie unter Einem sämmtliche Jurisdictionen angewiesen habe, sich in Fällen, wo aus den Oesterreich-erbländischen Provinzen gebürtige Unterthanen nach Ungarn umsiedeln wollen, nicht unmit-

telbar an die betreffenden Oesterreichischen Behörden, sondern an die Statthalterei zu verwenden. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1836. Z. 27646. S. 770. J. 1836.

Losscheine. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe beschlossen, es bei Übersiedlungen nach Ungarn bei dem dort Landes üblichen, auf die ursprünglichen Militär-Conscriptions-Vorschriften gegründeten Verfahren, wornach die Uebersiedlungs- oder Entlassungs-Urkunden von der politischen Landesstelle und dem General-Commando contrasignirt werden müssen, zu belassen. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1837. Z. 23373. S. 377. J. 1837.

Lotterie. Die Kreisämter haben zu verhindern, daß Einladungen zur Theilnahme an ausländischen Lotterien keinen Eingang finden. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1819. Z. 9198. S. 99. J. 1819.

Lotterie. Daß durch den §. 28 des allerhöchsten Lotto-Patentes alle Lotterien auf eigene Ziehungen ohne irgend eine Ausnahme untersagt seyen, und daher die Ertheilung der Bewilligung zu solchen Unternehmungen nur von Seiner Majestät selbst ausgehen könne. Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1821. Z. 16430. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1821. Z. 23101. S. 305. J. 1821.

Lotterie. Daß unter den wohlthätigen Zwecken, zu welchen die unbehobenen Gewinnste der Privat-Lotterien verwendet werden sollen, Seine Majestät solche Institute verstanden wissen wollen, deren Zwecke entweder auf die Erziehung der Jugend, oder auf die Versorgung arbeitsunfähiger Personen gerichtet ist. Hofkanzlei-Decret vom 26. Januar 1822. Z. 2509. Reg. Verordnung vom 16. April 1822. Z. 5586. S. 44. J. 1822.

Lotterie (Güter-). Daß bei Güter-Lotterien eine Besitzveränderungsgebühr oder Taxe, sie möge Laudemium, Lehenware, Pfundgeld, oder sonst wie immer heißen, ungeachtet der Verbücherung des Spielplanes, jenen Falls nicht Statt zu finden habe, wenn die Ziehung gar nicht vor sich gehet, oder wenn der Gewinnende statt des gewonnenen Gutes den im Spielplane angebothenen Abfindungsbetrag vorwählt, oder endlich, wenn der die Realität mit sich führende Treffer auf ein Los fällt, welches zur Zeit

der Ziehung ein Eigenthum des bisherigen Besitzers des Gutes ist, folglich keine Besitzveränderung eingetreten ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1824. Z. 18338. Reg. Z. 38535. Reg. Circulare vom 31. August 1824. Z. 41447. S. 699. J. 1824.

Lotterie (Güter-). Die Aufgabe von Waren bei dem Verkaufe von Güter-Lotterie-Losen wird verbothen. Präsidial-Eröffnung der Polizei-Hofstelle vom 30. Januar 1825. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1825. Z. 8627. S. 66. J. 1825.

Lotterie. (in Bezug auf die Confiscation von Gegenständen unbefugter Ausspielungen.) Daß strenge bei dem Wortlaute des §. 27 des allerhöchsten Lotto-Patentes vom 13. März 1813 stehen zu bleiben, und demnach die auszuspielende oder bereits ausgespielte Sache in allen Fällen zu confisciren sei, wenn sie bei Einleitung der Untersuchung des Straffalles noch als vorhanden betreten wird, das ist, von dem unbefugten Ausspieler dem Gewinner noch nicht übergeben, oder von ihm nicht schon vorher auf was immer für eine Art an einen Dritten veräußert worden ist. Hofkammer-Decret vom 6. December 1825. Z. 47957. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1826. Z. 64647. S. 592. J. 1826.

Lotterie. Die Interessen der unbehoben gebliebenen Geldgewinnste von Privat-Lotterien werden zur Hälfte zu Stiftungsplätzen im Civil-Mädchen-Pensionate gewidmet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. Januar 1827. Z. 313. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1827. Z. 6486. S. 45. J. 1827.

Lotterie. Ankündigungen von Güter-Lotterien dürfen keine vergleichende Darstellung mit anderen Güter-Lotterien enthalten. Hofkammer-Decret vom 9. März 1827. Z. 7179. Reg. Verordnung vom 23. März 1827. Z. 15606. S. 233. J. 1827.

Lotterie. Die Drucklegung unausgefüllter Los-Blanketen zum Behufe von Effecten-Ausspielungen wird ganz eingestellt. Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1827. Z. 22770. Reg. Verordnung vom 16. Junius 1827. Z. 33456. S. 410. J. 1827.

Lotterie. Die Beförderung des Losabsatzes von Güter-Lotterien durch öffentliche Behörden oder Beamte wird verbothen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 4. Julius 1828. Z. 14977. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1828. Z. 39854. S. 363. J. 1828.

Lotterie. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß Einschreiten um die Gestattung von Bällen, oder öffentlichen Belustigungen zu wohlthätigen Zwecken, wenn solche mit Lotterien und Gewinnst-Ausspielungen mit Nachsicht der Lottotaxen verbunden werden wollen, zur rechten Zeit, also frühzeitig eingebracht werden sollen, damit um die Allerhöchste Bewilligung Seiner Majestät angesucht, und dieselbe abgewartet werden kann. Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 24. Februar 1840. Regierungsdecret vom 3. März 1840. Z. 12674.

Lotterie-Lose. Der Besitz auswärtiger Lotterie-Lose wird unter der in den §§. 24 und 25 des allerhöchsten Lotto-Patentes vom 13. März 1813 auf die Theilnahme an auswärtigen Lotterien gesetzten Strafe verbothen erklärt. Hofkammer-Decret vom 7. Junius 1826. Z. 21656. Reg. Circulare vom 15. Julius 1826. Z. 30522. S. 262. J. 1826.

Lotterie-Lose. Daß die bereits als Eigenthum eines Oesterreichischen Unterthans in Strafanspruch genommenen ausländischen Lotterie-Lose nicht zu vertilgen, sondern sobald die Geldstrafe berichtiget ist, dem Spieler auszufolgen seyen. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1833. Z. 9032. Reg. Z. 15487. S. 56. J. 1833.

Lotto-Collectur-Läden. Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden, dann des Tabakverschleißes an Sonn- und Feyertagen wird nur bis 9 Uhr Morgens, und von 4 Uhr Nachmittags an, gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1828. Z. 4549. Reg. Verordnung vom 6. März 1828. Z. 12310. S. 130. J. 1828.

Lotto-Gewinnste. Freilassung der, Pupillen zugefallenen Lottogewinnste von der Rait-Taxe über die Vormundschaftsrechnung. (Siehe Waisensachen.)

Lotto-Los-Blanquetten. Der Druck von Lotto-Los-Blanquetten wird verbothen; der Druck vollkommen ausgefertigter Lose aber ist nur gegen vorläufige Ausweisung der Ausspielungs-Bewilligung, mit Benennung des auszuspielenden Gegenstandes, und mit Beifügung des Lospreises, dann des Ziehungstages zu gestatten. Regierungs-Verordnung vom 27. December 1826. Z. 65910. S. 758. J. 1826.

Lotto-Patent. Wenn bei Uebertretung des verbothenen Spielens die Bestimmungen des Strafgesetzes mit jenen des Lotto-Patentes zusammentreffen, finden beide Strafnormen ihre Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1819. Z. 19449. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1819. Z. 24766. S. 353. J. 1819.

Löwenburg'sches Convict ist durch die k. k. Hofkammer-Prokuratur zu vertreten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. August 1832. Z. 3670. Reg. Verordnung vom 16. August 1832. Z. 45308. S. 380. J. 1832.

Luchse. Taglia für die Erlegung derselben. (Siehe Raubthiere.)

Lungenseuche. Vergleichende Darstellung des Unterschiedes zwischen Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1832. Z. 22932. S. 194. J. 1832.

Lustbarkeiten. (Siehe Belustigungen.)

Lustseuche. (Siehe Syphilis.)

Luxusbäcker. (Siehe Bäcker.)

M.

Macassar-Oehl. Die Einfuhr des Macassar-Oehles und der Handel damit wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1837. Z. 9. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1837. Z. 2983. S. 7. J. 1837.

Mädchen-Pensionat (Civil-). Die Regierung hat die Leitung desselben zu übernehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. November 1825. Z. 7450. Reg. Präsidial-Verordnung vom 29. November 1825. Z. 1758. S. 526. J. 1825.

Mädchen-Pensionat. Definitive Unterordnung der Convicte und des Civil-Mädchen-Pensionates in Wien unter die Landesstelle; besondere Vorschriften für diese hierüber. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Februar 1826. Z. 957. Reg. Präsidium Z. 404. Reg. Zahl 12800. S. 81. J. 1826.

Mädchen-Pensionat. Zur Besetzung der Stellen von

Untervorsteherinnen im Civil-Mädchen-Pensionat zu Wien ist immer ein Concurs auszuschreiben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Mai 1826. Z. 2268. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1826. Z. 22896. S. 208. J. 1826.

Mädchen-Pensionat. Kundmachung der Erledigungen von Stiftungsplätzen im Civil-Mädchen-Pensionat. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. August 1826 Z. 3846. Reg. Verordnung vom 31. August 1826. Z. 42032. S. 409. J. 1826.

Mädchen-Pensionat. Erforderniß der Regierungs-Bewilligung zu einer Ausgabe von mehr als 5 fl. Conv. Münze im Civil-Mädchen-Pensionat. Regierungs-Verordnung vom 1. November 1826. Z. 54978. S. 586. J. 1826.

Mädchen-Pensionat. Die Interessen der unbehoben gebliebenen Geldgewinnste von Privat-Lotterien werden zur Hälfte zu Stiftungsplätzen im Civil-Mädchen-Pensionat gewidmet. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 24. Januar 1827. Z. 313. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1827. Z. 6486. S. 45. J. 1827.

Mädchen-Pensionat. Entlassung der Stiftlinge im Civil-Mädchen-Pensionate bei Mangel an Talent, Bildungsfähigkeit oder einer guten Gesundheit. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. März 1827. Z. 1299. Reg. Verordnung vom 26. März 1827. Z. 15165. S. 237. J. 1827.

Mädchen-Pensionat. Beibringung von Quittungen über die Einkäufe und Bestimmung des höchsten Betrages der Handeinkäufe des Civil-Mädchen-Pensionates. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1827. Z. 14563. S. 253. J. 1827.

Mädchen-Pensionat. Aerztliche Untersuchung der Competentinnen für das Civil-Mädchen-Pensionat. Ausschließung der Kränklichen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. Mai und 20. Junius 1827. Z. 2641 und 3188. Reg. Verordnungen vom 7. Junius und 10. Julius 1827. Z. 30800 und 37723. S. 398. J. 1827.

Mädchen-Pensionat Den Zöglingen des Civil-Mädchen-Pensionates ist der Aufenthalt außer demselben nur in Folge allerhöchster Bewilligung Sr. Majestät gestattet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. September 1829. Z. 4738. Reg. Verordnung vom 21. September 1829. Z. 51794. S. 712. J. 1829

Mädchen-Pensionat. Jährliche Vorlegung eines Hauptberichtes über das Civil-Mädchen-Pensionat. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. Januar 1830. Z. 6665. Reg. Verordnung vom 4. März 1830. Z. 5720. S. 44. J. 1830.

Mädchen-Pensionat. Zuweisung der Oberaufsicht in dem k. k. Civil-Mädchen-Pensionat in Wien an den jedesmaligen Schulen-Oberaufseher. Studienhof-Commissions-Decret vom 30. Januar 1830. Z. 305. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1830. Z. 8360. S. 74. J. 1830.

Mädchen-Pensionat. Die Nebenauslagen für die Zöglinge des k. k. Civil-Mädchen-Pensionates sind abgesondert von den gemeinschaftlichen Regiekosten zu verrechnen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. März 1831. Z. 1239. Reg. Verordnung vom 7. April 1831. Z. 18056. S. 83. J. 1831.

Mädchen-Pensionat. Vorschriften in Bezug auf die Aufnahme der Zöglinge in das k. k. Civil-Mädchen-Pensionat. Studienhof-Commissions-Decret vom 17. April 1831. Z. 2078. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1831. Z. 23263. S. 211. J. 1831.

Mädchen-Pensionat. Fälle, in welche die zeitliche Entlassung der Zöglinge öffentlicher Erziehungs-Institute Platz greifen, und Bestimmung der Zeit, für welche dieselbe Statt finden könne. Studienhof-Commissions-Decret vom 24. März 1838. Z. 1875. Reg. Decret vom 9. April 1838. Z. 20472. S. 134. J. 1838.

Mädchenschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Magistrate. Die politischen Landesstellen haben, in so weit ihnen bei der Benennung der Secretäre und Rathsprotokollisten der organisirten Magistrate ein gesetzlicher Einfluß gebühret, jedes Mahl auch die Appellations-Gerichte zu vernehmen, wenn solche Secretäre und Rathsprotokollisten zur gemischten Dienstleistung im politischen und Justizfache bestimmt sind, und verwendet werden. Hofdecret vom 11. Januar 1819. Just. Ges. Samml. S. 71. J. 1819.

Magistrate königlicher Städte. Daß den Magistraten der königlichen Städte die Besetzung der bei denselben erledigten Secretärs- und Raths-Protokollisten-Stellen nicht zustehe,

sondern, daß von denselben der Terna-Vorschlag an die Landesstelle zu erstatten sei. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1819. Z. 19513. Reg. Z. 24754. S. 351. J. 1819.

Magistrate. Daß die Stadt-Magistrate allenthalben, wie es zu Wien geschieht, die vorgeschriebenen Prozessionen in der Hauptkirche am Markus-Tage und an den Bitt-Tagen begleiten sollen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1823. Z. 5232. Reg. Verordnung vom 7. März 1823. Z. 11040. S. 78. J. 1823.

Magistrate. Tax- und Expedits-Aemter organisirter Magistrate sind zur Auswechslung der bei ämtlichen Expeditionen verdorbenen Stämpel-Bogen berechtiget. Instruction hierzu. Hofkammer-Decret vom 21. April 1824. Z. 15279. Reg. Verordnung vom 21. Julius und 8. August 1824. Z. 33510 und 37096. S. 288. J. 1824.

Magistrate. Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bei den in zwei oder drei Senate abgetheilten Magistraten. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1830. Z. 6868. Reg. Verordnung vom 9. April 1830. Z. 18456. S. 193. J. 1830.

Magistrate. Fälle, in denen dieselben von dem Briefporto frei sind. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Magistrate landesfürstlicher und freier Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Magistrate politische. Executions-Fähigkeit der vor politischen Magistraten geschlossenen Vergleiche. (Siehe Vergleiche.)

Magistratische Innungs-Commissäre in Wien, Instruction für dieselben wird ertheilt; sie haben keine Remunerationen anzusprechen. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1825. Z. 59871. S. 6. J. 1825.

Magistratisches Aufsichts-Personale. Beglaubigung desselben bei den Approvisionirungs-Untersuchungen. (Siehe Approvisionirungs-Untersuchungen.)

Magistratisches Steueramt. Amts-Instruction für dasselbe. Reg. Verordnung vom 9. August 1838. Z. 45133. S. 662 J. 1838.

Magistratsbeamte (Vorschriften über das Advociren der Justiziäre und Magistratsbeamten auf dem flachen Lande.)

1) In den Provinzen, worin den obrigkeitlichen Justiziären bisher nach den Gesetzen erlaubt war, sich als Sachverwalter gebrauchen zu lassen, sollen diejenigen, welche zur Zeit der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung wirklich als Gerichtshalter in Diensten stehen, so lange sie dieses Amt versehen, und an dem Orte, wo sie die Gerichtsbarkeit verwalten, ihren Wohnsitz haben, auch künftig zu advociren berechtiget seyn. Sie werden in obgedachten Provinzen dieses Rechtes selbst dann nicht verlustig, wenn sie in der Folge bei einem andern Gerichtsherrn als Justiziäre in Dienste treten.

Jedoch dürfen sie nur in den außer ihrem Gerichtsbezirke anhängigen Rechtssachen, und bei Gerichten, die nicht mit mehreren im Gerichtsorte wohnenden Advocaten versehen sind, als Sachwalter der Parteien zugelassen werden.

2) Dagegen soll von nun an die Verwaltung der Gerichtsbarkeit und die Advocatur zugleich zu übernehmen nicht mehr erlaubt seyn. Wer nach Kundmachung gegenwärtiger Verordnung das Amt eines Justiziärs antritt, ist nicht befugt, in streitigen Rechtsangelegenheiten den Parteien als Sachwalter zu dienen. Eben so wenig kann für das künftige ein Advocat die Verwaltung der Gerichtsbarkeit übernehmen, wenn er nicht zugleich die Advocatur nieder legt.

3) Diese Vorschriften gelten bis auf weitere Anordnung auch für alle bei den Gerichten der Städte und Märkte dienenden geprüften Räthe, jedoch nur in denjenigen Provinzen, wo Syndici und Magistrats-Räthe bisher die Advocatur wirklich ausgeübt haben.

4) Die Appellationsgerichte haben sich, in so fern es bereits geschehen wäre, mit genauen und zuverlässigen Verzeichnissen aller in ihrem Jurisdictions-Bezirke ansässigen, nach gegenwärtiger Vorschrift zum Advociren berechtigten Justiziären und Magistratsbeamten zu versehen, und denselben nöthigen Falls eine angemessene Frist festzusetzen, binnen welcher sie sich bei Verlust des Rechtes zur Advocatur ausweisen müssen, ihr Amt vor Kundmachung dieser Verordnung angetreten zu haben. Jedes Appellationsgericht

wird der obersten Justizstelle jährlich mit den Justiztabellen auch ein Verzeichniß sämmtlicher Justizbeamten der Provinz, welche noch das Recht zu advociren genießen, vorlegen, und darin ausweisen, um wie viel sich die Zahl derselben im Laufe des Jahres vermindert habe.

5) Wenn in der Folge durch das den Justiziären und Magistratsbeamten untersagte Advociren eine Vermehrung der Landadvocaten nothwendig wird, so haben die Appellationsgerichte an die oberste Justizstelle Bericht zu erstatten. Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1821. Z. 29730. Reg. Circulare vom 28 October 1821. Z. 49823. S. 630. J. 1821.

Magistratsbeamte. Form der Berathung bei den Landesstellen und Appellations-Gerichten über die Entlassung von Magistratsbeamten. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1826. Z. 10829. Reg. Z. 22776. S. 188. J. 1826.

Magistratsbeamte. (Siehe auch Beamte.)

Magistratsbeamte, wegen Verhängung der Gehaltssperre wider selbe. (Siehe Gehaltssperre.)

Magistratsräthe. Das Ausmaß der Erziehungsbeiträge für Kinder der Wiener-Magistratsräthe wird mit jährlichen Sechzig Gulden Conv. Münze bestimmt. Hofkanzlei-Decrete vom 3. Mai 1832. Z. 9239. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1832. Z. 26612. S. 191. J. 1832.

Magistratualen. In Ansehung des Diätenbezuges derselben. (Siehe Diäten der Magistratualen.)

Magnetisiren. Es haben die bestehenden unbedingten Verbothe des Magnetisirens auch ferner zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1824. Z. 21143. Reg. Verordnung vom 5. September 1824. Z. 39926. S. 711. J. 1824.

Mahlmühlen. (Siehe Mühlen.)

Mahomedaner. Eidesformel für selbe. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 9. September 1826. Z. 8304. Regierungs-Verordnung vom 3. October 1826. Z. 48502. S. 454. J. 1826.

Maltheser-Orden. (Siehe Orden und Ehrenzeichen.)

Maltheser-Ordens-Ritterkreuz. Vorschrift bei Be-

werbung um das Ehren-Ritterkreuz des Maltheser- oder Johanniter-Ordens. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1819. Z. 4013. Reg. Z. 7542. S. 44. J. 1819.

Mandolettibäcker werden zur Erzeugung von Candis- und Gerstenzucker berechtiget. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. Z. 29851. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1836. Z. 1772. S. 1007. J. 1835.

Mandolettibäcker-Befugnisse. Ueber Gesuche um Mandolettibäcker-Befugnisse ist die Zuckerbäcker-Innung nicht einzuvernehmen. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1837. Z. 1534. S. 24. J. 1837.

Mängels-Ersätze über staatsherrschaftliche Rechnungen. (Siehe Staatsherrschaftliche Rechnungen.)

Manifestations-Eid. (Siehe Eid.)

Manual-Messen. (Siehe Messen.)

Manufacte. Veräußerung der Manufacte des Straf- und Arbeitshauses durch eigene Lizitationen. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1827. Z. 25101. Reg. Verordnung vom 4. October 1827. Z. 54566. S. 580. J. 1827.

Manuscripte. Prüfung der zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten theologischen Theses durch die Ordinariate. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. October 1820. Z. 6661. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1820. Z. 48277. S. 692. J. 1820.

Mappirungs-Arbeiten. Die Vergütungspreise der bei Mappirungs-Arbeiten zu leistenden Landes-Prästationen werden neu bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 5. Julius 1819. Z. 19726. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1819. Z. 25916. S. 399. J. 1818.

March-Fluß. Polizei-Vorschrift für denselben wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1825. Z. 2739. Reg. Z. 10873. Reg. Circulare vom 7. Mai 1825. Z. 22919. S. 50. J. 1825.

Mariabrunner-Forst-Lehranstalt. Daß bei Besetzung aller Forstdienste, welche die Staatsbehörden vergeben, den an der Forst-Lehranstalt zu Maria Brunn in Nieder-Oesterreich vollständig gebildeten Zöglingen der Vorzug vor andern Bewerbern

eingeräumt werden soll. Hofkammer-Decret vom 3. April 1819. Z. 11980. Reg. Präsidial-Verordnung vom 18. April 1819. Z. 673. S. 120. J. 1819.

Mariabrunner-Forst-Lehranstalt. Die Schuljahre daselbst haben stets mit 1. October eines jeden Jahres zu beginnen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Julius 1838. Z. 4531. Reg. Circulare vom 30. Julius 1838. Z. 42155. S. 466. J. 1838.

Maria-Theresien-Orden (der) macht die Besitzer desselben und ihre Nachkommen zu erbländischen Rittern. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1819. Z. 21290. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1819. Z. 2741. S. 124. J. 1819.

Maria-Theresia-Orden. Eröffnung eines eigenen Buches bei der Landesstelle über die Ritter des Militär-Maria-Theresien-Ordens. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1820. Z. 31975. Reg. Z. 51475. S. 699. Z. 1820.

Marine-Cadeten-Collegium wird in Venedig errichtet. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1820. Z. 36437. S. 910. J. 1820.

Marine (Militär-) Jurisdictions-Norm für dieselbe. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. November 1824. Z. 33391. Reg. Z. 58285. S. 965. J. 1824.

Markt-Commissäre. Die k. k. Hofkanzlei findet es zweckmäßig, unter unmittelbarer Mitwirkung der Landesstelle und der Kreisämter die Einrichtung zu treffen, daß bei jenen Marktplätzen, wo nicht ohnehin schon eine bündige Controlle in Absicht auf die Erhebung der Körnerpreise besteht, den Magistraten oder Ortsobrigkeiten aufgetragen werde, zwei redliche Bürger, oder auch andere, in gutem Rufe stehende Einwohner für den Zweck des Marktgeschäftes eigends zu beeiden, und ihnen zur Pflicht zu machen, den Preis der Körner, die auf dem Markte verkauft werden, zu erheben. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1822. Z. 3386. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1822. Z. 8554. S. 58. J. 1822.

Märkte. Die Einkünfte der unterthänigen Städte, Märkte und Dörfer werden auf Conventions-Münze zurückgeführet. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1819. Z. 17882. Reg. Circulare

und Regierungs-Decret vom 28. Junius 1819. Z. 22754. S. 303. J. 1819.

Märkte Würtembergische. Bedingungen des Besuches Würtembergischer Märkte von ausländischen Handelsleuten. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1836. Z. 15617. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1836. Z. 43649 S. 964. J. 1836.

Markt-Fieranten. (Siehe Marktsachen.)

Marktgebühren. Regulirung der Marktgebühren auf den Victualien-Märkten innerhalb der Linien Wiens. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1838. Z. 30839. S. 251. J. 1838.

Marktpreis-Ausweise. Vorlegung halbjähriger Marktpreis-Ausweise von Hafer, Heu und Stroh, Behufs der Bemessung des Postritts- und Postillons-Trinkgeldes. Hofkammer-Decret vom 8. August 1824. Z. 24863. Reg. Verordnung vom 25. August 1824. Z. 40229. S. 730. J. 1824. (Siehe auch Körnerpreis-Ausweise.)

Marktpreise. Daß die Fristen zur Einsendung der Marktpreis-Tabellen und des Gutachtens, ob das Rittgeld einer und welcher Aenderung unterzogen werden soll, genau zuzuhalten seien. Hofkammer-Decret vom 30. März 1830. Z. 7877. Reg. Z. 19178. S. 197. J. 1830.

Marktpreise von Hafer, Heu und Stroh. (Siehe Futterdurchschnittspreise.)

Marktpreis-Zetteln. Daß die Ortsobrigkeiten und Markt-Commissäre die Eintragung der Wochen-Marktspreise der Körner und Victualien in die denselben von den Verpflegs-Magazinen mitgetheilten gedruckten Marktpreis-Zetteln künftighin ohne Entgeld zu besorgen haben. Reg. Verordnung vom 20. August 1828. Z. 46043. S. 505. J. 1828.

Marktpreis-Zeugnisse. In den an das Militär auszustellenden Marktpreis-Zeugnissen sind die Preise mit Buchstaben anzusetzen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1827. Z. 14281. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1827. Z. 32148. S. 397. J. 1827.

Marktsachen. Den Markt-Fieranten, die mit Leinwanden und Cotton-Waren Verkehr treiben, ist gestattet, während des Wiener

Leopoldstädter-Margarethen-Marktes, Niederlagen und Gewölber auch in der innern Stadt zu eröffnen. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 21. Julius 1819. Z. 1964. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1819. Z. 28128. S. 420. J. 1819.

Marktsachen. Neue Wasser-Körnermarkts-Ordnung für Wien wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1819. Z. 24886. Reg. Circulare vom 16. September 1819. Z. 34956. S. 487. J. 1819.

Marktsachen. Der Zwang der Einsetzung der zu Markte gebrachten und nicht verkauften Körner wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Julius 1821. Z. 18418. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1821. Z. 33802. S. 393. J. 1821.

Marktsachen. Der Ort der Einsätze zur Hinterlegung des Landvolkes in Wien ist der Ortsobrigkeit anzuzeigen. Regierungs-Verordnung 14. December 1821. Z. 56842. S. 878. J. 1821.

Marktsachen. Die Regierung findet sich bestimmt, anzuordnen: daß statt der bis jetzt bei dem sechzehnten Theile des Achtelmaßes gebrauchten Metzenform, nach der Hofverordnung vom 29. August 1772 die Becherform in Anwendung gebracht werde. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1823. Z. 58962. S. 468. J. 1823.

Marktsachen. Der Bezug sogenannter Platzversicherungs-Gebühren auf Jahrmärkten hat in den Orten, wo er noch üblich ist, zu unterbleiben. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1824.)

Marktsachen. Abstellung mehrerer Unfüge auf den Jahrmärkten in Mähren und Schlesien. Reg. Verordnung vom 11. August 1824. Z. 37401. S. 732. J. 1824.

Marktsachen. Befugniß der Marktparteien in Wien, ihre Victualien zu gleicher Zeit an verschiedenen Standpunkten feilzubiethen; Beschaffenheit des Rechtes dieser Parteien auf die ihnen verliehenen Standorte. Verhinderung der Verengung der Marktplätze und insbesondere der Standorte für die Landleute. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1825. Z. 2347. S. 36. J. 1825.

Marktsachen. Der Verkauf auch anderer Feilschaften auf den Marktplätzen in Wien, als der, für welche sie eigens be-

stimmt sind, wenn es der Raum zuläßt, wird gestattet. Regierungs-Verordnung vom 11. October 1826. Z. 49329. S. 525. J. 1826.

Marktsachen. Zulässigkeit des Gebrauches messingener Wagen und Gewichte bei dem Verkauf von Victualien unter gewissen Bedingungen. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1827. Z. 37945. S. 451. J. 1827.

Marktsachen. Vorschriften rücksichtlich der Bestimmung einer Stunde zum Schluße des Landkörnermarktes. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1831. Z. 13278. S. 80. J. 1831.

Marktsachen. Die Markt-Polizei-Vorschriften rücksichtlich der ungesunden und unreifen Nahrungsmittel sind mit aller Strenge und auf das Eifrigste handzuhaben. Reg. Verordnung vom 25. Julius 1831. Z 40555. S. 441. J. 1831.

Marktsachen. Die gesetzlichen Gebühren der von den Fruchthändlern auf dem Körnermarkte zu entrichtenden Gebühren sind in einem Tarife zusammen zu stellen. Reg. Verordnung vom 19. November 1831. Z. 61048. S. 568. J. 1831

Marktsachen. Vorschriften in Bezug auf den Wiener-Schlachtvieh-Markt. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1834. Z. 4970. S. 90. J. 1834.

Marktsachen. Confiscation des den Kauf-Parteien nicht mit der Schaufel zugemessenen Mehles in Wien. Regierungs-Verordnung vom 10. December 1835. Z. 67906. S. 978. J. 1835.

Marktsachen. Regulirung des Seilerstädter-Marktes. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1838. Z. 36639. S. 397. J. 1838.

Marktsachen. Kundmachung jener Vorschriften, welche die Landesstelle unterm 11. April 1839. Z. 19638 in Absicht auf die Angabe der Quantitäten aller auf den hiesigen Markt gebrachten Fruchtgattungen, dann in Absicht auf die Preisangabe bei den Brotfrüchten zu erlassen befunden hat.

§. 1. Alle Parteien, welche auf den hiesigen Markt Körner- oder Hülsenfrüchte zum Verkaufe bringen, haben, bevor sie noch etwas verkaufen, die Quantitäten ihrer verschiedenen Fruchtgattungen der Marktaufsicht getreu und gewissenhaft anzugeben, und hier-

bei zugleich die von derselben, nach dem bestehenden Tarife berechneten Körnermarkt-Gebühren gegen Bollete zu erlegen.

§. 2. Fände die Marktaufsicht die Angabe der Partei mit der Fruchtquantität nicht übereinstimmend, und deßwegen ein vorläufiges Abmessen der Frucht für nothwendig, so hat die Partei selbes unweigerlich vornehmen zu lassen.

§ 3. Für die nach Beendigung des Marktes, als unverkauft nachgewiesenen Fruchtquantitäten wird die hierauf entfallende Körner-Marktgebühr sogleich gegen Anweisung der Bollete zurückvergütet.

§. 4. Bei den Brotfrüchten (d. i. bei Korn und Weitzen) hat noch insbesondere jeder Verkäufer, noch während der Marktzeit nebst dem Namen der Käufer, auch den Verkaufspreis und die Anzahl der verkauften Metzen in einen für ihn besonders bestimmten, und bei der Marktaufsicht gehaltenen Ausweis einzutragen, und die Richtigkeit dieser Angabe mit seiner eigenhändigen Unterschrift an Eidesstatt zu bekräftigen.

§. 5. Eben so ist jeder Käufer von Brotfrüchten verpflichtet, noch während der Marktzeit nicht nur den Namen des Verkäufers, sondern auch den Ankaufspreis und die Anzahl der erkauften Metzen in einen, für ihn gleichfalls bestimmten besonderen Ausweis einzutragen, und die Wahrheit dieser Angabe durch seine eigenhändige Unterschrift an Eidesstatt zu bestätigen

§. 6. Die Außerachtlassung oder Uebertretung aller dieser Vorschriften, welche mit 1. Juni 1839 in Wirksamkeit treten, wird nach Umständen mit 5 bis 50 fl Conv. Münze bestraft. Regierungs-Verordnung vom 1. Junius 1839. Z. 32202.

Markustag. (Prozessionen) Begleitung durch die Stadt-Magistrate. (Siehe Magistrate.)

Markus-Thaler Venezianische dürfen bei öffentlichen Cassen nicht angenommen werden. Hofkammer-Decret vom 16. April 1819. Z 12669 Reg. Verordnung vom 2. Mai 1819. Z 16432. S. 140. J. 1819.

Marocco. Friedens- und Handels-Tractat mit Marocco. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1831. Z. 8757. Regierungs-Verordnung vom 19. April 1831 Z. 21480. S. 197. J. 1831.

Marschirende Truppen. Versuchsweise Einführung der Etappen-Verpflegung für marschirende Truppen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1821. Z. 5410. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1821. Z. 9515. S. 137. J. 1821.

Marschirende Truppen. Grundsätze und Vorschriften bei der Etappen-Verpflegung der durch Inner-Oesterreich, Illyrien und Tirol marschirenden Truppen. Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1821. Z. 6353. Reg. Verordnung vom 10. März 1821. Z. 10772. S. 163. J. 1821.

Marschirende Truppen. Bei den stabil bequartirten Truppen und ihren Märschen findet die Etappen-Verpflegung nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1821. Z. 7510. Regierungs-Decret vom 23. März 1821. Z. 13366. S. 199. J. 1821.

Marschirende Truppen. Belehrung in Bezug auf die Entwerfung des Tarifes für die Etappen-Verpflegung. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1821. Z. 12556. S. 201. J. 1821.

Marschirende Truppen. Ausdehnung der Etappen-Verpflegung auf alle durch die Etappen-Stationen marschirenden Truppen. Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1821. Z. 10291. Reg. Verordnung vom 12. April 1821. Z. 16799. S. 241. J. 1821.

Marschirende Truppen. Marschzulage der auf den Etappen Routen marschirenden Truppen in Conventions-Münze und Berechnung der Bruchtheile in den Etappen-Tarifen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1821. Z. 12531. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1821. Z. 22403. S. 285. J. 1821.

Marschirende Truppen. Vorschriften in Bezug auf mehrere bei der Ausführung der Etappen-Verpflegung sich ergebenen Anstände und Gebrechen. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1821. Z. 35311. Reg. Verordnung vom 24. December 1821. Z. 59961. S. 824. J. 1821.

Marschirende Truppen. Einstellung der periodischen Anzeigen über den Fortgang der Etappen-Verpflegung. Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1824. Z. 913. Reg. Z. 3733. S. 5. J. 1824.

Marschirende Truppen. Es sind die Kreisämter anzuweisen, daß sie nach dem Erfolge der Statt gefundenen Subarrendirungs-Behandlungen nicht nur den Obrigkeiten der Bequartirungs-Orte, in welchen der auf dem Marsche begriffene Soldat gegen Schlafkreuzer untergebracht ist, bekannt machen, ob derselbe seine tägliche Brotgebühr daselbst in natura oder im Gelde, und im letzteren Falle nach welchem Preise erhalte, sondern daß auch die Marsch-Stations-Commissäre in Ansehung der marschirenden Truppen strenge für ihre Obliegenheit verpflichtet werden, in der Marsch-Route die von Seite der instradirenden Kriegs-Commissäre oder derselben Vertreter bestimmt ausgesetzte Anweisung (an welchen Orten und auf wie viel Tage das Brot in natura abzufassen, sohin von dem Manne mitzubringen sei, oder ob derselbe, für welche Stationen und in welchem Preise, das liberale Brotgeld des zweiten Falles erhalten habe) genau zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1830. Z. 9239. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1830. Z. 24848. S. 267. J. 1830.

Marsch-Routen perpetuirliche in Oesterreich ob und unter der Ens werden mitgetheilt. Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1822. Z. 16633. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1822. Z. 30505. S. 566. J. 1822.

Marsch-Routen. Perpetuirliche Marsch-Route für Mähren und Schlesien wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1838. Z. 18420. Reg. Verordnung vom 1. August 1838. Z. 43685. S. 474. J. 1838.

Marsch-Stationen. Abänderung einer Anzahl militärischer Marsch-Stationen in kleinere. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1827. Z. 9060. Reg. Verordnung vom 9. April und 11. Junius 1827. Z. 19622 und 32267. S. 277. J. 1827.

Marx (St.) Regulirung des Leichenhofes zu St. Marx. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1836. Z. 64389. S. 1123. J. 1836.

Masken-Bälle. Es unterliegt keinem Anstande, daß die Regierung noch ferner, wie bisher, die ausnahmsweise Bewilligung zur Abhaltung von Masken-Bällen in den größeren Städten der Provinz ertheile. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1826. Z. 35416. Reg. Z. 67380. S. 742. J. 1826.

Material-Scontrirungen. Instruction für die Natural-Material- und Effecten-Scontrirungen in den öffentlichen Lehr-Humanitäts- und Strafanstalten. Hofkanzleidecret vom 14. November 1834. Z. 27767. Reg. Z. 65181. Reg Präsidial-Verordnung vom 31. December 1834. Z. 2730. S. 838. J. 1834.

Material-Warenhändler. Umfang der Rechte der Material-Warenhändler in Wien in Beziehung auf den Handel mit Arzenei-Artikeln. Hofkammer-Decret vom 14. April 1827. Z. 15332. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1837. Z. 24681. S. 317. J. 1827.

Material-Warenhändler. Berechtigung der Material-Warenhändler zum Verkaufe mehrerer Arzneikörper und zur Ausgabe von Preislisten ohne weitere Beschränkung ihres Handels. Hofkammer-Decret vom 19. August 1836. Z. 36718. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1836. Z. 49302. S. 1005. J. 1836.

Mathematik. (Lehrkanzel der) Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Mauerschilde. (Siehe Schilde.)

Maulbeerbäume. Daß in den Ländern, in welchen die Zucht der Seidenwürmer einen Zweig der Industrie und Landwirthschaft bildet, unter dem im §. 155. Nr. II. Lit. a des Gesetzbuches über Verbrechen vorkommenden Ausdruck »Baumfrüchte« auch das Laub der Maulbeerbäume, welches zur Fütterung der Seidenwürmer dient, zu verstehen und daß daher der Diebstahl an diesem Laube wie der Diebstahl an Baumfrüchten nach Vorschrift des besagten §. 155. Nr. II. Lit. a zu behandeln und zu bestrafen sei. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1833. Z. 22109. Regierungs-Circulare vom 1. October 1833. Z. 52568. S. 400. J. 1833.

Maurer. Wegen Anwendung der Sicherheitsgurte bei Dacharbeiten. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Maurergewerbe. (Siehe Baugewerbe.)

Maurermeister. Die den Landbaumeistern gestattete Uebernahme von Arbeiten inner den Linien Wiens, welche für militärische Zwecke unter der Aufsicht und Leitung der Fortifications-Di-

rection besorgt werden, wird auch auf die Landzimmermeister ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 17. Januar 1832. Z. 655. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1832. Z. 4675. S. 31. J. 1832.

Maurermeister. Landmeistern wird die Concurrenz bei Bauten, die unter der Leitung der Bau-Direction inner den Linien Wiens ausgeführt werden, gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1832. Z. 18407. Reg. Verordnung vom 1. September 1832. Z. 47385. S. 406. J. 1832.

Maurermeister auf dem flachen Lande sind berechtiget Oefen zu setzen. Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1838. Z. 4393. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1838. Z. 7611. S. 56. J. 1838.

Mauth. Begünstigung der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen. (Siehe Frachtwägen.)

Mauth-Angelegenheiten. Die Waldmauthen bei Stationen, die zur Aufsicht gegen Waldfrevel dienen, werden aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1820. Z. 23065. S. 371. J. 1820.

Mauth-Angelegenheiten. Kreisämter werden berufen in Privat-Mauthangelegenheiten als erste Instanz einzuschreiten. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1820. Z. 30496. Reg. Verordnung vom 24. October 1820. Z. 48164. S. 689. J. 1820.

Mauth-Angelegenheiten. Die Wegmauth an denjenigen Stationen, wo die nebstbei daselbst bestandene Waldmauth aufgehoben wurde, hat fortzubestehen. Hofkammer-Decret vom 17. December 1820. Z. 50619. Reg. Circulare vom 2. Januar 1821. Z. 58709. S. 920. J. 1820.

Mauth-Angelegenheiten. Die Vorschrift wird erneuert, daß Militär-Parteien die Weg- und Brückenmäuthe zu bezahlen, und die Wegmauth-Bolleten abzustreifen haben. Hofkammer-Decret vom 2. März 1821. Z. 4712. Reg. Verordnung vom 12. März 1821. Z. 11339. S. 162. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Die Aerarial-, Weg-, Brücken- und Wasser-Ueberfahrtsmäuthe sind in Conventions-Münze zu entrichten, und ist sich hierbei nach folgenden Vorschriften zu benehmen.

§. 1. Die Wegmauth ist für das Zugvieh in der Bespannung, und zwar für alle Fuhren ohne Unterschied der Gattung des Fuhrwerkes, mit Einem Kreuzer Conventions-Münze vom Stücke des angespannten Zugviehes für die Meile zu entrichten.

§. 2. Für das Zugvieh außer der Bespannung, ferner für das Treibvieh, ist die Wegmauth, und zwar vom schweren Viehe, als: von Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Unzen, Terzen, Maulthieren und Eseln, mit einem halben Kreuzer vom Stücke; vom leichten Viehe aber, als: von Kälbern, Schafen, Ziegen, und dem Borstenviehe, mit einem Viertel-Kreuzer vom Stücke für die Meile zu entrichten.

§. 3. In der Haupt- und Residenzstadt Wien, so wie in den Provinzial-Hauptstädten, wo Linien-Aemter bestehen, ist an denselben vom Zugviehe in und außer der Bespannung, dann vom schweren und leichten Viehe, die für Eine Meile festgesetzte Wegmauth zu entrichten.

Jedoch ist vom Zugviehe in der Bespannung der Wegmauth an den Linien Wiens gleich bei der Hereinfahrt im doppelten Betrage, nach Vorschrift des §. 1 einzuheben; dagegen ist aber das Zugvieh in der Bespannung bei der Hinausfahrt an den Wiener-Linien von der Wegmauth frei zu lassen.

§. 4. Von der Entrichtung der Wegmauth bei sämmtlichen Wegmauth- und Linien-Aemtern sind befreiet:

a.) Der k. k. Hofstaat und dessen unmittelbares Gefolge.

b.) Seine königl. Hoheit der Herzog Albert von Sachsen-Teschen.

c.) Die am allerhöchsten Hofe accreditirten Bothschafter oder Gesandten auswärtiger Mächte mit eigenen oder mit Postpferden. Bei gemietheten Pferden ist jedoch die Wegmauth zu entrichten.

d.) Der Oberst-Hof- und Landjägermeister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinen Küchenwagen, in allen landesfürstlichen Forst- und Jagdbezirken, dann die ihm untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, nebst seinen Hausleuten, die er zu seiner Bedienung vorausfendet, oder die ihm nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

e.) Das k. k. Jagd- und Forst-Personale in den Jagd- und Forstbezirken, in welchen jeder einzeln angestellt ist.

f.) Das in Garnison liegende k. k. Militär, eine Viertel-Meile um den Regiments-Bequartierungs-Bezirk, jedoch nur in seiner Uniform.

g.) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienste gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Orts-Obrigkeit begleitet sind.

h.) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarial-Gut mit k. k. Gespann führen, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freipässen der k. k. allgemeinen Hofkammer oder der Landesstelle versehen sind.

i.) Die Militär-Vorspannsfuhren, sowohl einzeln, als bei dem Marsche der Truppen, wie auch die Fuhr- und Reitpferde der marschirenden Truppen und Officiere.

k.) Die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in eine andere durch Vorspann von den Unterthanen verführt werden, so wie auch die Landes-Lieferungsfuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine. In einem, wie in dem andern Falle findet diese Wegmauthbefreiung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unternehmer leisten.

l.) Die ordinären Posten, wenn mit denselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher für Ein Pferd die Wegmauth zu bezahlen hat.

m.) Die Estaffeten und Couriere, die k. k. Postwagen, wie auch alle leeren oder an einem Postwagen oder einer Post-Kalesche gespannten, zurückgehenden Postpferde.

n.) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, Besuchung der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

o.) In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth frei gelassen:

1) Das auf die Weide, zur Heilung oder zum Beschlagen gehende Vieh;

2) Das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger- und Gypsfuhren, wenn der Gyps gleich auf Wiesen oder Fel-

der gebracht und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätiget ist;

3) alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen, oder in demselben Orte gemietheten Zugviehe verrichten, oder zum Betriebe ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale und die nämliche Waare hin und her geführet wird; z. B., wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabrikate in die nächste Walke oder zur Appretur, oder, wenn bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung von dem Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarfe geführet wird.

4) Alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Bau-Materialien für den Mauthort selbst;

5) die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen, als gemietheten und mit Roboth-Zügen, welche in einer Stadt oder in einem anderen Orte, wo ein Wegmauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen aus sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird.

(Von dieser Wegmauthbefreiung an den Local-Schranken sind ausgenommen: die Industrial-Fuhren, das ist: solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh u. s. w., oder Fabricate zum Verkaufe aus dem Orte anders wohin verführet werden. — Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und dergleichen Bedürfnisse in einen, mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort, auf den Markt oder sonst zum Absatze bringen, müssen die Wegmauth auch dann bezahlen, wenn sie am nämlichen Tage leer hinausfahren.)

p.) Alle Fuhren, zur Erhaltung oder zum Baue der Straßen, gegen Legitimation mittelst ordentlicher Certificate der Straßenbau-Direction.

q.) Fuhren, mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, in Städten gegen Magistrats-Zeugnisse.

r.) Die rohen Erzfuhren, dann Kohlen- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

s.) Die Elisabethiner-Nonnen und die barmherzigen in Wien, in Ansehung derjenigen Fuhren, mittelst deren die von ihnen gesammelten Victualien und Getränke zugeführet werden.

Uebrigens hat es bei der, demjenigen Fuhrwerke, welches mit Rädern von einer Felgenbreite von wenigstens sechs Wiener-Zollen versehen ist, bereits zugestandenen Begünstigung der Nachsicht der Hälfte der Wegmauth und der Unbeschränktheit der Ladungslast sein Verbleiben.

§. 5. Von den übrigen, bisher bestandenen und im §. 4 nicht ausdrücklich namhaft gemachten Wegmauth-Befreiungen hat es abzukommen.

§. 6. Für die Umfahrung und Ueberfahrung einer Wegmauth-Station mit Zugvieh, so wie für Umgehung derselben mit Treibvieh, ist, nebst der Gebühr, der zehnfache Betrag der Wegmauth von jedem Stück Zug- oder Treibviehe als Strafe zu entrichten.

§. 7. Die Brückenmauth ist nur für Brücken von einer Länge von zehn Klaftern und darüber, nach folgendem Tariffe und nach drey Classen in der Art zu entrichten, daß in die erste Classe Brücken von einer Länge von zehn bis zwanzig Klaftern; in die zweite, Brücken von mehr als zwanzig bis vierzig Klaftern; und in die dritte, Brücken von mehr als vierzig Klaftern Länge gehören; wobei jedoch zu beobachten ist, daß Brücken, die über mehrere Arme Eines Flusses auf demselben Straßenzuge führen, in Ansehung der Entrichtung der Brückenmauth, zusammen nur für Eine Brücke zu gelten haben.

Tariff,
nach welchem die Brückenmauth zu entrichten ist.

	1.	2.	3.
	Classe.		
	Kreuzer.		
Für alles Fuhrwerk von jedem Stück Zugviehe. .	1	2	3
Von jedem Stück Tragvieh- und schweren Treibviehe, als: Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Maulthieren und Eseln.	½	1	1½
Von jedem kleinen Treibviehe, als: Kälbern, Schweinen, Ziegen, Schafen, Hammeln u. s. w. . .	¼	½	¾

§. 8. Alle übrigen, in Ansehung der Weg- und Brücken-

mäuthe bestehenden Vorschriften, so wie die für die Uebertretung derselben festgesetzten Strafen, haben, in sofern sie nicht durch die gegenwärtige Circular-Verordnung eine Abänderung erleiden, in Kraft und Wirksamkeit zu verbleiben.

§. 9. An denjenigen Orten, wo statt der Brücken eigene Aerarial-Wasserüberfahrten gewöhnlich bestehen, sind die Ueberfahrtsgebühren ebenfalls in Conventions-Münze nach dem für die Brückenmauth festgesetzten Tariffe, jedoch mit der Abweichung zu entrichten, daß

a) auch bei Ueberfahrten über Flüsse unter der Breite von zehn Klaftern die Gebühr nach der ersten Classe zu bezahlen ist; dann

b) bei Ueberfahrten nach der ersten Classe auch jede Person ohne Unterschied eine Gebühr von Einem Kreuzer, nach der zweiten Classe jene von zwei Kreuzern, und nach der dritten Classe jene von drei Kreuzern; ferner jede Person mit einem Zieh- oder Schubkarren die vorbemerkten Gebühren in doppeltem Betrage zu entrichten hat.

Die Gebühren für die Lustfahrten nach Wien mit Waidzillen oder mit Seilplätten, dann die Ueberfuhrsgebühren an der Schwarzlacken, endlich jene für Ueberfahrt am Wiener Donau-Canale, sind nach dem bisherigen Ausmaße in gleichem Betrage in Conventions-Münze zu entrichten.

§. 10. Der Tariff über die Weg-Brückenmauth- und Ueberfahrtsgebühren, wie dieselben in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen auf den einzelnen Stationen entfallen, wird nachträglich bekannt gemacht werden. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. Mai 1821. Z. 996. Reg. Circulare vom 24. Mai 1821. Z. 23921. S. 307. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Privat-Mäuthe sind fortan in ihrem dermaligen Betrage in Papiergeld, oder, wo die Eigenthümer es vorziehen, in dem zu 250 Percent reducirten Betrage in Conventions-Münze einzuheben. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. Mai 1821. Z. 996. Reg. Circulare vom 24. Mai 1821. Z. 23921. S. 316. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Wassermäuthe werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkammer-Präsidial-Decret vom

17. Mai 1821. Z. 996. Reg. Circulare vom 1. Junius 1821. Z. 24924. S. 316. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Belehrungen über die neuen Directiven für die Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrsgebühren.)

I. Berechnung des Tariffes.

Die Entfernungen der Stationen zur Berechnung des Mauth-Tariffes sind von der Gränze der Provinz, oder von dem Endpuncte der Straßen aus, in der Richtung gegen die Provinzial-Hauptstadt in der Art vorzunehmen, daß von der Gränze aus immer für die Entfernung der folgenden Station gezahlt wird.

In den Hauptstädten der Provinzen ist sich da, wo eigentliche Linien-Mäuthe bestehen, nach dem §. 2 der Circular-Verordnung zu benehmen; wo aber eigentliche Wegmauthämter sind, ist die Gebühr nach der Entfernung der nächsten Station zu bemessen.

Hiernach ist für jede Station nur Eine Gebühr zu berechnen, die jeder, der den Schranken passirt und nicht gesetzlich mauthfrei ist, zu entrichten hat, ohne Unterschied der Richtung, in welcher er sie passirt.

II. Verpachtete Mäuthe.

Dieselben sind für die Dauer der Pachtzeit nicht nach dem Tariffe zu reguliren; doch haben die Behörden für die Aufkündigung des Pachtes zu sorgen.

III. Constructions-Mäuthe.

Wo sie bestehen, sind sie auch ferner bis zum Ersatze der Baukosten, für deren Tilgung sie eingeführt wurden, beizubehalten, und in der bisherigen Gebühr abzunehmen.

IV. Brückenmauth.

Es kann nach der höchsten Absicht keinem Zweifel unterliegen, daß diese Mäuthe auch an jenen Aerarial-Brücken, wo bisher noch keine Mauth bestand, wenn sie die Normal-Länge haben, nach dem aufgestellten Tariffe eingeführt werden müssen.

Es muß dem Befunde der einschlägigen Behörden überlassen werden, ihre Einhebung da einzuleiten, wo sie am wenigsten kostet und zugleich am gesichertsten ist. Als Grundsatz wäre anzunehmen, daß, wo die Einhebung nicht an oder unweit der Brücke selbst geschehen kann, sie mit den zunächst liegenden Stationen in der Art

verbunden werden, daß die Gebühren immer anticipando bezahlt werden.

V. Mauthstationen.

Es ist sich, einverständlich mit den Gefälls = Administrationen, angelegen zu halten, daß die Mauthstationen dort, wo sie in größeren Entfernungen von einander bestehen, auf eine mäßige Länge von zwei, höchstens drei Meilen beschränket, und zu diesem Zwecke nöthigen Falls neue Stationen ausgemittelt und vorgeschlagen werden.

VI. Mauthgebühr der Reitpferde.

Die Reitpferde sind, wie das Zugvieh außer der Bespannung, zu behandeln.

VII. Behandlung der Civil = Vorspann und der leeren Vorspannswägen.

Bei der Civil = Vorspann kommt die Mauth von demjenigen Civil = Beamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedient; dagegen sind die leer vorkommenden Civil = Vorspannsfuhren gleich der leeren Militär = Vorspann, gegen gehörige Certificate mauthfrei zu behandeln.

VIII. Befreiung einzelner, mit Vorspann reisender Militär = Personen.

Da man bei der Einführung der neuen Wegmauth=Directiven, keinesweges die Absicht hatte, die Mauthbefreiungen zu erweitern; so hat es bei der, nach vorläufigem Uebereinkommen mit dem k. k. Hofkriegsrathe erlassenen Verordnung vom 2. März 1821 der zu Folge alle Militär = Individuen, den Fall des §. 4. litt. F. ausgenommen, wenn sie nicht mit der Colonne marschiren, unweigerlich sowohl die Weg = als Brückenmauth zu entrichten haben, zu verbleiben. Die in dem letzten Circulare ausgesprochenen Wegmauthbefreiungen haben auch bei den Brückenmäuthen zu gelten.

IX. Die Strafen.

Für den Fall, als Jemand sich der für die wirklich geschehene Benützung der Brücke oder Fähre zu zahlenden Brückenmauth oder Ueberfahrtsgebühr gegen die bestehende Vorschrift entziehet, ist die Strafe mit der Entrichtung des zehnfachen Betrages der Mauth= oder Ueberfahrtsgebühr in Conventions = Münze festzusetzen; die Strafe für die Nichtabgabe der Volleten ist mit Einem Gulden

Conventionsmünze für das Stück Zugvieh, und so verhältnißmäßig nach der Tariffsgebühr auch von dem Zugviehe außer der Bespannung, und von dem Treibviehe abzunehmen.

X. Wegmauth-Gefällsauslagen.

Bei der Umsetzung der Einnahmen auf Conventions-Münze, müssen auch die Auslagen auf eine gleiche Währung nach den für alle übrigen Gefälle bestehenden Grundsätzen, zurück geführet werden.

Uebrigens wird der Gefällen-Administration bedeutet, daß zur Vermeidung aller unnöthigen Auslagen bei den bevorstehenden Verpachtungen so viel als möglich Bau-Auslagen und definitive Dienstbesetzungen, so wie auch neue Mauth-Contracts-Abschlüsse zu vermeiden, und nur provisorische Maßregeln zu nehmen sind.

In so fern die bereits hinausgegebenen Tariffe durch diese Bestimmungen keine Aenderungen erleiden, sind dieselben zu rectifiziren und zur Bestätigung vorzulegen. Hofkammer-Decret vom 17. October 1821. Z. 32817. Regierungs-Circulare vom 20. December 1821. Z. 59139. S. 620. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. (Nachträgliche Bestimmungen zu den neuen Mauth-Directiven.)

1) Mauthgebühr der Reitpferde.

Die Reitpferde sind, wie das Zugvieh außer der Bespannung zu behandeln.

2) Behandlung der Civil-Vorspann und der leeren Vorspannswägen.

Bei der Civil-Vorspann ist die Mauth von demjenigen Civilbeamten zu entrichten, der sich der Vorspann bedient; dagegen sind die leer vorkommenden Civil-Vorspannsfuhren, gleich der leeren Militär-Vorspann, gegen gehörige Certificate mauthfrei zu behandeln.

3) Befreiung einzelner, mit Vorspann reisender Militär-Personen.

Es hat bei der bereits wiederholt erlassenen Verordnung zu verbleiben, daß alle Militär-Individuen, die nicht mit der Colonne marschiren, sowohl die Weg- als Brückenmäuthe unweigerlich zu entrichten haben; wovon nur die in dem Regierungs-Circulare vom 24. Mai 1821 über die Umsetzung der Aerarial-Mäuthe auf Conventions-Münze, §. 4. Litt. F. aus-

gesprochene Befreiung für das in Garnison liegende k. k. Militär auf eine Viertel-Meile um den Regiments-Bequartierungs-Bezirk eine Ausnahme macht.

4) Mauthübertretungs-Strafen.

Wer sich der, für die wirklich geschehene Benützung der Brücke oder Fähre zu zahlenden Brückenmauth oder Ueberfuhrsgebühr, gegen die bestehende Vorschrift, entzieht, wird mit der Entrichtung des zehnfachen Betrages der Mauth- oder der Ueberfuhrsgebühr in Conventionsmünze gestraft. Die Strafe für die Nichtabgabe der Bollete ist mit Einem Gulden Conventionsmünze für das Stück Zugvieh, und hiernach verhältnißmäßig nach der Tariffs-Gebühr auch für das Zugvieh außer der Bespannung und für das Treibvieh abzunehmen. Hofkammer-Decret vom 17. October 1821. Z. 32817. Reg. Circulare vom 20. December 1821. Z. 59139. S. 624. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Es wird die §. 7 des Regierungs-Circulares vom 24. Mai 1821. über die Umsetzung der Aerarial-Mäuthe auf Conventions-Münze erwähnte Entrichtung einer besonderen Mauth von allen Aerarial-Brücken auch in der Provinz Nieder-Oesterreich eingeführt. Hofkammer-Decret vom 17. October 1821. Z. 32817. Reg. Circulare vom 20. December 1821. Z. 59139. S. 626. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Seine Majestät haben die Verpachtung der Weg- und Brückenmäuthe in allen Provinzen, wo sie bestehen, zu befehlen geruhet.

Diese Verpachtung wird auf alle bestehenden ärarischen Weg-, Linien-, Land- und Gränzmauthen, dann auf alle Brückenmauthen und Ueberfuhren ausgedehnt; sie geschieht durch öffentliche Versteigerungen, stationsweise, und auf drei nach einander folgende Jahre. Hofkammer-Decret vom 2. December 1821. Z. 9817. Reg. Z. 58474; dann Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1821. Z. 36414. Reg. Circulare vom 24. December 1821. Z. 60227. S. 794. J. 1821.

Mauth-Angelegenheiten. Gemeinden werden von der Pachtnahme der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1822. Z. 2138. Reg Verordnung vom 1. Februar 1822. Z. 5045. S. 43. J. 1822.

Mauth-Angelegenheiten. Die Pächter der Aerarial-Weg- und Brückenmäuthe sind befugt, die Assistenz der Ortsobrigkeit anzurufen, und den bestehenden Verordnungen gemäß in Fällen, wo dieselbe nothwendig wird, zu erwarten. Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1822. Z. 7950. S. 114. J. 1822.

Mauth-Angelegenheiten. Straßenbau-Beamte sind zur Bezahlung der Weg- und Brückenmauthen verpflichtet. Hofkammer-Decret vom 3. Julius 1822. Z. 23144. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1822. Z. 33167. S. 664. J. 1822.

Mauth-Angelegenheiten. Behandlung der Gesuche einzelner Inhaber von Privat-Mauthen, um die Bewilligung zur Einhebung derselben, nach den ursprünglichen Tariffen in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1822. Z. 17924. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1822. Z. 35475. S. 666. J. 1822.

Mauth-Angelegenheiten. Rücksichtlich der allerhöchst anbefohlenen Zurückvergütung der für Schubfuhren entrichteten Weg- und Brückenmauthgebühren aus dem Wegmauthgefälle, werden der Regierung die festgesetzten Modalitäten, unter welchen die gedachte Zurückvergütung Statt finden soll, bekannt gemacht.

Hierbei sind drei Zeit-Perioden zu berücksichtigen, für welche diese Modalitäten fest zu setzen sind, und zwar:

a) für das Vergangene;

b) für die Zukunft bis zum Ausgange der noch bestehenden Wegmauth-Verpachtungs-Contracte; und

c) für die noch entferntere Zukunft nach Ausgang dieser Contracte.

Ad A. Für das Vergangene bis zum Zeitpuncte der angefangenen Mauthverpachtung zurück, haben die Ortsobrigkeiten bei ihren dießfälligen Ersatzforderungen, zu welchen ihnen die Regierung durch die Kreisämter einen präclusorischen Termin fest zu setzen hat, die einzelnen bisher vorgefallenen Schubfuhren mit näherer Angabe der Namen und Zahl der Schüblinge, der Zeit der Fuhr, der Zahl des Bespannungsviehes und der betretenen Wegmauthschranken nachzuweisen, und zum Beweise der Richtigkeit ihrer Angabe, die Schub-Protokolle, und allenfalls auch die Einlieferungs-Recepisse und Schubbüchel beizulegen.

Diese Nachweisungen sind von den Kreisämtern zu sammeln,

näher zu prüfen, und mit beigefügter Bestätigung des Letzteren an die Zollgefällen-Administration abzugeben, welche nach vorläufig eingeholter Ueberzeugung, daß die Schubfuhren bei den angegebenen Stationen wirklich zur Zahlung in der angeführten Periode verhalten wurden, die Vergütung aus dem Wegmauthgefälle anweisen wird, wozu sie bereits von der k. k. allgemeinen Hofkammer den Auftrag erhielt; für Wien, wo alle Schubkosten, somit auch die Mauthgebühren, aus der Polizei-Haupt-Casse bestritten werden, findet keine Rückvergütung Statt.

Ad B. Für die Zukunft, bis zum Ausgange der bestehenden Mauthpacht-Contracte, sind die oberwähnten Nachweisungen vierteljährig einzusenden, wobei jedoch die Beibringung der gelösten Mauthbolleten, die bei A nicht gefordert wurden, zur ausdrücklichen Bedingung gesetzt wird. Uebrigens sind die nicht verpachteten Mauthstationen den verpachteten in dieser Beziehung ganz gleich zu behandeln, daher auch bei den ersteren während der gegenwärtigen Pachtungs-Periode für die Schubfuhren die Weg- und Brückenmauthgebühren zu berichtigen, wofür der Rückersatz gleichfalls in der erwähnten Art geleistet werden wird.

Ad C. Wird die Weisung seiner Zeit folgen. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1824. Z. 11317. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1824. Z. 21504. S. 307. J. 1824.

Mauth-Angelegenheiten. Daß es bei der Ausdehnung der Mauthbegünstigung der Fuhrwerke mit breiten Radfelgen auf die Brückenmäuthe zu verbleiben habe. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1825. Z. 52956. Reg. Verordnung vom 29. August 1825. Z. 43734. S. 404. J. 1825.

Mauth-Angelegenheiten. Daß die den Fuhrwerken, deren Radfelgen eine Breite von wenigstens 6 Wiener-Zoll besitzen, zugestandene Begünstigung der Nachsicht der halben Wegmauthgebühren und der unbeschränkten Ladungsfreiheit diesen breitfelgigen Fuhrwerken auch in Bezug auf die Privat-Mauthen zu Statten kommen soll. Hofkanzlei-Decret vom 12. Januar 1826. Z. 1132. Reg. Circulare vom 28. Januar 1826. Z. 4080. S. 22. J. 1826.

Mauth-Angelegenheiten. Die Bespannung der Separat-Wägen der k. k. fahrenden Postanstalt unterliegt den Weg-

und Brückenmauthen. Hofkammer-Decret vom 30. März 1827. Z. 11328. Reg. Circulare vom 14. April 1827. Z. 20733. S. 270. J. 1827.

Mauth-Angelegenheiten. Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Minister-Residenten sind nur dann von Entrichtung der Linienmauth befreit, wenn sie mit eigenen Pferden und Livree oder mit Postpferden fahren. Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1827. Z. 24519. Reg. Eröffnung vom 30. Mai 1827. Z. 28619. S. 353. J. 1827.

Mauth-Angelegenheiten. Die Mauthgebühr ist auch im Falle früher mit Zugvieh bespannte Wägen ohne Zugvieh durch die Mauthschranken gezogen werden, zu entrichten. Hofkammer-Decret vom 17. September 1828. Z. 39163. Reg. Circulare vom 3. October 1828. Z. 55146. S. 529. J. 1828.

Mauth-Angelegenheiten. Die allgemeine Hofkammer hat aus Anlaß einer Anfrage, wie der Fall zu behandeln sei, wenn das zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendete Vieh, zunächst des Mauthschrankens oder einer Brücke, zum Theil ausgespannt wird, um alsdann für das ausgespannte Vieh anstatt der Gebühr für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Treibvieh zu entrichten, eben dieses Vieh aber nachher wieder als Bespannung eben desselben Fuhrwerkes verwendet wird, im Einverständnisse mit der vereinigten Hofkanzlei zu entscheiden befunden, daß für den erwähnten Fall die in ähnlicher Beziehung mit Regierungs-Circulare vom 3. October 1828 kund gemachte Verordnung vom 17. September 1828 anzuwenden, hiernach derlei Vieh als Zugvieh in der Bespannung der Mauthentrichtung zu unterziehen sei. Hofkammer-Decret vom 6. December 1828. Z. 50731. Reg. Circulare vom 27. December 1828. Z. 71451. S. 633. J. 1828.

Mauth-Angelegenheiten. Die den Wagen mit breiten Radfelgen zugestandene Mauthbegünstigung ist für Privat-Brückenmäuthe von nun an nicht mehr gültig. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1820. Z. 29024. Reg. Circulare vom 30. December 1828. Z. 72131. S. 642. J. 1828.

Mauth-Angelegenheiten. Daß die Befreiung des Viehes am Local-Schranken, welche gegenwärtig den Bewohnern

eines Mauthortes blos für dasjenige, welches auf die Weide, zur Heilung und zum Beschlagen hin und hergeführt wird, zugestanden ist, auch für jenes Vieh zu gelten hat, welches in die Schwemme und zur Tränke geführt wird; dann daß die Fuhren mit Feuerspritzen, oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, Wegmauthfrei zu behandeln sind. Die durch Elementar-Ereignisse an der Benützung des Mauth-Objectes beschädigten Pächter haben auf eine Entschädigung Anspruch. Die Parteien sind zur Vorweisung der Mauth-Bolleten nicht verpflichtet. Hofkammer-Decret vom 25. Julius 1829. Z. 29242. Reg. Verordnung vom 8. August 1829. Z. 42161. S. 613. J. 1829.

Mauth-Angelegenheiten. Durch das Regierungs-Circulare vom 24. Mai 1821, sind die Befreiungen von Entrichtung der Weg- und Brücken-Mauth bekannt gemacht worden, welche bei Gelegenheit der Umsetzung dieser Gebühren auf Conventions-Münze bestimmt worden sind.

Seit dieser Zeit sind jedoch bedeutende Zusätze und Veränderungen durch spätere Circularien bekannt gemacht worden, so daß eine vollständige Zusammenstellung aller dermal bestehenden Weg- und Brückenmauth-Befreiungen zur Wissenschaft für das Publicum und für die Pächter erforderlich ist.

§. 1. Von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth sind befreiet:

a) Der k. k. Hofstaat und sein unmittelbares Gefolge, dann die Equipagen der Herren Erzherzoge, Brüder Seiner k. k. Majestät, und überhaupt alles Fuhrwerk mit kaiserlichen Livreen.

b) Alle hohen fremden Reisenden auf jedes Mal besonders bekannt gemachte höhere Anordnung.

c) Die am allerhöchsten Hofe accreditirten Bothschafter, Gesandten, Geschäftsträger und Minister-Residenten auswärtiger Mächte, wenn selbe mit eigenen Pferden und Livree, oder mit Postpferden fahren; kommen aber dieselben oder die zu ihrem Gefolge gehörigen, oder in ihren Diensten stehenden Personen mit gemietheten Pferden, oder mit einem anderen Fuhrwerke ohne ihre Livree beim Mauthschranken vor, so haben sie die Mauthgebühren zu entrichten.

d) Der k. k. Oberst-Hof- und Landjäger-Meister mit seinem eigenen Wagen, seinen Reitpferden und seinen Küchenwägen in allen landesfürstlichen Jagd- und Forstbezirken.

Die demselben untergeordneten Forst- und Jagdbeamten, seine Hausleute, die er zu seiner Bedienung voraus sendet, oder die demselben nachfolgen, wenn sie mit einem gehörig gefertigten Zeugnisse versehen sind.

Das k. k. Jagd- und Forstpersonale in dem Jagd- und Forstbezirk, in welchem jeder einzeln angestellt ist.

e) Die Ungarischen adelichen Leibgarden, in so fern sie in ihrer Uniform oder in Hofwägen, oder auf ihren Dienstpferden vorkommen.

Eben so die k. k. Arcieren-Leibgarden, in so fern sie in ihrer Uniform passiren.

f) Alle Militär-Fuhren die mit Aerarial- oder Vorspannspferden bespannt, folglich nicht gegen Bezahlung gedungen sind, wenn sie bei dem Marsche der Truppen oder auch einzeln zur Verführung der dem Militär als Körper gehörenden Bedürfnisse gebraucht werden.

Alle Fuhr- und Reitpferde der Truppen, Officiere und Militär-Personen, wenn sie im Marsche sind, folglich auch wenn sie zu einem Escorte-Marsch mit Militär-Dienstpferden, und mit einer Marsch-Route versehen, beordert sind.

Das in Garnison liegende Militär, in der Beschränkung jedoch auf eine Viertelmeile in der Umgebung des Bequartierungs-Bezirkes, und wenn dasselbe in der Uniform erscheint.

Die leer zurückkehrenden Militär-Vorspannsfuhren und Pferde, wenn sie mit Certificaten versehen sind.

g) Pferde, welche wegen der Aushebung zum Militärdienst gestellt werden, sowohl auf dem Hin- als Rückwege, wenn sie mit dem ihre Bestimmung und Zahl bestätigenden Zeugnisse der Ortsobrigkeit begleitet sind.

Fuhren und Pferde, welche von den k. k. Hofgestüten in Begleitung des k. k. Gestüts-Personals mit Hof-Livree oder mit Uniform, wie auch jene, die mit Certificaten der k. k. Hofgestüt-Aemter über die Zahl der Pferde und ihre Bestimmung versehen, gesendet werden.

h) Alle Fuhren, welche ein unmittelbares Aerarial-Gut mit k. k. Gespannfuhren, oder wenn es gedungene Fuhren sind, die mit Freipässen der k. k allgemeinen Hofkammer oder der Landesstelle versehen sind.

i) Die Natural-Lieferungs-Transporte, welche aus einer Magazins-Station in eine andere durch Vorspann von dem Unterthan verführt werden, so wie auch die Landeslieferungs-Fuhren gegen Vorzeigung der obrigkeitlichen Lieferscheine.

In einem und dem andern Falle findet diese Mauthbefreiung auch dann Statt, wenn die Unterthanen diese Fuhren nicht selbst, sondern durch von denselben bezahlte Unterthanen leisten.

k) Die Briefpost, wenn mit derselben kein Reisender fährt, da sonst ein solcher die Mauthgebühr für Ein Pferd zu bezahlen hat.

Die Estaffeten, Couriere, Postwägen, Eilwägen, Brancard- und Beiwägen, wie auch alle leer oder an einen Postwagen, Postkalesch ꝛc. gespannt zurück kehrenden Postpferde.

Die Separat-Eilwägen sind am Mauthschranken nicht anzuhalten. Die Mauthgebühr wird für sie von Seite der k. k. Postwagens-Direction nachträglich vergütet.

l) Die Fuhren der Seelsorger in ihren pflichtmäßigen Amtsverrichtungen, als: zur Abhaltung des Gottesdienstes, der Christenlehre, Besuch der Kranken und Beerdigung der Leichen in ihren seelsorglichen Bezirken.

Die nach dem Gesetz unentgeldlich zu leistenden Fuhren zu allen Kirchen-Pfarr- und Schulbaulichkeiten.

Eben so sind auch die Fuhren zu den Leichenhof-Baulichkeiten mauthfrei.

Die hier bezeichneten Mauthbefreiungen haben ohne Unterschied Statt zu finden, ob die zur Leistung solcher Fuhren Verpflichteten diese Fuhren selbst, oder durch andere gegen Bezahlung leisten.

Diejenigen Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen, die mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen.

m) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrecher gegen herrschaftliche Certificate und gegen Vorweisung der Schubzettel.

Dazu gehören auch alle jene Fuhren, welche die zur Beglei-

tung der Transporte ämtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten, oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder Gerichte, und gegen deren Bestätigung verführen.

n) In den Ortschaften, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, werden den Ortsbewohnern von der Wegmauth freigelassen: das auf die Weide, in die Schwemm, zur Tränke, zur Heilung, oder zum Beschlagen gehende Vieh.

Das Fuhrwerk zum Feldbau, als: Pflüge, Eggen, Dünger und Gipsfuhren, wenn der Gips gleich auf die Wiesen oder Felder gebracht, und dort eingeackert wird, und diese Bestimmung mit obrigkeitlichen Certificaten bestätiget ist.

Alle Wirthschaftsfuhren, welche die Bewohner einer Ortschaft, wo ein Wegmauthschranken aufgestellt ist, mit ihrem eigenen oder in demselben Orte gemietheten Zugvieh verrichten, oder zum Betrieb ihrer Wirthschaft, ihres Gewerbes dergestalt nothwendig haben, daß eigentlich nur das nämliche Naturale, oder die nämliche Ware hin und her geführt wird, zum Beispiel: wenn Getreide oder Mehl zur Vermahlung oder Verbackung, oder Fabricate in die Walke, oder zur Appretur, oder bei der Wirthschaft eigenes Baugut und die Fechsung vom Felde, oder Holz aus dem Walde zum eigenen Bedarf geführt wird.

Die den Wirthschaftsfuhren am Local-Schranken zugestandene Mauthbefreiung findet ohne Unterschied Statt, ob die Gründe in den Burgfrieden des Mauthortes, oder außerhalb desselben in was immer für einer Distanz liegen.

Die den Wirthschaftsfuhren eines Ortes, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, an diesem Schranken zugestandene Mauthbefreiung kommt auch denjenigen Bewohnern der nächsten Ortschaften zu, welche jenseits eines solchen Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Grundstücke besitzen, und ihrer Bewirthschaftung wegen bemüssiget sind, den Wegmauthschranken des andern Ortes zu betreten, jedoch nur dann, wenn sie für das Vieh und Fuhrwerk im Zuge zu diesen Mauthschranken die Mauthbefreiung nicht schon an einem andern Schranken genossen haben.

Dieselbe Begünstigung kommt auch den Ungarischen Gränz-

Parteien zu, welche dießseits der Gränze eigene oder gepachtete Gründe besitzen.

Uebrigens sind zusammenhängende Ortschaften, wie zum Beispiel: Markt und Dorf Fischament, Stockerau und Grafendorf, oder solche Ortschaften, die nur durch eine Brücke getrennt sind, wie Stein und Mautern, wenn in dem einen oder anderen Orte ein Mauthschranken aufgestellt ist, rücksichtlich der Mauthbefreiung an den Ortschranken so zu behandeln, als wenn sie nur einen und denselben Ort bildeten.

o) Die Wirthschaftsfuhren der Dominien sowohl mit eigenen als gemietheten und mit Robothzügen, welche in einer Stadt oder in einem anderen Orte, wo ein Mauthschranken steht, ihre Wirthschaftsgebäude haben, von welchen sowohl der Feldbau betrieben, als auch dahin das eigene Baugut, dann das Holz zum Gebrauche für die Wirthschaftsgebäude aus eigener Waldung geführt wird, sind bei dem Local-Schranken frei.

Eben so sind auch die Zehentfuhren der Dominien mit was immer für Zügen, jedoch nur an den Local-Schranken des Ortes, wo sie ihre Wirthschaftsgebäude haben, und von wo aus der Feldbau betrieben wird, mauthfrei.

Von diesen sub lit. n und o aufgeführten Mauthbefreiungen sind jedoch ausgenommen alle Industrialfuhren, das ist solche Fuhren, mit welchen Producte, als: Körner, Heu, Stroh ꝛc. ꝛc. oder Fabricate zum Verkauf aus dem Orte anders wohin verführt werden; Fuhren, welche von den umliegenden Ortschaften Victualien, Holz und derlei Bedürfnisse in einen mit einem Wegmauthschranken geschlossenen Ort auf den Markt, oder sonst zum Absatz bringen, müssen die Mauthgebühr auch dann bezahlen, wenn sie den nämlichen Tag wieder hinausfahren.

p) Alle auf dem Grund und Boden des Mauthortes genommenen Bau-Materialien für den Mauthort selbst sind mauthfrei.

q) Alle Fuhren zur Erhaltung und zum Bau, sowohl der Aerarial-Straßen, als auch aller übrigen öffentlichen Straßen gegen Legitimation mittelst ordentlicher Certificate, die für Aerarial-Straßen von der k. k. Straßenbau-Direction für die übrigen öffentlichen Straßen von demjenigen Dominium, dem die Leitung

des Baues oder die Aufsicht für die Erhaltung obliegt, auszustellen sind.

r) Alle Fuhren mit Feuerspritzen, Wasserladen oder anderen Feuerlösch-Requisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst zur Hilfe kommen, sind Weg- und Brückenmauth frei.

s) Fuhren mit Bau-Materialien zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande gegen kreisämtliche Pässe, in Städten gegen Zeugnisse des Magistrates.

t) Die rohen Erzfuhren, deren Kohlen- und Holzfuhren im Orte, wo sich der Schranken befindet, aber nicht außer demselben.

u) Die Elisabethiner-Nonnen und die barmherzigen Brüder in Ansehung derjenigen Fuhren, mittelst welchen die von ihnen gesammelten Victualien und Getränke zugeführet werden.

§. 2. Alles Fuhrwerk mit Rädern von wenigstens sechs Wiener Zollbreite, bezahlt die Hälfte der Mauthgebühr.

§. 3. Für das Umfahren oder Ueberfahren des Mauthschrankens, so wie für das Umgehen desselben mit Treibvieh, ohne die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten, ist für jedes Stück Zug- oder Treibvieh nebst der Gebühr der zehnfache Betrag der Gebühr als Strafe zu entrichten.

§. 4. Da in Erfahrung gebracht wurde, daß Verkürzungen des Mauthgefälles an einzelnen Orten in der Art Statt finden, daß von Wägen, welche die Straße befahren haben, vor dem Mauthschranken oder vor der Brücke das Zugvieh ausgespannt, die Wägen ohne Zugvieh durch den Schranken oder über die Brücke gezogen, und alsdann sogleich wieder mit einem andern jenseits des Schrankens oder der Brücke in Bereitschaft stehenden Zugvieh bespannt, oder mit Menschenhänden vollends an den Ort ihrer Bestimmung gebracht werden, so ist verordnet, daß von derlei Fuhrwerken die Weg- und Brückenmauthgebühr in jenem Verhältnisse entrichtet werden muß, als sie nach der Bespannung, womit dieses Fuhrwerk in die Nähe des Mauthschrankens oder der Brücke gebracht wurde, entfällt.

Der gleiche Fall tritt ein, wenn sich Fuhrleute beigehen ließen, einen Theil des zur Bespannung eines Fuhrwerkes verwendeten Viehes zunächst des Mauthschrankens oder einer Brücke auszuspannen, um sohin für das ausgespannte Vieh anstatt der Gebühr

für das Zugvieh, die um die Hälfte mindere Gebühr für das Treibvieh zu entrichten; auch in diesem Falle ist das ausgespannte Vieh als Zugvieh in der Bespannung der Mauth-Entrichtung zu unterziehen.

§. 5. Bei den sogenannten Wehrmauten oder Filial-Stationen treten die nämlichen Weg-Gränzweg- und Landmauth-Gebühren wie bei ihren Haupt-Stationen ein.

Es unterliegen aber diese Gebühren bei den Wehrmauth-Stationen nur jene Parteien, welche die Haupt-Station umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und diese hinter der Haupt-Station wieder benützen.

Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauth-Stationen nur dann einzuheben, wenn die mauthpflichtige Brücke wirklich benützet worden ist.

§. 6. In Ortschaften, welche durch mehrere Schranken eingeschlossen sind, wie Wiener-Neustadt, St. Pölten, Mölk, Horn, Stockerau, ist das Fuhrwerk und Vieh, für welches die Wegmauth an dem zuerst betretenen Schranken entrichtet worden ist, an dem entgegen aufgestellten Schranken gegen Vorweisung der Bollete mauthfrei zu lassen, und zwar ohne Unterschied, ob der Durchzug in Einem geschieht, oder ob in dem Orte übernachtet worden ist.

§. 7. Da die bei Einführung der Mauth-Bolleten beabsichtete Controlle bei dem gegenwärtigen Pacht-System keinen Zweck mehr hat, so ist von nun an keine Partei mehr verpflichtet, eine Mauth-Bollete abzunehmen, und bei der nächsten Station vorzuweisen, dagegen aber ist auch kein Pächter mehr berechtiget, für den Mangel einer Bollete eine Strafgebühr zu fordern.

§. 8. Die Mauthpächter auf den Aerarial-Straßen sind durch die mit ihnen abgeschlossenen Pacht-Contracte insbesondere verpflichtet.

1. Die Parteien anständig zu behandeln; bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren; den Reisenden, den Fuhrleuten und den Viehtreibern, die den Schranken passiren wollen, die Gebühr am Schranken außer dem Mauthhause auf der Straße abzu-

nehmen; den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.

2. Jeder zahlenden Partei, wenn sie es fordert, die von der Gefällsbehörde erhaltene gedruckte Zahlungs-Vollete auszuhändigen.

3. Eine von der Gefällsbehörde unterfertigte leserlich geschriebene oder gedruckte Gebühr-Tabellen (Tarif) an dem sichtbarsten zugängigen äußeren Platze des Einhebungs-Locals anzuheften.

4. Der Pächter ist schuldig, auf die genaue Befolgung der Circular-Verordnung vom 5. Junius 1811 zur Hintanhaltung des Ueberladens der Frachtwägen zu wachen.

5. Wenn ein Mauthpächter die Mauth zur Ungebühr abnimmt, oder einen höheren Betrag, als das Gesetz ausspricht, einhebt, so verwirkt er den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, als Strafe. Regierungs-Circulare vom 16. September 1829. Z. 48513. S. 715. J. 1829.

Mauth-Angelegenheiten. Seine Majestät haben die allmälige Einziehung der Privat-, Weg- und Brücken-Mäuthe, welche auf Aerarial- d. i. Staatskosten erbauten oder erhaltenen Straßen bestehen, zu genehmigen geruht. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1835. Z. 26960. Reg. Verordnung vom 27. October 1835. Z. 59741. S. 805. J. 1835.

Mauth-Angelegenheiten. (Abänderung des Absatzes 7 des §. 4 des Wegmauth-Normatives vom 17. Mai 1821, auf folgende Art.) »Alle Fuhren, mittelst welchen rohe Materialen zum Behufe der Bearbeitung, oder Brennstoffe für montanistisch konzessionirte Werke denselben zugeführt werden, im Orte, wo der Schranken sich befindet, aber nicht außer demselben.« Regierungs-Decret vom 16. Junius 1840. Z. 33245.

Mauth-Angelegenheittn. (Siehe auch Stadtmauth.)

Mauth-Angelegenheiten. (Siehe auch Mauthfrei)

Mauth-Volleten. Abstellung der Abstreifung der juxtirten Mauth-Volleten der ärarischen Mauthämter bei den im Dienste reisenden Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 25. December 1827. Z. 32974. Reg. Z. 1320. S. 759. J. 1827.

Mauth-Bolleten. Reiserechnungen sind mit den Mauth-Bolleten zu belegen. Reg. Verordnung vom 28. October 1832. Z. 8411. S. 520. J. 1832.

Mauth-Bolleten. Die Vorschrift, daß den Reiserechnungen die Mauth-Bolleten beizulegen seien, wird auch auf die Kreis-Commissäre und Kreis-Ingenieure angewendet. Reg. Verordnung vom 7. December 1832. Z. 8654. S. 587. J. 1832.

Mauth-Ersatz für Schubfuhren. (Siehe Schubsachen.)

Mauthfrei. Daß alle zur Straßen-Erhaltung Statt habenden Fuhren von der Wegmauth gegen dem freigehalten werden, wenn die Fuhren dieser Art mit ordentlichen Zeugnissen (Certificaten) der k. k. Straßenbau-Direction begleitet sind. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1819. Z. 6953. Reg. Circulare vom 9. März 1819. Z. 9045. S. 86. J. 1819.

Mauthfrei. Die zum Behufe der Straßen-Erhaltung dienenden Fuhren sind auch von den Brückenmäuthen befreit. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1819. Z. 22415. Reg. Decret vom 12. Junius 1819. Z. 21508 und Reg. Circulare vom 28. August 1819. Z. 28084. S. 293. J. 1819.

Mauthfrei. Die Leichenwägen sind von der Wegmauth an den Linien Wiens befreit. Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1819. Z. 22862. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1819. Z. 28805. S. 418. J. 1819.

Mauthfrei. Die außer den Linien Wiens wohnenden Weber werden von Entrichtung der Stadtmauth, hinsichtlich der Baumwollengespinnste und der daraus erzeugten rohen und fertigen Waren befreit. Hofkammer-Decret vom 8. Mai 1821. Z. 17539. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1821. Z. 22957. S. 290. J. 1821.

Mauthfrei. Die Fuhren zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten sind von Bezahlung der Weg- und Brückenmauth befreit. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1821. Z. 14706. Regierungs-Circulare vom 4. Junius 1821. Z. 25717. S. 343. J. 1821.

Mauthfrei. Aerarial-Fuhren sind von den Privat-Mäuthen befreiet, und die Einhebung einer Privat-Mauth ohne erhaltenes Privilegium wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar

1822. Z. 783. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1822. Z. 3953. S. 33. J. 1822.

Mauthfrei. Die Mauthbefreiungen der Wirthschaftsfuhren haben nur für die Bewohner derjenigen Ortschaften, wo ein Mauthschranken aufgestellt ist, und nur in Ansehung des Localschrankens zu gelten. Jedoch hat dießfalls keine weitere Beschränkung hinsichtlich der Lage und Entfernung der Gründe, wohin das Vieh oder Fuhrwerk zu gehen hat, einzutreten. Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1822. Z 18771. Reg. Circulare vom 30. Julius 1822. Z. 37116. S. 670. J. 1822.

Mauthfrei. Die leeren Civil-Vorspannsfuhren sind von der Mauth-Entrichtung befreit; jedoch sind die Unterthanen, welche die Vorspann zu leisten haben, mit einem ortsobrigkeitlichen Certificate zu versehen. Hofkanzlei-Decret vom 7. November 1822. Z. 30659. Reg. Verordnung vom 18. November 1822. Z. 56471. S. 836. J. 1822.

Mauthfrei. Daß von nun an die herrschaftlichen Dienstfuhren die Befreiung von den Weg- und Brückenmauth-Gebühren, jedoch nur bei den Local-Schranken gleich den Wirthschaftsfuhren zu genießen haben. Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1825. Z. 1994. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1825. Z. 4010. S. 20. J 1825.

Mauthfrei. Der Antrag wird genehmiget, wornach die bisher unmittelbar von den Kreisämtern zur mauthfreien Behandlung der Fuhren zur Wiedererbauung eines abgebrannten Hauses auf dem Lande, ausgestellten Certificate, künftig auch in dringenden besonderen Fällen von den Ortsobrigkeiten selbst, die es betrifft, jedoch in Auftrag des Kreisamtes und in dessen Namen mit Bestimmung der Zahl erwähnter Fuhren ausgestellt werden können. Hofkammer-Decret vom 17. September 1825. Z. 37810. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1825. Z. 48147. S. 430. J. 1825.

Mauthfrei. Die Equipagen der Herren Erzherzoge, Brüder Seiner k. k. Majestät, kaiserliche Hoheiten werden Weg- und Brückenmauthfrei erklärt. Hofkammer-Decret vom 19. October 1825. Z. 42209. Reg. Verordnung vom 7. November 1825. Z. 55204. S. 487. J. 1825.

Mauthfrei. Nachträglich zu den über die Befreiung von der Wegmauthentrichtung in dem Regierungs-Circulare vom 24. Mai 1821 enthaltenen Bestimmungen, werden als mauthfrei auch noch erklärt:

1) Alle hohe fremde Reisenden auf jedesmalig ergangene höhere Anordnung.

2) Alle Fuhren, die mit Freipässen der Hofbehörden versehen sind.

3) Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten, Arrestanten und Verbrechern, gegen herrschaftliche Certificate und Vorweisung der Schubzettel.

4) Endlich die Zehentfuhren der Dominien mit was immer für Zügen, jedoch nur an den Local-Schranken des Ortes, wo sie ihre Wirthschaftsgebäude haben, und von wo aus der Feldbau betrieben wird.

Die dem Mauthpächter durch den Pacht-Contract auferlegten Verpflichtungen gegen das Publicum, und die ihm in der Einhebungsart zugestandenen Befugnisse sind nachstehende:

1. Der Wegmauthpächter ist verpflichtet, die Parteien anständig zu behandeln, bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expediren; den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken passiren wollen, die Gebühren außer seinem Mauth-Locale auf der Straße abzunehmen; die auf den entrichteten Mauthbetrag lautende Bollete einzuhändigen, und den Platz am Schranken zur Nachtzeit ergiebig zu beleuchten.

2. Der Mauthpächter ist zwar allerdings berechtiget, einer mauthpflichtigen Partei die Bezahlung der Gebühr zu erlassen; allein auch in diesem Falle ist er verpflichtet, die von der Gefällsbehörde erhaltene Bollete der Partei auszuhändigen.

Auch darf keine andere, als die von der Gefällsbehörde erhaltene, weder gedruckt noch geschriebene Bollete hinausgegeben werden.

3. Der Pächter ist verpflichtet, eine von der Gefällsbehörde bestätigte, leserlich geschriebene oder gedruckte Gebühren-Tabelle (Tarif) an dem sichtbarsten und zugänglichsten äußerlichen Platze des Einhebungs-Locales angeheftet zu lassen.

4. Der Pächter ist schuldig, auf die genaue Befolgung der

Circular-Verordnung vom 5. Junius 1811 wegen Ueberladung der Frachtwägen, zu wachen.

5. Wenn ein Pächter die Mauth zur Ungebühr abnimmt, oder einen höheren Betrag, als das Gesetz ausspricht, einhebt, so verwirkt er den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat.

Eben so verwirkt er die Strafe des zwanzigfachen Betrages, wenn er über die gesetzlich eingehobenen Gebühren die Bollete verweigert, oder dieselbe auszugeben unterläßt.

6. Der Pächter ist befugt, die auf die Umfahrung oder Ueberfahrung der Partei des Schrankens festgesetzten Strafen, gegen Bescheinigung, von den Parteien einzuheben.

7. Wenn eine Partei die Bollete der früher passirten Station nicht aufzuweisen vermag, ist der Pächter berechtiget, von ihr die patentmäßige Strafe und Gebühr abzunehmen.

Außer dem wird noch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

a. daß, zusammenhängende Ortschaften, wie zum Beispiel: Fischamend, Markt und Dorf; Stockerau und Grafendorf, oder solche, die nur durch eine Brücke, wie zum Beispiel: Stein und Mautern, getrennt sind, wenn in dem einen oder in dem anderen Orte ein Mauthschranken aufgestellet ist, rücksichtlich der Mauthbefreiung an dem Local-Schranken so zu behandeln seien, als wenn sie nur Einen Ort bildeten.

b. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Weg-, Gränz- und Landmauthgebühren, wie bei den Hauptstationen ein.

Die Brückenmauthgebühren aber sind daselbst nur in so weit zu entrichten, als die Brücken, für deren Befahrung die Mauth zu bezahlen kommt, wirklich benützt werden. Jedoch unterliegen den oberwähnten Wegmauthgebühren an den Wehrmauthen nur diejenigen Parteien, welche die Haupt-Station umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist, die vor dem Hauptschranken von der Straße ablenken, und diese hinter der Mauth-Haupt-Station wieder benützen.

Endlich gelten Achau und Biedermannsdorf nur für eine Station, da der Mauthschranken zu Biedermannsdorf nur die Wehr-Station von Achau ist, so, daß derjenige,

der zum Beispiel im Zuge von Wien nach Wampersdorf die Mauth in Biedermannsdorf entrichtet hat, bei Betretung des Achauer Schrankens, und so umgekehrt, keine Mauth mehr entrichten darf. Regierungs-Circulare vom 20. April 1826. Z. 17922. S. 191. J. 1826.

Mauthfrei. Die Mauthbefreiung für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarial-Straßen wird auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1827. Z. 3531. Reg. Circulare vom 16. Februar 1827. Z. 8322. S. 62. J. 1827.

Mauthfrei. Leichenfuhren und die sie begleitenden Wägen sind von Entrichtung der Wegmauth befreit. Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1827. Z. 11667. Reg. Circulare vom 3. Mai 1827. Z. 24999. S. 339. J. 1827.

Mauthfrei. Den Fuhren zu Leichenhofbaulichkeiten kommt die Befreiung von der Weg- und Brückenmauth zu. Hofkammer-Decret vom 30. Januar 1828. Z. 2838. Reg. Circulare vom 1. März 1828. Z. 10904. S. 108. J. 1828.

Mauthfrei. Die Mauthfreiheit der zur Begleitung von Fuhren mit Schüblingen, Recruten, Arrestanten oder Verbrechern ämtlich bestimmter Personen, dann des den Schüblingen u. s. w. gehörigen Gepäckes wird bewilliget. Hofkammer-Decret vom 24. Junius 1828. Z. 25974. Reg. Circulare vom 15. Julius 1828. Z. 36951. S. 351. J. 1828.

Mauthfrei. Die Weg- und Brückenmauthfreiheit der Wirthschaftsfuhren wird auch auf die Bewohner der nächsten Orte, welche jenseits des Mauthschrankens eigenthümliche oder gepachtete Gründstücke besitzen, ausgedehnt. Hofkammer-Decret vom 13. August 1828. Z. 33360. Reg. Circulare vom 2. September 1828. Z. 49086. Reg. Verordnung vom 29. September 1828. Z. 65901. S. 501. J. 1828.

Mauthfrei. Die mit Hof- oder Aerarial-Zügen verführten Hof- und Aerarial-Güter werden von der Thorbrücken-Mauthgebühr der Stadt Wien befreit. Hofkanlei-Decret vom 4. September 1828. Z. 21091. Reg. Verordnung vom 14. September 1828. Z. 51887. S. 516. J. 1828.

Mauthfrei. Die Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-

Baulichkeiten werden von der Weg- und Brückenmauth befreit. Hofkammer-Decret vom 10. December 1829. Z. 32353. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1829. Z. 69147. S. 895. J. 1829.

Mauthfrei. Die k. k. allgemeine Hofkammer ist mit der vereinten Hofkanzlei, zur Erleichterung der Bewohner jener Orte, in welchen alle Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, übereingekommen, daß diese Bewohner vom 1. November 1830 angefangen, in so ferne sie mit eigenem oder in dem Mauthorte gemietheten Fuhrwerken erscheinen, die Weg- und Brückenmauthgebühr für den Eintritt und Austritt nur Einmal, bei dem Eintritte, in dem einfachen Betrage zu entrichten haben, bei dem Austritte dagegen mauthfrei zu behandeln seien. Auf gleiche Art sind beide vorbenannte Hofstellen übereingekommen, daß die gegenwärtig bestehende Befreiung der Fuhren zu Straßenbauten, von der Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe vom 1. November 1830 angefangen, auch den Fuhren zu Uferschutz- und Regulirungs-Baulichkeiten, welche zur Verhütung von Ueberschwemmungen im Concurrenz-Wege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten kommen soll. Hofkammer-Decret vom 7. August 1830. Z. 28834. Reg. Circulare vom 6. September 1830. Z. 44018 und 44182.

Mauthfrei. Jenes Vieh, welches zur Weide auf die Alpen getrieben wird, ist von der Mauth befreit. Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1833. Z. 22478. Reg. Circulare vom 31. Mai 1833. Z. 29600. S. 242. J. 1833.

Mauthfrei. Die Rücksichtlich der Mauthbefreiung bei Holzfuhren bestehenden Begünstigungen werden auch auf die Holzkohlenfuhren ausgedehnt. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1838. Z. 28263. S. 242. J. 1838.

Mauthfrei. Seine Majestät haben die bereits ausgesprochene Wegmauth-Befreiung der zu Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten unentgeldlich zu leistenden Fuhren, auch auf die unentgeldlichen unterthänigen Fuhren des Schulbrennholzes aus den herrschaftlichen Waldungen auszudehnen, und dabei zu verordnen geruhet, daß solche Fuhren, zur Beseitigung jedes Unterschleifes stets mit dem herrschaftlichen Zeugnisse über ihre Bestimmung, wel

ches dem Mautheinnehmer zur Bedeckung zu übergeben ist, versehen seyn müssen. Regierungs-Circulare vom 14. December 1839.

Mauthfrei. (Siehe auch Mauth-Angelegenheiten.)

Mauthgebühren werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 17. Mai 1821. Z. 996. Regierungs-Circulare vom 24. Mai 1821. Z. 23921. S. 307. J. 1821.

Mauthgebühren. Daß vom 15. Junius 1839 angefangen, die Aerarial-Wegbrückenmauth- und Ueberfahrtsgebühren von Seite der Reisenden zugleich mit den Postgebühren berichtiget, und von den Postillons auf dem Retour-Ritte den Mauthpächtern erfolgt werden müssen.

Sämmtliche Aerarial-Mauthämter sind hiernach verhalten, jede Extrapost auf das vom Postillon zu gebende Zeichen passiren zu lassen, dagegen aber von dem rückkehrenden Postillon die Mauth- oder Ueberfahrtsgebühren abzunehmen.

Bei der im §. 53 der Post-Ordnung für Reisende vom 1. December 1838 vorgesehenen Reise mit dem Stundenpasse wird die Mauthgebühr von dem Postillon auf dem Retour-Ritte nicht bar, sondern mittelst einer postämtlich ausgefertigten Bollete berichtiget werden, wofür den Mauthämtern die Vergütung gleichwie für die Separat-Eilfahrten aus der Post-Casse vierteljährig geleistet werden. Reg. Circulare vom 5. Mai 1839.

Mauth-Lizitationen. (Siehe Lizitation.)

Mauthpächter. Die Kreisämter werden angewiesen, in den Fällen, wo für die Mauthpächter um Militär-Assistenz-Leistung eingeschritten wird, ordnungsmäßig nach genauer Würdigung der Umstände ihr Amt zu handeln. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1822. Z. 29497. S. 651. J. 1822.

Mauthpächter. Gegen contractbrüchige Mauthpächter ist die vorsichtsweise gerichtliche Sequestration zu erwirken, welche dem Fiscus nach dem Hofdecrete vom 18. September 1786 Lit. G. zustehet, und von dem Richter ohne meritorische Verhandlung bloß über Vorzeigung eines Decretes der Hof- oder Landesstelle bewilliget werden muß. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1823. Z. 8544. Reg. Verordnung vom 12 März 1823. Z. 11793. S. 83. J. 1823.

Mauthpächter. Daß die Militär-Assistenz in vorkommenden Fällen nur auf Einschreiten jener Behörde, welche über die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung zu wachen hat, das ist der politischen Ortsobrigkeit und Polizei-Behörde geleistet werden dürfe, und daß daher auch das unmittelbare Ansinnen der Mauthpächter oder Mauthbehörden die Assistenz-Leistung von den Militär-Commanden verweigert werden muß. Hofkanzleidecret vom 13. October 1824. Z. 30578. Reg. Verordnung vom 28. October 1824. Z. 50644. S. 900. J. 1824.

Mauthpächter in Ansehung der Briefporto-Pflichtigkeit derselben. (Siehe Postporto.)

Mauthpächter und Einnehmer. Militär-Pflichtigkeit derselben. (Siehe Militärstellung.)

Mauth-Tarif. Der festgesetzte Tarif, was auf jeder Station in Nieder-Oesterreich an Weg- und Brückenmauth zu entrichten ist, wird bekannt gemacht. Reg. Circulare vom 4. November 1825. Z. 54104. S. 513. J. 1825.

Mauth-Uebertretungen. Daß in den Fällen, wo eine Denunciation der Wegmauthverkürzung Statt gefunden hat, der Denunciant, so wie der Apprehendent, jeder nur Ein Drittel von den Wegmauthstrafen instructionsmäßig zu beziehen habe. Hofkammer-Decret vom 21. April 1820. Z. 12274. S. 286. J. 1820.

Mechitaristen-Congregation. Daß der Mechitaristen-Congregation die bisher übliche Lehr-Methode ungestört beizubelassen sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Januar 1822. Z. 119. Reg. Verordnung vom 27. Januar 1822. Z. 3683. S. 10. J. 1822.

Mechitaristen-Congregation erhält ein Privilegium auf die Drucklegung der Lateinischen Breviere und Missalien. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1824. Z. 3481. Regierungs-Circulare vom 20. Februar 1824. Z. 6515. S. 48. J. 1824.

Medaillen. Daß Private und Corporationen in allen Fällen, wo sie Medaillen, sei es in Gold, Silber oder Bronce ausprägen lassen, ein Pflicht-Exemplar in Bronce an das k. k. Münz-Cabinet und zwar unentgeldlich zu verabfolgen haben.

Dieses Pflicht-Exemplar ist mit der Angabe vorzulegen, in welchem Metalle die Medaille geprägt worden sei, was des geschichtlichen Interesse wegen zu wissen nothwendig ist. Regierungs-Circulare vom 11. Julius 1839.

Medicamenten. (Siehe Arzeneien.)

Medicamenten-Conten. (Siehe Arzenei-Conten.)

Medicinisch-chirurgische Vorbereitungs-Wissenschaften. Nichterforderniß des Doctorates der Medicin für Concurrenten um die Lehrkanzel der medicinisch-chirurgischen Vorbereitungs-Wissenschaften. Studien-Hof-Commissionsbescheid vom 4. October 1834. Z. 5867. Regierungsbescheid vom 8. October 1834. Z. 54193. S. 778. J. 1834.

Medicinische Gutachten. (Siehe Gutachten Medicinische.)

Medicinische Studien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Meerschaum-Tabakpfeifen. Daß das Verfertigen der meerschaumenen Tabak-Pfeifenköpfe den Drechslern noch ferner zu gestatten sei. HofkammerDecret vom 10. Mai 1828. Z. 19265. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1828. Z. 28653. S. 281. J. 1828.

Mehl. Eine Qualitäten-Ordnung für das Mehl findet nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1819. Z. 37271. Reg. Verordnung vom 9. December 1819. Z. 45926. S. 835. J. 1819.

Mehl. Die Conditionirung des sonst confiscirten, mit Sand vermengten Mehles in Wien wird gestattet. Reg. Verordnung vom 18. Junius und 1. August 1828. Z. 29808 und 42185. S. 340. J. 1828.

Mehl. Confiscation des den Kauf-Parteien nicht mit der Schaufel zugemessenen Mehles in Wien. Reg. Verordnung vom 10. December 1835. Z. 67906. S. 978. J. 1835.

Mehl. Vorkehrungen gegen Verunreinigung des Mehles der Militär-Magazine. (Siehe Militärverpflegssachen.)

Mehlbeschauer. Abstellung der aus dem Cameral-Fonde an die Stadt Wien für die Fleischbeschauer, Mehlbeschauer und Säckelträger zu leistenden jährlichen Beträge. Hofkammer-Decret

vom 7. August 1838. Z. 32133. Reg. Verordnung vom 22. August 1838. Z. 47278. S. 659. J. 1838.

Mehl-Conditionirungen. Belohnung der Beamten des Metzenleiheramtes und der Mehlbeschauer für die Mehl-Conditionirungen. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1829. Z. 2130. S. 42. J. 1829.

Mehlladungen. Die Müller haben ihre nach Wien sendenden Mehlladungen vorläufig zu Hause vorschriftmäßig abwiegen, und dann mit Lieferzetteln versehen zu lassen. Reg. Verordnung vom 20. April 1831. Z. 15445. S. 213. J. 1831.

Mehlverkäufer. Ordnung für die Mehlverkäufer auf dem Mehlmarkte in Wien, in dem Besitzrechte auf die Mehlstände. Regierungs-Decret vom 19. Januar 1831. Z. 1869. S. 25. J. 1831.

Meilensäulen. Die Herstellung von Meilensäulen, und Aufstellung von Wegweisern an Aerarial-Seitenstraßen wird angeordnet. Reg. Verordnung vom 26. October 1825. Z. 54276. S. 497. J. 1825.

Meißnerische Heitz-Methode ist bei Errichtung neuer Staatsgebäude anzuwenden. Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1824. Z. 2660. Reg. Decrete vom 24. Februar und 27. März 1824. Z. 7802 und 14837. S. 32. J. 1824.

Meisterzeichen. Die Verordnungen, daß alle Fabrikanten, Meisterschaften und Zünfte, welche Waren von jenen Gattungen, die der Commercial-Waren-Stemplung unterliegen, verfertigen, verpflichtet seien, ihre Fabrik- oder Meisterzeichen auf alle erzeugten Waren zu setzen, und daß jede Fabrik und jeder befugte Drucker das Fabrik- und Meisterzeichen nebst dem Orte ihrer Werkstätte festfärbig auf beide Kanten der Druckwaren aufzudrucken haben, werden erneuert. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1834. Z. 31897. Reg. Circulare vom 21. April 1834. Z. 21965. S. 100. J. 1834.

Meisterzeichen. Daß die Ertheilung und Ueberwachung der Meisterzeichen bei politischen Concessionen den politischen Behörden und bei den montanistischen Verleihungen den Berggerichten zustehe. Hofkammer-Decret vom 16. Januar 1837. Z. 2241.

Reg. Verordnung vom 13. Januar 1837. Z. 2425 und 5072. S. 1163. J. 1836.

Meisterzeichen der Sensenschmiede. (Siehe Sensenschmiede.)

Meldzettel für die in das allgemeine Krankenhaus abzugebenden Personen. (Siehe Kranke, Aufnahme in das Krankenhaus.)

Meldzettel zur Eheligung. (Siehe Heirath.)

Mendicanten-Klöster. Ausweise über die in die Mendicanten-Klöster aufgenommenen Candidaten. Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1835. Z. 31907. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1836. Z. 69091. S. 957. J. 1835.

Mendicanten-Orden. Die Kloster-Gebäude der Mendicanten-Orden werden von der Gebäudesteuer befreit. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1829. Z. 3930. Reg. Verordnung vom 20. November 1829. Z. 63222. S. 813. J. 1829.

Mendicanten-Orden. Aufhebung der besonderen Ausweise über die Candidaten der Mendicanten-Orden. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1836. Z. 26204. Reg. Verordnung vom 8. October 1836. Z. 57549. S. 1065. J. 1836.

Mendicanten-Priester. Pensionirung der mit Gehalten bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Piaristen und Mendicanten-Priester. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1834. Z. 4750. Reg. Verordnung vom 8. März 1834. Z. 13101. S. 142. J. 1834.

Mercantil- und Wechselgericht. Die Beschränkung des Mercantil- und Wechselgerichtes in Protokollirung eines Militärpflichtigen, als öffentlichen Gesellschafter einer Handlung wird aufgehoben. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1823. Z. 4402. S. 54. J. 1823.

Messen. Art der Einschließung Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin, in den Canon der Messe. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1826. Z. 29113. Reg. Verordnung vom 1. November 1826. Z. 55055. S. 544. J. 1826.

Messen. Evidenzhaltung der Manual- und Stiftungs-Messen. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1834. Z. 22332.

Reg. Verordnung vom 5. April 1835. Z. 17944. S. 860. J. 1835.

Messen. Bestimmung über die Gebühren für gestiftete Messen des Metropolitan-Capitels in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1836. Z. 1977. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1836. Z. 5691. S. 45. J. 1836.

Messengelder. Verfahren hinsichtlich der Messen-Gelder, insbesondere nach dem Tode eines Pfarrers. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1834. Z. 6011. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1834. Z. 22935. S. 183. J. 1834.

Messen-Stiftungen. (Siehe Stiftungen.)

Messerschmiede. Die Zünftigkeit der Feinzeug-, Stahl- und Messerschmiede, dann der Feilhauer in Wien wird bestätiget. Hofkammer-Decret vom 29. Februar 1836. Z. 8867. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1836. Z. 13301. S. 543. J. 1836.

Messingerne oder kupferne Aufbewahrungs- und Schankgeschirre aller Gattungen, der Gebrauch derselben wird bei öffentlichen Gewerben verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1832. Z. 5251. Reg. Circulare vom 19. April 1832. Z. 20504. S. 95. J. 1832.

Messingerne oder kupferne Weinschanksgeräthe. (Siehe Weinschanksgeräthe.)

Messingerne Pipen zum Abschlauchen des Weines. (Siehe Weinabschlauchungs-Pipen.)

Messingerne Spritzen. (Siehe Spritzen.)

Messingerne Wagen und Gewichte. Gebrauch derselben bei dem Verkaufe von Victualien. (Siehe Marktsachen.)

Messingtrichter unverzinnte. (Siehe Gesundheits-Verordnungen.)

Meß-Instrumente-Anschaffung für die Kreis-Ingenieure. (Siehe Kreis-Ingenieure.)

Meßners-Wohnungen werden von der Hauszinssteuer losgezählt. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1829. Z. 4547. Reg. Verordnung vom 26. December 1829. Z. 70708. S. 893. J. 1829.

Meßners-Wohnungen. (Siehe auch Schullehrer und Meßnerwohnungen)

Meß- und Nivellir-Instrumente sind dem exponirten Straßenbau-Personale von der Bau-Direction auf Rechnung des Straßen-Fondes darzuleihen. Die Kreis- und Wasserbau-Ingenieurs aber müssen sich die erforderlichen Meß- und Nivellir-Instrumente selbst beischaffen. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1836. Z. 6616. Reg. Verordnung vom 31. März 1836. Z. 18856. S. 640. J. 1836.

Metallknöpfe-Erzeugung. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Metall-Streckwerke. (S. Beschäftigung freie.)

Mette (Weihnachts-) wird in der Wiener-Erzdiözese um Mitternacht abgehalten. Regierungs-Verordnung vom 11. December 1822. Z. 59774. S. 887. J. 1822.

Meubles-Entschädigung für übersiedelnde Beamte. (Siehe Beamte.)

Miethverträge. (Siehe Contracte.)

Miethzinse. (Siehe Quartierszinse.)

Milchverschleißer, wegen Erwerbsteuerbemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Milde's Erziehungskunde. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Milde Stiftungen. (Siehe Stiftungen milde.)

Militär. Unter den Waffen stehende Soldaten dürfen durch Civil-Aerzte nicht behandelt werden, und nur in dem einzigen Falle ist eine Ausnahme zu machen, wenn der erkrankte Soldat von aller Hilfe eines Militär-Arztes entfernt ist, und nicht transportirt werden kann.

Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung erkrankter Urlauber aus dem obligaten Militär hat es bei dem, mit den Regierungs-Verordnungen vom 29. Januar 1813. Z. 2861, vom 20. März 1819. Z. 10218 und vom 24. December 1823. Z. 62195. vorgeschriebenen Verfahren zu verbleiben. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1827. Z. 21212. S. 340. J. 1827.

Militär. In den an das Militär auszustellenden Marktpreis-Zeugnissen sind die Preise mit Buchstaben anzusetzen. Hof-

kanzlei-Decret vom 24. Mai 1827. Z. 14281. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1827. Z. 32148. S. 397. J. 1827.

Militär. Der Hofkriegsrath hat nach gepflogener Rücksprache mit der vereinten Hofkanzlei die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten befunden, wenn die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übernommene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1828. Z. 26936. Reg. Verordnung vom 4. December 1828. Z. 67956. S. 617. J. 1828.

Militär. Waffenpflichtige Individuen mit aufgebeitzten Füßen u. d. gl. sind zur Heilung in die Militär-Spitäler abzugeben, wenn sich die politischen Behörden freiwillig verbürgen, einen solchen Burschen oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1829. Z. 31693. S. 485. J. 1829.

Militär. Die in das Civil-Leben zurückgetretenen Soldaten sind in genauer Aufsicht zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1829. Z. 29070. Reg. Verordnung vom 3. Januar 1830. Z. 71893. S. 916. J. 1829.

Militär. Auszug aus dem Heiraths-Normale der k. k. Armee vom Jahre 1812 und hofkriegsräthliche Entscheidung über die geistliche Jurisdiction der bei Militär-Individuen sich aufhaltenden Verwandten, dann des Gestüt-Beschäl- und Remontirungs-Departements. Hofkanzlei-Decrete vom 19. Januar 1830. Z. 1266. und 11. März 1830. Z. 5529. Reg. Verordnungen Z. 7002 und 15015. S. 54. J. 1830.

Militär. Aerarische Dienstschriften Soldaten abzukaufen, wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830. Z. 40491. S. 491. J. 1830.

Militär. Soldaten ist ihr Vermögen nur mit Bewilligung der Militär-Behörde zu erfolgen. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1833. Z. 61358. S. 467. J. 1833.

Militär. Daß jene politischen Behörden, welche zur Militär-Dienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung

in ein Militär-Spital abgegeben und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der bereits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Curkosten wegen längeren Aufenthaltes im Spitale keine Einwendungen zu machen berechtiget sind. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1835. Z. 4299. Reg. Verordnung vom 6. März 1835. Z. 12494. S. 70. J. 1835.

Militär, Militär-Invaliden. Jedermann, der für das Militär oder für die Militär-Invaliden ein Geschenk im Gelde oder in Obligationen zu machen geneigt ist, kann solches, gegen feldkriegskommissariatische Anweisung, bei der dem Geber zunächst befindlichen Militär-Casse, gegen einen dafür zu erhaltenden ordentlichen Uebernahmsschein, erlegen. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1819. Z. 11692. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1819. Z. 16543. S. 136. J. 1819.

Militär-Agenten. Das Institut der Hofkriegs-Agenten hat einzugehen, und es wird dagegen die Aufnahme von Militär-Agenten bewilliget. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1834. Z. 17683. Reg. Circulare vom 13. August 1834. Z. 43411. S. 378. J. 1834.

Militär-Akademie zu Wiener Neustadt. (Siehe Neustädter-Militär-Akademie.)

Militär-Aerarium. Weisung wegen Einbringung der Forderungen des Militär-Aerariums an Civil-Parteien. Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1829. Z. 530. Reg. Verordnung vom 24. Janunr 1829. Z. 4493. S. 21. J. 1829.

Militär-Aerarium. Vergütung der Ausgaben, welche die Gefällenämter und Cassen für das Militär-Aerar bestreiten. Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1836. Z. 3298. Reg. Z. 9826.

Militär-Aerzte. Den auf der Josephs-Akademie zu Doctoren creirten Militär-Aerzten ist die Behandlung der innern Krankheiten bei Civil-Personen nicht gestattet. Hofkanzlei-Decret

vom 28. October 1819. Z. 33447. Reg. Verordnung vom 5. December 1819. Z. 42342. S. 809. J. 1819.

Militär-Aerzte. Daß Individuen, welche chirurgische Magister-Diplome von der Josephs-Akademie in Wien besitzen, zur Civil Praxis in dem Gebiethe der Chirurgie berechtiget sind. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1822. Z. 5189. Reg. Verordnung vom 13. März 1822. Z. 11066. S. 134. J. 1822.

Militär-Aerzte. Bedingungen, unter welchen den, vor der neuen Organisirung der Josephs-Akademie, in der k. k. Armee bereits angestellten Ober- und Unterärzten das Nachholen der philosophischen Studien gestattet ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1827. Z. 124. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1827. Z. 5326. S. 39. J. 1827.

Militär-Aerzte können an Universitäten, oder sonstigen Civil-Lehranstalten nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. October 1829. Z. 4876. Reg. Verordnung vom 23. October 1829. Z. 57886. S. 793. K. 1829.

Militär-Aerzte. Immatriculations-Gebühren der auf den thierärztlichen Lehr-Curs einberufenen Militär-Aerzte. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. August 1834. Z. 5015. Reg. Verordnung vom 1. September 1834. Z. 47221. S. 633. J. 1834.

Militär-Aerzte. Befugnisse der Militär-Aerzte hinsichtlich der Civil-Praxis in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1836. Z. 22283. Reg. Verordnung vom 6. September 1836. Z. 51233. S. 1033. J. 1836.

Militärärztliche Zeugnisse. Benehmen bei Bestätigung der militär-ärztlichen Zeugnisse von Seite der competenten Civil-Aerzte. (Siehe Zeugnisse.)

Militär-Assistenz. Daß in Zukunft, wenn eine Militär-Assistenz gegen Wald- oder Wilddiebe nothwendig wird, wenigstens drei Mann verlangt werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1821. Z. 22320. S. 341. J. 1821.

Militär-Assistenz. Daß, wenn ein Militär-Commando von Seite der Civil-Behörden zur Vornahme gemeinschaftlicher Streifungen gegen verdächtige und flüchtige Menschen requirirt und

befehliget wird, dasselbe hinsichtlich der anzuwendenden Waffengewalt, an den, eine derlei Streifung leitenden Civil-Commissär angewiesen werde; welche Vorschrift überhaupt in allen Fällen zu gelten hat, wo das Militär nicht allein für sich, sondern als Assistenz für das Civile einschreitet. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1837. Z. 11340. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1837. Z. 31917. S. 214. J. 1837.

Militär-Assistenz. Verfahren bei Ansuchung des Militär-Beistandes in Gefällssachen. (Siehe Gefällssachen.)

Militär-Assistenz, wegen der den Mauthpächtern zu leistenden. (Siehe Mauthpächter.)

Militär-Assistenz gegen ungehorsame Unterthanen. (Siehe Unterthanen.)

Militär-Badfond, demselben gebühren die Executionsgelder bei Eintreibung der Steuern durch Militär. Hofkanzleidecret vom 28. Julius 1819. Z. 19614. Reg. Verordnung vom 6. August 1819. Z. 29508. S. 439. J. 1819.

Militär-Baulichkeiten. (Bestimmungen gegen Uebertretung der Local-Bauvorschriften bei Militär-Bauten.)

1) Jedem von dem Militär geführt werdenden Baue, er mag ein ganz neuer seyn, oder nur in einer Gebäude-Umstaltung bestehen, hat eine Untersuchung mittelst der vorgeschriebenen gemeinschaftlichen Bau-Commission voran zu gehen, damit die Gerechtsamen der Anrainer oder sonst dabei interessirten Parteien verwahrt, und künftigen Streitigkeiten vorgebeugt, wie auch die genaue Einhaltung der wegen der Feuerlöschordnung und persönlichen Sicherheit bestehenden politischen allgemeinen Local-Vorschriften gesichert werde.

2) Vor dem bei einem Bauführungsantrage aufzunehmenden Commissions-Protokolle ist ein Pare bei der betreffenden politischen Behörde zu hinterlegen und aufzubewahren, um über die Amtshandlung solcher gemeinschaftlichen Bau-Untersuchungs-Commissionen, und über das Resultat derselben in jedem Erfordernißfalle sich sogleich ersehen zu können.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die politischen Commissionsglieder ein solches Protokolls-Pare während der Commissionirung selbst auszufertigen haben werden.

Dagegen muß das andere Pare des Commissions-Protokolles nothwendig bei der bauführenden Militärbehörde, welche auf die Basis dieses Protokolles ihr weiteres Verfahren zu gründen und darnach einzurichten hat, belassen werden.

3) Bei der commissionellen Untersuchung hat die Militärbehörde, der erforderlichen Deutlichkeit wegen, zwar immer den Entwurf des Bau-Projectes vorzulegen; da jedoch die volle Ausarbeitung des Projectes erst in Folge des Commissions-Beschlusses geschehen kann, und dasselbe, nachdem es der obersten Militärbehörde vorgelegt worden ist, nicht selten Berichtigungen erleidet, die, ohne dem Beschlusse der Voruntersuchungs-Commissionen den mindesten Eintrag zu thun, eine gänzliche Umarbeitung des Bau-Projectes nach sich ziehen; so ist der dießfällige Projects-Plan erst nach erfolgter definitiver Entscheidung der obersten Militär-Behörde als vollständig beendet zu betrachten, oder zu beendigen, und somit ein Pare davon bei dem betreffenden Genie-Directions-Archive zu hinterlegen.

Von der geschehenen Hinterlegung hat sodann diese Direction die politische Behörde zu benachrichtigen, damit dieselbe von dem nun als vollständig beendet anzusehenden, und bezüglich rectificirt ausgearbeiteten Plane Einsicht nehme, und sich durch Vergleichung desselben mit dem bei der commissionellen Voruntersuchung berathenen ersten Entwurfe die Ueberzeugung verschaffen könne, daß gegen den gefaßten Commissions-Beschluß nichts angetragen sich befinde.

4) Um die im Verhältnisse zu dem geringen Personalstande ohnehin vielen Arbeiten der Genie- und Fortifications-Direction ohne unausweichliches Erforderniß nicht durch vervielfältigte Plan-Copirungen zu vermehren, hat die Abzeichnung eines besonderen Pare des definitiv ausgearbeiteten Planes für das Archiv der betreffenden politischen Behörde nicht Statt zu finden, weil die Einsicht des Planes im Erfordernißfalle bei der Genie-Direction jedesmal ganz füglich von Seite der politischen Behörde genommen werden kann.

5) Da sich künftig von den Militär-Behörden bei Baulichkeiten genau nach den Polizeivorschriften geachtet werden muß; so findet der Hofkriegsrath jene Militär-Behörden für den Schaden, der durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift dem Aerarium zuge-

fügt werden dürfte, für ersatzpflichtig zu erklären. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1823. Z. 4655. Reg. Verordnung vom 3. März 1823. Z. 10158. S. 61. J. 1823.

Militärbefreiung. Das statusmäßige Arbeits-Personale der Wasserbau-Direction ist von der Militär-Pflichtigkeit befreit. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1820. Z. 25508. Reg. Verordnung vom 15. September 1820. Z. 41980. S. 545. J. 1820.

Militärbefreiung. Die besoldeten Scholaren der k. k. Reitschule sind von der Militär-Pflicht befreit. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1820. Z. 26295. Reg. Verordnung vom 15. September 1820. Z. 24153. S. 547. J. 1820.

Militärbefreiung. (Bestimmungen über das Maß des Grundbesitzes, zur Begründung des Anspruches auf die Militär-Befreiung.)

1) Hinsichtlich der Besitzer solcher Realitäten, welche im Cataster wirklich als Viertel-Lehen bezeichnet sind, hat es auch künftig fortan bei den Bestimmungen des Conscriptions-Systemes vom Jahr 1804 zu verbleiben; der Besitz eines Viertel-Lehens begründet demnach die Befreiung von der Militär-Widmung und die Entlassung im Conzertations-Wege, eines jeden, während der Militär-Dienstleistung in einen solchen Besitz gelangenden Mannes.

2) Das nämliche gilt auch von Besitzern wirklich radicirter Gewerbe, keineswegs aber von Besitzern käuflicher oder Personal-Gewerbe, indem ausschließlich nur die ersteren, nämlich die Besitzer radicirter Gewerbe, nicht aber auch die letzteren sich der Loszählung von der Militär-Pflicht zu erfreuen haben.

3) Da die Anzahl der Robothstage keinen sichern Anhaltspunct zur Classifizirung solcher Realitäten darbiethet, welche im Cataster nicht ausdrücklich als Viertellehen bezeichnet sind; so hat bei dergleichen Realitäten die Ausweisung der 104tägigen Roboth nicht weiter zum Maßstabe ihrer Classificirung zu dienen, daher in dieser Beziehung festgesetzt worden:

4) Daß Realitäten, welche im Cataster nicht ausdrücklich als Viertel-Lehen bezeichnet sind, nur dann den Viertellehen gleich gehalten werden, mithin die Loszählung von der Militärpflicht und Entlassung im Conzertations-Wege begründen sollen, wenn diese

Realitäten wenigstens einen Umfang von sieben Jochen Aecker haben.

Bei diesem für künftig als Cynosur vorgeschriebenen Ausmaß sind:

a) Zwei Joche Wiesengrund für Ein Joch Acker, ein halbes Joch Weingarten gleichfalls für Ein Joch Acker anzurechnen; die Waldungen, Huthweiden u. s. w. sind jedoch gar nicht in Anschlag zu nehmen.

b) Bei Realitäten, welche aus gemischten Gründen bestehen, muß wenigstens die Hälfte dieses Ausmaßes, nämlich drei und ein halbes Joch an untrennbaren Hausgründen vorhanden, der Rest aber doppelt mit Ueberländgründen gedeckt seyn.

c) Auf Realitäten, welche durchgängig aus gepachteten oder Ueberländgründen bestehen, kann, wenn sie im Catastet nicht ausdrücklich als Viertellehen bezeichnet sind, die Loszählung oder Entlassung von der Militär-Pflicht im Conzertations-Wege gar nicht Statt finden. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1820. Z. 16104. Reg. Circulare vom 29. September 1820. Z. 42819. S. 554. J. 1820.

Militärbefreiung. Postknechte sind nicht vom Militär-Stande zu befreien. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1820. Z. 31180. Reg. Verordnung vom 24. October 1820. Z. 48278. S. 692. J. 1820.

Militärbefreiung. Diejenigen, die bei der Fabrication der Einlösungsscheine unersetzlich und permanent sind, sind vom Militär befreit. Hofkanzlei-Decret vom 18. November 1820. Z. 34651. Reg. Verordnung vom 28. November 1820. Z. 53997. S. 825. J. 1820.

Militärbefreiung. Seßthaler und Kränzelmeister sind vom Militär befreit. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1820. Z. 34971. Reg. Verordnung vom 5. December 1820. Z. 55392. S. 869. J. 1820.

Militärbefreiung. Der grundbücherliche Besitz eines Viertel- oder noch größeren Bauerngutes ist zur Militärbefreiung nicht hinlänglich. Die Begünstigung der Befreiung von der Militär-Pflicht kann nur dem zu Theile werden, der sich mit per-

sönlichem Kraftaufwande der Beurbarung seines an Flächenraum bedeutenden Gutes widmet.

Dieses hindert jedoch nicht, daß bei besonders eintretenden rücksichtswürdigen Familien-Verhältnissen eine Ausnahme von der Regel, jedoch nur unter Einfluß der oberen Behörden gemacht werden dürfe. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1822. Z. 27383. Reg. Z. 52472. S. 780. J. 1822.

Militärbefreiung. Die neuen Recrutirungs-Vorschriften bestimmen, daß es rücksichtlich der Gewerbs-Inhaber bei den bisherigen Normativen zu verbleiben habe.

Dem Wortlaute dieser Bestimmung gemäß, sind Inhaber von radicirten Gewerben von der Stellung zum Militär befreit.

Was aber dienende Soldaten betrifft, welche sich in der Lage befinden, unter den verschiedenen Erwerbstiteln radicirte Gewerbe, als eine Realität an sich zu bringen, so sind in Bezug auf ihre Entlassung aus dem Militär eben jene Grundsätze zu befolgen, welche für Militär-Entlassungen auf Bauernwirthschaften die Richtschnur geben. Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1830. Z. 59. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1830. Z. 2291. S. 25. J. 1830.

Militärbefreiung. Den Individuen der Mannschaft vom Führer abwärts, welche ihrer gesetzlichen Militär-Pflicht noch nicht Genüge leisteten, und die bei der Gränzwache eine Dienstdauer von zehn Jahren zu Folge §. 9 noch nicht zurücklegten, wird die zeitliche Befreiung vom Kriegsdienste mit dem Beisatze zugestanden, daß diejenigen, welche vor Ablauf von zehn Jahren wegen ihres nicht vollständig entsprechenden Benehmens aus dem Dienste der Gränzwache entfernt werden, der Militär-Stellung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie beigezogen worden wären, wenn sie sich nicht im Dienste der Gränzwache befunden hätten.

Die Angestellten der Gränzwache hingegen, welche nach einer zehnjährigen Dienstleistung bei derselben behalten werden, dann die Commissäre, und die höher im Range stehenden Individuen werden in Absicht auf die Militär-Pflichtigkeit der Staatsbeamten gleich gehalten. Hofkammer-Decret vom 20. August 1830. Z.

29096. Reg. Verordnung vom 27. August 1830. Z. 47336. S. 546. J. 1830.

Militärbefreiung. Die k. k. Hofkanzlei hat die mit Decret angestellten Schulgehilfen, oder die mit schriftlicher Genehmigung des Schul-Districts-Aufsehers in dieser Eigenschaft verwendeten Individuen von dem Waffendienste zeitlich befreit erkläret. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1830. Z. 19999. Reg. Circulare vom 10. September 1830. Z. 49834. S. 590. J. 1830.

Militärbefreiung (herrschaftlicher Steuer-Einnehmer.) Die Hofkanzlei-Verordnung vom 26. März 1829, welche zu entnehmen gibt, in wie weit herrschaftliche Beamte hinsichtlich der Befreiung von der Militärpflicht den Staatsbeamten gleich zu behandeln sind, enthält die ausdrückliche Bestimmung, daß jene herrschaftlichen Beamten, welche als Oberbeamte die politischen oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, auf die Begünstigung der Befreiung von der Militärpflicht Anspruch haben. Es ist hierzu nicht erforderlich, daß gerade der erste Oberbeamte alle diese Geschäfte in sich vereinige und leite, auch nicht, daß der herrschaftliche Beamte, um an der erwähnten Bestimmung Theil zu nehmen, den Titel Oberbeamter führe, sondern, daß eines dieser Geschäfte von einem herrschaftlichen Beamten selbstständig, und im Namen der Staatsverwaltung geführt werde. Regierungs-Verordnung vom 6. October 1830. Z. 54609. S. 648. J. 1830.

Militärbefreiung. Daß die mindere Hofdienerschaft die zeitliche Militär-Befreiung nicht länger zu genießen habe. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 15. September 1832. Z. 2069. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1833. Z. 1880. S. 470. J. 1832.

Militärbefreiung. Daß die bei den Bezirks- und Landgerichten befindlichen wirklich angestellten vom Staate besoldeten Amts-Actuare, so fern sie alle Erfordernisse haben, um die Stelle des Oberbeamten zu vertreten und eine solche Stelle erlangen zu können, gleich dem Oberbeamten von der Militär-Verpflichtung losgezählt zu halten seien. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Z. 11265. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1835. Z. 29041. S. 301. J. 1835.

Militärbefreiung. Daß die Beamten der dem General-

Rechnungs-Directorium unterstehenden Berg- und Salinen-Buchhaltungen von der Militär-Pflichtigkeit loszuzählen sind. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Z. 11267. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1835. Z. 29030. S. 302. J. 1835.

Militärbefreiung. Die Stiftlinge der k. k. orientalischen Akademie sind von der Militär-Dienstpflichtigkeit befreit. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1835. Z. 20144. Reg. Verordnung vom 14. August 1835. Z. 44375. S. 497. J. 1835.

Militärbefreiung. Die wirklichen Beamten der der Hofkammer im Münz- und Bergwesen untergeordneten Bergwesens-Behörden, nicht aber die minderen Diener der letzteren sind von der Militär-Pflicht loszuzählen. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1836. Z. 10134. Reg. Verordnung vom 22. April 1836. Z. 23541. S. 724. J. 1836.

Militärbefreiung. §. 1. So wie nach dem Hof-Decrete vom 1. August 1827 die Doctoren der Medicin und Chirurgie, sind auch graduirte Doctoren der Rechte ohne Unterschied, ob sie den Stallum agendi haben oder nicht, gänzlich von der Militär-Pflicht befreit.

§. 2. Die graduirten Doctoren der Philosophie als solche genießen nur die für Studierende festgegesetzte Begünstigung.

§. 3. Diejenigen Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin oder der Chirurgie vollständig beendiget, und in den letzten Studien-Zeugnissen durchgehends die erste Classe mit Vorzug erhalten haben, sind durch die nächsten drei Jahre vom Austritte aus den Studien gerechnet von der Stellung zum Militär, jedoch nur unter den folgenden Bedingungen befreit.

§. 4. Die Juristen, welche die Doctorswürde erlangen wollen, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien sich über zwei mit Approbation zurückgelegte Rigorosen und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem erlangten Gradus ausweisen können, wenn sie nicht der Befreiung verlustig werden sollen.

§. 5. Die Juristen, welche wegen Erlangung des Richteramtes sich zur Appellations-Prüfung vorbereiten, müssen mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über ihre Praxis bei einer Civil- oder Criminal-Behörde, mit Ablauf des zweiten

Jahres über die entweder aus dem Civil- oder Criminal-Gesetze einzeln vollbrachte Appellations-Prüfung und dabei erwiesene gute Fähigkeit und mit Ablauf des dritten Jahres über die vollbrachte Appellations-Prüfung aus beiden Gesetzen sich ausweisen.

§. 6. Juristen, welche weder Doctoren noch Richter zu werden gedenken, aber entweder als Praktikanten oder Auscultanten bei einer politischen oder Justiz-Staats- oder dieser gleich geachteten Behörde einzutreten wünschen, haben mit Ablauf des ersten Jahres nach beendeten Studien über die angetretene Praxis, mit Ablauf des zweiten Jahres mit dem erhaltenen Decrete über ihre beeidete Aufnahme sich auszuweisen, und diese Vorweisung mit Ende des dritten Jahres zu wiederholen.

§. 7. Wenn binnen der hier festgesetzten Fristen die mit Vorzugs-Classen absolvirten Juristen die vorgeschriebenen Dokumente beibringen können, bleiben sie im Laufe der drei Jahre nach Beendigung der Studien zeitlich, und wenn sie mit Ablauf des dritten Jahres sich entweder mit dem Doctor-Diplome oder mit dem Wahlfähigkeits-Decrete aus beiden Gesetzbüchern oder mit einem Decrete als Praktikanten oder Auscultanten ausweisen können, gänzlich von der Militär-Pflicht befreit.

§. 8. Juristen, welche zwar ihre Studien ganz aber nicht mit Vorzugs-Classen beendet haben, unterliegen eben so wie während der Studien der Militär-Pflicht. Trifft sie aber im Laufe der nächsten zwei Jahre die Militär-Widmung nicht, und können sie sich mit Ablauf des zweiten Jahres nach beendigten Studien mit dem für die mit Vorzug absolvirten Juristen festgesetzten Erfordernisse ausweisen, so erwerben sie erst dann den Anspruch auf zeitliche Befreiung für das dritte Jahr zur vollständigen Erlangung der oberwähnten Zwecke.

§. 9. Die Mediciner und Chirurgen, welche ihre Studien ganz und nach ihren letzten Zeugnissen mit Vorzug beendet haben, müssen mit Ablauf des zweiten Jahres sich wenigstens über Ein mit Approbation bestandenes Rigorosum und mit Ablauf des dritten Jahres mit dem Doctorate ausweisen können, um die gänzliche Befreiung von der Militär-Pflicht zu erlangen.

§ 10. Die Mediciner und Chirurgen, die zwar ihre Studien

ganz, aber nicht mit Vorzug absolvirt haben, werden eben so wie die Juristen sub 8 behandelt.

§. 11. Diejenigen, welche während der Zeit ihrer zeitlichen Befreiung nach vollendeten Studien die Bedingungen, unter welchen sie ihnen zugestanden worden ist, in dem festgesetzten Termine nicht erfüllen, werden dieser zeitlichen Befreiung verlustig und unterliegen der Recrutirung in jener Alters-Classe, in welcher sie ihr gleich nach vollendeten Studien einbezogen worden wären. Hofkanzlei-Decret vom 3. August 1836. Z. 20551. Reg. Verordnung vom 12. August 1836. Z. 46112. S. 986. J. 1836.

Militär-Begräbniß-Ordnung. Modificationen in der Ausführung der Reglements-Vorschriften über die militärische Begräbniß-Ordnung für Wien. Regierungs-Verordnung vom 6. April 1836. Z. 19865. S. 713. J. 1836.

Militätbehörden. Das Verboth, wornach allen verwaltenden und verrechnenden Militär-Behörden untersagt ist, Anleihen an baren Geldern oder Naturalien für Rechnung des Aerariums von Privaten aufzunehmen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1826. Z. 29545. Reg. Verordnung vom 12. November 1826. Z. 55548. S. 564. J. 1826.

Militär-Behörden, wenn dieselben in Criminal-Fällen die Beschaffenheit der That zu erheben haben. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Militär-Beurlaubte. (Siehe Urlauber.)

Militärbrot. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Militär-Capitulanten. Vorschriften für die Ertheilung der Distinctions-Zeichen an die Soldaten der k. k. Armee. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1825. Z. 7855. Reg. Z. 14738. S. 110. J. 1825.

Militär-Capitulanten. Daß die Rückstellung des Depositums nach Ausdienung der Capitulation, für welche dasselbe gelegt worden ist, ohne irgend einer weiteren Beschränkung Statt zu finden hat. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1829. Z. 13659. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1829. Z. 35376. S. 575. J. 1829.

Militär-Capitulanten. Eintritt derselben in die Miliz des Freistaates Krakau. (Siehe Krakau.)

Militär-Capitulanten. Wegen Eintheilung der ausgedienten und zur Landwehr verpflichteten Capitulanten in die Landwehr. (Siehe Landwehr.)

Militär-Capitulanten, welche als Postillone dienen, wegen Freilassung derselben vom Landwehrdienste. (Siehe Landwehrdienste.)

Militär-Capitulation. Einrechnung der königlich Bairischen Militärdienste in die Oesterreichische Capitulations-Zeit wird bewilliget. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1820. Z. 37398. Reg. Verordnung vom 23. December 1820. Z. 58852. S. 919. J. 1820.

Militär-Dienstesreisen. (Siehe Reisen.)

Militär-Distinctionszeichen. Daß, wenn ein aus dem Militär-Stande in den Civil-Stand getretenes, mit dem Distinctionszeichen versehenes Individuum wegen eines Verbrechens verurtheilt wird, das Distinctionszeichen in allen Fällen verloren gehe, wo auf die Strafe des schweren oder schwersten Kerkers erkannt wird; wo hingegen in Fällen solcher Art, wo gegen Verbrechen auf einfachen Kerker erkannt wird, das betreffende Individuum das Distinctionszeichen während der Strafe abzulegen habe, und dasselbe erst dann, wenn die Strafe ausgestanden ist, wieder tragen könne. Appellations-Gerichts-Circulare vom 5. Mai 1827. Z. 4692. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1827. Z. 27820. S. 368. J. 1827.

Militär-Edicte. Einschaltung in die Wiener-Zeitung. (Siehe Zeitungs-Einschaltung.)

Militär-Ehrenbezeugungen. In den Provinzen, in welchen auch akatholischen Gemeinden das Befugniß der freien und öffentlichen Religionsübung zukömmt, ist deren feierlichem Gottesdienste die militärische Sicherheit- und Ehren-Assistenz allerdings auch fernerhin zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1835. Z. 10252. Reg. Verordnung vom 8. Mai 1835. Z. 24885. S. 268. J. 1835.

Militär-Ehrenbezeigungen. Norm über militärische Ehrenbezeigungen für hohe Civil-Personen. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1835. Z. 30793. Reg. Z. 67277. S. 941. J. 1835.

Militär-Ehrenbezeigungen. Seine k. k. Majestät haben hinsichtlich der militärischen Ehrenbezeigungen gegen Personen des hohen Clerus zu genehmigen geruhet, daß in der Sache durchaus keine neue Norm zu erlassen sei. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1837. Z. 8048. Reg. Z. 22057. S. 169. J. 1837.

Militär-Ehrenposten. Entbehrliche Militär-Ehrenposten und Wachen sind einzuziehen. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1824. Z. 22927. Reg. Eröffnung vom 30. August 1824. Z. 41584. S. 764. J. 1824.

Militär-Einquartierung. Pulverwerke, und die dazu gehörigen Häuser sind von derselben frei zu lassen. Regierungs-Decret vom 2. Februar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Militär-Einquartierung. Daß auf die Verschließung der Stallungen, wo es ohne Beirrung des Landmannes thunlich ist, im Einverständnisse mit den politischen Behörden zwar Augenmerk getragen werden solle, daß dieselbe aber niemals mit Zwang gefordert werden dürfe. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1820. Z. 38696. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1820. Z. 8456. S. 92. J. 1820.

Militär-Einquartierung. (Bestimmung hinsichtlich der Militär-Bequartierung der Officire.) Daß in jenen Provinzen, wo das Bequartierungs-System vom Jahre 1748 besteht, in Ansehung der concentrirten Truppen sich nach den für Militär-Durchmärsche bestehenden Gesetzen zu benehmen sei. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1832. Z. 5278. Reg. Verordnung vom 7. April 1832. Z. 19250. S. 97. J. 1832.

Militär-Einquartierung. Die Dominien werden angewiesen, durch entsprechende Einwirkung auf die Ortsgerichte dafür zu sorgen, daß in Zukunft die Bequartierung der Fuhrwesensmannschaft in den Nachtstationen in der Art Statt finde, daß dieselbe nicht zu weit von den Pferden verlegt, und ihr von den Quartiersträgern die zu ihrer Liegerstätte nothwendigen Bettersorten abgereicht werden. Regierungsdecret vom 27. November 1832. Z. 66431. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1832.)

Militär-Einquartierung. Der k. k. Hofkriegsrath hat Nachstehendes zu erlassen befunden:

Die Truppenzahl, welche in einer Provinz, wo das Bequartierungs-Regulament vom Jahre 1748 noch besteht, über den gewöhnlichen für diese Provinz bemessenen Friedensstand entfällt und welche sonach als eine durch die Zeitumstände herbeigeführte Vermehrung des Friedens-Dislocations-Standes einer Provinz zu betrachten kommt, ist als Transenne zu behandeln.

Es sind demnach unter den als Transennen zu behandelnden Truppenkörpern nur jene zu verstehen, für welche neue Dislocations-Bezirke ausgemittelt werden müssen, dagegen jene, welche an die Stelle der ausmarschirten zum Friedens-Dislocations-Stande der Provinz gehörig gewesenen Truppen getreten sind, gleich der gewöhnlichen Friedens-Garnison bequartiert werden.

Dabei fand jedoch der k. k. Hofkriegsrath ausdrücklich zu bemerken, daß jene Officiere, welche nach dem hier ausgesprochenen Grundsatz als Transenne zu betrachten, folglich unentgeldlich zu bequartieren sind, auch nicht auf die competente, sondern nur auf die nothwendige Unterkunft Anspruch machen dürfen, indem der Officier nach dem Normale ohnehin nur dann seine ganze Quartiers-Competenz in Anspruch nehmen kann, wenn es die Umstände gestatten. Reg. Verordnung vom 13. April 1833. Z. 20935. S. 183. J. 1833.

Militär-Einquartierung. Seine Majestät haben folgendes zu bestimmen befunden:

Ich gestatte, daß von nun an für die Dauer der damaligen Truppenvermehrung in den Provinzen, wo noch das Reglement vom Jahre 1748 in Ausübung ist, in so weit diese Vermehrung den Stand der Friedens-Dislocation überschreitet, die Officiers-Quartiere mit täglich 6 kr. vom Hauptmann abwärts, mit täglich 12 kr. für einen Stabsofficier und mit täglich 24 kr. für einen General vergütet werden.

Bei der Ausmittlung dieser Quartiere ist jedoch nicht die volle Competenz zu fordern, sondern nach Möglichkeit die Quartier-Last auf eine anständige Unterkunft zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1833. Z. 17909. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1833. Z. 41311. S. 294. J. 1833.

Militär-Einquartierung. (Bezeichnung der als zur stabilen Dislocation gehörigen oder als Transenne und Beziehungs-

weise zeitlich stabil zu betrachtenden Truppenkörper in Beziehung auf die Officiers-Quartier-Vergütung.)

a) Bei der Infanterie werden die für jede betreffende Provinz sistemisirten Werbbezirks-Regimenter nach Bataillons mit Ausschluß der Landwehr-Bataillons (welche nämlich als eine außerordentliche und neue Errichtung zu betrachten sind) somit ein Regiment zu drei Bataillons gerechnet, dann diejenigen Grenadier-Bataillons, welche im Frieden einen Theil der Garnison in den Hauptstädten bilden, endlich die Jäger-Bataillons, welche einer oder der anderen Provinz mit ihren Ergänzungen zugewiesen sind, als zur stabilen Dislocation gehörige Truppen zu betrachten und nach der früheren Beobachtung in der Bequartierung zu behandeln seyn; alle übrigen über diese Anzahl entfallenden Bataillons der bemerkten Truppengattungen werden sonach als transenne oder als zeitlich stabil dislocirte Truppen anzusehen, und daher für die dabei befindlichen Stabs- und Ober-Officiere von nun an, d. i. vom Tage der allerhöchsten Entschließung die zu Folge des Eingangs erwähnten Hofkanzlei-Decretes allergnädigst bewilligten Quartiers-Vergütungen zu leisten seyn.

b) In Ansehung der Cavallerie wird die letztgedachte Vergütungsart für die Quartiere der Officiere jener Anzahl von Eskadronen einzutreten haben, welche in einer oder der andern Provinz sich mehr befinden, als nach den sogenannten Cavallerie-Nummern für die betreffenden Provinzen im Friedenszustande als stabil bestimmt sind.

c) Bezüglich des Fuhrwesens und der Artillerie-Bespannungen endlich werden alle jene Abtheilungen in Absicht auf die Vergütung der Officiers-Quartiere als transenne oder als zeitlich stabil dislocirt anzusehen seyn, welche im Frieden gewöhnlich nicht bestehen, sondern welche bloß der obwaltenden Verhältnisse wegen neu aufgestellt werden oder aus anderen Provinzen zugewachsen sind. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1833. Z. 21051. Reg. Verordnung vom 7. September 1833. Z. 48368. S. 364. J. 1833.

Militär-Einquartierung. (Erläuterungen über die Officiers-Quartiere.) Bezüglich der nach dem unterm 20. October 1833, Zahl 57210 eröffneten Rescripte des k. k. Hofkriegsrathes vom 6. September 1833, Nr. 3408 in Folge besonderer allerhöch-

sten Bewilligung für die Officiers der als »zeitlich stabil« dislocirten Truppen zu leistenden Quartiers-Vergütung (täglicher 6, 12, und respective 24 kr.) sind laut Zuschrift des k. k. Nied. Oest. General-Militär-Commando vom 22. December 1833 N. 9417 dem k. k. Hofkriegsrathe folgende Fragen zur Entscheidung vorgetragen werden.

1. Ob diese Quartiers-Vergütung in dem Sinne des §. 1. Punkt b. der Instruction zur Verrechnung der Quartiers-Auslagen vom Jahre 1829 als eine tägliche und in dieser Beziehung dem Schlafkreuzer ähnliche Gebühr bei einer bloß zeitlichen Versendung eines Officiers für die Zeit seiner, wenn auch nur Einer oder zwei Tage dauernden Dienstes-Verwendung in loco zu sistiren und etwa von einem solchen Officier in dem ihm angewiesenen Absteig-Quartier zu entrichten, oder auf die Zeit eines längern oder kürzern Urlaubs gänzlich einzustellen sei, so wie es in den berührten Fällen die etwa zurückbleibende Familie des Officiers die Quartiers-Competenz des Gatten und gegen welche Vergütung ansprechen könne.

2. Ob die vom Tage des Abmarsches einzelner Abtheilungen oder des ganzen Truppenkörpers in loco aufhörende tägliche Quartiers-Vergütung gleicher Maßen in den Marsch-Concentrirungs- oder sonstigen zeitlichen Stationen einzutreten, oder ob es in solchen Fällen ferners bei der bisherigen unentgeldlichen Unterkunft zu verbleiben habe.

Hierüber hat der k. k. Hofkriegsrath mit dem Rescripte vom 8. December 1833, Nr. 4389 Folgendes zu entscheiden befunden:

Ad. 1. Bei der nur zeitweisen Commandirung, deßgleichen bei zeitlicher Beurlaubung eines in den Stand eines »zeitlich stabilen« Truppenkörpers gehörigen Officiers, für welchen jene oben angeführte Quartiers-Vergütung gebührt, ist für sein in der Dislocations-Station besitzendes Quartier die allerhöchst bewilligte Vergütung allerdings auch während der zeitlichen Abwesenheit desselben zu leisten, weil einem auf kurze Zeit commandirten oder beurlaubten Officier nicht zugemuthet werden kann, seine sämmtlichen Habseligkeiten und wenn er Familie besitzt, auch diese mit sich zu führen.

Dagegen ist in dem Orte, wohin der Officier im Dienst für kurze Zeit auswärts commandirt ist, gar keine Vergütung zu lei-

sten und es muß derselbe regulamentmäßig als transenn, folglich unentgeldlich bequartiert werden, indem die mit der vorcitirten Verordnung allerhöchst bewilligte Quartiers-Vergütung sich auf gewöhnliche Transennen keineswegs bezieht.

Ad 2. Bei dem Abmarsche von Truppen-Abtheilungen oder ganzen Körpern, welche zum zeitlich stabilen Stand gehören, muß die Quartiers-Vergütung für die dazu gehörigen und mit der Truppe abgehenden Officiers oder Parteien in der bisherigen Dislocations-Station allerdings und zwar mit dem Tage des Abmarsches aufhören. Sie beginnt erst wieder in der neuen Dislocations-Station, im Falle nämlich die Truppe auch allda in die Kathegorie der zeitlich stabilen der Landesfriedens-Dislocation zugewachsenen (vermehrten) Truppen gehört.

Während des Marsches aber, deßgleichen bei zeitlichen Concentrirungen zur Waffenübung ist die transennale, somit unentgeldliche Bequartierung anzusprechen. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1834. Z. 2349. S. 56. J. 1834.

Militär-Einquartierung. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wegen Bestimmung der Quartiers-Vergütung für einen zu den zeitlich stabilen Truppen gehörigen Oberarzt wird festgesetzt, daß für die obschon auch nur beschränkt gebührende Unterkunft eines subalternen Officiers des zeitlich stabilen Standes bewilligte Vergütung von täglichen 6 kr. zu bezahlen kömmt. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1834. Z. 3800. S. 61. J. 1834.

Militär-Einquartierung. Erleichterung der Gemeinden in der Cavallerie-Bequartierung durch Sommer- und Winter-Dislocationen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1835. Z. 32160. Reg. Z. 5867. S. 17. J. 1835.

Militär-Einquartierung. Zum Maßstabe für die Repartition der Militär-Einquartierung wird der Steuergulden bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1836. Z. 5255. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1836. Z. 19538. S. 656. J. 1836.

Militär-Einquartierung. (Maßstab bei Repartition derselben.) Nach den bestehenden Directiven haftet die Militär-Einquartierungs-Last sowohl als auch auf die Vorspanns-Pflichtigkeit

auf den Ansässigkeiten. Dagegen können aber nicht beide Lasten nach einem und eben demselben Maßstabe repartirt werden.

Für die Militär-Einquartierung hat, wenn nicht in einer Gemeinde oder in einem Bezirke eine unangefochtene Herkömmlichkeit oder ein Uebereinkommen besteht, die Kathegorie des Grundbesitzthums die Cynosur zur Repartition zu bieten.

Nach dem dießfalls für die Provinz Nieder-Oesterreich in der Regel angenommenen Maßstabe kommen

von dem Ganzlehner 8 Mann
» » Halblehner 4 »
» » Viertellehner 2 »
» » Kleinhäusler 1 »

zu bequartieren.

In Fällen jedoch, wo sich die Anwendung dieses Repartitions-Maßstabes besonderer Verhältnisse der Gemeinde wegen nicht ganz zusagend darstellen sollte, kann nach der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. März 1836 die Militär-Einquartierungs-Last auch nach dem Steuergulden repartirt werden, und zwar nur nach dem Haussteuergulden, weil nach den Hofverordnungen vom 13. Julius 1748. §. 10, vom 22. August 1766 und vom 10. September 1767 die Militär-Einquartierung als eine auf dem Hausbesitzstande haftende Last angesehen wird.

Die Miteinbeziehung der Grund- und Erwerbsteuer ist nicht zulässig. Reg. Verordnung vom 16. August 1838. Z. 44292. S. 718. J. 1838.

Militär-Einquartierung. (Siehe auch Quartier-Competenz.)

Militär-Einquartierung bei neu erbauten Häusern. (Siehe Steuer-Freijahre.)

Militär-Einquartierungs-Angelegenheiten. Die Fuhr- und Zehrungskosten der politischen Beamten in Militär-Bequartierungs-Angelegenheiten werden aus der Cameral-Casse bestritten. Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1828. Z. 4117. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1828. Z. 5768. S. 37. J. 1828.

Militär-Entlassung. Seine Majestät haben rücksichtlich der Ersatzleistung der, aus den activen Truppen und aus der Re-

serve im Concertations-Wege entlassenen Individuen zu beschließen geruhet, daß der, auf diese Weise entstehende Abgang in der activen Truppe, cumulativ mit dem, auf andere Art und Weise sich ergebenden Ausfalle aus der Reserve, und der, sich in der letzteren ergebende, aus der Bevölkerung des Concretums, Ein Mal im Jahre, beides nach dem Grundsatze, daß die Provinzen im gleichen Verhältnisse ins Mitleiden gezogen werden müssen, ersetzt werde. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1820. Z. 20799. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1820. Z. 33642. S. 467. J. 1820.

Militär-Entlassung. Die vom Militär entlassenen Besitzer von Wirthschaften, die keine Lehen sind, können bei der Conscription nicht als Bauern, sondern nur als Häusler classificirt, und eben so auch ihre einzigen Söhne nicht als zeitlich Befreite betrachtet werden. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1820. Z. 31446. S. 482. J. 1820.

Militär-Entlassung. Die Abtretung einer Wirthschaft oder eines Gewerbes an einen dienenden Soldaten ist, wenn sie ohne Entgeld geschieht, als eine Schenkung, und wenn ein Entgeld bedungen ist, als ein Kauf anzusehen, und bei der Verhandlung über die Entlassung eines solchen Mannes ist sich nach denjenigen Vorschriften, welche für den einen und den andern Fall, nemlich für den Fall der Uebertragung durch Schenkung und durch Verkauf bestehen, zu benehmen. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1820. Z. 27102. Reg. Verordnung vom 30. September 1820. Z. 44263. S. 577. J. 1820.

Militär-Entlassung. Schon das mit hierortiger Weisung vom 15. September 1820 eröffnete allerhöchste Rescript wegen Entlassung der Militär-Individuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, fordert die strenge Beobachtung des Unterschiedes zwischen dem Begriffe eines Kaufes, und jenem der, bei Uebernahme der Landwirthschaften gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Besitzer vertreten, und die Rücksichten, welche hier vorherrschend wirken müssen, sind: daß

a. ausschließend nur der politischen Behörde die Beurtheilung

zustehet, ob ein Wirthschaftsbesitzer in dem Grade arbeitsunfähig ist, daß er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann;

b. daß dergleichen Abtretungen nicht als Käufe betrachtet werden können;

c. daß der Ersatz für die Entlassenen nicht mehr von dem Dominium, sondern von dem Concretum geleistet werden müsse; daß sonach

d. bei Beurtheilung in die mehr oder minder von den allgemeinen inneren und äußeren Verhältnissen bedingte Zulässigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen, und daß

e. durch die Uebertragung des entscheidenden Urtheiles an die beiden Oberbehörden den unteren Stellen eine strengere Aufsicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten ist man mit dem k. k. Hofkriegsrathe überein gekommen, daß alle Conzertations-Verhandlungen nach vorausgegangenem Einvernehmen der Kreisämter und Werbbezirks-Revisorate von dem Ersteren (nämlich dem Kreisamte) der Landesstelle vorzulegen kommen, welche sie sohin mit ihren Ansichten dem betreffenden Landes-Militär-Commando mitzutheilen, und sich dessen Gutachten zu erbitten hat.

Bei Verschiedenheit der Meinungen kommt sohin die Entscheidung dieser Hofkanzlei durch die politische Landesstelle einzuholen. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1821. Z. 34042. Reg. Eröffnung vom 10. December 1821. Z. 56952. S. 786. J. 1821.

Militär-Entlassung. Schon das dem Kreisamte, in Folge Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1820 bekannt gemachte allerhöchste Rescript, wegen Entlassung der Militär-Individuen auf Wirthschaften oder Gewerbe, welche ihnen durch Abtretung zufallen, fordert bei Würdigung der Militär-Entlassungs-Gesuche im Concertations-Wege die strenge Beachtung des Unterschiedes zwischen dem Begriffe eines Kaufes, und jenem, der bei Uebernahme der Bauernwirthschaften gewöhnlichen Verträge, welche die Stelle letztwilliger Anordnungen von Seite der gegenwärtigen Besitzer vertreten, und die Rücksichten, welche hier als vorherrschend wirken müssen, sind, daß

a. ausschließend nur der politischen Behörde die Beurtheilung

zustehet, ob ein Wirthschaftsbesitzer in dem Grade arbeitsunfähig sei, daß er seiner Wirthschaft nicht mehr vorstehen kann?

b. daß derlei Abtretungen nicht als Käufe behandelt werden können;

c. daß der Ersatz für die Entlaßwerber nicht mehr von den Dominien, die sich um die Entlassung verwenden, sondern von dem Concretum der Provinzen geleistet werden müsse; daß sonach bei Beurtheilung der mehreren oder minderen, von den allgemeinen inneren und äußeren Verhältnissen des Staates bedingter Zulässigkeit der Entlassungen nur die Landesbehörden eintreten sollen, und daß

d. durch die Uebertragung des entscheidenden Urtheiles an die beiden Oberbehörden, den unteren Stellen eine strengere Ansicht zur Pflicht gemacht werde.

Aus diesen Rücksichten ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe überein gekommen, daß in Zukunft alle Gesuche um die Militär-Entlassung im Concertations-Wege von den k. k. Kreisämtern, nach gepflogener Rücksprache mit den k. k. Werbbezirks-Revisoriaten der Landesstelle vorgelegt, und von ihr, im Einvernehmen mit dem k. k. General-Militär-Commando, in so fern die wechselseitigen Ansichten übereinstimmen, definitiv entschieden, bei einer Verschiedenheit der Meinungen aber von der Regierung der k. k. vereinigten Hofkanzlei zur weiteren Schlußfassung vorgelegt werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1822. Z. 1248. S. 16. J. 1822.

Militär-Entlassung. Wegen Entlassung der einer Desertion schuldigen Soldaten auf Wirthschaften und Gewerbe wird Folgendes festgesetzt:

1) Ein Deserteur ist vor geendigter gesetzlichen, oder Strafdienstzeit im Allgemeinen weder zur Entlassung im Concertations-Wege, noch gegen Offerte geeignet.

2) Kann von diesem Grundsatze in dem einzigen Falle eine Ausnahme gemacht werden, wenn dem Deserteur während seiner gesetzlichen, oder Strafdienstzeit eine Wirthschaft oder ein Gewerbe, dessen Besitz nach dem Conscriptions-Patente von der Stellung befreiet, durch Erbschaft zufällt, er zur Aufrechthaltung dieser Wirthschaft oder dieses Gewerbes dringend nothwendig ist, und wenn er

sich endlich während seiner Dienstleistung durch gutes Betragen einer schonenden Rücksicht würdig gemacht hat. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1822. Z. 10734. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1822. Z. 21496. S. 387. J. 1822.

Militär-Entlassung. Daß jedes Gesuch um Militär-Entlassung auf ein, von einem Magistrate verliehenes persönliches Gewerbe von der oberen politischen Behörde ohne weiters zurückgewiesen werde, wenn nicht auf eine legale Art dargethan wird, daß

a) die Verleihung entweder aus Abgang eines anderen hierzu geeigneten Individuums aus dem Civil-Stande unerläßlich nothwendig war, oder

b) daß besonders rücksichtswürdige Familien-Verhältnisse nach einer mehrjährigen Dienstleistung im Militär-Stande die Anwesenheit des Entlassungswerbers bei Hause dringend fordern, oder endlich

c) daß, in so fern das Personal-Gewerbe der Frage in commerzieller oder artistischer Hinsicht von besonderer Wichtigkeit ist, die Verleihung desselben an den Entlassungswerber durch ausgezeichnete, in der Individualität seiner Person vorzugsweise vereinigte Eigenschaften gerechtfertiget erscheinet, sonach dessen Entlassung hierauf für höhere Zwecke der Staats-Verwaltung wünschenswerth wird. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1822. Z. 14775. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1822. Z. 30144. S. 555. J. 1822.

Militär-Entlassung. Die von der k. k. Hofkanzlei unter dem 7. Junius 1822. Z. 14775 erlassene Weisung, wegen Entlassungen im Concertations-Wege könnte zu dem irrigen Begriffe führen, als wären Personal- und verkäufliche Gewerbe in den Orten, wo organisirte Magistrate bestehen, geeignet, auf Militär-Entlassungen im Concertationswege Anspruch zu geben.

Da dieß aber der bestehenden Vorschrift, vermöge welcher diese Entlassungen nur auf radicirte Gewerbe angesucht werden können, und nur bei der Stadt Wien eine besondere Ausnahme gemacht wurde, widerspricht, so wird die Landesstelle nachträglich erinnert, die oberwähnte Weisung in diesem beschränkteren, der älteren Vorschrift entsprechenden Sinne aufzunehmen, und sie bei vorfallender Gelegenheit hiernach zu adaptiren. Hofkanzlei-Decret

vom 14. Julius 1822. Z. 19114. Reg. Z. 36371. S. 673. J. 1822.

Militär-Entlassung. Die Dominien sind zur Anzeige des Wirthschafts- oder Gewerbsantrittes der hierwegen vom Militär Entlassenen verpflichtet. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1824. Z. 613. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1824. Z. 3403. S. 7. J. 1824.

Militär-Entlassung. (Grundsätze über die Entlassung der Selbstverstümmler vom Militär.)

1) Die ab instantia losgesprochenen oder nicht gerichtlich überwiesenen Selbstverstümmler, welche als solche von dem Civile an das Militär abgegeben wurden, sind in der Regel von der Begünstigung der Entlassung im Concertationswege auf Wirthschaften und Gewerbe nicht ausgeschlossen. Ihre Entlassung wird aber auf jene Fälle beschränkt, in welchen den Bedingungen, in welchen Entlassungen im Concertationswege überhaupt gestattet sind, auf das Vollkommenste Genüge geleistet wird.

Alle Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern dieser Art auf Wirthschaften und Gewerbe, deren Besitz nicht nach den strengsten Grundsätzen von der Militär-Pflichtigkeit befreiet, sind von den Länderbehörden gleich zurück zu weisen.

2) Die überwiesenen Selbstverstümmler, die sich noch im Civilstande, mithin vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, sind nur dann im Conzertationswege zu entlassen, wenn ihre Aufführung während der Dienstleistung gut und tadellos war, und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines, nach dem Conscriptions-Systeme von der Stellung befreyenden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Auf ererbte Wirthschaften und Gewerbe, die nicht nach strengen Grundsätzen von der Militär-Pflichtigkeit befreyen, können solche Selbstverstümmler ebenfalls nicht entlassen werden.

3) Jene Leute, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, sind, in Bezug auf die Entlassung, nach den sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln; nur müssen sie, bevor über ihre Entlassung eine Verhandlung gepflogen werden kann, der in den Gesetzen, und

namentlich in der unter dem 29. September 1823, F. 1036 republicirten Circular-Verordnung vom 1. April 1784, A. 446, über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden. Die Erledigung solcher Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern hat das General-Commando, im Einverständnisse mit der Landesstelle, die hiernach von der k. k. Hofkanzlei die erforderliche Weisung erhalten wird, zu besorgen.

In dem Raths-Protokolle sind jedoch immer die Verhältnisse eines solchen Entlassungswerbers, wie auch die Gründe, die für die Gewährung seiner Bitte sprechen, umständlich anzuführen, und auseinander zu setzen. Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1824. Z. 10851. Reg. Verordnung vom 15. Mai 1824. Z. 18605. S. 257. J. 1824.

Militär-Entlassung. Die Dominien haben den bestehenden Vorschriften, deren genaue Befolgung mit dem Regierungs-Decrete vom 17. August 1824. Z. 37756. zum wiederholten Male angeordnet wurde, nachzukommen, und nach jeder im Concertations-Wege erfolgten Entlassung längstens binnen drei Monaten auch die betreffenden Werbbezirks-Commanden von der geleisteten Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingnisse in Kenntniß zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1826. Z. 17489. S. 171. J. 1826.

Militär-Entlassung (im Concertations-Wege auf abgetretene Wirthschaften.)

1) Daß die von Seiner Majestät unter Nr. 9 des sechsten Abschnittes der neuen Recrutirungs-Instruction, hinsichtlich des Besitzes abgetretener Wirthschaften sanctionirten Grundsätze, nunmehr allein als Norm für das Verfahren in solchen Fällen zu betrachten seien;

2) daß mithin die Entlassung eines dienenden Soldaten auf eine abgetretene Wirthschaft erfolgen müsse, wenn alle die Bedingungen erfüllt sind, welche die neue Recrutirungs-Instruction fordert.

3) Daß daher die Entlassung eines dienenden Soldaten auf eine abgetretene Wirthschaft in dem Falle nicht verweigert werden könne, wenn die Eltern, bei der Abtretung entweder für sich, oder ihre übrigen Nachkommen einen Kaufschilling bedingen, weil eine

solche Bedingung von der neuen Recrutirungs-Instruction nicht gefordert wird. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1828. Z. 6820. Reg. Verordnung vom 1. April 1828. Z. 17883. S. 155. J. 1838.

Militär-Entlassung. Daß die Entscheidung in vorkommenden Entlassungsfällen eines unter dem recrutirungspflichtigen Alter gestellten Individuums der Landesstelle im Einvernehmen mit dem betreffenden General-Commando überlassen wird, ohne gehalten zu seyn, solche dem Ausspruche der Hofstellen vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 17. December 1829. Z. 29325. Reg. Z. 71802. S. 915. J. 1829.

Militär-Entlassung. Die k. k. Hofkanzlei und der k. k. Hofkriegsrath haben sich in dem Beschluße vereiniget, einem schon dienenden Soldaten, welcher durch den Tod seiner Geschwister einziger Sohn eines erwerbsunfähigen Vaters oder einer verwitweten Mutter wird, welche das 70te Jahr zurückgelegt haben, und die Unmöglichkeit des eigenen Erwerbes ihres Lebensunterhaltes, so wie die Fähigkeit ihres Sohnes ihnen denselben zu verschaffen, erwiesen ist, die Entlassung vom Militär zu bewilligen.

Diese aus dem angeführten Grunde zu ertheilenden Militär-Entlassungen können jedoch nur im Gnadenwege bewilliget werden, daher dergleichen Gesuche unter Nachweisung der vorgezeichneten Erfordernisse stets der Entscheidung der Hofstellen unterzogen werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1830. Z. 11692. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1830. Z. 30831. S. 398. J. 1830.

Militär-Entlassung. Daß in jenen Fällen, wo der Besitz einer Bauernwirthschaft, welche der Militär-Entlassung zum Motive dient, aus einem solchen Complexe von untrennbaren Catastral-Gründen besteht, daß dieselbe einem Viertel-Lehen der Umgegend gleich kömmt, wenn sie auch nicht unter dieser Benennung im Cataster erscheint, die Entlassung vom Militär im Concertations-Wege zu erfolgen habe. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1833. Z. 3988. Reg. Verordnung vom 10. März 1833. Z. 14562. S. 60. J. 1833.

Militär-Entlassung. Daß bei Entlassungen im Gnadenwege künftig der Ersatz nicht sogleich geleistet, sondern bis

zur nächsten Recrutirung verschoben und bis dahin den Betreffenden als Schuld (Rekruten-Rückstand) vorgeschrieben werde; es wäre denn, das Dominium hätte gleich bei der Entlassung im Gnadenwege etwa durch eine Ex Officio Stellung den Ersatz geleistet. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835. Z. 12892. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1835. Z. 34635. S. 345. J. 1835.

Militär-Entlassung (gegen Offert). Dießfalls wird Folgendes festgesetzt.

1) Entlassungen gegen Offerte sind nicht wie die Stellvertretung für Rekruten ohne Unterschied gestattet, sondern müssen jedesmal besonders angesucht werden und können von den Militär-Behörden nach Maß der von politischen Behörden angeführten und bestätigten Gründen bewilliget oder verweigert werden, da es das Interesse des Dienstes nicht zuläßt, dienende Leute, auf welche bereits Arbeiten und Kosten verwendet worden, allgemein zu entlassen.

2) Bereits dienende Soldaten können nicht ohne Bekleidung entlassen werden. Der Entlaßwerber gegen Offert hat daher auch künftig, wie es von jeher vorgeschrieben war, das Montur-Geld zu erlegen, welches von Recruten, weil sie noch keine ärarische Montur erhalten haben, nicht gefordert wird.

3) In allem übrigen, was das Depositum dann die physischen und moralischen Eigenschaften der Vertreter für bereits dienende Entlaßwerber betrifft, sind die von Seiner Majestät für die Vertreter überhaupt festgesetzten Vorschriften auf das Genaueste zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1834. Z. 31930. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1835. Z. 1605. S. 909. J. 1835.

Militär-Entlassung eines minderjährigen Freiwilligen. Der k. k. Hofkriegsrath hat über die Anfrage, ob für einen minderjährigen Freiwilligen, welcher vom Militär wieder entlassen werden muß, die Montur und Verpflegskosten zu ersetzen seien, den Beschluß dahin zu fassen befunden, daß ein Ersatz der Montur- und Verpflegskosten nicht Statt zu finden habe, dagegen aber das Handgeld, in so ferne es einem solchen Freiwilligen bereits wirklich erfolgt wurde, von dem Vater oder den Vormund zurück zu ersetzen sei. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1836. Z.

3134. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1836. Z. 10819. S. 387. J. 1836.

Militär-Entlassung. Die Bewilligung der Militär-Entlassungen auf entgeltliche Wirthschafts-Abtretungen ist den Hofstellen vorbehalten. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1836. Z. 31024. Reg. Verordnung vom 4. December 1836. Z. 69040. S. 1135. J. 1836.

Militär-Entlassung. (Bestimmungen hinsichtlich der Entlassung der vor Erreichung des gesetzmäßigen Alters zum Militär gestellten Individuen.)

§. 1. Die erste und jüngste, gesetzlich zur Militär-Stellung verpflichtete Alters-Classe wird in den militärisch-conscribirten Provinzen von allen jenen Individuen gebildet, welche das 19 Lebensjahr — im Lombardisch-Vernetianischen Königreiche, und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch in Tirol und Vorarlberg von allen jenen, welche das 20. Lebensjahr in dem der Recrutirung vorausgegangenen Solar-Jahre, d. i. vom 1. Januar bis inclusive letzten December des vorhergegangenen Jahres vollstreckt haben.

§. 2. Die Verbindlichkeit der Militär-Behörden, einen vor diesem gesetzlichen Alter Gestellten mit Nichtigerklärung der Assentirung zu entlassen, ist auf den Fall beschränkt, wenn der Gestellte, oder derjenige, welcher zur Wahrung und zum Schutze der Rechte eines Minderjährigen gesetzlich berufen ist, sich über die ungesetzliche Stellung beschwert, und die Entlassung verlangt.

§. 3. Wenn es in dem §. 2 vorausgesetzten Falle sich um eine simple Entlassung handelt, muß der Beweis über die gesetzwidrige Stellung und über das daraus abgeleitete Recht zur Entlassung von dem Gestellten, oder von dem §. 2 zur Beschwerde Berufenen selbst hergestellt werden; in dem Falle jedoch, wenn eine gesetzwidrige Stellung erst nach einem, im Militär begangenen Verbrechen noch während der Untersuchung und vollzogener Bestrafung angemeldet wird, liegt die Erhebung der gesetzwidrigen Stellung dem Untersuchungsrichter ob.

§. 4. Ein solches §. 2 angedeutetes Verlangen um die Militär-Entlassung, so wie die §. 3 geforderte Beweisführung oder ämtliche Erhebung der gesetzwidrigen Stellung hat aber nicht mehr Statt, wenn das Ansuchen um die Entlassung erst damals vor-

gebracht wird, oder das Verbrechen begangen worden ist, nachdem der Gestellte ruhig fortgedient, nnd so jenes Lebensalter im Dienste oder Militär-Verband vollendet hat, welches mit Rücksicht auf die Provinz, aus welcher derselbe gebürtig, oder, woselbst er nationalisirt ist, die erste und jüngste gesetzliche Alters-Classe in dem Sinne des § 1 bildet, wornach also in beiden Fällen die Verbindlichkeit zur Entlassung eines Gestellten, welcher in dem der Recrutirung vorangegangenen Solar-Jahre das betreffende gesetzliche Alter noch nicht vollstreckt hatte, wenn er dasselbe auch schon bei der Recrutirung selbst erreicht hätte, nur bis inclusive letzten December des Solar-Jahres beschränkt ist, in welchem der Gestellte nach den Bestimmungen des §. 1 das gesetzliche Lebensalter wirklich vollendet haben wird.

Die nach diesem Zeitpunkte aus was immer für einem Anlasse vorgebrachte Beschwerde über die ursprünglich-gesetzwidrige Stellung hat nur die Wirkung einer Verantwortlichkeit der betreffenden Obrigkeit und Recrutirungs-Commissäre.

§. 5. Muß nach genauer Beobachtung der in den vorausgeschickten 4 Paragraphen vorgezeichneten Directiven ein Mann vom Militär entlassen werden, so sind von den an der gesetzwidrigen Stellung Schuldtragenden sämmtliche in Folge dieser Stellung dem Militär-Aerar verursachten Unkosten zu ersetzen, und von dem betreffenden Dominium ist ein anderer Mann zum Militär zu stellen.

Der Entlassene tritt in die früheren Verhältnisse zurück, und unterliegt in seiner Alters-Classe der imperativen Stellung in den militärisch-conscribirten Provinzen, der Loosung im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, und in Tirol und Vorarlberg, und es wird ihm, wenn ihn die Militär-Widmung wieder trifft, die frühere Militär-Dienstzeit eingerechnet.

§. 6. Die gegenwärtige Norm hat vom Tage der Publication für die Zukunft zu gelten.

Was die vergangenen Fälle anbelangt, so hat es in Ansehung derselben bei den bisher bestandenen Vorschriften zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 27. Julius 1838. Z. 12537. Reg. Verordnung vom 28. August 1838. Z. 49020. S. 633. J. 1838.

Militär-Entlassung. Daß künftighin der Ersatz für vom Militär entlassene Leute (um deren Entlassung im Concerta-

tionswege nachgesucht wurde) in dem Falle, wo aus den Acten ersichtlich ist, daß die Wirthschafts-Abtretungs beziehungsweise Entlassungs-Motive schon zur Zeit der Stellung der Leute zum Militär vorhanden waren, nicht mehr aus dem Concretum der Provinz, sondern aus der eigenen Population der Dominien, gleichsam als Nachtrag zu dem für das betreffende Jahr ihnen anrepartirt gewesenen Recruten-Stellungs-Contingente geleistet werden muß. Regierungsdecret vom 4. September 1839. Z. 50209.

Militär-Erziehungsknaben. Die an Zöglinge einer militärischen Bildungs-Anstalt einlangenden Postbriefe sind an den Vorsteher dieser Anstalt abzugeben. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1821. Z. 29308. S. 451. J. 1821.

Militär-Erziehungs- oder Bildungs-Institute. Vorschriften rücksichtlich der ärztlichen Untersuchung der, in ein Militär-Erziehungs- oder Bildungs-Institut aufzunehmenden Knaben oder Mädchen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1824. Z. 21889. Reg. Verordnung vom 14. August 1824. Z. 37671. S. 706. J. 1824.

Militär-Escorte. Zulage für die Militär-Escorte bei Aerarial-Geld-Transporten mittelst des Postwagens. Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1821. Z. 21156. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1821. Z. 28279. S. 358. J. 1821.

Militär-Escorte. Sorge der Postbehörden für Verstärkung der Militär-Escorte bei größeren Aerarial-Geldsendungen. Hofkammer-Decret vom 6. April 1836. Z. 14003. Reg. Verordnung vom 18. April 1836. Z. 22588. S. 711. J. 1836.

Militär-Escorte. Bestimmung der derselben bei Transportirung hierländiger Sträflinge in ein Strafhaus einer fremden Provinz gebührenden Vergütung. (Siehe Verbrecher.)

Militär-Escorte. (S. auch Militärmannschaft.)

Militär-Escorte-Kosten. Vegütung der Militär-Escorte-Kosten für Aerarial-Geld-Rimessen an das Postgefäll. Hofkammer-Decret vom 21. März 1833. Z. 11151. Reg. Verordnung vom 31. März 1833. J. 18544. S. 85. J. 1833.

Militär-Execution. (Siehe Execution.)

Militär-Forderungen. Hinsichtlich der Interessen-Berechnung bei Nachtrags-Liquidationen älterer Militär-Forderun-

gen. Regierungs-Verordnung vom 31. December 1825. Z. 65024. S. 604. J. 1825.

Militär-Forderungen. Vergütung der aus den Jahren 1796 und 1798 sich herleitenden Militär-Forderungen rücksichtlich deren die Documente mangeln und die Prästanten nicht bekannt sind. Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1826. Z. 33280. Reg. Verordnung vom 16. December 1826. Z. 63199. S. 646. J. 1826.

Militär-Forderungen. Unbedeutende Forderungen an das Militär, die nach dem festgesetzten Termine angemeldet werden wollen, sind gleich durch die Kreisämter zurückzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 28. März 1827. Z. 7992. Reg. Verordnung vom 8. April 1827. Z. 19449. S. 268. J. 1827.

Militär-Forderungen. Berichtigungs- und Verrechnungsweise älterer Militär-Forderungen. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 19. August 1833. Z. 33060. Reg. Verordnung vom 12. September 1833. Z. 48946. S. 357. J. 1833.

Militär-Forderungen. Behandlung der unbehobenen Beträge angewiesener älterer Militär-Forderungen. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 22. August 1836. Z. 34198. Reg. Verordnung vom 30. September 1836. Z. 55456. S. 1030. J. 1836.

Militär-Führungs-Commissäre. Das Institut der Extra-Führungs-Commissäre wird aufgehoben, und sind die Einquartierungs- und Vorspannsgeschäfte durch die Ortsobrigkeiten zu besorgen. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1838. Z. 19726. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1838. Z. 7598. S. 25. J. 1838.

Militärfuhrwesen (dem) ist vorgeschrieben worden, daß jede Zahlungs-Quittung über Ankauf und Arbeit von dem betreffenden Handwerksmanne unterschrieben, und in den Stationen, wo ein kriegscommissariatischer, ein Verpflegs- oder auditoriatischer Beamter anwesend ist, von demselben coramisirt werden müsse, in jenen Orten aber, wo sich kein derlei Beamter befindet, sei die Ortsobrigkeit um die Coramisirung zu ersuchen. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1827. Z. 10659. Reg. Verordnung vom 28. April 1827. Z. 23540. S. 327. J. 1827.

Militärfuhrwesen. Der k. k. Hofkriegsrath hat das Fuhrwesens-Corps-Commando ermächtiget, nöthigen Falls auch

unobligate Sattler und Schmide auf die Zeit des Bedarfes aufzunehmen, und sich dabei so viel möglich auf die Aufnahme solcher Leute zu beschränken, welche bereits das dreißigste Lebensjahr überschritten haben, sich mithin nicht mehr im militärpflichtigen Alter befinden. Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius 1831. Z. 12823. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1831. Z. 33946. S. 312. J. 1831.

Militär-Fuhrwesens-Mannschaft. Die gegen beurlaubte Gemeine des k. k. Fuhrwesens-Corps erlassenen Strafurtheile wegen begangenen schweren Polizeiübertretungen sind dem k. k. Fuhrwesens-Corps-Commando mitzutheilen. Schreiben des k. k. Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando vom 2. Januar 1839.

Militär-Fuhrwesens-Mannschaft wegen Bequartierung derselben in den Nachtstationen. (Siehe Militär-Einquartierung.)

Militärgebäude. Bauplan zu Abtritten bei Militär-Gebäuden wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1822. Z. 14161. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1822. Z. 27727. S. 544. J. 1822.

Militärgebäude. Bestimmungen hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für Bau-Herstellungen ꝛc. ꝛc., in von dem Militär benützten Gebäuden. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1824. Z. 23020. Reg. Verordnung vom 20. September 1824. Z. 44875. S. 800. J. 1824.

Militärgebäude. Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der Herstellungen an den vom Militär benützten, demselben nicht eigenthümlichen Gebäuden. Hofkanzlei-Decret vom 19. November 1833. Z. 28534. Reg. Verordnung vom 29. November 1833. Z. 65510. S. 469. J. 1833.

Militär-Geistlichkeit. Maßregeln zur Erzielung einer Vollständigkeit der Trauungs-Protokolle der Militär-Geistlichkeit. (Siehe Trauungs-Protokolle.)

Militär-Gränzbewohner. Bestimmungen über die Art, wie sich gegen die Bewohner der Militär-Gränze bei Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zu benehmen sei.

Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1821. Z. 21530. Reg. Circulare vom 18. August 1821. Z. 38335. S. 460. J. 1821.

Militär-Heirathen. Vorschrift über die Heirathen in der k. k. Armee vom 10. Junius 1812, wird mitgetheilt mit Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1836. Z. 14007. Reg. Z. 35977. S. 785. J. 1836.

Militär-Heiraths-Cautions-Capitale, Verbothbelegung derselben. (Siehe Verboth.)

Militär-Heiraths-Normale. In dem, mit der Regierungs-Circular-Verordnung vom 8. October 1835. Z. 56160. kundgemachten §. 23 des Militär-Heiraths-Normales vom 10. Junius 1812, ist bei den allda bezeichneten Summen der, als Heiraths-Caution gewidmeten jährlichen Nebeneinkünfte die Valuta der Wiener-Währung oder Einlösungsscheine ausgedrückt.

Da jedoch zu Folge der, mit der hofkriegsräthlichen Circular-Verordnung vom 8. Februar 1827. Lit. N. Nr. 386 bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 24. Januar 1827. vom Tage der Kundmachung dieser Verordnung die als Heiraths-Caution zu widmenden Nebeneinkünfte in Conv. Münze ausgewiesen werden müssen, so ist auch der §. 23 des Militär-Heiraths-Normales dahin anzuwenden, daß, wenn die von einer im hofkriegsräthlichen Deposito erliegenden Heiraths-Caution entfallenden jährlichen Einkünfte nicht über 400 fl. C. M. betragen, sie blos mit einem Viertel, so fern sie aber höher als 400 fl. C. M. jährlich sich belaufen, mit einem Drittel cedirt, verpfändet, mit Verboth belegt, oder in Execution gezogen werden können.

Heiraths-Cautions-Interessen, die weniger als jährlich 100 fl. C. M. betragen, können nach dem, durch den §. 23 des besagten Militär-Heiraths-Normales nicht aufgehobenen Hofdecrete vom 15. April 1803. Nr. 601 der Justizgesetz-Sammlung weder rechtsgiltig cedirt, verpfändet, mit Verboth belegt, noch exequirt werden.

An den vor der Kundmachung dieser Verordnung durch Cession, Pfandverschreibung, Verboth oder Execution bereits erworbenen Rechten wird aber durch gegenwärtige Verordnung nichts geändert. Regierungs-Circulare vom 28. Mai 1839.

Militär-Individuen, in Civildienste überge-

tretene. Wenn durch die Gehalts-Vorrückung eines im Civildienste angestellten Militär-Pensionisten das demselben bewilligte Mehrdrittel hinwegfällt, ist dem k. k. General-Commando die Anzeige zu machen. Hofkammer-Verordnung vom 20. Februar 1819. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1819. Z. 14255. Reg. Verordnung vom 21. Junius 1819. Z. 22380. S. 67. J. 1819.

Militär-Individuen. Der invaliden-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, wenn die Besoldung bei dem Eintritte in Civil-Dienste ihren früheren Gehalt nicht um ein Dritt-Theil übersteigt, ist das hierauf Abgängige als Personal-Zulage zu erfolgen. Hofkammer-Decret vom 5. März 1819. Z. 8974. Reg. Verordnung vom 22. März 1819. Z. 10781. S. 89. J. 1819.

Militär-Individuen. Den in Civil-Dienste übertretenden pensionirten Militär-Officieren sind Privatstiftungs-Genüsse ꝛc. in das Gehalts-Mehrdrittel nicht einzurechnen; jedoch erlöschen sie mit dem Aufhören desselben. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1819. Z. 14255. Reg. Verordnung vom 21. Junius 1819. Z. 22380. S. 293. J. 1819.

Militär-Individuen. (Competenz der Behörden gegen Militär-Personen.)

1) In Streitsachen mit einer Militär-Person hat der Fiscus nur dann bei der Militär-Justizbehörde sein Amt zu handeln, wenn er als Kläger oder Beklagter das Militär-Aerarium, die Militär-Oeconomie, oder ein Regiment in Bezug auf einen Militär-Rechnungsgegenstand vertreten muß.

2) Jede Streitsache mit einer Militär-Person wegen eines Contrabandes, oder einer Finanzgesetz-Uebertretung gehört vor den Civilrichter.

3) In diesen Fällen ist jede Militär-Person verbunden, vor jener Behörde Rede und Antwort zu geben, welcher die Untersuchung oder Beurtheilung des Falles zusteht.

4) Dem Officier steht jedoch frei, sich mündlich oder schriftlich zu verantworten.

5) Im Falle einer Widersetzlichkeit ist die Militärbehörde verpflichtet, das betreffende Individuum ohne Verzug dazu zu verhalten.

6) Im Falle, wenn es sich um eine Zahlung und um eine gerichtliche Execution handelt, ist diese ebenfalls vom Civilrichter zu bewilligen; die Execution selbst aber muß vom Civil-Richter an die Militär-Gerichtsbehörde übertragen werden.

7) Sobald es sich um eine Leibes- oder körperliche Strafe handelt, hat hierüber bloß die Militär-Gerichtsbehörde zu erkennen; von dem geschöpften Urtheile aber jene Behörde in Kenntniß zu setzen, welche das Ersuchen deßhalb gestellt hat. Hofkammer-Verordnung vom 2. December 1817. Z. 57217; und Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1819. Z. 31142. Reg. Decret vom 6. August 1819. Z. 29403. S. 446. J. 1819.

Militär-Individuen. Erläuterung der Verordnung wegen Behandlung der Invaliden-Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, bei dem Uebertritte in Civil-Dienste, rücksichtlich des Gehalts-Mehrdrittels. Hofkammer-Decret vom 19. August 1819. Z. 35717. Reg. Verordnung vom 4. September 1819. Z. 33510. S. 610. J. 1819.

Militär-Individuen. Todesfälle der Militär-Pensionisten sind der nächsten Militär-Behörde anzuzeigen. Regierungs-Decret vom 13. October 1819. Z. 38384. S. 790. J. 1819.

Militär-Individuen. Daß, wenn ein der Militär-Jurisdiction unterstehender Beamter durch Urtheil, wegen Verbrechens, seines Dienstes entsetzt, oder dienstunfähig erklärt wurde, und in Zukunft wieder angestellt werden will, hierüber die allerhöchste Entscheidung einzuholen sei. Hofkammerdecret vom 10. December 1820. Z. 50756. Reg. Z. 58873. S. 916. J. 1820.

Militär-Individuen. Derjenige pensionirte Officier, der bei einer Civil-Behörde zur Praxis eintritt, kann den Dienseid als Praktikant, wenn es gefordert wird, ohne Anstand leisten. Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1822. Z. 60831. S. 6. J. 1822.

Militär-Individuen. Die Vorschrift: Dienerschaftsstellen mit Invaliden zu besetzen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1823. Z. 21318. Reg. Z. 34609. S. 229. J. 1823. und Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1823. Z. 28118. Reg. Verordnung vom 25. September 1823. Z. 45525. S. 319. J. 1823.

Militär-Individuen. Der k. k. Hofkriegsrath hat an sämmtliche General-Commanden die Verordnung erlassen, daß die in die Civil-Jurisdiction übertretenden Militär-Individuen bei ihrer Verabschiedung jedes Mahl über ihr künftiges Verhältniß und ihre Verpflichtungen genau belehrt, und diese Erinnerung ausdrücklich in ihre Abschieds-Urkunden eingeschaltet werde. Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1823. Z. 30385. Reg. Verordnung vom 13. October 1823. Z. 49139. S. 330. J. 1823.

Militär-Individuen. Vorschrift bei dem Zurücktritte eines im Civile angestellten pensionirten Officiers in die Militär-Pension. Hofkammer-Decret vom 12. December 1824. Z. 47605. Reg. Verordnung vom 23. December 1824. Z. 61559. S. 996. J. 1824.

Militär-Individuen. Der k. k. Hofkriegsrath hat an sämmtliche Landes- und Militär-Commanden die Weisung erlassen, die aus den k. k. Militär-Diensten, oder aus dem Militär-Hafte mittelst Laufpässen nach ihrer Heimath gewiesenen Individuen, sie mögen k. k. Unterthanen oder Fremde sein, an die nächste politische oder Polizei-Behörde zur weiteren Verfügung abzugeben.

Eben so hat die k. k. Polizei-Hofstelle sämmtlichen Polizei-Behörden den Auftrag ertheilt, solche mit militärischen Laufpässen ihnen zukommende Leute gehörig zu übernehmen, und deren Außerlandschaffung oder Absendung in den Geburtsort unter Beobachtung der zweckmäßigsten Sicherheitsmaßregeln zu bewerkstelligen.

Das Kreisamt hat die gleichmäßige Verfügung an die Dominien und Ortsobrigkeiten seines Kreises zu erlassen, und ihnen hierbei zur unabweichlichen Norm vorzuschreiben, daß sie in Absicht auf die zu ertheilenden weiteren Instradirungen bei solchen Individuen keine Abweichung von den in ihren Pässen vorgezeichneten Bestimmungsorten sich erlauben, sondern dieselben in der kürzesten Richtung unmittelbar dahin befördern machen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. J. 19613. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1825. Z. 37352. S. 265. J. 1825.

Militär-Individuen. Die Militär-Behörden, und die landesfürstlichen politischen und Civil-Gerichtsbehörden haben sich wechselseitig die in der Untersuchung fälschlich für

Militärs oder Civilisten ausgebenden Personen ohne Anforderung einer Verpflegsvergütung zu übergeben.

Rücksichtlich der Patrimonial-Gerichte, dann der Magistrate der landesfürstlichen und freien Städte und Märkte hat es bei der bisher üblichen Vergütung der Kosten zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1826. Z. 26367. Reg. Verordnung vom 5. October 1826. Z. 49431. S. 484. J. 1826.

Militär-Individuen. Das Verboth des Privat-Studierens für Prakticirende und Angestellte wird auch auf Militär-Individuen ausgedehnt. Studienhof-Commissions-Decret vom 13. Januar 1827. Z. 230. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1827. Z. 4500. S. 23. J. 1827.

Militär-Individuen. Sämmtlichen mit der Civil-Jurisdiction versehenen, dem Kreisamte unterstehenden Dominien ist neuerlich einzuschärfen, daß dieselben in Fällen, wo Todeserklärungen über Individuen angesucht werden, welche militärpflichtig sind, und daher nach ihrer persönlichen Eigenschaft der Militär-Jurisdiction unterstehen, da auch die etwa noch nicht erfolgte Abfertigung des Civil-Pupillar-Vermögens auf den durch die persönliche Eigenschaft begründeten Gerichtsstand eines Soldaten keinen Einfluß zu nehmen vermag, sich die Vorschriften der Jurisdictions-Norm gehörig gegenwärtig zu halten haben, um sowohl sich selbst als die Parteien vor ferneren Schaden zu verwahren. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1827. Z. 2701. S. 32. J. 1827.

Militär-Individuen. Die Verordnung wegen Anzeige der Todesfälle der Militär-Pensionisten durch die Obrigkeiten an die Militär-Behörde wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1827. Z. 19922. S. 312. J. 1827.

Militär-Individuen pensionirte sind als Diurnisten bei Civil-Behörden nur in Abgang pensionirter Civil-Individuen anzustellen. Hofkammer-Decret vom 6. Julius 1827. Z. 25297. Reg. Verordnung vom 2. August 1827. Z. 42763. S. 438. J. 1827.

Militär-Individuen. Formulare zu dem vierteljährigen Ausweise über die im Civile neu angestellten Militär-Individuen wird ertheilt. Hofkammer-Decret vom 9. Januar 1828.

Z. 1286. Reg. Verordnung vom 29. März 1828. Z. 8330. S. 14. J. 1828.

Militär-Individuen. Das Uebereinkommen wegen unentgeldlicher Verpflegung der sich fälschlich für Militär oder Civilisten ausgebenden Individuen während der Untersuchung durch die incompetente Behörde, ist auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonial-Gerichte nicht auszudehnen. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1828. Z. 23402. Reg. Verordnung vom 23. October 1828. Z. 58590. S. 555. J. 1828.

Militär-Individuen. Die Ausweise über die in Civil-Dienste in Wien untergebrachten Militär-Parteien sind unmittelbar an die Regierung zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1833. Z. 528. S. 11. J. 1833.

Militär-Individuen. Bestimmungen über die Abzüge an Gehalten oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1834. Z. 21596. und Hofkammer-Decret vom 1. December 1834. Z. 50584. Reg. Circulare vom 1. October 1834. Z. 52359, und Reg. Verordnung vom 31. December 1834. Z. 69115. S. 762. J. 1834.

Militär-Individuen. (Verfahren der Civil-Behörden mit dem Vermögen großjährig gewordener Individuen, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen.) Die Civil-Gerichte erster Instanz werden zur genauen Beobachtung des Hofdecretes vom 25. Junius 1795 mit dem Anhange verhalten, daß das Vermögen großjährig Gewordener, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen, in so ferne es nicht den Eigenthümern ausgefolgt werden kann, fortan von der Civil-Behörde auf eben solche Art verwahrt und verwaltet werden solle, wie es bis zur Erreichung der Großjährigkeit verwahrt und verwaltet worden ist. Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1835. Z. 3792. S. 30. J. 1835.

Militär-Individuen. Die Dominien sind zur schleunigen Anzeige der Todesfälle der Militär-Individuen an die Werbbezirks-Commanden verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 29. März 1835. Z. 17219. S. 168. J. 1835.

Militär-Individuen dürfen in folgenden Fällen im Civil-Dienste nicht angestellt werden.

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben, oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

b) Wenn sie auch nur im Disciplinar-Wege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civil-Anstellung überhaupt oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen, oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen.

c) Wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustiget, oder blos mit Laufpaß entlassen worden sind. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1835. Z. 11903. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1835. Z. 29040 und 31719. S. 308. J. 1835.

Militär-Individuen. Todesfälle der aus dem Camerale pensionirten Militär-Parteien sind an den k. k. Hofkriegsrath anzuzeigen. Hofkammer-Decret vom 18. Mai 1835. Z. 19884. S. 311. J. 1835.

Militär-Individuen ausländische. Die Vorschrift, daß ausländische Militärs bei ihrem Eintritte in das k. k. Gebiet der Civil-Jurisdiction unterstehen, wird erneuert. Die Vidirung ihrer Pässe hat durch die politischen und Polizei-Behörden zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 12. Mai 1837. Z. 27083. S. 196. J. 1837.

Militär-Individuen. Die Berechnungen über die für Militär-Individuen geleisteten Verpflegs-Vorschüsse sind von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung zu prüfen. Regierungs-Verordnung vom 14. Januar 1838. Z. 2550. S. 18. J. 1838.

Militär-Individuen. Verfahren bei Anfechtung der von einem Militär ohne Bewilligung der vorgesetzten Behörde eingegangenen Ehe. (Siehe Heirath.)

Militär-Individuen. Vereheligung der in Civil-Dienste übergetretenen pensionirten Officiere. (Siehe Officiere.)

Militär-Individuen. Pensions-Behandlung der aus dem Militärstande in Civil-Dienste eingetretenen Individuen. (Siehe Pensionsbehandlung.)

Militär-Individuen. Verpflichtung der mit Gage betheilten Militär-Individuen rücksichtlich ihrer Kinder zur Zahlung des Normal-Schulgeldes. (Siehe Schulgeld.)

Militär-Justiz-Behörden. Fälle, in welchen der Fiscus vor denselben in Streitsachen Amt zu handeln. (Siehe Militär-Individuen.)

Militär-Knaben. Bezahlung des Versorgungshaus-Verpflegsbetrages an Meister, die einen, in einem Versorgungshause befindlichen Militär-Knaben in die Lehre nehmen. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1828. Z. 65678. S. 620. J. 1828.

Militär-Mannschaft. Bestimmung der Zulagen und Wartgelder der Militär-Mannschaft für die Bedeckung der Geld-Transporte. Hofkammer-Decret vom 5. Mai 1829. Z. 2171. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1829. Z. 32267. S. 428. J. 1829.

Militär-Mannschaft. Die Ortsbehörden werden angewiesen, mit Strenge darauf zu sehen, daß der mit der Escortirung des Hauptschubes, und der Criminal-Inquisiten und Sträflinge beauftragten Militär-Mannschaft bei ihrer Rückkehr in unbekannten Gebirgsgegenden des Weges kundige Führer aus den Gemeinden jederzeit unweigerlich und ohne Vorzug beigegeben werden. Reg. Verordnung vom 3. September 1840. Z. 49536.

Militär-Mannschaft auf dem Marsche begriffene in Ansehung der Brotforderung derselben von den Quartierträgern. (Siehe Marschierende Truppen.)

Militär-Mannschaft. Erneuerung der Verordnungen wegen Verhinderung der Ansteckung der Militär-Mannschaft durch die Lustseuche. (Siehe Syphilis.)

Militär-Mannschaft beurlaubte. (Siehe Urlauber.)

Militär-Mannschaft obligate. In Ansehung der Postporto-Freiheit der dieselbe betreffende Correspondenz. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Militär-Mannschafts-Verpflegung. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Militär-Marine k. k. Jurisdictions-Norm für dieselbe. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. November 1824. Z. 33391. Reg. Z. 58285. S. 965. J. 1824.

Militär-Marsch-Routen perpetuirliche in Oesterreich ob und unter der Ens werden bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1822. Z. 16633. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1822. Z. 30505. S. 566. J. 1822.

Militär-Marsch-Route perpetuirliche für Mähren und Schlesien wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1838. Z. 18420. Reg. Verordnung vom 1. August 1838. Z. 43685. S. 474. J. 1838.

Militär-Montursstücke. Das mit Regierungs-Circulare vom 16. November 1816 erneuerte Verboth, Militär-Montursstücke zu kaufen, zu verkaufen, oder einzutauschen, hat noch fortan, jedoch mit der Modification aufrecht zu bleiben, daß den Truppen gestattet wird, die für den Militärgebrauch nicht mehr verwendbaren Sorten ausschließend nur dergestalt zerrissen, zerschnitten, oder zerschlagen, daß selbe auf keine Art mehr zu ganzen Stücken zusammengesetzt werden können, lizitando öffentlich hindanzugeben; welche Lizitationen durch den Truppen- oder Abtheilungs-Commandanten im Voraus mittelst der Ortsobrigkeit zu publiciren sind, und bei denen diese Commandanten persönlich zu interveniren, sich von der gänzlichen Zerstückelung der veräußert werdenden Abfälle zu überzeugen haben. Regierungs-Decret vom 18. September 1839. Z. 52774.

Militär-Oberärzte. Der k. k. Hofkriegsrath hat sich bestimmt gefunden, die als Magistri Chirurgiae approbirten Oberärzte in Ansehung der Quartiers-Competenz den graduirten Oberärzten gleich zu stellen, und denselben von nun an für ihre Wohnung auch ein Zimmer, und eine Küche zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1828. Z. 10723. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1828. Z. 27823. S. 275. J. 1828.

Militär-Pensionen, Gnadengaben oder Provisionen. Verfahren über Gesuche um Uebertragung der Militär-Pensionen, Gnadengaben oder Provisionen von einer Provinzial-Cameral-Casse an das Universal-Cameral-Zahlamt. Hofkammer-

Decret vom 31. October 1836. Z. 47051. Reg. Z. 69788. S. 1096. J. 1836.

Militär-Personen. Besuch der Bälle von k. k. Militär-Personen in vorgeschriebener Adjustirung. (Siehe Bälle.)

Militär-Pferde, wegen Abgabe des Streustrohes für selbe. (Siehe Pferde.)

Militär-Pferde-Stallungen. Vorschrift für den Bau derselben. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1820. Z. 33980. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1820. Z. 32257. S. 436. J. 1820.

Militär-Pflichtige. Wegen Protokollirung derselben als öffentliche Gesellschafter einer Handlung. (Siehe Mercantil- und Wechselgericht.)

Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe von Oesterreichischen und Baierischen Unterthanen in Auswanderungsfällen wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1821. Z. 12718. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1821. Z. 23303. S. 293. J. 1821.

Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe der nach Baiern auswandernden Oesterreichischen Unterthanen ist im Betrage von 185 Gulden in der Reichswährung einzuheben. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1829. Z. 27249. Regierungs-Verordnung vom 17. December 1829. Z. 68759. S. 856. J. 1829.

Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe. Daß die Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe von den k. k. Oesterreichischen nach Baiern auswandernden militärpflichtigen Unterthanen nur dann abzunehmen ist, wenn sie das 23. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1834. Z. 14491. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1834. Z. 35332. S. 336. J. 1834.

Militärpflichtigkeits-Redimirungstaxe. Daß die für Oesterreichische nach Baiern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungstaxe für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sei. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1835. Z. 29070. Reg. Verordnung vom 9. November 1835. Z. 62753. S. 910. J. 1835.

Militär-Polizei-Wachen. Daß die Regulirung der Militär-Polizei-Wachen in Provinzial-Hauptstädten der Entscheidung der k. k. vereinigten Hofkanzlei zu unterziehen sei. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1835. Z. 17515. Reg. Z. 42889. S. 471. J. 1835.

Militär-Pupillen, welche bei Civil-Personen in Diensten stehen, Gerichtsbarkeit derselben. (Siehe Jurisdiction.)

Militär-Quartier der Militär-Oberärzte. (Siehe Militär-Oberärzte.)

Militär-Quartiere. Die Vergütung der Militär-Quartiere ist in Conventions-Münze zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1833. Z. 29827. Reg. Verordnung vom 10. December 1833. Z. 67661. S. 478. J. 1833.

Militär-Quartier-Beiträge. Die besonderen Militär-Quartier-Beiträge, welche zur innern Ausgleichung eingehoben werden, werden aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 28. December 1824. Z. 3496. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1825. Z. 3349. S. 1003. J. 1824.

Militär-Quartier-Beiträge der Stände werden aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1825. Z. 7002. Reg. Eröffnung vom 20. Julius 1825. Z. 35561. S. 243. J 1825.

Militär-Quartiermeister. Die Ertheilung von Remunerationen von Gemeinden für Militär-Quartiermeister wird untersagt. Reg. Verordnung vom 26. November 1824. Z. 57145. S. 982. J. 1824.

Militär-Quartier-Zins-Anweisungen bei dem ständischen Obereinnehmeramte werden eingestellt. Reg Verordnung vom 29 Julius 1825. Z. 29755. S. 383. J. 1825.

Militär-Quartier-Zins-Auslagen. Die Verrechnung der Militär-Quartier-Zins-Auslagen wird von den Provinzial-Buchhaltungen an die Hofkriegs-Buchhaltung übertragen. Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1829. Z. 23308. Reg. Verordnung vom 18. October 1829. Z. 57105. S. 779. J. 1829.

Militär-Quartier-Zinse. Das General-Commando, welchem die Vergütung der Militär-Quartier-Zinse künftig obliegt, hat die betreffenden Truppen von dem zu vergütenden Zinsbetrage

mit der Weisung in die Kenntniß gesetzt, nach Verlauf eines jeden Militär-Halbjahres die verschiedenen Zinsrechnungen der Bestandverlasser einzuheben, selbe hinsichtlich des Belages zu bestätigen, sodann aber dem General-Commando zu übermachen, welches sodann die Bezahlung des liquid befundenen Betrages durch den nemlichen Weg veranstalten wird. Reg. Verordnung vom 21. November 1825. Z. 58198. S. 564. J. 1825.

Militär-Quartier-Zinse. Durch die im Jahre 1824 erfolgte Aufhebung aller in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien und Steyermark zur Bestreitung der Militär-Bequartierung bestandenen Nebenauflagen, und durch die Uebernahme der bis dahin den Landes-Quartier-Konkurrenz-Fonds dieser Provinzen dafür obgelegenen Vergütungen auf das Militär-Aerar, ist die durch das Bequartierungs-Reglement vom Jahre 1748 ausgesprochene Verpflichtung des Landes zur Beistellung der für die k. k. Armee außer den etwa vorhandenen ärarischen Kasernen erforderlichen Unterkünfte nicht verändert worden.

Für die Erfüllung dieser Verpflichtung haben von jeher die politischen Landesbehörden, und in den mit Militär belegten Orten insbesondere die Obrigkeiten zu sorgen, deren Einwirkung dabei daher auch fortan Regel blieb, weil nur durch sie die Hauseigenthümer zur Ueberlassung der ausgemittelten, und vom Militär wirklich benützten Lokalitäten angewiesen und verhalten werden müssen.

Um nun die Obrigkeiten in die Lage zu setzen, jenen Hauseigenthümern, welchen sie eine solche Leistung auferlegen, dafür folgerecht und in eben der Art, wie dieß bei der Vorspann und dem Schlafgelde bereits von jeher eingeführt ist, auch die gebührende Vergütung in der für jede Provinz regulirten Ausmaß selbst leisten zu können, und um ferner die vielerlei Schwierigkeiten zu beseitigen, welche durch die den Militärbehörden im Jahre 1829 übertragene Zinszahlung sowohl bei diesen, als auch bei den politischen Behörden und den Obrigkeiten durch die öfteren und schnellen Dislokations-Veränderungen der Truppen, durch die Ausmittlung der Zinsbeträge und durch die von Steuer-Obrigkeiten oder Gerichten auf Zinse gelegten Verbothe herbeigeführt wurden, hat die k. k.

vereinigte Hofkanklei unterm 3. Januar d. J. Zahl 33183 einverständlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, die Bezahlung der Militär-Quartier-Zinse in allen Eingangs genannten Provinzen durch die Obrigkeiten selbst an die Hauseigenthümer leisten zu lassen, und dazu folgende Modalitäten festzusetzen:

1. Ueber die Benützung jeder der bisherigen, fortan in Kraft bleibenden Vorschriften gemäß ausgemittelten und von der Obrigkeit angewiesenen stabilen Militär-Unterkunft hat jenes Individuum der Armee, das sie benützte, bei Lokalitäten aber, die zu allgemeinen Militärzwecken bestimmt sind, als: Wachstuben, Spitälern, Monturs- und sonstigen Depositorien, Stockhäusern, Kanzleien ꝛc., der Truppen- oder Abtheilungs-Commandant, unter dessen Befehlen diese Anstalten stehen, ein Certificat nach dem beiliegenden Formulare A auszustellen, welches

a) den Namen des Hauseigenthümers und den Nummer des Hauses,

b) die Bestandtheile der benützten Unterkunft mit der Angabe, ob selbe zum eigenen oder zu welch' allgemeinem Gebrauche angewiesen wurde,

c) endlich die Zeit der Benützung während der eben laufenden Zinszahlungs-Periode, enthalten muß.

Für verstorbene oder während ihrer Abwesenheit aus dem Orte in Abgang kommende Individuen, welche dadurch aus der Natural-Quartiers-Gebühr treten, und deren Wohnungen daher aufgelassen werden müssen, endlich für im Dienste abwesende oder Beurlaubte, in so ferne deren Wohnungen beibehalten werden dürfen, hat der ihnen zunächst Vorgesetzte das Certificat auszustellen.

2. Diese Certificate, welche bei Wohnungen der subalternen Offiziere von dem Commandanten ihrer Compagnie oder Eskadron, bei welchem sie ihre Geldgebühren beziehen, bei jenen der zum Stabe gehörigen Officiere und Parteien aber von den Commandanten der Truppe bestätiget seyn müssen, hat der Aussteller

a) bei fortdauernder Benützung der Localität 14 Tage vor dem zur Bezahlung der Militärzinse bestimmten Termine,

b) in allen Fällen aber, wenn aus was immer für Ursachen die Natural-Quartiersgebühr eines Individuums, oder eine der

erwähnten allgemeinen Anstalten in diesem Orte aufhört, oder wenn selbe in ein anderes Haus des nemlichen Ortes umsiedeln, oder endlich beim Einlangen eines Marschbefehles, welcher die Auflassung der betreffenden Unterkünfte nach sich zieht, — sogleich dem Hauseigenthümer oder seinem Bestellten zu übergeben.

3) Die Hauseigenthümer haben diese Certificate unverzüglich ihren Obrigkeiten zu überreichen, welche selbe längstens 8 Tage vor dem in jeder Provinz nach dem bisherigen Gebrauche zur Zahlung der Militärzinse bestimmten halb- oder vierteljährigen Termine für den ganzen Umfang ihres Gebiethes Truppen- und Branchenweise geordnet in ein Verzeichniß nach dem Muster **B** zusammen zu fassen, und dieses in dreifachen Parien sammt den dazu gehörigen Beilagen dem Platz-, oder wo kein solcher aufgestellt ist, dem Stations-Commandanten h. m. mitzutheilen haben, der nach genommener Einsicht auf diesen Verzeichnissen die Echtheit der Unterschriften der die Certificate bestätiget oder ausgefertiget haben den Individuen bezeuget, und das Ganze unaufgehalten der Obrigkeit zurückstellt.

4. Die Obrigkeiten haben zwei Parien der solchergestalt ausgefertigten Verzeichnisse mit allen Certificaten und sonstigen Beilagen, an ihr vorgesetztes Kreisamt einzusenden, welches selbe aus dem ganzen Kreise in ein Summarium zusammen zu fassen, und dieses in dreifachen Parien mit allen Original-Beilagen dem k. k. Landes-General-Commando zu überreichen hat.

5. Bei den Landes-General-Commanden werden die obrigkeitlichen Verzeichnisse liquidirt, jene Abzüge, welche durch die Rectificirung unrichtiger Ansätze nöthig werden, für jede Obrigkeit und jeden Hauseigenthümer auf den kreisämtlichen Summarien speziell ersichtlich gemacht, und dem Kreisamte ein Pare des letzteren, auf welchem sowohl die Abzüge, als die nach deren Abschlag jeder Obrigkeit wirklich gebührende Vergütungs-Summe ausgedrückt seyn wird, zugesendet.

6. Zugleich aber bei dem Provinzial-Kriegszahlamte die Erfolglassung der für jeden Kreis entfallenden ganzen Vergütungs-Summe, und zwar in der Art angeordnet, daß die im Orte der Kriegszahlämter befindlichen Kreisämter selbe sogleich erheben lassen können, den übrigen Kreisämtern aber selbe mittelst Assegnen

der Cameral-Hauptzollämter und in Provinzen, wo keine solchen eingeführt sind, in Barem mittelst der Post- oder Eilwägen zugesendet werden müssen, wogegen die Kreisämter gleich nach deren Empfang die auf oberwähnte Art ausgefertigten Quittungen gerade den Kriegszahlämtern zuzusenden haben.

7. Die Kreisämter haben den Obrigkeiten die sie im Ganzen treffenden Vergütungsbeträge gegen ihre Quittungen unaufgehalten zuzusenden, ihnen die bei der Liquidation etwa erhobenen Anstände mitzutheilen, die Obrigkeiten aber hiernach die einzelnen Quartierträger zu befriedigen, und deren Quittungen zur eigenen Deckung aufzubewahren.

Die Magistrate jener Hauptstädte, welche den Kreisämtern nicht unterstehen, haben die im 4. §. erwähnten Verzeichnisse unmittelbar den General-Commanden einzureichen, und erhalten die Zinse in der für die Kreisämter vorgeschriebenen Art gleichfalls unmittelbar.

8. Bei dieser Einleitung enthält jeder Hauseigenthümer, dem doch natürlich an dem richtigen Empfange des Zinses am meisten gelegen seyn muß, durch das unter 1. erwähnte Certificat den vollgültigen Beweis seiner Forderung daran, zu rechter Zeit und von der rechten Person, kömmt in die Lage, die allfälligen unrichtigen Ansätze oder Einstreuungen durch die Einwirkung der Obrigkeit und des Stations-Commandanten im kürzesten Wege zu beseitigen, und hat die Entschädigung für die ihm von seiner Obrigkeit auferlegte Leistung nur von dieser zu fordern, — durch sie wird weder die bisherige Anschaffungs- und Aufkündigungsart der Militär-Quartiersbedürfnisse, noch die Ausmittlung der Zinse in jenen Orten, wo diese dem freien Uebereinkommen zwischen den dazu berufenen Militär- und Civil-Commissionen und den Hauseigenthümern überlassen ist, verändert; — Beides bleibt ganz in der bisher im Einverständnisse zwischen den Civil- und Militär-Landesstellen festgesetzten Observanz.

Damit jedoch den, bei dem bisherigen Verfahren so oft vorgekommenen nachträglichen, und dafür jederzeit schwierigen Verhandlungen über Zinsbestimmungen vorgebeugt, und den Hauseigenthümern die gebührende Entschädigung verläßlich in dem für die Militär-Zinszahlung in jeder Provinz bestimmten Termine er-

folgen gemacht werden könne, sind künftig überall, wo kein Zins-Cataster besteht, alle durch die gemischten Aufnahms-Commissionen ausgemittelten Zinse durch die Kreisämter sogleich zu begutachten, und die dießfälligen Verhandlungen unaufgehalten dem Landes-General-Commando zur Entscheidung vorzulegen, damit die definitive Zinsbestimmung stets vor dem Ende der ersten Zinszahlzeit zuverlässig erfolge.

In dieser Beziehung sind künftig, wenn eine Truppe ganz oder theilweise eine neue Dislokation bezieht, die gemeinschaftlichen Zinsbehandlungs-Protokolle für alle Officiers-Quartiere und für alle sonstigen, vom Lande nicht um den Schlafkreuzer beizustellenden Unterkünfte auf einmal aufzunehmen, und der General-Commando-Entscheidung zu unterziehen, und es wird zur Beseitigung vielfältiger Schreibereien bewilliget, daß Quartierswechsel um mindere oder höchstens um die in einem Orte für die nemliche Charge vom General-Commando bereits bestätigten niedrigsten Zinse ohne weitere Rückfrage von den gemeinschaftlichen Quartiers-Commissionen verfügt werden können.

9. Die Zinse für jene Gebäude und Unterkünfte, welche das Militär-Aerar mittelst eigener Contracte auf eine bestimmte Zeit, oder für besondere Militär-Etablissements gemiethet hat, oder noch miethet, werden auch künftig so wie bisher von den in diesen Contracten eigens genannten Branchen, als: Beschäl-Departements, Casern-Verwaltungen, Fortifications-Bauämtern ꝛc. unmittelbar entrichtet, und die gegenwärtige Verfügung hat auf sie keinen Einfluß.

Die Ausführung dieser Maßregeln hat zufolge des zwischen den Hofstellen gefaßten Beschlusses, und wie es bereits von dem k. k. Hofkriegsrathe mittelst gedrucktem Circulare vom 19. November 1838 an die General-Commanden in Böhmen, Mähren, Nieder-Oesterreich, Inner-Oesterreich und Galizien kundgemacht worden ist, mit dem Militärjahre 1839 einzutreten. Sollte jedoch die Realisirung dieser Anordnungen wegen der dießfalls zu treffenden Voreinleitungen durchaus nicht mit dem Militärjahre 1839 zulässig seyn, so wäre dieses unverzüglich dem Kreisamte anzuzeigen.

Jene Beschlüsse, deren Kenntniß den Hauseigenthümern nöthig ist, sind denselben mittelst einer eigenen Currende mit dem

Beisatze zu publiziren, daß jeder Hauseigenthümer, der den Einrechnungs-Termin der Certificate an seine Obrigkeit versäumt, es sich nur selbst zuzuschreiben haben werde, wenn er den Zins erst bei der nächsten Zahlzeit erhält, weil die Obrigkeiten für jeden Zahlungstermin nur einmal ihre Forderung geltend machen, und die General-Commanden nur alle Zinszahlzeit einmal Zahlungen für Mititär-Quartiere leisten lassen können.

Zur Erleichterung des Geschäftes werden sowohl die von den Obrigkeiten und Magistraten auszufertigenden Verzeichnisse, als auch die kreisämtlichen Summarien bei den General-Commanden in Druck gelegt, und davon jedem Kreisamte die zur Betheilung der betreffenden Obrigkeiten erforderliche Zahl von Stücken, von Zeit zu Zeit auf ihr Ansuchen durch die Oberkriegs-Commissariate zugemittelt werden, daher die betreffenden Obrigkeiten das Erforderniß der Druckforten unverweilt dem Kreisamte anzuzeigen haben.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei versieht sich von dem Diensteifer der Obrigkeiten, daß sie diese dem allgemeinen Interesse des allerhöchsten Dienstes so sehr entsprechende Maßregel auf das Thätigste durch zweckmäßige Einwirkung unterstützen, und den, den Hauseigenthümern dadurch allein zu verschaffen möglichen Vortheil einer schnellen und in jeder Beziehung gesicherter Zinszahlung dort, wo die freie Miethe besteht, dazu benützen werden, das Aerar vor allen übertriebenen Zinsforderungen zu verwahren. Regierungs-Decret vom 20. Januar 1839. Z. 4145.

Militär-Quartier-Zinse. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit der Vorschriften über die Vergütung der Militär-Quartier-Zinse wird auf den 1. Mai 1839 bestimmt. Regierungs-Decret vom 18. Februar 1839. Z. 10152.

Militär-Quartier-Zins-Vergütungen. Die Besorgung der Militär-Zins-Vergütungs-Angelegenheiten ist dem k. k. General-Militär-Commando zugewiesen worden. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1825. Z. 53380. S. 496. J. 1825.

Militär-Quartier-Zins-Vergütungen. Art und Tarif der Vergütung der Zinse für Militär-Quartiere. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1826. Z. 27409. Reg. Z. 11499. S. 69. J. 1826.

Militär-Remonten-Transporte. In so fern sich Fälle von Beschädigungen durch Militär-Remonten-Transporte ergeben sollten, wird es der beschädigten Partei zur Pflicht gemacht, den erlittenen Schaden binnen 24 Stunden bei der betreffenden Ortsobrigkeit anzumelden. Hofkanzlei-Decrete vom 19. Julius 1827. Z. 19453. Reg. Verordnung vom 10. August 1827. Z. 44566. S. 459. J. 1827.

Militärschmiede. Die Taxe für das Absolutorium eines Militärschmiedes am Thierarzenei-Institut wird durch das Militär-Aerar bestritten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. August 1826. Z. 3968. Reg. Verordnung vom 1. September 1826. Z. 43876. S. 453. J. 1826.

Militär-Schulden (ältere). Daß mit der Ausbezahlung der unter dem Namen der älteren Militär-Schulden bekannten Forderungen an die einzelnen Gläubiger, jedes Mahl eine Abrechnung der etwaigen Steuerrückstände dieser letzteren zu verbinden sei. Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1820. Z. 3205. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1820. Z. 19739. S. 290. J. 1820.

Militär-Schulden. Verrechnung derjenigen älteren Militär-Schulden, die Theils durch Barzahlungen aus den Steuergeldern, Theils durch Abrechnung an Steuerrückständen berichtiget werden. Eröffnung des Finanz-Ministeriums vom 30. September 1825. Z. 5326. Reg. Z. 51371. S. 446. J. 1825.

Militär-Schuldforderungen. Präclusiv-Termin zur Anmeldung der Militär-Schuldforderungen wird auf den letzten October 1827 festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1827. Z. 24703. Reg. Verordnung vom 28. September 1827. Z. 54228. S. 574. J. 1827.

Militär-Seelsorge. Weisung rücksichtlich der Verwendung der Civil-Priester in der Militär-Seelsorge. Hofkanzlei-Decret vom 27. August 1829. Z. 20165. Reg. Verordnung vom 19. September 1829. Z. 49799. S. 702. J. 1829.

Militär-Seelsorge. Wahl tauglicher und würdiger Priester für die Militär-Seelsorge. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1831. Z. 7944. Reg. Verordnung vom 25. April 1831. Z. 22761. S. 184. J. 1831.

Militär-Spitäler. Das abgelegene Bettstroh aus den Militär-Spitälern ist zu verbrennen. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1819. Z. 31395. Reg. Verordnung vom 20. October 1819. Z. 39359. S. 778. J. 1819.

Militär-Supplenten-Cautionen. (Siehe Cautionen.)

Militärstellung. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß künftig bei der Assentirung der Recruten das Decorum beachtet, dann das Gefühl der Sittlichkeit möglichst geschont werde. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1819. Z. 21621. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1819. Z. 27475. S. 406. J. 1819.

Militärstellung (freiwillige). Sämmtliche Werbbezirks-Regimenter werden neuerlich dafür verantwortlich gemacht, daß über jeden, aus der Population oder aus der Reserve freiwillig in active Militär-Dienstleistung tretenden conscribirten Unterthan, gleich nach dessen Assentirung dem Kreisamte, aus dessen Bezirke der Mann gebürtig ist, die vollständige National-Liste, mit Bemerkung des Datums der Assentirung zur Wissenschaft und weiteren Verständigung des Dominiums verlässig zugesendet werde. Hofkanzlei-Verordnung vom 3. Mai 1820. Z. 11528. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1820. Z. 20956. S. 312. J. 1820.

Militärstellung. Daß heimath- und älternlose Vagabunden, in so weit sie zum Militär-Dienste tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne weiters dazu gestellt werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1820. Z. 12170. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1820. Z. 20768. S. 306. J. 1820. Zu obiger Verordnung wird als Nachtrag noch Folgendes angeordnet:

1) Eine solche Stellung hat während der Dauer einer wirklichen Recrutirung, das ist, Ergänzung der activen Armee aus der Reserve nicht Statt zu finden.

2) Jede solche Stellung hat erst dann zu geschehen, wenn die Eigenschaft des zu Stellenden als Vagabund und dessen Heimathlosigkeit durch ein, bei dem Kreisamte aufgenommenes Protokoll gehörig constatirt ist, und das Kreisamt zur Stellung die Bewilligung ertheilt hat.

3) Die von einer Recrutirung zur anderen auf diese Art Gestellten, sind den Dominien jener Orte, wo sie sich vorfinden, und aufgegriffen werden, bei der nächsten Stellung auf ihr Contingent zu Guten zu rechnen, und für dieselben ist in den vorgeschriebenen Jahresausweisen eine eigene Rubrik zu eröffnen. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1820. Z. 22850. Reg. Verordnung vom 27. August 1820. Z. 38676. S. 492. J. 1820.

Militärstellung. Postknechte sind nicht vom Militär-Stande zu befreien. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1820. Z. 31180. Reg. Verordnung vom 24. October 1820. Z. 48278. S. 692. J. 1820.

Militärstellung. Dem königlich Siebenbürgischen Gubernium wurde der Auftrag ertheilt, die sämmtlichen unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, daß dieselben alle in Siebenbürgen vorfindigen, aus den conscribirten Provinzen gebürtigen paßlosen Individuen, alsogleich anzuhalten, und an die nächsten Werb- und Evidenzhaltungs-Commanden zur weiteren vorschriftmäßigen Behandlung abzugeben haben. Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1821. Z. 9495. Reg. Verordnung vom 14. April 1821. Z. 17074. S. 228. J. 1821.

Militärstellung. Daß bei jedem von den Dominien als paßlos, oder wegen erloschenen Passes auf eigene Rechnung gestellt werdenden, fremdherrschaftlichen Unterthanen von den Assentirungs-Commissionen der Geburtsort, dann das Geburts- und Jurisdictions-Dominium desselben, in den Assent-Protokollen genau anzumerken; nach geendigter Stellung aber, die Verzeichnisse dieser Individuen, so weit sie aus den conscribirten Provinzen gebürtig sind, unter Anführung der eben bemerkten Daten, an die Kreisämter zu übergeben sind, damit diese die aus dem nemlichen Lande Gebürtigen den übrigen Kreisämtern nahmhaft machen, die Uebrigen aber der Landesstelle anzeigen, um sohin den betreffenden Länderstellen Auszüge dieser Verzeichnisse zur Verständigung der betreffenden Stellungsbehörden zufertigen lassen zu können. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1821. Z. 13029. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1821. Z. 21778. S. 287. J. 1821.

Militärstellung. Wegen Stellung der zum ordentlichen Gange der theatralischen Vorstellungen in dem k. k. Hof-Theater

unentbehrlichen Individuen zum Militär. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1821. Z. 13679. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1821. Z. 25570. S. 338. J. 1821.

Militärstellung. Benehmen der Recrutirungs-Commission in Ansehung der Schüler der Real-Schule und des polytechnischen Institutes. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1821. Z. 27320. S. 380. J. 1821.

Militärstellung. Verordnung des Hofkriegsrathes wegen Abstellung der in Ungarn betretenen, in den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtigen Vagabunden und paßlosen Bursche. Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1821. Z. 19346. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1821. Z. 32587. S. 411. J. 1821.

Militärstellung. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes wegen Stellung der in Siebenbürgen betretenen, aus den übrigen Provinzen gebürtigen Vagabunden zum Militär. Hofkanzlei-Decret vom 9. August 1821. Z. 22874. Regierungs-Verordnung vom 14. August 1821. Z. 37886. S. 466. J. 1821.

Militärstellung. Daß nur jene Briefträger, welche wirklich pensionsfähige Beamte sind, die für solche festgesetzten Exemtionen von der Militär-Widmung zu genießen haben. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1822. Z. 14318. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1822. Z. 28011. S. 552. J. 1822.

Militärstellung. Die ärarischen Weg- und Brückenmauth-Pächter und Einnehmer unterliegen der Militärpflicht. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1822. Z. 31509. Reg. Verordnung vom 19. November 1822. Z. 56731. S. 839. J. 1822.

Militärstellung. Die in Ungarn befindlichen der Conscription unterliegenden paßlosen, oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus conscribirten Provinzen sollen von den Civil-Behörden ergriffen, und zuverlässig an das nächste Militär zur Assentirung für die betreffenden Deutschen Regimenter, in so weit sie zur Stellung an das Militär nach den bestehenden Gesetzen geeignet sind, oder zur Transportirung nach Hause in die Deutschen Staaten übergeben werden. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1823.

Z. 10782. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1823. Z. 23752. S. 160. J. 1823.

Militärstellung. (Maßregeln gegen die Selbstverstümmlung in der Absicht, sich der Militär-Pflicht zu entziehen.) Um diesem Uebel nach Möglichkeit vorzubeugen, wird die in der Hofkanzlei-Verordnung vom 7. März 1811. Z. 3144 enthaltene allerhöchste Bestimmung, daß jeder Selbstverstümmler nach Vollstreckung der in den §. §. 161 und 162 des 2. Th. des Strafgesetzbuches bezeichneten Arreststrafe an das Militär abzugeben, und zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, und selbst zu Militär-Spitalsdiensten, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat einer Capitulation zu verwenden sei, sämmtlichen politischen Behörden, welche zum Conscriptions- und Recrutirungs-Geschäfte concurriren, neuerdings in Erinnerung gebracht, und denselben die genaue Vollziehung dieser Vorschrift zur Pflicht gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1826. Z. 10373. Reg. Decret vom 17. Mai 1826. Z. 23368. S. 195. J. 1826.

Militärstellung. Daß die Stellung der, der Selbstverstümmlung beinzichtigten, jedoch ab instantia losgesprochenen Conscribirten, nur auf die gesetzliche Capitulations-Zeit Statt zu finden habe, und sonach dieselben nicht wie die überwiesenen Selbstverstümmler der Capitulations-Wohlthat zu verlustigen seien. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1826. Z. 35329. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1826. Z. 66354. S. 728. J. 1826.

Militärstellung. Weder die in Regiments-Erziehungshäusern, noch die in Cadeten-Compagnien und Militär-Akademien eintretenden Individuen können bei ihrer Aufnahme den Dominien oder Gemeinden, zu deren Werbbezirke sie gehören, auf ihre Recruten-Contingente zu Guten gerechnet werden.

Wenn jedoch diese Individuen aus einem der erwähnten Militär-Erziehungs-Institute austreten, und sohin in den wirklichen Militär-Stand aufgenommen werden, dann sind dieselben allerdings jenen Dominien und Gemeinden, zu deren Werbbezirke sie gehören, zu Guten zu rechnen.

Es sollen ferner künftig alle nach ihren Verhältnissen recrutirungspflichtige Individuen ohne Unterschied, welche freiwillig auf

die gesetzliche Capitulation in den Feuergewehrstand der Regimenter und Corps Dienste nehmen, daher auch die Gemeinen ex propriis den betreffenden Dominien oder Gemeinden auf künftige Recruten-Contingente zu Guten kommen. Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1827. Z. 6869. Reg. Verordnung vom 22. März 1827. Z. 15605. S. 235. J. 1827.

Militärstellung. (Gesetz neues.) Da bei der gegenwärtigen Verbindung des Rekrutirungs- mit dem Reserve-System die Rekruten größtentheils in einem sehr vorgerückten Alter in die Regimenter und Corps eintreten, in welchem es ihnen bereits an der nöthigen Gewandtheit fehlte, um sich zu dem Dienste geeignet zu machen, und da sich aus diesem späten Eintritte in die Militär-Dienstleistung die weitere Folge ergab, daß ein bedeutender Theil der Mannschaft noch vor vollstreckter Capitulations-Zeit invalid wurde, und daß sehr viele derselben, bei ihrem Zurücktritte in das bürgerliche Leben nach vollstreckter Capitulations-Zeit keine Gelegenheit fanden, einen ordentlichen Erwerb ergreifen, und durch denselben sich ihren Unterhalt verschaffen zu können, so haben Seine Majestät, in Erwägung des nachtheiligen Einflußes dieser Verhältnisse, allerhöchst anzuordnen geruht:

1) Daß die Reserve von nun an gänzlich aufzuhören habe; daß

2) die recrutirungspflichtige Mannschaft künftig unmittelbar aus der Population in die Regimenter und Corps einzutreten, und

3) nach vollstreckter vierzehnjähriger Capitulation in der Linie, in die Landwehr überzutreten habe.

4) Es sind für die Zukunft nur die eilf Alters-Classen, vom vollstreckten neunzehnten bis einschlüßig zum vollstreckten neun und zwanzigsten Lebensjahre, der Rekrutirung für die Linie unterworfen, ohne daß jedoch hierdurch die Landwehrpflichtigkeit vom dreißigsten Jahre aufwärts aufgehoben wird.

5) Die erwähnten eilf rekrutirungspflichtigen Alters-Classen sind von nun an in der Art zur Ergänzung der Armee zu widmen, daß

a. zuerst aus allen diesen eilf Alters-Classen, die zur Exofficio Stellung nach den bisherigen Grundsätzen geeigneten Individuen

von ihrer Obrigkeit, jedoch mit Genehmigung des Kreisamtes, sowohl bei der Rekrutirung selbst, als auch unter dem Jahre, auf Rechnung ihres Contingentes an das Militär abgegeben werden können.

Eben so haben Seine Majestät erneuert die Stellung zum Vorhinein derjenigen Ausgedienten und Entlassenen angeordnet, welche nach dem Patente vom 4. Mai 1802 zur Exofficio Stellung geeignet, und noch ganz diensttauglich sind.

b. In so fern auf diesem Wege das Rekruten-Contingent einer Obrigkeit nicht gedeckt wird, sind die übrigen Rekrutirungs-Pflichtigen in der Art beizuziehen, daß unter gleichen Umständen und Verhältnissen zuerst die neunzehnjährigen, für welche kein gesetzlicher Befreiungsgrund spricht, gestellt, und nur dann erst zwanzigjährige beigezogen werden, wenn die Alters-Classe von neunzehn Jahren zur Deckung des Rekruten-Contingentes nicht hinreicht. Auch bei größeren Rekrutirungen sei auf die Alters-Classe von 21 und 22 Jahren u. s. w. unter gleichen Umständen nicht zu greifen, so lange der Armee-Bedarf mit der jüngeren Alters-Classe gedeckt werden kann.

6) Seine Majestät geruhten, um das Auslangen mit jüngeren Alters-Classen nach Möglichkeit zu erzielen, und weil manche bisherige Militär-Befreiungen nicht für hinlänglich begründet erkannt wurden, die bestandenen Exemtionen einer genauen Prüfung unterziehen zu lassen, und nach dem Erfolge derselben zu verordnen:

Erstens: Unter der Rubrik: Geistlichkeit, sind auch künftig ganz befreiet:

a. die katholische und Griechische Geistlichkeit mit höheren Weihen, vom Sub-Diaconate aufwärts;

b. Klostergeistliche mit Gelübden, einschlüßlich der Laienbrüder, welche schon Profeß abgelegt haben;

c. Cleriker und Novizen der geistlichen Orden, jedoch gegen dem, daß sie, wenn sie vor abgelegter Profeß, oder vor empfangenen höheren Weihen aus dem Orden treten, der Rekrutirung in jener Alters-Classe unterliegen, in welcher sie wären beigezogen worden, wenn sie den geistlichen Stand nicht erwählt hätten;

d. von allen übrigen Confessionen wurden den wirklichen Re-

ligions-Lehrern und den Seelsorgern die Militär-Befreiung zugestanden.

Zweitens. Dem Adel haben Seine Majestät, wie bisher, die Militär-Befreiung zuzugestehen geruhet.

Drittens. Rücksichtlich der Staatsbeamten hat es bei den bisherigen Vorschriften so lange zu verbleiben, bis ein neues Conscriptions- und Recrutirungs-System nähere Bestimmungen dießfalls treffen wird.

Von beeideten Praktikanten bei Staatsbehörden sind jedoch künftig nur diejenigen befreit, zu deren Aufnahme die Zeugnisse vollendeter juridischen Studien erforderlich sind.

Viertens. Unter der Rubrik: »Honoratioren,« haben die Militär-Befreiung zu genießen:

a) Die Doctoren der Rechte, welche Stallum agendi haben;

b) Doctoren der Medicin und Chirurgie.

Alle übrige in dem Conscriptions-Systeme von dem Jahre 1804 unter der Rubrik: »Honoratioren,« aufgeführten Befreiungen haben von nun an aufzuhören; es bleibt jedoch den von der Befreiung neu Ausgeschlossenen frei, für den Fall sie die Bestimmung zum Militär trifft, ihrer Pflicht gegen den Staat durch einen Stellvertreter Genüge zu leisten.

Fünftens. Der Besitz eines Bürgerhauses, auch verbunden mit dem Bürgerrechte, befreit künftig nicht mehr von der Widmung zum Militär, im Falle nicht etwa ein anderer Exemtions-Grund eintritt.

Sechstens. Rücksichtlich der Gewerbsinhaber haben es Seine Majestät bei den bisherigen Vorschriften bewenden zu lassen geruhet.

Siebentens. Die Befreiung der Schauspieler hört von nun an gänzlich auf.

Achtens. In Ansehung der Künstler haben Seine Majestät die für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen auszudehnen befunden, vermöge welchen die Zöglinge der Akademie der schönen Künste, welche eines der ersten Prämien erhalten haben, und jene, welche zur weiteren Ausbildung im Auslande auf Staatskosten ihre Verwendung fortsetzen, vom Militär ganz befreiet sind.

Neuntens: Eigenthümer von ererbten und von erkauften Bauernwirthschaften bleiben auch künftig von der Stellung zum Militär befreit, wenn sie ihre Wirthschaft mit Rücken besitzen.

Der Wirthschaftskauf berechtiget jedoch künftig nicht zur Entlassung schon wirklich dienender Soldaten im Concertations-Wege.

Der Pacht einer Bauernwirthschaft befreiet künftig weder von der Stellung zum Militär, noch begründet er eine Entlassung im Concertations-Wege.

Der Besitz abgetretener Wirthschaften sichert künftig die gänzliche Befreiung von der Stellung zum Militär, und die Entlassung im Concertations-Wege nur dann, wenn die Aeltern, welche die Wirthschaft abtreten, alt und gebrechlich sind, und keine andern zur Wirthschaftsübernahme geeignete, entweder von der Recrutirung schon freie, oder doch im Alter weiter vorgerückte Söhne haben. Nähere Bestimmungen hierüber wird das künftige Conscriptions-System enthalten.

Zehntens: Die unter der Rubrik: Häusler, Gärtler und vermischter Beschäftigung begriffenen Individuen haben künftig keine Militär-Befreiung mehr zu genießen.

Eiftens: Studierende; unter dieser Rubrik bewilligen Seine Majestät künftig die Militär-Befreiung:

a) Den Theologen, so lange sie Sittlichkeit und guten Fortgang zeigen.

Wenn jedoch ein Theologe, wegen schlechten Fortgangs, die theologischen Studien verlassen muß, oder wegen geänderter Standeswahl freiwillig verläßt, unterliegt derselbe der Recrutirung in jener Alters-Classe, in welcher er wäre beigezogen worden, wenn er das theologische Studium nicht angetreten hätte.

b) Die Zöglinge der Ingenieur- und der Neustädter-Akademie, auch wenn sie nicht adelig sind, bleiben künftig von der Militär-Widmung befreiet, indem diese beiden Institute die Bildung der Zöglinge für das Militär zum Zwecke haben.

c) Alle übrigen Studierenden, auch Stipendisten und Convictoren genießen die zeitliche Militär-Befreiung nur in so fern, als sie in Sitten, in der Religion und in den anderen Lehrgegenständen die Vorzugs-Classe erhalten.

Zwölftens. Schullehrer, zu deren Unterhalt die Dotation

vollständig ausgemittelt ist, bleiben künftig von der Militär-Stellung ganz befreit. Schulgehilfen, welche durch Decrete höherer Behörden angestellt sind, haben die zeitliche Militär-Befreiung zu genießen, nicht aber auch diejenigen Schulgehilfen, welche von den Lehrern selbst, ohne höhere Decrete, aufgenommen werden.

Dreizehntens: Seine Majestät haben aus landesväterlicher Milde eine für das Lombardisch-Venetianische Königreich erlassene Verfügung auch auf die übrigen conscribirten Provinzen auszudehnen geruhet.

In Gemäßheit derselben ist von der Militär-Widmung ganz befreit:

A) der einzige Sohn eines Vater oder einer Mutter im Falle der erste gestorben seyn sollte, welche das siebzigste Jahr zurückgelegt haben, und der Mittel zur Unterhaltung ihres Lebens beraubt sind, so wie auch derjenige, welcher nach dem Ableben seines Vaters einen Großvater oder eine Großmutter, im Falle der Großvater gestorben seyn sollte, von gleichem Alter und von gleichen Umständen zu ernähren hat.

B) Die zeitliche Befreiung haben zu genießen:

a) der Militär-Pflichtige, welcher vom Vater und Mutter verwaiset ist, und keine Brüder hat, aber einen Großvater oder eine Großmutter vom Vater her, oder beide zu ernähren hat, jedoch nur für den Fall, wenn er keinen väterlichen Oheim hat.

b) Der Militär-Pflichtige, welcher zwar Brüder hat, aber doch nur allein den Unterhalt eines, der Mittel zu seiner Erhaltung beraubten, siebzigjährigen Vaters zu besorgen hat.

c) Der Militär-Pflichtige, der von beiden Aeltern verwaiset ist, der aber ganz allein, auf eigene Kosten, die Erhaltung eines oder mehrerer Brüder oder Schwestern von minderem Alter, als der Militär-Pflichtige selbst ist, zu versorgen hat, jedoch nur in dem einzigen Falle, wenn diese Geschwister aus körperlicher Schwäche unfähig sind, selbst ihre Nahrung zu gewinnen.

d) Der älteste Sohn eines Vaters oder einer Mutter, welche Witwe ist, wenn diese unfähig sind, ihre tägliche Nahrung zu sichern, und der Sohn zugleich den Unterhalt von einem oder mehreren Geschwistern, welche noch nicht das fünfzehnte Jahr erreicht

haben, oder welche aus körperlicher Schwäche unfähig sind, die Mittel zur Erhaltung ihres Lebens zu gewinnen, zu besorgen hat.

Bei den unter Nr. 13 angeführten zugestandenen theils gänzlichen, theils zeitlichen Befreiungen wird jedoch erfordert, daß derjenige, dem sie zu Theil werden soll, auch im Stande sei, im bürgerlichen Leben, die erwähnten Aeltern, Großältern oder Verwandten ernähren zu können. Die betreffende Obrigkeit hat daher vor jeder Recrutirung dasjenige Individuum, welches unter diesem Titel befreit seyn soll, unter Darstellung der obwaltenden Umstände dem Kreisamte anzuzeigen, und von demselben die Bestätigung dieser Befreiung einzuholen. Das Kreisamt hat über das nämliche Individuum, auch bei künftigen Recrutirungen, eine ähnliche Bestätigung zu ertheilen, daher auch von der Obrigkeit eine kurze Anzeige an das Kreisamt, daß die Umstände noch die nämlichen seien, zu erstatten ist.

Seine Majestät gestatten allergnädigst, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher im Gesetze nicht vorgesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzuzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die nächst bevorstehende Recrutirung erwirken können.

Vierzehntens. Alle bisher nicht erwähnten, im 16. Paragraphe des Conscriptions-Systemes vom Jahre 1803 aufgeführten zeitlichen Befreiungen haben von nun an aufzuhören; nur rücksichtlich der Berg-, Pulver- und Salpeter-Arbeiter hat es bis zur Erlassung einer neuen dießfälligen Vorschrift, bei der bisherigen Uebung zu verbleiben.

7) In dem Anbetrachte, daß manche bisherige Exemtionen wegfallen, daß künftig auch Leute von besseren Vermögensumständen die Widmung zum Militär erhalten werden, haben Seine Majestät den Recruten, ohne Ausname, künftig die Stellvertretung in Friedenszeiten zu gestatten, und dießfalls folgende Bestimmungen allergnädigst zu erlassen geruhet:

Erstens. Als Stellvertreter können angenommen werden:

a) Ausgediente Capitulanten, ungeachtet sie noch landwehrpflichtig wären; jedoch sollen sie nicht mehr als 36 Jahre alt, zum

Militär noch vollkommen tauglich seyn, und nach ärztlichem Befunde noch eine vierzehnjährige Dienstleistung hoffen lassen.

Auch dürfen als Stellvertreter solche Ausgediente angenommen werden, welche während ihrer ersten Capitulation von guter Aufführung waren.

Die Regimenter haben daher künftig solchen Ausgedienten in den Abschied einzurücken:

»Verdient als Stellvertreter angenommen zu werden.«

Es können daher nur solche Ausgediente als Stellvertreter angenommen werden, in deren Abschieden dieser Beisatz enthalten ist.

b) Als Stellvertreter können auch diejenigen angenommen werden, welche noch nicht im Militär gedient haben, wenn sie auch recrutirungspflichtig sind; jedoch dürfen dieselben nicht jünger als 25 und nicht älter als 29 Jahre seyn; auch diese Stellvertreter müssen vollkommen körperlich tauglich seyn. Diejenigen, welche noch nicht gedient haben, müssen, um Stellvertreter sein zu können, ein Zeugniß guter Aufführung von der Obrigkeit beibringen.

Zweitens. Für jeden Stellvertreter muß der Recrut ein Depositum von 120 fl. Metallmünze deponiren. Das Regiment oder Corps hat die Einleitung zu treffen, daß dieses Depositum bei dem Tilgungs-Fonde nutzbringend angelegt werde.

Von dem Stellvertreter hängt es ab, ob ihm die entfallenden Interessen auf die Hand bezahlt, oder zum Capitale geschlagen werden sollen.

Was der Recrut dem Stellvertreter über 120 fl. Conv. Münze bezahlt, darüber hat der Stellvertreter ganz freie Verfügung; nur wenn er freiwillig diesen Mehrbetrag deponiren will, liegt es dem Regimente ob, auch diesen Mehrbetrag auf die erwähnte Art nutzbringend anzulegen.

Drittens. Wenn der Stellvertreter die Capitulation ausgedient hat, so wie, wenn er vor vollstreckter Capitulations-Zeit ohne sein Verschulden Dienstuntauglich wird, ist ihm des Depositum unverkürzt zu verabfolgen, und im Falle seines Todes, haben es dessen Erben zu erhalten. Wenn aber der Stellvertreter entweicht, wenn er während seiner Dienstzeit durch vorsätzliche Selbstverstümmlung, oder wie immer erwiesener Massen durch sein Ver-

schulden den Militär-Dienst verlassen muß, so ist das Depositum dem Militär-Aerarium verfallen.

Diese Bestimmung hat jedoch nicht in Anwendung zu kommen, wenn der Stellvertreter hinlänglich erweisen könnte, daß die Verletzung ohne seine Schuld durch einen unglücklichen Zufall erfolgt sei. Hofkanzlei-Decret vom 7. und 22. August 1827. Z. 21602 und 22678. Reg. Verordnung vom 16. und 29. August 1827. Z. 45482 und 48295. S. 481. J. 1827.

Militärstellung. Das Illirisch-Innerösterreichische General-Commando hat in Folge der jüngst angeordneten Recrutirung, mehrere Anfragen rücksichtlich der bei dieser Gelegenheit hinausgegebenen Instruction gemacht, wovon nachstehende Puncte auch den Wirkungskreis der politischen Behörden betreffen, nämlich:

1) in wie fern den Werbbezirks-Regimentern eine Controlle über das Benehmen der Obrigkeiten bei der Recruten-Stellung zustehe?

2) in wie fern nicht militärpflichtige Tiroler, Italiener und Ungarn als Stellvertreter genommen werden können? und

3) welcher Termin einen Dienstpflichtigen zur Herbeischaffung eines Stellvertreters zuzugestehen sei?

Rücksichtlich dieser Fragepuncte wird im Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe Folgendes zur gleichmäßigen Darnachachtung vorgezeichnet:

Ad 1. Den Werbbezirks-Regimentern steht in so weit eine Controlle zu, daß sie darauf zu wachen haben, daß die Dominien und die Magistrate die Stellung nach den von Seiner Majestät sanctionirten Grundsätzen bewirken. Sobald sich jedoch die Obrigkeiten entweder über eine Stellung ex officio, oder über die dermalige Befreiung einzelner Individuen mit kreisämtlichen Genehmigungen legitimiren, so hat sich das Regiments-Commando damit zu begnügen, und sich keine Untersuchung über die Entscheidung des Kreisamtes zu erlauben.

Ad 2. Allerhöchsten Befehlen zu Folge sollen geborne Ungarn nicht bei Deutschen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, und deutsch-conscribirte Unterthanen nicht bei Ungarischen Regimentern als Obligate dienen. Daraus folgt, daß Ungarn auch nicht bei

Deutschen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern als Stellvertreter angenommen werden können.

Bei der Artillerie und den Extra-Corps, zu deren Ergänzung das Concretum der Oesterreichischen Monarchie beiträgt, können geborne Ungarn, so weit sie die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzen, als Stellvertreter angenommen werden.

Tiroler und aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche gebürtige Leute, welche hierzu die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, können, sobald sie sich auf eine legale Art ausweisen, der Militär-Pflichtigkeit in ihrem Vaterlande nicht mehr zu unterliegen, bei allen Truppengattungen der altconscribirten Provinzen, als Stellvertreter angenommen werden.

Ad 3. Den Recruten wird bis auf weitere Anordnung, ein Monat vom Tage ihrer Widmung zum Militär, zur Stellung eines Vertreters zugestanden. Hofkanzlei-Decret vom 31. August 1827. Z. 23252. Reg. Verordnung vom 5. September 1827. Z. 50023. S. 516. J. 1827.

Militärstellung. Daß die Auswahl der zu assentirenden Burschen nur den Civil-Behörden obliege, die Militär-Assentirungs-Commission jedoch darauf zu halten habe, daß nur im Geiste der Recrutirungs-Instruction, und der für jede Waffengattung bestehenden Vorschrift vollkommen geeignete und durchaus dienstaugliche Individuen assentirt werden. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1827. Z. 49579. S. 518. J. 1827.

Militärstellung. Daß künftig der Besitz einer erheiratheten Wirthschaft weder einen recrutirungspflichtigen Mann von der Stellung befreie, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Concertations-Wege eigne. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1827. Z. 22677. Reg. Verordnung vom 9. September 1827. Z. 50515. S. 609. J. 1827.

Militärstellung. Nur solche Recrutirungs-Flüchtlinge sind für das wirkliche Militär oder für die Landwehr zu übernehmen, welche sich nach den neuerlich bekannt gemachten Grundsätzen noch in dem militärpflichten Alter befinden. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1827. Z. 27146. Reg. Verordnung vom 30. October 1827. Z. 60798. S. 614. J. 1827.

Militärstellung. Um Mißverständnissen zuvorzukommen, wird erinnert:

1) daß zwar der Kauf einer Wirthschaft schon wirklich dienende Soldaten nicht zur Entlassung im Concertations-Wege berechtige, wenn der Kauf erst nach der Publication der Instruction vom 7. August 1827 Statt gefunden hat, daß aber Besitzer von erkauften Wirthschaften, wenn sie dieselben mit Rücken besitzen, auch künftig von der Stellung zum Militär (wie die Besitzer von vererbten und abgetretenen Wirthschaften) befreit sind.

2) Daß der Besitz einer nach der Kundmachung des Hofkanzlei-Decretes vom 23. August 1827 erheiratheten Wirthschaft weder einen Militär-Pflichtigen von der Stellung befreit, noch einen wirklichen Soldaten zur Entlassung im Concertations-Wege eignet. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1827. Z. 28345. Reg. Verordnung vom 12. November 1827. Z. 63240. S. 628. J. 1827.

Militärstellung. Den Werbbezirks-Regimentern wurde der Auftrag ertheilt, den Unterthanen zur Erlangung von Stellvertretern für die Recruten an die Hand zu gehen. Regierungs-Verordnung vom 3. November 1827. Z. 61485. S. 645. J. 1827.

Militärstellung. Um das Geschäft der Recrutirung zu befördern, mehr Ordnung in dasselbe zu bringen, und sich vorläufig eine genaue Uebersicht über jene Individuen zu verschaffen, welche nach den neuen Recrutirungs-Vorschriften der Militär-Pflicht unterliegen, wird verordnet:

1. Von den Conscriptions-Obrigkeiten als Vorbereitung für die Recrutirung vom Jahre 1828 einen Ausweis über die militärpflichtigen Individuen aus der 1. 2. und 3. Alters-Classe separirt über jede dieser drei Alters-Classen verfassen zu lassen.

2. Werden auch die Werbbezirks-Regimenter verhalten werden, gleiche Ausweise zu verfassen, wo diese beiderseitigen Ausweise sodann noch vor der Recrutirung durch gegenseitige Mittheilungen zwischen den Conscriptions-Obrigkeiten und den Werbbezirks-Regimentern rectificirt werden müssen. Auch sind

3. in diesen Ausweisen außer dem Geburtsjahre und Tag der Militär-Pflichtigen noch ihre Familien-Verhältnisse, namentlich ob sie noch Brüder und in welcher Zahl sie selbe haben, und wie

viele davon schon zu dem Militär gewidmet worden sind, ersichtlich zu machen, hingegen

4. in diese Ausweise jene Individuen nicht aufzunehmen, welche, wenn auch schon in dem militärpflichtigen Alter befindlich,

a) ganz augenscheinlich in die Classe der für jeden Militär-Dienst ganz Untauglichen, oder

b) in die Classe der in Folge der im Jahre 1827 kundgemachten Recrutirungs-Instruction gesetzlich Befreiten gehören. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1827. Z. 31503. Reg. Verordnung vom 24. December 1827. S. 735. J. 1827.

Militärstellung. Die k. k. Hofkanzlei hat im gemeinschaftlichen Einvernehmen mit dem Hofkriegsrathe das bisherige Verfahren, nach welchen den Obrigkeiten, die während der Dauer eines Militär-Jahres ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, bei der Recrutirung des nächsten Jahres eingerechnet wurden, dahin abzuändern befunden, daß den Obrigkeiten die Einrechnung der mit dem Eintritte eines Militär-Jahres, das ist vom 1. November bis zur Beendigung einer jeweiligen Recrutirung ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, in das auf sie bei der im Laufe des Jahres ausgeschriebenen Recrutirung anrepartirte Contingent gestellt werde.

Um aber bei dieser, den Obrigkeiten eingeräumten Bewilligung, rücksichtlich der in Frage stehenden Individuen die erforderliche Evidenz herzustellen, wird es nothwendig, daß für die Zukunft die Ausweise über die ex officio gestellten und freiwillig eingetretenen Leute, statt, wie bisher, von einem Militär-Jahre zum andern, in der Folge vom Tage der beendigten Recrutirung bis Ende October jeden Jahres verfaßt werden. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1827. Z. 32948. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1828. Z. 2691. S. 764. J. 1827.

Militärstellung. (Nähere Bestimmungen in Ansehung der Stellvertretung der Recruten durch ausgediente Capitulanten.) Aus den von den Truppen einlangenden Ausweisen über diejenigen Leute, welche als Stellvertreter fortzudienen wünschen, hat das General-Commando Auszüge, in welche alle aus dem nämlichen

Kreise gebürtigen Leute aufzunehmen sind, zu verfassen, und die Auszüge dem Kreisamte aus dessen Bezirke sie gebürtig sind, zu rechter Zeit und in der Art mitzutheilen, daß die Kreisämter davon bei der im Laufe des Jahres vor sich gehenden Recrutirung den erforderlichen Gebrauch machen können. Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1828. Z. 33434. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1828. Z. 3885. S. 3. J. 1828.

Militärstellung. In Ansehung der Recruten-Aushebung werden noch weiters folgende Vorschriften erlassen.

1) Zur richtigen Bestimmung der militärpflichtigen Altersklassen hat als Grundsatz zu gelten, daß jeder als neunzehnjährig zu behandeln ist, der in dem Solar-Jahre, nämlich vom 1. Januar bis letzten December, welches der jeweiligen Recrutirung voranging, das neunzehnte Lebensjahr vollendet hat.

Nach diesem Grundsatze werden z. B. bei der Rekrutirung von 1828 alle als neunzehnjährig zu behandeln seyn, welche in dem Jahre 1808 geboren sind, jene als zwanzigjährig, welche in dem Jahre 1807 geboren sind u. s. w.

2. In Hinsicht auf den wichtigen Zweck der ex offo. Stellung wird angeordnet:

a) daß kein ex offo. Gestellter blos wegen minder ansehnlichem Aeußeren zurückgewiesen werden dürfe.

b) Wenn der visitirende Militär-Arzt einen solchen Menschen wegen Schwäche oder Gebrechen für untauglich hält, so ist derselbe im Beiseyn eines Civil-Arztes untersuchen zu lassen.

c) Wenn aber beide Aerzte sich nicht vereinigen können, so ist der Mann dem Superarbitrium zur Final-Entscheidung vorzustellen.

3. In Betreff der mit Pässen legal Abwesenden, dann der Kranken, ist sich auf folgende Art zu benehmen:

a) Die mit Pässen legal Abwesenden, und die Kranken, welche nach der neuen Recrutirungs-Instruction zur Stellung geeignet sind, sollen gestellet werden.

b) Die legal Abwesenden, welche Pässe an einen bestimmten Ort erhalten haben, deren Aufenthaltsort daher den Conscriptions-Obrigkeiten bekannt ist, sind gleich auf das Recruten-Contingent

anzunehmen, und die Obrigkeiten haben die Einleitung zu treffen, daß solche Leute unverzüglich an das Militär abgegeben werden.

c) Für die legal Abwesenden, deren Pässe nicht auf einen bestimmten Ort lauten, sondern auf eine ganze Provinz, oder auch auf alle conscribirten Provinzen, deren Aufenthaltsort den Conscriptions-Obrigkeiten mithin nicht bekannt ist, muß für den Fall, wenn sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen bis sie selbst beim Militär einrücken, ein anderer Mann, entweder aus derselben Altersklasse, oder wenn diese erschöpft ist, aus der nächstfolgenden Altersklasse gestellt werden.

d) In derselben Art muß auch für die Kranken, wenn sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen bis sie selbst zum Militär einrücken, ein anderer Mann gestellt werden.

e) Dieser provisorisch für einen anderen gestellte Mann ist sogleich nach der Assentirung, ohne ihm etwas an Montur oder ein Handgeld zu erfolgen, nach Hause zu beurlauben.

f) Die Conscriptions-Obrigkeit hat den Abwesenden, für welchen auf die bemerkte Art ein Mann provisorisch zum Militär gewidmet wurde, unverzüglich edictaliter vorzuladen.

g) Wenn der Abwesende auf diese Vorladung, oder wenn das bei der Recrutirung krank befundene Individuum in der Frist von vier Monaten, vom Tage an gerechnet, wo er die Bestimmung für das Militär erhielt, nicht beim Militär einrückt; so kann der für ihn provisorisch zum Militär gewidmete Mann, so bald der Bedarf eintritt, nunmehr ohne weiters für den Militärdienst vom Hause förmlich eingezogen werden, wo ihm dann auch das Handgeld zu erfolgen ist.

h) Der auf diese Weise für einen Abwesenden oder Kranken zum Militär gestellte Mann muß, wenn der Abwesende oder krank Gewesene in der Frist von vier Monaten, oder auch nach Verlauf dieser Frist zu was immer für einer Zeit, beim Militär einrückt, und tauglich befunden wird, immer sogleich vom Militär mit Certificat entlassen werden, und es ist ihm, falls er beim Militär wirklich Dienste geleistet hat, diese Zeit der Dienstleistung, wenn er später auf eigene Rechnung zum Militär gestellt werden sollte, in die gesetzliche Capitulation einzurechnen.

i) Wenn der abwesend oder krank Gewesene bei seinem erfolg-

ten Einrücken zum Militär-Dienste nicht tauglich befunden werden sollte; so hat der bisher provisorisch für ihn zum Militär gewidmete Mann dann im eigenen Namen fortan im Militär zu bleiben, und die gesetzliche Capitulation zu dienen.

4. In Bezug auf die Behandlung der illegal Abwesenden wird bestimmt:

a) Es wird der Obrigkeit gestattet, fremdherrschaftliche Individuen, welche mit keinen Pässen oder mit erloschenen, oder mit ungültigen Pässen versehen sind, auf ihre eigene Rechnung zu stellen, und zwar während der Recrutirung oder auch zu einer anderen Zeit, sie hat jedoch jederzeit das Geburts- oder Jurisdictions-Dominium des Gestellten hiervon zu verständigen.

b) Wenn die Bezirksobrigkeit einen solchen Menschen anhält und stellt, so soll er dem ganzen Conscriptions-Bezirke in sein Contingent eingerechnet, oder bei der künftigen Stellung gut gerechnet werden; wenn aber eine Gemeinde einen solchen Menschen stellt, so ist er dieser einzurechnen, oder rücksichtlich gut zu rechnen.

c) Damit jedoch der tägliche Verkehr nicht beirret werde, so hat über die Frage, welche Individuen sich aus ihrem obrigkeitlichen Bezirke auch ohne Paß zu erheben, entfernen dürfen, folgende Richtschnur zu gelten:

Von der Verbindlichkeit bei zeitlichen Entfernungen von seinem Wohnorte und bei der Entfernung aus dem obrigkeitlichen Bezirke einen Paß zu erheben, sind diejenigen befreiet, welche des täglichen Verkehres oder anderer Verrichtungen wegen in der Nachbarschaft ihres Wohnortes und ihrer Herrschaft sich hin und her verfügen, in ihrem eigentlichen Domicil ihre Wohnung behalten, und nur vorübergehender Geschäfte halber zeitlich sich von demselben entfernen, ohne irgendwo durch Uebernahme eines Dienstes, einer Arbeit u. s. w. einen auch nur für eine bestimmte Zeit dauernden Aufenthalt zu nehmen.

Die Infanterie-Recruten werden, in so fern sie nicht zur Ergänzung des Loco-Standes nach Entlassung der Ausgedienten gleich müssen einbezogen werden, einstweilen beurlaubt.

Vor der Entlassung auf Urlaub werden jedoch diese Infanterie-Recruten durch drei Wochen in den Waffen geübt werden.

Um diese durch drei Wochen zu übenden Recruten in Casernen

unterzubringen, wird dort, wo es sich als nothwendig zeigt, die Regiments-Mannschaft auf Schlafkreuzer verlegt werden.

Die Recruten werden in ihren eigenen Kleidern in den Waffen geübt werden; wenn es jedoch durchaus nöthig wird, ist gestattet, denselben Schuhe und Kittel zu erfolgen.

Da, wo es die Witterung und die Rücksicht auf Schonung der Gesundheit der Recruten unerläßlich erheischt, ist auch bewilliget, ihnen Monturen, jedoch nur für die Zeit der Uebung, zu geben. Die Mannschaft muß aber in ihrer eigenen Kleidung nach Hause entlassen, und es dürfen den Recruten weder die zur Benützung gegebenen Schuhe noch die Kittel belassen werden.

Rücksichtlich des Viaticums ist die für die bestandene Reserve erflossene Verordnung in Anwendung zu bringen. Hofkanzlei-Decrete vom 15. Januar und 20. März 1828. Z. 1123 und 6269. Reg. Verordnungen vom 20. Januar, 29. Februar und 21. Mai 1828. Z. 3884, 11480 und 28122. S. 40. J. 1828.

Militärstellung. (Wer bei einer Recrutirung als 19jährig, 20jährig u. s. w. anzusehen sei.) Hierüber ist festgesetzt worden, daß derjenige als 19jährig zu betrachten sei, der in dem Solar-Jahre vom 1. Januar bis letzten December, welches einer jeweiligen Recrutirung vorausgeht, das 19te Lebensjahr bereits vollendet hat.

Nach diesem Grundsatze werden z. B. bei der Recrutirung des Jahres 1828 diejenigen als 19jährig zu behandeln seyn, welche in dem Jahre 1808 geboren sind, und wenn diese Alters-Classe nicht zureicht, sind die 20jährigen, oder die im Jahre 1807 Gebornen, und bei ihrer Unzulänglichkeit die 21jährigen, oder die im Jahre 1806 geboren sind u. s. w. dem Militär zu widmen. Hofkanzlei-Decret vom 17. Januar 1828. Z. 748. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1828. Z. 5307. S. 47. J. 1828.

Militärstellung. Daß nicht gediente und recrutirungspflichtige Individuen in dem Alter von 25 Jahren, oder auch ältere Leute bis 29 Jahre, nur dann als Stellvertreter angenommen werden dürfen, wenn die betreffenden Conscriptions-Obrigkeiten ihr Recruten-Contingent aus den jüngeren Alters-Classen bereits vollständig gestellt haben. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1828.

Z. 3317. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1828. Z. 10877. S. 122. J. 1828.

Militärstellung. Aus Anlaß der Anstände, welche wegen der zu großen Strenge der Officiere, in der Annahme der zur Recrutirung vorgeführten Individuen erhoben wurden, hat die vereinte Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe folgendes Uebereinkommen getroffen.

Die Annahme von übrigens tauglichen Individuen wurde bei der Recrutirung vom Jahre 1827 verweigert:

a) wegen Anscheins der Schwäche,

b) wegen zu geringen körperlichen Maßes,

c) wegen kleinerer Gebrechen, als: Blähhälsen, Plattfüßen.

Es wird demnach ad a) die Annahme von schwächlichen Individuen nicht verweigert werden, wenn diese Schwächlichkeit blos in bisheriger schlechter Nahrung und zu harter angestrengter Arbeit ihren Grund hat; indem sich von solchen Leuten noch erwarten läßt, daß gehörige Nahrung, geregeltes Leben und schonende angemessene Verwendung, bald ihre Erholung und volle Entwicklung bewirken, und sie die erforderlichen Kräfte erlangen werden.

Schwächliche Individuen hingegen, deren Schwäche aus Kränklichkeit entspringt, müssen noch ferner ausgeschlossen bleiben.

ad b) Individuen, die nur 5 Schuh 1 Zoll messen, dürfen in dem Falle angenommen werden, wenn sie sich in der ersten Alters-Classe befinden.

ad c) Leute mit Blähhälsen sind von der Annahme, wenn der Blähhals nicht zu einem bedenklichen Grade gediehen ist, ebenfalls nicht auszuschließen. Plattfüße werden jedoch allgemein als ein Gebrechen erklärt, welches den Mann sowohl zum Cavallerie- als zum Infanterie-Dienste ganz unfähig macht.

Plattfüße sind jedoch mit Breitfüßen, welche eine bedingte Diensttauglichkeit gestatten, nicht zu verwechseln.

In Folge dieses Uebereinkommens ist auch schon der in dem Systeme liegende Grundsatz angenommen worden, daß dem Politicum nur die Verpflichtung obliege, bei jeder Recrutirung die ausgesprochene Anzahl der Recruten zu stellen, daß aber die Auswahl und die Bestimmung dieser Recruten zu den verschiedenen Waffengattungen in dem Wirkungskreise der Militär-Behörden liege.

Der Hofkriegsrath hat daher bereits den General-Commanden die Weisung ertheilt, daß die diensttauglichen Leute, welche als die zu stellenden Contingente der nach der Stufenfolge berufenen Alters-Classen entfallen, von den Dominien ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Recruten zu übernehmen, und daß erst aus der Gesammtmasse der Recruten die Individuen für jede einzelne Waffengattung auszuwählen seien. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1828. Z. 4490. Reg. Verordnung vom 12. März 1828, Z. 13750. S. 135. J. 1828.

Militärstellung. Es ist die Anfrage gestellt worden, welche Frist den provisorisch für den Militär-Dienst gewidmeten Nachmännern von Abwesenden und Kranken, für die Stellung eines Vertreters einzuräumen sei?

Hierüber wird der Grundsatz aufgestellt, daß den Nachmännern dieser Kathegorie die Frist von einem Monat, zur Stellung eines Vertreters, von dem Tage an laufe, an welchem sie nach den neuen Grundsätzen wegen Nichteinrücken eines Abwesenden oder Kranken zum wirklichen Eintritte in die Militär-Dienstleistung aufgefordert werden. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1828. Z. 9558. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1828. Z. 26069. S. 269. J. 1828.

Militärstellung. Daß die Civil-Schüler an der Josephs-Akademie von der Militär-Pflicht nicht befreiet, und daß die Individuen dieser Kathegorie ganz so wie die übrigen Studierenden zu behandeln seien.

Eben so unterliegen die feldärztlichen Praktikanten der Militär-Pflicht, und können ohne Anstand zum Militär gestellt werden.

Jene Individuen jedoch, welche bereits als feldärztliche Gehilfen assentirt wurden, sind auf die für Nicht-Combattans vorgeschriebene Art zu behandeln. Hofkanzlei-Decret vom 1. Mai 1828. Z. 10347. Reg. Verordnung vom 14. Mai 1828. Z. 26033. S. 270. J. 1828.

Militärstellung. Aufforderung zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf das verübte Verbrechen der Verstümmlung der Recrutirungs-Pflichtigen, durch Erzeugung künstlicher Brüche. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1828. Z. 23736. S. 278. J. 1828.

Militärstellung. Die mit Regierungs-Decret vom 20. Januar 1828 bekannt gemachte Maßregel, welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose, oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehene fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zum Militär zu stellen, haben Seine Majestät definitiv zu genehmigen geruht. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1828. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Militärstellung. Ein von seiner Obrigkeit requirirter paßloser Unterthan, kann nicht auf Rechnung der ergreifenden Obrigkeit zum Militär gestellt werden. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1828. Z. 14448. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1828. Z. 37621. S. 353. J. 1828.

Militärstellung. Die Stellung älterer Alters-Classen zur Recrutirung vor Erschöpfung der vorzugsweise dazu Berufenen ist zu beseitigen. Hofkanzlei-Decret vom 28. Junius 1828. Z. 15385. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1828. Z. 38393. S. 356. J. 1828.

Militärstellung. Daß auch jenen Individuen, die als Paßlose oder mit erloschenen oder ungültigen Pässen betreten zum Militär gestellt werden, die Begünstigung zu gestatten sei, einen Stellvertreter zu stellen. Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1828. Z. 19580. Reg. Verordnung vom 1. September 1828. Z. 49203. S. 506. J. 1828.

Militärstellung. Es ist künftig kein fremdherrschaftlicher Unterthan auf Ansuchen seines Conscriptions-Dominiums mehr abzustellen, wenn nicht in dem dießfälligen von dem requirirenden Dominium erlassenen Requisitions-Schreiben jene Eigenschaften und Verhältnisse enthalten sind, aus denen bei der Stellungs-Commission die vorschriftmäßigen Widmungsrollen gebildet werden können. Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1828. Z. 21095. Reg. Verordnung vom 26. September 1828. Z. 53460. S. 526. J. 1828.

Militärstellung. Die Sensen-, Sichel- und Strohmesserschmiede; die Seesalz-Erzeuger in Istrien; die bei der Fabrication der Einlösungsscheine und Banknoten verwendeten Individuen; die Pulver- und Salpeter-Erzeuger; die Arbeiter in Gewehr-Fabriken, endlich die Bergarbeiter sind als militärpflichtig anzusehen,

daher auch nach den hierwegen bestehenden Vorschriften zu behandeln; nur bei jenen Individuen, die gegenwärtig in der Arbeit oder im Dienste stehen, und denen bisher die Befreiung vom Militär, sei es zeitlich oder sonst von der Staatsverwaltung bestimmt zugesagt worden ist, ist das ihnen Zugesagte genau zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1828. Z. 21638. Reg. Circulare vom 4. October 1828. Z. 54985. S. 530. J. 1828.

Militärstellung. Jene Obrigkeit, welche durch unwahrhaftes Zeugniß die Entlassung eines Soldaten erschlichen hat, hat einen nicht militärpflichtigen Inländer als Ersatz zu stellen. Uebrigens ist auch die gesetzliche Strafe hinsichtlich der Ausstellung eines falschen Zeugnisses geltend zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1828. Z. 22981. Reg. Verordnung vom 11. October 1828. Z. 57252. S. 540. J. 1828.

Militärstellung. Zur Stellung eines Vertreters wird eine Monatsfrist auch für bereits assentirte Recruten bewilliget. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1828. Z. 24652. Reg. Verordnung vom 31. October 1828. Z. 60902. S. 567. J. 1828.

Militärstellung. Bei Recrutirungen sind die Verzeichnisse der Schüler, welche aus allen Gegenständen die Vorzugs-Classe erhalten haben, durch die Lehranstalten an den Stadthauptmann in Wien und die Kreisvorsteher mitzutheilen. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1828. Z. 68719. S. 643. J. 1828.

Militärstellung. Die Civil-Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Akademie sind von der Militärpflicht nicht befreit, und daher ganz so, wie die übrigen Studierenden zu behandeln.

Die Civil-Schüler der Josephs-Akademie und zwar ohne Unterschied, ob sie sich auf dem höhern oder dem mindern Lehr-Curs befinden, genießen demnach die zeitliche Befreiung nur dann, wenn sie, wie in dem Abschnitte VI. Nr. 11. Lit. C der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827 ausdrücklich bestimmt wird, in Sitten, in der Religion, und in den andern Lehrgegenständen die Vorzugs-Classe erhalten.

Die feldärztlichen Praktikanten unterliegen ebenfalls der Militärpflicht, und können ohne weiters zum Militär gestellt, und für die Waffengattung gewidmet werden, für welche sie die kör-

perliche Angemessenheit haben. Hofkanzlei Decret vom 9. Januar 1829. Z. 29895. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1829, Z. 2761. S. 18. J. 1829.

Militärstellung. Nachträglich zu der in Hinsicht der Militär-Pflichtigkeit der Civil-Schüler der k. k. Josephs-Akademie unterm 9. Januar 1829 erlassenen Verordnung wird Nachfolgendes erinnert:

1) Wünscht die Akademie-Direction die Beibehaltung eines zum Militär gewidmeten solchen Schülers auf dem Curse nicht, so ist derselbe, wie jedes andere zum Militär gestellte Individuum hinsichtlich seiner Dienstleistung zu behandeln.

2) Wenn aber die k. k. Akademie-Direction einen erwähnter Maßen gestellten Schüler, auf dem Curse beizubehalten, oder ein beim Militär im Gewehrstande bereits befindliches Individuum auf den Curs neu aufzunehmen wünscht, so sind dieselben auf Ansuchen der k. k. Akademie-Direction, zur Fortsetzung oder zum Beginnen der Studien zu beurlauben, und zwar auf so lange, als sie in den Studien genügende Hoffnung geben; sie gehören jedoch während dieser Zeit noch immer in den Stand der Truppenkörper, zu welchen sie assentirt wurden.

3) Die Uebersetzung eines solchen Individuums nach vollendeten Studien in die ärztliche Branche, ist auf Ansuchen der oberstfeldärztlichen Direction zu veranlassen, und ein solches Individuum nimmt seine vierzehnjährige Capitulation, welche vom Tage der Assentirung gerechnet wird, zur Ausdienung in die feldärztliche Branche mit hinüber.

4) Läge einem solchen Individuum in Folge von Unterstützungen, die es auf dem akademischen Curse vom Staate genossen hat, eine Dienstverpflichtung ob, welche nach Einrechnung der erwähnten vierzehnjährigen Militär-Capitulation, noch über diese hinausreicht, so ist dieß ein Verhältniß, in welchem sich nach den, in Bezug auf die Josephs-Akademie und deren Schüler erlassenen eigenen allerhöchst emanirten Gesetzen zu benehmen ist. Sollte

5) ein solcher Recrut, um seine Aufnahme oder Beibehaltung als ärztlicher Schüler zu erwirken, freiwillig eine längere Dienstverpflichtung in der feldärztlichen Branche unter den gesetzlichen Bedingnissen eingegangen haben, so ist er diese zu halten verbunden.

Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1829. Z. 3092. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1829. Z. 9678. S. 49. J. 1829.

Militärstellung. Hinsichtlich der Befreiung des Staatsbeamten von der Militär-Dienstpflicht haben Seine Majestät folgende Grundsätze zu sanctioniren geruhet:

Es werden zwei Haupt-Cathegorien von Beamten angenommen.

A. Staats-Beamte.

B. Solche obrigkeitliche Beamte, welche vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen.

Die Staatsbeamten theilen sich wieder in folgende Unter-Cathegorien.

a) Staatsbeamte im engern Sinne, die als solche bei den Hofstellen und bei denselben unmittelbar untergeordneten Behörden angestellt sind.

b) Beamte, die bei den Staats- und ständischen Gefällen: Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Münz-, Lotto-, Salz-, Post-, ꝛc. angestellt sind.

c) Staatsgüter-Administrations-Beamte, endlich

d) landesfürstliche Beamte, welchen die Verwaltung von Staats-Entreprisen, d. i. von solchen Unternehmungen anvertraut ist, womit sich auch Private beschäftigen können und dürfen, z. B. dem Staate oder Landesfürsten eigenthümliche Fabriken, Bergwerke, Hammerwerke ꝛc.

In Ansehung der zwei erstern Unter-Cathegorien a) und b) von Staatsbeamten, wird nach dem im ersten Puncte des 10. §. des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 ausgesprochenen Regulativ festgesetzt, »daß alle Beamte, welche bei landesfürstlichen, landschaftlichen und geistlichen Stellen und Aemtern, bei Universitäten, Liceen, Gymnasien und allen übrigen öffentlichen Lehranstalten, wie auch bei den Akademien der bildenden Künste angestellt sind, so wie auch die bei landesfürstlichen und andern organisirten Stellen beeideten Prakticanten, zu deren Aufnahme die Zeugnisse der vollendeten juridischen Studien erfordert werden, von der Militär-Dienstpflicht befreiet, von dieser Befreiung aber die Haus-Inspectoren, Thürhüter, Kanzleidiener und das noch mindere Personale ausgeschlossen sind.

»Eben so haben diese Befreiung zu genießen, jene Beamte der Aerarial- und ständischen Gefälle: Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Salz-, Münz-, Lotto-, Post-, ꝛc. welche bei den Directionen der Länder, dann bei den Inspectoraten, Administrationen u. s. w. angestellt sind, keineswegs aber bloße Aufseher, Ueberreiter ꝛc.«

Hinsichtlich der dritten Unter-Cathegorie nämlich der bei der Staatsgüter-Administration angestellten landesfürstlichen Beamten sind nur jene von der Militär-Dienstpflicht zu befreien, »welche mit Ausnahme der Dienerschaft bei der dießfälligen Central-Verwaltung in jeder Provinz angestellt sind; die Uebrigen sind wie privatobrigkeitliche Beamte zu behandeln.«

Zu dieser letztern Classe wird endlich auch die vierte Unter-Cathegorie d nämlich: jene Beamte gerechnet, die bei Staats-Entreprisen angestellt, »die daher nach den für Geschäftsbesorger von derlei Privat-Unternehmungen bestehenden Grundsätzen zu behandeln sind, folglich als nicht befreiet erkläret werden; jene jedoch ausgenommen, die schon ihrer Rangstellung gemäß, als k. k. Räthe, der Militär-Dienstleistung nicht unterliegen.«

Zur zweiten Haupt-Cathegorie von Beamten gehören solche obrigkeitliche Beamte, die vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staatsbeamten ersetzen, dieß sind

aa. Magistrats-Beamte,

bb. obrigkeitliche, respective herrschaftliche Beamte.

In Ansehung der ersteren, nämlich:

a. a. der Magistrats-Beamten wird nach der Vorschrift des zweiten Punctes des 10. §. des Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 festgesetzt: »daß die in den Städten und Märkten unter landesfürstlicher Genehmhaltung bei organisirten Magistraten für beständig angestellten Magistratualien, Räthe, Secretäre und Sindici von der Militär-Dienstpflicht befreiet sind.«

b. b. Hinsichtlich der obrigkeitlichen, respective herrschaftlichen Beamten wird bestimmt, »daß jene obrigkeitlichen Beamten, welche als Oberbeamte die politischen oder Justiz- oder Steuergeschäfte besorgen, die Begünstigung der Militär-Dienstpflicht-Befreiung zu genießen haben.« Hofkanzlei-Decret vom 26. März

1829. Z. 6346. Reg. Verordnung vom 7. April 1829. Z. 19000. S. 177. J. 1829.

Militärstellung. Daß weder die Civil- noch Militär-Behörden sich mit Aufsuchung der Supplenten zur Militär-Dienstleistung zu befassen haben. Hofkanzlei-Decret vom 23. April 1829. Z. 9020. Reg. Verordnung vom 30. April 1829. Z. 23650. S. 385. J. 1829.

Militärstellung. Der ausländische Adel wird von der Militär-Pflichtigkeit befreit. Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius 1829. Z. 13762. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1829. Z. 35472. S. 575. J. 1829.

Militärstellung. Die allerhöchste Entschließung vom 28. Februar 1828, welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose oder mit erloschenen und ungültigen Pässen versehene fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat in Gemäßheit der unterm 15. Julius 1829 herabgelangten allerhöchsten Entscheidung nur für die altconscribirten Provinzen zu gelten, daher kann von einer Stellung der ergriffenen paßlosen oder mit erloschenen ungültigen Pässen versehenen Lombarden, Venetianer, Tiroler und Vorarlberger zum Militär auf Rechnung der ergreifenden Bezirke oder Obrigkeit keine Rede seyn, sondern es sind derlei Leute in ihr Vaterland abzuschieben. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1829. Z. 17036. Reg. Verordnung vom 11. August 1829. Z. 43562. S. 611. J. 1829.

Militärstellung. Ex officio Gestellte mit dem Maße von 5 Schuh und 1 Zoll sind ohne weiters anzunehmen, wenn sie rücksichtlich ihres übrigen Körperbaues zu Militär-Diensten tauglich sind. Reg. Verordnung vom 28. September 1829. Z. 50269. S. 738. J. 1829.

Militärstellung (freiwillige). Daß die als Müller, Bäcker, Fouriere ꝛc. freiwillig beim Militär eintretenden Individuen den betreffenden Gemeinden künftig nur dann zu Gute zu rechnen seien, wenn sie sich in der Alters-Classe befinden, auf die in dieser Rekrutirung, wo sie eben gestellt werden, gegriffen wird. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1829. Z. 24506. Reg. Verordnung vom 7. November 1829. Z. 60463. S. 802. J. 1829.

Militärstellung. Die zum Behufe der Conscription und Recrutirung auszustellenden Tauf- und Todtenzettel sind Tax- und Stempelfrei zu ertheilen. Reg. Verordnung vom 12. December 1829. Z. 67529. S. 896. J. 1829.

Militärstellung. Ein von seinem Dominium reclamirtes oder edictaliter citirtes Individuum kann nicht auf Rechnung eines anderen Dominiums zum Militär gestellt werden. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1830. Z. 2610. Reg. Circulare vom 22. Februar 1830. Z. 9505. S. 79. J. 1830.

Militärstellung. Paßlose, oder mit erloschenen oder illegalen Pässen ergriffene Individuen, die von ihren Obrigkeiten noch nicht reclamirt wurden, sind auch noch ferner, wie bisher, von dem ergreifenden Dominium, unter Beobachtung der darüber bestehenden Vorschriften und Vorsichten, vorläufig auf eigene Rechnung zum Militär zu stellen.

Nach bewirkter Stellung derselben haben die ergreifenden Obrigkeiten (wie dieses überhaupt die Berichtigung der Conscriptions-Tabellen fordert), den betreffenden Conscriptions-Dominien der Gestellten von der erfolgten Stellung Kenntniß zu geben.

Wenn die Conscriptions-Dominien sich dann über die schon vor der Stellung ergangene Edictal-Citation legal ausweisen können, so ist zu ihren Gunsten die Zugutschreibung der Gestellten auf ihr Contingent einzuleiten. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1830. Z. 8878. Reg. Circulare vom 7. Mai 1830. Z. 23949. S. 262. J. 1830.

Militärstellung. Zur Beurtheilung ob Studierende auf die zeitliche Befreiung von der Stellung zum Militär Anspruch haben, sind stets die Studien-Zeugnisse des letzten Jahres oder Semesters zum Anhaltspunkte zu nehmen, jedoch bewilligen Seine Majestät, daß den Studierenden, welche, während ihre Prüfungen im Zuge sind, dem Militär-Stande gewidmet werden, gestattet werde, die noch abgängigen Prüfungen nachzutragen, wie auch, wenn sie gleich nach der Assentirung beurlaubet werden, während des Urlaubes die Studien fortzusetzen, im Falle sie sich zur Fortsetzung in der vorschriftmäßigen Zeit melden, und während der Fortsetzung sich allen akademischen Vorschriften genau unterziehen und Folge leisten.

Zu den Semestral- oder Jahres-Prüfungen sind solche Individuen nur dann zuzulassen, wenn sie dem betreffenden Studium nach der vorgeschriebenen Zeit und Ordnung oblagen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1830. Z. 4576. Reg. Z. 52308, und Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830. Z. 23472. Reg. Z. 59838. S. 617. J. 1830.

Militärstellung. Um den Anständen mit Erfolg zu begegnen, welche die Beendigung der Recrutirung in dem festgesetzten Termine aus dem Grunde verhindern, weil

1) manche Dominien ihre militärpflichtigen Individuen aus der jüngsten Alters-Classe nicht gleich Anfangs, sondern erst nach wiederholten Betreibungen der Assentirungs-Commission vorführen, dann weil

2) eine bedeutende Anzahl der ihrer Alters-Classe nach berufenen militärpflichtigen Individuen, ohne eine Ursache anzugeben, gar nicht vor der Assentirungs-Commission erscheint, hat sich die k. k. vereinte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschluße vereiniget, die Anordnung zu erlassen, daß

a) die des obigen Vergehens schuldig befundenen militärpflichtigen Individuen, bei den künftigen Recruten-Stellungen vor allen anderen der Assentirungs-Commission vorgeführt,

b) die Tauglichen a Conto dem Militär-Stande gewidmet, und

c) die nicht Nachgestellten als Recrutirungs-Flüchtlinge in Vormerkung genommen werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829. Z. 30507. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1830. S. 925. J. 1830.

Militärstellung. Bei der Beurtheilung der Kostenberechnungen über die in anderen Provinzen vollzogenen Militär-Stellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten, und bei der Genehmigung diese Auslagen aus der Steuer-Casse zu bestreiten, haben sich oft Anstände ergeben, weil über diese Auslagen keine gleichförmigen gesetzlichen Bestimmungen bestehen.

Da die jedesmalige Einholung der kreisämtlichen Adjustirung und Bestätigung solcher Kosten-Liquidationen zur Erlangung der nöthigen Beruhigung hierüber eine nicht unbedeutende Vermehrung und Verzögerung des Geschäftes nach sich gezogen hat, so hat die

k. k. Hofkanzlei den Antrag des k. k. böhmischen Guberniums als zweckmäßig genehmiget, daß solche Kostenberechnungen in Ansehung der in anderen Provinzen vollzogenen Militär-Stellungen der Unterthanen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten künftighin von Seiten desjenigen Kreisamtes adjustirt und bestätiget werden, von welchen das betreffende Individuum dem Militärstande gewidmet wurde, und hat es dem besagten Gubernium überlassen, um ein gleichförmiges Benehmen zu erzielen, hierwegen mit den übrigen Landesstellen die erforderliche Rücksprache zu pflegen.

Diesem gemäß hat das k. Böhmische Gubernium der n. öst. Landesstelle eröffnet, daß es die demselben untergeordneten k. k. Kreisämter und den Prager Magistrat verständiget habe, daß nur diejenigen Unkosten-Liquidationen für die Assentirung von Militär-Pflichtigen aus andern conscribirten Provinzen zur Ersatzforderung und Berichtigung geeignet werden erklärt werden, welche hinsichtlich ihrer Richtigkeit und Gesetzmäßigkeit von Seiten des betreffenden Kreisamtes oder des gedachten Magistrates adjustirt und bestätiget sind; und hat unter Einem die niederösterreichische Regierung um die gleichförmige Verfügung hinsichtlich der Unkostenberechnungen für hierlandes vorkommende Assentirungen Böhmischer oder sonstiger Unterthanen der k. k. conscribirten Provinzen für Rechnung ihrer rechtmäßigen Obrigkeiten ersucht.

Es ist sich daher in künftig vorkommenden Fällen dieses von der k. k. Hofkanzlei genehmigte Verfahren zur Richtschnur dienen zu lassen. Reg. Verordnung vom 10. März 1831. Z. 13436. S. 77. J. 1831.

Militärstellung. Wenn ein zum Gefällsaufsichts-Personale gehöriges Individuum zum Militär gestellet wird, so ist die betreffende Behörde sogleich davon in Kenntniß zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1831. Z. 29104. S. 316. J. 1831.

Militärstellung. Seine k. k. Majestät haben die bei der Recruten-Stellung in Ausübung gesetzte Maßregel zur Militär-Widmung aus den dienstpflichtigen Eilf Alters-Classen zuerst die das zwanzigste Lebensjahr vollstreckten Jünglinge zu bestimmen, und auf die das neunzehnte Lebensjahr vollstreckten Leute erst dann zu greifen, wenn die betreffende Stellungs-Obrigkeit ihr

Contingent in den andern zehn Alters-Classen nicht aufzubringen vermag, für die Zukunft nicht zu genehmigen, sondern zu befehlen geruhet, daß die durch das Hofdecret vom 7. August 1827 festgesetzten, und mit Regierungs-Circulare vom 29. August 1827 bekannt gemachten Alters-Classen unverändert beizubehalten seien.

Um jedoch zu verhindern, daß solche 19jährige Jünglinge, deren körperliche Kräfte noch nicht genug consolidirt sind, in die Reihen der activen Truppen treten, hat folgende Instruction zur allgemeinen Richtschnur zu dienen.

I. Da in der Regel junge Leute mit dem vollendeten neunzehnten Lebensjahre zur Ertragung der Beschwerden des Militär-Standes geeignet sind, so hat die Recrutirung mit den 19jährigen Leuten zu beginnen.

II. Sollte jedoch ein 19jähriger ohne körperliche vom Militär ausschließende Gebrechen noch zu schwächlich befunden werden, so ist Folgendes zu beachten.

III. Um jeder Parteilichkeit möglichst vorzubeugen, hat über diese Schwächlichkeit nicht der Militärarzt allein zu entscheiden, sondern es muß auch noch ein Civilarzt dazu gezogen werden.

IV. Diese beiden Aerzte haben genau zu unterscheiden zwischen Schwächlichkeit, welche gar keine Erholung hoffen läßt, und jener, welche nach mehr entwickelter Körperkraft zur Erholung Hoffnung gibt. Ist die erste Art der Schwächlichkeit von beiden anerkannt, so ist der Mann nicht zum Militär zu übernehmen, und selbst aus der Rubrik: »zum Liniendienste vorgemerkt,« in den Conscriptionsbögen zu löschen.

V. Wenn beide Aerzte einen Schwächling der zweiten Art für jetzt noch für das Militär zu schwach finden, so ist derselbe für die im Zuge begriffene Recruten-Stellung zum Militär beizuziehen.

VI. Wenn aber der Civil- und Militär-Arzt verschiedener Meinung sind, so ist der Mann in einem Superarbitrium dem Regiments-Arzte, mit Zuziehung des Kreis-Arztes oder eines anderen Civil-Arztes, vorzustellen, und nach ihrem einstimmigen Urtheile zu behandeln.

VII. Sollte bei dieser Superarbitrirung der Militär- und

Civil-Arzt verschiedener Meinung seyn, so ist das Urtheil des Erstern als entscheidend anzunehmen.

VIII. Der 19jährige, welcher vom Civil- und vom Militär-Arzte zum Recruten noch zu schwach befunden wird, ist noch fortan als recrutirungspflichtig in den Conscriptions-Tabellen vorzumerken, und bei der nächsten Recrutirung wieder vorzuführen.

IX. Wenn er da zum Waffendienste ganz tauglich befunden wird, so ist er mit den 19jährigen zum Militäre zu widmen.

X. Wenn der Mann auch dann noch zu schwach erkannt würde, so ist er mit 21 Jahren noch einmal zur Recrutirung vorzuführen, und nach dem §. IX zu behandeln.

XI. Erst dann, wenn er drei Jahre nach einander für den Liniendienst zu schwach erkannt wurde, ist er aus der Rubrik der zum Linien-Dienste Vorgemerkten zu löschen, und in die Rubrik der Landwehrpflichtigen einzutragen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1831. Z. 15259. Reg. Circulare vom 16. Julius 1831. Z. 38866. S. 371. J. 1831.

Militärstellung. Daß ein Landwehrmann von dem Zeitpunkte an, als jenes Bataillon (sei es das erste oder auch das zweite), in welches er eingereiht ist, in die Activität tritt, nicht mehr als Stellvertreter angenommen werden dürfe. Hofkammer-Decret vom 26. Junius 1831. Z. 14907. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1831. Z. 36383. S. 346. J. 1831.

Militärstellung. Individuen mit dem Maße von fünf Schuhen können für die Jäger assentirt werden. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1831. Z. 48106. S. 490. J. 1831.

Militärstellung. Ueber die Frage, wie die angeblich zum Militär untauglichen Conscriptions-Pflichtigen in Absicht auf die Verpflichtung, der Assentirungs-Commission persönlich vorgeführt zu werden, zu behandeln sind? geruhten Seine k. k. Majestät mit der allerhöchsten Entschließung vom 11. Dezember 1830 zu befehlen, daß, um den zu großen Zusammenfluß von Recrutirungs-Pflichtigen bei den Assentirungs-Commissionen möglichst hintanzuhalten, bei der vorzunehmenden Conscriptions-Revision alle in den zur Recrutirung bestimmten Alters-Classen befindlichen nicht exemten

a. untauglichen Individuen vorgeführt,

b. die Krüppeln in den Conscriptions-Listen vorgemerkt, jedoch zu den Assentirungen nicht einberufen,

c. die zweifelhaften aber, und

d. die seit der letzten Revision untauglich gewordenen zu den Assentirungen vorgeführt werden sollen.

Diese Vorschrift ist laut eines nachträglich herabgelangten allerhöchsten Cabinets-Schreiben vom 9. Dezember 1830, lediglich dahin zu deuten, daß diese Vorführung erst dann vorzunehmen sei, wenn eine Recrutirung Statt zu finden hat.

Da mehrere der Conscriptions-Obrigkeiten für Abwesende und Kranke nur in so fern provisorisch Nachmänner gestellt haben, als dieselben für tauglich erklärt wurden, so wurde die Besorgniß erhoben, es dürfte sich hieraus der mögliche Nachtheil ergeben, daß für jene Abwesende oder Kranke, welche die Conscriptions-Obrigkeiten für untauglich angeben, keine Nachmänner provisorisch gestellt worden seyn dürften.

Seine k. k. Majestät geruhten jedoch

a) in der der bereits erwähnten allerhöchsten Entschließung vom 11. Dezember 1830 zu erkennen, daß die in dieser Hinsicht geäußerte Besorgniß durch den in dem vorigen Punkte ertheilten Auftrag in der Folge größten Theils behoben seyn dürfte.

Im entgegengesetzten Falle aber sei sich in Ansehung aller Abwesenden auf gleiche Weise zu benehmen, in so fern sie nicht bereits untersucht und untauglich erkannt worden, wo übrigens diejenigen überhaupt, welche falsche Angaben, Betrug oder Uebertretungen der bestehenden Vorschriften und Anordnungen sich erlauben, hierwegen gehörig anzusehen wären.

Mit dem oben angeführten allerhöchsten Cabinets-Schreiben vom 9. September 1830 geruhten Se. k. k. Majestät zu befehlen:

b) daß die politischen Behörden darüber wachen sollen, daß die militärpflichtige Mannschaft eines Bezirkes nicht stärker als in den anderen, und auf Kosten eines anderen Bezirkes in Anspruch genommen werde. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830. Z. 29032. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1831. Z. 346. S. 763. J. 1831.

Militärstellung. Der k. k. Hofkriegsrath hat der k. k.

Hofkanzlei eröffnet, daß sich oft der Fall ergebe, daß Bezirksobrigkeiten, welche nicht zugleich die Grundobrigkeiten der Stellungspflichtigen sind, und das Geschäft der Recrutirung leiten, solche Individuen für den Militärstand widmen, welche bald hierauf aus gesetzlichen Ursachen zum Schaden des Aerars von der Militär-Dienstleistung befreiet werden.

Da nun die Schuld an der unrechtmäßigen Stellung hauptsächlich darin zu liegen scheint, daß derlei Bezirksobrigkeiten nicht in die genaue Kenntniß von den Verhältnissen der anderen Obrigkeiten unterthänigen Insassen gesetzt werden, so ist Sorge zu tragen, daß den Bezirksobrigkeiten zur rechten Zeit die ein Individuum befreienden Gründe zur Kenntniß gebracht werden, damit das Militär-Aerar auf solche Art von unnützen sich öfters ergebenden Kosten verwahrt werde. Hofkanzleidecret vom 24. April 1832. Z. 8601. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1832. Z. 34458. S. 179. J. 1832.

Militärstellung. Da durch die neuen Recrutirungs-Grundsätze vom Jahre 1827 für die gesetzliche Stellung zum Militär das 19. Jahr als das gehörige Alter bestimmt ist, so darf wie seither auch künftighin die ex officio Stellung nur bei vollendetem 19. Lebensjahr Statt finden.

Sollte sich der Fall ergeben, daß ein Individuum als paßlos und ex officio gestellt wird, von dem es sich nachher zeigt, daß dasselbe zur Zeit seiner Stellung das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, so ist dasselbe unverzüglich vom Militär zu entlassen, und seiner Obrigkeit zur vorschriftmäßigen Behandlung zu übergeben.

Wäre ein solches unrechtmäßig gestelltes Individuum vom Militär entwichen, so kann diese Entfernung nicht als Desertion angesehen und bestraft werden, da die Stellung ungiltig und der Mann mithin nicht rechtskräftig zum Militär verpflichtet war, es ist daher auch in diesem Falle nach vorstehender Vorschrift vorzugehen. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1832. Z. 20825. Reg. Verordnung vom 23. September 1832. Z. 53163. S. 449. J. 1832.

Militärstellung. Daß die mindere Hofdienerschaft die zeitliche Militär-Befreiung nicht länger zu genießen habe. Hofkanz-

lei-Präsidial-Note vom 15. September 1832. Z. 2069. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1833. Z. 1880. S. 470 J. 1832.

Militärstellung. Ueber die Anfragen:

1) Ob und welchem Dominium der vor vollendetem 19. Lebensjahre zwangsweise Gestellte zu- oder abgeschrieben werde.

2) Ob und von wem das Militär-Aerar eine Vergütung im Falle der Entweichung oder der Entlassung eines solchen Individuums ansprechen könne, wobei vorzugsweise zu unterscheiden komme, ob ein solches Individuum von der eigenen oder von einer fremden Herrschaft gestellt worden sei, hat die k. k. Hofkanzlei im Verfolge zu dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. September 1832 zu bestimmen befunden, daß im ersten Falle das unrechtmäßig gestellte, und jedenfalls wieder zu entlassende Individuum dem eigenen Dominium nicht nur nicht zu Guten gerechnet werden soll, sondern daß letzteres auch für allen, durch sein etwaiges Verschulden dem Aerar bei einer solchen illegalen Stellung verursachten Nachtheil haften müsse, weil es in der Lage war, sich über das Alter des eigenen Unterthans Gewißheit zu verschaffen.

Im zweiten Fall ist zwar der fremden Obrigkeit ein solches ebenfalls ungiltig gestelltes Individuum auch nicht zu Guten zu rechnen, ohne jedoch dieselbe für den Fehlgriff zu einer weiteren Verantwortung zu ziehen. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1832. Z. 23980. Reg. Verordnung vom 6. November 1832. Z. 62041. S. 511. J. 1832.

Militärstellung. Den Requisitionen um Assentirung eines Individuums bei fremden Werbbezirks-Regimentern ist das Regiment beizusetzen, auf welches dasselbe gestellt werden soll. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1832. Z. 60812. S. 531. J. 1832.

Militärstellung. Conscriptions-Obrigkeiten haben den sich als Stellvertreter meldenden recrutirungspflichtigen Individuen von 25 bis 29 Jahren Certificate über die Bedeckung ihrer Contingente auszufertigen. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1833. Z. 3896. S. 20. J. 1833.

Militärstellung. Jeder ohne Unterschied, ob er ein ausgedienten Capitulart oder ein Civil-Individuum ist, der als Supp-

lent für einen Militärpflichtigen oder einen Entlaßwerber im Offertwege einzutreten gesonnen ist, muß außer den Beweisen über die sonstigen für einen Supplenten vorgeschriebenen Erfordernisse auch noch den Taufschein über sein Alter beibringen.

Dieser Taufschein, der bei der oft sehr entfernten Dislocation der Truppen hinsichtlich seiner Echtheit schwer zu controlliren ist, muß für den vorliegenden Gebrauch um so gewisser von der betreffenden Civil-Behörde legalisirt seyn, als sonst auf einen nicht legalisirt beigebrachten Taufschein keine Rücksicht genommen werden dürfte.

Da die Supplirung aus dem Privat-Interesse der Individuen entspringt, so ist ihnen die Sorge wegen Erlangung eines legalisirten Taufscheines zu überlassen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1833. Z. 11703. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1833. Z. 31916. S. 253. J. 1833.

Militärstellung. Daß die für die Conscription, Recrutirung und Landwehr-Revision ungestämpelt ausgefertigt werdenden Tauf- und Todtenscheine sogleich bei ihrer Ausfertigung mit der Aufschrift »zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt« versehen und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückbehalten werden. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1834. Z. 52075. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3200. S. 5. J. 1834.

Militärstellung. Daß jene Individuen, die durch Betrug auf gesetzwidrige Weise Supplenten gestellt haben, der Wohlthat, noch einen andern Supplenten zu stellen, verlustig erklärt werden sollen, und somit selbst ihrer Militär-Widmung zu folgen haben. Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1834. Z. 14471. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1834. Z. 34039. S. 282. J. 1834.

Militärstellung. Die betrügerischer Weise gestellten Supplenten sind durch das Militär in ihre Heimath zu befördern. Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1834. Z. 24426. Regierungs-Verordnung vom 7. October 1834. Z. 53648. S. 768. J. 1834.

Militärstellung. Für die Zukunft haben die den Gewerbs-Inhabern bisher zugestandenen Befreiungen von der activen Militär-Dienstverpflichtung ganz aufzuhören, und sind dieselben solcher nach den nämlichen Bestimmungen wie die übrigen dazu berufenen Classen einzubeziehen.

In Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr während des Bestandes der dermaligen Landwehr-Einrichtung ist es bei den Bestimmungen zu belassen, welche dermal in Beziehung auf die Gewerbsbetriebe bestehen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1835. Z. 11268. Reg. Circulare vom 26. Mai 1835. Z. 29112. S. 303. J. 1835.

Militärstellung. Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß der den Hofstellen zur besonderen Erörterung gestellten Frage, rücksichtlich der bei Stellung der Nachmänner für die bei der Recruten-Stellung Abwesenden und Kranken anzuwendenden Modalitäten die in dieser Beziehung mit Hof-Decret vom 15. Januar 1828 ausgesprochenen Bestimmungen in der Zuversicht zur Wissenschaft zu nehmen geruht, daß sich nach den dießfalls erlassenen Vorschriften gehörig benommen werde. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835. Z. 12857. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1835. Z. 31476. S. 344. J. 1835.

Militärstellung (freiwillige.) Der freiwillige Eintritt eines minderjährigen in die Militär-Dienstleistung kann nur mit vorläufiger Beistimmung seines Vaters oder zu Folge der Entscheidung seines Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft stehet, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschafts-Behörde angenommen werden. Es ist jedoch keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freiwillige, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlichen Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet, daß in dem Falle, wenn der freiwillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militär-Stand ohne vorläu-

sige Beistimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschafts-Behörde Statt gefunden hat, ein solcher angeworbener Minderjährige auf Anlangen des Vaters oder Vormundes über Entscheidung des Gerichtes sogleich zu entlassen sei. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1835. Z. 17604. Reg. Circulare vom 5. August 1835. Z. 42148. S. 453. J. 1835.

Militärstellung. (Behandlung der für Abwesende und Kranke zum Militär provisorisch gestellten Individuen.) Das Rescript vom 19. Januar 1836 enthält sub Nr. 3 die Anordnung, daß für legal Abwesende, deren Aufenthaltsort nicht bekannt ist, dann für Erkrankte in dem Falle, als sie die Bestimmung zum Militär erhalten, indessen, bis sie selbst zum Militär einrücken, ein anderer Mann gestellt werden solle.

In der von Seiner Majestät sanctionirten, mit dem Rescripte vom 4. August 1835 kundgemachten Recrutirungs-Instruction ist zwar schon der Grundsatz ausgesprochen, daß

1) von dergleichen Alters-Classen immer zuerst die mehr Entbehrlichen gestellt werden sollen;

2) wenn eine Alters-Classe erschöpft ist, so sei auf die nächstfolgende Alters-Classe nach der nämlichen Abstufung der Entbehrlichkeit zu greifen.

Damit diese Grundsätze auch bei der Stellung der Nachmänner genau beobachtet werden können, so darf die provisorische Bestimmung der für legal Abwesende oder Kranke zu stellenden Individuen nicht individuell, sondern sie muß summarisch vor sich gehen, und der Grundsatz beobachtet werden, daß bei jenem Bezirke, wo Nachmänner (Substituten) aus verschiedenen Alters-Classen vorhanden sind,

1) beim Einrücken für die nicht zu rechter Zeit erscheinenden Abwesenden oder Kranken immer zuerst die Nachmänner aus den jüngeren Alters-Classen zu stellen, dagegen

2) bei dem Entlassen derselben wegen spätern Eintreffens der Abwesenden oder Erkrankten zuerst die Nachmänner aus der höhern Alters-Classe zu entlassen seien.

Um allen Anständen vorzubeugen, welche beim Einrücken und Entlassen hinsichtlich der Wahl der in der nämlichen Alters-

Classe befindlichen Individuen sich ergeben könnten, wird die k. k. Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe die Verfügung treffen, daß die Kreisämter auf die dießfalls durch die von den Bezirksobrigkeiten erhaltene Anzeige gleich nach der Assentirung die Nachmänner einer jeden Alters-Classe abgesondert nach Maßgabe ihrer häuslichen Verhältnisse und sonstigen Würdigkeit in arithmetischer Ordnung classificiren, und zwar in der Art, damit nach Alters-Classen die zu Hause mehr Entbehrlichen einrücken gemacht, und die zu Hause Nothwendigen im Falle des Eintreffens der Abwesenden oder Kranken entlassen werden.

In Folge dieser Verfügung müssen, wenn bei einer Stellungs-Behörde mehrere Nachmänner sich vorfinden, diese Nachmänner numerirt werden, der entbehrlichere in der jüngsten Alters-Classe mit Nr. 1 und so fort mit 2, 3, wo sodann der am wenigsten entbehrliche Nachmann aus der höchsten Alters-Classe auch den höchsten Nummer erhält. Rückt nun was immer für ein Vormann ein, so kommt die Reihe zur Entlassung immer an den Nachmann des höchsten Nummers. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1836. Z. 20549. Reg. Verordnung vom 17. August 1836. Z. 47218. S. 983. J. 1836.

Militärstellung. (Einfluß des zur Recrutirung delegirten Kreis-Commissärs auf die Ertheilung zeitlicher Befreiungen)

a) Daß es hinsichtlich der Ertheilung zeitlicher Befreiungen vom Militär-Stande in der Regel bei den Bestimmungen des 13. Absatzes des §. 6 der Recrutirungs-Instruction vom Jahre 1827 zu verbleiben hat, wornach Seine Majestät insbesondere allergnädigst gestattet haben, daß die Obrigkeiten in solchen Fällen, in welchen ein Individuum wegen außerordentlicher, im Gesetze nicht vorhergesehener Umstände bei Hause dringend nothwendig wäre, diese Umstände dem Kreisamte anzeigen, und die Befreiung eines solchen Individuums für die nächst vorstehende Recrutirung erwirken können;

b) daß selbst dem zur Recruten-Stellung delegirten Kreis-Commissär die Befugniß zusteht, in besonders wichtigen Fällen die sogleiche Stellung auf den Assent-Platz gebrachter Individuen zu suspendiren.

Damit jedoch der Gang der Recruten-Stellung auf keine Weise

gehemmt werde, ist in Fällen, wo eine derlei Suspendirung von Seite eines zur Recruten-Stellung delegirten Kreis-Commissärs eintritt, die definitive Entscheidung hierüber von Seite des Kreisamts-Vorstehers stets in möglichst kurzer Zeit einzuholen. Hofkanzlei-Decret vom 3. März 1837. Z. 5375. Reg. Verordnung vom 13. März 1837. Z. 14976. S. 109. J. 1837.

Militärstellung (freiwillige). Daß für die freiwillig in den Militär-Stand Eintretenden gar keine Altersbestimmung, sondern nur vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werde. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1837. Z. 24241. Reg. Circulare vom 16. October 1837. Z. 58412. S. 404. J. 1837.

Militärstellung. (Vorschriften wegen des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper; wegen Engagirung von Freiwilligen, und wegen Obligaten ex propriis.)

I.

Erläuternde Anordnung in Betreff des Eintrittes unobligater Combattans in die k. k. Armee-Körper.

§. 1. Unobligate Combattans sind jene, welche zwar zu dem Dienste als Combattans, aber ohne Verpflichtung zu einer bestimmten Dienstzeit (Capitulations-Dauer) assentirt werden, wenn sie auch vermöge ihrer politischen Verhältnisse recrutirungspflichtig gewesen wären. (Vid. §§. 6 und 7.)

§. 2. Hierunter gehören alle, welche in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen, aus Ungarn, aus Tirol und aus Siebenbürgen ergänzten Armee-Körper entweder als Oberofficiere, oder als k. k. Cadeten, oder als Regiments- (Corps) Cadeten eingetreten sind.

§. 3. Die Gemeinen ex propriis haben zwar den Anspruch, wie Cadeten behandelt zu werden, sie sind aber zur Ausdienung einer Capitulation verpflichtet, und daher obligat.

§. 4. Zu k. k. Cadeten können nur Söhne von Generalen und Ober-Officieren ernannt werden.

§. 5. Zu Regiments-Cadeten können von den Regiments-Inhabern Söhne von Adeligen und von Ober-Officiers gegen Erlag des Montursgeldes ernannt werden. Will ein Regiments-Inhaber

andere junge Leute von Bildung zu Cadeten ernennen, so muß er hierzu die Bewilligung des Hofkriegsrathes erhalten.

§. 6. Der Hofkriegsrath kann, ohne auf Officiers-Söhne oder auf Adelige beschränkt zu seyn, gebildete junge Leute zu Cadeten ernennen.

§. 7. Eben diese Befugniß hat auch der General-Artillerie-Director für die Artillerie-Regimenter, und der General-Genie-Director für das Mineur- und Sappeur-Corps.

§. 8. Wenn Adelige oder Officiers-Söhne auf eine bestimmte Capitulation assentirt worden sind; so ist es den dazu Berechtigten (Vid. §§. 6 und 7) nicht untersagt, sie in der Folge zu Cadeten zu ernennen, aber die so ernannten Cadeten bleiben verpflichtet, ihre contractmäßige oder gesetzliche Capitulation auszudienen.

§. 9. Jeder Obligate, wenn er zum Ober-Officier befördert wird, hört eben dadurch auf, obligat zu seyn, und kann eben so wie die unobligaten Cadeten unter Beobachtung der bestehenden Dienstvorschriften, nach eigener Wahl aus dem Militär-Dienste austreten.

§. 10. Als Unobligate können Individuen, ohne Unterschied der Nationalität, in jeden Truppen-Körper aufgenommen werden, somit auch Leute aus conscribirten Provinzen in Ungarische, in Italienische Truppen-Körper, und vice versa.

§. 11. Wenn die als unobligat Assentirten (§. 1.) freiwillig oder auch gezwungen aus dem Militär-Dienste ausgetreten sind (§. 9.); so unterliegen sie nach ihrer Alters-Classe, Falls nicht sonst ein gesetzlicher Befreiungsgrund für sie spricht, der Recrutirung.

§. 12. Ausländer, in so fern sie überhaupt befugt sind, in Oesterreiche Militär-Dienste einzutreten (vide das Circulare vom 2. December 1837, K. 3276, §§. 35 und 37 über Freiwillige), können, wenn sie Adelige sind, von den Inhabern als unobligate Regiments-Cadeten aufgenommen werden.

§. 13. Wenn sie nicht Adelige sind; so ist zu ihrer Aufnahme als unobligate Cadeten die höhere Bewilligung nach den §§. 5, 6, 7 nothwendig.

§. 14. So wie zur Assentirung von Obligaten künftig bei allen Truppen-Körpern der Monarchie kein Alters-Minimum, son-

dern nur die vollkommen physische Tauglichkeit zur Bedingung gemacht werden darf, hat dieses auch von der Annahme als unobligate Cadeten zu gelten.

II.

Theils neue, theils erläuternde Bestimmungen über Freiwillige, welche sich als Obligate engagiren.

§. 1. Freiwillig kann sich im eigenen Namen jeder zu dem Waffendienste physisch Geeignete als obligater Combattant engagiren, wenn ihn nicht das Gesetz ausschließt.

§. 2. Ausgeschlossen sind jene:

a) welche höhere geistliche Weihen vom Subdiaconate aufwärts erhalten haben;

b) welche in einem geistlichen Orden die Profeß abgelegt haben;

c) §. 3. welche in politischer Untersuchung oder in einer Strafe sich befinden.

d) §. 4. Solche Verbrecher auch nach überstandener Strafe, und solche ab instantia Losgesprochene, bei welchen die in den §. 455 des I. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und Strafen erwähnten Umstände vorhanden sind.

§. 5. Unterthanen aus den militärisch-conscribirten Erblanden und aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, welche vermöge ihrer politischen Verhältnisse von der Stellung in die Linie (in den militärisch-conscribirten Provinzen auch von der Stellung in die Landwehr) nicht unbedingt (gänzlich) befreit sind, können als obligate Combattants in die aus Ungarn oder aus Siebenbürgen ergänzten Truppen-Körper sich nicht freiwillig engagiren.

§. 6. Ungarn und Siebenbürger, welche von der Recrutirung nicht befreit sind, können in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen und aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter als obligate Combattants sich nicht engagiren.

§. 7. Nur adelige und überhaupt solche Ungarn und Siebenbürger, welche von der Recrutirung ganz befreit sind, können auch in die §. 6 erwähnten Regimenter, so wie die von der Recrutirung für die Linie und für die Landwehr ganz und für immer befreiten Unterthanen aus militärisch-conscribirten Provinzen in Ungarische

und Siebenbürgische Regimenter sich freiwillig als Obligate engagiren.

§. 8. Von den Anordnungen der §§. 5 und 6 kann nur der Hofkriegsrath eine Ausnahme bewilligen.

§. 9. In die Artillerie-Körper und in die Extra-Corps können Unterthanen aller Provinzen der Monarchie freiwillig als Obligate sich engagiren, wenn sie die für diese Truppen-Körper erforderten Eigenschaften besitzen.

§. 10. Lombardisch-Venetianer und Tiroler, so lange sie nicht das Loos zur Einreihung in die Lombardisch-Venetianischen Truppen-Körper (in das Kaiser Jäger-Regiment) getroffen hat, können freiwillig als obligate Combattans in die aus den militärisch-conscribirten Provinzen ergänzten Infanterie- und Cavallerie-Regimenter sich engagiren, jedoch auf keine kürzere als auf die für die Regimenter bestehende gesetzliche Capitulation.

§. 11. Die recrutirungspflichtigen Unterthanen der militärisch-conscribirten Erblande können ohne ausdrückliche hofkriegsräthliche Bewilligung in die Lombardisch-Venetianischen Truppen-Körper sich nicht als Obligate engagiren.

§. 12. Nur die recrutirungspflichtigen Illirier können in die Truppen-Körper der k. k. Marine als Obligate freiwillig sich engagiren.

§. 13. Auch wirkliche Landwehrmänner können in die Linien-Körper als obligate Combattans freiwillig sich engagiren.

§. 14. Die sich freiwillig Engagirenden aus den militärisch-conscribirten Provinzen sind zwar immer auf ihr Bezirks-Regiment zu assentiren, doch ist es ihnen gestattet, die Waffengattung und den Truppen-Körper, in welchem sie zu dienen wünschen, zu wählen, in so fern sie die persönliche Angemessenheit haben, und die Nationalität (nach §. 5 und folgenden) kein Hinderniß in den Weg legt. Die Freiwilligen sind dann ordnungsmäßig zu dem gewählten Truppen-Körper zu transferiren.

§. 15. Nur zu dem Militär-Fuhrwesen ist der freiwillige Eintritt den im recrutirungspflichtigen Alter befindlichen oder diesem Alter sich nähernden Individuen nicht gestattet, außer sie wären von der Recrutirung gänzlich befreit, oder hätten der Linienpflicht (durch einen Supplenten) Genüge geleistet.

§. 16. Auch Individuen unter dem recrutirungspflichtigen Alter können sich als Obligate freiwillig engagiren, wenn sie nach ämtlichen Befund ohne Gebrechen und zur Ertragung der Feld-Fatiken geeignet erkannt werden.

§. 17. Leute, welche in der Linie nicht gedient haben, können nur bis zum vollstreckten 36. Altersjahr als Freiwillige im eigenen Namen in die Linie engagirt werden.

§. 18. Leute, welche früher in der Linie gedient hatten, können bis zum vollstreckten 38. Altersjahr als Freiwillige engagirt werden; die an der Assentirung älterer Leute, als hier die §§. 17 und 18 vorschreiben, Schuldtragenden, sind zwar dafür verantwortlich, aber die so freiwillig Assentirten können die Giltigkeit ihrer Assentirung nicht anfechten.

§. 19. Die im §. 18 erwähnten Leute können jedoch nur dann als Freiwillige engagirt werden, wenn ihr Abschied (Landwehrkarte) beweiset, daß sie früher in der Linie mit guter Conduite gedient haben.

§. 20. Da zu besorgen ist, daß Leute, welche freiwillig sich engagiren wollen, ihr Alter zu gering angeben dürften, so ist, Falls ihr Alter nicht sonst glaubwürdig dargethan ist (durch Landwehrkarte, Abschied und dergleichen) auf Beibringung eines legalisirten Taufscheines zu dringen.

§. 21. Für Individuen, welche von dem Hofkriegsrathe mit der Bestimmung für Cadeten-Schulen und für die Pionir-Schule aufgenommen, und mit dieser Bestimmung auf den Stand eines Regiments als Obligate ex propriis assentirt werden, ist das Alter von 14 bis 16 Jahren festgesetzt.

§. 22. Schiffjungen bei der k. k. Marine (Mozzi) werden mit 12 Jahren aufgenommen.

§. 23. Recrutirungspflichtige Individuen, oder solche, welche nach erreichtem gesetzlichen Alter recrutirungspflichtig werden, können auf keine kürzere als die für den betreffenden Truppen-Körper gesetzliche Capitulation sich freiwillig engagiren.

§. 24. Die von der Linienpflicht ganz Befreiten können auch auf eine kürzere Zeit sich freiwillig engagiren, jedoch, wenn sie früher in der Linie nicht gedient haben, auf nicht weniger als 6 Jahre.

§. 25. Wenn sie aber früher schon als Combattans in der Linie gedient haben, auch auf 4 Jahre.

§. 26. Die von der Militärpflicht nicht ganz Befreiten, erhalten bei der freiwilligen Engagirung nur das gewöhnliche Handgeld von 3 fl.

§. 27. Die von der Militärpflicht ganz Befreiten können ein höheres Handgeld bis 10 fl. erhalten.

§. 28. Die als Gemeine ex propriis Eintretenden erhalten in keinem Falle ein Handgeld.

§. 29. Wenn Freiwillige bei einem andern Truppen-Körper engagirt werden, so muß dieser dem eigenen Bezirks-Regimente des Engagirten jedesmal davon die Anzeige machen.

§. 30. Das Bezirks-Regiment muß von jedem sowohl bei diesem Regimente als bei andern Militär-Körpern freiwillig Engagirten die Conscriptions-Obrigkeit des Mannes in Kenntniß setzen, damit das Regiment und die Obrigkeit über die Guthabung bei der nächstfolgenden Recrutirung gleichlautende Vormerkungen führen.

§. 31. In Kriegszeiten können Leute, welche mit Pferden umzugehen wissen, auch im Alter zwischen 40 und 45 Jahren als Freiwillige zum Fuhrwesen engagirt werden, selbst wenn sie Landwehrmänner im Stande des 2. Landwehr-Bataillons wären.

§. 32. Solchen ist jedoch nach hergestelltem Frieden, wenn sie es ansuchen, der Abschied zu ertheilen, und ist dieses in der Assentliste ausdrücklich anzumerken.

§. 33. Wenn während einer im Zuge begriffenen Recrutirung ein Freiwilliger bei der Recrutirungs-Commission seines Bezirks-Regimentes sich stellt und engagirt, so zählt er auf das Recruten-Contingent seiner Obrigkeit für die gegenwärtige Recrutirung.

§. 34. Erfolgt aber zur Zeit der Recrutirung die freiwillige Engagirung eines Mannes anderswo, so wird der Mann zwar seiner Conscription gut gerechnet, aber nicht für die gegenwärtige, sondern für die nächstfolgende Recrutirung.

§. 35. Ausländer, wenn sie Unterthanen von Staaten sind, mit welchen keine Cartelle bestehen, können sich als Combattans freiwillig in die Oesterreichischen Armee-Körper engagiren.

§. 36. Unterthanen solcher Staaten, mit welchen Cartelle bestehen, können nur dann als Combattans in Oesterreichische Armee-

Körper sich freiwillig engagiren, wenn sie entweder sich legal auszuweisen vermögen, daß sie in ihrem Vaterlande ihre Militärpflicht erfüllt haben, oder von den Behörden ihres Staats die ausdrückliche Bewilligung zum Eintritt in fremde Militär-Dienste überhaupt oder insbesondere zum Eintritt in Oesterreichische Militärdienste beibringen.

In den Fällen der §§. 35 und 36 kann die Engagirung von Ausländern, welche in der Oesterreichischen Armee früher nicht gedient haben, auf keine kürzere als wenigstens 6jährige Capitulation erfolgen.

§. 37. Nur zu den Jägern, zu der Artillerie und zu leichten Cavallerie-Regimentern können Ausländer nicht assentirt werden.

§. 38. Die gegenwärtigen Vorschriften sind zwar auch auf die Ungarischen, Siebenbürgischen, Lombardisch-Venetianischen Truppen-Körper und auf das Kaiser Jäger-Regiment anwendbar, in so fern für dieselben bisher keine entgegengesetzte Verfügung besteht. In so fern jedoch für die hier genannten Truppen-Körper besondere Verhältnisse wegen Anordnungen bestehen, welche mit den gegenwärtigen nicht übereinstimmen, ist sich bis auf weitern allerhöchsten Befehl noch an diese Anordnungen zu halten.

III.

Nähere Bestimmungen über Obligate ex propriis.

§. 1. Söhne von Officieren, von Beamten und von Honoratioren, wenn sie die Widmung zum Waffendienste trifft, genießen die Begünstigung, gegen Erlag des Monturs-Geldes der Waffengattung, zu der sie eingetheilt werden, als Gemeine ex propriis zu dienen.

§. 2. Der nämlichen Begünstigung gegen Erlag des Monturs-Geldes haben sich auch andere junge Leute zu erfreuen, welche sich freiwillig zur Dienstleistung engagiren, wenn sie bessere Bildung besitzen, und Hoffnung geben, daß man an ihnen in der Folge gute Unter-Officiere erhalten werde.

§. 3. Diese Gemeinen ex propriis sind zwar verpflichtet, die gesetzliche oder vertragsmäßige Capitulation zu vollstrecken, und zu allen Dienstesverrichtungen, wie jeder andere Gemeine, sich verwenden zu lassen; dagegen

§. 4. sind sie in so fern den Cadeten gleich zu behandeln, daß sie nicht mit Stockstreichen bestraft werden dürfen; ferner

§. 5. ist ihnen, nach Zulässigkeit der Localitäten, eine abgesonderte Unterkunft mit anderen Gemeinen ex propriis oder mit Unter-Officieren zu vergönnen.

§. 6. Sie sind übrigens in allen Diensteseingaben nicht Cadeten, sondern nur Gemeine ex propriis zu nennen, auch sind sie nicht berechtiget, das Port d'épée zu tragen.

§. 7. Wenn Gemeine ex propriis einer kriegsrechtlichen Untersuchung unterzogen werden, und

a) wegen eines die militärische Ehre verletzenden Vergehens verurtheilt werden, sind für sie die Begünstigungen (§§. 4 und 5) für immer verloren.

b) Wenn sie über ein solches Vergehen ab instantia losgesprochen werden, verlieren sie diese Begünstigungen zeitlich, und können dieselben nach Einem Jahre von dem Regiments- (Corps) Commando, im Falle guter Conduite, wieder erhalten.

c) Das Letztere hat zu gelten, wenn der Gemeine ex propriis, wegen eines die militärische Ehre nicht verletzenden Vergehens verurtheilt wird.

d) Wird der Mann über ein ad c) bezeichnetes Vergehen ab instantia losgesprochen; so verliert er die Prärogative eines Gemeinen ex propriis nicht.

§. 8. Söhne von Officiers und Beamten haben gesetzlich, auch wenn sie die imperative Widmung zum Militär trifft, das Recht als ex propriis Gemeine, gegen Erlag des Monturs-Geldes, assentirt zu werden.

§. 9. Anderen jungen Leuten von besserer Bildung kann der Hofkriegsrath (für die Artillerie-Körper die General-Artillerie-Direction, für das Mineur- und Sappeur-Corps die General-Genie-Direction) oder der Regiments-Inhaber bei dem freiwilligen Eintritte die Begünstigung gewähren.

§. 10. Auch Soldaten, welche Anfangs nicht als ex propriis Gemeine assentirt worden sind, kann der Inhaber bei erwiesener guter Conduite und Ausbildung im Dienste zu Gemeinen ex propriis, gegen Erlag des Monturs-Geldes ernennen.

§. 11. Der Regiments-Inhaber kann dieses Recht seinem Obersten auf beliebige Zeit delegiren.

§. 12. Ex officio Gestellte können jedoch erst nach vollstreckter dreijähriger guter Dienstleistung zu Gemeinen ex propiis ernannt werden.

§. 13. Ganz von der Befugniß, als Gemeine ex propiis assentirt oder später dazu ernannt zu werden, sind ausgeschlossen:

a) Recrutirungs-Flüchtlinge und Deserteurs;

b) §. 14. eben so Leute, welche der vollbrachten oder auch nur der versuchten vorsätzlichen Selbstverstümmlung überwiesen sind.

c) §. 15. Individuen, welche von der Stellung zum Militär wegen eines Verbrechens oder wegen einer schweren Polizei-Uebertretung verurtheilt worden sind.

§. 16. Söhnen von subalternen Officieren (vom Capitän oder Second-Rittmeister inclusive abwärts) wenn sie als Gemeine ex propiis gestellt oder als Freiwillige übernommen werden, kann das General-Commando den Erlag des Montursgeldes nachsehen.

§. 17. Für Söhne von Officiers höherer Charge und von Beamten kann die Nachsicht des Monturs-Geldes nur vom Hofkriegsrathe bewilliget werden.

§. 18. Für alle übrigen Gemeinen ex propiis soll um die Nachsicht des Monturs-Geldes nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen beim Hofkriegsrathe eingeschritten werden.

§. 19. Auch Supplenten für Recruten und Ersatzmänner für Entlassene gegen Offert können, wenn sie für ihre Person dazu geeignet sind, als Gemeine ex propiis angenommen, oder dazu in der Folge ernannt werden, wenn auch der Supplirte oder gegen Offert Entlassene dazu nicht geeignet gewesen wäre.

§. 20. In Folge der gegenwärtigen Vorschrift ist, Seite 68, I. Theils, das Dienst-Reglement von »Söhne der Beamten« ꝛc. an, zu erläutern. Hofkanzlei-Decret vom 28. Januar 1838. Z. 1462. Reg. Circulare vom 16. Februar 1838. Z. 9321.

Militärstellung (freiwillige). Bestimmungen hinsichtlich des freiwilligen Militär-Eintrittes der Minderjährigen.

1) Das Reclamations-Recht der Väter oder Vormünder hat erst nach Ablauf eines vollen Jahres zu erlöschen, von dem Tage an gerechnet, wo denselben das freiwillige Engagement ihrer Söhne

oder Mündel im Wege der Geburtsobrigkeiten unter ausdrücklicher Andeutung jenes Präclusiv-Termines bekannt gegeben worden ist; über welche Bekanntgebung sie der Obrigkeit die schriftliche Bestätigung zu ertheilen haben.

2) Es ist die nöthige Vorkehrung zur Verständigung der Geburtsobrigkeiten von jedem freiwilligen Militär-Eintritte im Wege der dazu berufenen Behörde zu treffen.

3) Im Falle der Entlassung eines reclamirten Minderjährigen hat dessen Vater oder Vormund einzig und allein nur das von jenem empfangene Handgeld zu ersetzen, doch darf wegen dieses Ersatzes die Entlassung selbst nie verzögert werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1838. Z. 1177. Reg. Circulare vom 1. März 1838. Z. 12341. S. 64. J. 1838.

Militärstellung. Doctoren und Doctoranden der Philosophie sind militärpflichtig. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1838. Z. 5391. Reg. Verordnung vom 10. Mai 1838. Z. 26941. S. 181. J. 1838.

Militärstellung. Instruction über das ärztliche Verfahren bei Untersuchung und Assentirung von Recruten, Freiwilligen und Stellvertretern. Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1838. Z. 8642. Reg. Decret vom 8. Junius 1838. Z. 32869. S. 187. J. 1838.

Militärstellung. (Siehe auch Landwehr.)

Militärstellung der Juden. (Siehe Juden.)

Militärstellungs-Ausweise. Die Ausweise über freiwillig eingetretene, dann als Recrutirungs-Flüchtlinge ex officio gestellte, und aus der Reserve in die active Dienstleistung getretene Individuen, sind von den Kreisämtern im engsten Einvernehmen mit dem betreffenden k. k. Regiments-Werbbezirks-Revisoriate zusammen zu stellen. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1823. Z. 16606. S. 134. J. 1823.

Militärstellungs-Commissionen. Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das n. öst. General-Commando, durch welche für den Fall einer künftig eintretenden Recrutirung die Aufstellung eigener Assentirungs-Commissionen in denjenigen Kreisen oder Kreisantheilen, die demselben Werbbezirks-Regimente zugewiesen sind, in der Absicht bestimmt wurde, damit die Recruti-

rung in denselben zu gleicher Zeit ihren Anfang nehmen könne. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1831. Z. 12914. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1831. Z. 32075. S. 304. J. 1831.

Militärstellungsgesetz. Das Recrutirungsgesetz vom Jahre 1827 wird als definitive Maßregel erklärt. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 15. September 1832. Z. 2069. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1833. Z. 1880. S. 470. J. 1832.

Militärstiftung. Zur Unterstützung ausgezeichneter hilfsbedürftiger Krieger, deren Witwen und Waisen, ist eine Stiftung errichtet worden. Regierungs-Decret vom 22. Februar 1839. Z. 10692.

Militär-Todtenscheine. (Siehe Todtenscheine.)

Militär-Transporte und Commanden. Wegen Entfernung fremder Weibspersonen von selben. (Siehe Weibspersonen.)

Militär- und Civil-Geistlichkeit über die Jurisdictions-Verhältnisse zwischen derselben. (Siehe Jurisdictions-Verhältnisse zwischen der Militär- und Civil-Geistlichkeit.)

Militär- und Civil-Pensionisten. Dreijährige Urlaubs-Ertheilung an selbe. (Siehe Pensionisten.)

Militär-Verlassenschaften. Da die Verlassenschafts-Abhandlung bei Erblassern des Militär-Standes den Militär-Behörden gesetzlich zugewiesen ist, und nur bei Sterbfällen solcher Soldaten, welche erwiesener Maßen im minderjährigen Alter verstorben sind, und ein der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehendes Pupillar-Vermögen hinterlassen, der Civil-Pupillar-Instanz die Abhandlung über dieses Pupillar-Vermögen, nach Maßgabe des Hof-Decretes vom 5. Januar 1792 zusteht, da ferner die Todeserklärung solcher zum Militär gestellten Individuen, deren seitherige Entlassung aus dem Militär-Verbande nicht gehörig nachgewiesen ist, als ein Act der Personal-Instanz der Militärgerichtsbarkeit zusteht, so werden die k. k. Kreisämter hiermit angewiesen, hiernach die unterstehenden landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate auf dem Lande zur genauesten Nachachtung nachdrücklichst anzuweisen. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1831. Z. 3541. S. 17. J. 1831.

Militär-Verpflegssachen. Die Contracts-Verbind-

lichkeiten eines Subarrendators gehen an dessen Erben über. Hofkanzl. Dec. v. 11. Jan. 1819. Z. 1591. Reg. Ver. v. 13. Februar 1819. Z. 5065. S. 6. J. 1819.

Militär-Verpflegssachen. Die mündlichen Offerte sind bei der Militär-Verpflegs-Subarrendirungs-Behandlung zwar nicht auszuschließen, dieselben jedoch dahin zu beschränken, daß die Local-Commissionen vor der Eröffnung der Behandlung an die anwesenden Concurrenten die Frage stellen, ob unter ihnen des Schreibens unkundige Landwirthschaftsbesitzer oder Gewerbsleute befindlich seyen, welche ihre Offerte noch nicht schriftlich eingereicht haben.

Die sich meldenden Individuen sind alsdann vor dem Beginnen der Behandlung einzeln vorzurufen, die Behandlungs-Commission hat ihre mündlichen Anbothe aufzunehmen, und dieselben in die Classification der übrigen Offerte zur Bestimmung der Behandlungs-Commission einzutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1819. Z. 5523. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1819. Z. 20685. S. 192. J. 1819.

Militär-Verpflegssachen. Daß, nachdem die Besorgung der Subarrendirungs-Angelegenheit als ein Officiosum der Kreisämter zu betrachten sei, die in Subarrendirungs-Angelegenheiten reisenden Kreis-Commissäre und Delegations-Adjuncten in Ansehung der Diäten hiernach zu behandeln seien; jedoch gestatten Seine Majestät, daß denselben bei einer ausgezeichneten Verwendung Remunerationen von Fall zu Fall bewilliget werden. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1819. Z. 19610. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1819. Z. 25973. S. 396. J. 1819.

Militär-Verpflegssachen. Zur Sicherung der Güte des Militär-Brotes sind vierteljährig in der Haupt-Station jedes Bezirkes, und in den mit Verpflegs-Personale besetzten Filialen, Vermahlungs- und Verbackungsproben vorzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1819. Z. 42631. S. 782. J. 1819.

Militär-Verpflegssachen. Es ist in jenen Ländern und Kreisen, wo den Israeliten der Aufenthalt gestattet ist, in den nächsten Publicationen für die Subarrendirungs-Behandlungen ausdrücklich einzuschalten, daß die Israeliten für die Pachtung

oder Subarrendirung mit ihren Anträgen zugelassen, und auch mit denselben die Behandlungen werden gepflogen werden. Hofkanzlei-Decret vom 26. December 1819. Z. 40916. Reg. Z. 700. vom J. 1820. S. 871. J. 1819.

Militär-Verpflegssachen. Die in Wien mit der Toleranz betheilten Israeliten können zur Uebernahme der Subarrendirung der Militär-Verpflegung nur dann zugelassen werden, wenn sie überhaupt den Getreidehandel in Folge der ihnen zugestandenen Toleranz ausüben können. Hofkanzleidecret vom 21 Januar 1820. Z. 1829. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1820. Z. 3407. S. 47. J. 1820.

Militär-Verpflegssachen. Die Stempelungs-Gebühren abgeänderter Subarrendirungs-Contracte werden zurückersetzt. Regierungsdecret vom 23. Januar 1820. Z. 3377. S. 48. J. 1820.

Militär-Verpflegssachen. Die Mehl-Backproben, als Controlle der Militär-Verpflegs-Subarrendatoren werden aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1820. Z. 21425. Reg. Z. 35117. Reg. Verordnung vom 23. August 1820. Z. 37481. S. 477. J. 1820.

Militär-Verpflegssachen. Fürsorge wegen Abreichung guten Brotes an die Reconvalescenten vom Militär. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1820. Z. 28011. Reg. Verordnung vom 27. September 1820. Z. 43966. S. 576. J. 1820.

Militär-Verpflegssachen. Belehrung wegen Bewilligung von Remunerationen für die sich im Subarrendirungs-Geschäfte auszeichnenden Kreisbeamten. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1821. Z. 9136. Reg. Z. 16866. S. 232. J. 1821.

Militär-Verpflegssachen. In den Subarrendirungs-Verhandlungs-Protokollen soll folgende Clausel eingeschaltet werden:

»Der Contract ist für den Bestbiether gleich vom Tage des von ihm gefertigten Behandlungs-Protokolles, für das Aerarium aber von dem Tage der erfolgten Ratification an verbindlich. Im Falle, als der Bestbiether den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Behandlungs-Protokoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerarium hat die Wahl, den Bestbiether entweder zur Erfüllung der ratificirten Bedingungen zu

verhalten, oder die Subarrendirung auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings in Behandlung zu nehmen, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurück zu halten, im Falle aber, als der neue Bestboth keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1821. Z. 24781. Reg. Verordnung vom 25. September 1821. Z. 43261. S. 524. J. 1821.

Militär-Verpflegssachen. Benehmen bei vorfallenden Anständen gegen die Qualität der, von den Subarrendatoren an marschirende Truppen-Abtheilungen und Pferd-Transporte abgereichten Naturalien. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1821. Z. 26869. Reg. Verordnung vom 27. September 1821. Z. 44948. S. 550. J. 1821.

Militär-Verpflegssachen. Sämmtliche Glieder der Local-Behandlungs-Commissionen, dort, wo dieselbe ihren Sitz hat, und in den übrigen Stationen jene Militär- und Civil-Individuen, denen die Controlle über die Erfüllung der Obliegenheiten von Seite der Subarrendatoren zustehet, haben sich gleich bei der ersten Fassung von der Richtigkeit der bedungenen Qualität der Brotfrüchte, von deren aufrechten Vermahlung und gleichmäßigen Verbackung die genaueste Ueberzeugung zu verschaffen und von dem hiernach bewirkten vollkommen contractmäßigen Brote immer einen verhältnißmäßigen Vorrath von sechs bis 8 Laiben bis zur nächsten Fassung vorzubehalten, um das neu erzeugte mit solchen zu vergleichen, und wenn dieses neue eben so unausstellig ist, wieder von diesem einen gleichmäßigen Brotvorrath zur Vergleichung mit dem Brote der weiteren Erzeugung zurück zu legen, damit in dieser Art bis zum Ausgange des Contractes, von Fassung zu Fassung, die sich ohne irgend einem Zwange des Subarrendators in der currenten Besorgung des Geschäftes von selbst bildenden Brotmuster fort zu erhalten. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1821. Z. 25596. Reg. Verordnung vom 10. October 1821. Z. 47099. S. 575. J. 1821.

Militär-Verpflegssachen. Daß in Fällen, wo der Subarrendator sich nicht in dem Bedarfsorte befindet, wenn derselbe auch die Beistellung der Fuhren und die Transportskosten übernimmt, die Abholung des Brotes durch Fassungs-Commanden

aus dem contractmäßigen Abgabsorte geschehen, das Brot dort an Ort und Stelle in Gewicht und Qualität untersucht, und bei sich ergebenden Anständen die unparteiische Erhebung von dem Stations-Commandanten des Abgabsortes eingeleitet, die abgefaßte Gebühr aber unter Aufsicht des Fassungs-Commando's an den Bedarfsort escortirt werde. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1821. Z. 29373. Reg. Verordnung vom 14. October 1821. Z. 47808. S. 579. J. 1821.

Militär-Verpflegssachen. Daß die Stellung der Subarrendirungs-Contracte auf die Zahlung in Conventions-Münze keinem Anstande unterliegt. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1821. Z. 32166. Reg. Verordnung vom 12. November 1821. Z. 52653. S. 659. J. 1821.

Militär-Verpflegssachen. Mehrere Clauseln für die Subarrendirungs-Contracte werden bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1822. Z. 5061. Reg. Verordnung vom 4. März 1822. Z. 10872. S. 130. J. 1822.

Militär-Verpflegssachen. Subarrendirungs-Angelegenheiten sind Officiosa der Kreisämter, wobei den Beamten keine Diäten gebühren. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1822. Z. 5741. Reg. Verordnung vom 19. März 1822. Z. 12999. S. 188. J. 1822.

Militär-Verpflegssachen. Bestimmung der Termine zur Erneuerung der Subarrendirungs-Verhandlungen in Stationen, wo der Militär-Verpflegsbedarf nicht schon für das ganze Jahr gedeckt ist. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1822. Z. 30053. Reg. Verordnung vom 2. November 1822. Z. 53476. S. 815. J. 1822.

Militär-Verpflegssachen. Wenn das Kreisamt an der Absendung eines Kreiskommissärs zur Subarrendirungs-Behandlung während der vorgeschriebenen Zeit aus wichtigen Gründen wirklich verhindert sein sollte, so stehet es demselben frei, einen anderen des Vertrauens würdigen Kreis- oder auch benachbarten Herrschafts-Oberbeamten zu einer solchen dringenden Subarrendirungs-Behandlung zu delegiren. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1822. Z. 30054. Reg. Verordnung vom 5. November 1822. Z. 53362. S. 816. J. 1822.

Militär-Verpflegssachen. Die Schuld der Subarrendatoren, welche sich durch die Abrechnung oder Nichtzuhaltung des Contractes ergibt, ist nicht einseitig von dem Magazins-Rechnungsführer und Controlor, sondern immer mit Intervenirung des politischen Commissärs auszumitteln, und der Ersatz vorzuschreiben. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1823. Z. 10660. S. 95. J. 1823.

Militär-Verpflegssachen. Gebrauch der vom Militär gedungenen Fuhren bei Subarrendirungs-Revisions-Reisen in der Umgebung von Wien; Gestattung zweier Postpferde bei einer Entfernung über zwei Posten. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1823. Z. 20607. Reg. Z. 25917. S. 172. J. 1823.

Militär-Verpflegssachen. Gestattung der normmäßigen Anzahl von Postpferden bei Reisen der Subarrendirungs-Revisions-Commissäre. Hofkammer-Decret vom 20. November 1823. Z. 47672. R. Z. 59455. S. 427. J. 1823.

Militär-Verpflegssachen. Formulare zu den Uebersichten bei Subarrendirungs-Remunerations-Anträgen für Kreis-Commissäre. Regierungs-Verordnung vom 26. April 1824. Z. 18106. S. 304. J. 1824.

Militär-Verpflegssachen. Dem Kreisamte wird erinnert, daß künftig zur Behandlung einzelner und minderer Verpflegs-Artikel, statt eines Kreisamts-Beamten, ein Bezirks-Commissär, entweder aus dem Orte der betreffenden Verpflegs-Station, oder aus deren Nähe als Civil-Behandlungs-Mitglied zu delegiren sei Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1825. Z. 14060. Reg. Verordnung vom 17. Junius 1825. Z. 26238. S. 197. J. 1825.

Militär-Verpflegssachen. Zeitbestimmung für die Kerzen- und Oehl-Subarrendirungs-Behandlungen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1825. Z. 15527. Reg. Z. 27637. S. 198. J. 1825.

Militär-Verpflegssachen. Rücksichtlich der jährlichen Waffenübung wird der Hofkriegsrath den General-Commanden im Allgemeinen zur Richtschnur vorschreiben, daß in der Hälfte des Monats Mai die Regiments- oder Bataillons-Commandanten mit den Kreisämtern für die gewöhnliche jährliche Waffenübung

die Gegend, und beiläufig die Tage des Monats September, von welchen die vierwochentliche Uebung anzufangen hat, ausmitteln, dem General-Commando und der Landesstelle unterlegen, und darnach von letztgedachten Behörden in gemeinschaftlicher Berathung über diese Anträge zu entscheiden, sonach aber gleich die vorschriftmäßig in der Hälfte des Monates Junius vorzunehmende Behandlung jener Concentrirungs-Bedürfnisse anzuordnen habe, welche nicht schon durch die stabilen Contracte gesichert sind. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1825. Z. 33416. Reg. Verordnung vom 5. December 1825. Z. 59574. S. 530. J. 1825.

Militär-Verpflegssachen. Daß eine Ortsgemeinde zur Subministrirung für garnisonirende Truppen gar nie, für die marschirenden aber, nur höchstens bei unvorhergesehenen größeren Truppenmärschen verhalten werden dürfe. Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1826. Z. 23159. Reg. Verordnung vom 5. September 1826. Z. 43631. S. 426. J. 1826.

Militär-Verpflegssachen. Die Vorschriften in Beziehung auf die Fassungs-Quittungen über Leistungen an das Militär werden erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 18. Sept. 1826. Z. 26510. Reg. Circulare vom 4. Oct. 1826. Z. 49097. S. 486. J. 1826.

Militär-Verpflegssachen. Die Vorschrift wegen bestmöglichster Benützung der Aerarial-Magazins-Gebäude bei dem Subarrendirungs-Geschäfte wird erneuert. Reg. Verordnung vom 1. October 1827. Z. 54606. S. 590. J. 1827.

Militär-Verpflegssachen. (Nähere Bestimmungen in Ansehung des von den Subarrendatoren zu unterhaltenden Mehlvorrathes.) Um den der Gesundheit des Mannes nachtheiligen Klaganlässen abzuhelfen, und das für die Broderzeugung nothwendige, wenigstens einige Wochen nach der Vermahlung abgekühlte und ausgelüftete Mehl zu sichern, wird hiermit festgesetzt, daß der von den Pächtern zu unterhaltende Vorrath nur in Mehl-Aequivalent bestehen, und unterhalten werden müsse, und daß, weil es gestattet ist, bei Mehlverlegenheit des Pächters, demselben von dem Reserve-Vorrath die Verwendung für einen fünf-, höchstens sechstägigen Bedarf gegen Rückersatz zu bewilligen, nur in diesem Verhältniß, mithin nie mehr, als das Aequivalent eines sechstägigen Be-

darfes an Brodfrucht, den Ueberrest des Reserve-Vorrathes aber durchaus in Mehl gesammelt und erhalten werden müsse. Hofkanzlei-Decret vom 29. November 1827. Z. 31073. Reg. Verordnung vom 15. December 1827. Z. 70223. S. 707. J. 1827.

Militär-Verpflegssachen. Der von den Brod-Subarrendirungs-Pächtern zu unterhaltende Vorrath hat in Mehl-Aequivalent zu bestehen. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1828. Z. 17. S. 1. J. 1828.

Militär-Verpflegssachen. Einschaltung eines Beisatzes wegen Verabreichung des Brodgeldes, statt des Brodes, in die Protokolle bei Subarrendirungs-Behandlungen. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1828. Z. 5412. Reg. Z. 16352. Reg. Verordnung vom 12. März 1828. Z. 13660. S. 146. J. 1828.

Militär-Verpflegssachen. Dauerzeit der Subarrendirungs-Contracte und Bestimmungen in Ansehung der Abhaltung der Subarrendirungs-Verhandlungen überhaupt. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1828. Z. 22803. Reg. Verordnungen Z. 51869, 51870 und 58403. S. 545. J. 1828.

Militär-Verpflegssachen. Die Verordnung wegen Erhebung der Körnerpreise außer den Hauptstädten wird erneuert.

Was die Ausmittlung richtiger Heu- und Strohpreise betrifft, so sind alle Monate über die currenten Heu- und Strohpreise die Ortsgerichte, welche für ihre Aussagen zu haften haben, von den Ortsobrigkeiten zu Protokoll zu vernehmen, und ist hierüber von denselben die Anzeige mit Zuschlag der Zufuhrskosten bis an Ort und Stelle, welche letztere in den Marktpreis-Protokollen ersichtlich zu machen sind, an die Kreisämter zur Benützung für die Subarrendirungs-Local-Commission zu erstatten. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1828. Z. 24651. Reg. Verordnung vom 15. November 1828. Z. 63968. S. 574. J. 1828.

Militär-Verpflegssachen. Den Länderstellen wird die Bewilligung von Remunerationen für Subarrendirungs-Geschäfte, wenn sie den Betrag von 100 fl. Conv. Münze nicht übersteigen, eingeräumt. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Länderstellen diesen Betrag einem Individuum nur einmal im Jahre bewilligen dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829.

Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Militär-Verpflegssachen. Daß die Subarrendirungs-Ausweise für die Zukunft nur nach dem Schlusse des Solar-Jahres vorzulegen seien. Hofkanzlei-Verordnung vom 21. Mai 1829. Z. 11074. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1829. Z. 29744. S. 437. J. 1829.

Militär-Verpflegssachen. Beschränktere Einsendung der Subarrendirungs-Protokolle. Hofkanzlei-Decret vom 5. Junius 1829. Z. 13177. Reg. Z. 33181. S. 472. J. 1829.

Militär-Verpflegssachen. Jährliche Behandlung der Remunerations-Anträge für Kreis-Commissäre wegen vortheilhaften Subarrendirungen. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1830. Z. 5761. Reg. Z. 17322. S. 147. J. 1830.

Militär-Verpflegssachen. Ueber das Verfahren bei Subarrendirungen in Rücksicht auf Anbote mit Vorbehalten über die festgesetzten Bedingnisse. Reg. Verordnung vom 30. März 1830. Z. 16016. S. 195. J. 1830.

Militär-Verpflegssachen. Vorschrift für die Ergänzung des im §. 5 der Subarrendirungs-Bedingnisse vorgeschriebenen Reserve-Vorrathes. Reg. Verordnung vom 2. September 1830. Z. 48013. S. 614. J. 1830.

Militär-Verpflegssachen. Die Regierung findet es für die Zukunft von den bisher ganz zwecklosen Eingaben eigener besonderer Berichte von Seite der Kreisämter über den Ausschlag einer jeden, wenn auch noch so unbedeutenden Subarrendirungs-Verhandlung abkommen zu lassen. Reg. Verordnung vom 30. November 1832. Z. 53815. S. 559. J. 1832.

Militär-Verpflegssachen. Vorkehrungen gegen Verunreinigung des Mehles der Militär-Magazine. Hofkanzlei-Decret vom 14. März 1833. Z. 6133. Reg. Verordnung vom 10. April 1833. Z. 18966. S. 78. J. 1833.

Militär-Verpflegssachen. Behandlung der Fragen über Subarrendirungen von Seite der politischen und Militär-Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1833. Z. 10519. Reg. Z. 28699. S. 226. J. 1833.

Militär-Verpflegssachen. Verpflichtung der Pächter

der Militär-Perpflegung zur Unterhaltung eines Vorsichts-Vorrathes. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1833. Z. 28842. Reg. Z. 66021.

Militär-Verpflegssachen. Form und Bestätigungsart der Subarrendirungs- und sonstigen Contracte und Protokolle. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1835. Z. 11167. Reg. Verordnung vom 10. und 19. Mai 1835. Z. 25749 und 27318. S. 281. J. 1835.

Militär-Verpflegssachen. Die Gattinnen contractbrüchiger Contrahenten sind gleich ihren Gatten von Subarrendirungen auszuschließen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1836. Z. 13618. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1836. Z. 31804. S. 778. J. 1836.

Militär-Verpflegs-Magazins-Documente. Hofkriegsräthliche Verordnung vom 24. October 1819, Z. 5679, über die Erfordernisse der Legalität der Militär-Verpflegs-Magazins-Documente. Hofkanzlei-Decret vom 25. Nov. 1819. Z. 33543. Reg. Verordnung vom 7. Dec. 1819. Z. 46098. S. 830. J. 1819.

Militär-Verpflegs- und Betten-Magazin. Verfahren hinsichtlich der Ausscheidung und Veräußerung von Betten-Sorten in den Militär-Verpflegs- und Betten-Magazinen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Octob. 1831. Z. 22753. Reg. Verordnung vom 26. October 1831. Z. 57053. S. 534. J. 1831.

Militär-Vorräthe. (Bestimmungen wegen des Miethzinses für Localitäten zur Unterbringung der Militär-Vorräthe.) Für die zur Kriegszeit, und auf die Dauer des Krieges, zur Unterbringung der Militär-Vorräthe erforderlichen Localitäten, hat in Ländern, wo der Kriegsverhältnisse wegen, ein General- oder Oberlandes-Commissariat aufgestellt werden muß, dieses nach Maßgabe der Instruction vom Jahre 1812 (welche von einer Zinsabreichung gar nichts sagt) zu sorgen.

Dagegen wird in Ländern, in welchen sich in Kriegszeiten kein Landes-Commissariat befindet, für dergleichen Gebäude nur dann kein Zins gefordert werden dürfen, wenn sie durch keine Verträge zu anderen Zwecken gewidmet sind, und wenn deren Widmung nicht wirklich durch die Verhältnisse des Kriegszustandes nothwendig geworden wäre.

Inzwischen versteht es sich von selbst, daß auf jeden Fall den Eigenthümern dieser Ubicationen, durch den Militärgebrauch an den inneren Bestandtheilen der Gemächer und Behältnisse verursachte Schade aus dem Staatsschatze zu vergüten ist.

Anders verhält es sich, wenn zur Friedenszeit öffentliche Fonds- und Klöster-, so wie Privatgebäude zur Verwahrung der Militär-Verpflegs- oder sonstigen Vorräthe überlassen werden.

Hier tritt, selbst nach der Verpflegs-Instruction vom Jahre 1782, die Verbindlichkeit des Militärs zur Bezahlung des Zinses ein, wenn auf solchen nicht von Seite des Eigenthümers ausdrücklich Verzicht geleistet worden wäre. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1823. Z. 4537. Reg. Verordnung vom 3. März 1823. Z. 10041. S. 69. J. 1823.

Militär-Vorspann. (Siehe Vorspann.)

Militär-Wachstuben. Daß die Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben, welche nur auf das wirkliche Erforderniß zu beschränken sind, von Seite der Militär-Verwaltung mit dem geringst möglichsten Aufwande bestritten werden, diese Kosten aber, in so weit die Wachstuben nicht für Militärzwecke dienen, von den Fonds, für welche sie dienen, dem Militär-Aerar zu vergüten sein sollen. Hofkammer-Decret vom 6. Febr. 1829. Z. 4469. Reg. Z. 10559. S. 45. J. 1829.

Militär-Wachstuben. Bestreitung der Kosten für Militär-Wachstuben, welche zu Gunsten politischer Fonde nothwendig sind. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1829. Z. 4339. Reg. Z. 14161. S. 72. J. 1829.

Militär-Wachstuben. Bestimmung des Zeitpunctes, von dem an das Cameral-Aerar die Kosten für die zu nicht militärischen Zwecken aufgestellten Militär-Wachstuben übernimmt. Hofkammer-Decret vom 19. Mai 1830. Z. 6491. Reg. Z. 27838. Hofkanzlei-Decret vom 27. Mai 1830. Z. 11850. Reg. Z. 32299. S. 313. J. 1830.

Milzbrand. Vergleichende Darstellung des Unterschiedes zwischen Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1832. Z. 22932. S. 194. J. 1832.

Milzseuche unter den Rindern. (Siehe Hornviehseuchen.)

Minderjährige können freie Beschäftigungen ohne vormundschaftliche Bewilligung betreiben. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1833. Z. 4141. Reg. Verordnung vom 6. März 1833. Z. 13194. S. 55. J. 1833.

Minderjährige. Nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ist weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Ueberzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1835. Z. 19537. Reg. Circulare vom 12. August 1835. Z. 43752. S. 484. J. 1835.

Minderjährige. Daß die allerhöchste Entschließung vom 4. April 1835 in Absicht auf den freiwilligen Eintritt von Minderjährigen in den Militärdienst, welche mit Regierungs-Circulare vom 5. August 1835 kund gemacht wurde, auch auf den freiwilligen Eintritt in die Grenzwache auszudehnen sei. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1837. Z. 27478. Reg. Circulare vom 21. November 1837. Z. 65765. S. 448. J. 1837.

Minderjährige Freiwillige. Folgen der Entlassung derselben vom Militär. (Siehe Militär-Entlassung.)

Minderjährige. Bestimmung hinsichtlich des freiwilligen Militäreintritts der Minderjährigen. (Siehe Militärstellung freiwillige.)

Mineral-Farben. Der Gebrauch der Mineral-Farben beim Appretiren der Kleidungsstücke wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1827. Z. 23975. Reg. Circulare vom 26. October 1827. Z. 59921. S. 604. J. 1827.

Mineralogie (Lehrkanzel der). (Siehe Schulen und Lehranstalten).

Mineralwässer werden von den Medicamenten ausgeschlossen, die den Beamten der Humanitätsanstalten unentgeldlich

erfolgt werden. Reg. Verordnung vom 14. April 1825. Z. 17037. S. 160. J. 1825.

Mineralwässer. Seine Majestät haben die Nachbildung von Mineralwässern allgemein zu verbiethen geruht. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1832. Z. 30039. S. 668. J. 1832.

Mineralwässer. Die Einfuhr der Struve'schen künstlichen Mineralwässer wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1834. Z. 5843. Reg. Circulare vom 22. März 1834. Z. 16031. S. 155. J. 1834.

Miserere. Gebühr für dessen Absingen bei Leichenbegängnissen. (Siehe Leichenbegängnisse.)

Mißbrauch der Amtsgewalt. Daß die Appellations-Gerichte in Fällen, wo die Criminal-Gerichte erster Instanz von der Untersuchung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt oder Verleitung zu demselben abzulassen beschließen, die bei ihnen einlangenden Berichte aus eigener Macht erledigen können. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1836. Z. 70175, de anno 1835. S. 4. J. 1836.

Mißhandlungen an öffentlichen Orten, in Ansehung des Widerrufes der Klage. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Möbelhandlungen und Möbelmagazine gegen die Errichtung derselben waltet kein Anstand ob. Commerzhof-Commissions-Decret vom 7. Junius 1819. Z. 1555. Reg. Decret vom 14. Junius 1819. Z. 22195. S. 300. J. 1819.

Möbelhandlungen. Die Verordnung vom Jahre 1819 wegen Errichtung von Möbelhandlungen, welche aus Gelegenheit eines speziellen Falles, blos für Gallizien erflossen ist, hat für Wien nicht zu gelten. Commerzhof-Commissions-Decret vom 12. October 1822. Z. 3160. Reg. Verordnung vom 25. October 1822. Z. 51979. S. 788. J. 1822.

Mohnbeugeln und Preßburger Zwieback. Von Erlangung von Befugnissen auf die Erzeugung von Preßburger Zwieback und Mohnbeugeln sind Personen des weiblichen Geschlechtes nicht auszuschließen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1826. Z. 16474. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1826. Z. 31774. S. 270. J. 1826.

Mohn- und Mohnköpfe-Verkauf. Daß der Mohn und die Mohnköpfe aus dem Verzeichnisse der frei gegebenen Victualien gestrichen, der Regierungs-Verordnung vom 18. September 1810 gemäß, den Fragnern und Greißlern der Verkauf der Mohnköpfe strenge verbothen werde, und lediglich den Apothekern und Dürrkräutlern unter den, vom 22. Julius 1797 und 2. October 1813 vorgeschriebenen Vorsichten überlassen bleibe. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1820. Z. 7770. S. 106. J. 1820.

Moldauer türkische Unterthanen Erbsfähigkeit derselben in Oesterreich. (Siehe türkische Unterthanen.)

Monastero (Gerichtsbarkeit über). (Siehe Jurisdiction.)

Monfalcone (Gerichtsbarkeit über). (Siehe Jurisdiction.)

Montan-Behörden untere. Recursfrist gegen Entscheidungen derselben. (Siehe Recursfrist.)

Montan-Bruderladen (Aerarial-) sind durch die Fiscalämter zu vertreten. Decret der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen vom 27. Julius 1837. Z. 8554. Reg. Verordnung vom 9. August 1837. Z. 45438. S. 289. J. 1837.

Montanistische Arbeiten. Die Matrikel-Scheine der montanistischen Arbeiter haben aufzuhören, dagegen sind die Mannschaftsbücher sorgfältig fortzusetzen. Statt der bisherigen Abschiede oder Reitscheine der Bergarbeiter sind bei denselben die vorgeschriebenen Wanderbücher einzuführen. Hofkammer-Decret vom 8. März 1829. Z. 1764. Reg. Verordnung vom 23. März 1829. Z. 15780. S. 97. J. 1829.

Montanistische Arbeiters-Witwen. Die Abfertigung derselben hat in einem vierteljährigen Lohnsbetrage des verstorbenen Arbeiters zu geschehen. Hofkammer-Decret vom 7. November 1823. S. 414. J. 1823.

Montanistische Industrial-Unternehmungen, auf Aerarialrechnung betrieben, wegen Erwerbsteuer-Bemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Monturs- und Rüstungssorten. Taxe für Monturs- und Rüstungssorten wird festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom

11. November 1820. Z. 33938. Reg. Verordnung vom 22. November 1820. Z. 52848. S. 745. J. 1820.

Monturs- und Rüstungstaxe wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1824. Z. 6511. Reg. Verordnung vom 6. März 1824. Z. 11215. S. 106. J. 1824.

Moralität. Die Vorschrift bei Ertheilung von Pässen zum Hausieren, Musiciren und Straßensammeln, auf die Moralität der Bewerber besondere Rücksicht zu nehmen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1826. Z. 859. Reg. Z. 2508. Reg. Verordnung vom 7. März 1828. Z. 10817. S. 15. J. 1826.

Moralität-Ausweisung vor der Ablegung der Prüfung für das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Prüfungen.)

Mortuarium. Daß die durch das Hofdecret vom 15. Januar 1801 den frommen Vermächtnissen zugestandene Befreiung von der Sterbtaxe sich nur auf die landesfürstliche Sterbtaxe, nicht aber auf das den Obrigkeiten von dem unterthänigen Vermögen gebührende Mortuarium beziehe. Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1820. Z. 26868. Reg. Z. 41859. Reg. Circulare vom 5. Januar 1821. Z. 59641. S. 542. J. 1820.

Mortuarium. Abhandlungs-Behörden sind zur Abnahme des Mortuariums von fremd unterthänigen Realitäten nicht berechtiget. Reg. Circulare vom 16. Februar 1824. Z. 6227. S. 78. J. 1824.

Mortuarium. Sind in einer Verlassenschaft Realitäten, die einer anderen als jener Grundobrigkeit, welche die Abhandlung pflegt, unterthänig sind, so erscheint die Abhandlungsbehörde in Ansehung dieser Realitäten nicht als Grundobrigkeit, und sie kann daher von den gedachten zu einer anderen Grundobrigkeit dienstbaren Realitäten nach den Bestimmungen der Patente vom 6. März 1756, und 13. October 1756 kein Mortuar beziehen.

Ueberhaupt ist nach dem Patente vom 13. October 1756 das Mortuar von dem unbeweglichen Vermögen nur den Grundobrigkeiten als solchen eingeräumt, wenn sie Abhandlungs-Instanzen sind, wie denn die Abhandlungs-Instanzen, wenn sie nicht Grundobrigkeiten sind, dasselbe nicht zu beziehen haben.

In Ansehung fremdunterthäniger Gründe befinden sich aber Grundobrigkeiten gegen ihre Unterthanen in demselben Verhältnisse wie Abhandlungsbehörden, zwischen welchen und den Abzuhandelnden gar kein Unterthansverband Platz greift.

Gleichwie nun diesen vom unbeweglichen Vermögen kein Mortuar gebühret, so muß dasselbe bei gedachten Grundobrigkeiten hinsichtlich fremdunterthäniger Gründe der Fall seyn.

Es ist demnach in beiden Patenten vom Jahre 1756 gegründet, daß den Grundobrigkeiten, wenn sie Abhandlungsbehörden sind, von fremdunterthänigen Gründen kein Mortuarium zustehet. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1825. Z. 26340. Reg. Verordnung vom 24. September 1825. Z. 47653. S. 421. J. 1825.

Mortuarium. Wenn Erwerbsteuer, Mortuarium, Abfahrtsgeld oder andere Gebühren, welche sich nach dem Betrage des Vermögens richten, von Staatspapieren was immer für einer Gattung, oder von Bank-Actien entrichtet werden sollen, und den Betrag nicht erreichen, der in Papieren gleicher Gattung berichtiget werden kann, so sind die Staatspapiere oder Bank-Actien in Conventions-Münze nach dem Curse in Anschlag zu bringen, in dem sie an dem Tage der Zahlungsverbindlichkeit auf der Wiener-Börse (bei den Rent-Urkunden des Monte des Lombardisch-Venetianischen Königreiches aber, auf der Mailänder-Börse) gestanden sind.

Ist an diesem Tage kein Börsezettel erschienen, so wird der Curs des letzt vorher gegangenen Börsetages zur Richtschnur genommen.

Von dem nach dem Curse berechneten Capitale sind die Gebühren in Conventions-Münze oder Banknoten bar zu entrichten.

Sind der Staatspapiere oder Bank-Actien so viele, daß die Gebühren in einer verhältnißmäßigen Anzahl von Staatspapieren gleicher Art, oder in Bank-Actien entrichtet werden können, so hat die zur Zahlung verpflichtete Partei die Wahl, die Gebühren in Papieren gleicher Gattung oder dem auf oben erwähnte Art berechneten Curse, in barem Gelde zu entrichten.

Gegenwärtige Verordnung gilt auch für die Gebühren der Städte und Gutsherren. Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1828.

Z. 745. Reg. Circulare vom 22. März 1828. Z. 15416. S. 137. J. 1828.

Mortuarium. Daß bei Bemessung des landesfürstlichen Mortuariums die Catastral-Einlagen von landtäflichen Realitäten in allen jenen Fällen in Conventions-Münze anzunehmen seien, wo die Verlassenschafts-Abhandlung mit oder nach dem 1. August 1816 anhängig geworden ist.

Nach dieser Anordnung ist sich auch bei Bemessung des obrigkeitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme desselben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage Statt zu finden hat, mit Ausnahme des Falles jedoch, wo die Einlage der Realität etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt seyn sollte, in welchem Falle das Mortuar in jener Valuta abzunehmen wäre, in welcher der Einlagswerth der Realität berechnet wurde. Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1828. Z. 24437. Reg. Circulare vom 28. October 1828. Z. 60043. S. 563. J. 1828.

Mortuarium. Seine Majestät haben zu entschließen geruhet, daß Dominien in jenen Fällen, in denen sie als Verlassenschafts-Abhandlungs-Behörden eintreten, in dem bisherigen Bezuge des Mortuars auch dann zu erhalten sind, wenn sie nicht zugleich Grundobrigkeiten des Abhandlungs-Objectes sind.

Hiernach hat es von dem Reg. Circulare vom 16. Februar 1824 abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1833. Z. 2933. Reg. Circulare vom 28. Februar 1833. Z. 12082. S. 38. J. 1833.

Mortuarium. (Competenz der Behörden bei Bestimmung des landesfürstlichen Mortuars.)

1) Die Entscheidung, welches Vermögen als reines ohne weiteren Abzug dem landesfürstlichen Mortuar unterliegendes Verlassenschafts-Vermögen anzusehen sei, steht nur den Justiz-Behörden, die Bemessung des Betrages der Mortuars-Taxe, welcher von diesem Vermögen zu entrichten ist, nur den Cameral-Behörden zu.

2) Jedes landesfürstliche Gericht hat daher als Abhandlungs-Instanz das reine Vermögen, welches ohne weitern Abzug der landesfürstlichen Mortuars-Taxe unterliegen soll, genau zu bestimmen, und sowohl der Partei als dem Taxamte mittelst eigenen Decretes

bekannt zu machen, ohne sich in die Festsetzung des Betrages oder des Maßstabes der zu entrichtenden Mortuars-Taxe einzulassen.

3) Der Partei und dem Taxamte bleibt frei, gegen die von dem Gerichte getroffene Bestimmung bei demselben binnen 14 Tagen ihre Erinnerungen schriftlich zu überreichen, welches darüber zu entscheiden und seine Entscheidung jedesmal beiden Theilen zuzustellen hat.

Fällt seine Entscheidung ganz oder zum Theile gegen das Begehren des Taxamtes aus, so ist dieselbe zugleich auch dem Fiscal-Amte zuzustellen.

4) Der Recurs gegen diese Entscheidung oder gegen jene des Appellations-Gerichtes ist jedesmal bei dem Richter erster Instanz zur weitern Beförderung zu überreichen.

5) Das Taxamt hat von dem durch die Verfügung der Justiz-Behörden zur Berechnung des Mortuars bestimmten reinen Vermögen den Betrag des Mortuars zu bemessen und einzufordern. Gegen diese Bemessung bleibt der Partei der Weg zur Beschwerdeführung bei den höheren Cameral-Behörden offen, die bei ihrer Entscheidung eben so, wie das Taxamt, lediglich das Vermögen zur Grundlage zu nehmen haben, welches bereits von den Justiz-Behörden hierzu bestimmt worden ist.

6) Alle früheren Gesetze, Verordnungen und Uebungen, welche bisher in Beziehung auf die Bestimmung der landesfürstlichen Mortuars-Taxe bestanden haben, werden aufgehoben, in so fern durch die gegenwärtige Vorschrift darüber verfügt wird. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1837. Z. 24578. Reg. Circulare vom 17. October 1837. Z. 58409. S. 399. J. 1837.

Mortuarium. In Folge vorgekommener Zweifel wird erklärt: Die Anordnung des allerhöchsten Tax-Patentes, daß wegen Bestimmung der Taxen nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Partei zum Zwecke; daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuar-Gebühr zu entrichten hat, frei, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren. Reg. Circulare vom 8. Mai 1840.

Mühlen. Daß die Belassung der Schiffmühlen auch an dem regulirten Ufer der Donau genehmiget werde, und in Rücksicht der

Haftzinse habe gleichfalls keine Steuerung Statt zu finden; nur seien solche Zinse von jenen Mühlen zu entrichten, auf welchen diese Verbindlichkeit bisher schon gehaftet hat, wobei es sich jedoch von selbst verstehe, daß jene Mühlen, welche keine Haftzinse zahlen, die wirklich verursachten Beschädigungen von Fall zu Fall zu vergüten haben. Hofkammer-Decret vom 26. Januar 1823. Z. 1991. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1823. Z. 5009. S. 30. J. 1823.

Mühlen. Die für Mahlmühlen bestehenden Vorschriften sind auch auf Sägemühlen anzuwenden. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1823. Z. 11320. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1823. Z. 20928. S. 152. J. 1823.

Mühlen. Da Schiffmühlen bewegliche Sachen sind, so gehören dieselben nicht in die Grundbücher, und können auch Pfandrechte auf dieselben, durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher auf dieselben, nicht erworben werden.

Was die Schiffmühl-Gerechtigkeiten betrifft, so sind dieselben nach den bestehenden Gewerbsgesetzen zu beurtheilen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1824. Z. 14545. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1824. Z. 24150. S. 337. J. 1824.

Mühlen (Schiff-). Die Aufhebung des Haftzinses auf den früher schon bestandenen Schiffmühlen an regulirten Donau-Ufern wird bekannt gemacht. Jedoch ist den Schiffmüllern ausdrücklich zu bedeuten, daß sie für jeden aus Anlaß ihrer Mühlen verursachten Schaden zu haften, und denselben zu vergüten haben werden.

Zugleich ist strenge darüber zu wachen, daß keine neue Anheftungs-Bewilligung der Schiffmühlen an der Donau für die Seite der Hufschläge, auf welchen die Gegentriebe Statt finden, dann an allen Wasserbauwerken und anderen der Naufahrt im mindesten bedenklichen Stellen ertheilt werde, wie auch daß jede eigenmächtige Anheftung oder Uebersetzung einer Schiffmühle und die durch dieselben erfolgten Beschädigungen von dem neu bewilligten Navigations-Personale wahrgenommen und zur Abstellung angezeigt werden. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1827. Z. 812. Regierungs-Verordnung vom 30. Januur 1827. Z. 4699. S. 35. J. 1827.

Mühlen. Seine Majestät haben bereits laut Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1824 über die Frage: in wie fern Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt haben, zu bestimmen geruhet: daß die Schiffmühlen, da sie bewegliche Sachen sind, in die Grundbücher nicht gehören, und daß somit auch keine Pfandrechte auf dieselben durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher erworben werden können. Diese allerhöchste Entschließung wird nun auf folgende Art erläutert: die durch Einverleibung oder Vormerkung in den, an einigen Orten vorhinein üblichen Grundbüchern über Schiffmühlen bereits erworbenen dinglichen Rechte sind durch die obgedachte Verordnung nicht aufgehoben worden. Gläubiger, welche bis zu der Zeit, wo die allerhöchste Entschließung vom 9. Mai 1824 in der Provinz allgemein kundgemacht worden ist, eine Einverleibung oder Vormerkung bewirkt haben, bleiben daher im Besitze ihres Pfandrechtes. Ihre Forderungen können abgetreten, verpfändet oder vererbt, und die hierüber errichteten Urkunden noch fernerhin einverleibt und vorgemerkt werden. Jedoch hat auch bei Schiffmühlen, worauf gegenwärtig Forderungen haften, eine Einverleibung oder Vormerkung neuer Schuldposten nicht mehr Statt. In den Grund- oder sogenannten Haftbüchern, worin bisher Schiffmühlen allein, oder neben unbeweglichen Gütern erschienen sind, sollen die Rubriken der schuldenfreien Schiffmühlen sogleich, die Rubriken derjenigen Schiffmühlen aber, worauf Schulden haften, erst wenn diese getilgt und auf gesetzmäßige Art gelöscht sind, ebenfalls gelöscht werden. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1827. Z. 14848. Reg. Circulare vom 25. Junius 1827. Z. 32144. S. 401. J. 1827.

Mühlen. Den Bäckern ist die Unterhaltung eigener Mühlen gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1831. Z. 9591. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1831. Z. 25381. S. 225. J. 1831.

Mühlwehrstreite. Bei Verhandlungen über Mühlwehrstreite ist der Situations- und Niveau-Plan beizulegen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1823. Z. 13096. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1823. Z. 23585. S. 161. J. 1823.

Müller (Schiff-). Wenn die Schiffmüller Localitäten besitzen, die Appertinenz-Stücke der Schiffmühlen sind, und wenn

diese Localitäten in Feuerhinsicht das Brotbacken erlauben, so ist kein Grund vorhanden, ihnen das Brotbacken und Verschleißen auf ihren Mühlen, so wie jedem anderen Müller, zu verbieten. Reg. Verordnung vom 14. April 1820. Z. 15063. S. 276. J. 1820.

Müller werden zum satzungsfreien Verkaufe der auf die Victualien-Märkte geführten Roggen-Brotgattungen berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 2. September 1830. Z. 20063. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1830. Z. 51025. S. 615. J. 1830.

Müller. In Ansehung des Brotverschleißes derselben (Siehe Brotverschleiß.)

Müller, Bäcker, und Fleischhauer. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Mündel. (Siehe Waisensachen.)

Mund-Harmoniken. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Mund- und Klauenseuche. Vorsicht bei dem Eintriebe des mit der Mund- und Klauenseuche befallenen Schlachtviehes nach Wien. Reg. Verordnung vom 7. December 1832. Z. 68479. S. 584. J. 1832.

Münzamt. Von dem k. k. Haupt-Münzamte zu beobachtende Vorsichten bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1821. Z. 28081. Reg. Verordnung vom 8. October 1821. Z. 46446. S. 571. J. 1821.

Münzämtliche Einlösungspreise für Berggold und Silber werden festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 24. Junius 1820. Z. 5988. S. 384. J. 1820.

Münzen. Die Verfertigung und der Verkauf von Metall-Abdrücken cursirender Münzen wird verboten. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 12. Junius 1824. Z. 22312. Reg. Circulare vom 28. Junius 1824. Z. 29710. S. 380. J. 1824.

Münzen. Bei vorkommenden Abdrücken cursirender Münzen entscheidet das Landes-Präsidium über die Einleitung einer weiteren Untersuchung. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 21. November 1824. Z. 45481. Reg. Präsidial-Verordnung vom 2. December 1824. Z. 2125. S. 976. J. 1824.

Münzen, durchlöcherte werden, in so fern sie nicht ungewichtig sind, von den Aerarial-Cassen nur bis 31. August 1819 zwar angenommen, dürfen aber für keinen Fall wieder ausgegeben werden. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 3. Mai 1819. Z. 938. Reg. Circulare vom 19. Mai 1819. Z. 18603. S. 169. J. 1819.

Münzen durchlöcherte. Die fernere Annahme derselben bei Aerarial-Cassen wird verbothen. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 11. März 1822. Z. 9842. Reg. Verordnung vom 27. März 1822. Z. 13621. S. 202. J. 1822.

Münzen falsche. Daß die Certificate über die Unechtheit der falschen Münzen, eben so wie jene, über die falschen Einlösungs- und Anticipations-Scheine im Wege der k. k. allgemeinen Hofkammer einzuholen sind. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 15. Februar 1830. Z. 270. S. 103. J. 1830.

Münz-Patent für das Lombardisch-Venetianische Königreich vom 1. November 1823. S. 359. J. 1823.

Münz- und Bergwesen. k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen wird errichtet. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1834. Z. 28795. Reg. Verordnung vom 17. November 1834. Z. 61858. S. 824. J. 1834.

Murmelthiere. (Siehe Thiere wilde.)

Musikalische Productionen. Daß von den Localbehörden Pässe zur Reise in andere k. k. Provinzen für Individuen, welche daselbst mit der Ausübung der Musik den Erwerb suchen, nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß die Paßwerber sich die Kenntniß der Musik in einem zur Erlangung des beabsichtigten Erwerbes genügenden Grade erworben haben, was die Localbehörden in der dießfälligen Paßurkunde zugleich zu bestätigen haben. Regierungsdecret vom 4. Februar 1839. Z. 7167.

Musikbanden. (S. Productionen öffentliche.)

Musikanten herum wandernde, wegen Erwerbsteuerbemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Musik-Consens-Gebühren werden auf Conventions-Münze festgesetzt, und zwar dergestalt, daß von jedem Wirthe für die Bewilligung, während der Faschingszeit Tanz-Musik zu hal-

ten, vier Gulden 30 kr., und für die Bewilligung einen geschlossenen Ball halten zu dürfen, sechs Gulden einzuheben sind. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1821. Z. 23929. Reg. Verordnung vom 19. September 1821. Z. 42280. S. 509. J. 1821.

Musik-Conservatorium. Daß den israelitischen Professoren am Musik-Conservatorium in Wien der hiesige Aufenthalt für die Dauer dieser Verwendung ertheilt werden könne. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1835. Z. 27048. Reg. Verordnung vom 24. October 1835. Z. 58215. S. 802. J. 1835.

Musik-Conservatorium. Das Musik-Conservatorium der Gesellschaft der Musikfreunde des Oesterreichischen Kaiserstaates ist keine öffentliche Lehranstalt. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1837. Z. 16352. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1837. Z. 42018. S. 264. J. 1837.

Musiken lärmende während der Advent und Fastenzeit werden eingestellt. Regierungs-Verordnung vom 28. April 1833. Z. 61794. S. 475. J. 1833.

Musiken. (Siehe auch Tanzmusiken.)

Musiken in der Advent- und Fastenzeit. (Siehe Belustigungen.)

Musik-Lizenzen. Die sogenannten Bettel-Musik-Lizenzen sind möglichst zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1821. Z. 14617. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1821. Z. 26461. S. 346. J. 1821.

Musik-Lizenzen. Die Vorschrift bei Ertheilung von Pässen zum Musiciren auf die Moralität der Bewerber besondere Rücksicht zu nehmen wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1826. Z. 859. Reg. Z. 2508. Reg. Verordnung vom 7. März 1828. Z. 10817.

Musik-Lizenzen. Die Ausfertigung und Vidirung von Pässen auf Werkel-, Orgel- und Leierspiel wird verbothen, und die Bewilligung zu solchem Erwerbe nur auf gebrechliche Leute und auf ihre Heimath beschränkt. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1830. Z. 15223. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1830. Z. 38995. S. 449. J. 1830.

Musik (Tanz-) Lizenz-Gebühren. (Siehe Tanz-Musik-Lizenz-Gebühren.)

Musik und Taz-Impost. (Siehe Taz- und Musik-Impost.)

Müßiggänger. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Muster-Artikel zur Nachahmung für inländische Fabriken einzuführen, ist Handelsleuten nicht, Fabrikanten unter Bedingungen gestattet. Hofkammer-Verordnung vom 18. Junius 1826. Z. 24014. Reg. Z. 31509. S. 274. J. 1826.

Musterlehrer. Die Befugniß zur Ernennung der Musterlehrer wird bezüglich der katholischen Schulen den Consistorien, und hinsichtlich der akatholischen Schullehrer den Länderstellen zugewiesen. Studienhof-Commissions-Decret vom 9. November 1839. Z. 701. Reg. Verordnung vom 3. December 1839. Z. 69474.

N.

Nachdruck und Nachstich. Die Vorschriften gegen den Nachstich und Nachdruck inländisch verlegter Original-Werke, und gegen den Verkauf ausländischer Nachdrucke oder Nachstiche derselben, werden erneuert. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1822. Z. 26676. S. 552. J. 1822.

Nachdruck. Daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbothenen Nachdrucke zu behandeln; dann, daß die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zuzuweisen sei. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1825. Z. 20563. Reg. Circulare vom 12. August 1825. Z. 40649. S. 312. J. 1825.

Nachdruck. Um die Rechte der Schriftsteller, Herausgeber und Verleger gegen den Nachdruck von Gegenständen des Buch- und Kunsthandels sicher zu stellen, vereinigen sich die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands vorerst über den Grundsatz, daß bei Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und Maßregeln wider den Nachdruck in Zukunft der Unterschied zwischen den eigenen Unterthanen eines Bundesstaates und jener der übrigen im Deutschen Bunde vereinigten Staaten gegenseitig und im ganzen Umfange des Bundes in der Art aufgehoben werden soll, daß

die Herausgeber, Verleger und Schriftsteller eines Bundesstaates sich in jedem anderen Bundesstaate des dort gesetzlich bestehenden Schutzes gegen den Nachdruck zu erfreuen haben werden. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1832. Z. 26813. Reg. Circulare vom 18. November 1832. Z. 64646. S. 548. J. 1832.

Nachdruck und Nachstich. Die in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotgesetze werden auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1838. Reg. Circulare vom 13. December 1838. Z. 70768. S. 891. J. 1838.

Nachdruck. Die Päbstliche, Modenesische und Lucchesische Regierung sind zu der zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossenen Convention wegen Beschützung des literarischen und artistischen Eigenthums beigetreten. Regierungs-Circulare vom 7. December 1840.

Nachdruck. Die von der Deutschen Bundesversammlung aufgestellten Grundsätze gegen den Nachdruck werden bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 16. December 1840.

Nachlaß der im Krankenhause Verstorbenen. (Siehe Krankenhaus (im) Verstorbene.)

Nachlässe an der Steuer. (Siehe Steuernachlässe.)

Nachsichten an Rückständen der landesfürstlichen Steuern. (Siehe Steuernachsichten.)

Nachstich. Keinem erbländischen Kupferstecher ist erlaubt, den Kupferstich eines inländischen Künstlers nach den nämlichen Zeichnungen, in dem nämlichen Formate nachzustechen, oder zu copiren.

Da übrigens die Kupferstecherei und die Steindruckerei in so naher Kunstverwandtschaft stehen, so wird die in Betreff der Kupferstecher bestehende Verordnung auch auf den Steinstich ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1823. Z. 24955. Reg. Verordnung vom 3. September 1823. Z. 41849. S. 296. J. 1823.

Nachstunden-Ertheilung. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Nächtliches Herumschwärmen der Bursche. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Nachtrags-Prüflinge, wegen Aufnahme derselben in den Controlls-Catalog. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Nachtrags-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Nagelschmiede. Das Recht der Nagelschmiede, nebst ihren eigenen Erzeugnissen, für ihre Rechnung auch Erzeugnisse von anderen inländischen Gewerbsgenossen zu verkaufen, findet auf diejenigen keine Anwendung, die erst in Zukunft ein dergleichen Meisterrecht oder Befugniß erhalten. Commerzhof-Commissions-Decret vom 19. Junius 1820. Z. 1623. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1820. Z. 28403. S. 379. J. 1820.

Nahrungssteuer. (S. Erwerbsteuer, städtische.)

Namensfest Seiner Majestät des Kaisers wird auf eine kirchliche Feierlichkeit beschränkt. Hofkanzlei-Präsidial-Erlaß vom 6. Mai 1837. Z. 658. Reg. Verordnung vom 14. Mai 1837. Z. 26818. S. 187. J. 1837.

National-Bank. (Siehe Bank.)

Nationalisirung deutsch erbländischer Unterthanen in Ungarn, und der Ungarn in den deutsch-erbländischen Provinzen. (Siehe Losscheine.)

Naturalgaben für den Schullehrer. (Siehe Schullehrer.)

Naturalien-Lieferung an die Truppen im Falle der Unthunlichkeit einer anderer Veranstaltung. (Siehe Militärverpflegssachen.)

Naturalquartiers-Inhaber. Bestreitung der Kosten der Herstellung und Einrichtung der Natural-Wohnung eines Staatsdieners. Hofkammer-Decret vom 31. Julius 1826. Z. 27902. Reg. Verordnung vom 22. August 1826. Z. 41110. und vom 19. April 1827. Z. 18434. S. 396. J. 1826.

Natural-Scontrirungen. Instruction für die Natural-Material- und Effecten-Scontrirungen in den öffentlichen Lehr-Humanitäts- und Strafanstalten. Hofkanzleidecret vom 14. November 1834. Z. 27767. Reg. Z. 65181. Reg. Präsid. Verordnung vom 31. December 1834. Z. 2730. S. 838. J. 1834.

Naturforscher und Aerzte deutsche. Die Zuschriften der Geschäftsführer der Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Freiburg gehören nicht in die Gattung der Mitthei-

lungen, deren Unterhalt den inländischen Lehranstalten verboten ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. September 1838. Z. 5650. Reg. Verordnung vom 29. September 1838. Z. 55207. S. 817. J. 1838.

Naturgeschichte und Technologie. Die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie wird als ein ordentliches Lehramt erklärt. Studienhof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1819. Z. 3947. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1819. Z. 26214. S. 350. J. 1819.

Nauführer. Bestimmung des Lohnes für dieselben. (Siehe Donau-Schifffahrt.)

Nebenbeschäftigungen der Beamten und Diener. (Siehe Beamte und Diener.)

Nekar-Zeitung in Stuttgard erscheinende wird untersagt. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1833. Z. 30761. Reg. Circulare vom 19. December 1833. Z. 69629. S. 481. J. 1833.

Netze aus Hanfschnüren, Verfertigung derselben. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Neustädter Militär-Akademie. Der Stiftungsbrief weiland Seiner Majestät Kaiser Josephs des II. ist bei Vorschlägen zur Besetzung der Stiftungsplätze in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie genau zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom 12. Februar 1821. Z. 1467. S. 100. J. 1821.

Neustädter-Militär-Akademie. In Zukunft, wenn für akatholische Knaben um Verleihung von Stiftplätzen in der Neustädter-Militär-Akademie das Ansuchen gemacht wird, ist von den Eltern oder sonstigen Angehörigen dieser Knaben der schriftliche Revers, daß sie für den Fall der Aufnahme ihrer Kinder zur Erziehung derselben in der katholischen Religion ihre Einwilligung geben, diesen Aufnahmsgesuchen immer gleich beizulegen. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1822. S. 700. J. 1822.

Neustädter-Militär-Akademie. Das jüngste Aufnahmsalter für die Zöglinge dieser Anstalt wird auf zehn und das höchste auf zwölf Jahre festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 30. October 1824. S. 925. J. 1824.

Neustädter Militär-Akademie. Zöglinge der Mili-

tär-Akademie zu Wiener-Neustadt dürfen nicht beurlaubt, oder auf Vacanzen gelassen werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1826. Z. 35971. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1827. Z. 175. S. 747. J. 1826.

Neustädter Militär-Akademie. Eintreffen der für die Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt ernannten Stiftlinge in gehöriger Zeit. Eigenschaften derselben. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1827. Z. 24525. Reg. Eröffnung vom 3. October 1827. Z. 54026. S. 568. J. 1827.

Neustädter Militär-Akademie. Unterbringung der aus der Militär-Akademie zu Wiener-Neustadt wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten ausgemusterten, mit der stiftmäßigen Pension betheilten Zöglinge in Civil-Anstellungen. Hofkanzlei-Decret vom 4. September 1828. Z. 19663. Reg. Verordnung vom 18. October 1828. Z. 58418. S. 515. J. 1828.

Neustädter Militär-Akademie. Vorschrift bei Vorschlägen zur Aufnahme in die Neustädter Militär-Akademie. Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1829. Z. 29586. Regierungs-Insinuat vom 7. Januar 1830. Z. 357. S. 918. J. 1829.

Nichtbetrieb der Personal-Gewerbe. (S. Gewerbe.)

Niederlagen. Erbländische Fabriken können in größeren Landesstädten Niederlagen errichten. Hofkammer-Decret vom 4. October 1833. Z. 42222. Reg. Verordnung vom 31. October 1833. Z. 58958. S. 414. J. 1833.

Niederlagen. Den Eisengewerken ist die Haltung von Niederlagen ihrer Erzeugnisse an jedem Orte der Monarchie, selbst in der Residenzstadt Wien gestattet. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1834. Z. 21609. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1834. Z. 29275. S. 262. J. 1834.

Niederlagen. Berücksichtigung derselben bei Bemessung der Erwerbsteuer für Inhaber von Ladesfabriks-Befugnissen. (Siehe Erwerbsteuer.)

Niederlagen können die mit Leinwanden und Cottonwaren handelnden Fieranten im Innern der Stadt, während des Leopoldstädter Margarethen-Marktes haben. (Siehe Marktsachen.)

Niederlags-Commis, israelitische. (Siehe Juden.)

Niederlagsgebühren. (Neue Bestimmungen für die eingelagerten durch längere Zeit aus den zollämtlichen Magazinen von den Eigenthümern nicht bezogenen Waren.)

1) Für die Entrichtung des Lagerzinses, welcher in jedem Falle, es mag die Waare ganz verdorben seyn, oder der Werth derselben den Betrag der Lagergebühr nicht erreichen, nach dem bestehenden Ausmaße vollständig zu entrichten ist, hat derjenige zu haften, auf dessen Namen die Waare einlangt und eingelagert wird.

2) Nach Verlauf eines Jahres, vom Tage der Einlagerung, muß entweder die Waare gegen Entrichtung der Gebühren bezogen, oder doch wenigstens der verfallene Lagerzins entrichtet werden, was auch nach Verlauf des zweiten, dritten und eines jeden weiteren Jahres, wenn eine Waare so lange eingelagert bleiben sollte, zu geschehen hat. Wenn die eigelagerte Waare binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, vom Tage der Einlagerung oder von Entrichtung des für ein Jahr verfallenen Lagerzinses an, nicht behoben und auch für das verflossene Jahr der Lagerzins nicht entrichtet wird; so hat das Zollamt zur öffentlichen Versteigerung der Waare, auf Gefahr der Partei, zu schreiten, aus dem eingegangenen Betrage die Gebühren abzuziehen, und den Rest als Depositum zu behandeln.

3) Gelangt das Zollamt zur Kenntniß, daß eine eingelagerte Waare sich dem Verderben nähere, so hat dasselbe (ohne daß ihm jedoch eine Verpflichtung zur genauen Aufsicht auf die Beschaffenheit der eingelagerten Waare zugemuthet werden kann) wenn derjenige, auf dessen Namen die Waare eingelagert ist, sich in dem Orte des Zollamtes befindet, diesen zum Bezuge der Waare binnen drei Tagen aufzufordern, und sich diese Aufforderung schriftlich bestätigen zu lassen; befindet sich aber derjenige, auf dessen Namen die dem Verderben sich nahende Waare eingelagert ist, nicht in dem Orte des Zollamtes, oder wenn derselbe auf die erhaltene Aufforderung die Waare nicht binnen drei Tagen bezieht, so hat das Zollamt, mit Beiziehung wenigstens eines beeideten Waarenbeschauers und eines den Abwesenden repräsentirenden, rechtlichen Handelsmannes, die Beschau vorzunehmen, und wenn nach dem zu Protokoll zu nehmenden Befunde das Besorgniß des Verderbens

für gegründet, und die Gefahr für nahe bevorstehend anerkannt wird, zur öffentlichen Versteigerung der Waare zu schreiten, und, nach Abzug der Gebühr, den Rest des gelösten Betrages als Depositum zu behandeln. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1819. Z. 4236. Reg. Circulare vom 9. Februar 1819. Z. 4894. S. 40. J. 1819.

Niederlagsgebühren. (Grundsätze für die Einhebung der Niederlagsgebühren von den in zollämtlichen Niederlagen aufbewahrten Gütern.) 1. Die zollämtlichen Niederlagen sind in der Regel bloß zur Aufnahme der Waren, welche einer zollämtlichen Amtshandlung unterliegen, bestimmt. An den Orten jedoch, wo bisher inländische einer zollämtlichen Amtshandlung nicht unterworfene Güter zur Einlagerung in die zollämtlichen Niederlagen zugelassen werden, hat es auch künftig bei diesem Verfahren in der Ausdehnung und in der Art, wie solches bisher besteht, zu verbleiben.

2. Für die ersten drei Tage, den Tag, an welchem die Einlagerung geschieht, mitgerechnet, ist kein Lagerzins zu entrichten. Für Durchfuhrgüter, das ist: für die Waaren, welche mit einer Durchzugs-Bollete einlangen und mit derselben oder mit einer neuen Durchzugs-Bollete weiter gesendet, daher nicht in ein Einfuhr- (Consumo-) Gut umgestaltet werden, findet die Entrichtung des Lagerzinses während der ersten zehn Tage mit Einschluß des Tages der Ankunft nicht Statt.

Wird eine ursprünglich zur Durchfuhr erklärte Waare, nachdem sie bei einem Amte eingelagert war, als Transito-Gut weiter geführt und bei einem anderen Amte abgelegt, sodann aber mit Beobachtung der für die Waarendurchfuhr bestehenden Vorschriften vom 8. April 1829 §. 33 zur Einfuhrsverzollung erklärt, so hat eine nachträgliche Einhebung des Lagerzinses für die bei der früheren Einlagerung nach der Eigenschaft eines Durchzugsgutes genossene Zinsbefreiung nicht Platz zu greifen.

3. Die Niederlagsbücher (der Lagerzins) wird mit fünf Kreuzer Conventions-Münze von jedem Wiener Centner des Sporco-Gewichts festgesetzt. Die Einhebung hat nach Monaten zu geschehen. Ist ein Monat nicht vollständig abgelaufen, so soll die Gebühr für jeden Tag mit einem Sechstheile ($\frac{1}{6}$) Kreuzer

in der Art eingehoben werden, daß Bruchtheile, die unter einem Viertel-Kreuzer stehen, für einen Pfennig anzunehmen sind.

4. Beträgt das Gewicht eines Packes nicht einen vollen Wiener Centner, so ist der Lagerzins von jeder Gewichtsmenge, die 10 Pfund nicht überschreitet, mit einem Zehntheile der für einen ganzen Centner entfallenden Gebühr zu entrichten und hierbei jeder Bruchtheil unter einem Viertel-Kreuzer mit einem Pfennig anzunehmen, dergestalt, daß von einem Packe bis einschließig 10 Pfund $\frac{5}{10}$ kr., bis 20 Pfund 1 kr., bis 30 Pfund $1\frac{5}{10}$ kr., bis 40 Pfund 2 kr. u. s. f. monatlich zu leisten ist.

5. Diese Bestimmungen treten vom 1. Jul. 1833 in Wirksamkeit.

Die Durchfuhrgüter, welche am 28. Junius 1833 oder später eingelagert werden, haben an der zehntägigen Gebührenbefreiung Theil zu nehmen. Hofkammer-Decret vom 16. April 1833. Z. 13890. Reg. Circulare vom 27. Mai 1833. Z. 29206. S. 189. J. 1833.

Niederländische Gerichtsbehörden. Wegen Geltendmachung der Ansprüche auf die bei einigen Niederländischen Gerichtsbehörden vormals aufbewahrten Depositen. (Siehe Depositen.)

Niederländische Regierung. Ausbezahlung der Pains d'Abbaye. (Siehe Pains d'Abbaye.)

Niesepulver. Die Erzeugung und der Verkauf des sogenannten Niesepulvers wird nur den berechtigten Apothekern zugestanden. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1835. Z. 27246. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1835. Z. 60456. S. 891. J. 1835.

Nivellir-Instrumente. (Siehe Meß- und Nivellir-Instrumente.)

Nordamerika. Schifffahrts- und Handelstractat zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten in Nordamerika. Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1831. Z. 17443. Hofkammer-Decret vom 28. Julius 1831. Z. 8517. Reg. Z. 42512 und 43085. S. 442. J. 1831.

Nordbahn. (Siehe Eisenbahn.)

Normal-Alter zum Eintritt in Staatsdienste. (Siehe Alter.)

Normalpreis radizirter Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Normalschulbücher. (Siehe Schulbücher.)

Normalschulbücher, wegen unentgeldlicher Betheilung armer Kinder mit denselben. (Siehe Schulbücher.)

Normalschulbücher-Verschleiß. (Siehe Schulbücher-Verschleiß.)

Normalschulen. (Siehe Schulen- und Lehranstalten.)

Normalschulfond. (Siehe Schulfond.)

Normal-Schulfondsbeitrag. (Siehe Schulfondsbeitrag.)

Norma-Tage. Das Verboth, an den durch das Gesetz vorgezeichneten Norma-Tagen, als: am Weihnachtstage, Ostern und Pfingstsonntage, Frohnleichnamstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt keine Tanzmusik abzuhalten, wird erneuert. Reg. Verordnung vom 27. Sept. 1819. Z. 36040. S. 766. J. 1819.

Norma-Tage. Tänze, Opern und Schauspiele dürfen an Norma-Tagen nicht aufgeführt werden. Reg. Präsidial-Z. 1082. Reg. Z. 31182. S. 371. J. 1821.

Norma-Tage. (Siehe auch Productionen öffentliche.)

Norma-Tage. Wegen Bestimmung der Theater an selben für die Wohlthätigkeits-Anstalten. (Siehe Productionen öffentliche.)

Notare. Beschränkung des österreichischen Notariates auf das einzige Geschäft der Wechselproteste, und Uebertragung der Ernennung der neuen Notare von den politischen an die Justizstellen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1821. Z. 18106. Reg. Circulare vom 19. Junius 1821. Z. 32132. S. 385. J. 1821.

Notarien. In Ansehung der Reisen derselben in das Ausland. (Siehe Reisen.)

Nothschulen-Errichtung in Gebirgsgegenden. (Siehe Schulen- und Lehranstalten.)

Nothtaufe. Beiziehung einer Christenfrau rücksichtlich der Nothtaufe in Fällen, wo jüdische Wehmütter bei christlichen Frauen ihre Kunst ausüben, wird befohlen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Fe-

bruar 1830. Z. 776. Reg. Verordnung vom 3. März 1830. Z. 11576. S. 82. J. 1830.

Notionen. Verfahren bei Notionen auf Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Notionen-Zustellung an minderjährige ungarische Gefällsübertreter. (Siehe Zustellung.)

Notionirung in das Zwangsarbeitshaus. (Siehe Arbeitshaus.)

O.

Obduction. Die äußere und innere Obduction der an der Wasserscheu Verstorbenen ist jedem an einer öffentlichen medicinischen Lehranstalt angestellten Professor oder Arzte gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1825. Z. 11611. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1825. Z. 27594. S. 197. J. 1825.

Obduction eines Getödteten (zur) ist der k. k. Districtsarzt beizuziehen. Verordnung des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes vom 13. September 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Obductionen. (Siehe auch Leichenbeschau.)

Oberärzte. Aus Anlaß einer vorgekommenen Anfrage wegen Bestimmung der Quartiers-Vergütung für einen zu den zeitlich stabilen Truppen gehörigen Oberarzt wird festgesetzt, daß für die obschon auch nur beschränkt gebührende Unterkunft eines Oberarztes, die für die Unterkunft eines subalternen Officiers des zeitlich stabilen Standes bewilligte Vergütung von täglichen 6 kr. zu bezahlen kömmt. Reg. Verordnung vom 20. Jan. 1834. Z. 3800. S. 61. J. 1834.

Oberärzte. Verabfolgung der Vorspann an selbe. (Siehe Vorspann.)

Oberbeamte politische der Dominien, Ausweis des früheren moralischen Lebenswandels bei Bestätigung derselben. (Siehe Beamte (Herrschafts-.)

Oberbeamtens-Stellen auf Staatsgütern. (Siehe Staatsgüter.)

Ober-Infections-Wundarzt. Neue Amts-Instruction für denselben wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 8. December 1826. Z. 62833. S. 705. J. 1826.

Oberhofmeisteramt, Correspondenz mit demselben. (Siehe Correspondenz.)

Ober- und Unterkammeramts-Cassen in Wien, die Vereinigung derselben wird bewilligt. Reg. Verordnung vom 4. 9. Dec. 1835. Z. 67404. S. 977. J. 1835.

Obligate ex propriis. Wegen Engagirung derselben. (Siehe Militärstellung.)

Obligationen. Die in den Waisen-Cassen befindlichen, zur Serial-Verlosung berufenen Staatsobligationen sind unverändert aufzubehalten. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1819. Z. 11401. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1319. Z. 16927. S. 138. J. 1819.

Obligationen. (Competenz der Gerichts-Behörden bei Amortisirung der auf bestimmte Namen lautenden öffentlichen Creditspapiere.) 1. Die Amortisations-Erkenntnisse über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behörden ausgefertigten, auf besondere Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn solche auf bestimmte Namen lauten, stehen, ohne Unterschied ihrer Eigenschaft als Aerarial- oder Domestical-Obligationen dem Landrechte jener Provinz zu, wo solche Obligationen ausgefertigt wurden, und verzinset werden, oder in dessen Ermangelung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürstlichen Gerichte erster Instanz.

2. In Gemäßheit der vorstehenden Bestimmung sind insbesondere die Amortisations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte zu pflegen.

3. In Ansehung aller übrigen auf bestimmte Namen lautenden Gattungen von Staatsobligationen, als: der Banco-Hofkammer- auswärtigen Anlehens-Obligationen u. s. w. sind die Ammortisirungs-Bewerbungen ausschließend bei dem N. Oesterr. Landrechte zu verhandeln. Allerhöchstes Patent vom 23. Julius 1819.

Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1819. Z 22844 und Reg. Decret vom 12. August 1819. Z. 30405. S. 438. J. 1819.

Obligationen. Vorschrift wegen Behebung der Interessen von Krainerisch-ständischen Aerarial-Obligationen. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1819. Z. 31031. Reg. Verordnung vom 21. October 1819. Z. 37555. S. 767. J. 1819.

Obligationen. Die Vollmachten der zur Behebung der Zinsen öffentlicher Staatsobligationen Bevollmächtigten sind zu legalisiren. Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1820. Z. 3322. Reg. Präsidial-Decret vom 10. März 1820. Z. 527. S. 170. J. 1820.

Obligationen Cessions-Ansetzung bei Obligationen, die zur Berichtigung von Aerarial-Forderungen börsemäßig eingelöset werden sollen. Hofkammer-Decret vom 15. August 1820. Z. 34589. Reg. Verordnung vom 26. August 1820. Z. 38791. S. 495. J. 1820.

Obligationen. Bestimmungen, unter welchen die Zinsen der, bei der österreichischen Nationalbank deponirten, in Wiener-Währung verzinslichen Staatspapiere, ohne Umschreibung der letzteren erhoben werden können. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1820. Z. 32151. Reg. Z. 49264. S. 695. J. 1820.

Obligationen. Weisung in Beziehung auf die Vinculirungs-Anmerkungen der in Metallmünze verzinseten Staatsobligationen. Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1820. Z. 35671. Reg. Verordnung vom 11. December 1820. Z. 56311. S. 873. J. 1820.

Obligationen. Die in Conventions-Münze verzinslichen, den politischen Fonden und Anstalten gehörigen Obligationen sind zusammenzuschreiben. Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821. Z. 32729. Reg. Verordnung vom 4. December 1821. Z. 55414. S. 746. J. 1821.

Obligationen. Die Zinsen von den bei den Staats-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien des Religions-, Studien- und Schulfondes sind nach dem Verhältnisse zu 250 in Metallmünze zu beziehen. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1822. Z. 32142. Regierungs-Verordnung vom 9. December 1822. Z. 60705. S. 848. J. 1822.

Obligationen. Es wird die Einleitung getroffen, daß die politische Fonds-Hauptcasse die Obligationen, welche die Tilgungs-Fonds-Hauptcasse für die politischen Fonde erkauft, sammt den allenfälligen Geldresten übernimmt, die Vinculirung bei der Universal-Staats- und Banko-Schulden-Haupcasse veranlaßt, und die vinculirten Obligationen mit den Geldresten an die politische Fonds-Filialcasse der Provinz absendet. Hofkanzlei-Decret vom 3. December 1822. Z. 33112. Reg. Verordnung vom 4. Februar 1823. Z. 4770. S. 876. J. 1822.

Obligationen. Austauschung der, politischen Fonden gehörigen, in anderen Provinzen verzinslichen ständischen Obligationen gegen einheimische. Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1823. Z. 28301. Reg. Verordnung vom 12. Februar 1823. Z. 7039. S. 13. J. 1823.

Obligationen. Um- und Zusammenschreibung der auf fingirte Namen ꝛc. lautenden, politischen Fonden gehörigen Obligationen, auf den Namen dieser Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1823. Z. 3895. Reg. Verordnung vom 7. April 1823. Z. 15426. S. 55. J. 1823.

Obligationen. Daß künftig bei Hinterlegungen von Obligationen oder Losen, welche auf den Ueberbringer lauten, und irgend einem Fonde zufallen, jede Cession oder Anmerkung auf der Rückseite derselben zu vermeiden sei, indem solche Endossemente den Verkauf solcher Staatspapiere nur erschweren. Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1823. Z. 2236. Reg. Verordnung vom 16. März 1823. Z. 10896. S. 67. J. 1823.

Obligationen. Die peremtorischen Termine zur Ausbezahlung der verlosten n. ö. ständischen Lotto-Obligationen, und zur Umsetzung der nicht verlosten in Hofkammer-Obligationen werden aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 28. März 1823. Z. 13538. Reg. Circulare vom 14. April 1823. Z. 17323. S. 116. J. 1823.

Obligationen. Die in dem Hofkammer-Decrete vom 16. Februar 1823 enthaltene Bemerkung, nach welcher das Endossement auf den au porteur lautenden Obligationen, den Verkauf derselben hindert, ist nur in Beziehung auf die ausländischen Staatspapiere, und insbesondere die Niederländischen Staatspapiere, von welchen das bezogene Decret ausschließend handelt, er-

lassen worden. Hofkammer-Decret vom 9. Mai 1823. Z. 18051. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1823. Z. 23587. S. 163. J. 1823.

Obligationen. Austauschung der dem Provinzial-Schulfonde und den Wohlthätigkeits-Anstalten gehörigen, in anderen Provinzen verzinslichen ständischen Aerarial-Obligationen gegen einheimische. Hofkanzlei-Decret vom 13. Nov. 1823. Z. 29612. Reg. Verordnung vom 2. December 1823. Z. 57555. S. 418. J. 1823.

Obligationen. Die Vorschriften wegen börsemäßiger Einlösung der dem Aerar als Ersatz zufallenden Obligationen, sind auch auf die politischen Fonde anzuwenden. Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1822. Z. 27797. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1823. Z. 1447. S. 804. J. 1823.

Obligationen. Ausfertigung neuer Interessen-Coupons für die Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahre 1797, und Hinausgabe von Zinsen-Talons für diese und alle übrige, von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse ausgefertigte, mit Interessen-Coupons versehene Obligationen. Hofkammer-Decret vom 7. Januar 1824. Z. 45713. Reg. Circulare vom 9. Jan. 1824. Präsid. Z. 40. Reg. Z. 1799. S. 2. J. 1824.

Obligationen. (Wegen Uebertragung der Interessen-Zahlung von Staatsobligationen auf Creditscassen in den Provinzen, und wegen Umschreibung dieser Obligationen.) §. 1. Jeder Besitzer der 5-, 2½ und 1perzentigen Conventions-Münze Obligationen, der aus der Verlosung entstandenen Conventions-Münz-Staatsschuldverschreibungen, dann der Hofkammer- und Banco-Obligationen, kann die Interessen auch bei den Creditscassen in den Provinzen beziehen.

§. 2. In den Provinzen bestehen Creditscassen zu Prag, Brünn, Lemberg, Ofen, Hermannstadt, Grätz, Laibach, Görz, Zara, Innsbruck, Salzburg und Linz. Eben so werden in Mailand und Venedig Credits-Abtheilungen errichtet werden.

Der Anfang ihrer Wirksamkeit wird nachträglich bekannt gemacht werden.

§. 3. Um die Uebertragung der Interessenzahlung auf die

Provinzcassen den Besitzern der erwähnten Obligations-Cathegorien in der möglich größten Erleichterung zuzuwenden, ist sich unter Beibringung der Original-Obligation an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse zu wenden, und ihr die Provinzial-Creditscasse, bei welcher, und der Zeitpunct, von welchem an die Zinsen behoben werden wollen, bekannt zu geben.

Die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse wird hiernach, wenn kein Anstand obwaltet, auf der Rückseite der Obligation die entsprechende Anmerkung beifügen, und das Erforderliche wegen des Vollzuges dieser Interessen-Ueberweisung einleiten.

§. 4. In den Provinzen haben sich die Besitzer der genannten Obligations-Cathegorien an die dort bestehende Credits-Abtheilung auf gleiche Art zu wenden, welche dann wegen Uebertragung der Zinsenzahlung im Einverständnisse mit der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse das Nöthige einleiten, und die gehörige Bezeichnung auf der Rückseite der Obligation vornehmen wird.

§. 5. Wünscht der Besitzer einer zur Verzinsung auf eine Provinzial-Creditscasse überwiesenen Obligation die Zahlung bei einer anderen Provinzial-Creditscasse, oder wieder bei der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse zu erlangen, so ist sich lediglich an die zur Zeit dieses Ansuchens mit der Zahlung beauftragte Creditscasse zur Einleitung der nöthigen Verfügung und Bezeichnung der Obligation zu verwenden.

§. 6. Die Anmeldung wegen Uebertragung der Interessenzahlungen muß übrigens sechs Wochen vor dem Eintritte des nächsten Zahlungstermines erfolgen; widrigens sie erst die Wirkung von dem weiteren darauf folgenden Zahlungstermine äußern könnte.

§. 7. Sollte der Besitzer einer Obligation, welche umgeschrieben werden kann, und bei einer Provinz-Casse verzinset wird, die Umschreibung wünschen; so ist zur Hintanhaltung einer jeden Verzögerung die mit der Verzinsung beauftragte Casse um die Ausstellung eines Certificates über den Interessen-Ausstand anzugehen, welches gegen Beibringung der Original-Obligation ohne Weigerung ertheilt werden muß, und die Folge hat, daß die Verzinsung in der Provinz ohne eine neuerliche Verständigung von Seite der Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse nicht mehr Statt

findet, die Umschreibung aber nach den bestehenden Vorschriften erfolgen kann.

§. 8. Da ferner die aus der Verlosung entstandenen Conventions-Münz-Staatsschuldverschreibungen bei jener Credits-Casse verzinslich sind, wo die verlosten Obligationen zur Erlangung neuer eingelegt wurden; so ist sich in Ansehung ihrer Verzinsung bei der Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse, oder ihrer Umschreibung nach der eben erwähnten Vorschrift zu benehmen.

§. 9. Die Uebertragung der Interessen-Zahlung durch das Einverständniß der Credits-Cassen ist übrigens nur bei jenen Obligationen gestattet, welche der Gegenstand einer unbeschränkten Verfügung über Capital und Interessen sind, und mit keiner wie immer gearteten Haftung belastet erscheinen. Reg. Circulare vom 11. Mai 1824 Z. 22277. S. 266. J. 1824.

Obligationen. Daß in den Obligationen über das Anlehen vom 29. März 1815 in Devinculirungs-Auseinander- oder Zusammenschreibungsfällen der Beisatz: »gegenwärtige Obligation ist bei der k. k. vereinigten Einlösungs- und Tilgungs-Deputation gehörig vorgemerkt worden,« weggelassen ist. Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1824. Z. 19882. Reg. Circulare vom 26. Mai 1824. Z. 24672. S. 355. J. 1824.

Obligationen. Die den Kirchen, geistlichen Stiftungen und Corporationen gehörigen Obligationen sind auf den Namen ihrer Eigenthümer umzuschreiben. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1824. Z. 18130. Reg. Verordnung vom 6. Julius 1824. Z. 31727. S. 388. J. 1824.

Obligationen. Daß in den Interessen-Quittungen von öffentlichen Obligationen nicht nur die Fonde und Anstalten, welchen die Obligationen gehören, sondern auch der Name des Ortes, wo sich der Fond oder die Anstalt befindet, und der Provinz, zu welcher der Ort gehört, genau angegeben werden muß. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1824. Z. 23331. Reg. Verordnung vom 17. August 1824. Z. 39114. S. 713. J. 1824.

Obligationen. Errichtung von Credits-Casse-Abtheilungen in Venedig und Mailand wird bekannt gemacht. Bei diesen Credits-Cassen können die Interessen von Staats-Obligationen bezo-

gen werden. Reg. Circulare vom 11. August 1824. Z. 39199. S. 731. J. 1824.

Obligationen. Benehmen des nied. österr. Provinzial-Zahlamtes in Vinculirungs-Angelegenheiten. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1825. Z. 1967. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1825. Z. 4537. S. 28. J. 1825.

Obligationen. Erforderniß zur Umschreibung ständischer Domestical-Obligationen, die auf, unter der Aufsicht des Staates stehende, moralische Personen lauten. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1826. Z. 18313. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1826. Z. 33129. S. 285. J. 1826.

Obligationen. (Merkmale der Bezeichnung einer mit Verbot zu belegenden Staats-Obligation.)

1) Die Cathegorie der Obligation, nemlich ob dieselbe eine Hofkammer-, eine Banco-Obligation ꝛc. ist,

2) die Nummer der Obligation,

3) das Datum,

4) das Percent,

5) der Capitals-Betrag und

6) der Name desjenigen, auf den die Obligation lautet, und falls dieselbe vinculirt ist, auch die Angabe des Vinculums. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1826. Z. 61396. S. 685. J. 1826.

Obligationen. Ausgabe neuer Interessen-Coupons und Coupons-Anweisungen zu den 2½ percentigen Conventions-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 4. Mai 1827. Z. 13921. Reg. Circulare vom 16. Mai 1827. Z. 28686. S. 357. J. 1827.

Obligationen. Ausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den Einperzentigen Conventions-Münz-Obligationen. Reg. Circulare vom 2. April 1828. Präsid. Z. 608. S. 160. J. 1828.

Obligationen. Das Hintanleihen von öffentlichen Anstalten oder Stiftungen gehörigen, der Verlosung unterliegenden Obligationen, an Private, wird nicht gestattet Reg. Verordnung vom 1. April 1828. Z. 16811. S. 198. J. 1828.

Obligationen. Verbot des Vinculirens öffentlicher Staats-Obligationen zu Privat-Zwecken ohne gerichtliche Bewilligung. Hofkammer-Decret vom 26. April 1828. Z. 12321. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1828. Z. 26290. S. 264. J. 1828.

Obligationen. Erneuerung der Verordnung wegen genauer Angabe der Fonde und Anstalten, insbesondere der Provinzen und Orte, wo sie sich befinden, in den Interessen-Quittungen von denselben gehörigen öffentlichen Obligationen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1828. Z. 11615. Reg. Verordnungen vom 4. Junius und 31. Julius 1828. Z. 30470 und 41831. S. 289. J. 1828.

Obligationen. Ausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den 5percentigen Conventions-Münze-Obligationen. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1828. Präsid. Z. 1088. S. 300. J. 1828.

Obligationen. Legitimirung der zur Behebung der Zinsen von Staats-Obligationen bevollmächtigten Privaten. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 27. December 1828. Z. 23447. Reg. Präsidial-Decret vom 6. Februar 1829. Z. 208. S. 5. J. 1829.

Obligationen. Mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 28. Julius 1818 wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Finanz-Verwaltung sich vorbehalte, bei den in die Verlosung fallenden Obligationen der älteren Staatsschuld von Fall zu Fall entweder bei der in den Paragraphen 5 bis einschlüßig 12 des erwähnten Circulars vorgezeichneten Umwechslungsart stehen zu bleiben, oder die bare Auszahlung des Capitals im Nennwerthe desselben und in Conventions-Münze an die Gläubiger zu veranlassen. Finanz-Ministerial-Schreiben vom 23. October 1829. Z. 8456. Reg. Circulare vom 29. October 1829. Z. 1793. S. 807. J. 1829.

Obligationen. Bestimmung zur Behebung des Capitals von verlosten und zur baren Auszahlung bestimmten Obligationen, die auf Kirchen, Klöster, Stiftungen ꝛc. dann auf öffentliche Fonde lauten. Hofkammer-Decret vom 19. Februar und vom

9. April 1830. Z. 1533 und 4349. Reg. Z. 12203 und 19728. S. 112. J. 1830.

Obligationen. Bestimmungen in Hinsicht auf das Verfahren bei der Zurückzahlung der aufgekündigten Capitale, und der freiwilligen Umstaltung derselben in 4percentige Staatsschuldverschreibungen. Reg. Circulare vom 10. April 1830. Z. 20157. S. 207. J. 1830.

Obligationen. Genaue Angabe der Merkmale, der für die Kirchen, Schulen und Stiftungen umzuschreibenden oder auszubezahlenden in die Serien-Verlosung gefallenen Obligationen, und Behebung der nicht 100 fl. erreichenden Beträge. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1830. Z. 32701. S. 436. J. 1830.

Obligationen. Bestimmungen wegen Umstaltung der den Fonden und Anstalten gehörigen 5- und 6percentigen Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen. Hofkanzlei-Decrete vom 1. Julius 1830. Z. 15123 und vom 5. November 1830. Z. 25648. Reg. Z. 36807 und 63585. S. 440. J. 1830.

Obligationen. Die Anzeige der physischen Individuen, welche zur Erhebung und Abquittirung der auf moralische Personen lautenden Interessen von Obligationen berufen sind, wird befohlen. Hofkammer-Decret vom 26. August 1830. Z. 25348. Reg. Z. 49773. S. 591. J 1830.

Obligationen. Die Umstaltung von höher verzinsten Obligationen in 4percentige Staatsschuldverschreibungen ist von der Regierung im Wege des Provinzial-Zahlamtes zu leiten. Hofkammer-Decret vom 17. September 1830. Z. 11538. Reg. Z. 53527. S. 622. J. 1830.

Obligationen. Die disponiblen Stammgelder können zum Ankauf von 5percentigen Staats-Obligationen für die öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten und geistlichen Communitäten verwendet werden. Reg. Verordnung vom 8. Mai 1831. Z. 24507. S. 248. J. 1831.

Obligationen. Verfahren bei Umsetzung der Capitalien und Obligationen politischer Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1831. Z. 14798. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1831. Z. 35705. S. 331. J. 1831.

Obligationen. Die der Regierung unterstehenden Cassen sind anzuweisen, die Interessen der den politischen Fonds gehörigen Obligationen sogleich, wenn sie fällig sind, oder doch längstens binnen der darauf folgenden 14 Tage zu beheben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. August 1832. Z. 4011. Reg. Verordnung vom 8. September 1832. Z. 50175. S. 439. J. 1832.

Obligationen. Benehmen bei Verbotslegungen auf Obligationen. Hofkammer-Decret vom 8. November 1832. Z. 47888. Reg. Verordnung vom 19. December 1832. Z. 67413. S. 539. J. 1832.

Obligationen. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat erinnert, daß in jenen Fällen, wo es sich um eine mit Staatspapieren vorzunehmende Amtshandlung handle, zur Vermeidung von Beirrungen und Geschäftsverzögerungen genau dafür Sorge zu tragen sei, daß alle Merkmale einer derlei Obligation mit der möglichsten Genauigkeit angegeben werden. Reg. Verordnung vom 8. November 1832. Z. 61445. S. 544. J. 1832.

Obligationen. Die Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 25. August 1832. Z. 4011, wornach die Interessen der den politischen Fonds gehörigen Capitalien sogleich nach ihrer Verfallszeit oder längstens binnen 14 Tagen darnach behoben werden sollen, kann nur von den der Oberleitung der k. k. Studien-Hof-Commission unterstehenden politischen Fond, nemlich dem Normalschul-, dem Studien- und dem Unterrichtsgelderfonde verstanden werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Februar 1833. Z. 170. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1833. Z. 10062. S. 34. J. 1833.

Obligationen. Daß die Interessen von den auf die Unterthanen lautenden Staats-Obligationen von den Dominien oder deren Dominical-Repräsentanten gegen von den Kreisämtern certificirte Quittungen zu beheben seien. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1834. Z. 11586. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1834. Z. 27387. S. 225. J. 1834.

Obligationen. Die den Zöglingen des k. k. Waisenhauses gehörigen Obligationen sind vinculiren zu lassen. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1835. Z. 4273. S. 33. J. 1835.

Obligationen. Es sind in Zukunft die öffentlichen, in W. W. verzinslichen Obligationen in den Inventarien der landesfürstlichen Orte mit ihrem vollen Nennwerthe in Wiener-Währung in die Colonne der Conventions-Münze, wenn für Wiener-Währung keine Colonne eröffnet ist, einzustellen. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1835. Z. 10271. Reg. Verordnung vom 29. April 1835. Z. 23324. S. 217. J. 1835.

Obligationen. In allen jenen Fällen, wo es sich um die Veräußerung von auf Kirchen, Stiftungen u. s. w. lautenden Obligationen handelt, sind diese Obligationen ohne frühere Veranlassung der Umschreibung, mit der gehörigen Cession versehen, der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen, indem bei der Verfügung der börsemäßigen Einlösung die haftungsfreie Vormerkung der betreffenden Obligationen von derselben unter Einem veranlaßt wird. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1835. Z. 14517. Reg. Z. 32927. S. 346. J. 1835.

Obligationen. Vier ein halb oder vier percentige Conventions-Münz-Obligationen sind für politische Fonde und Anstalten anzukaufen. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1835. Z. 17572. Reg. Verordnung vom 15. August 1835. Z. 44462. S. 494. J. 1835.

Obligationen. Verfahren des k. k. n. öst. Provinzial-Zahlamtes bei Einkäufen, Vinculirungen, Devinculirungen und Umsetzung von Obligationen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1836. Z. 2742. Reg. Verordnung vom 3. März 1836. Z. 12268. S. 211. J. 1836.

Obligationen. Verfahren hinsichtlich der den austretenden Waisenhaus-Zöglingen gehörigen Obligationen. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1836. Z. 31177. S. 977. J. 1836.

Obligationen. Abgabe der Documente bei Ausfertigung neuer Obligationen oder bei Auszahlung verloster und aufgekündigter Capitalien in Amortisations-Fällen. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836. Z. 29406. Reg. Verordnung vom 21. November 1836. Z. 66004. S. 1121. J. 1836.

Obligationen. Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von der Salzburger Landesschuld gegen Hofkammer-Obligationen. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1837. Z. 26408.

Reg. Verordnung vom 17. November 1837. Z. 63890. S. 425. J. 1837.

Obligationen. Verfahren bei haftungsfreier Umschreibung der, auf politische Fonde und öffentliche Anstalten lautenden Obligationen. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1837. Z. 26794. Reg. Verordnung vom 28. November 1837. Z. 67780. S. 451. J. 1837.

Obligationen. Verfahren mit den verlosbaren ständischen Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1838. Z. 9976. Präsidial-Eröffnung vom 22. Mai 1838. Z. 1422. S. 232. J. 1838.

Obligationen. Die politischen Fonde und Anstalten haben die aus Anlaß der eingeführten Verzehrungssteuer ausgestellten 5percentigen Obligationen vorzugsweise zu erwerben. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1838. Z. 12247. Reg. Präsidial-Erinnerung vom 29. Mai 1838. Z. 1482. S. 240. J. 1838.

Obligationen. Verfahren bei Verlosung ständischer Aerarial-Obligationen, an deren Verlosung Pensions- oder Interessen-Ergänzungen von Militär-Witwen geknüpft sind. Reg. Verordnung vom 2. Junius 1838. Z. 30234. S. 264. J. 1838.

Obligationen. Vorschriften zur Hintanhaltung der widerrechtlichen Interessen-Behebung von den bei der hofkriegsräthlichen Depositen-Administration aufbewahrten öffentlichen Fonds-Obligationen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1838. Z. 16401. Reg. Bescheid vom 23. Julius 1838. Z. 41116. S. 422. J. 1838.

Obligationen. (Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung gerichtlicher Verbote, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen.) Jede gerichtliche Verfügung, wodurch ein Verbot, eine Pfändung, oder Vormerkung auf öffentliche, auf bestimmte Namen lautende, oder durch Vinculirung für einen bestimmten Zweck gewidmete Obligationen, in Rücksicht des Capitals oder der Interessen bewilliget, oder aufgehoben wird, ist von dem Gerichte der Casse, bei welcher das Capital angelegt ist, zuzustellen, und zugleich der Behörde, welcher diese Casse unmittelbar untergeordnet ist, bekannt zu machen.

Diese Vorschrift ist auch bei deponirten öffentlichen Obligationen, und in dem Falle, wenn der Bittsteller auf Mittheilung des Bescheides an die Staats-Casse und Cameral-Behörde nicht ausdrücklich angetragen hätte, zu beobachten; sie findet jedoch keine Anwendung bei Staatspapieren, die auf Ueberbringer lauten, und zu einem bestimmten Zwecke nicht vinculirt sind. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1838. Z. 41386. S. 470. J. 1838.

Obligationen. Bei Gesuchen um Ermächtigung zur Behebung des baren Geldbetrages oder der Umwechslung verloster, Kirchen oder Conventen gehörigen Obligationen sind alle Merkmale derselben genau anzugeben. Reg. Verordnung vom 25. November 1838. Z. 66174. S. 892. J. 1838.

Obligationen. Daß die 5percentigen Staatsschuld-Verschreibungen, welche als Entschädigung für die eingezogenen Consumtionsgefälle ausgestellt werden, nebst den politischen Fonden und Anstalten, auch den Kirchen, Spitälern, Armen-Versorgungsanstalten, wohlthätigen Stiftungen und städtischen Comunen, wenn selbe in den Fall kommen, ihr Vermögen in Staatspapieren anzulegen, gegen Vergütung des Capitalsbetrages in Conventions-Münze zugewendet werden können. Hofkanzlei-Decret vom 24. Jänner 1839. Z. 162. Regierungs-Decret vom 6. Februar 1839. Z. 7229.

Obligations-Packete. Vorschrift wegen Sigillirung der Obligations-Packete bei dem k. k. n. öst. Provinzial-Zahlamte. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1831. Z. 6190. Reg. Verordnung vom 7. April 1831. Z. 18888. S. 82. J. 1831.

Obrigkeitliche Forderungen bei den Unterthanen aushaftende, wegen Einbringung derselben. (Siehe Waisensachen.)

Obrigkeitliche Gutsbestandtheile. (Siehe Dominical-Gutsbstandtheile.)

Obrigkeitliche Taxen. (Siehe Taxen.)

Obrigkeitliche Wirthschaftsämter. (Siehe Wirthschaftsämter obrigkeitliche.)

Obst. Der Gebrauch der, der Gesundheit schädlichen Farben bei dem getrockneten Obste (Oedenburger-Obste) wird verbothen; auch wird die Einfuhr dieses mit giftigen Farben decorirten Oeden-

burger-Obstes untersagt. Reg. Verordnung vom 8. April 1825. Z. 16622. S. 135. J. 1825.

Obsthandel. Aus Anlaß der Freigebung des Handels mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und derlei anderen Fruchtgattungen ist die Frage aufgeworfen worden, welche Produkte unter dem Ausdrucke: und andere ähnliche Fruchtgattungen begriffen seien.

Hierüber wird bedeutet, daß darunter nur die inländischen Natur-Produkte zu verstehen sind, die mit dem allgemeinen Gattungsnamen »Obst und Früchte« bezeichnet zu werden pflegen. Darunter sind Weinbeeren und Zibeben nicht zu zählen. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1826. Z. 51624. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1826. Z. 1435. S. 2. 1826.

Obstmost-Ausschank. Der Handel mit Obstmost im Großen, das heißt über fünf Maß in Gebünden und Gefäßen, ist gleich dem Weinhandel frei gegeben.

Es kann sich also nur um den Ausschank des Obstmostes an Trinkgäste und über die Gasse handeln. Dieser kann und darf, gleich dem Ausschanke anderer Getränke, nur in Folge ausdrücklich verliehener Schankbefugnisse betrieben werden, wobei die Wahl der Individuen und die Rücksicht des Local-Bedarfes in erster Instanz der Beurtheilung der Ortsobrigkeit überlassen bleiben muß. Uebrigens erscheint es immerhin aus Sanitäts-Rücksichten nothwendig, daß nicht nur die Wein-, sondern auch die Bierwirthe, Branntweiner und Kaffehsieder von dieser Verleihung ausgeschlossen bleiben. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1824. Z. 28046. S. 390. J. 1824.

Obstmost-Ausschank. Wenn auch denjenigen Individuen, die sich mit dem Weinausschanke befassen, der Ausschank des Obstmostes untersagt ist, so wird doch hierdurch die Vermischung dieser beiden Getränkgattungen nicht gehindert werden, und es läßt sich diese Vermischung überhaupt so wenig hindern, als controlliren.

Diese Vermischung ist aber auch in Gesundheits-Rücksichten nicht für so nachtheilig anzusehen, daß sie das besondere Einschreiten der öffentlichen Verwaltung in der Art erheischte, wie solches in Nieder-Oesterreich angewendet wurde, indem bekanntlich von jeher in anderen Provinzen die Mischung des Wein- und Obstmo-

stes Statt findet, ohne daß sich bedeutende Wirkungen auf den Gesundheitsstand der dortigen Bewohner geäußert hätten.

Endlich ist um so weniger Grund vorhanden den Ausschank des Obstmostes der Beschränkung von besonderen Befugnissen zu unterziehen, als derselbe von jeher frei war, und diejenigen, welche dieses Getränke erzeugen, ohnehin in dem Ausschanke nicht beirrt werden könnten.

Hiernach hat es von den Anordnungen der Regierung vom 23. Junius 1803 und 25. Junius 1824 abzukommen. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1825. Z. 2684. S. 67. J. 1825.

Obst- und Früchtehandel. Mit dem Hof-Decrete vom 28. Mai 1824 wurde der Landesstelle die Freigebung des Handels mit Citronen, Pomeranzen, Feigen und anderen ähnlichen Fruchtgattungen eröffnet. Es sind jedoch inzwischen Zweifel erhoben worden, welche Produkte unter dem Ausdrucke: und andere ähnliche Fruchtgattungen, begriffen seien.

Um nun in dieser Hinsicht jeder weiteren Anfrage zu begegnen, wird zur näheren Bezeichnung dieser Fruchtgattungen der Grundsatz ausgesprochen, daß hierunter alle jene inländische Natur-Produkte zu verstehen sind, die mit dem allgemeinen Gattungsnamen Obst und Früchte gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1825. Z. 33043. Reg. Verordnung vom 9. November 1825. Z. 55967. S. 500. J. 1825.

Ochsen. Maßregeln zur Verhütung des Scheuwerdens der Ochsen. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1835. Z. 2434. S. 36. J. 1835.

Ochsengries. Bestimmungen über die ämtliche Probetheilung und Probeschlachtung, über die Markttage und über die Preisangaben auf dem Wiener Ochsengriese. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1835. Z. 26378. S. 299. J. 1835.

Ochsengries. Wiedereinführung der ämtlichen Probetheilung und Probeschlachtung des sämmtlichen auf dem Wiener Ochsengriese am donnerstägigen Markttage erkauften Schlachtviehes. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1837. Z. 34824. S. 244. J. 1837.

Ochsentriebe. Bestimmungen in Ansehung des Schlachtviehtriebes in Wien. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1826. Z. 58220. S. 620. J. 1826.

Oedenburger-Obst. Die Einfuhr des mit Farben verzierten, sogenannten Oedenburger-Obstes wird verbothen. Hofkammer-Decret vom 14. October 1825. Z. 38620. Reg. Circulare vom 29. October 1825. Z. 54455. S. 479. J. 1825.

Oefen. Die Maurer am flachen Lande sind berechtiget Oefen zu setzen. Hofkammer-Decret vom 31. Januar 1838. Z. 4393. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1838. Z. 7611. S. 56. J. 1838.

Oeffentliche Arbeit. Genauer Vollzug der durch die Strafurtheile über Verbrecher verhängten Strafverschärfung durch öffentliche Arbeit. (Siehe Verbrecher.)

Offerte bei Staatsgüter-Veräußerungen und bei den Versteigerungen der politischen Behörden und Anstalten. (Siehe Lizitation.)

Officiere. Bestimmungen wegen Vereheligung der in Civil-Dienste übergetretenen pensionirten Officiere. Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1819. Z. 19514. S. 193. J. 1819.

Officiere. Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, auf pensionirte k. k. Officiere nicht anwendbar sei. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1826. Z. 3779. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1826. Z. 8342. S. 64. J. 1826.

Officiere Begünstigung der pensionirten, in Civil-Dienste untergebrachten Officiere vor den mit Gnadengehalten betheilten Officieren und Militär-Individuen; Unterbringung auch dieser letzteren in Civil-Dienste; Vorlegung vierteljähriger Verzeichnisse über dieselben. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1826. Z. 9326. Reg. Z. 18540. S. 168. J. 1826.

Officiere. Verabfolgung des Mehrdrittels ihrer Militär-Pension ex camerali an pensionirte Officiere, die im Civile angestellt gewesen, durch Reduction der Aemter in Quiescenz verfallen, dann wieder angestellt worden sind. Hofkammer-Decret vom 11. Julius 1828. Z. 3709. Reg. Z. 51925. S. 369. J. 1828.

Officiere. Auf die Unterbringung der pensionirten Officiere in Civil-Dienste ist der gehörige Bedacht zu nehmen, und denselben die unentgeldliche Praxis zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 10. December 1829. Z. 28938. Reg. Verordnung vom 26. December 1829. Z. 69583. S. 894, J. 1829.

Officiere. Gestattung der Praxis beim Fiscalamte für pensionirte Officiere. Hofkammer-Decret vom 14. April 1830. Z. 3322. Reg. Verordnung vom 23. April 1830. Z. 21448. S. 236. J. 1830.

Officiere. Den Officieren, welche unmittelbar aus der activen Dienstleistung in eine Civil-Anstellung oder zur Gränzwache übertreten, wird weder der Rücktritt in das Militär, noch eine Militär-Pension bewilliget. Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1831. Z. 10986. Reg. Z. 41343. S. 438. J. 1831.

Officiere. Wenn Militär-Individuen, welche nach ihrer Kategorie zu der Militia stabilis classificirt sind, es sei zu zeitlicher Dienstleistung oder zu zeitlicher Obsorge, Pflege oder Heilung bei einem Militär-Körper einrücken oder aufgenommen werden, so gelangen dieselben für die Zeit, als sie sich allda befinden, unter diejenige geistliche Jurisdiction, welcher gesagter Militär-Körper selbst zugewiesen ist. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1832. Z. 26954. Reg. Verordnung vom 30. November 1832. Z. 66977. S. 549. J. 1832.

Officiere in Civildienste übergetretene. (Siehe auch Militär-Individuen.)

Officiere. Wegen Einquartierung derselben. (Siehe Militär-Einquartierung.)

Offiziers-Quartiersvergütung. (Siehe Militär-Einquartierung.)

Officiers-Witwen. (Siehe Witwen.)

Officinen-Errichtung der Wundärzte. (S. Wundärzte.)

Ofner-Cameral-Ausgabs-Casse. Verfahren mit den Verlags-Quittungen der Ofner Cameral-Ausgabs-Casse zur Vergütung der für Rechnung der n. öst. Provinzial-Tarämter behobenen Tax-Gebühren. Hofkammer-Decret vom 31. Julius

1835. Z. 30581. Reg. Verordnung vom 26. September 1835. Z. 47307. S. 491. J. 1835.

Oehl. Die allgemeine Verbreitung des aus dem Croton Tiglium bereiteten Oehles ist nicht zu befördern. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1827. Z. 4756. Reg. Verordnung vom 29. October 1827. Z. 60328. S. 603. J. 1827.

Oehlfarben-Erzeugung und Verschleiß. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Olifant-Papier. Aufforderung zur Vervollkommnung der inländischen Erzeugung des Groß-Olifant-Papieres wird erlassen. Commerzhof-Commissions-Decret vom 13. October 1819. Z. 2631. Reg. Verordnung vom 22. October 1819. Z. 39619. S. 789. J. 1819.

Operateurs. Die Aufnahme Siebenbürgischer Individuen in das zur Bildung chirurgischer Operateurs an der Wiener-Universität bestehende Institut ist gestattet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1831. Z. 2917. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1831. Z. 36053. S. 331. J. 1831.

Operateurs-Schule. Zöglinge der Operateurs-Schule haben bei Besetzung der Kreis- und Secundarwundarztens-Stellen den Vorzug. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1819. Z. 17582. Reg. Z. 302. J. 1819.

Optisch-physikalische Instrumentenmacher. Die Ausdrücke »Profession« und »Gesellen« in Lehrzeugnissen, Lehr-Contracten und Zeugnissen der optisch-physikalischen Instrumentenmacher werden abgeändert. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1829. Z. 22809. S. 441. J. 1829.

Ordensgeistliche. Verfassung der Ausweise über die neu geweihten Priester. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1821. Z. 23616. Reg. Verordnung vom 30. August 1821. Z. 40426. S. 513. J. 1821.

Ordensgeistliche. Vorschrift wegen der Kleidung der Ordensgeistlichen, und wegen der Clausur in den Stiftern und Klöstern. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 14. Januar 1822. Z. 65. S. 9. J. 1822.

Ordensgeistliche. Verbot der Reluirung der Bedürfnisse der Ordensgeistlichen in Geld. Hofkanzlei-Decret vom 16. März

1827. Z. 7353. Reg. Verordnung vom 27. März 1827. Z. 16870. S. 249. J. 1827.

Ordensgeistliche. Bestimmung in Ansehung der Bestreitung der Unterhaltskosten eines auf einer Secular-Pfarre als selbstständiger Provisor aufgestellten Stiftgeistlichen. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1828. Z. 9057. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1828. Z. 23839. S. 258. J. 1828.

Ordensgeistliche. Vorschrift hinsichtlich der Verwendung der Regularen in Lehrämtern. Studienhof-Commissions-Decret vom 10. October 1836. Z. 6129. Reg. Verordnung vom 25. October 1836. Z. 60667. S. 1073. J. 1836.

Ordensgeistliche. (Siehe auch Stifte und Klöster.)

Ordensgeistlichkeit. Vorlegung vergleichender Ausweise über den Stand des Regular- und Secular-Clerus. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 3714. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1821. Z. 9091. S. 112. J. 1821.

Ordensgeistlichkeit. Einstellung der Beilegung der Studien-Zeugnisse des Regular-Clerus zu dem jährlichen Ausweise der zu Priestern geweihten Cleriker. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1825. Z. 10071. Reg. Verordnung vom 15. April 1825. Z. 19504. S. 135. J. 1825.

Ordensgeistlichkeit. Maßregeln zur Aufrechthaltung der geistlichen Zucht und Ordnung bei dem Regular-Clerus. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1827. Z. 18427. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1827. Z. 40479. S. 439. J. 1827.

Ordensgeistlichkeit. (Siehe auch Stifte und Klöster.)

Ordenskreuze und Decorationen. Daß die Kreuze pro piis meritis nach dem Tode eines Besitzers, wieder zurückgestellet werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1820. Z. 36721. Reg. Z. 59118. S. 917. J. 1820.

Ordens-Provinz. Grundsatz bei Bestimmung der einem Stifte oder einer Ordens-Provinz für die Uebernahme einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt zu bewilligenden Dotation Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1837. Z. 26144. Reg. Verordnung vom 10. November 1837. Z. 61850. S. 420. J. 1837.

Ordensritter. Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens

oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig erklärt oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hiervon, ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beilegung desselben und der Beweggründe der Ordens-Kanzlei die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einholen wird. Hofkanzlei-Decret vom 8. December 1835. Z. 31619. Reg. Verordnung vom 3. Januar 1836. Z. 73088. S. 975. J. 1835.

Orden und Ehrenzeichen. Bei Todesfällen von Ordens-Rittern sind die Ehrenzeichen an die Regierung einzusenden. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1827. Z. 21738. Reg. Z. 48080. Reg. Verordnung vom 20. August 1827. Z. 46714. S. 503. J. 1827.

Orden und Ehrenzeichen. Bestimmung hinsichtlich des Ansuchens der höchsten Bewilligung zur Annahme und zum Tragen fremder Orden und des Ehren-Ritterkreuzes vom Maltheser-Orden. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1832. Z. 12251. Reg. Z. 39741. S. 338. J. 1832.

Orden und Ehrenzeichen. Daß auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, die nämlichen Strafbestimmungen anzuwenden seien, welche auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1835. Z. 6862. Reg. Circulare vom 4. April 1835. Z. 18440 S. 155. Z. 1835.

Ordinations-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale der Kranken-, Armen- und anderen öffentlichen Versorgungs-Anstalten, und bei Behandlung kranker Findlinge. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1822. Z. 33403. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1823. Z. 64367. S. 889. J. 1822.

Ordinations-Norm für das ärztliche und Apotheker-Personale hinsichtlich der Armen-Institute, Armen-Spitäler und Armenhäuser auf dem Lande. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1835. Z. 12081, und 31. Januar 1836.

Ordre (offene). Daß, wenn zur Vornahme einer Amtshandlung auf dem flachen Lande ein der Polizei-Ober-Direction unterstehender Beamter abgeschickt werden muß, dieser stets mit

einer offenen Ordre des betreffenden k. k. Kreisamtes oder der n. öst. Landesregierung zu versehen ist. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1830. Z. 64369. J. 716. J. 1830.

Organtin. (Siehe Commercialwaren-Stemplung.)

Orgelspiel-Lizenzen. (Siehe Musik-Lizenzen.)

Orientalische Akademie. In Ansehung der Militär-Befreiung der Stiftlinge derselben. (S. Militärbefreiung.)

Ortschaften durchziehende ärarische Straßen. (Siehe Straßen.)

Ortschaften landesfürstliche. Die von der Regierung in Antrag gebrachte Verfügung, wornach die den Bezirks-Obrigkeiten bewilligten Steuer-Einhebungs-Percente bei sämmtlichen landesfürstlichen Ortschaften zum Kammeramte zu verrechnen, und dagegen für die Steuereinnehmer angemessene den Betrag der Steuer-Einhebungs-Percente nicht erreichende Remunerationen zu bewilligen sind, wird von der Hofkanzlei genehmigt. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1824. Z. 27050. Reg. Verordnung vom 29. September 1824. Z. 46079. S. 824. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche. Daß die Ueberreichung detaillirter documentirter Rechnungen der landesfürstlichen Ortschaften entbehrlich sei. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1824. Z. 25061. Reg. Verordnung vom 10. October 1824. Z. 48485. S. 849. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche werden von Einsendung der Geschäfts-Protokolle in Judicial-Gegenständen an die Kreisämter enthoben. Regierungs-Verordnung vom 8. October 1824. Z. 46933. S. 898. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche. Der Unterschied zwischen den landesfürstlichen und anderen Ortschaften in Nieder-Oesterreich, rücksichtlich der Beitragspflichtigkeit zu den Wasserschutz-Bauten wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. Z. 19308. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1825. Z. 34354. S. 264. J. 1825.

Ortschaften landesfürstliche. Da die Einführung der thunlichsten Controlle hinsichtlich der Verwaltung des Waisenvermögens immerhin wünschenswerth bleibt, so sind die Waisen-

Commissäre bei allen jenen Magistraten, mit der Bestimmung, die Mitsperre der Waisen-Cassen, und allenfalls die Führung der Waisen-Journale zu besorgen, zu belassen. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1825. Z. 7746. Reg. Verordnung vom 4. April 1825. Z. 17032. S. 118. J. 1825.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Den jährlichen Rechnungseingaben, welche von den Magistraten der Städte und Märkte zur Revision der Hofbuchhaltung vorzulegen sind, sind detaillirte Ausweise über die Besoldungen und Deputate der Magistrats-Beamten beizuschließen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1820. Z. 1781. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1820. Z. 4130. S. 36. J. 1820.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Magistrate der landesfürstlichen und freien Ortschaften sind anzuweisen, bei Verfassung der künftigen Präliminar-Systeme nicht mehr das sonst so genannte Beobachtungsjahr zur Grundlage der dießfälligen Anträge zu nehmen, sondern alle darin vorkommenden Einnahmen und Ausgaben nach dem Resultate des Rechnungs-Abschlusses vom vorhergegangenen Jahre zu begründen, mithin in die erste Colonne des Präliminar-Systemes die currente Vorschreibung aus dem letzten Rechnungsabschlusse zu stellen, und bei jeder einzelnen Rubrik die Ursachen der dießfälligen Abweichungen von der im Rechnungs-Abschlusse eingestellten Gebühr, anzuführen, wenn es deren gibt, die den vorjährigen Stand verändern.

Eben so hat auch der Rechnungsabschluß eine Colonne zu enthalten, in welcher nicht nur die Ursachen der verbliebenen Rückstände, sondern auch alle anderen zur näheren Beleuchtung der einzeln summarisch aufgeführten Empfangs- und Ausgabs-Rubriken nothwendigen Aufklärungen anzugeben sind; ferner ist im Vermögens-Inventarium eine Anmerkungs-Colonne zu eröffnen, in welcher die Ursachen der eingetretenen Veränderungen zwischen den einzelnen Theilen des Activ- und Passiv-Standes von einem und dem darauf folgenden Jahre deutlich anzugeben sind. Hofkanzlei-Decret vom 17. Junius 1823. Z. 18999. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1823. Z. 30773. S. 203. J. 1823.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Verfassung der Voranschläge und Rechnungs-Abschlüsse für landes-

fürstliche und freie Ortschaften hat wieder, wie es früher geschehen ist, nach den Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 29. Junius 1819 Statt zu finden, gemäß welcher das sogenannte Beobachtungsjahr, das ist das zweite halbe Jahr des vorhergehenden und das erste halbe Jahr des laufenden Verwaltungsjahres, zum Anhaltspuncte für den Voranschlag des kommenden Verwaltungsjahres zu dienen habe. Hofkanzlei-Decrete vom 9. Februar und vom 12. August 1824. Z. 4345 und 24231. Reg. Z. 8253 und Reg. Verordnung vom 30. August 1824. Z. 40703. S. 59. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Daß die Wahl der geprüften Beamten den freien Gemeinden, in so fern sie im Allgemeinen die Rechte von Dominien haben, gegen dem noch ferner zu gestatten sei; daß sie vorläufig die Genehmhaltung des Appellations-Gerichtes hinsichtlich der Eigenschaften des Gewählten, durch die Landesstellen einzuholen haben.

In analoger Anwendung der am 5. August 1806 für alle organisirten Magistrate erflossenen allerhöchsten Entschließung, wodurch die Stellen der Bürgermeister lebenslänglich erklärt wurden, sind jedoch die Stellen der geprüften Syndiker freier Gemeinden ebenfalls als lebenslänglich anzusehen, und ist über ihre Entlassung so wie bei landesfürstlichen Orten, im ordnungsmäßigen Wege von der Landesstelle, einverständlich mit dem Appellations-Gerichte zu erkennen. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1824. Z. 7963. Reg. Verordnung vom 4. April 1824. Z. 14454. S. 219. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Regierung findet zu bestimmen, daß die den Kreisämtern nach ihrem Wirkungskreise eingeräumte Vollmacht, den größeren Städten (und Gemeinden) die Auslagen von 100 fl., den kleineren aber von 50 fl. passiren zu dürfen, gegenwärtig, wo bereits die meisten Geschäfte in Conventions-Münze abgeschlossen werden, von den gleichen Beträgen in Conventions-Münze zu verstehen seien. Dasselbe hat auch in Ansehung der den Magistraten zustehenden Berechtigung zu gelten, nach welcher dieselben bei größeren Orten 50 fl., und bei kleineren 25 fl. zur Bestreitung der in dem Laufe der gewöhnlichen Administration vorfallenden städtischen Auslagen

passiren dürfen. Regierungs-Verordnung vom 12. April 1824. Z. 16242. S. 264. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Das Kreisamt hat die Magistrate der landesfürstlichen und freien Orte anzuweisen, daß sie die sämmtlichen Amts-Cassen jährlich zwei Mahl untersuchen, und die dießfälligen Scontrirungs-Ausweise dem Kreisamte vorlegen. Zugleich ist den Magistraten zu bedeuten, daß sie die Scontrirungs-Ausweise von der Kammeramts-, Waisen-, Depositen- und Steueramts-Casse mit einem Berichte, die Scontrirungs-Ausweise der übrigen Cassen, nämlich der Bürgerspitals-, Kirchen- und Armen-Instituts-Cassen mit abgesonderten Berichten überreichen. Das Kreisamt hat die Scontrirungs-Ausweise von allen landesfürstlichen und freien Orten zugleich, in so ferne sie sich nach den oben bemerkten Categorien zu einer vereinten Einbegleitung eignen, und zwar die für den ersten Semester eines jeden Militärjahres, Anfangs des Monats Mai, und die für den 2. Semester Anfangs des Monats November der Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1824. Z. 54823. S. 693. J. 1824.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Präliminar-Anträge der landesfürstlichen und freien Orte sind nach den Ergebnissen des vorausgegangenen Jahres zu begründen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius und 17. Julius 1825. Z. 18715 und 22123. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1825. Z. 33133. S. 242. J. 1825.

Ortschaften landesfürstliche und freie Die Vorschriften wegen Verfassung und Ueberreichung der Präliminarien und Rechnungs-Abschlüsse der landesfürstlichen und freien Orte werden erneuert. Regierungs-Verordnung vom 14. September 1825. Z. 46258. S. 427. J. 1825.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Den Kreiskommissären gebühren für die Untersuchung der Vermögensgebahrung landesfürstlicher Städte und Märkte Diäten. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1826. Z. 13560. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1826. Z. 26104. S. 234. J. 1826.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Es ist die Pflicht der landesfürstlichen Magistrate, die Bewilligung, ihren

in Wiener-Währung bezahlten Beamten und Dienern den 150 percentigen Zuschuß zu erfolgen, bei Vorlegung des jährlichen Voranschlages anzusuchen. Regierungs-Verordnung vom 19. August 1826. Z. 39933. S. 443. J 1826.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Sowohl bei landesfürstlichen Orts- oder Bezirksgerichten, als auch bei nicht ordentlich regulirten Magistraten darf ein Candidat zur Rechts-Praxis nur dann aufgenommen werden, wenn er nicht nur sämmtliche juridischen Lehrgegenstände mit der ersten Fortgangs-Classe erlernt zu haben darthut, sondern sich auch durch glaubwürdige Zeugnisse über seine ganz unbescholtene und unbedenkliche Moralität, und auch darüber ausweiset, daß sein zureichender Unterhalt durch die Zeit der Praxis entweder durch sein eigenes Einkommen, oder aber durch eine rechtsverbindliche Erklärung dritter Personen gesichert sei. Endlich ist den aufzunehmenden Rechts-Praktikanten jede Winkelschreiberei, unter sonstiger Entlassung zu untersagen. Decret des obersten Gerichtshofes vom 1. September 1826. Reg. Verordnung vom 19. September 1826. Z. 47164. S. 457. J. 1826.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die jährliche Einsendung von Contributions-Rechnungs-Extracten durch die landesfürstlichen und freien Orte an die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird eingestellt. Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1827. Z. 1802. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1827. Z. 40637. S. 450. J. 1827.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Instruction über die Vermögensverwaltung der freien Ortschaften wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1827. Z. 23238. Reg. Verordnung vom 3. und 26. October 1827. Z. 53458 und 59611. S. 520. J. 1827.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Beiträge der freien Ortschaften zu den Besoldungen der Provincial-Staatsbuchhaltungs-Beamten werden abgestellt. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1828. Z. 3822. Reg. Z. 10536. S. 124. J. 1828.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die landesfürstlichen Ortschaften haben Behufs ihrer Einbeziehung in die

Urbarial- und Zehentsteuer-Fassionen zu überreichen. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1828. Z. 2945. Reg. Verordnung vom 11. August 1828. Z. 45149. S. 491. J. 1828.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Competenten um Rechnungs-Conficienten-Stellen bei landesfürstlichen Magistraten müssen sich über die bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung aus dem städtischen Rechnungswesen bestandene Prüfung ausweisen. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1829. Z. 65879. S. 873. J. 1829.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die eingehenden Criminal-Urtheils-Taxen sind in die magistratischen Cassen einzubeziehen. Die Criminal-Berathungs-Honorare sind aus eben diesen Cassen zu bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1829. Z. 70654. S. 921. J. 1829.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Stadt Wien, und die landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich werden zur Urbarial- und Zehent-Steuer vom Verwaltungs-Jahre 1821 beigezogen. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1830. Z. 1461. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1830. Z. 23589. S. 272. J. 1830.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Verfahren, welches für die künftige Manipulation mit den Rechnungsstücken der landesfürstlichen Orte der nied. österr. Provinzial-Staatsbuchhaltung und der k. k. politischen Fonds-Hofbuchhaltung vorgezeichnet wird. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1830. Z. 11010. Reg. Z. 28227. S. 308. J. 1830.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Im Allgemeinen ist den Magistraten der landesfürstlichen Orte zur Richtschnur für die künftige Verfassung der Präliminarien zu erinnern.

a) daß sie in den Fällen, wenn sich aus den Voranschlägen Abgänge ergeben, die durch Umlage auf die Bürgerschaft gedeckt werden müssen, mit diesen Voranschlägen immer zugleich summarische Ausweise über den Grund-, Häuser- und Erwerbsteuergulden zum Behufe der Ausmittlung des Umlags-Dividenten vorzulegen haben;

b) daß in Zukunft die Voranschläge zwar auch auf die Erfahrungen des vorgeschriebenen Beobachtungs-Jahres, d. i. des

vorletzten Jahres, somit die Voranschläge des Militärjahres 1832 auf die Rechnungs-Abschlüße des Militär-Jahres 1830 zu basiren, daß jedoch die Casse-Reste, dann die Activ- und Passiv-Rückstände nicht vom Ende October des Beobachtungs-Jahres, sondern vom Ende April des letzten, d. i. bei Vorlegung der Präliminarien laufenden Jahres, daher in die Voranschläge des Militär-Jahres 1832 die gedachten Reste vom Ende April 1831 unter Beischließung einer spezifischen und instruirten Nachweisung derselben aufzunehmen seyn werden, weil durch diese Maßregel, deren Ausführung auch keinem Anstande unterliegt, indem die Voranschläge, der Verordnung gemäß, ohnehin erst im Laufe des Monats Mai von den Communal-Behörden an das Kreisamt vorgelegt werden, dem wahrscheinlichen für das Präliminar-Jahr dienlicher gereinigten Casse-Stande näher gerückt wird. Reg. Verordnung vom 16. November 1830. Z. 50787. S. 703. J. 1830.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Kammeramts-Präliminarien der landesfürstlichen Orte sind in der vorgeschriebenen Zeit und mit einem Gutachten vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1831. Z. 60419. S. 588. J. 1831.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Daß Bürgermeister, Syndiker und geprüfte Räthe von der Bekleidung eines mit Verrechnung verbundenen bürgerlichen Amtes auszuschließen sind, ungeprüfte Räthe oder Beisitzer aber nur bei dem Abgange geeigneter Individuen aus der übrigen Bürgerschaft hiezu gewählt werden können, für welchen Fall jedoch angeordnet wird, die Einleitung dahin zu treffen, daß der zur Bekleidung eines bürgerlichen mit Verrechnung verbundenen Unteramtes berufene Magistratuale in seiner Eigenschaft als Magistratsbeisitzer auf die Gegenstände des von ihm nebenbei besorgten Amtes keinen unmittelbaren Einfluß nehme, damit nicht diese Einflußnahme dem Zwecke einer unbefangenen Controlle abträglich werde. Hofkanzleidecret vom 25. Julius und 25. November 1833. Z. 17259 und 29205. Reg. Verordnung vom 8. August und 4. December 1833. Z. 42505. S. 295. J. 1833.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften sind anzuweisen, daß sie künftig gleich allen übrigen Cassen auch jene über die Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungs-Sachen der vorgeschriebenen zeitweiligen Scontrirung zu unterziehen, und die Liquidations-Ausweise hierüber gleichfalls von Zeit zu Zeit einzusenden haben.

Wenn übrigens keine Depositen dieser Art bei einem oder dem andern Magistrate sich vorfinden sollten, so wäre dießfalls von der betreffenden Behörde eine negative Anzeige zu erstatten. Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1835. Z. 528. S. 7. J. 1835.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Es sind in Zukunft die öffentlichen in W. W. verzinslichen Obligationen in den Inventarien der landesfürstlichen Orte mit ihrem vollen Nennwerthe in Wiener-Währung in die Colonne der Conventions-Münze, wenn für Wiener-Währung keine Colonne eröffnet ist, einzustellen. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1835. Z. 10271. Reg. Verordnung vom 29. April 1835. Z. 23324. S. 217. J. 1835.

Ortschaften landesfürstliche und freie haben blos nach der Währung der Conventions-Münze zu rechnen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1836. Z. 2935. Reg. Verordnung vom 29. Februar 1836. Z. 10233. S. 502. J. 1836 und Regierungs-Verordnung vom 17. August 1836. Z. 46183. S. 997. J. 1836.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Sämmtlichen rechnungspflichtigen Städten und Märkten in Nieder-Oesterreich wird als Richtschnur vorgezeichnet, daß aus eigener Macht keine Auslage bestritten werden dürfe, auf welche im Präliminare nicht vorgesehen war. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1838. Z. 3430. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1838. Z. 10141. S. 72. J. 1838.

Ortschaften landesfürstliche und freie. (Bestimmungen über die Verfassung der Vergleichungs-Ausweise.) Es wird sämmtlichen Magistraten der Provinz zur Pflicht gemacht, künftig in diesen Ausweisen alle Rubriken der reellen Empfänge

und Ausgaben ohne Unterschied, es mag darauf präliminirt worden seyn oder nicht, somit auch die bis jetzt unberücksichtigt gebliebenen Mängels-Ersätze und Mängels-Vergütungen zur Bilanzirung zu nehmen, und davon bloß jene der durchlaufenden Ergebnisse auszuschließen. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1838. Z. 5022. Reg. Verordnung vom 9. März 1838. Z. 13849. S. 106. J. 1838.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Magistrate der landesfürstlichen Ortschaften haben in Zukunft in den jährlich vorzulegenden Rechnungs-Abschlüßen bei dem schlüßlichen Casse-Reste anmerkungsweise genau anzugeben, wie viel darunter an noch zu elocirenden Stammgeldern enthalten ist. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1838. Z. 11194. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1838. Z. 28300. S. 235. J. 1838.

Ortschaften landesfürstliche und freie Vorschriften bei Ausfertigung der Rechnungs-Eingaben der landesfürstlichen Ortschaften. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1838. Z. 26275. Reg. Verordnung vom 19. November 1838. Z. 65317. S. 881. J. 1838.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die Regierung findet sich bestimmt, die Verordnungen vom 15. Januar 1832 und vom 8. März 1833 nach welchen die Lizitations-Ergebnisse über Verpachtungen von Gründen, Zehenten und anderen Erfordernissen, welche den unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden landesfürstlichen Spitals-, Kirchen- und Armen-Instituts- ꝛc. Anstalten zukommen, nicht weiter zur Genehmigung der Regierung vorgelegt werden dürfen, wenn der höchste Anboth dem letzten Pachtzinse, der jederzeit zum Ausrufspreise zu dienen hat, gleich kömmt, oder selben überschreitet, auch auf die Magistrate der landesfürstlichen Orte auszudehnen. Reg. Verordnung vom 13. December 1838. Z. 69028. S. 1057. J. 1838.

Ortschaften landesfürstliche und freie. Die allerhöchste Entschließung vom 20. Junius 1835, die Einziehung der erblosen Verlassenschaften betreffend, findet auch auf die landesfürstlichen Städte und Märkte, in so fern dieselben zu den, in dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Per-

sonen gehören, ihre Anwendung. Reg. Circulare vom 23. Julius 1839.

Ortsrichter. (Siehe Dorfrichter.)

Ortsschulaufseher. (Siehe Schulaufseher.)

Ortstafeln. Die Aufstellung von Straßenwegweisern, und Bezeichnung der Ortschaften an den Straßen wird angeordnet. Reg. Verordnung vom 24. November 1824. Z. 56200. S. 977. J. 1824.

Ortstafeln. Die Vorschrift wegen Aufstellung von Wegweisern an nicht ärarischen Seitenstraßen und wegen Versehung der Ortschaften mit deutlichen Aufschriften wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1825. Z. 54276. S. 498. J. 1825.

Ortstafeln sind genau nach der Vorschrift des allerhöchsten Conscriptions-Patentes vom Jahre 1804 herzustellen. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1828. Z. 54348. S. 542. J. 1828.

Oesterreich. Tractat zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Seiner Majestät dem Könige von Baiern, die definitive Festsetzung der Gränzen und Verhältnisse Ihrer respectiven Staaten betreffend. Hofkanzlei-Decret vom 14. September 1819. Z. 29887, Reg. Z. 35692. S. 683. J. 1819.

Ottomanische Pforte. Wegen Ausfertigung der Reisepässe für ihre Unterthanen. (Siehe Pässe.)

Ottomanische Unterthanen. (Siehe Türkische Unterthanen.)

P.

Pachterneuerungen bei jedem unter der öffentlichen Aufsicht stehenden Vermögen. (Siehe Lizitation.)

Pachtschilling-Nachlaß auf Staatsgütern. (Siehe Staatsgüter.)

Pachtungen der Güter. (S. Güter-Pachtungen.)

Pachtverträge. (Siehe Contracte.)

Pachtzinse oder Pachtschillinge (Verjährungsfrist für). (Siehe Verjährungsfrist.)

Packfong. Die Verfertigung und der Verkauf der Eß-, Trink- und Kochgeschirre aus Packfong werden wie bisher auch noch fernerhin unter der Verbindlichkeit gestattet, daß die Geräthe mit einem den Namen und Wohnort des Erzeugers bezeichneten Stämpel versehen seyn müssen, um für den Fall, als durch eine Verfälschung dieses zusammen gesetzten Metalles oder durch eine gesundheitschädliche Mischung der Bestandtheile desselben aus dem Gebrauche solcher Erzeugnisse irgend ein Nachtheil für die Gesundheit sich ergeben sollte, sogleich die entsprechende Untersuchung und Verfügung einleiten zu können. Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1836. Z. 11056. Reg. Circulare vom 9. Julius 1836. Z. 38756. S. 844. J. 1836.

Packfong-Waren. Daß die Bewerber um Befugnisse zur Erzeugung von Packfong-Waren zur Nachweisung der Kenntnisse des Legirens zu verhalten sind. Reg. Verordnung vom 9. August 1837. Z. 29854. S. 312. J. 1837.

Packfongwaren-Erzeuger. Daß, nachdem die Prüfung bei dem k. k. Hauptmünzamte über Kenntnisse in der Legirung, blos hinsichtlich der edlen Metalle Statt findet, ein Zeugniß des k. k. polytechnischen Institutes über die Kenntnisse des Legirens für Packfong-Arbeiter als genügend erklärt worden sei. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1839. Z. 29573.

Packfongwaren-Verfertigung. Für die Verleihung eines Befugnisses zur Verfertigung von Packfongwaren wird die Taxe auf 10 fl. Conv.-Münze festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 25. Julius 1837. Z. 30667. Reg. Verordnung vom 7. August 1837. Z. 44445. S. 285. J. 1837.

Packkisten-Handel. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Packpferde. (Siehe Pferde.)

Pädagogische Stipendien. (Siehe Stipendien.)

Pädagogische Zeugnisse. Vorschrift bei Ausstellung der pädagogischen Zeugnisse für Lehramts-Candidaten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. August 1823. Z. 5450. Reg.

Verordnung vom 7. September 1823. Z. 43296. S. 299. J. 1823.

Pains d'Abbayes. Ausbezahlung der Pains d'Abbaye (lebenslängliche Gnadengelder) von der Niederländischen Regierung. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1823. Z. 29321. Regierungs-Circulare vom 1. October 1823. Z. 46806. S. 323. J. 1823.

Pains d'Abbayes (Niederländische). Die Bezahlung der Niederländischen Pains d'Abbayes wird auf das Oesterreichische Aerarium übernommen. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1828. Z. 49107. Reg. Circulare vom 16. Januar 1829. Z. 71384. S. 637. J. 1828.

Pains d'Abbayes (die) unterliegen nicht den gerichtlichen Verboten und Executionen. Hofkammer-Decret vom 19. November 1829. Z. 32586. Reg. Verordnung vom 18. December 1829. Z. 69309. S. 839. J. 1829.

Pains d'Abbayes. Verfahren in Betreff der von dem Aerar übernommenen Pains d'Abbayes. Reg. Verordnung vom 26. September 1832. Z. 53227. S. 476. J. 1832.

Pantomimen. Verwendung von Kindern bei selben. (S. Kinder.)

Papier gefärbtes, Erzeugung. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Papiere gepreßte und Vignetten. Für das Befugniß zur Verfertigung und Verkaufe derselben wird die Gewerbstaxe auf 10 fl. Conv.-Münze festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 16. August 1837. Z. 33406. Reg. Verordnung vom 16. August 1837. Z. 50259. S. 326. J. 1837.

Papier- und Zeichnungs-Materialien. Die Verleihung von beschränkten Befugnissen auf den Handel mit Papier- und Zeichnungs-Materialien ist zulässig, wenn sich die dießfälligen Competenten über die zur Erlangung eines Handlungs-Befugnisses überhaupt erforderlichen mercantilischen Eigenschaften auszuweisen vermögen. Hofkammer-Decret vom 24. November 1838. Z. 47427. Reg. Verordnung vom 1. December 1838. Z. 68324. S. 891. J. 1838.

Papiergeld falsches. Die Criminal-Gerichte haben künf-

tig die Anzeigen über bloße Apprehendirungen falscher Papiergeld-Sorten, in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes, oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Ueberkommung des competenten Unechtheits-Certificats handelt, durch das k. k. Appellations-Präsidium ohne Dazwischenkunft der k. k. obersten Justizstelle an die k. k. allgemeine Hofkammer zu befördern. Decret des obersten Gerichtshofes vom 22. December 1826. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1827. Z. 2038. S. 749. J. 1826.

Papiergeld falsches. Daß die Criminal-Gerichte künftig die Anzeigen über bloße Apprehendirungen falscher Papiergeld-Sorten in allen Fällen, welche keiner entscheidenden Verfügung des Obergerichtes oder der obersten Justizstelle bedürfen, und wo es sich etwa nur noch um die Ueberkommung des competenten Unechtheits-Certificats handelt, durch das Appellations-Präsidium ohne Dazwischenkunft der obersten Justizstelle an die allgemeine Hofkammer zu befördern haben. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1827. Z. 2038. S. 30. J. 1827.

Papiergeld falsches. (Siehe auch Banknoten falsche.)

Päpstlicher Hof. Die Stelle eines Protectors der Oesterreichischen Nation am Römischen Hofe wird wieder besetzt. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1823. Z. 39441. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1824. Z. 747. S. 481. J. 1823.

Päpstlicher Staat. (Norm, für die im Kirchenstaate vorzunehmende Vollziehung der von fremden Gerichtsbehörden erlassenen Erkenntnisse.)

1) Urtheile, welche in profanen Rechtssachen wider Laien von einer competenten auswärtigen Gerichtsbehörde gesprochen wurden, sind über Ansuchen dieser letzteren und auf rücksichtliche Anforderung des Klägers, mit folgenden Vorsichten in gerichtlichen Vollzug zu setzen.

2) Im Falle eines Bedenkens über die Competenz der rechtsprechenden auswärtigen Behörde kann das, um die Vollzugssetzung des Erkenntnisses ersuchte Gericht von derselben die nöthigen Aufklärungen verlangen, und hat davon, wenn diese das angezeigte

Bedenken nicht beheben, an den Uditore Sr. Heiligkeit zur weiteren Entschließung die Anzeige zu machen.

3) Die Erkenntnisse sind in Ur- oder in vollständig beglaubter Abschrift vorzulegen, auch müssen die Unterschriften in gewöhnlicher Form von den beglaubten Repräsentanten des Kirchenstaates bestätiget seyn.

4) Das, die Execution ansprechende auswärtige Gericht muß bestätigen, daß das Erkenntniß zur Rechtskraft gelangt sei.

5) Die Execution kann entweder bei dem Collegial-Tribunale in Rom, oder bei dem Civil-Gerichte der rücksichtlichen Legation oder Delegation, wo die Execution zu führen ist, angesucht werden.

6) Die Executions-Auflage ist, wenn der Geklagte sich im Kirchenstaate befindet, bloß zur Zustellung ad manus oder ad domicilum, im widrigen Falle aber Anheftung in gewöhnlicher Art anzusuchen, worüber dann die Execution selbst, ohne weitere gerichtliche Förmlichkeiten, durch das bloße Exequatur gestattet werden soll.

7) Die Execution selbst ist in dem Inhalte des Erkenntnisses gemäß und nach den Förmlichkeiten abzuführen, welche für die inländischen Erkenntnisse vorgeschrieben sind.

8) Die ersuchte Gerichtsbehörde hat in das meritum nicht einzugehen. Sollte ihr aber ein, in dem Erkenntnisse nicht berücksichtigter neuer Behelf in beglaubter Form vorgelegt werden, welcher die vorgebrachte Klage ganz oder zum Theil beheben würde, so hat dieselbe mit der Execution einzuhalten, und davon das ersuchende Gericht in Kenntniß zu setzen.

9) Obige Vorschriften haben nur in so weit zu gelten, als der auswärtige Staat die Erkenntnisse des Kirchenstaates auf gleiche Art in gerichtlichen Vollzug bringt, was jedoch in so lange vermuthet wird, als nicht ein besonderer Grund eintreten sollte, daran zu zweifeln.

10) Diesem zu Folge haben die Gerichtsbehörden des Kirchenstaates auf Ansuchen der Parteien auch die auswärtigen Behörden um Ertheilung der Execution auf die von ihnen erlassenen Kenntnisse zu ersuchen; es wäre denn bekannt, daß jener Staat diesen Anforderungen nicht Statt zu geben pflege. Circulare des k. k.

n. ö. Appellations-Gerichtes vom 5. Mai 1820. Reg. Z. 20900. S. 272. J. 1820.

Päpstliche Taxgebühren. Daß es für dermal von aller Verhandlung mit dem Römischen Hofe wegen eines Aversums für die, aus den k. k. Staaten nach Rom fließenden Taxgebühren abzukommen habe. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1820. Z. 36676. Reg. Verordnung vom 21. December 1820. Z. 58424. S. 916. J. 1820.

Parfumeurs. Verzeichniß der denselben zu führen erlaubten Artikel. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1819. Z. 22467. S. 373. J. 1819.

Parfumeurs. Bestimmungen über die Berechtigung der Parfumeurs zur Erzeugung des Rosoglio, der Liqueurs und anderer zum Tafelgebrauche gehörigen Artikel. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 3. Februar 1820. Z. 258. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1820. Z. 6707. S. 80. J. 1820.

Parma. Die mit dem Staate Parma bestehende Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher wird auf weitere fünf Jahre verlängert. Reg. Circulare vom 25. December 1839.

Parma, Piazenza und Guastalla. Uebereinkunft wegen Auslieferung der Verbrecher. (Siehe Verbrecher.)

Partikularien. (Siehe Reiserechnungen.)

Paß-Cautionen. Die Caution bei Reisebewilligungen in das Ausland ist in Conventions-Münze zu entrichten. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1823. Z. 4435. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1823. Z. 9473. S. 59. J. 1823.

Pässe. Das Kreisamt hat den Ortsobrigkeiten zur strengsten Pflicht zu machen, von nun an bei Paßgesuchen in das Ausland

1) die Beweise über den angegebenen Zweck der Reise von den Parteien, die um einen Paß in das Ausland ansuchen, abzufordern, und sich von ihrer Richtigkeit bei unnachsichtlicher Verantwortung zu überzeugen;

2) in den Eingaben, welche die Obrigkeiten, wenn sie für jemand um einen Paß bei dem Kreisamte einschreiten, nach dem mit Regierungs-Decret vom 16. Julius 1816. Z. 24795, mitgetheilten Formulare zu verfassen haben, und wovon künftighin

alle Rubriken ſtets mit voller Verläßlichkeit (und nicht ſo unrichtig, wie es bisher von einigen Dominien geſchehen iſt) auszufüllen ſind, beſonders auch der Ort, wo die von den Paßwerbern angegebenen Zwecke der Reiſe ihren Aufenthalt im Auslande nothwendig machen, und, wenn es mehrere Orte ſind, alle genau zu bezeichnen.

3) Jede Partei ſogleich, wie ſie um einen Paß in das Ausland anlanget, ausdrücklich und deutlich zu belehren, daß ſie nur in den bezeichneten Orten des Auslandes und nur zu den angegebenen Zwecken ſich aufzuhalten berechtiget ſei. Damit aber die Parteien nicht nach der Hand vorgeben können, die Belehrung nicht erhalten zu haben, ſind die Ortsobrigkeiten

4) anzuweiſen, dieſe Belehrung am Ende der vorerwähnten formularmäßigen Eingabe wörtlich anzuführen, und ſich die Ertheilung derſelben an die paßwerbende Partei, von Fall zu Fall, von der Partei, durch ihre Unterſchrift beſtätigen zu laſſen.

Das Kreisamt hat ſeiner Seits immer genau darauf zu ſehen, daß die obrigkeitlichen Eingaben über Paßgeſuche pünktlich nach dieſer Vorſchrift verfaßt ſind, und ſolche erſt dann, nach vorher mit dem Werbbezirks-Commando gepflogener Einverſtändniſſe, anher einzubegleiten, wenn es ſich von der ordnungsmäßigen Verfaſſung derſelben überzeugt hat; die mangelhaften Eingaben hingegen ſind den Ortsobrigkeiten ſogleich mit beſtimmter Bezeichnung der Defecte zurück zu ſenden, da von der Regierung hierüber doch keine Reiſepäſſe ertheilt werden, ſomit durch die Vorlegung nur zu unnützen Schreibereien und zum größeren Aufſchube für die Parteien Anlaß gegeben wird. Hofkanzlei-Präſidial-Eröffnung vom 11. März 1820. Z. 7085. Reg. Verordnung vom 25. März 1820. Z. 12743. S. 220. J. 1820.

Päſſe. Daß in Zukunft in Paßangelegenheiten, zwiſchen Oeſterreichiſchen und Pohlniſchen Unterthanen die volle Gleichſtellung, mit Rückſicht auf die für Oeſterreichiſche Unterthanen beſtehenden Paß-Vorſchriften anzuerkennen ſei. Reg. Verordnung vom 14. Auguſt 1820. Z. 36510. S. 485. J. 1820.

Päſſe. Der Landesſtelle wird aufgetragen, bei den untergeordneten Behörden die Einleitung zu treffen, daß kein anderer, als nur ſolche ungariſche Päſſe angenommen werden, welche von

Vice-Gespänen ausgefertigt sind. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1820. Z. 30574. Reg. Verordnung vom 16. October 1820. Z. 46884. S. 592. J. 1820.

Pässe. Die Länder-Chefs werden zur Ertheilung von Reisepässen in das Ausland an adelige Professionisten ermächtiget. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 4. Januar 1821. Z. 39372 Reg. Z. 1664. S. 3. J. 1821.

Pässe. Die in den älteren Provinzen bestehenden Paßertheilungs-Vorschriften sind auch in den seit dem Jahre 1814 erworbenen Provinzen zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1822. Z. 11581. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1822. Z. 23684. S. 416. J. 1822.

Pässe. Es ist das Uebereinkommen getroffen worden, die von den competenten königlich Ungarischen Behörden auf bestimmte Zeit ertheilten Pässe, für die ganze Zeit, auf welche sie lauten, zum Aufenthalte in den conscribirten Provinzen für giltig zu erklären. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1822. Z. 11953. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1822. Z. 25541. S. 421. J. 1822.

Pässe. Die königlich Französische Bothschaft am hiesigen Hofe ist von Seite ihrer Regierung beauftragt worden, in Zukunft nur jenen Pässen der nach oder durch Frankreich reisenden Personen ihr Visa beizusetzen, in welchen die Dienerschaft oder sonstige Begleitung namentlich und mit Bezeichnung ihres Charakters und Nationales angegeben ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. Mai 1822. Z. 13828. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1822. Z. 26468. S. 428. J. 1822.

Pässe. Die Regierung findet sich veranlaßt anzuordnen, daß jeder reiselustige Studierende in Zukunft verhalten werde, sich um einen Paß zu bewerben. Reg. Verordnung vom 22. October 1822. Z. 41477. S. 757. J. 1822.

Pässe. Correcturen sind bei Ausfertigung der Pässe, Kundschaften und Wanderbücher zu vermeiden. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1823. Z. 11355. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1823. Z. 21338. S. 152. J. 1823.

Pässe. Seine Majestät haben angeordnet: es seien die Pässe, welche von den Ungarischen Jurisdictionen den außer Landes ge-

henden Ungarn ertheilet werden, in den Deutschen Provinzen für giltig zu erkennen, und es sei Allerhöchst dero Wille, daß die in den Deutschen Provinzen ohne Pässe betretenen, und für Vagabunden zu haltenden Ungarn, an die nächste Ungarische Behörde zu Abschiebung in ihren Geburtsort abgeliefert werden. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1823. Z. 10782. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1823. Z. 23752. S. 160. J. 1823.

Pässe. Daß künftig von den Schiffmeistern die Pässe der in ihren Diensten stehenden Schiffsknechte, bei den verschiedenen Wasserreisen auf- oder abwärts, immer den Nauführern oder Steuermännern mitgegeben, und daß, wo aus besonderen Umständen ein oder das andere Individuum mit keinem Passe versehen wäre, die Gründe dieses Umstandes jederzeit von der Obrigkeit, die es betrifft, certificirt und die dießfälligen Certificate sodann statt der Pässe zur Producirung bereit gehalten werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1824. Z. 6436. S. 62. J. 1824.

Pässe. Für die in Wien studierenden Fremden sind obrigkeitliche Pässe erforderlich. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1824. Z. 42672. S. 821. J. 1824.

Pässe. Es hat sich der Fall ergeben, daß Unterthanen mit Pässen von ihren Herrschaften außerhalb des Kreises erschienen, die ganz vorschriftwidrig weder von dem Kreisamte, noch von dem Werbbezirks-Commando vidirt sind

Das Kreisamt wird daher zur Beseitigung dieses Unfuges hiermit angewiesen, die Dominien seines Kreises vor dergleichen Mißgriffen bei strengster Verantwortung und Bestrafung zu warnen. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1825. Z. 12577. S. 101: J. 1825.

Pässe. Allen nach Frankreich reisenden Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen wird der Gränzübertritt in das Französische Gebieth in Zukunft nur dann gestattet, wenn dieselben außer ihren legalen Pässen noch mit einem besonderen Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lautet, versehen sind. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 4. August 1825. Z. 23545. S. 385. J. 1825.

Pässe, Personsbeschreibungen ꝛc. ꝛc. für Ungarn sind in Lateinischer Sprache auszufertigen. Hofkanzlei-Decret vom 29. April

1826. Z. 12188 und vom 9. Junius 1826. Z. 15899. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1826. Z. 29890. S. 203. J. 1826.

Pässe und Umsiedlungs-Urkunden der Obrigkeiten in die conscribirten Länder bedürfen keiner weiteren Vidirung mehr. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1826. Z. 12860. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1826. Z. 24250. S. 211. J. 1826.

Pässe nach Rußland. Der k. k. Russische Hof hat von den in Beziehung auf den Eintritt fremder Reisender in die Russischen Staaten im Allgemeinen bestehenden erschwerenden Bestimmungen zu Gunsten der k. k. Oesterreichischen Unterthanen, in so fern dieselben mit legalen Pässen versehen sind, unter der Voraussetzung eine Ausnahme zu machen befunden, daß die nach der bisherigen Uebung zur Ausstellung von Reisepässen nach Rußland berechtigten k. k. Behörden einer Seits dem erwerbs- und bestimmungslosen Gesindel keine Pässe ertheilen, anderer Seits aber jenen Individuen, welche zu der Cathegorie von Hofmeistern, Jugendlehrern, Studenten oder Candidaten, die ihren Lehr-Curs bereits vollendet haben, gehören, nur in dem Falle Pässe verabfolgt werden, wenn gegen ihren moralischen Character, gegen ihre Talente, so wie gegen ihre wissenschaftliche Bildung kein gegründeter Zweifel obwaltet, und wenn sie überdieß gehörig zu erweisen vermögen, daß sie in Folge eines ausdrücklichen Rufes solcher Personen, die über allen Verdacht erhoben sind, nach Rußland gehen wollen. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1826. Z. 26041. S. 250. J. 1826.

Pässe. (Belehrung in Ansehung der Zuständigkeit des Rechtes, Reise- und Wanderpässe zu ertheilen.)

a) Als unverbrüchlicher Grundsatz ist zu beobachten, daß das Recht, Reise- und Wanderpässe (Kundschaften) auszustellen, den Orts- oder Dorfobrigkeiten zustehe.

b) Wer unter dieser Obrigkeit zu verstehen sey? darüber geben der dritte Absatz des Tract. de jurib. incorpor., die Jurisdictions-Norm vom Jahre 1783, der erste Theil des Strafgesetzbuches §. 231, dann der 2. Theil desselben Gesetzbuches in den §§. 282 und 285 die klarste Belehrung an Handen.

c) Sofern Orts-, Grund- und Conscriptions-Obrigkeit, wie es doch größtentheils der Fall ist, sich in einem Körper vereinigen,

liegt es am Tage, daß die Paßausfertigung der mit den obigen Eigenschaften versehenen Obrigkeit zustehe.

d) Bei entfernteren Reisen, für welche vorschriftmäßig die Paßertheilung der höheren Wirksamkeit und zwar den Kreisämtern oder der Landesstelle vorbehalten ist, hat die Verständigung der einschlägigen Ortsobrigkeit und des Conscriptions-Amtes niemals zu unterbleiben.

e) Fänden sich in einer Ortschaft Unterthanen von verschiedenen Dominien vor, so stünde die Befugniß der Paßertheilung nur dem mit den ortsobrigkeitlichen Rechten versehenen Dominium zu.

f) Da, wo für ein bestimmtes Gebieth, eigene Obrigkeiten als conscribirende Behörden aufgestellt worden sind, hat es dabei sein ferneres Bewenden, und es ist die Paßausfertigung ein mit diesen conscribirenden Aemtern fortdauernd verbundenes Geschäft, wobei jedoch die betreffende Ortsobrigkeit von der Kenntniß der erfolgten Paßertheilung niemals ausgeschlossen werden darf.

g) Jede von den Kreisämtern aus Local- oder anderen gesetzlich gegründeten Ursachen veranlaßte Uebertragung der Conscriptions- und Paßausfertigungs-Angelegenheit an andere Behörden muß, um allen für den allerhöchsten Dienst nachtheiligen Anständen und Collisionen vorzubeugen, den Dominien, die es betrifft, ordentlich kund gemacht werden. Regierungs-Verordnung vom 16. September 1826. Z. 33138. S. 482. J. 1826. und 571. J. 1827.

Pässe für türkische Unterthanen werden von der Landesstelle ausgefertigt. Handels- und Wechselstreitigkeiten derselben werden durch das Mercantil- und Wechselgericht entschieden. Circulare des k. k. Appellations-Gerichtes vom 6. November 1826. Z. 9961. Reg. Verordnung vom 18. November 1826. Z. 58326. S. 579. J. 1826.

Pässe. Die von den Zunftvorstehern ausgestellten Kundschaften, Wanderbücher und Reisepässe der Handwerksgesellen sind durch die Ortsobrigkeiten zu bestätigen. Auch soll mit den gedruckten Kundschafts-Blanquetten mit der vorschriftmäßigen Vorsicht vorgegangen werden. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1827. Z. 4878. S. 79. J. 1827.

Pässe. Wie bei Paßbewerbungen Türkischer Unterthanen

vorzugehen sei. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1828. Z. 5676. S. 125. J. 1828.

Pässe. Es haben die Kreisämter, die Polizei-Ober-Direction, der Magistrat und die Dominien Wiens, in allen Fällen, wo sich jemand um einen Reisepaß ins Ausland bewirbt, seine Vermögensverhältnisse genau zu erwägen, und auf der Eingabe zur Paßanweisung zu bemerken, ob er zu den wohlhabenden oder unbemittelten Insassen gehöre, damit demnach auch die ihm vorzuschreibende Taxe von dem Landes-Taxamt bestimmt werden könne. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1828 Z. 31678. S. 342. J. 1828.

Pässe. Bestimmungen in Ansehung der Tax- und Stämpelbehandlung Türkischer Unterthanen, insbesondere bei Ausfertigung von Reisepässen. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1828. Z. 29575. Reg. Verordnung vom 9. August 1828. Z. 42804. S. 465. J. 1828.

Pässe. Ermächtigung der Länder-Chefs zur Ertheilung der von Adeligen hinsichtlich ihres Erwerbes nachgesuchten Reisepässe in das Ausland. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1829. Z. 4295. Reg. Z. 12445. S. 63. J. 1829.

Pässe. Daß künftig den militärpflichtigen Unterthanen aus den ersten fünf Alters-Classen nur dann Pässe zur Reise in das In- oder Ausland, oder in die unconscribirten Länder ausgefertiget werden dürfen, wenn sie sich vorläufig über die geschehene feldärztliche Untersuchung rücksichtlich ihrer Tauglichkeit oder Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten ausgewiesen haben. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1829. Z. 40835. S. 663. J. 1829.

Pässe. Den des Erwerbes wegen in das Ausland reisenden Individuen können gegen Bürgschaft für ihre Rückkehr und Beobachtung der bestehenden Conscriptions-Vorschriften auch Pässe über die Dauer eines Jahres, jedoch nicht über drei Jahre ertheilt werden. Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1829. Z. 18515. Reg. Verordnung vom 16. August 1829. Z. 44611. S. 665. J. 1829.

Pässe. Modificationen der Verordnung für die Paßbewerbungen Türkischer Unterthanen. Regierungs-Verordnung vom 29. August 1829. Z. 45070. S. 705. J. 1829.

Pässe. Mit der von dem k. k. n. ö. General-Commando

an die Werbbezirks-Regimenter erlassenen Verordnung vom 16. Julius 1829, wurde zur Erleichterung der recrutirungspflichtigen Individuen die Verfügung getroffen, daß diejenigen Individuen, die sich um einen Paß in das Inland bewerben, und den fünf ersten zur Stellung verpflichteten Alters-Classen angehören, bevor ihnen der verlangte Paß ausgestellt wird, der feldärztlichen Untersuchung rücksichtlich ihrer Qualification zu Feldkriegs-Diensten unterzogen, und dieser Befund, sowohl in dem Paß-Protokolle der Conscriptions-Revisoriats-Kanzlei, als auch der Conscriptions-Obrigkeit ersichtlich gemacht werde

Hinsichtlich jener, der ersten fünf Alters-Classen angehörigen Individuen, welche sich um Päße in das Ausland oder nach Ungarn bewerben, ist die Verfügung getroffen, daß ihnen erst dann der Paß ausgestellt werde, wenn sie sich mit der Bestätigung der feldärztlichen Untersuchung hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit zu Feldkriegs-Diensten, welche Bestätigung dem Gesuche um Verleihung eines Passes beizulegen ist, ausgewiesen haben werden, wo dann auch der feldärztliche Untersuchungsbefund dieser Individuen in den betreffenden Paß-Protokollen genau einzutragen ist. In der Berücksichtigung des Umstandes, daß diese feldärztliche Untersuchung (welche auf jeden recrutirungspflichtigen Paßwerber der fünf ersten Alters-Classen ohne Unterschied auszudehnen ist), wenn sie jederzeit bei dem betreffenden Werbbezirks-Commando vorgenommen werden müßte, für die von diesen Commanden entfernt wohnenden paßwerbenden Individuen mit großen Schwierigkeiten in ihrem Erwerbe und Fortkommen, dann bedeutenden Auslagen auf Reisekosten für den Fall ohne Noth verbunden wäre, wenn ihrem Domicil andere Militär-Etablissements näher, als das Werbbezirks-Revisoriat liegen, findet man hiemit zu bestimmen, daß in der Provinz Oesterreich unter der Enns die vorbesagte vorläufige Untersuchung für die recrutirungspflichtigen Paßwerber der ersten fünf Alters-Classen außer den hiezu schon bestimmten Werbbezirks-Stationen zu Wien, St. Pölten und Krems, noch bei dem Mineurs-Corps zu Hainburg, Sappeurs-Corps zu Bruck an der Leitha, 3ten Bataillon von Deutschmeister-Infanterie zu Wiener-Neustadt, und bei der Monturs-Haupt-Commission zu Stockerau, und zwar aller Orten von dem dortigen Chef-Arzt in Gegenwart

eines Officiers für die zunächst angrenzenden Dominien vorgenommen werden dürfe.

Damit jedoch das betreffende Werbbezirk-Revisoriat, zu welchem der paßwerbende Unterthan gehört, von dem Resultate der vorläufigen feldärztlichen Untersuchung jederzeit in die Kenntniß gelangt, ist es nöthig, daß dasselbe hiervon allemal von jenem Militär-Körper von dieser Untersuchung in die Kenntniß gesetzt werde, bei welchem diese Untersuchung wirklich Statt fand.

Diese Mittheilung kann mittelst einer die Form einer Widmungsrolle habenden Eingabe geschehen, welche die den paßwerbenden Unterthan vorstellende Obrigkeit dem visitirenden Militär-Körper zu übergeben hat, von welchem sodann der vorläufige Untersuchungsbefund durch den Chefarzt und den bei der Untersuchung intervenirt habenden Ober-Officier einzutragen, und diese Eingabe unter Mitfertigung des Commandanten dem betreffenden Werbbezirks-Revisoriate zuzusenden ist, welches diesen Untersuchungsbefund in dem Paß-Protokolle gehörig vorzumerken hat. Regierungs-Bescheid vom 14. März 1830. Z. 13286. S. 139. J. 1830.

Pässe. Daß strenge über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Pässe zu wachen, und dabei eine besondere Wachsamkeit auf die Landkutscher und sogenannten Stellfuhren zu richten sei. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 22. December 1830. Z. 836. Reg. Präsidial-Decret vom 24. December 1830. Z. 2438. S. 759. J. 1830.

Pässe. Die k. k. Kreisämter haben den unterstehenden Behörden die gemessensten Weisungen zu ertheilen, und darüber zu wachen, daß die nach einem bestimmten Orte oder Lande ausgestellten Pässe, sie mögen von in- oder ausländischen Behörden ausgestellt sein, in keiner andern als der darin vorgezeichneten Richtung instradirt werden, und eben so wenig diese Urkunden, deren Termin bereits verfallen ist, vidirt, sondern deren Inhabern vielmehr bedeutet werde, daß sie sich um neue Pässe gehörigen Orts und in der vorgeschriebenen Art zu bewerben haben. Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1831. Z. 5694. S. 23. J. 1831.

Pässe. Von Seite des königl. Preußischen Ministeriums des Innern und der Polizei ist die Anordnung getroffen worden, daß künftighin keinem Reisenden die Fortsetzung seiner Reise in die

königl. Preußischen Staaten, oder durch dieselben gestattet werde, in so fern nicht der ihm von seiner Behörde ausgestellte Paß mit dem Visa der kön. Preußischen Gesandtschaft versehen ist. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1831. Z. 10035. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1831. Z. 24719. S. 241. J. 1831.

Pässe. (Modification der Vorschriften bei Ausstellung der Pässe in die königl. Preußischen Staaten.)

1) Nur bei Pässen, deren Inhaber sich im Orte des Aufenthaltes der betreffenden k. Gesandtschaft befinden, ist die Visirung der Pässe von Seite der Letzteren unbedingt erforderlich.

2) Bei Reisenden, welche nicht im Aufenthaltsorte der Gesandtschaft wohnen, reicht das Visa eines Preußischen Consuls zu.

3) Reisende, deren Pässe weder von den betreffenden k. Preußischen Gesandten noch von einem Preußischen Consul visirt wird, werden zwar von der Gränze nicht zurückgewiesen, aber von der Polizei mit besonderer Aufmerksamkeit überwacht.

4) Den eben bemerkten Reisenden ist die Weiterreise nur mit vorgeschriebener Reise-Route gestattet, es wird ihnen aber in keinem Falle der Ausgang nach Pohlen und Krakau oder nach anderen insurgirten Gegenden erlaubt. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1831. Z. 12249. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1831. Z. 32078. S. 300. J. 1831.

Pässe. Keinem Studierenden ist ohne vorläufige allerhöchste Genehmigung ein Reisepaß in das Ausland zu ertheilen. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 27. September 1831. Z. 22131. Reg. Z. 53419. S. 528. J. 1831.

Pässe. Von der mit den Regierungs-Verordnungen vom 3. August 1829 und 14. März 1830 angeordneten ärztlichen Untersuchung der reisenden militärpflichtigen Unterthanen der ersten fünf Alters-Classen vor Ertheilung der Reisebewilligung hat es abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1832. Z. 5351. Reg. Verordnung vom 17. April 1832. Z. 21330. S. 102. J. 1832.

Pässe. Oesterreichischen Unterthanen, deren Pässe von einer k. Schwedischen Gesandtschaft oder Consulate vidirt sind, ist der unbeirrte Eintritt nach Schweden gestattet. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1832. Z. 32643. S. 292. J. 1832.

Pässe. Der unter dem 20. November 1832 erflossenen allerhöchsten Entschließung gemäß, sollen in Hinkunft den reisenden ausländischen Handwerksgesellen und Arbeitern, welche nach den k. k. Staaten kommen, und wenn sie keine Wanderbücher ihrer Regierungen mit sich bringen, diese an der Gränze und zwar (nach der dermaligen Vorschrift), gegen Einlegung ihrer heimathlichen Reisepässe erheben müssen, die mitgebrachten Reisepässe zurückgestellt, zugleich aber auch die vorgeschriebenen Wanderbücher erfolgt werden. Es ist jedoch auf solchen Reisepässen jederzeit die Bemerkung beizusetzen, »daß selbe ohne den gleichzeitigen Besitz des vorgeschriebenen Wanderbuches im Inlande keine Gültigkeit haben. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1832. Z. 27390. Reg. Verordnung vom 31. December 1832. Z. 73064. S. 591. J. 1832.

Pässe. Daß die Länder-Chefs in dringenden Fällen Studierenden die Bewilligung zur Reise in das Ausland auf bestimmte Zeit ertheilen dürfen. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 16. November 1833. Z. 2238. Reg. Z. 63366. S. 468. J. 1833.

Pässe. Die königlich Baierische Regierung hat die Verordnung erlassen, daß nur jene fremden Fuhrleute, welche aus dem Auslande kommen, um Meßgüter auf baierische Messen zu führen, von dem Besitze eigener Pässe für ihre Person enthoben seien, dagegen alle Uebrigen, namentlich aber die Lohnkutscher, abgesehen von den Pässen der Passagiere, auch ihrer Seits mit vorschriftsmäßigen Pässen ihrer Behörde versehen seyn müssen. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1834. Z. 1343. S. 50. J. 1834.

Pässe. Daß in Ungarn nicht nur die Comitat-Vice-Gespäne, sondern auch die Magistrate der k. Freistädte, der Districte der Jazyger, Kumanier, der 16 Zipser- und Haiducken-Städte zu Ausstellung der Reisepässe für ihre Einwohner berechtiget sind. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1835. Z. 6483. Reg. Verordnung vom 7. April 1835. Z. 18904. S. 160. J. 1835.

Pässe. Reisepässe und Auswanderungs-Bewilligungen sind erst nach Berichtigung der Gebühren zu erfolgen. Hofkammer-Decret vom 14. April 1835. Z. 14060. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1835. Z. 22680. S. 202. J. 1835.

Pässe. Einschärfung der Vorschrift rücksichtlich der Reise-

pässe der Türkischen Unterthanen. Hofkammer-Decret vom 24. April 1835. Z. 17140. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1835. Z. 23546. S. 269. J. 1835.

Pässe. Daß die in der Türkei sich aufhaltenden k. k. Oesterreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, so fern sie sich nicht vor oder bei ihrer Entfernung aus den Oesterreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkei begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paß-Vorschriften und es wird zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letztern Oesterreichischen Unterthanen die Regierung angewiesen, der k. k. Internunciatur zu Constantinopel monatlich ein Verzeichniß der dahin verabfolgten Pässe auf dem gehörigen Wege zuzusenden. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1835. Z. 13010. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1835. Z. 36138. S. 351. J. 1835.

Pässe. Verhaltungs-Norm in Paß-Angelegenheiten für das k. k. Consulat zu Gallacz. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 29. August 1835. Z. 5196. Reg. Verordnung vom 4. September 1835. Z. 48657. S. 543. J. 1835.

Pässe. Verständigung der k. k. Internunciatur in Constantinopel von den Paßertheilungen. Hofkanzlei-Decret vom 25. September 1835. Z. 25399. Reg. Z. 55299. S. 658. J. 1835.

Pässe. Für die Zukunft ist bei allen Pässen in das Ausland die Klausel beizusetzen, daß die Paßwerber die erhaltenen Pässe, ehevor sie davon Gebrauch machen, noch vorläufig von der hier befindlichen Gesandtschaft des Landes, wohin sie reisen, so wie auch von den hiesigen Missionen jener Gebiete, welche sie auf ihrer Durchreise zu betreten beabsichtigen, vidiren zu lassen haben. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 14. October 1836. Z. 2657. S. 1081. J. 1836.

Pässe. Es wird verboten, den nach erfolgter Abstrafung an ihren Zuständigkeitsort abgeschobenen Verbrechern sogleich wieder Pässe zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 19. August 1837. Z. 47101. S. 333. J. 1837.

Pässe. Reisepässe, oder Pässe zum Strazzensammeln dürfen

nur an solche ausgetretene Sträflinge ertheilt werden, welche vermöge ihrer nachgefolgten Lebensart als ganz unbedenklich erscheinen. Regierungsdecret vom 12. November 1837. Z. 64390. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1837.)

Pässe von Ungarischen Behörden in die Oesterreichischen Provinzen, und von Oesterreichischen Behörden nach Ungarn werden in Lateinischer Sprache ausgefertigt. Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1838. Z. 7219. Reg. Verordnung vom 31. März 1838. Z. 19031. S. 139. J. 1838.

Pässe. Die in Ungarischer Sprache allein ausgefertigten Reisepässe sind nicht als giltige Reiseurkunden anzuerkennen, und deren Inhaber hiernach zu behandeln. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1838. Z. 19943. S. 143. J. 1838.

Pässe. Die Reisepässe der Ottomanischen Pforte für ihre Unterthanen werden in Französischer Sprache ausgefertigt. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1838. Z. 51558. S. 804. J. 1838.

Pässe. Jenen Siebenbürger-Insassen, welche mit in Ungarischer Sprache allein ausgestellten Reise-Documenten versehen sind, ist der Eintritt in das k. k. n. öst. Gubernements-Gebiet und die Fortsetzung der Reise nicht ferner zu gestatten. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1838. Z. 64671. S. 888. J. 1838.

Pässe. Daß von den Local-Behörden Pässe zur Reise in andere k. k. Provinzen für Individuen, welche daselbst mit der Ausübung der Musik den Erwerb suchen, nur dann ertheilt werden dürfen, wenn die Ueberzeugung vorliegt, daß die Paßwerber sich die Kenntniß der Musik in einem zur Erlangung des beabsichtigten Erwerbes genügenden Grade erworben haben, was die Local-Behörden in der dießfälligen Paßurkunde zugleich zu bestätigen haben. Regierungsdecret vom 4. Februar 1839. Z. 7167.

Pässe zur Ausübung des Viehkastrirens dürfen nach Sachsen nicht ertheilt werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1839. Z. 3870. Regierungs-Decret vom 14. Februar 1839 Z. 9051.

Pässe. Die königlich hannoveranische Regierung hat verordnet, daß vom 1. October 1838 angefangen, diejenigen dortländigen Behörden, zu deren Geschäftskreise die Ausfertigung von

Reisedokumenten gehört, sich zu diesen nur solcher Formulare bedienen dürfen, welche mit einem sogenannten trockenen Stämpel, auf dem ein Pferd mit der Krone, und die Umschrift: »Königlich Hannoverscher Paßstämpel« angebracht ist, versehen sind.

Jedes derartige Dokument ist als falsch zu betrachten, welchem seit dem 1. October 1838 ausgestellt, dieser Stämpel mangelt. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 2. Februar 1840. Z. 289.

Pässe. Sämmtliche Dominien werden angewiesen, königlich preußischen Unterthanen, insbesondere wandernden Handwerksgesellen, welche zum Reisen und zum Aufenthalte im Auslande nicht von ihrer Regierung legitimirt sind, keine Wanderbücher oder Pässe zur Fortsetzung ihres Aufenthaltes im Auslande auszufertigen, sondern dieselben, mit Ausnahme dringender Fälle, in welchen ihnen bis zur Beibringung vorschriftsmäßiger Reisedokumente, Interimspässe zu ertheilen wären, an ihre Heimatsbehörde zu verweisen. Regierungsdecret vom 11. April 1840. Z. 21124.

Pässe. In Zukunft ist in den Pässen und Wanderbüchern der betreffenden Individuen, statt der Rubrik: »Alter« jene des Geburtsjahres einzuschalten. Regierungs-Decret vom 13. Junius 1840. Z. 33666.

Pässe. Die hannoverschen Militär- und Consular-Pässe sind von der für alle hannoverschen Reisepässe und Wanderbücher mit Verordnung vom 9. Julius 1838 vorgeschriebenen Anwendung des sogenannten Trockenstämpels ausgenommen. Regierungs-Präsidial-Decret vom 18. Junius 1840. Z. 1417.

Pässe. (Siehe auch Wanderbücher.)

Pässe erloschene. (Siehe Auswanderer und auch Unterthanen.)

Pässe nach Rom. (Siehe Rom.)

Pässe zum Strazzensammeln. (Siehe Strazzensammler.)

Paßlose. (Siehe Militärstellung und auch Unterthanen.)

Paß-Taxe. Die vorgeschriebene Reise-Licenz-Taxe wird aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1829. Z. 52577. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1829. Z. 31158. S. 467. J. 1829. (Siehe auch Taxen.)

Paßverlängerungen. Die Länder-Chefs werden zur Verlängerung der Dauer des allerhöchst bewilligten Aufenthaltes im Auslande ermächtiget. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1822. Z. 9866. Reg. Z. 18596. S. 299. J. 1822.

Paßvorschriften. Das Kreisamt wird angewiesen, sich rücksichtlich der reisenden Fremden überhaupt nach dem §. 8. der dießfalls erlassenen allerhöchsten Verordnung vom 25. März 1801 zu benehmen, wornach von den in das Ausland zurück reisenden Fremden, der für den allenfällig abgenommenen Paß ausgehändigte gedruckte Schein, oder die mittlerweilige Geleits-Urkunde wieder zurück zu nehmen, und ihnen dafür der für die Rückreise vidirte ausländische Paß zurück zu stellen ist.

Den reisenden ausländischen Handwerksburschen sind ihre mitgebrachten Pässe nebst der inländischen Wanderschafts-Urkunde zu belassen, und dieses um so mehr, als gemäß der mit Regierungs-Decret vom 14. Januar 1818. Z. 1402, bekannt gemachten Hofkanzlei-Verordnung vom 24. December 1817, Zahl 29451; für die inländischen Handwerksbursche die allgemein geltende Vorschrift bestehet, daß dieselben niemals nur mit Kundschaften ihrer Zünfte, sondern bei ihren Wanderschaften auch mit Pässen ihrer Obrigkeiten versehen sein sollen. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1825. Z. 10517. S. 99. J. 1825.

Patental-Gehalt der Invaliden. (S. Invaliden.)

Patental-Urkunden der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Patrone. Evidenzhaltung der Vorschüsse der Patrone für ihre Kirchen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1835. Z. 10461. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1835. Z. 30122. S. 289. J. 1835.

Patronatsrecht bei Pfarren aufgehobener Klöster. (Siehe Klosterpfarren.)

Patronats-Zustimmung zu Ausgaben aus dem Kirchenvermögen. (Siehe Kirchenvermögen.)

Pauschalien. Weisung, wem die Reise-Pauschalien in Substitutions-Fällen gebühren. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1829. Z. 12646. Reg. Verordnung vom 17. Junius 1829. Z. 32266. S. 471. J. 1829.

Pauschalien Vorschrift über die Verwendung der Reise-Pauschalien der Beamten. Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835. Z. 7197. Reg. Verordnung vom 26. März 1835. Z. 14824. S. 57. J. 1835.

Pauschalien. Anwendung der Vorschrift wegen Verwendung der Reise-Pauschalien auf die politischen Fonds- die ständischen und städtischen Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1835. Z. 10213. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1835. Z. 27898. S. 283. J. 1835.

Pauschalien. Kanzlei-Pauschalien bei den Unterrichts- und höheren Lehr-Anstalten. Hofkammer-Decret vom 20. November 1835. Z. 45233. Reg. Verordnung vom 12. December 1835. Z. 68623. S. 934. J. 1835.

Pelzkappen. Die Entscheidung, womit die bürgerlichen Kirschner in Wien mit ihrem Einschreiten, den Verkauf von Pelzkappen überhaupt ohne Unterschied, ob das Pelzwerk daran die Hauptsache oder blos Nebensache sei, als einen ihnen ausschließend zuständigen Artikel allen andern Gewerbs-Classen einzustellen, zurückgewiesen wurden, ist in den bestehenden Vorschriften gegründet. Hofkammer-Decret vom 3. December 1836. Z. 52765. Reg. Verordnung vom 18. December 1836. Z. 71737. S. 1146. J. 1836.

Pensionärs des k. k. Thierarzenei-Instituts sollen unverehlicht sein. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Mai 1834. Z. 3132. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1834. Z. 30366. S. 250. J. 1834.

Pensionen. Uebertragung der Ausbezahlung einer Pension aus dem Wegfonde einer Provinz auf den Wegfond einer andern. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1819. Z. 16306. Reg. Verordnung vom 11. Junius 1819. Z. 21727. S. 199. J. 1819.

Pensionen. Wie die Pensionen für die Beamten, die theils in landesfürstlichen, theils in ständischen oder städtischen Diensten gestanden sind, und für deren Witwen und Waisen auf die verschiedenen Fonde zu vertheilen sind. Hofkammer-Decret vom 26. August 1819. Z. 36789. Reg. Verordnung vom 7. September 1819. Z. 33726. S. 615. J. 1819.

Pensionen. Die Grundsätze wegen Pensionirung und Ab-

fertigung der Beamten, die theils aus der Staatskasse, theils aus andern Fonden bezahlt werden, haben auch für die ständischen, städtischen und politischen Fonde zu gelten. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1819. Z. 28990. Reg. Verordnung vom 4. October 1819. Z. 37011. S. 680. J. 1819.

Pensionen. Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen u. s. w. an andere Cassen. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1821. Reg. Z. 33728. S. 40. J. 1821.

Pensionen. Zahlungsart der Pensionen, Provisionen ꝛc. bei den politischen Fonden und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821. Z. 10099. Reg. Verordnung vom 24. April 1821. Z. 18623. S. 245. J. 1821.

Pensionen. Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bei Bewilligung und Anweisung der Pensionen, Provisionen u. s. w. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonds besoldeten Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1821. Z. 19913. Reg. Z. 35501. S. 427. J. 1821.

Pensionen. Tabelle über die bei Pensions-Bestimmungen für Witwen und Waisen zu würdigenden Umstände. Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1822. Z. 29907. S. 657. J. 1822.

Pensionen. Ausdehnung der Vorschriften wegen Anweisung von Cameral-Pensionen, Provisionen u. s. w. auf die politischen, städtischen und ständischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1822. Z. 20896. Reg. Z. 40909. S. 694. J. 1822.

Pensionen der Ex-Religiösen sind am ersten eines jeden Monats auszuzahlen. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1823. Z. 7350. Reg. Verordnung vom 11. April 1823. Z. 14168. S. 107. J. 1823.

Pensionen. Ausdehnung der Hofkammer-Verordnung vom 3. Februar 1821 wegen Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen ꝛc. an andere Cassen, — auf die politischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1823. Z. 20791. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1823. Z. 33728. S. 223. J. 1823.

Pensionen. Einholung der allerhöchsten Genehmigung bei Bewilligung oder Verabfolgung der Pension oder Provision für

ein im Auslande befindliches Individuum. Hofkammer-Decret vom 5. März. 1826. Z. 8946. Reg. Z. 18982. S. 110. J. 1826.

Pensionen. Verlust der von dem Staatsschatze bezogenen Pension oder Provision im Falle des Eintrittes in eine ständische oder Fondsbedienstung. Hofkammer-Decret vom 16. Julius 1826. Z. 35660. S. 271. J. 1826.

Pensionen. Vorlegung der Ausweise über die aus städtischen und politischen Fonds angewiesenen Pensionen und Provisionen vierteljährig. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1826. Z. 20429. Reg. Z. 36195. S. 380. J. 1826.

Pensionen. Abstellung der Vorlegung vierteljähriger Ausweise von der Landesstelle an die Hofkanzlei über aus dem Religions- und Studien-Fonde bewilligte Pensionen, Provisionen, Desicienten-Gehalte ꝛc. Vorlegung ähnlicher Ausweise von der Landesbuchhaltung an die Stiftungen-Hofbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827. Z. 5383. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 23305. S. 328. J. 1827.

Pensionen. Bestimmung rücksichtlich der Einstellung der nach Italienischen Normen bewilligten Pensionen und Provisionen nach dem Tode der Betheilten. Reg. Verordnung vom 26. April 1832. Z. 22352. S. 181. J. 1832.

Pensionen. Enthebung der Länderstellen von der Einsendung vierteljähriger Ausweise über ertheilte Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1832. Z. 26263. Reg. Z. 36253. S. 326. J. 1832.

Pensionen. Vorlage vierteljähriger Ausweise über die aus dem Criminal- und den übrigen politischen Fonds angewiesenen Bezüge für Beamte, Diener, deren Witwen und Waisen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1832. Z. 14694. Reg. Z. 39358. S. 344. J. 1832.

Pensionen. Vorschriften gegen ungebührliche Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben. Hofkammer-Decret vom 17. April 1834. Z. 15457. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1834. Z. 38565. S. 187. J. 1834.

Pensionen. Bestimmungen über die Abzüge an Gehalten

oder Pensionen der Staatsdiener und Militär-Personen zur Hereinbringung oder Sicherstellung der aus dem Dienstesverhältnisse entspringenden Aerarial-Forderungen. Hofkanzlei-Decret vom 16. September 1834. Z. 21596 und Hofkammer-Decret vom 1. December 1834. Z. 50584. Reg. Circulare vom 1. October 1834. Z. 52359 und Reg. Verordnung vom 31. December 1834. Z. 69115. S. 762. J. 1834.

Pensionen. Berichtigung unzahlbarer Bruchtheile bei Pensionen. Hofkammer-Decret vom 31. December 1835. Z. 59363. Reg. Verordnung vom 17. Februar 1836. Z. 9235. S. 1008. J. 1835.

Pensionen oder Unterhaltsgelder, welche den Betrag von 100 fl. Conv. Münze jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Execution gezogen oder mit Verboth belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden. Hofkanzlei-Decret vom 6. Mai 1839. Z. 13769. Reg. Circulare vom 15. Mai 1839.

Pensionen und Provisionen. Vorschrift für die Pensions- und Provisions-Betheilung des Aufsichts-Personals der Untersuchungs-Arreste für Verbrecher und schwere Polizei-Uebertreter, dann der Strafanstalten, so wie der Witwen und Waisen dieses Personals. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1830. Z. 21977. Reg. Verordnung vom 6. December 1830. Z. 67537. S. 702. J. 1830.

Pensionen-Verbothlegung (Siehe Verboth auf Besoldungen und Pensionen.)

Pensionirung. Vorschrift bei Pensionirung der von Arbeitern oder minderen Dienern zu Beamten vorgerückten Individuen. Hofkammer-Decret vom 30. December 1823. S. 487. J. 1823.

Pensionirung jener Individuen, die aus dem Militär-Pensions-Stande in Civil-Dienste übergetreten und dann im Disciplinar-Wege degradirt worden sind. Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1835. Z. 25409. Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1835. Z. 4161. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1835. Z. 37147 und 40350. S. 388. J. 1835.

Pensionirung. Es wird verboten, auf eine günstigere als die normalmäßige Pensions-Behandlung von Amtswegen anzu-

tragen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1837. Z. 4728. Reg. Verordnung vom 8. März 1837. Z. 12775. S. 100. J. 1837.

Pensionirung der Beamtens-Witwen, deren Gatten sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind. (Siehe Witwen.)

Pensionirung des Lehrpersonals. Daß in Hinkunft bei der Pensionirung von Lehrern an Hauptschulen oder ihrer Witwen auch diejenigen Jahre eingerechnet werden, während deren sie mit allgemeiner Zufriedenheit als Lehrer an Trivial-Schulen gestanden sind. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Februar 1820. Z. 1142. Reg. Circulare vom 30. März 1820. Z. 10726. S. 100. J. 1820.

Pensionirungen. Ermächtigung der Regierung zur Jubilirung, Pensionirung ꝛc. der von ihr ernannten, und der Cameral-Casse besoldeten Beamten, und zur Bewilligung von Pensionen ꝛc. für die Witwen und Waisen. Hofkammer-Decret vom 26. April 1822. Z. 46803. Reg. Z. 23896. S. 389. J. 1822.

Pensionirungen. Bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten, kann von Amtswegen auf eine bessere, als die normalmäßige Behandlung angetragen werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. Z. 11576. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1838. Z. 29555. S. 236. J. 1838.

Pensionirungs-Fälle. Die für Pensionirungs- und Jubilirungs-Fälle bestehenden Normal-Vorschriften sind strenge zu beobachten. Hofkammer-Decret vom 19. August 1820. Z. 34957. Reg. Verordnung vom 3. September 1820. Z. 39831. S. 506. J. 1820.

Pensionisten. Geschöpfte Urtheile gegen selbe sind den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 5. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Pensionisten. Daß die Anzeige in Hinsicht eines, wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten,

Pensionisten oder Provisionisten, dann zu erstatten sei, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1820. Z. 10074. Reg. Verordnung vom 28. April 1820. Z. 16884. S. 271. J. 1820.

Pensionisten. Die Dominien und Pfarrer haben in den Anzeigen über Todesfälle von Pensionisten den Charakter des verstorbenen Pensionisten oder Pensionistin, dann den Pensions-Betrag und die Casse, oder den Fond, woraus die Pension erhoben worden seyn soll, genau anzuführen. Hofkammer-Decret vom 28. April 1821. Z. 16922. Reg. Verordnung vom 8. Mai 1821. Z. 20425. S. 276. J. 1821.

Pensionisten. (Bedingungen zur Ertheilung eines dreijährigen Urlaubes an, im Auslande geborne k. k. Civil- und Militär-Pensionisten.)

1) Daß denselben die Pension zwar vorbehalten, der Bezug derselben jedoch für die Zeit des Aufenthaltes in dem Auslande eingestellet bleibe.

2) Daß die Wiederanweisung der eingestellten Pension, und zwar für die Civil-Pensionisten und Pensionistinnen, sowohl für die Zeit des Urlaubes, als auch für die Folge, auf das Ansuchen der Partei erst dann einzutreten habe, wenn sich die Partei über ihre, zur bestimmten Zeit erfolgte Zurückkunft in die Oesterreichischen Staaten mit dem vorschriftmäßigen, an der Oesterreichischen Eintritts-Station vidirten Passe gehörig ausgewiesen haben wird.

3) Daß es rücksichtlich des Abzuges oder der Carenz an der Pension, welche die Militär-Pensionisten und Pensionistinnen für die Zeit des Urlaubes zu erleiden haben, bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe; endlich

4) Daß diejenige Partei, welche ihren Aufenthalt in dem Auslande, selbst über die auf drei Jahre bewilligte Urlaubszeit zu verlängern in die Nothwendigkeit versetzt würde, die Verlängerung des Urlaubes mit Anführung der Beweggründe vor dessen Ausgang anzusuchen habe; widrigen Falls dieselbe des ihr vorbehaltenen Pensions-Rechtes verlustig werden würde. Hofkammer-Decret vom 14. April 1823. Z. 10063. Reg. Circulare vom 23. April 1823. Z. 18076. S. 132. J. 1823.

Pensionisten. Vorschrift in Hinsicht der Beurlaubung und der Pension der Oesterreichischen Pensionisten, die sich dem Mercantil-Verdienste widmen. Hofkammer-Decret vom 14. October 1823. Z. 42258. Reg. Verordnung vom 7. November 1823. Z. 52949. S. 344. J. 1823.

Pensionisten. Unmittelbare Mittheilung der an die Regierung gelangenden Anzeigen der Todesfälle von Tabak- und Stämpelgefälls-, dann Zollgefälls-Pensionisten an die betreffende Direction oder Administration. Hofkammer-Decret vom 17. Februar 1825. Z. 6324. Reg. Z. 10332. S. 76. J. 1825.

Pensionisten. Erneuerung des Verbothes der Verleihung von Diurnen an Beamte oder Pensionisten. Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1825. Z. 10230. Reg. Verordnung vom 16. April 1825. Z. 18635. S. 133. J. 1825.

Pensionisten. Das Verboth des Bezuges von Diurnen durch Civil-Pensionisten wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 13. April 1826. Z. 14649. Reg. Z. 21621. S. 173. J. 1826.

Pensionisten. Behandlung der wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung fallenden Pensionisten oder Provisionisten in Hinsicht des Pensions-, Provisions- oder Quiescenten-Genußes. Hofkammer-Decret vom 14. October 1831. Z. 32059. Reg. Verordnung vom 9. November 1831. Z. 59415. S. 537. J. 1831.

Pensionisten ist bei ihrem Eintritte in das Krankenhaus der Casse-Liquidationsbogen abzunehmen. Reg. Verordnung vom 24. October 1831. Z. 56766. S. 546. J. 1831.

Pensionisten. Ausdehnung der Bestimmung über den Genuß von Pensionen, Quiescenten-Gehalten, Provisionen ꝛc., der wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen in Untersuchung fallenden Pensionisten ꝛc. auch auf die Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonds, der ständischen und städtischen Körper. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1831. Z. 24745. Reg. Verordnung vom 2. December 1831. Z. 63974. S. 557. J. 1831.

Pensionisten. Vorkommende Fälle von der Vereheligung eines mit Pension oder Gnadengabe betheilten männlichen Indivi-

duums sind jedesmal zur Entscheidung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1834. Z. 21447. Reg. Z. 30313. S. 261. J. 1834.

Pensionisten. Daß für die Zukunft die Zahlungsbögen der Pensionisten eben so wenig als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet, oder versetzt werden können. Reg. Circulare vom 4. Julius 1840.

Pensionisten wegen Ausübung der Advocatur durch selbe. (Siehe Advocatur.)

Pensionisten, wegen deren Lebensbestätigung. (Siehe Pfarrer.)

Pensions-Behandlung der aus dem Militär-Stande in Civil-Dienste eingetretenen Individuen. Hofkammer-Decret vom 2. November 1832. Z. 47388. Reg. Verordnung vom 25. November 1832. Z. 66237. S. 534. J. 1832.

Pensions-Behandlung. Ausdehnung der Anordnungen über die Pensions-Behandlung der in Civil-Dienste getretenen Militär-Individuen auch auf solche, die ihre Genüße aus den politischen, ständischen oder städtischen Fonden beziehen. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1832. Z. 27276. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1833. Z. 1182. S. 583. J. 1832.

Pensions-Fähigkeit. Nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außer gerichtlich geschehen seyn), werden für pensions- oder provisionsfähig erkannt, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben. Hofkammer-Decret vom 5. October 1830. Z. 30841. Reg. Z. 58632. S. 647. J. 1830.

Pensions-Freizügigkeit. Vertrag über die Freizügigkeit der Pensionen zwischen Seiner k. k. apostolischen Majestät, und Seiner königlichen Hoheit dem Erzherzoge, Herzog von Modena. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1819. Z. 10765. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1819. Z. 55630. S. 127. J. 1819.

Pensionsgebühr der verwaisten Beamtenskinder. (Siehe Beamtenswaisen.)

Pensions-Gesuche. Einholung der allerhöchsten Entschei-

dung über Pensions-Gesuche von den Witwen der Regierungs- oder Gubernialräthe ohne Sitz und Stimme. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1837. Z. 28098. S. 461. J. 1837.

Pensions-Quittungen von Militär-Parteien sind an Orten, wo keine Platz-Commanden bestehen, durch die Militär-Commandanten, Militär-Beamten oder Ortsseelsorger zu coramisiren. Hofkammer-Decret vom 25. Januar 1827. Z. 2658. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1827. Z. 10632. S. 49. J. 1827.

Pensions-Vorschüße für jubilirte Beamte. (Siehe Beamte.)

Percenten-Abzug bei Arzenei-Rechnungen. (Siehe Arzenei-Conten.)

Perlmutter-Waaren. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Personal-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Personal-Zulagen sind bei Vorrückung in einen höheren Gehalt einzuziehen. Hofkammer-Decret vom 10. November 1824. Z. 43875. Reg. Verordnung vom 8. December 1824. Z. 59164. S. 930 J. 1824.

Personen-Transporte. Reglement für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande.

§. 1. Den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements unterliegen alle Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte auf Poststraßen, wobei ein Pferdewechsel vor zurückgelegten zwölf Meilen vorgenommen wird.

Unter Pferdewechsel ist jedoch zu Folge allerhöchster Entschließung vom 13. November 1838 nicht allein der Wechsel der Bespannung an einem und demselben Wagen, sondern auch der von den Fuhrunternehmern voraus bestimmte regelmäßig eingeleitete Personen-Transport auf verschiedenen Wägen mit anderer Bespannung zu verstehen.

Hiernach zerfallen die einer Abgabe an die Post-Casse unterliegenden periodischen Personen-Transporte auf den Poststraßen:

1. in Unternehmungen, wobei die Bespannung an einem

und demselben Wagen gewechselt wird (II. Abschnit unter A) und

2. in Unternehmungen, mittelst welchen Reisende auf verschiedenen Wägen mit anderer Bespannung regelmäßig weiter befördert werden. (II. Abschnitt unter B.)

§. 2. Die Verleihung der Befugnisse zu den im §. 1 angedeuteten Unternehmungen ist mit Ausnahme jener, wobei Postmeister als Unternehmer der unter 1. bezeichneten Personen-Transporte mit Pferdewechsel auftreten wollen (§. 27) den politischen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises und der darüber bestehenden Gesetze zuständig. Die politische Behörde, welche ein solches Befugniß ertheilt, wird davon die politischen Obrigkeiten aller jener Orte in Kenntniß setzen, an welchen die bewilligte Unternehmung einen Pferdewechsel auszuüben beabsichtigt.

Die Vorschreibung der von den Unternehmern an die Post-Casse zu zahlenden tarifmäßigen Gebühr, die Einhebung derselben, wie auch die Handhabung der Postgesetze und des gegenwärtigen Reglements, so weit es diese letzteren berührt, ist den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden vorbehalten.

Vor erlangter Gebührsvorschreibung von Seite der Postbehörde und vor Berichtigung der ersten vierteljährigen Gebühr-Rate oder Leistung einer Caution im Betrage der vierteljährigen Gebühr (§. 7) darf die von der politischen Behörde bewilligte Unternehmung nicht ausgeführt werden.

§. 3. Die dem Betriebe der bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte gewidmeten Wägen müssen mit der Benennung, welche ihnen allenfalls gegeben wurde, mit dem Namen des Unternehmers und mit den beiden Endorten, zwischen welchen sich die Unternehmung bewegt, auf beiden Seiten auf eine haltbare und deutlich wahrnehmbare Weise zugleich aber auch mit dem Nummer des Wagens bezeichnet werden (§. 25).

Von der Postbehörde wird den Unternehmern für jeden einzelnen Wagen ein metallenes Schild verabfolgt werden, welches zur Unterscheidung von anderen, der Gebühr an die Post-Casse nicht unterliegenden Fuhrunternehmungen zur offenen Ansicht an jener Stelle des Wagens befestigt werden muß, welche von der Postbehörde hierzu angedeutet werden wird.

Der Verlust eines solchen Schildes oder eine wesentliche Beschädigung desselben muß bei der Landes-Postbehörde sogleich angezeigt werden (§. 10).

§. 4. Wenn ein Wagen der in Frage stehenden Unternehmungen ohne die im §. 3 angeordneten Abzeichen betreten würde, so entfällt der Unternehmer in die im 1. Absatze des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen vorgesehene Geldstrafe.

§. 5. Keine Unternehmung periodischer Personen-Transporte erhält durch die erlangte Bewilligung zur Ausübung ein ausschließendes Recht, sondern es können auf einer und derselben Poststraße und zwischen den nämlichen Endpunkten auch andere Personen oder Gesellschaften die Bewilligung zu derlei Unternehmungen gegen Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr an die Post-Casse erlangen.

§. 6. Die erlangte Befugniß darf in keiner Art überschritten werden, und die Post-Inspectorate und Postmeister sind angewiesen, darüber zu wachen, ob jede Unternehmung sich innerhalb der Gränzen der ihr ertheilten Concession (§. 18 u. 23) bewege, und im entgegengesetzten Falle das Verfahren gegen den Unternehmer nach dem Strafgesetzbuche über Gefällsübertretungen herbei zu führen.

In Absicht auf die in der Concession festgesetzte Zahl der Pferde, welche zu jeder Fahrt verwendet werden dürfen, wird der Gebrauch von Vorspannspferden in jenen Fällen nicht beanständet werden, wo auch den Postmeistern bei Beförderung der Eil- oder Malleposten mit Rücksicht auf die Local- oder Witterungs-Verhältnisse die Zuspannung von Vorspannspferden gestattet ist.

§. 7. Die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr wird den Unternehmern nach den in dem angehängten Tarife für die verschiedenen Arten der Unternehmungen festgesetzten Abstufungen vorgeschrieben.

Die Entfernungen, auf welche ein Pferdewechsel Statt findet, werden von der Postbehörde im Einvernehmen mit der Straßenbau-Direction constatirt, und hiernach der tarifmäßige Gebührsatz für jede einzelne Straßenstrecke, nach deren Zurücklegung ein Wechsel der Pferde Statt findet, bemessen.

Es steht den Unternehmern frei, entweder eine Caution

im vierteljährigen Betrage der Gebühr an die Post-Casse in Barem in Conventions-Münze oder in Staatspapieren nach dem Courswerthe zu erlegen, oder dieselbe fideijussorisch sicher zu stellen, oder aber die Gebühr, welche nach dem Jahresbetrage in vierteljährigen Raten bemessen wird, voraus zu bezahlen, während bei geleisteter Caution die Zahlung binnen 14 Tagen nach Ablauf jedes Quartals zu entrichten ist. Nur in den Fällen, wo mit Rücksicht auf die Jahreszeit der Umfang der Unternehmungen zeitlich ausgedehnt oder vermindert, und dieses in der Concession vorgesehen werden sollte (§. 17 unter f und §. 18) wird die Gebührvorschreibung nicht nach dem Jahresbetrage, sondern für die einzelnen Quartale besonders vorgenommen werden.

Die Zahlung der Gebühr ist von den Unternehmern an jenes Postamt zu leisten, an welches dieselben von der Postbehörde zu diesem Ende gewiesen werden.

§. 8. Die Theilnahme der Postmeister an der von den Privat-Unternehmungen an die Post-Casse zu zahlenden Gebühr, wie auch die Bedingungen unter welchen dieselben periodische Personen-Transporte auf eigene Rechnung gegen Zahlung einer Gebühr an die Post-Casse unternehmen dürfen, werden durch den III. Abschnitt dieses Reglements festgesetzt.

§. 9. Die wechselseitigen Verhältnisse zwischen den Unternehmern und den Personen, welche von den bewilligten Unternehmungen periodischer Personen-Transporte Gebrauch machen, sind nach den allgemeinen Gesetzen zu beurtheilen, und es hat bei Streitigkeiten zwischen denselben das ordentliche Verfahren einzutreten.

§. 10. In Absicht auf die Erlöschung und die Zurücknahme der ertheilten Befugnisse haben die für Gewerbsbefugnisse bestehenden Vorschriften zu gelten.

Bei Erlöschung oder Zurücknahme der Befugnisse findet die Zurückzahlung der an die Post-Casse etwa vorausbezahlten Gebühr (§. 7) in dem Maße Statt, als sie für Fahrten geleistet wurde, welche nicht mehr übernommen werden konnten.

Die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr muß jedoch so lange bezahlt werden, bis der Postbehörde die Einstellung der Unternehmung angezeigt, und dieselbe wirklich erfolgt ist, in welchem Falle die gleichzeitige Zurückstellung des von der Post-Casse zur

Bezeichnung der Wägen ausgefolgten metallenen Schildes (§. 3) an diese letztere Statt finden muß.

§. 11. Gleichwie die Unternehmer den bestehenden Gewerbs-, Polizei-, Sanitäts- und Gefällsgesetzen unterworfen sind, so haben sie sich auch jenen besondern Anordnungen der competenten Behörden zu fügen, welche mit Rücksicht auf die Eigenthümlichkeit ihrer Unternehmungen im Interesse der Staats- und Gewerbs-Polizei, des öffentlichen Gesundheitswohles und der Staatsgefälle gebothen seyn sollten.

§. 12. Unternehmer, welche den in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Anordnungen, so weit sie die Postgesetze berühren, entgegen handeln, verfallen in die durch das Strafgesetz über Gefällsübertretungen ausgesprochenen Strafen nach dem für die Handhabung dieses Gesetzes vorgezeichneten Verfahren.

§. 13. Gegen Entscheidungen der unteren Behörden bleibt den Unternehmern, so weit sie die Gewerbs-Concession betreffen, der Recursweg an die höheren politischen, so weit sie dagegen die an die Post-Casse zu zahlende Gebühr zum Gegenstande haben, an die zur Verwaltung des Postgefälls aufgestellten höheren Behörden gegen Beobachtung der Frist von 14 Tagen bei Recursen an die Provinzial-Behörden und von 6 Wochen bei Recursen an die Hofstellen oder an die oberste Hofpost-Verwaltung in Wien offen.

§. 14. Die Bewilligung zur Ausübung solcher Unternehmungen ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Behörde des Ortes, wo dieselben ihren Sitz haben, d. i. wo die Haupt-Casse und die Bücher derselben geführt werden sollen, anzusuchen. (§. 2).

§. 15. Die Concession kann sowohl von einzelnen Personen als auch von mehreren, welche zu diesem Zwecke in Verbindung treten, nachgesucht werden. Im letzteren Falle haben die Theilnehmer einen Geschäftsführer zu bevollmächtigen, und namhaft zu machen, welcher allen in der gegenwärtigen Vorschrift enthaltenen Bestimmungen unter Mithaftung der übrigen Gesellschaftsglieder nachzukommen hat.

§. 16. In Beziehung auf die persönlichen Eigenschaften des Unternehmers oder des bevollmächtigten Geschäftsführers einer Gesellschaft so wie in Absicht auf die übrigen Erfordernisse, muß das

Einschreiten um die Concession jene Nachweisungen enthalten, welche die allgemeinen Gewerbsvorschriften für Fuhrunternehmungen auf den Straßen überhaupt vorzeichnen.

§. 17. In Beziehung auf die Gattung und den Umfang der Unternehmung muß das Einschreiten um die Concession folgende Angaben mit Bestimmtheit enthalten:

a) auf welchen Poststraßen, und zwischen welchen Orten als Endpunkten der beabsichtigten periodischen Fahrten, und unter welcher besondern Benennung allenfalls, die Unternehmung sich bewegen soll;

b) ob die Beförderung der Wägen mit Postpferden oder mit Pferden der Unternehmung, und im letzteren Falle an welchen namentlich aufzuführenden Orten ein Pferdwechsel beabsichtigt wird;

c) ob die Kästen der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen oder nicht;

d) mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird; (§. 6.)

e) ob die Ausfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrtstrecke und die Zurückfahrt von der andern täglich oder wie oft in einer Woche, oder einem Monate, endlich

f) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Zahl der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll (§. 7 unter b).

Bei jeder während der Ausübung einer Unternehmung beabsichteten Aenderung der Gattung oder des Umfanges derselben ist bei der politischen Behörde die Anzeige darüber zur Aenderung der Licenz, und bei der Postbehörde wegen entsprechender Gebührsvorschreibung zu machen.

§. 18. Nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche in der Lizenz die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 17 unter a bis f aufgeführten Punkten genau bezeichnen wird, hat sich der Unternehmer an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz haben soll, wegen der Gebührsvorschreibung zu wenden, worauf

die Vorschreibung der tarifmäßigen Gebühr in der Jahressumme, oder in den im §. 17 unter f bezeichneten Fällen in einzelnen Quartals-Raten (§. 7) die Zuweisung der Unternehmung zur Zahlung der Gebühr an ein bestimmtes Postamt (§. 7 unter c) und die Ausfolgung des metallenen Postschildes für jeden einzelnen Wagen Statt finden wird (§. 3).

§. 19. Die Postmeister haben den Unternehmern, welche ihre Wägen mit Postpferden zu befördern beabsichtigen, die nöthigen Pferde beizustellen, widrigenfalls der Unternehmer das Recht erhält, an jenem Stationsorte, wo ihm die regelmäßige Beistellung der Postpferde nicht zugesichert wird, zur Beförderung seiner Wägen den Pferdewechsel mittelst eigener oder gemietheter Pferde vorzunehmen, ohne dem Postmeister zu einer Entschädigung für den Entgang des freiwillig von sich abgelehnten Pferdewechsels verpflichtet zu seyn. Der Unternehmer hat jedoch die schriftliche Erklärung der Postmeister, ob sie für die nöthigen Pferde zu jeder Fahrt regelmäßig beistellen wollen oder nicht, gleich beim Einschreiten um die Concession beizubringen, um die Bewilligung zum Pferdewechsel mittelst eigener oder Miethpferde auf jenen Stationen zu erlangen, wo ihm die Postpferde verweigert werden, in Absicht auf welchen Pferdewechsel ihm die tarifmäßige Gebühr nur in dem Maße vorgeschrieben werden wird, welche beim Gebrauche der Postpferde (Tarif-Posten 1 und 2) festgesetzt ist.

Hinsichtlich auf die Bespannung, die Beförderungszeit, dann die Ritt- und sonstigen Gebühren haben die für die Beförderung der Reisenden mit Postpferden bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zu gelten; es steht jedoch den Unternehmern und den Postmeistern frei, über alle diese Bedingungen der periodischen Beförderung der Wägen der Unternehmungen besondere Uebereinkünfte zu treffen, welche in Absicht auf die Bespannung d. i. die Zahl der zur Beförderung eines jeden Wagens nöthigen Pferde (§. 17 unter d) gleich beim Einschreiten um die Concession beigebracht werden müssen.

§. 20. Die Unternehmer periodischer Personen-Transporte sind nicht befugt, den mit einer bestimmten Anzahl Wägen bewilligten Fahrten außer dem im §. 17 unter f vorgedachten Falle sogenannte Beiwägen (wofern dieselben nicht lediglich Gepäcke

enthalten) anzuschließen, wodurch der Umfang der ihnen ertheilten Concession überschritten wird (§. 6).

§. 21. Fuhrunternehmungen (Stellfuhren), welche auf Poststraßen, ohne die Bespannung an einem und demselben Wagen zu wechseln, Reisende regelmäßig von einem Orte zu einem andern befördern, wo dieselben zur Weiterbeförderung eine ähnliche Unternehmung bereit finden, unterliegen der tarifmäßigen Gebühr an die Post-Casse nur in dem Falle, wenn zwischen ihrer Ankunft am Bestimmungsorte und dem Abgange einer daselbst bestehenden Fuhrunternehmung, welche nach einer andern Seite auf der Poststraße Reisende weiter befördert, nicht ein Zeitraum von 4 Stunden liegt, oder wenn ihr Abgang vom Ausfahrtsorte nicht erst 4 Stunden nach der Ankunft einer auf der Poststraße von einer andern Seite daselbst regelmäßig anlangenden Stellfuhr Statt findet.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die in der Haupt- und Residenzstadt Wien und in den Provinzial-Hauptstädten auf der Poststraße regelmäßig anlangenden Stellfuhren, welche nicht schon wegen ihres Anschlußes an andere Stellfuhren beim Abgange vom Orte ihres Sitzes der Gebühr an die Post-Casse unterliegen.

§. 22. Die Befugniß zur Errichtung von Stellfuhren ist bei der zu Gewerbs-Concessionen berufenen politischen Obrigkeit des Ortes, wo die Unternehmung ihren Siz haben soll, nachzusuchen, und es ist dabei mit Bestimmtheit anzugeben:

a) auf welcher Poststraße, und zwischen welchen Orten als Endpunkten, die beabsichtigten periodischen Fahrten sich bewegen sollen;

b) mit wie vielen Wägen jede einzelne Fahrt unternommen, und mit wie vielen Pferden jeder einzelne Wagen bespannt werden wird; (§. 6 unter b.)

c) ob die Abfahrt von dem einen Endpunkte der Fahrtstrecke und die Zurückfahrt von dem andern täglich, oder wie oft in einer Woche oder einem Monate, dann

d) ob in einzelnen Perioden des Jahres, und zu welchen Zeiten, eine Vermehrung oder Verminderung der Fahrten und der Wägen zu jeder einzelnen Fahrt, und in welchem Umfange Statt finden soll;

e) ob die Kästen der Wägen, deren Gebrauch beabsichtigt wird, in Federn hängen oder darauf ruhen oder nicht, endlich

f) zu welcher Stunde des Tages die Abfahrt von dem einen der beiden Endpunkte und zu welcher Stunde die Ankunft an dem andern Endpunkte Statt finden soll, welche Stunden sowohl für die Hin- als für die Zurückkunft anzugeben sind.

§. 23. Jeder Stellfuhrunternehmer ohne Unterschied hat sich nach erwirkter Bewilligung der politischen Behörde, welche die Gattung und den Umfang der Unternehmung nach allen im §. 22 unter a bis f aufgeführten Punkten genau bezeichnen wird, an die Oberpostverwaltung der Provinz, wo die Unternehmung ihren Sitz hat, zu wenden, damit entschieden werde, ob die Unternehmung in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Entrichtung der Gebühr an die Post-Casse unterliege oder nicht, und im ersteren Falle die Vorschreibung der tarifmäßigen Gebühr, die Zuweisung zur Zahlung an ein bestimmtes Postamt, und die Ausfolgung des Postschildes zur Bezeichnung der Wägen Statt finde (§§. 3, 7 und 11).

§. 24. Jede mit Bewilligung der politischen Obrigkeiten auf Poststraßen bereits bestehende Stellfuhrunternehmung hat längstens bis zum 1. November 1839 unter Beibringung der politischen Licenz der Oberpostverwaltung der Provinz, wo sie ihren Sitz hat, die im §. 22 für das Einschreiten um Stellfuhr-Licenzen unter a bis f vorgezeichneten Angaben vorzulegen, damit noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Reglements die Entscheidung erfolge, ob dieselbe mit Rücksicht auf den Anschluß an andere ähnliche Unternehmungen (§. 22 unter f) in Gemäßheit der Bestimmung des §. 21 der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühr an die Post-Casse unterliege oder nicht, und im ersteren Falle die Gebührsvorschreibung nach Vorschrift der §§. 7, 18 und 23 Statt finden könne. Jene Stellfuhrunternehmer, deren Unternehmungen in Gemäßheit des gegenwärtigen Reglements der Entrichtung der Gebühr an die Post-Casse unterliegen, und welche unterlassen, die Gebührsvorschreibung zu erwirken, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn bei Fortsetzung ihrer Fahrten nach dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Reglements, die Bestimmungen des

Strafgesetzbuches über Gefällsübertretungen gegen dieselben zur Anwendung gebracht werden (§. 6).

§. 25. Jede Veränderung in den Stunden der Abfahrt und der Ankunft der einzelnen Stellfuhren ist von den Unternehmern vorläufig zur Kenntniß der Provinzial-Oberpostverwaltung zu bringen, und vor jeder sonstigen Aenderung in der Gattung oder dem Umfange einer derlei bewilligten Unternehmung muß die entsprechende Aenderung der politischen Licenz und der Gebührsvorschreibung erwirkt werden.

§. 26. Von der tarifmäßigen Gebühr, welche von den Privat-Unternehmungen auf Poststraßen, wo Eil- oder Malleposten bestehen, in Gemäßheit der Tarifsposten 3, 4, 7 und 8 an die Post-Casse zu zahlen ist, hat den dermals bestehenden Postmeistern nach Verhältniß der ihnen zur Befahrung mit Postpferden zugewiesenen und von den Unternehmern benützten Straßenstrecken (Postmeilen) vorläufig die Hälfte mittelst vierteljähriger Zurechnung mit der Beschränkung zu Guten kommen, daß dieser Antheil der Postmeister an der Gebühr unter der Tarifspost 3 nur mit 3 kr. pr. Pferd und Meile zu berechnen seyn wird.

Die von den Privat-Unternehmungen in Gemäßheit der tarifsposten 5 und 9 für Fahrten auf Poststraßen, wo keine Eil- oder Malleposten bestehen, zu entrichtende Gebühr wird dagegen in ihrem vollen Betrage zu Gunsten der Postmeister eingehoben, und denselben vierteljährig nach Verhältniß der ihnen zur Befahrung zugewiesenen von den Privat-Unternehmungen benützten Straßenstrecken zugerechnet.

Bei künftigen Dienstbestellungen werden den Bewerbern um erledigte Post-Stationen von Seite der Staatspostverwaltung über die Fortdauer und das Maß der Theilnahme an der Gebühr von den Privat-Unternehmungen besondere Bedingungen gestellt werden.

Welche Gebühren die Postmeister, wenn sie selbst als Unternehmer periodischer Fahrten auftreten, an die Post-Casse zu leisten haben, bestimmen die folgenden Paragraphe 27 und 28.

§. 27. Es ist den Postmeistern gestattet, in Gesellschaft (§. 15) die Bewilligung zur Unternehmung periodischer Personen-Transporte mit Pferdewechsel an einem und demselben Wagen anzusuchen.

Diese Bewilligung ist jedoch unter Bezeichnung des Umfanges der Unternehmung nach der im §. 17 unter a, c, d, e und f angedeuteten Angaben unmittelbar bei der k. k. obersten Hofpostverwaltung nachzusuchen, welche mit derlei Gesellschaften der Postmeister in Absicht auf die an die Post-Casse zu entrichtende Gebühr und die sonstigen Bedingungen besondere Uebereinkommen treffen wird, deren Genehmigung der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten ist.

Von jedem derlei Uebereinkommen mit den Postmeistern werden die politischen Obrigkeiten, in deren Bereiche die theilnehmenden Post-Stationen liegen, von Seite der Postverwaltung in die Kenntniß gesetzt werden.

§. 28. Den Postmeistern steht es frei, die Befugniß zu Stellfuhrunternehmungen, welche der Gebühr an die Post-Casse unterliegen (§. 21) auf die für Private in den §§. 22 und 23 vorgeschriebene Art und Weise nachzusuchen, und es wird denselben die nach den Tarifsposten 7. 8 und 9 entfallende Gebühr im vollen Betrage zu Gunsten des Postgefälls vorgeschrieben werden.

Zu den Fahrten solcher Unternehmungen der Postmeister dürfen weder die für den Postdienst bestimmten Postillons, noch die für diesen letzteren in vorgeschriebener Zahl zu haltenden Pferde verwendet, und es dürfen dabei auch die gesetzlichen Abzeichen des Postdienstes (Posthorn und Dienstkleid der Postillons) nicht gebraucht werden.

Jene Postmeister, welche schon gegenwärtig mit Bewilligung der politischen Obrigkeit Stellfuhrunternehmungen betreiben sollten, haben längstens bis 1. November 1839 auf die im §. 24 vorgeschriebene Weise hierüber an die Oberstpostverwaltung der Provinz, in welcher sich ihre Post-Station befindet, zum Behufe der Gebührs-Vorschreibung unter den in jenem Paragraphe angedeuteten Folgen der Unterlassung die Anzeige zu erstatten. Regierungs-Circulare vom 1. October 1839.

Personen-Transporte. Für die Ausfertigung obrigkeitlicher Lizenzen zu Unternehmungen periodischer Personen-Transporte, so wie auch für die Vorschreibung der von bewilligten Privatunternehmungen periodischer Personentransporte an die Postcasse

zu leistenden Gebühren werden Muster vorgezeichnet. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1839. Z. 53696.

Personsbeschreibungen ꝛc. ꝛc. für Ungarn sind in Lateinischer Sprache auszufertigen. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1826. Z. 12188 und vom 9. Junius 1826. Z. 15899. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1826. Z. 29890. S. 203. J. 1826.

Personsbeschreibungen. (Siehe Steckbriefe und Personsbeschreibungen.)

Pestanstalten. Die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter an dem Buccowiner-Cordon in Fällen, wo kein Standrecht nothwendig ist, wird an die ordentlichen Civil-Criminal-Gerichte überlassen. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1826. Z. 4074. Reg. Circulare vom 17. März 1826. Z. 13038. S. 106. J. 1826.

Pestanstalten. Seine Majestät haben zu bestimmen geruhet, daß die Vergütung der durch die Aufstellung der Sanitäts-Cordone an dem Eigenthume der Privaten eingetretenen Beschädigungen aus dem Staatsschatze nur in denjenigen Fällen Statt zu finden habe, wenn die Beschädigung eine Folge des Anspruches ist, welchen die hierzu berufene Authorität an ein Privat-Eigenthum gestellt hat, um die zur Errichtung und Aufrechthaltung des Cordons nothwendigen Anstalten zu treffen, und wenn die Entschädigung von dem Beschädigten wirklich angesprochen wird. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1832. Z. 7242. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1832. Z. 6917. S. 265. J. 1832.

Pestanstalten. (Verfahren gegen Uebertreter des Pest-Cordons). a) Sobald der Pest-Cordon gezogen ist, soll die Wache den Auftrag haben, gegen jeden, der den Cordon überschreitet und auf Zurufen derselben nicht zurück weichet oder wohl gar Gewalt braucht, wenn kein anderes Mittel erübriget, auf der Stelle Feuer zu geben, ohne Unterschied, ob der Pest-Cordon auf den ersten, zweiten oder dritten Grad gezogen ist.

b) Der 21. Kriegs-Artikel ist in der Tertirung dahin abzuändern. Der Contumaz-Uebertreter soll nach den bestehenden Gesetzen scharf bestraft und wenn schon der Pest-Cordon gezogen ist, derjenige, der auf Anrufen nicht zurück kehrt, von der Wache,

wenn kein anderes Mittel erübriget, nieder geschossen, derjenige aber, der, wenn schon der engste Pest-Cordon gezogen ist, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht oder auch sich heimlich einschleicht, standrechtmäßig behandelt und mit Pulver und Blei hingerichtet werden. Hofkanzlei-Decret vom 14. März. 1834. Z. 5731. Reg. Circulare vom 24. März 1834. Z. 16339. S. 158. J. 1834.

Pestanstalten. (Competenz in Contumaz-Uebertretungsfällen). Es habe in allen k. k. Erblanden außer der Militär-Gränze, Ungarn und Siebenbürger in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Uebertretungsfälle nur in so fern, als der engste Pest-Cordon gezogen und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Uebertreter vor die Militär-Gerichte gehören, andere Contumaz-Uebertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militär-Gerichte, wenn der Uebertreter dem Militär-Stande unterliegt und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Uebrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bei der Anordnung des 13. §. des Patentes vom 21. Mai 1805 zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1835. Z. 19236. Reg. Verordnung vom 17. August 1835. Z. 44480. S. 489. J. 1835.

Pfaidler bürgerliche, in Wien werden zum Verkaufe der Kinderfallbinden berechtiget. Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1828. Z. 28269. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1828. Z. 41986. S. 463. J. 1828.

Pfaidler-Befugnisse. Frauenspersonen werden zur Erlangung von Pfaidler-Befugnissen geeignet erklärt. Hofkammer-Decret vom 1. Junius 1835. Z. 23695. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1835. Z. 32047. S. 348. J. 1835.

Pfaidlergewerbe. In Ansehung der Besteuerung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.

Pfänder. (Siehe Versatzamt.)

Pfänder-Interessen. (Siehe Versatzamt.)

Pfandgläubiger, wie dieselben die Einklage der auf unbeweglichen Gütern versicherten Schulden anzubringen haben. (Siehe Schuldforderungen.)

Pfändungen wegen Steuer-Rückständen. (S. Steuer-Eintreibung.)

Pfändungen eigenmächtige bei Steuerrestanten durch die Executions-Mannschaft. (Siehe Steuer-Eintreibung.)

Pfarrbesetzungen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfarr-Bibliotheken. Bestimmungen wegen Errichtung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1825. Z. 21015. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1825. Z. 38209. S. 299. J. 1825.

Pfarr-Bibliotheken. Erstattung der Anzeigen über den Stand der Decanats- und Pfarr-Bibliotheken von drei zu drei Jahren. Formulare hierzu. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1828. Z. 378. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1828. Z. 4997. S. 38. J. 1828.

Pfarr-Cooperatoren. Bestimmungen wegen Aufstellung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1825. Z. 19463. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1825. Z. 34839. S. 272. J. 1825.

Pfarr-Concurs-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Pfarreien, Localien und Exposituren. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfarrer. Bestimmungen wegen Verbesserung der Einkünfte der neuen Seelsorger. Hofkanzlei-Decret vom 28. Januar 1819. Z. 3376. Reg. Verordnung vom 22. Februar 1819. Z. 6935. S. 26. J. 1819.

Pfarrer. Den Deficienten Pfarrern ist bei Anstellung von Provisoren oder Hülfspriestern dort, wo das Pfarr-Einkommen in Einlösungsscheinen ausgewiesen ist, der erhöhte Betrag von 500 fl., dort aber, wo das Einkommen der Pfarre in Conventions-Münze berechnet ist, das Einkommen mit 300 fl. frei zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 2. September 1819. Z. 28346. Reg. Verordnung vom 11. September 1819. Z. 34518. S. 619. J. 1819.

Pfarrer. Ausscheidung bei Stollgebühren von alten Pfarren bei ihrer Erledigung für neue Curatien. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1821. Z. 20837. Reg. Z. 35950. S. 445. J. 1821.

Pfarrer. Die Seelsorger sind verpflichtet, den Ortsobrigkeiten die Todesfälle zur Anzeige an die Abhandlungs-Instanzen bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1822. Z. 22688. S. 423. S. 1822.

Pfarrer. Die Kreisämter haben die Verordnung vom 11. Mai 1821. Z. 22688. wegen Anzeige der Todesfälle von dem Pfarrer an die Ortsobrigkeit neuerdings mit der Erläuterung bekannt zu machen, daß die Seelsorger jeden in ihrem Pfarrbezirke vorfallenden Sterbfall, und zwar nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern, der Ortsobrigkeit des Pfarrortes anzuzeigen, und daß die Ortsobrigkeiten sodann von dieser Anzeige die Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen ohne Verzug in die Kenntniß zu setzen haben. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1823. Z. 56435. S. 433. J. 1823.

Pfarrer. Die Vorschriften wegen Anzeige der Todesfälle von dem Pfarrer an die Ortsobrigkeit, und von dieser an die Abhandlungsbehörde werden erneuert. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1825. Z. 12598. S. 109. J. 1825.

Pfarrer. Berechnung der Einkünfte eines Pfarrers in Conventions-Münze, wenn es sich um dessen Pensionirung oder um Beigebung eines Administrators oder Cooperators handelt. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1825. Z. 8625. Reg. Verordnung vom 5. April 1825. Z. 17342. S. 127. J. 1825.

Pfarrer, mit Tode abgegangene, die Steuerreste derselben sind unverweilt dem Kreisamte anzuzeigen. Zuschrift des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 22. September 1829. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Pfarrer. Den Hauseigenthümern und Seelsorgern wird aufgetragen, künftig bei Ausstellung von Lebens- und Aufenthaltszeugnissen für ihre mit Pensionen, Provisionen und Gnadengehalten betheilten Mieth-Parteien und Pfarrkinder mit mehr Vorsicht zu Werke zu gehen, besonders weiblichen Parteien, den Witwen und bezüglich auch Waisen den ledigen und unversorgten Stand nur bei voller Ueberzeugung der Wahrheit desselben zu bestätigen, und endlich diese Bestätigung nur Quittungen beizusetzen, welche auf hier in Wien befindliche Cassen lauten, wobei überdieß die Seelsorger sich der Identität der Person, der sich bei

ihnen um derlei Zeugnisse Bewerbenden, und der wirklich mit Pensionen, Provisionen oder Gnadengehalten Betheilten gehörig zu versichern haben. Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1830. Z. 23730. Reg. Verordnung vom 11. September 1830. Z. 49509. S. 506. J. 1830.

Pfarrer. Vorschriften wegen Vergütung der bei Untersuchung eines Pfarrers aufgelaufenen Kosten. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1831. Z. 12872. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1831. Z. 32996. S. 314. J. 1831.

Pfarrer haben für die Steuerrückstände ihrer Vorgänger nicht zu haften. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1834. Z. 3024. Reg. Verordnung vom 15. October 1834. Z. 54359. S. 770. J. 1834.

Pfarrer. (Siehe auch Geistliche.)

Pfarrerträgniß. Erklärung des Alumnaticums als eine auf der Person des Seelsorgers und nicht auf der geistlichen Pfründe haftende, daher von dem Erträgnisse derselben in der Fassion nicht abzuziehende Last. Hofkammer-Decret vom 16. November 1826. Z. 44289. Reg. Verordnung vom 9. December 1826. Z. 62360. S. 619. J. 1826.

Pfarrgebäude. Auf Stationen, wo öffentliche Fonds als Patronen eintreten, sind zu der Untersuchung des Standes der pfarrlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude die Erben eines verstorbenen Pfarrers oder Beneficiaten beizuziehen. Regierungs-Verordnung vom 17. October 1821. Z. 48149. S. 629. J. 1821.

Pfarrgebäude. Die Vorschrift vom Jahre 1817 wegen kreisämtlicher Untersuchung der Pfarrgebäude bei Erledigung von Fonds-Pfründen, ist auf Privat-Patronats-Pfründen nicht anzuwenden. Regierungs-Verordnung vom 7. November 1823. Z. 52555. S. 415. J. 1823.

Pfarrgebäude. (Benehmen bei Untersuchung der Pfarrgebäude, insbesondere nach dem Ableben des Seelsorgers.)

1) Daß die Erben eines Seelsorgers bei einer commissionellen Verhandlung zu Protokoll vernommen werden sollen, liege eigentlich in der Absicht der Hofkanzlei-Verordnung vom 6. März 1817 unbedingt nicht. Es genüge, daß der Kreisingenieur den Be-

fund der Gebäude in der Art aufnehme, daß er, was den Erben als Folge der Schuld des verstorbenen Pfründners und mit welchen Kösten zur Last fällt, ausweise und scheide: und das Resultat den Erben, wenn sie selbst oder durch ihre Vertreter zugegen sind, bekannt mache, worauf diese ihre Erklärung darüber abzugeben haben. Dieß nun können sie auch ohne alle commissionelle Verhandlung und Protokolls-Vernehmung auf den Befund oder auf einem besonderen Blatte beisetzen.

Sind sie dießfalls mit dem Ingenieur einverstanden, so sei die Sache abgethan.

Sind sie dieses nicht, so seien sie entweder zu einem Vergleiche bereit, der allerdings nicht durch den Kreis-Ingenieur, sondern durch einen Vogtei-Commissär, oder beim Kreisamte zu verhandeln sei, oder die Sache müsse durch einen richterlichen Spruch geendiget werden.

2) Wenn das Kreisamt sich auf was immer für einen Weg die Ueberzeugung verschafft hat, daß die Gebäude in gutem Stande sind, und daß den Erben keine Herstellungsverbindlichkeit aufgebürdet werden kann; so sei es zweckwidrig, sich diese Ueberzeugung erst durch die Absendung des Kreis-Ingenieurs verschaffen zu wollen. Das Erkenntniß über das Vorhandenseyn jener Ueberzeugung muß dem Kreisamte überlassen bleiben, weil es für den Erfolg verantwortlich ist.

3) Die Verordnungen, daß und wie die pfarrlichen Baulichkeiten bei Kirchenrechnungen, bei den Visitationen durch den Dechant, und bei Kreisbereisungen durch den Kreis-Commissär untersucht werden sollen, seien übrigens bestimmt und bekannt, es komme also nur darauf an, daß die Beobachtung derselben, genau überwacht, und dadurch die Scheu vor ihrer Ubertretung erhalten und genährt werde. Das Kreisamt hat daher sich hiernach zu benehmen, und bei Gelegenheit der Kreisbereisung sich durch Einsicht der Kirchenrechnung die Ueberzeugung zu verschaffen, ob und wie die Kirchenvorsteher die unter dem 4. September 1817 erlassene Verordnung befolgen, und wo dasselbe dieses nicht findet, mit allem Nachdrucke die Kirchenvorsteher hiernach anzuweisen, und im Bereisungsberichte diesen Gegenstand ersichtlich zu machen. Hofkanzlei-

Decret vom 6. Mai 1824. Z. 12635. Reg. Verordnung vom 27. Mai 1824. Z. 23211. S. 312. J. 1824.

Pfarrgebäude. Die pfarrlichen Gebäude sind nach dem Tode eines Pfründners, zur Geltendmachung der etwaigen Entschädigungs-Ansprüche auf die Verlassenschaft desselben, unverzüglich zu untersuchen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1824. Z. 19475. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1824. Z. 34493. S. 691. J. 1824.

Pfarrgebäude. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1824 anzuordnen befunden, daß bei Todesfällen geistlicher Pfründner sogleich die nothwendigen und nützlichen Gebäude auf den zur Dotation ihnen angewiesenen Gütern und Realitäten durch Kunstverständige genau untersucht, über die vorzunehmenden neuen Bauten ganz eingegangenen, dann über die gute Herstellung schadhaft befundener Gebäude ohne Verzug die Ueberschläge verfaßt, und der Kostenbetrag dieser Bauten oder Ausbesserungen von der Verlassenschaft des Verstorbenen vor Einantwortung derselben an seine Erben zurück behalten oder bestmöglichst sicher gestellt werde. Regierungs-Verordnung vom 30. August 1824. Z. 40465. S. 815. J. 1824.

Pfarrgebäude. Die Landesstelle erhält jene Weisung, welche die k. k. oberste Justiz-Stelle, wegen Sicherstellung der Baulichkeiten an den Gebäuden geistlicher Pfründner nach dem Tode der Letzteren, an sämmtliche k. k. Appellations-Gerichte erlassen hat, zur Benehmungswissenschaft. Hofkanzlei-Decret vom 19. October 1824. Z. 31410. Reg Z. 52509. S. 904. J. 1824.

Pfarrgebäude werden in der Regel von der Gebäude-, Classen- und Gebäude-Zinssteuer losgezählt. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1827. Z. 2942. Reg. Circulare vom 8. October 1827. Z. 56272. S. 578. J. 1827.

Pfarrgebäude. Die Kostenvergütung einer wiederholten Reise der Kreis-Ingenieure und Zeichner zur Untersuchung der Pfarrgebäude nach dem Tode eines Pfarrers, wenn die Wirderholung durch die mangelhafte Vornahme der ersten Untersuchung nothwendig geworden ist, wird nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1828. Z. 18021. S. 242. J. 1828.

Pfarrgebäude. Ungebührliche Auslagen des Religions-

Fondes auf Pfarrgebäude sind durch genaue Verfassung und Vergleichung der Uebernahms-Inventarien und durch sorgfältige Vornahme der periodischen Bau-Visitationen zu beseitigen. Hofkammer-Decret vom 24. Mai 1828. Z. 17583. Reg Verordnung vom 12. Junius 1828. Z. 30915. S. 290. J. 1828.

Pfarrgebäude. Aufnahme von Plänen der landesfürstlichen und Religions-Fonds-, Kirchen- und Pfarrgebäude zur Beseitigung ungebührlicher Anträge auf Vergrößerung oder Erweiterung derselben bei vorkommenden Reparaturen wird anbefohlen. Regierungs-Verordnung vom 8. September 1828. Z. 50205. S. 519. J. 1828.

Pfarrgebäude. Daß die Bestreitung der Bestallungen für das Reinigen der Rauchfänge und die Kosten für das Reinigen der Senkgruben in den Pfarrhöfen und Local-Caplanie-Gebäuden keineswegs der Kirchenkassa zugemuthet werden könne. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1830. Z. 30063. S. 427. J. 1830.

Pfarrgebäude. Die k. k. Hofkanzlei hat darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem Bau-Normale vom Jahre 1805 ein eigenes Formulare zur Evidenzhaltung des Baustandes der Pfarrgebäude vorgeschrieben wurde, in welches bei der jährlichen Visitation derselben, bei Gelegenheit der Kirchenrechnung der Befund ihres Zustandes aufgenommen werden solle, so wie es zugleich Pflicht der Untersuchenden ist, die vorgefundenen Baugebrechen sogleich zur Herstellung zu bringen.

Diese Vorschrift ist den Kirchenvorstehern neuerdings einzuschärfen, und künftig bei Einschreitungen und Bewilligung von Bauherstellungen jederzeit das besagte Baustand-Inventar beizulegen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die fragliche Untersuchung mit gehöriger Sorgfalt vorgenommen wurde, und welcher Ursache die Schadhaftigkeit der Gebäude zuzuschreiben sei. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1830. Z. 20405. Reg. Verordnung vom 15. September 1830. Z. 50506. S. 613. J. 1830.

Pfarrgebäude. Zur Herstellung der Baugebrechen, welche einem Pfarrer zur Last kommen, hat die Gemeinde nichts beizutragen. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1831. Z. 6885. Reg. Verordnung vom 10. März 1831. Z. 12949. S. 71. J. 1831.

Pfarrgebäude. Die Regierung findet mit Beziehung auf den §. 12 des geistlichen Bau-Normals vom Jahre 1805 und der Regierungs-Verordnung vom 4. September 1817. Z. 16125 zu verordnen, daß

1) der Befund der mit den ebengedachten Normalien vorgeschriebenen jährlichen Untersuchung der Patronats-Gebäude zur Zeit der Kirchenrechnungs-Aufnahme, welche Untersuchung von den Kirchenvorstehern mit Beiziehung sachverständiger Handwerksleute (wo dieses ohne Verursachung besonderer Unkosten thunlich ist) zu geschehen hat, in einer Tabelle nach dem mitfolgenden Formulare aufgenommen, und eine Abschrift dieser Tabelle dem Bezirks-Dechante von den Kirchenvorstehern mitgetheilt werde.

2) Dieser Verunterſuchungs-Befund ist von dem Dechante bei seiner canonischen Visitation genau zu revidiren und unter eigener Dafürhaftung zu bestätigen, oder der abweichende Befund genau anzugeben, der in der Uebersichts-Tabelle eingetragene Befund aber mit der Formel zu unterzeichnen.

»Der Unterzeichnete bezeuget gewissenhaft, daß er die Patronats-Gebäude genau untersucht und den gegenwärtigen Zustand derselben nach seiner Einsicht und Ueberzeugung angegeben habe.

3) Sollte ein Dechant durch außerordentliche Umstände verhindert seyn, diese Untersuchungen zu pflegen, so hat derselbe zu diesem Behufe einen andern Pfarrer als Stellvertreter zu delegiren.

4) Die sohin den Dechanten zukommenden Uebersichts-Tabellen von dem unter landesfürstlichen Patronate stehenden Gebäuden ihrer Bezirke haben dieselben zusammen zu stellen und bis 1. November jeden Jahres an das Kreisamt zu überreichen.

5) Das Kreisamt hat diese Tabellen hinsichtlich der über den angezeigten Befund nach den bestehenden Vorschriften allenfalls erforderlichen Verfügungen alsogleich seiner Amtshandlung zu unterziehen, dann von jenen Gebäuden landesfürstlicher Patronats, wo Gebrechen gefunden worden sind, so wie auch von jenen, wo bereits Bauherstellungen in Verhandlung oder in Ausführung begriffen oder eben vollendet worden sind, eine kreisweise tabellarische Zusammenstellung mit der Bemerkung der vom Kreisamte getroffenen Verfügungen und mit Anführung der Daten über die allenfalls im Zuge befindliche Verhandlung bis längstens

Ende November jeden Jahres an die Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1832. Z. 10138. S. 238. J. 1832.

Pfarrgebäude. Daß die ausgesprochene Befreiung der Pfarrgebäude von der Gebäude-, Classen- und Gebäude-Zinssteuer von dem Zeitpunkte zu beginnen habe, von welchem die Gebäudesteuer nach den dermaligen Normen in Wirksamkeit trat. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1833. Z. 1797. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1833. Z. 31015. S. 258. J. 1833.

Pfarrgebäude. Daß die Auslagen für die Rauchfangkehrer-Bestallung und Räumung des Unraths-Canales in den Pfarrgebäuden von daher zu bestreiten seien, woher überhaupt die Baulichkeiten bei den Pfarrhofgebäuden zu bestreiten sind; folglich nur dann aus dem Kirchenvermögen, wenn dieses zur Bestreitung der Pfarrhofbaulichkeiten hinreicht, somit nach dem Bau-Normale vom Jahre 1805 dazu verpflichtet ist. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1837. Z. 15652. S. 170. J. 1837.

Pfarrgebäude. Daß die Reinigung der Schornsteine zu den kleinen Reparaturen gehöret, welche die Pfarrer oder Beneficiaten gleich anderen kleinen Reparaturen des Pfarrhofes nach Anordnung des Baunormals vom Jahre 1805 aus Eigenem zu bestreiten haben. Hofkanzlei-Decret vom 31. Januar 1840. Z. 2032. Regierungs-Decret vom 20. Februar 1840. Z. 19157.

Pfarrgenossen. Es ist die Pflicht der Pfarrgenossen auf die Vorrufung des Pfarres in seelsorglichen Angelegenheiten zu erscheinen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Junius 1826. Z. 17149. Reg. Verordnung vom 8. Julius 1826. Z. 32297. S. 273. J. 1826.

Pfarrherrschaften. In der bisherigen Ausübung der Gerichtsbarkeit durch die kleinen Pfarrherrschaften hat keine Aenderung einzutreten. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1826. Z. 33554. Reg. Verordnung vom 16. December 1826. Z. 62524. S. 645. J. 1826.

Pfarrherrschaften. Executirung geistlicher Pfründen wegen der ihnen als Dominien obliegenden Ersätze. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfarrherrschaften. Vorbehalt der Verfügung über die Waisenkassa-Ueberschüsse bei Pfarr-Herrschaften. (Siehe Waisenkassa-Ueberschüsse.)

Pfarrhofbaulichkeiten. Den Unterbehörden wird zur Pflicht gemacht, bei den Anträgen zu Baulichkeiten an Pfarrhöfen und deren Wirthschaftsgebäuden stets vorläufig die bestehenden Gebäude auf das Genaueste zu untersuchen. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1824. Z. 30828. S. 372. J. 1824.

Pfarrhofbaulichkeiten. Daß bei den Deutschen Ordenspfarren die Incorporation mit dem Orden an und für sich keine Ausnahme von der Concurrenz bei Pfarr-Baulichkeiten begründe, welche sonst bei den Patronats-Pfarren der nämlichen Provinz einzutreten hat. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1833. Z. 4880. Reg. Verordnung vom 20. März 1833. Z. 16358. S. 68. J. 1833.

Pfarrhofbaulichkeiten. Bestimmungen, in welchen Fällen Versteigerungen von selben von dem Kreisamte selbst vorgenommen werden müssen. (Siehe Lizitation.)

Pfarrhöfe. (Siehe Pfarrgebäude.)

Pfarrhofgebäude wegen Assecurirung derselben. (Siehe Brandschaden-Versicherung.)

Pfarrhof- und Kirchenbaulichkeiten. (Siehe Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)

Pfarr-Inventarien. Gleich nach dem Tode eines Pfarrers ist das Pfarr-Inventar mit dem Fundus instructus zu vergleichen. Bei landesfürstlichen oder Religions-Fonds-Pfarren ist in diesem Falle ein neues Inventar aufzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 8. September 1828. Z. 49023. S. 518. J. 1828.

Pfarr-Inventarien sind von Seite derjenigen, denen eine Giebigkeit an den Seelsorger obliegt, zu unterfertigen. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1829. Z. 8443. S. 462. J. 1829.

Pfarr-Inventarien. Von der Einsendung der Pfarr-Inventare an die Stiftungen- und politische Fonds-Buchhaltung, hat es abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1831. Z. 530. Reg. Verordnung vom 24. April 1831. Z. 22377. S. 183. J. 1831.

Pfarr- oder Kirchengründe. Es ist der Fall vorgekommen, daß nach dem Tode eines Pfarrers von den Erben desselben einige Pfarrgrundstücke veräußert wurden, weil in den öffentlichen Büchern der Pfarrer und nicht die Pfarre als Eigenthümer der Grundstücke eingetragen war.

Die Regierung findet sich hierdurch zur Vermeidung weitwendiger und kostspieliger Vindications-Processe veranlaßt anzuordnen, daß die Kirchenvorsteher, und darunter vorzüglich der Vogtei-Commissär für den Fall, als nicht bereits erhobene Gewährbriefe, oder Extracte, bei sorgfältiger Prüfung die volle Beruhigung gewähren, daß die, einer Pfarre oder Kirche gehörigen Rustical-Realitäten gesetzlich gesichert sind, in die Grund- und Gewährbücher Einsicht nehmen, und sich die Ueberzeugung von der richtigen Gewähranschreibung der Pfarre oder Kirche an die ihr gehörigen Rustical-Besitzungen verschaffen, und im entgegengesetzten Falle sogleich das Nöthige vorkehren.

Hiernach ist das Weitere an sämmtliche unterstehende Kirchenvorsteher mit dem Beifügen zu erlassen, daß dieselben bei künftig vorzulegenden Pfarr- und Kirchen-Inventarien, in der Rubrik: »Anmerkung,« beizusetzen haben, daß entweder in Folge der erhobenen Gewährbriefe oder Extracte, oder nach der sich verschafften Ueberzeugung durch Einsichtsnahme in die öffentlichen Bücher, die sämmtlichen der Pfarre oder Kirche gehörigen Rustical-Entitäten vollkommen gesetzlich gesichert sind.

Für die Richtigkeit und Verläßlichkeit dieses Beisatzes werden die Kirchenvorsteher verantwortlich und haftend erklärt. Regierungs-Verordnung vom 10. Mai 1837. Z. 24976. S. 191. J. 1837.

Pfarr- und Kirchenangelegenheiten. Die in selben erstatteten Berichte sind von sämmtlichen Kirchenvorstehern zu unterfertigen. Regierungs-Decret vom 6. Junius 1840. Z. 32505.

Pfarrverleihungs-Taxen. Vorschrift für die Bemessung derselben. Hofkammer-Decret vom 28. December 1824. Z. 48611. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1825. Z. 2313. S. 1004. J. 1824.

Pfarrverleihungs-Taxen. Freilassung des Betrages von 200 fl. Conv. Münze für den Unterhalt eines Caplanes oder Cooperators, bei Bemessung der Cameral-Taxe für Pfarrverlei-

hungen. Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1825. Z. 19211. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1825. Z. 32245. S. 222. J. 1825.

Pfarrverleihungs-Taxen. Taxfreiheit der Verleihung nicht landesfürstlicher akatholischer Pfründen. Hofkammer-Decret vom 14. September 1825. Z. 36931. Reg. Verordnung vom 7. October 1825. Z. 48479. S. 426. J. 1825.

Pfarrverleihungs-Taxen. Ermächtigung der Taxämter zur Eintheilung der geistlichen Taxen in zwölf monatliche Zahlungs-Termine. Hofkammer-Decret vom 5. October 1825. Z. 40300. Reg. Verordnung vom 15. October 1825. Z. 51780. S. 454. J. 1825.

Pfarrverleihungs-Taxen. Abnahme sowohl der Dienst- als der Pfarrverleihungs-Taxe von einem Individuum, das einen Staatsdienst verläßt, um eine Pfarre anzutreten, und umgekehrt. Hofkammer-Decret vom 2. November 1825. Z. 43117. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1825. Z. 58329. S. 508. J. 1825.

Pfarrverleihungs-Taxen. Befreiung der nicht bleibend angestellten Capläne oder Cooperatoren von der Verleihungs-Taxe. Hofkammer-Decret vom 11. October 1826. Z. 40705. Reg. Verordnung vom 26. October 1826. Z. 53492. S. 523. J. 1826.

Pfeifenschneider. Der Verkauf der Rauch-Requisiten, als: Ketteln, Schnürln, Beutel u. s. w. wird den befugten Pfeifenschneidern gestattet. Hofkammer-Decret vom 24. April 1825. Z. 15182. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1825. Z. 22649. S. 165. J. 1825.

Pfennigs-Pflichtigkeit vierte. (Siehe Waldungen.)

Pfennigsrecht dem vierten unterworfene Waldungen. Bestimmungen, wem das Strafverfahren über Forstübertretungen zustehe. (Siehe Waldübertretungen.)

Pferde. Die bestehenden Normal-Vorschriften vom 7. Januar 1775, 20. December 1782 und 7. December 1792 hinsichtlich der Entschädigung für die bei Hofreisen zu Grunde gegangenen Pferde sind genau zu beobachten. Hofkammer-Decret vom 11. Mai

1821. Z. 18424. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1821. Z. 23339. S. 297. J. 1821.

Pferde. Die nöthige Zahl der Infanterie-Mannschaft ist im Bepacken der Pferde zu unterrichten. Wegen Beistellung der bei den Proben etwa erforderlichen Privat-Pferde hat der k. k. Hofkriegsrath die Verfügung getroffen, daß, so weit diese Proben des Packens nicht durch Militär-Pferde, wegen der zu großen Entfernung von dem Stand- oder Uebungs-Quartiere der Regimenter oder Bataillons, vorgenommen werden könnten, die betreffenden Commandanten sich mit den Ortsobrigkeiten bemühen sollen, im Wege eines durchaus freiwilligen Uebereinkommens von dem Landmanne die nöthigen einzelnen Pferde im Bequartierungs-Orte gegen billige Bezahlung lediglich auf einen Tag zu miethen. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1823. Z. 32042. Reg. Verordnung vom 5. December 1823. Z. 38537. S. 429. J. 1823.

Pferde. Daß es bei der Fortdauer der unentgeldlichen Abgabe des Streustrohes an Militär-Pferde, da wo sie bisher bestanden hat, zu verbleiben habe. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1823. Z. 35816. Reg. Verordnung vom 5. December 1823. Z. 58534. S. 431. J. 1823.

Pferde. (Erneuerung der Vorschriften hinsichtlich der Vergütungen für, auf Hofreisen zu Grunde gegangene Pferde.)

a) Jedes Mal, wenn ein Pferd auf Hofreisen beschädiget wird, ist gleich nach verrichtetem Ritte die Anzeige an die Ortsobrigkeit zu machen.

b) Diese hat das Factum zu erheben, das Alter und den Werth des Pferdes genau zu untersuchen;

c) sowohl den Postillon, der den Ritt verrichtet hat, als auch die betreffenden Postmeister zu constituiren.

d) Mit Zuziehung ein oder mehrerer Kunstverständigen die Beaugenscheinigung vorzunehmen, und sodann

e) anzuzeigen, ob das Pferd gleich auf der Stelle oder binnen 24 Stunden liegen geblieben, oder aber nur beschädiget worden; endlich wird

f) nach dem Verhältnisse der auf diese Art erhobenen Beschädigungen die Vergütung zu leisten seyn. Hofkammer-Decret vom

18. Mai 1824. Z. 18512. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1824. Z. 25675. S. 348. J. 1824.

Pferde. Damit in den Fällen, wo wegen Unzulänglichkeit oder zu weiter Entfernung der Infanterie-Körper die von den politischen Behörden abverlangte Execution mittelst Cavallerie gegeben werden muß, die Verpflegung des mit seinem Pferde einrückenden Cavalleristen dem Erequirten nicht zur Last falle, hat der k. k. Hofkriegsrath die Weisung ertheilt, daß, wenn in jenen Fällen im Orte der Executions-Aufstellung weder ein Magazin, noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht, die Fourage für die Pferde der auf Execution abgesandten Cavallerie-Mannschaft von den Gemeinden subministrirt werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 24. Junius 1826. Z. 16310. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1826. Z. 33130. S. 282. J. 1826.

Pferde. Das Füttern der Pferde auf den Straßen wird verboten. Reg. Verordnung vom 22. September 1830. Z. 47719. S. 634. J. 1830.

Pferde. Die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 13. November 1828 werden in Erinnerung gebracht, in welchem ausdrücklich verordnet wurde, daß die Kreisämter nur jenen Hengst-Eigenthümern die auf Ein Jahr gültigen Erlaubnißscheine zur Belegung der Stuten ertheilen sollen, welche ihre Hengste solchen Thierärzten zur Beurtheilung vorgeführt haben, die nach absolvirten hippiatrischen Lehr-Curs als Thierärzte bestätiget wurden, und deren Zeugnisse vom Kreisamte bestätiget sind. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1832. Z. 24901. Reg. Verordnung vom 6. November 1832. Z 62048. S. 519. J. 1832.

Pferdebäder-Taxe im Thierarzenei-Institute. (Siehe Thierarznei-Institut.)

Pferdebehandlungs- und Verpflegs-Taxe in der Thierheilanstalt in Wien. (Siehe Thierheilanstalt.)

Pferdehälter sind wegen des Vorspannes an schweres Fuhrwerk dann der Erwerbsteuer zu unterziehen, wenn sie auf diese Art planmäßig sich einen besonderen Erwerb verschaffen. Hofkanzlei-Decret vom 3. November 1831. Z. 23950. Reg. Verordnung vom 9. December 1831. Z. 63493. S. 554. J. 1831.

Pferdemärkte. Gegen die Vornahme der Pferde-Prämien-

Vertheilung an solchen Orten, an welchen bereits Pferdemärkte bestehen, waltet in der Voraussetzung kein Anstand ob, daß diese Orte sich zugleich zur Prämien-Vertheilung eignen, und daß die Pferdemärkte in der Zeit gehalten werden, welche mit allerhöchster Genehmigung für die Prämien-Vertheilung festgesetzt wurde.

Da der Fall eintreten kann, daß Pferdemärkte in solchen Orten, die zur Prämien-Vertheilung geeignet sind, in einer Zeit, die der zur Prämien-Vertheilung festgesetzten Periode sehr nahe liegt, nämlich in den ersten Tagen des Monates Junius gehalten werden, und deren Verlegung auf die zur Prämien-Vertheilung unmittelbar bestimmte Zeit mit Anständen verbunden wäre, so hat die Landesstelle eine Ausgleichung der hierbei eintretenden Rücksichten mit gehöriger Würdigung der obwaltenden Verhältnisse zu erzielen.

Ferner haben sich die Hofstellen in Ansehung dieser Anträge, deren Ausführung in Hinsicht auf den Remonten-Ankauf allgemein für vortheilhaft erkannt wurde, dahin vereiniget, daß die nähere Beurtheilung über die Wahl dieser Stationen den Kreisämtern im Einverständnisse mit den Beschäl-Departements zu überlassen sei, indem hierzu nur das Local-Bedürfniß und der Grad der Pferde-Cultur einen sicheren Anhaltspunkt geben können. Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius 1830. Z. 12482. Reg. Verordnung vom 16. Junius 1830. Z. 31713. S. 411. J. 1830.

Pferde-Prämien werden künftig in Traiskirchen, statt in Bruck an der Laitha vertheilt. Regierungs-Verordnung vom 4. December 1821. Z. 56770. S. 805. J. 1821.

Pferde-Prämien. Instruction über die Vertheilung derselben wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1838. Z. 15012. Reg. Verordnung vom 10. August 1838. Z. 45629. S. 446. J. 1838.

Pferde-Prämien-Vertheilung. Neue Bestimmungen hinsichtlich der Prämien-Vertheilung zur Emporbringung der inländischen Pferdezucht. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1829. Z. 4828. Reg. Verordnung vom 24. März 1829. Z. 16303. S. 74. J. 1829.

Pferde-Prämien-Vertheilung. Nachtrag zu den neuen Bestimmungen hinsichtlich der Pferde-Prämien-Vertheilung. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1829. Z. 8042. Re-

gierungs-Verordnung vom 19. April 1829. Z. 21593. S. 378. J. 1829.

Pferde-Prämien-Vertheilung. Der k. k. Hofkriegsrath ist mit der Abhaltung der Pferde-Prämien-Vertheilung für die Zukunft:

a) in Bruck an der Laitha im Monate Mai,

b) statt in Traiskirchen in Wiener-Neustadt,

c) in St. Pölten fortan am 13. Mai, vollkommen einverstanden. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1830. Z. 29401. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1831. Z. 880. S. 766. J. 1830.

Pferdestallungen des Militärs. (Siehe Militär-Pferde-Stallungen.)

Pflastern. Verbot des Pflasterns in bestimmten Straßen Wiens an den Wochenmarkttagen vor 12 Uhr Mittags. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1828. Z. 41799. S. 479. J. 1828.

Pfriemengras. Belehrung über die Nachtheile des Pfriemengrases auf Schafweiden. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829. Z. 19127. Reg. Verordnung vom 19. October 1829. Z. 57106. S. 751. J. 1829.

Pfründen. Verfahren mit den Pfründen der außer dem Krankenhause gestorbenen Armen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1835. Z. 18571. Reg. Verordnung vom 15. August 1835. Z. 43125. S. 472. J. 1835.

Pfründen. Verfahren mit den Pfründen der in das k. k. allgemeine Krankenhaus gebrachten Armen der außer den Linien Wiens befindlichen aber im Wiener-Polizei- und Armenbezirke gelegenen Ortschaften. Bestreitung der Medicamentenkosten für derlei Arme. Reg. Verordnung vom 26. August 1835. Z. 46120. S. 538. J. 1835.

Pfründen-Rückstände. Erfolglassung der Pfründen-Rückstände der in Wien verstorbenen Armen an die Abhandlungs-Behörden. Reg. Verordnung vom 27. Januar 1835. Z. 4414. S. 33. J. 1835.

Pfründen geistliche. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Pfründler. Anzeige der Abgabe eines Pfründlers in das

Krankenhaus an die Pfarre. Reg. Verordnung vom 17. August 1826. Z. 40337. S. 436. J. 1826.

Pfründler. Verfassung monatlicher Verzeichnisse der im Krankenhause verstorbenen Pfründler. Reg. Verordnung vom 9. November 1826. Z. 55756. S. 606. J. 1826.

Pfründler. Maßregeln zur Vermeidung einer Beinträchtigung der Armen-Fonde im Falle des Eintrittes eines daraus Betheilten in das Krankenhaus. Reg. Verordnung vom 9. Junius 1828. Z. 31169. S. 324. J. 1828.

Pfründler. Der Sterbetag eines auf Rechnung der k. k. Aemter in einem Versorgungshause Verpflegten ist dem Provinzial-Zahlamte bekannt zu geben. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1829. Z. 39480. S. 612. J. 1829.

Pfründler. Abstellung der Aufrechnung von Begräbniß-Taxen und Stollgebühren für verstorbene Pfründler. Regierungs-Verordnung vom 5. August 1830. Z. 40685. S. 516. J. 1830.

Pfründler. Einstellung der Pfründen der von dem Unterkammeramte zur Arbeit aufgenommenen Pfründner. Regierungs-Verordnung vom 12. März 1838. Z. 14884. S. 114. J. 1838.

Pfründler. (Siehe auch Versorgungsanstalten)

Pfründler. Wegen Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten für selbe. (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Pfründler. Vorschriften in Hinsicht auf die Vergütung der Verpflegskosten für die in die Irrenanstalt untergebrachten Pfründler. (Siehe Irrenhaus-Verpflegskosten.)

Pfründler verstorbene. Verfahren in Betreff der Verlassenschaften derselben. (Siehe Verlassenschaften.)

Pharmaceutisches Studium. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Pharmacopöe neue wird angekündiget. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1834. Z. 32119. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1835. Z. 470. S. 911. J. 1834.

Philosophie. Des Professors Likawetz Werk, elementa philosophiae wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Studien-Hof-Com-

missions-Decret vom 17. December 1819. Z. 8320. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1819. Z. 48027. S. 850. J. 1819.

Philosophische Lehrgegenstände. Verbesserung der dritten Fortgangs-Classe bei einigen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Piaristen. Regulirung der Verhältnisse der im Wiener Stadt-Convicte angestellten Piaristen zu ihrem Orden. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1828. Z. 7609. Reg. Verordnung vom 10. April 1828. Z. 19251. S. 167. J. 1828.

Piaristen. Pensionirung der mit Gehalten bei öffentlichen Lehrämtern angestellten Piaristen und Mendicanten-Priester. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1834. Z. 4750. Reg. Verordnung vom 8. März 1834. Z. 13101. S. 142. J. 1834.

Piaristen. Regulirung der Geldverhältnisse der Piaristen in der Theresianischen Ritter-Akademie und in der Wiener-Neustädter Militär-Akademie. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1834. Z. 7478. Reg. Verordnung vom 26. April 1834. Z. 20199. S. 172. J. 1834.

Piaristen. Erfüllung der geistlichen Pflichten und Andachtübungen der in Lehr- und Erziehungs-Anstalten angestellten Piaristen. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1835. Z. 9285. Regierungs-Verordnung vom 22. April 1835. Z. 21680. S. 200. J. 1835.

Piaristen. Ordens-Disciplin der Piaristen in den Theresianischen Militär- und Ritter-Akademien. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1835. Z. 28476. Reg. Intimation vom 5. November 1835. Z. 60548. S. 894. J. 1835.

Piaristen. Ordens-Disciplin in der Oesterreichischen Piaristen-Provinz. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1837. Z. 29251. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1838. Z. 68819. S. 465. J. 1838.

Piaristen (Erforderniß für) zur Zulassung zu den theologischen Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Piaristen-Cleriker. Verpflichtung der Piaristen-Cleriker, falls sie aus dem Orden austreten wollten, zur vorläufigen Meldung an ihren Provinzial. Hofkanzlei-Decret vom 26. März

1824. Z. 8404. Reg. Verordnung vom 7. April 1824. Z. 15925. S. 226. J. 1824.

Piaristen-Cleriker. Regulirung der philosophischen Studien der Piaristen-Cleriker. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. September 1826. Z. 4262. Reg. Verordnung vom 27. September 1826. Z. 47203. S. 467. J. 1826.

Piaristen-Cleriker. Errichtung eines eigenen philosophisch-theologischen Haus-Studiums der Piaristen. Verwendung und Studium der Cleriker bis zur Zustandebringung desselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. September 1826. Z. 4250. Reg. Verordnung vom 10. October 1826. Z. 50433. S. 472. J. 1826.

Piaristen-Obere. Bestimmung rücksichtlich des Einflußes der Piaristen-Obern auf die dem Orden anvertrauten Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. August 1837. Z. 5112. Reg. Verordnung vom 6. September 1837. Z. 50165. S. 337. J. 1837.

Piaristen-Ordens-Lehrer, Geldbelohnungen für dieselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Pionier-Corps. Vorschrift wegen Qualification der für das k. k. Pionier-Corps abzugebenden Ergänzungs-Mannschaft. Reg. Verordnung vom 19. November 1821. Z. 53109. S. 779. J. 1821.

Pipen messingerne zum Abschlauchen des Weines. (Siehe Weinabschlauchungs-Pipen.)

Pirano (Gerichtsbarkeit über). (Siehe Jurisdiction)

Pirotechnische Gegenstände. Die große Gefahr, welche mit der Erzeugung und mit dem Verschleiße pirotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) für die Gesundheit, für das Leben und für das Eigenthum verbunden ist, macht es unerläßlich, diesen in keiner Beziehung nothwendigen Zweig der Gewerbsbetriebsamkeit einigen Beschränkungen in Hinsicht auf die Berechtigung zur Erzeugung und rücksichtlich der Art der Ausübung dieser Berechtigung, und in Beziehung auf den Verkauf dieser Fabrikate zu unterziehen.

Die Regierung findet hiernach mit Genehmigung der Hofkanzlei zu bestimmen, daß künftighin die Berechtigung zur Erzeu-

gung der Feuerwerkskörper sowohl für die Stadt Wien als für das flache Land bei der Landesstelle anzusuchen sei, wobei sich der Befugnißwerber nicht nur über seine Kenntnisse in der Fabrication dieser Erzeugnisse genügend auszuweisen, sondern auch das Verfahren, nach welchem er hierbei vorzugehen gedenkt, in einer umständlichen Beschreibung genau anzugeben haben wird.

Die Ausübung einer von der Regierung erlangten Berechtigung kann nur in einem, aus leichtem Materiale erbauten, und wenigstens 30 Klafter von jedem Gebäude und von der Straße entfernten Locale gestattet, und die Transferirung eines schon bestehenden Laboratoriums an einen andern Ort, nur mit Bewilligung der Landesstelle Statt finden.

Endlich wird der Verkauf der Feuerwerkskörper nur auf den Erzeuger selbst beschränkt, und es ist demselben nicht gestattet, einen Dritten zum Verschleiße derselben zu bestellen.

Da übrigens nicht selten zur Erzeugung der Feuerwerkskörper gifthaltige Stoffe verwendet werden, so ist jeder Fabrikant pirotechnischer Gegenstände für die genaueste Beobachtung der wegen Aufbewahrung der Gifte bestehenden Vorschriften verantwortlich zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1830. Z. 7311. Regierungs-Circulare vom 20. April 1830. Z. 20365. S. 226. J. 1830.

Pisino. Die Kreisämter in Fiume und Carlstadt werden aufgelöst, und ein provisorisches Kreisamt in Pisino aufgestellt. Reg. Verordnung vom 19. November 1822. Z. 56684. S. 847. J. 1822.

Plachen. Modalitäten der Errichtung von Plachen vor den auf der Esplanade gegen das Glacis zu, befindlichen Schank- und Kaffehhäusern in Wien. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1827. Z. 29258. S. 407. J. 1827.

Plachen in Wien sind in einer Höhe von sieben Schuhen aufzustellen. Reg Verordnung vom 18. Julius 1827. Z. 38013. S. 456. J. 1827.

Plastische Kunst. Die in Absicht auf den Nachdruck und Nachstich bestehenden Verbotgesetze werden auf das mechanische Nachformen selbstständiger Werke der plastischen Kunst ausgedehnt. Hof-

kanzlei-Decret vom 25. November 1838. Reg. Circulare vom 13. December 1838. Z. 70768. S. 891. J. 1838.

Plätze. Reinhaltung der Gassen, Straßen und Plätze in Wien wird anbefohlen. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1831. Z. 4691. S. 25. J. 1831.

Platzversicherungsgebühren. (S. Marktsachen.)

Pohlen. Benehmen hinsichtlich der in das insurgirte Pohlen übergetretenen Studierenden. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Pohlische Unterthanen, Behandlung derselben hinsichtlich der Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Pohlische Dollmetscher k. k. beeidete für die Justizbehörden in Wien werden aufgestellt. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1827. Z. 72147. S. 762. J 1827.

Politische Fonde und Anstalten. (Siehe Fonde und Anstalten.)

Politische Fondsbeamte. (Siehe Beamte.)

Politische Gesetzkunde. Prüfung aus denselben. (Siehe Prüfungen.)

Politische und Polizei-Vergehen mindere, Recursfrist gegen Straferkenntnisse über selbe. (Siehe Rekursfrist.)

Politische und Polizei-Vergehen, Verjährungszeit für dieselben. (Siehe Verjährungszeit.)

Polizei (Local-) in Wien wird für ein Local-Institut erklärt, und der Staatsschatz von allen Auslagen hinfür vom 1. November 1818 angefangen, enthoben. Hofkanzleidecret vom 29. Januar 1819. Z. 2660. S. 29. J. 1819.

Polizei-Bezirksärzte. Vorschriften, unter welchen sich die Polizei-Bezirksärzte bei der Ordination für die Armen der Recepts-Copien bedienen dürfen. Regierungs-Verordnung vom 31. October 1831. Z. 58254. S. 552. J. 1831.

Polizei-Directions-Taxen werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1820. Z. 35660. Reg. Circulare vom 11., und Regierungs-Verordnung vom 12. März 1820. Z. 11010. S. 208. J. 1820.

Polizeigewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Polizei-Individuen haben auf die Deserteurs-Taglia keinen Anspruch, wohl aber das ortsobrigkeitliche Aufsichts-Personale. Hofkanzlei-Decret vom 25. März 1824. Z. 6221. Reg. Verordnung vom 27. April 1824. Z. 15793. S. 224. J. 1824.

Polizeiliche Streifungen. (S. Streifungen.)

Polizei-Ober-Directionsbeamte. Daß, wenn zur Vornahme einer Amtshandlung auf dem flachen Lande ein der Polizei-Ober-Direction unterstehender Beamten abgeschickt werden muß, dieser stets mit einer offenen Ordre des betreffenden k. k. Kreisamtes oder der n. öst. Landesregierung zu versehen ist. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1830. Z. 64369. S. 716. J. 1830.

Polizei-Uebertreter (schwere). Die Auskunfts-Tabellen, die von Criminal- und Polizei-Gerichten bei Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter in die Straforte, oder bei Entlassung der ab instantia losgesprochenen Beschuldigten einzusenden sind, werden abgeändert, und das Formulare hierzu mitgetheilt. Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821. Z. 32370. Reg. Z. 55023. Reg. Verordnung vom 11. December 1821. Z. 57653. S. 765. J. 1821.

Polizei-Uebertreter (schwere). Von den vierteljährigen Ausweisen über die entlassenen Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter hat es abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830. Z. 29558. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1831. Z. 256. S. 1. J. 1831.

Polizei-Uebertreter (schwere). Daß künftig in den mit Hofdecret vom 30. November 1821. Z. 1818. vorgeschriebenen Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche den Strafhaus-Verwaltungen und Polizei- oder politischen Behörden zu übergeben sind, und wovon mit Regierungs-Decret vom 11. December 1821. Z. 57650, Muster-Tabellen vorgezeichnet wurden, in der 3ten und 4ten Rubrik nebst der gesetzlichen Benennung des Verbrechens oder der schweren Polizei-Uebertretung, worüber der Sträfling früher bereits untersucht oder bestraft wurde, Rubrik 3, — und worüber das letzte Urtheil erfloß, Rubrik 4, durch kurze Beisätze näher und specieller zu bezeichnen seien, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Sackdiebstahl, mit Einbruch,

an Betrunkenen, Schlafenden, in Markthütten und Auslagen; oder beim Betrug durch Verfälschung öffentlicher Urkunden ꝛc. Regierungsdecret vom 2. Januar 1840. Z. 74657.

Polizei-Uebertretungen schwere. (Erläuterung des §. 222. II. Th. St. G. B.) Bei einem speciellen Falle, wo von der untern Behörde, wegen Ankaufes verdächtigen Gutes auf einen Strafbetrag von 50 fl. erkannt wurde, erinnerte die k. k. Hofkanzlei, daß diese Geldstrafe mit dem Werthe des angekauften Gutes nicht im Verhältniß stehe. Wenn gleich der §. 222 das Minimum der Strafe auf 50 fl. festsetzt, so sei doch dieser §. mit dem §. 221 unmittelbar in Verbindung, der nur von Fällen spricht, wenn Juwelen- oder Galanteriehändler, Gold- und Silberarbeiter verdächtige Sachen, mithin Gegenstände kaufen, die gewöhnlich von höherem Werthe sind. Damit stehe nun wohl jene Strafbemessung im Verhältnisse, sie passet aber nicht auf alle anderen Gegenstände von offenbar minderem Werthe, für welche der §. 225 durch Berufung auf den §. 222 nur einen Anhaltspunct gibt, ohne daß sich deßwegen buchstäblich an die dort ausgesprochene Strafbemessung gehalten werden muß. Hofkanzl. Dec. vom 16. Jan. 1819. Z. 859. Reg. Ver. vom 29. Jan. 1819. Z. 3250. S. 9. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die Veränderungen der Verwalter des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen sind anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1819. Z. 5054. S. 61. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. Die von den Dominien der Regierung vorzulegenden Verhandlungen in schweren Polizei-Uebertretungen haben durch das Kreisamt zu gehen. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1819. Z. 10110. S. 105. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. (Tabellen.) Daß für die Zusammenstellung der im Verlaufe des Jahres vorgefallenen schweren Polizeiübertretungen, nicht das Militär-, sondern das Solar-Jahr anzunehmen sei, weßhalb diese Ausweise auch nur längstens binnen drei Monaten, nach Verlauf des Solar-Jahres, eingehen zu machen sind. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1819.

Z. 3820. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1819. Z. 18607. S. 167. J. 1819

Polizei-Uebertretungen schwere. Es wird verordnet, daß in Fällen, wo der Verurtheilte gegen ein Urtheil, welches vor der Kundmachung von Amtswegen einer höhern Bestätigung unterzogen werden mußte, wenn es dieselbe auch wirklich erhalten hat, den Recurs anmeldet, derselbe ohne weiters anzunehmen, den Verurtheilten die Beweggründe hinauszugeben, und die in der gehörigen Zeit eingebrachte Recursschrift der Landesstelle zu überreichen sei, welche dann über den ergriffenen Recurs die Angelegenheit neuerdings zu reassumiren, und zu entscheiden hat. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1819. Z. 5687. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1819. Z. 23190 und Reg. Circulare vom 6. Julius 1819. Z. 25653. S. 183. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. Wenn bei Uebertretung des verbothenen Spielens die Bestimmungen des Strafgesetzes mit jenen des Lotto-Patentes zusammentreffen, finden beide Straf-Normen ihre Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1819. Z. 19449. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1819. Z. 24766. S. 353. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. Bei schweren Polizei-Uebertretungen, wo den Kreisämtern das Verfahren zugewiesen ist, haben dieselben das Urtheil selbst zu fällen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1819. Z. 21523. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1819. Z. 28127. S. 409. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. Den in Folge §. 380. 2. Theils des Strafgesetzbuches der Urtheilsschöpfung über eine schwere Polizei-Uebertretung beizuziehenden zwei Beisitzern aus der Gemeinde des Untersuchungsortes habe allerdings eine entscheidende Stimme zu gebühren, und es sei die Art, wie bei der Berathschlagung vorzugehen ist, in den folgenden §§. des dritten Hauptstückes II. Theiles hinreichend bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1819. Z. 23661. Reg. Verordnung vom 9. August 1819. Z. 30000. S. 412. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen schwere. Es sind aus dem Anlasse eines speziellen Falles die Fragen entstanden:

1) welche Fallfrist eigentlich zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizei-Uebertretungen

zu gelten habe? nämlich ob diejenige Fallfrist, die der §. 416 des Strafgesetzbuches II. Theils festsetzet, oder aber diejenige, die in dem §. 418 desselben Strafgesetzbuches bemessen ist? dann

2) ob in den Fällen, wo das über eine schwere Polizei-Uebertretung geschöpfte Erkenntniß der ersten Behörde im Wege der Berufung von der Landesstelle ohne irgend eine Abänderung bestätiget worden ist, daher schon zwei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden sind, der verurtheilten Partei dennoch der Weg der Gnade, mithin einer dritten Instanz offen gelassen werden müsse, oder ob nach der Analogie des §. 414, der bei zwei gleichlautenden Urtheilen keine Hofberufung gestattet, auch Gnadenwerber bei vorhandenen gleichlautenden Sprüchen zurückzuweisen seien?

Ueber diese Fragen haben Seine Majestät unter dem 23. Julius 1819 zu entschließen geruhet, daß

»in Betreff der Fallfrist zur Ergreifung der Hofrecurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Polizei = Uebertretungen sich nach dem §. 418 des Strafgesetzbuches II. Theils zu benehmen sei.

»Ueber die zweite Anfrage sei da, wo der Weg des Recurses über Strafurtheile gegen schwere Polizei = Uebertretungen offen ist, dann über Urtheile, welche nach dem §. 407 von der politischen Hofstelle ergangen sind, auch der Weg der Gnade unverschränkt, und es könne der letzte mit dem ersten zugleich, oder für sich allein, immer jedoch nur in der gesetzlichen Frist ergriffen werden.« Hofkanzlei = Decret vom 8. August 1819. Z. 25312. Reg. Circulare vom 20. August 1819. Z. 31681. S. 497. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen (schwere) Stiefältern können für ihre Stiefkinder in schweren Polizei = Uebertretungen rekurriren. Hofkanzlei = Decret vom 30. September 1819. Z. 30901. Reg. Verordnung vom 18. October 1819. Z. 38554. S. 769. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Den bei einer schweren Polizei = Uebertretung zum Recurse berechtigten Parteien können Urtheils = Abschriften hinausgegeben werden. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1819. Z. 31530. Reg. Verordnung vom 19. October 1819. Z. 39010. S. 770. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Recurse in schweren Polizei = Uebertretungen sind Tax-, Stämpel- und Portofrei.

Hofkammer-Decret vom 26. December 1819. Z. 54375. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1820. Z. 1420. S. 872. J. 1819.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Es wurde bei Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung von Seite der geklagten Partei eine Incidenz-Beschwerde gegen die Statthaftigkeit der Untersuchung wider dieselbe erhoben, worüber sowohl der Unterrichter, als auch die Regierung im Recurs-Wege erkannt hatten.

Da diese Beschwerde ihren Zug bis an die k. k. Hofkanzlei nahm; so hat dieselbe hierüber bemerkt, daß diese im Laufe der Untersuchung erhobene Incidenz-Beschwerde, da sie nicht gegen Bedrückungen, oder gegen das richterliche Benehmen gerichtet, sondern über die Statthaftigkeit der Anschuldung und Untersuchung geführt worden ist, nicht geeignet war, »mit Unterbrechung der Untersuchung zur abgesonderten Verhandlung, und »förmlichen Entscheidung in allen Instanzen gebracht zu werden, »weil die Beurtheilung der Statthaftigkeit der Anschuldung wesentlich zur Competenz und eigentlichen Bestimmung des unteren »Untersuchungs-Richters gehört, der ohnehin von Amtswegen auf »alle zu Gunsten des Geklagten sprechenden Behelfe Rücksicht zu »nehmen hat; weil ferner den Letzteren unbenommen ist, in dem »Recurse gegen das geschöpfte Urtheil alle Einwendungen vorzubringen, die er nicht nur gegen das Urtheil, sondern gegen die Statthaftigkeit der Anschuldung, und gegen die Rechtmäßigkeit des Verfahrens geltend zu machen glaubte, und weil durch Zulassung des »Zuges solcher Incidenz-Beschwerden die Hemmung und nicht selten die Vereitlung der Untersuchung der Willkühr des Geklagten »überlassen bliebe.« Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1820. Z. 3109. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1820. Z. 6459. S. 83. J. 1820.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Daß die Anzeige in Hinsicht eines, wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten oder Provisionisten, dann zu erstatten sei, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1820. Z. 10074.

Reg. Verordnung vom 28. April 1820. Z. 16884. S. 271. J. 1820.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Es ist der Fall vorgekommen, daß eine Herrschaft dem §. 226. des II. Theiles des Strafgesetzbuches die irrige Auslegung gab, daß der Gewerbsverlust, wider die, der Satzung unterliegenden Gewerbsleute, nur dann zu verfügen komme, wenn sich dieselben in einem und demselben Jahre einer dreimaligen Satzungsübertretung schuldig machen.

Diese Auslegung ist offenbar willkührlich, und liegt nicht in dem Sinne des oben erwähnten Gesetz-Paragraphes, der ausdrücklich die dritte Uebertretung mit dem Gewerbsverluste bestraft wissen will. Regierungs-Verordnung vom 16. Junius 1820. Z. 25416. S. 378. J. 1820.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Es sind die zu Untersuchungen über schwere Polizei-Uebertretungen zuzuziehenden zwei Gemeinde-Beisitzer nur in dem Falle auch der Urtheilsschöpfung beizuziehen, wenn bei der untersuchenden politischen Behörde kein Gremium von drei geprüften Polizeirichtern zur Urtheilsschöpfung vorhanden ist. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1819. Z. 40730. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1820. Z. 58. S. 874. J. 1820.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Belehrung in Beziehung auf die Paragraphe 248, 255 und 274 des Strafgesetzes II. Th.) Der §. 248 des II. Th. des St. G. B. nachdem er anordnet, daß, außer dem im §. 255 bemerkten Falle, der Ehebruch niemals von Amtswegen, sondern nur auf die Klage des beleidigten Theiles von dem Richter untersucht werden kann, bestimmt ausdrücklich, in welchen Fällen der beleidigte Theil das ihm zustehende Klagerecht verliere, und setzt insbesondere fest, daß der beleidigte Theil von dem Zeitpuncte, wo ihm der Ehebruch bekannt wurde, binnen sechs Wochen hiervon Gebrauch machen müsse.

Hieraus folgt, daß der Zeitpunkt des begangenen Ehebruches, von welchem gar keine Erwähnung geschieht, dem Klagerechte des beleidigten Theiles gar nicht im Wege stehen kann, wenn derselbe nur binnen sechs Wochen, von dem Zeitpunkte an, wo ihm der Ehebruch bekannt wurde, hievon Gebrauch macht, und sich desselben

nicht etwa sonst auf die, in eben diesem Paragraphe bezeichnete Art bereits begeben hat. Stehet aber dem beleidigten Theile ein Klagerecht zu, so muß dieses auch eine Folge haben; es muß somit die beklagte Partei als schuldig oder unschuldig erkannt, und im ersteren Falle die gesetzliche Strafe ausgesprochen werden. Die Bestimmungen der §§. 274 und 275 des St. G. B. stehen mit dem §. 248 um so weniger im Widerspruche, als die Bedingungen, unter welchen eine schwere Polizei-Uebertretung, nach dem §. 274 durch die Verjährung erlischt, bei dem Ehebruche gar nicht eintreten können, wenn nicht auch der beleidigte Theil schon nach den im §. 248 enthaltenen Bestimmungen das Klagerecht verloren hat. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1821. Z. 7646. Reg. Verordnung vom 2. April 1821. Z. 14805. S. 208. J. 1821.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Dem Beschädigten steht das Befugniß zur Ergreifung des Rechtsweges bei Bestimmung des Schadenersatzes in Urtheilen über schwere Polizei-Uebertretungen zu. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1821. Z. 9061. Reg. Circulare vom 16. April 1821. Z. 17069. S. 233. J. 1821.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Seine Majestät haben aus Anlaß eines speciellen Falles: »wo ein zu einer Arrest-Strafe verurtheilter schwerer Polizei-Uebertreter, während der Zeit, als er gegen seine Aburtheilung rekurrirte, wegen einer begangenen zweiten schweren Polizei-Uebertretung wieder zu einer Arreststrafe verurtheilt wurde, und wo, als er mit seinem Rekurse abgewiesen wurde, die Frage entstand: ob dieser Verurtheilte beide Arreste abgesondert auszustehen habe, oder ob in einem solchen Falle nach dem §. 393 des II. Th. des St. G. B. und beziehungsweise §. 28 des I. Th. des St. G. B. nur Eine, und zwar die höchste Strafe über ihn zu verhängen wäre? zu bestimmen geruhet, daß ein solcher schwerer Polizei-Uebertreter die auf jede begangene Uebertretung festgesetzte Strafe besonders auszustehen habe; zumal die erwähnten Gesetz-Paragraphe sich nur auf diejenigen Uebertretungen der Gesetze beziehen, die Einen Gegenstand derselben Untersuchung bildeten; und weil auch das Eine Urtheil bereits geschöpft, und dem Verurtheilten bekannt gemacht worden ist. Hof-

kanzlei-Decret vom 10. Februar 1822. Z. 1603. Reg. Circulare vom 21. Februar 1822. Z. 8872. S. 56. J. 1822.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Tabellen.) Das Kreisamt hat die Jahrestabelle über die Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen alle Jahre, wie gewöhnlich vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1822. Z. 4535. Reg. Verordnung vom 23. Februar 1822. Z. 9149. S. 115. J. 1822.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Daß der §. 72 des II. Th. des St. G. B. nicht blos nach seinem Wortlaute, auf die Civil- und Militär-Wache, sondern nach dem Geiste der Gesetzgebung, auch auf obrigkeitliche Beamte und Personen, dann auf deren Abgeordnete in Amtssachen, seine Anwendung finde. Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1822. Z. 9042. Reg. Verordnung vom 20. April 1822. Z. 18625. S. 300. J. 1822.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Nach dem §. 216 des II. Th. des St. G. B. hören Diebstähle und Veruntreuungen, wie auch die Theilnahme an denselben auf, schwere Polizei-Uebertretungen zu sein, wenn vor der gerichtlichen Entdeckung die freiwillige Zurückstellung oder Vergütung geschehen ist.

Nun ist der Zweifel entstanden, ob dieser Paragraph auch dann seine Anwendung finde, wenn zwar der Diebstahl oder die Veruntreuung bereits von dem Beschädigten gerichtlich angezeigt wurde, der Thäter aber noch unbekannt ist, und die Zurückstellung oder Vergütung freiwillig und früher leistet, ehe er entdeckt wird.

Um diesen Zweifel zu beheben, und damit von allen Richtern über schwere Polizei-Uebertretungen ein gleiches Verfahren beobachtet werde, findet die k. k. Hofkanzlei nach der Analogie des §. 167 des I. Th. des St. G. B. zu erklären, daß in dem bemerkten Falle die Bestimmung des §. 216 des II. Th. des St. G. B. allerdings seine Anwendung finde. Hofkanzlei-Decret vom 18. April 1822. Z. 9717. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1822. Z. 20728. S. 309. J. 1822.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Richter in) Von nun an darf Niemand, der seit Erscheinung des n. öst. Regierungs-Circulars vom 7. Januar 1804 bei einem Kreisamte einer anderen Provinz aus dem II. Theile des Straf-Gesetzbuches

geprüft und als Richter über schwere Polizei=Uebertretungen beeidet wurde, in Nieder=Oesterreich das Richteramt ausüben, ohne sich einer neuerlichen Prüfung bei der n. öst. Regierung unterzogen, von dieser fähig erkannt, und beeidet worden zu seyn. Hofkanzlei=Decret vom 5. Julius 1822. Z. 17384. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1822. Z. 34487. S. 668. J. 1822.

Polizei=Uebertretungen (schwere.) (Tabellen.) Formulare zu den jährlichen Ausweisen über die schweren Polizei=Uebertretungen wird ertheilt. Hofkanzlei=Decret vom 1. August 1822. Z. 20495. Reg. Verordnung vom 23. August 1822. Z. 41313. S. 687. J. 1822.

Polizei=Uebertretungen (schwere.) Diejenigen Fälle in schweren Polizei=Uebertretungen, worauf das Gesetz nicht vollkommen angewendet werden konnte, sind am Ende eines jeden Jahres anzuzeigen. Hofkanzlei=Decret vom 2. August 1822. Z. 20215. Reg. Verordnung vom 26. August 1822. Z. 41139. S. 688. J. 1822.

Polizei=Uebertretungen (schwere.) Bei Vorlage der jährlichen Uebersichts=Tabellen sind die Gründe über die Zu= und Abnahme der schweren Polizei=Uebertretungen, dann über die Mittel zu deren Hintanhaltung darzustellen. Hofkanzlei=Decret vom 4. October 1822. Z. 26278. Reg. Verordnung vom 12 October 1822. Z. 49880. S. 782. J. 1822.

Polizei=Uebertretungen (schwere). Formulare des monatlichen Elaboraten=Ausweises über schwere Polizei=Uebertretungen für den Magistrat in Wien wird ertheilt. Regierungs=Verordnung vom 4. April 1823. Z. 15791. S. 125. J. 1823.

Polizei=Uebertretungen (schwere.) In so fern durch ein Strafurtheil der über schwere Polizei=Uebertretungen aburtheilenden Behörden, dem Beschädigten ein bestimmter Ersatz zugesprochen, oder ihm überlassen wird, denselben vor dem Richter geltend zu machen, kann es nicht nur keinem Anstande unterliegen, daß demselben eine Abschrift des Urtheiles zugestellt werde, sondern es bringt dieß sogar die Natur der Sache mit sich, weil er nur hierdurch in die Lage gesetzt wird, seine Rechte weiter verfolgen zu können. Hofkanzlei=Decret vom 18. April 1823. Z. 10629.

Reg. Verordnung vom 27. April 1823. Z. 19456. S. 135. J. 1823.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Wenn bei den, im §. 241 ausgedrückten, schweren Polizei-Uebertretungen die Bestrafung ausdrücklich an das Bedingniß gebunden ist, daß der Beleidigte solche verlangt, so beruhet dieß auf dem Umstande, daß gegen diese Vergehen keine Ahndung in öffentlicher Hinsicht, sondern daß die Strafe blos zur Privat-Genugthuung zu verhängen nothwendig befunden wurde.

In dieser Tendenz steht es dem Beleidigten jederzeit frei, auf die ihm zugesprochene Genugthuung Verzicht zu leisten, so lange die Strafe noch nicht vollzogen ist, und es ist gleichgültig, ob dieses Recht der Verzichtleistung vor oder nach erkannter Strafe von dem Beleidigten geltend gemacht wird. Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1823. Z. 12098. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1823. Z. 22005. S. 156. J. 1823.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Belehrung über die Anwendung der §§. 257, 258 und 260 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches (über Kuppelei) auf Gast- und Schankwirthe). Da der §. 257 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches im Allgemeinen, und ohne Ausnahme von Personen, die Fälle bestimmt, in welchen der Kuppelei sich schuldig gemacht wird, so ist es außer Zweifel, daß auch Gast- und Schankwirthe, wenn ihnen eines der dort bezeichneten Vergehen zur Last fällt, nach diesem Paragraphe als Kuppler zu behandeln, und mit den, in dem darauf folgenden §. 258 festgesetzten Strafen zu belegen sind.

Der Umstand, daß in dem §. 260 der Fälle insbesondere Erwähnung geschieht, wo Gast- und Schankwirthe zur Unzucht Gelegenheit verschaffen, und darauf eine eigene Straf-Sanction ausgesprochen wird, kann nicht hindern, daß diese Classe der Gewerbsleute dann, wenn sie sich des durch das Strafgesetz als schwerer anerkannten Vergehens der Kuppelei schuldig macht, auch wie jeder andere der entsprechenden strengeren Strafe unterzogen werde. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824. Z. 15007. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1824. Z. 27008. S. 362. J. 1824.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Belehrung hin-

sichtlich des §. 257, Lit. a des Strafgesetzbuches II. Theil.) Daß der an Weibspersonen (welche mit dem Schandgewerbe sich befassen) gegebene Aufenthalt für sich allein zur schweren Polizei-Uebertretung der Kuppelei sich noch nicht qualificiere, wenn nicht zugleich dargethan ist, daß dieser Aufenthalt ihnen in der Eigenschaft als Schanddirnen zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützt worden ist. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1825. Z. 9420. Reg. Verordnung vom 12. April 1825. Z. 18544. S. 131. J. 1825.

Polizei-Uebertretungen (schwere) Die Amtshandlung der zweiten Instanz in dem Falle, wo ein Urtheil nach dem §. 402 vor der Bekanntmachung von Amtswegen, und in jenem, wo es im Recurs-Wege an die Landesstelle gelangt, ist in der Wesenheit dieselbe, und es greift dabei nur die Anwendung einer verschiedenen Form in so fern Platz, als in dem einen Falle das Urtheil noch nicht, in dem andern aber solches bereits kund gemacht ist.

Gelangt das Urtheil vor der Bekanntmachung an die Landesstelle, so findet die im §. 403 angedeutete Zurücksendung der Acten und die Aufforderung des untern Richters, ob er bei seinem geschöpften Urtheile beharre, oder ob und wie er es abzuändern finde, nur dann Statt, wenn bei der Verhandlung solche wesentliche Gebrechen entdeckt werden, welche auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben.

In dem Falle hingegen, wo ein Urtheil im Wege des Recurses zur Landesstelle kommt, und wo bei der Verhandlung solche Gebrechen vorhanden sind, daß ohne deren Behebung das Urtheil nicht geschöpft werden kann, ist das Urtheil aufzuheben, und der untere Richter zur Reassumirung der Untersuchung mit Behebung der obwaltenden Gebrechen, und zur Schöpfung eines neuen Urtheiles anzuweisen.

Sind aber die Gebrechen von der Art, daß sie auf die Schöpfung des Urtheils selbst nicht einfließen, so hat die zweite Instanz in einem und dem andern Falle nach den §§. 404 und 425 das Urtheil zu würdigen, und dasselbe in der Regel, ohne Zurücksendung der Verhandlungen dem Gesetze gemäß, selbst abzuändern,

wobei nur die in den §§. 406 und 425 enthaltene Beschränkung zu beobachten ist, daß keine Verschärfung Platz greifen darf.

Würde bei richtigerer Anwendung des Gesetzes und bei Abänderung des Urtheils eine Verschärfung eintreten, so bleibt es der zweiten Instanz unbenommen, im Falle eines von Amtswegen an sie gelangenden Urtheils, den untern Richter auf die irrige Anwendung aufmerksam zu machen, und zur entsprechenden Abänderung aufzufordern, im Falle eines im Recurs-Wege einkommenden Urtheils aber, wäre dann, wenn es sich nur um die Anwendung eines andern Paragraphs handelte, wobei keine bedeutende Abweichung vom Gesetze eintreten würde, das Urtheil zu bestätigen, oder zu mildern, um die geschehene irrige Anwendung nur dem untern Richter zu rügen, sonst aber, wenn das Urtheil eine solche Gesetzwidrigkeit enthielte, daß es schlechterdings nicht aufrecht erhalten werden könnte, und daß daraus offenbare Beweise von Unwissenheit oder Parteilichkeit von Seite des untern Richters hervorleuchten, wäre das Urtheil als gesetzwidrig zu cassiren, und ein anderes Gericht zur Urtheilsschöpfung zu delegiren, gegen den untern Richter aber das Amt zu handeln.

Da übrigens keine gesetzliche Cinosur besteht, vermöge welcher die Arrest- oder Geldstrafe an und für sich die eine als eine strengere Strafe, wie die andere anzusehen wäre, vielmehr das Gesetz in bestimmten Fällen mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des zu Strafenden eine Verwechslung dieser beiden Strafarten ausdrücklich gestattet, so kann es keineswegs als eine Verschärfung angesehen werden, wenn die von dem ersten Richter erkannte Geld- mit richtigerer Anwendung des Gesetzes in ein Arreststrafe abgeändert werden sollte.

Eine Verschärfung würde nur dann Platz greifen, wenn es bei einem von dem Unterrichter erkannten Arreste, durch die Abänderung auf längere Dauer desselben, oder auf eine Verschärfung des Arrestes selbst, oder bei der Geldstrafe auf eine Erhöhung des Strafbetrages ankommen sollte. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1825. Z. 17214. Reg. Z. 31964. S. 219. J. 1825.

Polizei-Uebertretungen schwere. (Prüfung.) Ein vor Erscheinung des neuen Strafgesetzbuches datirtes Wahlfähigkeits-Decret aus der politischen Gesetzkunde befreiet nicht von der

Prüfung aus dem 2. Theile des Strafgesetzes Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1825. Z. 24040. Reg. Verordnung vom 30. August 1825. Z. 43536. S. 402. J. 1825.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Die nächsten Verwandten der Beschuldigten sind bei schweren Polizei-Uebertretungen eben so wenig wie bei Verbrechen verbunden, ein Zeugniß abzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1827. Z. 7085. Reg. Circulare vom 10. April 1827. Z. 17760. S. 248. J. 1827.

Polizei-Uebertretungen. Daß der §. 30 des I. Theiles des Strafgesetzbuches in Hinkunft, nach hierwegen erfolgter Kundmachung, auch auf die im Auslande von einem Inländer begangene und dort nicht bestrafte, oder nicht nachgesehene Polizei-Uebertretung bei seiner Betretung im Inlande auszudehnen sei. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1828. Z. 9063. Reg. Circulare vom 6. Mai 1828. Z. 24627. S. 259. Z. 1828.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen oder minderen Vergehen wird bedeutet, daß die Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen und minderen Vergehen nicht absolut straflos angesehen werden können, weil ihre phisische Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verstandes, welche jede Zurechnung ausschließt, nicht immer verbunden ist.

Der Richter hat daher in jedem besonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und den Grad der Strafbarkeit einer von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlung nach Maß der Einwirkung der phisischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größern oder geringern Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen.

Jedes gegen einen Taubstummen gefällte Urtheil sammt den Verhandlungs-Acten ist jedoch nach der Analogie des §. 402 und 403 des II. Theiles des Strafgesetzbuches vor der Bekanntmachung der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen.

Im Uebrigen bleiben nach dem Sinne des §. 130 II. Theiles des Strafgesetzes diejenigen, welchen die Aufsicht über solche Individuen obliegt, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen

Sorglosigkeit verantwortlich. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1828. Z. 20493. Reg. Verordnung vom 6. September 1828. Z. 50793. S. 509. J. 1828.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Erläuterung des §. 420 des II. Th. St. G. B.) Dem Beschädigten ist nach dem §. 415 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen zwar kein Recurs-Recht eingeräumt, aber wohl nach §. 398 der weitere Rechtsweg vorbehalten.

Um diesen aber gehörig verfolgen zu können, sind ihm nicht nur analog mit dem §. 420 auf Verlangen, mit dem Urtheile auch die, ohnehin einen ergänzenden Theil desselben ausmachenden Beweggründe, jedoch letztere nur im Auszuge, soweit sie seinen Entschädigungs-Anspruch betreffen, mitzutheilen, sondern es kann auch die im §. 420 nur dem Recurrenten versagte Einsicht der Untersuchungs-Acten, dem Beschädigten analog mit dem §. 524 des ersten Theiles des Strafgesetzes, jedoch nur in der Beschränkung auf die ihn näher angehenden Stellen, nicht wohl verwehrt werden. Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1831. Z. 644. Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1831. Z. 6446. S. 15. J. 1831.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Die Fälle der §§. 179 und 180 des II. Theiles des Strafgesetzbuches sind der k. k. Polizei-Ober-Direction als competenten Behörde zugewiesen. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1831. Z. 40229. S. 458. J. 1831.

Polizei-Uebertretungen (schwere) Bei Beschimpfungen und Mißhandlungen an öffentlichen Orten ist der Widerruf der von dem Mißhandelten gestellten Klage von keiner Wirkung. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1833. Z. 171. Regierungs-Circulare vom 6. Februar 1833. Z. 6121. S. 12. J. 1833.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Die Hintergehung der Behörden mit falschen Angaben über Namen, Stand, Geburtsort ꝛc. wird als schwere Polizei-Uebertretung bestraft. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1833. Z. 6428. Regierungs-Circulare vom 13. April 1833. Z. 20192. S. 88. J. 1833.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Wegen Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei vollbrachten Selbstmorden.)

Der II. Theil des Strafgesetzbuches erklärt den vollbrachten wie den versuchten Selbstmord als schwere Polizei-Uebertretungen, und verhängt nach dem Wortlaute des §. 90 dagegen ausdrücklich die Bestrafung. Bei diesem gesetzlichen Ausspruche erübrigt der einschreitenden Behörde nichts anderes, als beim vollbrachten Selbstmorde eben so, wie bei jeder andern schweren Polizei-Uebertretung vorzugehen, nemlich das ordentliche gerichtliche Verfahren einzuleiten, und ein Urtheil zu schöpfen.

Da es zum Behufe dieses Urtheils und zur Verhängung der vom Gesetze als Strafe ausgesprochenen Verfügung nothwendig ist, zu wissen, ob wirklich ein Selbstmord Statt gefunden hat oder nicht, so muß untersucht werden, ob der Vorsatz des Individuums, sich das Leben zu nehmen, erwiesen sei. Regierungs-Decret vom 22. August 1833. Z. 45339. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Tabellen) Nebst der vorgeschriebenen Tabelle ist noch ein zweiter Ausweis alljährlich vorzulegen, in welchem über die Hauptsumme der schweren Polizei-Uebertretungen folgende Rubriken aufzunehmen und gehörig auszufüllen sind.

a) Name des Kreises.

b) Gesammtzahl der untersuchten Individuen.

Hievon 1. mit Verhaft

2. ohne Verhaft.

c) Von dieser Gesammtzahl wurden

1. verurtheilt,

2. losgesprochen,

3. aus Abgang rechtlicher Beweise auf Aufhebung der Untersuchung erkannt,

4. aus verschiedenen Ursachen die Untersuchung nicht beendet. Hofkanzlei-Decret vom 30. Januar 1835. Z. 26743. Regierungs-Verordnung vom 16. Februar 1835. Z. 8988. S. 38. J. 1835.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Aus Anlaß

einiger gegen die Beobachtung der den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theiles erläuternden Vorschrift vom 10. Januar 1833 erhobenen Anstände, haben seine Majestät anzuordnen geruhet:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 des St. G. B. II. Theils sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl als auch von jeder Wirkung des bereits gefällten Urtheils abzukommen.

Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1835. Z. 15954. Reg. Circulare vom 14. Julius 1835. Z. 37007. S. 399. J. 1835.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge werden auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Z. 17734. Reg. Circulare vom 17. Julius 1835. Z. 38786. S. 425. J. 1835.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I. und in dem §. 415. des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zustehet.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835. Z. 21508. Reg. Circulare vom 2. September 1835. Z. 48171. S. 515. J. 1835.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) (Erläuterung der §§. 213 und 269 des II. Theiles des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Entwendungen und größeren Unsittlichkeiten zwischen

Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern.) In Fällen des 213. und 269. §. des Strafgesetzbuches II. Theil ist derjenige, welcher nach dem Gesetze das Ansuchen um Bestrafung einer geschehenen Entwendung oder größeren Unsittlichkeit stellen kann, künftig dazu nicht mehr berechtigt, wenn er das ihm bekannt gewordene Vergehen ausdrücklich verziehen oder stillschweigend dadurch nachgesehen hat, daß er von der Zeit an, da ihm dasselbe bekannt geworden ist, durch sechs Wochen darüber nicht Klage geführt hat; und wenn er sein früher gestelltes Ansuchen um Bestrafung noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, so hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl als auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen; findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann dasselbe nur als ein Grund zur Milderung der Strafe bei den höheren Behörden angesehen werden. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar und 8. April 1836. Z. 4446 und 7786. Reg. Circulare vom 28. April 1836. Z. 12408 und 24166. S. 505. J. 1836.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Ueber einen in einer Provinz vorgekommenen Fall, in welchem die Behörde erster Instanz in schweren Polizei-Uebertretungen einen an einer ausländischen Universität graduirten Arzt wegen unbefugter Krankenbehandlung nach §. 98 und 99 des Strafgesetzes II. Theils als schweren Polizei-Uebertreter abgeurtheilt hat, ist mit allerhöchster Entschließung vom 16. Januar 1836 unter Hinweisung auf das folgende Hof-Decret vom 12. Februar 1807 angeordnet worden, es habe von dem gefällten Strafurtheile abzukommen.

Dieses wird mit dem Bemerken zur weiteren Verfügung bekannt gemacht, daß die gesetzlichen Bestimmungen des §. 98 des Strafgesetzes II. Theils auf Kurpfuscher, Quacksalber und solche Leute ihre Anwendung finden, welche gar keinen ärztlichen Unterricht erhalten haben, daß aber hieraus noch keineswegs eine Strafloßigkeit für jene an ausländischen Universitäten graduirten Aerzte g efolgert werden können, welche sich hierlandes ohne eingeholte und erhaltene Bewilligung von Seite der hiezu berufenen Behörden mit der Behandlung der Kranken befassen, weil sie schon deßhalb

strafbar sind, daß sie die dießfalls bestehenden Vorschriften übertreten und sich gewissermassen auch durch eine unbefugte Ausübung der ärztlichen Praxis Gewerbsstörungen zu Schulden kommen lassen und weil endlich, in sofern durch ihre Unwissenheit das Leben oder die Gesundheit der von ihnen behandelten Individuen gefährdet werden sollte, auch gegen sie nach den gesetzlichen Bestimmungen des §. 89 fürgegangen werden könne. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1836. Z. 4751. Regierungs-Verordnung vom 23. März 1836. Z. 16847. S. 529. J. 1836.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) Da der §. 420 des Strafgesetzbuches zweiten Theils die Einsicht der Untersuchungs-Acten nur des Recurses wegen für nicht gestattlich erklärt, die Billigkeit und Gerechtigkeit aber eine gleiche Behandlung des Beschädigten so wie des Beschädigers in dem Falle, wenn der Entschädigungs-Proceß anhängig ist, erfordert, so wird gestattet, daß dem Vertreter des B die Einsicht der die Mißhandlung des A durch B betreffenden Acten, in so weit er solche zu der Vertretung benöthigt, zugestanden und die nöthigen Abschriften erfolgt werden. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836. Z. 28200. Reg. Verordnung vom 25. November 1836. Z. 66507. S. 1116. J 1836.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Formulare zu den Jahres-Ausweisen über schwere Polizei-Uebertretungen. Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1837. Z. 5265. S. 36. J. 1837.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Erläuternde Bestimmung bezüglich der Jahres-Ausweise über schwere Polizei-Uebertretungen. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1837. Z. 4540. Reg. Verordnung vom 30. März 1837. Z. 18081. S. 116. J. 1837.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles wird der von der vereinigten Hofkanzlei im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle, und der Gesetzgebungs-Hof-Commission, zur Beseitigung der, über die Anwendung des §. 29 des I. Theiles des Strafgesetzes entstandenen Zweifel gefaßte, und mit der Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1828. Zahl 9805 kundgemachte Beschluß, in Erin-

nerung gebracht, nach welchem im Falle des Zusammentreffens eines Verbrechens mit einer schweren Polizei-Uebertretung, wenn auch die Letztere eine andere Strafart, als Arrest oder körperliche Züchtigung selbstständig oder cumulativ verhängt ist, der Criminal-Richter auf die schwere Polizei-Uebertretung gar keinen Einfluß zu nehmen, sondern der politische Richter über die schwere Polizei-Uebertretung selbstständig und allein zu erkennen hat. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1837. Z. 15422. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1837. Z. 42413.. und vom 14. August 1837. Z. 46327. S. 263. J. 1837.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 1. April 1837 über die zur Sprache gekommene Frage ob die Bestimmung des §. 178. St. G. B. I. Theils Lit. a auch auf jene falschen Zeugenaussagen Anwendung finde, welche vor der zur Untersuchung der schweren Polizei-Uebertretungen bestellten Behörden abgegeben werden, anzuordnen gefunden: Der §. 178 Lit. a des Strafgesetzbuches I. Theil ist nicht nur auf jene, vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1837. Z. 23651. Reg. Circulare vom 10. October 1837. Z. 56661. S. 371. J. 1837.

Polizei-Uebertretungen (schwere.) In Gemäßheit einer, über eine gestellte Anfrage erflossenen allerhöchsten Entschließung vom 19. Junius 1835 findet die, im §. 403 des Strafgesetzbuches II. Theiles vorgesehene Zurücksendung der Acten an die erste Instanz keineswegs wegen einer unrichtigen Beurtheilung des Falles in dem Erkenntnisse der ersten Instanz, sondern nur dann Statt, wenn die Untersuchung als mangelhaft erkannt wird.

Das nach dem §. 406 des Strafgesetzbuches II. Theiles den Landesstellen eingeräumte Milderungsrecht erstreckt sich nicht blos auf eine Herabsetzung der Strafe, sondern auf jede Abänderung des Urtheiles zum Vortheile des Inquisiten. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1837. Z. 28917. Reg. Z. 73552. S. 526. J. 1837.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Formulare über die Verfassung der jährlichen Hauptausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen und die in Untersuchung gezogenen Personen. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1838. Z. 9974. Reg. Verordnung vom 7. August 1838. Z. 43465. S. 247. J. 1838.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Nach dem klaren Wortlaute des Hofdecretes vom 28. Mai 1838. Z. 9974 sind die von einem und demselben Individuum begangenen mehreren gleich oder verschiedenartigen Uebertretungen nur dann als eben so viele Fälle in dem jährlichen objectiven Ausweise der schweren Polizei-Uebertretungen aufzunehmen, wenn jede derselben abgesondert untersucht, und mit besonderem Urtheile abgethan wurde.

Werden nun derlei von demselben Individuum begangene verschiedenartige Uebertretungen mit einem Urtheile abgethan, so können sie nach dem Vorbesagten in dem objectiven Ausweise, nur als ein Fall, und zwar in jene Rubrik aufgenommen werden, welche die wesentlichste schwere Polizei-Uebertretung enthält, unter welchen die übrigen nach §. 393. St. G. II. Th. subsummirt werden, und welche bei Ergebnissen dieser Art nach dem erwähnten Gesetz-Paragraph, dann nach §. 389. St. G. II. Th. unter l, nur als erschwerende Umstände, bei der Aburtheilung in Erwägung zu ziehen kommen. Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1839. Z. 7422.

Polizei-Uebertretungen (schwere). (Erläuterung über die Frage, ob in den Fällen des §. 344. St. G. II. Th. die daselbst angeordnete Verschärfung des Arrestes auch durch körperliche Züchtigung Statt finden könne.) — Nach §. 343. St. G. B. II. Th. darf bei Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung im Verhöre weder von Androhung, noch viel weniger von der Anwendung gewaltsamer Mittel Gebrauch gemacht werden, und wenn der §. 330 dem Richter gestattet, den Untersuchten im Falle der Weigerung, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten, mit Arrest zu bestrafen, und der §. 344 ihm das Befugniß einräumt, in den dort bezeichneten Fällen gegen den Untersuchten mit verschärftem Arreste vorzugehen, so kann dieses Compellirungsmittel doch auf keinen Fall weiter ausgedehnt werden, als es die gesetzlichen Bestimmungen in diesem Paragraphe gestatten.

Der 19. §. des St. G. II. Th. enthält wohl die Strafarten, mit welchen ein Arrest verschärft werden kann, aber wie das dießfällige Kapitel, und der 18. §. deutlich zeigen, so ist dort blos von bereits mittelst Urtheil ausgesprochen werdenden Strafen die Rede; tritt jedoch während der Untersuchung nach dem vorberührten §. 344 gegen den erst in Untersuchung stehenden ein verschärfter Arrest ein, so kann solcher nie mit Anwendung gewaltsamer Mittel, worunter Stockstreiche offenbar gehören, gegen die klare Bestimmung des 343. §. Statt finden. Regierungs-Decret vom 3. Januar 1840. Z. 69444.

Polizei-Uebertretungen (schwere) Tabellen. Die Dominien erhalten das neu vorgezeichnete Formulare über die jährlich einzusendenden Ausweise über die schweren Polizei-Uebertretungen. Regierungsdecret vom 17. August 1840. Z. 46185.

Polizei-Uebertretungen (schwere). Gerichtsstand für die Gränz- und Gefällenwache in schweren Polizei-Uebertretungsfällen. (Siehe Gränz- und Gefällenwache.)

Polizei-Uebertretungen schwere (Correspondenz in). (Siehe Postporto-Freiheit.)

Polizei-Uebertretungen schwere. Vorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben. (Siehe Prozesse.)

Polizei-Uebertretungen schwere. Wegen Vornahme der Richteramts-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Polizei-Uebertretungen (schwere). Friststimmung für Wiederholungs-Prüfungen aus dem Strafgesetzbuche über schwere Polizei-Uebertretungen. (Siehe Prüfungen.)

Polizei-Uebertretungssachen schwere. Wegen Scontrirung der Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungssachen bei den landesfürstlichen Orten. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Polizei-Uebertretungen schwere, und Polizei-Vergehen. (Erfordernisse zur Verjährung derselben.) Der §. 274 des Strafgesetzbuches setzt unter den Bedingungen zur Verjährung in Lit. b. auch die geleistete Erstattung als Erforderniß fest, jedoch nur als Regel, so weit es die Natur der Uebertretung

zugibt, und läßt daher auch Ausnahmen zu, wo die Natur der Uebertretung dieses nicht verstattet.

Zu den Ausnahmen sind unstreitig auch die schweren Polizei-Uebertretungen gegen Sicherheit der Ehre zu rechnen, weil dieselben sich in vielen Fällen schon überhaupt zu keiner Erstattung eignen, da wo eine Erstattung aber einzutreten hat, die Art, wie diese mit Widerrufung, Abbitte oder auch mit wirklicher Ersatzleistung geschehen soll, keineswegs dem Uebertreter so von selbst einleuchten, wie bei den Uebertretungen gegen die Sicherheit des Eigenthumes, sondern erst über eine vorausgegangene Klage des Beleidigten und deßhalb angestellte Untersuchung festgesetzt werden können, welches aber in dem im §. 274 überhaupt vorausgesetzten Falle, daß der Uebertreter noch gar nicht in Untersuchung gezogen worden, nicht möglich ist. Zur Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen gegen die Sicherheit der Ehre ist daher die geleistete Erstattung nicht nothwendig, sondern es genüget die Erfüllung der übrigen in a. c. festgesetzten Bedingungen.

Diese Erläuterung wird mit dem Beisatze kund gemacht, daß dieselbe auch für die gemeinen Polizei-Vergehen zu gelten habe, für welche in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 16. März 1833 die Verjährungszeit von drei Monaten festgesetzt wurde. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1836. Z. 32162. Reg. Circulare vom 20. Januar 1837. Z. 3975. S. 1159. J. 1836.

Polizei-Uebertretungen schwere, und Polizei-Vergehen. Der §. 526 des St. G. I., und der §. 444 des St. G. II. Th. bestimmt ausdrücklich, daß keine anderen Vergütungen, Taxen oder Ersätze aufgerechnet werden können, als welche in dem Gesetze ausdrücklich gestattet sind.

Ungeachtet dieser klaren Bestimmungen, und der von Seiner Majestät ausgesprochenen Willensmeinung, daß es in Ansehung des, den Inquisiten treffenden Kostenersatzes bei den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bleiben habe, wird sich doch hier und da, besonders bei Untersuchungen in schweren Polizei-Uebertretungen, oder auch einfachen Polizei-Vergehen von den Strafgerichten erlaubt, dem zum Ersatz schuldig erkannten Untersuchten, Auslagen auf Beheitzung, Reinigung und Räucherung der Arreste, Arzeneien, Bezahlung des Arztes, auf Wäsche, Lagerstroh ꝛc. vereint

oder theilweise aufzurechnen, obschon diese Auslagen nicht zu jenen gehören, welche nach dem Strafgesetze zur Wiederhereinbringung von dem Ersatzpflichtigen gestattet sind.

Wo also derlei gesetzwidrige Aufrechnungen Statt finden, sind solche als gesetzwidrig sogleich einzustellen, und von den betreffenden Behörden ein dießfälliger Mißbrauch strenge zu überwachen.

Dagegen unterliegt es bei dem Umstande, wo bereits mit Justiz-Hofdecreten vom 12. November 1812 und 9. November 1820 gestattet ist, im Criminal-Verfahren statt der in dem §. 535 des Strafgesetzes I. Th. bewilligten Verpflegsgebühren à 5 kr. täglich, den auf die vorgeschriebene Verpflegung wirklich ausgelegten Betrag, in den Fällen, wo solcher angesprochen werden kann, als Vergütung gegen den Ersatzpflichtigen in Aufrechnung zu bringen, keinem Anstande, daß dieselbe Aufrechnungsart unter gehöriger Controlle auch bei dem Verfahren in schweren Polizei-Uebertretungen und einfachen Polizei-Vergehen Platz greife. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1838. Z. 22069. Reg. Verordnung vom 7. November 1838. Z. 62899. S. 846. J. 1838.

Polizei-Vergehen. Die Geldstrafen für Polizei-Vergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1838. Z. 7339. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1838. Z. 23788. S. 148. J. 1838.

Polizei-Vergehen. Erfordernisse zur Verjährung derselben. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere, und Polizei-Vergehen.)

Polizei-Vergehen einfache. Bestimmung der Gerichtsbarkeit über die Gränz- und Gefällenwache bei einfachen Polizei-Vergehen. (Siehe Gränz- und Gefällenwache.)

Polizei-Vergehungen. Der Magistrat Wien als Polizei-Gericht ist nicht berechtiget, das Begnadigungsrecht gegen die von ihm über mindere Polizei-Vergehen verhängten Straferkenntnisse zu üben. Regierungs-Verordnung vom 18. Mai 1825. Z. 24683. S. 200. J. 1825.

Polizei-Vorfälle. Erhebungs-Protokolle über Polizei-Vorfälle sind wenigstens in beglaubigter Abschrift zugleich mit der Anzeige über den Polizei-Vorfall der Regierung vorzulegen. Re-

gierungs-Verordnung vom 31. October 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Polizei-Vorschriften. (Verboth des schnellen Fahrens und Reitens.)

1) Das Fahren auf dem, nur für das zu Fuße gehende Publicum bestimmten, durch breites Pflaster ausgezeichneten Fußwege (Trottoir) wird (ganz besondere, unausweichliche Fälle ausgenommen) ein für alle Mal allgemein verbothen.

2) Wenn nicht besondere Umstände es unmöglich machen, soll immer rechts in der Fahrstraße gefahren, jedem entgegen kommenden Wagen soll jedesmal rechts ausgewichen, niemals aber soll einem vorausfahrenden Wagen vorgefahren werden, zumalen gerade durch dieses wechselseitige Vorfahren, bei der Ungeräumigkeit, Enge und sonstigen ungünstigen Beschaffenheit der meisten Gässen der Stadt Wien, die häufigsten Unordnungen und Beschädigungen erfolgen.

3) Vorzüglich wird das schnelle Fahren bei den Stadtthören, über die Brücken; bei der Eintretung aus den Nebengässen oder in solche; bei dem Heraus- und Hineinfahren aus den Hausthoren und in dieselben, endlich an allen denjenigen Orten, wo ein großer Zusammenfluß von Menschen ist, z. B. auf Marktplätzen ꝛc. wiederholt untersagt, und insbesondere wird verordnet, in den eben angezeigten Fällen jedes Mal nur im Schritte, außer diesen Fällen aber, in den Gässen der Stadt und der Vorstädte nur im sogenannten kleinen Trapp zu fahren.

4) Die bestehende Vorschrift, daß alle Last- und Fleischhauer-Wägen, die sogenannten Steyer- oder Flechten-, ingleichen auch die Leichenwägen von der Durchfahrt durch die k. k. Burg ausgeschlossen sind, wird erneuert. Regierungs-Circulare vom 9. März 1819. Z. 8288. S. 96 J. 1819.

Polizei-Vorschriften. Nach den allgemeinen bestehenden Polizei-Verordnungen sind in dem Oesterreichischen Kaiserstaate die herumziehenden Komödianten-Truppen, Seiltänzer und dergleichen gymnastische Künstler, wandernde Musikbanden und Bänkelsänger beiderlei Geschlechts, Bärentreiber, Affen- und Hundskomödianten, Besitzer von Menagerien oder einzelnen fremden Thieren, wenn selbe Ekel erregend, oder nicht von ausgezeichnetem

Werthe sind, Riesen, Zwergen u. d. gl. sobald mit deren Vorzeigung irgend etwas Ekelhaftes verbunden ist, Polizinellen und Marionetten-Inhaber, Menschen mit kleinen Lottospielen, oder anderen verbothenen Spielen, Gaukler und Marktschreier, überhaupt alle Gattungen ähnlichen herumziehenden Gesindels, welches in Städten sowohl, als in Dörfern sein Unwesen treibt, und für seine Unbedenklichkeit nicht in jeder Beziehung vollständige Gewähr leistet, durchaus nicht zu dulden.

Die neuesten Wahrnehmungen haben die Ueberzeugung herbeigeführt, daß zu der obbezeichneten Gattung von Leuten auch die Inhaber von Wachsfiguren-Cabinetten zu rechnen sind, welche dem Publicum allerlei Darstellungen von gräßlichen Mordscenen und anderen abscheulichen, das bessere Publicum empörenden, das Gefühl des rohen Haufens aber abstumpfenden Bildern zur Schau bringen.

In Erwägung des Umstandes, daß dergleichen Wachsfiguren, die ohnehin gewöhnlich keinen wahren Kunstwerth haben, einen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität des Volkes, und vorzüglich auch auf die Bildung der Jugend haben, überhaupt aber Ekel und Abscheu zu erregen geeignet sind, wird verordnet, daß die oben erwähnten allgemeinen Polizei-Vorschriften auch auf dergleichen Wachsfiguren-Cabinette ausgedehnt, sohin auf selbe mit aller Strenge angewendet werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1819. Z. 28080. S. 441. J. 1819.

Polizei-Vorschriften. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß keinem aus anderen Staaten aus was immer für einem Anlasse verwiesenen Individuum, der Uebertritt über die k. k. Gränze, oder der Aufenthalt im Lande gestattet werden solle. Präsidial-Decret der k. k. Polizei-Hofstelle vom 16. August 1821. Z. 6888. S. 495. J. 1821.

Polizei-Vorschriften. Das Verboth des schnellen Fahrens und Reitens in Wien wird erneuert. Regierungs-Circulare vom 6. März 1822. Z. 10967. S. 186. J. 1822.

Polizei-Vorschriften. Die Dominien sind zur genauesten Beobachtung der gegen paß- und erwerbslos herumziehende Individuen bestehenden Vorschriften anzuweisen. Hofkanzlei-Decret

vom 21. Junius 1825. Z. 19328. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1825. Z. 33146. J. 252. J. 1825.

Polizei-Vorschriften. Die, die körperliche Sicherheit gefährdenden Geländer und anderer Vorrichtungen an den Häusern in Wien werden abgestellt. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1826. Z 28041. S. 267. J. 1826.

Polizei-Vorschriften. Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden, dann des Tabakverschleißes an Sonn- und Feyertagen wird nur bis 9 Uhr Morgens, und von 4 Uhr Nachmittags an, gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1828. Z. 4549. Reg. Verordnung vom 6. März 1828. Z. 12310. S. 130. J. 1828.

Polizei-Vorschriften. Es ist die Pflicht der Behörden, für die Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu sorgen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 25. August 1828. Z. 1560. S. 503. J. 1828.

Polizei-Vorschriften für die Behandlung der in Wien ein- und auswandernden, dann der aus der Arbeit getretenen, und sich hier aufhaltenden Gesellen.

§. 1. Jeder hier einwandernde Geselle hat sich mit dem an der Linie gegen Zurücklassung seines Wanderbuches erhaltenen sogenannten Linien-Zettel ohne Verzug zur k. k. Polizei-Ober-Direction zu begeben, wo ihm gegen Vorzeigung des erhaltenen Linien-Zettels sein Wanderbuch zurück gestellt, und je nachdem er mit den nöthigen Subsistenz-Mitteln versehen ist, ein Aufenthaltsschein auf 3 oder 14 Tage ausgefertiget werden wird, ohne welchen er weder auf der Herberge, noch sonst wo über 24 Stunden zu dulden, sondern der k. k. Polizei-Behörde zur weiteren Behandlung anzuzeigen ist; was auch dann zu geschehen hat, wenn die im Aufenthaltsscheine ausgedrückte Zeit, ohne daß der Geselle eine Arbeit erlangte, oder von hier abreisete, verstrichen ist.

§. 2. Nach geschehener Meldung bei der k. k. Polizei-Ober-Direction, hat sich der Geselle bei dem Vorsteher oder bei den unzünftigen Beschäftigungen bei dem Repräsentanten einzufinden, und diesem seine Reiseurkunden, so wie den erhaltenen Aufenthaltsschein vorzuzeigen.

§. 3. Der Vorsteher oder Repräsentant hat den sich melden-

den Gesellen sogleich in ein eigenes, mit nachstehenden Rubriken, als: für den Tauf- und Zunamen und Geburtsort des Gesellen, die Dauer des bewilligten Aufenthalts, den Namen des Arbeitsgebers, den Tag des Arbeits-Ein- und Austrittes und den Tag der etwaigen Abreise versehenes, in alphabetischer Ordnung zu führendes Protokoll einzutragen, und ihn sohin da, wo eine Herberge besteht, auf dieselbe oder in einen andern etwa bestimmten Aufenthaltsort zu weisen.

§. 4. Bei jenen Gewerbs-Classen, wo Herbergen bestehen, ist der angekommene Geselle in ein weiteres, von dem Herbergsvater in alphabetischer Ordnung mit den Rubriken für Tauf- und Zunamen und Geburtsort, den Tag der Ankunft, die Dauer des bewilligten Aufenthalts und den Tag des sohin erfolgten Abganges oder Arbeitseintrittes zu führendes Protokoll einzutragen.

§. 5. Da, wo eine eigene Herberge besteht, darf sich der Geselle an keinem anderen Orte, als auf derselben aufhalten, in Ermanglung derselben aber ist ihm die Wahl des Aufenthaltes überlassen.

§. 6. Wenn ein Geselle auf die bei jeder Gewerbs-Classe übliche Art eine Arbeit erlangt hat, so hat er dieses dem Vorsteher oder Repräsentanten anzuzeigen, dieser denselben in das Protokoll einzutragen, und dem Gesellen einen Aufnahmsschein nach dem folgenden Formulare einzuhändigen:

»Der Geselle N. N. kann von dem Meister (Befugten) N. N. in Arbeit aufgenommen werden.«

Wien am . . . . . .

N. N. Vorsteher (Repräsentant).

§. 7. Ohne einen solchen Aufnahmsschein, welcher von dem Gesellen sammt dem Wanderbuche dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben ist, darf kein Geselle in Arbeit aufgenommen werden, und der Arbeitsgeber, welcher diese Vorschrift verabsäumt, hat für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 2 Gulden Metall-Münze zu erlegen.

§. 8. Wenn der Arbeitsgeber einen Gesellen aus der Arbeit zu entlassen, oder dieser aus der Arbeit zu treten Willens ist, so hat der Arbeitsgeber dem Vorsteher oder Repräsentanten, und zwar wenigstens 24 Stunden vor dem wirklichen Austritte des Gesellen

hiervon die Anzeige zu machen, und zu diesem Ende den in Händen habenden Aufnahmsschein, auf welchem der Tag des zu erfolgenden Austrittes anzumerken ist, zur Eintragung in das Gesellen-Protokoll zuzusenden, jedoch nicht durch den austretenden Gesellen, sondern durch ein anderes verläßliches Individuum. Jener Arbeitsgeber, der diese Anzeige unterläßt, hat nicht nur zu Folge der Regierungs-Verordnung vom 25. April 1829, für die von dem Gesellen etwa rückständigen Auflagen zu haften, sondern insbesondere auch noch für jeden einzelnen Fall eine Geldstrafe von 2 Gulden Metall-Münze zu erlegen.

§. 9. Der aus der Arbeit tretende Geselle hat sich sogleich bei dem Vorsteher oder Repräsentanten zu melden, und sohin, wenn er nicht etwa abzureisen Willens ist, bei der k. k. Polizei-Oberdirection einen neuen Aufenthaltsschein zum hiesigen Aufenthalte zu erwirken.

§. 10. Um jedoch auch über jene aus der Arbeit tretende Gesellen eine sichere Aufsicht herzustellen, welche sich während der Arbeitszeit nicht bei dem Arbeitsgeber, sondern an einem andern Orte im Aufenthalte befunden haben, wird jeder Arbeitsgeber verpflichtet, nebst der im §. 8 angeordneten Anzeige an den Vorsteher oder Repräsentanten von dem Austritte eines solchen Gesellen auch besonders noch bei jener k. k. Polizei-Direction, in deren Bezirke der ausgetretene Geselle zu dieser Zeit wohnhaft ist, unverzüglich, und zwar ebenfalls noch 24 Stunden vor dem Austritte die Anzeige zu machen, widrigens er bei Unterlassung dieser Anzeige eine weitere Geldstrafe von 2 fl. M. M. bei der k. k. Polizei-Behörde zu erlegen haben würde.

§. 11. Die Vorsteher oder Repräsentanten haben jeden Arbeitsgeber, welcher die in den §§. 7 und 8 angeordneten Meldungen zu erstatten unterläßt, ohne Vorzug dem Wiener-Magistrate zur Einhebung den in eben diesen Paragraphen festgesetzten Geldstrafen anzuzeigen.

§. 12. Mit Kundmachung gegenwärtiger Anordnung werden alle Gebräuche oder Gewohnheiten, welche mit derselben im Widerspruche stehen, aufgehoben, da hingegen bleiben aber alle früheren Anordnungen in Kraft, bei welchen dieser Fall nicht eintritt, und die daher auch wie früher noch fortzubestehen haben. Regierungs-

Verordnung vom 20. November 1830. Z. 51439. S. 711. J. 1830.

Polizei-Vorschriften. Den Kreisämtern wird zur Pflicht gemacht, die unterstehenden Behörden zur genauen Beobachtung der bestehenden Polizei-Vorschriften gegen das nächtliche Herumschwärmen der jungen Bursche aufzufordern. Hofkanzleidecret vom 5. Junius 1831. Z. 13441. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1831. Z. 32997. S. 317. J. 1831.

Polizei-Vorschriften. Vorschriften wegen Hintanhaltung des Bettelns auf den öffentlichen Straßen in Wien. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1831. Z. 35573. S. 437. J. 1831.

Polizei-Vorschriften. Das Verbot des schnellen ungeregelten Fahrens und Reitens in Wien wird erneuert. Regierungs-Circulare vom 30. November 1832. Z. 66903. S. 556. J. 1832.

Polizei-Vorschriften. Seine k. k. Majestät haben in der Absicht, um das Einwandern ganz erwerbs- und mittelloser ausländischer Handwerksburschen hintan zu halten, mit allerhöchster Entschließung vom 14. Mai 1833 zu befehlen geruhet, daß für die Zukunft jenen ausländischen Handwerksburschen der Eintritt in die Oesterreichischen Kaiserstaaten zu versagen sei, welche

a) sich mit einem ordentlichen Reise-Passe entweder nicht auszuweisen vermögen, oder in sittlicher oder polizeilicher Hinsicht bedenklich sind;

b) mehr als zwei Monate von dem Zeitpunkte ihres Erscheinens an der Gränze gar nicht in Arbeit gestanden sind, oder sich nicht legal auszuweisen vermögen, daß der Grund davon bloß in ihrer Erkrankung lag;

c) sich bei dem Uebertritte der Gränze nicht in dem Besitze von wenigstens acht Gulden Conventions-Münze befinden.

In Folge der gleichzeitig erlassenen allerhöchsten Anordnungen werden auch die bestehenden Vorschriften gegen das Herumziehen müßiger und erwerbloser Menschen im Innern der Provinzen (welche insbesondere aus der Classe der Jäger, Bräuer, Müller u. a. m. Jahre lang von einem Jäger-, von einem Bräuhause und von einer Mühle zur andern herumziehen und überall Unterkunft, Verpfle-

gung und einen Zehrpfennig erpressen) in Erinnerung gebracht, damit auf deren Vollziehung strenge gehalten und darüber gewacht werde, daß Handwerksbursche, welche Monate lang müssig herumziehen (was aus den Vidirungen ihrer Reise-Documente leicht zu ersehen ist) und welche sich darüber nicht gehörig rechtfertigen können, als Vagabunden behandelt und an ihre competente Obrigkeit abgeschoben werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1833. Z. 12322. Reg. Circulare vom 17. Junius 1833. Z. 30772. S. 250. J. 1833.

Polizei-Vorschriften hinsichtlich der Beförderung der Reisenden mittelst der Eilwägen.

1) Wird den Postämtern in dem Umkreise von sechs Stationen von dem hiesigen Hauptpostamte zur nachdrücklichsten Pflicht gemacht, Reisende aus der Haupt- und Residenzstadt mit der Eilwagenpost nur dann sogleich weiter zu befördern, wenn sie mit der Post anlangen, oder sollten sie mit einer andern Gelegenheit eintreffen, wenn sie mit einem von der k. k. Polizei-Ober-Direction ausgefertigten noch gültigen Passierscheine versehen sind.

2. Reisende, die nicht mit der Post anlangen, oder mit einem noch gültigen Passierscheine der k. k. Polizei-Ober-Direction nicht versehen sind, dürfen die Postmeister mit der Eilwagenpost erst 48 Stunden nach ihrem Eintreffen und auch da nur weiter befördern, wenn diese Reisenden mit einem vorschriftmäßigen gehörig vidirten Passe versehen sind.

3. Solche Reisende, welche nicht aus der Haupt- und Residenzstadt eintreffen, oder wenn sie auch aus solcher kommen, zu solchen Postämtern gelangen, die mehr als sechs Stationen von der Residenzstadt liegen, dann solche Reisende, die aus der Umgegend eines Postamtes oder aus Seitenstraßen zureisen und die Eilwagenpost zur Fortsetzung ihrer Reise benützen wollen, dürfen die Postämter mit dem Eilwagen nur dann weiter befördern, wenn diese Reisenden nach der Regierungs-Circular-Verordnung vom 30. Julius 1813 mit einem vorschriftmäßigen Passe versehen sind, der jedoch vom nächsten k. k. Kreisamte oder doch wenigstens von der Obrigkeit des Stations-Ortes vidirt seyn muß.

Hierbei haben sich die Postämter aber auch weiter gegenwärtig zu halten, daß sie keinen Reisenden mit dem Eilwagen auf einer

Route weiter befördern, welche von der ihm in seinem Passe vorgezeichneten abweicht. Regierungs-Verordnung vom 23. Julius 1834. Z. 38081. S. 381. J. 1834.

Polizei-Vorschriften hinsichtlich der Beförderung der Reisenden mittelst der Stell- und Gesellschaftswägen.

1) Jeder Stellwagen-Eigenthümer, welcher in Folge seiner ortsobrigkeitlichen Licenz Fahrten nach Wien und zurück unternimmt, muß, wenn der Ort, worauf seine Befugniß lautet, über 4 Meilen von Wien entfernt ist, sich in den Stand setzen, daß er bei der Abfahrt von Wien an den Linien die von der k. k. Polizei-Ober-Direction oder von einer Polizei-Bezirks-Direction ausgestellten Passierscheine derjenigen Personen, die in seinem Wagen Plätze gemiethet haben, dem an den Linien aufgestellten Polizeiwach-Commandanten abgeben könne.

2) Um den Landbewohnern der Kreise N. Oe. die Reise nach Wien und zurück nicht zu erschweren, wird gestattet, daß selbe, zu diesen Fahrten statt der Passierscheine auf ein Jahr gültige Certificate bei ihren Ortsobrigkeiten lösen, welche ihnen diese Certificate unentgeltlich auszufertigen haben. Diese Certificate haben derlei Individuen bei jeder Zu- und Abfahrt nach und von Wien mitzunehmen, um sich über den Besitz ausweisen zu können. Mit einem Certificate hat sich auch der Stellwageninhaber für sich oder wenn er nicht selbst fährt, für seinen Knecht zu versehen.

3) Die in den Kreisen N. Oe. nicht ansässigen Individuen werden aber gleich den mit andern Gelegenheiten Reisenden bezüglich ihrer Reise-Documente behandelt werden; sie müssen daher bei Zureisen nach Wien mit vorschriftmäßigen Pässen versehen seyn und sie sind gehalten, bei ihrer Abreise von Wien Passierscheine zu lösen und selbe bei den Linien vorzuzeigen.

4) Derjenige Stellwageninhaber, der ein Individuum außerhalb des Umkreises von vier Meilen von Wien ohne Passierschein verführen oder in der Provinz N. Oe. nicht ansässige Individuen nach Wien führen sollte, ohne sich vorläufig zu überzeugen, daß sie mit gültigen Pässen versehen sind, wird nach der Analogie des Regierungs-Circulares vom 18. August 1825, wenn er selbst Eigenthümer des Wagens ist, mit einer Geldstrafe von fünf bis zehn Gulden Conv. Münze oder mit einem Arrest von

Einen bis zu drei Tagen, ist er aber Knecht, mit einer angemessenen körperlichen Züchtigung oder mit einem nach Umständen zu verschärfenden Arreste bestraft werden.

5) Die von Wien außer den Umkreis von 4 Meilen abfahrenden Stellwägen dürfen außer den Linien keine Passagiers mehr aufnehmen, die Uebertretung dieser Vorschrift wird mit der im §. 4 festgesetzten Strafe verpönt.

6) Die Ortsobrigkeiten, in deren Bezirken sich Stellwägen befinden, haben sich zeitweise und unvermuthet u. z. vor der Abfahrt und bei dem Eintreffen der Stellwägen zu überzeugen, ob obige Vorschriften befolgt werden.

Sie haben jede Uebertretung strenge zu ahnden. Weil es aber von Wesenheit ist, auch die Stellwagen-Inhaber auswärtiger Provinzen in Bezug auf die Beobachtung der Paß- und Polizei-Vorschriften zu controlliren, sie mögen nun mit den hierländigen Stellwageninhabern in Verbindung stehen und ihnen die Reisenden aus fremden Provinzen zur Weiterbeförderung nach Wien zuführen oder die Fahrt directe nach Wien unternehmen, so haben die Ortsobrigkeiten sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die mit derlei Stellwägen Reisenden mit den vorgeschriebenen Reise-Documenten versehen sind. Sollte dieses nicht der Fall seyn, so darf ihnen die Fortsetzung der Reise nicht gestattet und sie müssen nach den Paßvorschriften behandelt werden.

Hierbei muß aber den Ortsobrigkeiten auch zur strengsten Pflicht gemacht werden, mit Genauigkeit darauf zu sehen, daß die Inhaber von Stellwagen-Licenzen die §. 4. 5. der Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1819. Z. 5875 beobachten, somit nicht weiter fahren, als ihr Licenz-Schein lautet und daß die Uebertreter auch nach obiger Vorschrift strenge bestraft werden. Um jedoch diese polizeiliche Maßregel gehörig in der Art in Gang zu bringen, daß sich Niemand mit deren Unkenntniß entschuldigen könne, findet die Regierung bei dem Umstande, daß bisher die Ertheilung von Passierscheinen an Individuen, welche mit Stellwagen abreisen, eben so wenig vorgeschrieben war, als daß sich die Landbewohner mit Certificaten ihrer Dominien an den Linien ausweisen sollen, Folgendes zu bestimmen.

a) Die oben ad 1. 2. 3. 4. 5. bezeichneten Vorschriften haben mit 1. September 1834 in Wirksamkeit zu treten.

b) Die Kreisämter haben diese Verfügungen ad 1—5 in den Kreisen auf die gewöhnliche Art kund zu machen, die Ortsobrigkeiten nach den weiteren Andeutungen des §. 6 abgesondert zu belehren und deren Befolgung selbst strenge zu überwachen.

c) Diese Verfügungen sind den in dem mitfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Stellwageninhabern, welche über 4 Meilen von Wien entfernt sind und Fahrten hieher und zurück unternehmen, zugleich aber auch mit auswärtigen Stellwageninhabern in Verbindung stehen und ihnen auch Reisende zur Weiterbeförderung zuführen, mit abgesonderten Decreten durch ihre Ortsobrigkeiten bekannt zu geben und es haben diese Stellwageninhaber den Ortsobrigkeiten den richtigen Empfang dieser Decrete zu bestätigen. Künftig sind aber die obigen Bestimmungen in die Stellwagen-Licenz-Scheine aufzunehmen.

Uebrigens ist sich gegenwärtig zu halten, daß, wenn auch obige Vorschriften bloß für solche Stellfuhreninhaber wirksam erklärt werden, welche ihre Fahrten über 4 Meilen von Wien ausdehnen, darum die übrigen Stellwageninhaber, deren Fahrten sich auf eine geringere Entfernung erstrecken, nichts desto weniger in Bezug auf die sich derselben bedienenden Passagiers der Polizei-Aufsicht zu unterziehen sind, besonders in jenen Fällen, wo sie ihrem Geschäfte eine größere Ausdehnung gegeben haben.

Es ist somit zu sehen, daß auch diese Stellwageninhaber nur solche Fremde zur Beförderung nach Wien von auswärtigen Fuhrleuten übernehmen und an Letztere zur Weiterbeförderung abgeben, welche sich mit gehörig vidirten Pässen auszuweisen vermögen.

Diese Controlle findet ihre Rechtfertigung in den bestehenden Paß- und Polizei-Vorschriften und in der polizeilichen Aufsicht, der alle Fuhrwerke, die sich mit der Transportirung von Personen abgeben, unterworfen werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 23. Julius 1834. Z. 38123. S. 383. J. 1834.

Polizei-Vorschriften. Vorkehrungen für die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit werden getroffen, und die Aufstellung von Sicherheits-Commissären angeordnet. Reg. Verordnung vom 24. November und 4. December 1835, Z. 63540 und 66967. S. 945. J. 1835.

Polizei-Vorschriften. Aus Anlaß vorgekommener Wahrnehmungen über häufige Rückfälle der aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen in die Bahn der Verbrechen wird verordnet, es sei an die politischen und polizeilichen Local-Behörden die erneuerte Weisung zu erlassen, daß sie ihre sorgfältige Aufmerksamkeit darauf richten, in Gemäßheit der ohnehin bestehenden Vorschriften über die vorerwähnten Individuen, besonders aber über jene, die nach den bekannt gewordenen Daten von gefährlicher Beschaffenheit erscheinen, eine angemessene, nach Umständen mehr oder minder strenge Aufsicht zu führen.

Zur besseren Erreichung dieses Zweckes wird es auch entsprechend seyn, wenn die Ortsbehörden durch die geeigneten Mittel sich die Kenntniß der von solchen Individuen zum redlichen Erwerbe ihres Lebensunterhaltes gewählten Beschäftigung zu verschaffen und zu verhalten, auch ihnen nöthigenfalls den Weg hierzu durch angemessene Einwirkung dann nach Thunlichkeit zu erleichtern suchen, wenn selbe ungeachtet ihres bezeigten guten Willens zur Arbeit doch besonders Anfangs und wegen des gegen ihre Personen vorherrschenden Mißtrauens dabei große Schwierigkeiten finden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bei solchen Einwirkungen der Behörden jeder wie immer geartete Zwang gegen Dritte rechtliche Personen und Familien, so wie jede unbefugte directe Einmischung in deren Privat-Verhältnisse ausgeschlossen bleiben müsse und immer nur eine umsichtige geeignete Vermittlung nach Zulässigkeit der Umstände dabei eintreten dürfe. Hofkanzlei-Decret vom 21. Januar 1836. Z. 1202. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1836. Z. 8541. S. 46. J. 1836.

Polizei-Vorschriften. Vorschriften zur Hintanhaltung von Unglücksfällen beim Glatteise in Wien. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1837. Z. 2879. S. 11. J. 1837.

Polizei-Vorschriften. Die Vorschriften über die Obliegenheiten der Grundgerichte in Bezug auf die Polizei- und Sicherheits-Anstalten werden erneuert. Stellung derselben gegen die k. k. Polizei-Behörden. Reg. Verordnung vom 18. October 1837. Z. 55806. S. 414. J. 1837.

Polizeiwache. Die bisher Statt gehabte Widmung militärpflichtiger Leute zur Civil-Polizeiwache wird aufgehoben. Hof-

kanzlei-Decret vom 21. August 1820. Z. 25330. Regierungs-Verordnung vom 2. September 1820. Z. 39557. S. 509. J. 1820.

Pöller. Dem Kreisamte wird zur Pflicht gemacht, gehörig darüber zu wachen, und das Erforderliche zu verfügen, daß, in so fern das Abfeuern von Pöllern und Schießgewehren bei festlichen Gelegenheiten Statt findet, nur solche Pöller und Geschütze von was immer für einer Gattung oder Feuergewehre gebraucht werden, die man ohne Gefahr laden und abfeuern könne; daß zur Ladung und Abfeuerung aller Gattungen von Feuergewehren und Pöllern ꝛc., bloß solche Individuen verwendet werden, welche der dießfälligen Manipulation ganz kundig sind, und daß dabei alle nur mögliche Vorsicht beobachtet werde, um weder das Eigenthum noch das Leben eines Menschen der Gefahr irgend einer Verletzung oder Beschädigung auszusetzen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1825. Z. 678. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1825. Z. 3245. S. 1. J. 1825.

Polytechnisches Institut. Aufstellung privilegirter Erzeugnisse in dem Fabriks-Produkten-Cabinette des polytechnischen Institutes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. März 1827. Z. 1559. Reg. Verordnung vom 9. April 1827. Z. 19439. S. 265. J. 1827.

Polytechnisches Institut. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Polytechnisches Institut. Berufung desselben zur Abgabe von Gutachten. (Siehe Gutachten.)

Polytechnisches Institut, wegen Militärstellung der Schüler desselben. (Siehe Militärstellung.)

Polytechnisches Institut. Anwendung der bereits bestehenden Vorschriften für die Prüfungs-Commissäre auf diejenigen im polytechnischen Institute. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Pomeranzen-Handel wird frei gegeben. Hofkanzlei-Decret vom 28. Mai 1824. Z. 15333. Reg. Circulare vom 2. Julius 1824. Z. 27463. S. 364. J. 1824.

Posamentirer-Gesellen-Ordnung ist auf die Posamentirer-Gesellen bei einem befugten Band-Fabrikanten anzu-

wenden. Commerzhof-Commissions-Decret vom 15. April 1822. Z. 896. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1822. Z. 18980. S. 305. J. 1822.

Post. Die Versendung geladener Feuergewehre durch die Post wird verboten. Reg. Verordnung vom 5. April 1837. Z. 18672. S. 168. J. 1837.

Post (mit Extra-) Reisende. Wegen Entrichtung der Mauthgebühren von selben. (Siehe Mauthgebühren.)

Postbeamte. Staatsuniform für Postbeamte wird bestimmt. Hofkammer-Decret vom 31. October 1836. Z. 45426. Reg. Z. 63671. S. 1096. J. 1836.

Postbriefe. Die an Zöglinge einer militärischen Bildungs-Anstalt einlangenden Postbriefe sind an den Vorsteher dieser Anstalt abzugeben. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1821. Z. 29308. S. 451. J. 1821.

Posten. Die Vorschrift, daß der Abgang der Posten im Lande nie aufgehalten werden darf, wird in Erinnerung gebracht. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 13. Mai 1835. Z. 20285. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1835. Z. 28037. S. 295. J. 1835.

Postentfernungen. Eintheilung der Postentfernungen nach Achteln und Verfahren bei Aufnahme dieser Entfernungen. Hofkammer-Decret vom 6. April 1835. Z. 12631. Regierungs-Verordnung vom 21. April 1835. Z. 21522. S. 190. J. 1835.

Postfuhrstörungen. Die Beförderung von Reisenden auf Poststraßen mit sogenannten Steyerer-Wägen, Würsteln ꝛc. wird verboten. Von diesem Verbote sind nur solche Leiterwägen ausgenommen, die ohne Sitz und mit keiner anderen Bedeckung als mit rohrenen Decken versehen sind. Hofkammer-Decret vom 5. September 1820. Z. 36363. Reg. Circulare vom 3. September 1820. Z. 42830. S. 544. J. 1820.

Postfuhrstörungen. (Siehe auch Postvorschiften.)

Postgefäll. Einholung der Ermächtigung der k. k. obersten Hofpostverwaltung zu Processen des Postgefälles von Seite der Fiscal-Aemter. Hofkammer-Decret vom 10. October 1834.

Z. 35632. Reg. Verordnung vom 17. October 1834. Z. 56027. S. 787. J. 1834.

Postgefälls-Ueberschüsse. Bestimmungen wegen Abfuhr derselben. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1820. Z. 19744. S. 342. J. 1820.

Post-Gesetz. §. 1. Die dem Staate in Hinsicht auf Transporte von Sachen und Personen vorbehaltenen ausschließenden Rechte, und die den Anstalten zur Ausübung dieser Rechte zugestandenen Vorzüge und Auszeichnungen begründen das Post-Regale.

§. 2. Dem Post-Gesetze ist Jedermann ohne Unterschied des Standes in den Ländern, für die dasselbe Wirksamkeit erhält, unterworfen.

§. 3. Ausnahme von den Bestimmungen dieses Gesetzes für Personen oder Sachen werden durch besondere Anordnungen festgesetzt.

§. 4. Diejenigen Aemter und Personen, welche die dem Staate vorbehaltenen Rechte in seinem Namen ausüben, sind angewiesen, bei schwerer Ahndung sich in der Vollziehung ihrer Dienstverrichtungen genau nach den gesetzlichen Anordnungen zu benehmen, und den Personen, welche von der Post-Anstalt Gebrauch machen, mit Anstand und Bescheidenheit zu begegnen.

§. 5. Den Obrigkeiten, Gemeinde-Vorstehern und Militär-Commandanten liegt ob, so oft sie von Post-Beamten oder anderen, den Post-Dienst versehenden Personen zum Behufe der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen oder Rechte vorschriftsmäßig um Beistand angegangen werden, denselben unverzüglich und thätig zu leisten.

§. 6. Die Postämter, dann Gränz-, Zoll-, und Contumaz-Aemter sind mit Exemplaren dieses Gesetzes der Post-Tarife und der durch den Druck allgemein bekannt gemachten Post-Vorschriften versehen, und Jedermann ist berechtiget, in diese Gesetze und Vorschriften bei den erwähnten Aemtern Einsicht zu nehmen.

§. 7. Die Sachen, auf deren Transport sich die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte beziehen, sind:

1. Briefe, zu denen überhaupt alle schriftlichen an abwesende Personen gerichteten Mittheilungen oder Nachrichten gezählt werden, und

2. periodische Schriften, und zwar: Journale, Zeitungen, in Blättern oder Heften ohne Unterschied des Inhaltes. Die Briefe und periodischen Schriften mögen durch Handschrift oder Abdruck dargestellt oder vervielfältiget worden seyn.

§. 8. Bei dem Transporte der in dem §. 7 genannten Gegenstände ist zu unterscheiden:

1. ob sie von Ortschaft zu Ortschaft,

2. ob sie in dem Umfange des Ortes selbst, aus einem Theile desselben in den andern (Loco-Transport) gesendet werden.

§. 9. Bezüglich auf den Transport der ersten Art (§. 8 unter 1) ist es außer den Post-Anstalten Niemanden gestattet, die in dem §. 7 bezeichneten Sachen aus einem Orte in einen andern zu befördern (transportieren), wenn beide Orte mit einander in einer unmittelbaren oder mittelbaren Postverbindung stehen.

§. 10. In einer unmittelbaren Postverbindung stehen diejenigen Orte, in welchen für den gegenseitigen Verkehr mit den im §. 7 bezeichneten Sachen Post-Anstalten (Post-Aemter, Brief-Sammlungen, Postbothen u. dgl.) bestehen.

§. 11. Die einer Post-Anstalt zur Abholung und Aufgabe der in dem §. 7 bezeichneten Sachen durch besondere Kundmachungen zugewiesenen Orte bilden den Post-Bezirk dieser Anstalt oder ihres Standortes. Die zu dem Post-Bezirke einer Post-Anstalt gehörenden Orte stehen mit allen denjenigen Orten in mittelbarer Postverbindung:

1. mit denen der Standort dieser Post-Anstalt in unmittelbarer Postverbindung steht, oder

2. die zu dem Post-Bezirke eines der unter 1 begriffenen Orte gehören.

§. 12. Von dem in dem §. 9 ausgedrückten Verbote sind ausgenommen:

1. Frachtbriefe und Urkunden überhaupt, welche Warenführern zur Ausweisung der Gegenstände, deren Transport sie besorgen, offen, oder von Gefälls-Aemtern unter ämtlichen Siegel mitgegeben werden.

2. Die in dem §. 7 unter 2 bezeichneten Schriften, wenn seit ihrer Herausgabe mehr als ein halbes Jahr verflossen ist.

3. Briefe oder periodische Schriften;

a) wenn dieselben weder versiegelt noch auf irgend eine andere Art verschlossen sind, oder

b) wenn jemand Briefe oder periodische Schriften durch einen Diener, einen eigenen Bothen, oder überhaupt durch eine zu seinem oder des Adressanten Hausstande gehörende oder zu dieser Versendung gedungene Person versendet, und

wenn in allen diesen Fällen (a) (b) nebst den eben ausgedrückten Bedingungen, derjenige, der den Transport veranlaßte oder vollzieht, sich dabei nicht mit der Sammlung von Briefen oder Schriften für Rechnung zweier oder mehrerer Versender oder Adressanten beschäftiget.

§. 13. Reisende, Fuhrleute, Schiffer oder Bothen jeder Art, die an der Gränze des Staatsgebietes, in welchem dieses Gesetz Wirksamkeit hat, anlangen, sind verpflichtet, die mitgebrachten Sachen, welche das im §. 9 ausgedrückte Verbot trifft, wenn sie deren Weiterbeförderung innerhalb des oben bezeichneten Staatsgebietes wünschen, und nicht deren Rücksendung in das Ausland oder eine andere erlaubte Verfügung vorziehen, den Gränz-, Zoll- oder Contumaz-Aemtern zur Versendung durch das nächste Postamt gegen Bezahlung der vorschriftmäßigen Gebühren zu übergeben.

§. 14. Der Transport in dem Umfange eines Ortes selbst (Loco-Transport §. 8 unter 2) unterliegt nur bei Briefen der Beschränkung, daß für den Ort, für welchen zu dieser Art des Transportes eine Staats-Post-Anstalt besteht, Niemanden gestattet ist, eine Anstalt zu diesem Zwecke zu errichten.

§. 15. Die dem Staate im Personen-Transporte vorbehaltenen Rechte beziehen sich auf den Transport.

1. Zu Wasser und

2. zu Land.

§. 16. Bezüglich auf den Personen-Transport zu Wasser (§. 15 unter 1) ist es Jedermann untersagt, auf dem Meere, auf Seen, auf Flüssen oder Canälen, Anstalten zu einer in bestimmten Zeiträumen Statt findenden regelmäßigen Beförderung von Reisenden zwischen zwei oder mehreren Orten zu errichten oder zu unterhalten, für deren gegenseitige Verbindung in derselben Rich-

tung zur See oder auf derselben Wasserstraße eine Staats-Post-Anstalt zum Personen-Transporte besteht.

§. 17. Bezüglich auf den Personen-Transport zu Land (§. 15 unter 2) ist es Jedermann untersagt:

1. Auf Straßen, auf welchen Staats-Post-Anstalten zur Beförderung von Reisenden bestehen, Reisende mit Pferdewechsel zu befördern, wenn der Reisende nicht früher in ununterbrochener Fahrt zwölf Meilen mit denselben Pferden innerhalb des österreichischen Staats-Gebiethes zurückgelegt oder falls er noch keine solche Strecke zurückgelegt hätte, nicht wenigstens Acht und Vierzig Stunden an demselben Orte, wo der Pferdewechsel eintritt, verweilt hat.

2. Anstalten, mittelst welcher die Beförderung der Reisenden zu bestimmten Zeitpunkten periodisch wiederkehrend vollzogen wird, zu errichten, oder zu unterhalten, wenn dabei ein unter dem Absatze 1. der gegenwärtigen Bestimmung begriffener Pferdewechsel Statt findet, und schon für den Personen-Transport zwischen denselben Orten eine vom Staate errichtete Eilfahrts-Anstalt besteht.

§. 18. Das Verbot des Pferdewechsels, wie es in dem §. 17 Absatz 1 ausgedrückt ist, bezieht sich nicht auf den Fall, in welchem ein Reisender sich durch Pferde, die sein Eigenthum sind, weiter befördern läßt.

§. 19. Die Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale ist besonderen gesetzlichen Anordnungen vorbehalten.

§. 20. Der Staat übt die ihm rücksichtlich des Sachen- und Personen-Transportes vorbehaltenen Rechte aus:

1) Durch eigene Anstalten (Post-Anstalten) oder

2) durch die Einhebung einer Gebühr von Privat-Unternehmern.

§. 21. Es ist den das Post-Regale verwaltenden Behörden vorbehalten, an allen Orten, an denen solches zweckmäßig erkannt wird, Post-Anstalten zu errichten, so lange es angemessen gefunden wird, aufrecht zu erhalten und für Rechnung des Staatsschatzes verwalten zu lassen, oder deren Betrieb und Verwaltung anderen Personen für ihre Rechnung zu gestatten (§. 20 unter 1).

§. 22. Das Rechtsverhältniß zwischen der Staats-Verwaltung und den Personen, denen die Verwaltung und der Betrieb

von Post-Anstalten im Nahmen des Staates entweder für Rechnung des Staatsschatzes oder für eigene Rechnung überlassen ist, wird so weit diese Personen als Staatsbeamte oder Diener bestellt sind, nach den für Staatsbeamte und Diener überhaupt bestehenden Vorschriften, in anderen Fällen aber durch besondere Verleihungen oder Uebereinkommen bestimmt (§. 20 unter 1).

§. 23. Die Gebühren, welche für die Benutzung der Staats-Post-Anstalt zum Transporte von Sachen und Personen zu entrichten sind, bestimmen die hierüber bestehenden Tarife (§. 20 unter 1).

§. 24. Besondere Anordnungen (Reglements) setzen die Einrichtung der verschiedenen Post-Anstalten und das Verfahren fest, das bei ihrer Benützung zu beobachten ist, und bestimmen die Rechte und Verbindlichkeiten derjenigen, welche die Post-Anstalten benützen. (Fahrpost-Ordnung, Briefpost-Ordnung u. dgl., §. 20 unter 1).

§. 25. Es ist außer dem Falle einer ausnahmsweisen gesetzlich zugestandenen Gebührenfreiheit Niemanden gestattet, ohne Bezahlung der tarifmäßigen Gebühren und überhaupt ohne Erfüllung der für die Benützung der Post-Anstalten vorgezeichneten Bedingungen diese Anstalten zu dem Transporte einer Sache oder einer Person zu verwenden (§. 20 unter 1).

§. 26. Personen-Transporte mittelst periodischer Fahrten zu Wasser und zu Land, wie sie zu Folge des §. 16 und des zweiten Absatzes §. 17 in dem Staatsvorbehalte begriffen sind, können auch von Privat-Unternehmern betrieben werden, wenn hierzu die Bewilligung der competenten politischen Behörde erwirkt worden ist, und eine Gebühr an die Post-Casse bezahlt wird, welche für solche Unternehmungen von Fall zu Fall, nach dem Umfange der Unternehmung an sich und mit Berücksichtigung der Ausdehnung und Beschaffenheit der von der Unternehmung benützten Straßenstrecke bemessen werden wird. (§. 20 unter 2).

§. 27. Ueber die Frage, ob die Post-Gebühr oder die bei dem Betriebe von Transport-Unternehmungen durch Private zu entrichtende Gebühr richtig bemessen sei, ob das bei der Aufnahme zur Beförderung durch die Post-Anstalt Statt gefundene Verfahren den Vorschriften entspreche, oder ob die zur Benützung der Post-

Anstalt oder zum Betriebe von Privat-Transports-Unternehmungen vorgezeichneten Bedingungen gehörig erfüllet worden seien, findet ein gerichtliches Verfahren nicht Statt.

Denjenigen, die sich durch die Amtshandlung eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Post-Vorschriften bestellten Behörde beschwert glauben, bleibt frei gestellt, bei den die Verwaltung des Post-Gefälles leitenden Behörden Klage zu führen. Diese Behörden sind verpflichtet, über die genaue Befolgung der Post-Vorschriften zu wachen und keine Ueberhaltung oder ungebührliche Behandlung zu dulden.

Dagegen können die Ansprüche, welche aus der Haftung des Staatsschatzes für die auf Staats-Post-Anstalten zum Transporte aufgegebenen Gegenstände entspringen, im ordentlichen Rechtswege ausgetragen werden.

§. 28. Welche Handlungen und Unterlassungen als Uebertretungen der Post-Gesetze außer den in den §. 33, 34, 35 und 36 bezeichneten Fällen angesehen werden, und mit welchen Strafen sie belegt werden, dann das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren bestimmt, das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen.

§. 29. Die auf den Post-Dienst sich beziehenden Befugnisse und die aus denselben fließenden Einkünfte der Postmeister, dann die von ihnen für Rechnung des Staatsschatzes eingehobenen Gelder, so wie die für den Dienst bestimmten Transport-Mittel, Vorrichtungen, und Geräthschaften können weder mit einem Verbote belegt werden, noch kann auf dieselben ein Pfandrecht erworben werden.

§. 30. Auf die den Post-Anstalten übergebenen Sendungen kann vor der Abgabe an den Adressaten weder ein Verbot gelegt, noch ein Pfandrecht erworben werden.

§. 31. Die Posthäuser sind frei von Militär-Einquartierung und die Postmeister und ihre dem Post-Dienste gewidmeten Diener und Pferde dürfen von Gemeinden, Obrigkeiten oder anderen Personen zu solchen Frohn- und andern Dienstleistungen, durch die sie dem Postdienste entzogen werden, nicht verhalten werden.

§. 32. Die Postmeister haben jedoch die auf ihrem Haus-

oder Grundbesitze haftenden Steuern, Gaben und anderen Leistungen zu tragen.

§. 33. Nur die Post-Bediensteten sind berechtiget sich des Posthorns zu bedienen, und das für diesen Dienst eingeführte Dienstkleid zu tragen.

§. 34. Allen Wagen, welche durch die Post-Anstalt gefahren werden, soll jedes andere Fuhrwerk auf den Straßen, wenn es ohne offenbarer Gefahr geschehen kann, auf ein mit dem Posthorne gegebenes Zeichen ausweichen.

§. 35. Jeder Uebertretung der in dem §. 33 enthaltenen Anordnung wird mit fünf Gulden Conv. Münze bestraft.

Der gegen die Bestimmung des §. 34 Handelnde hat einen Strafbetrag von zwei Gulden Conv. Münze zu erlegen, welcher an den Armen-Fond des Ortes, wo die Uebertretung Statt fand, abzuführen ist.

§. 36. In den Fällen der §§. 33, 34 und 35 ist das Verfahren der politischen Obrigkeit, welcher obliegt, in dem Bezirke, wo die Uebertretung verübt wurde, über Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu wachen, mit Freilassung des Rekurses zugewiesen. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1838. Z. 8593. Reg. Z. 25095. S. 159. J. 1838.

Post-Gesetz. Wenn gleich nach §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Transport der periodischen Schriften, so fern seit deren Herausgabe noch nicht 6 Monathe verflossen sind, zwischen Orten, welche in Postverbindung stehen, der Postanstalt vorbehalten ist, so enthält anderer Seits der §. 12 dieses Gesetzes sub 3 die Bestimmung, daß periodische Schriften, welche nicht versiegelt an einen einzelnen Adressaten versendet werden, von dem Vorbehalte des §. 9 frei zu bleiben haben, wofern bei derlei Sendungen nicht eine Sammlung von solchen Schriften für Rechnung mehrerer Adressaten Statt findet.

In so weit in Frachtstücken, welche periodische Schriften enthalten und welche an einzelne Empfänger gerichtet sind, keine Beischlüsse gleichen oder sonst dem Transporte durch die Postanstalt vorbehaltenen Inhaltes mit der darauf ausgedrückten Bestimmung für mehrere andere Adressaten vorgefunden worden, sind dieselben wie bisher aus dem Gesichtspuncte des Postregals unbean-

ständet zu lassen, und lediglich der Zoll- und censurämtlichen Amtshandlung zu unterziehen. Regierungs-Circulare vom 10. Mai 1839.

Postillon. (Siehe Postknecht.)

Post-Journale. Die Verordnung wegen Haltung der Post-Journale über die officiose Correspondenz wird eingeschärft. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1829. Z. 12103. S. 73. J. 1829.

Postknechte. Die Verordnung, wegen des Ausweichens der, auf der Poststraße befindlichen Fuhrwerke auf das, von den Postillonen gegebene Zeichen mit dem Posthorne wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 30. August 1820. Z. 35282. Reg. Verordnung vom 9. September 1820. Z. 40744. S. 538. J. 1820.

Postknechte. In den altdeutschen Provinzen ist an Postillons-Trinkgeld, wie bisher auch künftig nur 12 kr. C. M. zu entrichten. Hofkammer-Decret vom 6. Januar 1824. Z. 1587. Reg. Circulare vom 14. Januar 1824. Z. 1661. S. 1. J. 1824.

Postknechte. Die Vorschrift vermöge welcher die Fuhrleute und Landkutscher gehalten sind, den Postillonen bei Beförderung der Briefposten, Postwagen, Estaffetten, Couriere und Privat-Reisenden, auf das von denselben mit dem Posthorne gegebene Zeichen, auf alle thunliche Weise sogleich auszuweichen, wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1824. Z. 17774. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1824. Z. 24845. S. 340. J. 1824.

Postknechte. Ausgediente Capitulanten und Landwehrmänner, welche als Postknechte dienen, sind vom Landwehrdienste freizulassen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1831. Z. 16261. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1831. Z. 39444. S. 375. J. 1831.

Postknechte. Monturs-Reglement für die Postillone. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1838. Z. 31893. Reg. Z. 33969. S. 255. J. 1838.

Postknechte. (Siehe Militärstellung.)

Postmeister k. k. Den Rentmeistern, Amtsschreibern, Kanzleischreibern und dem herrschaftlichen Forst-Personale kann der Vortritt bei Kirchenfeyerlichkeiten vor dem k. k. Postmeister nicht

eingeräumt werden. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1820. Z. 18971. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1820. Z. 30597. S. 387. J. 1820.

Postmeister. Bestimmungen über das Einschreiten der Behörden gegen Postmeister, im Falle eines Vergehens. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1821. Z. 1465. Reg. Z. 4141. S. 19. J. 1821.

Postmeister. Bei Bestrafung eines Postmeisters wegen einer schweren Polizei-Uebertretung ist vorläufig die Anzeige zu erstatten. Hofkammer-Decret vom 25. Mai 1821. Z. 15170. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1821. Z. 24865. S. 304. J. 1821.

Postmeister. Daß den Postmeistern Befugnisse oder Bewilligungen zur Errichtung von Stellfuhren nur mit Zustimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer im politischen Wege ertheilt werden können, weil sie ohne diese Zustimmung solche nicht ausüben dürfen. Hofkammer-Verordnung vom 27. Februar 1824 Z. 6685. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1824. Z. 11087. S. 86. J. 1824.

Postmeister. Es unterliegt keinem Anstande, einem Postmeister in so fern er sonst die vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt, die Verwaltung eines Dominiums zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1825. Z. 24040. Reg. Verordnung vom 30. August 1825. Z. 43536. S. 402. J. 1825.

Postordnung für Briefe, womit die Bestimmungen wegen Benützung der Postanstalt zur Versendung von Briefen, Schriften, Zeitungen, Journalen und anderen Sachen mittelst der für die Beförderung dieser Gegenstände eingerichteten periodischen Fahrten, oder mittelst besonderer Ritte (Staffetten) festgesetzt werden.

§. 1. Mit der Briefpost müssen Briefe und periodische Schriften versendet werden, in so weit auf diese Sachen in Gemäßheit der Paragraphe 7, 9 und 12 des Postgesetzes vom 5. November 1837 der Staatsvorbehalt des ausschließenden Transportes sich bezieht, und in so weit das Briefta r-Regulativ (Briefpost-Porto-Tarif) derlei Sendungen, mit Rücksicht auf Umfang und Gewicht nicht ausdrücklich an die Fahrpost weiset, oder den

Parteien in Absicht auf deren Versendung nicht die Wahl zwischen der Brief- oder Fahrpost freistellet.

Die Briefpost-Anstalt nimmt überdieß Schriften, Urkunden, Druckwerke, Kupferstiche, Lithographien, Musikalien und Muster von Stoffen, so weit diese Gegenstände das im Brieftax-Regulativ festgesetzte Gewicht nicht übersteigen, unter den im Paragraphe 2 ausgedruckten Bedingungen zur Versendung an.

§. 2. Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Sendungen dürfen keine Angabe des Werthes enthalten; die Postanstalt übernimmt dieselben, die Fälle des §. 9 ausgenommen, nur verschlossen, ohne von dem Inhalte Einsicht zu nehmen und leistet in den Fällen von Beschädigung, Abgang oder Verlust, mit einziger Ausnahme der in den §§. 20 und 69 vorgesehenen Fällen, keinen Ersatz.

Auch ist die Postanstalt nicht ersatzpflichtig, wenn bei der Abfertigung, Beförderung oder Bestellung der Sendungen ein Versäumniß eintreten und dem Versender oder dem Empfänger dadurch ein Nachtheil zugehen sollte.

Endlich übernimmt die Postanstalt bei der in Gemäßheit des §. 35 jedem Adressaten freistehenden Abholung der an ihn einlangenden Sendungen bei dem Postamte keine Haftung für die Folgen einer möglichen irrigen Bestellung der Briefpostsendungen.

§. 3. In so weit Jemand sich durch die Amtshandlungen eines Postamtes oder einer zur Handhabung der Postvorschriften bestellten Behörde in Absicht auf die Bestimmungen der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung beschwert finden, oder (§. 2 sub b) Versäumnisse in der Briefbeförderung wahrnehmen sollte, bleibt demselben frei gestellt, bei der Oberpostverwaltung der Provinz, die es betrifft, Klage zu führen, und gegen die Entscheidung derselben binnen der Frist von sechs Wochen, den Rekurs an die oberste Hofpostverwaltung, und in letzter Instanz binnen der gleichen Frist an die k. k. allgemeine Hofkammer zu ergreifen.

§. 4. Die Nichterfüllung der in der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen von Seite der Privaten zieht die darin bei den einzelnen Anordnungen vorgesehenen Folgen nach sich, und ist eine Gefällsübertretung mit jener Außerachtlassung

verbunden, so hat das für Gefällsübertretungen gesetzlich vorgezeichnete Verfahren einzutreten.

§. 5. Der Transport der im Paragraphe 1 angedeuteten Sachen kann auf folgenden Wegen veranlaßt werden:

1. Durch Versendung mittelst der regelmäßigen Briefpost-Kurse und zwar:

1) zu Lande und

2) zu Wasser.

2. Durch Versendung einzelner Poststücke mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) endlich

3) in Absicht auf periodische Schriften durch Pränumeration bei den Postamts-Zeitungs-Expeditionen.

§. 6. Auf die Benützung der Postanstalten für den Briefverkehr in dem Umfange eines Ortes (loco transport, Stadtposten) findet die gegenwärtige Briefpost-Ordnung nur in so weit Anwendung, als die nach den örtlichen Verhältnissen für derlei Postanstalten besonders kundgemachten Bestimmungen nicht davon abweichende Bedingungen festsetzen.

§. 7. Die zur Beförderung mit der Briefpost bestimmten Briefe und sonstigen Sendungen (§. 1) müssen, wofern nicht die im §. 8 enthaltene Ausnahme Anwendung findet, mit einem Umschlage (Couverte) versehen, dieser letztere aber versiegelt, und mit einer deutlichen Adresse versehen sein, aus welcher der Bestimmungsort mit Unterscheidung desselben von anderen gleichnamigen Orten durch Beisetzung des Landes und Bezirkes, worin er sich befindet, dann der Vor- und Zuname des Empfängers (Adressaten) und dessen Wohnung genau entnommen werden kann.

§. 8. Auf den Adressen der Sendungen an Personen, welche in Orten, wohin die Adresse lautet, sich nur zeitweilig aufhalten, und deren Wohnung dem Versender nicht bekannt ist, müssen die Worte »poste restante« beigefügt werden, in welchem Falle sie bei dem Postamte der Abgabe, wofern denselben die Wohnung des Adressaten nicht bekannt sein sollte, liegen bleiben, und von diesem letzteren abzuholen sind. (§ 49).

§. 9. Zeitungen, Journale, Druckschriften überhaupt und Muster von Stoffen können auch ohne versiegelten Umschlag unter

Kreuzband oder auf solche Art zusammengehalten zur Aufgabe gebracht werden, daß der Inhalt ersichtlich ist.

Auf dem die Einsicht gestattenden Kreuzbande muß sich die Adresse (§. 7) wie auf ganz verschlossenen Sendungen befinden, dasselbe darf jedoch weder auf der äußern noch inneren Seite eine wie immer geartete schriftliche Mittheilung an den Adressaten enthalten, weil im entgegen gesetzten Falle die ganze Sendung in Absicht auf die Porto-Gebühr gleich einem verschlossenen Briefe behandelt werden würde.

§. 10. Briefe und andere Briefpostsendungen können bei den Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese letzteren eingelegt werden, wofern nicht die in den §§. 15, 23 und 24 vorgesehenen Fälle die Aufgabe zu Handen der Postbediensteten nöthig machen, welche letztere Art der Aufgabe auch bei jenen Postämtern überhaupt Statt zu finden hat, wo noch keine Briefsammlungskästen ausgehängt sind.

§. 11. Wenn sich in den Briefsammlungskästen Sendungen ohne Adresse oder ohne Angabe des Bestimmungsortes vorfinden, so werden dieselben, wenn der Versender nicht aus dem Siegel oder aus der Schrift erkannt werden kann, von dem Postamte eröffnet, und dem Versender ohne Aufenthalt zur Vervollständigung der Adresse zurückgegeben.

§. 12. Werden bei einem Postamte Sendungen ohne Siegel oder mit verletztem Siegel vorgefunden, so werden dieselben mit dem Siegel des Postamtes verschlossen, und es wird der Befund und dieser Vorgang auf dem Umschlage vorgemerkt.

§. 13. Der Versender hat das Recht über die der Postanstalt zur Beförderung übergebenen Sendungen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 30) ausgefolgt worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Aenderung der Adresse und die Zurücknahme einer Sendung vor der postämtlichen Abfertigung derselben vom Aufgabsorte gehört, hat sich derjenige welcher die Zurücknahme anspricht, über seine Persönlichkeit mit dem Siegel, womit die Sendung verschlossen ist, und bei Briefen insbesondere noch mit seiner Unterschrift, und Falls dieselben

recommandirt sind (§. 15), mit dem Aufgabs-Recepisse als der Versender auszuweisen.

Die Eröffnung der zur Zurücknahme in Anspruch genommenen Sendungen hat bei dem Postamte zu geschehen, damit bei Briefen die Unterschrift desjenigen, welcher die Zurücknahme verlangt, mit jener der Briefe verglichen werden könne.

Stimmen diese beiden Unterschriften nicht überein, oder zeigt sich überhaupt erst nach Eröffnung der Sendung, daß dieselbe von einer dazu nicht berechtigten Person zurück gefordert wurde, so wird dieselbe sogleich postämtlich gesiegelt, und an den Ort ihrer Bestimmung befördert, wobei das Postamt auf der Adresse zu bemerken hat »geöffnet auf Einschreiten des N. N., welcher sich als der Absender angab.«

Die Postämter sind angewiesen, jeden derlei Vorfall ohne Verzug zur Kenntniß der competenten Behörde zu bringen.

§. 14. Wenn die Zurückgabe einer Sendung noch vor ihrer Abfertigung an den Bestimmungsort Statt findet, so wird der Partei der etwa vorhinein dafür bezahlte Porto (Franco-Gebühr) zurückerstattet, dagegen kann nach bereits erfolgter Absendung nur die Zurückgabe der Sendung, nicht aber auch der bezahlten Franco-Gebühr von der Partei angesprochen werden.

Wird eine ohne Porto-Entrichtung (unfrankirt) aufgegebene Sendung erst nach deren Absendung dem Eigenthümer auf dessen Verlangen zurückgestellt, so hat derselbe die tarifmäßige Porto-Gebühr zu entrichten.

§. 15. Briefpostsendungen, welche unter Recommandation, d. i. gegen Aufgabs-Recepisse und zur Erlangung des Rechtes, Nachweisung über deren richtige Bestellung zu erlangen, aufgegeben werden, müssen auf der Siegelseite des Umschlages (§. 7) den Namen und die Wohnung des Versenders enthalten, und den Postbediensteten eingehändiget werden (§. 10).

In so weit im Auslande, wohin recommandirte Briefe gerichtet werden, für Recommandation besondere Förmlichkeiten vorgeschrieben sind, haben die Postämter die Aufgeber damit bekannt zu machen.

§. 16. Derlei Sendungen werden von dem Postamte, wo

die Aufgabe geschieht, mit dem Beisatze: »recommandirt« bezeichnet.

§. 17. Für jede zu recommandirende Sendung wird dem Aufgeber vom Postamte ein Empfangsschein (Aufgabs-Recepisse) gegen die dafür bestimmte Gebühr ausgefertiget, womit sich derselbe über die richtige Aufgabe überhaupt und insbesondere in den Fällen auszuweisen vermag, wenn er über die Beförderung und Bestellung der Sendung Nachweisung verlangen wollte. (§§. 19 und 20.)

§. 18. Nebst dem Aufgabs-Recepisse wird auf Verlangen der Aufgeber über eine recommandirte Sendung auch ein Retour-Recepisse ausgefertiget, welches der Sendung beigelegt, vom Empfänger (Adressaten) unterfertiget, und mit dem nächsten Post-Curse von dem Postamte der Abgabe an jenes der Aufgabe zurück geleitet wird, bei welchem letzteren dasselbe gegen Rückgabe des Aufgabs-Recepisses vom Versender in Empfang genommen werden kann. (§. 43.)

§. 19. Wenn der Versender an der richtigen Abgabe einer recommandirten Sendung an den Adressaten zweifelt, so ist derselbe befugt, die ämtliche Nachforschung darüber von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, mündlich oder schriftlich zu verlangen, welchem Begehren das Postamt durch Absendung einer Anfrage (Quästions-Schreiben) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt in dem Falle zu entsprechen hat, wenn seit der Aufgabe der Sendung mit Rücksicht auf die eingerichteten Postenläufe eine Nachricht vom Adressaten über den Empfang der Sendung oder das etwa ausgefertigte Retour-Recepisse an den Aufgabsort schon hätte gelangen können.

Wird das dießfällige Einschreiten von Seite des Versenders mündlich angebracht, so wird auf dem vorzuweisenden Aufgabs-Recepisse der Tag der eingeleiteten Nachforschung vom Postamte angemerkt.

Beruht das Einschreiten um Nachforschung auf einer Nachricht vom Adressaten, worin er den Empfang der recommandirten Sendung in Abrede stellt, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe binnen der gehörigen Frist noch

nicht zurück gelangt, so erfolgt die Anfrage an das Abgabspostamt unentgeltlich, in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Portos, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Postanstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Verlust der Sendung (§. 20.) führen sollte.

Von dem Ergebnisse der Nachforschung wird der Versender unter Ausfolgung des zurück gelangten Nachfrageschreibens verständigt, wofür keine Gebühr zu entrichten kömmt.

§. 20. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine recommandirte Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Aufgeber (§. 17.) eine Vergütung von 20 fr. Conventions-Münze aus der Post-Casse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, wenn die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe gerechnet, bei dem Postamte eingereicht wird. (§. 2.)

Wird der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt, so wird dem Versender jene Vergütung erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihr Bediensteter nach den daselbst geltenden Vorschriften oder nach dem zwischen der inländischen und der ausländischen Post-Administration bestehenden Vertrage verpflichtet seyn sollte.

§. 21. Die für den Sachentransport mittelst der Briefpost mit Rücksicht auf das Gewicht der Sendungen und die Entfernung des Bestimmungsortes an die Post-Casse zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tax-Regulativ (Briefpost-Tarif).

§. 22. Welche Personen, Aemter und Anstalten von der Entrichtung der Porto-Gebühren befreit sind, ist aus dem besonders kund gemachten Regulativ der Porto-Freiheiten zu entnehmen.

§. 23. Sendungen nach Orten im Inlande können, wofern nicht die im §. 24 angedeuteten Ausnahmen eintreten, nach der Wahl der Versender, entweder ohne Bezahlung des Porto aufgegeben, sonach bei jenen Postämtern, wo Briefsammlungskästen bestehen, in diese eingelegt (§. 10), oder es können die bis zum Orte der Abgabe berechneten Porto-Gebühren bei der Aufgabe ent-

richtet werden, in welchem Falle die Sendungen der Postbediensteten eingehändigt werden müssen.

§. 24. Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe entrichtet werden:

1. Mit Rücksicht auf die Empfänger:

Sendungen der von Entrichtung der Porto-Gebühren nicht befreiten Behörden, Anstalten und Personen, an Se. k. k. Majestät und allerhöchst derselben geheimes Cabinet, dann an Behörden, Anstalten und Personen, welchen die Porto-Freiheit zusteht. (§. 26. sub. 1.)

2. Mit Rücksicht auf den Bestimmungsort.

Briefe und sonstige Sendungen nach Orten im Auslande, mit Ausnahme jener nach Krakau, Bukarest, Jassy, Botutschany, Ibraila und Gallacz, welche letzteren gleich Sendungen nach Orten im Inlande unfrankirt aufgegeben werden können. Sollte in der Folge auch rücksichtlich anderer Orte im Auslande der Franco-Zwang aufgehoben werden können, so wird dieses allgemein bekannt gemacht werden.

3. Mit Rücksicht auf den Inhalt.

Zeitungen, Journale, Druckwerke und Muster von Stoffen, welche auf die im §. 9 angedeutete Art unter Kreuzband zur Aufgabe gebracht werden.

§. 25. Um den Empfängern frankirter Sendungen die geschehene Berichtigung der Porto-Gebühren ersichtlich zu machen, wird die Adresse derselben, worauf die tarifmäßige Porto-Gebühr mit schwarzer Tinte angemerkt wird, mit zwei sich kreuzenden Strichen (×) bezeichnet, und der Beisatz Franco aufgedrückt.

§. 26. Sendungen an Se. k. k. Majestät und allerhöchst Derselben geheimes Cabinet, dann solche, welche an portofreie Behörden, Anstalten und Personen gerichtet sind (§. 24, sub 1), sind von den Postämtern, wenn sie in den Briefsammlungskästen unfrankirt vorgefunden werden, unaufgehalten, und zwar die ersteren an die oberste Hof-Postverwaltung, die letzteren an die Provinzial-Ober-Postverwaltung einzusenden, wornach die Zustellung solcher Sendungen an die Adressaten im Dienstwege, und sobald der Versender (Adressant) dem Postamte namhaft gemacht

wird, die Einbringung der tarifmäßigen Porto-Gebühren von demselben veranlaßt wird.

§. 27. Sendungen in das Ausland und unter Kreuzband, wofür nach den Bestimmungen des §. 24 unter 2 und 3 die Porto-Gebühren bei der Aufgabe zu bezahlen sind, welche jedoch ohne Entrichtung derselben in Briefsammlungskästen eingelegt werden, dürfen von den Postämtern nicht abgesendet werden, sondern dieselben werden täglich in ein die Hauptmerkmale der Adressen enthaltenes Verzeichniß eingetragen, welches zu Jedermanns Einsicht am Postamte ausgehängt wird.

Wird für derlei Sendungen von Seite der Aufgeber die Porto-Gebühr, und zwar bei den Manipulations-Aemtern der Ober-Postverwaltungen innerhalb 8, bei den übrigen Postämtern innerhalb 14 Tagen nicht entrichtet, so werden die Adressaten von dem Vorhandenseyn derselben mittelst portofreier Avisirung mit der Aufforderung in die Kenntniß gesetzt, die tarifmäßige Taxe zu bezahlen. Erfolgt hierauf die Gebührenzahlung, so wird die Sendung an ihren Bestimmungsort befördert, im entgegengesetzten Falle aber dieselbe gleich andern unanbringlichen Sendungen behandelt. (§§. 50, 51, 52 und 53.)

§. 28. Die den Postämtern zur Beförderung mit den regelmäßigen Post-Cursen übergebenen Sendungen werden auf der Adreßseite mit dem Namen des Ortes, wo das Postamt seinen Sitz hat, und mit dem Datum des Tages der Aufgabe bezeichnet, und die Postämter sind verpflichtet, dieselben mit der nächsten Post, welche nach der geschehenen Aufgabe abgeht, an den Ort ihrer Bestimmung abzufertigen.

§. 29. Auf der Siegelseite der Briefe und sonstigen Sendungen wird der Tag ihres Einlangens bei dem Postamte angemerkt, wodurch der Empfänger in die Lage gesetzt wird, bei etwaiger Verspätung in der Beförderung oder Bestellung dem Postamte darüber zur Beseitigung künftiger Versäumnisse die Anzeige zu machen, oder bei der Ober-Postverwaltung, die es betrifft, Beschwerde zu führen. (§. 3.)

§. 30. Die bei dem Postamte der Abgabe einlangenden Briefe und sonstigen Sendungen werden, wofern nicht die in den §§. 31, 32, 33 und 34 angedeuteten Ausnahmen eintreten, an

die auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen auf die in den unten folgenden §§. 37, 38 und 39 festgesetzte Weise ausgefolgt.

§. 31. Dem gesetzlichen Vertreter oder gerichtlich bestellten Vermögens-Verwalter eines Adressaten werden die an diesen letztern gerichteten Briefpostsendungen übergeben, wenn die Gerichtsbehörde denselben zu diesem Zwecke der Postanstalt namhaft gemacht hat.

§. 32. Langt eine Sendung nach dem Ableben des Adressaten am Bestimmungsorte ein, so wird dieselbe, wofern sie nicht von den Angehörigen des Verstorbenen übernommen werden sollte, oder die Gerichtsbehörde dem Postamte nicht einen gesetzlichen Vertreter oder Vermögensverwalter der Erben namhaft gemacht hätte. (§. 31), an das Postamt der Aufgabe mit dem Bemerken zurückgeschickt, daß der Adressat gestorben ist, woselbst die Sendung gleich andern unanbringlichen Sendungen (§§. 51, 52 und 53) zu behandeln ist.

Aemtliche in Dienstsachen an einen Beamten gerichtete Erlässe, welche nach dem Ableben desselben einlangen, sind von dem Postamte unaufgehalten an die Behörde, von welcher sie ausgingen, mit dem Bemerken, daß der Adressat nicht mehr am Leben ist, zurückzusenden.

§. 33. Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft werden von den zur Uebernahme durch Auftrag des Militär-Commandos bevollmächtigten Personen übergeben.

§. 34. Sendungen an Personen, welche sich im Verhafte befinden, sind von dem Postamte an die Behörde, die es betrifft, zu leiten.

§. 35. Es steht Jedermann, wofern nicht die in den §§. 31, 33 und 34 vorgesehenen Fälle eintreten, frei, sich die Abholung der an ihn einlangenden Briefpostsendungen bei dem Postamte mittelst schriftlicher Anzeige vorzubehalten, oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstigen Bestellten des Postamtes zustellen zu lassen.

§. 36. Wünscht eine Partei, daß die für sie einlangenden Sendungen bei dem Postamte in einem eigenen Fache aufbewahrt und zur Abholung bereit gehalten werden, so hat das Postamt diesem Ansuchen gegen dem zu entsprechen, daß von der

Partei die hiefür festgesetzte Gebühr (Fachgebühr) bezahlt werde.

Dieser Vorgang darf jedoch nur bei Postämtern, wo Postbedienstete als wirkliche Beamte angestellt sind, Statt finden.

§. 37. Briefe und sonstige Sendungen, welche nicht mit poste restante bezeichnet sind (§. 8.), werden den Adressaten, welche sich im Orte des Postamtes befinden, wofern sie sich die Abholung nicht vorbehalten haben (§. 35), durch Briefträger oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung gebracht.

§. 38. Befinden sich die Adressaten in einem von dem Postamte entfernten, demselben zur Abholung der Briefe zugewiesenen Orte, und lassen sie die unter ihrer Adresse einlangenden Sendungen nicht durch eigene Bothen abholen, so werden ihnen dieselben durch die Gemeindebothen, oder mit anderer Gelegenheit zugesendet.

Recommandirte Sendungen werden derlei Adressaten auf eben diesen Wegen unter Zusendung des Abgabs-Recepisses avisirt, und es kann die Ausfolgung derselben nur gegen Beibringung des von dem Empfänger unterfertigten Abgabs-Recepisses Statt finden.

§. 39. Ist ein Adressat von dem Orte, wohin die Adresse lautet, abgereiset, so wird ihm die Sendung, Falls dem Postamte sein Aufenthalt bekannt ist, mit der Post nachgeschickt, in das Ausland jedoch, wofern die Sendung im Inlande aufgegeben wurde, nur dann, wie dieselbe frankirt ist (§. 24) oder die darauf haftende Postgebühr hereingebracht werden kann. (§. 50.)

§. 40. Es ist Jedermann freigestellt, Briefe oder andere durch die Post eingelangte Sendungen anzunehmen, oder deren Annahme zu verweigern.

Aemtliche Zuschriften, welche von portofreien Behörden und Anstalten an portopflichtige Aemter, und von portefreien Behörden und Anstalten oder portopflichtigen Aemtern an portopflichtige Personen gerichtet sind, dürfen von den letzteren nicht zurückgewiesen werden.

§. 41. Sollte die Verweigerung der Annahme der im 2. Absatze des §. 40 angedeuteten Zuschriften Statt finden, so wird,

wenn es sich um Erlässe portofreier Behörden an portopflichtige Aemter handelt, durch das Kreisamt (Delegation), und bei Erlässen portofreier oder portopflichtiger Behörden an portopflichtige Personen durch die Ortsobrigkeit die zwangsweise Zustellung und Einhebung der Postgebühr veranlaßt.

§. 42. Wer die Annahme einer Sendung verweigert (§. 40), hat dieses auf der Adresse derselben eigenhändig mit Beifügung seiner Unterschrift und zwar in Gegenwart des Briefträgers oder Postbediensteten zu bemerken, und die Sendung sogleich an das Postamt zurückzuschicken, in welchem Falle derselbe auch keine Postgebühr zu bezahlen hat. (§ 46.)

§. 43. Für Sendungen, welche recommandirt sind (§. 7), hat der Empfänger das vom Postamte mitgegebene Abgabs-Recepisse, und wenn ein Retour-Recepisse (§. 18) verlangt wird, auch dieses eigenhändig zu unterfertigen und das Datum des Tages der geschehenen Uebergabe darauf anzusetzen.

§. 44. Der Adressat, oder wer für ihn die einlangenden Sendungen übernimmt (§§. 30, 31, 32, 33 und 33), ist verpflichtet, die darauf haftenden Postgebühren (§§. 21, 23 und 24) sogleich bar zu berichtigen.

§. 45. Von Seite des Postamtes wird die vom Empfänger zu bezahlende Porto-Gebühr, wofern die Sendung nicht frankirt und als solche bezeichnet ist (§. 25), auf der Adresse mit schwarzer Tinte deutlich angemerkt.

Außer der Porto-Gebühr und der auch für frankirte Sendungen zu entrichtenden in dem Briefta:-Regulativ oder mittelst besonderer Anordnungen festgesetzten Zustellungsgebühren haben die Briefträger keine Zahlung von den Empfängern anzusprechen. Die Gebühr für Recepissen für recommandirte Sendungen ist auf denselben besonders angemerkt.

§. 46. Der Rückersatz der an das Postgefäll für eine bezogene Sendung bereits bezahlten Gebühr findet nur dann Statt, wenn der Adressat dieselbe nicht selbst beim Postamte bezogen oder vom Briefträger übernommen, sondern durch seine Dienstleute, Bothen und s. f. empfangen hat, und die Sendung ohne Spur einer vorgenommenen Eröffnung mit Verweigerung der Annahme (§. 42) zurückgestellt, wie auch wenn eine Sendung nur wegen gleichlau-

tenden Namens auf der Adresse übernommen und eröffnet worden, hierbei aber hervorgekommen ist, daß eine andere Person der Empfänger seyn sollte.

In diesem letzteren Falle hat das Postamt die Sendung sogleich ämtlich zu siegeln, den Vorfall auf der Adresse zu bemerken und die Zustellung an den berufenen Empfänger zu veranlassen.

§. 47. Die unrichtige Anwendung des Porto-Tarifes bei Bemessung der Porto-Gebühr oder ein dabei unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich, es sei bei der Aufgabe (§§. 23 und 24) oder bei der Abgabe (§. 44) zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, Behufs welcher die Sendung sammt der die Porto-Bemessung ausweisenden Adresse (§§. 7 und 45) von der Partei beizubringen ist, dieser letzteren von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat dagegen die Partei bei der Aufgabe oder beim Empfange weniger bezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaße entfallen sollte, so ist sie verpflichtet, den auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten, die dießfällige Anforderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen Eines Jahres, von dem Zeitpunkte der geleisteten ersten Zahlung an gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 48. Sendungen, welche einer Gefälls-Amtshandlung unterliegende Beischlüsse vermuthen, oder bei Verwahrung unter Kreuzband deutlich entnehmen lassen, werden dem Empfänger, ohne daß von Seite des Postamtes die Eröffnung derselben Statt finden darf, zu dem Ende avisirt, damit dieselben gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

Sendungen, welche der Censur unterliegende Gegenstände enthalten, werden erst verabfolgt, nachdem die Censurs-Behörde ihre Amtshandlung vorgenommen hat.

§. 49. Briefe und sonstige Briefpost-Sendungen, welche wegen verweigerter Annahme §§. 40 und 46), oder weil der Adressat nicht aufzufinden ist, nicht bestellt werden können, wie auch solche, welche mit poste restante bezeichnet sind (§. 8) und um welche der

Adressat innerhalb dreier Monate sich nicht meldet, werden an die Postämter der Aufgabe zurückgesendet.

§. 50. Sendungen an Personen, welche von dem Orte des Postamtes, wohin die Adresse lautet, abgereiset sind, und deren neuer Aufenthalt nicht bekannt ist (§. 39), werden an das Postamt der Aufgabe zurückgeleitet.

Müßten derlei Sendungen den Adressaten in das Ausland nachgeschickt, und könnten die darauf haftenden Porto-Gebühren nicht hereingebracht werden, so wird gleichfalls deren Zurücksendung an das Postamt der Aufgabe eingeleitet, wo sie nach Vorschrift des §. 27 gleich anderen wegen unterlassener Frankirung liegen gebliebenen Sendungen behandelt werden.

§. 51. Ueber die nach den Bestimmungen der §§. 49 u. 50 an die Postämter der Aufgabe zurückgelangten unbestellbaren Sendungen werden daselbst besondere Verzeichnisse verfaßt, und diese letzteren zu Jedermanns Einsicht ausgehängt, die Sendungen selbst aber den Versendern, welche sich als solche nach Vorschrift des §. 13 auszuweisen haben, gegen Berichtigung der für die Sendung an den auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort entfallenden Porto-Gebühren ausgefolgt.

§. 52. Jene Retour-Sendungen, welche binnen zwei Monaten nach Aufnahme in die auszuhängenden Verzeichnisse (§. 51) von den Absendern nicht zurückgenommen werden, sind nach Verlauf dieser Frist von den Postämtern an die vorgesetzte Ober-Postverwaltung einzusenden, bei welcher sie noch durch drei Monate liegen bleiben, und von den Absendern reclamirt werden können.

Nach Verlauf dieser zweiten Frist werden diese Sendungen, nebst jenen, welche wegen unterlassener Frankirung (§§. 27, 39 und 50) liegen bleiben, an die Oberste Hof-Postverwaltung in Wien eingesendet, bei welcher die commissionelle Eröffnung derselben und die Ausscheidung der etwa darin enthaltenen Gelder und Werthgegenstände auf die im folgenden §. 53 vorgezeichnete Weise Statt findet.

§. 53. Bei der commissionellen Eröffnung, wobei die Lesung des Inhaltes der Briefe auf das Strengste untersagt ist, werden jene Briefe, welchen weder Geld, noch ein Document, noch

sonst ein Werthgegenstand beigeschlossen ist, sogleich zerrissen, und die zerrissenen Briefe werden unter gleicher commissionellen Aufsicht entweder verbrannt oder verstampft.

Sendungen, welche Geld, Documente oder sonstige Werthgegenstände enthalten, werden nebst den Adressen aufbewahrt, und es wird ein Verzeichniß darüber, welches die Versender und Empfänger, wie auch die Beischlüsse ersichtlich macht, mittelst der Landeszeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Diese Sendungen werden den sich ausweisenden Aufgebern oder Adressaten gegen Bezahlung der darauf haftenden Postgebühren ausgefolgt.

Die Geldbeträge, welche nach Verlauf von drei Monaten nach der erwähnten Kundmachung des Verzeichnisses unbehoben liegen bleiben, werden zwar bei dem Postgefälle in Empfang verrechnet, allein es wird die Zurückgabe derselben, gleichwie der Documente und Werthgegenstände auch nach dieser Frist noch verfügt, wenn von Seite des Reclamanten das Eigenthumsrecht gehörig erwiesen wird.

§. 54. Die regelmäßigen Postverbindungen zu Wasser werden entweder

a. durch die von der Staats-Postverwaltung selbst auf dem Meere, auf Seen, Flüssen oder Canälen eingerichteten Beförderungs-Anstalten, oder

b. durch derlei Privat-Unternehmungen unterhalten, welche bezüglich auf den Transport der Postsendungen mit der Staats-Postanstalt in Vertragsverhältnissen stehen.

§. 55. Bestehen zwischen zwei Orten regelmäßige Postverbindungen zu Wasser (§. 54), so haben für die Benützung derselben zum Transporte der Briefe, periodischen Schriften und sonstigen Sendungen (§. 1) bezüglich auf deren Aufgabe bei den daselbst bestellten Postämtern, deren Abfertigung und Abgabe die im I. Abschnitte des II. Theiles der gegenwärtigen Briefpostordnung enthaltenen Bestimmungen Anwendung zu finden.

§. 56. In Bezug auf die Behandlung der in den inländischen Seehafen, wo Staats-Postanstalten bestehen, aus dem Auslande oder aus andern inländischen Seehäfen, mit Schiffen, welche nicht dem Postdienste gewidmet sind, einlangenden

Briefe und die dafür zu entrichtenden Postgebühren haben die zu Folge allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Majestät vom 10. Februar 1838, in Gemäßheit des Hofkammer-Decretes vom 6. November 1838, Zahl $\frac{47257}{1959}$, mittelst Kundmachung der k. k. Gubernien in Venedig, Triest und Zara erlassenen besonderen Bestimmungen zu gelten.

§. 57. Geschieht die Beförderung der Briefpostsendungen zu Wasser mittelst eigener Transportmittel der Staats-Postverwaltung (§. 54, sub a), so wird die Postgebühr nach dem allgemeinen Brieftax-Tarife bemessen, bedient sich dagegen die Postanstalt der Transportmittel von Privat-Unternehmungen (§. 54 sub b), so werden, Falls die mit diesen letzteren abgeschlossenen Verträge die Anwendung des allgemeinen Tarifs ausschließen, die besondern Tarife von Fall zu Fall kund gemacht.

§. 58. Besteht zwischen zwei Orten neben dem Post-Curse zu Lande auch eine regelmäßige Postverbindung zu Wasser (§. 54), so steht es dem Versender einer Briefpostsendung frei, zwischen beiden zu wählen, er hat jedoch auf der Adresse zu bemerken, ob er die Beförderung zu Lande oder zu Wasser wünschet, wornach das Postamt der Aufgabe sodann die Abfertigung der Sendung auf die verlangte Weise zu veranlassen hat.

§ 59. Es ist Jedermann gestattet, einzelne Sendungen durch die Postanstalt mittelst besonderer Ritte (Estaffetten) befördern zu lassen, wobei dieselben durch Postillone von Station zu Station entweder zu Pferde oder auf Wägen (§. 63) ohne einen andern als den zur Controlle und zum Pferdewechsel erforderlichen Aufenthalt bis an den Bestimmungsort gebracht werden.

Diese Beförderungsart kann sowohl nach Orten im Inlande als auch nach jenen auswärtigen Ländern Statt finden, in welcher der Estaffeten-Dienst eingerichtet, und den Privaten die Benützung dieser Beförderungsart gestattet ist. Da dieses gegenwärtig in Frankreich, Spanien, Portugal, Großbrittanien, Schweden, Norwegen, Griechenland und in der Türkei nicht der Fall ist, so können dahin gerichtete Sendungen mit Estaffetten nur bis zu den bezüglichen Gränzorten befördert werden, und es haben die Versender für deren Weiterbeförderung von den gedachten Orten selbst Sorge zu tragen.

Estaffetten-Sendungen nach dem Auslande, welche wegen großen Umfanges und Gewichtes von reitenden Postillons nicht befördert werden können, werden von den Postämtern nur in dem Falle übernommen, wenn es bestimmt bekannt ist, daß deren Versendung von der ausländischen Postanstalt nicht verweigert werden wird.

§. 60. Bei der Uebergabe solcher Sendungen an die Postämter müssen dieselben mit Rücksicht auf Umfang und Inhalt, dann auf die zu durchlaufende Wegesstrecke gehörig emballirt, und gleich andern Briefpostsendungen mit einer genauen und deutlichen Adresse (§. 7) versehen, und wenigstens mit drei Siegeln verschlossen sein.

Auch sind die Versender verpflichtet, auf dem Umschlage ihren Namen und Charakter, dann ihre Wohnung, so wie den Tag, die Stunde und die Tageszeit der Uebergabe an das Postamt aufzuschreiben.

§. 61. Eine Werthsangabe ist nicht gestattet (§. 2), dagegen hat der Versender bei Gegenständen, welche vor der Absendung einer gefällsämtlichen Behandlung unterliegen, dieselbe mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und der Versender hat seine dießfälligen Unterlassungen oder Uebertretungen allein zu vertreten.

§. 62. Die Versender sind verpflichtet, sogleich bei Uebergabe der Estaffetten-Sendungen an die Postbediensteten die Beförderungsgebühren von dem Orte der Aufgabe bis zum Bestimmungsorte vollständig und bar zu berichtigen.

§. 63. Diese Gebühren werden nach der Entfernung des Aufgabsortes vom Bestimmungsorte der Sendung mit Annahme der Beförderung auf der kürzesten Post-Straße und mit Rücksicht auf das Gewicht derselben berechnet, und es haben in dieser Beziehung zu Folge allerhöchster Entschließung Sr. k. k. Majestät vom 14. April 1832 folgende Bestimmungen zu gelten.

Für die Beförderung einer Sendung im Inlande bis zum Gewichte von 15 Pfund und für die einfache Post sind

a) im Lombardisch-Venetianischen Königreiche 4 Lire 60 Cent. austr. oder 1 fl. 32 kr. Conv. Münze,

b) in den übrigen Provinzen, für welche die gegenwärtige Briefpost-Ordnung erlassen wird, um 24 kr. Conv. Münze mehr

als das zeitweilig für ein Pferd und die einfache Post bestehende Rittgeld beträgt, zu bezahlen.

c) Für die Beförderungen von Sendungen von einem mehr als 15 Pfund betragenden Gewichte, und zwar bis einschließlich 100 Pfund sind nebst den unter a und b erwähnten Gebühren noch 6 kr. Conv. Münze als Wagengeld für jede einfache Post, und

d) für Sendungen von mehr als 100 Pfund Gewicht nebst dem Wagengelde die unter a und b erwähnten Gebühren im doppelten Betrage zu entrichten.

e) Für die Beförderung im Auslande sind jene Gebühren zu zahlen, welche an die ausländische Postanstalt für die Wegesstrecke von der ersten ausländischen Post-Station bis zum Bestimmungsorte der Sendung vergütet werden müssen.

§. 64. Wenn von einem Postamte die Estaffetten-Gebühr nicht genau voraus berechnet werden kann, welcher Fall bei Sendungen nach Orten im Auslande oder nach solchen, welche abseits der Poststraße liegen, eintreten kann, so hat der Versender eine angemessene Geld-Summe als Depositum zu erlegen, wovon ihm der Betrag zurückerstattet wird, welcher nach vorgenommener Liquidirung der Gebühr als zu viel bezahlt erscheinen sollte. Dagegen ist derselbe verpflichtet, den etwa zu wenig bezahlten Betrag nachträglich zu berichtigen (§. 66).

§. 65. Für die dem Postamte übergebene Sendung wird von demselben ein Empfangsschein ausgestellt, womit auch der Betrag der erlegten Estaffetten-Gebühr (§. 62 und 63) quittirt wird. Dem Versender liegt dagegen ob: den Gegenschein, welcher ihm von dem Postamte vorgelegt wird, zu unterfertigen.

§. 66. Verlangt der Versender die Beförderung der Estaffetten-Sendung auf einer andern als der kürzesten Post-Straße, oder muß von dieser letzteren wegen eingetretener Elementar-Zufälle oder anderer Ereignisse abgegangen werden, so hat derselbe die Estaffetten-Gebühr nach der Länge der wirklich zurückzulegenden Straßenstrecke zu berichtigen (§. 64).

§. 67. Die zur Beförderung mit Estaffetten aufgegebenen Sendungen sind von den Postämtern sogleich nach der Uebernahme und gepflogener Amtshandlung abzufertigen.

§. 68. Sollte bei der Abfertigung, Beförderung oder Zustel-

lung einer Estaffetten-Sendung durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine solche Verspätung eintreten, daß dadurch der vom Versender beabsichtigte Zweck vereitelt würde, so wird demselben, wofern er die Vereitlung des Zweckes der Sendung durch diese Verspätung gehörig zu erweisen vermag, und die Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet anbringet, die erlegte Estaffetten-Gebühr zurückerstattet.

§. 69. Sollte durch die Schuld eines Bediensteten der inländischen Postanstalt eine Estaffetten-Sendung in Verlust gerathen, so wird dem Versender die erlegte Gebühr zurückerstattet, und demselben eine Vergütung von 25 fl. Conv. Münze aus der Postkasse gegen Regreß an dem Schuldtragenden geleistet, wofern von seiner Seite die dießfällige Reclamation innerhalb dreier Monate vom Tage der Aufgabe der Sendung gerechnet eingereicht wird.

Sollte der Verlust durch die Schuld eines Bediensteten einer ausländischen Postanstalt herbeigeführt worden seyn, so wird dem Versender jener Ersatz oder jene Vergütung auf sein Einschreiten erwirkt werden, wozu die ausländische Postanstalt oder ihre Bediensteten nach den für dieselben geltenden Vorschriften oder nachdem mit der ausländischen Postverwaltung bestehenden Vertrage verpflichtet sind.

§. 70. Die bei den Postämtern einlangender Estaffetten-Sendungen werden sogleich nach ihrem Eintreffen mit Rücksicht auf die in den §§. 30, 31, 32 und 35 der gegenwärtigen Briefpost-Ordnung enthaltenen Bestimmungen an die Adressaten bestellt (§. 72), welche verpflichtet sind, den Empfangschein eigenhändig zu unterfertigen, und auf demselben den Tag, die Stunde und die Tageszeit der erfolgten Uebergabe anzusetzen.

Für die Zustellung sind folgende Gebühren zu entrichten:

a) in allen Orten des Inlandes, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, 15 kr. C. M.,

b) in der innern Stadt Wien 20 kr. C. M.,

c) in den Vorstädten Wiens 30 kr. C. M., und zwar ohne Unterschied, ob die Zustellung bei Tag oder zur Nachtzeit Statt findet;

d) in den Orten außer den Linien und in der Umgebung

Wiens ist die Zustellungsgebühr nach dem bestehenden Bothen-Tarife zu bezahlen.

§. 72. Wenn bei einem Postamte eine Estaffetten-Sendung mit poste restante bezeichnet einlangt, der Adressat aber um die Empfangnahme derselben sich binnen 24 Stunden nicht meldet, oder wenn dieselbe an eine dem Postamte nicht bekannte und innerhalb 24 Stunden nicht aufzufindende Person gerichtet ist, so wird die Sendung bei dem Postamte aufbewahrt, der Versender aber durch das Postamt der Aufgabe mit nächster Post hiervon verständiget, und zur Erklärung aufgefordert, was damit zu geschehen habe, zu Folge welcher Erklärung sodann das Weitere verfügt wird.

Sollte eine derlei Sendung hiernach an den Aufgabsort mit der Brief- oder Fahrpost zurückzusenden sein, so hat derjenige, welcher die Zurücksendung verlangt, die dafür entfallende tarifmäßige Postgebühr zu entrichten.

§. 73. Sollte eine Estaffetten-Sendung an einen Adressaten einlangen, welcher vom Adreßorte abgereiset ist, so kann deren Beförderung an dessen neuen Aufenthaltsort mit Estaffette nur in dem Falle Statt finden, wenn von ihm oder von dem Versender wegen Bezahlung der Estaffetten-Gebühr für die noch zurückzulegende Wegesstrecke Vorsehung getroffen worden ist. Im entgegengesetzten Falle wird die Sendung, wofern dem Postamte der Aufenthalt des Adressaten bekannt ist, entweder mit der nächsten Briefpost recommandirt oder mit der Fahrpost dahin befördert, wofür der Versender oder der Adressat die tarifmäßigen Gebühren zu bezahlen, und der erstere für diese Gebühren jeden Falls zu haften hat.

§. 74. Wenn mit Estaffetten solche Sendungen einlangen, welche einer gefälls- oder censursämtlichen Amtshandlung unterliegen, so ist bezüglich auf deren Zustellung der Vorgang zu beobachten, welcher für die mit der Fahrpost einlangenden Sendungen vorgeschrieben ist.

§. 75. Bei jedem Postamte kann Jedermann auf jene periodischen Schriften (Zeitungen und Journale) pränumeriren, deren Verzeichniß jährlich von der k. k. obersten Hof-Postverwaltung in Wien zur allgemeinen Kenntniß in Druck herausgegeben wird.

Wollte Jemand auf eine in diesem Verzeichnisse nicht enthaltene ausländische Zeitung oder Zeitschrift pränumeriren, deren Bezug nicht allgemein erlaubt ist, so hat derselbe vorerst die Bewilligung der Censurs-Behörde, die es betrifft, beizubringen.

§. 76. Auf Ablieferung aller zu einem Jahrgange, Semester oder Quartal gehörigen Blätter oder Hefte einer Zeitung oder Zeitschrift kann derjenige, welcher pränumerirt, nur dann rechnen, wenn derselbe innerhalb des in dem jährlichen Verzeichnisse der obersten Hof-Postverwaltung (§. 75) dießfalls vergesehenen Termins vor dem Eintritte der periodischen Herausgabe die Bestellung bei dem Postamte macht.

Auch läßt das erwähnte Verzeichniß entnehmen, ob ganz-, halb- oder vierteljährig pränumerirt werden kann, wobei jedenfalls nach dem Solar-Jahre gerechnet wird.

§. 77. Die Pränumerations-Gebühren werden mittelst des im §. 75 erwähnten Verzeichnisses jährlich kund gemacht, und es ist in den für ausländische politische Zeitungen festgesetzten Gebühren der von den Postämtern zu bezahlende Stämpelbetrag einbegriffen.

§. 78. Der Bezug der periodischen Schriften durch die Postämter kann auf zweierlei Art verlangt werden:

a) daß dieselben unverschlossen versendet und verabfolgt oder

b) unter Couvert gebracht, mit der Adresse des Bestellers versehen, versiegelt, und so zugestellt werden.

Im zweiten Falle hat der Besteller nebst dem Pränumerations-Betrage noch die für die Couvertirung und Versieglung festgesetzten Gebühren zu bezahlen.

§. 79. Die Pränumerations-Gebühren müssen gleich bei der Bestellung bar bezahlt werden, und es wird auf dem Pränumerations-Scheine die geschehene Zahlung von Seite des Postamtes quittirt.

Bestellungen, auch wenn sie schriftlich gemacht würden, bleiben unberücksichtiget, wenn nicht gleichzeitig die festgesetzten Gebühren bezahlt werden.

§. 80. Wollte Jemand eine gemachte Bestellung zurücknehmen, so können ihm die erlegten Gebühren nur in dem Falle

zurückerstattet werden, wenn die postämtliche Bestellung bei dem inländischen Redacteur oder bei dem ausländischen Postamte noch nicht Statt gefunden hätte, oder wenn diese letztere mit Verzichtung auf die Pränumerations-Gebühr die Widerrufung annehmen, oder endlich, wenn eine andere Person sich meldet, an welche die geschehene Pränumeration übertragen werden kann.

§. 81. Sollte eine inländische periodische Schrift, worauf pränumerirt wurde, gar nicht herausgegeben werden, oder noch vor Ablauf des Pränumerations-Termines zu erscheinen aufhören, so wird den Bestellern im ersten Falle der ganze und im zweiten der für die Zeit vom Tage des Aufhörens bis zum Ablaufe des erwähnten Termines entfallende Gebührenbetrag zurück erstattet, wofern derselbe dem Redacteur noch nicht erfolgt worden ist, oder aus dessen Guthabungen hereingebracht werden kann.

Träte dieser Fall bei ausländischen periodischen Schriften ein, so wird die erlegte Gebühr nur dann zurück erstattet, wenn an die ausländische Postanstalt die Pränumerations-Gebühren noch nicht ausgefolgt worden sind, oder diese letztere dieselben ganz oder zum Theile zurück ersetzet.

§. 82. Die Besteller können die periodischen Schriften, worauf sie pränumerirt haben, entweder bei dem Postamte selbst abholen oder sich dieselben durch die Briefträger oder sonstige Bestellte des Postamtes zustellen lassen. In dem letztern Falle haben sie die nach den Local-Verhältnissen festgesetzte Zustellungsgebühr zu bezahlen.

§. 83. Wenn gleich bei der Uebernahme der periodischen Schriften der Abgang eines oder mehrerer Blätter von Seite des Bestellers wahrgenommen wird, so ist derselbe befugt, die kostenfreie Ergänzung des Abganges bei dem Postamte anzusprechen. Später bemerkte oder vorgefallene Abgänge werden auf Einschreiten der Parteien durch die Postanstalt nur gegen Bezahlung jenes Betrages ergänzt, welcher von den Redacteuren oder von der ausländischen Postanstalt dafür angesprochen wird.

§. 84. Wird die Verabfolgung eines oder mehrerer Blätter ausländischer periodischen Schriften an die Besteller von Seite der Censurs-Behörde nicht gestattet, so kann von den letzteren ein Ersatz oder eine Entschädigung von der Postanstalt nicht angesprochen

werden. Kundmachung der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung vom 20. December 1838.

Postordnung für periodische Fahrten zum Transporte von Sachen und von Personen. (Fahrpost-Ordnung.)

§. 1. Mit der Fahrpost müssen jene Sachen versendet werden, deren Transport in Gemäßheit der §§. 7 und 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 dem Staate ausschließend vorbehalten ist, in so weit deren Beförderung nach den Bestimmungen der Brief-Post-Ordnung nicht mit der Brief-Post Statt finden muß.

Die Fahrpost-Anstalt nimmt überdieß unter der im nachfolgenden §. 2 ausgedrückten Beschränkung, Waren und sonstige Effecten, dann Geld und Werthpapiere zur Versendung an.

§. 2. Vom Transporte mit der Fahrpost sind gänzlich ausgeschlossen:

a) lebende Thiere,

b) alle durch Reibung, Druck oder sonst ohne absichtliches Zuthun entzündbare, so wie überhaupt alle Gegenstände, welche ihrer Beschaffenheit nach den übrigen Frachtstücken leicht verderblich werden können, insbesondere Schießpulver, Mineral-Säuren, Chlor-Präparate u. d. gl.

Diejenigen, welche derlei Sachen unter solcher Declaration (§. 4 unter a) oder mit Verschweigung des Inhaltes der Sendung zur Fahrpost aufgeben, unterliegen im Betretungsfalle einer Geldstrafe von 25 fl. Conv. Münze, und haben für jeden daraus entstandenen Schaden zu haften.

Waren- und Effecten-Sendungen im Gewichte über 80 Pfund, wie auch Sendungen von geringerem Gewichte aber größerem Umfange werden nur unter der Bedingung zur Fahrpost aufgenommen, daß dieselben sowohl bei dem Postamte, wo die Aufgabe Statt findet, als auch bei den Theilungs-Aemtern unter Wegs nebst den übrigen Sendungen aufgeladen werden können. Erübriget für derlei Sendungen auf den zuerst abfahrenden Wagen kein Raum, so werden dieselben erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost ab- und bezüglich weiter gesendet, und es kann das Eintreffen derselben an dem Bestimmungsorte binnen der in den Fahrpost-Coursen vorgesehenen Frist nicht zugesichert werden.

Die Annahme solcher Sendungen kann übrigens von Seite der Postanstalt auch unbedingt verweigert werden.

§. 3. Dem Versender eines Frachtstückes liegt ob:

a) Dasselbe mit einer vollständigen Adresse zu versehen, welche den Ort, wohin es bestimmt ist, den Vor- und Zunahmen des Empfängers, wie auch dessen Wohnung deutlich entnehmen, und den Empfänger von anderen Personen gleichen Namens unterscheiden läßt;

b) seine eigene (des Versenders) vollständige Adresse, d. i. Vor- und Zunamen, Character und Wohnort, auf der Rückseite der Sendung oder des Frachtbriefes (§. 4 unter b) anzusetzen, und

c) die Sendungen mit Rücksicht auf Inhalt und Werth, dann auf die Entfernung des Bestimmungsortes sowohl zu packen und zu verwahren, daß der Inhalt vor Reibung, Nässe und Druck gehörig gesichert ist.

§. 4. Bei Sendungen von Waren, Prätiosen und sonstigen Effecten hat der Versender:

a) auf der Adresse (§. 3 unter a) den Inhalt der Sendung mit Bestimmung des Werthes derselben, in Conv. Münze ausgedrückt, anzugeben; Schriften ohne Werth sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen, und die Werthangabe kann ausnahmsweise bei Gegenständen von geringem Werthe unterbleiben (§. 32);

b) wenn das Frachtstück das Gewicht von 3 Loth übersteigt, ist demselben eine abgesonderte Adresse (Frachtbrief) beizugeben und derselben das Siegel, womit der versendete Gegenstand zu versiegeln ist, (§. 5) aufzudrücken.

Wird das Frachtstück selbst nicht mit einer förmlichen Adresse, sondern nur mit einem Zeichen versehen, so muß doch der Ort, wohin die Sendung bestimmt ist, deutlich darauf geschrieben, und das Zeichen mit jenem auf der abgesonderten Adresse (dem Frachtbriefe) vollkommen übereinstimmend beigefügt werden.

c) Enthält die Sendung flüssige oder leicht zerbrechliche Gegenstände, so ist dieß (mit Ausnahme der Fässer) auf der Außenseite durch ein besonderes Zeichen (Glaszeichen) ersichtlich zu machen.

§. 5. Der Inhalt von Frachtstücken der im §. 4 bezeichneten Gattung wird von Seite der Post-Anstalt nicht untersucht,

sondern es muß derselbe der Wahrheit gemäß declarirt (§. 4 unter a) und jedes solche Frachtstück an den Schließen (Fugen und Nähten der Emballage) oder mittels gekreuzter Schnur dort, wo der Knoten geschürzt ist, mit dem Siegel des Versenders nach Erforderniß mehrfach, wohl versiegelt, zur Aufgabe gebracht werden.

§. 6. Den Sendungen von Waren und sonstigen Effecten, welche nach dem Auslande bestimmt sind, ist nebst dem Frachtbriefe eine offene Declaration beizugeben, welche enthalten muß:

a) den Namen des Empfängers,

b) den Ort der Bestimmung,

c) das Zeichen, womit das Frachtstück versehen ist,

d) die genaue Angabe des Inhaltes nach der Gattung und dem Nettogewichte jeder Gattung,

e) den Ort und den Tag der Ausstellung der Declaration und

f) den Namen und Wohnort des Versenders.

§. 7. Es liegt dem Versender ferner ob, bei Frachtstücken, welche vor der Absendung einer zollämtlichen Behandlung unterworfen sind, diese letztere mit Rücksicht auf die im In- und Auslande hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen herbeizuführen, und derselbe hat seine dießfälligen Handlungen oder Unterlassungen allein zu verantworten.

§. 8. Silbergeld und Gold, soweit es nicht nach Vorschrift des unten folgenden §. 10 in offenen Briefen zur Post gebracht werden muß, ist bis zum Gewichte von fünf Pfunden in Rollen mehrfach mit Papier umwunden, bei höherem Gewichte aber überdieß in haltbarer Wachsleinwand eingehüllt fest und zweckmäßig gepackt, und mit dem Parteisiegel mehrfach gesiegelt aufzugeben.

Uebersteigen derlei Sendungen das Gewicht von vierzig Pfunden, so werden dieselben nur in Kisten oder Fäßchen, welche mit guten Reifen versehen, dann in Stroh und Rupfen emballirt und gehörig gesiegelt sein müssen, und innerhalb in Säcken fest verpackt, von der Post-Anstalt aufgenommen.

Derlei Geldsendungen dürfen übrigens in einem Stücke (collo) das Gewicht von 125 Pfund nicht übersteigen.

Auf der Adresse (§. 3 unter a) und auf dem mit dem Parteisiegel zu versendenden Frachtbriefe ist der Inhalt der Sendung nach der Geldsorte und nach dem Gesammtbetrage zu bezeichnen.

§. 9. Kupfergeld mit Ausnahme von Theilbeträgen, welche Geldsendungen anderer Art zur Ausgleichung der Summe beigeschlossen worden, ist bei der Aufgabe zur Versendung mit der Fahrpost wie ein Frachtstück, dessen Inhalt in Waren besteht (§. 4 und 5) zu behandeln.

Die Versendung hat in Säcken, welche in Kisten oder Fäßchen verpackt sind, zu geschehen.

§. 10. Papiergeld und Banknoten, ohne Beschränkung des Betrages, Silbergeld bis 10 Gulden und Gold bis 100 Gulden muß mit einem Umschlage versehen, offen überbracht, dann von dem übernehmenden Postbeamten gezählt, und unter Controllsiegel d. i. unter jenem des Versenders und dem des Postamtes in Gegenwart des Aufgebers verschlossen werden.

Papiergeld und Banknoten müssen von dem Aufgeber auf der Adresse (§. 3 unter a) nicht nur der Gesammtsumme nach angegeben, sondern auch nach Gattung und Stückzahl specificirt werden.

§. 11. Werthpapiere, als: Staats- und Privat-Obligationen, Wechsel, Coupons, Geldanweisungen, Lotterie-Loose; und d. gl. sind zwar unversiegelt zur Post zu bringen, die Post-Anstalt überzeugt sich jedoch nur von dem Vorhandensein der angegebenen Gattung, ohne in die Prüfung des Werthes einzugehen, und dem Versender ist gestattet, auf der Adresse (§. 3 unter a) den Werth nach eigenem Ermessen anzugeben.

Die Sendung wird in Gegenwart des Aufgebers mit dem Siegel des Versenders verschlossen. Der Versender ist verpflichtet über derlei abgesendete Papiere und deren wesentliche Merkmahle zum Behufe einer allfällig erforderlichen Amortisation richtige Vormerkung zu halten (38).

§. 12. Silbergeld, Gold, Papiergeld, Banknoten, Geld vorstellende Effecten und andere Schriften dürfen vermischt und unter einem und demselben Umschlage (Couvert) nur in dem Falle aufgegeben werden, wenn die ganze Sendung nicht über acht Loth im Gewichte hält. Die Adresse (§. 3 unter a)

muß sodann die einzelnen Gattungen nach den in den §§. 8, 10 und 11 enthaltenen Bestimmungen und die Hauptsumme angeben, und die Sendung wird im Postamte in Absicht auf den richtigen Inhalt eingesehen und sowohl mit dem Siegel des Postamtes, als mit jenem des Versenders gesiegelt.

Bei Geldsendungen von größerem Gewichte und bei Frachtstücken anderer Art, wird eine vermischte Aufgabe solcher Gegenstände, für welche einzeln genommen verschiedene Porto-Taxen bestehen, nicht gestattet, und dieselben müssen, wenn sie auch zur Versendung an einen und denselben Empfänger bestimmt sind, als abgesonderte Frachtstücke gepackt und zur Aufgabe gebracht werden.

§. 13. Wird bei der Aufgabe einer Sendung durch falsche Declaration des Inhaltes (§. 4 unter a dann 8) die Bemessung eines minderen, als des tarifmäßigen Porto veranlaßt, so wird im Entdeckungsfalle, wofern nicht eine Gefällsübertretung dabei eintritt, worüber die Amtshandlung nach dem Strafgesetze über Gefällsüberretungen einzutreten hat, der gesetzliche Porto im vierfachen Betrage als Strafgebühr von dem Empfänger, und Falls derselbe die Annahme des Frachtstückes ablehnt, von dem Versender abgenommen; die Sendung aber vor Erlag dieser Gebühr nicht ausgefolgt.

Hat Jemand vorsätzlich werthlose, oder geringfügige Sachen als kostbare Gegenstände declarirt, oder sonst durch eine absichtlich höhere Angabe des Werthes der Sendung die Postanstalt zu gefährden unternommen, so bleibt die Sendung von der Haftung gänzlich ausgeschlossen, und der Versender hat jeden allfälligen auf was immer für eine Art in Bezug auf den Inhalt der Sendung erlittenen Schaden selbst zu tragen.

§. 14. Ueber jede der Post-Anstalt anvertraute Sendung wird von dieser letzteren dem Versender zu Handen des Aufgebers, eine den Inhalt, das Gewicht und den angegebenen Werth derselben bezeichnende Empfangsbestätigung (Aufgabs-Recepisse) ausgestellt, womit sich der Versender in allen Fällen, wo derselbe eine auf die geschehene Aufgabe gegründete Verpflichtung der Post-Anstalt in Anspruch nimmt, ausweisen muß (§. 35 unter a).

Bei mündlichen Reclamationen ist das Postamt, bei welchem sie angebracht werden, verpflichtet, die geschehene Anmeldung mit

Angabe des Tages an welchem dieselbe Statt findet, auf der Rückseite des Aufgabs-Recepisses in gehöriger Form zu bestätigen.

§. 15. Auf besonderes Begehren bei der Aufgabe wird der Sendung eine vom Empfänger zu unterfertigende Empfangsbestätigung (Retour-Recepisse) beigegeben, welche nach ihrem Einlangen vom Versender gegen Zurückstellung der über die Aufgabe ausgestellten Empfangsbestätigung des Postamtes (des Aufgabs-Recepisse) bei diesen letzteren erhoben werden kann.

§. 16. Der Versender ist befugt, über die der Post-Anstalt zur Beförderung übergebene Sachen so lange auf seine Kosten zu verfügen, bis solche an den von ihm bezeichneten Empfänger (§. 3 unter a. und §. 22) übergeben worden sind.

Bei jeder Verfügung dieser Art, wohin auch die Rücknahme einer Sendung vor deren Abfertigung gehört, hat sich der Versender bei dem Postamte über seine Persönlichkeit, dann mit dem Aufgabs-Recepisse (§. 14) und mit dem Siegel, womit das Frachtstück von seiner Seite versiegelt worden ist, auszuweisen.

Wird eine derlei Verfügung durch eine andere Person als den Versender selbst angesprochen, so hat dieselbe nebst dem Aufgabs-Recepisse und dem Siegel auch den schriftlichen gehörig legalisirten Auftrag des Versenders, welcher bei dem Postamte zu verbleiben hat, beizubringen.

§. 17. Die für den Sachen-Transport an die Post-Casse nach Verschiedenheit der Gegenstände zu entrichtenden Gebühren bestimmt das dießfällige Tar-Regulativ (Fahrpost-Tarif).

§. 18. Dem Versender steht, mit Ausnahme der im §. 19 bezeichneten Fälle, frei, die Porto-Gebühren für Sendungen im Inlande bis an den Bestimmungsort, und für Sendungen nach dem Auslande bis an die Gränze des Oesterreichischen Staatsgebiethes bei der Aufgabe zu bezahlen, oder an den von ihm bezeichneten Empfänger zur Zahlung anweisen zu lassen.

§. 19. Für nachfolgende Sendungen muß die Porto-Gebühr bei der Aufgabe bezahlt werden:

a) mit Rüsicht auf die Empfänger:

1) für Sendungen an Behörden, Aemter und Personen, welche nach den bestehenden Vorschriften von der Bezahlung des Postporto befreit sind;

2) für Sendungen über Krakau an Empfänger in dem Königreiche Pohlen und in Rußland.

b) mit Rücksicht auf den Inhalt:

1) für Sendungen, deren angegebener Werth nicht zum Mindesten das Fünffache des dafür entfallenden Postporto, und wenn sie für das Ausland bestimmt sind, nicht wenigstens 10 fl. Conv. Münze beträgt, daher für alle für das Ausland bestimmte Sendungen, deren Werth nicht angegeben wird (§. 4 unter a);

2) für Sendungen, welche flüssige, leicht zerbrechliche, dem schnellen Verderben oder der Fäulniß unterworfene Sachen enthalten, in welcher Beziehung, so wie in Absicht auf die Annahme solcher Gegenstände (§. 2 unter a) der Post-Anstalt die Beurtheilung und Entscheidung zukömmt;

3) für Sendungen von Wechseln, Privat-Obligationen, Lotterieloosen und Geldanweisungen.

§. 20. Die unrichtige Anwendung eines Porto-Gebühr-Ersatzes oder ein bei Bemessung der Porto-Gebühr unterlaufener Rechnungsverstoß hat weder der Post-Casse noch der zahlungspflichtigen Partei zum Nachtheile zu gereichen.

Der Betrag, welcher ungebührlich zu viel geleistet wurde, wird nach geschöpfter Ueberzeugung, der Partei von der Post-Casse zurückerstattet.

Hat diese letztere, ohne absichtlich die Verkürzung der Post-Casse herbeigeführt zu haben (§. 13) weniger gezahlt, als nach dem gesetzlichen Ausmaß entfallen sollte; so ist sie verpflichtet, den, auf die tarifmäßige Gebühr mangelnden Betrag nachträglich zu entrichten.

Die dießfällige Forderung der Post-Casse kann jedoch nur binnen der Frist eines Jahres von dem Zeitpuncte der geleisteten ersten Zahlung an, gerechnet, von der Postbehörde geltend gemacht werden.

§. 21. Im Falle des Zweifels über die richtige Abgabe einer Sendung an den Adressaten (§. 22) ist der Versender befugt, die sämmtliche Nachforschung darüber, von dem Postamte, wo die Aufgabe Statt fand, zu begehren, welchem Begehren durch die Absendung einer Anfrage (Questions-Schreibens) an das zur Abgabe der Sendung berufene Postamt entsprochen wird.

Beruht der Zweifel auf einer schriftlichen Nachricht des Adressaten, womit dieser den richtigen Empfang der Sendung in Abrede stelle, oder ist bei der Aufgabe ein Retour-Recepisse ausgestellt worden, und dasselbe nicht zurückgelangt, so erfolgt die Absendung der Anfrage an das Abgabspostamt unentgeldlich; in allen übrigen Fällen aber gegen Vorausbezahlung des einfachen Brief-Porto's, welches zurückerstattet wird, wenn die Nachforschung auf einen von Seite der Post-Anstalt unterlaufenen Verstoß oder auf den Statt gefundenen Verlust der Sendung führen sollte.

§. 22. Die der Post-Anstalt zum Transporte anvertrauten Sendungen werden an die vom Versender auf der Adresse als Empfänger (Adressaten) bezeichneten Personen, oder an deren Bevollmächtigte, mit Uebergehung derselben aber ihrem gesetzlichen Vertreter, Falls derselbe der Post-Anstalt von der Gerichtsbehörde namhaft gemacht worden ist, und sich mit der gerichtlichen Aufstellung als Vermögensverwalter jener Personen legitimirt, gegen Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) ausgefolgt. In Absicht auf Sendungen an Individuen der Militär-Mannschaft vertritt der Auftrag des Militär-Commando's zur Uebernahme derselben die Stelle der Vollmacht der Adressaten.

§. 23. Die am Orte ihrer Bestimmung eingelangten Sendungen, welche keiner zollämtlichen Behandlung unterliegen, werden, wofern ihr Gewicht 3 Pfund nicht übersteigt, den Adressaten (§. 22) wenn er sich die Abholung vom Postamte nicht vorbehalten hat, und im Orte, wo dasselbe sich befindet, wohnhaft ist, durch Briefträger, oder sonstige verläßliche Bestellte des Postamtes in die Wohnung überbracht.

§. 24. Sendungen, welche einer zollämtlichen Behandlung unterliegen, oder deren Gewicht 3 Pfund übersteigt, oder deren Empfänger nicht im Orte des Postamtes wohnen, werden diesen letzteren zu dem Ende avisirt, damit dieselben von dem Postamte, im ersteren Falle gegen Beobachtung der Gefällsvorschriften bezogen werden können.

§. 25. Der Adressat, oder wenn derselbe zur Uebernahme eine andere Person ordnungsmäßig bevollmächtiget hat, diese letztere oder endlich der gerichtlich aufgestellte Vermögensverwalter, ist

verpflichtet, die Empfangsbestätigung (Abgabs-Recepisse) in Gegenwart des die Sendung überbringenden Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder wenn die Abgabe bei dem Postamte Statt findet (§. 24) in Gegenwart des Postbeamten eigenhändig zu unterfertigen.

§. 26. In allen Fällen, wenn der Empfänger an dem Inhalte einer Sendung einen Abgang oder eine Beschädigung wahrnimmt, muß derselbe, wofern er auf dem Grunde des III. Abschnittes dieser Fahrpost-Ordnung eine Entschädigung von der Postanstalt anzusprechen beabsichtiget, dem Abgabspostamte vor Uebernahme der Sendung hiervon die Meldung machen, und bei dem Bezuge derselben, Falls er die Annahme der Sendung, nicht ablehnt, auf dem Abgabs-Recepisse den Vorbehalt des Anspruches auf Schadenersatz ausdrücken (§. 35). Das Postamt ist verpflichtet, das Nöthige zur vollständigen Erhebung des Schadens in Gegenwart des Empfängers zu veranlassen, über dessen Vergütung der III. Abschnitt dieser Fahrpost-Ordnung die Bestimmungen enthält.

Einem Vorbehalte des Empfängers bei anstandsloser Uebernahme von Sendungen mit unverletztem Siegel und vollem Gewichte wird nicht Raum gegeben (§. 35).

§. 27. Sendungen von Waren, Prätiosen und sonstigen Effecten werden dem Empfänger mit unverletzten Siegeln und mit dem vollen auf der Adresse angegebenen Gewichte übergeben. Es ist demselben überlassen, den Zustand der Siegel zu untersuchen, und zu verlangen, daß die Sendung im Postamte nachgewogen werde.

Zeigt sich eine Verletzung der Siegel oder der Emballage, oder ein Gewichts-Abgang, so ist der Empfänger berechtiget, die Eröffnung der Sendung im Postamte zu begehren, um von der Richtigkeit des Inhaltes und von dessen Zustande die Ueberzeugung zu erlangen.

Dagegen ist der Empfänger verpflichtet, derlei Sendungen im Postamte in seiner Gegenwart öffnen zu lassen, wenn das Letztere von dem Inhalte Einsicht zu nehmen verlangt, um sich von der Richtigkeit der Declaration und der Porto-Gebühren-Bemessung zu überzeugen.

§. 28. Bei der Abgabe von Sendungen, welche Geld oder

Werthpapiere enthalten, und nur unter dem Siegel des Versenders (§. 8, 9 und 11), oder unter jenem einer ausländischen Postanstalt einlangen, ist von Seite des Empfängers und der Postanstalt der im §. 27 für Frachtstücke anderer Art vorgeschriebene Vorgang zu beobachten, nur findet bei Werthpapieren (§. 11) bei der Abgabe keine postämtliche Erhebung des Inhaltes Statt.

§. 29. Der Empfänger von Geldsendungen, welche unter Controll-Siegel eines inländischen Postamtes einlangen (§. 10 und 12) ist verpflichtet, dieselben in Gegenwart des Briefträgers oder Postbestellten (§. 23) oder des Postbeamten (§. 24) ohne Verletzung der Siegel durch Aufschneiden des Umschlages (Couverts) zu öffnen, und den Inhalt zu überzählen.

Zeigt sich ein Abgang an dem auf der Adresse angegebenen Gesammtbetrage, so liegt dem Empfänger ob, wenn die Zustellung in dessen Wohnung geschah, sich ohne Aufenthalt gemeinschaftlich mit dem Briefträger in das Postamt zu begeben, und den Abgang anzuzeigen, und es treten sodann gleichwie in den Fällen, wo die Eröffnung der Sendung von Seite des Empfängers auf dem Postamte Statt findet, die Bestimmungen des §. 26 ein.

§. 30. Sendungen, welche an dem auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsorte nach dem Ableben des Adressaten einlangen und solche, deren Annahme von Seite des Adressaten verweigert wird, werden mit der nächsten Fahrpost; Sendungen hingegen, welche 2 Monate nach Avisirung des Adressaten unbehoben liegen bleiben, oder deren Zustellung an den vom Versender bezeichneten Empfänger nicht bewirkt werden konnte, nach Ablauf des gleichen Termines von 2 Monaten mit der Fahrpost an den Versender zurückgeschickt.

§. 31. Sendungen, in Bezug auf welche weder die Empfänger noch die Versender (§. 30) ausfindig gemacht werden können, werden nach Jahresfrist mittelst Verlautbarung der Adresse und des darauf angegebenen Inhalts und Werthes zur Kenntniß des Publicums gebracht, und 3 Monate nach dieser Verlautbarung bei der Provinzial-Postverwaltung, in deren Bereiche die Aufgabe Statt fand (§. 30), unter gehöriger Controlle eröffnet. Die darin vorgefundenen Waren und sonstigen Effecten werden im Wege der öffentlichen Versteigerung (Prätiosen und Kunstgegen-

stände jedoch erst nach Verlauf von drei Jahren) an den Bestbiether veräußert.

Staatsobligationen, welche auf den Ueberbringer lauten und mit keinem Haftbande belegt sind, werden, und zwar zunächst die etwa dabei befindlichen fälligen Interessen-Coupons nach den für derlei Veräußerungen bestehenden besonderen Vorschriften nur in dem Maße veräußert, als es die Berichtigung der auf der Sendung haftenden Porto-Gebühren und Unkosten der Postanstalt erforderlich macht.

Auf bestimmte Namen lautende oder mit einem Haftbande belegte Staats-, dann Privat-Obligationen, Wechsel, Schuldurkunden und sonstige Werthpapiere und Urkunden, bleiben unveräußert.

Der bare Erlös aus der Versteigerung der vorgefundenen Gegenstände, so weit dieselbe Statt findet, und das vorgefundene bare Geld, Papiergeld und Banknoten, werden über Abzug der für jede ganz oder theilweise veräußerte Post entfallenden Porto-Zoll- und Niederlagsgebühren, dann des Beitrages zu den Unkosten der Post-Anstalt bei der Post-Casse in Empfang genommen; die nicht veräußerten Gegenstände aber nebst den Original-Adressen und Frachtbriefen bei der Post-Anstalt aufbewahrt, damit auf allfällige nachträgliche Anmeldung und Beweisführung von Seite der Eigenthümer die Zurückstellung des Vorhandenen Statt finden könne.

§. 32. Die Post-Anstalt übernimmt die Haftung für die ihr zum Transporte anvertrauten Sachen, ohne eine besondere Gebühr (Assecuranz-Prämie) von den Parteien in Anspruch zu nehmen, in der Ausdehnung, daß sie sich verpflichtet, für Verluste, Abgänge oder Beschädigungen, welche die Sendungen in der zwischen der Aufgabe und Abgabe gelegenen Zeit treffen können, volle Entschädigung nach dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe zu leisten, der Verlust oder Abgang oder die Beschädigung möge durch Verschulden oder Versehen der Bediensteten der Post-Anstalt, oder durch verübte Gewalt oder durch irgend ein zufälliges Ereigniß herbeigeführt worden seyn.

Bei Sendungen, deren Werth bei der Aufgabe in einer bestimmten Summe nicht angegeben wurde (§. 4 unter a) wird

ohne Unterschied der Betrag von 10 fl. Conventions-Münze von der Post-Anstalt in Haftung genommen, und dieser Betrag von 10 fl. Conventions-Münze nicht nur in Fällen des Verlustes (§. 38), sondern auch bei einem Abgange (§. 41 unter a und 42), dann bei Beschädigungen (§. 44) als der angegebene Werth betrachtet.

§. 33. Von dieser Haftung (Assecuranz) sind, abgesehen von den in den nachfolgenden §§. 38 bis einschließlich 44 vorgesehenen Beschränkungen, im Allgemeinen jene Fälle ausgeschlossen, wo erwiesen vorliegt, daß der Versender oder der Empfänger durch Außerachtlassung einer der in dem I. und II. Abschnitte dieser Fahrpost-Ordnung enthaltenen die Aufgabe und die Abgabe betreffenden wesentlichen Bestimmungen, oder auf irgend eine andere Weise den Verlust der Sendung oder einen Abgang an derselben oder ihre Beschädigung selbst veranlaßt, oder in Bezug auf Staats- oder andere Werth-Papiere die Unschädlichmachung des Verlustes mittelst Amortisation derselben unausführlich gemacht hat. (§§. 11 und 38.)

§. 34. Die Post-Anstalt versteht

a) unter Verlust das Abhandenkommen des ganzen Inhaltes einer Sendung für den Eigenthümer;

b) unter Abgang die Verminderung des Inhaltes einer Sendung in der Quantität, und

c) unter Beschädigung die Werthverminderung des Inhaltes einer Sendung durch Verletzung oder durch das gänzliche oder theilweise Verderben desselben.

§. 35. Die Haftung (Assekuranz) der Post-Anstalt besteht

a) gegenüber dem Versender, welcher sich mit dem Aufgabs-Recepisse und mit dem Siegel, womit die Sendung versiegelt war, auszuweisen hat (§§. 14 und 16) im Falle des Verlustes (§. 34, a) einer Sendung, oder wenn der Adressat bei Abgang oder Beschädigung (§. 34, b und c) die Uebernahme ablehnt. (§. 26.)

b) Gegenüber dem Adressaten (Empfänger), wenn derselbe ungeachtet des Abganges oder der Beschädigung die Versendung annimmt, und das Abgangs-Recepisse mit Vorbehalt des Entschädigungs-Anspruches unterfertiget (§. 26.)

Hiernach ist im ersten Falle (unter a) der Versender, im zweiten Falle (unter b) der Adressat berufen, die Reclamation wegen Entschädigung bei der Post-Anstalt anzubringen.

§ 36. Ist eine Sendung von dem Adressaten unbeanständet übernommen worden (§. 26), so kann ein auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeter Anspruch rücksichtlich auf die übernommene Sendung nicht mehr erhoben werden.

Zur Anmeldung der auf die Haftung der Post-Anstalt gegründeten Reclamationen wird für Sendungen innerhalb des Oesterreichischen Staatsgebietes ein Termin von drei, und für Sendungen aus oder nach dem Auslande (§. 37) von sechs Monaten festgesetzt, nach dessen Ablauf die Haftung der Post-Anstalt gegenüber den saumseligen Reclamanten erloschen ist.

§. 37. In Absicht auf Sendungen nach dem Auslande erlischt die Haftung der Post-Anstalt mit dem Zeitpunkte der Auslieferung derselben an eine fremde Post-Anstalt zur weiteren Beförderung oder zur Abgabe.

In so weit ausländische Post-Anstalten nach den Landesgesetzen für die ihnen zum Transporte oder zur Abgabe ausgelieferten Gegenstände haften, ist die k. k. Post-Anstalt verpflichtet, dießfällige Reclamationen in Betreff der ihr zur Beförderung in das Ausland anvertrauten Sendungen bei jenen ausländischen Post-Anstalten anhängig zu machen, mit welchen sie directe Fahrpost-Verbindungen unterhält.

§. 38. Bei Verlust des ganzen Inhaltes einer Sendung ersetzt die Post-Anstalt nebst den allfällig berichtigten Porto-Gebühren den vollen bei der Aufgabe angegebenen (§§. 4, 8 und 11) Werth, oder ausgewiesenen Geldinhalt (§§. 10 und 12) derselben, die Fälle ausgenommen wo es sich um den Verlust von Werthpapieren (Staats- oder Privat-Obligationen, Geldanweisungen, Wechsel u. dgl.) handelt, welche auf bestimmte Namen lauten, und deren Amortisirung zur Unschädlichmachung des Verlustes von Seite des Eigenthümers veranlaßt werden kann (§§. 11 und 33), in welchen Fällen die Post-Anstalt nur die Porto-Gebühren zurück erfolgt, und die durch den Verlust dem Reclamanten erwachsenen Unkosten ersetzt. Bei Verlust von Staatspapieren, welche auf den Ueberbeinger lauten, ersetzt

die Post-Anstalt den ganzen auf dem Aufgabs Recepisse angesetzten Werth (§. 11) in Bezug auf Oesterreichische derlei Staatspapiere aber nur gegen dem, daß sich der Reclamant über die veranlaßte Amortisirung derselben mit dem Amortisations-Edicte vorläufig ausweiset. Der hiernach von der Post-Anstalt ersetzte angegebene Werth solcher Oesterreichischen Staatspapiere wird bei der Staats-Credits-Casse zur Vormerkung gebracht, und falls die Amortisation wirksam werden sollte, die Ausfertigung der Obligationen zu Gunsten des aus Anlaß des Verlustes aufgetretenen Amortisations-Werbers oder seiner Rechtsnachfolger erst dann Statt finden, wenn daselbst nachgewiesen seyn wird, daß die von der Post-Anstalt für den Verlust dieser Staatspapiere geleistete Ersatzsumme derselben zurück erstattet worden ist.

§. 39. Wird der in Verlust gerathene Inhalt einer Sendung wieder aufgefunden, und gelangt derselbe in die Hände der Post-Anstalt, so wird er, so weit es sich um Geld und Werthpapiere handelt, dem Reclamanten (§. 35) über Abzug und rücksichtlich gegen Rückerstattung der von der Post-Anstalt nach dem angegebenen Werthe bereits geleisteten Entschädigung zurück gestellt.

Bei allen übrigen Gegenständen steht es der Partei frei, dieselben gegen Rückersatz der empfangenen Entschädigungssumme zu übernehmen, oder sie der Post-Anstalt zu überlassen.

Die Zurückstellung geschieht, mit Ausnahme des Porto, völlig kostenfrei für den Reclamanten, und hat ein Abgang oder eine Beschädigung Statt gefunden; so leistet die Post-Anstalt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§. 41, 42, 43 und 44 dafür Ersatz.

§. 40. Zeigt sich beim Wiederauffinden einer in Verlust gerathenen Sendung, daß eine falsche Declaration des Inhaltes Statt gefunden hat, so tritt die im §. 13 enthaltene Bestimmung ein.

§. 41. Bei Abgang ersetzt die Post-Anstalt:

a) bei Waren, Prätiosen und sonstigen Gegenständen, wofern die Sendung durchaus gleichartigen Inhaltes ist, den von dem angegebenen Gesammtwerthe auf den Abgang nach dem Gewichte entfallenden Theilbetrag.

Enthält eine durch Abgang verminderte Sendung ungleichartige Gegenstände, so wird der Werth des noch vorhandenen Inhaltes der Sendung durch beeidete Schätzleute erhoben und die Post-Anstalt vergütet den Unterschied zwischen dem solchergestalt erhobenen und dem bei der Aufgabe angegebenen Werthe der Sendung.

b) Bei Geldsendungen wird, so weit sie unter Controll-Siegel (§§. 10 und 12) versendet wurden, der abgängige Betrag ersetzt.

Bei Versendungen unter Partei-Siegel (§§. 8 und 9) wird die Sendung mit der versendeten Münzgattung bis zu dem bei Aufgabe erhobenen Gewichte ergänzt.

c) Bei Werthpapieren (§. 11), so weit nach den Bestimmungen der §§. 33 und 38 die Haftung der Post-Anstalt nach der Gattung der in Verlust gerathenen Stücke überhaupt eintritt, wird der Werth des vorhandenen Inhaltes zwischen diesem und bei der Aufgabe angegebenen Werthe erfolgt.

§. 42. Beim Wiederauffinden des theilweise abgängigen Inhaltes einer Sendung ist nach der für den Fall des Wiederauffindens der in Verlust gerathenen Sendungen im § 39 enthaltenen Bestimmung vorzugehen.

§. 43. Die Haftung der Post-Anstalt für Beschädigungen einer Sendung findet nur Statt, wenn dieselbe einer äußeren Einwirkung, und dabei keinem Mangel an der innern Verpackung zuzuschreiben ist. Insbesondere sind von der dießfälligen Haftung ausgenommen:

a) Flüssige, leicht zerbrechliche, so wie einem schnellen Verderben und der Fäulniß unterliegende Sachen.

b) Sachen, welche wegen zweckwidriger oder unzureichender Emballage gegen Nässe, Reibung und Druck nicht gehörig gesichert waren, oder welche erweislich schon in beschädigtem Zustande verpackt wurden.

§ 44. Ist der Inhalt einer Sendung durch die Beschädigung werthlos geworden; so leistet die Post-Anstalt unter der im §. 43 enthaltenen Bedingung den vollen Ersatz für den bei der Aufgabe angegebenen Werth.

Bei minderen oder theilweisen Beschädigungen wird der Par-

tei der Schadenersatz innerhalb der Gränze des bei der Aufgabe angegebenen Werthes nach Verhältniß des beschädigten Quantums oder der eingetretenen Werthverminderung geleistet. Stellt sich die Partei mit der ihr von der Post-Anstalt angebothenen Entschädigung nicht zufrieden; so hat die gerichtliche Erhebung des Schadens einzutreten, wobei von der Post-Anstalt geltend gemacht werden wird, daß sich ihre Haftung überhaupt nur auf den bei der Aufgabe angegebenen Gesammtwerth der Sendung erstrecken könne. In keinem Falle kann die Partei (§. 35) die Annahme der beschädigten Sendung zurückweisen, und den vollen angegebenen Werth dafür ansprechen.

§. 45. Der Schadenersatz wird unmittelbar nach vollständiger Erhebung des Verlustes, des Abgangs oder der Beschädigung über Einschreiten der Partei mittelst der die Verwaltung des Postgefälles leitenden Provinzial-Behörde geleistet, und zwar ohne Rücksicht auf allfällige Verhandlungen wegen Ausmittlung der Schuldtragenden, welche gegenüber der Post-Anstalt verantwortlich seyn könnten.

§. 46. Stellt sich die Partei mit der von der Post-Anstalt ausgemittelten und angebothenen Entschädigungs-Summe nicht zufrieden, so steht derselben der Recurs an die höhere Stelle binnen der gewöhnlichen Recurs-Frist, und nach erfolgter Entscheidung der obersten administrativen Stelle der Rechtsweg offen.

§. 47. Jeder Reisende hat die bestehenden Polizei-Vorschriften zu beobachten, und, so weit es diese verlangen, sich mit einem Reisepasse zu versehen, wie auch in den Städten, wo bei der Ausfahrt ein Passierschein abgefordert wird, sich diesen zu verschaffen, und vor der Abreise dem Postamte zu übergeben.

§. 48. Kranke Personen, deren Zustand den Mitreisenden offenbar beschwerlich seyn müßte, insbesondere epileptische, Ausschlags- und Gemüthskranke, so wie Kinder unter 4 Jahren werden zur Beförderung mit der Fahrpost nicht zugelassen, es sey denn, daß derlei Personen oder Kinder unter 4 Jahren zu einer Familie gehören, welche für sämmtliche Plätze eines Wagens und für die ganze Route, welche derselbe befährt, die tarifmäßigen Gebühren bezahlt.

Erblindeten ist die Reise nur in Begleitung eines Führers gestattet.

§. 49. Dem Reisenden liegt ob, sich im Posthause eine Viertelstunde vor der zur Abfahrt festgesetzten Zeit einzufinden. Reisende, welche bei den auf dem Curse gelegenen (Unterwegs-) Stationen aufgenommen werden, haben sich von der erfolgten Ankunft der Fahrpost und von dem Zeitpunkte der Abfahrt Kenntniß zu verschaffen.

Bei versäumter Abfahrt wird Reclamationen in Absicht auf die bezahlte Gebühr keine Folge gegeben. (§. 53.)

§. 50. Die Mitnahme von Hunden im Wagen ist nicht gestattet, das Tabakrauchen in wohlgeschlossenen Pfeifen aber nur dann, wenn keiner der übrigen Reisenden eine Einwendung dagegen erhebt.

§. 51. Verfällt ein Reisender in eine Krankheit, wodurch er den Mitreisenden offenbar beschwerlich wird, oder vergeht sich ein Reisender gegen die Sittlichkeit, so hat ihm das Postamt, bei welchem darüber von Seite der Mitreisenden durch den Conducteur Beschwerde angebracht wird, die Weiterreise mit der Fahrpost zu untersagen.

§. 52. Die von jeder Person zu zahlende Reisegebühr wird nach dem jeweilig festgesetzten und durch die öffentlichen Blätter kund gemachten Tarife nach der Meilenzahl, welche der Reisende mit der Fahrpost zurückzulegen, beabsichtiget, bemessen. Bei Rechnungsverstößen findet die Bestimmung des §. 20 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

53. Die Reisegebühr muß bei dem Postamte, wo die Bestellung des Platzes geschieht, ganz erlegt werden.

Eine Rückzahlung findet nicht Statt, wenn der Reisende die bestimmte Fahrpost-Fahrt, zu welcher der Sitz bestellt worden ist, aus was immer für einem Anlasse nicht bis zu dem Endpunkte der Reise oder gar nicht benützt, oder zu benützen verhindert worden ist, oder auch von der Post-Anstalt selbst nach den Bestimmungen der §§. 48, 49 und 51 von der Ab- oder Weiterreise ausgeschlossen werden mußte.

§. 54. Bei der Bestellung des Sitzes wird dem Reisenden ein Vormerkschein ausgefertigt, welcher nebst der Empfangsbestätigung über die erlegte Gebühr die besonderen Bestimmungen

enthält, welche in Ansehung derjenigen Fahrpost, die derselbe zur Reise gewählt hat, bestehen.

Der Vormerksschein ist nur für die Fahrt gültig, für welche er ausgestellt wird, und muß auf Verlangen der Postämter, des Conducteurs oder des Gefällen-Aufsichtspersonals vorgezeigt werden

§. 55. Conducteure und Diener der Post-Anstalt sind nicht befugt, von den Reisenden unter irgend einem Vorwande ein Trinkgeld zu fordern, ohne den Reisenden Dienste geleistet zu haben, welche nicht zu ihren Dienstobliegenheiten gehören.

§. 56. Das Reisegepäcke, dessen zulässiges Gewicht der Vormerkschein (§. 54) andeutet, muß bis zu der eben darin festgesetzten Frist in das Postamt gebracht werden. Wer diese Zeit versäumt, hat sich gefallen zu lassen, wenn das Gepäcke zurückbleibt und erst mit der zunächst abgehenden Fahrpost nachgesendet, und bei dieser Nachsendung gleich anderen der Post-Anstalt zur Beförderung anvertrauten Frachtstücken behandelt wird.

§. 57. Jedes einzelne Stück des Gepäckes muß mit einem Zeichen oder mit dem Namen des Reisenden nebst dem Bestimmungsorte und dem Beisatze »Bagage« versehen, wie auch mit dem Siegel des Reisenden mehrfach wohl versiegelt seyn, und der Werth desselben angegeben werden.

Ueber das aufgegebene Gepäck wird dem Reisenden ein Empfangsschein, welcher die Zahl und das Gewicht der Stücke und den angegebenen Werth ausdrückt, erfolgt.

Auf den Inhalt des Gepäckes findet übrigens der §. 2 dieser Fahrpost-Ordnung volle Anwendung.

§. 58. Die Post-Anstalt haftet für das dem Postamte ordnungsmäßig übergebene Reisegepäcke nach den im 3. Abschnitte des I. Theiles dieser Fahrpostordnung für Sendungen überhaupt festgesetzten Bestimmungen.

Hiernach ist kein Reisender befugt, ohne Vorwissen des Post-Beamten und ohne Beisein des Conducteurs nach erhaltenem Empfangsschein zu seinem Gepäcke zu gehen.

Von der Haftung der Post-Anstalt sind jene Kleinigkeiten ausgeschlossen, welche der Reisende zu sich in den Wagen nimmt, und welche seiner Obhut überlassen bleiben, ohne daß die Post-An-

stalt derselben in dem Empfangsscheine über das eigentliche mit der Werthangabe versehene Gepäcke zu erwähnen hat.

§. 59. Den Reisenden ist nicht gestattet, große oder schwere Stücke des Gepäckes in den Wagen zu nehmen. Auch dürfen die Mitreisenden durch große Fuß- und Reisesäcke oder Schachteln nicht belästigt werden.

§. 60. Die Ausfolgung des Gepäckes der Reisenden, worüber von der Post-Anstalt ein Empfangsschein (§. 57) ausgestellt wurde, findet nur gegen Aufweisung und Zurückstellung dieses letzteren Statt. Fände der Reisende bei Verletzung des Siegels oder der Emballage (§. 57) Grund, einen Abgang an dem Inhalte seines Gepäckes oder eine Beschädigung daran zu vermuthen, so muß derselbe die Eröffnung desselben in Gegenwart des Postbeamten vornehmen, weil nach unbeanständeter Uebernahme des Gepäckes und erfolgter Zurückstellung des Empfangsscheines keine Reclamation wegen Schadenersatzes erhoben werden kann.

Mit der Beförderung des Gepäckes zur Wohnung des angekommenen Reisenden befaßt sich die Post-Anstalt nicht, sondern es bleibt dieselbe, gleich wie die Aufgabe, seiner eigenen Einleitung überlassen.

§. 61. Die Conducteure sind verpflichtet, auf die Zuhaltung der Ordnung während der Reise zu sehen, in welcher Beziehung die Reisenden auf die Verständigungen von Seite der ersteren zu achten haben.

§. 62. Dem Conducteur ist unter keinem Vorwande erlaubt, seinen Sitz im Innern des Wagens zu nehmen, wenn sich an diesem ein Außensitz befindet.

§. 63. Den Conducteuren und Postillons ist bei strenger Ahndung verboten, auf der Straße zwischen den Post-Stationen bei Gasthäusern oder sonst ohne Nothwendigkeit anzuhalten, und uneingeschriebene Personen oder Frachtstücke aufzunehmen.

Jeder Reisende ist berechtiget, derlei Personen das Einsteigen zu verweigern und von dem Vorgefallenen die Anzeige bei dem nächsten Postamte zu machen.

§. 64. Den Conducteuren, Postillons und sonstigen Dienern der Post-Anstalt ist strenge geboten, sich gegen die Reisenden ge-

fällig, bescheiden und anständig zu benehmen, und es wird erwartet, daß auch ihnen von Seite der Reisenden mit angemessener Rücksicht und Höflichkeit begegnet werde. Kundmachung der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung vom 6. Julius 1838.

Postordnung für Reisende. §. 1. In den k. k. Staaten sind auf den Post-Straßen in angemessenen Entfernungen die Standpunkte bestimmt, wo der Pferdewechsel zur Beförderung der reisenden Statt finden kann, und von den daselbst bestellten k. k. Postmeistern oder Post-Stallhältern besorgt wird.

§. 2. Das Posthaus muß mit einem Schilde, worauf der Name der Post-Station ersichtlich zu machen ist, bezeichnet, und am Eingange mit einem Glockenzuge versehen seyn. Auch muß in dem Posthause während der Nacht ununterbrochen ein Licht unterhalten werden.

§. 3. Der Postmeister oder Post-Stallhälter ist verpflichtet, die Reisenden während des Umspannens in dem Posthause unentgeldlich aufzunehmen.

§. 4. In dem zur Aufnahme der Reisenden bestimmten Zimmer muß das Beschwerdebuch vorgerichtet seyn.

Es ist jedem Reisenden gestattet in Bezug auf die Postbedienung, oder das Benehmen der Post-Beamten auf eine anständige Weise und mit Unterzeichnung seines Namens, Standes und Wohnortes niederzuschreiben.

Die vorgesetzte Behörde wird diese Bücher den Stationen in vorgeschriebener Form übergeben, und regelmäßig in dieselben Einsicht nehmen, um nach Maßgabe der darin aufgeführten Beschwerden das Amt zu handeln.

§. 5. Die Postmeister und Post-Stallhälter sind verpflichtet, auf ihrer Station persönlich anwesend zu seyn, oder mit Bewilligung ihrer vorgesetzten Behörde einen geeigneten Stellvertreter zu bestellen, damit der Dienst regelmäßig überwacht und geleitet werde. Auch sind sie verbunden auf Verlangen des bei dem Posthause angekommenen Reisenden sich zu ihm zu begeben, und ihm die gewünschten auf den Dienst und auf seine Beförderung Bezug nehmenden Auskünfte geziemend zu ertheilen. Ueberhaupt werden die Postmeister und Post-Stallhälter angewiesen, den Reisenden an-

ständig zu begegnen, falls diese letzteren ein Unfall trifft, ihnen mit Bereitwilligkeit hilfreiche Hand zu biethen, und zu einem gleichen Benehmen auch ihre Dienerschaft und insbesondere die Postillons strenge zu verhalten.

§. 6. Die Postmeister und Post-Stallhälter sind ferner verpflichtet:

1. Nach Erforderniß des Dienstes eine von der vorgesetzten Behörde bestimmte Anzahl vollkommen diensttauglicher Pferde, das hiezu nöthige Pferdegeschirr, dann die vorgeschriebene Anzahl halbgedeckter und offener Kaleschen zur Beförderung der Reisenden im brauchbaren Stande bereit zu halten.

2. Dafür zu sorgen, daß zur Leitung der Pferde Kreuzzügel und an der Deichselstange gute Widerhaltketten wohlbefestigt gebraucht werden.

3. Einen Wagenmeister und im Verhältnisse mit dem vorgeschriebenen Pferdestande eine genügende Anzahl verläßlicher Postillons, wovon jeder das Alter von 18 Jahren überschritten haben muß, zu halten.

4. Darauf zu sehen, daß die Postillons stets zur Dienstleistung bereit, bei den Fahrten mit dem Posthorne versehen, und in vollständiger Post-Montur gekleidet seyen, endlich

5. dafür zu sorgen, daß bei Tag und bei Nacht ein Paar Pferde stets angeschirrt und zur jedesmaligen Verwendung bereit gehalten werden.

§. 7. In dem Sinne des §. 6 des Postgesetzes ist der Tarif der Rittgebühren, dann der Wagenschmier und Trinkgelder, wie auch die Bewilligung zur Verwendung einer Bergvorspann, wo solche gestattet ist, dann diese Verordnung in dem Posthause zu Jedermanns Einsicht offen zu halten.

§. 8. Die Anzahl der Pferde zur Bespannung der Wägen wird nach der Beschaffenheit der Wägen und nach der Schwere der Ladung im Wiener-Gewichte auf nachstehende Weise bestimmt.

Gattung der Wägen.		Ladungsgewicht Centner.	Anzahl der Pferde.
A. Von der leichtesten Bauart, als offene Kaleschen, unbedeckte viersitzige und halbgedeckte zweisitzige	bis	6	2
	über	6	3
B. Von leichter Bauart, als zweisitzige ganz bedeckte, viersitzige halbgedeckte oder mit einem leichten Vordache versehene Wägen	bis	5	2
	über 5 bis	8	3
	über	8	4
C. Von schwerer Bauart, als zweisitzige ganz gedeckte und geschlossene und derlei viersitzige Wägen	bis	6	3
	über 6 bis	8	4
	über	8	6

§. 9. Die Personen, welche im Wagen oder an einem äußeren Theile desselben Platz nehmen, sind zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen.

Eine Person in dem Alter über 12 Jahre mit . 100 Pfund.

Ein Kind in dem Alter von 5 bis 12 Jahren mit . . . . . 50 —

Zwei Kinder im Alter bis 5 Jahre . . . . 40 —

Ein Kind in dem Alter von 5 Jahren und darunter ist nicht in Anrechnung zu bringen.

Die Angaben der Reisenden über das Alter der jungen Personen sind ohne der Forderung eines Beweises zur Richtschnur zu nehmen.

Der Postillon darf nie in die Gewichtsberechnung eingezogen werden.

§. 10. Das Gepäck ist zur Ermittlung des Ladungsgewichtes auf nachstehende Weise in Anschlag zu bringen:

Ein Koffer, ein Bettsack und eine Vache, letztere wenn sie bei einem viersitzigen gedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, jedes mit . . . . . 100 Pfund.

Eine Vache, welche bei einem zweisitzigen ganz bedeckten oder bei einem halbgedeckten Wagen über die ganze Wagendecke reicht, oder eine halbe Vache, dann ein am Wagen angebrachtes Magazin, jedes mit . . . . . 50 Pfund.

Ein Felleisen oder ein Mantelsack, wenn derlei Behältnisse am äußeren Wagen angebracht und 2 Schuh lang und 1½ Schuh breit sind, oder auch dieses Maß überschreiten, jedes mit . . . . . 50 —

Am äußeren Wagen angehängte lederne Taschen oder Hut- und Haubenschachteln und das darin untergebrachte Gepäck in dem Innern des Wagens, welches unverschlossen in dem Wagen sich befindet, oder in Sitztruhen, Beuteln, Reise- oder Mantelsäcken, Felleisen, Schachteln und Chatoullen untergebracht ist, wird nicht in Anschlag gebracht.

§. 11. Wenn auf einem zweispännigen Wagen kein Sitz für den Postillon vorhanden ist, so muß mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreichs, wo bei der Bespannung mit zwei Pferden der Postillon auf dem Sattelpferde reitet, in allen übrigen k. k. Ländern ein drittes Pferd zugespannt werden.

§. 12. Wenn die Straße durch außerordentliche Elementar-Ereignisse, als Wolkenbrüche, ungewöhnliche Schneeverwehungen u. dgl. in einen so schlechten Zustand versetzt wurde, daß deren Befahrung eine verstärkte Zugkraft unumgänglich erheischt, so muß der Reisende sich eine Zuspannung gefallen lassen, und darüber mit dem Postmeister übereinkommen, welchem die billigste Behandlung zur Pflicht gemacht wird. Diese außerordentliche Zuspannung ist jedoch auf jene Strecken und auf jene Dauer zu beschränken, für welche dieselbe aus den erwähnten Ursachen nothwendig ist.

§. 13. In gebirgigen Gegenden sind einzelne Post-Stationen berechtiget eine Bergvorspann zu verwenden. In welchem Maße und für welche Strecken sie anzuwenden ist, enthalten die dießfälligen ämtlichen Bewilligungen, welche nach der Bestimmung des §. 7 zu Jedermanns Einsicht bereit zu halten sind.

§. 14. Die Bestellung der Postpferde zur Beförderung der Reisenden hat bei dem Postamte zu geschehen.

Der Reisende ist verbunden sich bei demselben mit den Reisepässen und Passierscheinen auszuweisen und überhaupt sich nach den Polizei-Vorschriften des Ortes zu benehmen.

§. 15. Bei der Bestellung der Pferde hat der Reisende seinen Namen, Stand, das Haus, wohin die Pferde gestellt werden sollen, den Tag, die Stunde und die Anzahl der Pferde dem Postmeister oder Post-Stallhälter anzuzeigen und die Bestellung wenigstens zwei Stunden vor der zur Abfahrt bestimmten Zeit zu machen.

§. 16. Der Reisende, welcher zu einem Aufschube oder zur gänzlichen Unterlassung der Reise genöthiget ist, hat die Verpflichtung, die schon bestellten Pferde wenigstens eine Stunde vor dem zur Abreise bestimmt gewesenen Zeitpuncte abzusagen.

Im Falle der Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist der Reisende verbunden, den vierten Theil des Rittgeldes für eine einfache Post, und wenn die Pferde zur Wohnung schon gestellt worden waren, nebst diesem Rittgelde auch den vierten Theil des gesetzlichen Trinkgeldes für jedes Pferd zu zahlen.

§. 17. Der Postmeister oder Post-Stallhälter ist verpflichtet, die bestellten Pferde zu der von dem Reisenden bestimmten Zeit und zu dem angedeuteten Hause, wenn dieses in dem Orte der Post-Station ist, zu stellen Würde die Stellung der Pferde in einem benachbarten Orte der Post-Station angesprochen werden, so ist es dem Postmeister oder Post-Stallhälter überlassen, sich der Aufforderung zu fügen, und dießfalls mit dem Reisenden ein Uebereinkommen zu treffen.

§. 18. Das stationsweise Umspannen d. i. der Wechsel der Pferde in den dazu bestimmten Post-Stationen muß, sobald der Reisende bei dem Posthause angelangt ist, wenn er nicht selbst einen Aufschub verlangt, sogleich vorgenommen werden, und bei Tag in 10 Minuten und bei Nacht in 15 Minuten von dem Zeitpuncte an gerechnet, wo der Reisende bei dem Posthause eingetroffen ist, vollendet sein.

Sollten die Postpferde, welche der Postmeister oder Post-Stallhälter vorschriftsmäßig zu halten hat, im Postdienste abwesend, oder für denselben bereits bestellt und nicht verwendbar sein, so ist

der Postmeister verpflichtet, unverzüglich und mit möglichster Beschleunigung Aushilfspferde beizuschaffen.

Der Reisende muß in diesem Falle bis zur Stellung der Aushilfspferde zuwarten. Sollte er jedoch vorziehen, sich mit denselben Pferden, mit welchen er in der Station eingetroffen ist, bis zur nächsten Station fahren zu lassen, so muß sich der Postillon, mit dem der Reisende in der Station angelangt ist, wenn der Reisende mit denselben Pferden nicht etwa ohnehin schon mehr als eine Station zurückgelegt hat, diesem Verlangen fügen, nachdem die Pferde eine Stunde lang ausgeruht haben, und mit einigem Futter erfrischt worden sind, das der Reisende mit 15 kr. C. M. für jedes Pferd zu bezahlen hat.

§. 19. Bei dem Anspannen der Pferde an den Wagen sind jedesmal nebst dem Postillon der Wagenmeister und ein Stalldiener zu verwenden. Der Wagenmeister hat zugleich die Obliegenheit, den Wagen zu besehen, und wenn er ein Gebrechen an denselben, oder die Nothwendigkeit des Schmierens wahrnimmt, dieses dem Reisenden anzuzeigen.

Das Anspannen der Pferde vor oder neben der Deichselstange hat auf die landesübliche Weise zu geschehen.

§. 20. Bei der Bespannung des Wagens mit zwei Pferden sind diese von einem Postillon vom Kutschbocke aus zu leiten. Bei einer Bespannung von drei oder vier Pferden leitet ein Postillon dieselben reitend vom Sattelpferde aus, und für eine Bespannung von sechs Pferden sind zwei Postillons zu verwenden. Für das lombardisch-venetianische Königreich gilt ausnahmsweise die Vorschrift, daß auch bei einer Bespannung mit zwei Pferden der Postillon reiten muß, und für vier Pferde zwei, und für sechs Pferde drei Postillons zu verwenden sind.

§. 21. Das Schmiergeld, wenn wirklich geschmiert wurde, so wie die Gebühr für den Wagenmeister sind vor der Abfahrt von der Station, und Falls der Postmeister oder Post-Stallhälter es begehrt, auch das Ritt- und wenn ein Wagen von dem Postmeister beigestellt wird, das Kaleschgeld vorhinein zu bezahlen, wogegen der Postmeister oder Post-Stallhälter verpflichtet ist, auf Verlangen des Reisenden demselben hierüber nach dem beiliegenden Muster eine Quittung auszufertigen.

Das Postillons-Trinkgeld wird nach vollbrachter Fahrt bezahlt.

Die genannten Gebühren sind durch die Tarife, welche in Folge des §. 7 in dem Posthause zur Einsicht bereit zu halten sind, festgesetzt, und werden auf der Quittung über die bezahlten Gebühren nebst der für die Station bemessenen Beförderungszeit ersichtlich gemacht.

§. 22. Nach vollbrachtem Anspannen hat der Postillon, wenn er zur Abfahrt bereit ist, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben. Dieses Zeichen hat er nach einer jeden halben Stunde zu wiederholen. Nach vergeblichem Zuwarten von einer Stunde im Winter und von zwei Stunden in den andern Jahreszeiten, ist der Postillon berechtiget, die Pferde wieder auszuspannen und in den Stall zurück zu führen.

§. 23. Ein Zuwarten von einer halben Stunde muß sich der Postillon gefallen lassen, ohne daß der Reisende zur Zahlung eines Wartgeldes verpflichtet ist. Wenn dagegen der Reisende die gestellten Pferde über das nach der Bestimmung des §. 22 von dem Postillon gegebene erste Zeichen länger als eine halbe Stunde warten läßt, so ist er verpflichtet, für die folgende Zeit bis zu einer halben Stunde und so fort für jede halbe Stunde den vierten Theil des gesetzlichen Ritt- und Trinkgeldes für eine einfache Post und für jedes Pferd dem Postmeister oder Post-Stallhälter als Wartgeld zu bezahlen.

§. 24 Wenn der Reisende nicht selbst mit Reisewägen versehen ist, so ist der Postmeister oder Post-Stallhälter, so ferne der Reisende es verlangt, verpflichtet, seine Wägen, womit er in Folge der Bestimmung des §. 6 versehen sein muß, einspannen zu lassen, und dieselben dem Reisenden zu seiner Beförderung bis zur nächsten Station zur Verfügung zu stellen, wofür der Reisende das tarifmäßige Wagengeld (Kaleschgeld) zu bezahlen hat. Das Aufladen des Pferdefutters, der Sättel oder anderer dem Reisenden nicht gehörigen Gegenstände auf dem Reisewagen, derselbe mag von dem Postmeister oder Post-Stallhälter gestellt worden sein, oder dem Reisenden gehören, ist nur, wenn der Reisende es ausdrücklich gestattet, zuläßig. Die Benützung solcher Fahrten zur Versendung von Estaffetten, Briefen

oder wie immer genannten Post-Gegenständen ist jeden Falls verbothen.

§. 25. Die Abfahrt des Reisenden von der Station hat, wenn der Reisende nicht selbst einen Aufschub wünschet, nach vollbrachtem Anspannen unverzüglich zu geschehen. In dem Falle, daß mehrere Reisende auf einer Station gleichzeitig zusammen treffen und sogleich umzuspannen wünschen, ist es, wenn die erforderlichen Pferde vorhanden und verwendbar sind, die Pflicht des Postmeisters oder Post-Stallhälters, dafür zu sorgen, daß durch die Verwendung der nöthigen Hilfsarbeiter das Umspannen bei jedem Wagen regelmäßig und in der vorgeschriebenen Zeit, und in der Ordnung, in der die Reisenden eingetroffen sind, bewirkt werde. In der Reihenfolge, in welcher das Anspannen vollendet wird, hat die Abfahrt von der Station Statt zu finden, und im Falle einer gleichzeitigen Vollendung der Bespannung mehrerer Wägen haben sie in derselben Reihenfolge die Station zu verlassen, in der sie vor dem Posthause aufgefahren sind.

§. 26. Die Reisenden müssen auf der Straße in jener Reihenfolge gefahren werden, in der sie von der Station abgefahren sind. Das Vorfahren darf nur dann Statt finden, wenn der, welcher früher von der Station abfuhr, auf der Straße halten läßt, oder durch einen Unfall zum Stillhalten genöthiget wird, oder wenn sein Wagen aus was immer für einer Ursache langsamer, als es vorgeschrieben ist, gefahren wird. Die Reisenden, welche couriermäßig befördert werden, dann die Staffetten und die Brief- und Eilpostwägen sind befugt, andern mit der Post Reisenden vorzufahren.

§. 27. Der Post hat in Folge des §. 34 des Postgesetzes jedes andere Fuhrwerk auszuweichen, und zwar hat das leichte Fuhrwerk ganz das Geleise, in dem die Post fährt, zu verlassen, und das schwere Fuhrwerk nach Thunlichkeit dergestalt zu weichen oder stehen zu bleiben, daß der Post das Vorbeifahren möglich wird. Die mit der Post Reisenden weichen sich in der Regel wechselseitig auf das halbe Geleise aus. Den Reisenden, welche kouriermäßig befördert werden, den Staffetten und den Briefpost- und Eilpostwägen müssen jedoch ausnahmsweise die übrigen mit der Post Rei-

senden dergestalt ausweichen, daß letztere das Geleise ganz verlassen. An die Verbindlichkeit des Ausweichens hat der Postillon das Fuhrwerk, welches auszuweichen hat, durch das mit dem Posthorne vorschriftmäßig zu gebende Zeichen zu erinnern.

§. 28. Die Beförderung des Reisenden hat, so weit es die Lage und Beschaffenheit der Straße gestattet, und kein anderer Unfall es hindert, wenn der Reisende nicht selbst ein langsameres Fahren oder eine Unterbrechung wünscht, stets im Trabe und ohne Aufenthalt zu geschehen. Nur auf langen Strecken, welche vier Meilen und darüber betragen, ist es gestattet, die Pferde eine Viertelstunde ruhen zu lassen.

Die Beförderungszeit von einer Station zur andern ist von der vorgesetzten Behörde bemessen, und auf der Quittung über das bezahlte Rittgeld dem Reisenden angedeutet. Nach Verschiedenheit der Ortsverhältnisse ist die Zeitbemessung verschieden. In der Regel wird die Meile in drei Viertelstunden zurückgelegt.

§. 29. Der Postillon ist verpflichtet, die für die Station vorgeschriebene Beförderungszeit genau zuzuhalten, ohne ein höheres als das gesetzliche Trinkgeld ansprechen zu dürfen. Ueberhaupt sind den Postillons derlei Anforderungen und Belästigungen der Reisenden strenge verbothen, und die vorgesetzte Behörde wird Außerachtlassungen dieses Verbothes oder Versäumnisse in der Beförderungszeit, wenn sie hiervon durch die Beschwerdebücher oder auf anderen Wegen Kenntniß bekömmt, strenge ahnden.

§. 30. Die Fahrt hat überhaupt mit Vorsicht zu geschehen. Der Postillon muß die Zügel selbst führen, und darf die Leitung der Pferde weder dem Reisenden, noch einem seiner Diener, noch sonst Jemanden überlassen.

Auch ist es dem Postillon nicht gestattet, ohne Bewilligung des Reisenden unter irgend einem Vorwande sich vom Wagen zu entfernen.

§. 31. Wenn bergab gefahren wird, muß zur gehörigen Zeit der Radschuh angelegt werden. Wenn der Reisende sich des eigenen Wagens bedient, so hat er den Radschuh beizuschaffen.

Wird jedoch ein Wagen des Postmeisters oder Post-Stallhälters verwendet, so liegt diesem Letzteren ob, dafür zu sorgen,

daß der Radschuh an dem Wagen nicht fehle und im guten Stande sich befinde.

§. 32. Bei Reisen zur Nachtzeit hat der Reisende in den Laternen des Wagens Licht zu unterhalten, und wenn der Reisende Fackeln gebraucht, sind dieselben vor den hölzernen Brücken, vor den Ortschaften und vor den Wäldern auszulöschen.

Ueberhaupt ist sich dießfalls nach den bestehenden polizeilichen Vorschriften zu benehmen. Das Tabackrauchen ist, wo es ohne Feuersgefahr geschehen kann, dem Postillon jedoch auch, wo eine Feuersgefahr nicht vorhanden ist, nur dann erlaubt, wenn der Reisende es ihm gestattet.

§. 33. Die Einfahrt in enge Bergstraßen oder Schluchten, oder in schmale Gassen und Thore der Ortschaften hat mit Behutsamkeit zu geschehen, und der Postillon ist verpflichtet, vor einer solchen Einfahrt mit dem Posthorne das Zeichen zu geben.

§. 34. Bei den Zoll-, Weg- und Brücken-, dann Pflaster-Mauthämtern, wo eine Zahlung oder sonst eine Amtshandlung Statt zu finden hat, muß der Reisende sich dieser Zahlung oder anderen Amtshandlung unterziehen, und damit keine Verzögerung eintrete, hat der Postillon schon in einiger Entfernung, wenn er sich der Einhebungsstelle nähert, mit dem Posthorne das Zeichen zu geben.

§. 35. Die Wechslung der Pferde zwischen Postfuhren, die einander auf der Straße begegnen, ist nur dann erlaubt, wenn dieselbe bei einer gleichen Pferdezahl Statt finden kann, und die Reisenden dazu einwilligen.

§. 36. Wenn der Reisende sich eines eigenen Vorreiters bedient, welcher während der Fahrt von Station zu Station die Pferde zu bestellen hat, so darf ein solcher sich erst dann, wenn sich der Station genähert wird, vom Wagen entfernen, um bei der Station früher einzutreffen. Er muß jedoch dort die Ankunft des Reisenden abwarten, und zugleich mit diesem die Reise fortsetzen, auch darf er keine eigenen Pferdezäume, sondern er muß jene des Postmeisters gebrauchen.

§. 37. Wenn der Reisende in der Post-Station umspannen zu lassen wünscht, so hat der Postillon, sobald sich dem Posthause genähert wird, damit die Pferde der Station zum Umspannen vor-

bereitet werden, in einer angemessenen Entfernung mit dem Posthorne das Zeichen zu geben und vor dem Posthause aufzufahren.

§. 38. Sollte der Reisende im Orte der Post-Station verweilen wollen, und in einem Gasthofe oder sonst irgendwo abzusteigen verlangen, so hat der Postillon ihn dahin zu fahren, und davon den Postmeister des Ortes zu verständigen.

§. 39. Wenn der Reisende die Fahrt auf der Post-Straße in einem Orte zwischen zwei Post-Stationen endet, so hat er die Zahlung des Ritt- und Trinkgeldes nur im Verhältniß der Entfernung nach Viertelposten gerechnet zu leisten. Es ist jedoch immer wenigstens eine halbe Post zu zahlen.

§. 40. Wenn der Reisende von der Post-Straße hinweg eine fahrbare Straße einschlägt, um die Fahrt in einem Seitenorte zu beenden, so hat der Postmeister jener Station, aus welcher in diesen Ort zunächst ohne Umfahrung einer Post-Station die Fahrt Statt finden kann, die Verpflichtung, den Reisenden auf sein Verlangen und wenn der Ort nicht über vier Meilen von der Post-Station entfernt ist, dahin befördern zu lassen. In einem solchen Falle muß an Ritt- und Trinkgeld der 4. Theil mehr bezahlt werden, als die Gebühr bei einer gleichen Entfernung auf der Post-Straße betragen hätte.

§. 41. Den Reisenden auf der Post-Straße weiter als bis auf die nächste Station, also über diese hinaus zu fahren, ist, außer in dem Falle des §. 18, verbothen, auch ist es nicht gestattet, den Reisenden mit Umfahrung der Post-Station auf einem Seitenwege an einen über die nächste Post-Station hinaus gelegenen Ort zu befördern.

§. 42. Die Unterbrechung der Fahrt kann eine zufällige oder eine von dem Reisenden beabsichtigte sein.

1. Im Falle der Unterbrechung durch ein zufälliges Ereigniß hat,

a) wenn der Zufall die Person des Reisenden, sein Gefolge, oder seinen Wagen betraf, oder sonst auf eine Weise jedoch nicht an der Person des Postillons oder an den Pferden, an dem Rüstzeuge derselben, oder an einem dem Postmeister gehörigen Wagen sich ergab, der Postillon die Verpflichtung, wenn der Reisende es wünschet und der Aufenthalt sechs Stunden nicht überschreitet, bis

zur Behebung des Hindernisses mit den Pferden zuzuwarten und sodann die Fahrt fortzusetzen.

b) wenn der Zufall die Person des Postillons, die Pferde, deren Rüstzeug oder den dem Postmeister gehörigen Wagen betraf, so hat der Reisende die Wahl, die Behebung des Hindernisses abzuwarten, oder die Beistellung anderer Pferde, eines anderen Postillons, des erforderlichen tauglichen Wagens oder Rüstzeuges zu fordern.

2) Im Falle der Reisende die Fahrt unterbricht, und aus was immer für einem Grunde auf irgend einem Puncte zu verweilen wünscht, hat der Postillon auf Verlangen des Reisenden im Winter eine Stunde und in den übrigen Jahreszeiten zwei Stunden zuzuwarten.

Sollte der Reisende in den unter 1, a und 2 angeführten Fällen vorziehen, den Postillon mit den Pferden auf ihre Station zurück zu senden, oder der Postillon, wenn die vorgeschriebene Zuwartungszeit verstrichen ist, dahin zurück kehren, so gebührt nebst dem bereits vorhinein bezahlten Rittgelde auch das Postillons-Trinkgeld für die ganze Fahrt, und es treten bezüglich auf eine etwaige neuerliche Bestellung der Postpferde, die in dem III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen ein.

§. 43. Wenn in den in dem §. 42 unter 1, a und 2 angedeuteten Fällen die Postpferde länger als eine halbe Stunde zugewartet haben, so ist der Reisende zur Zahlung der in dem §. 23 festgesetzten Wartgelder verpflichtet, wenn hierbei dem Postillon oder dem Postmeister kein Verschulden zur Last fällt.

§. 44. Reisende, welche nach einem kurzen Aufenthalte in einem Orte, wo keine Post-Station ist, wieder in die Post-Station zurück kehren wollen, von der sie ausgefahren sind, können sich unter nachstehenden Bedingungen derselben Postpferde bedienen, mit welchen sie dahin gefahren wurden,

a) hat der Reisende vor der Abfahrt von der Station dem Postmeister die beabsichtigte Rückfahrt anzuzeigen.

b) darf der Aufenthalt in dem Orte, wohin die Fahrt ging, vier Stunden nicht überschreiten, und

c) hat der Reisende, wenn sich der Aufenthalt im Orte auf zwei Stunden beschränkt, für die Rückfahrt die Hälfte des Ritt-

und Trinkgeldes, und wenn er sich über zwei bis vier Stunden ausdehnt, das ganze Ritt- und Trinkgeld wie für die Hinreise zu bezahlen.

Wenn in dem Orte des Aufenthaltes eine Post-Station ist, so hat der Postmeister dieses Ortes das Recht zur Anspannung und Fahrt, und es dürfen nur mit seiner Einwilligung die Pferde, mit denen der Reisende ankam, zur Rückfahrt verwendet werden.

§. 45. Der Reisende, welcher mit gesteigerter Schnelligkeit die Reise zurückzulegen wünschet, kann die kouriermäßige Beförderung verlangen, wobei die Fahrt und das stationsweise Umspannen in der möglichst kürzesten Zeit durch die angestrengtesten Leistungen der Pferde und Diener zu bewerkstelligen, getrachtet wird.

§. 46. Bei der kouriermäßigen Beförderung der Reisenden wird in der Regel, wo Localverhältnisse nicht ein anderes Ausmaß nothwendig machen, die Meile in 35 Minuten zurück gelegt, und das Umspannen auf den Stationen hat bei Tag in 5 Minuten und bei Nacht in zehn Minuten zu geschehen.

§. 47. Das Ladungsgewicht wird bei dieser Beförderung zum Behufe der Spannungsbemessung um ein Drittheil geringer angenommen, als es in dem §. 8 angesetzt ist.

§. 48. Die Rittgebühr und das Trinkgeld der Postillons sind für diese Beförderungsweise besonders bemessen und in den Tarifen angegeben.

§. 49. Den Reisenden bleibt frei gestellt, die Postmeister oder Post-Stallhälter von ihrer bevorstehenden Fahrt für die ganze Reise, oder einen Theil derselben in die Kenntniß setzen zu lassen. (Aviso).

§. 50. Wenn der Reisende die Postmeister oder Post-Stallhälter von der bevorstehenden Fahrt benachrichtigen lassen will, welches Verlangen an jede Post-Station gestellt werden kann, so hat derselbe in Kürze schriftlich anzugeben, welche Bespannung er benöthigt, an welchem Tage, und zu welcher Stunde er seine Reise antritt, und ob er ununterbrochen fahren, oder in welchen Orten und wie lange er sich aufhalten will.

§ 51. Die Benachrichtigung der Postmeister oder Post-Stallhälter kann nach der Wahl des Reisenden entweder mittels einer abzusendenden Staffette gegen Bezahlung der tarifmäßigen Gebühr, oder mittels eines Laufzettels, für welchen letzteren an den

Postmeister oder Post-Stallhälter, der solchen ausgefertiget, 24 kr. Conventions-Münze zu bezahlen sind, bewerkstelliget werden.

Im Falle der Reisende die Benachrichtigung mittels eines Laufzettels wünscht, muß diese zu einer Zeit angesucht werden, wo die Absendung des Laufzettels mit der Briefpost noch dergestalt geschehen kann, daß der Laufzettel mindestens 12 Stunden vor der Abreise des Reisenden abgeht.

§. 52. Der Postmeister oder Post-Stallhälter wird unter Androhung einer strengen Ahndung verpflichtet, zur Zeit des möglichen Eintreffens des Reisenden und noch zwei Stunden darüber die bestellten Pferde bereit zu halten, ohne dafür ein Wartgeld fordern zu dürfen. Die Zeit des möglichen Eintreffens auf der Station ist nach den zu Folge des §. 39 gemachten Angaben des Reisenden zu beurtheilen.

§. 53. Der Reisende, welcher die Beförderung mit einem Stunden-Passe ansucht, wird während der ganzen Reise von der Unbequemlichkeit, die Zahlung der Aerarial-, Mauth- und Postgelder, dann der Ueberfahrt-Gebühren bei jeder einzelnen Post-Ueberfahrt oder Mauth-Station entrichten zu müssen, durch die Vorausbezahlung dieser Gebühren enthoben.

Die Beförderung des Reisenden geschieht nach einem Stunden-Passe unter unmittelbarer ämtlicher Controlle der Beförderungszeit unaufgehalten, und die Anstalt sorgt für die normalmäßige Bespannung und für die Benachrichtigung der Stationen von dem bevorstehenden Ritte.

Die Reise kann übrigens nach der Wahl des Reisenden kouriermäßig oder mit dem gewöhnlichen Ausmaße der Beförderungszeit zurückgelegt werden.

§. 54. Das Ansuchen, auf diese Weise befördert zu werden, kann für Haupt-Post-Straßen bei den Ober-Postämtern in den Hauptstädten, bei Post-Inspektoraten und Gränz-Postämtern, überhaupt bei jenen Aemtern gestellt werden, welche diese Beförderungsweise einzuleiten insbesondere ermächtigt sind, worüber eine allgemeine Kundmachung erfolgen wird.

§. 55. Das Ansuchen mit Stunden-Paß befördert zu werden, muß die im §. 50 vorgeschriebenen schriftlichen Angaben enthalten, nach welchen der Stunden-Paß ausgefertigt wird.

Der Reisende hat sich rücksichtlich des Aufenthaltes in ein-

zelnen Orten genau an diesen Stunden-Paß zu halten, da er sich im entgegengesetzten Falle die hieraus etwa folgenden Unregelmäßigkeiten in seiner Beförderung selbst zuschreiben müßte.

Den Stunden-Paß hat derselbe bei jeder Post-Station, damit hierin die Zeit des Eintreffens und der Abfahrt genau eingezeichnet werde, vorzuweisen, und in der letzten Station seiner Reise nach vorausgegangener Einschreibung der Zeit der Ankunft ohne Verzögerung an das Postamt abgeben zu lassen.

§. 56. Bei dem Amte, wo diese Beförderungsweise nachgesucht wird, hat der Reisende vor der Ausfolgung des Stunden-Paßes die tarifmäßigen Rittgelder, die (etwaigen) Vorspannsgebühren, dann die Postillons-Trinkgelder und die Gebühren für die Wagenmeister, Weg- und Brückenmauthe und Ueberfahrten für die ganze Straße, die er befahren will, überdieß aber für Rechnung der Postanstalt von dem Gesammtrittgelde zehn Perzent vorhinein zu erlegen, wornach denselben auf der Straße nur die allfällige Entrichtung der Privat-Mauthgebühren, dann in Fällen, wo eine außerordentliche Zuspannung nothwendig werden sollte, die Zahlung für diese und die rücksichtlich dieser Zuspannung entfallende Weg-Ueberfahrt- und Brückenmauth treffen wird.

§. 57. Unterbleibt die Reise, oder wird sie verschoben, so ist bei dem Amte, wo der Stunden-Paß erfolgt wurde, die Anzeige zu machen. Daselbst kann der Reisende gegen Zurückstellung des Stunden-Passes die erlegten Gebühren, nach Abschlag der etwa schon aufgelaufenen Auslagen zurück erhalten. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn der Reisende während seiner Reise seinen Reiseplan ändert.

§. 58. Die Postmeister, Post-Stallhälter, Postillons und Postbediensteten überhaupt sind bezüglich auf Uebertretungen der Postordnung, dem Strafverfahren und den Entscheidungen ihrer vorgesetzten Behörde unterworfen, welche jede Uebertretung, sobald sie hiervon Kenntniß bekommt, insbesondere aber Verletzungen der Reisenden in den Gebühren, Versäumnisse in der Beförderungszeit und jedes unanständige und unziemliche Benehmen gegen Reisende strenge bestrafen wird.

Die Strafbestimmungen sind in den Dienstvorschriften für die Postbediensteten festgesetzt.

§. 59. Es ist dagegen auch die Pflicht des Reisenden, sich

genau nach den Bestimmungen der Postordnung zu benehmen und er kann nur unter dieser Voraussetzung die ihm in der Postordnung zugesicherte Beförderung, und die damit verbundenen Rechte und Vortheile ansprechen.

§. 60. Der Reisende kann seine Beschwerde gegen den Postmeister oder Postillon und gegen die Postbediensteten überhaupt in das in dem §. 4 angedeutete Beschwerdebuch auf die dort vorgeschriebene Weise eintragen. Auch bleibt es dem Reisenden freigestellt, zu verlangen, daß eine obrigkeitliche Person oder ein Glied des Gemeinde-Vorstandes oder andere Personen, welche von dem Vorgefallenen Kenntniß haben, die Richtigkeit der Thatumstände, um die es sich handelt, als Zeugen in dem Beschwerdebuche bestätigen.

Es ist dem Reisenden ferner unbenommen, seine Beschwerden in schriftlichen Anzeigen bei der Ober-Post-Verwaltung der Provinz vorzubringen, welchen Anzeigen der Reisende seinen Namen und Stand mit der Bemerkung beizusetzen hat, ob er von der Entscheidung verständigt werden wolle, und wohin eine solche Mittheilung zu senden ist.

Derjenige, welcher mit Stundenpaß reiset, kann auch in denselben seine Beschwerde eintragen. Auf gleiche Weise ist es aber auch den Postbediensteten gestattet, gegen den Reisenden auf dem gesetzlichen Wege Klage zu führen, wenn sie sich dazu berechtigt glauben.

§. 61. Wenn sich bezüglich auf die Anwendung der in dieser Postordnung enthaltenen Bestimmungen Anstände zwischen den Reisenden und den Postbediensteten ergeben, und sie sich nicht vereinigen können, so entscheidet dort, wo eine Postbehörde, oder ein von der Besorgung des Post-Stalles getrenntes Aerarial-Postamt sich befindet, die Postbehörde, oder dieses Aerarial-Postamt, in anderen Orten dagegen die politische Obrigkeit.

Dieser Entscheidung haben sich beide Theile zu fügen, doch bleibt es ihnen freigestellt, bei der Ober-Post-Verwaltung der Provinz, wenn sie sich beschwert glauben, Klage zu führen und Ersatz für die etwa erlittene Ungebühr nachzusuchen.

§. 62. Bei Handlungen oder Unterlassungen, welche von dem Reisenden, oder von den Postbediensteten verübt werden, und die sich als schwere Polizei-Uebertretungen, Verbrechen oder Gefälls-

übertretungen darstellen, sind die von den Gesetzen bestimmten Behörden und Organe zur Amtshandlung zu berufen.

§. 63. Ueber jeden Schaden, der von dem Postmeister oder seinen Dienstleuten dem Reisenden, oder von diesem oder seiner Dienerschaft dem Postmeister aus Verschulden, oder überhaupt auf eine Weise zugefügt wird, daß hieraus für den einen oder für den anderen Theil ein Recht auf Schadenersatz oder Genugthuung nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches erwächst, ist in dem Falle, daß über die Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen zu Stande kömmt, die politische Obrigkeit um die Aufnahme des Thatbestandes und Vornahme einer Schätzung des Schadens anzugehen, wornach es beiden Theilen freigestellt ist, ihr Recht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege zu verfolgen. Handelt es sich um eine gegen den Reisenden angesprochene Entschädigung, so hat dieser den nach der vorgenommenen Schätzung entfallenden Entschädigungsbetrag bei der politischen Obrigkeit, bevor er seine Reise fortsetzt, zu depositiren oder sicher zu stellen. Kundmachung der k. k. Obersten Hof-Post-Verwaltung vom 1. December 1838.

Postordnung für Reisende. Nach dem §. 3 der bestehenden Instruction für die Oberstpost-Verwaltungen sind die Handhabung der Extra-Postordnung und die in dieser Beziehung vorkommenden Beschwerden bisher den Länderstellen vorbehalten gewesen, durch die §§. 58—60 und 61 der von der k. k. obersten Hofpost-Verwaltung am 1. Dezember 1838 bekannt gemachten, mit allerhöchster Entschließung vom 10. August desselben Jahres von Sr. Majestät genehmigten Postordnung für Reisende, ist aber die Handhabung derselben den Postbehörden eingeräumt worden, wornach daher die Wirksamkeit der Länderstellen in Absicht auf die Entscheidung dießfälliger Beschwerden aufzuhören hat. Regierungs-Circulare vom 29. März 1839.

Postordnung für Reisende. In Gemäßheit der §§. 45 und 48 der von der k. k. Oberst-Hofpost-Verwaltung am 1. Dezember 1838 kundgemachten und mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tretenden Post-Ordnung für Reisende ist nach dem Inhalte des Hofkammer-Decretes vom 26. v. M. Z. 14325 beschlossen worden, für die courriermäßige Beförderung zum jeweili-

gen Rittgeld einen Zuschlag und zwar in Galizien mit 15 Kreuzer und in allen übrigen Provinzen, wo die Post-Ordnung für Reisende in Wirksamkeit tritt, mit 20 Kreuzer per Pferd und einfache Post, zum gesetzlichen Trinkgeld aber in allen Provinzen mit 5 Kreuzer Conv. Münze festzusetzen.

Gleichfalls vom 1. Mai d. J. an ist das Trinkgeld für gewöhnliche Extra-Postritte für Galizien auf 15 Kreuzer und für die übrigen Provinzen, in welchen die neue Post-Ordnung in Wirksamkeit tritt, auf 20 Kreuzer pr. Pferd und einfache Post, die Wagenmeister- (Umspannungs-) Gebühren aber für die Italienischen Provinzen mit 3 Kreuzer und für alle übrigen Provinzen mit 2 Kreuzer pr. Pferd festgesetzt worden. Regierungs-Circulare vom 5. April 1839.

Postpatent-Ueberschreitungen. Die Verhandlungen wegen Ueberschreitungen des Postpapentes sind an die Regierung zu leiten. Hofkammer-Decret vom 17. August 1819. Z. 34672. Reg. Verordnung vom 27. August 1819. Z. 32434. S. 605. J. 1819.

Postporto. Aufhebung der Vergütung und Zurechnung der Briefporto-Beträge bei Cameral- und anderen portofreien Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 29. Sept. 1820. Z. 29740. Reg. Verordnung vom 30. Sept. 1820. Z. 43992 und 46551. S. 546. J. 1820.

Postporto. Abgesonderte Verrechnung und Abfuhr der Brief- und Postwagens-Gebühren wird den Taxämtern aufgetragen. Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1821. Z. 6333. Reg. Verordnung vom 5. April 1821. Z. 15788. S. 127. J. 1821.

Postporto. Einbringung des Briefporto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden oder Personen. Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1821. Z. 4963. Reg. Circulare vom 10. März 1821. Z. 10595. S. 134. J. 1821.

Postporto. Die Pächter der Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Mauthen haben für ihre Correspondenz von und mit den Behörden, die tarifmäßigen Briefporto-Gebühren zu entrichten. Hofkammer-Decret vom 8. Junius 1822. S. 557. J. 1822.

Postporto. Bezahlung des Postporto für die Briefschaften, die von ausländischen Behörden an das Landrecht, oder an das Appellations-Gericht einlangen, vorschußweise durch das Justiz-Cameral-Taramt. Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1826. Z. 5655. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1826. Z. 9508. S. 76. J. 1826.

Postporto. Erklärung der auf die Rechnungs-Censur Bezug habenden Correspondenz der Staatsgüter-Beamten als officios. Es werden somit die dafür entfallenden Postporto-Gebühren, sowohl hinsichtlich der Ab- als Aufgabe der Briefschaften, mit Ausnahme der Aufgabs-Recepisse, aus den betreffenden Remanenz-Cassen bestritten. Hofkammer-Decret vom 20. März 1828. Z. 11781. Reg. Präsid. Verordnung vom 6. April 1828. Z. 627. S. 154. J. 1828.

Postporto. Vertheilung der Postporto-Gebühren bei Besetzungs-Vorschlägen unter die Competenten. Hofkammer-Decret vom 30. April 1828. Z. 17288. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1828. Z. 28123. S. 267. J. 1828.

Postporto. Daß den Verwaltungsämtern der Staats- und Fondsgüter die Briefporto-Freiheit nicht eingeräumt ist, folglich dieselben die vorkommenden Postporto-Gebühren bar zu entrichten haben. Hofkammer-Decret vom 20. August 1828. Z. 29725. Reg. Präsidial-Verordnung vom 30. August 1828. Z. 1607. S. 504. J 1828.

Postporto. Den Dominien wird bedeutet, daß sie für den aus der verweigerten Annahme unfrankirt einlangender Schreiben portopflichtiger Behörden etwa entstehenden Schaden verantwortlich bleiben. Hofkanzlei-Decret vom 1. October 1829. Z. 22962. Reg. Verordnung vom 21. October 1829. Z. 57388. S. 762. J. 1829.

Postporto. Enthebung der Bittwerber um Dienstesstellen von der Zahlung der für Sendungen der Dienstbesetzungs-Vorschläge von einer Behörde an die andere, so wie für die in gleichem Wege zurückgehenden Erledigungen derselben entfallenden Postgebühren. Hofkammer-Decret vom 18. Mai 1830. Z. 17057. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1830. Z. 32300. S. 312. Jahr 1830.

Postporto. Postgebühren in Stiftungssachen sind von den Dominien aus den Kirchen-Cassen für die betreffende Stiftung zu bestreiten. Reg. Verordnung vom 4. April 1831. Z. 18030. S. 174. J. 1831.

Postporto. Die Findelhaus-Anstalten genießen als unter der unmittelbaren Leitung der Staatsverwaltung stehende öffentliche wohlthätige Anstalten hinsichtlich ihrer Amts-Correspondenz die Befreiung von der Entrichtung des Brief-Porto.

Die Correspondenz in Findelhaus-Angelegenheiten von Seite der Privaten, Pfarrer und Dominien aber unterliegt mit vollem Rechte der Porto-Entrichtung, weil in so fern die Correspondenz im Interesse des correspondirenden Individuums und nach Umständen selbst eines Dominiums gelegen war, dasselbe auch zur Entrichtung des entfallenden Porto's verpflichtet ist, während im entgegengesetzten Falle der Findelhaus-Fond und keineswegs das Postgefäll berufen ist, die einem Pfarrer oder Dominium durch eine ihrem Interesse fremde Correspondenz die Findelhaus-Angelegenheiten erwachsene Porto-Auslage zu vergüten. Hofkammer-Decret vom 3. April 1833. Z. 13950. Reg. Verordnung vom 13. April 1833. Z. 20707. S. 173. J. 1833.

Postporto. Um in Beziehung auf die Postporto-Gebühren-Einhebung von gerichtlichen Verordnungen, welche bei Processen der Fiscal-Aemter in Vertretung des Aerars und in Geschäften außer Streit, namentlich in Vormundschaft- und Curatel-Angelegenheiten von Amtswegen erlassen und mittelst der Post zugestellt werden, die vermißte Gleichförmigkeit zu erzielen, werden folgende Bestimmungen zur Richtschnur festgesetzt:

In Uebereinstimmung mit dem in Nieder-Oesterreich bereits beobachtenden Verfahren ist

a) von gerichtlichen Erlässen in Streitsachen des Fiscus gegen Parteien in Gemäßheit des k. k. Justiz-Hof-Decretes vom 12. Junius 1818 für die Zukunft keine Porto-Gebühr vom Postamte abzunehmen, sondern solche ist durch das Landes-Taramt zu bemessen und nach Maßgabe des richterlichen Urtheils gleichzeitig mit den Tax- und Stempel-Gebühren entweder einzubringen, oder Falls der Fiscus sachfällig geworden, von seiner Klage abgestanden oder

die Aufhebung der gegenseitigen Gerichtskosten decretirt worden ist, zu löschen;

b) die gerichtlichen Zustellungen, welche nicht auf Begehren oder Anlaß der Vormünder und Curatoren, sondern von Amtswegen erlassen werden, sind so, wie sie Tax- und Stempelfrei behandelt werden, für die Zukunft auch ohne Abnahme eines Porto zu befördern und mit der Aufschrift: ex offo franco tutto, zu bezeichnen. Hofkammer-Decret vom 15. März 1834. Z. 11228. Regierungs-Circulare vom 29. März 1834. Z. 17016. S. 159. J. 1834.

Postporto. Die Correspondenz in Angelegenheiten der k. k. Findelanstalt in Wien ist von Entrichtung des Postporto nicht befreit. So wie die Findelanstalt bei der Abgabe von Briefen und Packeten das Postporto sogleich berichtigt und sich die Zahlung vom Postamte auf einer besonderen Consignation bestätigen läßt, um das Postporto gehörig zu verrechnen; eben so haben die Obrigkeiten und Pfarren für ihre ämtlichen Schreiben und Packete an die Findelanstalt bei der Abgabe an die Postämter das Postporto sogleich zu berichtigen, auf sogenannten Postbogen sich von den Postämtern die Zahlung bestätigen und mittelst dieser Zahlungsbestätigung sich das ausgelegte Postporto von der Findelanstalt vergüten zu lassen.

In dem Postbogen, mit dem die Aufgabe geschieht, ist anzuführen, von wem und an wen die Aufgabe geschieht, und welche Angelegenheiten die Correspondenz betrifft, insbesondere wie die Findlinge heißen, in deren Angelegenheit correspondirt wird; sodann ist eine Rubrik für die Brieftaxe und eine fernere Rubrik für Datum und Zahlungsbestätigung des Postamtes zu eröffnen.

Diese Postbogen sollen bei nächster schicklichen Gelegenheit, jedoch wo möglich längstens einige Wochen nach Ablauf jedes Militär-Jahres und ohne deßhalb eine eigene Correspondenz zu eröffnen, der Findelhaus-Verwaltung zur Vergütung des Postporto übergeben werden, wo die Verwaltung zu sehen haben wird, ob die betreffende Correspondenz eingelangt ist und ob sie ämtlich war. Uebrigens ist von den Obrigkeiten und Pfarren sogleich auf dem Postbogen zu bestätigen, daß ihnen das Postporto von der Findelhaus-Verwaltung zurückvergütet worden ist, indem die Verwaltung

ihre Ausgabe mittelst dieser Quittung gehörig zu decken hat. Regierungs-Verordnung vom 21. August 1834. Z 40384. S. 627. J. 1834.

Postporto. Die Steuerbezirks-Obrigkeiten sind zur Bestreitung der Porto-Auslagen für Einsendung der Verzehrungssteuer-Gelder an die Gefälls-Cassen verpflichtet. Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1835. Z. 27707. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1835. Z. 38660. S. 411. J. 1835.

Postporto. Bei der Aufnahme der Hofkammer-Verordnung vom 24. Februar 1821. Z. 4963 wegen Einbringung des Briefporto bei der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreien Behörden oder Personen in die Gesetzsammlung, so wie bei dem dießfälligen Regierungs-Circulare vom 10. März 1821 hat sich in dem Eingange des Absatzes a, wo es heißt, »wenn von portopflichtigen Behörden oder Parteien die Annahme der von portofreien Behörden oder Personen« u. s. w. dieser letztere fehlerhafte Beisatz »oder Personen« eingeschlichen, welcher in der Original-Verordnung nicht enthalten ist, und nach dem Zwecke des Gesetzes auch nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag. Hofkammer-Decret vom 6. November 1835. Z. 47598. Regierungs-Verordnung vom 17. December 1835. Z. 64255. S. 913. J. 1835.

Postporto-Freiheit. Nachträglich zu der Regierungs-Circular-Verordnung hinsichtlich der Regulirung der Briefpost-Gebühren wird den Dominien die höhern Orts angeordnete Erläuterung beigefügt.

Die II. Abtheilung des mit jenem Circulare mitgetheilten Verzeichnisses enthält die Behörden, Aemter und einzelne öffentliche Anstalten, welche in der Correspondenz unter sich von der gleich baren Entrichtung des Briefporto befreit sind, und über die Auf- und Abgabe ihrer Briefschaften eigene Postjournale zu führen haben.

Nach diesem Grundsatze wird es nunmehr nicht nur von der Entrichtung der Postporto-Pauschalien, welche einige Behörden bisher gezahlt haben, sondern auch von der gleich baren Berichtigung des Briefporto bei allen jenen Behörden abkommen, die in diesem Verzeichnisse aufgeführt sind, zugleich wird die Einleitung

getroffen, daß der in den eingeführten Postjournalen vorgemerkte Postportobetrag von diesen Behörden, dem Postgefälle erst nach buchhalterischer Liquidirung, und nach Verlauf eines jeden Vierteljahres ersetzt werde.

Die Amts-Correspondenzen der verzeichneten Behörden und Aemter müssen a) mit dem Amtssiegel geschlossen seyn, und b) auf den Couverts die Behörden und Aemter, von welcher die Aufgabe geschieht, mit dem Zusatze: (ex officio) oder (von Amtswegen) angemerkt werden.

Gehört die Aufgabs-Behörde unter diejenigen Stellen, welchen die Postporto-Freiheit nur in eigenen Dienstangelegenheiten gestattet ist, so muß c) der Gegenstand der Correspondenz in wenigen Worten auf dem Couvert angedeutet werden.

Die Führung der Postjournalien findet auf die bisher übliche Art Statt. Note des k. k. Appellationsgerichtes vom 9. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Postporto-Freiheit. Ueber verschiedene vorgekommene Anfragen hat die k. k. Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die nachstehenden Personen, Branchen, obschon sie in dem mit der Hofkammer-Verordnung vom 4. November 1818. Z. 38063 mitgetheilten Verzeichnisse nicht ausdrücklich genannt worden, doch als solche hinein gehören, die unter den durch dieses Verzeichniß von der Entrichtung der Briefpost-Gebühren ausdrücklich Befreiten bereits verstanden sind.

Hiernach sind die Vicepräsidenten der Appellations-Gerichte, da sie unter den Vicepräsidenten der Länderstellen bereits enthalten sind, so wie die Präsidenten der k. k. nicht mit dem Magistrate vereinigten Wechsel-Gerichte, da sie unter den Präsidenten der landesfürstlichen Gerichtsbesörden erster Instanz ebenfalls schon begriffen sind, postportofrei zu behandeln. So wie diese hat auch der Comes der Sächsischen Nation in Siebenbürgen, da er den Obergespänen daselbst gleich zu halten ist, die Postportofreiheit zu genießen. Nach eben jener Bestimmung sind:

Das Fuhrwesens-Corps, so wie die Fuhrwesens-Posto-Commandanten, deren Depots und Divisionen;

die Garnisons-Artillerie, und die Artillerie-Posto-Commandanten;

die Divisions- und Brigade-Commandanten, ferner die Jäger-Garnisons- und Grenadier-Bataillons, dann das Pionier-, Sapeur- und Mineur-Corps, so wie die Gränz-Cordons und derselben Compagnie- und Detaschements-Commanden und Rechnungs-Kanzleien, die Cambiatur-Commanden sammt den nämlichen Unterabtheilungen derselben;

Die Landwehr-Bataillons, dann die Werb- und Evidenthaltungs-Commanden;

die Militär-Sammelhaus-Commanden;

die Transports-Commanden;

die Stockhäuser;

die Militärspitäler und ihre Filialien;

die Cadeten-Compagnien; dann

die Militär-Gestüte, da diese sämmtlich unter den in jenen Verzeichnissen aufgeführten Commanden bereits verstanden sind, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden, portofrei zu behandeln; dagegen sind

die Bataillons, Divisionen, Compagnien und Escadronen, welche von ihren Linien-Regimentern getrennt, einzeln detaschirt sich befinden, nur in der unmittelbaren Dienst-Correspondenz mit den ihnen vorgesetzten Regiments-Commanden postportofrei zu halten. Ferner sind:

die k. k. Kriegs-Cassen, da sie unter den in jenem Verzeichnisse genannten landesfürstlichen Cassen bereits enthalten sind, so wie auch die k. k. Gewehr-Fabriken, da sie unter den im gedachten Verzeichnisse enthaltenen Aerarial-Fabriken gehören, dann die Regiments-Erziehungshäuser, und die k. k. Equitations-Institute, die nach jenen Verzeichnissen unter die öffentlichen Schul- und Bildungsanstalten zu zählen sind; endlich

die Militär-Medicamenten-Regie und Depots, dann die Feldapotheken, die unter den in jenen Verzeichnissen angeführten öffentlichen Anstalten begriffen sind, in der Dienst-Correspondenz, sowohl unter sich, als mit den ihnen vorgesetzten Behörden, postportofrei zu behandeln.

In eben dieser Correspondenz sind jedoch, der Dienst-Verhält-

nisse wegen, noch folgende Branchen von der gleich baren Bezahlung des Porto frei zu halten:

Die Hof- und Provinzial-Staatsbuchhaltungen, General-Remontirungs-Inspection, sammt den Beschäl- und Remontirungs-Departements-Commanden;

die Artillerie-Direction und Artillerie-Districts-Direction,

die Militär-Fortifications- und Genie-Districts- und Local-Directionen und Bauämter;

die Militär-Sanitäts- und stabsärztlichen Directionen;

die Feld-Superiorate;

die Feldzeugämter sammt deren Detaschements;

die Pulver- und Salniter-Inspectionen und deren Detaschements;

die Conscriptions-Revisoriate;

die Monturs-Oeconomie-Commission, deren Depots und Compagnie-Commanden;

die Invalidenhaus-Commissionen und deren Filiale;

die Militär-Gränz-Marsch- und Führungs-Commissoriate;

die Militär-Bad-Inspectionen;

die Central-Erläuterungs-Commissionen zu Stadt Enzersdorf auf die Dauer ihrer Existenz, und

die k. k. Schiffämter und schiffämtlichen Posten.

Der Grund, auf welchem das eingangsbezogene Verzeichniß beruht, dienet übrigens auch dem gegenwärtigen Nachtrage zur Bedingniß, daß nämlich nur die erstgedachten Branchen keineswegs aber die Vorsteher derselben postportofrei seyn können, daß also Dienstbriefschaften, die nach dieser Voraussetzung, als freiämtlich den Namen der Behörde oder der Branche auf der Adresse zu enthalten haben, keineswegs als solche anzusehen seyn, wenn sie an die nicht portofreien Personen oder Charge des Vorstehers einer portofreien Behörde addressirt sind, und daß nur die, in der I. Abtheilung des gedruckten Verzeichnisses vom vorigen Jahre, enthaltenen und die in dieser Anordnung nachträglich spezificirten Personen, die Postporto-Freiheit im eigentlichen Sinne genießen; die Behörden, Aemter und einzelne öffentliche Anstalten hingegen nur von der gleich baren Bezahlung des Post-

porto, den sie nach der vorausgegangenen Journalisirung vierteljährig zu berichtigen haben, befreiet seyn.

In Ansehung des Postporto in den Rechtsangelegenheiten der des Armenrechtes genießenden Parteien und der denselben von Amtswegen zugetheilten Vertreter, wird hiemit noch insbesondere erklärt, daß es zwar bei der dieserwegen durch die Hofdecrete vom 11. September 1789, Zahl 1048, und vom 30. December 1801, Zahl 548 vorgeschriebenen Benehmungsart sein ferneres Verbleiben habe, jedoch diese Uebung eigentlich keine Postporto-Freiheit, sondern nur eine bedingte Vormerkung der Postporto-Beträge in sich begreife. Eben so findet die k. k. Hofkammer nachträglich zu erinnern nothwendig, daß durch das kundgemachte eingangsbezogene neue Verzeichniß, die zeitweilig bestandene Befreiung der Vertreter und Verwalter der Coneurs-Massen von den Brief- und rücksichtlich Postwagens-Porto aufgehoben, und die dießfällige Vorschrift der Hofdecrete vom 23. November 1789, Zahl 1078, und vom 16. November 1799, Zahl 488, der Justiz-Gesetzsammlung, außer Kraft und Wirksamkeit gesetzt worden sei. Hofkammer-Decret vom 9. März 1819. Z. 6181. Reg. Z. 19395. S. 91. J. 1819.

Postporto-Freiheit. Den Steuerbezirks-Obrigkeiten wird in Steuer-Regulirungs-Angelegenheiten die Briefporto-Freiheit gegen Führung der gewöhnlichen Post-Journale bewilliget. Hofkammer-Decret vom 7. Julius 1819. Z. 28256. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1819. Z. 26256. S. 403. J. 1819.

Postporto-Freiheit. Den Magistraten und Landgerichten steht nur in Criminal-Angelegenheiten und schweren Polizei-Uebertretungen, dann bei Einsendung der Justiz- und Pupillar-Tabellen an die Appellations-Gerichte, und in Grundsteuer-Regulirungs-Angelegenheiten die Briefportofreiheit zu. Hofkammer-Decret vom 23. August 1819. Z. 35886. Reg. Verordnung vom 6. September 1819. Z. 33833. S. 613. J. 1819.

Postporto-Freiheit. Nahmhaftmachung einiger Militär-Branchen, denen die Befreiung vom Briefporto zu Statten kommt.

Die General-Artillerie-Direction,
die General-Genie-Direction,

die General-Monturs-Inspection,
die Militär-Verpflegs-Directionen,
die Casern-Verwaltungen,
das Pontoniers-Bataillon,
das Marine-Oberkriegs-Commissariat,
die Marine-Commissariate,
das Matrosen-Kanonier-Corps,
das Marine-Infanterie-Bataillon,
die armirten Kriegsfahrzeuge,
die Marine-Divisions-Commanden,
die Arsenals-Direction,
die Hafen-Marine-, Genie- und Marine-Artillerie-Direction,
das Marine-Stabs-Audidoriat,
die Grenz-Regimenter,
die Subarrendirungs-Revisions-Commission auf ihren Bereisungen, und
das Büchsenmacher-Lehr-Institut.

Hofkammer-Decret vom 30. April 1820. Z. 13496. S. 308. J. 1820.

Postporto-Freiheit. Namhaftmachung einiger Militär-Branchen, denen die Befreiung vom Postwagens-Porto zu Statten kommt.

Die Ober-Direction der ärarischen Feuer-Gewehr-Fabrik,
die Militär-Medicamenten-Regie und die Militär-Medicamenten-Depots,
die Feld-Apotheken,
die k. k. Gestüts-Remontirungs- und Beschäl-Departements,
die Garnisons-Bataillons,
das Pionier-Corps,
die oberfeldärztliche Direction,
die feldstabsärztlichen Directionen,
die Regiments-Erziehungshäuser,
die Militär-Fortifications- und Genie-Districts-, dann Local-Directionen und Bauämter,
die Militär-Spitäler und ihre Filialien,

die Garnisons-Artillerie- und die Artillerie-Posto-Commanden,

die Feldzeugämter sammt deren Detaschements,

die Pulver- und Salniter-Inspectionen und deren Detaschements,

die Militär-Monturs-Oekonomie-Commissionen und deren Depots,

die General-Genie-Direction,

die General-Monturs-Inspectionen,

die Casern-Verwaltungen,

das Marine-Oberkriegs-Commissariat,

die Marine-Commissariate,

das Matrosen-Kanonier-Corps,

das Marine-Infanterie-Bataillon,

die armirten Kriegsfahrzeuge,

die Marine-Divisions-Commanden,

die Arsenals-Direction,

die Hafen-Marine-, Genie- und Marine-Artillerie-Direction,

das Marine-Stabs-Auditoriat,

die Grenz-Regimenter,

die Subarrendirungs-Revisions-Commission auf ihren Bereisungen,

das Büchsenmacher-Lehr-Institut,

die k. k. Ingenieurs-Akademie, und

die k. k. Wiener-Neustädter-Militär-Akademie.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß auch in Ansehung dieser Branchen, die eben so wie die, in der Eingangs bezogenen Verordnung enthaltenen, jene Porto-Freiheit nur von der officiosen Correspondenz unter sich, mit bestimmter Ausnahme aller Partei-Versendungen zu genießen haben, diejenigen Bestimmungen zu gelten haben, welche der Direction mit jener Verordnung bereits bekannt gemacht wurden. Hofkammer-Decret vom 30. April 1820. Z. 13496. S. 309. J. 1820.

Postporto-Freiheit. (Verfahren in Beziehung auf Postporto- und Recommandations-Gebühren bei Briefaufgaben in Fällen, wo portofreie Behörden und Personen eintreten.) Da es aus

der Natur der Sache fließt, daß bei einer, dem willkürlichen Verlangen des Briefaufgebers überlassenen Recommandation auch die dafür bestehende Gebühr von dem Aufgeber selbst entrichtet werden muß, so wird

A. wenn eine Privat-Partei ein zu recommandirendes Schreiben an eine portofreie Person oder Behörde aufgibt, in der Regel die Privatpartei nur den halben Briefporto, jedoch, wie sich von selbst verstehet, die ganze Recommandations-Gebühr gleich bei der Briefaufgabe zu berichtigen haben.

B. Wenn eine portofreie Behörde oder Person ein recommandirtes Schreiben an eine Privatpartei bei der Aufgabe bestellet, so läge der portofreien Behörde die Bezahlung der Recommandations-Gebühr ob; diese entfallende Recommandations-Gebühr ist daher so, wie das officiose gewöhnliche Briefporto, in das bereits bestehende ex Officio-Journal eingetragen, und der recommandirenden portofreien Behörde, als Aufgeberin, solcher Gestalt bloß zuzurechnen. In diesem Falle zahlt die Privat-Partei, nach der bestehenden Vorschrift, bei der Briefabgabe den, für das, von der portofreien Behörde aufgegebene Schreiben entfallenden Briefporto ganz und ungeschmälert.

C. Wenn endlich eine portofreie Behörde oder Person einer, gleichmäßig portofreien Person oder Behörde ein recommandirtes Schreiben zusenden will, so ist in diesem Falle sowohl der ganze Porto, als auch die Recommandations-Gebühr in das officiose Journal der aufgebenden portofreien Behörde oder Person einzutragen, und zuzurechnen. Hofkammer-Decret vom 27. November 1820. Z. 39663. Reg. Circulare vom 9. December 1820. Z. 55666. S. 870. J. 1820.

Postporto-Freiheit. Consistorien, Vicariate und Decanate sind von Entrichtung des Briefporto befreit. Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1821. Z. 12644. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1821. Z. 21885. S. 279. J. 1821.

Postporto-Freiheit. Die zur Porto-Freiheit sich eignenden Briefschaften an Ordinariate, Vicariate und Decanate, sind mit der Aufschrift: in stricte officiosis zu versehen. Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1821. Z. 28000. Reg Verordnung vom 21. Julius 1821. Z. 33584. S. 422. J. 1821.

Postporto-Freiheit. Die nicht landesfürstlichen Orts- und Patrimonial-Gerichte, Dominien und Magistrate sind bei ihrer officiosen-Judical-Correspondenz vom Briefporto befreit. Hofkammer-Decret vom 10. October 1821. Z. 38241. Reg. Circulare vom 28. November 1821. Z. 55437. S. 587. J. 1821.

Postporto-Freiheit. Schulsachen sind von der Postwagen-Gebühr befreit. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. September 1821. Z. 6302. Reg. Verordnung vom 2. October 1821. Z. 45664. S. 539. J. 1821, und Hofkammer-Decret vom 15. October 1821. Z. 39569. S. 599. J. 1821.

Postporto-Freiheit. Die Versendung der Criminal-Acten an Advocaten mittelst des Postwagens ist portofrei zu behandeln. Hofkammer-Decret vom 28. Februar 1822. Z. 6050. Reg. Verordnung vom 13. März 1822. Z. 11783. S. 147. J. 1822.

Postporto-Freiheit. Die National-Bank ist rücksichtlich der Correspondenz mit den zur Auswechslung des abgenützten Papiergeldes bestimmten Cassen in der Provinz vom Postporto befreit. Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1822. S. 554. J. 1822.

Postporto-Freiheit (im Kirchenstaate) der Requisations-Schreiben k. k. Oesterreichischer, an dortige Justiz-Behörden wird bekannt gemacht. Regierungs-Decret vom 7. October 1822. Z. 49219. S. 717. J. 1822.

Postporto-Freiheit. Die portofreien Zuschriften an nicht landesfürstliche Gerichte in Criminal-Angelegenheiten und in Sachen schwerer Polizei-Uebertretungen sind auf der Adresse gehörig zu bezeichnen. Hofkammer-Decret vom 17. October 1822. Z. 41608. Reg. Verordnung vom 29. October 1822. Z. 52405. S. 806. J. 1822.

Postporto-Freiheit. Daß in allen Dienstschreiben an den k. k. Kriegs-Marine-Ober-Commandanten die Aufschrift: »ex officio franco tutto« auf der Adresse beigefügt werden soll. Hofkammer-Decret vom 29. September 1825. Z. 39655. Regierungs-Verordnung vom 11. October 1825. Z. 50863. S. 445. J. 1825.

Postporto-Freiheit. Tabellen und Ausweise in Erb-

steuersachen sind postportofrei. Hofkammer-Decret vom 20. October 1826. Z. 41438. Reg. Verordnung vom 2. November 1826. Z. 55549. S. 564. J. 1826.

Postporto-Freiheit. Magistrate und nicht landesfürstliche Ortsgerichte sind in Aerarial-Tax-Sachen vom Briefporto befreit. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1827. Z. 19605. Reg. Circulare vom 9. Junius 1827. Z. 32034. S. 395. J. 1827.

Postporto-Freiheit. Die Befreiung von Entrichtung des Postwagens-Porto bei Versendung oder Empfang von Packeten in officiosen Judicial-Gegenständen in Catastral-Steuer-Regulirungs- und landesfürstlichen Steuer-Angelegenheiten wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 18. Februar 1829. Z. 5279. Reg. Circulare vom 10. März 1829. Z. 13020. S. 57. J. 1829.

Postporto-Freiheit. Dem Chef des General-Quartiermeister-Stabes kommt die Brief-Porto-Befreiung zu. Hofkammer-Decret vom 21. April 1829. Z. 15019. Reg. Verordnung vom 30. April 1829. Z. 23560. S. 383. J. 1829.

Postporto-Freiheit. Daß Amts-Erinnerungen, welche über Rekurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten von den Unterbehörden abgefordert werden, nicht nur tax- und stämpel-, sondern auch Postportofrei zu behandeln sind. Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1829. Z. 25849. Reg. Verordnung vom 7. August 1829. Z. 42418. S. 609. J. 1829.

Postporto-Freiheit. Dem jeweiligen Marine-Ober-Commandanten wird die Briefporto-Befreiung bewilliget. Hofkammer-Decret vom 3. August 1829. Z. 24031. S. 662. J. 1829.

Postporto-Freiheit. Der Schriftenverkehr in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer ist postportofrei. Hofkammer-Decret vom 11. August 1829. Z. 30180. Reg. Verordnung vom 21. August 1829. Z. 46069. S. 687. J. 1829.

Postporto-Freiheit. Befreiung der Bücher-Revisions-Aemter rücksichtlich ihrer ämtlichen Correspondenz mit anderen Censurs-Behörden vom Postwagen-Porto. Regierungs-Präsidial-Zahl 1671. S. 527. J. 1830.

Postporto-Freiheit. Amts-Correspondenz in Cholera-Angelegenheiten ist portofrei zu behandeln. Hofkanzlei-Decret vom

21. März 1832. Z. 6718. Reg. Verordnung vom 26. März 1832. Z. 6553. S. 94. J. 1832.

Postporto-Freiheit. Die Amts-Correspondenz in Catastral-Angelegenheiten ist vom Brief-Porto befreit. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1833. Z. 1245. Provinzial-Commissions-Decret vom 29. April 1833. Z. 800. S. 184. J. 1833.

Postporto-Freiheit. Alle Correspondenzen in Schulsachen] werden von Entrichtung der Postgebühren befreit. Hofkammer-Decret vom 20. September 1833. Z. 41244. Reg. Verordnung vom 29. September 1833. Z. 53088. S. 404. J. 1833.

Postporto-Freiheit. Aemtliche Schreiben über Anstellungsgesuche öffentlicher Beamten sind vom Postporto befreit. Hofkammer-Decret vom 26. April 1834. Z. 14927. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1834. Z. 26149. S. 206. J. 1834.

Postporto-Freiheit. Die Correspondenz in ämtlichen Gefälls-Gegenständen ist postportofrei. Hofkammer-Decret vom 26. Junius 1835. Z. 24667. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1835 Z. 36432. S. 401. J. 1835.

Postporto-Freiheit. Die obligate Militär-Mannschaft ist für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz vom Porto befreit. Hofkammer-Decret vom 29. December 1835. Z. 54608. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1836. Z. 2837. S. 999. J. 1835.

Postporto-Freiheit. Die Correspondenz in Militär-Strafangelegenheiten ist vom Postporto befreit. Hofkammer-Decret vom 29. December 1835. Z. 54607. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1836. Z. 1423. S. 998. J. 1835.

Postporto-Freiheit. Daß die ausgesprochene Befreiung von den Postgebühren nur auf jene Dienstesbesetzungs-Vorschläge und Schreiben Anwendung findet, die in der Correspondenz zwischen landesfürstlichen Behörden und Aemtern versendet werden. Hofkammer-Decret vom 25. März 1836. Z. 9423. Reg. Verordnung vom 25. April 1836. Z. 19938. S. 665. J. 1836.

Postporto-Freiheit. Die Ausdehnung der Vorschrift über die Stämpel- und Porto-Befreiung der obligaten Militär-Mannschaft auf jede dieselbe betreffende Correspondenz wird verbothen. Hofkammer-Decret vom 10. October 1837. Z. 34227.

Reg. Verordnung vom 25. October 1837. Z. 60806. S. 409. J. 1837.

Postporto-Freiheit. Die Correspondenz in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft ist postportofrei. Hofkammer-Decret vom 6. Julius 1838. Z. 25432. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1838. Z. 41329. S. 426. J. 1838.

Postporto-Freiheit. Die Portofreiheit der Correspondenz in ämtlichen Gefällsgegenständen wird auf die Fahrpost-Sendungen ausgedehnt. Hofkammer-Decret vom 10. Julius 1838. Z. 26475. Reg. Verordnung vom 1. August 1838. Z. 42842. S. 440. J. 1838.

Postporto-Freiheit. Den Dominien und Magistraten wird in Erinnerung gebracht, daß ihnen zufolge der bestehenden Directiven in nachbenannten Correspondenz-Gegenständen die Befreiung vom Postporto gestattet ist, und zwar:

a) in ihrer officiosen (folglich nicht Partei-) Judizial-Correspondenz, namentlich auch bei Amtserinnerungen über Rekurse und Beschwerdeführungen in Rechtsangelegenheiten, dann bei den von Amtswegen erflossenen gerichtlichen Verordnungen in Vormundschafts- und Curatels-Angelegenheiten;

b) bei Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuerausweise an die Oberbehörden und zurück;

c) bei Vorlegung der Justiz- und Pupillartabellen an das k. k. Appellationsgericht und zurück;

d) bei ausländischen ämtlichen Requisitionsschreiben;

e) in Armenrechts-Angelegenheiten;

f) in Kriminalsachen;

g) in schweren Polizei-Uebertretungen;

h) in Militär-Vergehen, welche sich in die Kathegorie der Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen einreihen lassen;

i) in Privat-Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft;

k) in Schubs-Angelegenheiten;

l) in Schulsachen;

m) in Cholera-Angelegenheiten;

n) in Aerarial-Tarsachen;

o) in l. f. Steuersachen mit Ausnahme der Geldabfuhren, — in Grundsteuer-Regulirungs- und Catastral-Sachen;

p) in officiosen Gefällsgegenständen;

q) in ämtlichen Verzehrungssteuer-Angelegenheiten mit Ausnahme der Geldabfuhren.

Der betreffende, vom Postporto befreite Correspondenz-Gegenstand aber ist jedes Mahl auf der Adresse genau anzumerken. Decret des k. k. Kreisamtes V. U. M. B. vom 27. Junius 1840.

Postportogebühr. Mit der Verordnung vom 27. Junius 1818, ist für den Fall, wenn in einer ämtlichen Expedition mehrere Parteien vorkommen, deren Gesuche erlediget werden, festgesetzt worden, daß die ganze Porto-Gebühr jedem Individuum insbesondere aufgerechnet werden soll.

Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles hat man es von dieser Anordnung abkommen zu lassen, und zu bestimmen befunden, daß künftig jede Partei nur den auf sie entfallenden Theil der Porto-Gebühr zu entrichten, somit das Taramt diese Gebühr zu gleichen Theilen auf die vorkommende Zahl der Parteien zu vertheilen haben wird. Hofkammer-Decret vom 14. März 1824. Z. 9153. Reg. Verordnung vom 27. März 1824. Z. 14802. S. 218. J. 1824.

Postporto-Vorschreibungen. Daß von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postportos für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des tarämtlichen Partei-Portos) aufzuhören hat, dann daß von demselben Zeitpunkte an bei der Aufgabe von Briefen an postportofreie Behörden, statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportofreie Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Postrecepisse. Art der Ausstellung der Post-Recepisse über ämtliche Zustellungen. Hofkammer-Decret vom 21. März 1821. Z. 11082. S. 204. J. 1821.

Postrecepisse. Die portofreien Behörden sind zur Entrichtung der Postwagens-Recepisse-Gebühr und des Trägerlohns für das Abladen und Transportiren einer Sendung von dem Hauptzollamte bis zur Postwagens-Aufgabe verpflichtet. Hofkammer-Decret vom 7. März 1823. Z. 8907. Reg. Verordnung vom 22. März 1823. Z. 13133. S. 96. J. 1823.

Postrecepisse. Daß die Unterfertigung der Postwagens-Recepisse durch die des Protokoll führenden Beamten zu geschehen hat. Hofkammer-Decret vom 9. Julius 1825. Z. 24862. Reg. Verordnung vom 9. August 1825. Z. 37624. S. 303. J. 1825.

Postrecepisse. Das Befugniß der Parteien, die Post-Recepisse selbst zu schreiben wird aufgehoben, und es ist Jedermann verbunden, sowohl bei der Auf- als Abgabe eines mit Recepisse recommandirten Briefes, das Recepisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und hinfür die vorschriftmäßige Gebühr mit zwei Kreuzern Conventions-Münze zu entrichten. Hofkammer-Decret vom 27. October 1826. Z. 42598. Reg. Circulare vom 12. November 1826. Z. 57582. S. 578. J. 1826.

Postrecepisse. Portofreie Behörden und Personen sind befugt, sich eigener Recepissen über ämtliche Correspondenz oder Postwagen-Sendungen zu bedienen. Hofkammer-Decret vom 18. Mai und 11. Julius 1827. Z. 19601 und 27943. Reg. Verordnung vom 10. Junius und 10. August 1827. Z. 31222 und 43975. S. 389. J. 1827.

Postrecepisse. Anwendung gedruckter oder lithographirter, nicht aber blos geschriebener Recepisse bei portofreien ämtlichen Correspondenzen und Sendungen. Hofkammer-Decret vom 2. August 1833. Z. 33726. Reg. Verordnung vom 21. August 1833. Z. 43199 und 48409. S. 335. J 1833.

Postrecepisse und Aviso-Gebühren von portofreien Correspondenzen und Sendungen werden abgestellt. Hofkammer-Decret vom 30. März 1833. Z. 12607. Reg. Verordnung vom 18. April 1833. Z. 20941 und 24126. S. 167. J. 1833.

Post-Regale. Wegen gesetzlicher Bestimmung der Verhältnisse der Eisenbahn-Unternehmungen zum Post-Regale. (Siehe Eisenbahn-Unternehmungen.)

Postrittgeld. Daß die Fristen zur Einsendung der Markt-

preis-Tabellen und des Gutachtens, ob das Rittgeld einer und welcher Aenderung unterzogen werden soll, genau zuzuhalten seien. Hofkammer-Decret vom 30. März 1830. Z. 7877. Reg. Z. 19178. S. 197. J. 1830.

Post-Stationen sind verpflichtet, den k. k. politischen Behörden Rede und Antwort zu geben. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1834. Z. 60697. S. 855. J. 1834.

Poststraßen. (Siehe Straßen.)

Posttarif. Ausdehnung des Briefpost-Tarifes auf das Lombardisch-Venezianische Königreich; Annahme und Versendung der unter Kreuzband vorkommenden Druckwerke und Warenmuster mit der Briefpost; dann Postgebühr für die nach Spanien, Portugal und den Colonien laufenden Briefe. Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1819. Z. 20219. Reg. Circulare vom 28. Mai 1819. Z. 20173. S. 196. 1819.

Postverkauf. Vorsicht bei der Genehmigung des Verkaufes einer Post. Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1820. Z. 26925. S. 469. J. 1820.

Postverwalter. Bewilligung von Taggeldern für die Ober-Postverwalter und deren Stellvertreter bei Bereisung der Postämter, so wie für die zur Mitreise gewählten Beamten. Hofkammer-Decret vom 24. December 1832. Z. 55896. S. 665. J. 1832.

Postverwaltung. Erweiterter Wirkungkreis der obersten Hof-Post-Verwaltung in Wien. Finanz-Ministerial-Note vom 30. April 1829. Z. 2796. Reg. Z. 24431. S. 391. J. 1829.

Postverwaltungen. Organisirung der Ober-Postverwaltungen und Absatzämter in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 31. August 1830. Z. 10782. Reg. Z. 50042.

Postvorschriften. (Bestimmungen in Betreff recommandirter Briefe.) Wenn ein recommandirter Brief in Verlust geräth, so muß der hieran schuldtragende Postbeamte 20 fl. C. M. als Strafe erlegen, welche dem Aufgeber des Briefes zufallen. Beschwerden über derlei Briefe müssen vom Tage der Aufgabe gerechnet, binnen 3 Monaten bei den Postämtern, wo sie aufgegeben wurden, angemeldet, und bei den Oberstpostverwaltungen schriftlich eingelegt, und die Aufgabs-Recepisse producirt wer-

den. Hofkam. Dec. v. 2. Jan. 1819. Z. 56307. Reg. Circ. v. 22. Jan. 1819. Z. 2751. S. 1. J. 1819.

Postvorschriften. Damit die briefportofreie Correspondenz richtig contirt werden könne, wird die Circular-Verordnung vom 14. December 1818. Z. 49054, welche die jedesmalige genaue Unterfertigung der correspondirenden Behörde oder Partei auf den Postscheinen B. vorschreibt, erneuert. Hofkammer-Decret vom 20. September 1819. Z. 36744. Reg. Circulare vom 5. October 1819. Z. 37479. S. 708. J. 1819.

Postvorschriften. (Erneuerung derselben.)

1) Nebst der Post dürfen nur die, durch besondere Befugnisse und Erwerbsteuer-Scheine dazu berechtigten Fuhrleute Reisende auf der Poststraße, in halb oder ganz gedeckten Wägen oder in offenen Caleschen um Geld führen.

2) Allen Wirthen, Bürgern und Unterthanen, die nicht in diese Classe von berechtigten Fuhrleuten gehören, sind solche Fahrten nicht erlaubt, die Wägen mögen ihnen oder den Reisenden gehören; ausgenommen von Orten weg, wo keine Post und kein berechtigter Fuhrmann ist, bis zur nächsten Poststation. Eben so ist ihnen auch die absichtliche Umfahrung der Postörter, um die vorstehende Vorschrift zu umgehen, nicht gestattet.

3) Alle berechtigten Fuhrleute dürfen auf der Poststraße vor Zurücklegung von 6 Posten, oder bevor der Reisende, den sie führen, nicht 3 Tage an einem Orte zugebracht hat, keine Pferde-Wechslung vornehmen; sie dürfen auch innerhalb 6 Posten keinem anderen Fuhrmanne Reisende zur weiteren Beförderung überbringen, das ist, förmlich zuführen, und die ihnen so Ueberbrachten nicht übernehmen.

4) Bei Hintansetzung dieser Vorschriften ist jedem dadurch beeinträchtigten Postmeister im Betretungsfalle das Recht zur Anhaltung und Confiscation der Pferde eingeräumt, und die Ortsobrigkeiten sind bei Strafe von 100 fl., nebst Ersatz des Schadens, verpflichtet, demselben zur Ausübung seines Rechtes, auf jedesmaliges Ansuchen, den nothwendigen Beistand auf das Schnellste zu leisten. Hofkammer-Decret vom 5. Januar 1820. Z. 36689. Reg. Circulare vom 24. Januar 1820. Z. 3365. S. 6. J. 1820.

Postvorschriften. Fuhrleute sind über das Befugniß:

Reisende auf der Poststraße zu führen, mit einem Certificate zu versehen, worin zur Legitimirung gegen die Postmeister lediglich die Bestätigung beizusetzen ist, daß N. N. ein befugter Fuhrmann oder Landkutscher sei. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1820. Z. 5890. Reg. Circulare vom 25. März 1820. Z. 13114. S. 107. J. 1820.

Postvorschriften. Galizische Juden sind über das Befugniß: Reisende auf den Poststraßen zu führen, mit einem Certificate zu versehen. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1820. Z. 19334. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1820. Z. 23349. S. 341. J. 1820.

Postvorschriften. Regulirung der Strafbeträge für einige Uebertretungen der Vorschriften im Postdienste. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1820. Z. 21056. S. 363. J. 1820.

Postvorschriften. Verboth für die Postämter, die ausländischen Zeitungen und Journale anders als durch die Ober-Postverwaltungen zu bestellen und zu beziehen. Hofkammer-Decret vom 12. August 1820. Z. 30166. S. 493. J. 1820.

Postvorschriften. Die eigenmächtige Benützung des Postwagens durch Postbeamte, Diener ꝛc. wird verbothen. Hofkammer-Decret vom 30. August 1820. Z. 35516. Reg. Verordnung vom 25. September 1820. Z. 42462. S. 539. J. 1820.

Postvorschriften. Bestimmungen der Geldstrafen für normalwidrige Handlungen im Postfache. Hofkammer-Decret vom 2. December 1820. Z. 31229. Reg. Verordnung vom 11. December 1820. Z. 56452. S. 878. J. 1820.

Postvorschriften. Die Vorschrift wegen Stämpelung der Briefe wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 22. August 1821. Z. 32936. Reg. Z. 40374. S. 500. J. 1821.

Postvorschriften. Evidenzhaltung des Briefpost- und Postwagen-Gefälls-Ertrages, bei den Provinzial-Cameral-Tarämtern. Hofkammer-Decret vom 29. Mai 1822. Z. 17385. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1822. Z. 27082. S. 542. J. 1822.

Postvorschriften. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu verordnen befunden:

1) Daß das in dem Post-Patente enthaltene Verboth, ver-

möge welchem die Landkutscher und sonst berechtigten Fuhrleute bei den Fahrten keiner anderen Pferdgeschirre, als der sogenannten Kumeter, sich bedienen dürfen, mit dem Beisatze erneuert werden solle, daß der dagegen handelnde Landkutscher oder sonst berechtigte Fuhrmann im Betretungsfalle einer Geldstrafe von fünf und zwanzig Gulden in Conventions-Münze zu unterliegen habe; welcher Strafbetrag dem Postmeister, der den Landkutscher oder berechtigten Fuhrmann auf der Uebertretung dieses Verbothes betritt, und sogleich anhält, verfallen sein solle.

2) Daß, vom 1. September 1822 angefangen, die Landkutscher und sonstigen berechtigten Pferdehälter bei sich und ihren Knechten die schwarzen Aufschläge auf den Krägen und Aermeln der Röckel, dann die Mitführung und den Gebrauch des Posthorns bei einer Geldstrafe von fünfzig Gulden in Conventions-Münze abzuschaffen haben, die im Betretungsfalle dem beeinträchtigten Postmeister zuzukommen habe. Hofkammer-Decret vom 3. August 1822. Z. 23743. Reg. Circulare vom 9. August 1822. Z. 39030. S. 690. J. 1822.

Postvorschriften. Da den Postmeistern auf der ersten und zweiten Post-Station in der Umgebung von der Haupt- und Residenzstadt Wien, nach dem §. 14 der allgemeinen Postordnung vom 14. December 1748, streng verbothen ist, die mit eigenen oder gemietheten Pferden von Wien dort ankommenden Reisenden, sie mögen In- oder Ausländer, bekannte oder unbekannte Personen sein, und wenn sie auch mit einem Reisepasse und dem Passir-Zettel der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei versehen sind, mit Postpferden weiter zu befördern, es sei dann, daß sie einen vom Hofpost-Stallamte in Wien ausgefertigten Erlaubnißschein bei sich haben, so wird diese Vorsicht neuerlich bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 7. August 1822. Z. 24370. Reg. Kundmachung vom 22. August 1822. Z. 41377. S. 692. J. 1822.

Postvorschriften. Die Verordnung wegen der Retardanz-Auszüge aus den Post-Privat-Stundenpässen wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 11. März 1823. S. 105. J. 1823.

Postvorschriften. Vorschrift für die Postämter bei Aenderung der Brief-Porto-Ansätze. Hofkammer-Decret vom 26. April 1823. S. 153. J. 1823.

Postvorschriften. Es ist bestimmt worden, den bisherigen Zwang, alles gemünzte Geld, dann Banknoten, Einlösungs- und Anticipations-Scheine nur mittelst des Postwagens versenden zu können, ganz aufzuheben, und die Wahl der Mittel zu Versendungen von Geldbeträgen, wie auch die Versendungsart der Staatspapiere lediglich dem Ermessen der Privaten zu überlassen. Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1823. Z. 24584. Reg. Circulare vom 19. Junius 1823. Z. 28917. S. 202. J. 1823.

Postvorschriften. Ausmaß des Ersatzbetrages für verlorne Briefpost-Felleisen. Hofkammer-Decret vom 17. October 1823. S. 347. J. 1823.

Postvorschriften. Festsetzung des Passagiers-Porto's bei den ordinären Postwagen, dann bei den Eil- und Separat-Fahrten. Hofkammer-Decret vom 14. Januar 1824. Z. 1588. Reg. Circulare vom 28. Januar 1824. Z. 4215. S. 18. J. 1824.

Postvorschriften. Provisorium im Falle der Erkrankung oder Abwesenheit eines Beamten bei Postwagens-Expeditionen, Brief-Postämtern u. s. w. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 22. August 1824. Z. 16144. Reg. Verordnung vom 4. September 1824. Z. 41939. S. 798. J. 1824.

Postvorschriften. Strafe auf Verspätung der mit dem Brief-Porto-Journale gleichzeitig einzusendenden Rechnungsstücke. Hofkammer-Decret vom 10. November 1824. S. 931. J. 1824.

Postvorschriften. Ungesäumte Unterfertigung der sogenannten B. Scheine über die officiose Correspondenz von Seite der Brief-Porto freien Behörden. Hofkammer-Decret vom 24. Februar 1825. Z. 46955. Reg. Verordnung vom 10. März 1825. Z. 11889. S. 78. J. 1825.

Postvorschriften. Die Verbindung der Briefpost-Beförderung mit der Eilpostfahrt wird bekannt gemacht. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 19. März 1825. Z. 1418. Reg. Circulare vom 31. März 1825. Z. 15849. S. 123. J. 1825.

Postvorschriften. Officiose Brief-Packete von mehr als zwei Pfund Gewicht sind mit dem Brancard-Wagen zu befördern. Hofkammer-Decret vom 24. November 1826. Z. 47619. Reg.

Verordnung vom 15. December 1826 Z. 63905. S. 643. J. 1826.

Postvorschriften. Die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit Postpferden steht nur der Staatsverwaltung zu. Regierungs-Circulare vom 11. August 1827. Z. 44985. S. 480. J. 1827.

Postvorschriften. Vorschrift wegen Haltung der Brieffächer bei Postämtern. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1832. Z. 22498. Reg. Z. 31607. S. 291. J. 1832.

Postvorschriften. Behandlung der liegen gebliebenen und der Retour-Briefe. Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1833. Z. 19069. Reg. Z. 29736. S. 242. J. 1833.

Postvorschriften. Das Verboth, den Postportofreien Packeten Privat-Gegenstände beizuschließen, wird auch auf Postbeamte und Postmeister ꝛc. ꝛc. ausgedehnt. Hofkammer-Decret vom 27. August 1834. Z. 36419. Reg. Circulare vom 10. September 1834. Z. 48338. S. 738. J. 1834.

Postvorschriften. Kundmachung wegen früherer Verabfolgung und Bestellung der beim k. k. Hofpost-Amte in Wien einlangenden, dann wegen des früheren Schlußes der Aufgabe der von hier weiter zu sendenden Briefe und Fahrpost-Sendungen. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1835. Z. 31064. S. 359. J. 1835.

Postvorschriften. Zur größeren Bequemlichkeit des correspondirenden Publicums ist beschlossen worden, daß die Postmeister in jenen Orten, wo keine Aerarial-Briefträger bestehen, die Briefe an die in dem Orte wohnenden Adressaten durch eigene verläßliche Briefträger unaufgehalten zuzustellen haben. Den Briefträgern ist gestattet, für die Bestellung Einen halben Kreuzer in Conventions-Münze für jeden Brief ohne Unterschied des Gewichtes abzunehmen. Es bleibt jedoch Jedermann frei gestellt, zur Ersparung dieser Bestellungsgebühr die Briefe bei dem Postamte selbst abzuholen oder abholen zu lassen. Hofkammer-Decret vom 21. April 1836. Z. 14980. Reg. Circulare vom 6. Mai 1836. Z. 26042. S. 745. J. 1836.

Postvorschriften. (S. auch Postfuhrstörungen.)

Postwagen. Es wird die Anordnung getroffen, daß, da

bei der fahrenden Post in der Regel keine Person von der Bezahlung des Porto befreit ist, bei Sendung in Dienstangelegenheiten an Personen, bei der Aufgabe jedes Mal auf der Adresse-Seite der Sendung durch den Ausdruck: Ex officio franco tutto, die freie Abgabe an den nicht befreiten Adressaten bestimmt werde. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1821. Z. 6680. S. 190. J. 1821.

Postwagen. Voluminöse Beilagen von ämtlichen Verhandlungen sind durch den Postwagen abzusenden. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1825. Z. 19358. S. 163. J. 1825.

Postwagen. Sorge der Postbehörden für Verstärkung der Militär-Escorte bei größeren Aerarial-Geldsendungen. Hofkammer-Decret vom 6. April 1836. Z. 14003. Reg. Verordnung vom 18. April 1836. Z. 22588. S. 711. J. 1836.

Präfecten. Vorschrift in Hinsicht der Decennal-Zulagen für Gymnasiallehrer, Katecheten und Präfecten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Februar 1831. Z. 768. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1831. Z. 11344. S. 58. J. 1831. (Siehe auch Decennal-Zulagen.)

Praktikanten. Bestimmungen wegen Prüfung der Concepts-Praktikanten. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1819. Z. 8785. Reg. Verordnung vom 10. April 1819. Z. 12976. S. 101. J. 1819.

Praktikanten. Die Aufnahme sogenannter Raths- oder Rechts-Praktikanten bei landesfürstlichen Behörden oder organisirten Magistraten wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1820. Z. 32532. Reg. Verordnung vom 16. November 1820. Z. 51324. S. 714. J. 1820.

Praktikanten. Die für die Vereheligung der Beamten bestehenden Vorschriften sind auch auf Praktikanten anzuwenden. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1821. Z. 4099. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1821. Z. 8140. S. 108. J. 1821.

Praktikanten. Aufnahme der Kanzlei-Praktikanten für die staatsherrschaftlichen Verwaltungsämter wird bewilliget. Hofkammer-Decret vom 11. Januar 1822. Z. 45734. Reg. Präsidial-Zahl 95. S. 11. J. 1822.

Praktikanten. Jeder Praktikant eines Criminal-Gerich-

tes muß darauf beeidet werden, daß er alle Geschäfte, die man ihm anvertrauen wird, gewissenhaft besorgen, die Vorschriften des Gesetzbuches beobachten, insbesondere bei den Verhören die Fragen und Antworten in das Protokoll genau und richtig eintragen, und alles, was ihm von Amtsgeschäften bei Gericht bekannt wird, geheim halten wolle. Ein auf solche Art beeidigter Praktikant habe, nach Gutbefinden des Vorstehers des Gerichtes, Acten-Auszüge, Referats-Entwürfe und andere gerichtliche Aufsätze unter Aufsicht und Verantwortlichkeit des Referenten zu verfertigen, oder bei Verhören der Angeschuldigten und der Zeugen das Protokoll zu führen. Zu den Rathssitzungen des Gerichtes dürfe kein Praktikant zugelassen werden. Reg. Verordnung vom 2. April 1824. Z. 15499. S. 248. J. 1824.

Praktikanten. Aufnahme und Behandlung der Concepts-Praktikanten in den politischen Verwaltungszweigen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1824. Z. 13678. Regierungs-Verordnung vom 29. Mai 1824. Z. 24703. S. 333. J. 1824.

Praktikanten. Abstellung der Decrete über das Resultat der Concepts-Praktikanten-Prüfungen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1825. Z. 2954. Reg. Z. 10645. S. 61. J. 1825.

Praktikanten. Das Verbot des öffentlichen oder Privat-Studiums der Praktikanten ist genau zu beobachten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Julius 1825. Z. 4656. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1825. Z. 39149. S. 322. J. 1825.

Praktikanten. Concepts-Praktikanten der Hofkammer-Prokuratur, selbst mit der Doctorswürde versehene, sind im Allgemeinen zur gerichtlichen Vertretung nicht berechtiget. Hofkammer-Decret vom 17. Junius 1826. Z. 19871. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1826. J. 32052. S. 272. J. 1826.

Praktikanten. Bestimmungen für den Fall, als ein Concepts-Praktikant der Hofkammer-Prokuratur oder einer andern Behörde zur Landesstelle übertreten, oder die für die Concepts-Candidaten der letzteren vorgeschriebene Prüfung machen wollte. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1826. Z. 26291. Regierungs-Verordnung vom 11. October 1826. Z. 50429. S. 502. J. 1826.

Praktikanten sind zur Betheilung mit Belohnungen und Aushilfen nicht geeignet. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 24. October 1826. Z. 41562. Reg. Präsid. Z. 1902. Reg. Z. 60459. S. 572. J. 1826.

Praktikanten. Die Anstellung eigener beeideter Praktikanten bei dem Regierungs-Cameral-Taramte wird angeordnet. Hofkammer-Decret vom 6. December 1826. Z. 48124. Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1827. Z. 196. S. 696. J. 1826.

Praktikanten. Daß Commissionen, die ex officio verrichtet werden müssen, nur im Falle der Nothwendigkeit, Concepts-Praktikanten übertragen werden dürfen. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1827. Z. 58495. S. 642. J. 1827.

Praktikanten. Die Anordnung, daß die Beamten und auch die Praktikanten im Falle ihrer Verheiratung die vorläufige Meldung davon ihrem Chef zu machen haben, wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1828. Z. 1134. S. 101. J. 1828.

Praktikanten. Entlassung auch der, als Concepts-Candidaten bei einer Landesstelle eingetretenen Theresianisten und Convictisten, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung in der gehörigen Zeit nicht bestehen. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1828. Z. 26106. Reg. Z. 63751. S. 586. J. 1828.

Praktikanten. Die mit systemisirten Adjuten betheilten Concepts-Praktikanten sollen nicht in eine andere Provinz übersetzt werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1829. Z. 2232. Reg Präsid. Z. 251. S. 42. J. 1829.

Praktikanten. Criminal-Praktikanten dürfen nicht als Verhörsbeisitzer, wohl aber als Actuare bei Criminal-Untersuchungen verwendet werden. Reg. Verordnung vom 3. März 1829. Z. 11738. S. 69. J. 1829.

Praktikanten. Gestattung der unentgeldlichen Verwendung der Forst-Praktikanten bei der Staatsgüter-Administration und den derselben untergeordneten Forstämtern. Hofkammer-Decret vom 28. April 1829. Z. 15360 Reg. Präsid. Verordnung vom 5. Mai 1829. Z. 701. S. 388. J. 1829.

Praktikanten. Bestimmungen in Bezug auf die Auf-

nahme der Concepts-Praktikanten bei der k. k. allgemeinen Hofkammer. Hofkammer-Decret vom 24. Junius 1829. Z. 4113. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1829. Z. 36920. S. 580. J. 1829.

Praktikanten. Wegen Verwendung der mit Concepts-Beamten der Landesstelle verwandten, oder verschwägerten Concepts-Praktikanten bei eben dieser Landesstelle. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 3. November 1829. Z. 26010. Reg. Z. 62403. S. 820. J. 1829.

Praktikanten. Bestimmungen über die den Concepts-Praktikanten von Filial-Aemtern cumulativ mit der Fiscal-Praxis zu gestattende Criminal-Praxis. Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1830. Z. 25205. Reg. Z. 42150.

Praktikanten. Bestimmung wegen Einrückung der mit außerordentlichen Adjuten betheilten Concepts-Praktikanten in die in Erledigung kommenden systemisirten Adjuten. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1832. Z. 8659. Reg. Z. 25299. S. 184. J. 1832.

Praktikanten haben in der Regel keinen Anspruch auf Geldbelohnungen. Hofkammer-Decret vom 30. Junius 1832. Z. 24424. Reg. Z. 37784. S. 339. J. 1832.

Praktikanten. Daß die wegen Verleihung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen auf Praktikanten keine Anwendung finden. Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1832. Z. 16626. Reg. Z. 41591. S. 365. J. 1832.

Praktikanten. Gesuche um Aufnahme als Praktikanten sind mit legalen Sustentations-Reversen zu belegen. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1832. Z. 40033. S. 365. J. 1832.

Praktikanten. Die wegen Verleihung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen finden auf Praktikanten keine Anwendung Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1833. Z. 260. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1833. Z. 4128. S. 13. J. 1833.

Praktikanten. Bei Aufnahme der Kanzlei-Praktikanten ist sich jedesmal die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Sustentations-Revers-Aussteller auch wirklich in der Lage ist, seine einge-

gangene Verpflichtung zu erfüllen. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 5. Februar 1833. Z. 7392. S. 36. J. 1833.

Praktikanten. Verfahren bei Entlassung beeideter Praktikanten der landesfürstlichen Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1833. Z. 7553. Reg. Verordnung vom 29. April 1833. Z. 22726. S. 177. J. 1833.

Praktikanten. Für die Zukunft sind bei den Kreisämtern, Delegationen und bei den Länderstellen keine Individuen als Kanzlei-Praktikanten aufzunehmen, welche sich nebst den übrigen Erfordernissen nicht ausweisen, auch die vier Grammatikal-Classen zurückgelegt, oder in einer Real-Schule, in der technischen Abtheilung des politechnischen Instituts, in der Ingenieur-Akademie oder in der Neustädter-Militär-Akademie Unterricht mit gutem Fortgange erhalten zu haben. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1833. Z. 11848. Reg. Verordnung vom 18. Junius 1833. Z. 32984. S. 240. J. 1833.

Praktikanten. Für die Zukunft sind weder bei den Kreisämtern noch bei der Landesstelle andere Individuen zur Praxis in der Registratur zuzulassen, als solche, welche die philosophischen Studien zurückgelegt haben. Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1833. Z. 15765. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1833. Z. 39478. S. 277. J. 1833.

Praktikanten. Einrückung der Concepts-Praktikanten von außerordentlichen in systemisirte Adjuten, in so fern sie Zöglinge des Theresianums oder des Stadt-Convictes waren. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1833. Z. 19680. Reg. Z. 46774. S. 360. J. 1833.

Praktikanten (Concepts-). Dienstantritt und Prüfung der von Seiner Majestät den Länderstellen zur Concepts-Praxis zugewiesenen Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 31. Januar 1834. Z. 464. Reg. Präsidial-Circulandum vom 22. Februar 1834. Z. 341. S. 73. J. 1834.

Praktikanten werden zu den nicht obligaten Studien zugelassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Februar 1834. Z. 7972. Reg. Verordnung vom 3. März 1834. Z. 11907. S. 81. J. 1834.

Praktikanten (Concepts-). Verzichtleistung der Concepts-Praktikanten und Auscultanten auf ihre Adjuten, wenn selbe zu einem höheren und gesicherten Einkommen gelangen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1834. Z. 3437. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1834. Z. 10045. S. 83. J. 1834.

Praktikanten (Concepts-). Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Verzichtleistung der Concepts-Praktikanten auf ihre Adjuten. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1834. Z. 8346. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1834. Z. 22752. S. 175. J. 1834.

Praktikanten. Berechnung der Dienstzeit und Einreihung der Concepts-Praktikanten der politischen Länderstellen vom Tage des Anstellungs-Decretes und Eides. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835. Z. 2357. Reg. Z. 10351. S. 44. J. 1835.

Praktikanten. Ermächtigung der Länder-Präsidien zur Auswahl der die Candidaten und Concepts-Praktikanten beaufsichtigenden Räthe. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 20. Mai 1835. Z. 841. Reg. Präsid. Z. 1331 S. 312. J. 1835.

Praktikanten. Da mit der Entschließung vom 6. Mai 1833 der mit gutem Erfolge zurückgelegte Unterricht in der Real-Schule für die Fähigkeit zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis für genügend erklärt worden ist, und die Vorrückung in die technische Abtheilung des politechnischen Institutes nur nach der Vollendung des Curses der Real-Schule Statt finden kann, so sind Schüler von was immer für einem Zweige der Technik im politechnischen Institute zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis ebenfalls fähig, sobald sie nachweisen, die Real-Schule mit gutem Fortgange zurückgelegt zu haben.

Die Real-Schule zu Triest, auch ohne den höheren nautischen, commerciellen und architectonischen Curs, ist jener zu Wien gleich zu achten.

Zöglinge der Ingenieur- und Neustädter-Militär-Akademie müssen sich mit der gehörigen Vollendung des dritten Curses in jeder dieser Akademien ausweisen, um zur Aufnahme in die Kanzlei-Praxis fähig zu seyn. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836.

Z. 4278. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1836. Z. 11265. S. 502. J. 1836.

Praktikanten. Vorschrift über die strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 25. März 1836. Z. 2097. Reg. Verordnung vom 31. März 1836. Z. 18739. S. 661. J. 1836.

Praktikanten. Die mit Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Praktikanten sind in Substitutions-Fällen in Absicht auf die Substitutions-Gebühren den wirklichen Beamten gleich zu halten, und dürfen auch gleich den letztern in besonders rücksichtswürdigen Fällen mit Remunerationen aus dem Titel der Substitution betheilt werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1836. Z. 9543. Reg. Verordnung vom 18. April 1836. Z. 22503. S. 721. J. 1836.

Praktikanten. Verfahren bei Aufnahme der fiscalämtlichen Concepts-Praktikanten. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1836. Z. 29371. Reg. Z. 46195. S. 970. J. 1836.

Praktikanten. Behandlung der Concepts-Praktikanten in Bezug auf Uebersiedlungs-Gebühren. Reg. Verordnung vom 14. März 1838. Z. 13399. S. 127. J. 1838.

Praktikanten. Vorschriften über die Aufnahme der Concepts-Candidaten und über deren weitere Verwendung und Befähigung zu Concepts-Praktikanten. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838. Z. 22726. Reg. Verordnung vom 20. September 1838. Z. 53123. S. 801. J. 1838.

Praktikanten. Aufnahme von Rechts-Praktikanten bei den Magistraten. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Praktikanten. Wegen Zulassung der Praktikanten der k. k. allgemeinen Hofkammer und der ihr untergeordneten Behörden oder Aemter zu den Vorlesungen über Staatsrechnungs-Wissenschaft. (Siehe Staatsrechnungs-Wissenschaft.)

Praktikanten (Concepts-). Wegen Urlaubs-Ueberschreitungen derselben. (S. Urlaubs-Ueberschreitungen.)

Präliminar-Anträge der landesfürstlichen und freien Orte. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Präliminarien. Ersparungen sollen noch innerhalb des

Präliminares erzielt werden. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1830 Z. 5728. Reg. Z. 17033.

Präliminarien der landesfürstlichen Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Prämien für Schulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.

Pränotation. Ueber die Frage, ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sei, ist die Belehrung ertheilt worden, daß da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804 der Partei frei steht, entweder nur die Intabulation allein oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beide alternativ dahin zu stellen, daß wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Partei sei, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel oder Grundbuchs-Behörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sei, eine von der Partei nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1835. Z. 17733. Reg. Circulare vom 27. Julius 1835. Z. 40137. S. 431. J. 1835.

Pränotation. (Siehe Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuche.

Pränotationen und Einverleibungen. Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurses. (Siehe Dingliches Recht.)

Pränumerations-Einleitung von Privat-Werken durch die Behörden. (Siehe Behörden.)

Präsenz-Gelder. Bestimmung über die Präsenz-Gelder für die an den Religionsfond eingezogenen Canonicate. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1836. Z. 1977. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1836. Z. 5691. S. 45. J. 1836.

Prätiosen-Pfänder. (Siehe Versatzamt.)

Preßburger-Zwieback und Mohnbeugeln. Von

der Verleihung von Befugnissen auf die Erzeugung von Preßburger-Zwieback und Mohnbeugeln sind Frauenspersonen nicht ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1826. Z. 16474. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1826. Z. 31774. S. 270. J. 1826.

Preußen. Gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen der k. k. Oesterreichischen, dann der k. Preußischen und k. Sächsischen Staaten. (Siehe Unterthanen.)

Preußen. Wegen kostenfreier Ertheilung der Auswanderungs-Consense nach Preußen. (Siehe Aus- und Einwanderungen.)

Preußische Regierung. Ueber das künftige Verfahren zwischen der k. k. Oesterreichischen und der königlichen Preußischen Regierung in Betreff der Vollziehung geschöpfter Urtheile. (Siehe Urtheile.)

Preußische Staaten. Bedingungen, unter welchen Oesterreichische Unterthanen in den königl. Preußischen Staaten ihre Gewerbs- und Handelsrechte ausüben dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1837. Z. 2529. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1837. Z. 9082. S. 56. J. 1837.

Preußische Staaten. Erforderniß bei Pässen zu Reisen in oder durch die königl. Preußischen Staaten. (Siehe Pässe.)

Preußische Unterthanen verlieren ihre Heimatsrechte schon durch eine dreijährige Abwesenheit. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1828. Z. 26607. Reg. Verordnung vom 30. November 1828. Z. 66328. S. 615. J. 1828.

Preußische Unterthanen. Ueber die Competenz hinsichtlich der Ausstellung der Reisebewilligungen an Preußische Unterthanen. (Siehe Pässe.)

Priester neu geweihte. (Siehe Geistliche.)

Prima-Planisten. Verabfolgung der Vorspann an selbe. (Siehe Vorspann.)

Primar-Aerzte und Wundärzte in dem allgemeinen Krankenhause in Wien, Gehaltsstufen derselben. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1822. Z. 7267. Reg. Verordnung vom 31. März 1822. Z. 15407. S. 207. J. 1822.

Privatärzte. (Siehe Aerzte.)

Privat-Audienzen. Wegen Ertheilung von Privat-Audienzen ist sich an den k. k. Oberstkämmerer Seiner Majestät zu wenden. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 24. März 1835. Z. 470. Reg. Verordnung vom 27. März 1835. Z. 16912. S. 154. J. 1835.

Privat-Bälle. (Siehe Belustigungen.)

Privat-Correpetitionen der öffentlichen Lehrer. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Privat-Dienerschaft der in Wien residirenden auswärtigen Gesandten, Gerichtsbarkeit derselben. (S. Jurisdiction.)

Privat-Eigenthum. Es ist darauf zu halten, daß in das Privat-Eigenthum gegen den Willen des Eigenthümers nicht eingegriffen werde, wenn nicht erwiesene öffentliche Rücksichten es nothwendig machen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Februar 1834. Z. 3613. Reg. Z. 10801. S. 86. J. 1834.

Privat-Erziehungsanstalten. Die detaillirten Berichte und Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher authorisirter Privat-Erziehungsanstalten in Wien sind nicht mehr vom Magistrate, sondern von der Schulen-Oberaufsicht zu sammeln, und der Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1831. Z. 32140. S. 323. J. 1831.

Privat-Erziehungs-Institute. Jährliche Vorlegung der detaillirten Uebersichts-Tabellen über den Stand sämmtlicher authorisirter Privat-Erziehungs-Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. Januar 1830. Z. 6665. Reg. Verordnung vom 4. März 1830. Z. 5720. S. 44. J. 1830.

Privat-Estaffeten. (Siehe Staffeten.)

Privat-Geschäftsführer. Den Privat-Geschäftsführern kann nicht verwehrt werden, ihre Beschäftigung in der möglichsten Ausdehnung und mit jener Anzahl von Gehilfen zu betreiben, welche sie hierzu bedürfen. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1821. Z. 31056. Reg. Verordnung vom 17. November 1821. Z. 52916. S. 652. J. 1821.

Privat-Geschäftsführungen. Daß in eine Prüfung der Befähigung und in eine Würdigung der persönlichen Eigenschaften der Unternehmer von Geschäftsführungen von Amtswegen nicht eingegangen werden könne, sondern es ist blos darauf zu

halten, daß dieselben sich nicht mit der Besorgung von Angelegenheiten befassen, die ihnen nicht zukommen. Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830. Z. 23476. Reg. Verordnung vom 3. November 1830. Z. 59839. S. 654. J. 1830.

Privat-Gesetz-Sammlungen. (Siehe Gesetz-Sammlungen (Privat-).

Privat-Institute werden von der jährlichen Rechnungslegung enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1826. Z. 8602. Reg. Z. 16054. S. 146. J. 1826.

Privat-Irrenanstalten. (Siehe Irrenanstalten (Privat-).

Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten. Vorschriften für Privat-Lehr- und Erziehungsanstalten insbesondere hinsichtlich der Gymnasial-Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. April 1834. Z. 1793. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1834. Z. 27159. S. 207. J. 1834.

Privat-Lotterie. Verwendung der unbehobenen Gewinste derselben. (Siehe Lotterie.)

Privat-Lotterien. (Siehe Lotterie.)

Privat-Mauth-Angelegenheiten. (S. Mauth-Angelegenheiten.)

Privat-Studierende. Vertheilungsart des von den privatstudierenden Gymnasial-Schülern für Semestral-Prüfungen zu entrichtenden Honorars. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Junius 1827. Z. 2492. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1827. Z. 34075. S. 414. J. 1827.

Privat-Studierende. Daß die Abkürzung des Unterrichtes eines Privat-Studierenden im Erkrankungsfalle seines Privat-Lehrers unstatthaft sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Julius 1828. Z. 3518. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1828. Z. 39494. S. 364. J. 1828.

Privat-Studierende. Ermächtigung der Landesstelle zu Dispensen vom Studium der griechischen Sprache für privatstudierende Gymnasial-Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1835. Z. 7650. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1835. Z. 3967. S. 10. J. 1835.

Privat-Studierende. Auch bei Privat-Studierenden

ist die allerhöchste Entschließung vom 12. Junius 1832, welche der Festsetzung eines Aufnahms-Präclusiv-Termines bis zum abgelaufenen ersten Monate des Schuljahres zwischen öffentlichen und Privat-Studierenden nicht unterscheidet, zu befolgen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Januar 1836. Z. 43. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1836. Z. 4262. S. 30. J. 1836.

Privat-Studierende an Gymnasien wegen deren Prüfung. (Siehe Prüfungen.)

Privat-Studium. Die Vorschriften über das Privat-Studium sind genau zu beobachten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Junius 1825. Z. 4339. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1825. Z. 24760. S. 271. J. 1825.

Privat-Studium. Beobachtung des Verbotes des öffentlichen oder Privat-Studiums der Practicirenden oder Angestellten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Julius 1825. Z 4656. Reg. Verordnung vom 10. August 1825. Z. 39149. S. 322. J. 1825.

Privat-Studium. Die Privat-Studierenden haben von nun an ihre Prüfungen immer zugleich mit den öffentlich Studierenden an den öffentlichen Prüfungstagen abzulegen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Mai 1826. Z. 1497. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1826. Z. 13683. S. 210. J. 1826.

Privat-Studium. Die Vorschriften über das Privat-Studium sind genau zu beobachten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Junius 1826. Z. 2855. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1826. Z. 30583. S. 261. J. 1826.

Privat-Studium. Das Verbot des Privat-Studierens für Practicirende und Angestellte, wird auch auf Militär-Individuen ausgedehnt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Januar 1827. Z. 230. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1827. Z. 4500. S. 24. J. 1827.

Privat-Studium. (Vorschrift über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen und der Lehrfächer der höheren Studien-Abtheilungen.)

§. 1. Das Privat-Studium der Theologie, der Arzeneikunde und Chirurgie, um aus derselben der Prüfung an einer öffentlichen

Lehranstalt zur Erlangung eines staatsgültigen Studien-Zeugnisses sich unterziehen zu können, ist nicht gestattet.

Auch wird Niemand zum Studium der Arzenei-Wissenschaft für künftige Doctoren der Medicin oder der Chirurgie zugelassen, welcher nicht auch schon die philosophischen Studien als öffentlicher Zuhörer zurück gelegt hat.

§. 2. Diejenigen, welche den Studien obliegen, ohne eine öffentliche Lehranstalt als ordentliche Zuhörer zu besuchen, können kein Stipendium genießen, und verlieren dasselbe vom Anfange desjenigen Semesters an, in welchem sie die öffentliche Lehranstalt verlassen.

§. 3. Zum staatsgültigen Privat-Studium der Gymnasial-Schulen, der philosophischen wie auch der juridisch-politischen Obligat-Lehrfächer und zu einer gültigen Prüfung aus derselben als Privat-Studierender, wird Niemand zugelassen,

a. der bei Privaten oder bei Staatsbehörden practicirt, eine unentgeldliche oder besoldete Privat- oder Staatsanstellung hat, was bei Militär- wie bei Civil-Individuen in Anwendung zu bringen ist;

b. dieses Verbot der Prüfungen aus einem Privat-Studium erstrecket sich auch auf Hofmeister, Privat-Erzieher und Stundenlehrer. Auch wird

c. überhaupt kein Jüngling als privatstudierend angenommen, wenn man nicht die Ueberzeugung hat, daß ihm zum Unterrichte gehörig geeignete Privat-Lehrer gehalten werden.

§. 4. Privat-Studierende können nur an Universitäten, Liceen und landesfürstlichen philosophischen Lehranstalten, in so weit es aber die Gymnasial-Schulen betrifft, an jedem öffentlichen Gymnasium, und alle nur in der Provinz, in welcher sie während ihres Privat-Studiums domicilirten, gültig geprüft werden.

§. 5. Die Erlaubniß zum staatsgültigen Privat-Studium der philosophischen oder juridisch-politischen Obligat-Studien-Curse ist bei der Landesstelle derjenigen Provinz anzusuchen und zu bewirken, in der die Lehranstalt liegt, an welcher der Privat-Studierende geprüft werden soll. Gleich in diesem Gesuche ist sich über alle Erfordernisse zur Aufnahme in den bevorstehenden Studien-Curs, wie auch zur Gestattung des Privat-Studiums, insbeson-

dere darüber auszuweisen, woher der Jüngling seine Verpflegung erhalte.

Die Bewilligung wird immer nur für die eine der zwei benannten Studien-Abtheilungen, und nur für die bestimmte Lehranstalt ertheilet.

Wenn ein Wechsel in der Person des Privat-Lehrers eintritt, muß dieses der Landesstelle angezeigt, und deren erneuerte Bewilligung zum Privatstudium unter der Leitung des neuen Privat-Lehrers angesucht werden.

§. 6. Jünglinge, welche die Gymnasial-Gegenstände als Privat-Studierende erlernen und gültige Zeugnisse erhalten wollen, haben sich am Anfange des Schuljahres bei dem Präfecten desjenigen öffentlichen Gymnasiums zu melden, an welchem sie ihre Semestral-Prüfung machen wollen. Bei dieser Meldung haben sie sich, wenn sie den Gymnasial-Schulkurs erst beginnen, mit dem Zeugnisse einer öffentlichen Hauptschule, daß sie die Gegenstände der dritten Haupt-Classe mit gutem Fortgange erlernet haben, wie auch über das erforderliche Alter; wenn sie aber das Gymnasial-Studium fortsetzen, mit den Zeugnissen aus allen vorhergehenden Gymnasial-Classen, dann in beiden Fällen über die oben §. 3 gedachten Bedingungen des Privat-Studiums, so weit es nach ihrem Alter erforderlich sein sollte, alle Mal aber über ihren Privat-Lehrer auszuweisen.

§. 7. Auch bei Privat-Studierenden ist jedes Abgehen von der vorgeschriebenen Zahl und Ordnung der Lehrfächer, so weit es die abzulegenden Prüfungen betrifft, insbesondere auch jedes Zusammenziehen der vorgeschriebenen Studienzeit in wenigere Jahre gänzlich untersagt.

§. 8. Jeder Privat-Studierende ist in eben demselben Maße, als die öffentlichen Zuhörer und Schüler, zur Immatriculirung und zur Zahlung des Schulgeldes, wo eines oder das andere bestehet, verpflichtet.

Kein Privat-Studierender darf die Dispens vom Unterrichtsgelde mehr genießen.

§. 9. Privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche in dem Orte des Gymnasiums wohnhaft sind, haben sich jeden Monat zu

der monatlichen sowohl mündlichen als schriftlichen Prüfung in das Gymnasium zu stellen.

§. 10. Privat-Studierende haben in den höheren Studien-Abtheilungen an jeden Professor für die Prüfung aus dessen Lehrfache ein Honorar, bei Semestral-Prüfungen von zwei, bei Annual-Prüfungen von vier Gulden M. M. und eben so viel für jede Prüfung an den Studien-Director (in Wien an den Vice-Director) des Studiums, noch vor der Vornahme der Prüfungen zu erlegen.

In den Gymnasial-Classen ist für die Semestral-Prüfung aus allen Gegenständen des Semesters zusammen ein Honorar von zwei Gulden M. M. zu entrichten.

§. 11. Keinem Privat-Studierenden wird erlaubt, den Fall eines vollkommen rechtfertigenden, ausgewiesenen Hindernisses allein ausgenommen, zu einer anderen, als zu der für die öffentlich Studierenden festgesetzten Zeit, ohne die Prüfungen mehrerer Semester oder Jahrgänge zusammen ziehen zu dürfen, sich prüfen zu lassen.

§. 12. Zu den vorgeschriebenen Semestral- und Annual-Prüfungen in der philosophischen oder in der juridischen Studien-Abtheilung, hat sich der Privat-Studierende bei dem Director, (in Wien bei dem Vice-Director) des Studiums, und zwar mittelst einer schriftlichen Anzeige zu melden. In dieser Anzeige ist nebst den zur Ausfüllung der Catalogs-Rubriken erforderlichen Daten, und nebst dem Zwecke der Meldung, auch der Ort anzugeben, in welchem der Privat-Studierende während des zu Ende gehenden Semesters oder Schuljahres seinen Aufenthalt hatte. Zugleich sind jedes Mal folgende Ausweise beizulegen:

a) das Absolutorium aus der nächst vorhergehenden Studien-Abtheilung.

b) die Zeugnisse aus den sämmtlichen vorhergehenden Semestral- oder Annual-Prüfungen der Studien-Abtheilung, in welcher der Privat-Studierende begriffen ist;

c) das Decret über die von der Landesstelle ertheilte Bewilligung des Privat-Studiums;

d) das Befugnißzeugniß des Privat-Lehrers;

e) der Immatriculations-Schein;

f) der Erlagsschein über das Schulgeld. Auch muß

g) die eigenhändig gefertigte Erklärung des Privat-Lehrers beigelegt sein, daß, und in welchen Lehrfächern er den Jüngling während des Schul-Semesters oder Jahres unterrichtet habe.

In Wien und Prag, wenn nicht der Privat-Lehrer selbst mit seinem Zöglinge bei der Prüfung erscheint, wie auch bei solchen Privat-Studierenden, welche außerhalb des Ortes der Lehranstalt ihr Domicilium haben, ist endlich nebstbei noch

h) ein Zeugniß der Ortsobrigkeit dieses Domiciliums beizulegen, daß der Privat-Studierende wirklich von dem angezeigten Lehrer während des Semesters oder Schuljahres den Unterricht erhalten, und woher er seine Verpflegung genossen habe.

Mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld und der unter g und h benannten Ausweise, werden die übrigen Belege dem Privat-Studierenden zurück gestattet.

§. 13. Privatstudierende Gymnasial-Schüler haben an dem zur Semestral-Prüfung bestimmten Tage, dem Präfecten des Gymnasiums die oben §. 12 genannten Ausweise, mit Ausnahme der ad a, b, c, g und h einzuhändigen, welche ihnen dieser nach genommener Einsicht, mit Ausnahme des Erlagsscheines über das Schulgeld, wieder zurückstellet.

§. 14. Die Prüfungen der Privat-Studierenden in den höheren Studien-Abtheilungen werden jederzeit nur in Gegenwart des Studien-Directors (zu Wien des Vicedirectors, aber auch so viel als möglich des Directors) vorgenommen, und es wird bei denselben mit noch größerer Strenge als bei den Prüfungen der öffentlich Studierenden vorgegangen, weil hier bei dem Wegfallen der Collegial-Prüfungen durch eine einzige Prüfung über den Fortgang entschieden werden muß.

§. 15. Zu diesem Ende wird in der Prüfungs-Ordnung jedes Semesters oder Jahrganges, nach Erforderniß der Zahl der Privat-Studierenden, ein oder mehrere nach einander folgende Tage für die besondere Prüfung der Privatisten anberaumt.

Es steht jedoch denselben, mit Ausnahme der Gymnasial-Schüler, in so fern nur die obige Vorschrift wegen der Gegenwart des Directors beobachtet wird, frei, sich zugleich mit den öffentlich Studierenden zur Prüfung zu stellen.

§. 16. Die Nachtragung einer zu der gehörigen Zeit (§. §.

11, 15) nicht abgelegten, folglich rückständigen, die Wiederholung (oder sogenannte Reparirung) einer mißlungenen Prüfung, wird auch den Privat-Studierenden nur dann, unter denselben Bestimmungen gestattet, wo und wie ein Gleiches bei den öffentlich Studierenden nach den bestehenden Vorschriften gestattet werden darf.

Auch solche nachträgliche und wiederholte Prüfungen werden nur in Gegenwart des Studien-Directors oder Vice-Directors vorgenommen.

Für blos wiederholte Prüfungen hat auch der Privat-Studierende, wenn er kein eigentlicher Repetent des ganzen Jahr-Curses ist, kein Honorar zu erlegen.

§. 17. Auch den Privat-Studierenden der philosophischen oder juridischen Studien wird kein Zeugniß über ein einzelnes Obligat-Lehrfach eher ausgefolgt, als bis dieselben aus den sämmtlichen Obligat-Studien des Semesters oder Jahrganges vollständig geprüft worden sind.

§. 18. Aus den freien Lehrfächern, welche der philosophischen oder juridischen Studien-Abtheilung zugewiesen sind, ist es zwar wie bisher gestattet, sich über ein bloßes Privat-Studium einer Prüfung zu was immer für einer Zeit, ohne weitere Beschränkungen und Bedingungen zu unterziehen.

Jedoch müssen auch die Prüfungen aus diesen Fächern, besonders aus der Landwirthschafts-Erziehungs- und Comptabilitäts-Lehre, als aus welchen ein Zeugniß der öffentlichen Lehranstalten fast immer nur zum unmittelbaren Antritte eines Dienstes gewünscht wird, nicht anders als in Gegenwart des Studien-Directors (in Wien des Vice-Directors) und mit aller Strenge aus allen Partien des Lehrfaches vorgenommen werden.

Für diese Prüfungen ist das Honorar nach obiger Bestimmung (§. 10) zu entrichten.

§. 19. Die für die öffentlichen Semestral- oder Annual-Prüfungen, und hinsichtlich der Gymnasial-Studien auch die für die monatlichen Prüfungen bestimmten Tage in Erfahrung zu bringen, liegt dem Privat-Studierenden und dessen Lehrern selbst ob, ohne daß der Entschuldigung, diese Tage nicht gewußt zu haben, Platz gegeben werden könne.

§. 20. Als ein nach §. 3 zum Privat-Unterrichte gehörig

geeigneter Lehrer wird Niemand anerkannt, welcher nicht mit einem ausdrücklich dahin lautenden eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern, von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums, versehen ist.

§. 21. Jedermann, welcher in einem oder mehreren Gegenständen der Obligat-Lehrfächer des philosophischen, oder des juridisch-politischen Studien-Curses gültigen Privat-Unterricht geben will, hat sich mittelst einer schriftlichen Anzeige bei dem Director des Studiums an einer Universität, einem Liceum, oder an einer landesfürstlichen philosophischen Lehranstalt zu melden. Dieser Anzeige ist das Absolutorium über die aus der Erziehungskunde erhaltene gute Fortgangs-Classe, ferner ein Zeugniß über die Unbedenklichkeit seiner Grundsätze und über die Moralität seines Lebenswandels beizulegen.

Der Studien-Director verfüget hierauf, wenn er keinen Anstand findet, das Nöthige zur Prüfung des Candidaten, welche nach dem Ermessen des Directors entweder blos mündlich oder zugleich auch schriftlich vorgenommen wird.

§. 22. Von der Prüfung zur Erhaltung des Befugnißzeugnisses zum Privat-Unterrichte sind blos die Doctoren der Facultät ausgenommen, zu welcher das Lehrfach gehört, in welchem sie Privat-Unterricht geben wollen.

Jedoch haben auch diese Doctoren die im obigen §. 21 vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, und auch dieselben müssen mit dem Befugnißzeugnisse versehen sein.

§. 23. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes wird an Niemand verabfolgt, welcher eine Anstellung in Staats- oder Privat-Diensten, oder den Stallum advocandi hat, und es erlöscht jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes, sobald jemand in eine solche Anstellung kommt, oder Advocat wird, weil dann nicht mehr vorausgesetzt werden kann, daß ihm sein eigener Beruf gestattet, einen ordentlichen continuirlichen Privat-Unterricht zu ertheilen. Auch dürfen niemals Söhne mehrerer Familien zum Unterrichte eines und desselben Privat-Lehrers zusammen kommen, und dadurch gleichsam eine Privatschule bilden.

§. 24. Das Befugnißzeugniß wird von dem Studien-Director unter seiner Fertigung und unter Beidrückung des Facultäts- oder Directorats-Siegels auf den classenmäßigen Stämpel, mit Angabe des Tages der Prüfung oder der Ursache der Befreiung von derselben dahin ausgestellet, daß der Impetrant für die einzeln anzuführenden Lehrfächer zum Privat-Lehrer fähig und geeignet befunden worden ist. Auch wird jeder geeignet befundene Privat-Lehrer mit dem Inhalte der gegenwärtigen Vorschrift dadurch bekannt gemacht, daß man ihm eine Abschrift derselben nehmen läßt.

§. 25. Diejenigen welche Unterricht in den Gymnasial-Schulen geben wollen, haben sich bei dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums zu melden, und sich über die im Inlande absolvirten philosophischen Studien, insbesondere über die Erziehungskunde, wie auch mit einem Zeugnisse über die Unbedenklichkeit ihrer Grundsätze, und über die Moralität ihres Lebenswandels, diejenigen aber, welche das Befugniß als Privatlehrer der Humanitäts-Classen ansuchen, noch überdieß mit dem Zeugnisse über das Studium der Universal- und der Oesterreichischen Staatengeschichte, classischen Literatur; der Griechischen Philologie und der Aesthetik auszuweisen.

Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein oder der andere Tag von dem Gymnasial-Studien-Director der Provinz bestimmt.

Das Befugnißzeugniß erhält der geeignet befundene Privatlehrer von dem Präfecten des Gymnasiums, an welchem er die Prüfung gemacht hat.

§. 26. Auch Seelsorger ohne Unterschied sind, ohne daß sie sich mit einem solchen Befugnißzeugnisse ausweisen können, zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in den Gymnasial-Schulen nicht für geeignet anzusehen, und es hat daher von der dießfalls §. 61 der dritten Auflage der gedruckten Sammlung der Verordnungen über die Verfassung der Gymnasien ertheilten Befugniß dergestalt abzukommen, daß privatstudierende Gymnasial-Schüler, welche von Seelsorgern unterrichtet werden, wie jeder andere Privat-Schüler zu behandeln sind.

§. 27. Das Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privatunterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie

und des Gymnasiums ist bei den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilt.

§. 28. Jedes Befugnißzeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämmtliche deutsche Provinzen der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben gültig.

Daher wird jedem solchen Zeugnisse gleich bei der Ausstellung vor der Unterfertigung die Bemerkung beigesetzet: dieses Zeugniß sei nur bis Ende des Schuljahres 18.. gültig.

§. 29. Jedes Befugnißzeugniß kann dem Privatlehrer, wenn die Landesstelle es nöthig findet und anordnet, auch noch vor Ablauf der sechs Jahre abgenommen, und hierdurch das Befugniß eingestellt werden, was in jedem Falle geschehen wird, wo der Privat-Lehrer die Weisungen der gegenwärtigen Vorschrift mit seinem Privat-Schüler umgehet oder hintan setzet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Februar 1827. Reg. Circulare vom 3. März 1827. Z. 11504. S. 86. J. 1827.

Privat-Studium. Instruction für die Studien-Anstalten und Behörden zur Vollziehung der allgemein kundgemachten Vorschrift über das Privat-Studium. Studienhof-Commissionsdecret vom 19. Februar 1827. Reg. Circulare vom 3. März 1827. Z. 11504. S. 86. J. 1827.

Privat-Studium. Rechtsbeflissene, die in einer Provinz domiciliren, wo keine juridische Lehranstalt sich befindet, müssen die Bewilligung zum Privat-Studium bei der Landesstelle der Provinz ansuchen, wo sie Prüfung machen wollen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. September 1827. Z. 4613. Reg. Circulare vom 19. September 1827. Z. 52262. S. 565. J. 1827.

Privat-Studium. Bedingung für das Privat-Studium der in das insurgirte Pohlen übergetretenen und wieder zurückgekehrten Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Junius 1835. Z. 3234. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1835. Z. 35193. S. 380. J. 1835.

Privat-Studium. Gültigkeit eines Zeugnisses über das Privat-Studium der Grammatikal-Classen zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium. Studien-Hof-Commis-

sions-Decret vom 29. Junius 1838. Z. 4033. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1838. Z. 40249. S. 401. J. 1838.

Privat-Unternehmungen periodischer Personen-Transporte. (Siehe Personen-Transporte.)

Privat-Unterricht. Grundsätze über die Zulässigkeit des Privatunterrichtes durch Israelitische Privat-Lehrer. Studienhof-Commissions-Decret vom 13. Januar 1826. Z. 326. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1826. Z. 4786. S. 24. J. 1826.

Privat-Unterricht. Daß Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privat-Unterricht nicht zu ermächtigen sind. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Junius 1835. Z. 3552. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1835. Z. 34515. S. 358. J. 1835.

Privat-Vereine. Daß es keinem Bedenken unterliegen könne, die bei einzelnen unzünftigen Beschäftigungen bestehenden Privat-Vereine, die sich unter der Oberaufsicht gewählter Ausschußmänner in der Absicht gebildet haben, oder in Zukunft noch bilden dürften, um für die Verpflegung oder Versorgung verarmter oder verunglückter Gesellen und Lehrlinge zu sorgen, und die zu diesem Ende gesammelten Aushilfsbeiträge zu verwalten, oder um in vorkommenden Fällen, wo von Seite der Behörden Auskünfte verlangt werden, solche im Namen der übrigen Gewerbsgenossen abzugeben, noch fernerhin bestehen zu lassen, und die zu diesem Ende gewählten Ausschußmänner anzuerkennen. Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1831. Z. 17517. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1831. Z. 30727. S. 303. J. 1831.

Privat-Zeichnungs-Unterricht. Vorschriften rücksichtlich des Privat-Zeichnungs-Unterrichtes in Wien. Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1822. S. 35681. S. 681. J. 1822.

Privat-Zeichnungs-Unterricht. Nachträgliche Bestimmung in Ansehung des Privat-Zeichnungs-Unterrichtes in Wien. Regierungs-Verordnung vom 9. Julius 1828. Z. 32281. S. 365. J. 1828.

Privilegien- (Patent.) vom 8. December 1820. S. 885. J. 1820.

Privilegien. Ueberreichung der in Wien vorkommenden Privilegien-Gesuche, und Eröffnung eines Privilegien-Registers

bei der Landes-Regierung. Commerzhof-Commissions-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 418. Reg. Circulare vom 17. Februar 1821. Z. 7544. S. 114. J. 1821.

Privilegien. Belehrung in Beziehung auf den §. 2 des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 8. December 1820. Commerzhof-Commissions-Decret vom 5. April 1821. Z. 868. Reg. Z. 16300. S. 230. J. 1821.

Privilegien. Weisungen in Beziehung auf die Bildung von Actien-Gesellschaften zur Ausführung privilegirter Erfindungen werden ertheilt. Commerzhofcommissions-Decret vom 15. October 1821. Z. 2620. Reg. Verordnung vom 26. October 1821. Z. 49469. S. 600. J. 1821.

Privilegien. Privilegirte sind zur Behebung der Privilegien-Urkunden verpflichtet. Commerzhof-Commissions-Decret vom 10. Julius 1822. Z. 1775. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1822. Z. 35373. S. 669. 1822.

Privilegien. Daß alle jene, welche Privilegien auf Erfindungen in Gegenständen der Verzehrung ansuchen, verpflichtet sein sollen, ihre Erfindung der ärztlichen Facultät vorzulegen. Commerzhof-Commissions-Decret vom 29. Julius 1822. Z. 2325. Reg. Verordnung vom 10. August 1822. Z. 39381. S. 686. J. 1822.

Privilegien. Verfahren bei Bekanntmachung der erloschenen Privilegien und der eingelegten Beschreibungen der privilegirten Gegenstände. Commerzhof-Commissions-Decret vom 16. September 1822. Z. 2464. Reg. Verordnung vom 2. October 1822. Z. 46897. S. 734. J. 1822.

Privilegien. Aenderung des Geschäfts-Verfahrens bei Kundmachung der allerhöchst verliehenen Privilegien. Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1824. Z. 2586. Reg. Verordnung vom 6. Februar 1824. Z. 4962. S. 25. J. 1824.

Privilegien. Wegen Verleihung von Privilegien auf Erfindungen und Verbesserungen zur Erzeugung künstlicher Weine. Commerzhof-Commissions-Decret vom 15. April 1824. Z. 1032. Reg. Verordnung vom 27. April 1824. Z. 18927. S. 265. J. 1824.

Privilegien. Taxfreiheit der Gutachten der midicinischen

Facultät über Privilegiums-Verbungen. Hofkanzlei-Decret vom 26. August 1824. Z. 23689. Reg. Verordnung vom 15. September 1824. Z. 43774. S. 810. J. 1824.

Privilegien. Nachträgliche Bestimmungen zum Privilegien-Patente vom 8. December 1820, in Ansehung der Entrichtung der Privilegien-Taxen und Gebühren. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1824. Z. 28250. Reg. Circulare vom 1. October 1824. Z. 46900. S. 846. J. 1824.

Privilegien. Verboth der Abnahme einer Insertions-Gebühr für die Kundmachung der Privilegien in dem Amtsblatte der Wiener-Zeitung. Hofkammer-Decret vom 13. Julius 1825. Z. 22010. Reg. Verordnung vom 4. August 1825. Z. 37759. S. 306. J. 1825.

Privilegien. Die medicinische Facultät in Wien wird zur Abnahme einer Taxe von 24 fl. CM. für Gutachten über Privilegiums-Gegenstände ermächtiget. Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1825. Z. 23532. Reg. Verordnung vom 20. August 1825. Z. 42127. S. 384. J. 1825.

Privilegien. Beschränkung der Ausübung von Privilegien auf neue Bier- und Branntwein-Erzeugungs-Methoden in den propinationsberechtigten Provinzen. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1825. Z. 35133. Reg. Z. 61495. S. 570. J. 1825.

Privilegien. Vornahme der medicinischen oder technischen Untersuchungen der in das Sanitäts- und Lebenssicherheits-Polizei-Fach einschlagenden Privilegiums-Gegenstände gleich nach dem Einschreiten um das Privilegium und zwar der Ersteren durch die medicinische Facultät in Wien für die ganze Monarchie. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1827. Z. 51512. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1827. Z. 1945. S. 1. J. 1827.

Privilegien. Wirkung der Recurse in Privilegien-Angelegenheiten. Hofkammer-Decret vom 22. April 1827. Z. 14899. Reg. Z. 24480. S. 336. J. 1827.

Privilegien. Den Gesuchen um ausschließende Privilegien, die der ärztlichen Voruntersuchung unterliegen, ist zugleich ein Duplicat der versiegelten Beschreibung und Zeichnung und eine besondere Taxe von 25 fl. Metallmünze für die medicinische Facultät beizuschließen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 24. Mai 1827.

Z. 14327. Reg. Circulare vom 18. Junius 1827. Z. 30804. S. 396. J. 1827.

Privilegien. Einhaltende Wirkung der Recurse in Privilegien-Sachen, die von den Privilegien-Inhabern gegen Entscheidungen der Landesstelle ergriffen werden. Hofkammer-Decret vom 25. Mai 1827. Z. 21565. Reg. Z. 32031. S. 399. J. 1827.

Privilegien. Behandlung der Streitigkeiten über die nach dem Patente vom Jahre 1810 ertheilten Privilegien. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1827. Z. 66415. S. 704. J. 1827.

Privilegien. Bestimmungen in Ansehung der Ausübungsart der Privilegien auf die Erzeugung von Branntwein, Rosoglio, Essig u. dgl. Reg. Verordnung vom 6. October 1828. Z. 53346. S. 559. J. 1828.

Privilegien auf geistige Getränke. Bestimmungen rücksichtlich des Verkaufes geistiger Getränke von den Inhabern der auf die Erzeugung dieser Getränke berechtigenden Privilegien. Hofkammer-Decret vom 1. Mai 1829. Z. 17163. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1829. Z. 25788. S. 419. J. 1829.

Privilegien. Erstattung erschöpfend motivirter Gutachten über Privilegien-Gegenstände durch die k. k. politechnische Instituts-Direction. Hofkammer-Decret vom 4. August 1829. Z. 25482. Reg. Verordnung vom 28. August 1829. Z. 44886. S. 666. J. 1829.

Privilegien. Ausschließende Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungsmitteln und Getränke werden nicht mehr verliehen. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1829. Z. 25094. Regierungs-Circulare vom 27. November 1829. Z. 65312. S. 804. J. 1829.

Privilegien. Ueber die Zulässigkeit nachträglicher aufklärender Behelfe zur ursprünglichen Eingabe eines Privilegiums-Werbers. Hofkammer-Decret vom 12. April 1830. Z. 11375. Reg. Z. 20689. S. 230. J. 1830.

Privilegien. Abstellung der Einsendung besonderer Ausweise über das jährliche Erwerbsteuer-Erträgniß von ausschließenden

Privilegien. Hofkanzlei-Decret vom 21. Mai 1830. Z. 1844. Reg. Z. 29641. S. 343. J. 1830.

Privilegien. Nach Erlöschung eines Privilegiums ist die beliebige Benützung des privilegirt gewesenen Gegenstandes allgemein, somit auch für den Privilegien-Inhaber frei. Hofkammer-Bescheid vom 27. September 1830. Z. 35267, und Hofkammer-Decret vom 3. November 1830. Z. 39283. Reg. Verordnung vom 24. November 1830. Z. 63393 und 63592. S. 641. J. 1830.

Privilegien. (Patent.) §. 1. Zur Erlangung eines ausschließenden Privilegiums in Unsern Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, sind alle neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im gesammten Gebiethe der Industrie geeignet, es möge das Privilegium von einem In- oder Ausländer angesucht werden.

§. 2. Auf Bereitung von Nahrungsmitteln, Getränken und Arzeneien findet kein Privilegium Statt.

Auf neue Erfindungen und Verbesserungen des Auslandes, welche in die Oesterreichischen Staaten eingeführt werden wollen, können dann und in so fern, als die Ausübung derselben im Auslande auf ein ausschließendes Privilegium beschränkt ist, dem Inhaber eines solchen Privilegiums oder dessen rechtmäßigen Cessionaren und nur auf die Dauerzeit des ausländischen Privilegiums jedoch in keinem Falle ohne Unsere besondere Bewilligung über fünfzehn Jahre Privilegien ertheilt werden.

Auf solche ausländische Erfindungen und Verbesserungen aber, welche im Inlande zwar noch nicht in Ausübung, im Auslande aber auf kein Privilegium beschränkt sind, und in die Oesterreichischen Staaten, sei es von In- oder Ausländern, eingeführt werden wollen, können keine Privilegien mit rechtsgültiger Wirkung zugestanden werden.

§. 3. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat bei dem Kreisamte, in dessen Bezirk er sich aufhält, sein Gesuch einzureichen, in demselben seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in der Wesenheit anzugeben, die Anzahl von Jahren, auf welche er das Privilegium zu

erhalten wünscht, auszudrücken, die darnach entfallende Taxe nach den weiter unter (§. 12—17) vorkommenden Bestimmungen zur Hälfte zu erlegen und eine versiegelte genaue Beschreibung seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung beizulegen, welche mit folgenden Erfordernissen versehen sein muß:

a. Die Beschreibung ist in der Deutschen oder in der Geschäftssprache der Provinz, wo das Gesuch eingereicht wird, einzulegen.

b. Sie muß so abgefaßt sein, daß jeder Sachverständige den Gegenstand nach dieser Beschreibung zu verfertigen im Stande ist, ohne neue Erfindungen, Zugaben oder Verbesserungen beifügen zu müssen.

c. Dasjenige, was neu ist, also den Gegenstand des Privilegiums ausmacht, muß in der Beschreibung genau unterschieden und angegeben sein.

d. Die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung muß klar und deutlich und ohne Zweideutigkeiten, die irre leiten könnten, und dem in b) angegebenen Zwecke entgegen sind, dargestellt werden.

e. Es darf weder in den Mitteln noch in der Ausführungsweise etwas verheimlicht werden, es dürfen daher weder theuere oder nicht die ganze gleiche Wirkung hervorbringende Mittel angegeben noch Handgriffe, welche zum Gelingen der Operation gehören, verschwiegen werden. Wo es thunlich ist, sind zur besseren Versinnlichung der Gegenstände der Beschreibung, Zeichnungen oder Modelle beizufügen, obwohl dieselben nicht unumgänglich erfordert werden, wenn anders der Gegenstand durch die Beschreibung allein nach dem in b) ausgedrückten Erfordernisse deutlich genug gemacht werden kann.

§. 4. Das Kreisamt hat den Privilegien-Werber über die gedachten Eingaben einen Empfangsschein (Certificat) auszufertigen, in welchem nebst dem Namen und Wohnorte des Privilegien-Werbers Tag und Stunde der Ueberreichung, die Bestätigung der bezahlten Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung anzusetzen sind.

§. 5. Von diesem Tage und dieser Stunde an hat die Priorität der angezeigten Entdeckung, Erfindung und Verbesserung zu

gelten, d. i. jede Einwendung einer nach diesem Termine gemachten oder ausgeübten gleichen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung wird als ungültig betrachtet, und kann die Neuheit der von dem Privilegien-Werber ordnungsmäßig angezeigten und beschriebenen Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nicht widerlegen und aufheben.

§. 6. Auf den Umschlag der versiegelten Beschreibung, hat das Kreisamt den Namen und Wohnort des Privilegien-Werbers, Tag und Stunde der Ueberreichung, die bezahlte Taxe und die Angabe der in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigten Entdeckung, Erfindung und Verbesserung, unter Mitfertigung des Privilegien-Werbers sogleich bei der Ueberreichung anzusetzen, diese Beschreibung sammt dem Gesuche ohne Verzug längstens binnen drei Tagen unerbrochen an die Landesstelle der Provinz zu übersenden, und die empfangene Taxe auf dem gewöhnlichen Wege an die Landesstelle abzuführen.

§. 7. Die Landesstelle hat sich in keine wie immer geartete Erhebung über die Neuheit oder Nützlichkeit der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einzulassen, sondern nur zu beurtheilen, ob die in dem Gesuche in der Wesenheit angezeigte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung in keiner öffentlichen Hinsicht schädlich oder den Landesgesetzen zuwider und nach diesem Patente zur Ertheilung eines Privilegiums geeignet sei oder nicht.

Nach Maßgabe der Umstände hat sie sodann entweder das Privilegium zu verweigern oder im vorgeschriebenen Wege zu erwirken und die Aushändigung desselben an die Privilegirten, die Einrückung in die Zeitungsblätter und die Kundmachung im Wohnbezirke des Privilegirten zu veranlassen. Im Falle die Landesstelle dem Privilegiums-Werber das angesuchte Privilegium verweigert, steht demselben der Recurs an die k. k. Hofkammer frei.

§. 8. Die eingelegten versiegelten Beschreibungen sollen, wenn der Privilegiums-Werber nicht ausdrücklich die Geheimhaltung angesucht hat, nach Erfolglassung und Kundmachung des Privilegiums bei der Landesstelle eröffnet, dort in das §. 23 vorgeschriebene Register eingetragen und Jedermann zur Einsicht offen gehalten werden.

Fordert der Privilegiums-Werber aber in seinem Gesuche um

das Privilegium oder vor Ausfertigung desselben die Geheimhaltung, so werden die Beschreibungen während der Dauer des Privilegiums versiegelt aufbewahrt. Eine Eröffnung darf in diesem Falle nur bei solchen Gegenständen Statt finden, welche in das Sanitäts-Fach einschlagen, und worüber nach den Landesgesetzen eine vorläufige genaue Untersuchung von der medicinischen Facultät erforderlich ist.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß, wenn die auch bei anderen Gegenständen in den Gesuchen um Privilegien allenfalls verschwiegenen aber in den versiegelten Beschreibungen enthaltenen Mittel oder Verfahrungsarten gegen Polizei- oder Sanitäts-Rücksichten oder gegen das allgemeine Staats-Interesse streiten, die Anwendung und Ausübung derselben eben so wenig mit einem ausschließenden Privilegium als ohne eines solches gestattet werden könne, und daß die Bewilligung des Privilegiums in solchen Fällen sich von selbst aufhebe.

§. 9. Das ausschließende Privilegium sichert und schützt dem Privilegirten den ausschließenden Gebrauch seiner Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, so wie sie in seiner vorgelegten Beschreibung dargestellet worden ist, für die Anzahl von Jahren, auf welche sein Privilegium lautet.

§. 10. Der Privilegirte ist berechtiget, alle jene Werkstätten zu errichten, und jede Art von Hilfsarbeitern in denselben aufzunehmen, welche zur vollständigen Ausübung des Gegenstandes seines Privilegiums in jeder beliebigen weitesten Ausdehnung nöthig sind, folglich überall in Unsern Staaten, für welche dieses Gesetz gegeben ist, Etablissements und Niederlagen zur Verfertigung und zum Verschleiße des Gegenstandes seines Privilegiums zu errichten und Andere zu ermächtigen, seine Erfindung unter dem Schutze seines Privilegiums auszuüben, beliebige Gesellschafter anzunehmen und seine Erfindungsbenützung nach jedem Maßstabe zu vergrößern, mit seinem Privilegium selbst zu disponiren, es zu vererben, zu verkaufen, zu verpachten oder sonst nach Belieben zu veräußern, und auch im Auslande auf seine Erfindung ein Privilegium zu nehmen. Diese Rechte sind aber nur auf den eigentlichen Gegenstand der privilegirten Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung beschränkt und dürfen daher nicht auf verwandte

Gegenstände ausgedehnt, nach den bestehenden Gewerbsgesetzen oder anderen Gerechtsamen zuwider ausgeübt werden.

§. 11. Das Privilegium auf eine Verbesserung oder Veränderung einer privilegirten Erfindung hat sich einzig und allein auf die individuelle Verbesserung oder Veränderung selbst zu beschränken, und dem privilegirten Verbesserer oder Veränderer auf die übrigen Theile der bereits privilegirten Erfindung oder einer schon bekannten Verfahrungsart kein Recht zu geben, wogegen der Haupterfinder eben so wenig die von einem Andern gemachte privilegirte Verbesserung oder Veränderung benützen darf, wenn er sich nicht mit demselben deßhalb einversteht.

§. 12. Die Privilegien-Taxen sind nach Verhältniß der Dauerzeit der Privilegien (§. 13) zu entrichten und hat der Privilegien-Werber selbst zu bestimmen, auf wie viele Jahre bis zur höchsten Dauerzeit hinauf er das Privilegium zu erhalten wünsche.

§. 13. Für jedes Jahr der Dauerzeit eines Privilegiums, es laute dieses auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, ist, so viel die ersten fünf Jahre anbelangt, eine Privilegiums-Taxe von zehn Gulden Conv. Münze, zusammen also für alle fünf Jahre . . . . . 50 fl. C. M.

für das	6.	Jahr	15 »	»
» »	7.	»	20 »	»
» »	8.	»	25 »	»
» »	9.	»	30 »	»
» »	10.	»	35 «	»
» »	11.	»	40 »	»
» »	12.	»	45 »	»
» »	13.	»	50 »	»
» »	14.	»	55 »	»
» »	15.	»	60 »	»

Zusammen also für die höchste Dauerzeit von 15 Jahren . . . . . 425 fl. C. M. zu entrichten.

§. 14. Die Hälfte der hiernach für die ganze Dauerzeit entfallenden Privilegien-Taxe ist, wie gesagt (§. 3) gleich mit dem Ansuchen um das Privilegium, die andere Hälfte aber in eben so

vielen Jahres-Raten, als die Dauerzeit des verliehenen Privilegiums ausmacht, mit Anfange eines jeden Jahres bei sonstiger Einziehung des Privilegiums zu entrichten.

§. 15. Um den Ensindern die Erlangung von Privilegien zur probeweisen Ausübung ihrer Erfindung zu erleichtern, kann derjenige, der Anfangs ein Privilegium auf eine geringere Zeit als 15 Jahre enthalten hat, vor dem Ablaufe des Privilegiums die Verlängerung desselben bis höchstens zur Zeit von 15 Jahren gegen dem erlangen, daß er für die Verlängerung des Privilegiums von der stufenweisen Taxbemessung der verlängerten Jahre die Hälfte dieses hiernach für die Dauerzeit dieser Verlängerung entfallenden Betrages bei Bewilligung der Verlängerung und die andere Hälfte in eben so vielen Jahres-Raten, als die Verlängerung dauert, mit Anfang eines jeden dieser verlängerten Jahre bei sonstigem Verluste dieser Verlängerung entrichte.

§. 16. Jede bezahlte Taxe ist als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch in der Folge Umstände hervorkommen, welche die Nullität eines Privilegiums herbeiführen, es sei denn, daß der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein Privilegium zu annulliren oder nicht zu ertheilen finde, in welchem Falle die bezahlte Taxe zurück zu erstatten ist.

§. 17. Außer der gedachten Taxe, der Expeditions-Gebühr von drei Gulden Conv. Münze für jede Privilegiums-Urkunde und der vorgeschriebenen Stämpel-Gebühr (dann der Gebühren für die ebenfalls erforderlich gewordenen Untersuchungen über die Schädlichkeit oder Unschädlichkeit des Gegenstandes der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung) hat der Privilegirte für die Verleihung des Privilegiums keine wie immer geartete Gebühr, Honorirung oder Expeditions- und Kanzlei-Spesen zu entrichten, und die Privilegien-Urkunden sind künftig wie jedes andere Befugniß-Decret, ex officio zu expediren.

§. 18. Die höchste Dauerzeit der Privilegien wird auf fünfzehn Jahre festgesetzt. Die Bewilligung auf eine längere Dauerzeit behalten Wir Uns vor und soll diese von den Behörden nur in besonderen Fällen bei Uns angesucht werden.

§. 19. Die Zeit der Dauer eines Privilegiums beginnt von

dem Datum der Privilegien-Urkunde, jedoch kann die Wirksamkeit des Privilegiums in Beziehung auf die Straffälligkeit der unbefugten Nachahmung des privilegirten Gegenstandes erst mit dem Tage der Kundmachung des Privilegiums in den öffentlichen Blättern beginnen.

§. 20. Der Umfang der Privilegien erstreckt sich auf alle Unsere Staaten, wo dieses Patent mit Gesetzeskraft kund gemacht worden ist.

§. 21. Die Privilegien erlöschen:

a) wenn es der genauen Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, worauf das Privilegium angesucht worden ist, an den im §. 3 (a—e) vorgeschriebenen Erfordernissen oder auch nur an einem derselben fehlt;

b) wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificates im Inlande nach den weiter unten (§. 25 d) vorkommenden Bestimmungen nicht mehr als neu angesehen werden konnte, oder daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur aus dem Auslande eingeführt wurde, und das Privilegium darauf nicht nach §. 2 dem Inhaber eines ausländischen Privilegiums oder seinem Cessionar gewährt worden wäre;

c) wenn der Eigenthümer eines in Kraft bestehenden Privilegiums nachweiset, daß die später privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung mit seiner eigenen früher ordnungsmäßig angezeigten und privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung identisch sei;

d) wenn der Privilegirte binnen Jahresrist nach dem Tage der Ausfertigung des Privilegiums seine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung noch nicht auszuüben angefangen hat, er sei ein In- oder Ausländer;

e) wenn er diese Ausübung ein Jahr lang, während der Privilegien-Zeit unterbricht, ohne sich darüber mit genügenden Gründen auszuweisen;

f) wenn die zweite Hälfte der Privilegien-Taxe nicht in den oben vorgeschriebenen Jahres-Raten entrichtet wird;

g) endlich mit dem Verlaufe der ursprünglich ertheilten oder durch Verlängerung erhaltenen Privilegien-Zeit.

Es versteht sich von selbst, daß diese Erlöschungsarten auch für einen jeden, der ein Privilegium an sich bringt, so wie für den ursprünglich Privilegirten zu gelten haben. Nach der Erlöschung eines Privilegiums wird die Benützung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, auf welche das Privilegium ertheilt war, allgemein frei gegeben.

§. 22. Damit derjenige, welcher ein Privilegium ansuchen will, in den Stand gesetzt werde, zu seiner größeren Sicherheit die bereits ertheilten Privilegien zu durchsehen, ist bei sämmtlichen Länderstellen ein Register zu eröffnen, in welches die sämmtlichen Privilegien, wie sie ertheilt worden sind, ihrer Wohnsitze, des Datums der Ausfertigung der ämtlichen Certificate, der Privilegiums-Urkunde und der Erlöschungszeit des Privilegiums einzutragen, und in welchem eine besondere angemessene Rubrik für Anmerkungen über den Stand der nachherigen Ausübung und über die in dem Besitze der Privilegien geschehenen Veränderungen offen zu lassen ist. Bei der zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmten Hofbehörde ist das Haupt-Register zu führen.

§. 23. Wenn das Privilegium an einen anderen übergeht, sei es durch Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, Verpachtung oder sonstige Veräußerung, so ist davon die beglaubigte Anzeige an die Landesstelle zu erstatten, von welcher auf die Rückseite der Privilegiums-Urkunde die Veränderung des Besitzes zu bestätigen, in das Register einzutragen, und darüber an die zur Leitung der Commerz-Angelegenheiten bestimmte Hofbehörde die Anzeige zu erstatten ist, um diese Veränderungen auch dort in dem Haupt-Register anmerken zu lassen.

§. 24. Wenn das Privilegium unter einer Firma, welche einen andern als der den wahren Namen des Eigenthümers bezeichnet, ausgeübt werden will, so muß der wahre Name der Behörde immer angezeigt und die gewählte Firma, welche jedoch mit keiner andern schon bestehenden Firma ohne Zustimmung der Firmaführer übereinstimmend seyn darf, neben dem wahren Namen in den Registern vorgemerkt werden.

§. 25. Zur Vorbeugung und zweckmäßigen Entscheidung von Streitigkeiten werden folgende Bestimmungen festgesetzt.

Das Privilegium gründet sich auf die von dem Besitzer desselben eingelegte Beschreibung der Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung (§. 9). Bei entstehenden Streitigkeiten wird daher die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung nur nach dem Zustande beurtheilt, in welchem sie in der eingelegten Beschreibung dargestellt ist.

a) Als eine Entdeckung ist jede neue Auffindung einer zwar schon in früheren Zeiten ausgeübten aber wieder ganz verloren gegangenen, oder überhaupt einer im Inlande unbekannten industriellen Verfahrungsweise anzusehen.

b) Als eine Erfindung ist jede Darstellung eines neuen Gegenstandes mit neuen Mitteln oder eines neuen Gegenstandes mit schon bekannten Mitteln, oder eines schon bekannten Gegenstandes mit anderen von denjenigen, welche schon für denselben Gegenstand angewendet werden, verschiedenen Mitteln zu betrachten.

c) Als eine Verbesserung oder Veränderung ist jede Hinzufügung einer Vorrichtung, Einrichtung oder Verfahrungsweise zu einem bereits bekannten oder privilegirten Gegenstande anzusehen, durch welche in dem Zwecke des Gegenstandes oder in seiner Darstellungsweise ein günstigerer Erfolg oder eine größere Oekonomie erzielt werden sollen.

d) Als neu ist irgend eine Entdeckung, Erfindung, Verbesserung oder Veränderung zu betrachten, wenn sie im Inlande weder in der Ausübung noch durch eine in einem öffentlichen gedruckten Werke enthaltene Beschreibung bekannt ist; jedoch kann die Neuheit einer Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung aus einer in einem öffentlich gedruckten Werke enthaltenen Beschreibung nur in dem Falle angefochten werden, wenn diese Beschreibung so genau und deutlich ist, daß hiernach jeder Sachverständige den Gegenstand, worauf ein Privilegium angesucht oder erlangt worden ist, zu verfertigen oder auszuüben vermag.

§. 26. Ueber die Fragen: ob ein ertheiltes Privilegium aus öffentlichen Rücksichten oder wegen unterlassener Ausübung oder wegen von dem Privilegiums-Besitzer nicht erfüllter oder von ihm verletzten Bedingnisse der Verleihung aufzuheben sei, haben die

politischen Behörden nach Maßgabe ihres allgemeinen Wirkungskreises und mit dem Vorbehalte des in der gesetzlichen Frist zulässigen Recurses an die höhere Behörde zu erkennen.

§. 27. Das Erkenntniß über die Existenz eines Eingriffes, oder einer Verletzung über die Anwendung der gesetzlichen Strafe über den Ersatz des von der einen oder andern Seite erwiesenen Schadens, so wie über einen Streit um das rechtmäßige Eigenthum eines Privilegiums, er möge wegen der Priorität der Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung oder aus einem privatrechtlichen Titel entspringen, steht dem ordentlichen Richter zu, und ist in dem vorgeschriebenen Rechtswege auf die gesetzmäßige Art zu erwirken. Streitigkeiten über die Neuheit einer privilegirten Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung, die vor Ertheilung des Privilegiums schon bekannt war, oder über die Frage, ob sie nicht aus dem Auslande nur eingeführt worden und nach §. 2 für ein Privilegium nicht geeignet sei, wobei es also nicht auf ein Erkenntniß zwischen zwei Privilegirten ankommt, gehören aber nach §. 26 zur Wirksamkeit der politischen Behörden.

§. 28. Bei diesem oder demjenigen Richter, welcher sich im Orte, wo die Verletzung Statt findet, befindet und der zuständige des Verletzers wäre, wenn dieser sich dort befände, ist auch der Privilegirte im Falle, als er glaubt, daß Jemand sich einen Eingriff in seine privilegirten Rechte erlaubt, oder dieselben verletzt hätte, berechtigt, gegen den unbefugten Nachahmer des Gegenstandes seines Privilegiums die Einstellung der ferneren Nachahmung desselben zu verlangen.

Wenn die Beschreibung des Gegenstandes des Privilegiums nach §. 8 geheim gehalten wird, so ist dem unbefugten Nachahmer das erste Mahl nur die fernere Nachahmung und die Veräußerung der nachgeahmten Erzeugnisse einzustellen. Wäre aber die Beschreibung in die öffentlichen Register zu Jedermanns Einsicht eingetragen, oder wenn im Falle der Geheimhaltung ein zweiter oder wiederholter Eingriff Statt fände, kann der Privilegirte auch die unverzügliche Beschlagnahme des nachgeahmten Gegenstandes begehren, es möge sich dieser bei dem Nachahmer selbst oder bei einem dritten vorfinden, oder von dem Auslande herein gebracht worden sein, worüber dann der Richter, den es

betrifft, ohne Zeitverlust zur Handhabung des Privilegiums sein Amt zu handeln hat.

Der Richter wird sich dabei nach den Vorschriften der Gerichtsordnung, insbesondere nach der Analogie der Vorschriften von Verboten und Sequestrationen benehmen und überhaupt das Augenmerk darauf richten, daß der beklagten Partei ohne dringende Noth kein unersetzbarer Schaden zugehe, und daß in allen Fällen die bewilligte Vorsichtsmaßregel nur auf denjenigen Gegenstand beschränket werde, welcher die Nachahmung des Privilegiums betrifft.

§. 29. Eingriffe in solche Privilegien, deren Beschreibung nach §. 8 geheim gehalten wird, unterliegen das erste Mahl keiner Strafe, sondern sind nach §. 28 abzustellen.

Bei einer nach erfolgter Abstellung eingetretenen Wiederholung werden, so wie bei Privilegien, deren Beschreibung in die offen gehaltenen Register eingetragen ist, alle also auch schon die ersten Eingriffe mit einer Strafe von Einhundert Species-Ducaten, wovon die eine Hälfte dem Privilegirten und die andere Hälfte dem Armen-Fonde des Orts, wo das Erkenntniß in erster Instanz gefällt wurde, gehört, nebst der Confiscation der nachgemachten Gegenstände des Privilegiums zum Vortheile des Privilegirten verpönt.

§. 38. Durch dieses Gesetz finden Wir das Patent vom 8. December 1820 so wie alle nachgefolgte sich darauf beziehenden kundgemachten Erläuterungen unbeschadet der aus jenen Gesetzen bereits erworbenen gehörig zu schützenden Rechte außer Wirksamkeit zu setzen. Allerhöchstes Patent vom 31. März 1832. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1832. Z. 8468. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1832. Z. 41265. S. 111. J. 1832.

Privilegien. Nachdem das neue allerhöchste Privilegien-Patent mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 17. Mai 1832 bereits bekannt gemacht worden ist, so hat die k. k. Hofkammer nur noch bedeutet, daß es in Beziehung auf die Detail-Ausführung und den Geschäftsgang bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe. Hofkammer-Decret vom 10. August 1832. Z. 33089. Reg. Z. 45432. S. 402. J. 1832.

Privilegien. Die Anordnungen des Prilegium-Patentes haben den Gerichtsbehörden zur Nachachtung zu dienen. Regie-

rungs-Verordnung vom 29. September 1832. Z. 54379. S. 483. J. 1832.

Privilegien. Die k. k. allgemeine Hofkammer hat eröffnet, daß in der bisher bestandenen Art der Kundmachung über verliehene Privilegien keine Aenderung einzutreten hat, und daß die Privilegien-Inhaber nebst der Berichtigung der Tax- und Stämpelgebühr nur zur Entrichtung der Expeditions-Gebühr für Eine Urkunde im Betrage von drei Gulden verhalten werden können. Hofkammer-Decret vom 11. October 1832. Z. 43731. Reg. Z. 61863. S. 489. J. 1832.

Privilegien. Auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers dürfen ausschließende Privilegien ertheilt werden. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1834. Z. 21351. Hofkanzlei-Decret vom 23. Junius 1834. Z. 16222. Reg. Z. 28823 und 35642. S. 241. J. 1834.

Privilegien. Redigirung der zu beschreibenden erloschenen Privilegien vom k. k. politechnischen Institute in Wien. Hofkammer-Decret vom 28. März 1835. Z. 13233. Reg. Verordnung vom 8. April 1835. Z. 18906. S. 162. J. 1835.

Privilegien. Der Regierung wird für die Zukunft die Ermächtigung ertheilt, die wegen unberichtigter Taxen für erloschen zu erklärenden Privilegien ohne weitere höhere Bewilligung sogleich auf die bisherige Art durch die Zeitung bekannt zu machen.

Um Erfolgung der Beschreibungen der als erloschen zu erklärenden Privilegien hat die Regierung nach fruchtlos verstrichenen Recurs-Fristen besonders einzuschreiten. Hofkammer-Decret vom 25. April 1835. Z. 17105. Reg. Z. 24551. S. 270. J. 1835.

Privilegien. Die Jahresberichte über den Fortgang des Privilegien-Wesens werden eingestellt. Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. Z. 47454. Reg. Verordnung vom 23. November 1835. Z. 61775. S. 901. J. 1835.

Privilegien. Es ist darauf zu achten, daß die Beschreibungen der wegen Mangels der Neuheit aufgehobenen Privilegien unredigirt gelassen werden. Hofkammer-Decret vom 20. December 1835. Z. 56210. Reg. Z. 3067 de 1836. S. 987. J. 1835.

Privilegien. Seine Majestät der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I. haben zu bestimmen geruhet, daß dermalen keine neue Bestätigung der Privilegien und Concessionen nothwendig sei.

Hofkanzlei-Decret vom 16. Januar 1836. Z. 1254. Reg. [Verordnung vom 7. Februar 1836. Z 7363. S. 44. J. 1836.

Privilegien. Es ist eine genaue Vormerkung in den Privilegien-Registern zu halten, damit nach fruchtlosem Ablaufe der Recurs-Frist in Fällen von theilweiser Aufhebung eines Privilegiums die gehörige Anmerkung auf die Rückseite der betreffenden Urkunde gesetzt, und in Fällen gänzlicher Aufhebung die Urkunde der k. k. allgemeinen Hofkammer überreicht werde. Hofkammer-Decret vom 22. April 1836. Z. 16711. Reg. Z. 25070. S. 747. J. 1836.

Privilegien. Die Ansicht, daß der Gegenstand eines Privilegiums als neu anzusehen sei, wenn derselbe von dem Privilegium-Inhaber schon vor Erwirkung des Privilegiums darauf auf diese Weise dargestellt worden ist, läßt sich nicht unbedingt mit der Bestimmung des §. 21. Lit. b und des §. 25. Lit. d des allerhöchsten Patents vom 31. März 1832 vereinbaren.

Nach dem §. 21 dieses Patents erlischt nämlich ein ausschließendes Privilegium, wenn Jemand gesetzmäßig erweiset, daß die privilegirte Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung schon vor dem Tage und der Stunde des ausgefertigten ämtlichen Certificates im Inlande nicht mehr als neu angesehen werden konnte.

Nach §. 25 aber ist eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung dann nicht mehr als neu anzusehen, wenn sie im Inlande bereits in der Ausübung war und zwar ohne Unterschied, ob diese Ausübung von dem Privilegien-Inhaber selbst oder von einem Andern erfolgte. Hofkammer-Decret vom 28. April 1836. Z. 17232. Reg. Z. 27433. S. 751. J. 1836.

Privilegien. Daß die Dauer des Privilegiums von dem Datum der Privilegiums-Urkunde beginne, somit auch mit diesem Zeitpunkte der Anfang des Privilegien-Jahres eintrete. Hofkammer-Decret vom 3. Januar 1837. Z. 52239. Reg. Verordnung vom 11. März 1837. Reg. Z. 11710. S. 2. J. 1837.

Privilegien. Die angesuchte Geheimhaltung der Beschreibung eines Privilegiums ist bei der Publicirung desselben den öffentlichen Blättern einzuschalten. Hofkammer-Decret vom 18 August 1838. Z. 33403. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1838. Z. 55991. S. 768. J. 1838.

Privilegien-Inhaber. Den Privilegien-Inhabern ist die Führung des kaiserlichen Adlers, außer in Folge besonderer Bewilligung verbothen. Commerzhof-Commissions-Decret vom 27. November 1823. Z. 3378. Reg. Verordnung vom 11. December 1823. Z. 59020. S. 434. J. 1823.

Privilegien-Inhaber. Verfahren bei Protokollirung der Firmen der mit ausschließenden Privilegien betheilten Individuen. Hofkammer-Decret vom 29. September 1829. Z. 29663. Reg. Verordnung vom 16. October 1829. Z. 56533. S. 740. J. 1829.

Privilegien-Inhaber. Wegen Erwerbsteuer-Pflichtigkeit derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Privilegien-System. Toleranz-Vorschriften für Israeliten erleiden durch das Privilegien-System keine Aenderung. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1825. Z. 12722. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1825. Z. 26199. S. 168. J. 1825.

Privilegien-Streitigkeiten. Beweismittel in politischen Privilegiums-Streitigkeiten. Hofkammer-Decret vom 19. October 1825. Z. 33218. Reg. Verordnung vom 8. November 1825. Z. 53908. S. 482. J. 1825.

Privilegien-Streitigkeiten. Belassung des status quo während der Verhandlungen von Streitigkeiten über die gesetzliche Ausübungsart der Privilegien. Hofkammer-Decret vom 21. August 1826. Z. 32028. S. 445. J. 1826.

Privilegien-Streitigkeiten. Verfahren hinsichtlich des einzuholenden kunstverständigen Befundes in Privilegien-Streitigkeiten. Hofkammer-Decret vom 12. Februar 1835. Z. 3320. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1835. Z. 10310. S. 50. J. 1835.

Privilegien-Streitigkeiten. Künftig ist über Hof-Recurse in Privilegien-Streitigkeiten nicht mehr das polytechnische Institut zu vernehmen, sondern diese Hof-Recurse sind von dem Gutachten der Regierung begleitet ohne Verzögerung unmittelbar der k. k. allgemeinen Hofkammer vorzulegen, von welcher das Weitere verfügt werden wird. Hofkammer-Decret vom 10. Julius und 13. August 1835. Z. 28963 und 36099. Reg. Z. 38920 und 46364. S. 436. J. 1835.

Privilegien-Streitigkeiten. Die sämmtlichen dem k. k. n. ö. Appellations- und Criminal-Obergerichte unterstehenden Behörden werden angewiesen, künftig in jedem speziellen Falle, wo die Annullirung eines bestehenden ausschließenden Privilegiums gerichtlich ausgesprochen wurde, und das dießfällige Erkenntniß in Rechtskraft erwachsen ist, die betreffenden politischen Behörden von diesem Urtheile in die Kenntniß zu setzen, daß von diesen letztern alsdann die weiteren durch das allerhöchste Privilegiums-Patent vorgezeichneten Einleitungen in dieser Hinsicht getroffen werden können. Regierungs-Decret vom 14. Junius 1840. Z. 33456.

Privilegien-Taxen. Verfahren bei Einhebung, Verrechnung und Controlirung der Privilegien-Taxen. Hofkammer-Decret vom 19. August 1824. Z. 4309. Reg. Verordnung vom 3. October 1824. Z. 45751. S. 767. J. 1824.

Privilegien-Taxen und Stämpel- und Expeditions-Gebühren sind vor Ueberreichung der Gesuche zu berichtigen. Hofkammer-Decret vom 26. Februar 1834. Z. 8552. Reg. Circulare vom 7. April 1834. Z. 12948. S. 143. J. 1834.

Privilegien-Taxen. Anwendung der Bestimmung rücksichtlich des Termines zur Einzahlung der zweiten Privilegien-Tax-Hälfte. Hofkammer-Decret vom 29. Julius 1837. Reg. Verordnung vom 8. August 1837. Z. 44687. S. 290. J. 1837.

Privilegien-Taxen. Seine Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde, und in Gemäßheit eines Hofkammer-Decretes vom 12. August l. J. Zahl 34855, ist in Zukunft auch bei dem Ansuchen um Verlängerung eines Privilegiums der ganze Betrag der für die angesuchte Verlängerungszeit des Privilegiums entfallenden Taxen zu erlegen.

Hierdurch hat es von den bisherigen dießfälligen Bestimmungen des allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 abzukommen. Regierungs-Circulare vom 10. September 1839.

Privilegiums-Urkunden. Vorlegung der, bei Verlassenschaft vorfindigen Privilegiums-Urkunden an die Landesstelle durch die Abhandlungs-Instanzen. Regierungs-Verordnung vom 1. Februar 1825. Z. 5288. S. 68. J. 1825.

Probetheilung und Probeschlachtung. Wiedereinführung der ämtlichen Probetheilung und Probeschlachtung des sämmtlichen auf dem Wiener-Ochsengrieß am donnerstägigen Markttage erkauften Schlachtviehes. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1837. Z. 34824. S. 244. J. 1837.

Productionen öffentliche. Auf den Theatern in Wien dürfen keine Vorstellungen in Französischer Sprache gegeben werden. Eröffnung der Polizei-Hofstelle vom 19. August 1819. Reg. Z. 31831.

Productionen öffentliche. Daß künftig an den, für die Wohlthätigkeits-Anstalten bestimmten Normatagen, in keinem der anderen hiesigen Theater Vorstellungen, was immer für einer Art gegeben werden, sondern, daß diese Tage ganz ausschließend den Wohlthätigkeits-Anstalten vorbehalten bleiben sollen. Hofkanzlei-Decret vom 1. Januar 1820. Z. 320. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1820. Z. 696. S. 2. J. 1820.

Productionen öffentliche. Tänze, Opern und Schauspiele dürfen an Norma-Tagen nicht Statt finden. Regierungs-Zahl 31182. S. 371. J. 1821.

Productionen öffentliche. Die Zulassung zu den Special- und General-Theater-Proben, ist Personen, die nicht einen positiven Einfluß auf das Theater-Wesen haben, zu verbiethen. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1822. Z. 9871. Reg. Verordnung vom 26. April 1822. Z. 20090. S. 307. J. 1822.

Productionen öffentliche. Es ist die wirksame Verfügung zu treffen, daß den Schauspielergesellschaften, die in den Kreis- und anderen Städten mit kreisämtlicher Bewilligung Vorstellungen geben, in der Regel nicht die Aufführung anderer Theater-Stücke, als solcher, die in einer der k. k. Provinzial-Hauptstädte censurirt, zur Aufführung zugelassen, und in einer beglaubigten Abschrift des censurirten Exemplars dem Kreisamte zur Einsicht und nochmaligen Prüfung vorgelegt worden sind, gestattet; in Ansehung der unbefugt auf dem Lande herumziehenden, oft selbst in Märkten und Dörfern ihr Unwesen treibenden Komödianten-Truppen aber dasjenige, was die bestehenden wiederholt erlassenen Vorschriften zur Hintanhaltung dieses Unfuges anordnen, mit aller

Aufmerksamkeit strenge gehandhabt werde. Regierungs-Verordnung vom 26. Junius 1824. Z. 29536. S. 366. J. 1824.

Productionen öffentliche. Der Leopoldstag wird als Normatag erklärt, an dem keine Schauspiele ꝛc. ꝛc. Statt haben dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1826. Z. 28339. Reg. Verordnung vom 26. October 1826. Z. 53296. S. 542. J. 1826.

Productionen öffentliche. Für die Bewilligung von öffentlichen Productionen, zur Aufstellung von Kunst- und Schaugegenständen ist eine verhältnißmäßige Abgabe zu dem Armen-Institute zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1831. Z. 7933. Reg. Verordnung vom 18. April 1831. Z. 21410. S. 189. J. 1831.

Productionen öffentliche. Von nun an dürfen mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt Wien, in welcher der Polizei-Ober-Direction das Recht, die Bewilligung zu öffentlichen Productionen und Schauausstellungen entweder unmittelbar oder nach vorläufig eingeholter Genehmigung der Polizei-Hofstelle zu ertheilen, instructionsmäßig zusteht, nur von den Länder-Präsidien die dießfälligen Productions-Bewilligungen ertheilt werden, indem nur diese in der Lage sind, eine gehörige Evidenz der Zahl dieser im Lande herumziehenden Leute zu erhalten, und mit Rücksicht auf die Kreis- und Ortsverhältnisse, dann den Wohlstand der Einwohner zu urtheilen, ob überhaupt, an welchen Orten und wie lange derlei Productionen ohne Nachtheil zuläßig erscheinen. Hofkanzlei-Präsidial-Decret vom 6. Januar 1836. Z. 23. Reg. Präsidial-Verordnung vom 10. Januar und 13. April 1836. Z. 54 und 1029. Reg. Z. 2415. S. 8. J. 1836.

Productionen öffentliche. (Vorschriften hinsichtlich der theatralischen Vorstellungen und öffentlichen Productionen auf dem Lande.) Das Landes-Präsidium wird nur für bestimmte namentlich bezeichnete Orte die Bewilligung zu theatralischen Vorstellungen ertheilen und zwar für solche, wo der Sitz einer Obrigkeit ist und wo die Ortsverhältnisse, die Zahl und der Wohlstand der Einwohner zur Annahme berechtigen, daß eine Theater-Gesellschaft wenigstens durch einen Monat sich daselbst erhalten kann.

Die Kreishauptleute haben daher ein Verzeichniß solcher Ortschaften der Kreise zu verfassen und vorzulegen.

Die Ortsobrigkeiten werden darüber zu wachen haben, daß von den Theater-Unternehmern nur solche Localitäten zu den Vorstellungen genommen werden, welche hierzu vollkommen geeignet sind und in Bezug auf Festigkeit und Feuersicherheit den bestehenden Vorschriften entsprechen.

Die Schauspiel-Unternehmer haben sich bei der Ortsobrigkeit mit dem Erwerbsteuerscheine auszuweisen und sind sowohl sie als die Mitglieder ihrer Gesellschaft im Allgemeinen nach den für Fremde bestehenden polizeilichen Anordnungen zu behandeln, insbesondere aber rücksichtlich ihres anständigen, moralischen Betragens zu überwachen. Um den Ortsobrigkeiten die Aufsicht dieser Gesellschaften zu erleichtern, wird das Landes-Präsidium sich jederzeit von den Bewerbern um eine Bewilligung zu theatralischen Vorstellungen auch ein Verzeichniß der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft, ihres Geburtsortes, Alters, Religion und Standes vorlegen lassen und dieses Verzeichniß nach ertheilter Bewilligung den Ortsobrigkeiten durch die k. k. Kreisämter zum Amtsgebrauche zukommen zu machen.

Es dürfen, wie auch schon in dem Regierungs-Decrete vom 26. Junius 1824 angedeutet ist, nur solche Theaterstücke aufgeführet werden, welche bereits in einer Provincial-Hauptstadt censuriret und zur Aufführung zugelassen worden sind. Die Theater-Unternehmer werden sich daher beglaubigte Abschriften von dem durch die competente landesfürstliche Censurs-Behörde bereits censurirten Exemplare des aufzuführenden Stückes zu verschaffen und sich mit dieser Abschrift, bevor ein Stück zur Aufführung kommt, bei der Ortsobrigkeit auszuweisen haben.

Uebrigens müssen diese beglaubigten Abschriften gebunden, paginirt und mit dem Siegel der Behörde, welche sie beglaubiget hat, versehen sein.

Die Obrigkeiten jener Ortschaften, welche wegen ihrer Eignung in das oben erwähnte Verzeichniß aufgenommen werden, sind anzuweisen, sowohl diese Normen als auch alle sonstigen speciellen in Bezug auf das Theaterwesen bestehenden Vorschriften sich immer genau gegenwärtig zu halten und deren Beobachtung strenge handzuhaben.

Die oben angedeuteten Verfügungen in Bezug auf die Ortschaften, wo Theater-Gesellschaften gestattet werden, und auf die von diesen Gesellschaften vorzulegenden Ausweise über die Zuständigkeit der einzelnen Mitglieder haben auch auf andere Gesellschaften, welche in den Kreisen die Bewilligung zu öffentlichen Productionen erhalten z. B. Seiltänzer-Reiter-Gesellschaften ꝛc. ꝛc. die volle Anwendung, da bei diesen Gesellschaften derselbe Grund dieser sich als nothwendig darstellenden Verfügungen vorhanden ist. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 17. März 1836. Z. 450. S. 635. J. 1836.

Productionen öffentliche. Die Gebühren für die Erledigungen über Productions-Gesuche, sind vor Ausfolgung der Erledigungen einzuheben. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 19. October 1836. Z. 2663. S. 1084. J. 1836.

Productionen öffentliche. Für die von dem n. öst. Regierungs-Präsidium ertheilten Bewilligungen zu Schau-Productionen aller Art auf dem flachen Lande wird die Taxe von 45 kr., 1 fl. 30 kr., und 3 fl. bestimmt, je nachdem die Bewilligung auf 3 Monate, auf 6 Monate oder auf 1 Jahr ertheilet wird. Hofkammer-Decret vom 22. October 1836. Z. 46070. Reg. Verordnung vom 31. October 1836. Z. 1088. J. 1836.

Productionen öffentliche. Die Aufführung von Theaterstücken auf dem flachen Lande, welche nicht bereits zur Aufführung an einem hiesigen Theater bewilliget worden sind, wird verbothen. Regierungs-Präsidial-Decret vom 15. Junius 1838. Z. 1634. S. 384. J. 1838.

Productionen öffentliche. (Siehe auch Heiligung der Sonn- und Feyertage, Belustigungen und Normatage.)

Productionen öffentliche. Ausdehnung der Polizei-Vorschriften gegen herumziehende Komödianten ꝛc. auf das zur Schau bringen der Wachsfiguren-Cabinette. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Professionisten arme. Einbringung der Krankenhaus-Verpflegskosten für selbe. (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Professoren. Daß Professoren verpflichtet seien, im Orte

ihrer Amtsbestimmung Gutachten in ihrem Kunstfache abzugeben, ohne dafür eine Remuneration oder Diäten ansprechen zu können. Hofkanzlei-Decret vom 4. November 1820. Z. 33118. Reg. Z. 52715. S. 742. J 1820.

Professoren. Berufung des polytechnischen Institutes und einzelner Professoren zur Abgabe von Gutachten an Behörden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December 1820. Z. 7636. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1821. Z. 59230. S. 923. J. 1820.

Professoren. Bestimmung des Ranges der Professoren der philosophischen Studien unter sich. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. Januar 1826. Z. 42. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1826. Z. 6357. S. 18. J. 1826.

Professoren sind durch drei Jahre vom Tage ihrer Anstellung an, nicht als stabil zu betrachten. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 18. September und 30. December 1826. Z. 4412 und 6149. Reg. Zahl 48192 und 51637 vom J. 1826, und Reg. Circulare vom 3. Februar 1827. Z. 5903. S. 488. J. 1826.

Professoren dürfen in Zukunft keine Privat- oder ständische Bedienstungen und keine Advocatur bekleiden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. April 1828. Z. 1829. Reg. Z. 21578. Regierungs-Circulare vom 14. Junius 1828. Z. 32996. S. 228. J. 1821.

Professoren. Nichtausdehnung der Verordnung in Ansehung des Ranges der, von einer Lehranstalt an eine andere versetzten Professoren, auf die Josephs-Akademie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. April 1828. Z. 1980. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1828. Z 25452. S. 266. J. 1828.

Professoren. Behandlung der Urlaubsgesuche jener Professoren, die zugleich die Advocatur ausüben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. September 1829. Z. 4921. Reg. Z. 56080. S 734. J. 1829.

Professoren. Die dreijährige provisorische Dienstleistung findet auf bereits gediente und blos übersetzte oder beförderte Lehrer und Professoren keine Anwendung. Studien-Hof-Commissions-

Decret vom 23. October 1829. Z. 5510. Reg. Verordnung vom 6. November 1829. Z. 60458. S. 805. J. 1829.

Professoren. Rang und Gehalt der Facultäts-Professoren nach den Dienstjahren. Studienhof-Commissions-Decret vom 29. März 1833. Z. 1243. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1833. Z. 20809. S. 146. J. 1833.

Professoren. Forderung der Eigenschaft von Doctoren der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. Januar 1834. Z. 7659. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1834. Z. 7453. S. 66. J. 1834.

Professoren, israelitischen am Musik-Conservatorium in Wien, ist der hiesige Aufenthalt für die Dauer dieser Verwendung zu ertheilen. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1835. Z. 27048. Reg. Verordnung vom 24. October 1835. Z. 58215. S. 802. J. 1835.

Professoren. Verfahren der Ordinariate in Fällen, wo ein öffentlicher Professor eine Pfründe oder ein anderes Amt erhält. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. März 1836. Z. 1415. Reg. Verordnung vom 23. März 1836. Z. 17379. S. 624. J. 1836.

Professoren. Competenz-Fähigkeit der Professoren der Rechte an der Theresianischen Ritter-Akademie für Lehrkanzeln an der hiesigen Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. September 1838. Z. 5669. Reg. Verordnung vom 2. October 1838. Z. 55815. S. 821. J. 1838.

Professoren. Bestimmungen über die Vorladung der Professoren des k. k. politechnischen Instituts von den Gerichtsbehörden zu Ablegung eines Privat-Gutachtens als Kunstverständige und über deren Beeidigung in solchen Fällen. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1838. Z. 66961. S. 1052. J. 1838.

Professoren. In Betreff der Beeidigung der Professoren aus dem Piaristen- oder einem andern geistlichen Orden. (S. Eid.)

Professoren. Diensttaxen für selbe. (Siehe Taxen.)

Professuren. Anwendung der Bestimmung wegen Nichtvereinigung von Professuren mit Domherrnstellen der Metropolitankirche in Wien, für alle gleichartigen Verhältnisse. Studien

Hof-Commissions-Decret vom 24. Februar 1837. Z. 887. Reg. Verordnung vom 9. März 1837. Z. 14040. S. 101. J. 1837.

Promessen-Geschäfte. Daß das sogenannte Promessen-Geschäft mit den Losen der Staats-Anleihen verbothen werde. Hofkammer-Decret vom 19. August 1833. Z. 37025. Reg. Circulare vom 31. August 1833. Z. 47232. S. 359. J. 1833.

Promessen-Geschäfte. Das Verboth der sogenannten Promessen-Geschäfte mit den Losen der Staatsanlehen wird auch auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen ausgedehnt. Regierungs-Circulare vom 14. Mai 1840.

Promotions-Taxen sind in Conventions-Münze zu entrichten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. December 1819. Z. 7975. Reg. Circulare vom 15. December 1819. Z. 47153. S. 839. J. 1819.

Pröpste. Wahlbestätigungs-Taxe für selbe. (Siehe Taxe.)

Propstwahlen. Wahlen der Stiftsäbte und Pröpste sind zu beschleunigen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1820. Z. 19635. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1820. Z. 31942. S. 455. J. 1820.

Prosectors- und Custos-Stelle am hiesigen pathologischen Museum ist blos eine zeitliche Anstellung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1829. Z. 4508. Reg. Verordnung vom 22. September 1829. Z. 52039. S. 713. J. 1829.

Protestantisch-theologische Lehranstalten. (Siehe Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession.)

Protestirte Wechselbriefe. (Siehe Wechselbriefe.)

Protomediker. Benehmen bei Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1830. Z. 16446. Reg. Verordnung vom 13. August 1830. Z. 43727. S. 503. J. 1830.

Protomediker. Sanitäts-Referenten bei Länderstellen ist die Ausübung jeder medicinisch-chirurgischen currenten Praxis verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Mai 1832. Z. 10058. Reg. Verordnung vom 24. Mai 1832. Z. 28515. S. 267. J. 1832.

Provinzial-Ausgabs-Casse. Einführung von Sub-

Journalen bei derselben. Hofkammer-Decret vom 26. December 1829. Z. 49035. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1830. Z. 857. S. 18. J. 1830.

Provinzial-Handels-Commission. (Siehe Handels-Commission.)

Provinzial-Staatsbuchhaltung. Es hat vor der Hand bei dem den Filial-Bau-Departements der Provinzial-Staatsbuchhaltungen zugewiesenen Geschäftskreise in Bauangelegenheiten zu bewenden. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1833. Z. 6050. Reg. Verordnung vom 15. April 1833. Z. 21369. S. 144. J. 1833.

Provinzial-Zahlamt. (Siehe Zahlamt.)

Provisionen. Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen u. s. w. an andere Cassen. Hofkammer-Decret vom 3. Februar 1821. Reg. Z. 33728. S. 40. J. 1821.

Provisionen. Zahlungsart der Pensionen, Provisionen ꝛc. bei den politischen Fonden und Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821. Z. 10099. Reg. Verordnung vom 24. April 1821. Z. 18623. S. 245. J. 1821.

Provisionen. Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen bei Bewilligung und Anweisung der Pensionen, Provisionen u. s. w. für Witwen und Waisen der aus den politischen Fonds besoldeten Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1821. Z. 19913. Reg. Z. 35501. S. 427. J. 1821.

Provisionen. Ermächtigung der Regierung zur Jubilirung, Pensionirung ꝛc., der von ihr ernannten, aus der Cameral-Casse besoldeten Beamten, und zur Bewilligung von Pensionen ꝛc., für die Witwen und Waisen. Hofkammer-Decret vom 26. April 1822. Z. 46803. Reg. Z. 23896. S. 389. J. 1822.

Provisionen. Ausdehnung der Vorschriften wegen Anweisung von Cameral-Pensionen, Provisionen u. s. w. auf die politischen, städtischen und ständischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1822. Z. 20896. Reg. Z. 40909. S. 694. J. 1822.

Provisionen. Ausdehnung der Hofkammer-Verordnung vom 3. Februar 1821 wegen Uebertragung der Quiescenten-Ge-

halte, Pensionen, Provisionen ꝛc. an andere Cassen, auf die politischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1823. Z. 20791. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1823. Z. 33728. S. 223. J. 1823.

Provisionen. Einholung der allerhöchsten Genehmigung bei Bewilligung oder Verabfolgung der Pension oder Provision für ein im Auslande befindliches Individuum. Hofkammer-Decret vom 5. März 1826. Z. 8946. Reg. Z. 18982. S. 110. J. 1826.

Provisionen. Verlust der von dem Staatsschatze bezogenen Pension oder Provision im Falle des Eintrittes in eine städtische oder Fonds-Bedienstung. Hofkammer-Decret vom 16. Junius 1826. Z. 5538. Reg. Verordnung vom 25. Julius 1826. Z. 35660. S. 271. J. 1826.

Provisionen. Vorlegung der Ausweise über die aus städtischen und politischen Fonds angewiesenen Pensionen und Provisionen vierteljährig. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1826. Z. 20429. Reg. Z. 36195. S. 380. J. 1826.

Provisionen. Abstellung der Vorlegung vierteljähriger Ausweise von der Landesstelle an die Hofkanzlei über aus dem Religions- und Studien-Fonde bewilligte Pensionen, Provisionen, Deficienten-Gehalte ꝛc. Vorlegung ähnlicher Ausweise von der Landes-Buchhaltung an die Stiftungen-Hofbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827. Z. 5383. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 23305. S. 328. J. 1827.

Provisionen. Bestimmung rücksichtlich der Einstellung der nach Italienischen Normen bewilligten Pensionen und Provisionen nach dem Tode der Betheilten. Reg. Verordnung vom 26. April 1832. Z. 22352. S. 181. J. 1832.

Provisionen. Enthebung der Länderstellen von der Einsendung vierteljähriger Ausweise über ertheilte Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge. Hofkammer-Decret vom 20. Junius 1832. Z. 26263. Reg. Z. 36253. S. 326. J. 1832.

Provisionen. Vorlage vierteljähriger Ausweise über die aus dem Criminal- und den übrigen politischen Fonds angewiesenen Bezüge für Beamte, Diener, deren Witwen und Waisen.

Hofkanzlei-Decret vom 4. Julius 1832. Z. 14694. Reg. Z. 39358. S. 344. J. 1832.

Provisionen für die über 40 Jahre dienenden Individuen, welche Gehalte oder Löhnungen aus politischen Fonden beziehen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Junius 1833. Z. 15181. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1833. Z. 39476. S. 270. J. 1833.

Provisionen. Vorschriften gegen ungebührliche Bezüge an Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträgen und Gnadengaben. Hofkammer-Decret vom 17. April 1834. Z. 15457. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1834. Z. 38565. S. 187. J. 1834.

Provisionen. Bemessung der Provisionen für mindere Diener, ihre Witwen und Waisen. Hofkammer-Decret vom 21. September 1838. Z. 38019. Reg. Verordnung vom 1. November 1838. Z. 61160. S. 818. J. 1838.

Provisionirungen. Bei Pensionirungen, Provisionirungen und Substitutionen jener Beamten und Diener, die ihre Bezüge aus keinem vom Staatsschatze unterstützten Fonde erhalten, kann von Amtswegen auf eine bessere, als die normalmäßige Behandlung angetragen werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1838. Z. 11576. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1838. Z. 29555. S. 236. J. 1838.

Provisionisten. Geschöpfte Urtheile gegen selbe sind den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollten, sogleich mitzutheilen. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 5. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Provisionisten. Daß die Anzeige in Hinsicht eines wegen einer schweren Polizei-Uebertretung abgeurtheilten Staatsbeamten, Pensionisten oder Provisionisten, dann zu erstatten sei, wenn das Urtheil in rem judicatam übergegangen ist. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1820. Z. 10074. Reg. Verordnung vom 28. April 1820. Z. 16884. S. 271. J. 1820.

Provisionisten. Behandlung der wegen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung in Untersuchung fallenden Pensionisten oder Provisionisten in Hinsicht des Pensions-, Provisions- oder Quiescenten-Genusses. Hofkammer-Decret vom 14.

October 1831. Z. 32059. Reg. Verordnung vom 9. November 1831. Z. 59415. S. 537. J. 1831.

Provisionisten ist bei ihrem Eintritte in das Krankenhaus der Casse-Liquidations-Bogen abzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1831. Z. 56766. S. 546. J. 1831.

Provisionisten. Ausdehnung der Bestimmung über den Genuß von Pensionen, Quiescenten-Gehalten, Provisionen ꝛc., der wegen Verbrechen oder schweren Polizei-Uebertretungen in Untersuchung fallenden Pensionisten ꝛc., auch auf die Pensionisten und Provisionisten der politischen Fonds, der ständischen oder städtischen Körper. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1831. Z. 24745. Reg. Verordnung vom 2. December 1831. Z. 63974. S. 557. J. 1831.

Provisionisten. Behandlung gering provisionirter Individuen in Betreff der Verpflegsgebühr im Krankenhause. Regierungs-Verordnung vom 25. April 1838. Z. 22284. S. 182. J. 1838.

Provisionisten. Daß für die Zukunft die Zahlungsbögen der Provisionisten eben so wenig als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet, oder versetzt werden können. Reg. Circulare vom 4. Julius 1840.

Provisionisten wegen deren Lebensbestätigung. (Siehe Pfarrer.)

Pensionsfähige Staatsdiener. Der Ruhegenuß eines mehr als vierzig Jahre dienenden provisionsfähigen Staatsdieners ist nicht als Pension zu betrachten. Hofkammer-Decret vom 30. März 1838. Z. 12532. Reg. Verordnung vom 14. April 1838. Z. 21672. S. 140. J. 1838.

Provisions-Gesuche sind mit dem Armuths-Zeugnisse und dem Taufscheine zu belegen. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1821. Z. 10603. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1821. Z. 19380. S. 248. J. 1821.

Provisorische Dienstes-Besetzungen. (Siehe Dienstes-Besetzungen.)

Prozesse. (Benehmen wenn sich im Laufe eines Civil-Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertre-

tung ergeben.) Es ergibt sich schon aus den durch das allgemeine Straf-Gesetzbuch Theil I. §. 522 bis 525, und Theil II. §. 398, dann aus den durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch §. 1338, 1339 und 1340 ertheilten Vorschriften, daß Rechtsangelegenheiten, deren Entscheidung von dem Beweise und der Zurechnung eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung abhängt, vor erfolgtem Urtheile des Criminal-Richters oder der politischen Behörde, bei den Civil-Gerichten nicht angebracht werden können.

Wird erst im Laufe des Prozesses eine bestimmte Person eines Verbrechens oder schweren Polizei-Uebertretung auf solche Art angeklagt, daß die Beschuldigung für eine zur Einleitung der Untersuchung hinreichende rechtliche Anzeige zu halten ist, so muß, in so fern der Erfolg dieser Untersuchung auf die Entscheidung der Streitsache wesentlichen Einfluß haben könnte, bei dem Civil-Gerichte das rechtliche Verfahren eingestellet, und das Erkenntniß des Strafgerichtes abgewartet werden.

Ist der Ausgang der Untersuchung für die Entscheidung des Prozesses gleichgültig, so hat zwar der Civilrichter das Verfahren ununterbrochen fortzusetzen, und nach geschlossenen Acten zu erkennen, immer aber die vorgekommenen rechtlichen Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung dem Strafgerichte, der Vorschrift gemäß, von Amtswegen sogleich mitzutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1821. Z. 8309. Reg. Verordnung vom 11. April 1821. Z. 16289 und Reg. Circulare vom 14. December 1821. Z. 57484. S. 213. J. 1821.

Prozesse. Ernennung der Vertreter bei Rechtsstreiten zwischen dem Gefälls-Aerar und einer Staats- oder Stiftungs-Herrschaft, und zwischen letzteren und den Unterthanen. Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1832. Z. 5405. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1832. Z. 9041. S. 38. J. 1832.

Prozesse. Einholung der Ermächtigung der k. k. obersten Hofpostverwaltung zu Prozessen des Postgefälles von Seite der Fiscal-Aemter. Hofkammer-Decret vom 10. October 1834. Z. 35632. Reg. Verordnung vom 17. October 1834. Z. 56027. S. 787. J. 1834.

Prozesse. Beiziehung eines politischen und keines Cameral-Präsentanten bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit

und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1834. Z. 30460. Reg. Z. 69520. S. 885. J. 1834.

Prozesse. Einwirkung der Hofkammer-Prokuratur bei Prozessen, wo Kläger und Geklagte an ihrer Stelle von fremden Advocaten vertreten werden. Hofkammer-Decret vom 24. September 1835. Z. 41122. Reg. Verordnung vom 26. October 1835. Z. 56833. S. 657. J. 1835.

Prozesse. Die durch ämtliche Vertretungen abzuführenden Rechtsstreitigkeiten sind zu beschleunigen. Hofkammer-Decret vom 19. August 1836. Z. 36709. Reg. Verordnung vom 15. September 1836. Z. 50383. S. 1004. J. 1836.

Prozesse. Von der Einsendung besonderer Ausweise über die Prozesse in Domänen- und Contraband-Angelegenheiten hat es abzukommen. Hofkammer-Decret vom 17. November 1837. Z. 47917. S. 459. J. 1837.

Prozession am Marcus-Tage und an den Bitt-Tagen, Begleitung durch die Stadt-Magistrate. (Siehe Magistrate.)

Prozessionen. Anreden religiösen Inhaltes von Seite der Vorbeter an die Wallfahrer werden verboten. Regierungs-Verordnung vom 7. August 1835. Z. 43325. S. 496. J. 1835.

Prüfung der bereits in einer andern Provinz geprüften Richter in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere. (Richter in-)

Prüfung ärztliche der Gegenstände der Verzehrung, worauf Privilegien angesucht werden. (Siehe Privilegien.)

Prüfungen. Beurtheilung der Concurs-Ausarbeitungen für erledigte Lehrkanzeln der Facultäts-Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Junius 1819. Z. 3765. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1819. Z. 27477. S. 367. J. 1819.

Prüfungen der Privat-Studierenden. Die Privat-Studierenden sind außer den für Alle bestimmten Prüfungstagen vor dem Director oder Vice-Director an ihrem Gymnasium zu prüfen, ohne daß jedoch diese Prüfungen an einem Tage vollendet seyn müssen, sondern es ist zu derselben so viele Zeit zu verwenden, als die Anzahl der zu Prüfenden erfordert; die Zeugnisse derselben

sind von dem Director oder Vice-Director mit zu unterfertigen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. September 1819. Z. 6243. Reg. Verordnung vom 24. October 1819. Z. 38459. S. 699. J. 1819.

Prüfungen. Die Regierung wird ermächtiget, Privat-Concurs-Prüfungen für geistliche Beneficien zu erlauben. Hofkanzlei-Decret vom 3. Februar 1820. Z. 3167. Reg. Z. 6896. S. 58. J. 1820.

Prüfungen. Loszählung der Adjuncten altösterreichischer Fiscal-Aemter von der Prüfung bei der Competenz um eine Adjunctens-Stelle bei der k. k. Hof- und n. öst. Kammer-Prokuratur. Hofkammer-Decret vom 11. Februar 1820. Z. 5169. Reg. Z. 7683. S. 94. J. 1820.

Prüfungen. Benehmen bei Ertheilung der Bestätigung über die zur Erlangung einer Fiscal-Adjuncten-Stelle abgelegte Concurs-Prüfung. Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1821. Z. 4645. Reg. Z. 9665. S. 127. J. 1821.

Prüfungen. Erforderniß für Piaristen zur Zulassung zu den theologischen Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. April 1823. Z. 2381. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1823. Z. 21088. S. 131. J. 1823.

Prüfungen. Vorschrift rücksichtlich der Concurse um ein Religions-Lehramt, insbesondere rücksichtlich der Wahl der Concurs-Fragen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. November 1823. Z. 7312. Reg. Verordnung vom 18. November 1823. Z. 55818. S. 411. J. 1823.

Prüfungen. Vorschriften über die Abhaltung und Beurtheilung der Concurs-Prüfungen an philosophischen Studien-Anstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1824. Z. 123. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1824. Z. 6434. S. 9. J. 1824.

Prüfungen. Rücksichtlich der Concurs-Prüfungen und der Besetzungs-Vorschläge für Lehrämter; insbesondere wegen der Concurs-Dispensen für Professoren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. April 1825. Z. 2174. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1825. Z. 21171. S. 137. J. 1825.

Prüfungen. Ein vor Erscheinung des neuen Strafgesetz-

buches datirtes Wahlfähigkeits-Decret aus der politischen Gesetzkunde befreiet nicht von der Prüfung aus dem 2. Theile des Strafgesetzes; die politische Prüfung gilt nicht für eine andere Provinz. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1825. Z. 24040. Reg. Verordnung vom 30. August 1825. Z. 43536. S. 402. J. 1825.

Prüfungen. Ueber Lehrzweige der höheren Studien, die mit dem ersten Semester geschlossen sind, dürfen auch zugleich die Prüfungen abgehalten werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. März 1826. Z. 1541. Reg. Verordnung vom 17. März 1826. Z. 12601. S. 117. J. 1826.

Prüfungen. Erneuerung des Verbothes der Vorprüfungen; Bedingungen bei Bewilligung von Ausnahmen hiervon. Bestimmung der Prüfungszeit der Privat-Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Mai 1826. Z. 1497. Regierungs-Verordnung vom 17. Mai 1826. Z. 23683. S. 210. J. 1826.

Prüfungen. Erforderniß der Concurs-Prüfung oder der Dispens von derselben zur Erlangung einer Pfarre auch für Regular-Geistliche. Behandlung der als Professoren bei theologischen Hauslehranstalten angestellten Ordenspriester, nach den Vorschriften für öffentliche theologische Professoren. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1826. Z. 19296. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1826. Z. 36075. S. 373. J. 1826.

Prüfungen. Abstellung der Unterscheidung bei dem Prüfungs-Calcul der Concepts-Candidaten: zu einer Kreis-Kommissärs-, zu einer Concipisten-Stelle geeignet. Hofkanzlei-Decret vom 28. Julius 1826. Z. 11108. Reg. Z. 42769. S. 391. J. 1826.

Prüfungen. Vorzügliche Berücksichtigung der Tendenz der in den Concurs-Elaboraten ausgesprochenen Grundsätze bei Würdigung der Concurrenten für eine Lehrkanzel. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Januar 1827. Z. 229. Reg. Verordnung vom 17. Februar 1827. Z. 8703. S. 53. J. 1827.

Prüfungen. In Ansehung der Vornahme der Prüfungen für das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1827. Z. 4722. Reg. Z. 19492. S. 242. J. 1827.

Prüfungen. (Bestimmungen über die Prüfung derjenigen, die das Amt eines Richters übernehmen, oder als Auscultanten bei Justiz-Behörden in Dienste treten wollen.)

1) Niemand darf bei Gerichtsbehörden, sie mögen in Civil- oder Criminal-Sachen allein, oder in beiden zugleich die Gerichtsbarkeit ausüben, als Auscultant zugelassen werden, der nicht bei einem der den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte sowohl aus dem Civil- als Criminal-Rechte geprüft worden ist, und in beiden Fächern Genüge geleistet hat.

Diese für Auscultanten vorgeschriebene Prüfung kann zwar nach zurückgelegten Studien, auch ohne über die vorausgegangene Uebung in Rechtsgeschäften eine Bescheinigung beizubringen, angesucht werden, sie ist aber nicht hinreichend, das Befugniß zur Verwaltung des Amtes eines Richters zu erlangen.

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit, allein ausüben will, muß sich bei einem der den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechts-Studien wenigstens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübet haben. Zu den Gerichtsbehörden, bei denen die Criminal-Praxis genommen werden kann, gehören nebst den landesfürstlichen für Civil- und Criminal-Sachen, oder für letztere allein bestellten Collegial-Gerichten, nur die mit mehreren geprüften Räthen besetzten, zur Verwaltung der Criminal-Gerichtsbarkeit berechtigten Magistrate der Städte, die zu Criminal-Untersuchungen berechtigten landesfürstlichen Land- und Pfleggerichte in Tirol, Salzburg und dem Innviertel und die landesfürstlichen Banngerichte in Steiermark. Es ist jedoch hinreichend, sich bei einem Collegial-Gerichte, dem die Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zusteht, auf beide Gattungen von Geschäften zugleich ein volles Jahr lang verlegt zu haben.

3) Die Prüfung soll sowohl bei Richtern als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn.

Es steht Jedermann frei, sich aus dem Civil- und Criminal-Rechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, im letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amtszeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellet werden.

4) Die vor Kundmachung dieser Vorschriften bereits geprüften, und in Dienste getretenen Auscultanten und Justiz-Beamten sind bei ihrer Beförderung zum Richteramte nach den bisher geltenden Gesetzen zu behandeln, welche überhaupt in Rücksicht der Eigenschaften der Richter und Justiz-Beamten, der Prüfungen und der Zeugnisse über den Erfolg derselben und noch fernerhin in so fern zur Richtschnur dienen, als sie durch gegenwärtige Verordnung nicht ausdrücklich abgeändert worden. Appellations-Gerichts-Circulare vom 27. April 1827. Z. 4569. Reg. Verordnung vom 8. Mai 1827. Z. 24054. S. 341. J. 1827.

Prüfungen. (Berichtigung des Appellations-Gerichts-Circulares über die Prüfung der Richteramts-Candidaten und Auscultanten.)

Erstens: Ist der Absatz 2) dem höchsten Hof-Decrete gemäß also zu fassen:

2) Wer das Amt eines Richters antreten, und Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit zugleich, oder auch nur eine oder die andere dieser beiden Gattungen der Gerichtsbarkeit allein ausüben will, muß sich bei einem der den drei Senaten des obersten Gerichtshofes untergeordneten Appellations-Gerichte einer strengen Prüfung aus dem Civil- und Criminal-Rechte unterzogen, und in beiden Fächern gründliche Kenntnisse bewiesen haben.

Zu dieser Prüfung werden nur diejenigen zugelassen, welche sich nach zurückgelegten Rechts-Studien wenigstens ein volles Jahr in Civil-Justiz-Geschäften, und wenigstens ein volles Jahr bei einer Gerichtsbehörde in Criminal-Geschäften geübet haben.

Im Uebrigen hat es bei dem Inhalte dieses Absatzes zu verbleiben.

Zweitens: ist der dritte Absatz also zu fassen:

3) Die Prüfung soll sowohl bei Richtern, als Auscultanten mündlich und schriftlich seyn.

Es steht Jedermann frei, sich aus dem Civil- und Criminal-Rechte zugleich, oder an verschiedenen Tagen prüfen zu lassen, in dem letzteren Falle darf aber nur ein einziges Amts-Zeugniß über den Erfolg beider Prüfungen ausgestellet werden. Appellations-Gerichts-Circulare vom 2. Junius 1827. Z. 4569. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1827. Z. 31701. S. 412. J. 1827.

Prüfungen. Ueberwachung der Anordnung, daß über die Concurs-Elaborate der Lehramts-Candidaten nur motivirte Gutachten abgegeben werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Junius 1827. Z. 3128. Regierungs-Verordnungen vom 2. und 5. Julius 1827. Z. 36742 und 37418. S. 425. J. 1827.

Prüfungen. Hintanhaltung der Prüfungen nach der vorgeschriebenen Zeit bei dem juridischen Studium in Wien. Studien-Hofkommissions-Decret vom 11. August 1827. Z. 4165. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1827. Z. 47505. S. 500. J. 1827.

Prüfungen. Daß künftighin Niemand zur Prüfung für das Richteramt in schweren Polizei-Uebertretungen zugelassen werde, der nicht vorher bei der Anmeldung zur Prüfung über seine bewährte unbescholtene Moralität auf eine legale Art sich wird ausgewiesen haben. Reg. Verordnung vom 17. October 1827. Z. 56119. S. 610. J. 1827.

Prüfungen. Bestimmungen in Ansehung der außerordentlichen Prüfungen an den philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. December 1827. Z. 6598. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1828. Z. 2836. S. 738. J. 1827.

Prüfungen. Anordnung einer Concurs-Prüfung für die Katecheten-Stelle an der Normal-Hauptschule in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Julius 1828. Z. 3351. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1828. Z. 40471. S. 370. J. 1828.

Prüfungen. Zulassung nur solcher Schüler zu nachträgli-

chen Prüfungen, die aus vollgültigen Ursachen bei den ordentlichen Prüfungen zu erscheinen verhindert waren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. August 1828. Z. 4172. Reg. Verordnung vom 24. August 1828. Z. 47818. S. 501. J. 1828.

Prüfungen. Rücksichtsnahme auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der aufgestellten Grundsätze bei Concurs-Elaboraten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1828. Z. 4471. Reg. Verordnung vom 27. August 1828. Z. 48243. S. 503. J. 1828.

Prüfungen. Vornahme der Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen vor dem Anfange des neuen Schuljahres. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. September 1828. Z. 4678. Reg. Verordnung vom 17. September 1828. Z. 52029. S. 514. J. 1828.

Prüfungen. Entlassung auch der, als Concepts-Candidaten bei einer Landesstelle eingetretenen Theresianisten und Convictisten, wenn sie die vorgeschriebene Prüfung in der gehörigen Zeit nicht bestehen. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1828. Z. 26106. Reg. Z. 63751. S. 586. J. 1828.

Prüfungen. Die Vorschriften in Ansehung des Zeitpunktes der Vornahme der Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen werden erneuert. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. December 1828. Z. 6631. Reg. Verordnung vom 17. December 1828. Z. 69710. S. 623. J. 1828.

Prüfungen. Weisung wegen Vornahme der Prüfung in Fällen der Verwandtschaft der Examinatoren mit den Schülern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. December 1828. Z. 6729. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1829. Z. 2230. S. 671. J. 1828.

Prüfungen. Bedingungen der Zulassung zur Pfarr-Concurs-Prüfung. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1829. Z. 8895. Reg. Verordnung vom 26. April 1829. Z. 22782. S. 380. J. 1829.

Prüfungen. Neuerliche Bestimmungen wegen Zulassung zu den Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 22. Mai 1829. Z. 5541. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1829. Z. 28944. S. 458. J. 1829.

Prüfungen. Bestimmung hinsichtlich der Concurs-Prüfung der Regularen zur Erlangung einer Pfarre. Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1829. Z. 12893. Regierungs-Verordnung vom 17. Junius 1829. Z. 32916. S. 474. J. 1829.

Prüfungen. Mittheilung der Namen der Bewerber um öffentliche theologische Lehrämter an öffentlichen Lehranstalten, und deren Concurs-Elaborate an den Ordinarius loci. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Januar 1830. Z. 170. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1830. Z. 12409. S. 49. J. 1830.

Prüfungen. Vorschriften für die Abhaltung des Concurses für die Religionslehrer an den philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Februar 1830. Z. 765. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1830. Z. 10309. S. 105. J. 1830.

Prüfungen. (Vorschriften in Beziehung auf die Prüfung der Advocaten.

1) Wer sich um die Ausübung der Advocatur bewerben will, muß sich vorläufig bei einem der den drei Senaten der obersten Justizstelle untergeordneten Appellations-Gerichte, der für die Advocatur vorgeschriebenen Prüfung unterziehen, und von demselben tauglich befunden werden.

2) Zu dieser Prüfung werden daher alle diejenigen ohne Anstand zugelassen, welche sowohl in Beziehung auf die theoretischen Studien und die Doctors-Würde, als auch in Beziehung auf die erforderliche Praxis den bestehenden Vorschriften Genüge geleistet haben.

3. Die hiernach erhaltene Befähigung ertheilt kein Befugniß zur wirklichen Ausübung der Advocatur, sondern dieselbe hat nur zur Folge, daß der Befähigte unter Bescheinigung dieser Eigenschaft in allen Provinzen, in welchen das bürgerliche Gesetzbuch Gesetzeskraft hat, bei Besetzung der Advocaten-Stellen sich um dieselben bewerben kann.

4. An den in Beziehung auf die Advocaten überhaupt bestehenden Vorschriften, in so fern dieselben der gegenwärtigen Verordnung nicht entgegen stehen, insbesondere rücksichtlich ihrer Zahl und

der Classificirung der von den Geprüften an den Tag gelegten Fähigkeit, wird hierdurch nichts geändert.

5) Diese Anordnung hat auf den Fall, wo zur Besetzung einer Advocaten-Stelle vor dem Zeitpunkte, als dieselbe dem Appellations-Gerichte bekannt seyn wird, der Concurs schon ausgeschrieben, oder ein Bewerber bereits mit der Bedingung der nachträglichen Prüfung aufgenommen worden wäre, keinen Einfluß. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1830. Z. 11281. Regierungs-Circulare vom 21. Junius 1830. Z. 31582. S. 417. J. 1830.

Prüfungen. Daß mit Ausnahme jener Ungarn, welche zwar in den außer Ungarischen Provinzen privat, aber nach dem in Ungarn bestehenden Schulplane unterrichtet werden, und sich zur festgesetzten Zeit, um sich nach den Allerhöchst bestehenden Vorschriften prüfen zu lassen, an eine Ungarische Lehranstalt begeben, übrigens Niemand, der in den außer Ungarischen Provinzen geboren ist, auch kein Ungar, der in einer Provinz außer Ungarn nach den in derselben bestehenden Vorschriften öffentlich oder privat unterrichtet worden ist, in irgend einer ungarischen Lehranstalt der Katholiken oder der Evangelischen beider Confessionen oder auch der nicht unirten Griechen zu einer Prüfung aus was immer für einem Vorwande zugelassen werden dürfe. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Julius 1830. Z. 3277. Reg. Circulare vom 30. Julius 1830. Z. 39468. S. 446. J. 1830.

Prüfungen. Auscultanten haben binnen drei Jahren sich der Prüfung für das Richteramt zu unterwerfen. Regierungs-Verordnung vom 13. December 1830. Z. 69197. S. 741. J. 1830.

Prüfungen. Vorschrift wegen genauer Verzeichnung der Schüler, welche Prüfungen nachtragen, in den Controlls-Catalogen. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1831. Z. 11012. S. 72. J. 1831.

Prüfungen. Abstellung der Ertheilung von unbestimmten Noten bei Classificirung der Pfarr-Concurs-Prüfungen. Hofkanzlei-Decret vom 29. Junius 1831. Z. 14882. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1831. Z. 37562. S. 365. J. 1831.

Prüfungen. (Nähere Bestimmungen, in wie fern Deut-

schen Jünglingen die Prüfungen auf Ungarischen Lehranstalten untersagt sei.) Seine Majestät haben nachträglich zu bestimmen geruhet, daß Allerhöchst ihre Entschließung vom 28. October 1829 nur auf die Semestral- und Jahresprüfungen während der Studienzeit anzuwenden, keineswegs aber auf die strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctors-Würde auszudehnen sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Julius 1831. Z. 3547. Reg. Circulare vom 27. Julius 1831. Z. 40537. S. 433. J. 1831.

Prüfungen. Professoren haben in der Begutachtung eines Concurs-Elaborates den Terna-Vorschlag auszusprechen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. September 1831. Z. 4618. Reg. Verordnung vom 5. October 1831. Z. 53335. S. 521. J. 1831.

Prüfungen. Daß zu Prüfungen für Fiscal-Adjuncten-Stellen nur diejenigen zugelassen werden können, welche die vorgeschriebene dreijährige Praxis bereits vollständig und zwar nach erlangtem Doctorate zurückgelegt haben. Hofkammer-Decret vom 29. März 1832. Z. 12763. Reg. Verordnung vom 11. April 1832. Z. 19851. S. 109. J. 1832.

Prüfungen. Vorschrift bei mündlichen Concursen für Lehrämter. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Junius 1832. Z. 2775. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1832. Z. 37024. S. 327. J. 1832.

Prüfungen. Bestimmung der Zeit für Wiederholungs-Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Junius 1834. Z. 2447. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1834. Z. 34041. S. 278. J. 1834.

Prüfungen. Verbot der Prüfungen an fremden Lehranstalten. Bedingung zur Bewilligung von Wiederholungs-Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. Julius 1834. Z. 1624. Reg. Verordnung vom 7. August 1834. Z. 42414. S. 348. J. 1834.

Prüfungen. Erläuterung über die Fristen für die Wiederholungs-Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. October 1834. Z. 5747. Reg. Verordnung vom 13. October 1834. Z. 55120. S. 777. J. 1834.

Prüfungen. Aus Anlaß der Prüfung mehrerer Individuen aus dem 2. Theile des Strafgesetzbuches wird von der Regierung die Einleitung getroffen, daß ein genaues Verzeichniß über die zurückgewiesenen Prüflinge verlegt und Individuen, welche das erste Mahl zurückgewiesen werden, nicht vor sechs Monaten, und Individuen, welche das zweite Mahl zurückgewiesen wurden, nicht vor Einem Jahre zu einer neuen Prüfung zugelassen werden. Regierungs-Rathbeschluß vom 15. October 1834. Z. 54630. S. 789. J. 1834.

Prüfungen. Verfahren bei Prüfungen der Bewerber um Fiscal-Adjuncten-Stellen in fremden Provinzen. Hofkammer-Decret vom 24. December 1834. Z. 54114. Reg. Z. 2794. Jahr 1835. S. 914. J. 1834.

Prüfungen. Gültigkeit der an Ungarischen Lehranstalten abgelegten Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1835. Z. 8351. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1835. Z. 2835. S. 11. J. 1835.

Prüfungen. Verfahren mit den Gesuchen um Bewilligung von Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1835. Z. 8353. Regierungs-Verordnung vom 18. Januar 1835. Z. 3084. S. 12. J. 1835.

Prüfungen. Nichtberücksichtigung wiederholter Prüfungen bei Gesuchen um Schulgeld-Befreiungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Februar 1835. Z. 1346. Reg. Verordnung vom 9. März 1835. Z. 13099. S. 73. J. 1835.

Prüfungen. Wiederholungs-Prüfungen entlassener Theologen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. März 1835. Z. 1620. Reg. Verordnung vom 25. März 1835. Z. 16047. S. 120. J. 1835.

Prüfungen. Die wiederholte Ablegung einer mißlungenen Reparations-Prüfung ist nicht zulässig. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. Junius 1835. Z. 3518. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1835. Z. 33998. S. 372. J. 1835.

Prüfungen. Nichtgestattung der Abnahme von Gebühren für Prüfungen der Sprachlehrer. Studien-Hof-Commissions-Decret

vom 17. October 1835. Z. 6011. Reg. Verordnung vom 30. October 1835. Z. 60481. S. 808. J. 1835.

Prüfungen. Nachweisung über nachträgliche Prüfungen in den Catalogen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. October 1835. Z. 6992. Reg. Verordnung vom 7. November 1835. Z. 61849. S. 902. J. 1835.

Prüfungen. Zulassung von Ausländern zu Prüfungen aus Sprachen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. October 1835. Z. 5817. Reg. Verordnung vom 19. November 1835. Z. 64114. S. 907. J. 1835.

Prüfungen. Ermächtigung der Studien-Vice-Directorate zur Erweiterung der Frist zur Ablegung der von der k. k. Studienhof-Commission bewilligten Nachtrags- oder Wiederholungs-Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. October 1835. Z. 6414. Reg. Verordnung vom 13. November 1835. Z. 63444. S. 908. J. 1835.

Prüfungen. Vorschrift über die strenge Prüfung für den Conceptsdienst bei den leitenden Gefällsbehörden. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 25. März 1836. Z. 2097. Reg. Verordnung vom 31. März 1836. Z. 18739. S. 661. J. 1836.

Prüfungen. Daß es von der Vorschrift, wornach die Concurrenten um eine Fiscal-Adjuncten-Stelle nebst der bestandenen allgemeinen Fiscal-Adjuncten-Prüfung auch jene über die speciellen Gesetze und Gewohnheiten der Provinz, in welcher die Concurrenz eröffnet ist, müssen abgelegt haben, abzukommen hat. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1836. Z. 29371. Reg. Verordnung vom 11. August 1836. Z. 46328. S. 973. J. 1836.

Prüfungen. Aufnahme in einen höheren Jahrgang bei gelungener Nachtrags-Prüfung. Studienhof-Commissions-Decret vom 24. Junius 1837. Z. 3545. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1837. Z. 38782. S. 245. J. 1837.

Prüfungen. Vorschrift über Concurse, Concurs-Prüfungen und concursartige Prüfungen für Gymnasial- und für Lehrämter der höheren Studien-Abtheilungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. December 1837. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1838. Z. 6547. S. 473. J. 1838.

Prüfungen. Es ist die Einleitung zu treffen, daß alle

jene herrschaftlichen Beamten und sonstigen im Kreise befindlichen Individuen, welche sich sowohl der Prüfung aus der politischen Gesetzgebung, als der Prüfung aus dem zweiten Theile des Strafgesetzbuches zu unterziehen gedenken, ihre Gesuche mit den erforderlichen Moralitäts-Zeugnissen versehen, an die k. k. Kreisämter, welche ein jedes solche Gesuch immer ungesäumt gutächtlich einzubefördern haben werden, einsenden. Regierungs-Verordnung vom 27. December 1838. Z. 73778. S. 1097. J. 1838.

Prüfungen. Vertheilungsart des von den privatstudierenden Gymnasial-Schülern für Semestral-Prüfungen zu entrichtenden Honorars. (Siehe Privat-Studierende.)

Prüfungen der Gewerbsleute. (S. Gewerbsleute.)

Prüfungs-Commissäre. Anwendung der bereits bestehenden Vorschriften für die Prüfungs-Commissäre, auf diejenigen im polytechnischen Institute. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Prüfungs-Dispens. (Siehe Dispensen.)

Prüfungsgeld. Das Prüfungsgeld für die Privatisten an der Normal-Hauptschule in Wien wird auf Conventions-Münze festgesetzt. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1828. Z. 42245. S. 497. J. 1828.

Prüfungs-Taxen sind in Conventions-Münze zu entrichten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. December 1819. Z. 7975. Reg. Circulare vom 15. December 1819. Z. 47153. S. 839. J. 1819.

Pulver. Die Beobachtung der gegen den Schießpulver-Verkauf und hinsichtlich des Besitzes von Schießgewehren bestehenden politischen Verordnungen wird wiederholt eingeschärft. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1826. Z. 9337. S. 107. J. 1826.

Pulver. Es ist sich ferner nach dem Hof-Decrete vom 2. April 1807 genauest zu achten, somit von den befugten Pulververschleißern an das Landvolk, weder Schieß- noch Sprengpulver zu verabfolgen, wenn sich die in diese Kategorie gehörigen Individuen nicht über die Befugniß zum Ankauf mit obrigkeitlichen Erlaubnißscheinen auszuweisen vermögen. Hofkanzlei-Decret vom 19. December 1838. Z. 32548. Reg. Verordnung vom 29. December 1838. Z. 74145. S. 1088. J. 1838.

Pulver-Ordination. Bestimmung der Art des Ordinirens mit Pulver, wenn öffentliche Fonde die Arzeneikosten tragen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Junius 1822. Z. 15007. Reg. Verordnung vom 2. Julius 1822. Z. 31544. S. 563. J. 1822.

Pulver- und Munitions-Transporte. Daß künftig den, durch Civil-Vecturanten zu verführenden Pulver- und Munitions-Transporten eine entsprechende Escorte aus dem Stande der Artillerie beigegeben werde. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1838. Z. 40487. S. 457. J. 1838.

Pulver- und Munition-Verführung (Vorschriften hierwegen.) Die Vecturanten sind verpflichtet.

1) Auf ihren Wägen, um sie kenntlich zu machen, schwarz und gelbe Fahnen aufzustecken, welche sie während des Transportes in keinem Falle abzunehmen befugt sind.

2) Die Fuhrleute mit der Gefährlichkeit des ihnen zum Verführen anvertrauten Materials bekannt zu machen, sie anzuweisen die Frachtwagen in angemessenen Entfernungen von einander fahren zu lassen, wo möglich das Passieren der Ortschaften zu vermeiden, das Füttern und Uebernachten auf solchen Plätzen, welche von den Ortschaften in angemessener Entfernung liegen, zu bewerkstelligen, und endlich auf die Erfüllung aller dieser Vorsichtsmaßregeln durch die Schaffer sehen und halten zu lassen, welche bei jedem aus mehreren Wägen bestehenden Transporte angestellt sein müssen.

Diese Vorsichtsmaßregeln sind für die Zukunft nicht allein von den Licitations-Commissionen, in Fällen, wo es sich um die Verführung von Aerarial-Pulver und Munition handelt, und zwar mittelst eigener Aufnahme unter die Bedingungen des Licitations- oder Verhandlungs-Protokolles und des etwaigen besonderen Contractes den Erstehern und Contrahenten, sondern auch von den Artillerie-Behörden den Schaffern und Fuhrleuten selbst bei dem Aufladen der Pulver- und Munitions-Vorräthe in Erinnerung zu bringen. Regierungs-Verordnung vom 25. September 1837. Z. 54106. S. 378. J. 1837.

Pulver- und Munition-Verführung. Daß künftig die Wägen, deren Ladung aus Pulver und Munition besteht,

mit schwarzen Fahnen versehen werden sollen. Regierungs-Verordnung vom 24. October 1837. Z. 60596. S. 423 J. 1837.

Pulver- und Salpeter-Angelegenheiten. (Siehe Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten.)

Pulver- und Salpeter-Erzeuger. (Siehe Militärstellung.)

Pulverwerke. (S. Militär-Einquartierung.)

Punzirung. (Bestimmungen über die am 1. April 1824 in Wirksamkeit tretende Feingehalts-Punzirung der Gold- und Silbergeräthe.)

§. 1. Die durch das Circulare vom 21. August 1806 und das Patent vom 19. December 1809 so wie durch nachgefolgte einzelne Kundmachungen erlassenen Vorschriften über die Repunzirung und currente Punzirung der Gold- und Silbergeräthe, dann über die Ablieferung und Freistämpelung der Silbergeräthe, werden, vom 1. April 1824 an, in ihrem ganzen Umfange aufgehoben.

§. 2. Die Ansprüche auf die in Wiener-Währung (Papiergeld) zu leistende Rückvergütung der ganzen oder halben Repunzirungs- oder currenten Punzirungs-Taxe, in so fern sie nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bis 31. März 1824 bereits erworben wurden, müssen bis 30. September 1824 unter Beibringung der vorgeschriebenen Beweis-Documente geltend gemacht werden, widrigens sie ohne alle Ausnahme als erloschen betrachtet werden.

§. 3. Vom 1. April 1824 an, wird die bereits durch das Patent vom 23. Februar 1788 eingeführte Feingehalts- oder Probe-Punzirung für alle neu verfertigte Gold- und Silbergeräthe auf eine den gegenwärtigen Verhältnissen angemessene Art in sämmtlichen Provinzen, mit Ausnahme Ungarns, Siebenbürgens, des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, und einstweilen noch Dalmatiens, einzig und allein zu bestehen haben.

§. 4. Alle Goldwaaren dürfen, sobald sie wenigstens vier Ducaten im Gewichte haben, in Rücksicht der Feine des Goldes, nur nach drei Abstufungen gearbeitet sein, so zwar, daß das Gewicht eines Ducatens entweder einen Werth von Einem Gulden dreißig Kreuzern, oder zwei Gulden dreißig Kreuzern, oder drei Gulden dreißig Kreuzern an feinem Golde, oder was dasselbe ist,

daß die rohe Mark Wiener-Gewichtes bei der ersten Gattung sieben Karat zehn Gran, bei der zweiten dreizehn Karat einen Gran, und bei der dritten achtzehn Karat fünf Gran feines Gold in sich enthalten muß.

Alle Stücke und Verzierungen von Goldwaaren müssen von gleichem Feinhalte sein; die Legirung bleibt der Wahl des Arbeiters überlassen.

Bei Goldwaaren findet in Hinsicht des Feingehaltes keine Nachsicht oder kein sogenanntes Remedium statt.

§. 5. Das Silber darf nur nach zwei Abstufungen der Feine, nämlich: die rohe Mark Wiener-Gewichtes dreizehn- oder fünfzehnlöthig, verarbeitet werden. Alle Stücke und Verzierungen einer Silberwaare müssen ebenfalls durchaus von dem nämlichen Feingehalte sein. Zur Legirung des Silbers darf jedoch nur reines Kupfer genommen werden.

§. 6. Der Feingehalts- oder Probe-Punzirung unterliegen alle neu verfertigte Goldgeräthe von vier Ducaten und darüber, so wie auch alle weiße oder vergoldete Silberarbeiten, welche ohne Verunstaltung mit der Punze bezeichnet werden können.

§. 7. Ausgenommen von der Punzirung sind:

a) Feine Filigran-Arbeiten und Schmuckfassungen;

b) Chirurgische oder mathematische Instrumente;

c) Ordens-Decorationen und alle geprägte Medaillen.

§. 8. Die Gold- und Silbergeräthe, welche vom 1. April 1834 in die unter diesem Gesetze begriffenen Provinzen eingeführt werden, unterliegen keiner Punzirung, sondern sind blos nach den allgemeinen Zollvorschriften zu behandeln.

§. 9. Jedes der Punzirung unterliegende Gold- oder Silbergeräth muß mit folgenden Punzen versehen werden:

a) mit der Namens-Punze des in Gold und Silber zu arbeiten befugten Gewerbsmannes;

b) mit der ämtlichen Feinhalts- oder Probe-Bestätigungs-Punze, dann

c) bei Goldwaaren auch mit der Jahreszahl-Punze.

§. 10. Die Namens-Punze enthält die Anfangs-Buchstaben des Tauf- und Zunamens des Gewerbsmannes. Die Größe derselben muß verhältnißmäßig, die Form aber bei allenfälliger Ueber-

einstimmung der Namensbuchstaben zweier oder mehrerer Arbeiter verschieden sein, worüber die Punzirungs-Behörde zu entscheiden hat.

§. 11. Die Goldgehalts- oder Probe-Punzen werden die gesetzmäßigen Abstufungen der Feine des Goldes bezeichnen, und zwar die mindeste mit der Zahl 1, die mittlere mit der Zahl 2, die höchste mit der Zahl 3; die Silber-Punzen aber den dreizehn- oder fünfzehnlöthigen Silberfeinhalt mit den Zahlen 13 und 15. Die bisherige Form der verschiedenen Punzen wird beibehalten.

Die Gold- und Silber-Punzen enthalten einen Lateinischen Buchstaben, welcher das Punzirungs-Amt, und eine Arabische Ziffer, welche die Punzirungs-Substitution andeutet.

Die laufende Jahreszahl ist in der Silberprobe-Punze selbst, für das Gold aber in einer besonderen Punze ausgedrückt.

Doch kann die Jahreszahl-Punze bei kleinen oder solchen Goldwaaren, welche das Aufdrücken derselben nicht vertragen, ganz unterbleiben.

§. 12. Die der Punzirung unterliegenden Gold- und Silbergeräthe müssen noch vor ihrer Vollendung mit den ämtlichen Punzen versehen werden.

§. 13. Die Punzirung mit den damit verbundenen Geschäften wird von dem Punzirungs-Amte und den untergeordneten Substitutionen verrichtet. Der Standpunkt des Punzirungs-Amtes und der Substitutionen wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 14. Vom 1. April 1824 an wird die Punzirungs- oder Probengebühr, ohne Unterschied des Feinhaltes, nach dem rohen Gewichte, von der Ducaten-Schwere Goldes mit zehn Kreuzern Conventions-Münze, und von dem Lothe Silber mit sechs Kreuzern Conventions-Münze, jedes Mahl gleich bei der Bezeichnung mit der Feinhalts-Punze, zu entrichten sein.

§. 15. Eine Rückvergütung der ganzen oder eines Theiles dieser Gebühr findet weder bei der Einlieferung der Gold- und Silbergeräthe zum Umschmelzen, noch bei der Versendung in das Ausland oder in die von diesem Gesetze ausgenommenen Provinzen statt. Bei der Ausfuhr des verarbeiteten Goldes und Silbers sind lediglich die allgemeinen Zollvorschriften zu beobachten, so daß hierzu ein besonderer Ausfuhrspaß nicht nothwendig ist.

§. 16. Wenn ein zur Probe-Punzirung gebrachtes Gold-

oder Silbergeräthe den gesetzmäßigen Feinhalt nicht hat, so wird das Geräthe, in so fern der Gewerbsmann einwilliget, zerschlagen, von der Punzirungs-Behörde zurückbehalten, und die Vergütung des inneren Werthes nach den bestehenden Vorschriften geleistet.

Williget der Gewerbsmann nicht in die Zerschlagung des Geräthes, so kann er bei der Landesstelle die Veranlassung einer wiederholten Prüfung des Feinhaltes ansuchen. Der Punzirungs-Behörde liegt dann ob, die beanständeten Gold- und Silbergeräthe an die Landesstelle zu senden, welche eine neuerliche Prüfung des Feinhaltes einzuleiten hat.

Wird hiebei gefunden, daß das Gold- oder Silbergeräthe von der vorgeschriebenen Feine ist; so wird dasselbe, gegen Entrichtung der Gebühr, mit der Probe-Punze versehen. In diesem Falle wird das Gefäll die Einsendungskosten zu bestreiten haben. Bewährt sich jedoch bei dieser wiederholten Untersuchung, daß dem Geräthe die vorgeschriebene Feine mangelt; so wird dann die Waare zerschlagen, und die Vergütung des inneren Werthes, nach vorläufigem Abzuge sämmtlicher Kosten, geleistet.

Dieselben Bestimmungen sind zu beobachten, wenn bei der Punzirungs-Behörde der Verdacht entsteht, daß in einem zur Punzirung gebrachten Gold- und Silbergeräthe ein fremdartiger Körper eingeschlossen ist. Wird der Verdacht gegründet befunden; so tritt die in dem §. 19 festgesetzte Behandlung ein.

§. 17. Der Gewerbsmann, welcher es unterläßt, ein der Punzirung unterliegendes Gold- oder Silbergeräth, derselben noch vor dem Sieden und Poliren zu unterziehen, verlieret die solcher Gestalt betretene Waare.

§. 18. Der Arbeiter, welcher ein nicht punzirtes Gold- oder Silbergeräth veräußert oder versendet, hat den Betrag des inneren Werthes der Waare und die Punzirungsgebühr zu erlegen; fehlt aber einer solchen Waare überdieß noch der gesetzmäßige Feingehalt, so verfällt der Arbeiter in die doppelte Werthstrafe.

§. 19. Ein Gold- und Silbergeräth, worin Eisen, Kupfer, Blei oder irgend ein anderer fremdartiger Körper eingeschlossen ist, unterliegt der Confiscation. In wie fern hierbei der Gewerbsverlust und die weitere Bestrafung des Gewerbsmannes einzutreten hat,

bestimmen die politischen Anordnungen und das Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

§. 20. Wer immer in der Verfälschung oder Nachahmung einer vorgeschriebenen Punze als Selbstthäter oder Mitschuldiger betreten, oder dessen überwiesen wird, macht sich, nach dem §. 178 Lit. d des I. Theiles des Strafgesetzbuches, eines Verbrechens schuldig, verliert die Waare, und muß das Aerarium für den Entgang der Punzirungs-Gebühr entschädigen.

Dem Angeber wird, mit Geheimhaltung des Namens, eine Belohnung von Einhundert Stück Ducaten zugesichert, zu deren Zahlung der Schuldige verhalten wird.

§. 21. Jedem redlichen Besitzer wird die zuvor erwähnte Gold- oder Silberwaare, wenn sie den gesetzmäßigen Feingehalt hat, gegen Vernichtung der nachgemachten, verfälschten oder eingelötheten Punze, mit der gehörigen ämtlichen Punze unentgeldlich bezeichnet. Sollte aber einer solchen Gold- oder Silberwaare auch der gesetzliche Feingehalt fehlen, so ist sie zurück zu behalten, und dem redlichen Besitzer der innere Werth nach den bestehenden Vorschriften zu entrichten.

§. 22. Ueber alle Uebertretungsfälle der in Absicht auf den Feingehalt und die Punzirung bestehenden Vorschriften hat die Punzirungs-Behörde der Landesstelle zum Behufe der weiteren Verhandlung, mit Vorlegung des beanständeten Gold- oder Silbergeräthes, die Anzeige zu erstatten.

Die Entscheidung und das Straferkenntniß steht der Landesstelle zu. Gegen die geschöpften Erkenntnisse ist den Parteien der weitere Zug im Wege Rechtens oder im Wege der Gnade vorbehalten, wobei die bestehenden Vorschriften zu beobachten sind. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 30. Januar 1824. Z. 15139. Reg. Circulare vom 6. März 1824. Reg. Z. 15731. S. 35. J. 1824.

Punzirung. (Nachtrag zu dem §. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1824, hinsichtlich des Termines zur Rückvergütung der Hälfte der Repunzirungs-Taxe.) Daß die bisher üblich gewesene Rückvergütung der Hälfte der Repunzirungs- oder currenten Punzirungs-Taxe nur mehr bis einschließig 31. März 1824 Statt finden dürfe, vom 1. April 1824 an aber gänzlich zu unterblei-

ben habe, und von diesem Zeitpunkte an weiters hinfür durchaus keine Tax-Vergütung mehr geleistet werden darf. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 21. März 1824. Z. 3218. Reg. Z. 15734. S. 220. J. 1824.

Punzirung. Bestimmung hinsichtlich der Behandlung der, der Punzirungs-Taxe nicht unterliegenden Erzeugnisse der Wiener-Posamentirer, Goldschlager, dann Gold- und Silber-Drahtzieher. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 27. März 1824. Z. 1947. Reg. Verordnung vom 1. April 1824. Z. 15730. S. 237. J. 1824.

Punzirung. Einziehung der Strafbeträge wegen Uebertretung der Punzirungs-Vorschriften zum Punzirungs-Gefälle. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1827. Z. 13469. Reg. Z. 4651. S. 33. J. 1827.

Punzirungsamt. Daß die Feingehalts-Punzirung der Gold- und Silbergeräthe und die Besorgung dieser Geschäfte in Nieder-Oesterreich ferner durch das k. k. Haupt-Punzirungs-Amt in Wien, dann durch dessen bereits bestehende Punzirungs-Substitutionen zu Wiener-Neustadt, zu St. Pölten, zu Krems, zu Waidhofen an der Ybbs, und zu Ybbs zu geschehen haben wird. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 28. Februar 1824. Z. 2386 Reg. Circulare vom 12. März 1824. Präsid. Z. 435. Reg. Z. 15732. S. 87. S. 1824.

Punzirungstaxe. Das vom Auslande eingeführt werdende, in feine Blättchen geschlagene Silber von größerem Formate wird von der Punzirung und von der Punzirungs-Taxe befreit. Hofkammer-Decret vom 10. März 1821. Z. 2961 und Reg. Circulare vom 25. März 1821. Z. 13623. S. 187. J. 1821.

Pupillar-Tabellen. Um allen den Uebeln vorzubeugen, die aus Unterlassung der Anzeige der Verlassenschaften unvermeidlich hervor gehen, hat sich die Hofkanzlei im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe bewogen gefunden, anzuordnen, daß bei Einsendung der Pupillar-Tabellen an die betreffende Behörde, von nun an auch die jährlichen Auszüge aus den Sterb-Registern der Seelsorger eingeschickt werden. Hofkanzlei-Decret

vom 5. April 1828. Z. 7378. Reg. Verordnung vom 21. April 1828. Z. 21579. S. 226. J. 1828.

Pupillar-Gelder. (Siehe Waisensachen.)

Pupillen. (Siehe Waisensachen.)

Q.

Quartier-Competenz. Bestimmung der Quartier-Competenz mehrerer Militär-Beamten und Parteien, und Gebühr an Kanzlei-Localitäten für die Militär-Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1824. Z. 5099. Reg. Verordnung vom 22. März 1824. Z. 13826. S. 88. J. 1824.

Quartier-Competenz der Ober-Fouriere. Fouriere haben keinen Anspruch auf eine eigene Wohnung. Quartiergeld des Kriegs-Commissariats-Accessisten. Hofkanzlei-Decret vom 4. August 1824. Z. 19984. Reg. Verordnung vom 21. August 1824. Z. 39565. S. 714. J. 1824.

Quartier-Competenz der Fortifications-Fouriere. (Siehe Fortifications-Fouriere.)

Quartiere. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von nun an der Miethzins in den Fonds- und Stiftungshäusern, wie dies vormals war, der freien Concurrenz überlassen, und daß bei Verleihung der Wohnungen in diesen Häusern den Staatsbeamten unter den Concurrenten nur bei gleichen Anträgen der Vorzug eingeräumt werde. Decret der Quartier-Verleihungs-Hofcommission vom 19. Febr. 1819. Z. 28. S. 65. J. 1819.

Quartiere. Die in dem Hofdecrete vom 28. April 1811 über Aftermiethungen enthaltene gesetzliche Bestimmung bezieht sich, der Tendenz und dem Wortlaute nach, nur auf eigentliche Wohnungen, und findet auf andere Bestandtheile des Hauses, insbesondere auf Gewölbe offenbar keine Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1822. Z. 28613. Reg. Verordnung vom 28. October 1822. Z. 52647. S. 808. J. 1822.

Quartiere. (Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen.) 1) Die Wände

und Fußböden überschwemmt gewesener Wohnzimmer, Küchen, Holzlagen und der zur Aufbewahrung von Victualien (Eßwaaren) bestimmten Localien (Speisekammern), dann auch die in den Wohnzimmern während der Ueberschwemmung zurückgebliebenen hölzernen Meubeln, als Kästen, Stühle, Bänke, Tische, Bettstätten ꝛc., sind nach Ablauf des Wassers mit reinem, frischen Brunnenwasser abzuwaschen, und dieses Abwaschen ist, wenn nach dem ersten Mahle sich abermals ein feuchter, schlammiger Ueberzug zeigt, zu wiederholen. Nach Ueberschwemmungen, die im Winter sich ergeben, wenn sie nicht zu lang anhalten, ist es hinreichend, Ein Mal die Wände abzuwaschen. Wo ein Kreis- oder Bezirksarzt zugegen ist, hat dieser zu bestimmen, ob das Abwaschen wiederholt werden müsse.

2) Das Austrocknen ist sodann durch Heitzen der Oefen zu befördern. Hat die Ueberschwemmung mehrere Tage gedauert, oder besteht die Wohnung aus mehreren Zimmern; so ist es nöthig, mehrere Oefen hinein zu stellen und zu heitzen, und die Beheitzung den ganzen Tag hindurch zu unterhalten. Oefen von Eisenblech sind hierzu am besten geeignet, weil sie die Hitze schnell von sich geben, und leicht an jene Orte der Wohnung hingestellt werden können, wo die Hitze am nöthigsten ist. Je größer die Hitze ist, die sie verbreiten, desto schneller wird die Austrocknung erfolgen. Während des Beheitzens sollen die Fenster und Thüren von Zeit zu Zeit geöffnet werden, um den Dünsten Ausgang zu verschaffen. Nur müssen mit dieser Maßregel zugleich die nöthigen Vorsichten zur Abwendung einer Feuersgefahr verbunden, daher die Rauchröhren in einen rein gefegten Rauchfang geleitet, und die Oefen selbst von allen feuerfangenden Gegenständen entfernt gehalten werden. Räucherungen mit Kohlenfeuer sind schädlich.

3) Der Luftzug und die Sonnenstrahlen befördern die Austrocknung und die Reinigung der Zimmerluft vor schädlichen Dünsten; daher bei heiterer, trockener Witterung, Fenster und Thüren offen gehalten werden sollen.

4) Das Ausweißen darf erst geschehen, wenn schon Alles ausgetrocknet und noch so viel Zeit übrig ist, daß auch der Kalkdunst vor dem Beziehen der Wohnung sich verlieren kann. Bei nasser Witterung im Herbste und Winter, wo die Wohnungen

nach dem Beziehen wegen Kälte nicht offen gehalten werden können, ist das Weißen durchaus schädlich, und soll daher bis zur günstigern Jahreszeit verschoben werden.

5) Das Aufreißen der Fußböden ist nur dann nöthig, wenn die Lage des Hauses und der unter dem Erdgeschoße befindliche Grund so beschaffen ist, daß das Wasser unter dem Boden lange oder gar nicht eingesauget werden kann. Die Beurtheilung dieser Umstände hängt von dem Erkenntnisse der Bauverständigen und des Physikus ab.

6) Besondere Aufmerksamkeit erfordert das durch Ueberschwemmung verdorbene Brunnenwasser. Die Brunnenreinigung soll baldmöglichst vorgenommen werden. Das verdorbene Wasser muß ganz ausgeschöpft, dann der Schlamm und andere Verunreinigung, welche sich zu Boden gesetzt haben, auch hinaus geschafft werden. Wenn sodann das zufließende Wasser noch trübe und unrein sich zeigt, ist das Ausschöpfen so lange zu wiederholen, bis das Wasser ganz klar, rein und ohne fremden Geschmack hervorkommt; dann erst kann es wieder zum Genusse dienen. Wo Aerzte zugegen sind, ist ihr Urtheil abzuwarten.

Beim Beziehen einer überschwemmt gewesenen Wohnung, besonders wenn zur Anwendung obiger Austrocknungs- und Reinigungsvorschriften die Zeit zu kurz war, und Familien nothgedrungen einziehen müssen, sind folgende diätetische Regeln so viel möglich zu beobachten, um sich vor jenen oft langwierigen und schwer zu heilenden Krankheiten zu bewahren, welche durch die nachtheilige Einwirkung nasser Wohnzimmer auf den menschlichen Körper entstehen:

a) Man halte den Kopf und den ganzen Körper mit hinlänglich warmer Kleidung bedeckt, und besorge nach Thunlichkeit den Wechsel mit gut getrockneter Leibes- und Bettwäsche.

b) Man genieße mehr warme als kalte Kost, und eine mäßige Gabe von Wein oder Branntwein, nach Verschiedenheit des Alters und der vorigen Lebensweise der Familien. Zu diesem Behufe dienen auch warme Wein-, Bier-, Fleisch- oder Einbrennsuppen mit Kümmel, der Aufguß von Hollunderblüthen, Kamillen, Melissen oder Märzenkraut ein Paar Mal des Tages genommen.

c) Wenn dieses nothgedrungene, zu frühe Bewohnen über-

schwemmt gewesener Zimmer im späten Herbste, im Winter oder im kühlen Frühlinge Statt findet; so sind am Tage die Oefen zu heitzen, und ist eine Thür oder ein Fenster einige Stunden lang offen zu halten, um die gänzliche Austrocknung zu befördern. Am späten Abende aber vor dem Schlafengehen, bei geschlossenen Thüren und Fenstern, wäre es höchst schädlich einzuheitzen.

d) Die Einrichtungsstücke, die Bettstätten müssen von den Mauerwänden wenigstens Einen Schuh entfernt gestellt werden, um die Ausdünstung und Trocknung der Mauer nicht zu verhindern, und um selbst diese Geräthschaften nicht dem Verderben preis zu geben. Die Betten mit Vorhängen (Himmelbetten) sind mehr schädlich, als nützlich.

e) Auch Eßwaaren, Mehl, Brot, Hülsenfrüchte, Erdäpfel, Fleisch ꝛc. verderben, und werden der Gesundheit schädlich, wenn sie in nassen Orten aufbewahrt werden. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1823. Z. 4891. Reg. Circulare vom 20. März 1823. Z. 9980. S. 73. J. 1823.

Quartiere. Die Maßregeln gegen das zu frühe Bewohnen neu erbauter Häuser sind handzuhaben. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1829. Z. 12232. Reg. Verordnung vom 2. Junius 1829. Z. 29915. S. 454. J. 1829.

Quartiere. Die k. k. Polizei-Bezirks-Directionen sind zu verständigen, wenn die Vermiethung und Beziehung neugebauter Wohnungen aus Sanitäts-Rücksichten untersagt wird. Regierungs-Verordnung vom 13. September 1838. Z. 50757. S. 810. J. 1838.

Quartiergeld (das) der in Wien angestellten Hof-, Staats- und Provinzial-Beamten wird auf Conventions-Münze gesetzt. Hofkammerdecr. v. 22. Jan. 1819. Z. 3801. Hofkanzl. Decr. v. 2. März 1819. Z. 6057. Reg. Ver. v. 3. Februar u. 7. März 1819. Z. 3364 u 8864. S. 12. J. 1819.

Quartiergeld (das) der Beamten wird unter einem mit der Besoldung flüssig gemacht. Hofkammer-Decret vom 19. Julius 1819. Z. 30753. Reg. Verordnung vom 4. August 1819. Z. 29127. S. 414. J. 1819.

Quartiergeld. Regulierung des Quartiergeldes der in Wien angestellten Provinzial-Beamten und Diener. Hofkammer-

Decrete vom 22. März und 21. April 1822. Z. 47601 und 15694. Reg. Z. 16729 und Reg. Verordnung vom 3. Mai 1822. Z. 20915. S. 211. J. 1822.

Quartiergeld. Den Regierungs-Amtsdienern wird das Quartiergeld auf jährliche 30 fl. erhöht. Hofkammer-Decret vom 24. Mai 1822. Z. 19822. Reg. Z. 26556. S. 537. J. 1822.

Quartiergeld. Festsetzung des Quartiergeldes der Pfänderträger in dem Versatzamte. Reg. Verordnung vom 12. December 1823. Z. 59116. S. 469. J. 1823.

Quartiergeld. Bestimmung über den Anspruch der Erben eines verstorbenen Beamten auf dessen Quartiergeld mit Rücksicht auf dessen Todestag. Hofkammer-Decret vom 30. April 1830. Z. 12588. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1830. Z. 12100. Reg. Z. 28390 und 31399. S. 290. J. 1830.

Quartiergelder. Aerarial-Forderungen an verstorbene Beamte sind von den, den Erben etwa noch gebührenden Quartiergeldern abzuziehen. Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1819. Z. 31547. Reg. Z. 30144. S. 447. J. 1819.

Quartiergelder. Vorschrift über die Quartiergelder für die in der Residenzstadt Wien angestellten Staats-Beamten. Hofkammer-Decret vom 23. September 1819. Z. 34208. S. 714. J. 1819.

Quartiergelder. Abänderung des §. 8 der Vorschrift über die Quartiergelder der Beamten in Wien. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1823. Z. 29759. Reg. Verordnung vom 12. August 1823. Z. 38024. S. 283. J. 1823.

Quartiergeldsteuer in Wien wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Jan. 1819. Z. 2660. S. 29. J. 1819.

Quartiergeld-Taxe. (Siehe Taxe.)

Quartier-Meister. (Militär-) Den Quartiermeistern dürfen von Seite der Gemeinden keine Remunerationen ertheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1824. Z. 57145. S. 982. J. 1824.

Quartier-Verleihungs-Hofcommission wird aufgehoben. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 15. Mai 1819. Z. 15446. S. 186. J. 1819.

Quartiers-Aufkündigungen gedruckte werden ein-

geführt. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1820. Z. 14067. S. 256. J. 1820.

Quartiers-Aufkündigungen. (Bestimmungen für Aufkündigung von Wohnungen und anderen Bestandtheilen der Gebäude.) 1) Die Aufkündigung ist nicht von dem Tage, an dem sie bei Gericht überreicht oder zu Protokoll gegeben wird, sondern nur von dem Tage der wirklich erfolgten Zustellung an die Partei an, wirksam; die Zustellung muß daher vor Verlauf der in den Auszieh-Patenten, in dem bürgerlichen Gesetzbuche, oder in dem Miethvertrage zur Aufkündigung festgesetzten Frist geschehen.

Es ist die Sorge der Partei, welche gerichtlich aufkündiget, sich zu einer Zeit an das Gericht zu wenden, wo die Zustellung der Aufkündigung noch vor Ablauf der Frist füglich erfolgen kann.

Die Gerichte haben die Zustellung so viel möglich zu beschleunigen.

2) Die gerichtliche Aufkündigung muß, wenn dem Miethmanne aufgekündigt wird, ihm selbst zugestellt und in seine Hände übergeben werden. Ist er abwesend oder nicht anzutreffen, so hat der zur Zustellung abgeordnete Gerichtsdiener die Aufkündigung sogleich in Gegenwart der allenfalls anwesenden Hausgenossen und zweier Zeugen in dem Innern der Wohnung oder wenn sie verschlossen wäre, von Außen bei dem Eingange anzuschlagen.

Wird dem Eigenthümer des Hauses aufgekündiget, so ist die Aufkündigung entweder ihm selbst oder wenn er nicht anwesend oder in seiner Wohnung nicht zu treffen wäre, demjenigen, welcher über das Haus die Aufsicht führet, zuzustellen. Findet sich Niemand, dem die gegen den Hauseigenthümer gerichtete Aufkündigung zugestellt werden könnte, so ist sie im Hause in Gegenwart zweier Zeugen anzuschlagen.

Das Anschlagen der Aufkündigung gilt in allen diesen Fällen für die Zustellung.

Nach Umständen kann auch für abwesende Personen, denen aufgekündiget wird, von dem Gerichte ein Curator bestellt und diesem die Aufkündigung übergeben werden. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1833. Z. 4347. Reg. Circulare vom 12. März 1833. Z. 14638. S. 57. J. 1833.

Quartierszinse in den Stiftungs- und Fondshäusern werden auf Conventions-Münze regulirt. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 15. Mai 1819. Z. 15456. S. 186. J. 1819.

Quartierszinse rückständige. Ueber eine vorgekommene Anfrage: ob die von dem Vermiether, nach Einklagung eines rückständigen Miethzinses sogleich geforderte Beschreibung der Fahrnisse, des Miethers, unbedingt Statt finde, ist die Belehrung ertheilt worden:

Da aus den §§. 340 bis 342 der allgemeinen Gerichts-Ordnung erhellet, daß die gerichtliche Beschreibung mit der Pfändung der Fahrnisse in nächster Verbindung stehet, und da der §. 1101 des bürgerlichen Gesetzbuches die darin benannten Fahrnisse, die zur Zeit der Klage in der vermietheten Wohnung sich befinden, für Pfandstücke des Vermiethers erklärt, so räumet ihm dieser §. auch das Recht ein, daß diese, nach eingereichter Klage, auf sein Verlangen sogleich gerichtlich beschrieben werden, daher es außer besonderen obwaltenden Bedenklichkeiten hierzu keiner Tagsatzung bedarf. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1820. Z. 768. Reg. Circulare vom 18. Januar 1820. Z. 1977. S. 9. J. 1820.

Quasi-Casernen sind von der Gebäudesteuer befreit. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1836. Z 4099. Prov. Commissions-Verord. vom 10. Nov. 1836. Z. 2101. S. 1097. J. 1836.

Queckſilber-Präparate-Erzeugung. (Siehe Aerarial-Fabriken.

Quiescenten. Behandlung der Quiescenten, welche wegen Nichtausweisung ihrer Dienstjahre keinen Quiescenten-Gehalt beziehen, bei Diensteserledigungen und bei späteren Ansprüchen auf den Genuß ihrer normalmäßigen Gebühren. Hofkammer-Decret vom 5. Nov. 1824. Z. 43021. Reg. Z. 58135. S. 926. J. 1824.

Quiescenten sind zur Annahme von Dienstposten, die sie nicht ansuchten, verpflichtet. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. August 1825. Z. 24153. Reg. Z. 42426. S. 387. J. 1825.

Quiescenten. Unstatthaftigkeit der Vergütung der Uebersiedlungskosten bei der Wiederanstellung eines Quiescenten. Ausnahme in besonderen Fällen. Hofkammer-Decret vom 19. November 1826. Z. 45146. Reg. Verordnung vom 29. December 1826. Z. 65296. S. 626. J. 1826.

Quiescenten. Behandlung der Quiescenten, die sich der Untersuchung ihrer Tauglichkeit zur ferneren Dienstleistung entziehen. Hofkammer-Decret vom 5. Januar 1827. Z. 433. Reg. Z. 5490. S. 5. J. 1827.

Quiescenten. In wie fern die Zeit, durch welche ein Quiescent nach seiner Quiescirung noch Dienste leistete, seiner früheren Dienstzeit bei dessen definitiver Pensionirung hinzugerechnet werden könne. Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1828. Z. 5813. Reg. Verordnung vom 21. April 1828. Z. 20468. S. 111. J. 1828.

Quiescenten. (Staatsgüter-) In wie fern nicht aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft geprüfte Staatsgüter-Quiescenten in Casse-Bedienstungen untergebracht werden können. Hofkammer-Decret vom 22. Jul. 1828. Z. 29518. Reg. Z. 41985. S. 466. J. 1828.

Quiescenten. In wie fern Quiescenten bei deren Wiederanstellung im Cassa-Fache von dem für die Casse-Beamten vorgeschriebenen Prüfung befreit sind. Hofkammer-Decret vom 4. November 1828. Z. 45951. Reg. Z. 63990. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1828. Z. 26639. Reg. Z. 69234. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1829. Z. 1527. S. 575. J. 1828.

Quiescenten. Den quiescirten Staatsbeamten ist, wenn sie während der Quiescenz in eine besoldete Dienststelle bei einer Fonds-, ständischen oder städtischen Behörde treten, der Quiescenten-Gehalt einzuziehen. Hofkammer-Decret vom 22. April 1831. Z. 14716. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1831. Z. 32080. S. 216. J. 1831.

Quiescenten. Rangbestimmung der in gleichen Dienst-Cathegorien zur Wiederanstellung gelangenden Quiescenten. Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1832. Z. 10061. Reg. Z. 31576. S. 277. J. 1832.

Quiescenten. Rang der wieder angestellten Quiescenten. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1833. Z 2564. Reg. Z. 16194. S. 70. J. 1833.

Quiescenten. Daß die Waisen, die aus einer im Quiescentenstande geschlossenen Ehe herstammen, in Hinkunft keine Pension zu erhalten haben, wenn nicht etwa der Vater derselben später wieder in die active Dienstleistung getreten ist. Hofkammer-

Decret vom 4. December 1834. Z. 51176. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1835. Z. 70292. S. 882. J. 1834.

Quiescenten. Daß für die Zukunft die Zahlungsbogen der Pensionisten, Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versetzt werden können. Regierungs-Circulare vom 4. Julius 1840.

Quiescenten, wegen Ausübung der Advocatur durch selbe. (Siehe Advocatur.)

Quiescenten-Gebühr der degradirten oder aus Verschulden übersetzten Beamten, welche die neue Dienststelle nicht sogleich antreten können. Hofkammer-Decret vom 22. Junius 1835. Z. 23330. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1835. Z. 37200. S. 390. J. 1835.

Quiescenten-Gehalte. Uebertretung derselben an andere Cassen. Hofkammerdecret vom 3. Februar 1821. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1823. Z. 20791. Reg. Z. 33728. S. 40. J. 1821.

Quiescenten-Gehalte. Ausdehnung der Hofkammer-Verordnung vom 3. Februar 1821 wegen Uebertragung der Quiescenten-Gehalte, Pensionen, Provisionen ꝛc. an andere Cassen, — auf die politischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 1. Julius 1823. Z. 20791. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1823. Z. 33728. S. 223. J. 1823.

Quittungen. Nichtannahme verclausulirter, mit den Anweisungs-Decreten nicht übereinstimmenden Quittungen bei den Cassen. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 11. November 1823. Z. 46119. Reg. Verordnung vom 1. December 1823. Z. 57153. S. 416. J. 1823.

Quittungen. Ausdehnung des Verbothes der Annahme verclausulirter Quittungen, auf die Cassen aller ständischen, städtischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1823. Z. 37152. Reg. Verordnung vom 19. Dec. 1823. Z. 61017. S. 462. J. 1823.

Quittungen über Gnadengaben, welche bis zur Vollendung der Studien bezogen werden, sind von dem betreffenden Studien-Directorate zu vidiren. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1831. Z. 1425. Reg. Verordnung vom 12. März 1831. Z. 13275. S. 18. J. 1831.

Quittungen. Vorschrift zur Coramisirung der Pensions-Erziehungsbeitrags-2c. 2c. Quittungen männlicher Staatsdiener- und Officier-Waisen zur Verhütung jedes ungebührlichen Bezuges. Hofkammer-Decret vom 5. August 1831. Z. 28301 Reg. Verordnung vom 6. September 1831. Z. 48448. S. 465. J. 1831.

Quittungen. Die gegen ungebührliche Zahlungen schützenden Vorsichtsmaßregeln in Betreff der legalen Bestätigung zur Behebung der Erziehungsbeiträge, Pensionen, Gnadengaben 2c. 2c. der männlichen Beamtens- und Officiers-Waisen werden auf die politischen Cassen ausgedehnet. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1831. Z. 20481. Reg. Verordnung vom 18. September 1831. Z. 50604. S. 495. J. 1831.

Quittungen der Dominien über die Interessen von den auf Namen der Unterthanen eines Gutes lautenden Obligationen sind kreisämtlich zu vidiren. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1834. Z. 11586. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1834. Z. 27387. S. 225. J. 1834.

Quittungen-Ausstellungen an das Militär-Fuhrwesen. (Siehe Militär-Fuhrwesen.)

Quittungen-Schreiben der Casse-Beamten für Parteien. (Siehe Beamte.)

Quittungen zu den Kirchenrechnungen, gehörige Ausstellung und Fertigung derselben. (Siehe Kirchenrechnungen.)

R.

Radfelgen breite. (Siehe Frachtwägen.)

Radiren und Durchstreichen in öffentlichen Büchern und Rechnungen wird verboten. Regierungs-Verordnung vom 17. April 1829. Z. 21260. S. 382. J. 1829.

Radizirte Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Radschuhe. Die Vorschrift wegen Einlegung der Radschuhe wird auf alles Fuhrwerk ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1825. Z. 35799. Reg. Verordnungen vom 12.

December 1825. Z. 61895. und vom 1. Februar 1826. Z 3494. S. 586. J. 1825.

Radschuheinlegen. Die Strafbeträge für das Nichteinlegen des Radschuhes werden in Conventions-Münze eingehoben. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1821. Z. 27450. S. 380. J. 1821.

Ranek'sche Dachstühle. Anwendung derselben bei Aerarial- und Fonds-Gebäuden. Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius 1834. Z. 13735. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1834. Z. 32650. S. 273. J. 1834.

Rang der Beamten. (Siehe Beamte.)

Rangbestimmung der Behörden bei öffentlichen Kirchenfeyerlichkeiten. Seine Majestät haben die bereits am 8. Julius 1808 ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung, daß der Chef der politischen Landesbehörde, vereinigt mit dem ganzen Körper der Administrations-Gewalt, den höchsten Landesfürsten repräsentive, und daß dem zu Folge bei öffentlichen Feyerlichkeiten alle Civil- und Militär-Behörden, ohne Unterschied, der ordentlichen, in der Staatsverfassung gegründeten Repräsentation des Monarchen an die administrirende Behörde sich anzuschließen haben; somit einer Unterscheidung des Ranges einzelner Personen bei dergleichen Anlässen Niemals Statt gegeben werden könne, neuerlich zu bestätigen, und in deren Gemäßheit zu bestimmen geruhet, daß auch jedes Kreisamt als politische Oberbehörde und Organ der administrirenden Landesstelle in seinem Kreisbezirke bei allen öffentlichen Feyerlichkeiten, ohne Rücksicht auf den Rang einzelner Personen, den höchsten Landesfürsten vorstelle, und daß sohin die dießfällige Repräsentation dem Kreisamte, nemlich dem Kreishauptmanne in Verbindung mit seinen Kreis-Commissären zustehe, und die übrigen Civil- und Militär-Behörden denselben sich anzuschließen haben.

Zugleich haben Seine Majestät zu genehmigen geruhet, daß bei öffentlichen kirchlichen Feyerlichkeiten die administrirende Behörde als repräsentirende Stelle, im Presbyterium auf der Evangeliums-Seite, die Civil-Behörden hingegen gegenüber auf der Epistel-Seite, und das Militär in den vorderen Stühlen des Schiffes der Kirche Platz zu nehmen habe. Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius

1820. Z. 15476. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1820. Z. 25803. S. 364. J. 1820.

Rangbestimmung der verschiedenen Behörden bei öffentlichen Umgängen:

1) Bei öffentlichen Civil-Feyerlichkeiten ist das Recht zur Repräsentation der geheiligten Person des Landesfürsten, in jedem Orte nur dem Körper der obersten politischen Behörde und ihrem Gefolge allein verliehen. Sie hat daher bei feyerlichen Umgängen ganz allein den Platz nach dem heiligen Sacramente, und in der Kirche den zur Repräsentation im Presbyterio bestimmten Platz einzunehmen, und ausschließend die dem Landesfürsten gebührenden Ehrenbezeugungen zu empfangen.

2) Die von der repräsentirenden politischen Stelle dazu einzuladenden Justiz- und übrigen Behörden haben daher insgesammt bei feyerlichen Umgängen ihren Platz, und zwar nach ihrem Range unter sich, unmittelbar vor dem heiligen Sacramente einzunehmen, und ist denselben in der Kirche außer dem Presbyterio, ein von dem Platze der Repräsentation ganz abgesonderter, anständiger, und dem Range einer jeden Behörde angemessener Platz anzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1821. Z. 31412. Reg. Verordnung vom 17. November 1821. Z. 53048. S. 653. J. 1821.

Rasirbefugnisse. Individuen, die keine Wundärzte sind, kann nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen ein Befugniß zum Rasiren ertheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1832. Z. 49268. S. 457. J. 1832.

Raths-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Rathsprotokollisten und Secretärsstellen. (Siehe Magistrate.)

Ratten und Mäuse. Gesuche um Befugnisse zur Vertreibung von Ratten und Mäusen sind zurückzuweisen, wenn die dafür angewendeten Mittel eine giftartige Substanz enthalten. Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1829. Z. 25283. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1829. Z. 7073. S. 29. J. 1829.

Räuber. Die für die Einbringung eines Räubers mit 25 Gulden festgesetzte Taglia ist in Conventions-Münze zu bezahlen.

Hofkanzlei-Decret vom 29. Februar 1820. Z. 6387. Reg. Circulare vom 6. März 1820. Z. 9954. S. 171. J. 1820.

Räuber. Daß die Taglia für die Einbringung der Räuber in jenen Ländern, wo sie durch besondere allerhöchste Entschließungen höher, als in Galizien, bestimmt war, fortan zu belassen sei; und daß insbesondere die in Böhmen und Mähren für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen mit 50 Dukaten, und eines einzelnen Räubers mit 30 Gulden eingeführte Taglia noch ferner zu bestehen habe. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1820. Z. 21273. Reg. Z. 38483. Reg. Verordnung vom 4. October 1820. Z. 44982. S. 496. J. 1820.

Raubthiere schädliche. Die Anwendung derjenigen Bestimmungen, welche bereits in andern Provinzen wegen Verabfolgung von Prämien aus dem Staatsschatze für die Erlegung schädlicher Raubthiere bestehen, wird auch auf die Provinz Nieder-Oesterreich ausgedehnt.

Die Prämien haben zu bestehen:

für eine Bärinn in	40	fl.	M. M.
für einen Bären in	30	»	» »
für eine Wölfin oder Luchsinn in	25	»	» »
für einen Wolf oder Luchs	20	»	» »
für einen jungen Bären, Wolfen oder Luchsen unter einem Jahre	10	»	» »

Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1830. Z. 8603. Reg. Verordnung vom 26. April 1830. Z. 21618. Hofkammerdecret vom 27. April 1830. Z. 14945. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1830. Z. 24056. S. 243. J. 1830.

Rauchfänge. Daß zur strengen Controlle über die richtig geschehene Fegung der Rauchfänge den Rauchfangkehrer-Gesellen Marsch-Routen von ihren Meistern mitgegeben werden sollen, in welchen alle jene Orte, wo sie die Rauchfänge zu fegen haben, genau verzeichnet erscheinen, und mittelst welchen jeder Vorsteher des Ortes oder Hauses den Rauchfangkehrergesellen die richtig vorgenommene Fegung zu bestätigen hat, damit der Meister im Stande ist, sich zu überzeugen, daß der Geselle seine Pflicht erfüllet habe. Regierungs-Verordnung vom 9. November 1820. Z. 50444. S. 742. J. 1820.

Rauchfänge. Mittel, das in einem Schornsteine ausgebrochene Feuer mittelst Schwefel zu dämpfen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1831. Z. 4145. Reg. Verordnung vom 14. März 1831. Z. 11751. S. 62. J. 1831.

Rauchfänge. Modalitäten werden bekannt gemacht, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bei neuen Bauten oder bei bedeutenden Veränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien gestattet wird. Regierungs-Circulare vom 28. März 1840.

Rauchfänge und Senkgruben-Reinigung in den Pfarrhöfen. (Siehe Pfarrgebäude.)

Rauchfänge-Säuberung bei öffentlichen Schulgebäuden. (Siehe Schulgebäude.)

Rauchfangkehrer. Landrauchfangkehrer werden zur Ausübung ihrer Gewerbe in Wien berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 6. April 1835. Z. 18658. S. 192. J. 1835.

Rauchfangkehrer-Bestallung. Bestreitung der Auslagen für dieselbe in den Pfarrgebäuden. (Siehe Pfarrgebäude.)

Rauch-Papier. Die Einfuhr des sogenannten Rauch-Papieres wird verbothen. Hofkammer-Decret vom 24. August 1822. Z. 31715. Reg. Circulare vom 8. September 1822. Z. 44278. S. 705. J. 1822.

Rauch-Papier. Der Verkauf des bereits eingeführten oder im Inlande erzeugten Rauchpapieres wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1822. Z. 25249. Reg. Circulare vom 2. October 1822. Z. 47517. S. 716. J. 1822.

Rauchtabak. (Siehe Tabak.)

Raupen. Die Vertilgung der Raupen zur Erhaltung der Obstbäume und Gartenfrüchte wird anempfohlen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1833. Z. 11885. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1833. Z. 30981. S. 254. J. 1833.

Real-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Realitäten, fremdunterthänige, wegen Abnahme des Mortuariums von denselben. Siehe Mortuarium.)

Realitäten (Verlassenschafts-). (Siehe Verlassenschafts-Realitäten.)

Realitäten-Ankauf. Ermächtigung der Länderstellen, den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde im Falle der Nothwendigkeit inner dem Betrage von 1500 fl. zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1834. Z. 12096. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1834. Z. 27396. S. 230. J. 1834.

Realitäten-Besitz. Die Unterthanen der Ottomanischen Pforte und ihre Gattinnen werden vom Realitäten-Besitze ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1820. Z. 12347. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1820. Z. 22324. S. 318. J. 1820.

Realitäten-Besitz der Juden. (Siehe Juden.)

Realitäten-Verkauf der Stifte. (Siehe Stifte.)

Realitäten-Versteigerung. (Siehe Lizitation.)

Real-Schule, wegen Militärstellung der Schüler derselben. (Siehe Militärstellung.)

Reambulirungen (bei) wo der Meßtisch nicht gebraucht wird, dürfen blos zwei Handlanger verwendet werden. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1838. Z. 2270. S. 472. J. 1838.

Recepisse. (Siehe Post-Recepisse.)

Recept-Copien. Vorschriften, unter welchen sich die Polizei-Bezirksärzte bei der Ordination für die Armen der Recepts-Copien bedienen dürfen. Reg. Verordnung vom 31. October 1831. Z. 58254. S. 552. J. 1831.

Recepte. Wundärzte haben bei Ordinationen Recepte auszufertigen. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1832. Z. 6185. S. 60. J. 1832.

Rechnungen (alle) sind gehörig zu fertigen. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 25126. S. 369. J. 1827.

Rechnungen. Die unmittelbare Ueberreichung der Rechnungen und der dazu gehörigen Eingaben von den Rechnungslegern an die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird abgestellt. Hofkammer-Decret vom 14. November 1827. Z. 45095. Reg. Verordnung vom 30. November 1827. Z. 66791. S. 667. J. 1827.

Rechnungen. Die Voranschläge und die Jahres-Rechnungen der Vorstadt-Gemeinden von Wien sind nach dem Militär-Jahre abzufassen. Reg. Verordnung vom 23. April 1828. Z. 20598. S. 255. J. 1828.

Rechnungen. Den an die k. k. n. öst. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungen der Dominien und Städte, ist ein Verzeichniß über die Gewähr-Renovationen beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1830. Z. 9080. S. 115. J. 1830.

Rechnungen. Die den Kirchen- und anderen Rechnungen beiliegenden Tax-Noten müssen hinsichtlich der richtig geschehenen Zahlung der Taxen eine Bestätigung haben. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1830. Z. 47452. S. 456. J. 1830.

Rechnungen. Zur Vereinfachung, Abkürzung und Beschleunigung der Geschäfte in Rechnungsgegenständen werden folgende Verfügungen getroffen:

Von nun an sind alle der Rechnungs-Censur und sonstigen Amtshandlung der k. k. Nieder-Oesterreichischen Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegenden Rechnungs- und sonstigen Eingaben der landesfürstlichen und freien Orte, der verschiedenen Bürgerspitals-Armen-Instituts-Kirchen- und sonstigen Stiftungs-Vorstehungen ꝛc. als Jahresrechnungen, Rechnungsabschlüsse, Präliminarien, Rechnungs-Extracte, Casse-Scontrirungs-Operate, Beschäftigungs-Journale des technischen und Kreis-Sanitäts-Personals, so wie überhaupt alle Eingaben, welche bis zur Finalisirung des dießfälligen Rechnungs-Prozesses bei Stellung und Erstattung von Mängeln, Super-Mängeln, Erläuterungen ꝛc. somit bis zu den Enderledigungen mit einem für den Dienst sehr nachtheiligen Zeitverluste bisher den langweiligen Zug durch die Landesstelle an die k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung genommen haben, von den Kreisämtern gleich unmittelbar an die gedachte Buchhaltung und von dieser ebenfalls wieder unmittelbar an die Kreisämter zu übersenden; daher in Zukunft nur bei solchen Rechnungsgegenständen die Landesstelle einzuschreiten hat, wo es sich um einen Recurs oder um eine Nachsicht im Gnadenwege gegen eine von der Buchhaltung vorgeschriebene Ersatzpost oder sonst um einen Entscheidungs-Gegenstand nach der buchhalterischen Erledigung handelt.

Nur in Hinsicht jener Rechnungs-Eingaben, welche das Kreisamt selbst betreffen, findet diese Verfügung keine Anwendung, sondern derlei Eingaben sind noch fortan der Regierung vorzulegen.

Zwar darf nach einer General-Rechnungs-Directorial-Verordnung vom 4. Julius und in Gemäßheit hohen Hofkanzlei-Decretes vom 31. August 1832 hinsichtlich aller Gattungen Rechnungs-Extracte kein förmlicher Rechnungs-Prozeß eröffnet werden, sondern die bei der Prüfung entdeckten Gebrechen müssen der administrirenden Behörde im Wege der ordentlichen Amts-Correspondenz zur Abstellung angezeigt werden, aber auch diese Amts-Correspondenz hat in Zukunft zwischen den Kreisämtern und der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung in der Form von Noten unmittelbar zu geschehen.

Uebrigens wird dem Kreisamte zur Pflicht gemacht, die Absendung aller dieser Rechnungs-Eingaben, so wie selbe an die Landesstelle geschah, immer ohne Zeitverlust an die Buchhaltung zu bewerkstelligen und in so fern mehrere Rechnungs-Eingaben zu gleicher Zeit eingesendet werden, immer ein Verzeichniß darüber zu verfassen und beizuschließen. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1833. Z. 2787. S. 16. J. 1833.

Rechnungen. Verbot des Radirens und Durchstreichens in denselben. (Siehe Radiren und Durchstreichen.)

Rechnungs-Abschlüsse. Einstellung der Dotationen in den Rechnungs-Abschlüssen und Bilanzen der politischen Fonde und Anstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. August 1834. Z. 4831. Reg. Verordnung vom 3. September 1834. Z. 47553. S. 619. J. 1834.

Rechnungs-Abschlüsse der landesfürstlichen Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Rechnungs-Conficienten-Stellen. Competenten um Rechnungs-Conficienten-Stellen bei landesfürstlichen Magistraten müssen sich über die bei der Provinzial-Staatsbuchhaltung aus dem städtischen Rechnungswesen bestandene Prüfung ausweisen. Reg. Verordnung vom 30. November 1829. Z. 65879. S. 873. J. 1829.

Rechnungs-Eingaben haben durch die Regierung nicht unmittelbar von den Rechnungslegern oder Unterbehörden an die k. k. Provinzial-Staats-Buchhaltung zu gelangen. Reg. Verordnung vom 31. Julius und 5. August 1824. Z. 36366 und 37522. S. 712. J. 1824.

Rechnungs-Eingaben. Bei allen Rechnungs-Eingaben ist der Tauf- und Zuname und der ämtliche Charakter des Rechnungslegers beizusetzen. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1829. Z. 4240. S. 36. J. 1829.

Rechnungs-Eingaben. Vorschrift über die Einbringung der periodischen Rechnungs-Eingaben, die sich auf politische Fonde und Anstalten beziehen, und der Amtshandlung der nied. österr. Prov. Staatsbuchhaltung unterliegen. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1834. Z. 26238. Reg. Verordnung vom 5. November 1834. Z. 58208, und vom 6. Januar 1835. Z. 70771. de 1834. S. 790. J. 1834.

Rechnungs-Eingaben. Empfangnahme der Strafbeträge für verfäumte Fristen zu Rechnungs-Eingaben durch das Provinzial-Zahlamt. Hofkammer-Decret vom 8. October 1837. Z. 42820. Reg. Verordnung vom 24. October 1837. Z. 58944. S. 408. J. 1837.

Rechnungs-Eingaben. Einbringung der periodischen Rechnungs-Eingaben, die sich auf die Cameral-Verwaltung in Nieder-Oesterreich beziehen, und der Amtshandlung der n. öst. Provinzial-Staatsbuchhaltung unterliegen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. August 1838. Z. 4817. Reg Verordnung vom 26. August 1838. Z. 48123. S. 705. J. 1838.

Rechnungs-Eingaben der landesfürstlichen Orte. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Rechnungs-Erledigungen. Clausulirung der Erledigungen über Rechnungen der Fonde, Anstalten und Stiftungen, bei Vorschreibung von Mängelersätzen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Junius 1825. Z. 16039. Reg. Z. 31648. S. 216. J. 1825.

Rechnungs-Erledigungen. Unvollständige Befolgungs-Ausweise über Rechnungs-Erledigungen sind durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung zurückzuweisen. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1828. Z. 35521. S. 357. J. 1828.

Rechnungs-Ersätze. Daß bei Privat-Patronatskirchen, Nachsichten von Rechnungs-Ersätzen wohl nur mit Beistimmung des hierbei betheiligten Privat-Patrons zulässig erscheinen. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1834. Z. 27144. Regierungs-

Verordnung vom 14. November 1834. Z. 59955. S. 809. J. 1834.

Rechnungs-Extracte. Nach den bestehenden Vorschriften soll am Schluße eines jeden zur Amtshandlung der k. k. N. Oest. Provinzial-Staatsbuchhaltung gelangenden Rechnungs-Extractes über irgend eine öffentliche Anstalt oder Stiftung bestätiget seyn, daß die vorhandenen öffentlichen Fonds-Obligationen ordnungsmäßig vinculirt sind, dann daß dieselben, so wie die Privatschuldscheine und das bare Geld in einer wohlversicherten mit einer dreifachen Sperre versehenen Casse-Truhe aufbewahrt werden und daß dieselben bei der am Schlusse des Jahres gelegenheitlich des Rechnungs-Abschlusses vorzunehmenden Scontrirung auch richtig vorgefunden worden sind.

In Fällen, wo ein eigenes Gebäude besteht, soll auch noch der Zustand des Gebäudes angegeben und es sollen zugleich die im nächsten Jahre vorzunehmenden unerläßlichen Bau-Reperaturen in Kürze bezeichnet werden.

Aus den bisher bei der gedachten Buchhaltung eingelangten Rechnungs-Extracten ergibt sich jedoch, daß diesen bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Bürger- und sonstigen Spitäler, dann der unterschiedlichen Armenstiftungen auf dem Lande, theils gar nicht, theils nur einseitig in der einen oder anderen Beziehung Genüge geleistet werde.

Damit nun diese Vorschriften, deren Aufrechthaltung zur vollkommenen Beruhigung und Sicherheit für das Spital- und Stiftungsvermögen nothwendig ist, in Zukunft genau befolgt werden, findet sich die Regierung zur Vermeidung weitwendiger Schreibereien, welche durch die Beanständigung und Zurechtweisung jedes einzeln vorgelegten Rechnungs-Extractes herbeigeführt würden, veranlaßt, die k. k. Kreisämter anzuweisen, den sämmtlichen Spital- und Stiftungs-Vorstehern zu bedeuten, daß sie sich in Zukunft nach den bereits erwähnten Vorschriften bei sonstiger strenger Ahndung zu benehmen haben. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1835. Z. 1901. S. 16. J. 1835.

Rechnungs-Extracte über die Spitäler, Siechenhäuser, und weltlichen Stiftungen. (Siehe Spitals-Rechnungs-Extracte.)

Rechnungsmängel. Maßregeln zur Beschleunigung der Erläuterungen über Rechnungsmängel. Hofkammer-Decret vom 16. und Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1825. Z. 27281 und 20703. Reg. Verordnung vom 1. August 1825. Z. 37980. S. 319. J. 1825.

Rechnungsmängel-Ersätze. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration, in Nachsicht von Rechnungsmängel-Ersätzen staatsherrschaftlicher Beamten. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 23. Februar 1823. Z. 3661. Reg. Präsid. Verordnung vom 28. Februar 1823. Z. 426. S. 81. J. 1823.

Rechnungsmängel-Ersätze. Erläuterung der Verordnung in Ansehung des Wirkungskreises des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration in Nachsicht von Rechnungsmängel-Ersätzen staatsherrschaftlicher Beamten. Hofkammer-Decret vom 30. November 1827. Z. 44958. Reg. Präsid. Verordnung vom 14. December 1827. Z. 2259. S. 712. J. 1827.

Rechnungsmängel-Ersätze. Nähere Bestimmungen, wie der Ersatz für zu wenig in Empfang, oder zu viel in Ausgabe gestellte, dann bei Liquidationen als Abgang befundenen Naturalien von den Rechnungslegern geleistet werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1830. Z. 29505. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1831. Z. 1971. S. 760. J. 1830.

Rechnungs-Prozesse. Vorschrift zur Beschleunigung des Fortganges und der Beendigung der Rechnungs-Prozesse. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1832. Z. 24249. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1832. Z. 62451. S. 512. J. 1832.

Rechnungsstücke. Wegen Beschleunigung der Zurückstellung der von den Staatsbuchhaltungen den Criminal-Gerichten zum Behufe ihrer Untersuchungen mitgetheilten Rechnungsstücke. (Siehe Criminal-Untersuchungen.)

Rechtsbefließene. Kirchenbesuch von Seite derselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Rechts-Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Rechtsstreite. Daß die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichtsinhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791

auch auf alle jene Fälle der freiwilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen sei, wo der Gerichtsinhaber als Partei zu betrachten ist. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1827. Z. 9883. Reg. Circulare vom 26. April 1827. Z. 22983. S. 316. J. 1827.

Rechtsstreite. (Siehe auch Prozesse.)

Rechtsvertretungen. Justitiäre anderer Provinzen sind zu Vertretungen in Rechtsangelegenheiten nicht zuzulassen. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1820. Z. 27033. S. 382. J. 1820.

Reclamationen gegen die Grundvermessungen und Ertragsschätzungen. Ueber die von einer Steuerbezirksobrigkeit in Absicht auf das Berufungsrecht bei den individuellen Reclamationen gemachte Anfrage hat die k. k. vereinte Hofkanzlei Nachstehendes zu erinnern gefunden:

Nach dem Wortlaute des §. 5 der Circular-Verordnung vom 1. März 1830 über die Eröffnung der Reclamationen steht bei den individuellen Reclamationen den Betheiligten die Berufung, im Falle die Untersuchung und Entscheidung der Beschwerde der Steuerbezirks-Obrigkeit zusteht, an das Kreisamt, an die Steuer-Regulierungs-Provinzial-Commission und an die vereinte Hofkanzlei, im Falle aber die Entscheidung dem Kreisamte vorbehalten ist, nur an die Provinzial-Commission und die vereinte Hofkanzlei offen.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in dem ersteren Falle die Entscheidung dem Betheiligten durch die Steuerbezirks-Obrigkeit sogleich, in dem letzteren Falle aber dann bekannt zu geben ist, wenn das Kreisamt über des Gutachten der abgesendeten Sachverständigen die Entscheidungen gefällt und der Steuerbezirks-Obrigkeit eröffnet hat.

Hinsichtlich der Frist zur Anmeldung und Einbringung der Recurse ist sich an die Bestimmungen zu halten, welche in Beziehung auf die Einbringung der Rekurse gegen Entscheidungen politischer Behörden überhaupt bestehen, dabei aber sind wo möglich weitere Fristerstreckungen hintan zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1832. Z. 2779. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 1. October 1832. Z. 1583. S. 454. J. 1832.

Recommandirte Briefe, Bestimmungen in Ansehung derselben. (Siehe Postvorschriften.)

Recruten. Daß die Recruten der Infanterie, welche in Folge desselben ausgehoben, und durch drei Wochen exerciert, sohin aber soweit sie nicht zur Ergänzung des Loco-Standes erforderlich sind, mit Urlaub nach Hause gesendet werden sollen, in ihrer eigenen Kleidung zu exercieren haben. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1828. Z. 2142. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1828. Z. 6079 und 6976. S. 104. Jahr 1828.

Recruten. Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Jan. 1830. Z. 763. Reg. Z. 4790. S. 32. J. 1830.

Recruten. Wegen Mauthfreiheit der dieselben begleitenden Personen. (Siehe Mauthfrei.)

Recrutirung. (Siehe Militärstellung.)

Recrutirungs-Flüchtige. Aus Anlaß der vorgekommenen Anfrage: wie sich rücksichtlich jener Recrutirungsflüchtlinge, die noch nach der letzten Reservestellung aufgebracht werden, dann derjenigen, welche, außer den angeordneten Recruten-Hebungen, seit dem Jahr 1815 gestellt worden sind, zu benehmen sei? hat der k. k. Hofkriegsrath dem General-Commando die Weisung ertheilt, daß die Ersteren, nämlich die nach der jetzt beendigten Reservestellung aufgebrachten Recrutirungsflüchtlinge bei ihrer Habhaftwerdung allerdings zu assentiren, und zu ihrem Werbbezirks-Regimente sogleich zur Dienstleistung abzugeben seien, daß jedoch sowohl diese, als auch die seit dem Jahre 1815 gestellten Recrutirungsflüchtlinge den betreffenden Gemeinden, in so weit sie ihnen nicht für die im Concertationswege entlassenen Wirthschaftsbesitzer, als geleisteter Ersatz, angerechnet worden sind, nicht erst bei der nächsten Reservestellung, sondern schon bei der ersten Recrutenstellung, welche zur Ergänzung der Regimenter aus der Reserve angeordnet werden wird, zu Guten zu schreiben kommen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Januar 1819. Z. 2297. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1819. Z. 7562. S. 24. J. 1819.

Recrutirungs-Flüchtige. Mit der Einberufung als

Auswanderer, und sohin mit Schöpfung der Auswanderungs-Erkenntnisse soll nur gegen solche Individuen vorgegangen werden, die nach den Vorschriften des 1. 2. und 3. Paragraphes des Auswanderungs-Patentes, wirklich als Auswanderer anzusehen sind.

Gegen Recrutirungs-Flüchtlinge und gegen bloße Uebertreter der Paß-Vorschriften aber, welche mit Auswanderern nicht in eine Cathegorie gehören, ist nach den bestehenden besonderen Vorschriften zu verfahren. Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1819. Z. 10826. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1819. Z. 15791. S. 125. J. 1819.

Recrutirungs-Flüchtige. Die während der Reserve-Stellung abgestellten Recrutirungs-Flüchtlinge sind in das Reserve-Contingent einzurechnen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1820. Z. 22277. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1820. Z. 33900. S. 480. J. 1820.

Recrutirungs-Flüchtige. Die bereits unter dem 18. Mai 1819, Zahl 5270, zur Sprache gebrachte Behandlung der Conscriptions- und Recrutirungs-Flüchtlinge zeigt in ihren Resultaten, daß die Grundsätze der Länderstellen darin überein kommen, daß sie

a) als Conscriptions-Flüchtlinge jene erklären, die sich mit Vorsatz auf was immer für eine Art der jährlichen Volksbeschreibung entziehen, sie mögen nun verschwiegen werden oder nicht, oder sich ohne Paß und ohne obrigkeitliche Bewilligung vom Hause entfernen, die sonach ihre Aufnahme in die Conscriptions-Bücher oder doch mindestens ihre Classificirung vereiteln, und sich dadurch einer jeweiligen Widmung zum Militär zu entziehen suchen.

b) Dagegen jene als Recrutirungs-Flüchtlinge würdigen, die sich über erhaltene Vorforderung nicht zur Assentirung stellen, und dagegen flüchtig werden.

Da diese Begriffe richtig sind, und sich auch übrigens hinsichtlich der Behandlung dieser Flüchtlinge nach den bestehenden Vorschriften benommen wird, so wird der Landesstelle aufgetragen, bei dem bisher beobachteten Verfahren einstweilen noch zu beharren. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1822. Z. 10474. Reg. Z. 24841. S. 424. J. 1822.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß als eine Maßregel gegen das immer mehr einreißende Uebel von Conscriptions- und Recrutirungs-Flucht in den Perioden zwischen einer und der andern Conscriptions-Revision oder Recruten-Stellung, von Zeit zu Zeit unvorhergesehene und einzelne Nachforschungen bei den Angehörigen der Flüchtlinge nach ihnen zu pflegen seien. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1824. Z. 613. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1824. Z. 3403. S. 7. J. 1824.

Recrutirungs-Flüchtige. Daß für die Recrutirungs-Flüchtlinge, und für die cartelmäßig ausgelieferten Reserve-Männer die Ausdehnung der Capitulations-Zeit auf weitere drei Jahre als erhöhte Strafe festgesetzt werde. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar und 11. Mai 1827. Z. 4224 und 13268. Reg. Verordnung vom 28. Februar und 19. Mai 1827. Z. 11007 und 28199. S. 83. J. 1827.

Recrutirungs-Flüchtige. Es ist die Frage vorgekommen: wer als Recrutirungs-Flüchtling anzuerkennen, und hiernach zu behandeln sei? Nach hierüber von der Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe getroffenen Einverständniß wird hierüber festgesetzt, daß Jemand als Recrutirungs-Flüchtling nur dann zu erklären sei, wenn einer der folgenden beiden Umstände eintritt, nämlich:

a) wenn ein Conscribirter aus Anlaß einer Recrutirung sich vom Hause ohne Paß entfernt, oder

b) wenn der ohne Paß Abwesende auf die Edictal-Vorladung sich nicht stellt.

Jeder dieser beiden Umstände bildet den Charakter der Recrutirungs-Flüchtigkeit. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1827. Z. 5590. Reg. Verordnung vom 10. März 1827. Z. 13453. S. 221. J. 1827.

Recrutirungs-Flüchtige. Nur solche Recrutirungs-Flüchtlinge sind zum Militär zu übernehmen, die nach den neuesten Grundsätzen noch in dem militärpflichtigen Alter sind. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1827. Z. 27146. Regierungs-Verordnung vom 30. October 1827. Z. 60798. S. 614. J. 1827.

Recrutirungs-Flüchtige. Es ist die Frage gestellt

worden, was mit jenen Individuen zu geschehen habe, welche sich aus den berufenen Alters-Classen der dießjährigen Recrutirung

a) durch Flucht entzogen haben, oder

b) unbefugt abwesend waren.

Hierüber wird einverständlich mit dem Hofkriegsrathe die Weisung gegeben, daß

Erstere nach der dermal noch bestehenden Vorschrift sogleich bei ihrer Habhaftwerdung ex officio zu stellen seien; eben so sind die unbefugt Abwesenden, wenn ihnen wirklich nur die Uebertretung der Paß-Vorschriften zur Last fällt, auch nur hiernach zu bestrafen, jedoch sind beide Cathegorien bei der nächsten Recrutirung jener Alters-Classe anzurechnen, welcher sie im Jahre 1827 angehörten. Hofkanzlei-Decret vom 13. December 1827. Z. 31872. Reg Verordnung vom 1. Januar 1828. Z. 73435. S. 737. J. 1827.

Recrutirungs-Flüchtige. Bestreitung der Kosten ihrer Auslieferung von oder nach Bayern. (Siehe Deserteurs-Taglia.)

Recrutirungs-Flüchtige. Verbot des Eintrittes derselben in die Gränz- oder Gefällenwache. (Siehe Gränz- und Gefällenwache.)

Recrutirungs-Gesetz. (Siehe Militärstellungs-Gesetz neues.)

Retrutirungspflichtige mit leichteren Krankheiten behaftete, wegen Abgabe in das Militär-Spital. (Siehe Militär.)

Recurse in schweren Polizei-Uebertretungen sind Tax-, Stämpel- und Portofrei. Hofkammer-Decret vom 26. December 1819. Z. 54375. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1820. Z. 1420. S. 872. J. 1819.

Recurse. Unter dem 28. Februar 1817. Z. 1282 wurde der Regierung bedeutet: daß, um bei Gewerbsverleihungen den vielen muthwilligen, nur auf die langwierige Hintanhaltung des Befugnißwerbers abgesehenen, und die Behörden behelligenden Recursen zu begegnen, jene Recurs-Beschwerden, aus deren Inhalt schon vorhinein die volle Ueberzeugung hervorgehet, daß zu einer Reformation der Entscheidung kein Grund vorhanden ist, und daß

dieselbe ganz den bestehenden Grundsätzen und Vorschriften entspricht; ohne erst hierüber Bericht abzufordern, ohne Weiters zurückzuweisen sind.

Diese Weisung wird erneuert.

Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 11. Januar 1822. Z. 8. Reg Z. 3362. S. 14. J. 1822.

Recurse. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß solche Recurse, welche über Entscheidungen wegen verweigerten Gewerbsverleihungen schon vor dem mit Regierungs-Decrete vom 31. August 1831 bekannt gemachten allerhöchsten Verbote der Verleihung von Polizei-Gewerben in der Verhandlung waren, überhaupt ordnungsmäßig zu entscheiden, mithin auch in Fällen, wenn gegen die Verweigerung der Unterbehörden ein Hof-Recurs ergriffen wurde, dem gewöhnlichen vorschriftmäßigen Gange der Verhandlung zu unterziehen seien. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 23. Februar 1832. Z. 3739. Reg. Verordnung vom 2. März 1832. Z. 11584. S. 61. J. 1832.

Recurse. Bei Verleihung der Polizei-Gewerbe, wenn durch den Spruch der Landesstelle die Entscheidung der ersten Instanz bestätiget wird, findet kein weiterer Recurs-Zug mehr Statt.

Wird aber bei Abweisungen nach einiger Zeit und bei veränderten Umständen die Gewerbsverleihung neuerdings von demselben oder andern Impetranten angesucht, so ist das Gesuch stets wieder bei der ersten Instanz anzubringen und wie ein ganz neues Ansuchen zu verhandeln.

Auch gegen Erkenntnisse der Landesstelle bei Uebertretung der Marktordnung, der bestehenden Gewerbs-Polizei-Vorschriften, dann bei einfachen Polizei-Vergehen findet ein weiterer Recurs nicht Statt, wenn durch ein solches Erkenntniß die Entscheidung der Unterbehörde bestätiget wird, und es ist deßhalb strenge darauf zu sehen, daß selbst in jenen Fällen, wo der Recurs-Zug zulässig ist, die gesetzlichen Fristen genau zugehalten werden. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1832. Z. 9558. Reg. Circulare vom 3. September 1832. Z. 47788. S. 264. J. 1832.

Recurse. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat aus Anlaß eines speciellen Falles in Absicht auf die Zulässigkeit von Hofrecursen in Gewerbssachen bemerkt, daß die neuerliche in dieser Beziehung er-

lassene allerhöchste Bestimmung sich nicht auf Entscheidungen in Gewerbssachen überhaupt, sondern nur auf Gewerbs-Verleihungen bezieht, und daß demnach nur in solchen Fällen, wo durch zwei gleichstimmige Erkenntnisse eine Gewerbs-Verleihung Statt gefunden hat oder verweigert worden ist, ein weiterer Recurs an die Hofstelle nicht Platz zu greifen habe. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1832. Z. 19441. Reg. Z. 49977. S. 439. J. 1832. (Siehe auch Gewerbssachen.)

Recurse. Daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I. und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zustehet.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835. Z. 21508. Reg. Circulare vom 2. September 1835. Z. 48171. S. 515. J. 1835.

Recurse gegen Urtheile, die, nach dem Strafgesetze über schwere Polizei-Uebertretungen, von dem Vollzuge der Bestätigung der höhern Behörde unterzogen werden müssen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Recurse bei schweren Polizei-Uebertretungen. Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Recurse. Fallfrist zur Ergreifung derselben, gegen Urtheile der Landesstelle und Bestimmungen für die Ergreifung des Gnadenweges. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Recurse in Privilegien-Angelegenheiten. (Siehe Privilegien.)

Recursfrist. Es hat in Ansehung der Recursfristen für Straferkenntnisse gegen mindere politische und Polizei-Vergehen sämmtlichen Ortsobrigkeiten zur Richtschnur zu dienen, daß bei allen minderen politischen und Polizei-Vergehen, wo nicht schon

durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmte Recurs-Fristen festgesetzt sind, die Recurs-Fristen, nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzes §§. 416 und 419 bis zur definitiven Erörterung dieses Gegenstandes, dergestalt zu beobachten sind, daß jeder Recurs gegen ein solches Straferkenntniß längstens binnen 24 Stunden nach Ankündigung des Erkenntnisses angemeldet, und binnen drei Tagen eingebracht werden muß, widrigen Falls nach Verlauf dieser Frist ein Recurs nicht weiter mehr Statt finden darf. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1827. Z. 7304. Reg. Verordnung vom 11. April 1827. Z. 18773. S. 256. J. 1827.

Recursfrist. Daß künftig zur Einbringung der Recurse gegen berglehenämtliche und Cameral-Entscheidungen der unteren Montan-Behörden an höhere Instanzen eine Präclusiv-Frist von vier Wochen vom Zustellungstage an gerechnet, bestimmt werde. Regierungs-Circulare vom 29. September 1839.

Recurs-Frist bei Dienstes-Entsetzungen von Beamten. (Siehe Beamte.)

Recurs-Frist gegen Erkenntnisse wegen unbefugter Abwesenheit. (Siehe Unterthanen.)

Recurs-Frist-Vormerkung bei Aufhebungen von ausschließenden Privilegien. (Siehe Privilegien.)

Recurs-Recht der Stiefältern für ihre Stiefkinder in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Recurs-Recht der im 463. §. des I. Th. des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen, gegen die vom Criminal-Obergerichte gemilderten Urtheile betreffend. (S. Strafgesetz I. Th.)

Recurs-Recht-Bekanntmachung bei Eröffnung eines Criminal-Urtheiles. (Siehe Urtheile.)

Redemptoristen. Herstellung der Congregation der Redemptoristen wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 25. November 1820. Z. 35543. Reg. Verordnung vom 29. November 1820. Z. 54610. S. 841. J. 1820.

Redemptoristen. Behandlung der aus der Congregation der Redemptoristen austretenden oder entlassenen Priester. Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1837. Z. 17797. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1837. Z. 42011. S. 279 J. 1837.

Redemptoristen-Congregation. Aufnahme fremder Diöcesane in die Redemptoristen-Congregation ohne zeitliche Diöcesan-Entlassung. Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1835. Z. 17884. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1835. Z. 40359. S. 464. J. 1835.

Redemptoristen-Congregation. Aufnahme fremder Diöcesane in die Redemptoristen-Congregationen. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1835. Z. 31804. Reg. Verordnung vom 22. December 1835. Z. 70557. S. 980. J. 1835.

Redemptoristinnen. Genehmigung der Constituirung des Klosters der Redemptoristinnen in Wien, und Enthebung dieses Vereines von dem Amortisations-Gesetze. Hofkanzlei-Decrete vom 18. November und 23. December 1830. Z. 26892 und 28991. Reg. Verordnung vom 1. December 1830. Z. 66259. und Reg. Circulare vom 6. Januar 1831. Z. 677. S. 707. J. 1830.

Redemptoristinnen. Den Redemptoristinnen in Wien ist das Befugniß zu erwerben, selbst ab intestato zugestanden. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1831. Z. 3466. Reg. Verordnung vom 4. März 1831. Z. 12207. S. 60. J. 1831.

Redemptoristinnen. Ablegung einfacher Gelübde von den Redemptoristinnen nach vollendetem 21ten Lebensjahre. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1834. Z. 901. Reg. Verordnung vom 3. Februar 1834. Z. 3253. S. 53. J. 1834.

Redemptoristinnen. Die Aufnahme kleiner Mädchen zur Erziehung und Verpflegung in der Congregation der Redemptoristinnen wird nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1834. Z. 22179. S. 263. J. 1834.

Redimirungs-Taxe. (Siehe Militärpflichtigkeits-Redimirungs-Taxe.)

Regenschirm-Fabrication. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Regierung. Systemisirung eines eigenen Departements bei sämmtlichen Landesstellen mit der Benennung: Departement der directen Steuern. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 27. November 1827. Z. 4158. Reg. Präsid. Z. 2203. S. 703. J. 1827.

Regierung. Erweiterung des Wirkungskreises derselben.

Hofkanzlei-Decret vom 6 März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829 Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Regierung. Wirkungskreis der Nieder-Oesterr. Landesstelle in Betreff der Auslagen für Haus-Erfordernisse, Erhaltung der Dicasterial-Gebäude, für Kanzlei-Erfordernisse und Gebühren der ämtlichen Dienerschaft. Hofkammer-Decret vom 24. October 1829. Z. 7338. Reg. Verordnung vom 31. October 1829. Z. 59794. S. 808. J. 1829.

Regierung. Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1832. Z. 9558. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1832. Z. 32249. S. 254 J. 1832.

Regierung. Erweiterung des Wirkungskreises der Landesstelle. Hofkammer-Decret vom 15. Mai 1832. Z. 2546. S. 270. J. 1832.

Regierung. Erweiterung des Wirkungskreises der Länderstellen. Hofkanzlei-Decret vom 2. Junius 1832. Z. 10980. Reg. Z. 32779. S. 294. J. 1832.

Regierungs-Commissäre. Nichteinführung besonderer Regierungs-Commissäre für die höheren Studien-Anstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. April 1837. Z. 2120. Reg. Z. 1117. S. 166. J. 1837.

Regierungs-Markt-Commissäre. Bestimmung über das Rangverhältniß der Regierungs-Markt-Commissäre. Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1832. Z. 18507. Reg. Verordnung vom 25. August 1832. Z. 46645. S. 102. J. 1832.

Regierungs-Präsidium. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration, in Nachsicht von Rechnungsmängel-Ersätzen staatsherrschaftlicher Beamten. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 23. Februar 1823. Z. 3661. Reg. Präsid. Verordnung vom 28. Februar 1823. Z. 426. S. 81. J. 1823.

Regierungs-Präsidium. Erläuterung der Verordnung in Ansehung des Wirkungskreises des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration in Nachsicht von Rechnungsmängel-Ersätzen staatsherrschaftlicher Beamten. Hofkammer-Decret vom 30. November 1827. Z. 44958. Reg. Präsid. Verordnung vom 14. December 1827. Z. 2259. S. 712. J. 1827.

Regierungsraths-Witwen. Einholung der allerhöchsten Entscheidung über Pensions-Gesuche von den Witwen der Regierungs- oder Gubernialräthe ohne Sitz und Stimme. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1837. Z. 28098. Reg. Z. 69091. S. 461. J. 1837.

Regierungs-Secretäre. Rang der Gubernial- und Regierungs-Secretäre und der ersten Kreis-Commissäre. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1835. Z. 20347. Reg. Z. 48172. S. 506. J. 1835.

Regierungs Status-Regulirung. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1838. Z. 20851. Reg. Z. 52863. S. 769. J. 1838.

Regimenter. Daß in Hinkunft die Regimenter der k. k. Armee in allen Eingaben und Dienstes-Piecen, nicht allein mit ihren Nummern bezeichnet, sondern auch nach ihren Inhabern benannt werden müssen. Regierungsdecret vom 2. und 6. April 1839. Z. 19826.

Regimentsschulen. Nichtberücksichtigung des Unterrichtes in den Regimentsschulen bei Stiftungen, welche auf Studierende lauten. Studienhof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1835. Z. 1. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1835. S. 3475. S. 10. J. 1835.

Regiments-Werbbezirks-Eintheilung neue. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1830. Z. 3070. Reg. Z. 8612. S. 93. J. 1830.

Registratursacten. (Siehe Acten.)

Registraturs-Praktikanten. (S. Praktikanten.)

Regularen. Hinsichtlich deren Verwendung in Lehrämtern. (Siehe Ordensgeistliche.)

Regular-Geistlichkeit. (Siehe Ordensgeistlichkeit.)

Reichsständisch gräfliche Familien. Bestimmung des Ranges und Titels der mediatisirten, vormals reichsständisch gräflichen Familien. Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1829. Z. 23375. Reg. Circulare vom 24. October 1829. Z. 57180. S. 799. J. 1829.

Reichsthaler. Fremde Ein-Drittel und Ein-Sechstel

Reichsthaler dürfen bei Staatskassen nicht angenommen werden. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 4. Februar 1833. Z. 12. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1833. Z. 8032. S. 33. J. 1833.

Reisekosten. Bestimmung rücksichtlich der Reisekosten-Verabfolgung an die, in das höhere Bildungs-Institut nach Wien reisenden Priester. Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1823. Z. 37403. Reg Verordnung vom 18. December 1823. Z. 61120. S. 463. J. 1823.

Reisekosten. Die Fuhr- und Zehrungskosten der politischen Beamten in Militär-Bequartierungs-Angelegenheiten werden aus der Cameral-Casse angewiesen. Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1828. Z. 4117. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1828. Z. 5768. S. 37. J. 1828.

Reisekosten für die einer Criminal-Untersuchung beigezogenen Aerzte. (Siehe Criminal-Untersuchungen.)

Reisekosten und Diäten-Bestreitung für die zu einem Standrechte berufenen Beamten. (Siehe Standrecht.)

Reisekosten-Vergütung. Bestimmungen hinsichtlich der Reisekosten der aus den Provinzen in das höhere geistliche Bildungs-Institut berufenen Priester. Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1821. Z. 2379. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1821. Z. 7049. S. 39. J. 1821.

Reisen. Der Gebrauch der Postpferde von Seite der Civil-Beamten bei Commissions-Reisen in der Umgegend von Wien, wenn das Militär-Aerarium die Kosten hiefür zu tragen hat, wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 14. März 1822. Z. 32407. Reg. Verordnung vom 9. September 1822. Z. 43443. S. 697. J. 1822.

Reisen. Das Wagen-Reparaturs-Pauschale bei Dienstreisen in eigenen Wägen wird auf 10 kr. C. M. für die Meile festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 23. August 1822. Z. 13494. Reg. Verordnung vom 11. September 1822. Z. 44296. S. 704. J. 1822.

Reisen. Daß bei Commissions-Reisen in der Umgebung von Wien sich gedungener Fuhren, und rücksichtlich der Vorspann bedient werden soll. Hofkammer-Decret vom 28. September 1822.

Z. 39064. Reg. Verordnung vom 24. October 1822. S. 746. J. 1822.

Reisen. Beistellung von Militär-Fuhrwesens- oder Vorspannspferden zu Militär-Dienstesreisen über drei Meilen von Wien. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1823. Z. 4765. S. 50. J. 1823.

Reisen. Gebrauch der vom Militär gedungenen Fuhren bei Subarrendirungs-Revisions-Reisen in der Umgebung von Wien, Gestattung zweier Postpferde bei einer Entfernung über zwei Posten. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1823. Z. 20607. Reg. Z. 25917. S. 172. J. 1823.

Reisen. Bewilligung der Aufrechnung der Vorspannsgebühren bei Reisen der Kreis-Commissäre in Grundsteuer-Provisoriums-Angelegenheiten. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1823. Z. 1339. S. 270. J. 1823.

Reisen. Gestattung der normmäßigen Anzahl von Postpferden bei Reisen der Subarrendirungs-Revisions-Commissäre. Hofkammer-Decret vom 20. November 1823. Z. 47672. Reg. Z. 59455. S. 427. 1823.

Reisen. Advocaten und Notarien, welche die Erlaubniß zu einer Reise in das Ausland zu erhalten wünschen, haben sich deßhalb an das Appellations-Gericht zu wenden, einen Substituten zu benennen, die Erklärung desselben über die Annahme der Substitution beizubringen, den Ort, wohin sie sich verfügen wollen, und den Zweck der Reise anzuzeigen, ihre Angaben, so weit es die Umstände gestatten, zu bescheinigen, und sich über die wahrscheinliche Dauer ihrer Abwesenheit zu äußern. Das Appellatios-Gericht wird darüber sein Gutachten der obersten Justizstelle vorlegen, und deren Entscheidung einholen.

Für sehr dringende Fälle werden die Appellations-Gerichte ermächtiget, den Urlaub zu einer Reise in das Ausland auf höchstens zwei Monate selbst zu ertheilen, worüber jedoch jedesmal sogleich die Anzeige an die oberste Justizstelle zu erstatten ist. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1837. Z. 23183. Reg. Circulare vom 19. November 1837. Z. 65936. S. 448. J. 1837.

Reisende. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß strenge über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Rei-

senden und der Pässe zu wachen, und dabei eine besondere Wachsamkeit auf die Landkutscher und sogenannten Stellfuhren zu richten sei. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 22. December 1830. Z. 836. Reg. Präsid. Decret vom 24. December 1830. Z. 2438. S. 759. J. 1830.

Reisende auf der Eisenbahn. Erforderniß von Certificaten. (Siehe Eisenbahn.)

Reisende mit Extrapost, wegen Entrichtung der Mauthgebühren von selben. (Siehe Mauthgebühren.)

Reisende. Polizei-Vorschriften hinsichtlich der Beförderung der Reisenden mittelst der Eilwägen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Reisende, wegen verbothener Beförderung derselben. (Siehe Postfuhrstörungen.)

Reisepartikularien. (Siehe Reise-Rechnungen.)

Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Reisepauschalien. Zeitpunkt der Ausbezahlung der Geld-Emolumente. Hofkammer-Decret vom 12. Julius 1827. Z. 23608. Reg. Verordnung vom 28. September 1827. Z. 54451. S. 452. J. 1827. (Siehe auch Pauschalien.)

Reise-Pauschalien für die Straßen-Commissäre. (S. Straßen-Commissäre.)

Reise-Pauschalien der Kreishauptleute. (Siehe Kreishauptleute.)

Reiserechnungen. Daß in Absicht auf die Particularien, über die gelegenheitlich von Blattern-Epidemien vorgenommenen und in Aufrechnung gebrachten Impfungen, bei dem Umstande, als der wegen einer Blattern-Epidemie abgeordnete Arzt, zugleich an den hiermit noch nicht befallenen Individuen die Impfung als Vorbeugungsmittel vornehmen kann, alle jene Vorschriften zu gelten haben, welche in Ansehung der Epidemien überhaupt bestehen. Es ist daher die Regierungs-Bewilligung zur Behandlung der Blatternkranken einzuholen, und diese Bewilligung, so wie die Armuths- und Steuerbarkeits-Zeugnisse der Behandelten, sind unerläßliche Belege für dergleichen Particularien.

Endlich ist auch die Vorschrift wegen der Zahl der zu pflegenden Nachsichtsbesuche in den vorberührten Fällen genau zu beob-

achten. In Ansehung der Particularien, über die jährlich im Frühjahre vorzunehmende allgemeine Impfung, hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben. Regierungs-Decret vom 20. April 1819. Z. 13657. S. 143. J. 1819.

Reiserechnungen. Anwendung des Stämpels auf Particularien, worauf Vorschüsse geleistet worden, und weder eine Hinauszahlung noch ein Hereinersatz eintritt. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 13. Januar 1821. Z. 30031. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1821. Z. 5033. S. 16. J. 1821.

Reiserechnungen. Vergütung der Reisekosten und Diäten der Kreisbeamten bei Straßenbauten durch Privat-Concurrenz. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1821. Z. 10371. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1821. Z. 19049. S. 247. J. 1821.

Reiserechnungen. Peremtorischer Termin zur Ueberreichung der Reise-Partikularien der Beamten. Hofkammer-Decret vom 12. November 1821. Z. 42231. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1822. Z. 61215. S. 741. J. 1821.

Reiserechnungen. Der Kreisingenieur und der Kreiszeichner, so wie das Bau-Directions-Personale haben für die Reisen in Bancal-Rücksichten besondere Partikularien zu legen. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1822. Z. 4277. S. 44. J. 1822.

Reiserechnungen. Die Kreis-Sanitäts-Beamten sind berechtiget, in den Reiseparticularien die Weg- und Brückenmäuthe aufzurechnen. Regierungs-Verordnung vom 22. Mai 1822. Z. 23633. S. 429. J. 1822.

Reiserechnungen. Vorschrift zur schnelleren Erledigung der kreisämtlichen Reise-Partikularien. Regierungs-Verordnung vom 7. October 1823. Z. 47801. S. 338. J. 1823.

Reiserechnungen. Bestimmungen wegen Ueberreichung der kreisämtlichen Reisepartikularien über Commissionen in Partei-Angelegenheiten und rücksichtlich der Einbringung der Commissions-Kosten. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1824. Z. 18675. S. 319. J. 1824.

Reiserechnungen. Termin zur Vorlegung der Reise-Particularien auf Rechnung der Cameral- und Gefälls-Cassen.

Hofkammer-Decret vom 5. December 1826. Z. 46737. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1827. Z. 253. J. 1826.

Reiserechnungen. Formularien zu den Reiserechnungen werden vorgezeichnet. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1826. Z. 37347. S. 405. J. 1826.

Reiserechnungen. Ausdehnung der Verordnung wegen Vorlegung der Reise-Partikularien innerhalb 14 Tagen, auch auf die aus politischen Fonden oder von Parteien zu bezahlenden. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1827. Z. 107. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1827. Z. 2560. S. 4. J. 1827.

Reiserechnungen. Vorlegung der Reise-Particularien der Kreis-Commissäre über die in einem Monate vorgenommenen Reisen, innerhalb vierzehn Tagen nach Verlauf des Monats. Hofkammer-Decret vom 1. November 1827. Z. 35145. Reg. Verordnung vom 17. November 1827. Z. 63854. S. 637. J. 1827.

Reiserechnungen. Vorläufige Prüfung der Reise-Particularien der Kreis-Commissäre durch die Kreishauptleute. Beleuchtung der Aufklärung bedürfenden Puncte durch letztere in ihrem Einbegleitungsberichte. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1828. Z. 39258. S. 494. J. 1828.

Reiserechnungen. Vorschriften in Bezug auf die Belegung und Censurirung der Partikularien. Hofkammer-Decret vom 5. Februar 1830. Z. 33074. Reg. Z. 7981. S. 83. J. 1830.

Reiserechnungen. Die dem Aerar durch Verzögerungen der Reise verursachten Kosten sind aus den Reiserechnungen auszuscheiden. Hofkammer-Decret vom 19. Feubruar 1830. Z. 5092. Reg. Verordnung vom 21. März 1830. Z. 13829. S. 114. J 1830.

Reiserechnungen. Vorschriften in Bezug auf die Belegung und Censurirung der Partikularien. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1832. Z. 11342. S. 69. J. 1832.

Reiserechnungen. Um das Aerar vor Schaden zu bewahren und von demselben eine Last abzuwenden, hat die Regierung die Weisung erlassen, von Parteien, welche die Vornahme von Local-Commissionen verlangen, die die Abordnung von Beamten außer ihrem Amtssitze nothwendig machen, wo also normalmäßig Aufrechnungen von Commissions-Kosten Statt zu finden ha-

ben, in jenen Fällen vorläufig deren Sicherstellung zu fordern, wo die Zahlungsfähigkeit der Parteien nicht notorisch ist.

Dieses hat nach der Analogie auch in jenen Fällen Statt zu finden, wo über Verhandlungen in Partei-Sachen, um dieselbe zur Entscheidung bringen zu können, Local-Commissionen vorgenommen werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 15. März 1832. Z. 8433 S. 86. J. 1832.

Reiserechnungen sind mit den Mauth-Bolleten zu belegen. Regierungs-Verordnung vom 28. October 1832. Z. 8411. S. 520. J. 1832.

Reiserechnungen. Die Vorschrift, daß den Reiserechnungen die Mauth-Bolleten beizuschließen seien, ist auch auf die Kreis-Commissäre und Ingenieure anzuwenden. Regierungs-Verordnung vom 7. December 1832. Z. 8654. S. 587. J. 1832.

Reiserechnungen. Alle Reise-Partikularien des kreisämtlichen und Kreis-Sanitäts-Personales mit Ausnahme der Reise-Partikularien des Kreishauptmannes, die noch ferner der Regierung zu überreichen kommen, sind in Zukunft nicht einzeln und mittelst der Landesstelle, sondern von Monat zu Monat mittelst eigener Ausweise unmittelbar gleich der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung zuzusenden und erst die adjustirten Reise-Particularien, wenn es sich um die Anweisung der aufgerechneten Beträge handelt, sind von der Buchhaltung mit ihren Anträgen der Regierung vorzulegen.

Nur in Hinsicht jener Reise-Particularien in Parteisachen, deren Vergütung keinem Fonde, sondern den betreffenden Parteien obliegt, werden von Seite der k. k. Provincial-Staatsbuchhaltung die adjustirten Vergütungsbeträge den Kreisämtern gleich unmittelbar bekannt gegeben werden und zwar aus dem Grunde, weil das Kreisamt in erster Instanz über die Zahlungspflichtigkeit der betreffenden Parteien zu entscheiden hat. Nur hat das Kreisamt darauf zu sehen, daß die überreichten Reise-Particularien immer mit dem wirklichen Einlangungstage (zur Controlle für die Buchhaltung in Hinsicht des vorgeschriebenen Einreichungs-Termines) bezeichnet werden. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1833. Z. 2787. S. 16. J. 1833.

Reiserechnungen (den) über Hundsbißbehandlungen sind

die Erhebungen beizuschließen, aus welchen mit Sicherheit hervorgeht, ob der Eigenthümer des wüthenden oder verdächtigen Hundes ermittelt werden konnte, und im bejahenden Falle, ob er zahlungsfähig ist, oder ob er als gänzlich arm und zahlungsunfähig zu betrachten sei, worüber das pfarrämtliche Armuthszeugniß beigelegt werden müßte. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1838. Z. 40345. S. 463. J. 1838.

Reiserechnungen. Die Kreisingenieure haben hinsichtlich der Dienstreisen in Betreff der Armenhäuser nicht die Post, sondern die Vorspann in Aufrechnung zu bringen. Regierungs-Verordnung vom 18. Julius 1838. Z. 40633. S. 464. J. 1838.

Reiserechnungen. Zuständigkeit, der Pflicht zur Bestreitung der Commissions-Kosten in Schulangelegenheiten. (Siehe Schulangelegenheiten.)

Reise- und Diäten-Normale für die Geistlichkeit. (Siehe Geistlichkeit.)

Reitschule k. k. in Ansehung der Militärbefreiung der Scholaren derselben. (Siehe Militärbefreiung.)

Religionsfond. Beziehung der Zinsen von den bei den Staats-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien des Religions-, Studien- und Schul-Fondes in Metall-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1822. Z. 32142. Reg. Verordnung vom 9. December 1822. Z. 60705. S. 848. J. 1822.

Religionsfond. Uebertragung der Contirung der Religions- und Studien-Fonde an die Provinzial-Buchhaltungen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1829. Z. 2219. Reg. Verordnung vom 17. Februar 1829. Z. 8923. S. 44. J. 1829.

Religionsfond. Frist für die Quartal-Erforderniß-Ausweise des n. ö. Religions-Fondes. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1835. Z. 9419. Reg. Verordnung vom 29. April 1835. Z. 21945. S. 202. J. 1835.

Religionsfonds-Pauschalien. Hereinbringung der Rückstände der hinter den n. öst. Stiften aushaftenden Religions-Fonds-Pauschalien. (Siehe Stifte und Klöster.)

Religionslehrer in den Gymnasien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Religions-Pflichten der juridischen medicinischen und chirurgischen Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. December 1836. Z. 8311. Reg. Verordnung vom 3. Februar 1837. Z. 6464. S. 1165. J. 1836.

Religions-Uebertritt. Daß die Allerhöchste Entschließung vom 6. September 1816, nach welcher Niemand vor dem vollendeten 18ten Lebensjahre zu einem akatholischen Glaubensbekenntnisse übertreten darf, auch für jene Kinder zu gelten habe, die vermöge ihrer Geburt und Taufe der katholischen Religion angehören, wenn auch ihre Eltern in der Folge zu einer andern Religion übergetreten sind. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1834. Regierungs-Eröffnung vom 7. Februar 1834. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1834.)

Religions-Uebertritt. Uebertritt der Protestanten zur katholischen Religion. (Siehe Akatholiken.)

Religions- und Studien-Fonde. Abstellung der Vorlegung vierteljähriger Ausweise von der Landesstelle an die Hofkanzlei über aus dem Religions- und Studien-Fonde bewilligte Pensionen, Provisionen, Desicienten-Gehalte ꝛc. Vorlegung ähnlicher Ausweise von der Landesbuchhaltung an die Stiftungen Hofbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827. Z. 5383. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 23305. S. 328. J. 1827.

Religions- und Studien-Fonde. Nachträgliche Weisung wegen Uebertragung der Contirung der Religions- und Studien-Fonde an die Provincial-Buchhaltungen. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 3. October 1829. Z. 1626. Reg. Z. 54785. S. 778. J. 1829.

Religions-Unterricht der die öffentlichen Schulen nicht besuchenden Jugend, insbesondere des weiblichen Geschlechtes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Januar 1835. Z. 8254. Reg. Verordnung vom 10. April 1835. Z. 8758. S. 40. J. 1835.

Religions-Unterricht der nicht katholischen Schüler an den philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. December 1836. Z. 7597. Reg. Verordnung vom 20. December 1836. Z. 72414. S. 1147. J. 1836.

Religions-Unterricht bei der Ammen der Findelanstalt. (Siehe Findelhaus.)

Religions-Unterricht bei den Schwangeren in der Gebäranstalt. (Siehe Gebärhaus.)

Religions-Unterricht. Bestimmung, in welchen Religions-Grundsätzen uneheliche Kinder zu taufen und zu erziehen seien, wenn Eines der Eltern katholisch, das Andere akatholisch ist. (Siehe Kinder.)

Religions-Unterricht in den Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Religions-Unterricht für die syphilitischen Kranken im Krankenhause in Wien. (Siehe Syphilis.)

Religions-Zeugnisse bei Freisagung der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Reliquien und Kreuz-Partikel. Der Verkauf der Kreuz-Partikel und Reliquien, so wie auch der Beschlagnehmung in Concurs- und Verlassenschafts-Fällen, dann der Uebertragung derselben an Akatholiken als Erben wird verboten. Hofkanzlei-Decrete vom 16. November und 28. December 1826. Z. 32109 und 34321. Reg. Circulare vom 10. Januar 1827. Z. 918. S. 617. J. 1826.

Re-Lizitation. (Siehe Lizitation.)

Remunerationen. Die Regierung wird ermächtiget, Remunerationen zu ertheilen. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1820. Z. 31746. Reg. Z. 57072. S. 875. J. 1820.

Remunerationen. Nachtrag zu dem Hof-Decrete vom 1. December 1820, und dem dadurch erweiterten Wirkungkreise der Länderstellen bei Entlassungen, Jubilationen und Remunerationen der Beamten. Hofkammer-Decret vom 18. Januar 1821. Z. 929. S. 23. J. 1821.

Remunerationen. Erweiterung der Amtswirksamkeit der Länderstellen bei Jubilationen, Entlassungen und Remunerationen der Beamten, dann Weisung wegen Zuziehung zweier Appellations-Räthe bei Entlassung der Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1821. Z. 5418. Reg. Z. 23435. S. 216. J. 1821.

Remunerationen. Daß die wegen Verleihung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen auf Praktikanten keine Anwendung finden. Hofkanzlei-Decret vom 21. Julius 1832. Z. 16626. Reg. Z. 41591. S. 365. J. 1822.

Remunerationen. Der Regierung wird bedeutet: daß in der Verordnung vom 1. December 1820 (wornach Anträge auf Belohnungen nur dann höheren Orts vorzulegen sind, wenn die zu betheilenden Individuen im Laufe eines Jahres schon eine Remuneration erhalten haben, und ihnen noch eine zu Theil werden soll) weder das Militär- noch das Solar-Jahr, sondern die Dauer eines ganzen Jahres, d. i. eines Zeitraumes von zwölf Monaten von der letzten Verleihung an gerechnet, zu verstehen sei. Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1825. Z. 20162. Reg. Z. 28660. S. 208. J. 1825.

Remunerationen. Daß die Erfolgung einer Remuneration an was immer für einen öffentlichen Beamten von Seite eines Privaten oder eines Privat-Institutes unzulässig sei. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 21. September 1829. Z. 1564. S. 731. J. 1829.

Remunerationen. Für unmittelbare Dienstesobliegenheiten findet keine Remuneration Statt. Hofkammer-Decret vom 25. October 1829. Z. 28843. Reg. Z. 59789. S. 811. J. 1829.

Remunerationen. Die wegen Verleihung von Remunerationen an Beamte bestehenden Bestimmungen finden auf Praktikanten keine Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1833. Z. 260. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1833. Z. 4128. S. 13. J. 1833.

Remunerationen für die ausgezeichnetsten Lehrer beim Wiederholungs-Unterrichte. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Remunerationen für die sich im Subarrendirungs-Geschäfte auszeichnenden Kreisbeamten. (Siehe Militärverpflegssachen.)

Remunerationen und Geldaushilfen. Norm für Verleihungen von Remunerationen und Geldaushilfen an landesfürstliche Beamte und Diener. Hofkammer-Decret vom 6. Mai 1836. Z. 18849. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1836. Z. 34736 und 43667. S. 761. J. 1836.

Rentgelder-Beförderung der Staats- und Fondsherrschaften. (Siehe Staats- und Fondsherrschaften.)

Rentreste. Wegen Einbringung der bei den Unterthanen aushaftenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitigen Rentreste. (Siehe Waisensachen.)

Reparaturen in vom Militär benützten Gebäuden. (S. Militär-Gebäude.)

Reservations-Urkunden der Invaliden. (Siehe Invaliden.)

Reserve. Es wird angeordnet, daß künftig keine Leute zur Reserve gestellt werden, von welchen es sich aus guten Gründen erwarten läßt, daß sie in Kurzem zu einer Wirthschaft gelangen werden. Reg. Verordnung vom 11. März 1821. Z. 11305. S. 191. J. 1821.

Reserve. Abstellung der jährlichen Ausweisung der aus der Reserve in die Armee freiwillig getretenen Leute. Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1826. Z. 16167. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1826. Z. 32410. S. 265. J. 1826.

Reserve-Flüchtige. Daß es von nun an den Dominien zur strengen Pflicht gemacht werde, bei der jährlichen Conscriptions-Revision legal und für jeden einzelnen als flüchtig angegebenen Reserve-Mann sich auszuweisen, ob und in wie weit dieselben der Vorschrift des §. 15 der Reserve-Instruction und der Verordnung vom 10. September 1821 gehörig nachgekommen seien, damit sich hierdurch die Revisions-Commission in Stand gesetzt finde, gegen pflichtwidrig handelnde oder nachlässige Dominien unnachsichtlich das Amt zu handeln. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1821. Z. 35313. Reg. Verordnung vom 24. December 1821. Z. 59957. S. 876. J. 1821.

Reserve-Männer. Daß es hinsichtlich der außer der Waffen-Uebungs-Zeit unbefugt sich entfernenden Reserve-Männer im Allgemeinen bei der Anordnung des §. 8 der Reserve-Instruction zu bewenden habe, wornach dergleichen unbefugt abwesende Reserve-Männer lediglich als Uebertreter der Paß-Vorschriften, oder wenn sie sich ins Ausland begeben haben, als Auswanderer zu behandeln sind. Hofkanzlei-Decret vom 3. September 1819. Z. 28228. Reg. Verordnung vom 17. September 1819. Z. 35305. S. 619. J. 1819.

Reserve-Männer. Die unter Mitwirkung der Dominien

und Unterthanen eingebrachten, desertirten Reserve-Männer sollen eben so, wie die auf diese Weise eingebrachten Militär-Deserteurs, zur Vermeidung der Rache-Uebung, zu den entferntesten Regimentern in andere Provinzen versetzt werden. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1819. Z. 35720. Reg. Verordnung vom 28. November 1819. Z. 44454. S. 821. J. 1819.

Reserve-Männer. Die bei der Ergänzung der Truppen-Corps als untauglich erkannten Reserve-Männer sind zu superarbitiren. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1821. Z. 13490. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1821. Z. 22978. S. 301. J. 1821.

Reserve-Männer. Daß für den Fall, als weder durch die jährlich nach der Uebung der Reserve vorgeschriebenen Verzeichnisse nachgewiesen wird, daß die unbefugt abwesenden Reserve-Männer, so weit solche zu der Infanterie und den Jäger-Bataillonen die Bestimmung haben, an irgend einem anderen Orte der Uebung beigewohnt haben, noch dieselben sich in der darauf folgenden nächsten Uebung nicht bei Hause einfinden sollten, die Dominien oder Bezirks-Obrigkeiten gegen dieselben ohne weiters die Einberufungs-Edicte zu erlassen, davon ihre Angehörigen ausdrücklich zu unterrichten, und in so fern sie in der Folge weder bei Hause erscheinen, noch sich von ihrem Aufenthaltsorte aus, angemessen rechtfertigen, gegen sie nach der Lage der Umstände das Amt als Uebertreter der Paß- oder Auswanderungs-Vorschriften zu handeln haben sollen. Bei ihrer Ergreifung, in was immer für einem Zeitpunkte, sind diese Leute sogleich zur activen Dienstleistung abzugeben, und während derselben allen Beschränkungen zu unterwerfen, denen die Recrutirungs-Flüchtlinge bei ihrer Abgabe zum Militär unterzogen werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1821. Z. 25559. Reg. Verordnung vom 20. September 1821. Z. 43892. S. 531. J. 1821.

Reserve-Männer. Zur Armee-Ergänzung einberufene Urlauber und Reserve-Männer sind vor ihrer Absendung einer genauen ärztlichen Untersuchung durch das Werbbezirks-Commando zu unterziehen. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1826. Z. 6358. Reg. Verordnung vom 20. März 1826. Z. 13576. S. 108. J. 1826.

Reserve-Männer paßlose sind alsogleich zur activen Dienstleistung zu stellen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar und 11. Mai 1827. Z. 4224 und 13268. Reg. Verordnung vom 28. Februar und 19. Mai 1827. Z. 11007 und 28199. S. 83. J. 1827.

Reserve-Männer. Behandlung derselben bei Selbstbeschädigungen. (Siehe Selbstbeschädigungen.)

Reserve-Stellung. Es wird verboten, bei Reserve-Stellungen von dem Repartitions-Maßstabe der Bevölkerung abzuweichen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 25. Mai 1822. Z. 13994. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1822. Z. 26731. S. 537. J. 1822.

Reugeld. Clausel in Rücksicht desselben in den Lizitations-Protokollen. (Siehe Lizitation.)

Reverse de observando reciproco. Bei der durch Hof-Decret vom 11. Julius 1817. Z. 3948 bekannt gemachten Form und dem Inhalte der Reverse de observando reciproco bei Erbschaftsfällen in jenen Staaten, mit welchen kein Freizügigkeits-Vertrag besteht, hat es zu verbleiben. Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 1. Mai 1819. Hofkanzlei-Decret vom 16. Mai 1819. Z. 15236. Reg. Z. 20939. S. 168. J. 1819.

Reverse eidliche der Seelsorger sind jährlich vorzulegen. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1830. Z. 781 und 2209. S. 41. J. 1830.

Reverse der Beamten, daß sie mit keiner geheimen Gesellschaft in Verbindung gestanden. (Siehe Beamte.)

Reversion für Schüblinge. (Siehe Schubsachen.)

Revision. (Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird.)

§. 1. Landesfürstliche Collegial-Gerichte, dann mit einem geprüften Bürgermeister und wenigstens zwei geprüften Räthen besetzte Magistrate, müssen nur in Rücksicht des Hochverrathes und der in den §§. 57 und 58 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Störung der öffentlichen Ruhe die Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte von Amtswegen zur Revision vorlegen. In

Rücksicht aller übrigen Verbrechen sind sie ohne höhere Revision ihrer Beschlüsse von dem weiteren Verfahren bei Criminal-Untersuchungen abzulassen ermächtiget.

§. 2. Die übrigen Criminal-Gerichte sind in Rücksicht aller in dem §. 433 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Verbrechen die Beschlüsse über die Ablassung von den weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen dem Appellations-Gerichte vorzulegen verpflichtet.

§. 3. Das Appellations-Gericht hat, wenn es die ihm vorgelegten Ablassungs-Beschlüsse zu bestätigen findet, diese Bestätigung nur in Rücksicht des Hochverrathes und der Störung der öffentlichen Ruhe von Amtswegen dem obersten Gerichtshofe zur Revision vorzulegen, in Beziehung auf alle übrigen Verbrechen aber dieselben keiner höheren Revision zu unterziehen.

§. 4. In so fern nach den vorstehenden Bestimmungen zur Ablassung von dem weiteren Verfahren bei der Voruntersuchung über ein vollbrachtes Verbrechen die Bestätigung des Appellations-Gerichtes oder des obersten Gerichtshofes erforderlich ist, muß sie auch bei der Voruntersuchung über den Versuch und bei den eingeleiteten Vorerhebungen zur Wiederaufnehmung einer Untersuchung eingeholt werden.

§. 5. Wenn in den Fällen der §§. 1, 2, 4, zwar eine Handlung als Verbrechen angezeigt, oder um eine Criminal-Untersuchung angesucht worden ist, das Criminal-Gericht selbst aber zu dem Anfange einer Voruntersuchung sich nicht bestimmt findet, und von der Anzeige oder Schrift keinen Gebrauch zu machen beschließt, so bedarf es dazu keiner höheren Bestätigung.

§. 6. Diese Verordnung ist auf alle nach Kundmachung derselben von den Criminal-Gerichten erster und zweiter Instanz zu fassenden Beschlüsse anzuwenden. Die bisher in Kraft gewesenen Vorschriften über die höhere oder höchste Revision der Ablassungs-Beschlüsse werden hiemit aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1838. Z. 1050. Reg. Circulare vom 7. Februar 1838. Z. 7493. S. 26. J. 1838.

Revision. In dem §. 1 des Regierungs-Circulares vom 7. Februar 1838, womit die allerhöchsten Bestimmungen in Betreff der Ablassung von dem weiteren Verfahren der Strafgerichte

bekannt gegeben wurden, sollte am Schluße dieses Paragraphes statt des Ausdruckes: »Criminal-Untersuchungen,« das Wort: Vor-Untersuchungen gebraucht werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1838. Z. 1050. Reg. Circulare vom 30. März 1838. Z. 18743. S. 131. J. 1838.

Revisions-Gesuche gegen zwei gleich lautende Urtheile. (Siehe Urtheile.)

Rhabarber. Ordination der Chinesischen Rhabarber in der bezirksärztlichen Praxis. Reg. Verordnung vom 10. April 1821. Z. 16019. S. 242. J. 1821.

Richter. Seine Majestät haben das Hofdecret vom 4. Mai 1787 dahin zu ergänzen befunden:

Es habe sich der Richter auch in allen jenen Fällen der Ausübung seines Amtes sowohl in als außer Streitsachen zu enthalten, wo er mit dem Vertreter einer Partei in demjenigen Grade verschwägert ist, in welchem die Schwägerschaft mit der Partei selbst ihn vom Einschreiten in der Sache nach §. 62 des I. Theiles der Gerichts-Instruction vom Jahre 1785 ausschließen würde. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1836. Z. 4299. Reg. Circulare vom 25. Februar 1836. Z. 11158. S. 504. J. 1836.

Richter Jean Paul Friedrich. Die Werke desselben werden gegen den Nachdruck und gegen den Verkauf des Nachdruckes durch 20 Jahre geschützt. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1840. Z. 34817. Reg. Decret vom 17. November 1840. Z. 65908.

Richter in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.) (Richter in)

Richter in Streitsachen. Mieth- oder Pachtverträge zwischen dem Richter und der Partei oder deren Vertreter schließen den ersteren von der Ausübung des Richteramtes in Streitsachen dieser Partei aus. Reg. Verordnung vom 22. October 1830. Z. 58355. S. 659. J. 1830.

Richter in Streitsachen. Daß die durch das Regierungs-Decret vom 22. October 1830 bekannt gemachte allerhöchste Entschließung vom 23. September 1830, vermöge welcher erklärt wurde, daß ein zwischen dem Richter und der Partei oder ihrem Bevollmächtigten oder Stellvertreter bestehender Mieth- oder Pacht-

vertrag für die Zeit seines Bestandes den Richter von jeder Ausübung des Richteramtes in den Streitsachen dieser Partei ausschließen soll, auf Mieth- oder Pachtverträge des Richters mit dem Staate, den Gemeinden oder den unter der Verwaltung des Staates oder der Gemeinden stehenden öffentlichen Anstalten und deren Vertretern nicht anzuwenden sei. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1836. Z. 32839. S. 846. J. 1836.

Richter (Orts-). (Siehe Dorfrichter.)

Richteramtsstellen. Ueber eine allerunterthänigst gemachte Anfrage, ob und wie weit die dermalen vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. Mai 1835 zu bestimmen geruhet, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjuncten-Stelle mit gutem Erfolge Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt zwar keiner besonderen Prüfung für das Civil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminal-Praxis ausweisen und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse.

Uebrigens geruhten Seine k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathstellen in Anschlag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit überzeugt sind. Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835. Z. 19813. Reg. Circulare vom 3. September 1835. Z. 48557. S. 517. J. 1835.

Richteramts-Prüfungen. Neuerliche Bestimmungen wegen Zulassung zu den Richteramts- und Auscultanten-Prüfungen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 22. Mai 1829. Z. 5541. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1829. Z. 28944. S. 458. J. 1829. (Siehe auch Prüfungen.)

Richteramts-Prüfungen in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Prüfungen.)

Richteramtstaxen (adelige). (Siehe Taxe.)

Riemer-Handwerk. Innungs-Artikel für die bürgerlichen Riemermeister, dann die Befugten und Gesellen des Riemer-Hand-

werks in Wien. Reg. Verordnung vom 14. November 1827. Z. 56086. S. 668. J. 1827.

Riemstechen. (Siehe Hazardspiele.)

Rimonten. Es sollen in Zukunft die sämmtlichen Rimonten eines jeden Cavallerie-Regiments bei dem Stabe desselben zusammengestellt werden. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1826. Z. 8973. Reg. Verordnung vom 16. April 1826. Z. 17933. S. 161. J. 1826.

Rimonten-Transporte. Bestimmungen wegen Sicherstellung der Verpflegs-Erfordernisse für Rimonten-Transporte. Hofkanzlei-Decret vom 3. December 1819. J. 37992. Regierungs-Verordnung vom 15. December 1819. Z. 47051. S. 824. J. 1819. (Siehe auch Militär-Rimonten-Transporte.)

Rinderpest. Vergleichende Darstellung des Unterschiedes zwischen Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest. Reg. Verordnung vom 3. Mai 1832. Z. 22932. S. 194. J. 1832. (Siehe auch Hornviehseuchen.)

Rindfleisch-Satzung. (Siehe Fleischsatzung und Fleisch-Tare.)

Rindfleischzuwage. (Siehe Fleischzuwage.)

Rindvieh an der Löserdörre erkranktes darf nicht ausgeschrottet werden. Regierungs-Decret vom 12. November 1835. Z. 63567. S. 926. J. 1835.

Roboth (Jagd-). Die Regierung hat aus mehreren ihr vorgekommenen Beschwerden ersehen, daß aus der höchsten Entschließung vom 18. Julius 1772 der unrichtige Schluß abgezogen werde, daß, weil die Unterthanen jährlich ein Jagdroboth-Reluitionsgeld bezahlen, sie zu keiner Natural-Jagdroboth verhalten werden können.

Mittelst dieser Entschließung haben Seine Majestät den Unterthanen durch Reluirung der bisherigen unentgeldlichen Natural-Jagdroboth eine Wohlthat zufließen lassen wollen, ohne ihrer Jägerei-Casse eine neue Auslage aufzubürden, und ohne bei Aufbringung der nöthigen Treiber und Führer zu höchst ihren Jagden einer Verlegenheit ausgesetzt zu seyn.

Seine Majestät haben den von den Unterthanen selbst ange-

bothenen Geldbetrag, welcher für die zwei untern Viertel in jährlichen 18 kr. vom Hause bestehet, nur unter der Bedingniß angenommen, daß die zur Natural-Jagdroboth verpflichtet gewesenen Unterthanen die Jagddienste auch künftighin, und zwar gegen eine Vergütung des gewöhnlichen Taglohnes pr. 15 kr. für die Hand- oder Fußarbeit, für den Zug mit zwei Pferden oder Ochsen aber täglich 1 fl. 30 kr. ohne Ausnahme, für einen halben Tag aber nur die Hälfte, leisten. Diese Bestimmung gründet sich auf die angestellte Berechnung, daß durch jene Reluition der Unterthanen diese Auslage aus der Jägerei-Casse gedecket sei.

Es ist also ganz unrichtig, daß sich die Unterthanen durch Bezahlung der unbedeutenden Reluition sich von aller Naturalleistung losgekaufet haben, und wenn gleich ein Taglohn von täglich 18 kr. und das Fuhrlohn für die zwei Pferde pr. 1 fl. 36 kr. außer allem Verhältniß mit demjenigen stehet, was heut zu Tage wirklich bezahlet wird, so ist ebenfalls der Betrag von 18 kr. in den untern Vierteln, und von 10 kr. in dem Viertel Ober-Wiener-Wald dermal kein angemessener Ablösungsbetrag für die nachgelassene Naturalroboth eines Jahres, und war es auch im Jahre 1772 nicht mehr; dessen Annahme kann daher nur durch die gleichzeitige Bestimmung des Preises, um welchen die Unterthanen Fuhren und Leute zu den kaiserlichen Jagden stellen müssen, erkläret werden.

Wenn nun eine Erhöhung des Tag- und des Fuhrlohns eingeführt werden sollte, so würde dieser eine Erhöhung der von den Unterthanen bisher bezahlten sehr mäßigen Reluitionsbeträge nach sich ziehen, oder gegen Aufhebung der Reluition die vorige Natural-Jagdroboth wieder gefordert werden, wozu sich in der allerhöchsten Entschließung das Recht ausdrücklich vorbehalten worden ist. Da aber die Beschwerden der Unterthanen gegen die Jagdroboth, so wie die Beschwerden der Forstämter gegen die Unterthanen, daß sie bei den Jagdrobothen nicht pünktlich erscheinen, vorzüglich ihren Grund in dem Umstand haben dürften, daß nicht alle zu dieser Roboth verpflichteten Gemeinden, und nicht in der billigen Ordnung, sondern wenigstens nur die der Jagd-Revier am nächsten gelegenen Gemeinden dazu verhalten wurden; so hat sich die Regierung an das Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt gewen-

det, und dasselbe angegangen, ihr ein verläßliches Verzeichniß der zu jeder Jagd-Revier zugetheilten Gemeinden, dann der Fälle, in welchen eine Jagdroboth gefordert werden könne, mitzutheilen, und sie hat zugleich das Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt angegangen, die Forstämter anzuweisen, sich wegen Zuziehung der Gemeinden genauer nach der erwähnten höchsten Entschließung zu benehmen, mithin nicht immer die nächsten, sondern ohne Rücksicht der Entfernung, die Gemeinden wie sie die Reihe trifft, zur Jagdroboth zu berufen.

Das Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt hat nun die nach der derzeitigen Benennung und Eintheilung der k. k. Jagd-Reviere geordneten und in Forstmeisterämter zusammen gezogene Jagdroboth-Verzeichnisse, dann das im Anhange folgende Verzeichniß derjenigen Fälle, in welchen eine Jagdroboth von den Unterthanen gefordert werden kann, der Regierung mitgetheilt, und dabei eröffnet, daß nicht nur jeder Forstmeister in seinem Amte, sondern auch jeder Jäger in seinem Bezirke berechtiget sei, bei vorfallenden Jagddiensten und andern dienstlichen Angelegenheiten den Ortsrichtern die Zahl der nöthigen Treiber und Fuhren bekannt zu machen, welche dann gegen Bezahlung der bestimmten Naturalroboth-Reluition unweigerlich gestellt werden müssen.

Damit aber eine genaue Ordnung beobachtet, die Reihe in der Einsage niemals übersprungen, und so von Haus zu Haus, Gemeinde für Gemeide, bis zum gänzlichen Umlaufe fortgefahren werden könne, hat das Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt ersuchet, ihm die dermal bestehende Anzahl der Häuser der Jagdrobothpflichtigen Gemeinden, dann wie viele Häuser zur Zug- und wie viele zur Handroboth zu verwenden sind, mitzutheilen.

Es sind demnach die Jagdrobothpflichtigen Häuser zu erheben, hierüber nach den Jagdbezirken ein Verzeichniß zu verfassen, und mit der ämtlichen Fertigung bestätiget der Regierung vorzulegen.

Wenn eine oder die andere Gemeinde gegen die von dem Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramte veranlaßte Einbeziehung zum Jagddienst überhaupt, oder gegen die Art der zugemutheten Jagddienste sich beschwert finden sollten, so stehet es denselben allerdings frei, hierüber ihre Vorstellungen anzubringen.

Verzeichniß

derjenigen Fälle, in welchen eine Jagdroboth von den Unterthanen gefordert werden kann.

Handroboth.

1. Zum Zusammenrücken des Wildes, als Vorrichtung zur Jagd.

2. Zum Treiben bei der Jagd.

3. Zur Jagdbewachung bei Tag und Nacht.

4. Zur Ansage der Jagd-Bothengänge an die k. k. Jäger und Gemeinden.

5. Zur Abtragung und Aufstellung des Jagdzeuges.

6. Bothengänge zur Austragung der Berichte.

Zugroboth.

1. Zur Vor- und Zuführung, dann Zurücklieferung der Jagdzeuge.

2. Zur Einfütterung des Wildprets bei vorgerichteter Jagd.

3. Zur Abfuhr und Einlieferung des abgeschossenen Wildprets.

4. Zur Abholung des Sulzsalzes von Wien.

5. Zur Uebersiedlung der k. k. Jäger bei Dienstveränderungen.

6. Zur Ueberführung der k. k. Jäger monatlich Einmal in das Forstmeisteramt, und desgleichen monatlich Einmal in das Oberst-Hof- und Land-Jägermeisteramt oder in das Hof-Zahlamt.

7. Zur Ueberführung der k. k. Jäger zu Jagden außer ihren Dienstbezirken.

8. Zur Ueberführung der k. k. Forstmeister oder anderer inspicirenden Jagd-Individuen, wenn sie in den entfernteren Diensten Nachsicht pflegen.

9. Zur Abführung der Fourage an das Militär, im Falle dasselbe zur Jagdaufsicht benöthiget wird. Regierungs-Decret vom 28. Junius 1819. Z. 23000. S. 381. J. 1819.

Roboth. Daß in allen Fällen, wenn sich ein Streit über die Vertheilung der Gemeinde-Arbeiten bei einem Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaue zwischen den Gemeinde-Gliedern erhebt, und durch eine gütliche Uebereinkunft nicht geschlichtet werden kann, der Steuergulden als Vertheilungs-Maßstab anzuwenden sei.

Hofkanzlei-Verordnung vom 30. Mai 1821. Z. 14925. Reg. Verordnung vom 11. Junius 1821. Z. 26912. S. 348. J. 1821.

Roboth der Inleute. Ueber die zur Sprache gekommene Frage: ob nicht alle in Beziehung auf die Robothbefreiung der Inleute, in dem Böhmischen Roboth-Patente enthaltenen Bestimmungen auch in Nieder-Oesterreich einzuführen wären, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 12. December zu verordnen geruhet: daß sich in dieser Sache genau nach der allerhöchsten Entschließung vom 8. Mai 1779 zu achten sei. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1826. Z. 35598. Reg. Verordnung vom 24. December 1826. Z. 66478. S. 732. J. 1826.

Robothleistung zu den Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe Kirchen- und Pfarrhofbaulichkeiten.)

Robothpflichtigkeit der als Straßen-Einräumer verwendeten Inleute. (Siehe Straßeneinräumer.)

Roboth-Reluitions-Contracte sind durch das Kreisamt zu bestätigen, selbst wenn sie auf eine kürzere Dauer, als drei Jahre gelten. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1821. Z. 31749. Reg. Verordnung vom 17. November 1821. Z. 53575. S. 734. J. 1821.

Robothsachen. Nur jene Local-Commissionen, welche zur Ausmittlung des gesetzlichen Robot-Verhältnisses nothwendig werden, gehören unter die officiosen Gegenstände, wofür die Kosten aus dem Staatsschatze bestritten werden dürfen, keineswegs aber Reisen, welche zur Zustandebringung von Roboth-Ablösungsverträgen verrichtet und zum Vortheile der Dominien und Unterthanen unternommen werden, wofür also die Kosten von den Parteien bestritten werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1834. Z. 19848. S. 182. J. 1834.

Robothstreitigkeiten. Seine k. k. Majestät haben aus Anlaß eines zur allerhöchsten Kenntniß gelangten Falles, wo die Zahl der von den Unterthanen zu leistenden Robothtage streitig und wo von den Behörden zu Gunsten der Herrschaft auf die patentmäßige Roboth aus dem Grunde erkannt worden war, weil die Unterthanen den Beweis für eine vor dem Robothpatente verrichtete mindere Schuldigkeit nicht beizubringen vermochten, darauf aufmerksam zu machen geruhet, daß der §. 13 des Nied. Oestr. Ro-

both-Nachtrags-Patentes vom 24. October 1773 in Streitfällen über die vor Erlassung des Robothpatentes verrichteten Robothtage die Beweisführung der Obrigkeit zuweiset. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1832. Z. 27725. Reg. Verordnung vom 12. December 1832. Z. 68130. S. 551. J. 1832.

Roggen-Brotgattungen-Verkauf durch Müller. (Siehe Müller.)

Roheisen. (Siehe Eisengewerks-Inhaber.)

Rom. Pässe nach Rom sind nur dann zu ertheilen, wenn sich über den wahren Zweck der Reise oder die Subsistenzmittel ausgewiesen werden kann. Regierungs-Decret vom 20. Juli 1839. Z. 41625.

Rom. (Siehe auch Päpstlicher Hof.)

Römische Taxgebühren. (Siehe Päpstliche Taxgebühren.)

Rosoglio-Fabrikanten. Wegen geschärfter Polizei-Aufsicht auf selbe durch die Stadt- und Bezirksärzte. (Siehe Essigsieder und Branntweinbrenner.)

Rosoglio- und Liqueur-Erzeuger. Ueber die Beschwerden mehrerer Liqueur-Fabrikanten wegen der ihnen von der Regierung mit Decret vom 23. Julius 1824. Zahl 33266 aufgetragenen Sperrung ihrer Verschleißgewölbe an Sonn- und Feiertagen, hat die Hofkammer unterm 22. Mai 1825 eröffnet: zwischen den Rosoglio- und Liqueur-Erzeugern seien diejenigen zu unterscheiden, welche in Folge der Commerz-Hof-Commissions-Verordnung vom 4. August 1823 mit ihrem Fabrications-Befugnisse zugleich auch das Recht zum kleinweisen Ausschanke ihrer Erzeugnisse über die Gasse besitzen, und dafür das bestimmte Tatz- und Umgeld zu entrichten haben.

Diese seien gleich allen anderen zum Verkaufe täglicher Genußmittel berechtigten Parteien zu behandeln, welchen in Folge der bestehenden Verordnung vom 29. September 1803, auch an Sonn- und Feyertagen der Verkauf ihrer Feilschaften unter den darin festgesetzten Bestimmungen gestattet ist.

Diejenigen von den Liqueurs- und Rosoglio-Fabrikanten aber, welche nur zu einem fabriksmäßigen Verschleiße ihrer Erzeugnisse, der im Kleinen, nämlich auf den Verkauf in versiegelten Bouteillen

beschränkt ist, berechtiget sind, sind allen anderen Fabrikanten und Gewerbsleuten gleich zu halten, und daher zur Sperrung ihrer Verschleißgewölbe an Sonn- und Feiertagen verbindlich zu machen. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1825. Z. 19087. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1825. Z. 28624. S. 203. J. 1825.

Rosoglio- und Liqueurs-Fabriken. Rücksichtlich des beschränkten Kleinverschleißes der Rosoglio- und Liqueurs-Fabrikanten. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 4. August 1823. Z. 2595. Reg. Verordnung vom 31. August 1823. Z. 40537. S. 288. J. 1823.

Rothes Feuer. Die Erzeugung, der Verkauf und Gebrauch der unter dem Namen: rothes Feuer, bekannten Masse wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 5. December 1823. Z. 57407. S. 463. J. 1823.

Rothgärber. Für die Gesellen der Rothgärber werden Wanderbücher eingeführt. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1827. Z. 9223. S. 219. J. 1827.

Rothgarnfärberei. (Siehe Baumwollgarn.)

Rothschild S. M. v. Wechselhaus. (S. Eisenbahn.)

Rudtorfer. (Siehe Lebensrettung.)

Ruhegenuß (der) eines mehr als vierzig Jahre dienenden provisionsfähigen Staatsdieners ist nicht als Pension zu betrachten. Hofkammer-Decret vom 30. März 1838. Z. 12532. Reg. Verordnung vom 14. April 1838. Z. 21672. S. 140. J. 1838.

Ruhrseuche. Vergleichende Darstellung des Unterschiedes zwischen Milzbrand, Lungenseuche, Ruhrseuche und Rinderpest. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1832. Z. 22932. S. 194. J. 1832.

Rundstahl (englischer) Verfertigung. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Russische Behörden. Da von den kaiserlich Russischen Behörden auf auswärtige Urtheile ohne vorläufige Prüfung keine Execution ertheilt werden darf, so sind die Gerichtsbehörden wegen Beobachtung der strengsten Reciprocität bis auf weitere Verordnung hievon in Kenntniß zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 17. Julius 1833. Z. 38493. S. 290. J. 1833.

Russische Deserteure. (Siehe Deserteure.)

Russische Unterthanen werden von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes befreit. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1824. Z. 17415. Reg. Circulare vom 23. Junius 1824. Z. 29659. S. 380. J. 1824.

Rußland. Die unbedingte Abstellung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes zwischen Oesterreich und Rußland wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1824. Z. 32447. Reg. Circulare vom 10. November 1824. Z. 54360. S. 921. J. 1824.

Rustical-Güter. Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten können ein Rustical-Gut hier Landes besitzen. Hofkanzlei-Decrete vom 14. April und 27. Mai 1825. Z. 8737 und 16340. Reg. Z. 23614, und Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1825. Z. 29394. S. 159. J. 1825.

Rüstungs- und Montursorten. Taxe für selbe wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1820. Z. 33938. Reg. Verordnung vom 22. November 1820. Z. 52848. S. 745. J. 1820.

Rüstungs- und Monturstaxe wird festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1824. Z. 6511. Reg. Verordnung vom 6. März 1824. Z. 11215. S. 106. J. 1824.

S.

Saaten-Abweiden durch Viehherden wider den Willen der Grundeigenthümer. (Siehe Abweiden der Saaten.)

Sachsen. Reisepässe zur Ausübung des Viehkastrirens dürfen nach Sachsen nicht ertheilt werden. Regierungs-Decret vom 14. Februar 1839. Z. 9051.

Sachsen. Gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen der k. k. Oesterreichischen, dann der kön. Preußischen und k. Sächsischen Staaten. (S. Unterthanen.)

Sachsen. Bestimmung der Ladungsbreite für Fuhrwerke im Königreiche Sachsen. (Siehe Frachtwägen.)

Sachsen-Meiningen'sche Regierung. Uebereinkunft

zwischen der k. k. Oesterreichischen und der herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Regierung wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. Z. 9837. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1835. Z. 23295 und 27899. S. 278. J. 1835.

Sächsische Behörden. Die Behörden werden angewiesen, auf den Adressen jener ämtlichen Erlässe, welche portofrei aus den k. k. Oesterreichischen Staaten an die königl. Sächsischen Behörden zu gelangen haben, nicht nur den Gegenstand der Zuschrift im Allgemeinen, sondern auch die Bemerkung »ex officio« beizusetzen. Hofkammer-Decret vom 15. November 1822. Z. 44171. Reg. Verordnung vom 26. November 1822. Z. 57807. S. 841. J. 1822.

Sächsische Jugend wegen deren Aufnahme an den Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Sächsische Regierungen. Uebereinkunft zwischen der k. k. Oesterreichischen und den großherzoglichen und herzoglichen Sächsischen Regierungen wegen gegenseitiger unentgeldlicher Justizpflege in Criminal-Sachen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835. Z. 4042. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1835. Z. 11350 und 14320. S. 68. J. 1835.

Säckelträger. Abstellung der aus dem Cameral-Fond an die Stadt Wien zu leistenden jährlichen Beiträge für die Säckelträger. Hofkammer-Decret vom 7. August 1838. Z. 32133. Reg. Verordnung vom 22. August 1838. Z. 47278. S. 659. J. 1838.

Sackträger magistratische. Bestimmung der den magistratischen Sackträgern an der Donau-Anländе zustehenden Arbeiten. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1837. Z. 26523. Reg. Verordnung vom 4. November 1837. Z. 62936. S. 430. J. 1837.

Säcular-Geistlichkeit. (Siehe Geistlichkeit.)

Sägemühlen. (Siehe Mühlen.)

Sägespäne. Der Verschleiß von Sägespänen wird freigegeben. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1827. Z. 32089. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1828. Z. 263. S. 750. J. 1827.

Sägespäne-Handel. (Siehe Erwerbsteuer.)

Salesianerinnen. Lehrzeit und Prüfung der Apothekerinnen der Elisabethinerinnen, Salesianerinnen und Ursulinerinnen. Regierungs-Verordnung vom 13. November 1834. Z. 61357. S. 834. J. 1834.

Salinen- und Bergämter. Das den Hof- und Länderstellen eingeräumte Recht, sich zur Sicherstellung des allerhöchsten Aerars der Fiscalämter zu bedienen, wird auch auf Berg- und Salinen-Aemter ausgedehnt. Regierungs-Circulare vom 13. Julius 1840.

Salpeter-Laugen-Bottiche sollen verschlossen gehalten werden. Regierungs-Verordnung vom 8. October 1832. Z. 46540. S. 487. J. 1832.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. Die Geldstrafe des unbefugten Verschleißes des Schießpulvers wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1820. Z. 17573. Reg. Circulare vom 12. Julius 1820. Z. 30620. S. 435. J. 1820.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. Das in Salniter- und Pulver-Angelegenheiten unter dem 21. December 1807 erlassene Patent, bestimmt im §. 4, daß die Erlaubnißscheine zur Salniter- und Pulver-Erzeugung von der Artillerie-Behörde auszustellen kommen.

Um aber die Grund- und Conscriptions-Obrigkeiten in ihrer Amtspflicht, sich über das Conscriptions- und Recrutirungs-Wesen in genauer Evidenz zu halten, nicht zu hemmen, hat der k. k. Hofkriegsrath an die General-Commanden und an das Artillerie-Zeug-Hauptamt die Weisung erlassen, künftig zur sicheren Handhabung der Conscriptions- und Recrutirungs-Vorschriften nur solche Individuen mit Pulver- und Salniter-Erzeugungs-Befugnissen zu betheilen, und von der Artillerie-Behörde hierzu zu authorisiren, welche mit den vorgeschriebenen gültigen Pässen versehen, folglich zur Antretung bürgerlicher Gewerbe gesetzlich geeignet sind. Hofkanzlei-Decret vom 11. Julius 1822. Z. 15712. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1822. Z. 29697. S. 559. J. 1822.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. Salpeter-Nachgrabungen in Wien werden eingestellt. Hofkanzlei-De-

cret vom 21. December 1825. Z. 38032. Reg. Circulare vom 16. Januar 1826. Z. 1794. S. 604. J. 1825.

Salpeter- und Pulver-Angelegenheiten. (Vorschrift für Bewahrung des Gefälles von Unterschleifen bei dem weiteren Umsatze des aus den Lambordischen Niederlagen veräußerten Salperters.)

1) Der Weiterverkauf des gedachten bei der Versteigerung erstandenen Salpeters im Inlande ist Jedermann in beliebigen Quantitäten gestattet.

2) Wird dieser aus den k. k. Niederlagen der Lombardie erworbene Salpeter an Parteien veräußert, welche denselben nicht unmittelbar verbrauchen, sondern ihn zum Gegenstande des Handels oder Kleinverschleißes machen, so müssen rücksichtlich der Uebertragung von einer Partei an die andere, und zur Ausweisung der regelmäßigen Erwerbung, die mit den Zollvorschriften für den Umsatz der vom freien Verkehre ausgenommenen Waaren (§. 49 und folgende der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788) vorgezeichneten Bestimmungen genau beobachtet werden.

Die Dauer, während welcher die Deckungsurkunde über die gesetzmäßige Erwerbung eines solchen Salniters die Gültigkeit behält, wird in Uebereinstimmung mit §. 82 der allgemeinen Zollordnung auf drei Jahre vom Tage der Ausstellung berechnet, bestimmt.

3) Parteien, welche diesen Salpeter zum unmittelbaren Verbrauche erworben haben, und mit demselben keinen Handel oder Kleinverschleiß treiben, unterliegen rücksichtlich dieses Gegenstandes den allgemeinen Vorschriften über die Ausweisung des Bezuges und Ursprunges der bei ihnen befindlichen Waaren.

4) Der Salpeter, in Hinsicht dessen die gegenwärtigen Bestimmungen nicht beobachtet werden, ist als nicht vorschriftmäßig aus den Aerarial-Salniter-Niederlagen erworben zu betrachten, und es haben die allgemeinen Strafbestimmungen über den unbefugten Umsatz oder Besitz von Salniter in Anwendung zu treten. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1831. Z. 15105. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1831. Z. 28412. S. 271. J. 1831.

Salpeter und Pulverhandel. Jeder zum Pulver und Salpeter-Verschleiße auch nicht befugte Handelsmann, welcher

Pulver oder Salpeter in seinem Verkaufs- oder Handelsgewölbe oder Waaren-Magazine vorräthig hat, ist als mit Pulver oder Salpeter handelnd und somit als straffällig zu betrachten. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1830. Z. 17205. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1830. Z. 28850. S. 344. J. 1830.

Salpeter- und Pulverhandel. Israeliten dürfen in den Ländern, wo sie von dem Handel mit Pulver und Salpeter ausgeschlossen sind, auch nicht mit dem aus den Lombardischen Aerarial-Niederlagen erkauften Salpeter Handel treiben. Hofkammer-Decret vom 12. December 1832. Z. 50571. Reg. Verordnung vom 6. Januar 1833. Z. 166. S. 589. J. 1832.

Salzburg. Die k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Salzburg erhält den Titel: k. k. Bergwesens-Direction zu Salzburg. Hofkammer-Decret vom 16. April 1831. Z. 3787. Reg. Circulare vom 24. April 1831. Z. 22417. S. 209. J. 1831.

Salzhandel wird in Nieder- und Ober-Oesterreich mit Ausnahme des Salzburger-Kreises und des Inn-Viertels freigegeben. Hofkammer-Decret vom 8. Februar 1824. Z. 3760. Reg. Circulare vom 26. Februar 1824. Z. 8766. S. 57. J. 1824.

Salzhandel. Das Verboth des Salzverkehres innerhalb des Salzkammerguts-Bezirkes in Ober-Oesterreich, hat ungeachtet der Einführung des Salz-Freihandels fortzubestehen. Hofkammer-Decret vom 26. October 1827. Z. 42955. Reg. Circulare vom 8. November 1827. Z. 62259. S. 626. J. 1827.

Salzhandel. Regulirung der Salzpreise bei den k. k. Salinen und Freigebung des Salzhandels in dem Inn- und Salzburger-Kreise, dann in Böhmen, Mähren und Schlesien. Regierungs-Circulare vom 9. October 1829. Z. 56514. S. 796. J. 1829.

Salzverschleißer wegen Erwerbsteuer-Pflichtigkeit derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Samenhandel. Bestimmung, in wie fern zum Handel mit landwirthschaftlichen Sämereien ein Befugniß erforderlich sei. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 6. September 1822. Z. 1829. Reg. Verordnung vom 1. October 1822. Z. 46833. S. 711. J. 1822.

Sämereien. Gestattung des Flüssigkeitsmaßes bei dem

Verkaufe der blos zur Garten =, Blumen = und Baumzucht verwendeten Sämereien. Hofkanzlei = Bescheid vom 12. Mai 1823. Z. 14484. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1823. Z. 25173. S. 169. J. 1823.

Sammlungen eigenmächtige, für Verunglückte sind hintanzuhalten. Hofkanzlei = Decret vom 3. Julius 1833. Z. 15776. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1833. Z. 37897. S. 276. J. 1833.

Sammlungen mit dem Klingenbeutel. (Siehe Klingenbeutel.)

Sammlungsgelder. Um jenen Gemeinden, für welche die Hofkanzlei von Fall zu Fall milde Sammlungen bewilliget, die Unterstützung, die ihnen auf diesem Wege zu Theil wird, in der kürzesten Frist zu verschaffen, hat die Regierung die für die Gemeinden anderer Provinzen eingegangenen Geldbeträge von nun an nicht mehr an die Hofkanzlei, sondern zur Vermeidung dieses Umtriebes, unmittelbar an die Landesstelle der betreffenden Provinz zu senden. Hofkanzlei = Decret vom 14. August 1827. Z. 21537, und vom 10. Julius 1828. Z. 15181. Reg. Z. 48243, und 40892. S. 501. J. 1827.

Sammlungsgelder. Die für verunglückte Gemeinden eingehenden Sammlungsgelder sind an die Landesstelle der betreffenden Provinz einzusenden. Hofkanzlei = Decret vom 10. Julius 1828. Z. 15181. Reg. Z. 40892. S. 368. J. 1828.

Sammlungsgelder. Verfahren bei Uebersendung milder Sammlungsgelder von einer Provinz in die andere. Hofkammer = Decrete vom 24. October 1828 und 11. Januar 1829. Z. 36093 und 799. Reg. Verordnung vom 18. März 1829. Z. 3221. S. 568. J. 1828.

Sammlungsgelder. Die Vorschrift wegen Uebersendung der milden Sammlungsgelder von einer Provinz in die andere mittelst Verlags = Quittungen wird erneuert. Hofkanzlei = Decret vom 19. Julius 1831. Z. 16233. Reg. Z. 40644. S. 435. J. 1831.

Sammlungsgelder. Das bei Uebersendung von Sammlungsgeldern zwischen den Oesterreichischen Provinzen bestehende Verfahren ist auch auf Ungarn auszudehnen. Hofkammer = Präsidial

Schreiben vom 31. August 1832. Z. 4395. Reg. Z. 50178. S. 444. J. 1832.

Sammlungsgelder. (Siehe auch Brandsteuer-Sammlungen.)

Samstage. Gestattung von Tanzmusiken und Bällen in Wien an den Samstagen während der Carneval-Zeit. (Siehe Belustigungen.)

Samstägige Abendandachten können auch mit Segen abgehalten werden. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1835. Z. 12111. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1835. Z. 27557. S. 292. J. 1835.

Sand. Der Verschleiß von Sand, Strohwischen, Sägespänen und Schachtelhalmen wird frei gegeben. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1827. Z. 32089. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1828. Z. 263. S. 750. J. 1827.

Sängerknaben. Stifte dürfen ihre Sängerknaben in den vier Grammatical-Classen unterrichten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. August 1832. Z. 3647 Reg Verordnung vom 1. September 1832. Z. 48568. S. 405. J. 1832.

Sängerknaben. Behandlung derselben rücksichtlich der Schulgeldbefreiung gleich den Stiftlingen und Stipendisten. (Siehe Stipendien.)

Sanitäts-Auslagen werden auf den Staatsschatz übernommen. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1819. Z. 28931. Reg. Verordnung vom 23. September 1819. Z. 36048 S. 698. J. 1819.

Sanitäts-Auslagen. Bestimmung der Sanitäts-Auslagen, die aus den Cameral-Cassen zu bestreiten sind. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1820. Z. 4225. Reg. Decret vom 31. März 1820. Z. 11147. S. 209. J. 1820.

Sanitäts-Auslagen. Vorlegung der jährlichen Uebersichten über die Sanitäts-Auslagen. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1829. Z. 27706. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1830. Z. 3760. S. 21. J. 1830.

Sanitäts-Auslagen sind auf den strengsten Bedarf zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1832. Z. 6277. Reg. Z. 6183. S. 54. J. 1832.

Sanitäts-Auslagen. Formulare wird ertheilt, nach welchem die Nachweisung der vorgefallenen Sanitäts-Auslagen zu geschehen hat. Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1836. Z. 25097. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1836. Z. 8021. S. 52. J. 1836.

Sanitäts-Auslagen. Verfügung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums an sämmtliche Provincial-Staatsbuchhaltungen wegen Nachweisung der jährlichen Sanitäts-Auslagen. Hofkanzlei-Decret vom 17. Julius 1837. Z. 17670. Reg. Z. 43861. S. 277. J. 1837.

Sanitäts-Beamte. Oeffentliche Sanitäts-Beamte werden von der Curatel über Gemüthskranke ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1823. Z. 34865. Reg. Eröffnung vom 25. Julius 1823. Z. 35347. S. 229. J. 1823.

Sanitäts-Berichte. Bestimmungen wegen Verfassung der jährlichen Kreis-Haupt-Sanitäts-Berichte. Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1821. Z. 4191. S. 33. J. 1821.

Sanitäts-Berichte. Anführung der Haupt-Momente der gelieferten wissenschaftlichen Aufsätze in den Haupt-Sanitäts-Berichten. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1822. Z. 2041. Reg. Verordnung vom 3. März 1822. Z. 10590. S. 133. J. 1822.

Sanitäts-Berichte. In dem Haupt-Sanitäts-Berichte sind die Wahrnehmungen über die Wirkungen der Heilquellen darzustellen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1838. Z. 8033. Reg. Verordnung vom 17. August 1838. Z. 42998. S. 472. J. 1838.

Sanitäts-Beschaugebühren städtische werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Regierungs-Circulare vom 1. Julius 1820. Z. 27201. S. 136. J. 1820.

Sanitäts-Beschaugebühren in Wien, städtische, werden aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 14. Januar 1831. Z. 1263. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1831. J. 4328. S. 5. J. 1831.

Sanitäts-Cordone. (Siehe Pest-Anstalten.)

Sanitäts-Departement. Wegen Erledigung der Gesuche der Aerzte um Zulassung zur Praxis in dem Sanitäts-De-

partement. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1831. Z. 10887. Reg. Z. 29412. S. 268. J. 1831.

Sanitäts-Departement (im) zur Praxis zuzulassende Aerzte wegen Verschwiegenheits-Angelobung. (Siehe Verschwiegenheit.)

Sanitäts-Dienste. Den Länder-Chefs steht die Zulassung der Aerzte zur Praxis in dem Sanitäts-Dienste zu. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1838. Z. 16694. Reg. Präsid. Verordnung vom 19. Julius 1838. Z. 1907. S. 426. J. 1838.

Sanitäts-Districte. Formulare für die Relationen über die Untersuchungen der Sanitäts-Districte. Regierungs-Verordnung vom 17. Junius 1836. Z. 32785. S. 855. J. 1836.

Sanitäts-Druckpapiere. Verlag der Kreisämter mit den in Sanitätssachen erforderlichen Druck-Sorten. Regierungs-Verordnung vom 29. August 1834. Z. 46300. S. 753. J. 1834.

Sanitätsfond. Einverleibung des Sanitäts-Fondes mit dem Wiener Städtischen Aerar. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1830. Z. 24636. Reg. Verordnung vom 2. März 1830. Z. 11131. S. 104. J. 1830.

Sanitäts-Hauptberichte. In den Sanitäts-Hauptberichten sind die auf dem flachen Lande herrschenden Krankheitsformen, besonders bei Epidemien zu erörtern, und der Stand der in den Städten und größeren Märkten als bleibende Anstalten befindlichen Armen- und Krankenhäuser ersichtlich zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1833. Z. 6511. Reg. Verordnung vom 5. September 1833. Z. 46985. S. 355. J. 1833.

Sanitäts-Individuen. Vorschriften für Sanitäts-Individuen über den Gebrauch des Syrups, und über die Verrechnung der Auslagen bei ärztlicher Behandlung von Kindern auf öffentliche Kosten. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1820. Z. 4410. S. 321. J 1820.

Sanitäts-Individuen. Formulare des Ausweises über den Stand der Sanitäts-Individuen wird mitgetheilt. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1835. Z. 8639. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1835. Z. 27227. S. 275. J. 1835.

Sanitäts-Personale in Wien. Bestreitung der Besoldungen des Sanitäts-Magisters, des Stadtarmen-Augenarztes

und des Polizei-Bezirks-Sanitäts Personales in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1836. Z. 9842. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1836. Z. 25017. S. 722. J. 1836.

Sanitäts-Personale Diätenbestimmung. (S. Diäten des Sanitäts-Personals.)

Sanitäts-Referenten bei Länderstellen. (Siehe Protomediker.)

Sanitäts-Verordnungen. (Siehe Gesundheits-Verordnungen.)

Sardinien (Vertrag mit) wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. (Siehe Verbrecher-Auslieferung.)

Sardinisches Civil-Gesetzbuch. Daß die Bestimmungen des neuen Sardinischen Civil-Gesetzbuches hinsichtlich der Ausländer und namentlich die Anordnungen des Artikels 28 desselben, an den dießfälligen Rechten der k. k. Oesterreichischen Unterthanen, welche ihnen durch die zwischen beiden Regierungen bestehenden Tractate vom 4. October 1751, und vom 31. August 1763 und vom 19. November 1824, sichergestellt sind, nichts ändern noch dieselben beschränken können. Reg. Circulare vom 13. Januar 1840.

Sardinische Studenten. Behandlung der aus den Sardinischen Staaten seit dem Ausbruche der Revolution daselbst, in die k. k. Staaten kommenden Studenten. Hofkanzlei-Decret vom 27. Februar 1822. Z. 5607. Reg. Verordnung vom 8. März 1822. Z. 11493. S. 137. J. 1822.

Sattelbäume. Die Gewerbsverleihungs-Taxe für das Befugniß zur Verfertigung von Sattelbäumen wird auf zehn Gulden festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 25. December 1837. Z. 52639. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1838. Z. 1059. S. 541. J. 1837.

Sattler, wegen Aufnahme derselben zum Militärfuhrwesen. (Siehe Militärfuhrwesen.)

Satzforderungs-Cessionen. Für Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Satzforderung an einen anderen Gläubiger kann sowohl nach dem tract. de juribus incorp. als auch nach dem cod. austriac. kein Satzpfundgeld aufgerechnet werden. Hofkanzlei-Decret vom 12. August 1825. Z. 23893. Reg. Verordnung vom 29. August 1825. Z. 43871. S. 401. J. 1825.

Satzungs-Uebertretungen. (Siehe Approvisionirungs-Gewerbsleute.)

Säufenwerke. Daß Säufenwerke in solchen Gegenden, in denen die geradlinige Maßenverleihung nach dem Gruben-Feldmaß-Patente vom 21. Julius 1819 für sie, entweder wegen der nicht vorhandenen gesetzlichen Breite der Säufen, oder wegen ihrer nicht geradlinigen Auflagerung nicht thunlich ist, in der Art zu verleihen seien, daß derjenige Flächenraum, welcher ihnen der Breite oder geraden Linie nach nicht gegeben werden kann, in der verschiedenartig vorkommenden Lage in der Art zugemessen werde, daß ein Säufenlehen immerhin den, in dem angezogenen Gruben-Feldmaß-Patente für ein jedes Berglehen bestimmten Flächeninhalt von 12544 Quadrat-Klafter erhalte. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1837. Z. 17516. Reg. Circulare vom 31. August 1837. Z. 49111. S. 292. J. 1837.

Savoyische Canonicate. Besetzungsart der Savoyisch-Lichtensteinischen Canonicate an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Hofkanzlei-Decrete vom 6. Julius 1821. Z. 19232. Reg. Verordnung vom 17. Julius 1821. Z. 32591. S. 398. J. 1821.

Schachtelhalme. Der Verschleiß von Schachtelhalmen wird frei gegeben. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1827. Z. 32089. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1828. Z. 263. S. 750. J. 1827.

Schadens-Erhebungen. Daß die Erhebung der Elementar-Beschädigungen Behufs der Steuernachlässe, eine officiose Amtshandlung sei; wofür den Kreis-Commissären nur die Aufrechnung der Vorspanns-Auslagen zu gestatten sei. Hingegen sind die obrigkeitlichen Wirthschafts- oder die Steuerbezirksbeamten ohne Ausnahme zu verhalten, die Elementar-Schadenerhebungen unentgeldlich vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. Z. 2240. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1825. Z. 34552. S. 261. J. 1825.

Schafpocken-Impfanstalt am Thierarzenei-Institute in Wien wird in Ausführung gebracht. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Junius 1835. Z. 3143. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1835. Z. 34963. S. 349. J. 1835.

Schafpocken-Impfstoff. Die unentgeldliche Verabfolgung des cultivirten Schafpocken-Impfstoffes vom k. k. Thierarzenei-Institute in Wien an die Parteien wird bewilligt. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1836. Z. 59129. S. 1091. J. 1836.

Schafraudenseuchen. (Siehe Viehseuchen.)

Schafwolle. Beschreibung einer Methode, die Schafwolle ohne Fett zum Spinnen vorzubereiten. Hofkammer-Decret vom 23. Julius 1835. Z. 30912. Reg. Verordnung vom 12. August 1835. Z. 43779. S. 476. J. 1835.

Schafwolle. In den statistischen Zusammenstellungen sind auch die Preise des Zentners Schafwolle anzugeben. Regierungs-Präsidial-Decret vom 12. Februar 1840. Z. 356.

Schankausübung der Gemeinden. (Siehe Gemeindeschankrechte.)

Schankberechtigte. (Siehe Wirthe.)

Schankkeller. Die Abhaltung von Tanzmusiken in Schankkellern ist nicht zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1829. Z. 25123. Reg. Verordnung vom 8. November 1829. Z. 61289. S. 815. J. 1829.

Schank-Locale. (Siehe Wirthshaus-Locale.)

Schankzeiger. Kellerschänken sind zur Führung von Schankzeigern berechtigt. Reg. Verordnung vom 7. März 1838. Z. 12275. S. 111. J. 1838.

Scharfrichter. Unterricht und Prüfung der Bewerber um Freimannsstellen, die keine Zeugnisse über ihre Kenntniß beizubringen vermögen. Reg. Verordnung vom 30. März 1823. Z. 24828. S. 197. J. 1823.

Scharfrichter-Gebühren. Die dem Scharfrichter für den Vollzug eines Todesurtheiles in dem Gesetzbuche über Verbrechen bestimmten 15 fl., so wie auch das demselben für sich und seine Gehilfen bewilligte, in dem ursprünglichen Betrag bemessene Zehrungs-Pauschale von drei Gulden ist für die Zukunft in Metall-Münze, und dieses Pauschale von 3 fl. in Fällen, wo der Scharfrichter bei Hinrichtungen in entfernten Gegenden mehrere Tage zuzubringen hat, für jeden hierbei zugebrachten Tag zu bezahlen. Hofkammer-Decret vom 19. December 1819. Z. 53673.

Reg. Verordnung vom 2. Januar 1820. Z. 49054. S. 868. J. 1819.

Schätze aufgefundene. (Siehe Funde.)

Schatzkammer k. k. Die in die k. k. Schatzkammer gehörigen Juwelen werden mit einer eigenen Punze bezeichnet. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1828. Z. 16804. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1828. Z. 42588. S. 464. J. 1828.

Schätzung und Feilbiethung der verkäuflichen Gewerbe in Executions- und Crida-Fällen. (Siehe Gewerbe.)

Schätzungen. Auch bei Schätzungen zum Behufe einer Ausspielung haben sich die Schätzleute an die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu halten. Regierungs-Decret vom 15 December 1839. Z. 71885

Schätzungen gerichtliche, wegen Entrichtung der Mortuars-Gebühr. Siehe Mortuarium.)

Schätzungen der zur Schottererzeugung verwendeten Gründe. (Siehe Straßen.)

Schätzungs-Gebühren. Da die gerichtlichen Schätzungen jeder Art, als gerichtliche Acte, von höchster Verläßlichkeit, und somit von jedem Scheine einer Begünstigung einer oder der anderen Partei unbedingt frei seyn müssen, dieser Zweck aber bei der Fortdauer des bisherigen außergerichtlichen freiwilligen Uebereinkommens der Parteien mit den Schätzleuten, wie auch des bisherigen Mißbrauches, wornach den Schätzleuten von der Schätzungs-Summe eine gewisse Quote bezahlt wird, sehr gefährdet ist, weßwegen denn Seine k. k. Majestät beide diese Uebelstände von nun an abgestellt wissen wollen; so wird zu Folge allerhöchster Entschließung vom 21. November 1830 hiermit angeordnet, daß die den Schätzleuten von den Parteien zu entrichtenden Gebühren künftig durch diejenigen Gerichte, die die Schätzungen anordneten, und denen solche sodann vorgelegt werden müssen, unter Freilassung des Recurses an höheren Ort bestimmt werden sollen.

Es versteht sich von selbst, daß die Gerichte bei der Prüfung der von den Schätzleuten gleich mit dem Schätzungs-Acte beizubringenden zergliederten Ausweise ihrer bei der Schätzung gehabten Zeitversäumniß von Tagen oder Stunden nicht bloß darauf, ob die angesetzte Zeit der Wahrheit gemäß seyn möge, sondern bei Be-

stimmung des verdienten Lohnes auch auf die Kunstkenntnisse und den Wohnort des Schätzmannes, wie nicht minder auf die Verhältnisse der Parteien und die zeitweiligen Preise der Lebensbedürfnisse gehörige Rücksicht zu nehmen haben. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1831. Z. 6852. Reg. Circulare vom 11. April 1831. Z. 19356. S. 95. J. 1831.

Schauspiele. (Siehe Productionen öffentliche.)

Schauspieler-Gesellschaften. Wegen Erwerbsteuer-Bemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Scheidewände. Aufführung gemauerter Scheidewände bei den Abtheilungen der Holzlagen in den Häusern wird anbefohlen. Reg. Verordnung vom 20. October 1820. Z. 48181. S. 696. J. 1820.

Scheidung und Trennung Jüdischer Ehen. (Siehe Jüdische Ehen.)

Scheidungen der Eheleute. (Siehe Heiraths-Angelegenheiten streitige.)

Scheinanbothe bei Versteigerung staatsherrschaftlicher Realitäten. (Siehe Lizitation.)

Scheintodte. Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1836. Z. 10228. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1836. Z. 25717 und 31120. S. 726. J. 1836.

Scheiterlänge ist in den Holzpreis-Tabellen zu 3 Schuhen anzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1819. Z. 13924. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1819. Z. 23931. S. 304. J. 1819.

Schemnitzer-Berg-Akademie. Bestimmung hinsichtlich der Zulassung zu den bergakademischen Vorlesungen zu Schemnitz und der Betheilung mit Aerarial-Stipendien. Hofkammer-Decret vom 7. September 1832. Z. 9707. Reg. Verordnung vom 21. September 1832. Z. 52762. S. 451. J. 1832.

Schemnitzer-Berg-Akademie. Beibringung der Zeugnisse über die mindestens mit erster Fortgangs-Classe gehörten philosophischen Lehrgegenstände zum Eintritte in die Schemnitzer-Berg-Akademie. Hofkammer-Decret vom 29. December 1832. Z.

13488. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1833. Z. 1904. S. 668. J. 1832.

Schemnitzer-Berg-Akademie. Besuch der k. Berg-Akademie zu Schemnitz durch die Schüler des k. k. polytechnischen Institutes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. September 1835. Z. 4863. Reg. Decret vom 19. September 1835. Z. 51874. S. 554. J. 1835.

Schieferdeckerei. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Schießgewehre. (Siehe Gewehre.)

Schießpulver. (Siehe Pulver.)

Schießstätten. Die Errichtung von Schießstätten wird gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1834. Z. 32206. Reg Verordnung vom 2. Januar 1835. Z. 70846. S. 912. J. 1834.

Schiffe-Aufstellung im Wiener-Donau-Canal. (Siehe Donau-Canal.)

Schiffe und Flöße. Daß jeder Schiffer und Flößer, welcher die Donau in Nieder-Oesterreich befährt, verpflichtet ist, seine Fahrzeuge mit seinem Namen vollkommen leserlich zu bezeichnen. Regierungs-Circulare vom 29. März 1828. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1828.)

Schiff-Fahrt auf der Donau. (S. Donau-Schiff-Fahrt.)

Schiff-Fahrts-Convention zwischen Oesterreich und Hannover. Hofkammer-Decret vom 23. Mai 1832. Z. 2895. Reg. Z. 29672. S. 278. J. 1832.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und Brasilien. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1828. Z. 8155. Reg. Verordnung vom 18. April 1828. Z. 21143 und 21405. S. 229. J. 1828.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1830. Z. 8065. Hofkammer-Decret vom 10. April 1830. Z. 485. Reg. Z. 19918 und 19742. S. 218. J. 1830.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und den vereinigten Staaten in Nordamerika. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1831. Z. 17443. Hofkammer-

Decret vom 28. Julius 1831. Z. 8517. Reg. Z. 42512 und 43085. S. 442. J. 1831.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und Dänemark. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1834. Z. 18098. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1834. Z. 39374 und 40147. S. 363. J. 1834.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und Griechenland. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z. 26351. Regierungs-Verordnung vom 14. October 1835. Z. 56671 und 57490. S. 781. J. 1835.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat. Erläuterung des Schiff-Fahrts- und Handels-Vertrages zwischen Oesterreich und Griechenland. Hofkammer-Decret vom 21. März 1836. Z. 1225. Reg. Z. 18073. S. 649. J. 1836.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat zwischen Oesterreich und Großbrittanien. Hofkammer-Decret vom 2. November 1838. Z. 5629. Reg. Verordnung vom 5. November 1838. Z. 62789. S. 866. J. 1838.

Schiff-Fahrts- und Handels-Tractat. Ueber das bei der Einfuhr österreichischer Erzeugnisse in die englischen Häfen zu beobachtende Verfahren. Reg. Verordnung vom 28. März 1839. Z. 17760.

Schiffknechte, wegen Ertheilung von Pässen an selbe, auf Wasserreisen. (Siehe Pässe.)

Schiffleute. (Siehe Militär-Befreiung.)

Schiffmühlen. (Siehe Mühlen.)

Schiffmüller. (Siehe Müller.)

Schilde. Schildführungen der Victualienhändler hinsichtlich der ihnen zu verkaufen verbotenen Artikel sind abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1820. Z. 17537. S. 287. J. 1820.

Schilde. Die In- und Unterschriften auf Aushängeschilden in Landstädten und Märkten sind von den Kreisämtern zu censuriren. Reg. Verordnung vom 8. September 1820. Z. 37840. S. 552. J. 1820.

Schilde. Unanständige Hebammen-Schilde sind abzustellen.

Reg. Verordnung vom 26. Januar 1825. Z. 2523. S. 48. J. 1825.

Schilde. Unschickliche Aushängeschilde der Zahn- und Wundärzte sind abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 12. Junius 1825. Z. 29763. S. 223. J. 1825.

Schilde. Verfahren in Ansehung der Schilderführung in Wien, Abstellung der Stangenschilder. Regierungs-Verordnungen vom 25. October und 6. December 1826. Z. 53105, und 61627. S. 574 J. 1826.

Schilde. Die in Ansehung der Aufstellung der Schilde, Firma-Tafeln und Aufschriften in Wien bestehenden Verordnungen werden erneuert. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1827. Z. 58236. S. 624. J. 1827.

Schilde und Ueberschriften fehlerhafte an Gewölben und Häusern in Wien sind zu beseitigen. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1824. Z. 42272. S. 827. J. 1824.

Schilderhäuser. Bestreitung der Kosten der Schilderhäuser bei politischen und Cameral-Gebäuden. Hofkammer-Decret vom 11. December 1835. Z. 54759. S. 981. J. 1835.

Schillers Werke. Der Nachdruck der von den Schiller'schen Erben veranstalteten oder zu veranstaltenden Ausgaben, der Werke Friedrichs von Schiller durch 20 Jahre wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1838. Z. 31939. Reg. Verordnung vom 29. December 1838. Z. 74344. S. 1089. J. 1838.

Schlachtvieh. Vorschriften über den Auf- und Abtrieb, dann das Anmelden des an Markttagen gekauften Schlachtviehes. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1838. Z. 42566. S. 638. J. 1838.

Schlachtvieh-Aufschlag. Wiedereinführung des ehemals bestandenen Schlachtvieh-Aufschlages in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1820. Z. 29683. Reg. Verordnung vom 28. September 1820. Z. 44092. S. 586. J. 1820.

Schlachtvieheintrieb in Wien an Sonn- und Feyertagen wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1834. Z. 19089. S. 203. J. 1834.

Schlachtvieh-Markt. Vorschriften in Bezug auf denselben. (Siehe Marktsachen.)

Schlachtvieh-Märkte zu Kenti in Galizien werden am Montage einer jeden Woche des ganzen Jahres abgehalten. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1835. Z. 33488. und vom 27. April 1836. Z. 11025. Reg. Verordnung vom 23. April und 28. Mai 1836. Z. 23903 und 30871. S. 1003. J. 1835.

Schlachtvieh-Marktordnung. Abänderung der wegen Uebertretung der Wiener Schlachtvieh-Marktordnung für die Schlachtviehhändler festgesetzten Arreststrafe in eine Geldstrafe. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1837. Z. 16990. Reg. Verordnung vom 21. Julius 1837. Z. 41752. S. 261. J. 1837.

Schlachtvieh-Marktpreis-Ausweise. Erläuterungen über die Schlachtvieh-Marktpreis-Ausweise und über die Probeschlachtungen in Wien. Regierungs-Verordnung vom 25. Februar 1836. Z. 9277. S. 527. J. 1836.

Schlachtviehtriebe. Bestimmungen in Ansehung des Schlachtvietriebes in Wien. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1826. Z. 58220. S. 620. J. 1826.

Schlafkreuzer-Gebühr ist in Conventions-Münze zu bezahlen. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1820. Z. 32421. Reg. Verordnung vom 30. October 1820. Z. 49019. S. 699. J. 1820.

Schlafkreuzer-Quittungen. Die Quittungen über Schlafgelder sollen nur nach wirklich geschehener Bezahlung ausgehändiget werden. Regierungs-Verordnung vom 3. April 1834. Z. 18032. S. 174. J. 1834.

Schleiferei (Karren-) (Siehe Beschäftigungen freie.)

Schließeisen. Verbindlichkeit der Grundherrschaften zur Beistellung des Schließeisens bei Schulbaulichkeiten. (Siehe Schulbaulichkeiten.)

Schlosser (Gemein-) gehören zu den Commerzial-Professionisten. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 22. November 1819. Z. 3264. Reg. Verordnung vom 2. December 1819. Z. 45222. S. 829. J. 1819.

Schlosser. Bei der Frage, ob einem befugten Schlosser die

Bewilligung zur Bildung der Lehrlinge ertheilt werden könne, kann es sich blos um die nähere Würdigung der Gewerbsbetriebsamkeit überhaupt, dann der sonstigen Verhältnisse solcher Individuen handeln. Commerzhof-Commissions-Decret vom 7. Junius 1821. Z. 1319. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1821. Z. 27055. S. 362. J. 1821.

Schlosser. Wegen Anwendung der Sicherheitsgurte bei Dacharbeiten. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Schloßhauptmannschaft. Es ist die Einleitung zu treffen, daß künftig zu allen Local-Verhandlungen über Baulichkeiten in der Angränzung der k. k. Schlösser die k. k. Schloßhauptmannschaft beigezogen werde. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1828. Z. 25470. Reg. Verordnung vom 12. November 1828. Z. 62394. S. 575. J. 1828.

Schmide, wegen Aufnahme derselben zum Militärfuhrwesen. (Siehe Militärfuhrwesen.)

Schmidgewerbe. Zur Erlangung eines Schmidgewerbes in Wien und in den bedeutenderen Orten Nieder-Oesterreichs ist die Zurücklegung des einjährigen Lehr-Curses am Thierarzenei-Institute erforderlich. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1828. Z. 5947. Reg. Verordnung vom 26. März 1828. Z. 16224. S. 149. J. 1828.

Schmidgewerbe. Real- und Personal-Schmidgewerbe können nur von Individuen betrieben werden, die den einjährigen Lehrcurs an dem Wiener Veterinär-Institute zurückgelegt haben. Hofkanzlei-Bescheid vom 29. August 1829. Z. 20325. Reg. Verordnung vom 30. September 1829. Z. 48983. S. 704. J. 1829. (Siehe auch Hufschmide und Curschmide.)

Schmidwerkstätten. Uebertriebene Forderungen für die Ueberlassung der Schmidwerkstätten an das Militär bei Gelegenheit von Transporten mit Fuhrwesenspferden sind zu beseitigen. Regierungs-Verordnung vom 29. November 1828. Z. 66502. S. 619. J. 1828.

Schminke weiße. Daß, in so fern die Erzeugung und der Verkauf der unter dem Namen »weiße Schminke« vorkommenden Schminke nach den bestehenden Gesetzen gestattet erscheint, für dieselbe die Stämpel-Taxe pr. 15 kr. für jedes Loth derselben ab-

genommen werde, welche nach dem §. 11. des allerhöchsten Patentes vom 15. October 1802 für die rothe Schminke festgesetzt wurde. Regierungs-Circulare vom 13. Julius 1839.

Schnallenmacher. (S. Beschäftigungen freie.)

Schnee. Das Wegschaffen des Schnees aus den Häusern und von den Fußwegen in Wien auf die Hauptstraßen wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 30. Januar 1827. Z. 5510. S. 57. J. 1827.

Schneeschauflungs-Instruction ist jährlich zu republiciren. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1836. Z. 59598. S. 1089. J. 1836.

Schnellfahren auf Brücken. Die Strafbeträge für das Schnellfahren auf Brücken sind in Conventions-Münze einzuheben. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1821. Z. 27450. S. 380. J. 1821.

Schnellwagen. Der Gebrauch der Schnellwagen im öffentlichen Verkehre wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 25. August 1834. Z. 41695. S. 637. J. 1834.

Schnürmacher ungarische. Bei dem Bestande des Innungs-Verbandes der Ungarischen Schnürmacher in Wien hat es zu verbleiben. Hofkammer-Decret vom 22. December 1837. Z. 52999. Reg. Verordnung vom 31. December 1837. Z. 74663. S. 537. J. 1837.

Schornsteine. (Siehe Rauchfänge.)

Schornstein-Reinigungskosten bei Schulgebäuden. (Siehe Schulgebäude.)

Schotter. Bei Aushebung des Schotters aus Bächen oder Flüssen für öffentliche Straßen findet keine Entschädigung Statt. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1825. Z. 30488. Reg. Verordnung vom 21. October 1825. Z. 52351. S. 455. J. 1825.

Schotter. Ermächtigung der Regierung zur Ertheilung von Belohnungen für die Entdeckung von Straßenschotter. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1825. Z. 33613. Reg. Verordnung vom 22. November 1825. Z. 57275. S. 529. J. 1825.

Schotter. (Siehe auch Straßenmateriale.)

Schotterausführen. Hintanhaltung der Uferbeschädigung durch dasselbe. (Siehe Donau-Ufer-Beschädigung.)

Schottererzeugung (zur) verwendete Gründe. (Siehe Straßen.)

Schottergruben. Zu Verhütung der Unglücksfälle, welche durch den Einsturz der Schotterwände für das menschliche Leben schon öfters eingetreten sind, ist nicht nur die Anwendung besonderer Vorsichtsmaßregeln von Seite der Straßen-Commissariate und des ihnen beigegebenen Aufsichts-Personals erforderlich, sondern um sie wirksam zu machen, haben die Straßenbeamten auch insbesondere die politische Unterstützung (Assistenz) von Seite der betreffenden Dominien in den Fällen nothwendig, wenn die betreffenden Schotter-Contrahenten und ihre Schotter-Erzeuger den Weisungen und Aufträgen der hierzu berufenen Aufsichts-Individuen keine Folge leisten sollten und überhaupt nicht in die Schranken ihrer Berechtigung zurückgeführt werden könnten.

In der ersteren Rücksicht sind bereits die erforderlichen Weisungen an die Provincial-Bau-Direction und in weiterer Folge von dieser an die Straßen-Commissariate erlassen worden, daher nur noch in der letzteren Rücksicht die entsprechende Verfügung an die betreffenden Dominien erübriget, wozu die k. k. Kreisämter hiermit beauftragt werden. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1834. Z. 67535. S. 906. J. 1834.

Schotterhaufen. (Siehe Straßen-Material-Haufen.)

Schotter-Lieferungs-Contrahenten. Beschleunigung der Zahlungen für geliefertes Straßen-Materiale. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1836. Z. 65199. S. 1154. J. 1836.

Schriften (Dienst-). Es wird verbothen, ärarische Dienstschriften Soldaten abzukaufen. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1830. Z. 40591. S. 491. J. 1830.

Schriftenwechsel. (Siehe Correspondenz.)

Schriftgießerei und Schriftschneiderei. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Schriftsteller. Wegen Kundmachung ihrer Werke durch die Behörden. (Siehe Behörden.)

Schüblinge. Jedes Individuum, das entweder mit dem gewöhnlichen Haupt- oder mit einem Particular-Schube abgescho-

ben wird, ist unmittelbar vor seiner Abschiebung, über seinen Gesundheitszustand, einer eigenen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und bei einem jeden Schüblinge der Umstand: daß er am Tage seiner Abschiebung ärztlich untersucht und vollkommen gesund befunden worden sei, in die Hauptschubslisten, oder, nach Umständen, in die einzelnen Schubspässe, unter Mitfertigung des Arztes, der den Schübling untersucht hat, genau einzutragen. Regierungs-Verordnung vom 8. September 1820. Z. 40166. und vom 31. October 1820. Z. 49214. S. 553. J 1820.

Schüblinge gefährliche sind in Eisen zu transportiren. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1820. Z. 32426. Reg. Verordnung vom 12. November 1820. Z. 51442. S. 713. J. 1820.

Schüblinge. Dem Kreisamte wird aufgetragen, den Dominien einzuschärfen, damit sie in Hinsicht der nach dem Auslande zu befördernden Schüblinge und Vagabunden jederzeit das Nationale und die Zuständigkeit derselben durch stichhältige Urkunden oder durch Correspondenz mit den betreffenden Behörden eruiren, und sich von der Abschiebung eines solchen Individuums bis zu dem erwirkten Beweise über sein Nationale zu enthalten, weil ihnen sonst die ordnungswidrig veranlaßten Schubkosten zur Last fallen würden. Regierungs-Decret vom 19. Junius 1821. Z. 28032. S. 376. J. 1821.

Schüblinge. Von einer Berechtigung der Dominien, die Gemeindeglieder im Verhinderungsfalle des Gerichtsdieners zu Schubbegleitungen zu verwenden, oder von einer Verpflichtung der Gemeindeglieder sich hierzu herbei zu lassen, kommt nirgens etwas vor. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1822. Z. 782. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1822. Z. 4586. S. 36. J. 1822.

Schüblinge. Daß zwar in der Regel die Schüblinge von dem Amtsdiener, und in dessen Verhinderung von einem geeigneten Individuum als Stellvertreter zu begleiten sind, wie dieses die Hofverordnung vom 28. September 1815 vorschreibet, daß aber, wenn im Verhinderungsfalle des Amtsdieners niemand zu dessen Vertretung aufgebracht werden könnte, die unterthänigen Gemeinden verpflichtet sind, auf Verlangen der Obrigkeit geeignete Schubbegleiter, nach einer unter den Gemeindegliedern zu beob-

achtenden Reihenfolge, zu stellen, welche jedoch für diese Dienstleistung von der Obrigkeit eine angemessene Entschädigung zu erhalten haben.

Sollte über diese Entschädigung kein freiwilliges Uebereinkommen von der Obrigkeit bewirket werden können; so haben die Behörden bei Bemessung derselben den gewöhnlichen Taglohn zum Maßstabe zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1823. Z. 1596. Reg. Verordnung vom 10. Februar 1823. Z. 6088. S. 22. J. 1823.

Schüblinge (Bestreitung der für erkrankte Schüblinge auf dem Hauptschube aufgelaufenen Curkosten.) Es können aus dem Grunde, weil die plötzliche Erkrankung eines Schüblinges während der Transportirung in der Regel zu den unvorgesehenen und unverschuldeten Zufällen gehöret, die hierdurch verursachten Krankheitskosten weder dem Schub-Director, noch der Gemeinde oder der Ortsobrigkeit, wo die Erkrankung des Schüblings vorfällt, mit Recht aufgebürdet werden, und es walte somit kein Bedenken ob; wie bisher, auch für die Zukunft diese Krankheitsauslagen, die ohnehin schon früher sehr selten vorkamen, und nun nach der, vor Abschiebung eines jeden Individuums besonders angeordneten ärztlichen Untersuchung noch seltener sich ereignen können, gegen Beibringung der nöthigen Documente aus den Verlagsgeldern, welche die Schubs-Directoren auf Schubsauslagen erhalten, zu passieren. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1823. Z. 9667. S. 68. J. 1823.

Schüblinge. Nach einer durch die k. k. Gesandtschaft zu München eingesendeten unter dem 12. October dieses Jahres erschienenen königl. Bairischen Vorschrift, sind die dortigen Behörden wiederholt aufgefordert worden, keinen Vaganten oder Heimathslosen, welcher in oder durch das Königreich Baiern geschoben werden will, den Eintritt über die Gränze zu gestatten, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in dem Orte, wohin er geschoben werden soll, derselbe mag in Baiern oder in einem anderen Staate gelegen sein, Aufnahme finde. Hofkanzlei-Decret vom 14. November 1826. Z. 32014. Reg. Verordnung vom 26. November 1826. Z. 60018. S. 612. J. 1826.

Schüblinge. Schüblinge nach Mähren, Schlesien und

Böhmen sind auf dem kürzesten Wege zu befördern. Hofkanzlei-Decret vom 15. März 1827. Z. 6891. Reg. Verordnung vom 3. April 1827. Z. 17538. S. 244. J. 1827.

Schüblinge. Das Kreisamt hat rücksichtlich der Entschädigung der Wundärzte bei Untersuchungen von Inquisiten, auf die genaue Beobachtung des § 528 des I. Theils und des §. 446 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu dringen.

Was die Untersuchung von Schubspersonen betrifft, so muß vor Allem bemerkt werden, daß nach den bestehenden Directiven bei der Behandlung der politischen Vergehen, so wie bei allen sonstigen Verhandlungen dieser Art, nach der Analogie des II. Theiles des Strafgesetzes vorgegangen werden soll.

Es ist daher allerdings ganz analog mit dem §. 446 des II. Theils des Strafgesetzes, daß Wundärzte und Hebammen für die Untersuchung von Schüblingen und für das dießfalls ausgestellte Parere keine Vergütung zu fordern haben, und daß nur dann dem Wundarzte Fuhr und Kost zu vergüten kommt, wenn er aus einem andern Orte herbeigerufen werden mußte.

Es sind jedoch in keinem dieser Fälle, die etwa zwischen einzelnen Dominien und Wundärzten im Wege einer freiwilligen Uebereinkunft besonders getroffenen Bestimmungen zu beirren. Regierungs-Verordnung vom 18. November 1828. Z. 55529. S. 608. J. 1828.

Schübling e. Den Dominien wird die genaueste Befolgung der bestehenden Vorschriften in Ansehung der ordentlichen Behandlung der Schüblinge aufgetragen. Regierungs-Verordnung vom 23. October 1831. Z. 3579. S. 545. J. 1831.

Schüblinge. Kranke Schüblinge sollen der ordentlichen ärztlichen Pflege unterzogen werden. Regierungs-Verordnung vom 6. December 1831. Z. 63381. S 589. J. 1831.

Schüblinge. Es wird den Dominien zur Pflicht gemacht, mittelst Schub anlangende Ausländer, deren Heimathsrechte nicht entweder durch die Aufnahmszusicherung, durch einen legalen Paß oder ein derlei Wanderbuch gehörig ausgemittelt sind, nicht weiter zu befördern, sondern an die Aufgreifungsbehörde zurück zu schieben, weil dadurch der Abgeschobene ohne Zweck und selbst gesetzwidrig belästiget, den Obrigkeiten und Gemeinden aber Auslagen verur-

sachet, und die an der Abschiebung Schuld tragende Obrigkeit, wenn der Abgeschobene von den ausländischen Behörden nicht als Unterthan erkannt und dessen Annahme verweigert würde, nur zu einem weit bedeutenderen Kostenersatz verhalten werden müßte. Regierungs-Verordnung vom 11. Januar 1834. Z. 69340 anno 1833. S. 54. J. 1834.

Schüblinge. Die Ortsobrigkeiten werden angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Schüblinge auf den Schubstationen in geräumigen und gereinigten Localitäten untergebracht, dort besonders reine Lagerstätte finden, damit auf diese Art dem Ueberhandnehmen des Ungeziefers möglichst vorgebeugt werde.

Die Ortsobrigkeiten werden weiters angewiesen, dafür zu sorgen, daß die Schüblinge in den Nachtstationen öfters untersucht werden, ob sie mit Ungeziefer behaftet angekommen sind, damit dieses gleich an den Vorstationen gerügt werden könne; auf jeden Fall müssen aber derlei Schüblinge vor ihrer Weiterbeförderung gehörig gereiniget werden, um sich nicht auszusetzen, daß deren Annahme an der Gränze verweigert werde. Regierungsdecret vom 8. November 1839. Z. 62691.

Schüblinge. Die Obrigkeiten haben darüber zu wachen, daß die mit Schub zu befördernden Individuen vorläufig vom Ungeziefer gereiniget, und in Hinsicht auf ihre Bekleidung, so wie der Heilung der erkrankten Schüblinge, die dießfalls bestehenden Vorschriften genau beobachtet werden. Regierungsdecret vom 5. März 1840. Z. 3635.

Schüblinge. Ungeachtet der wegen gehöriger Bekleidung und Reinigung der mit dem Schube abzusendenden Personen wiederholt erflossenen Verordnungen haben sich wieder Fälle ergeben, daß mit Ungeziefer behaftete Schüblinge auf den Schub gebracht, deßhalb aber von einer Schubstation an die nächstvorhergegangene zurückbefördert, daselbst zuweilen nicht angenommen, und auf diese Art zwischen den einzelnen Stationen nicht selten wiederholt hin und her gesendet wurden.

Um nun einerseits derlei Schüblinge nicht zu lange ihrer Freiheit zu berauben, anderseits aber die Nachtheile der Weiterbeförderung von Schüblingen der erwähnten Kathegorie jenen Dominium zuzuweisen, welches die Schuld daran trägt, hat die Regierung zu

verordnen befunden, daß jenes Dominium, bei welchem entweder mit dem Haupt- oder Partikularschube, Individuen anlangen, welche nicht mit den nothwendigen Kleidungsstücken versehen, oder mit Ungeziefer behaftet sind, berechtiget sein soll, nach vorausgegangener Untersuchung des Schüblings in Gegenwart eines obrigkeitlichen Beamten, und wenn hiebei eines jener Gebrechen konstatirt wird, ein solches Individuum in die nächste Schubstation, woher es gekommen ist, zurück zu befördern. Regierungs-Decret vom 9. September 1840. Z. 48194.

Schüblinge. Wegen Mauthfreiheit der dieselben begleitenden Personen. (Siehe Mauthfrei.)

Schubpässe. Die Landesstelle hat den Behörden, welchen die Einleitung des Schubes und die Ausfertigung des Schubpasses obliegt, zur genauen Darnachachtung zu bedeuten, daß dem Schubpasse, welcher der Begleitung des Schüblinges versiegelt an die nächste Station mitgegeben wird, die Abschrift des mit demselben aufgenommenen summarischen Constitutes um so gewisser beigelegt werden soll, als die Behörde, welche diese Vorschrift außer Acht läßt, für die daraus entstehenden Folgen und größeren Auslagen verantwortlich gemacht wird.

Sollte sich gleichwohl noch der Fall ergeben, daß ein Schubpaß ohne Constitut der Transport-Begleitung mitgegeben wird, so soll gleich auf der ersten Station die Schubbehörde entweder durch Amts-Correspondenz mit der den Schub einleitenden Behörde sich die Abschrift des Constitutes verschaffen, und solche dem Schubpasse beilegen, oder nach Umständen auch wohl den Schübling auf die vorige Station, als den Ort seiner ersten Abschiebung, zurücksenden. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1823. Z. 4766. Reg. Verordnung vom 3. März 1823. Z. 10187. S. 71. J. 1823.

Schubpässe nach Baiern sind mit unversiegelten Documenten über das Heimathsrecht zu belegen. Regierungs-Verordnung vom 25 Februar 1824. Z. 8895. S. 84. J. 1824.

Schubsachen. Seit der Zeit, als mit Hofverordnung vom 28. September 1815 das neue Schubsystem, vermög welchem das ganze Schubgeschäft den Dominien und Ortsobrigkeiten übertragen wurde, eingeführt ist — kann auch

rücksichtlich der mit dem eigentlichen Schubgeschäfte selbst verbundenen Atzungs- und Transportskösten auf die Landgerichtsholden ebenfalls keine Rede mehr sein. Nach diesem neuen Systeme sind insbesondere die Verpflegskosten für die eigentlichen Schüblinge nur von den Dominien selbst zu tragen, wie dann von den Dominien auch für die Ueberbringung und Begleitung der Schüblinge ganz allein zu sorgen ist; nur daß, bei unausweichlicher Verhinderung der Amtsdiener, zu jener Begleitung auch aus den Gemeinden gehörig geeignete männliche Individuen genommen werden können, wie denn auch, in so fern als die Nothwendigkeit eintritt, die Schüblinge auf Wägen weiter zu befördern, solches mittelst unentgeldlicher Vorspann von den Gemeinden zu geschehen hat, ohne daß eine anderweitige Vertheilung der dießfälligen Kösten Statt finden kann und darf. Regierungs-Verordnung vom 5. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Schubsachen. Die Schubskösten für Müßiggänger und Vagabunden ꝛc. müssen eben so gut, wie für die Bettler von den Dominien getragen werden. Regierungsdecret vom 30. December 1819. Z. 48807. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1820.)

Schubsachen. Daß jene Sträflinge, bei welchen es schon in dem Urtheile ausgedrückt ist, mittelst Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu befördern sind. Bei den übrigen, in Ansehung deren in dem Strafurtheile nichts ausgedrückt ist, ist es die Sache der politischen Behörde zu beurtheilen, ob ein derlei entlassener Sträfling blos mit gebundener Marsch-Route oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen mittelst Schubes zu befördern sein werde. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1820. Z. 33250. Reg. Z. 53888. S. 743. J. 1820.

Schubsachen. Den Dominien wird die genaue Beobachtung aller Obliegenheiten bei dem Schubgeschäfte anempfohlen. Regierungs-Verordnung vom 20. September 1821. Z. 43154. S. 559. J. 1821.

Schubsachen. Es zeigt sich mit den vorgelegten Verhandlungen, daß in den Fällen, wo Schüblinge wegen Gebrechlichkeit nicht zu Fuße weiter gebracht werden können, die Beistellung der Fuhr in der Regel von den Gemeinden, nach der Analogie desje-

nigen unentgeldlich geschieht, was wegen Transportirung der Verbrecher angeordnet ist.

Es kann auch nur daraus das der Regierung angezeigte, und dem Kreisamte mit Regierungs-Decret vom 7. Mai 1822 eröffnete Besorgniß abgeleitet worden sein, es möchten die Dominien zur Ersparung der ihnen obliegenden Schubbegleitung häufiger den Weg der Fuhrenstellung von Seite der Gemeinden einschlagen, als es wirklich nothwendig ist.

Allein da die Begleitung des Schüblings jederzeit vorschriftmäßig Statt finden muß, er mag mit einer Fuhr oder zu Fuß fortgeschafft werden; so erscheint dieses Besorgniß offenbar ungegründet.

Dennoch kann aus dem angeführten Besorgnisse kein zureichender Anlaß genommen werden, von demjenigen abzugehen, was wegen Beistellung der Fuhren für Schüblinge wirklich beobachtet wird, und wogegen von keiner Seite eine Beschwerde vorgekommen ist.

Uebrigens hat die k. k. Hofkanzlei befohlen, darüber zu wachen, damit in den Schub- und Atzungs-Aufrechnungen der Dominien nicht auch die Vergütung solcher Auslagen der letzteren passiret werde, welche dieselben bei Particular-Schüben vorschriftmäßig selbst zu bestreiten haben. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1822. Z. 29741. Reg. Verordnung vom 11. November 1822. Z. 54356. S. 828. J. 1822.

Schubsachen. Zur Hintanhaltung der Reversionen sind die Schubvorschriften genau zu beobachten. Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1823. Z. 7940. S. 84. 1823.

Schubsachen. Sämmtliche königlich Baierische Kreisregierungen wurden angewiesen, die Verfügung zu treffen, daß zur Beseitigung der Anstände, welche sich aus dem Mangel der nöthigen Ausweise über die Heimathsverhältnisse der in den k. k. Oesterreichischen Staaten im Vagiren oder Betteln ergriffenen Individuen, bei der Uebergabe derselben an der Gränze, schon mehrmahl ergeben haben, die von den k. k. Behörden in dieser Beziehung nachgesuchten Aufschlüsse ohne ganz besondere Gründe nicht vorenthalten, sondern denselben gegen Beobachtung der Reciprocität jederzeit bereitwillig mitgetheilt werden. Hofkanzlei-Decret vom 20.

März 1823. Z. 8576. Reg. Verordnung vom 29. März 1823. Z. 14690. S. 110. J. 1823.

Schubsachen. Daß die Befreiung der Schubfuhren von Entrichtung der Weg- und Brückenmäuthe während der schon eingegangenen Verpachtungen derselben nicht Statt finde; es sei aber der Betrag der für solche Fuhren erweislich bezahlten Weg- und Brückenmäuthe, denen, so sie bezahlt haben, aus dem Aerarium zu ersetzen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1823. Z. 22637. Reg. Verordnung vom 7. August 1823. Z. 37259. S. 273. J. 1823.

Schubsachen. Der Hauptschub ist mit Cavallerie zu begleiten. Regierungs-Verordnung vom 26. Julius 1823. Z. 35143. S. 281. J. 1823.

Schubsachen. Sämmtlichen königlich Baierischen Gränzbehörden wurde der geschärfte Auftrag ertheilet: bei unvermeidlicher Selbsthaftung für alle Schäden und Kosten keinen Vaganten von k. k. Oesterreichischer Behörde zu übernehmen, so lange nicht gleichzeitig eine vollgültige Nachweisung der Heimathsrechte gegeben wird. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1823. Z. 20061. Reg. Verordnung vom 22. September 1823. Z. 45569. S. 308. J. 1823.

Schubsachen. Da sich nach einer Anzeige des Wiener-Magistrats mehrere Fälle ergeben haben, daß von Seite der Provincial-Strafhausverwaltung, Sträflinge, welche von auf dem flachen Lande in Nieder-Oesterreich befindlichen Landgerichten abgeurtheilt und dahin zur Ausstehung der Strafe abgegeben worden sind, und hinsichtlich welcher in den Notiz-Tabellen das politische Erkenntniß der Herrschaft beigesetzt ist, daß der Sträfling nach ausgestandener Strafe abgeschoben werden soll, zur Vollziehung dieser Abschiebung an den Magistrat übergeben wurden, ohne daß hierzu, in so weit es Ausländer betraf, der an den Gränzen erforderliche Domicils-Ausweis vorlag, ohne welchen doch die Abschiebung in das Ausland durchaus nicht in Vollzug gesetzt werden kann, und welches daher die nachtheilige Folge hat, daß ein solcher Criminal-Sträfling nach vollstreckter Strafe erst neuerdings bei dem Wiener-Magistrate bis zur Herbeischaffung des erforderlichen Gränzvorweises im Verhafte zurückbehalten werden muß, so findet die Regierung für nothwendig, daß von den Kreisämtern sämmt-

liche politische Obrigkeiten des Landes angewiesen werden, daß, indem durch die Verordnung vom 9. März 1821. Zahl 9452, den politischen Ortsobrigkeiten aufgetragen wurde, über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge an die Verwaltung des Provinzial-Strafhauses einzusendenden Notiz-Tabelle jedesmal das politische Erkenntniß der Ortsobrigkeit, was nach ausgestandener Strafe mit dem Sträflinge geschehen soll, und wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizei-Rücksicht nicht sollte belassen werden, und in welcher Art er dahin gewiesen werden soll, beizusetzen, dadurch zugleich den politischen Ortsobrigkeiten, wenn der Sträfling in das Ausland abgeschoben werden soll, zu Pflicht gemacht ist, einen Zuständigkeits-Ausweis über sein auswärtiges Heimathsrecht vorzulegen und sich denselben vor der politischen Erkenntniß der Abschiebung nöthigen Falls mittelst Correspondenz von der ausländischen Behörde, wohin er geschoben werden soll, zu verschaffen, weil ohne diesen Zuständigkeits-Ausweis ein solcher ins Ausland abgeschobener Mensch an der Gränze von der ausländischen Behörde nicht übernommen wird.

Die Kreisämter haben den politischen Ortsobrigkeiten zugleich zu bedeuten, daß wenn sie in den genannten Fällen den Zuständigkeits-Ausweis über das auswärtige Heimathsrecht eines nach ihrem Erkenntnisse in das Ausland nach ausgestandener Strafe abzuschiebenden Sträflings der Verwaltung des Provinzial-Strafhauses nicht einschicken sollten, sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn der Sträfling nach ausgestandener Strafe ihnen zu der von ihnen zu vollziehenden Außerlandschaffung zugeliefert würde und sie zugleich auf das strengste verantwortlich bleiben würden, wenn der aus der Strafe getretene Sträfling neuerdings aus ihrem Verschulden bis zur Herbeischaffung des Domicils-Ausweises in Arrest behalten werden müßte. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1827. Z. 1738. S. 26. J. 1827.

Schubsachen. Die allerhöchste Anordnung vom 24. April 1824, vermöge welcher Vagabunden, von denen weder ein Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt bekannt ist, jenen Dominien und Gemeinden zuzuschieben sind, wo sie sich am längsten

aufgehalten haben, kann nicht als eine selbstständige, sondern nur als eine ergänzende Bestimmung zu den bestehenden Vorschriften über die Heimathszuständigkeit angesehen werden.

Sie muß sich daher auch den bestehenden Vorschriften anschließen und in dem Geiste der letzteren gedeutet werden.

Gleichwie für den Fall, wo die Zuständigkeit eines Individuums aus dem zehnjährigen Aufenthalte abgeleitet wird, die Forderung eintritt, daß dieser Aufenthalt ohne Unterbrechung Statt gefunden habe, eben so muß diese Forderung auch für jenen kürzern Aufenthalt in Anwendung kommen, welcher den nicht bekannten zehnjährigen Aufenthalt für so lange suppliren soll, bis der letztere nachgewiesen werden kann. Jedoch versteht es sich von selbst, daß die von einem Individuum im Untersuchungs- und Strafarreste zugebrachte Zeit bei Berechnung des ununterbrochenen Aufenthaltes nicht in die Frage komme, weil dieser Aufenthalt außer der Willkür des Individuums gelegen ist.

Es muß daher auch der zur Ausmittlung der Heimathszuständigkeit eines Vagabunden nachzuweisende längste Aufenthalt unter der Zeit von zehn Jahren, eben so wie der zehnjährige Aufenthalt ununterbrochen sein, die während desselben im Untersuchungs- oder Strafarreste zugebrachte Zeit ist jedoch nicht einzurechnen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1827. Z. 799. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1827. Z. 5175. S. 34. J. 1827.

Schubsachen. Es ist bei Abschiebungen in Bezug auf die Erhebung des Nationale des abzuschiebenden Individuums überhaupt mit möglichster Umsicht zu Werke zu gehen, und sind insbesondere nach Ungarn nur solche Individuen abzuschieben, deren Nationalität als Ungarn mit Verläßlichkeit nachgewiesen ist. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1827. Z. 62230. S. 665. J. 1827.

Schubsachen. Weisungen in Ansehung der Verfassung der Rechnungen der Dominien über die Schub- und Atzungskosten der Schüblinge. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1827. Z. 62957. S. 756. J. 1827.

Schubsachen. Modalitäten der Beförderung der Schüblinge von Wien in die südlichen Kreise Böhmens, mittelst Haupt-

schubes. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1828. Z. 8611. S. 150. J. 1828.

Schubsachen. Die königlich Ungarische Statthalterei hat unter dem 23. März 1830 aus Anlaß einer Beschwerde des Oedenburger-Comitats gegen das Verfahren, dem zu Folge die nach Oesterreich abgeschobenen Individuen an der Grenze nicht angenommen werden, wenn nicht die Uebernahms-Erklärung des Oesterreichischen Dominiums vorliegt, um die Verfügung ersucht;

a) daß auch die, dieser Regierung unterstehenden Dominien nicht bloß auf die Angabe eines Individuums, aus Ungarn gebürtig zu seyn, sondern nur gegen die von den königlich Ungarischen Behörden eingeholte Erklärung über die Richtigkeit der Heimath dieses Individuums dasselbe nach Ungarn abschieben;

b) daß Individuen, welche nicht in das Oedenburger-Comitat gehören, oder deren Route nicht durch das Oedenburger-Comitat führt, auch nicht dahin, sondern auf dem nächsten Wege in ihre Heimath abgeschoben werden.

Diesen Ansinnen ist von den Behörden, und insbesondere rücksichtlich des kürzesten Weges von den Grenz-Dominien zu entsprechen. Reg. Verordnung vom 29. April 1830. Z. 21870. S. 288. J. 1830.

Schubsachen. Bei Abschiebungen nach Baiern muß das Heimatsrecht der Schüblinge bestätiget werden. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1831. Z. 10825. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1831. Z. 27960. S. 258. J. 1831.

Schubsachen. Bei Abschiebungen nach Ungarn muß die Zuständigkeit dahin von den Ungarischen Behörden anerkannt seyn. Reg. Verordnung vom 14. Julius 1831. Z. 38029. S. 374. J. 1831.

Schubsachen. Bestimmung der Hauptschub-Routen von Wien nach Ungarn. Reg. Verordnung vom 2. März 1832. Z. 1832. S. 71. J. 1832.

Schubsachen. Die Vorschriften wegen Beifügung der Aufnahms-Urkunden bei Abschiebungen in das Ausland werden erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 30. September 1832. Z. 22368. Reg. Verordnung vom 11. October 1832. Z. 56243. S. 484. J. 1832.

Schubsachen. Die königliche Ungarische Statthalterei hat aus Anlaß einer Anzeige des Wieselburger-Comitates, daß mehrere Schüblinge aus der Provinz Nieder-Oesterreich, ohne ihre Zuständigkeit nach Ungarn gehörig nachgewiesen zu haben, auf die bloße Angabe, aus Ungarn gebürtig zu seyn, dorthin befördert wurden, das Ersuchen gemacht, die geeignete Verfügung zu treffen, damit solche angehaltene Vaganten, welche ihre Zuständigkeit nach Ungarn nicht mit ordnungsmäßigen Behelfen darzuthun vermögen, dorthin nicht abgeschoben werden, weil in Ermanglung eines ganz genügenden Ausweises über die Zuständigkeit des Abgeschobenen dieser nicht angenommen, sondern ohne weiters zurückbefördert werden würde.

Die Dominien werden demnach angewiesen, bei Abschiebung von Individuen, die nach Ungarn zuständig zu seyn behaupten, sich nach dem Ansinnen der königlich Ungarischen Statthalterei um so genauer zu benehmen, als schon das Schubs-Normale vom 29. April 1830 hierüber die sehr bestimmten Vorschriften enthält und im Allgemeinen vor Veranlassung der Abschiebung eines angehaltenen Individuums, dessen Zuständigkeitsort immer vorläufig außer allen Zweifel gesetzt werden muß, widrigens die hierbei nicht vorschriftmäßig vorgehende Obrigkeit sich die aus der Außerachtlassung der bestehenden sehr bestimmten Vorschriften hervorgehenden nachtheiligen Folgen lediglich selbst zuzuschreiben haben wird. Reg. Verordnung vom 26. December 1832. Z. 70808. S. 665. J. 1832.

Schubsachen. Es hat sich der Fall ergeben, daß ein königlich Bairischer militärpflichtiger Unterthan, welcher ohne die Auswanderungs-Bewilligung und Militär-Entlassung von Seite Baierns erwirkt zu haben, nach Oesterreich kam, sich die Stelle eines Unteraufsehers bei dem k. k. Tabak-Gefäll zu erschleichen wußte und späterhin mit einer k. k. Unterthanin sich verehelichte, wegen eines von ihm verübten Verbrechens abgestraft und zur Abschiebung in seine Heimat bestimmt, jedoch von Seite Baierns nicht übernommen wurde, ungeachtet wiederholt und selbst im diplomatischen Wege vorgestellt worden war, daß derselbe bei dem Abgange der vorläufigen Entlassung von Seite seiner vaterländischen Regierung durch den erlangten Gefällsdienst die Oesterrei-

chische Staatsbürgerschaft eben so wenig als durch seine Verehelichung mit einer Inländerin erworben habe.

Damit nun der Oesterreichische Staat, welcher unter gleichen Verhältnissen nach den bestehenden Vorschriften die Uebernahme von Schüblingen nicht verweigern könnte, gegen die Nachtheile geschützt werde, die ihn bei der Verschiedenheit der Verwaltungsgrundsätze beider Staaten einseitig treffen würden; ist künftig in Fällen, wo unter analogen Verhältnissen Oesterreichische Unterthanen von Seite Baierns in ihre Heimat abgeschoben werden wollten, durch Verweigerung der Uebernahme das reciproke Verfahren gegen Baiern in Anwendung zu bringen, wenn solch eine Uebernahme in den vorkommenden einzelnen Fällen nach Beschaffenheit der Umstände dem Interesse des Oesterreichischen Staates nicht entsprechen sollte. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1835. Z. 12491. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1835. Z. 29616. S. 310. J. 1835.

Schubsachen. Die kurfürstliche Polizei-Direction zu Cassel, das kurfürstl. Kreisamt zu Hünfeld, dann die kurfürstl. Polizei-Direction zu Hanau werden als jene Behörden bezeichnet, an deren eine oder die andere nach Verschiedenheit der einzuschlagenden Routen, kurhessische Unterthanen abzuschieben sind. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1837. Z. 11608. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1837. Z. 30563. S. 197. J. 1837.

Schubsachen. Die des Landes verwiesenen Ausländer sind mittelst des Hauptschubes zu transportiren. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1837. Z. 30172. Reg. Verordnung vom 22. December 1837. Z. 72831. S. 526. J. 1837.

Schubsachen. Bei jeder Vorspanns-Wechsel-Station ist von der Ortsobrigkeit die Bestätigung über die Anzahl der Vorspannswägen, in welchen die Schüblinge wirklich dort anlangen, jederzeit auf die Original-Schubs-Consignation zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1838. Z. 25594. S. 241. J. 1838.

Schubsachen. (Vorschriften in Betreff des Schubwesens zwischen Krakau und den k. k. Oesterreichischen Staaten.)

1) Um die Außerlandesschaffung eines Individuums aus dem Freigebiete nach den k. k. Staaten auf dem Schubwege zu bewirken,

wird die Krakauer-Polizei-Direction vorerst dasselbe der genauesten Einvernehmung zu unterziehen und sich in den Besitz aller Behelfe zur Darthuung des Oesterreichischen Heimatsrechtes des Schüblings zu setzen haben. Auf Paß- und Ausweislose, deren Aussagen nicht bestimmt und umständlich lauten und nicht den Stämpel der Wahrhaftigkeit an sich tragen, wird die angedeutete Erleichterung keine Anwendung finden.

2) Der Schübling ist im gesunden Zustande und mit der nöthigen Kleidung versehen sammt allen Ausweispapieren und der Einvernehmung desselben an das Podgorzer Polizei-Commissariat zu übergeben, welches dessen einstweilige Verwahrung, so wie die Führung der Correspondenz Behufes der Constatirung der Nationalität des Uebernommenen zu besorgen haben wird.

3) Sollten die Aussagen des Schüblings in Bezug auf seine Oesterreichische Landeszuständigkeit sich als falsch bewähren, so hat dessen Zurücknahme von Seite der Krakauer-Behörde unweigerlich zu erfolgen.

4) Da dieses Uebereinkommen ganz wechselseitig ist, so wird die freistädtische Polizei-Direction alle Krakauer-Unterthanen, die aus den Oesterreichischen Staaten nach Krakau abgeschafft werden, unter ganz gleichen Bedingungen übernehmen, ohne daß eine Constatirungs-Verhandlung vorausgegangen wäre.

5) Das Polizei-Commissariat zu Podgorze wird beauftragt, auch die aus Krakau abzuschiebenden Ausländer jedoch nur in so fern zu übernehmen, als auf unwiderlegliche Weise dargethan seyn wird, daß dieselben durch die k. k. Staaten in das Freigebiet gelangt und sie nicht Staatsangehörige einer der beiden andern Schutzmächte sind.

Wenn sich nachträglich erweisen sollte, daß ein solcher Ausländer dennoch auf einem andern Wege, als dem vorstehend angedeuteten nach Krakau gekommen sei, so hat dessen Rücknahme durch die freistädtischen Behörden unweigerlich zu geschehen.

Es ist demnach das Nöthige zu verfügen, daß bei dem Umstande, wo das k. k. Polizei-Commissariat zu Podgorze laut §. 2 angewiesen ist, die Correspondenz zum Behufe der Constatirung der Nationalität der betreffenden Schüblinge zu besorgen, welche in der Zwischenzeit in den politischen Arresten zu Podgorze oder zu

Bochnia in Verwahrung zu halten sind, diesem Commissariate in Fällen, wo dasselbe sich an das k. k. Kreisamt, oder ein Dominium zum Behufe der Constatirung der daselbst von den aus Krakau kommenden Schüblingen, in Bezug auf ihre Nationalität vorgebrachten Angaben zu wenden genöthigt ist, demselben die erforderlichen Auskünfte unweigerlich, vollständig und mit thunlichster Beschleunigung gewährt werden. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 13. September 1838. Z. 2393. S. 807. J. 1838.

Schubsachen. Es ist bei dem Wiener-Magistrate der Fall vorgekommen, daß ein in Preußen gebornes Individuum, welches in seinem dortigen Zuständigkeitsort mittelst Schub befördert werden sollte, an der Gränze deßwegen zurückgewiesen wurde, weil das die Heimatsbestätigung enthaltende und dem Schubspasse beigeschlossene Schreiben der Zuständigkeitsbehörde auf dem Hinwege verloren worden war. Um nun solchen Zufällen zu begegnen, dasjenige Dominium zu eruiren, bei welchem ein derlei Schübling ohne seinen zur Weiterbeförderung nothwendigen Urkunden anlangt, und somit unnöthige Schubskosten zu ersparen, werden sämmtliche Dominien beauftragt, nebst der Uebernahme der Schüblinge und deren Weiterbeförderung, auch jedesmal den Empfang der mit dem Schubpasse einlangenden Urkunden zu bestätigen. Reg. Verordnung vom 16. August 1839. Z. 46164.

Schubsachen. Daß nach Ungarn nur solche Individuen abgeschoben werden sollen, deren Geburtsort oder Domicil gehörig nachgewiesen seyn wird, widrigens alle übrigen Schüblinge nicht mehr angenommen werden würden. Regierungs-Verordnung vom 13. October 1840. Z. 55261.

Schubsachen. Die genaue Handhabung der bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Abschiebungen nach Baiern wird den Dominien aufgetragen. Regierungs-Decret vom 4. December 1840. Z. 68799.

Schubsachen. (Correspondenz in) (Siehe Postporto-Freiheit.)

Schubs-Directoren. Die Hauptschubs-Directoren sind mit den für das ganze Solar-Jahr erforderlichen Geldvorschüssen zu verlegen. Reg. Verordnung vom 23. Februar 1829. Z. 9669. S. 62. J. 1829.

Schubsrechnungen die jährlichen haben aufzuhören. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1829. Reg. Verordnung vom 21. Februar 1829. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Schubsrechnungen. Die Hauptschubs-Directoren haben die Schubsrechnungen vierteljährig vorzulegen. Präsidial-Schreiben der k. k. obersten Polizei- und Censurshofstelle vom 28. März 1832. Reg. Verordnung vom 3. April 1832. Z. 18391. S. 104. J. 1832.

Schuhe und Stiefel. Den Handelsleuten, welche generelle Handelsbefugnisse besitzen, und wie die gemischten Warenhändler außer den Hauptstädten alle erlaubten Waren zu führen berechtiget sind, steht auch das Recht zum Verkaufe von Stiefeln und Schuhen zu. Commerzhof-Commissions-Decret vom 31. October 1819. Z. 3004. Reg. Verordnung vom 7. November 1819. Z. 41759. S. 812. J. 1819.

Schulangelegenheiten. Hinsichtlich der Schulbaulichkeiten ist durch die politische Schulverfassung bestimmt, daß die Commissions-Auslagen die Bau-Concurrenten zu tragen haben.

Hinsichtlich anderer nothwendigen Commissions-Kosten außer dem Falle einer Schulbaulichkeit haben jene Parteien die gesetzlichen Commissions-Kosten zu tragen, auf deren Verlangen, oder zu deren Besten, oder durch deren Schuld solche Commissionen veranlaßt werden.

Künftig darf unter keinem Titel mehr eine Anweisung der Commissions-Kosten in Schulangelegenheiten aus dem Aerarium oder aus dem Schulfonde geschehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. August 1828. Z. 4223. Reg. Verordnung vom 14. September 1828. Z. 49601. S. 507. J. 1828.

Schulaufseher. Seine Majestät haben die Aufstellung der Ortsschulaufseher an allen jenen Hauptschulen zu befehlen geruhet, welche, als die einzigen im Orte, zugleich die Stellen der Trivialschulen vertreten, und zu deren Besuche der ersten und zweiten Classe daher alle schulfähigen Kinder zugewiesen sind, und welche ganz oder zum Theile auf Kosten der Gemeinde erhalten werden.

Bei Normal- und anderen Hauptschulen aber, zu deren Be-

suche Niemand zwangsweise verpflichtet ist, und welche auf Kosten des öffentlichen Fonds erhalten werden, haben Seine Majestät die Aufstellung der Ortsschulaufseher nicht nöthig befunden.

In Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung ist daher dem Wunsche der Gemeinden nach einem Ortsschulaufseher bei ersterer Gattung Hauptschulen zu willfahren, sobald sich ein für dieses Amt geeigneter Mann vorfindet.

Die Bestellung der Ortsschulaufseher bei den genannten Hauptschulen hat so, wie bei Trivialschulen nach der Vorschrift der politischen Schulverfassung, Abschnitt IX. §. 22 zu geschehen.

Es ist daher hiezu jederzeit die Beistimmung des Ortsseelsorgers, an den Orten aber, wo der Sitz eines Bisthums und einer Diözesan-Oberaufsicht sich befindet, die Beistimmung des Oberaufsehers erforderlich.

Bei den Hauptschulen der Piaristen, welche dem Rector des Collegiums untergeordnet sind, ist derselbe um seine Bestimmung anzugehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. April 1819. Z. 2502. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1819. Z. 18184. S. 162. J. 1819.

Schulbaulichkeiten. Bei Beendigung derselben ist von den Kirchenvorstehern oder sonstigen Obrigkeiten, denen die Leitung des Baues übertragen wurde, immer sogleich dem Kreisamte die Anzeige zu machen. Reg. Verordnung vom 21. April 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Schulbaulichkeiten. Alle vorzunehmenden Kirchen-, Pfarrhof- und Schulhaus-Reparationen (bei welchen ein Staats- oder Fondsgut als Patron eintritt) sind vorerst an die Patronatsherrschaft zu verweisen, und dann erst, wenn von letzterer keine Abhilfe geleistet werden sollte, ist Amt zu handeln. Regierungs-Decret vom 16. August 1819. Z. 30926. S. 604. J. 1819.

Die Regierung findet sich veranlaßt, diese Verordnung, in so fern sie die Schulhaus-Reparation betreffen, abzuändern, und das Kreisamt anzuweisen, sich ganz nach der Vorschrift des auf allerhöchsten Befehl erlassenen Circulares vom 31. October 1811 zu benehmen, sich aber zur unabweichlichen Richtschnur zu machen, den Verhandlungen immer alle Bau-Interessenten, mithin auch die Patronats-Herrschaften, sie mögen nun Staats- oder Privat-

Herrschaften sein, beizuziehen, um in dieser Rücksicht keine Veranlassung zu gegründeten Beschwerden zu geben. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1819. Z. 34161. S. 697. J. 1819.

Schulbaulichkeiten. Unnöthige Auslagen bei Schulbaulichkeiten sind hintanzuhalten. Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1820. Z. 30331. Reg. Verordnung vom 26. October 1820. Z. 47829. S. 593. J. 1820.

Schulbaulichkeiten. Die Ueberschläge zu den Schulreparationen sind abgesondert von jenen zu Kirchen- und Pfarrhof-Reparationen zu verfassen, und in einem eigenen Berichte vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 14. December 1820. Z. 57081. S. 917. J. 1820.

Schulbaulichkeiten. Der Landesstelle werden zur Hintanhaltung unnöthiger Schulbaue, insbesondere rücksichtlich der Concurrenz-Pflichtigen folgende wichtige Gesichtspuncte anempfohlen:

1. Daß nicht sogleich, und ohne weitere Untersuchung der bestehenden Gebäude und ohne den Befund ihrer gänzlichen Unanwendbarkeit, neue, mit so beträchtlichen Auslagen verbundene Baulichkeiten in Antrag gebracht werden.

2. Daß den neuen Bauanträgen immer, nach der politischen Schulverfassung §. 46. Abschnitt 19. das mit allen Bau-Interessenten ordentlich aufgenommene Commissions-Protocoll, und, nebst dem Bauplane und den Kostenüberschlägen, auch der Situations-Plan angeschlossen werden soll, um zu ersehen, ob nicht der Bau auf eine andere Art in Ausführung gebracht werden könne.

3. Die Patrone, Grundherrschaften und eingeschulten Gemeinden sind zu der Local-Commission jederzeit beizuziehen, um sie nicht hinterher zu Klagen zu veranlassen, daß ihnen Auslagen aufgebürdet werden, von deren Nothwendigkeit sie sich nicht überzeugen konnten, und von deren Verwendung sie keine Kenntniß hatten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. April 1823. Z. 2804. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1823. Z. 21530. S. 154. J. 1823.

Schulbaulichkeiten. Aus der Veranlassung eines vorgekommenen einzelnen Falles, hat die k. k. Studien-Hof-Commission mit Decret vom 23. October 1824, als Richtschnur für alle ähnliche Fälle entschieden, daß vermöge der Hofkanzlei-Ver-

ordnung vom 13. Julius 1815, politische Schulverfassung §. 18. Abschnitt 19, zu den sämmtlichen Professionisten und Material-Kosten bei einer Hauptschule, wenn diese die Stelle der Pfarrschule vertritt, der Schulfond mit $\frac{2}{3}$, der Pfarr-Patron und die Ortsobrigkeit mit $\frac{1}{3}$ zu concurriren und daß die eingeschulten Gemeinden die vorfallende Hand- und Zugroboth ganz und unentgeldlich zu leisten haben. Nach dieser Anordnung ist sich bei Vorlegung von Bauanträgen gedachter Art genau zu benehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. October 1824. Z. 6880. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1825. Z. 53533. S. 906. J. 1824.

Schulbaulichkeiten. Die k. k. Studien-Hof-Commission hat über die Anfrage des Magistrates zu Wien, wie sich bei der Erweiterung schon bestehender Schulen zu Hauptschulen, oder bei der Herstellung neuer Hauptschulen in Absicht auf die Bestreitung der dießfälligen Kosten zu benehmen sei, mit Decret vom 26. November 1825, eröffnet: Nach der politischen Schulverfassung, Abschnitt 19, §. 18. hat der Schulfond nur zu Normal- oder Kreishauptschulgebäuden und zur Errichtung und Erhaltung derlei Schulen zu concurriren, weil nur diese von der Staatsverwaltung als nothwendig anerkannt werden, und weil sich diese auch nicht blos auf das Bedürfniß einer Gemeinde, sondern eines ganzen Kreises erstrecken.

Wird nun irgendwo eine zweite oder dritte Hauptschule nebst der Normal- oder Kreishauptschule wegen der steigenden Schülerzahl nothwendig, so haben diese neuen Hauptschulen auf eine Concurrenz des Normalschul-Fondes keinen Anspruch.

Sollte daher in der Stadt Wien, oder in einer der Vorstädte eine neue Hauptschule nothwendig werden, so hat das für Pfarrschulen geltende Concurrenz-System hinsichtlich der Baulichkeiten oder Miethzinse und der Schuleinrichtung auch bei dieser neuen Hauptschule in Anwendung zu treten, und die Besoldung des Lehr-Personales hat der Director derselben, von dem eingehenden Schulgelde zu bestreiten, wie dieses bei der Hauptschule auf der Landstraße und in der Leopoldstadt üblich ist, indem diese Hauptschulen nur als Gemeinde- oder Pfarrhauptschulen anzusehen sind.

Da die vorstehenden Grundsätze nach der Analogie auch auf dem flachen Lande in vorkommenden Fällen in Anwendung zu tre-

ten haben, so werden dieselben dem Kreisamte zur gehörigen Beobachtung mitgetheilt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. November 1825. Z. 7591. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1826. Z. 61093. S. 573. J. 1825.

Schulbaulichkeiten. Da der Zweifel aufgeworfen wird, nach welcher Bau-Concurrenz die bei Mädchenschulen vorfallenden Baulichkeiten und Reparationen hergestellt werden sollen, so findet man hierüber zu bemerken, daß Mädchenschulen, auch die für gebildetere Stände, als bloße Local-Anstalten anzusehen, daß sie durchaus in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparationen, wenn nicht besondere Verpflichtungen und Verträge darüber bestehen, nach dem Concurrenz-Systeme für Trivial-Schulen zu behandeln seien, und daß demnach die Hofkanzlei-Verordnung vom 13. Julius 1815, Zahl 12190, auf Mädchenschulen nicht angewendet werden dürfe. Nach eben dieser Concurrenz für Trivial-Schulen ist auch die innere Einrichtung der Mädchenschulen anzuschaffen und zu bestreiten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. August 1826. Z. 3731. Reg. Verordnung vom 19. September 1826. Z. 46071. S. 440. J. 1826.

Schulbaulichkeiten. Neue Schulbaulichkeiten sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. October 1826. Z. 4986. Reg. Verordnung vom 7. November 1826. Z. 56146. S. 582. J. 1826.

Schulbaulichkeiten. Bei Schulbaulichkeiten ist aller Luxus zu beseitigen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. November 1826. Z. 5088. Reg. Verordnung vom 26. November 1826. Z. 59830. S. 599. J. 1826.

Schulbaulichkeiten. Seine Majestät haben zu verordnen geruht, daß

1) alle Normal-Schulen, wenn sie nicht die Stelle einer Pfarrschule vertreten, hinsichtlich der Material- und Professionisten-Kosten, so wie der Hand- und Zugarbeiten, dem allgemeinen oder Landesschul-Fonde zur Last fallen sollen;

2) daß dasselbe von allen Kreishauptschulen gelten soll. Wenn aber

3) die Normal- oder Kreishauptschule zugleich die Stelle der Pfarrschule vertritt, so habe der Landesschul-Fond bei einer

Hauptschule von drei Classen, mit einem Drittheile der Material- und Professionisten-Kosten, der Patron und die Dominien mit zwei Drittheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben für die Hand- und Zugarbeiten zu concurriren. Bei einer Hauptschule von vier Classen aber habe der Landesschul-Fond mit zwei Viertheilen, der Patron und die Dominien ebenfalls mit zwei Viertheilen der Material- und Professionisten-Kosten, die Gemeinden aber haben mit den Hand- und Zugarbeiten zu concurriren.

4) Daß alle übrigen Hauptschulen dem allgemeinen Schulfonde nicht zur Last fallen dürfen, denn entweder gehören sie einem geistlichen Körper, oder einer Stiftung, oder Stadtgemeinde zu, und in diesen Fällen habe der geistliche Körper, die Stiftung oder die Stadtgemeinde, dieselben zu erhalten.

Wenn bei Hauptschulgebäuden dieser Art Niemanden durch Vertrag, Stiftung oder besondere Verbindlichkeit, die Pflicht der Erhaltung obläge, sei die allgemeine Schul-Concurrenz für Trivial-Schulen in Anwendung zu bringen, wie dieses auch vor der allerhöchsten Entschließung vom 1. Julius 1815 der Fall war.

5) Eben so seien alle Mädchenschulen, auch die für gebildete Stände, gleich den Trivial-Schulen zu behandeln, und unterliegen demselben Concurrenz-Systeme.

6) In einzelnen zweifelhaften Fällen, habe eine eigene Verhandlung einzutreten.

7) Die gesetzlichen Schulbedürfnisse, so wie die Schuleinrichtungen haben sich nach der jedesmaligen Schul-Concurrenz zu richten, und seien auf demselben Wege anzuschaffen.

8) Bei jenen Hauptschulen, die aus einem aufgehobenen Jesuiten-Collegio entstanden sind, und die nach einer allerhöchsten Entschließung daraus erhalten werden sollen, habe es auch künftig dabei sein Verbleiben.

9) Wenn ein Hauptschul-Locale gemiethet werde, so sei der Miethzins dort, wo die Normal- und Kreishauptschule zugleich die Pfarrschule vertritt, nach dem Verhältnisse der Concurrenz in dem §. 3 zu vertheilen, welcher Maßstab auch bei den Ankäufen von Hauptschulgebäuden zum Grunde zu legen sei.

10) Die mathematischen Instrumente, Modelle, Zeichnungs-

Apparate und Vorzeichnungen seien als gesetzliche Schulbedürfnisse zu betrachten, und so wie oben §. 7 anzuschaffen und zu bestreiten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. November 1829. Z. 5666. Reg. Verordnung vom 24. November 1829. Z. 62864. S. 823. J. 1829.

Schulbaulichkeiten. Die k. k. Studien-Hof-Commission hat rücksichtlich der Verwendung des bei Schulbaulichkeiten gewonnen werdenden alten Materiales, zur allgemeinen Richtschnur festzusetzen befunden, daß das alte Materiale, in so fern es zu dem neuen Baue nicht brauchbar ist, im Licitations-Wege zu veräußern, und der erlöste Betrag zwischen den baupflichtigen Concurrenten, nemlich dem Patron, der Grundobrigkeit und Gemeinden nach dem Verhältnisse ihres Concurrenz-Betreffnisses zu vertheilen sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Februar 1831. Z. 6664. Reg. Verordnung vom 16. März 1831. Z. 14600. S. 61. J. 1831.

Schulbaulichkeiten. Ueber die aus Anlaß der Vorstellung einer Herrschaft sich in einem allerunterthänigsten Vortrage erbetene nähere Erklärung der §§. 24 und 29 der politischen Schulverfassung (in der im Jahre 1823 bestandenen Auflage) um die Verpflichtung der Grundobrigkeiten zu den Schulbaulichkeiten bei Trivial-Schulen und die zwischenweilige Miethzins-Entrichtung für die Zeit der Reparatur oder Erbauung leichter zu bestimmen, werden in Folge allerhöchster Entschließung vom 21. Januar 1834 der §§. 24 und 29 der politischen Schulverfassung in erwähnter Auflage dahin erkläret, daß jede Grundobrigkeit nur zu jener directivmäßig errichteten Schule verhältnißmäßig ihre Material- und Zinsbeiträge zu leisten habe, zu welcher ihre Unterthanen eingeschult sind. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Februar 1834. Z. 586. Reg. Verordnung vom 1. März 1834. Z. 11570. S. 86. J. 1834.

Schulbaulichkeiten. Die Regierung wird von der Vorlegung der Schulbauherstellungs-Anträge an die k. k. allgemeine Hofkammer zur Anweisung der Cameral-Patronatskosten enthoben. Hofkammer-Decret vom 12. Januar 1835. Z. 1477. Reg. Z. 3828. S. 12. J. 1835.

Schulbaulichkeiten. Beitragspflichtigkeit der Vorstadt-

Gemeinden Wiens zu den Kirchen-, Pfarrhof- und Schulbaulichkeiten. Regierungs-Verordnung vom 2. September 1835. Z. 42962. S. 547. J. 1835.

Schulbaulichkeiten. Nach den bestehenden Directiven müssen bei Schulbauten die Hand- und Zugarbeiten die eingeschulten behausten Gemeindeglieder leisten und in streitigen Fällen ist hierbei der Steuergulden zum Maßstab zu nehmen. Es ist in keiner der hierüber erflossenen Verordnungen ausgedrückt, daß diese Verpflichtung nur die Besitzer von Bestiftungsgründen treffe. Die freien Ueberländ- oder Dominical-Besitzer genießen gleichen Vortheil von den Schulgebäuden und gehören eben so wie die Besitzer von Bestiftungsgründen zu den Gemeindegliedern. Es ist daher offenbar die Absicht der Gesetzgebung dahin gerichtet, daß bei Schulbaulichkeiten rücksichtlich der Hand- und Zugarbeiten das gesammte im Bezirke der eingeschulten Gemeinde befindliche und behausten Gemeindegliedern gehörige Grundbesitzthum in Anschlag zu nehmen komme. Hiernach findet die Studien-Hof-Commission im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei die Entscheidung, wornach zur Vertheilung der Hand- und Zugarbeiten bei der Schule zu N. N. blos der Haus- und Bestiftung-Steuergulden zum Maßstabe genommen werden soll, nicht zu bestätigen, sondern dem Recurse der Gemeinde N. N. dahin Statt zu geben, daß hierzu gleichmäßig auch die innerhalb des Burgfriedens der pflichtigen Gemeinden befindlichen Ueberländgründe, in so fern sie behausten Gemeindegliedern gehören, nach dem Steuergulden einzubeziehen sind. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Februar 1836. Z. 905. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1836. Z. 9887. S. 386. J. 1836.

Schulbaulichkeiten. Die Provinzial-Bau-Direction erhält den Auftrag, künftighin bei Schulbaulichkeiten in Wien eben so wie bei Kirchenbaulichkeiten erst nach vollendeter Herstellung auf die Zahlung der Patronatskosten anzutragen. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1836. Z. 59794. S. 1090. J. 1836.

Schulbaulichkeiten. Das Schließeisen bei Schulbaulichkeiten ist unter die Materialien zu rechnen, deren dießfällige

Kosten von den Grundherrschaften zu bestreiten sind Regierungs-Verordnung vom 22. August 1837. Z. 47021. S. 336. J. 1837.

Schulbaulichkeiten. Wegen Beitragsleistung der Akatholiken zu denselben. (Siehe Akatholiken.)

Schulbaulichkeiten. Bestimmnng der von den ständischen Freihäusern in Wien zu leistenden Beiträge zu Schul-, Kirchen-, dann Pfarrhofbaulichkeiten. (Siehe Freihäuser ständische.)

Schulbaulichkeiten. Bestimmungen, in welchen Fällen Versteigerungen von selben von dem Kreisamte selbst vorgenommen werden müssen. (Siehe Lizitation.)

Schulbaulichkeiten. Mauthbefreiung der Fuhren zu selben. (Siehe Mauthfrei.)

Schulbaulichkeiten. Vertheilung der Gemeindearbeiten bei selben. (Siehe Roboth.)

Schulbaurechnungen sind sogleich nach vollendetem Schulbaue vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 22. September 1824. Z. 45241. S. 847. J. 1824.

Schulbesuch. Den Dominien wird aufgetragen, daß sie über die von den Schullehrern einzureichenden Anzeigen, wegen des vernachlässigten Schulbesuches die Eltern allezeit sogleich zur strengsten Verantwortung zu ziehen, und gesetzmäßig zu bestrafen haben. Regierungs-Decret vom 26. April 1820. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1820.)

Schulbesuch der israelitischen Jugend. (Siehe Juden.)

Schul-Bibliotheken. Schädliche und unpassende Bücher sind von den Schul-Bibliotheken zu beseitigen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Julius 1828. Z. 3473. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1828. Z. 41524. S. 370. J. 1828.

Schulbrennholzfuhren wegen Mauthbefreiung derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Schulbücher. Preis-Tarif der Gymnasial- und Normal-Schulbücher, und der katechetischen Schriften. Studien-Hofcommissions-Decret vom 3. Februar 1820. Z. 612. Reg. Circulare vom 20. Februar 1820. Z. 5584. S. 59. J. 1820.

Schulbücher. Zur Erleichterung und Beförderung des Unterrichtes wird die einzelne Betheilung armer Kinder mit Gratis-

Büchern, in so fern die vorgeschriebene Abgabe von sogenannten Armenbüchern, welche in dem vierten Theile der Bücher besteht, die in Wien aufgelegt, oder in den Provinzen nachgedruckt werden, hierzu hinreichet, unter gehöriger Vorsicht allgemein bewilliget.

Die Abreichung gestochener Vorschriften hingegen findet nicht Statt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Junius 1820. Z. 3093. Reg. Verordnung vom 1. Julius 1820. Z. 29047. S. 377. J. 1820.

Schulbücher. Vertheilungsart des den Beamten der k. k. Schulbücher-Verschleiß-Administration durch die ferner beizubelassende Ueberzahl von Exemplaren erwachsenden Gewinnes, gegen Einstellung künftiger Remunerationen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Februar 1821. Z. 348. Reg. Verordnung vom 5. März 1821. Z. 10210. S. 124. J. 1821.

Schulbücher. Preisverzeichniß aller Normal-Schul-, katechetischen und Gymnasial-Schulbücher. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1822. Z. 9015. S. 149. J. 1822.

Schulbücher. Maßregeln zur Erzielung typographisch besserer Auflagen der Schulbücher. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1823. Z. 432. Reg. Verordnung vom 5. Februar 1823. Z. 5304. S. 18. J. 1823.

Schulbücher. Preise der Vorlesebücher des philosophischen Studiums. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Februar 1824. Z. 1205. Reg. Verordnung vom 23. März 1824. Z. 14109. S. 103. J. 1824.

Schulbücher. Erzielung einer Wohlfeilheit der Elementar-Schulbücher. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. November 1826. Z. 5088. Reg. Verordnung vom 23. November 1826. Z. 59874. S. 600. J. 1826.

Schulbücher für Arme. (Siehe Armenschulbücher.)

Schulbücher-Einführung. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Schulbücher-Verschleiß. Sicherstellung des Interesse des Schul- und Studien-Fondes bei dem Verschleiße der Schulbücher in den Provinzen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom

25. November 1820. Z 7694. Reg. Verordnung vom 8. December 1820. Z. 55899. S. 842. J. 1820.

Schulbücher-Verschleiß. Uebertragung der Ausbezahlung der Schulbücher-Verschleiß-Auslagen von dem Provincial-Zahlamte auf die Schulbücher-Verschleiß-Casse-Quote der Beitragspflichtigkeit der verschiedenen Fonde dazu. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. September 1827. Z. 4740. Reg. Verordnung vom 21. October 1827. Z. 58353. S. 588. J. 1827.

Schulbücher-Verschleiß. Amts-Instruction für den controllirenden Rechnungsführer und Rechnungs-Adjuncten des k. k. Normal-Schulbücher-Verschleißes. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1832. Z. 49357. S. 458. J. 1832.

Schulbücher-Verschleiß in Nieder-Oesterreich ist nur in der Hauptstadt beschränkt, und der Schulbücher-Verschleiß-Administration vorbehalten. Regierungs-Verordnung vom 3. März 1836. Z. 11398. S. 569. J. 1836.

Schulbücher-Verschleiß-Factor. Instruction für denselben wird ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1826. Z. 13302. S. 143. J. 1826.

Schulbücher- und Schreib-Requisiten-Abgabe unentgeldliche an Findelkinder. (Siehe Findelkinder.)

Schul-Capitalien. Sicherstellungs-Maßregeln im Falle von Anlegung derselben bei Privaten. (Siehe Capitalien.)

Schulden-Arrest. (Zeitpunct zur Bezahlung des Alimentations-Beitrages für die im Schulden-Arreste befindlichen Civil-Arrestanten.) Jede fernere Rate des vom Arrestwerber seinem Schuldner, gegen welchen er den Arrest erwirkt hat, abzureichenden Alimentations-Beitrages muß bei dem Amte, welches für die Verpflegung des Letzteren im Arreste zu sorgen hat, jedes Mal spätestens vor Verlauf der Amtsstunden des letzten Tages des Zeitraumes, für welchen der frühere Erlag geschehen ist, geleistet werden, widrigen Falls ist der Arretirte, wenn er nicht etwa den verspätet erlegten Betrag bereits angenommen hat, berechtiget, mit Vorlegung des Zeugnisses des angeführten Amtes, daß der vorgeschriebene Erlag nicht gehörig innerhalb der erwähnten Zeit erfolgt ist, seine Entlassung aus dem Arreste gegen diesen Gläubiger zu begehren, welche ihm sogleich, ohne eine weitere Vernehmung

oder Verhandlung einzuleiten, zu bewilligen ist. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1833. Z. 18781. Reg. Circulare vom 23. August 1833. Z. 45776. S. 341. J. 1833.

Schuldforderungen. Um zu mehrerer Befestigung des Privat-Credits den auf unbewegliche Güter versicherten Gläubigern die Verfolgung ihrer Rechte gegen abwesende Schuldner zu erleichtern, und selbst im Falle des veränderten Aufenthaltes und Gerichtsstandes des Besitzers der Hypothek alle Schwierigkeiten in der Eintreibung der Schuld zu beseitigen, wird hiermit, zu Folge allerhöchster Entschließung vom 27. August 1819, diesen Pfandgläubigern das Recht eingeräumet, wegen jeder den öffentlichen Büchern einverleibten oder darin vorgemerkten (pränotirten) Schuldforderung, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Schuldners, bei dem Gerichte Klage anzubringen, welchem der Letztere nach seinen persönlichen Eigenschaften unterworfen sein würde, falls er da, wo das verpfändete Gut liegt, seinen Wohnsitz hätte.

Dem zu Folge soll der Gläubiger, dessen Schuldner sich außer dem Jurisdictions-Bezirke dieses Gerichtes aufhält, die Wahl haben, sich des ihm durch gegenwärtige Verordnung eingeräumten Rechtes zu bedienen, oder den Schuldner bei desselben ordentlichen Richter zu belangen. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1819. Z. 32957. Reg. Circulare vom 20. October 1819. Z. 39441. S. 787. J. 1819.

Schuldienst-Dotationen. Erhebung und Regulirung der Schuldienst-Dotationen und der Gehilfen-Gehalte. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. November 1834. Z. 7421. Reg. Verordnung vom 29. December 1834. Z. 65649. S. 874. J. 1834.

Schuldienst-Dotationen. Erhebung und Regulirung der Schuldienst-Dotationen wird angeordnet. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1835. Z. 16343. S. 175. J. 1835.

Schuldienste. Im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer und der k. k. vereinigten Hofkanzlei wird mit Beziehung auf die §§. 142 und 149 der Deutschen politischen Schulverfassung zur Richtschnur festgesetzt, daß in Ansehung jener Trivial-Schuldienste, worüber das Patronat- oder Präsentations-Recht Cameral-Gütern zusteht, die Cameral-Gefällen-Ver-

waltung ausschließlich ohne Dazwischenkunft der politischen Landesstelle, dagegen bei jenen Trivial-Schuldiensten, welche unter dem Patronate von Fondsgütern stehen, die Landesstelle ausschließlich ohne Dazwischenkunft der Cameral-Gefällen-Verwaltung die Patronats-Rechte auszuüben hat. Zur Erzielung einer Gleichförmigkeit in dem Verfahren bei Besetzung von Schuldienstplätzen wird weiter festgesetzt, daß die betroffene Schuldistrictsaufsicht für jeden solchen erledigten Schuldienst einen Concurs auszuschreiben, nach Verlauf des von ihr festgesetzten Concurs-Termines einen Besetzungsvorschlag zu formiren und denselben, wenn der Schuldienst unter dem Patronate der Landesstelle oder des Ordinariates steht, unmittelbar an das Consistorium zu überreichen; wenn jedoch der Schuldienst unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsgütern steht, sich vorläufig mit dem Vorschlage an das betreffende Patronat zu wenden und denselben sammt der Aeußerung respective Präsentation des Patronates an das Consistorium vorzulegen hat, von welchem sodann nach seinem Wirkungskreise entweder die Besetzung des Dienstes sogleich zu verfügen, oder der ganze Act bei Cameral-Herrschaften unmittelbar an die Cameral-Gefällen-Verwaltung und bei Fondsherrschaften oder landesfürstlichen Patronaten unmittelbar an die Landesstelle gutächtlich vorzulegen ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. August 1836. Z. 5255. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1836. Z. 52184. S. 1036. J. 1836.

Schuldienste. (Bestimmung über die Frage, wenn ein Schuldienst als erledigt anzusehen sei.) Nach dem 13. Abschnitt der politischen Schulverfassung §. 285, 286, 287, 288 und 289, wird alten, oder sonst gebrechlichen und verdienten Schullehrern zum eigenen, der Schule, und eines Dritten Vortheile, das Recht eingeräumt, den Dienst an ein geeignetes Lehr-Individuum, insbesondere und vorzugsweise an brave Söhne abzutreten und es läßt sich aus dem Sinne dieser gestatteten Begünstigung, da sie das Beste der Schule beabsichtigt, folgern, daß derlei Abtretungen Vorschub zu leisten ist. Ueberdieß kommt hierbei Folgendes zu berücksichtigen.

a) Das Gesetz ermächtigt den Schullehrer unter festgesetzten Bedingungen, die mit seinem Dienste verbundenen Rechte und

Verbindlichkeiten zu Gunsten eines Dritten abzutreten. Hieraus folgt nach dem allgemeinen Begriffe der Abtretung, daß der Schullehrer befugt ist, mit Beobachtung der gesetzlichen Form alle Rechte, die ihm rücksichtlich des Schuldienstes zustehen, ohne Ausnahme an einen Dritten zu übertragen, und daß dieser das Recht hat, solche zu übernehmen.

b) Nach dem §. 287 der politischen Schulverfassung Nr. 4 kann sich der Abtretende von der fassionsmäßigen Congrua seines Dienstes ein Drittel vorbehalten. Würden vorläufig Bezüge ausgeschieden, so würde er offenbar in diesem seinem Rechte verkürzt, indem das Drittel durch eine derlei Ausscheidung geschmälert würde, was gegen die Tendenz des Gesetzes wäre, nach welchem eine derlei Abtretung zum Vortheil des Abtretenden, der Schule, und des Uebernehmers gereichen soll, und die Erhaltung der ganzen Bezüge um so nothwendiger ist, als solche zwischen dem Abtretenden und dem Uebernehmer in Folge einer Abtretung getheilt werden. Nicht minder würde bei der Zulässigkeit einer derlei Schmälerung zum Nachtheil des Schulunterrichtes sich kaum ein Schullehrer, welcher sich in dieser Lage befindet, zu einer Dienstesabtretung herbeilassen.

c) Dieses Vorbehaltungsrecht, so wie der Umstand, daß der abtretende Schullehrer gemäß §. 287, Nr. 5 den Meßnerdienst noch so lange, als er kann, besorgen soll, geben auch den Beweis, daß ein Schuldienst durch den Abtretungs-Act nicht vollständig, und in der Art erledigt wird, wie dieses durch den Tod oder durch die freiwillige Resignation, oder durch die Entlassung eines Schullehrers zu geschehen pflegt. Ein abgetretener Schuldienst kann daher erst dann als vollständig erledigt angesehen werden, wenn der abtretende Lehrer stirbt, oder auf seine Rechte Verzicht leistet. Weßwegen die Ausscheidung von Giebigkeiten ausgeschulter Gemeinden aus dem abgetretenen Schuldienste an denjenigen, welchem die Gemeinden zugewiesen worden sind, nicht mit dem Abtretungs-Acte, sondern erst nach der vollständigen Erledigung des Schuldienstes gemäß dem Hof-Decrete vom 15. September 1815 und §. 188 der politischen Schulverfassung, zu geschehen hat. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. März 1837. Z. 1102. Reg. Verordnung vom 24. März 1837. Z. 14985. S. 110. J. 1837.

Schuldienst-Erträgniß-Fassionen. Behelfe, welche bei Vorlegung neuer Schul-Fassionen immer gleich beigebracht werden müssen:

a) der vorschriftmäßig zu verfassende und zum Behufe der Prüfung des Schulgeldansatzes erforderliche Ausweis über die Schulfähigen sowohl zahlung- als nicht zahlungfähiger Aeltern,

b) der Ausweis hinsichtlich des Stola-Ertrages seit den letzten fünf Jahren,

c) das Sammlungs-Register und das Certificat über die herrschenden Landpreise. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. August 1836. Z. 5025. Reg. Verordnung vom 4. September 1836. Z. 49916. S. 1008. J. 1836.

Schuldigkeiten unterthänige. Wegen Einbringung der bei den Unterthanen aushaftenden. (Siehe Waisensachen.)

Schul-Directoren und Lehrer, wegen Beeidigung derselben. (Siehe Eid.)

Schuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.)

Schulen und Lehranstalten. (Bedingungen für Ausländer, die nicht im Inlande die Philosophie gehört haben, bei den strengen Prüfungen aus der Rechts- und Heilkunde, und bei Erlangung des Doctor-Diploms.)

Ausländer, welche an einer Oesterreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien sich nicht eigen machten, können an allen Universitäten der österr. Staaten aus dem Studium der Rechts- und Heilkunde zu den strengen Prüfungen zugelassen werden, und ein Doctors-Diplom erlangen, unter folgenden Bedingungen:

1) daß sie sich ausweisen, die philosophischen Studien im Auslande sich eigen gemacht zu haben;

2) daß sie sich bei der Besuchung und Eigenmachung der sämmtlichen Zweige des Rechts- oder des heilkundigen Studiums aller Anordnungen fügen, welche für die ordentlichen Schüler vorgeschrieben sind.

In die Diplome, welche auf diese Art ertheilt werden, ist aber stets einzuschalten, daß dieselben dem Besitzer kein Recht ertheilen, in den Oesterreichischen Staaten sich anzusiedeln, um die

medicinische Praxis auszuüben, oder die Uebung der Advocatie anzusprechen, jedoch muß dieser Einschaltung immerhin die Ursache, warum dem Besitzer eines solchen Diploms das erwähnte Recht nicht zustehe, weil er nämlich sich an keiner Oesterreichischen Lehranstalt die philosophischen Studien eigen machte, ausdrücklich beigefügt werden. Studien-Hofcommissions-Decret vom 30. Januar 1819. Z. 598. Reg. Verordnung vom 11. März 1819. Z. 9176. S. 33. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Daß Vermöge §. 31 des XIX. Abschnittes der politischen Verfassung der deutschen Schulen, die Kosten für die innere Einrichtung der Schule den nämlichen Directiven zu folgen haben, welche für die Führung der Schulgebäude vorgeschrieben sind. Was die Beheitzung der Hauptschulen betrifft, so hat es, wo dermal die Gemeinden, Obrigkeiten und Patrone den Brennstoff für dieselben entweder ganz oder zum Theile beistellen, bei dieser Uebung auch fernerhin zu verbleiben; da aber, wo dieses der Fall nicht ist, kommt zu unterscheiden, ob im Orte der Hauptschule auch noch eine Trivialschule bestehe oder nicht.

Wo das Erstere der Fall ist, geht die Beischaffung des Brennstoffes dem Schulfonde ganz zur Last; besteht aber neben der Hauptschule keine Trivialschule, so haben die Patrone und Dominien, je nachdem es eine Hauptschule von drei oder vier Classen ist, zur Beischaffung des Brennstoffes mit einem Dritt-Theil oder mit der Hälfte zu concurriren, wie dieses bei Baulichkeiten vorgeschrieben ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Mai 1819. Z. 2837. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1819. Z. 19861. S. 181. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie wird als ein ordentliches Lehramt erklärt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1819. Z. 3947. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1819. Z. 26214. S. 350. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Verfassung der Hauptberichte über die Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. Julius 1819. Z. 4039. Reg. Verordnung vom 22. August 1819. Z. 30432. S. 397. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Die Humanitätslehrer

haben mit den Schülern von der ersten in die zweite Humanitätsclasse überzugehen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Julius 1819. Z. 4938. Reg. Verordnung vom 14. August 1819. Z. 30940. S. 448. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Verbesserung des Unterrichtes in den Volks- und Gymnasial-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. September 1819. Z. 6243. Reg. Verordnung vom 23. October 1819. Z. 38459. S. 699. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Daß die von dem Schulen-Oberaufseher Leonhard verfaßte Religionsgeschichte des alten Bundes als ordentliches Schulbuch für die ersten Humanitätsclassen allgemein vorgeschrieben werde. Studien-Hofcommissions-Decret vom 8. October 1819. Z. 6614. Reg. Verordnung vom 27. October 1819. Z. 39255. S. 785. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Erneuerung des Verbothes für öffentliche Lehrer über Gegenstände, die sie vortragen, Privat-Correpetitionen für Geld zu geben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. October 1819. Z. 6533. Reg. Verordnung vom 19. November 1819. Z. 40625. S. 795. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Des Professors Likowez Werk, elementa philosophia wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. December 1819. Z. 8320. Reg. Verordnung vom 29. December 1819. Z. 48027 S. 850. J. 1819.

Schulen und Lehranstalten. Vorbehalt der Assistenten-Stellen an öffentlichen Lehr-Instituten für Inländer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. Januar 1820. Z. 8505. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1820. Z. 2934. S. 2. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Bedingung des Erfornisses besonderer Befugnisse zu weiblichen Arbeitsschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. April 1820. Z. 2347. Reg. Z. 20741. S. 312. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften über die Aufnahme der Wund- und Geburtsärzte in die Jahresverzeichnisse der austretenden Schüler; dann über die Supplirung der Studien-Directoren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Junius

1820. Z. 3645. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1820. Z. 28235. S. 373. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Geldbelohnungen für verdiente Lehrer bei Trivial-Schulen aus dem Piaristen-Orden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius 1820. Z. 4569. Reg. Verordnung vom 25. Julius 1820. Z. 33311. S. 472. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Erlassung des Studiums minder nothwendiger Materien bei schwächeren Schülern der Theologie. Aufforderung zur Abfassung theologischer Lehrbücher. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Julius Z. 209. Reg. Verordnung vom 2. August 1820. Z. 34150. S. 475. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Erhebung der außerordentlichen Lehrkanzel der höheren Mathematik an der Wiener-Universität zu einer ordentlichen Lehrkanzel. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. August 1820. Z. 5491. Reg. Verordnung vom 6. September 1820. Z. 40476. S. 509. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Erneuerung des Verbothes der Nachstunden für die Professoren der höheren Facultäten, und bedingte Gestattung derselben für Gymnasial-, Normal- und Trivial-Schullehrer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. August 1820. Z. 5422. Reg. Verordnung vom 18. September 1820. Z. 42402. S. 535. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Unterlassung der Ausstellung von Anstellungs-Decreten an Ordens- und Stiftsgeistliche, die bei den Gymnasien ihrer Klöster und Stifte als Lehrer verwendet werden sollen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. September 1820. Z. 5961. Reg. Verordnung vom 19. September 1820. Z. 42246. S. 542. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Unterlassung der Ausstellung von Anstellungs-Decreten an Ordens- und Stifts-Individuen, die bei den Lehranstalten ihrer Orden und Stifte als Lehrer verwendet werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. October 1820. Z. 6623. Reg. Verordnung vom 16. October 1820. Z. 46759. S. 592. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Prüfung der zur öffentlichen Vertheidigung bestimmten theologischen Theses durch die Or-

dinariate. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. October 1820. Z. 6661. Reg. Verordnung vom 25. October 1820. Z. 48277. S. 692. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Instruction für die Adjuncten an den Gymnasien. Beschränkung der Dauer dieser Anstellung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. November 1820. Z. 7901. Reg. Verordnung vom 5. December 1820. Z. 55533. S. 829. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Errichtung einer Lehrkanzel für Landstraßen- und Wasserbaukunst am polytechnischen Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. November 1820. Z. 7782. Reg. Verordnung vom 7. December 1820. Z. 55668. S. 845. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Zulässigkeit der Verbesserung der dritten Fortgangs-Classe bei einigen philosophischen Lehrgegenständen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. December 1820. Z. 8409. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1821. Z. 3279. S. 934. J. 1820.

Schulen und Lehranstalten. Ausgetretene Schüler sind in die Cataloge nicht aufzunehmen, in denselben aber ist die Ursache unterlassener Prüfungen anzudeuten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Januar 1821. Z. 7710. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1821. Z. 2562. S. 4. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Die Lehrerstellen an den Normal- und Hauptschulen sind im Wege des Concurses zu vergeben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1821. Z. 195. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1821. Z. 4415. S. 30. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Aufhebung des Baccalaureats bei der theologischen Facultät. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Februar 1821. Z. 592. Reg. Verordnung vom 12. Februar 1821. Z. 6591. S. 44. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Clinischer Unterricht über die Krankheiten der Kinder und über den Wahnsinn für Schüler der Heilkunde. Studien-Hof-Commissons-Decret vom 22. Februar 1821. Z. 1224. Reg. Verordnung vom 15. März 1821. Z. 11340. S. 131. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Vertheilung von Prämien an die Zeichnungsschüler aller Normal-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. März 1821. Z. 1572. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1821. Z. 18482. S. 222. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Milde's Auszug aus seiner Erziehungskunde wird als Lehrbuch vorgeschrieben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. April 1821. Z. 2370. Regierungs-Verordnung vom 18. April 1821. Z. 17421. S. 242. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Wiedereinführung der gemeinschaftlichen Beicht und Communion bei den Gymnasial-Schülern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. April 1821. Z. 2797. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1821. Z. 22953. S. 266. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Versuches eines Leitfadens bei dem katholischen Religions-Unterrichte, als Lehrbuch. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Mai 1821. Z. 3331. Reg. Verordnung vom 2. Junius 1821. Z. 25139. S. 340. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Empfehlung des von Johann Michael Leonhard verfaßten Buches: Practisches Handbuch zur Erklärung der in den k. k. Oesterreichischen Staaten vorgeschriebenen Katechismen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. August 1821. Z. 5305. Reg Verordnung vom 26. August 1821. Z. 39665. S. 492. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der von J. M. Leonhard verfaßten Anleitung zum Katechisiren als Lehrbuch. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1821. Z. 5594. Reg. Verordnung vom 30. August 1821. Z. 40352. S. 496. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Anwendung der bereits bestehenden Vorschriften für die Prüfungs-Commissäre auf diejenigen im politechnischen Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. September 1821. Z. 5583. Reg. Verordnung vom 13. September 1821. Z. 42196. S. 520. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Weisung wegen Zu-

lassung der Studierenden, die aus Ungarn kommen, zu den juridischen Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. October 1821. Z. 7134. Reg. Verordnung vom 20. November 1821. Z. 54063. S. 647. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der erweiterten Lateinischen Grammatik, 2ter Theil; Instruction für die Lehrer derselben an den Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. December 1821. Z. 8338. Reg. Verordnung vom 22. December 1821. Z. 59211. S. 808. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Benehmen in Beziehung auf diejenigen, welche ohne die vorgeschriebenen Vor-Studien auszuweisen, sich den juridisch-politischen Studien widmen, und Fortgangs-Zeugnisse erhalten wollen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. December 1821. Z. 8194. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1822. Z. 394. S. 895. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Instruction für die Lehrer der Griechischen Sprache in den Gymnasien der k. k. Oesterreichischen Staaten. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1822. Z. 1993. S. 23. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Trennung des Lehramtes der theoretischen, von jenem der practischen Geburtshilfe. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Februar 1822. Z. 811. Reg. Verordnung vom 14. März 1822. Z. 11892. S. 55. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Instruction für die Religions-Lehrer in den Gymnasien. Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1822. Z. 7553. S. 62. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Instruction über den methodischen Gebrauch der Anfangsgründe der Rechenkunst für die Grammatical-Lehrer in den Gymnasien. Regierungs-Verordnung vom 13. Februar 1822. Z. 7553. S. 78. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Verboth der Vertheilung der Parabeln für Junge und Alte, als Prämien-Buch; Maßregeln in Beziehunge auf eine zweckmäßige Prämien-Vertheilung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Februar 1822. Z. 933. Reg. Verordnung vom 11. März 1822. Z. 11612. S. 116. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen über die Lehrkanzel der Böhmischen Sprache an der Wiener-Universität; Festsetzung des Lehrgehaltes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. März 1822. Z. 1765. Reg. Verordnung vom 22. März 1822. Z. 14039. S. 205. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen in Ansehung der von den bischöflichen Ordinariaten zu führenden Aufsicht über den Religions-Unterricht an allen Lehranstalten ihrer Kirchensprengel. Studien-Hofcommissions-Decret vom 13. April 1822. Z. 2373. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1822. Z. 20905. S. 301. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Gebrauch des Hye'schen Lesebuches in den Wiederholungsschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. April 1822. Z. 2506. Reg. Verordnung vom 26. April 1822. Z. 19872. S. 304. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Beschränkung der Weihnachts-Ferien an Lehranstalten, Schluß des Schuljahres an den Gymnasien. Studien-Hofcommissions-Decret vom 29. Julius 1822. Z. 3934. Reg. Z. 38991. und Reg. Verordnung vom 25. October 1822. Z. 43016. S. 686. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Aufmunterung zum Studium der Bibelfächer. Verboth, erledigte Lehrämter durch wirklich angestellte Professoren zu suppliren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. August 1822. Z. 5375. Reg. Verordnung vom 13. September 1822. Z. 44821. S. 701. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Einführung des Lehrbuches: Systematischer Religions-Unterricht für die Candidaten der Philosophie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. September 1822. Z. 6053. Reg. Verordnung vom 23. September 1822. Z. 46728. S. 730. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Anschaffung der Tinte in den Gymnasien in Wien. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1822. Z. 46581. S. 744. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Ausschließender Gebrauch der gesetzlich eingeführten Lehrbücher in den Volksschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. October 1822. Z.

6592. Reg. Verordnung vom 26. October 1822. Z. 52644. S. 787. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Ausweisung der zurückgelegten philosophischen Studien durch die speciellen Zeugnisse oder durch das Absolutorium. Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 14. December 1822. Z. 8229. Reg. Verordnung vom 27. December 1822. Z. 63806. S. 912. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Ausdehnung der Verordnung wegen Beschränkung der Weihnachts-Ferien, auf alle Lycäen und Universitäten. Wegen der vorzunehmenden Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. December 1822. Z. 8315. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1823. Z. 1005. S. 914. J. 1822.

Schulen und Lehranstalten. Erleichterung der schwächeren Schüler der Theologie, rücksichtlich der Jahres-Prüfung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Februar 1823. Z. 1126. Regierungs-Verordnung vom 11. März 1823. Z. 11778. S. 79. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Aufsicht über die Deutschen Hauptschulen der Piaristen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Februar 1823. Z. 1379. Reg. Verordnung vom 10. März 1823. Z. 10644. S. 80. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Verboth der Veranstaltung von Feyerlichkeiten für Studien-Directoren und Professoren von Seite der Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. März 1823. Z. 1596. Reg. Verordnung vom 13. März 1823. Z. 12219. S. 93. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der von Andreas Oberleitner verfaßten Arabischen und der von ihm ins Lateinische übersetzten Aramäischen Sprachlehre, als Vorlesebücher an allen theologischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. März 1823. Z. 1734. Reg. Verordnung vom 22. März 1823. Z. 13573. S. 98. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Sammlung und jährliche Republicirung der Disciplinar-Vorschriften für die Studierenden der höheren Lehranstalten; Bestimmung des Sitten-Calculs; Behandlung der Schüler bei Unterlassung der Semestral-

Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. März 1823. Z. 1889. Reg. Verordnung vom 25. December 1823. Z. 18818. S. 119. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Erneuerung der Vorschrift wegen Einsendung der Personal-Standes-Tabellen der Bildungsanstalten und der Verzeichnisse der öffentlichen Vorlesungen an die Studien-Hof-Commission. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. September 1823. Z. 6355. Reg. Verordnung vom 2. October 1823. Z. 45785. S. 324. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der Deutschen Sprachlehre des Directors Peitl als Lehrbuch an den Hauptschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. October 1823. Z. 6764. Reg. Verordnung vom 21. October 1823. Z. 50350. S. 342. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Beschluß des Deutschen Bundes, rücksichtlich der Lehrer und Studierenden an Universitäten und Lycäen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. November 1823. Z. 7759. Reg. Verordnung vom 4. December 1823. Z. 57587. S. 422. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Wegen Ungültigkeit der von Piaristen-Professoren an austretende Cleriker ertheilten Zeugnisse über die philosophischen Studien. — Vorschrift rücksichtlich der Griechischen Sprache für Ungarische Gymnasial-Schüler, die in philosophische Lehranstalten anderer Provinzen übertreten Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. November 1823. Z. 8157. Reg. Verordnung vom 29. December 1823. Z. 62098. S. 443. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung rücksichtlich der Reisekosten-Verabfolgung an die, in das höhere Bildungs-Institut nach Wien reisenden Priester. Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1823. Z. 37403. Reg. Verordnung vom 18. December 1823. Z. 61120. S. 463. J. 1823.

Schulen und Lehranstalten. Bedingung zur Zulassung zu den medicinischen Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. Januar 1824. Z. 228. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1824. Z. 7800. S. 29. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Weisungen bei Erstat-

tung der jährlichen Hauptberichte über den Zustand der philosophischen Studien und gegen das zu lange Verweilen der Professoren bei dem Vortrage der ersten Parthien ihres Lehrfaches. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Januar 1824. Z. 673. Reg. Verordnung vom 9. März 1824. Z. 10415. S. 48. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Wegen der Vorschläge zu Verbesserungen in Studien- und Bildungsanstalten. Studien-Hofcommissions-Decret vom 31. Januar 1824. Z. 925. Reg. Verordnung vom 29. Februar 1824. Z. 9127. S. 51. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der Arabischen Chrestomathie vom Professor Oberleitner, als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Februar 1824. Z. 1441. Reg. Verordnung vom 24. März 1824. Z. 13938. S. 105. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Sicherstellung und Besorgung des Religions-Unterrichtes an Filial-Trivial-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. April 1824. Z. 2514. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1824. Z. 22194. S. 270. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften rücksichtlich der Verfassung und Ueberreichung des Hauptberichtes über den Zustand der Volksschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. April 1824. Z. 2653. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1824. Z. 23556. S. 302. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Ermächtigung des theologischen Directors, die theologischen Lehranstalten zu einer ihm beliebigen Zeit zu bereisen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Mai 1824. Z. 3405. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1824. Z. 26946. S. 356. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Wegen der Remunerations- oder Ehrenbelohnungs-Anträge für Lehrer bei dem Wiederholungs-Unterrichte. Stellung der Ersteren auf Conventions-Münze. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. August 1824. Z. 5256. Reg. Verordnung vom 30. August 1824. Z. 41236 S. 763. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der, von Doctor Dolliner verfaßten »Anfangsgründe des römischen

Privat-Rechtes« als Lehrbuch. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. September 1824. Z. 5813. Reg. Verordnung vom 11. September 1824. Z. 43580. S. 821. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Daß diejenigen Studierenden, die sich aus anderen Provinzen hier den Studien widmen, mit ordentlichen Pässen von ihren Obrigkeiten für die Zeit ihres hiesigen Aufenthaltes versehen sein müssen. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1824. Z. 42672. S. 821. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Neuer Lehrplan der philosophischen. Studien. Weisungen hierüber. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. October 1824. Z. 6619. Reg. Verordnung vom 19. October 1824. Z. 50042. S. 860. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Bewilligung zur Abtheilung des pharmaceutischen Studiums in zwei Jahrgänge. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. October 1824. Z. 6269. Reg. Verordnung vom 28. October 1824. Z. 51895. S. 899. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Verpflichtung der Convicts-Zöglinge und Stipendisten zum Studium der Erziehungskunde, ungeachtet der Aufhebung des dritten Jahrganges der Philosophie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. November 1824. Z. 7494. Reg. Verordnung vom 20. December 1824. Z. 61227. S. 983. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Genehmigung des von dem Normal-Schul-Director Peitl verfaßten Methoden-Buches. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. December 1824. Z. 8101. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1825. Z. 62297. S. 991. J. 1824.

Schulen und Lehranstalten. Einführung einer kleinen Deutschen Sprachlehre für Schüler der ersten und zweiten Classe der Normal- und Trivial-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Februar 1825. Z. 807. Reg. Verordnung vom 10. März 1825. Z. 10777. S. 69. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Unterbringung der theologischen Zöglinge in Seminarien; Erweiterung der Letzteren; Ueberwachung der Externisten. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1825. Z. 6123. Reg. Verordnung vom 24. März 1825. Z. 13537. S. 82. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Verpflichtung zum Besuche der Vorlesungen aus allen Lehrfächern, bei Wiederholung eines Jahrganges der philosophischen Studien; Ausnahmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. April 1825. Z. 2150. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1825. Z. 22570. S. 132. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Wegen Zulassung fremder Diöcesan-Zöglinge zu den theologischen Vorlesungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Julius 1825. Z. 4707. Reg. Verordnung vom 20. August 1825. Z. 42163. S. 356. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Handhabung der vorgeschriebenen Strenge bei der Prüfung und Calculation der Studierenden an philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. September 1825. Z. 5988. Reg. Verordnung vom 14. October 1825. Z. 51827. S. 437. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung hinsichtlich der Lehrbücher für die philosophischen Lehranstalten. Gebrauch der Baumgartner'schen Naturlehre und der Weltgeschichte von Brand bei den Vorlesungen an der Wiener-Universität. Aufmunterung zur Verfassung eines Lehrbuches der Geschichte. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. September 1825. Z. 6542. Reg. Verordnung vom 15. October 1825. Z. 50659. S. 440. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Festsetzung der Immatriculations-Gebühr für die höheren Lehrfächer am polytechnischen Institute in Wien, auf Conventions-Münze. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. November 1825. Z. 7277. Reg. Verordnung vom 11. November 1825. Z. 56752. S. 524. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Ermächtigung der Schul-Districts-Aufseher zur Dispensation von der gesetzlichen Einschulung an Trivial-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. November 1825. Z. 7284. Reg. Verordnung vom 20. November 1825. Z. 57241. S. 525. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Unterricht in der Italienischen Sprache an philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. December 1825. Z. 7990. Reg. Verordnung vom 13. December 1825. Z. 61960. S. 587. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Den Ausländern wird der Besuch der inländischen Lehranstalten untersagt. Regierungs-Circulare vom 15. Januar 1826. Z. 1354. S. 600. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Vorlesebuch über Katechetik für die Theologen des vierten Jahres. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. December 1825. Z. 8409. Reg. Verordnung vom 27. December 1825. Z. 64201. S. 602. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Abstellung zu vieler Gymnasien. Strenge bei Classificirung der Gymnasial-Schüler. Vermehrung und vollständige Organisirung der technischen Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. December 1825. Z. 8389. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1826. Z. 4603. S. 628. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift hinsichtlich der öffentlichen Prüfungen an den philosophischen Lehranstalten. Einführung von Annual-Prüfungen bei mehreren Lehrfächern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. December 1825. J. 8700. Reg. Verordnung vom 19. Januar 1826. Z. 2693. S. 630. J. 1825.

Schulen und Lehranstalten. Verminderung der von den Länderstellen jährlich in Studiensachen zu erstattenden Berichte. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Januar 1826. Z. 217. Reg. Verordnungen vom 5. und 20. Februar 1826. Z. 4926. und 7742. S. 12. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. In wie ferne für deutsche Schulen, und für welche, Prämien aus dem katechetischen oder Schul-Fonde angeschafft werden dürfen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Januar 1826. Z. 41. Reg. Verordnung vom 4. Februar 1826. Z. 4825. S. 25. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen in Ansehung der Dauer des Schuljahres und der Ferial-Zeit an verschiedenen Lehranstalten, dann des Abhaltens und Besuchens der Vorlesungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. Februar 1826. Z. 719. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1826. Z. 9011. S. 46. Z. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der Fortgangs-Classe, die das Aufsteigen in ein höheres Studium hindert,

und des Zeitpunktes zur Nachtragung oder Wiederholung verabsäumter oder mißlungener Prüfungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Februar 1826. Z. 637. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1826. Z. 8750. S. 58. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bemessung der Supplenten-Gebühr für Adjuncten und Assistenten, die ein Lehramt versehen; Bestimmung, wenn sie ihnen gebührt. Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 4. Februar 1826. Z. 638. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1826. Z. 9199. S. 62. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Ueber Lehrzweige der höheren Studien, die mit dem ersten Semester geschlossen sind, dürfen auch zugleich die Prüfungen abgehalten werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. März 1826. Z. 1541. Reg. Verordnung vom 17. März 1826. Z. 12601. S. 117. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Verdoppelung des zur Anschaffung von Prämien für die Normal-Schule in Wien aus dem Schul-Fonde bestimmten Betrages; Anschaffung von Prämien für andere Schulen aus dem katechetischen Fonde. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. April 1826. Z. 1793. Reg. Verordnung vom 15. April 1826. Z. 18016. S. 165. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Erneuertes Verboth des Dictirens über Gegenstände, worüber Lehrbücher bestehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Mai 1826. Z. 2136. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1826. Z. 24992. S. 232. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Besorgung des Unterrichtes in der Baubuchhaltungskunde am polytechnischen Institute durch den Professor der Land- und Wasserbaukunst. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. Mai 1826. Z. 2619. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1826. Z. 25644. S. 237. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Creirung eines vierten Zeichnungs-Stipendiums an der Normal-Hauptschule in Wien. Bestimmung der Zeichnungs-Stipendisten zu Gehilfen der Lehrer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Mai 1826. Z. 2607. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1826. Z. 27481. S. 247. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Strenge Classification der Gymnasial-Schüler, genaue Beobachtung der Vorschriften

über das Privat-Studium; Vermeidung des Wechsels des Lehrpersonals an den Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Junius 1826. Z. 2855. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1826. Z. 30583. S. 261. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Anstellung eines öffentlichen ordentlichen Professors der Mineralogie in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius und 14. October 1826. Z. 3459 und 4769. Reg. Verordnungen vom 28. Julius und 3. November 1826. Z. 37024 und 55472. S. 380. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Grundsätze in Ansehung der Remunerationen für die ausgezeichnetsten Lehrer beim Wiederholungs-Unterrichte. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Julius 1826. Z. 3408. Reg. Verordnung vom 3. August 1826. Z. 38177. S. 384. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Vereinigung der Manufactur-Zeichnungs-, dann der Graveur-Zeichnungs- und Bossier-Schule der Akademie der bildenden Künste mit dem polytechnischen Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. August und 18. November 1826. Z. 3882 und 5481. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1826. Z. 41149 und Reg. Z. 59745. S. 418. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Behandlung der Studierenden mit nachtheiligen Fortgangs- oder Sitten-Classen hinsichtlich ihrer Vorrückung in einen höheren Jahrgang der Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. August 1826. Z. 3968. Reg. Verordnung vom 24. August 1826. Z. 41626. S. 421. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Einführung der von dem Regierungsrathe Leonhard verbesserten Lesebücher in den Volksschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August. 1826. Z. 3969. Reg. Decret vom 29. September 1826. Z. 46611. S. 436. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen in Ansehung der Aufnahme der Schüler am politechnischen Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1826. Z. 3970. Reg. Verordnung vom 29. August 1826. Z. 42937. S. 438. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der Naturlehre des Professors Andreas Baumgartner zum Lehrbuche der Physik an den philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. August 1826. Z. 4044. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1826. Z. 44502. S. 453. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Erklärung der Natur- und Weltgeschichte als Obligat-Studien der philosophischen Abtheilung für Convictisten, Stipendisten und vom Unterrichtsgelde Befreite. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. September 1826. Z. 4064. Reg. Verordnung vom 21. September 1826. Z. 47202. S. 460. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Regylirung der philosophischen Studien der Piaristen-Cleriker. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. September 1826. Z. 4262. Regierungs-Verordnung vom 27. September 1826. Z. 47203. S. 467. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Errichtung eines eigenen philosophisch-theologischen Haus-Studiums der Piaristen; Verwendung und Studium der Cleriker bis zur Zustandebringung desselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. September 1826. Z. 4250. Reg. Verordnung vom 18. October 1826. Z. 50433. S. 472. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Abhaltung von Semestral-Prüfungen über jene Lehrzweige der höheren Studien, die in einem halben Jahre beendiget werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. September 1826. Z. 4207. Regierungs-Verordnung vom 23. September 1826. Z. 47285. S. 474. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Professoren, Lehrer und Gehilfen bei landesfürstlichen Lehranstalten sind durch drei Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an, nicht als stabil zu betrachten. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 18. September und 30. December 1826. Z. 4412 und 6149, dann vom 23. Januar 1827. Z. 369. Reg. Verordnungen vom 5. und 14. October 1826. Z. 48192 und 51637, dann Reg. Z. 2160, und Reg. Circulare vom 3. Februar 1827. Z. 5903. S. 488. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Da die allerhöchste Entschließung vom 8. December 1825 von den ausländischen Jünglingen keine Erwähnung macht, welche schon dermalen auf Oesterreichischen Lehranstalten studieren, so ist diese allerhöchste Vorschrift nicht noch weiter auszudehnen; es wäre denn, daß sich unter den bereits hier befindlichen fremden Jünglingen solche befänden, welche durch ihre Denkungsart, oder durch ihr Betragen sich unwürdig gemacht hätten, noch länger auf Oesterreichischen Lehranstalten geduldet zu werden. Studien-Hof-Commissions-Präsidial-Eröffnung vom 23. September 1826. Z. 4363. Reg. Verordnung vom 10. October 1826. Z. 49949. S. 510. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Eintragung der außerordentlichen Zuhörer am politechnischen Institute in einem eigenen Cataloge. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. October 1826. Z. 4660. Reg. Verordnung vom 17. October 1826. Z. 51119. S. 518. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Unzulässigkeit der Eintragung von Theologen, die an einer Hauslehranstalt unter einem noch nicht approbirten Lehrer studierten, an einer anderen Lehranstalt aber Prüfung machten, in die Cataloge der letzteren als Privatstudierende. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. October 1826. Z. 4656. Reg. Verordnung vom 3. November 1826. Z. 55053. S. 552. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Unterricht in der Italienischen Sprache an der Wiener-Universität in zwei Jahrgängen; Zweck und Einrichtung desselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. October 1826. Z. 4743. Reg. Verordnung vom 6. November 1826. Z. 54740. S. 554. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der lateinischen Chrestomathie des Professors Franz Ficker als Lehrbuch bei der philosopischen Studien-Abtheilung; Vorschriften in Ansehung des Gebrauches derselben und der Uebung des Griechischen in den Lehrstunden der Lateinischen Philologie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. October 1826. Z. 4826. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1826. Z. 53551. S. 557. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Maßregeln zur Ver-

minderung der Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. November 1826. Z. 4448. Reg. Verordnung vom 19. November 1826. Z. 58315. S. 599. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. An Hauptschulen, besonders von drei Classen, sind eigene Directoren ganz überflüßig, und es hat an solchen Hauptschulen der geeignetste der Lehrer gegen eine kleine Remuneration die Direction zu übernehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. November 1826. Z. 5055. Reg. Verordnung vom 21. November 1826. Z. 58492. S. 598. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Semestral-Prüfungen bei dem juridisch-politischen Studium aus den Gegenständen, die mit dem ersten Semester geschlossen werden. Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 18. November 1826. Z. 3804. Reg. Verordnung vom 14. December 1826. Z. 62837. S. 624. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Strenge bei Ausstellung der Krankheitszeugnisse an Studierende, in Beziehung auf die Angabe der Zeit, durch welche sie gehindert waren, sich den Studien zu widmen. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1826. Z. 57588. S. 629. J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Errichtung eines Lehramtes der Comptabilitäts-Wissenschaft an den Universitäten zu Prag und Lemberg. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. December 1826. Z. 5424. Reg. Z. 64169. S. 687 J. 1826.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung des von dem Domherrn Marchner verfaßten Namenbüchleins zum Unterrichte für Landschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Januar und 4. August 1827. Z. 15 und 3984. Reg. Verordnung vom 24. Januar und 25. August 1827. Z. 4104 und 47522. S. 22. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Vorlegung der Cataloge der theologischen Lehranstalten in duplo; Beilegung einer Uebersichts-Tabelle; gleichzeitige Ueberreichung der Lehrsätze der Hauslehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. Januar 1827. Z. 5542. Reg. Verordnung vom 11. März 1827. Z. 10853. S. 25. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Daß die Hauptschulen in St. Pölten und Krems, in Korneuburg und Wiener-Neustadt, als die Kreishauptschulen des Landes anzusehen seien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1827. Z. 431. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1827. Z. 5516. S. 40. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Aufführung aller sich gemeldeten Schüler in den Catalogen der Lehranstalten; Aufnahme nur solcher, die sich über den zurückgelegten vorigen Lehr-Curs ausweisen können; monatliche Bezahlung des Schulgeldes und Ausweisung darüber vor der Prüfung; Ablegung der letzteren zur gehörigen Zeit. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Januar 1827. Z. 327. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1827. Z. 9447. S. 54 J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Erhöhung des Tintengeldes bei dem akademischen und Schotten-Gymnasium in Wien. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1827. Z. 5635. S. 69. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Besorgung der Sonntagsschulen durch die Seelsorger unbeschadet des nachmittägigen Gottesdienstes und der Christenlehre. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1827. Z. 4763. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1827. Z. 11042. S. 85. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Daß die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbietet, vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Februar 1827. Z. 1004. Reg. Verordnung vom 7. März 1827. Z. 12177. S. 157. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift für die philosophischen Studienanstalten über die Prüfungsacten und über die Tabelle der aus dem philosophischen Studien-Curse austretenden Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. April 1826. Z. 2244, und 16. Februar 1827. Z. 1011. Reg. Verordnung vom 14. Mai 1826. Z. 23416 und 30. April 1827. Z. 22389. S. 172. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung der von dem

Professor Oberleitner verfaßten syrischen Chrestomathie als Vorlesebuch an den theologischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. März 1827. Z. 1112. Reg. Verordnung vom 9. März 1827. Z. 13230. S. 228. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Unzulässigkeit der Verleihung der Assistenten-Stelle eines Lehramtes an ein Individuum, das schon Assistent bei einem anderen Lehramte gewesen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. März 1827. Z. 1172. Reg. Verordnung vom 23. April 1827. Z. 21066. S. 250. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Abhaltung von Erhorten und einer Messe an Sonn- und Feyertagen für sämmtliche Studierende mit Ausnahme der Theologen. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 14. April und 6. October 1827. Z. 1735 und 5072. Reg. Verordnungen vom 29. April und 22. October 1827. Z. 23546 und 58770. S. 321. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Erläuterung des Studien-Verbotes für Ausländer in Ansehung der Schulen des polytechnischen Institutes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. April 1827. Z. 1817. Reg. Verordnung vom 27. April 1827. Z. 23062. S. 324. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Nichtanstellung von Supplenten für die freien Lehrfächer der philosophischen Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. April 1827. Z. 2068. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 25220. S. 344. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Ermächtigung der Länder-Chefs zur Zulassung derjenigen Ausländer an inländischen Lehranstalten, die daselbst bestehende Stiftungen erhalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Mai 1827. Z. 460. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1827. Z. 27952. S. 374. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Nur solche Individuen sind als Supplenten anzustellen, die in jeder Hinsicht dazu geeignet sind. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. Junius 1827. Z. 2856. Reg. Verordnungen vom 22. Junius und 1. Julius 1827. Z. 34034 und 36342. S. 411. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Erläuterung der Verordnung wegen Verwendung eines Theiles der für die Lateinische

Philologie bestimmten Lehrstunden zum Unterrichte im Griechischen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Julius 1827. Z. 3303. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1827. Z. 42117. S. 453. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Ordnung und Zahl der Rubriken der jährlichen Berichte über den Zustand der Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Julius 1827. Z. 3453. Reg. Verordnung vom 16. August 1827. Z. 45486. S. 462. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Vorlegung der Cataloge und Prüfungsacten der Lehranstalten in simplo mit Ausnahme derjenigen des medicinisch-chirurgischen Studiums und der Uebersichts-Tabellen überhaupt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. Julius 1827. Z. 3507. Reg. Verordnung vom 22. August 1827. Z. 46202. S. 464. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Weisungen in Ansehung der Verfassung der jährlichen Berichte über den Zustand der philosophischen Studien-Anstalten. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 28. August und 27. October 1827. Z. 4474 und 5119. Reg. Verordnungen vom 6. September und 19. November 1827. Z. 50296 und 64237. S. 511. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Bekanntmachung der Ausschließung eines Schülers von einer Lehranstalt, an alle übrigen Lehranstalten und auch an die Josephs-Akademie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. October 1827. Z. 5157. Reg. Verordnung vom 10. November 1827. Z. 61361. S. 598. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Daß für die Zukunft kein Studierender zu dem Rechts-Studium zuzulassen sei, der nicht aus allen Lehrgegenständen der Philosophie das Zeugniß des Fortganges mit erster Classe erworben hat. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. October 1827. Z. 5403. Reg. Circulare vom 24. October 1827. Z. 59485. S. 606. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Wiederholte Abstellung der Anstellung provisorischer Lehrer an Gymnasien; Vorbereitung der Candidaten um Lehrersstellen zur concursartigen Prüfung in

gehöriger Zeit. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1827. Z. 57639. S. 622. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Gestattung der Wiederholung der ersten Grammatical-Classe durch Schüler, die das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. November 1827. Z. 5885. Reg. Verordnung vom 29. November 1827. Z. 66740. S. 638. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung von Schenkels Moral als theologisches Vorlesebuch. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. November 1827. Z. 5761. Reg. Verordnung vom 8. December 1827. Z. 69353. S. 646. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Bedingte Aufnahme der katholischen sächsischen Jugend an den Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Präsidial-Eröffnung vom 12. November 1827. Z. 6074. Reg. Verordnung vom 16. November 1827. Z. 64235. S. 664. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Erläuterung des Verbotes des Aufsteigens mit einer schlechten Fortgangs-Classe in das juridische Studium, oder in einen höheren Jahrgang desselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. November 1827. Z. 6142. Reg. Verordnung vom 26. November 1827. Z. 66693. S. 683. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Erneuerung der Vorschriften gegen die Verfälschung der Studien-Zeugnisse; Verbot des Uebertrittes von einer Lehranstalt zur andern mitten im Semester oder im Schuljahre ohne erwiesene Nothwendigkeit. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. December 1827. Z. 6410. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1828. Z. 2382. S. 751. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten. Erforderniß zur Aufnahme der in Ungarn Studierenden in eine hierländige philosophische oder höhere Studien-Anstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. December 1827. Z. 6544. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1828. Z. 3069. S. 753. J. 1827.

Schulen und Lehranstalten Unstatthaftigkeit der Ertheilung allgemeiner Dispensen von dem Besuche des akademischen Gottesdienstes an Studierende aus Gesundheitsrücksichten. Studien-

Hof-Commissions-Verordnung vom 27. Decembre 1827. Z. 6971. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1828. Z. 2397. S. 767. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Nachträgliche Bestimmungen in Ansehung der Abhaltung des Gottesdienstes an Sonn- und Feiertagen für die Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 10. April und 3. Mai 1828. Z. 1982 und 2488. Reg. Verordnungen vom 3. und 16. Mai 1828. Z. 24390 und 26892. S. 240. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Abhaltung der Ferien beim medicinisch-chirurgischen Studium an der Wiener-Universität, in den Monaten August und September. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. April 1828. Z. 2461. Reg. Verordnungen vom 5. und 30. Mai 1828. Z. 24729 und 29469. S. 268. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Erneuerung des Verbotes des Gebrauches von Hülfsbüchern in den Elementar-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Mai 1828. Z. 2496. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1828. Z 28121. S. 281. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Befreiung der mit Musikstiftungen der Kirche am Hofe betheilten Studierenden in Wien, von dem Besuche des akademischen Gottesdienstes. Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1828. Z. 27749. S. 292. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Strenge Handhabung der in Ansehung der Classification und des Aufsteigens der Gymnasial-Schüler bestehenden Verordnungen wird anbefohlen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. September 1828. Z. 4724. Reg. Verordnung vom 25. September 1828. Z. 53741. S. 527. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Ausdehnung des Verbotes für Ausländer, an inländischen Lehranstalten zu studieren, auf außerordentliche, wie auf ordentliche Lehrzweige. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. October 1828. Z. 5454. Reg. Verordnung vom 6. November 1828. Z. 62094. S. 570. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Mittheilung von Verzeichnissen der Schüler, welche aus allen Gegenständen die Vor-

zugs-Classe erhalten haben, bei Recrutirungen durch die Lehranstalten an den Stadthauptmann in Wien und die Kreisvorsteher wird anbefohlen. Regierungs-Verordnung vom 18. December 1828. Z. 68719. S. 643. J. 1828.

Schulen und Lehranstalten. Einsendung der Verzeichnisse ausgeschlossener Schüler an die medicinisch-chirurgische Josephs-Akademie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1829. Z. 7027. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1829. Z. 4210. S. 22. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung des, von Dr. Buchmüller heraus gegebenen Werkes: Systematisches Handbuch der Arzeneimittellehre ꝛc., als Lehrbuch an der Veterinär-Anstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. Februar 1829. Z. 667. Reg. Verordnung vom 9. März 1829. Z. 13022. S. 61. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Aufnahme der Nachtrags-Prüflinge in den Controlls-Catalog. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1829. Z. 10993. S. 64. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Bemessung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaftskunde. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. April 1829. Z. 2000. Reg. Verordnung vom 30. April 1829. Z. 23205. S. 379. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Den Ausländern ist der Zutritt zu den medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Vorlesungen gestattet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. April 1829. Z. 2004. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1829. Z. 25641. S. 389. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Fortsetzung des Unterrichtes an öffentlichen Lehranstalten nach geendigten Prüfungen bis zum wirklichen Eintritte der Ferien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. April 1829. Z. 2002. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1829. Z. 25636. S. 416. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Die Griechischen Sprachlehrer benöthigen keine pädagogischen Zeugnisse und griechisch-nicht unirte Kinder können von dem Besuche der öffentlichen katholischen Schulen nicht ausgeschlossen werden. Studien-Hof-Commissions-

Decret vom 2. Mai 1829. Z. 2340. Reg. Verordnung vom 29. Mai 1829. Z. 28089. S. 426. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Bei Wiederholung eines Studien-Jahrganges muß der Schüler alle Obligat-Gegenstände hören. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Mai 1829. Z. 2586. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1829. Z. 29073. S. 433. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Verlegung der großen Ferien auf die Monate August und September. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Junius 1829. Z. 3284. Reg. Circulare vom 24. Junius 1829. Z. 34376. S. 578. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Vergütung der Reisekosten der chirurgischen Operations- und Thierarzenei-Instituts-Zöglinge. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Julius 1829. Z. 3565. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1829. Z. 39446. S. 596. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Den Bischöfen in Istrien und jenen zu Lesina in Dalmatien wird die Errichtung einer Privat-Gymnasial-Lehranstalt zur Bildung der Candidaten des Clericat-Standes bewilliget. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. August 1829. Z. 4395. Reg. Verordnung vom 31. August 1829. Z. 47992. S. 694. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Die Prosectors- und Custos-Stelle am hiesigen pathologischen Museum ist blos eine zeitliche Anstellung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1829. Z. 4508. Reg. Verordnung vom 22. September 1829. Z. 52039. S. 713. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Militär-Aerzte können an Universitäten, oder sonstigen Civil-Lehranstalten nicht als ordentliche Schüler aufgenommen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. October 1829. Z. 4876. Reg. Verordnung vom 23. October 1829. Z. 37876. S. 793. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Die dreijährige provisorische Dienstleistung findet auf bereits gediente und blos übersetzte oder beförderte Lehrer oder Professoren keine Anwendung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. October 1829. Z. 5510. Reg. Verordnung vom 6. November 1829. Z. 60458. S. 805. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Namentliche Anführung der, während des Jahres von Professoren herausgegebenen Schriften in den Jahreszustands-Berichten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. October 1829. Z. 5356. Reg. Verordnung vom 13. November 1829. Z. 62390. S. 809. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung des Preises der Umschlags- oder Einlagsbogen für austretende Studierende. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. October 1829. Z. 5600. Reg. Verordnung vom 9. November 1829. Z. 61287. S. 817. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Nachtrag zu der Verordnung vom 11. September 1826 wegen Aufnahme der Schüler in die Gymnasial-Classen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. November 1829. Z. 5669. Reg. Verordnung vom 14. November 1829. Z. 62623. S. 818. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Bedingung zur Zulassung der Schüler der Ungarischen und Siebenbürgischen Lehranstalten an den Deutsch-erbländischen Unterrichtsanstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. November 1829. Z. 6007. Reg. Verordnung vom 28. November 1829. Z. 65610. S. 842. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Der Anfang der Adjunctur bei einem Lehrfache soll mit dem Anfange des Schuljahres gleich laufen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. December 1829. Z. 6452. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1830. Z. 422. S. 917. J. 1829.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen wegen Zulassung zu den öffentlichen Vorlesungen über die für das Doctorat der Chemie vorgeschriebenen Lehrgegenstände. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Januar 1830. Z. 6801. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1830. Z. 2976. S. 26. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Die Untersuchung der theologischen Diöcesan-Lehranstalten durch den theologischen Vice-Director hat zu unterbleiben. Jährliche Vorlegung der periodischen Eingaben von diesen Lehranstalten an die Regierung, und Studien-Hof-Commission. Die Untersuchung der theologischen Haus-Lehranstalten hat alle drei Jahre Einmal zu geschehen. Instruction

für diese Untersuchung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Februar 1830. Z. 568. Reg. Verordnung vom 2. April 1830. Z. 15739. S. 88. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Berichtigung des ersten Absatzes im 1. Abschnitte Nro. 7 der 4. Auflage der »Sammlung der Verordnungen und Vorschriften über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien« in Betreff der Aufnahme eines Jünglings mit dem zehnten Lebensjahre in das Gymnasium. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. April 1830. Z. 1935. Reg. Verordnung vom 22. April 1830. Z. 20961. S. 235. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift für die Einsendung der Personal-Standes-Tabellen der, der Landesstelle unterstehenden Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 24. Mai und 1. November 1830. Z. 2320 und 5672. Reg. Verordnung vom 11. Junius und 13. November 1830. Z. 30829 und 62042. S. 345. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Summarischer Ausweis über die Schulen, die öffentlichen und Privat-Institute in Wien, dann summarische Uebersichten der einzelnen Decanate, sind dem Jahresberichte über den Zustand der Volksschulen beizulegen. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1830. Z. 40552. S. 444. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Vorschriften in Betreff der wegen Vergehungen aus den geistlichen Seminarien entlassenen und von den theologischen Studien auszuschließenden Individuen, wenn sie zu einem anderen Studienzweige sich wenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius 1830. Z. 3434. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1830. Z. 41110. S. 464. J 1830.

Schulen und Lehranstalten. Den zum Militär-Stande gewidmeten Studierenden wird die Bewilligung zur Fortsetzung ihrer Studien ertheilt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. September 1830. Z. 4576. Reg. Z. 52308. Hofkanzlei-Decret vom 14. October 1830. Z. 23472. Reg. Z. 59838. S. 617. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift, das Alter der

in das Gymnasium eintretenden Jünglinge mittelst Aufnahme des Jahres und Tages ihrer Geburt anzugeben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. September 1830. Z. 4786. Reg. Verordnung vom 30. September 1830. Z. 54379. S. 621. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Weisung, keine heterogenen Gegestände in den Hauptbericht über den Zustand des theologischen Studiums einzubeziehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. September 1830. und Studien-Hof-Commissions-Bescheid vom 20. November 1830. Z. 4974 und 5854. Reg. Z. 55057 und 66507. S. 638. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Entfernung der bedenklichen und sich schlecht betragenden Ausländer-Studenten von den k. k. Universitäten und Studien-Anstalten. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 13. December 1830. Z. 2354. S. 740. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Das von Ambrosius Stapf, Professor der Moral-Theologie in Brixen, verfaßte Vorlesebuch über Moral-Theologie wird als Vorlesebuch den theologischen Lehranstalten vorgeschrieben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December 1830. Z. 5978. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1831. Z. 259. S. 758. J. 1830.

Schulen und Lehranstalten. Quittungen über Gnadengaben, welche bis zur Vollendung der Studien bezogen werden, sind von dem betreffenden Studien-Directorate zu vidiren. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1831. Z. 1425. Reg. Verordnung vom 12. März 1831. Z. 13275. S. 18. J. 1831.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift wegen genauer Verzeichnung der Schüler, welche Prüfungen nachtragen, in den Controlls-Catalogen. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1831. Z. 11012. S. 72. J. 1831.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift zur Verfassung der Classen-Cataloge, welche an die Behörden zur Aufbewahrung überreicht werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. April 1831. Z. 6378. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1831. Z. 25191. S. 240. J. 1831.

Schulen und Lehranstalten. Die Aufnahme Siebenbürgischer Individuen in das zur Bildung chirurgischer Operateurs an der Wiener-Universität bestehende Institut ist gestattet. Stu-

dien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1831. Z. 2917. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1831. Z. 36353. S. 331. J. 1831.

Schulen und Lehranstalten. Beim Beginne des Schuljahres ist nur mehr der Personal-Stand der Normal-Hauptschule nicht aber auch der übrigen Hauptschulen vorzulegen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. October 1831. Z. 5122. Reg. Verordnung vom 9. November 1831. Z. 59855. S. 543. J. 1831.

Schulen und Lehranstalten. Das vom Professor Stapf verfaßte Werk über Moral-Theologie wird als Vorlesebuch für die theologischen Lehranstalten bestimmt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. December 1831. Z. 5978. Reg. Verordnung vom 3. Januar 1832. Z. 259. S. 597. J. 1831.

Schulen und Lehranstalten. Den Zustandsberichten des Wiener polytechnischen Institutes ist eine Charakteristik der Professoren und eine Darstellung ihres Wirkens beizusetzen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Januar 1832. Z. 5859. Reg. Verordnung vom 25. Januar 1832. Z. 4253. S. 11. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Benehmen hinsichtlich der in das insurgirte Pohlen übergetretenen Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Januar 1832. Z. 299. S. 33. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Benehmen hinsichtlich der Drucklegung der abgehalten werdenden Inaugural-Reden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Januar 1832. Z. 209. Reg. Verordnung vom 3. Februar 1832. Z. 6193. S. 34. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Der Eintritt in ein Gymnasium in den Deutschen Staaten hat mit dem vollendeten zehnten Lebensjahre Statt zu finden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Januar 1832. Z. 377. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1832. Z. 10431. S. 35. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Ausländische Studierende an hierländigen Universitäten, Liceen ꝛc. sind in den Zeugnissen als außerordentliche Schüler aufzuführen. Studien-Hof-Com-

missions-Decret vom 18. Februar 1832. Z. 695. Reg. Verordnung vom 9. März 1832. Z. 13148. S. 59. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Ausländer können durch die Studien-Directoren und Vice-Directoren vorläufig bis zur höheren Entscheidung zu den Vorlesungen zugelassen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. April 1832. Z. 1409. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1832. Z. 25878. S. 164. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Seine Majestät haben die Errichtung sogenannter Nothschulen in Gebirgsgegenden zu bewilligen geruhet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. April 1832. Z. 1539. Reg. Verordnung vom 18. Junius 1832. Z. 27236. S. 175. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Behandlung der Studierenden mit minder guten Fortgangs-Classen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. April 1832. Z. 1459. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1832. Z. 26962. S. 177. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung über die Gültigkeit der Studien-Zeugnisse des Joanneums zu Grätz. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. April 1832. Z. 1286. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1832. Z. 25877. S. 184. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Einstellung der Ertheilung der sogenannten Nachstunden des Lehr-Personales an Gymnasien und Hauptschulen und Vorschrift bei den etwa noch beibehaltenen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Mai 1832. Z. 1917. Reg. Verordnung vom 16. Junius 1832. Z. 32646. S. 187. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Studierenden ist der Uebertritt zu einer anderen Universität im Laufe des Jahres aus Anlaß eines besseren Nebenerwerbes nicht zu gestatten. Theologen, die zum juridischen Studium übertreten, sind nicht zu verhalten, das mit gutem Erfolge gehörte canonische Recht nochmals zu studieren. Studien-Hof-Commissions-Bescheid vom 8. Mai 1832. Z. 1962. Reg. Verordnung vom 27. Mai 1832. Z. 29688. S. 251. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Studierenden der Chi-

rurgie wird die Beibelassung des Stipendiums noch Ein Jahr nach zurückgelegten Studien gestattet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Mai 1832. Z. 1940. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1832. Z. 28268. S. 253. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Behandlung Siebenbürgischer Studierenden bei ihrem Uebertritte an eine deutsche Lehranstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Junius 1832. Z. 2736. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1832. Z. 40694. S. 318. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Termin zur Aufnahme eines Schülers in einen Lehr- und Studien-Curs. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Junius 1832. Z. 2824. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1832. Z. 38373. S. 325. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift zur Verfassung der Tabellen über den Lehr-Personal-Stand und dessen Veränderungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Junius 1832. Z. 2735. Reg. Verordnung vom 25. Julius 1832. Z. 40754. S. 330. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen hinsichtlich des Uebertrittes Ungarischer Studierenden in die Gymnasien Deutscher Staaten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Julius 1832. Z. 2426. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1832. Z. 40943. S. 342. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen über die Verfassung der Verzeichnisse der von einer Lehranstalt ausgeschlossenen Studierenden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. August 1832. Z. 3768. Reg. Verordnung vom 11. September 1832. Z. 50179. S. 440. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Trennung der Lehrkanzeln des alten Bundes und der Orientalischen Sprachen an der Wiener-Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. August 1832. Z. 3740. Reg. Verordnung vom 13. September 1832. Z. 51112. S. 441. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Erläuterung der Vorschrift hinsichtlich der Giltigkeit der vom Joanneum zu Grätz ausgestellten Studien-Zeugnisse. Studien-Hof-Commissions-Decret vom

6. September 1832. Z. 4295. Reg. Verordnung vom 18. September 1832. Z. 52054. S. 445. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Bestreitung der Kosten für die Beheizung, Reinigung und sonstigen Herstellungen in den Lehranstalten aus den Ueberschüssen des Unterrichtsgelder-Fondes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. December 1832. Z. 6769. Reg. Verordnung vom 25. Januar 1833. Z. 2981. S. 664. J. 1832.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen über die philosophischen und theologischen Studien der Piaristen-Cleriker Oesterreichischer Provinz. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 2. Februar 1833. Z. 1433. Reg. Verordnung vom 5. März 1833. Z. 12040. S. 32. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Ausbildung der Lehramts-Candidaten für Trivial- und Hauptschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Februar 1833. Z. 980. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1833. Z. 14953. S. 39. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Auf die Erhaltung der Sitten-Reinheit in Lehranstalten, Convicten und Akademien ist das sorgfältigste Augenmerk zu richten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Februar 1833. Z. 1287. Reg. Verordnung vom 7. April 1833. Z. 19729. S. 59. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Besuch der Vorlesungen über das Kirchenrecht von Seite der Israeliten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Februar 1833. Z. 1286. Regierungs-Verordnung vom 5. April 1833. Z. 18958. S. 62. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Aufsicht über die Schüler der Theologie. Reg. Verordnung vom 9. April 1833. Z. 20365. S. 180. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Neuer Organisirungs-Plan des medicinisch-chirurgischen Studiums. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. April 1833. Z. 2062. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1833. Z. 26313. S. 195. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Aufnahme der Studie-

renden. Nachtrags- und Wiederholungs-Prüfungen. Sitten-Calcul. Verfassung der Kataloge. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Mai 1833. Z. 2148. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1833. Z. 27807. S. 228. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen wegen Unterrichts-Ertheilung von israelitischen Doctoren der Philosophie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. October 1833. Z. 5049. Reg. Verordnung vom 17. November 1833. Z. 62383. S. 440. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Uebertritt der Studierenden von der Oesterreichisch-Italienischen an die Wiener-Universität, wenn sie nur den codice di commercio gehört haben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. December 1833. Z. 7155. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1834. Z. 1627. S. 484. J. 1833.

Schulen und Lehranstalten. Studium des Oesterreichischen Rechtes von Seite der hofkriegsräthlichen Concepts-Praktikanten, welche die Rechts-Studien in Pesth oder Klausenburg absolvirt haben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Januar 1834. Z. 7397. Reg. Verordnung vom 17. Februar 1834. Z. 9057. S. 77. J. 1834.

Schulen und Lehranstalten. Nichtanwendung von Dannenmayers Kirchengeschichte und Rechbergers Kirchenrechte als Schulbücher. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Januar 1834. Z. 490. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1834. Z. 10861. S. 78. J. 1834.

Schulen und Lehranstalten. Nichtanwendung der Verordnung wegen Bekanntmachung ausgeschlossener Schüler auf die Haupt- und Trivial-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. Februar 1834. Z. 593. Reg. Verordnung vom 26. Februar 1834. Z. 10802. S. 84. J. 1834.

Schulen und Lehranstalten. Vervollständigung der Controlls-Kataloge der Professoren. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1834. Z. 24183. S. 224. J. 1834.

Schulen und Lehranstalten. Bedingte Gestattung der Nachstunden bei Normal- und Haupt-Schulen. Studien-Hof-

Commissions-Decret vom 4. Julius 1834. Z. 4065. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1834. Z. 39352. S. 347. J. 1834.

Schulen und Lehranstalten. Verpflichtung der Inländer, sämmtliche Obligat-Zweige eines Curses an der Universität zu studieren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. Januar 1835. Z. 8095. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1835. Z. 5203. S. 15. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Jährliches Program über den Unterricht am k. k. polytechnischen Institute in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. März 1835. Z. 1707. Reg. Verordnung vom 29. März 1835. Z. 17128. S. 121. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Wegen Benützung des Lehrbuches der Physiologie von Michael von Lenhossek. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. März 1835. Z. 1822. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1835. Z. 17959. S. 129. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Meldung der Erkrankungen der philosophischen Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. März 1835. Z. 1446. Reg. Verordnung vom 10. April 1835. Z. 19489. S. 137. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbücher für den Italienischen, Französischen und Englischen Sprach-Unterricht an der Wiener-Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. März 1835. Z. 313. Reg. Verordnung vom 13. April 1835. Z. 20227. S. 162. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch über höhere Astronomie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. März 1835. Z. 1370. Reg. Verordnung vom 12. April 1835. Z. 20228. S. 163. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch der Naturgeschichte an der Wiener-Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. April 1835. Z. 1977. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1835. Z. 24023. S. 217. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch der Alterthumskunde und antiquarischer Atlas. Studien-Hof-Commissions-Decret

vom 25. April 1835. Z. 1320. Reg. Decret vom 19. Mai 1835. Z. 27320. S. 272. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch für die Geschichte der Philosophie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. April 1835. Z. 1369. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1835. Z. 27323. S. 272. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Aufnahme der Studierenden mit dritten Fortgangs-Classen in das Verzeichniß der von den Studien Ausgeschlossenen. Reg. Verordnung vom 7. September 1835 Z. 49300. S. 553. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch für die Vorlesungen über populäre Mechanik an der Wiener-Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. September 1835. Z. 5638. Reg. Verordnung vom 28. September 1835. Z. 53704. S. 572. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt zu Spalato. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. November 1835. Z. 6988. Reg. Verordnung vom 30. November 1835. Z. 67211. S. 927. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Kanzlei-Pauschalien bei den Unterrichts- und höheren Lehranstalten. Hofkammer-Decret vom 20. November 1835. Z. 45233. Reg. Verordnung vom 12. December 1835. Z. 68623. S. 934. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch der Naturgeschichte für Schüler des zweiten Jahrgangs der vierten Classe an Hauptschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. December 1835. Z. 7825. Reg. Verordnung vom 16. December 1835. Z. 69622. S. 960. J. 1835.

Schulen und Lehranstalten. Ermächtigung der k. k. Studien-Hof-Commission zu Dispensen wegen versäumten rechtzeitigen Eintrittes in die Studien-Curse. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. März 1836. Z. 1648. Reg. Verordnung vom 31. März 1836. Z. 18737. S. 651. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Anleitung zum Studium der Griechischen Classiker. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Junius 1836. Z. 3230. Reg. Verordnung vom 22. Junius 1836. Z. 35378. S. 847. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Zulassung der Schüler des Wiener polytechnischen Institutes zum Unterrichte über die Hüttenkunde in Vordernberg. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Julius 1836. Z. 4299. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1836. Z. 42070. S. 953. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Einstellung der Ausweise über alle aus einem bestimmten Studien-Zweige austretenden Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. August 1836. Z. 5099. Reg. Präsidial-Verordnung vom 23. August 1836. Z. 2228. S. 996. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Daß das Lyceum zu Tyrnau den übrigen öffentlichen Studien-Anstalten dieser Art in Ungarn gleich gehalten werde. Reg. Verordnung vom 14. September 1836. Z. 51159. S. 1046. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Formulare für die Zustand-Berichte der medicinisch-chirurgischen Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. November 1836. Z. 6671. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1836. Z. 66984. S. 1108. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Religions-Unterricht der nicht katholischen Schüler an den philosophischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. December 1836. Z. 7597. Reg. Verordnung vom 20. December 1836. Z. 72414. S. 1147. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Religions-Pflichten der juridischen, medicinischen und chirurgischen Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. December 1836. Z. 8311. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1837. Z. 6464. S. 1165. J. 1836.

Schulen und Lehranstalten. Leitfaden bei den Vorlesungen über höhere Mathematik am polytechnischen Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Februar 1837. Z. 665. Reg. Verordnung vom 1. März 1837. Z. 11957. S. 91. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Vorschrift über die Lehrbücher in den höheren Studien-Abtheilungen der öffentlichen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. April 1837.

Z. 2120. Reg. Verordnung vom 22. April 1837. Z. 23156. S. 163. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Nichteinführung besonderer Regierungs-Commissäre für die höheren Studien-Anstalten. Studien-Hofcommissions-Decret vom 4. April 1837. Z. 2120. S. 166. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Verbot der Aufnahme von Knaben, welche über 14 Jahre alt sind, an ungarischen Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Mai 1837. Z. 2947. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1837. Z. 32075. S. 195. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmung rücksichtlich des Einflußes der Piaristen-Obern auf die dem Orden anvertrauten Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. August 1837. Z. 5112. Reg. Verordnung vom 6. September 1837. Z. 50165. S. 337. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Einführung des von Michael Leonhard verfaßten Auszuges aus des Propsten Frint Religions-Handbuche, als Lehrbuch für die Hörer der Philosophie im ersten Jahrgange. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Junius 1821. Z. 3969. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1821. Z. 28780. S. 365. J. 1821.

Schulen und Lehranstalten. Errichtung einer provisorischen Lehrkanzel über die neuen Gefälls-Gesetze. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. October 1837. Z. 6164. Regierungs-Verordnung vom 15. October 1837. Z. 58616. S. 407. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Lehrbuch der biblischen Geschichte für die Hauptschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. October 1837. Z. 6097. Reg. Verordnung vom 13. November 1837. S. 425. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Besuch des akademischen Gottesdienstes von Seite der Rechtsbeflissenen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. November 1837. Z. 7103. Reg. Verordnung vom 25. November 1837. Z. 67852. S. 449. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Verbot der provisorischen

Aufnahme der Schüler an den Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. November 1837. Z. 7344. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1837. Z. 73819. S. 466. J. 1837.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen über die Zulassung zu den Vorlesungen und über die Prüfungen aus den Gefälls-Gesetzen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1838. Z. 7562. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1838. Z. 3083. S. 8. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Professor Fickers Aesthetik wird als Schulbuch für die Deutschen Lehranstalten bestimmt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1838. Z. 259. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1838. Z. 5212. S. 32. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Seine Majestät haben aus Anlaß einer speciellen Vorstellung wegen Verlängerung des für den Wiederholungs-Unterricht pflichtigen Alters vom 15. bis zum 18. Lebensjahre die allgemeine Norm über die Verbindlichkeit der der Schule entwachsenen Jugend, dem Wiederholungs-Unterrichte beizuwohnen, nicht zu ändern, jedoch zu befehlen geruht, die Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß diese Norm, der Besuch des Wiederholungs-Unterrichtes Kindern, welche das fünfzehnte Lebensalter vollendet haben, nicht nur nicht verbiethet, sondern daß, da dieser Wiederholungs-Unterricht durch drei Jahre zu dauern hat, derselbe für Kinder, welche älter als sechs Jahre in die Schule ein- und älter als zwölf Jahre aus der Schule austreten, auch über ihr fünfzehntes Lebensjahr hinaus geeignet und bestimmt ist. Uebrigens ist mit aller Genauigkeit darüber zu halten, daß die der Schule entwachsene Jugend den sonn- und feiertäglichen Kirchen-Katechesen gehörig beiwohne. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Februar 1838. Z. 863. Reg. Verordnung vom 5. März 1838. Z. 12357. S. 74. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Das Verbot der provisorischen Aufnahme von Schülern erstreckt sich nicht auf Ausländer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Mai 1838. Z. 3115. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1838. Z. 35104. S. 239. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Vorsichtsmaßregeln bei Aufnahme von Studierenden, die andere Lehranstalten verlassen mußten, ohne jedoch von der Fortsetzung der Studien ausgeschlossen zu sein. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. Mai 1838. Z. 2861. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1838. Z. 33970. S. 245. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Die Lehrer an den Hauptschulen sind verpflichtet, dem katechetischen Unterrichte der Schüler beizuwohnen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1838. Z. 3653. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1838. Z 41961. S. 395. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Einführung Stapf's biblischer Geschichte als Lehrbuch für die Hauptschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. Julius 1838. Z. 3953. Reg. Verordnung vom 1. August 1838. Z. 41887. S. 429. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Bestimmungen über die Zeit der Vorlesungen der Statistik, der Gefällsgesetze und der Prüfungen in diesen Gegenständen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. August 1838. Z. 4941. Reg. Verordnung vom 3. September 1838. Z. 50399. S. 727. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Die Zuschriften der Geschäftsführer der Versammlung Deutscher Naturforscher und Aerzte in Freiburg gehören nicht in die Gattung der Mittheilungen, deren Unterhalt den inländischen Lehranstalten verboten ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. September 1838. Z. 5650. Reg. Verordnung vom 29. September 1838. Z. 55207. S. 817. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Zulassung der wegen schlechten Fortgangs von dem medicinisch-chirurgischen Studium ausgeschlossenen Individuen zu den andern Facultäts-Studien. Regierungs-Verordnung vom 18. October 1838. Z. 59007. S. 848. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Auflösung der bei der Wiener-Universität bisher bestandenen vier akademischen Nationen und neue Eintheilung der Facultäts-Mitglieder. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. November 1838. Z. 6865. Reg.

Verordnung vom 23. November 1838. Z. 66107. S. 879. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Gültigkeit der von der Hauslehranstalt des Kapuzinerklosters zu Bruneck ausgestellten philosophischen Studien-Zeugnisse. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. December 1838. Z. 7326. Reg. Verordnung vom 15. December 1838. Z. 70753. S. 1050. J. 1838.

Schulen und Lehranstalten. Für diejenigen, welche als ordentliche Schüler in die Akademie der bildenden Künste eintreten wollen, wird als erforderliche Vorbildung festgesetzt, daß sie entweder die zwei Jahr-Curse der vierten Classe an einer Hauptschule, oder die vier Grammatical-Classen an einem Gymnasium mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Regierungs-Circulare vom 12. Januar 1839.

Schulen und Lehranstalten. (Siehe auch Prüfungen. Privat-Studierende. Privat-Studium. Privat-Lehranstalten.)

Schüler. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Schul (Haupt-). Errichtung oder Erweiterung. Wegen Errichtung oder Erweiterung von Hauptschulen sind die Anträge der Genehmigung der k. k. Studien-Hof-Commission zu unterziehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. April 1830. Z. 1344. Reg. Z. 22179. S. 245. J. 1830.

Schul-Fassionen. Eine neue Aufnahme der Fassionen der Trivial-Lehrer hat zu unterbleiben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. April 1825. Z. 2708. Reg. Verordnung vom 18. August 1825. Z. 24531. S. 170. J. 1825.

Schul-Fassionen. Daß bei Aufnahme der neuen Schul-Fassionen die Naturalien der Schullehrer nach den Catastral-Preisen zu berechnen seien. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1835. Z. 22670. S. 279. J. 1835.

Schulfond. Beziehung der Zinsen von den bei den Staats-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien des Religions-, Studien- und Schulfondes in Metall-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1822. Z. 32142. Reg. Verordnung vom 9. December 1822. Z. 60705. S. 848. J. 1822.

Schulfond. Verfassung der Präliminar-Systeme des Normal-Schulfondes mit Rücksicht auf die für seine Zwecke aus anderen Fonden zu bestreitenden Auslagen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. September 1825. Z. 6055. Reg. Verordnung vom 19. October 1825. Z. 50905. S. 424. J. 1825.

Schulfondsbeitrag. Daß, vom 1. November 1822 angefangen, die Verlassenschafts-Beiträge für den Normal-Schulfond in Conventions-Münze eingehoben werden sollen, ohne in Hinsicht der Beiträge und Leistungen etwas zu ändern, wornach die allerhöchsten Verordnungen vom 14. September 1775, und 1. December 1788 auch künftig in ihrer Kraft fortzubestehen haben.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung sind daher, vom 1. November 1822 an, alle Verlassenschaften in Conventions-Münze zu berechnen, und wenn dieselben die Summe von drei hundert Gulden betragen, so ist aus den Verlassenschaften des Prälaten- und Herrnstandes, worunter auch die Gattinnen und Witwen des letzteren zu rechnen sind, der Betrag von vier Gulden; aus den Verlassenschaften des Ritterstandes der Honoratioren und des Handelsstandes der Betrag von zwei Gulden, endlich aus den Verlassenschaften der Professionisten, Bürger und Bauern der Betrag von Einem Gulden Conventions-Münze, als Verlassenschafts-Beitrag, an den Normalschul-Fond abzuführen. Decret der k. k. Studien-Hof-Commission vom 20. Julius 1822. Z. 4699 Reg. Circulare vom 3. August 1822. Z. 37816. S. 677. J. 1822.

Schulfondsbeitrag. Die Dominien werden angewiesen, daß sie in Zukunft die gesetzmäßigen und freiwilligen Schulfonds-Beiträge in abgesonderten Colonnen auszuweisen, und vorzüglich darauf zu sehen haben, daß in jenen Fällen, wo freiwillige Beiträge geschehen, die Verzeichnisse mit den vorgeschriebenen Testaments-Extracten versehen werden. Regierungs-Verordnung vom 19. August 1823. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1823.)

Schulfondsbeitrag. Es sind von jenen Legaten, welche für eine gewisse Schule gemacht worden sind, wenn sie den Betrag von 25 fl. erreicht haben, von dem Kreisamte halbjährig Verzeichnisse dieser Capitalien, zugleich mit den Schulbeitrags-Verzeichnis-

sen, der Regierung einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1825. Z. 29299. S. 232. J. 1825.

Schulfondsbeitrag. Verlassenschaften unter 300 fl. C. M. geben auch in Wien und in den landesfürstlichen Ortschaften keinen Beitrag zum Normal-Schul-Fonde. Studien-Hof-Commissionsdecret vom 3. December 1825. Z. 7927. Reg. Circulare vom 20. December 1825. Z. 62090. S. 591. J. 1825.

Schulfondsbeitrag. In Zukunft ist von Verlassenschaften der gesetzliche Schulfonds-Beitrag nur bei dem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Gattinnen und Witwen zu rechnen sind, abzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 4. August 1836. Z. 43601. S. 991. J. 1836.

Schulfondsbeitrag Daß für die Zukunft die Normal-Schulfonds-Beiträge, unter Beobachtung der gesetzlichen Abstufungen, von einer jeden Verlassenschaft, sobald selbe ein reines Vermögen von 300 fl. C. M. oder darüber beträgt, ohne Rücksicht auf die sonstigen Eigenschaften des Erblassers in Conventions-Münze abgenommen werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1838. Z. 30330. Reg. Circulare vom 31. December 1838. Z. 70766. S. 1041. J. 1838.

Schulfondsbeitrag. Es ist mit Beziehung auf das Decret vom 1. December 1788 der Zweifel vorgekommen, ob, wenn ein Erblasser in seiner letztwilligen Anordnung ohnehin schon den Normalschulfond gehörig bedacht hat, von der Verlassenschaft — vorausgesetzt, daß das reine Vermögen mehr als 300 fl. beträgt — doch auch noch der gesetzliche Normalschulfondsbeitrag kathegorieweise einzubringen komme oder nicht?

Um nun diesem möglicher Weise auch hierlandes vorkommenden Zweifel zu begegnen, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Decret vom 31. October d. J. Z. 29616 im Einverständnisse mit der k. k. Obersten Justizstelle und der k. k. Studienhofcommission zur künftigen Benehmung eröffnet, daß schon durch eine allerhöchste Entschließung vom 11. Juni 1833 ausdrücklich angeordnet worden sei: es solle eine weitere Entrichtung an den Normalschulfond in dem Falle nicht Statt finden, wenn der Erblasser für selben bereits einen, die kathegoriemäßige Summe er-

reichenden oder noch höhern Betrag bestimmt hat. Regierungs-Decret vom 27. November 1840. Z. 67376.

Schulgebäude. Verbesserte Pläne zu Schulgebäuden werden mitgetheilt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. Julius 1820. Z. 4670. Reg. Verordnung vom 2. August 1820. Z. 34765. S. 472. J. 1820.

Schulgebäude. Die Schornstein-Reinigungskosten bei Schulgebäuden sind auf die Bau-Pflichtigen umzulegen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. November 1822. Z. 7564. Reg. Verordnung vom 7. December 1822. Z. 60157. S. 844. J. 1822.

Schulgebäude. Den Dominien ist der Auftrag zu ertheilen, daß sie bei jenen Schulgebäuden, wo die Beiträge auf Säuberung der Rauchfänge von den öffentlichen Fonden zu leisten sind, mit den Rauchfangkehrern Bestallungsverträge auf die vorigen oder überhaupt auf mäßige Beträge auf drei oder sechs Jahre schließen, und auf diese Zeit einen bestimmten jährlichen Betrag festsetzen sollen. Regierungs-Verordnung vom 16. März 1829. Z. 14185. S. 163. J. 1829.

Schulgebäude. (Nachtrags-Verordnung wegen Contrahirung der Schornstein-Reinigung bei öffentlichen Schulgebäuden.)

1) Haben die k. k. Kreisämter, die mit den Schornsteinfegern abgeschlossenen Bestallungs-Verträge, mit Ausnahme jedoch jener Schulgebäude, bei welchen ein öffentlicher Fond als Patron eintritt, ohne weitere Intervenirung dieser Landesstelle, gleich selbst, jedoch im Vernehmen mit den einschlägigen Dominien als Privat-Patrone zu ratificiren.

In Ansehung aber der letzteren Schulgebäude sind die betreffenden Bestallungs-Verträge stets der Regierung zur Bestätigung vorzulegen, und zu gleicher Zeit ist um die Flüssigmachung des Patronats-Beitrages einzuschreiten.

2) Sind die Verträge stets auf gleiche Dauer abzuschließen, und es ist zur Verminderung der Geschäfte, um so mehr ein Zeitraum von sechs Jahren darin festzusetzen, als die Preise der Schornsteins-Reinigung sich doch nur sehr selten zu ändern pflegen. Eben so sind bei jenen Schulen, wo solche Bestallungs-Verträge für längere Zeit gegenwärtig schon bestehen, dieselben ausnahmsweise nur

für jene Zeit abzuschließen, welche nach Einrechnung der bereits bestehenden Verträge, zur Ergänzung der vollen sechs Jahre noch erforderlich ist. Endlich

3) da gleich bei der Genehmigung der Verträge, rücksichtlich der einen öffentlichen Fond betreffenden Schulen, die Bestallungen für die ganzen sechs Jahre auf einmal bei dem Ried. Oester. Provinzial-Zahlamte, die von den betreffenden Theilen in sechs Raten, das ist, nach Ablauf eines jeden Jahres, gegen kreisämtlich coramisirte Quittung zu beheben sind, angewiesen werden, so ist die jährliche Vorlage von Berichten an die Regierung über diesen Gegenstand überflüssig.

Das k. k. Kreisamt hat blos nach Ablauf der ganzen Bestallungszeit Bericht an die Regierung zu erstatten, und die Verträge der unter dem Patronate öffentlicher Fonds stehenden Schulen, für neue sechs Jahre zur Genehmhaltung der Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 20. Mai 1829. Z. 27719. S. 435. J 1829.

Schulgebäude. Private sind nicht verpflichtet, die Schornstein-Säuberungs-Contracte für ihre Schulen zur kreisämtlichen Genehmigung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 25. August 1829. Z. 46203. S. 695. J. 1829.

Schulgebäude. Das Kreisamt hat den Kreisingenieur anzuweisen, bei Gelegenheit der angeordneten Aufnahme der landesfürstlichen und Religions-Fonds Kirchen und Pfarrgebäude, auch dieselben Erhebungen rücksichtlich der, dazu gehörigen Schulgebäude vorzunehmen, und selbe unter Einer der Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 4. October 18.9. Z. 53384. S. 791. J. 1829.

Schulgehilfen. Bei allen Anträgen auf die Bewilligung eines Schulgehilfen auf Rechnung des Normal-Schulfondes, ist nach vorläufiger genauer Erhebung der Umstände, die bestimmte Aeußerung beizufügen: ob, und in wie fern auf eine, alle Beschwerden oder Unzukömmlichkeiten beseitigende Weise für die Unterkunft des Gehilfen Vorsorge getroffen ist. Regierungs-Verordnung vom 15. Februar 1822. Z. 6248. S. 114. J. 1822.

Schulgehilfen. (Siehe Militärbefreiung.)

Schulgeld. Die geschehene Erhöhung des Schulgeldes in

der Provinz Nieder-Oesterreich hat noch so lange fortzudauern, als ein Geld im zweifachen Werthe in der Circulation bestehet. Studien-Hof-Commissios-Decret vom 1. März 1819. Z. 1171. Reg. Verordnung vom 13. März 1819. Z. 9640. S. 88. J. 1819.

Schulgeld. Bestimmung des Schulgeldes für die Trivial-Schulen inner den Linien Wiens. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. December 1821. Z. 8180. Reg. Verordnung vom 25. December 1821. Z. 59979. S. 832. J. 1821.

Schulgeld wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. August 1824. Z. 5520. Reg. Verordnung vom 25. October 1824. Z. 44838. S. 790. J. 1824.

Schulgeld. (Grundsätze bei Umsetzung des Schulgeldes an Trivial-Schulen in Conventions-Münze.)

1) In der Regel ist das Schulgeld in Conventions-Münze, und zwar in demjenigen Betrage einzuheben, in dem es in dem Jahre 1798 geleistet wurde, weil die gegenwärtige Lage der Gemeinden es nicht erlaubet, ein höheres Schulgeld zu fordern, und anderer Seits den Lehrern dadurch doch immer ein wesentlicher Vortheil zugehet.

2) Dort, wo bisher gar kein Schulgeld bezahlt wurde, oder wo besondere Verträge zwischen den Lehrern und Gemeinden hinsichtlich des Schulgeldes und dessen Reluirung bestehen, hat es dabei sein Verbleiben.

3) Der Zeitpunct, wenn das Schulgeld in Conventions-Münze einzuheben sei, ist der Eintritt des nächsten Schuljahres.

4) Es versteht sich übrigens von selbst, daß das Schulgeld in der Geld-Valuta nach dem bestimmten Betrage von den Eltern geleistet werden könne. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. April 1825. Z. 2708. Reg. Verordnung vom 18. August 1825. Z. 24531. S. 170. J. 1825.

Schulgeld. Umsetzung des Schulgeldes an der Realschule des polytechnischen Institutes in Wien auf Metallmünze. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. November 1825. Z. 7278. Reg. Verordnung vom 11. November 1825. Z. 56844. S. 524. J. 1825.

Schulgeld. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster

Entschließung vom 15. vorigen Monats zu befehlen geruhet: daß das Unterrichtsgeld nach den ursprünglichen, durch höchste Entschließung vom 26. April 1784 bestimmten, und unter dem 18. Mai desselben Jahres bekannt gemachten Beträgen, nemlich: zu zwölf Gulden für Gymnasial-Schüler, zu achtzehn Gulden für die Hörer der Philosophie an Universitäten und Liceen, und für Juristen an letzteren, dann zu dreißig Gulden für die Mediciner und Juristen an Universitäten, mit dem Anfange des Schuljahres $18\frac{24}{27}$ in Metallmünze entrichtet werde.

Den Schülern wird jedoch frei gelassen, das Unterrichtsgeld reel in Metallmünze oder nach dem Curse zu 250 Percent in Einlösungsscheinen zu entrichten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. September 1826. Z. 4499. Reg. Circulare vom 4. October 1826. Z. 49092. S. 511. J. 1826.

Schulgeld. Die k. k. Studien-Hof-Commission hat ersehen, daß der erste und zweite Punct ihres Erlasses vom 21. August 1824, Zahl 5520 wegen Umsetzung des Schulgeldes in Conventions-Münze in den Elementar-Schulen nicht gleichförmig verstanden und in Ausübung gebracht worden:

Sie hat daher nachträglich hierüber Folgendes zu bestimmen befunden:

1) Es ist das Schulgeld an den Trivial-Schulen monatlich zu 4, 6 und 8 Kreuzer Conventions-Münze in der Regel anzunehmen.

Sollte an einigen Schulen im Jahre 1798 ein höheres Schulgeld von 10 und 12 Kreuzern monatlich bestanden haben, und dieses gegenwärtig ohne Anstand bezahlet werden, so ist dagegen nichts zu erinnern. Sollte aber gegen das höhere Schulgeld Beschwerde geführt werden, so kann durch Zwang kein höheres Schulgeld als monatlich 8 Kreuzer Conventions-Münze auferlegt werden, es ist dann nicht gerade das Jahr 1798 als entscheidend anzunehmen, sondern es können auch ältere Fassionen zur Bestimmung des Schulgeldes in Conventions-Münze von der Landesstelle zum Grunde gelegt werden, die hierüber von Fall zu Fall Amt zu handeln, und das Schulgeld nach Billigkeit mit Rücksicht auf das Einkommen des Schullehrers, auf die Vermögenskräfte der Aeltern und auf die

übrigen Natural- oder Geldbeiträge der Gemeinden zur Erhaltung ihres Lehrers zu bestimmen hat.

2) Hinsichtlich der besonderen bestehenden Verträge und Schulgeld-Pauschalien wird bemerkt, daß hier nothwendig die Zeit und das Jahr berücksichtiget werden muß, wenn ein solcher Vertrag geschlossen, und das Schulgeld-Pauschale bestimmt worden ist.

Da hierüber keine allgemeine Regel des Verfahrens angegeben werden kann, so hat die Landesstelle auch in diesen Fällen einzeln nach Billigkeit und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Lehrers und der Gemeinde Amt zu handeln, wenn sich die betreffenden Parteien nicht selbst darüber vereinigen und ausgleichen sollten. Studien-Hof-Commissions-Decrete vom 11. November und 23. December 1826. Z. 5406 und 5932. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1827. Z. 1216. S. 608. J. 1827.

Schulgeld. Aufhebung einiger neueren Bestimmungen in Ansehung der Bezahlung des Unterrichtsgeldes. Maßregeln zur Erzielung der sicheren Einhebung desselben an den höheren Lehranstalten in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. März 1827. Z. 1225. Reg. Z. 17582; dann Reg. Verordnung vom 19. Mai 1827. Z. 26977. S. 251. J. 1827.

Schulgeld. Ermächtigung der Landesstelle zur Bestimmung des Schulgeldes an den Elementar-Hauptschulen in Conventions-Münze. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. April 1827. Z. 2000. Reg. Z. 26457. S. 344. J. 1827.

Schulgeld. Instruction über die Bezahlung, Einhebung, Controlle und Verrechnung des Unterrichtsgeldes bei den Gymnasien und philosophischen Lehranstalten auf dem Lande. Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1827. Z. 23505. S. 359. J. 1827.

Schulgeld. Bestimmungen in Ansehung des Zeitpunctes, wenn an den philosophischen Lehranstalten der Ausweis über das bezahlte Unterrichtsgeld gefordert werden soll; dann in Ansehung der außerordentlichen Prüfungen an denselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. December 1827. Z. 6598. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1828. Z. 2836. S. 738. J. 1827.

Schulgeld. Bedingungen der Bestreitung des Armen-Unterrichtsgeldes in Wien durch den Schul-Fond. Studien-Hof-

Commissions-Decret vom 9. Februar 1829. Z. 6983. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1829. Z. 9356. S. 48. J. 1829.

Schulgeld. Nach dem Sinne des hofkriegsräthlichen Rescripts vom 21. April 1781 haben die Kinder der obligaten Mannschaft, worunter auch die Unterofficiere gezählt werden, und überhaupt die Kinder aller jener Militär-Individuen, denen Löhnungen verabfolgt werden, auf den unentgeldlichen Unterricht in den k. k. Normal-Landes-Schulen Anspruch zu machen.

Es sind jedoch zu diesen vom Schulgelde befreiten, die Prima-Planisten, als Fouriers, Aerzte, welche mit Gage betheilt werden, keineswegs mitbegriffen. Regierungs-Verordnung vom 11. Februar 1830. Z. 7047. S. 102. J. 1830.

Schulgeld. Anordnung einer Controlle für die richtige Bezahlung des Unterrichtsgeldes. Regierungs-Verordnung vom 9. Junius 1831. Z. 20380. S. 321. J. 1831.

Schulgeld. Das bisherige Verfahren in Beziehung auf Einhebung, Abführung und Verrechnung der Unterrichtsgelder hat ferner Statt zu finden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. April 1833. Z. 1462. Reg. Verordnung vom 30. April 1833. Z. 23247. S. 176. J. 1833.

Schulgeld. Monatliche Abfuhr und halbjährige Verrechnung der Unterrichtsgelder wird angeordnet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Julius 1834. Z. 3263. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1834. Z. 40259. S. 363. J. 1834.

Schulgeld-Befreiung. Daß die Soldaten-Kinder, die eine Civil-Schule besuchen, vom Feldwebel, Wachtmeister oder Sappeurmeister abwärts von der Entrichtung des Schulgeldes befreit sein sollen. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1830. Z. 2047. S. 65. J. 1830.

Schulgeld-Befreiung. Verlust von Stipendien, Stiftungsplätzen und Schulgeld-Befreiungen wegen schlechten Fortgangs-Classen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Julius 1833. Z. 2710. Reg. Verordnungen vom 27. Julius 1833. Z. 40097 und 26. August 1833. Z. 46313. S. 275. J. 1833.

Schulgeld-Befreiung. Nicht berücksichtigung wiederholter Prüfungen bei Gesuchen um Schulgeldbefreiungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Februar 1835. Z. 1346.

Reg. Verordnung vom 9. März 1835. Z. 13009. S. 73. J. 1835.

Schulgeld-Befreiung. Die hinsichtlich der Schulgeld-Befreiung der Gymnasial- und Facultät-Schüler bestehenden Verordnungen werden in Erinnerung gebracht. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1835. Z. 51542. S. 557. J. 1835.

Schulgeld-Befreiung. (Siehe auch Stipendien.)

Schulgeld-Einhebung. Bewilligung einer Remuneration für die Einhebung der Unterrichtsgelder an den Land-Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Julius 1829. Z. 3204. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1829. Z. 41057. S. 607. J. 1829.

Schulgeld-Entrichtung für die aus der Verpflegung des Findelhauses getretenen Findlinge. (Siehe Findelkinder.)

Schulgeldvergütung. Die Vergütung des Schulgeldes aus dem Schul-Fonde findet nur für die mit Anweisungszetteln versehenen armen Kinder Statt. Regierungs-Verordnungen vom 26. Januar und 12. Februar 1821. Z. 2978 und 6554. S. 37. J. 1821.

Schulholzgeld. In Ansehung der Entrichtung des Holzgeldes durch die vom Schulgelde befreiten Schulkinder in Wien. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1828. Z. 20780. S. 256. J. 1828.

Schulholzgeld. Nachtrags-Verordnung wegen Befreiung der armen Schulkinder in Wien von der Entrichtung des Holzgeldes. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1829. Z. 7234. S. 58. J. 1829.

Schul-Intercalar-Einkünfte. An Trivial-Schulen haben keine Intercalar-Einkünfte einzufließen, sondern der entfallende Intercalar-Betrag ist entweder der Witwe des verstorbenen Lehrers, oder in Abwesenheit einer solchen, dem Provisor zukommen zu lassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. April 1822. Z. 2572. Reg. Z. 20446. S. 312. J. 1822.

Schullehrer begleiten ein öffentliches Amt, und können von dem Privatpatrone nicht des Dienstes entsetzt werden; sie gehören unter die ausgenommenen Individuen, die in dem §. 284 des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen bezeichnet sind.

Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. November 1818. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1821.)

Schullehrer (Trivial). Daß das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksschule, vermöge der politischen Verfassung der Deutschen Schulen, ein öffentliches, durch Gesetze bestimmt geregeltes Amt ist, und daß es im Geiste der Gesetze liege, daß von Lehrern an öffentlichen Volksschulen verübte schwere Polizei-Uebertretungen, zur Erkenntniß der betreffenden Hofstelle, ob sie die Entlassung vom Dienste nach sich ziehen sollen, im gehörigen Wege gebracht werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1820. Z. 37311. S. 512. J. 1820.

Schullehrer. Daß nur solche Schullehrer, welche sich überhaupt durch ihre Geschicklichkeit und Moralität auszeichnen, und zugleich durch eine anhaltende wenigstens fünfjährige und vollkommen entsprechende Ertheilung des Wiederholungs-Unterrichtes sich hervorthun, je nachdem es ihre übrigen persönlichen Verhältnisse räthlicher machen, entweder durch eine zeitliche Remuneration von 25 bis 30 Gulden, oder durch eine ehrende Auszeichnung, als z. B. die Ernennung zum Musterlehrer, zu belohnen; mit ihren Zulagen von 25 bis 30 Gulden aber nur jene Lehrer zu betheilen seien, die schon als Musterlehrer ausgezeichnet sind, und sich wenigstens durch einen Zeitraum von zehn Jahren bei dem Wiederholungs-Unterrichte mit hervorragendem Erfolge verwendet haben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Februar 1821. Z. 868. Reg. Verordnung vom 20. Februar 1821. Z. 7869. S. 48. J. 1821.

Schullehrer. Ausscheidung der Belohnungsanträge für Schullehrer aus dem Uebersichts-Operate über den Zustand der Volksschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Februar 1821. Z. 614. Reg. Z. 10966. Reg. Verordnung vom 17. April 1821. Z. 16582. S. 142. J. 1821.

Schullehrer. Den Anträgen um zeitliche Aushilfen für Schullehrer, ist immer ein Ausweis der fassionsmäßigen Einkünfte des Lehrers anzuschließen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. April 1822. Z. 2536. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1822. Z. 20996. S. 312. J. 1822.

Schullehrer. Die Zuweisung der von den ausgeschulten Gemeinden und Häusern an den Lehrer zu liefernden Naturalien,

ist eine unmittelbare Amtshandlung der Behörden, und jederzeit von Amtswegen vorzunehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. April 1831. Z. 1055. Reg. Verordnung vom 26. April 1831. Z. 21977. S. 182. J. 1831.

Schullehrer. Die den Schullehrern ausgefertigten Bestätigungs-Decrete, wo denselben Geld- oder Ehrenbelohnungen für die Auszeichnung im Wiederholungs-Unterrichte bewilliget werden, sind tarfrei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Julius 1832. Z. 3085. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1832. Z. 40420. S. 349. J. 1832.

Schullehrer. Auf die Anfrage, ob

a) jeder Entlassungsfall eines Schullehrers ohne Unterschied der Studien-Hof-Commission zur Einsicht und Fällung des Erkenntnisses vorzulegen und ob

b) in eben diesen Fällen gleich jenen der Staatsbeamten über das Urtheil der Dienstesentsetzung die gemeinschaftliche Verhandlung mit 2 Räthen des k. k. Appellations- und Criminal-Obergerichtes zu pflegen sei, wird erwiedert, daß bei jenen Lehrern, welche nach der im Einverständnisse mit der k. k. Studien-Hof-Commission erlassenen Verordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 10. August 1822 in die Kathegorie der Staatsbeamten gehören, hinsichtlich der Beiziehung der Justizräthe zur Berathung und hinsichtlich der Frage, in wessen Wirkungskreis der Ausspruch über die Entlassung gehöre, nach den für die Staatsbeamten überhaupt bestehenden Normalien sich zu benehmen, bei den übrigen Lehrern aber nach der Vorschrift der politischen Verfassung der deutschen Schulen vorzugehen sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. November 1833. Z. 7077. Reg. Verordnung vom 12. December 1833. Z. 67632. S. 477. J. 1833.

Schullehrer. Eingaben und Erledigungen, welche die Anweisung von Gehilfen-Gehalten an solche Schullehrer, die wegen vorgerückten Alters den Schuldienst allein zu versehen nicht vermögen, zum Gegenstande haben, sind im Geiste der die Schulerrichtungs- und Schul-Dotations-Verhandlungen vom Gebrauche des Stämpels befreienden Circular-Verordnung vom 13. Junius 1817 gebührenfrei zu behandeln; alle übrigen Eingaben aber von Schullehrern, welche um Aushilfen, Unterstützungen oder um die Be-

willigung einer Kornsammlung einschreiten, unterliegen dem normalmäßigen Stämpel, da derlei Eingaben nicht das allgemeine Beste oder den höchsten Dienst, sondern den Nutzen der Bittsteller bezwecken und daher weder unter die im §. 9 Lit. a des Stämpel-Patentes als stämpelfrei erklärten Anzeigen, noch unter die mit den Hof-Decreten vom 19. Mai 1830 und vom 1. März 1832 gebührenfrei behandelten Schul-Dotationsfälle subsumirt werden können. Hofkammer-Decret vom 21. Januar 1834. Z. 1194. Regierungs-Verordnung vom 12. Februar 1834. Z. 6297. S. 62. J. 1834.

Schullehrer. Zur Erläuterung des §. 188 der Deutschen politischen Schulverfassung wird der Regierung aus Anlaß eines vorgekommenen Falles zur Darnachachtung eröffnet: daß nach dem Hof-Decrete vom 15. September 1815. Z. 2139 nicht bloß die Wetterläutgebühren, sondern überhaupt alle Natural-Gaben, welche nicht nur ausgeschulte, sondern zugleich ausgepfarrte Gemeinden an den Schullehrer der alten Pfarre, zu welcher sie früher gehörten, leisten, bei der nächsten Erledigung des Schuldienstes der alten Pfarre an den eigenen neuen Schullehrer dieser ausgepfarrten und ausgeschulten Gemeinden zu übertragen sind; somit hat diese Verordnung auf Schulen, die zum nemlichen Pfarrbezirke gehören, keine Anwendung. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Julius 1837. Z. 4193. Reg. Verordnung vom 4. August 1837. Z. 44138. S. 281. J. 1837.

Schullehrer. Nur den an Hauptschulen angestellten Lehrern hat die in dem II. Theile des Strafgesetzes vorgezeichnete ausnahmsweise Behandlung für die Untersuchung und Aburtheilung zuzukommen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jedes zur vollen Rechtskraft gelangte Erkenntniß über die von Privatlehrern begangenen schweren Polizei-Uebertretungen von der ordentlichen Untersuchungs-Behörde der betreffenden vorgesetzten Dienst-Behörde des Lehrers jederzeit fortan zur Beurtheilung vorgelegt werden muß, ob der Lehrer in seinem Dienste belassen werden kann oder nicht, indem auch das Amt eines Lehrers an einer ordentlichen Volksschule vermöge der politischen Verfassung der Deutschen Schulen ein öffentliches, durch bestimmte Gesetze geregeltes Amt

ist, welches nur unbescholtenen Individuen anvertraut werden darf. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1837. Z 43295. S. 328. J. 1837.

Schullehrer werden zum Unterrichte taubstummer Kinder aufgemuntert. Regierungs-Decret vom 4. April 1839.

Schullehrer. Wegen Ernennung derselben zu Musterlehrern. (Siehe Musterlehrer.)

Schullehrer. Erläuterung wegen Anwendung der §§. 221, 304 und 447 des I. Th. des Strafgesetzbuches auf die Schullehrer. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Schullehrer-Dienste. Bei Vorschlägen zu Schullehrers-Diensten ist die Gesundheit und dauerhafte Leistungsfähigkeit des Anzustellenden zu bemerken. Regierungs-Verordnung vom 31. Januar 1830. Z. 3338. S. 77. J. 1830

Schullehrer-Dienste. Ueber die Frage, welchen Einfluß die dermaligen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen bei Besetzung der Schullehrers-Dienste auf Staats- und Fonds-Gütern zu nehmen haben, hat die k. k. Studien-Hof-Commission im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen: da die politische Deutsche Schulverfassung dießfalls Maß und Ziel gibt, so ist auf den Fonds-Herrschaften das frühere Verfahren zu beobachten, in Absicht auf die Cameral-Herrschaften aber sind von den Cameral-Gefällen-Verwaltungen jene Bestimmungen zu befolgen, welche die politische Schulverfassung in den §§. 143, 149 in dieser Beziehung den Dominien vorschreibt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. October 1831. Z. 4951. Reg. Verordnung vom 28. October 1831. Z. 57499. S. 536. J. 1831.

Schullehrer-Dotationen. Es liegt im Geiste der Anordnung zur Umsetzung des Schulgeldes in Conventions-Münze, daß die Schullehrer-Dotationen dadurch, wo möglich verbessert, in keinem Falle aber vermindert werden sollen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. April 1826. Z. 1605. Reg. Verordnung vom 21. April 1826. Z. 17542. S. 165. J. 1826.

Schullehrer- und Meßnerwohnungen. In Folge der allerhöchsten Entschließung vom 19. März 1835 wird zur Beseitigung jedes Mißverständnisses bemerkt, daß die in die politische

Deutsche Schulverfassung §. 360 aufgenommene Verordnung der Studien-Hof-Commission vom 17. März 1815 in Bezug auf die Erbauung eines Weinkellers, Kuhstalles ꝛc. für die Schullehrer nur an die nied. öst. Regierung erlassen wurde, und sich daher auf die übrigen Provinzen nicht bezieht, und daß die Tendenz dieser Verordnung nicht dahin geht, als ob durch dieselbe bereits früher bestandene, auf was immer für einem rechtlichen Titel beruhende Verpflichtungen aller oder einiger Bau-Concurrenten zu Herstellungen von Wirthschaftsgebäuden für Schullehrer aufgehoben wurden.

In Bezug auf die Bau-Concurrenz in den Fällen, wo das Schul- und Meßnerhaus vereiniget ist, muß gemäß der angeführten allerhöchsten Entschließung der Grundsatz zur Richtschnur genommen werden, daß, wo der Genuß eines der Kirche gehörigen Hauses ohne oder mit Wirthschaftsgebäuden zur Dotation des Meßners gehört, wenn mit dem Amte dieses Meßners auch jenes des Lehrers verbunden und wenn die Schule selbst in diesem Hause wie immer und insbesondere durch dessen Erweiterung untergebracht wird, die der Kirchen-Concurrenz obliegende Verbindlichkeit zur Herstellung der Meßnergebäude nicht erlischt und auf die Schul-Concurrenz als übergegangene zu behandeln ist, wobei es sich von selbst versteht, daß es nicht darauf abgesehen ist, als ob bei Schulgebäuden die Kirchen-Concurrenz auch dann theilweise einzutreten hätte, wenn dem Lehrer lediglich der Meßnerdienst beigegeben wird, ungeachtet mit diesem Dienste kein Recht auf den Genuß von Wohnung und Wirthschaftsgebäuden verbunden war und ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. März 1835. Z. 1867. Reg. Verordnung vom 27. April und 26. Mai 1835. Z. 19341 und 26989. S. 164. J. 1835.

Schullehrers-Witwen. Die Verpflichtung der Unterstützung der Schullehrers-Witwen hat sich nicht nur auf die eingeschulten, sondern, in so ferne nicht etwa Gemeinden in einer Pfarre eigenen, von der Pfarrschule abgesonderten Schule eingeschult sind, auf die Pfarrgemeinden zu erstrecken. Regierungsdecret vom 19. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Schullehrers-Witwen. Um alle mögliche Mißdeutung

zu beseitigen und den §. 299 der politischen Schulverfassung mit dem §. 297 in vollen Einklang zu bringen, ist gedachter §. 299 wie folget, zu textiren, und diese Textirung in der nächsten Auflage der politischen Schulverfassung aufzunehmen.

»§. 299. Nur in dem Falle, daß der Schullehrer nicht zum wenigsten durch drei Jahre an einem oder an mehreren Orten gedient hätte, müßte dessen Witwe selbst auf ihre Versorgung bedacht seyn, ohne auf diese Begünstigung einen Anspruch machen zu können.« Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Mai 1833. Z. 2347. Reg. Verordnung vom 10. Mai 1833. Z. 26140. S. 223. J. 1833.

Schul-Personale. Daß in den Anstellungs-Decreten der Lehrer die Bedingung wegen eines Abzuges für die Witwen oder Waisen nicht aufgenommen werden dürfe. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Mai 1824. Z. 2841. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1824. Z. 24281. S. 312. J. 1824.

Schul-Personale. Vorrückung der Lehrer oder Professoren in die höheren Gehaltsstufen ungeachtet der provisorischen Anstellung der neu ernannten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. September 1827. Z. 4798. Reg. Verordnung vom 3. October 1827. Z. 54813. S. 567. J. 1827.

Schul-Prämien. Auswahl lehrreicher und erbaulicher Bücher zu Schul-Prämien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. November 1835. Z. 7281. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1835. Z. 67013. S. 928. J. 1835.

Schul-Präparanden. Vorschriften zur Hintanhaltung des Andranges von Schul-Präparanden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. April 1832. Z. 1430. Reg. Verordnung vom 28. April 1832. Z. 23189. S. 161. J. 1832.

Schulstrafgelder. Im Falle ein Strafgeld wegen nachlässigen Schulbesuches bezahlt werden muß, ist dasselbe immer nach dem gesetzlichen Betrage für den Schulfond abzunehmen, ohne Rücksicht auf die besondere Convention bei einzelnen Gemeinden, wo oft ein geringeres Schulgeld, als das gesetzliche, von vier Kreuzern wöchentlich, bezahlet wird. Dem Schullehrer ist aber doch nur dasjenige Schulgeld abzureichen, welches durch das besondere Uebereinkommen mit der Gemeinde festgesetzt ist. Studien-Hof-Commis-

sions-Decret vom 24. November 1821. Z. 50685. Regierungs-Verordnung vom 9. December 1821. Z. 57417. S. 786. J. 1821.

Schulstrafgelder. Um den Schwierigkeiten, womit die Einhebung der Schulstrafgelder sehr oft aus dem Grunde verbunden ist, weil die zu einer Schule gehörigen Ortschaften nicht immer derselben Ortsobrigkeit unterstehen, und weil der Schullehrer nur ein Verzeichniß für sämmtliche Ortsobrigkeiten abgibt, abzuhelfen, hat das Kreisamt die Schullehrer durch die Schuldistrikts-Aufseher anweisen zu lassen, jedesmal so viel Schulbesuchsverzeichnisse zu entwerfen, als Ortsobrigkeiten eintreten, und dieselben ohne Abwartung eines Auftrages nach Verlauf eines jeden halben Jahres zur weiteren Amtshandlung zu überreichen. Reg. Verordnung vom 5. November 1829. Z. 60485. S. 826. J. 1829.

Schulverfassung. Neue Auflage der politischen Verfassung der Deutschen Schulen, dann Instructionen für die Kreisämter, Consistorien, Schulen-Oberaufseher, Schuldistricts-Aufseher, Realschullehrer und Pastoren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Februar 1821. Z. 8915. Reg. Z. 9112 und Reg. Verordnung vom 4. September 1821. Z. 41141. S. 50. J. 1821.

Schulverfassung. Da der §. 35 des 10. Abschnittes der politischen Schulverfassung sagt, daß dem Schullehrer da, wo er seinen Dienst höher als auf die gesetzliche Congrua bisher genossen hat, ihm auf den Gehülfen, den er nach den neuen Directiv-Regeln, wegen der Anzahl der Schulfähigen bekommen soll, nichts abgerechnet werden dürfe, dieser Paragraph aber nicht immer richtig ausgelegt und angewendet wird, und daher einer näheren Bestimmung bedarf, so wird der Sinn desselben dahin erkläret: daß zwar in diesem Falle dem Lehrer von seinen fassionsmäßigen Einkünften, die er zur Zeit, als er an seiner Schule angestellt wurde, genossen hat, nichts entzogen werden sollte, daß er aber auf das Schulgeld derjenigen Kinder, wegen deren ein zweites Lehrzimmer und ein Gehülfe nothwendig geworden sind, kein Recht habe; dieses daher zur Schonung des Schulfondes verrechnet, und von dem Gehülfenbeitrage, der aus dem Schulfonde berichtiget wird, abgezogen werden müsse.

Bei einem solchen Falle ist also die Anzahl der Schulkinder, welche in der Fassion des Lehrers, da er die Schule übernommen hat, ausgewiesen ist, der Berechnung zum Grunde zu legen; das Schulgeld von den übrigen Kindern, die jetzt die Schule in zwei Lehrzimmern besuchen, zu berechnen, und dieser Betrag zum Besten des Schulfondes bei der Leistung des Gehülfenbeitrages in Abrechnung zu bringen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. Januar 1822. Z. 596. Reg. Verordnung vom 12. Februnr 1822. Z. 7024. S. 45. J. 1822.

Schulverfassung deutsche. Vorschriften in Betreff der von Zeit zu Zeit zu veranlassenden neuen Auflagen des Gymnasial-Codex und der politischen Verfassung der Deutschen Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Junius 1830. Z. 2762. Reg. Verordnung vom 19. Junius 1830. Z. 32373. S. 422. J. 1830.

Schulverfassung. Die achte Auflage der Verfassung Deutscher Schulen hat als künftige Richtschnur zu dienen. Regierungs-Decret vom 18. Januar 1840. Z. 2434.

Schulvisitationen. Zu den Schulvisitationen haben auch sämmtliche Gemeindevorsteher der eingeschulten Filial-Ortschaften zu erscheinen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. Junius 1825. Z. 3717. Reg. Verordnung vom 1. Julius 1825. Z. 31991. S. 222. J. 1825.

Schulvisitations-Gebühr. Die Reise- und Zehrungs-Gebühr der Schul-Districts-Aufseher für Schulvisitationen wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1822. Z. 10652. Reg. Verordnung vom 6. Mai 1822. Z. 21807. S. 388. J. 1822.

Schulvisitations-Gebühr. Die Schulvisitations-Gebühr der Schul-Districts-Aufseher wird aus dem Schulfonde jeder Provinz bestritten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. März 1823. Z. 1777. Reg. Verordnung vom 13. April 1823. Z. 16369. S. 108. J. 1823.

Schulvisitations-Gebühr. (Nähere Bestimmungen in Ansehung der Bestreitung der Schulvisitations-Gebühr.)

1) Alle Haupt-, Mädchen- und Trivial-Schulen in jenen Orten, wo der Diöcesan-Schulen-Oberaufseher seinen Sitz hat,

der daselbst nach der politischen Schulverfassung die Stelle der Schul-Districts-Aufsehers vertritt, und für welche Schulanstalten keine Visitations-Gebühr bewilliget werden kann, da diese als Reisevergütung anzusehen ist, diese Schulen aber in loco des Schulen-Oberaufsehers sich befinden.

2) Die Visitations-Gebühren für alle ex currendo-Gehülfen-Stationen, da sie nicht ordentliche Schulanstalten sind, und zur Zeit der Visitation und Schulprüfung, die Schüler sich an den Ort der Mutterschule zu begeben haben.

3) Die Visitations-Gebühren für jene Gemeindeschulen, die bloß zur Bequemlichkeit der Gemeinden errichtet sind, die von diesen auch allein unterhalten werden, und die nach den Directiven nicht als nothwendig anerkannt werden, weil auch die Schüler dieser Schulen, zur Schulvisitation in die Mutter- oder Pfarrschule zu kommen haben.

Befinden sich an einem und demselben Orte mehrere Schulen, z. B. eine katholische und israelitische, eine Knaben- und Mädchenschule, so wird auch nur die einfache Visitations-Gebühr bewilliget.

Uebrigens macht die Verschiedenheit des Patronats der Schule hier keinen Unterschied, so wie auch für jene Mittelschulen die allerhöchst bewilligte Visitations-Gebühr angewiesen werden kann, die nach den Directiven nothwendig sind, und von der Landesstelle als solche anerkannt werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. August 1826. Z. 3850. Reg. Verordnung vom 16. September 1826. Z. 46045. S. 441. J. 1826.

Schulvisitations-Gebühr. Daß die Schulvisitations-Gebühren zu 3 fl. C. M. für jede Schule, aus dem Schulfonde von jetzt an gänzlich aufgehoben werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. März 1827. Z. 1330. Reg. Verordnung vom 6. April 1827. Z. 18972. S. 265. J. 1827.

Schulvisitations-Gebühr. Bestimmung über die Verabfolgung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalschul-Fonde für die Visitationen der akatholischen Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. März 1830. Z 1192. Reg. Verordnung vom 13. März 1830. Z. 13354. S. 130. J. 1830.

Schulvisitations-Gebühr. Seine Majestät haben zu

bewilligen geruhet, daß den Schul-Districts-Aufsehern in den Deutschen Staaten abermals eine Visitations-Gebühr pr. drei Gulden von jeder Schule verabfolgt werde, welche Gebühr aus dem Vermögen der betreffenden Kirche, und bei erwiesener Unmöglichkeit, daß diese letztere sie bestreiten könne, aus dem Schulfonde zu leisten ist. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. März 1830. Z. 1193. Reg. Verordnung vom 19. März 1830. Z. 14528. S. 137. J. 1830.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Errichtung des protestantisch-theologischen Studiums in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. October 1819. Z. 6426. Reg. Z. 37950. S. 770. J. 1819.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Vorschriften für das Volksschulwesen der Akatholiken. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. März 1820. Z. 1608. Reg. Verordnung vom 10. April 1820. Z. 12167. S. 213. J. 1820.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Aufsicht über das akatholische Schulwesen in den Hauptstädten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. April 1820. Z. 2700. Reg. Verordnung vom 19. Mai 1820. Z. 19957. S. 305. J. 1820.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Ausfertigung und Zustellung der Anstellungs-Decrete für akatholische Schullehrer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. August 1820. Z. 5606. Reg. Verordnung vom 8. September 1820. Z. 40746. S. 537. J. 1820.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Gang der Geschäftsverhandlung über die protestantisch-theologische Lehranstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. November 1820. Z. 7965. Reg. Verordnung vom 5. December 1820. Z. 55750. S. 847. J. 1820.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Bestimmung der Vortragssprache an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. Januar 1821. Z. 207. Reg. Z. 2574. S. 18. J. 1821.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Die bei der protestantisch-theologischen Lehranstalt vorfallenden Ausgaben sind in Conventions-Münze zu bestreiten. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1821. Z. 26194. S. 363. J. 1821.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Abänderung der Uebersichts-Tabellen des Schulfondes in Bezug auf die akatholischen Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. December 1821. Z. 8056. Regierungs-Verordnung vom 30. December 1821. Z. 59200. S. 803. J. 1821.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Diäten-Bezug der Kreis-Commissäre bei Visitationen akatholischer Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. März 1822. Z. 1433. Reg. Verordnung vom 27. März 1822. Z. 13696. S. 191. J. 1822.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Die Schulvisitations-Gebühr der Schul-Districts-Aufseher ist aus dem Schulfonde jeder Provinz zu bestreiten. Studien-Hofcommissions-Decret vom 15. März 1823. Z. 1777. Reg. Verordnung vom 13. April 1823. Z. 16369. S. 108. J. 1823.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Bewilligung von Stipendien für die Studierenden der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. December 1823. Z. 8549. Reg. Verordnung vom 24. December 1823. Z. 61934. S. 464. J. 1823.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Verfassung eines Totales über die Ausweise hinsichtlich des akatholischen Volksschulwesens. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Februar 1825. Z. 1034 Reg. Verordnung vom 7. März 1825. Z. 10874. S. 70. J. 1825.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Formulare des Ausweises über das protestantische Schulwesen. Studien-Hofcommissions-Decret vom 23. Julius

1825. Z. 4913. Reg. Verordnung vom 13. October 1825. Z. 43768. S. 357. J. 1825.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Verfahren bei der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Ansehung des Verlustes der Stipendien durch schlechte Fortgangs-Classen. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1826. Z. 35732. S. 385. J. 1826.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Abänderung des Lehrplanes der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. December 1826. Z. 5871. Reg. Verordnung vom 30. December 1826. Z. 66576. S. 729. J. 1826.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Erforderniß eines Zeugnisses ihres Ober-Consistoriums für Siebenbürger Augsburgischer Confession, zur Zulassung an der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. December 1828. Z. 6531. Reg. Verordnung vom 14. December 1828. Z. 69669. S. 622. J. 1828.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Bestimmung über die Verabfolgung der Gebühr von 3 fl. aus dem Normalschulfonde für die Visitationen der akatholischen Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. März 1830. Z. 1192. Reg. Verordnung vom 13. März 1830. Z. 13354. S. 130. J. 1830.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Katholischen Kindern darf der Besuch einer akatholischen Schule nicht gestattet werden. Regierungs-Verordnung vom 28. August 1831. Z. 44945. S. 467. J. 1831.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Bestimmungen in Ansehung der Gemeinde-Beiträge zur Teschner akatholischen Lehranstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. December 1835. Z. 7576. Reg. Verordnung vom 1. Januar 1836. Z. 72978. de 1835. S. 984. J. 1835.

Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession. Lehrbuch der biblischen Geschichte für die

protestantischen Schulen in Wien und Fünfhaus. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Junius 1836. Z. 3549. S. 868. J. 1836.

Schulwesen der Juden. (Siehe Juden.)

Schulzeugnisse. Vorsichten gegen die Verfälschung der Studien-Zeugnisse; Abstellung der Geschenke für dieselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Mai 1822. Z. 3237. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1822. Z. 28602. S. 538. J. 1822.

Schulzeugnisse. Formularien philosophischer Studien-Zeugnisse und Vorschriften über den Gebrauch derselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. März und 8. Mai 1826. Z. 1498 und 2379. Reg. Verordnungen vom 24. März und 30. Mai 1826. Z. 13624 und 25078. S. 119. J. 1826.

Schulzeugnisse. Ausstellung besonderer Fortgangszeugnisse für jedes Lehrfach. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. Januar 1829. Z. 654. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1829. Z. 8675. S. 39. J. 1829.

Schulzeugnisse. Die von Inländern im Auslande erworbenen Studien-Zeugnisse haben gar nichts zu gelten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. August 1829. Z. 4016. Reg. Circulare vom 16. October 1829. Z. 56528. S. 663. J. 1829.

Schulzeugnisse. Gegen die allerhöchste Entschließung vom 27. Julius 1829, daß im Auslande erworbene Studien-Zeugnisse für Inländer nichts zu gelten haben, findet keine Ausnahme für Akatholiken Statt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. December 1829. Z. 4864. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1830. Z. 839. S. 6. J. 1830.

Schulzeugnisse. Alle Studien-Zeugnisse und Absolutorien sind mit dem Siegel der Studien-Vice-Directorate zu bestätigen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. Januar 1831. Z. 300. Reg. Verordnung vom 24. Februar 1831. Z. 10336. S. 22. J. 1831.

Schulzeugnisse. Studien-Zeugnissen für assentirte und dann beurlaubte Studierende sind die Worte: Beurlaubter Soldat (miles in commeatu) beizusetzen. Studien-Hof-Commissions-

Decret vom 16. Junius 1832. Z. 2211. Reg. Verordnung vom 14. Julius 1832. Z. 38831. S. 320. J. 1832.

Schulzeugnisse. Findlingen sind ordentliche Schulzeugnisse auszustellen. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1834. Z. 32816. S. 294. J. 1834.

Schurf-Privilegium. Das der ehemaligen n. öst. Canalbau-Gesellschaft ertheilte Schurf-Privilegium auf Steinkohlen wird aufgehoben.

Dem zu Folge steht es Jedermann frei, sich nach den Berggerichts-Gesetzen um dießfällige Schurf-Licenzen und Belehnungen bei dem Oesterreichischen Berggerichte zu bewerben. Hofkammer-Decret vom 18. December 1819. Z. 15599. Reg. Circulare vom 8. Januar 1820. Z. 485. S. 851. J. 1819.

Schußzettel. Zur Einfuhr des Wildpretes nach Wien ist kein Schußzettel erforderlich. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1822. Z. 24911. Reg. Verordnung vom 17. September 1822. Z. 45533. S. 712. J. 1822.

Schüttkästen (Gemeinde-). Aufforderung zur Einwirkung, daß Gemeinde-Schüttkästen und Spar-Cassen errichtet werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1820. Z. 3561. Reg. Verordnung vom 3. März 1820. Z. 8618. S. 85. J. 1820.

Schutzbefugnisse. (Siehe Gewerbe.)

Schutzpocken. (Siehe Impfung.)

Schutzsteuer. (Siehe Erwerbsteuer, städtische.)

Schwämme. Sowohl in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien, als außer derselben auf dem Lande dürfen künftig auf den Märkten nur folgende eßbare Schwämme verkauft werden:

1. Champignons, und zwar:

a) der Garten-Champignon (Agaricus Pratella campestris.)

b) Der Wiesen-Champignon, Gugumuke (Agaricus Pratella adulis.)

2. Die Morcheln Morchella, und zwar:

a) Die Maurache (Morchella esculenta.)

b) Die Spitzmorchel (Morchella conica.)

c) Die Bastardmorchel (Morchella patula.)

d) Die große Morchel (Morchella gigas.)

e) Die Stockmorchel (Helvella esculenta.)

f) Die Herbstmorchel (Helvella leucophaea.)

3. Der Bilzling (Boletus edulis.)

4. Der Halimasch (Lepiota polymices) auch Stockschwamm, Winterschwamm, Spätling, Heckerschwamm genannt.

5. Der Goldprätling (Agaricus lactifluus ruber) Prätling, Milchschwamm, rother Prätling, Breitling, Bratbülz, Brückling, Süßling.

6. Der Röthling (Merulius Cantharelus) Pfiffer, Pfefferling, Chantarelle, Rehgeist, Eyerschwamm, Röhling, Rehling, Rübling, Rödling, Ziegenbart, Himling u. s. w.

7. Die schwarze Trüffel (Tuber cibarium) Erdnüsse, Erdschwämme, Erdmorcheln.

8. Die weiße Trüffel (Tuber album.)

Die Bilzlinge, Morcheln, Trüffeln und Champignons dürfen auf den Märkten sowohl frisch als getrocknet, die übrigen obbenannten Gattungen aber nur in frischem Zustande und unzerstückelt zu Markt gebracht und verkauft werden. Regierungs-Circulare vom 17. Julius 1838. Z. 33301. S. 462. J. 1838.

Schwangere Weibspersonen und Wöchnerinnen, wegen Aufnahme und Entlassung derselben in der Gebäranstalt. (Siehe Gebäranstalt.)

Schwarzbäckerei. Wenn gleich nach den gegenwärtig bestehenden Gewerbsgrundsätzen Verleihungen auf einzelne Gewerbszweige nicht Statt finden sollen, so findet es die Regierung doch nicht an der Zeit, die Schwarzbäckereien, welche gegenwärtig auf dem flachen Lande factisch bestehen, und die sich blos mit der Verbackung des Roggenmehles zur Erzeugung des sogenannten Haus- oder Landbrotes beschäftigen, aufzuheben und zwar darum nicht, weil diejenigen, welche sich im Besitze von derlei Schwarzbäckereien befinden, darauf schon Rechte erworben haben, welche ihnen nicht entzogen werden können und weil durch die sogleiche Aufhebung der Schwarzbäckereien auf dem flachen Lande in manchen Orten ein Brotmangel um so mehr zu besorgen stünde, als es nicht möglich wäre, die Schwarzbäckereien durch ordentliche Bäckergewerbe zu ersetzen, theils, da die wenigsten der Schwarzbäcker hierzu die durch das Gesetz geforderte subjective Fähigkeit besitzen, theils aber weil in den wenigsten Orten, wo gegenwärtig Schwarzbäckereien sind,

ein Bäckergewerbe als selbstständige Beschäftigung bestehen könnte, indem selbst die Schwarzbäckereien nur als Nebenbeschäftigung betrieben werden und zwar gewöhnlich von Landleuten, die ihr eigenes Erzeugniß damit an Mann zu bringen suchen oder von Müllern, die ohnehin in ihrer Eigenschaft als Müller zur Erzeugung und zum Verkaufe des satzungsmäßigen Roggenbrotes bei Hause berechtiget sind.

Da nun in jenen Orten, wo ein eigenes Bäckergewerbe bestehen kann und seinen Mann nährt, selbes ohnehin schon vorhanden ist und wenn dort, wo der Local-Bedarf die Entstehung eines solchen Gewerbes in der Folge nothwendig machen sollte, dieser ohne Rücksicht auf die im Orte bestehende Schwarzbäckerei kein Hinderniß in den Weg gelegt wird, so bald sich Bewerber darum melden, so wird den Gewerbs-Vorschriften dadurch Genüge geleistet, wenn künftig Schwarzbäckereien als Gewerbe nicht mehr verliehen und nach und nach dort, wo die Local-Verhältnisse es zulassen und der Wunsch der Gemeinde sich für die Verleihung eines eigenen Bäckergewerbes aussprechen sollte, die Ortsobrigkeiten die Errichtung ordentlicher Bäckergewerbe befördern.

Hieraus folgt aber auch, daß nicht nur jene, welche sich gegenwärtig im Besitze von Schwarzbäckereien befinden, hierin zu schützen sind, ihnen daher die Verbackung des Roggenmehles fortan gestattet ist, sondern daß überhaupt in jenen Orten, wo kein eigener Bäcker besteht, wo also Niemand ein Recht auf den ausschließenden Verkauf des Brotes überhaupt erworben hat, die Erzeugung und der Verkauf des Roggenbrotes auf keine Weise beanständet und der gegenwärtige Stand der Dinge aufrecht erhalten werde. Regierungs-Verordnung vom 7. Junius 1832. Z. 26913. S. 305. J. 1832.

Schwärzer. Das Militär hat das Recht, die Schwärzer, die sich demselben mit Gewalt widersetzen, auf der Stelle niederzumachen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1827. Z. 12794. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1827. Z. 25821. S. 366. J. 1827.

Schwärzer verhaftete, wegen Behandlung derselben in Beziehung auf die Verabreichung der Lebensbedürfnisse. (Siehe Arrestanten.)

Schweden. Abschaffung des Jus detractus in Schweden

gegen Oesterreich wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1820. Z. 1362. Reg. Verordnung vom 26. Januar 1820. Z. 3048. S. 33. J. 1820.

Schweden. Oesterreichischen Unterthanen, deren Pässe von einer k. Schwedischen Gesandtschaft oder Consulat vidirt sind, ist der unbeirrte Eintritt nach Schweden gestattet. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1832. Z. 32643. S. 292. J. 1832.

Schwefel-Räucherungs-Apparate. Um bei dem Gebrauche der Schwefel-Räucherungs-Apparate, Unglücksfällen vorzubeugen, wird verordnet, daß jeder solche neu verfertigte Apparat, vor seinem Gebrauche, in Wien durch den Sanitäts-Magister, außerhalb Wien aber von einem öffentlichen Sanitäts-Beamten besichtiget, und von diesem nach Umständen der Gebrauch entweder zugestanden oder verweigert werden müsse.

Auch wird die wirkliche Anwendung solcher Apparate ohne Intervenirung eines Arztes für keinen Fall gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1820. Z. 9195. Reg. Circulare vom 6. Mai 1820. Z. 17497. S. 251. J. 1820.

Schweine. (Siehe Borstenvieh.)

Schweiz. Vertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Allerhöchstes Patent vom 4. August 1828. Regierungs-Verordnung vom 25. October 1828. Z. 59174. S. 481. J. 1828.

Schweiz. Verbot der Reise und Wanderung der Oesterreichischen Handwerker in den Canton Bern in der Schweiz. Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1834. Z. 27952. Reg. Circulare vom 2. November 1834. Z. 59482. S. 809. J. 1834.

Schweiz. Daß auch Gewerbmeistern die Wanderung und Reise in den Canton Bern nicht gestattet werden darf. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1835. Z. 7136. Reg. Verordnung vom 3. April 1835. Z. 17446. S. 132. J. 1835.

Schweiz. Das Verbot des Wanderns Oesterreichischer Handwerker in den Canton Bern wird aufgehoben. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 20. Julius 1838. Z. 1919. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1838. Z. 41852. S. 470. J. 1838.

Schwemmen (Bei dem) verübte Holzdiebstähle. (Siehe Holzdiebstähle.)

Schwere Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Sclavenhandel. (Bestimmungen gegen den Handel mit Sclaven und deren Mißhandlung.)

§. 1. Jeder Sclave wird in dem Augenblicke frei, da er das k. k. Gebieth oder auch nur ein Oesterreichisches Schiff betritt. Eben so erlangt jeder Sclave auch im Auslande seine Freiheit in dem Augenblicke, in welchem er unter was immer für einem Titel an einen k. k. Oesterreichischen Unterthan als Sclave überlassen wird.

§. 2. Ein Oesterreichischer Unterthan, welcher einen an sich gebrachten Sclaven an dem Gebrauche seiner persönlichen Freiheit hindert, oder im In- oder Auslande als Sclaven wieder weiter veräußert, und jeder Oesterreichische Schiffs-Capitän, welcher auch nur die Verfrachtung eines oder mehrerer Sclaven übernimmt, oder einen auf das Oesterreichische Schiff gekommenen Sclaven an dem Gebrauche der dadurch erlangten persönlichen Freiheit hindert, oder durch Andere hindern läßt, begeht das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und wird nach den §§. 78 und 79 des ersten Theils des Strafgesetzbuches mit schwerem Kerker von Einem bis fünf Jahren bestraft. Würde aber der Capitän eines Oesterreichischen Schiffes oder ein anderer k. k. Oesterreichischer Unterthan einen fortgesetzten Verkehr mit Sclaven treiben; so wird die schwere Kerkerstrafe auf zehn und unter besonders erschwerenden Umständen bis auf zwanzig Jahre ausgedehnt.

§. 3. Da, vermöge des §. 4 ersten Theils des Strafgesetzbuches, das Verbrechen aus der Bosheit des Thäters und nicht aus der Beschaffenheit desjenigen, an dem es verübt wird, hervorgeht; so treffen denjenigen k. k. Unterthan, welcher auf eine andere, in den Oesterreichischen Strafgesetzen für Verbrechen erklärte Art die körperliche Freiheit eines Sclaven wo immer verletzt, dieselben Strafen, welche der erste Theil des Strafgesetzbuches für dergleichen Handlungen bestimmt.

§. 4. Geringere, von einem Oesterreichischen Unterthane an einem Sclaven verübte Mißhandlungen werden, in Gemäßheit des §. 173 zweiten Theils des Strafgesetzbuches mit einer Geldstrafe von fünf bis hundert Gulden, oder mit einer Arreststrafe von drei Tagen bis zu Einem Monate geahndet. Bei öfteren Rückfällen

oder wenn die Art der Mißhandlung besondere Härte verräth, ist der Verhaft mit Fasten und engerer Einschließung zu verschärfen.

§. 5. Gegenwärtige Vorschriften sind auch in Ansehung solcher Kriegsgefangenen anzuwenden, welche von dem kriegführenden Theile, in dessen Gewalt sie gerathen sind, als Sclaven behandelt werden.

§. 6. Fremde, welche inner den Grenzen der Oesterreichischen Staaten oder auf einem Oesterreichischen Schiffe sich gegen Sclaven des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit oder anderer oben bezeichneter Verbrechen schuldig machen, verfallen, zu Folge des in dem §. 31 ersten Theils des Strafgesetzbuches ausgedrückten allgemeinen Grundsatzes, in dieselben Strafen, wie die Oesterreichischen Unterthanen. Solche Fremde hingegen, welche dergleichen Verbrechen im Auslande begangen haben, und in den k. k. Staaten betreten werden, sind in Gemäßheit der §§. 33 und 34 ersten Theiles des Strafgesetzbuches in Verhaft zu nehmen, und der Regierung des Staates, worin das Verbrechen begangen wurde, zur Auslieferung anzubiethen. Wird die Uebernahme verweigert, so ist gegen solche Ausländer ganz nach den Vorschriften des Oesterreichischen Strafgesetzes zu verfahren und dem Strafurtheile jedes Mal die Landesverweisung nach überstandener Strafe anzuhängen. Nur in dem Falle, wenn die Gesetze des Ortes, wo das Verbrechen begangen worden ist, eine geringere Strafe desselben aussprechen, als die Oesterreichischen Gesetze, ist die Strafe nach dem milderen Gesetze zu bemessen. Hofkanzlei-Decret vom 2. August 1826. Z. 22012. Reg. Circulare vom 7. August 1826. Z. 39190. S. 402. J. 1826.

Scontrirung der Depositen in Criminal- und schweren Polizei-Uebertretungssachen bei den landesfürstlichen Orten. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Scontrirungen. Wegen Scontrirung des Nieder-Oesterreichischen Landtafel-Taxamtes und Verhaltung desselben, ordentliche, monatlich abzuschließende Geld-Journale einzusenden. Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1830. Z. 18440. Reg. Z. 33238. S. 399. J. 1830.

Scontrirungen. Instruction für die Natural-Material- und Effecten-Scontrirungen in den öffentlichen Lehr-, Hu-

manitäts- und Strafanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 14. November 1834. Z. 27767. Reg. Z. 65181. Regierungs-Präsid. Verordnung vom 31. December 1834. Z. 2730. S. 838. J. 1834.

Scontrirungen. Instruction für Material-, Natural- und Effecten-Scontrirungen bei den Aemtern und Anstalten des Wiener-Magistrates. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1835. Z. 39806. S. 487. J. 1835.

Scontrirungen. Fristen für die Scontrirungen der Material-Vorräthe in den Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 20. August 1835. Z. 21699. Reg. Z. 47815. S. 518. J. 1835.

Sebenico. Die Errichtung einer provisorischen Berggerichts-Substitution zu Sebenico wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 9. Julius 1837. Z. 16678. Reg. Circulare vom 26. Julius 1837. Z. 41978. S. 258. J. 1837.

Secir-Anstalt. Abstellung der Eintritt- und Leichen-Taxen bei der Secir-Anstalt der Wiener-Universität. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. November 1835. Z. 6790. Reg. Verordnung vom 6. December 1835. Z. 67280. S. 914. J. 1835.

Secir-Anstalt. Regulativ der Secir-Anstalt an der Wiener-Hochschule. Instruction der Anatomie-Diener. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. December 1836. Z. 8307. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1837. Z. 2457. S. 1168. J. 1836.

Secretärs-Stellen, ständische. Verfahren bei Besetzung derselben. Eröffnung der k. k. Hofkanzlei vom 14. Julius 1820. Z. 20337. S. 468. J. 1820.

Secretärs- und Rathsprotokollisten-Stellen. (Siehe Magistrate.)

Secundar-Aerzte im Wiener allgemeinen Krankenhause müssen Doctoren der Medicin sein. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1819. Z. 13029. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1819. Z. 20932. S. 167. J. 1819.

Secundar-Aerzte. Gestattung, daß Secundar-Aerzte verheirathet seien. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1835. Z. 3572. Reg. Verordnung vom 3. März 1835. Z. 12327. S. 56. J. 1835.

Secundarwundarztens-Stellen. Zöglinge der

Operateurs-Schule haben bei Besetzung derselben den Vorzug. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1819. Z. 17582. Reg. Z. 23380. S. 302. J. 1819.

Seedienst. (Mercantil-). Vorschrift rücksichtlich der Beurlaubung und der Pension der demselben sich widmenden Pensionisten. (Siehe Pensionisten.)

Seelenämter. Bezug der Gebühren für Seelenämter bei erledigten geistlichen Pfründen, die ex currendo versehen werden. Regierungs-Verordnung vom 24. April 1834. Z. 14754. S. 204. J. 1834.

Seelsorge. Aushilfe in der Seelsorge bei dem Militär durch die Civil-Geistlichkeit. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1824. Z. 35996. Reg. Verordnung vom 9. December 1824. Z. 59626. S. 985. J. 1824.

Seelsorger. (Siehe Geistliche.)

Seesalz-Erzeuger in Istrien. (Siehe Militärstellung.)

Seidenfärberei. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Seidenhüte-Verfertigung. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Seiden- und Baumwolldrucker. Wegen Anwendung von lithographischen Pressen für dieselben. (Siehe Lithographische Pressen.)

Seiden- und Baumwollweberei. Daß es von der Aufhebung des Unterschiedes und der Vermischung der beiden abgesondert bestehenden Gewerbszweige der Baumwoll- und Seidenweberei abzukommen habe, und daß Befugnisse an Baumwollweber zur Seidenzeugmacherei, und vice versa nur dann zu verleihen seien, wenn sich die darum ansuchenden Weber über alle hierzu erforderliche Kenntnisse und Eigenschaften vollkommen ausgewiesen haben. Hofkammer-Decret vom 8. März 1827. Z. 9618. Reg. Verordnung vom 9. April 1827. Z. 15773. S. 232. J. 1827.

Seidenzeugmacherei. Befugnisse an Baumwollweber zur Seidenzeugmacherei und umgekehrt sind nur nach Ausweisung der erforderlichen Eigenschaften zu verleihen. Hofkammer-Decret vom 7. August 1832. Z. 34335. Reg. Verordnung vom 28. August 1832. Z. 45166. S. 382. J. 1832.

Seifensieder. Handwerks-Ordnung für die Seifensieder in Wien. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1827. Z. 66216. S. 724. J. 1827.

Seilerstätter-Markt. Regulirung desselben. Regierungs-Verordnung vom 27. Junius 1838. Z. 36639. S. 397. J. 1838.

Seiltänzer. (Siehe Productionen öffentliche.)

Selbstbeschädigungen. Daß der Reserve-Mann oder wirklich dienende Soldat, wenn er, um sich vom Militär-Stande zu befreien, sich selbst beschädiget, nach ausgestandener gesetzmäßiger Strafe zu derjenigen Dienstleistung, wozu er noch tauglich ist, mit gänzlichem Verluste der Wohlthat der Capitulation zu verwenden sei. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1821. Z. 23997. Reg. Verordnung vom 28. August 1821. Z. 40132. S. 496. J. 1821.

Selbstmord. Wegen Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens bei vollbrachten Selbstmorden. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Selbstmörder. Ueber die bei der k. k. vereinten Hofkanzlei zur Sprache gekommene Frage: ob der Leichnam eines des Selbstmordes Verdächtigen, der vor Beendigung der nach dem §. 92 des Strafgesetzes II. Thl. eintretenden Untersuchung, wegen Gesundheits-Rücksichten beerdiget werden muß, im Gottesacker oder in ungeweihter Erde zu bestatten, und ob die Untersuchung nach somit erfolgter Beerdigung noch fortzusetzen sei? hat diese Hofstelle im Einverständnisse mit der Hof-Commission in Justizgesetzsachen folgende Grundsätze zur Richtschnur aufgestellet:

Da der Selbstmörder überhaupt kein Gegenstand der Bestrafung sein kann, und da die vom Gesetze festgesetzte Beerdigung seiner Leiche in ungeweihter Erde nur auf die Lebenden abschreckend wirken soll; so kann, wenn die Beerdigung aus Gesundheitsrücksichten nothwendig wird, und wenn die über die That eröffnete Untersuchung noch nicht zu Ende gediehen ist, bei dem somit immer noch über den Selbstmord obwaltenden Zweifel, die Leiche nur in geweihte Erde gelegt werden.

Da aber daran gelegen sein muß, die Veranlassung des Todes

an und für sich zu kennen, und im Falle des erprobten Selbstmordes zu erheben, ob Bedrückungen, Gebrechen, Mißbräuche, Irrlehren, Aberglaube u. d. gl. die Veranlassung waren; so ist auch nach der Beerdigung die übrigens in aller Stille zu geschehen hat, die Untersuchung fortzusetzen; die Leiche aber, wenn auch der Selbstmord erwiesen werden sollte, ist nicht mehr in ungeweihte Erde zu übertragen; nachdem dieses den geselligen und religiösen Begriffen widersprechen, und statt zur Abschreckung, vielmehr zum Aergerniß dienen würde. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1830. Z. 7879. Reg. Verordnung vom 28. April 1830. Z. 22375. S. 242. J. 1830.

Selbstverstümmler. (Wegen Entlassung derselben vom Militär.) 1) Die ab instantia losgesprochenen oder nicht gerichtlich überwiesenen Selbstverstümmler, welche als solche von dem Civile an das Militär abgegeben wurden, sind in der Regel von der Begünstigung der Entlassung im Concertations-Wege auf Wirthschaften und Gewerbe nicht ausgeschlossen. Ihre Entlassung wird aber auf jene Fälle beschränkt, in welchen den Bedingungen, in welchen Entlassungen im Concertations-Wege überhaupt gestattet sind, auf das vollkommenste Genüge geleistet wird.

Alle Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern dieser Art auf Wirthschaften und Gewerbe, deren Besitz nicht nach den strengsten Grundsätzen von der Militär-Pflichtigkeit befreiet, sind von den Länderbehörden gleich zurück zu weisen.

2) Die überwiesenen Selbstverstümmler, die sich noch im Civil-Stande, mithin vor ihrer Stellung zum Militär verstümmelt haben, sind nur dann im Concertations-Wege zu entlassen, wenn ihre Aufführung während der Dienstleistung gut und tadellos war und wenn sie durch Erbschaft in den Besitz eines, nach dem Conscriptions-Systeme von der Stellung befreienden Gewerbes oder einer Wirthschaft gelangen, zu deren Aufrechthaltung sie dringend nothwendig sind. Auf ererbte Wirthschäften und Gewerbe, die nicht nach strengen Grundsätzen von der Militär-Pflichtigkeit befreien, können solche Selbstverstümmler ebenfalls nicht entlassen werden.

3) Jene Leute, welche sich der Selbstverstümmlung in der Militär-Dienstleistung schuldig gemacht haben, sind in Bezug auf die

Entlassung, nach den sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätzen zu behandeln; nur müssen sie, bevor über ihre Entlassung eine Verhandlung gepflogen werden kann, der in den Gesetzen, und namentlich in der unter dem 29. September 1823, F. 1037, republicirten Circular-Verordnung vom 1. April 1784, A 446, über militärische Selbstverstümmler verhängten Strafe unterzogen werden. Die Erledigung solcher Entlassungsgesuche von Selbstverstümmlern hat das General-Commando, im Einverständnisse mit der Landesstelle, die hiernach von der k. k. Hofkanzlei die erforderliche Weisung erhalten wird, zu besorgen.

In dem Raths-Protocolle sind jedoch immer die Verhältnisse eines solchen Entlassungswerbers, wie auch die Gründe, die für die Gewährung seiner Bitte sprechen, umständlich anzuführen, und auseinander zu setzen. Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1824. Z. 10851. Reg. Verordnung vom 15. Mai 1824. Z. 18605. S. 257. J. 1824.

Selbstverstümmler. Wegen Militärstellung derselben. (Siehe Militärstellung.)

Selbstverstümmlung. Die Conscriptions-Obrigkeiten werden zur sorgfältigsten Aufmerksamkeit auf das Verbrechen einer gewissen Art von Verstümmlung der Recrutirungs-Pflichtigen durch Erzeugung künstlicher Brüche aufgefordert. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1828. Z. 23736. S. 278. J. 1828.

Senkgruben. Die Herstellung der Senkgruben bei Bauführungen in Wien wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1824. Z. 26735. S. 377. J. 1824.

Senkgruben-Reinigungen. Vorsicht bei Senkgruben-Reinigungen wird anempfohlen. Regierungs-Verordnung vom 5. August 1833. Z. 38608. S. 340. J. 1833.

Senkgruben. Vorschrift für die Räumung der Unrath-Canäle und der Senk- und Düngergruben in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1835. Z. 26055. Reg. Verordnung vom 16. November 1835. Z. 57652. S. 768. J. 1835.

Senkgruben. Zur Beseitigung von Verunglückungen ist zu sorgen, daß diejenigen Personen, welche zur Räumung der Canäle und Senkgruben verwendet werden, wenn sie sich in die Tiefe derselben begeben, stets mit einem um den Leib befestigten Strick

versehen seien um im Falle der Nothwendigkeit denselben schleunige und wirksame Hilfe leisten zu können. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1836. Z. 25096. S. 758. J. 1836.

Sensenschmiede. Die Meisterzeichen der Sensenschmiede sind von dem k. k. Berggerichte zu Steier zu genehmigen. Hofkammer-Decret vom 16. April 1835. Z. 15391. Reg. Verordnung vom 26. April 1835. Z. 23548. S. 212. J. 1835.

Sensen-, Sichel- und Strohmesserschmiede. (Siehe Militärstellung.)

Servien. Daß alle in Servien sich aufhaltenden k. k. Unterthanen in Beziehung auf den Handel derjenigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche die Ottomanischen Unterthanen in der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien tractatenmäßig genießen. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1833. Z. 25886. Reg. Circulare vom 4. November 1833. Z. 60221. S. 440. J. 1833.

Sesselträger-Gebühren werden auf Conventions-Münze regulirt, und hat ein Sesselträger für jeden Sessel monatlich 1 fl. C. M. zu entrichten. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1821. Z. 23929. Reg. Circulare vom 19. September 1821. Z. 42280. S. 503. J. 1821.

Seßthaler. (Siehe Militärbefreiung.)

Sicherheit öffentliche. Vorkehrungen für die Aufrechthaltung derselben. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Sicherheits-Commissariate. Nach der Landesverfassung liegt es in der Verpflichtung der Dorfobrigkeiten, die zur Herstellung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßregeln handzuhaben und die zur Erreichung dieses ersten Zweckes einer politischen executiven Behörde nöthigen Mittel herbeizuschaffen.

Hieraus folgt, daß sich keine Ortsobrigkeit jener Kosten entschlagen kann, welche die Handhabung des obigen Zweckes nothwendig macht. Die Aufstellung verläßlicher Oberbeamten als kreisämtliche Sicherheit-Commissäre für bestimmte Districte ist eine Maßregel, welche darum in das Leben getreten ist, weil die Ueberzeugung vorlag, daß die Ortsobrigkeiten einzeln ihrer Verpflichtung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nicht nachkom-

men, daß daher eine strengere controlirende polizeiliche Maßregel unerläßlich sei, welche auf keinen Fall dem Privat-Interesse der Ortsobrigkeiten zum Opfer gebracht werden kann.

Wenn es nun gleich richtig ist, daß jener Ortsobrigkeit, deren Oberbeamte zum Sicherheit-Commissär bestellt wurde, die alleinige Bestreitung der hiedurch für Vorspann-Diäten und Mäuthe nothwendig gewordenen Auslagen nicht aufgebürdet werden kann, weil ihre Verpflichtung sich auf ihren ortsobrigkeitlichen Bezirk beschränkt, so folgt doch aus dem Obbesagten der natürliche Schluß, daß diese Kosten das Concretum jener Bezirke treffen muß, welche Einem Sicherheit-Commissäre zugewiesen sind, wobei es Sorge der Kreisämter bleibt, daß die Aufrechnung mit der gehörigen Mäßigung Statt finden und daß diese Sicherheit-Commissäre keine überflüssigen Reisen vornehmen, sondern diese auf den Zweck ihrer Aufstellung beschränken. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1836. Z. 5448. S. 506. J. 1836.

Sicherheitsgurte ist bei allen Arbeiten auf Dächern in Wien anzuwenden. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1837. Z. 69592. S. 4. J. 1837.

Sicherheitsgurte ist bei allen Arbeiten auf Dächern auf dem Lande anzuwenden, und daß diejenigen Meister, deren Gesellen oder Handlanger dieser Vorschrift keine Folge leisten, mit einem dreitägigen Arreste, die dagegen handelnden Gesellen entweder als schwere Polizei-Uebertreter untersuchet und bestraft oder wenn der Thatbestand einer schweren Polizei-Uebertretung nicht hergestellt werden kann, die Außerachtlassung der vorgeschriebenen Maßregeln als ein einfaches Polizei-Vergehen angesehen und mit Hinsicht auf die eintretenden mildernden oder erschwerenden Umstände mit einer arbiträren Strafe belegt werden soll. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1837. Z. 69592. S. 5. J. 1837.

Siebenbürgen (in) betretene Vagabunden der übrigen Provinzen wegen deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung und auch Unterthanen.)

Siebenbürger-Augsburger-Confession. Erfordernisse eines Zeugnisses für Siebenbürger-Augsburger-Confession, zur Zulassung der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien.

(Siehe Schulwesen der augsburgisch- und helvetischen Confession.)

Siebenbürgische Individuen. Die Aufnahme Siebenbürgischer Individuen in das zur Bildung chirurgischer Operateurs an der Wiener-Universität bestehende Institut ist gestattet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1831. Z. 2917. Reg. Verordnung vom 5. Julius 1831. Z. 36353. S. 331. J. 1831.

Siebenbürgische Lehranstalten. Wegen Zulassung der Schüler derselben an den deutsch-erbländischen Unterrichtsanstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Siebenbürgische Studierende. Behandlung Siebenbürgischer Studierenden bei ihrem Uebertritte an eine Deutsche Lehranstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Junius 1832. Z. 2736. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1832. Z. 40694. S. 318. J. 1832.

Siebenbürgische Unterthanen. Der Eintritt der mit in Ungarischer Sprache allein ausgefertigten Pässen versehenen Siebenbürger-Insassen in das Nieder-Oesterreichische Gouvernements-Gebiet wird verboten. Reg. Verordnung vom 14. November 1838. Z. 64671. S. 888. J. 1838.

Siebmacher-Profession ist nicht nur in Wien, sondern auch in ganz Nieder-Oesterreich als ein zünftiges Commercial-Gewerbe zu behandeln. Reg. Verordnung vom 8. Mai 1839. Z. 25634.

Siechenhäuser-Rechnungs-Extracte. (Siehe Spitals-Rechnungs-Extracte.)

Siegel (Amts-). Die eigenmächtige Verfertigung von Amtssiegeln wird als schwere Polizei-Uebertretung bestraft. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1820. Z. 24841. Reg. Circulare vom 12. September 1820. Z. 41340. S. 513. J. 1820.

Siegelbeidrückung zu gerichtlichen Anzeigen um Vormerkungen ꝛc. bei öffentlichen Cassen. (Siehe Cassen.)

Siegel-Erbrechung. (Bestrafung hierwegen.)

§. 1. Eine eigenmächtige oder widerrechtliche Eröffnung gerichtlicher Siegel, unter denen schriftliche Aufsätze oder andere Gegenstände verschlossen gehalten werden, soll, wenn sie aus bloßem

Muthwillen oder aus leichtfertiger Neugierde verübet wird, als eine schwere Polizei-Uebertretung angesehen, und mit Arrest von Einem bis zu drei Monaten bestrafet werden.

§. 2. Handlungen dieser Art, wenn sie zum Zeichen der Geringschätzung gerichtlicher Anordnungen oder aber in der Absicht verübet werden, das vermeintliche eigene Recht oder irgend eine gehässige Absicht damit eigenmächtig durchzusetzen, sind als ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, mit schwerem Kerker von sechs Monaten bis zu Einem Jahre, und nach Maßgabe der eintretenden bedenklichen Umstände und der gefährlichen Folgen, auch bis zu fünf Jahren abzustrafen.

§. 3. Werden Verletzungen gerichtlicher Siegel als Mittel zur Verübung eines größeren Verbrechens unternommen, so ist der Thäter mit der auf das beabsichtete Verbrechen festgesetzten Strafe, in Anwendung des §. 28 des Strafgesetzbuches, zu belegen.

§. 4. Das Erkenntniß, ob in diesen Fällen nur der Ersatz des Schadens, oder aber eine volle Genugthuung zu leisten sei, ist nach den Bestimmungen des 30. Hauptstückes des II. Theiles des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu schöpfen. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1822. Z. 23200. Reg. Circulare vom 24. September 1822. Z. 46612. S. 708. J. 1822.

Signirte (Allerhöchst) Gesuche. Behandlung derselben. (Siehe Gesuche.)

Silbergeld. (Siehe Conventions-Münze.)

Silbergeräthe-Punzirung. (Siehe Punzirung.)

Silber und Gold. Vorsichten bei Einlösung entwendeter, oder der Entwendung verdächtiger Gegenstände von Gold und Silber. (Siehe Münzamt.)

Simultan-Hypothek. Grundbuchsgebühren im Falle einer Simultan-Hypothek. (Siehe Grundbuchsgebühren.)

Sinnesverwirrte. (Siehe Irrsinnige.)

Sittlichkeit und Zucht. Ueber die allerhöchsten Ortes vorgelegten Erhebungen hinsichtlich der Zunahme der unehelichen Geburten werden in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 11. April 1834 folgende Erinnerungen gemacht:

1) den Gemeindevorstehungen neuerlich zur Pflicht zu machen, genau darauf zu sehen, daß die bestehenden Vorschriften wegen

Hindanhaltung nächtlicher Schwärmereien, wegen versperrter Absonderung der Liegerstätten der männlichen und weiblichen Hausgenossen, dann wegen Anhaltung der Kinder und Dienstboten zum Religions- und Schulunterricht gehörig beachtet werden, im entgegengesetzten Falle aber und wenn gütliche Erinnerungen fruchtlos bleiben, ist der Obrigkeit hievon die Anzeige zu erstatten;

2) die Hausväter und Gemeinde-Vorsteher bei allen schicklichen Gelegenheiten aufmerksam zu machen, wie sehr es in Ansehung der erstern die Ehre und das Wohl ihrer Familien erfordern, auf die Zucht und Sittlichkeit ihrer Angehörigen eine sorgsame Aufsicht zu pflegen und wie viel ihnen zur Behauptung eines guten Rufes und zum Fortgange des Wirthschaftsbetriebes an dem sittlichen Betragen ihrer Hausgenossen und Dienstboten gelegen seyn müsse, dann wie sehr es das Interesse der Gemeinden erheische, in ihrem Innern auf Zucht und Ordnung und insbesondere auf die Hindanhaltung unerlaubter Vermischung der Geschlechter zu sehen, weil die Folgen, die daraus hervorgehen, zumal die Versorgung unehelicher Kinder zunächst auf sie selbst zurückfallen;

3) das Betragen der Schullehrer und die Erfüllung ihrer Pflichten sorgsam zu überwachen;

4) gegen die Außerachtlassung der polizeilichen Vorschriften und gegen Aergerniß veranlassende Unsittlichkeit mit gesetzmäßiger Strenge zu verfahren, übrigens aber auch

5) Die Gesetze in Ansehung der Versorgung unehelicher Kinder auf das genaueste zu erfüllen und erfüllen zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1834. Z. 9876. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1834. Z. 28904. S. 232. J. 1834.

Situations-Plan. Gesuche um Baubewilligung in der Nähe von Wien sind mit einem Situations-Plan zu belegen. Hofkanzlei-Verordnung vom 10. Februar 1826. Z. 4314. Regierungs-Verordnung vom 20. Februar 1826. Z. 8204. S. 65. J. 1826.

Soldaten. (Siehe Militär.)

Soldaten. Behandlung derselben bei Selbstbeschädigungen. (Siehe Selbstbeschädigungen.)

Soldatenkinder, wegen Befreiung derselben vom Schulgelde. (Siehe Schulgeldbefreiung.)

Soldatenkinder. In Betreff der Pupillar-Gelder der in Provinzial-Versorgung stehenden Soldatenkinder. (Siehe Waisensachen.)

Soldatenweiber und Kinder. Die Anzeige der Erledigungen der auf dem Lande für Soldatenweiber und Kinder bestehenden Stiftplätze ist längstens 14 Tage nach dem Abgange der Betheilten zu erstatten. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1836. Z. 32688. S. 851. J. 1836.

Sonnenschirm-Fabrication. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Sonntage Heiligung. (S. Heiligung der Sonn- und Feiertage.)

Sonntagsschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Sorelle della sacra famiglia, religiöses Institut in Verona, wird vom Amortisations-Gesetze enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1833. Z. 11285. Reg. Circulare vom 24. Mai 1833. Z. 27801. S. 225. J. 1833.

Souveräne Häuser. Ehrenbezeigungen der Civil-Behörden gegen Glieder souveräner Häuser. Hofkanzlei-Ministerial-Eröffnung vom 4. Junius 1826. Z. 15783. Reg. Z. 30216. S. 253. J. 1826.

Spalato. Gültigkeit der Zeugnisse der philosophischen Lehranstalt zu Spalato. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. November 1835. Z. 6988. Reg. Verordnung vom 30. November 1835. Z. 67211. S. 927. J. 1835.

Spängler. Eine Verpflichtung der Landspängler zur Incorporirung bei der Wiener-Spängler-Innung findet nicht Statt. Hofkammer-Decret vom 8. April 1836. Z. 15247. Regierungs-Verordnung vom 16. April 1836. Z. 22285. S. 720. J. 1836.

Spängler. Wegen Anwendung der Sicherheitsgurte bei Dacharbeiten. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Spängler-Gewerbe in Wien sind zünftig. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1835. Z. 19102. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1835. Z. 27322. S. 290. J. 1835.

Spannungs-Commissäre. Wenn bei irgend einem

Dominium die ihm obliegende Abfuhr von Classen-, Personal- und Erwerbsteuergeldern durch die dem Kreisamte zu Gebothe stehenden Mittel nicht mehr bewirkt werden kann, sondern zu dem Ende zur Sequestration der herrschaftlichen Einkünfte geschritten werden muß, so hat das Kreisamt, über vorläufig eingeholte Genehmigung dieser Landesstelle einen Spannungs-Commissär auf dieselbe Art und unter Beobachtung alles dessen, was bei Aufstellung eines ständischen Spannungs-Commissärs nach den bestehenden Vorschriften geschieht, aufzustellen, wobei es sich von selbst versteht, daß die sämmtlichen Unkosten einer solchen Spannung das schuldtragende oder saumselige Dominium zu tragen hat.

Sollte in einem solchen Falle von Seite der Stände zur Einhebung der Real-Steuer bereits ein Spannungs-Commissär aufgestellt seyn, so ist sich, wenn nicht besondere Umstände dagegen obwalten, desselben Spannungs-Commissärs auch zur Einbringung der außerordentlichen Steuergelder zu bedienen, und die Einhebung der letzteren hat alsdann sogleich zu beginnen, sobald der Rückstand an Realsteuern getilgt ist. Wenn jedoch die herrschaftlichen Einkünfte zureichen, um beide Gattungen zugleich zu tilgen, so versteht es sich von selbst, daß solches zu geschehen habe. Reg. Verordnung vom 2. April 1824. Z. 14410. S. 247. J. 1824.

Spar-Aparate werden in Casernen errichtet. Regierungs-Verordnung vom 30. October 1820. Z. 49086. S. 703. J. 1820.

Spar-Aparate. Daß die zur Errichtung der Holz-Spar-Aparate in den vom Militär benützten Civil-Gebäuden, erforderlichen Kosten vom Militär-Aerar zu bestreiten seien. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1821. Z. 22892. Reg. Verordnung vom 21. August 1821. Z. 38882. S. 466. J. 1821.

Spar-Cassen. Aufforderung zur Einwirkung, daß Gemeinde-Schüttkasten und Spar-Cassen errichtet werden. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1820. Z. 3561. Reg. Verordnung vom 3. März 1820. Z. 8618. S. 85. J. 1820.

Spar-Cassen. Ueber die Wirthschaftlichkeit und Zahlungsfähigkeit der bei der ersten Oesterreichischen Spar-Casse um Darle-

hen werbenden Rustical-Besitzer sind genaue Zeugnisse auszustellen. Reg. Verordnung vom 14. April 1830. Z. 18779. S. 233. J. 1830.

Specereihändlern wird der Ausschank der Oesterreicher Weine im Kleinen, auch über die Gasse bewilliget. Hofkanzlei-Decret vom 11. Februar 1819. Z. 3903. Reg. Verordnung vom 1. März 1819. Z. 7823. S. 47. J. 1819.

Specerei-Warenhändler sind zum Verschleiße des Spiritus und Slibowitz berechtiget. Hofkammer-Decret vom 28. October 1837. Z. 45437. Reg. Verordnung vom 8. November 1837. Z. 63606. S. 434. J. 1837.

Specerei-Warenhändler. Ausländische Weine sind kein classenmäßiger Haupt-Artikel der bürgerlichen Specerei- und vermischten Warenhandlungen. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1838. Z. 1515. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1838. Z. 5806. S. 21. J. 1838.

Spectakel-Gelder für den Provinzial-Strafhaus-Fond werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Regierungs-Verordnung vom 19. Junius 1822. Z. 30360. S. 642. J. 1822.

Spediteurs-Vollmachten. Bestimmungen wegen Legalisirung derselben. Hofkammer-Decret vom 6. November 1822. Z. 37042. Reg. Verordnung vom 18. November 1822. Z. 56696. S. 834. J. 1822.

Speditions- und Commissions-Handel tolerirter jüdischer Detail-Händler. (Siehe Juden.)

Sperre und Inventur. Im Einverständnisse mit der k. k. obersten Justizstelle wird bedeutet, daß mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Justiz-Instruction vom 9. September 1785 unzulässig sei, daß die Acte der Sperranlegung und Inventur von dem Verwaltungs-Beamten eines Versorgungshauses vorgenommen werden, indem diese gerichtlichen Acte, wenn sie Rechtsgiltigkeit haben sollen, nur von der competenten Gerichtsbehörde vorgenommen werden können.

Zu einem solchen Acte in einem Spitale oder Versorgungshause ist aber ein Beamter desselben zuzuziehen, der die etwa dem Institute gehörigen Gegenstände anzugeben hat, welche, wenn die Angabe ohne weiters begründet erscheint, in die Inventur gar nicht

oder wenn solche zweifelhaft ist, nur mit der Bemerkung aufzunehmen sind, daß das Spital oder Versorgungshaus solche als Eigenthum in Anspruch nehme. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1835. Z. 29406. Reg. Verordnung vom 14. November 1835. Z. 63858. S. 911. J. 1835.

Spiegelmacher. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Spiele. Die öffentlichen Karten- und ähnlichen Spiele auf Kirchweih- und Jahrmarkts-Tagen werden strenge verboten. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1820. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1820.)

Spiele verbothene. (Siehe Hazardspiele.)

Spielwerke. (Siehe Stahlfeder-Spielwerke.)

Spiritual-Provisoren excurrirenden gebührt kein systemisirter Gehalt. Regierungs-Verordnung vom 19. August 1829. Z. 44467. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Spiritus und Slibowitz. Die bürgerlichen Specerei- und gemischten Warenhändler sind zum Verschleiße des Spiritus und Slibowitz berechtiget. Hofkammer-Decret vom 28. October 1837. Z. 45437. Regierungs-Verordnung vom 8. November 1837. Z. 63606. S. 434. J. 1837.

Spitäler auf dem Lande, wegen Censurirung ihrer Arzenei-Conten. (Siehe Arzenei-Conten.)

Spitäler. Sperre und Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. (Siehe Sperre und Inventur.)

Spitals-Pfründler. (Siehe Pfründler.)

Spitalsrechnungen. Daß auch bei den Bürger- und sonstigen Spitälern auf dem Lande vom Jahre 1837 angefangen die Verrechnung in der Währung der Conventions-Münze einzuführen sei. Reg. Verordnung vom 25. August 1836. Z. 46184. S. 1035. J. 1836.

Spitalsrechnungsbefolgungs-Ausweise. (Siehe Befolgungs-Ausweise.)

Spitals-Rechnungs-Extracte, dann die Rechnungs-Extracte der Siechenhäuser und weltlichen Stiftungen auf dem flachen Lande, sind abgesondert von jenen über die Armen-Institute längstens bis Ende Januar eines jeden Jahres bei dem Kreisamte

zu überreichen. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1825. Z. 7178. S. 73. J. 1825.

Spitals-Rechnungs-Extracte. Die k. k. Kreisämter haben den sämmtlichen Spitals- und Armenhaus-Vorstehern des Kreises aufzutragen, in Zukunft und zwar vom Jahre 1830 angefangen, in den vorzulegenden Rechnungs-Extracten, am Schluße derselben mittelst einer kurzen Bemerkung anzugeben:

a) in wessen Verwahrung sich das bare Geld, und die vorhandenen Stiftungs-Obligationen befinden;

b) ob der Bauzustand der etwa vorhandenen Stiftungs-Gebäude gut oder schlecht beschaffen sey, und im letzten Falle, welche Reparationen im nächsten Jahre vorzunehmen wären, dann

c) die Rechnungs-Extracte von dem Rechnungsführer, nebst diesem aber auch von jenen Individuen, welche bei der Revidirung der Hauptrechnung zugegen waren, und worunter der Pfarrer insbesonders zu zählen ist, unterfertigen zu lassen. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1830. Z. 40145. S. 489. J. 1830.

Spitals-Rechnungs-Extracte. Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand der Anstalten, Spitäler und Stiftungen in die Rechnungs-Extracte. (Siehe Rechnungs-Extracte.)

Sprachlehrer. Nichtgestattung der Abnahme von Gebühren für Prüfungen der Sprachlehrer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 17. October 1835. Z. 6011. Reg. Verordnung vom 30. October 1835. Z. 60481. S. 808. J. 1835.

Sprengpulver. (Siehe Pulver.)

Spritzen. Kupferne und messingene Spritzen zum Wurstfüllen sind abzustellen. Reg. Circulare vom 16. Februar 1829. Z. 1500. S. 56. J. 1829.

Staatsbürgerschafts-Erwerbung. (S. Staatsbürgerschafts-Verleihungen.)

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Durch den Ankauf eines Gewerbes wird die Staatsbürgerschaft erworben. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1819. Z. 5879. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1819. Z. 8762. S. 66. J. 1819.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Damit die

Individuen, denen die Einbürgerung bewilliget worden ist, und die bereits den Unterthanseid abgelegt haben, auch richtig in ihren Aufnahmsbogen als Oesterreichische k. k. Unterthanen vorgemerkt werden, und um zu hindern, daß solche Individuen sich dadurch, daß sie zur Zeit einer Recrutirung, statt sich als k. k. Unterthanen zu bekennen, mit ihren ausländischen Pässen erscheinen, derselben entziehen, wird solchen Individuen nicht mehr, wie bisher, unmittelbar die Bestätigung des abgelegten Unterthanseides durch Decrete zugestellet werden, sondern diese Beurkundigung wird von nun an solchen Individuen inner den Linien Wiens durch ihre Ortsobrigkeiten ertheilet werden; daher der Magistrat sowohl, als auch die übrigen Ortsobrigkeiten inner den Linien angewiesen werden, wenn sie nicht selbst zugleich Conscriptions-Obrigkeiten sind, von jeder Aufnahme eines fremden Individuums als Oesterreichischer Unterthan, nach abgelegtem Unterthanseide, immer die betreffende Conscriptions-Obrigkeit gehörig in die Kenntniß zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 1. März 1822. Z. 9457. S. 176. J. 1822.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Ueber die gemachte Anfrage: wie sich in Absicht auf die Verleihung des Oesterreichischen Staatsbürgerrechtes nach dem §. 30 des bürgerlichen Gesetzbuches an solche Ausländer, welche dasselbe nicht ipso facto durch Eintretung in einen öffentlichen Dienst, durch Antretung eines mit der ordentlichen Ansässigkeit im Lande nothwendig verbundenen Gewerbes, oder durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Aufenthalt erwerben, zu benehmen sei, werden dem Gubernium folgende Grundsätze zur genauesten Darnachachtung bekannt gegeben:

1) Zur Einbürgerung nach dem gedachten §. 30 ist ein gutes, sittliches Betragen und eine hinreichende Erwerbsfähigkeit unumgänglich nothwendig; der Ausweis eines besonderen Vermögens aber, welches zur Ernährung einer Familie hinreicht, wohl sehr zweckdienlich, jedoch keine absolute Erforderniß.

Zum Erweise des sittlichen Betragens und der hinreichenden Erwerbsfähigkeit des bittstellenden Einwanderers, genügen die von den Dienstherren, Meistern oder Fabrikanten, wo sich derselbe in Arbeit befindet, hierüber ausgestellten Zeugnisse nicht allein, son-

dern dieselben müssen auch von der Ortsgemeinde und Obrigkeit bestätiget sein.

2) Die Staatsbürgerschaft ist zwar bei den untern politischen Behörden anzusuchen, welche die dießfalls nöthigen Erhebungen einzuleiten haben, jedoch wird die Bewilligung zur wirklichen Aufnahme als Oesterreichischer Staatsbürger blos von dieser Hofkanzlei ertheilt; daher das Gubernium jedes Mal die dießfälligen Gesuche, nebst den darüber gepflogenen Erhebungen der Unterbehörden, mit seinem Gutachten der hierortigen Entscheidung zu unterziehen haben wird.

3) Die Feyerlichkeit bei der wirklichen Aufnahme zum Staatsbürger hat darin zu bestehen, daß der neue Staatsbürger ohne Unterschied, ob er von Adel sei oder nicht, zu dem betreffenden Kreisamte vorgeladen, ihm daselbst die Wichtigkeit der erhaltenen Wohlthat und der mit der Staatsbürgerschaft verbundenen Vorzüge lebhaft vorgestellt, ihm gleicher Schutz mit den Eingebornen zugesichert, derselbe an die nunmehrigen Pflichten als wirklicher Staatsunterthan erinnert, und von ihm über die genaue Befolgung derselben der Unterthanseid abgenommen, alles dieses aber in ein eigenes, von dem Kreishauptmanne, einem Kreis-Commissär, dem Actuar, und dem neuen Staatsbürger zu unterschreibendes Protocoll aufgenommen, und Letzterem hierüber ein eigenes Certificat ausgehändiget werde.

Doch sind die Kreisämter in besonders rücksichtswürdigen Fällen blos bei Unadeligen berechtiget, zu diesem feierlichen Acte auch die Ortsbehörden zu delegiren, in welchem Falle derselbe bei Magistraten in der Sitzung, bei Wirthschaftsämtern aber an einem Amtstage nach den oben vorgezeichneten Modalitäten vorzunehmen, und das Protocoll dem Kreisamte zur gehörigen Aufbewahrung einzusenden ist. Hofkanzleidecret vom 30. Januar 1824. Z. 2096. Reg. Verordnung vom 17. März 1824. Z. 11897. S. 44. J. 1824.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Ueber einen von der Regierung an die k. k. Hofkanzlei, wegen der Beschwerde der königlich Baierischen Regierung, daß von Seite der Oesterreichischen Behörden, die Baierischen Unterthanen in Oesterreichischen Unterthansverband aufgenommen werden, ohne daß sie zur vor-

läufigen Beibringung der königlich Baierischen Auswanderungs-Bewilligung verhalten worden wären, erstatteten Bericht, ist von der k. k. Hofkanzlei am 8. October 1825 die Weisung herabgelangt, daß ähnliche Beschwerden von Seite der königlich Baierischen Regierung in der Hauptsache für die Zukunft beseitiget bleiben werden, wenn den Baierischen Unterthanen, welche die Oesterreichische Staatsbürgerschaft ansuchen, jedes Mal nur die vorläufige Zusicherung derselben, gegen Beibringung der Entlassung aus ihrem Vaterlande, ertheilt wird.

In so fern es sich jedoch um solche Baierische Unterthanen handelt, die entweder die Oesterreichische Staatsbürgerschaft durch den mehr als zehnjährigen Aufenthalt bereits erworben haben, und ihr im Auslande befindliches Vermögen zu erlangen wünschen, oder in so fern Individuen dieser Cathegorie, die bereits durch den Aufenthalt die Staatsbürgerschaft besitzen, sich hier zu verehelichen gedenken, werde es am zweckmäßigsten sein, die einen und die anderen bei vorkommenden Fällen aufmerksam zu machen, daß sie dem ungeachtet zur Sicherung ihres Vermögens die Entlassung aus dem Baierischen Unterthansverbande vorläufig ansuchen mögen (eine Vorsicht, die insbesondere auch bei dem Antritte eines Gewerbes durch die Baierischen Unterthanen nicht zu unterlassen ist) und daß von Seite der Behörden, sie mögen nun selbst unmittelbar sich dafür verwenden, oder den Parteien die Bestätigung ihrer hiesiegen Aufnahme ausfertigen, blos auf die Erklärung sich beschränket werde: diese Aufnahme sei keinem Anstande unterworfen. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1825. Z. 31193. Reg. Verordnung vom 25. October 1825. Z. 52849. S. 467. J. 1825.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Durch den Eintritt in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist. Hofkanzlei-Decret vom 15. April 1828. Z. 8740. Reg. Circulare vom 28. April 1828. Z. 22095. S. 248. J. 1828.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Die Aufnahme der Ausländer in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft ohne inländische Ansässigkeit, oder ohne Antritt eines Gewerbes, und

vor Verlauf der im §. 30 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches angedeuteten zehn Jahre, wird den Länderstellen überlassen.

Blos die Naturalisation fremder Geistlichen bleibt vor der Hand der vereinten Hofkanzlei vorbehalten. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1830. Z. 48. Reg. Circulare vom 18. Januar 1830. Z. 2250. S. 27. J. 1830.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Seine Majestät haben in Absicht auf die Frage: wie ein aus den Oesterreichischen Militärdiensten entlassener Ausländer rücksichtlich seiner Niederlassung im Oesterreichischen Kaiserstaate zu behandeln sei? — zu Folge herab gelangter allerhöchster Entschließung vom 16. d. M. Nachstehendes anzuordnen geruhet:

»Jenen Ausländern, welche die vorgeschriebene Capitulationszeit in den Oesterreichischen Militärdiensten vollstreckt haben, ist die Niederlassung in den Oesterreichischen Staaten, wenn sie darum ansuchen, und gegen sie weder in Hinsicht der Moralität noch sonstiger Beziehung ein Anstand obwaltet, zu gestatten; auch kann ihnen die Oesterreichische Staatsbürgerschaft, wenn sie darum bitten, und die erforderlichen Eigenschaften nachweisen, ertheilt werden.«

»Werden derlei Ausländer in der Folge erwerbsunfähig, so sind sie nach den bestehenden allgemeinen Versorgungs-Vorschriften zu behandeln. — Hat aber ein solcher Ausländer, der bereits in der Invaliden-Versorgung wirklich war, seinen Abschied genommen, um in sein Vaterland zurück zu kehren, von wo er aber zurück gewiesen wurde, was er bestimmt erweisen muß, so ist er wieder in die frühere Invaliden-Versorgung zu übernehmen.« Hofkanzlei-Decret vom 23. Januar 1830. Z. 1728. Reg. Z. 6592. S. 70. J. 1830.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Für minderjährige Personen können ihre gesetzlichen Vertreter die Verleihung der Staatsbürgerschaft ansuchen. Bei Unmündigen findet die Able-

gung des Unterthanseides nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1831. Z. 7357. Reg. Verordnung vom 14. April 1831. Z. 19976. S. 111. J. 1831.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. In Folge eines vorgekommenen Falles, wo von einem Dominium einem königl. Baierischen Unterthan die Aufnahme in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft zugesichert, von der Landesstelle aber späterhin wegen der gegen diesen Unterthan vorgekommenen Anstände verweigert worden ist, hat sich die königl. Baierische Regierung veranlaßt gefunden, das Ansuchen zu stellen, daß die Zeugnisse über die Aufnahme Baierischer Unterthanen in den Oesterreichischen Unterthansverband von dem betreffenden Kreisamte ausgefertigt oder bestätiget werden möchten. Da die k. k. vereinte Hofkanzlei diese Forderung in der Billigkeit gegründet fand, und die königl. Baierische Regierung zu Folge der mit derselben im gesandtschaftlichen Wege gepflogenen Rücksprache die Beobachtung des Reciprocums in der Art zusicherte, daß auch ihrer Seits denjenigen Behörden, welchen die Ertheilung der königl. Baierischen Staatsbürgerschaft und Aufnahme in den dortseitigen Unterthansverband zusteht, bei Auswanderung Oesterreichischer Unterthanen nach Baiern die Ausfertigung ähnlicher Aufnahmszusicherungen werde aufgetragen werden; so hat die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Verordnung vom 27. Junius 1831 die k. k. Kreisämter ermächtiget, in solchen Fällen, wo die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von k. Baierischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem 29. §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen; wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, stehet es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das betreffende Kreisamt hat sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Indem die Regierung diese Anordnung den hierländigen k. k. Kreisämtern zur genauen Darnachachtung bekannt gegeben hat, wurde zugleich bei der k. k. vereinten Hofkanzlei die Anfrage gestellt, wie sich rücksichtlich jener in Wien vorhandenen Parteien, welche eine derlei Aufnahmszusicherung in den Oesterreichischen Un-

terthansverband ansuchen, und für welche bisher über Genehmigung der Regierung von dem Magistrate und den hiesigen Dominien die Aufnahmszusicherungen ausgefertiget wurden, zu benehmen sei.

Hierber hat nun die k. k. vereinte Hofkanzlei mit Verordnung vom 11. August 1831 eröffnet, daß es dieselbe am angemessensten und am einfachsten finde, daß die Ausfertigung derlei Aufnahmszusicherungen künftig von der Regierung selbst geschehe, und daß die k. k. vereinte Hofkanzlei diese nachträgliche Verfügung im Wege der k. k. Hof- und Staatskanzlei zur Kenntniß der k. Baierischen Regierung gebracht habe. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1831. Z. 8104. und vom 11. August 1831. Z. 18090. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1831. Z. 37750. und 27. August 1831. Z. 44907. S. 348 J. 1831.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. (Königl. Baierische Ministerial-Verordnung vom 4. November 1831 an sämmtliche Kreisregierungen in Absicht auf das Verfahren bei Ein- und Auswanderungen zwischen Baiern und Oesterreich.)

Auf Befehl ꝛc. ꝛc.

Unter Bezug auf die Entschließung vom 15. Februar 1830 die Ausfertigung der Aufnahmsurkunden für die nach Oesterreich auswandernden Baierischen Unterthanen betreffend, wird der kön. Kreisregierung eröffnet, daß nunmehr vermöge eines an die sämmtlichen Länderstellen der Oesterreichischen Monarchie mit Einschluß der k. k. Italienischen Provinzen erlassenen Hof-Decretes vom 27. Junius 1831 die sämmtlichen k. k. Kreisämter ermächtiget seien, in solchen Fällen, wo die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von k. Baierischen Unterthanen in Gemäßheit der in dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches enthaltenen Bestimmungen in Anspruch genommen wird, die Aufnahmszusicherung selbst zu ertheilen, wenn hingegen dieselbe nach Maßgabe des §. 30 dieses Gesetzbuches angesucht wird, stehe es der Landesstelle zu, die Bewilligung zu geben, und das Kreisamt habe sodann mit Bezug auf diese Bewilligung die Zusicherung der Aufnahme in den Unterthansverband zu ertheilen.

Nur für die in Wien vorkommenden bezüglichen Fälle hat anstatt der sonst angeordneten kreisämtlichen Erklärun-

gen die Nieder-Oesterreichische Regierung selbst in eigenem Namen die Aufnahmsurkunden auszufertigen. Hofkanzlei-Decret vom 8. December 1831. Z. 26749. Reg. Verordnung vom 26. December 1831. Z. 67611 S. 589. J. 1831.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Es ist beziehungsweise derjenigen militärpflichtigen Ausländer, mit deren respectiven Regierungen besondere Cartelle zu ihrer Auslieferung bestehen, die Frage über ihre Befähigung zur Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft in die Verhandlung gekommen, worüber die k. k. vereinte Hofkanzlei gemeinschaftlich mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei Folgendes zu bestimmen befunden hat:

Die positiven Bestimmungen des Oesterreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hinsichtlich der Erwerbung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft für Fremde können den tractatmäßigen somit staatsrechtlichen Bestimmungen der verschiedenen Cartelle mit auswärtigen Regierungen keinen Eintrag thun; diese enthalten aber keine Zeitbeschränkung, bis wann ein Deserteur oder Militärpflichtiger reclamirt werden kann, sie setzen vielmehr, namentlich das Bundes-Cartell, ausdrücklich fest, daß der Deserteur, auch wenn er sich im fremden Staate ansässig gemacht hätte, auf die erste Requisition ausgeliefert werden müsse.

Der Uebertreter eines Cartells ist sowohl gegen den Staat, welchen er verläßt, als gegen jenen, in welchen er sich flüchtet, als im Zustande der Schuld zu betrachten, und dadurch nicht geeignet, staatsbürgerliche Rechte zu erwerben.

Es wird daher erforderlich und zur allgemeinen Richtschnur für die politischen Behörden hiemit vorgeschrieben, daß bei Verleihung des Bürger- und Meisterrechts an solche der Militär-Pflicht unterliegende Ausländer, die aus Staaten sind, mit welchen Cartells-Conventionen bestehen, vorläufig die Beibringung des Auswanderungs-Consenses oder einer glaubwürdigen Nachweisung der erfüllten oder nachgesehenen Militärpflicht gefordert werden müsse.

Diese Bestimmungen wurden zur Darnachachtung mit dem Beifügen eröffnet, daß durch das allgemeine Bundes-Cartell, welches mit dem allerhöchsten Patente vom 12. Mai 1831 allgemein kund gemacht wurde, wie sich aus der Bestimmung des Artikels

XIX. von selbst ergibt, die besonderen Cartelle mit Preußen, Sachsen, Baiern, Würtemberg und Baden in allen Fällen, wo das erstere Ziel und Maß gilt, außer Wirksamkeit treten. Hofkanzlei-Decret vom 22. März 1832. Z. 3502. Reg. Verordnung vom 6. April 1832. Z. 19071. S. 98. J. 1832.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Großjährige Kinder eines nach §. 29 und 30 des bürgerlichen Gesetzbuches eingebürgerten Ausländers erlangen hierdurch nicht die Oesterreichische Staatsbürgerschaft. Hofkanzlei-Decret vom 30. August 1832. Z. 19542. Reg. Verordnung vom 13. September 1832. Z. 51019. S. 443. J. 1832.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Daß die Oesterreichische Staatsbürgerschaft auch von einer Ausländerin durch ihre Verehelichung mit einem Oesterreichischen Staatsbürger erworben werde. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1833. Z. 3980. Reg. Circulare vom 9. März 1833. Z. 13792. S. 54. J. 1833.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß von nun an durch einen in den Ländern, für welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch verbindlich ist, vollendeten zehnjährigen ununterbrochenen Wohnsitz die Oesterreichische Staatsbürgerschaft von einem Fremden erst dann erworben sein soll, wenn er sich hierüber bei der Landesstelle seines letzten Wohnortes gehörig ausgewiesen, auf deren Anordnung bei ihr selbst oder bei dem zuständigen Kreisamte den Unterthanseid geleistet und darüber eine Beglaubigungs-Urkunde erhalten hat.

Zu dieser Eidesablegung soll jedoch der Fremde nicht eher zugelassen werden, als nachdem die gedachte Landesstelle sich die volle Ueberzeugung verschaffet hat, daß er die erwähnte Zeit hindurch sich nicht nur wegen eines Verbrechens keine Strafe zugezogen, sondern auch fortwährend ruhig den Gesetzen und den Anordnungen der gesetzlichen Behörden gehorsam und gut gesittet betragen und durch seine Aufführung und gezeigte Denkungsart niemals zu einem gegründeten Verdacht oder Beschwerde Anlaß gegeben habe. Denjenigen Fremden hingegen, welche am Tage der Kundmachung dieser allerhöchsten Entschließung in den gedachten Ländern den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt bereits vollendet haben, ist zu gestatten, sich der dadurch erworbenen Oesterreichischen Staatsbür-

gerschaft durch die Führung des Beweises zu entledigen, daß sie die Absicht nicht hatten Oesterreichische Staatsbürger zu werden; diese Beweisführung muß aber längstens binnen sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser allerhöchsten Entschließung so gewiß angetreten werden, als dieselbe sonst nicht mehr gestattet werden würde. Allerhöchste Entschließung vom 5. Februar 1833. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1833. Z. 3141. Reg. Circulare vom 10. März 1833. Z. 14627. S. 63. J. 1833.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Daß durch Verleihung der geheimen Raths- und Kämmerers-Würde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nicht erworben werde. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1833. Z. 7039. Reg. Verordnung vom 26. April 1833. Z. 22518. S. 175. J 1833.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Gesuche Türkischer Unterthanen um die Oesterreichische Staatsbürgerschaft sind der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1833. Z. 19004. Reg. Z. 44335. S. 340. J. 1833.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Es wird verordnet, daß sich bei der Vorlegung der Einbürgerungs-Gesuche nicht lediglich an die Angabe der Parteien zu halten, sondern dieselben immer, in so ferne sie die Zuständigkeit, das Alter, die Moralität und Erwerbsfähigkeit betreffen, mit legalen Documenten zu belegen seien. Regierungsdecret vom 4. Januar 1834. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1834.)

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. Verfahren bei Aufnahme Türkischer Unterthanen in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft. Hofkanzleidecret vom 10. April 1834. Z. 7405. Reg. Z. 23715 und 27108. S. 177. J. 1834.

Staatsbürgerschafts-Verleihungen. (Siehe auch Aus- und Einwanderungen.)

Staats-Cassen. (Siehe Cassen.)

Staatsdienste. Durch die Eintretung in einen öffentlichen Staatsdienst erwerben Fremde die Oesterreichische Staatsbürgerschaft nur dann, wenn dieser Dienst stabil ist. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1830. Z. 40. Reg. Circulare vom 18. Januar 1830. Z. 2250. S. 27. J. 1830.

Staatsdienste. (Verfahren bei Nachsicht des für den Eintritt in Staatsdienste vorgezeichneten Normal-Alters.)

1) Alternachsichts-Ertheilungen können für ein Individuum niemals im Allgemeinen und unbedingt Statt finden, sondern sind von demselben immer nur für einen bestimmten Dienst, welchen es zu erlangen wünscht, nachzusuchen.

2) Dem Gesuche zur Erlangung einer Altersnachsicht ist immer der Taufschein beizulegen. Hofkanzlei-Decret vom 30. Januar 1834. Z. 769. Reg. Verordnung vom 31. December 1834. Z. 8704. S. 72. J. 1834.

Staatsdienste Oesterreichische, Vorschrift wegen Aufnahme fremder Unterthanen in dieselben. (Siehe Dienstesbesetzungen.)

Staatsgüter. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration bei Termins-Bewilligungen zur Berichtigung rückständiger Pachtschillinge und anderer Domänen-Gefälls-Rückstände. Hofkammer-Decret vom 21. Januar 1825. Z. 48710. Reg. Präsid. Verordnung vom 30. Januar 1825. Z. 122. S. 39. J. 1825.

Staatsgüter. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums rücksichtlich der Abschreibung uneinbringlicher, rückständiger Zinsen von Activ-Capitalien und des Nachlasses von Pachtschillingen auf Staatsgütern. Hofkammer-Decret vom 16. Februar 1825. Z. 5227. Reg. Präsid. Verordnung vom 24. Februar 1825. Z. 258. S. 75. J. 1825.

Staatsgüter. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums rücksichtlich des Nachlasses rückständiger Urbarial-Giebigkeiten bei Staatsgütern. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1825. Z. 28792. Reg. Präsid. Verordnung vom 4. August 1825. Z. 1223. S. 365. J. 1825.

Staatsgüter. Erforderung der Wahlfähigkeit aus allen Zweigen des Richteramtes, zur Erlangung einer Oberbeamten-Stelle auf einem Staatsgute. Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1825. Z. 24891. Reg. Verordnung vom 31. August 1825. Z. 43735. S. 404. J. 1825.

Staatsgüter. Bestimmungen in Ansehung der Verfassung der jährlichen Voranschläge der Staatsgüter. Finanz-Mini-

sterial-Schreiben vom 1. August 1826. Z. 4305. Reg. Präsid. Verordnung vom 16. August 1826. Z. 1377. S. 398. J. 1826.

Staatsgüter. Dominical-Steuern sind durch die Staatsgüter pünktlich zu entrichten. Hofkammer-Decret vom 30. Julius 1828. Z. 31151. Reg. Präsid. Verordnung vom 15. August 1828. Z. 1505. S. 473. J. 1828.

Staatsgüter. Vorschriften zur Verfassung der Administrativ-Voranschläge der Staatsgüter. Hofkammer-Decret vom 20. December 1828. Z. 50803. Reg. Präsid. Verordnung vom 30. December 1828. Z. 2317. S. 644. J. 1828.

Staatsgüter. Weisung in Betreff der Ausmittlung der Fiscal-Preise der Staatsgüter. Decret der Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commission vom 11. Junius 1829. Z. 642. S. 480. J. 1829.

Staatsgüter. Vertheilung der Ersätze, welche aus einer Solidar-Haftungspflicht der Rechnungsbeamten bei den Staatsgütern entspringen. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 16. Julius 1830. Z. 21858. Reg. Präsid. Verordnung vom 12. August 1830. Z. 1624. S. 461. J. 1830.

Staatsgüter. Ueber die den substituirenden Beamten auf Staatsgütern anzuweisenden Bezüge. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1830. Z. 25247. Reg. Präsid. Z. 1619. S. 490. J. 1830.

Staatsgüter-Administration. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration in Nachsicht von Rechnungsmängel-Ersätzen staatsherrschaftlicher Beamten. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 23. Februar 1823. Z. 3661. Reg. Präsid. Verordnung vom 28. Februar 1823. Z. 426. S. 81. J. 1823.

Staatsgüter-Administration. Erläuterung der Verordnung in Ansehung des Wirkungskreises des Landes-Präsidiums in Nachsicht von Rechnungsmängel-Ersätzen staatsherrschaftlicher Beamten. Hofkammer-Decret vom 30. November 1827. Z. 44958. Reg. Präsid. Verordnung vom 14. December 1827. Z. 2249. S. 712. J. 1827.

Staatsgüter-Veräußerungen. Offerte bei Staats-

güter-Veräußerungen und bei den Versteigerungen der politischen Behörden und Anstalten. (Siehe Lizitation.)

Staatsgüter-Verpachtungen. Ermächtigung der Landes-Präsidien zur Genehmigung von Staatsgüter-Verpachtungen in gewissen Fällen. Hofkammer-Decret vom 26. März 1827. Z. 11691. Reg. Präsid. Verordnung vom 6. April 1827. Z. 617. S. 267. J. 1827.

Staatsherrschaften. Abstellung ungebührlicher Aufrechnungen der Staatsgüterbeamten für die Verpflegung der Conscriptions-Officiere. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1828. Z. 49406. Reg. Präsid. Verordnung vom 25. Januar 1828. Z. 161. S. 48. J. 1828.

Staatsherrschaftliche Beamte. (Siehe Beamte.)

Staatsherrschaftliche Individuen. Bestimmung des Zehrgeldes für zum Diäten-Bezuge nicht geeignete staatsherrschaftliche Individuen. Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1822. Z. 49561. S. 4. J. 1822.

Staatsherrschaftliche Kanzlei-Praktikanten. Aufnahme derselben. (Siehe Praktikanten.)

Staatsherrschaftliche Realitäten. Scheinanbothe bei Versteigerung derselben. (Siehe Lizitation.)

Staatsherrschaftliche Rechnungen. Zusatz zur Clausel bei Vorschreibung der Mängelersätze über staatsherrschaftliche Rechnungen. Hofkammer-Decret vom 15. September 1823. Z. 38508. Reg. Präsidial-Verordnung vom 19. September 1823. Z. 1710. S. 322. J. 1823.

Staatsherrschaftliche Unterthanen. Daß es bei der mit der Hofkammer-Verordnung vom 5. März 1812. Z. 6152. bekannt gegebenen Unterstützungsart der durch Feuer verunglückten staatsherrschaftlichen Unterthanen zu verbleiben habe. Hofkammer-Präsidial-Verordnung vom 29. Januar 1834. Z. 2366. Reg. Präsid. Z. 261 S. 71. J. 1834.

Staats-Minister. Wiederherstellung der Classe von Staatsdienern unter dem Titel »Staats-Minister.« Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1823. Z. 6876. Reg. Z. 12571. S. 93. J. 1823.

Staats-Monopols-Gegenstände. (Bestimmungen bezüglich der Bewilligungen zur Ein- und Durchfuhr derselben.)

1) Die Bewilligung zum Bezuge des Salzes und Tabaks aus dem Auslande oder aus einem Gebiethstheile, in welchem das Staats-Monopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr der genannten Monopols-Gegenstände durch das Zollgebieth, ist mittelst einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopols-Gegenstand bezogen werden will, dann in so fern es sich um Tabak handelt, der Gattung desselben und der Menge jeder einzelnen Gattung nebst Beisetzung der Wohnung des Bittstellers enthalten muß.

2) Die im vorigen Absatze bezeichneten Gesuche sind nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungs-Bezirke der Gesuchsteller wohnt, oder bei der k. k. allgemeinen Hofkammer zu überreichen.

3) Die Cameral-Bezirks-Verwaltungen sind ermächtiget, zu bewilligen: die Einfuhr oder Durchfuhr von Tabak, wenn die Menge, um die es sich handelt, fünfzehn Pfund, (acht Pfund vier Loth metrisches Gewicht) nicht übersteigt, und wenn das Amt, über welches der Eintritt des Monopols-Gegenstandes Statt finden soll, sich im Amts-Districte der Cameral-Bezirks-Verwaltung, bei der das Gesuch überreicht werden will, befindet.

4) Die Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtiget, die Bewilligung zur Einfuhr oder Durchfuhr des Tabakes zu ertheilen, wenn die Menge, um die es sich handelt, das im vorausgehenden Absatze angegebene Ausmaß überschreitet, oder wenn sie dieses Ausmaß zwar nicht überschreitet, das Eintrittsamt aber nicht im Amts-Districte der Bezirks-Verwaltung, in welchem der Bittsteller wohnt, gelegen ist.

5) Gesuche um die Ein- und Durchfuhr von Salz sind der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Entscheidung vorzulegen.

6) Die Dauer der Gültigkeit der Bewilligungen zur Einfuhr oder Durchfuhr von Monopols-Gegenständen wird, so fern dieselben von den k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungen ertheilt wurden, auf Ein Monat, und in so fern sie von der k. k. Cameral-

Gefällen-Verwaltung herrühren, auf drei Monate vom Tage der Ausstellung an gerechnet, beschränkt.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes ist, wenn die Einfuhr oder Durchfuhr des Monopols-Gegenstandes von dem Bewerber noch gewünscht werden sollte, eine neue Bewilligung anzusuchen.

7) Bei der Durchfuhr von Monopols-Gegenständen haben alle Vorschriften in Anwendung zu kommen, denen die Durchfuhrsgüter nach den Bestimmungen der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung überhaupt unterworfen sind. Insbesondere sind alle Päcke und Behältnisse genau abzuwägen, und ist nach der Vorschrift des §. 145 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorzugehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Sicherstellung der aus der Erklärung nach §. 128 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung entspringenden Verbindlichkeiten sich auch auf die, für den Bezug der Monopols-Gegenstände vorgeschriebenen Licenz-Gebühren zu erstrecken habe. Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1838. Z. 21574. Reg. Circulare vom 7. December 1838. Z. 69695. S. 458. J. 1838.

Staats-Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Staats- oder Fondsgüter. Wegen Besetzung der Trivial-Schuldienste unter dem Patronate derselben. (Siehe Schuldienste.)

Staatspapiere. (Siehe Obligationen.)

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Vorschrift wegen des Zutrittes zu dem Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. August 1821. Z. 55881. Reg. Verordnung vom 10. September 1821. Z. 42195. S. 514. J. 1821.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Nachträgliche Bestimmungen wegen des Zutrittes zu dem Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. December 1821. Z. 8019. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1822. Z. 259. S. 877. J. 1822.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Bestimmungen hinsichtlich des Studiums der Staatsrechnungs-Wissenschaft. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. März 1833. Z. 1277.

Reg. Circulare vom 10. April 1833. Z. 20361. S. 72. J. 1833.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Erläuterung der Vorschriften wegen Zulassung zum Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Julius 1835. Z. 3925. Reg. Verordnung vom 18. Julius 1835. Z. 38931. S. 433. J. 1835.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Die Beamten oder Praktikanten der k. k. allgemeinen Hofkammer und der ihr untergeordneten Behörden oder Aemter werden zu den Vorlesungen über die Staatsrechnungs-Wissenschaft zugelassen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. August 1837. Z. 5110. Regierungs-Verordnung vom 3. September 1837. Z. 49828. S. 332. J. 1837.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Bestimmungen in Absicht auf das Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft. Hofkammer-Decret vom 27. September 1837. Z. 38228. Regierungs-Verordnung vom 18. October 1837. Z. 58949. S. 382. J. 1837.

Staatsrechnungs-Wissenschaft. Seine Majestät gestatten, daß die in der allerhöchsten Entschließung vom 22. Februar 1833. Lit. C. ausgedrückte Begünstigung auch solchen ständischen, städtischen und auf Privat-Dominien angestellten Beamten zu Theil werde, welche durch fünf Jahre, nach dem Zeugnisse ihrer Vorgesetzten, beim Casse- oder Buchhaltungsgeschäft sich gut verwendet haben, und sich mit der Bewilligung ihrer Vorgesetzten zum Eintritte in das Studium der Staatsrechnungs-Wissenschaft melden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Januar 1838. Z. 262. Reg. Circulare vom 30. Januar 1838. Z. 5817. S. 17. J. 1838.

Staatsschuld. Maßregeln in Bezug auf den allgemeinen Tilgungs-Fond für die verzinsliche Staatsschuld. Allerhöchstes Patent vom 1. October 1829. S. 745. J. 1829.

Staatsschuldverschreibungen. (Siehe Obligationen.

Staats- und Banko-Schuldenkassa. Verboth der schriftlichen Eingaben an die k. k. Universal-Staats- und Banco-

Schulden-Casse von den Privaten. Hofkammer-Decret vom 19. October 1831. Z. 36500. Reg. Verordnung vom 4. November 1831. Z. 57486. S. 539. J. 1831.

Staats- und Fondsgüter. Behandlung der durch den Verkauf der Staats- und Fondsgüter in Reduction fallenden Beamten und Diener. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 28. Julius 1823. Z. 30359. Reg. Präsid. Verordnung vom 1. August 1823. Z. 1384. S. 285. J. 1823.

Staats- und Fondsgüter. Stabile Besetzung aller Dienstposten auf den Staats- und Fonds-Gütern, welche nicht zunächst zum Verkaufe bestimmt sind. Hofkammer-Decret vom 6. August 1828. Z. 27133. Reg. Präsid. Verordnung vom 28. August 1828. Z. 1590. S. 492. J. 1828.

Staats- und Fondsgüter. Post-Porto-Pflichtigkeit der Verwaltungsämter der Staats- und Fondsgüter. Hofkammer-Decret vom 20. August 1828. Z. 29725. Reg. Präsid. Verordnung vom 30. August 1828. Z. 1607. S. 504. J. 1828.

Staats- und Fondsgüter. Verfahren in Ansehung der aus den herrschaftlichen Renten auf den Staats- und Fonds-Gütern zu verwendenden Bauvorschüsse. Hofkammer-Decret vom 2. October 1828. Z. 39491. Reg. Präsidial-Verordnung vom 11. October 1828. Z. 1880. S. 547. J. 1828.

Staats- und Fondsgüter. Den Lizitations-Bedingungen über Verkäufe von Staats- und Fondsgütern ist beizusetzen, daß nachträgliche Anbote nicht angenommen werden. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decret vom 14. November 1832. Z. 6018. Reg. Präsid. Z. 2070. S. 547. J. 1832.

Staats- und Fondsgüter. Contracte über verkaufte Staats- und Fondsgüter sind vom Tage der Lizitation auszufertigen. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 7. Februar 1834. Z. 5717. Reg. Präsid. Z. 240. S. 85. J. 1834.

Staats- und Fondsgüter. Beiziehung eines politischen und keines Cameral-Präsentanten bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fondsgütern. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1834. Z. 30460. Reg. Z. 69520. S. 885. J. 1834.

Staats- und Fondsgüter. Die Kundmachung der

auszubietenden Staats- und Fondsgüter hat durch die Wiener-Zeitung zu geschehen. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 8. December 1836. Z. 7531. Reg. Z. 3164. S. 1148. J. 1836.

Staats- und Fondsgüter. Einfluß der vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltungen bei Besetzung der Schullehrerdienste auf Staats- und Fondsgütern. (Siehe Schullehrerdienste.)

Staats- und Fondsherrschaften. Bestimmungen über die Art der Rent- und Steuergelder-Beförderung von den Nieder-Oesterreichischen Staats- und Fondsherrschaften an die betreffenden Cassen in Wien. Hofkammer-Decret vom 31. August 1831. Z. 31382. Reg. Präsid. Verordnung vom 12. September 1831. Z. 1490. S. 483. J. 1821.

Staats-Verbrecher-Auslieferung. (Siehe Verbrecher-Auslieferung.)

Stadtarmen-Arzt. Anstellung eines zweiten Stadtarmen-Arztes in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1834. Z. 26294. Reg. Z. 56822. S. 787. J. 1834.

Stadtarmen-Arzt, und Stadtarmen-Wundarzt, Instruction für dieselben wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 30. November 1826. Z. 32290. Reg. Verordnung vom 16. December 1826. Z. 64245. S. 654. J. 1826.

Stadtarmen-Aerzte. Instruction für die Stadtarmen-Aerzte in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1835. Z. 4121. Reg. Z. 16104 und 24435. S. 78. J. 1835.

Stadtbeleuchtung in Wien wird für ein Local-Institut erklärt, und der Staatsschatz von allen Auslagen hiefür vom 1. November 1818 angefangen, enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1819. Z. 2660. S. 29. J. 1819.

Städte unterthänige. Die Einkünfte derselben werden auf Conventions-Münze zurückgeführt, und der Zeitpunkt, von welchem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichtstaxen in Conventions-Münze zu geschehen hat, auf den 1. September 1819 festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1819. Z. 17882. Reg. Circulare und Reg. Decret vom 28. Junius 1819 Z. 22754. S. 303. J. 1819.

Städte. Ermächtigung der Länderstellen, den Ankauf von Realitäten für Städte und Fonde im Falle der Nothwendigkeit

inner dem Betrage von 1500 fl. zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Mai 1834. Z. 12097. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1834. Z. 27396. S. 230. J. 1834.

Stadthauptmannschaft hört auf in Gewerbssachen eine Instanz zu seyn. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1819. Z. 8365. Reg. Circulare vom 9. April 1819. Z. 13288. S. 107. J. 1818.

Stadthauptmannschaft. In Ansehung der Stadthauptmannschaft haben die Verhandlungen in Gewerbssachen und der Einfluß dieser Behörde auf dieselben, bis auf weitere Anordnung, ganz in dem bisherigen Gange zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1819. Z. 12324. Reg. Circulare vom 4. Mai 1819. Z. 16613. S. 139. J. 1819.

Stadthauptmannschaft in Wien wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1819. Z. 38592. Regierungs-Circulare vom 18. December 1819. Z. 48796. S. 842. J. 1819.

Stadt-Hebammen in Wien. (Siehe Hebammen.)

Städtische Beamte. Bemessung der Gebühren für städtische Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstorte verwendet werden. (Siehe Substitutionen.)

Städtische Einkünfte werden auf Conventions-Münze zurückgeführt, und bewilligt in dieser Währung die gerichtlichen und obrigkeitlichen Taxen einzuheben. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1819. Z. 15531. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1819. Z. 19167. S. 187. J. 1819.

Städtische Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer städtische.)

Stadtlohnkutscher. Den Wiener-Stadtlohnkutschern wird das Befugniß ertheilt, gegen genaue Beobachtung der bestehenden Polizei- und Paß-Vorschriften auch weiter als vier Meilen von Wien fahren und sich aller Gattungen von Wägen und Geschirre bedienen zu dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 26. März 1833. Z. 6674. Reg. Circulare vom 9. April 1833. Z. 19395. S. 90. J. 1833.

Stadtlohnkutscher dürfen mit Vorstadtlohnwagen-

(Fiaker-) Lizenzen betheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1835. Z. 25973. S. 314. J. 1835.

Stadtlohnwagen-Lizenzen. Fiaker können unter pünctlicher Beobachtung der bestehenden Vorschriften auch mit Stadtlohnwagen-Lizenzen betheilt werden. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1834. Z. 23914. S. 227. J. 1834.

Stadtmauth. Die in die Wiener städtische Casse und für die politischen Fonde einfließende Stadtmauth wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Reg. Circulare vom 1. Julius 1820. Z. 27201. S. 136. J. 1820.

Stadtmauth. Bestimmung der Stadtmauth für die Strohwische in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1821. Z. 28950. Reg. Verordnung vom 17. October 1821. Z. 48127. S. 595. J. 1821.

Stadtmauth. Abnahme der Wiener-Stadtmauth für Wäsche in Wien. Reg. Verordnung vom 11. October 1822. Z. 48748. S. 786. J. 1822.

Stadtmauth für das Beinmehl wird für jeden Colli mit 11¼ Kreuzern, und für jede volle Butte oder für jeden vollen Schiebkarren mit 2¼ Kreuzern bemessen. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1823. Z. 32401. Reg. Verordnung vom 28. October 1823. Z. 51790. S. 345. J. 1823.

Stadtmauth. Festsetzung der Wiener-Stadtmauthgebühr für Eier. Hofkanzlei-Decret vom 8. Januar 1825. Z. 745. Regierungs-Verordnung vom 23. Januar 1825. Z. 3766. S. 4. J. 1825.

Stadtmauth in Wien. Befreiung der Quantitäten von nicht mehr als fünf Maßen, Pfunden, Schaben u. dgl. von der Stadtmauth in Wien. Regierungs-Verordnung vom 11. Junius 1828. Z. 29265. S. 329. J. 1828.

Stadtmauth-Zettelgeld (Wiener-) wird auf einen halben Kreuzer Conventions-Münze herabgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1821. Z. 16309. Reg. Circulare vom 19. Junius 1821. Z. 27701. S. 362. J. 1821.

Stadt-Unterkämmerer. Instruction für den Wiener-Stadt-Unterkämmerer wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 20. December 1832. Z. 70197. S. 615. J. 1832.

Stadt-Unterkämmerer. Bestellung des Amtes eines Stadt-Unterkämmerers in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1835. Z. 32829. Regierungs-Decret vom 17. Januar 1835. Z. 3201. S. 2. J. 1835.

Staffeten. Bestimmung der Gebühren bei Aufgabe und Zustellung der Privat-Estaffeten. Hofkammer-Decret vom 19. December 1821. Z. 48015. S. 879. J. 1821.

Stahlfeder-Spielwerke. Auf die Erzeugnisse derselben können Befugnisse ertheilt werden. Hofkammer-Decret vom 23. December 1837. Z. 52965. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1838. Z. 249. S. 538. J. 1837.

Stahlfeder-Spielwerke. Die Gewerbs-Taxe für Befugnisse zur Erzeugung der Stahlfeder-Spielwerke wird auf 10 fl. C. M. festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 9. Januar 1838. Z. 1421. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1838. Z. 3729. S. 11. J. 1838.

Stahlschmiede. Zünftigkeit der Feinzeug-, Stahl- und Messerschmiede, dann der Feilhauer in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 29 Februar 1836. Z. 8867. Reg. Verordnung vom 5. März 1836. Z. 13301. S. 543. J. 1836.

Stahl- und Eisengewerbe. Verleihung und Ueberwachung der Meisterzeichen derselben. (Siehe Meisterzeichen.)

Stahl- und Eisenwaren. Bewilligung der politischen oder Cameral-Landes-Behörden zur Einfuhr der außer Handel gesetzten Eisen- und Stahlwaren. Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer zur Ausfuhr des Eisenarzes und Roheisens. Hofkammer-Decret vom 28. October 1835. Z. 45537. Reg. Z. 62292. S. 900. J. 1835.

Stallungen. (Bequartierungs-) Siehe Militär-Einquartierung.)

Stämpel auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

Von dem Stämpel auf Spielkarten.

§. 1. Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kundgemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stämpel.

§. 2. Die Stämpelgebühr beträgt bei Tarok-Karten zwanzig

Kreuzer, bei Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel.

§. 3. Von jedem Spiele der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten, muß eines der Figurenblätter mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Behörde einzulegen, welche die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger seinen Wohnort hat, leitet.

Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlet, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der bei der erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt.

§. 4. Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stämpel versehen seyn. Bei den im stämpelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stämpel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stämpel ebenfalls auf dem, mit dem Namen und Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stämpel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stämpelamtes ab.

§. 5. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Namen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

§. 6. Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Or-

tes, wo das Stämpelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesen aber nach der zollämtlichen Behandlung dem erwähnten Stämpelamte zur Stämplung übergeben werden.

§. 7. Die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreie Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stämpel frei gelassen, wenn der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stämpelamte zur Anlegung des ämtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicher stellet, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waren zur Ausfuhr aus dem Zollgebiethe vorgeschriebenen Verfahren unterzieht.

Bei dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stämpelfreie Inland ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waren, deren Abfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Verordnungen zu benehmen.

Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stämpelpflichtigen Inlande beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die ämtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Verhandlung einzutreten.

§. 8. Das Gewerbe der Verfertigung von Spielkarten wird in dem stämpelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controlle) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe gelten.

§. 9. Den Verfertigern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu verfertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stämpels einzutragen. Ueberdieß sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur

diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

§. 10. Der Verkauf und Kauf der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten geschlossenen und mit dem gestämpelten Kartenblatte dergestalt belegten Päcken, daß der Stämpel gleich ersichtlich ist, Statt finden.

§. 11. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Spielkarten sind:

1. Für die im stämpelpflichtigen Inlande verfertigten Spielkarten die Verfertiger derselben;

2. Für die Spielkarten, die über die Zoll-Linie in das stämpelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind.

§. 12. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letzteren:

1. Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden;

2. Diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen.

3. Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

Von dem Stämpel auf Kalender.

§. 13. Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender, sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beigefügt seyn, unterliegen dem Stämpel.

§. 14. Die Stämpelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied drei Kreuzer für das Stück.

§. 15. Jeder Kalender muß mit dem Stämpel versehen seyn. Bei Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stämpel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden, oder doch geheftet zur Stämplung gebracht werden.

§. 16. Die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Waren in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzmäßige Stämpel aufgedrückt ist.

§. 17. Bei den aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das stämpelpflichtige Inland bestimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird.

§. 18. Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Ausland oder stämpelfreie Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden.

§. 19. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Kalendern sind:

1. Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender, die über die Zoll-Linie in das stämpelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind.

§. 20. Nebst dem Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern:

1. Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und

2. Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertetung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

Von dem Stämpel auf Zeitungen.

§. 21. Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder stämpelfreien Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder stämpelfreien Inlandes, welche die politische Tagesgeschichte enthalten (Zeitungen) unterliegen dem Stämpel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, das ist, von einem älteren Zeitpuncte, als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche

1. als Maculatur-Papier, oder

2. in einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäcke aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande in das stämpelpflichtige Inland eingebracht werden.

§. 22. Die Stämpelgebühr beträgt bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer, bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, zwei Kreuzer, endlich bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, drei Kreuzer für jedes Exemplar.

§. 23. Jedes Exemplar einer nach §. 21 stämpelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stämpel versehen seyn.

Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stämpel doch nur Einmal, und zwar dem ersten Blatte aufgedrückt.

§. 22. Den Zeitungsverlegern des stämpelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stämplung zu bringen.

§. 25. Die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stämplung gebracht, oder von dem Gränz-Zollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter ämtlichen Verschluß gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waren bestehenden Bestimmungen an das Stämpelamt des Bezirkes, für welche sie bestimmt sind, zur Stämplung angewiesen werden.

§. 26. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stämpelgebühr von Zeitungen sind:

1. Für die im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen

a) der Inhaber der Druckerei rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen und

b) die Zeitungsverleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen;

2. Für die aus dem Auslande oder dem stämpelfreien Inlande herrührenden Zeitungen

a) derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden und um die

Anweisung derselben (§. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist, und

b) die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen.

§. 27. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stämpelgebühr zur ungetheilten Hand mit den letztern:

1. Die Beamten und Bestellten der Postanstalt, hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stämpelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen;

2. diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestämpelt sind, aufbewahren (§. 21);

3. überhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefällsverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

§. 28. Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetzbuch über Gefällsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rücksichtlich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 29. Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserem Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stämpel- und Targesetzes angeordnet werden, haben auch auf den Stämpel von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen Anwendung. Allerhöchstes Patent vom 27. Januar 1840.

Stämpelgebühren für abgeänderte Subarrendirungs-Contracte werden zurückersetzt. Regierungs-Decret vom 23. Januar 1820. Z. 3377. S. 48. J. 1820.

Stämpel-Papier-Verschleiß. Die Kreisämter und Magistrate werden von den Revisionen der Gefälls-Aemter in Betreff des Stämpel-Papier-Verschleißes enthoben. Hofkammer-Decret vom 18. Junius 1838. Z. 19161. Reg. Verordnung vom 31. Julius 1838. Z. 43189. S. 386. J. 1838.

Stämpel-Revisionen. Daß bei nicht regulirten Magistraten und Dominien öfter Stämpel-Revisionen vorgenommen

werden sollen. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1824. Z. 13591. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1824. Z. 25517. S. 344. J. 1824.

Stämpel-Revisionen. Assistenzleistung des Kreisamtes, falls Stämpel-Revisionen bei Dominien und bei nicht organisirten Magistraten ohne vorläufige Anzeige vorgenommen werden. Regierungs-Verordnung vom 29. October 1824. Z. 50711. S. 923. J. 1824.

Stämpel-Revisionen. Vorgang bei Untersuchung bestimmt angezeigter Stämpel-Patents-Uebertretungen von Dominien, Landgerichten und nicht organisirten Magistraten. Wegen Vornahme allgemeiner Stämpel-Revisionen bei denselben. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1826. Z. 8567. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1826. Z. 20424. S. 179. J. 1826.

Stämpel-Revisionen. Vornahme von Stämpel-Revisionen bei nicht organisirten Magistraten und bei Dominien ohne Beiziehung eines Appellations-Rathes. Hofkanzlei-Decret vom 9. November 1826. Z. 30766. Reg. Verordnung vom 16. November 1826. Z. 58414. S. 603. J. 1826.

Stämpel-Revisionen. Wem die Wahl der Assistenz leistenden Beamten bei Untersuchungen in Stämpelsachen zustehe. Gebühren dieser Beamten. Hofkammer-Decret vom 29. November 1826. Z. 14321. Reg. Verordnung vom 13. December 1826. Z. 64141. S. 648. J. 1826.

Stämpel-Taxe auf Stärke und Haarpuder wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1835. Z. 18061. Reg. Circulare vom 22. Julius 1835. Z. 39951. S. 448. J. 1835.

Stämpel- und Targesetz. (Allerhöchstes Patent vom 27. Januar 1840.) Um die Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stämpelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterb-Taxe (Mortuarium) für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Seine Majestät die Einführung eines neuen Stämpel- und Targesetzes beschlossen, welches mit dem 1. November 1840 in sämmtlichen Staaten mit Ausnahme des

Königreiches Ungarn und Großfürstenthums Siebenbürgen in Wirksamkeit zu treten hat.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit einschränket.

In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kund gemacht werden.

Hierbei wird gestattet, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stämpelpflichtig jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftmäßig gestämpelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen bestimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stämpel damals versehen werden, wenn sie von dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stämplung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig sein oder nicht. Ausserdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreiung zu Statten kommt.

§. 2. Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird (§. 108 und 109). Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern; er ist aber in keinem Falle berechtiget, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Andern entrichteten Betrages anzusprechen.

§. 13. Die Abgabe wird theils mittelst des Stämpels, theils unmittelbar eingehoben.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

Von der Größe der Stämpelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung.

§. 4. Die Stämpelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben so viele Stämpel in Anwendung gebracht, nämlich:

Der	1.	zu	—	fl.	3 kr.
»	2.	»	—	»	6 »
»	3.	»	—	»	10 »
»	4.	»	—	»	15 »
»	5.	»	—	»	30 »
»	6.	»	—	»	45 »
»	7.	»	1	»	— »
»	8.	»	2	»	— »
»	9.	»	3	»	— »
»	10.	»	4	»	— »
»	11.	»	6	»	— »
»	12.	»	8	»	— »
»	13.	»	12	»	— »
»	14.	»	16	»	— »
»	15.	»	20	»	— »

§. 5. Die Gegenstände, welche dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Urkunden,
2. Gerichtliche Acte in Streitsachen,
3. Gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. Aemtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erstes Abschnitt.

Von dem Stämpel für Urkunden.

§. 6. Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine

Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertheidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stämpel.

§. 7. Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines anderen dinglichen oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darleihens-Verträge, der Kaufschilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darleihens, — bei Urkunden über Miethe und Pachtverträge, die Summe des Mieth- oder Pachtzinses — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stämpelgebühr zu dienen.

§. 8. Dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages unterliegen ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9. Diesem Stämpel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 10. Hat eine dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8, u. 9) unterworfene Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende, für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stämpelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweiten

Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammen gerechneten Geldbeträge.

§. 11. Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stämpelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12. Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertigt, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zwanzigfachen Betrage der jährlichen Leistung.

§. 13. Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stämpel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung. Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stämpelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

§. 14. Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschlüßig 13) zu entrichtende Stämpel wird nach folgenden zwölf Klassen festgesetzt, und zwar:

für Beträge	.	.	.	.	bis	20 fl.	C.	M.	W.	W.	
								mit	—	fl.	3 kr.
»	»	über	20	fl.	bis	50 fl.	.	.	—	»	6 »
»	»	»	50	»	»	125 »	.	.	—	»	15 »
»	»	»	125	»	»	250 »	.	.	—	»	30 »
»	»	»	250	»	»	500 »	.	.	1	fl.	— »
»	»	»	500	»	»	1000 »	.	.	2	»	— »
»	»	»	1000	»	»	2000 »	.	.	4	»	— »
»	»	»	2000	»	»	3000 »	.	.	6	»	— »
»	»	»	3000	»	»	4000 »	.	.	8	»	— »
»	»	»	4000	»	»	6000 »	.	.	12	»	— »
»	»	»	6000	»	»	8000 »	.	.	16	»	— »
»	»	»	8000	»	»	.	.	.	.	.	20 » — »

§. 15. Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conv. Münze im 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stämpels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

§. 16. Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stämpel unterworfen ist, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste dem Stämpel nach den im §. 14 angeführten Klassen.

Jeder weitere Bogen ist mit dem Stämpel von 10 kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stämpel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stämpel wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17. Ist in den, im §. 7 und 8 bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 18. Cessionen unterliegen dem Stämpel nach den in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17 festgesetzten Vorschriften. Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgelt geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stämpel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedungenen Preise entspricht. (§§. 14, 15 und 16.)

§. 19. Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von Einhundert Gulden C. M. W. W. (§. 15.) dem Stämpel von 6 kr; über Einhundert bis Eintausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 15 kr., über Eintausend bis Zweitausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 30 kr. und über Zweitausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von Einem Gulden für das Stück (§. 99) unterworfen sind.

2. Bilancen, Conti und Ausweise (§§. 7 und 14 bis einschl. 17) welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie blos von dem Aussteller, oder blos von demjenigen, für welchen sie

ausgestellt werden, oder von beiden unterfertiget sind, dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

§. 20. Eben so sind ausgenommen: die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21. Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatsachen oder Umstände bestätiget werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten oder von Privat-Personen ausgefertiget werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel, Proteste u. s. w. sind dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1. dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen die Tauf- oder Geburts-, Aufgeboths- oder Verkündigungs-, Trauungs- oder Todtenscheine;

2. dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahres-Prüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81 Zahl 27), in so fern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Dienstbothen, Gesellen, Lehrjungen, oder Taglöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bei welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;

3. dem Stämpel von 6 kr. für das Stück die Schlußzettel der beeidigten Sensalen, und

4. dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen, die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden. (§. 81. Zahl 8.)

§. 22. Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-

Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien) unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 23. Alle nach §. 6 stämpelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen. Insbesondere sind diesem Stämpel unterworfen, die Bücher der beeidigten Sensalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

§. 24. Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stämpel.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. die Eingaben der Parteien;
2. die Duplicate der Eingaben;
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben;
4. die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den Protocollen beigebracht werden;
5. folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) die gerichtlichen Protocolle;
b) die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften;
c) die gerichtlichen Abschriften für die Parteien;
d) die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse;
e) Die Depositen-Extracte.

§. 26. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einem Collegial-Gerichte d. i. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

§. 27. Von der im §. 26 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1. die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem in §. 50 Zahl 4 festgesetzten Stämpel unterworfen, und nach den dort ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht (dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zu Folge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stämpel unterworfen werden (§§. 35 und 36) erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stämpel, welchem Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitsache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angesucht wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26 vorgeschriebenen Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edikten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bei Collegial-Gerichten den Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten den Stämpel von 30 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

§. 28. Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, deren Duplicat sie sind, bei einer Collegial- oder einer anderen Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29. Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag) diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet sein, unterliegt bei jedem Gerichte dem Stämpel von 6 kr.

§. 30. Die Beilagen der Eingaben, und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protocollen beigebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bei welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protocoll aufgenommen wird, dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn,

daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämplung.

§. 31. Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins, Schätzungs-Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protocolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bei welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stämpel von 15 kr. oder 10 kr. für den Bogen. Hierbei finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 27) so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen sein.

2. Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, und bei anderen Gerichten dem Stämpel mit 30 kr., in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schluße der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von zwei Gulden, und bei anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden. Wird jedoch über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Ein Hundert Gulden Conv. Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protocoll bei jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von 15 kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protocolle festgesetzten Stämpel.

§. 32. Von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem

Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen sein; das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag eine Collegial- oder andere Behörde sein.

§. 33. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 34. Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 35. Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81 Zahl 6) unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stämpel von Zwey Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegial-Gerichte, und dem Stämpel von Einem Gulden, wenn es von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist; nämlich die Urtheile oder Erkenntnisse,

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung;

2. über den Zurückerlag einer Klage;

3. über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Gläubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei;

4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe;

5. über die Gestattung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen;

6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe;

7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage;

8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers;

9. über eine Vorrechtsklage;

10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand;

11. über die Klage, wegen einer Besitzesstörung (in possessori summarissimo) in den Ländern wo dieses Verfahren besteht;

12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages in so fern der Streit blos darüber geführt wird, ob die Pacht oder Miethzeit abgelaufen;

13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohns;

14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten Ein hundert Gulden Conv. Münze nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat;

15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist.

16. Die Contumaz-Urtheile, in so ferne eine Einrede nicht erstattet worden ist;

17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, in so fern dieser Beweis blos wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird.

18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheils oder Erkenntnisses gefällt werden, in so fern schon dieses Urtheil oder Erkenntniß dem im §. 36 vorgeschriebenen Stämpel unterliegt.

§. 36. Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, oder statt des Urtheils erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35 unter Z. 17 bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheiles erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringeren Stämpel unterworfen ist, unterliegt dem Stämpel von sechs Gulden, wenn es von einem Collegial-Gerichte geschöpft, und dem Stämpel von drei Gulden, wenn es von einem andern Gerichte gefällt wird.

§. 37. Eine Ausnahme von den Vorschriften der §§. 35 und 36 machen im Concurs-Verfahren:

1. das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger nicht aber auch das für den Massavertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von zwei oder einem Gulden nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt, und

2. das Classifications-Urtheil, von welchem blos das für

den Massa-Vertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von sechs oder drei Gulden nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 38. Die Depositen-Extracte sind sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

II. Bei den Patrimonial (gutsherrlichen) und den Comunal (städtischen und Markt) Gerichten.

§. 39. Die in dem §. 25 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bei den Patrimonial (gutsherrlichen) und den Comunal (städtischen und Markt) Gerichten dem Stämpel.

§. 40. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution angesucht wird, sind dem im §. 61 Z. 3 festgesetzten Stämpel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind, oder nicht (so wie der Recurs gegen die im §. 35 unter 1 bis einschlüßig 16 aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige erflossenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse erfordern rücksichtlich des ersten Bogens den Stämpel von zwei Gulden, in so fern das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefället wurde, und den Stämpel von Einem Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber den für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stämpel. Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35 von 1 bis einschlüßig 16 nicht ausdrück-

lich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich des ersten Bogens dem Stämpel von sechs oder drei Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stämpel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edikten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlagsanbringen) erfordern den Stämpel von 15 kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

§. 41. Die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 42. Die Beilagen der Eingaben, und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protocollen beigebracht werden, sind nach den in dem §. 30 ertheilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43. Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protocolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen.

Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Wenn ein Protocoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§. 40) so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen sein, wobei jedoch, wenn ein Protocoll über die mündlich angemeldete Appellation oder Revision, oder den mündlich vorgebrachten Rekurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur dem Stämpel von 3 kr. unterworfen ist.

2. Die Protocolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schluße der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stämpel von 15 kr. und dem Stämpel von 3 kr. für jeden weiteren Bogen.

§. 44. Sowohl gerichtliche als auch von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen sein.

§. 45. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen.

§. 46. Jedes Exemplar eines in den §§. 35 und 36 bezeichneten gerichtlichen Urtheils erster Instanz oder statt des Urtheils erlassenen Erkenntnisses (§. 81 Z. 6) unterliegt dem Stämpel von 15 kr.

§. 47. Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 46 machen blos im Concurs-Verfahren.

1. Das Liquidations-Urtheil, welchem nur das für den Gläubiger nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stämpel von 15 kr. unterliegt, und

2. das Classifications-Urtheil, von welchem blos das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stämpelbogen von 15 kr. auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48. Die Depositen-Extracte sind dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stämpel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stämpel unterliegen, sind:

1. die Eingaben der Parteien;
2. die Duplicate der Eingaben;
3. die Abschriften der Rubrik der Eingaben;
4. die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den gerichtlichen Protocollen beigebracht werden;
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) die gerichtlichen Protocolle,

b) die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,

c) die gerichtlichen Abschriften für die Parteien,

d) die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillars- oder Curatels-Vermögens,

e) die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes,

f) die Gült- oder Gewähr- und Satzbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich

g) die Depositen-Extracte.

§. 50. Die Eingaben der Parteien unterliegen in der Regel dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer Collegial-Gerichtsbehörde, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hievon sind:

1 die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden, bei anderen Gerichten dem Stämpel von 45 kr. für den Bogen unterworfen sind;

2. die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr. bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

3. die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche bei jedem Gerichte dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen, und

4. die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Pränotation) einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthums beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder

im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von drei Gulden, bei anderen Gerichten dem Stämpel von Einem Gulden für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestämpeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höheren Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen bei Collegial-Gerichten, und dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen bei anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer andern Behörde oder einem Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen sein, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 51. Wird in den im vorhergehenden Paragraphe (§. 50) unter Z. 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protocoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufgedrückt (§. 95) oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beigeheftet werde, (§. 95.)

§. 52. Für die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) gelten die in den §§. 28 und 29 ertheilten Vorschriften.

§. 53. In Rücksicht auf den Stämpel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protocollen beigebrachten Beilagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abschriften, und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidi-

mirter Abschriften ist sich an die in den §§. 30 dann 32 bis einschlüßig 34 gegebenen Vorschriften zu halten.

§. 54. Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protocolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protocolle unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 15 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protocoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt, (§§. 6 bis einschließig 24 und 50) so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen sein.

§. 55. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, sind bei jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen Zwei hundert Gulden C. M. W. W. nicht übersteigt, dem Stämpel von 30 kr., bei einem reinen Werthe über Zwei hundert bis eintausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 6 fl., über Ein tausend bis fünf tausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 12 fl., und über fünf tausend Gulden C. M. W. W. dem Stämpel von 20 fl. unterworfen.

§. 56. Sollte über die Bestimmung der Klasse, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55 einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57. Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fidei-Commiß-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fidei-Commiß-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fidei-Commiß-Bandes unterliegt bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 12 fl., bei andern Gerichten dem Stämpel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

§. 58. Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann

die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stämpel von 45 kr., bei anderen Gerichten dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 59. Die Depositen-Extracte unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

II. Bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Comunal- (städtischen und Markt) Gerichten.

§. 60. Die in dem §. 49 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen unterliegen, in so fern sie in den folgenden §§. 61 bis einschließig 67 nicht übergangen sind, auch bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Comunal- (städtischen und Markt) Gerichten dem Stämpel.

§. 61. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen. Ausgenommen hievon sind:

1. die Eingaben, womit Vermundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angesucht wird, welche dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen;

2. die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) welche dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3. die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Kapitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles und Zuschreibung desselben zu einer andern, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bei dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbewilligung überreicht werden, dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen unterliegen. Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer andern Behörde oder einem andern

Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stämpel versehen seyn, welches für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 62. Wird in der im vorhergehenden Paragraphe (§. 61) unter Zahl 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protocoll aufzunehmen.

Bei Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen.

§. 63. Bei den Duplicaten der Eingaben und den Abschriften ihrer Rubrik (Rathschlägen) ist die in dem §. 41 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64. Wegen des Stämpels für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protocollen beigebrachten Beilagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind die in den §§. 42, (30) 44 und 45 ertheilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65. Die gerichtlichen Protocolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-Schätzungs-Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommenen Protokolle unterliegen dem Stämpel von 3 kr. für den Bogen. Vertritt jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einen höheren Stämpel als von 3 kr. unterworfen ist (§§. 6 bis einschließig 24) oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stämpel als von 6 kr. unterliegt (§. 61), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stämpel versehen seyn.

§. 66. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegbefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, unterliegen dem Stämpel von 30 kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Uebergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen Zwei hundert

Gulden Conv. Münze W. W. nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stämpel von 6 kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

§. 67. Die Gült- oder Gewähr- und die Satzbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Stämpel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68. Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stämpel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;

2. die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;

3. die Beilagen, welche mit den stämpelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Partei zu den stämpelpflichtigen Protocollen beigebracht werden;

4. Folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die ämtlichen Protocolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache;

b) die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften;

c) die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen;

d) die Pässe, die als Reisepässe geltenden Passierscheine und die Wanderbücher.

§. 69. Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzlei eines Oesterreichischen Ritterordens, an eine Hofstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;

2. dem Stämpel von 10 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebieth erstreckt, oder welche die Oberleitung eines ein-

zelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzlei, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;

3. Dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis-, Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphes nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absatze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

§. 70. Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen;

2. die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bei öffentlichen Behörden und Aemter mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind;

3. die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Warenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder von der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist;

4. die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Lizenzen u. dgl.

5. die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft, und um die Bewilligung zur Auswanderung;

6. die Gesuche um Dispensen in Ehesachen;

7. die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;

8. die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;

9. alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höheren Behörde gemacht werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten;

10. diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Uebertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81);

11. die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist entweder ein Protocoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stämpel versehen ist, der Legalisirungs-Stämpel von 30 kr. aufdrücken (§. 95) oder derselben ein Stämpelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Weise beiheften zu lassen. (§. 95.)

§. 71. Die von den Privaten beigebrachten Abschriften der Rubrik der Eingaben unterliegen dem Stämpel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72. Die Beilagen der stämpelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beilagen, welche von der Partei zu den stämpelpflichtigen Protocollen beigebracht werden, unterliegen dem Stämpel von 6 kr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stämpel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stämpelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstämplung.

§. 73. Die ämtlichen Protocolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privat-Sache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69 aufgestellten

Unterscheidungen dem Stämpel von 15 kr. oder von 10 kr. oder von 6 kr. für den Bogen. Nur wenn ein Protocoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stämpel unterliegt (§§. 6 bis einschlüßig 24 und §. 70) muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn.

§. 74. Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jeden Bogen mit dem Stämpel von 15 kr. versehen seyn.

§. 75. Einfache ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stämpel von 15 kr. für den Bogen.

§. 76. Vidimirte ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stämpel von 30 kr. für den Bogen.

§. 77. Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Inlande oder zum Hausierhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waren und Gütern berechtigen oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passierscheine, in so fern sie statt der Reisepässe ausgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerksgesellen und Arbeiter unterliegen:

1. Dem Stämpel von zwei Gulden, wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;

2. dem Stämpel von Einem Gulden, wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizei-Direction erfolgt werden;

3. dem Stämpel von 30 kr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertigt werden.

§. 78. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstbothen, Lehrjungen und Taglöhner bestimmten Reisepässe oder als Reisepässe geltenden Passierscheine, welche von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stämpelbogen von 6 kr. auszufertigen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den Stämpelbefreiungen.

§. 79. Die Stämpelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80. Die Stämpelfreiheit ist entweder unbedingt oder nur bedingt.

§. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stämpelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt, oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protocolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protocolle weder für sich, noch für einen Andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;

3. die gerichtlichen Sperrs-Relationen oder Protocolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften;

4. alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stämpel- und Taxfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70 unter Z. 10); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden;

5. alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amts-Wirksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsschriften;

6. alle an Privat-Personen gerichteten Ausfertigungen öffent-

licher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in so fern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stämpel unterworfen sind;

7. die Landtafel und Grundbücher, dann die bei den obrigkeitlichen Aemtern in die ämtlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplicate und Abschriften der in den Händen der Kontrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stämpel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechtsgeschäfte;

§. 8. alle Schriften über die aus dem Unterthans-Verhältnisse ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Verhandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist;

9. die Annahms-Certificate d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen;

10. die Entlaßscheine d. i. die Erklärung eines Gutsherrn, einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen;

11. alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben;

12. alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämtlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen;

13. die Staatsschuldenverschreibungen und jene, die ihnen gleich gehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen;

14. die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen;

15. die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleich gehaltenen Obligationen, in so fern diesen Quittungen die Stämpelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;

16. alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeinde-Auflagen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;

17. die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen

an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;

18. die Quittungen über Zehente und Zehent-Reluitions-Gelder;

19. die Waisenbüchel, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden;

20. die Quittungen über eingehobene Schulgelder;

21. die Quittungen über empfangenes Almosen;

22. die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär;

23. die Quittungen über Geldbeträge unter Zwei Gulden Conv. Münze W. W.;

24. alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;

25. die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen, die in den Staatsgeschäften reisen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen;

26. die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten;

27. die Prüfungs-Zeugnisse der Normal- und Trivial-Schulen;

28. die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schutzpocken;

29. die Zeugnisse über die Armuth;

30. die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatsschatze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Comunal-Casse betheilt sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolglassung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen;

31. die Dienstabschiede, die Dienstenthebungs-, Dienstent-

lassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unter-Officiere, gemeine Soldaten und die Mannschaft der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizei-Wache;

32. alle die Ordnung des Militärdienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als: Wach-, Passier-, Quartier-Zettel, die von der Mannschaft der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfung, und die hierüber behandelten Schriften u. dgl.;

33. alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizei-Vorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als: Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.;

34. die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waren-Erklärungen, Steuer-Anmeldungen und Steuer-Ansagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Ausfertigung durch die Gefällsgesetze gebothen wird, in so fern ihnen durch diese Gesetze die Stämpelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist;

35. die Fracht- und Seebriefe (Connoissements, polices de chargement, polizze di carico), wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stämpel unterliegende Bestimmungen enthalten;

36. die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfangs der Wechsel-Forderung;

37. die Abonnements-Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke;

38. die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich]

39. die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

§. 82. Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stämpelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen der §. 81 nicht die unbedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt;

2. die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die Oesterreichische Unterthanen sind (§. 88), dann von den, von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämtlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden;

3. die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Machthaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbeilagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem erstern ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

§. 83. Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stämpel nur so lange befreit, als davon kein ämtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stämplung unterzogen werden; nur sollen

1. im Auslande, oder im stämpelfreien Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stämpel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein ämtlicher, jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;

2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitsache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und

5. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer der un-

mittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesetzten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern ämtlichen Aufforderung vorgelegt werden; vom Stämpel befreit bleiben.

§. 84. Den öffentlichen Behörden und Aemtern, und deren Bevollmächtigten steht die Stämpelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privat-Personen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stämpel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stämpelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

§. 85. Unter den in den §§. 86 bis einschließig 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreiung vom Stämpel:

1. Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen;

2. die Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache;

3. die Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;

4. der Concurs-Masse-Vertreter und der Concurs-Vermögens-Verwalter, dann

5. die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekannten Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird.

§. 86. Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen genießen die Stämpelfreiheit:

a) Rücksichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten vorkommen, und

b) in Ansehung der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüße, welche sie vom Staate in ihrer militärischen Eigenschaft beziehen.

§. 87. Der Mannschaft der Gränzwache und der Gefällenwache wird die Stämpelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbestätigungen über jene Genüße zugestanden, welche sie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Gränzwache oder Gefällenwache bezieht.

§. 88. Den Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind (§. 82), kommt die Stämpelfreiheit rücksichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen selbst oder von ihren Bevollmächtigten statt ihnen ausgestellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stämpel unterworfen, sind jene von solchen Personen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geschäfte zum Gegenstande haben, die sich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89. Dem Vertreter einer Concurs-Masse kommt die Stämpelfreiheit mit der in den §§. 37, 47 und 102 enthaltenen Einschränkung rücksichtlich aller die Concurs-Masse angehenden Verhandlungen und Schriften zu Statten.

Dem Verwalter eines Concurs-Vermögens wird in den auf die Concurs-Vermögens-Verwaltung Bezug nehmenden Geschäften die Stämpelfreiheit zugestanden, jedoch nur in so fern, als er nicht Rechtsstreite führet, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realisirung des Concurs-Vermögens mit anderen Personen abschließt.

§. 90. Denjenigen, deren Armuth durch ein gesetzmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwiesen ist, wird die Stämpelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitsachen, außer dem aber nur für solche, mit einem vorschriftmäßigen Armuthszeugnisse belegte Gesuche zugestanden, welche auf die Erlangung eines Almosens gerichtet sind. Wird einem Abwesenden, dessen Armuth durch ein gesetzmäßiges Zeugniß erwiesen ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt, so tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abwesenden eigene Streitsachen gleichfalls die Stämpelfreiheit ein. Wird einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, ein Vertreter von Amtswegen bestellet, so sind die in dem Rechtsstreite auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abwesende Partei den Proceß behauptet, und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieser Stämpelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91. Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Person (§. 85), welche von der Stämpelpflicht befreit sind, Geschäfte schließt, kann darum für sich keine gleiche Befreiung an-

sprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stämpelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von der stämpelflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stämpelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stämpelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehen seyn.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stämpels, der Stämpelgebühr und den Gesetzes-Uebertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stämpels.

§. 92. Jede stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere geschrieben werden.

Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stämpelpflicht begründet, (§. 83) der Stämplung zu unterziehen, oder bei dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stämpelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stämpelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebene Anordnung sich zu benehmen.

§. 93. Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4 vorgeschriebenen Stämpels gestämpelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51, 62, 70, 92, 100 und 105) schon beschriebenes Papier stämpeln zu lassen.

§. 94. Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf dem mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92) müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllet sei.

§. 95. Unter Einem Stämpel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertiget werden. In Absicht auf die Stämpelpflicht werden die in dem §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beigefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51, 62, 70) als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schluße der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigesetzte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwalter und Advokaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stämpels nicht bedürfen.

§. 96. Werden in Einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätiget, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellet, so ist dazu der Stämpel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abgesondert ausgedrückt, oder bei einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen, die Stämpelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stämpel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stämpel nach der Größe des Geldbetrages, theils dem Stämpel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stämpeln unterworfen wären, dem Stämpel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stämpel erfordert.

§. 97. Wenn bei einer Gerichts- oder andern Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protocoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechts-Angelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stämpelbogen verzeichnet werden.

§. 98. Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protocolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 73 verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protocolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen sein. Nur wenn ein Protocoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6 bis einschließig 24) vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten.

§. 99. Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertiget wird, so muß jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stämpel versehen sein. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 enthalten.

§. 100. In der Regel hat das Stämpelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles, oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37 dann 46 und 47) wenn beide streitenden Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schluße der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapiers dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich

erwiesener Armuth, die Stämpelfreyheit zukommt (§. 90) so ist von dem Letztern nur das Stämpelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papiere auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden, aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellet wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stämpelgebühr vorzumerken ist.

2. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt, (§§. 37, 47, 84, 86 und 90) und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpelten Papier auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellt ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Nahmens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheils oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 101. Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stämpelpapier (§. 100) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite

abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurück zu stellen.

§. 102. Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stämpelbögen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

§. 103. Das Stämpelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fidei-Commiß-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fidei-Commiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fidei-Commiß-Bandes, ferners eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift oder einer andern, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stämpel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung erforderlich ist, hat derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht.

Bei der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämtliche Abschrift ausgefertigt wird, ist die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen.

§. 104. Das Stämpelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protocolles (§§. 27 [Z. 1 und 3], 31, 40 [Z. 1 und 3], 43, 54, 65 und 73) folglich auch zur Aufnahme eines Protocolls über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schluße der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protocoll verfaßt wird, beizubringen.

§. 105. Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bei einer gerichtlichen oder andern Behörde unterzogen wird, mit dem Legali-

sirungs-Stämpel nicht schon bezeichnet ist, (§§. 51, 62, 70) und auch eine mit diesem Stämpel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protocoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stämpel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partei beizubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beizuheften; auf dem beigehefteten Stämpelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stämpelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welchen derselbe beigeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beiheftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämtlichen Eigenschaft beizufügen.

§. 106. Die Stämpelgebühren für Pässe, Passierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat derjenige, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigung obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfertigung derselben einzuheben.

§. 107. Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier blos bei den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Zweiter Abschnitt

Von der Stämpelgebühr.

1. Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stämpels.

§. 108. Zur Entrichtung der Stämpelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stämpels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die im stämpelpflichtigen Inlande errichtet werden;

a) der Aussteller, das ist derjenige,

aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder

bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und

b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Andern annimmt;

2. Bei Urkunden, die außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,

a) der im eigenen Namen, oder

b) in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben

c) von der Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht;

3. Bei Eingaben und den Beilagen der Eingabe und Protocolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;

4. Bei ämtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die ämtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109. Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein;

1. eine Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausgestellt, oder angenommen, oder

2. von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder

3. eine Eingabe oder Beilagen bei einer Behörde überreicht, oder

4. Anlaß zu einer ämtlichen Ausfertigung gegeben, so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stämpel-Gebühr verpflichtet, wenn er:

a) die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder

b) durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stämpelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110. Unabhängig von den Strafen, welche bei einer Uebertretung dieses Gesetzes den Uebertreter treffen, ist, wenn die

Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr ganz, und im zweiten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

§. 111. Die unberichtigten Stämpelgebühren, daher auch, in so fern der im §. 90 ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtung vorgemerkter Stämpelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stämpelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112. Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113. Die Stämpelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114. In Concurs-Fällen sind die Stämpelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

II. Von der Haftung für die Entrichtung der Stämpelgebühren, und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels.

§. 115. Für die Entrichtung der Stämpelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stämpels haften, nebst den im §. 108 bezeichneten Personen;

1. Jedermann, der im Namen eines Andern

a) eine stämpelpflichtige Urkunde im stämpelpflichtigen Inlande ausstellet oder annimmt; oder

b) von einer außerhalb des stämpelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einer die Stämpelpflicht begründenden Gebrauch macht, oder

c) eine stämpelpflichtige Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht; oder

d) Anlaß zu einer stämpelpflichtigen ämtlichen Ausfertigung gibt, in Absicht auf die Stämpelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der letztere, solche selbst vornehmen würde;

2. derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stämpelpapier für einen Andern beizubringen (§. 100).

3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einfluße oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;

4. die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

5. die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäfts-Verwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämtlichen Ausfertigungen;

6. die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämtlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämtlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämtlichen Ausfertigungen;

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig sein oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

§. 116. Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. Die im §. 108 angeführten Personen unter sich,

2. Sowohl mit diesen (Z. 1) als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

Dritter Abschnitt
Von den Gesetzes-Uebertretungen.

1. Von den Strafen und dem Verfahren bei Gesetzes-Uebertretungen.

§. 117. Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei

einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht worden ist, oder einem solchen Gesuche einfache, blos von der Partei selbst besorgte Abschriften ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingereicht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stämpelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408. Z. 4). Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Partei erkläret, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt.

§. 118. In allen andern Fällen (§. 117) hat bei Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stämpels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 119. Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind nebst den in den §§. 408, 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestämpelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erkläret, (§§. 51, 62, 70, [Z. 11], 92, 100, [Z. 2] und 105) statt gestämpelt zu sein, blos mit einem, obschon gesetzmäßigen Stämpelbogen belegt (indossirt) sind;

2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stämpelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere, oder alle für die Beiheftung in diesem Gesetze vorge-

zeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100, [Z. 2] und 105) außer Acht gelassen werden;

3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stämpelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnet, dann

4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95) auf einem Stämpelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertigt worden sein, befindet.

§. 120. Wird einer der in den §§. 27 (Z. 1 und 3) §. 40 (Z. 1 und 3) §§. 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehene Eingabe überreicht, oder

2. statt der Eingabe ein Protocoll, — in so fern dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapiere aufgenommen, oder

3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stämpel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stämpel versehener Bogen beigeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 bestraft werden.

§. 121. Als Thäter der bei einer ämtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beiheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bei welcher die ämtliche Ausfertigung oder die Beiheftung eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2. soweit es sich um ämtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beiheftung des Stämpelbogens selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122. Als Thäter in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den ämtlichen Act selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine

der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123. Derjenige Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten, oder mit einem geringeren als den gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf dem Tage des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreißig Tage der Gefällsbehörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreit. Erhellet der Umstand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführet werden.

§. 124. Der Verkauf des Stämpelpapiers von befugten Stämpelpapier-Verschleißern um einen höhern Preis, als jener ist, welcher durch den Stämpelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stämpelpapier zu betrachten (§. 420 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.)

II. Von der Haftung für die Strafen.

§. 125. Die landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1. von den Parteien errichteten stämpelpflichtigen Urkunden oder Schriften,

2. veranlaßten Beiheftung (Indossirung) eines Stämpelbogens an eine Urkunde oder Schrift,

3. erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse, und Verordnungen einer der in den §§. 55, 57 und 66 bemerkten Arten,

4. verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120 handelt, für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126. Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advokaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agen-

ten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

§. 127. Die Beamten, welche bei einer landesfürstlichen, ständischen, gutsherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stämpelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III. Von den Anzeigen der Gesetzes-Uebertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128. Wenn bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stämpel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringern Stämpel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestämpelt zu behandeln ist, oder Merkmahle einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausnahme des im §. 117 erwähnten Falles der Zurückstellung der Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Uebertretung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129. Insbesondere wird die Verbindlichkeit über die genaue Beobachtung des Stämpelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen, auferlegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben und der Abschriften ihrer Rubrik, dem Beamten, der zur Führung des Einreichungs-Protocolls bestimmt ist, oder der dessen Geschäft verrichtenden Person.

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protocolle von der Partei beigebrachten Beilagen; dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder ämtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten;

3. in Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beigebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 130. In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 131. Wird von dem Empfänger einer stämpelpflichtigen, jedoch nicht gestämpelten oder als ungestämpelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtiget.

§. 132. Wird die stämpelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestämpelt, oder als ungestämpelt zu behandeln, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stämpel versehen ist, oder Merkmahle einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirkes, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, in so fern es erwiesen ist, daß die Partei, die zur Vorzeigung aufgefordert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren

Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen.)

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133. Der Taxen-Entrichtung unterliegen:

1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen,
2. Dienstverleihungen,
3. Besetzungen geistlicher Beneficien
4. Privilegien-Verleihungen,
5. Verschiedene Berechtigungen, und
6. die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134. Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:

1. In die Adels-Taxen,
2. in die Ordens-Taxen,
3. in die Taxen für die Verleihung von Würden,
4. in die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern,
5. in die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und
6. in die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135. Unter den Adels-Taxen werden die Taxen:

a) für Standeserhöhungen,
b) für Adels-Diploms-Erneuerungen,
c) für Prädicats-Verleihungen, und
d) für Wappensachen begriffen.

§. 136. Der Standeserhöhungs-Taxe unterliegt in der Regel (§§. 144 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des Oesterreichischen Adelsstandes.

§. 137. Die Standeserhöhungstaxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den Fürstenstand mit 12000 fl.
» » Grafenstand » 6000 fl.
» » Freiherrnstand » 3000 fl.
» » Ritterstand » 1500 fl.
» » einfachen Adel » 1000 fl.

§. 138. Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen Grad bemessene Taxe in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Taxe für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139. Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungstaxe zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammenen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140. Wird Jemanden die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilliget, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standeserhöhungstaxe für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141. Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standeserhöhungs-Taxe nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142. Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standeserhöhungs-Taxe zu entrichten.

§. 143. Für die Uebertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahltöchter ist der halbe, auf ihre Wahlsöhne aber der gange Betrag der für die Verleihung des übertragenen Adelsgrades festgesetzten Taxe, so oft zu entrichten, als der Wahltöchter oder Wahlsöhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144. Militär-Officiere, welchen wegen einer ununterbrochenen Dreißigjährigen, mit steten Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standeser-

höhungs-Taxe zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taxen (§. 137).

§. 145. Die den Mitgliedern der Österreichischen Ritterorden in Ansehung der Standeserhöhungs-Taxen zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146. Für die Erneuerung eines Adels-Diploms ist der fünfte Theil der Standeserhöhungs-Taxe (§. 137) zu entrichten.

§. 148. Der Prädicats-Verleihungs-Taxe unterliegt jede Verleihung eines Prädicats, es möge dieses in einem besonderen Nahmen, oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148. Die Prädicats-Verleihungs-Taxe beträgt den zehnten Theil der Taxe, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicats ertheilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149. Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungs-Taxe ist in den Fällen der §§. 139 bis einschließig 143 nach den dort über die Entrichtung der Standeserhöhungs-Taxe gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150. Wenn ein Adeliger bei der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beibehält, so hat er dafür keine Prädicats-Verleihungs-Taxe mehr zu zahlen; vertauscht er aber sein Prädicat mit einem andern, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats-Verleihungs-Taxe abzunehmen.

§. 151. Wer sein Prädicat ändert oder zu seinem Namen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädicates zu entrichten wäre.

§. 152. Die taxbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen,

b) die Verbesserung des Wappens, und

c) die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153. Für die Vereinigung der Wappen (unio armorum) so wie für die Verbesserung des Wappens (melioratio armorum), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem

Adelsgrade desjenigen, für den darum angesucht wurde, entspricht (§. 137)

§. 154. Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöge ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu bezahlen.

§. 155. Für die Verleihung der Oesterreichischen Ritterorden sind die in den Ordens-Statuten, und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156. Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes und

b) die Kämmerers-Würde.

§. 157. Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von sechstausend Gulden.

§. 158. Die Mitglieder der Oesterreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordens-Statuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159. Für die Verleihung der Oesterreichischen Kämmerers-Würde ist eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten. Wer aber bei dem Oesterreichischen Hofe als Edelknabe gedient hat, dem ist für die Kämmerers-Würde nur die Hälfte dieser Taxen abzunehmen.

§. 160. Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landeserzämter,

b) die Landeserbämter, und

c) einige Aemter des äußeren Hofstaates.

§. 161. Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von fünf hundert Gulden, wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von Zweihundert fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 162. Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verlei-

hung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründenverleihungstaxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bei der Verleihung desselben keine Tax-Entrichtung Statt.

§. 163. Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem andern übergehet, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164. Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von Zweihundert fünfzig Gulden zu bezahlen.

§. 165. Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von Fünfhundert Gulden zu erlegen.

§. 166. Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Vorschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von Einhundert fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 167. Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bestätiget werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich: a) In weltliche und b) in geistliche.

§. 168. Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: den Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

§. 169. Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

Für den Hofrathstitel	600 fl.
» » Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel	300 fl.
» » Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art	150 fl.

§. 170. Von der Entrichtung der in dem vorigen Paragraphe

(§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreit, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statusmäßig verbunden ist.

§. 171. Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hof-Caplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Propstes und eines Prälaten.

§. 172. Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Cathedral- oder Collegial-Kapitel, oder des Titels eines Hof-Caplans oder eines Erzpriesters ist eine Taxe von fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 173. Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Metropolitan-Kapitel, oder des Titels eines Abtes, eines Propstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden.

§. 174. Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreit:

a) Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und

b) Jene Geistlichen, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutenmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175. Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von fünfzehnhundert Gulden und im Ritterstande eine Taxe von Eintausend Gulden zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176. Jene stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Natural-Genuß aus dem Staatsvermögen oder aus einem demselben gleich gehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Diensttaxe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 177. Ausgenommen hiervon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von zweihundert Gulden Conv. Münze nicht übersteigender Geld- oder Natural-Genuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genußes, wenn die

mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammen gerechnet nicht mehr als Zweihundert Gulden Conv. Münze betragen.

§. 178. Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Natural-Genüße des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Natural-Genüße werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179. Die Dienstaxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hatte, von den neuen Genüßen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genuße zusammen genommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienst-Taxe von dem ganzen Genuße zu entrichten ist.

§. 180. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militär-Dienste die landesfürstliche Dienst-Taxe oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) einmal gezahlet hat, bei nachfolgenden Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehaltes stets in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genuße des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden seyn oder nicht.

§. 181. Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Dienst-Taxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungs-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182. Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung ver-

liehen, so wird er in Absicht auf die Dienst-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183. Beamte, welche blos wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernt worden, sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemessenen Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Dienst-Taxen nicht wie Neuangestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

§. 184. Im Falle eines Diensttausches wird die Dienst-Taxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185. Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Pfründenverleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224 und 225) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Besoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 186. Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört, so hat er an der Dienst-Taxe nur so viele Monats-Raten zu zahlen, als ihm an seinem Activ-Gehalte gebühren.

§. 187. Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstaustrittes noch nicht fällig gewesenen Raten an der Dienst-Taxe in so viel Monaten zu entrichten, als solche Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienst-Taxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundsätzen zu benehmen.

§. 188. Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundsätzen sind in Ansehung der Dienst-Taxen auch die aus einer ständi-

schen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189. Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich:

a) In die Pfründenverleihungs-Taxe, und

b) in die Wahlbestätigungs-Taxe.

§. 190. Der Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt in der Regel (§. 202) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürsten oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 191. Der Maßstab der Tax-Entrichtung ist das Jahreseinkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Tax-Bemessung, in so fern die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalien besteht, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüße; in so fern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahres-Quote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer anzunehmen ist.

§. 192. Von dem nach Vorschrift des vorigen Paragraphes festgestellten Einkommen des Pfründners ist als taxfreie Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. Für den Unterhalt des Pfründners selbst ein Betrag von Dreihundert Gulden und

2. für die Verpflegung eines jeden nicht insbesondere gestifteten Caplans oder Hilfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet ist, ein Betrag von Zweihundert Gulden.

§. 193. Die Verleihungs-Taxe beträgt bei der ersten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191 ausgemittelte Jahresertrag die im vorigen Paragraphe erwähnten Abzüge, so weit sie Statt finden, übersteigt; und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer

Pfründen-Zulage die Hälfte des Jahreseinkommens (§. 191), welches nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192) und des Betrages, von welchem der Pfründner schon vorher die Verleihungs-Taxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahreseinkommen, von welcher ein Geistlicher entweder die Pfründen-Verleihungs-Taxe, oder die Dienst-Taxe (§. 176) ein Mal gezahlt hat, bei nachfolgenden Pfründen-Verleihungen von dem Jahresertrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungs-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Geistliche mag zur Zeit der neuen Pfründen-Verleihung in dem Genuße der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden seyn oder nicht.

§. 195. Wenn jedoch ein Geistlicher, welcher eine stabile Anstellung im Staatsdienste hat, eine Pfründe erhält, ohne die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung zu verlieren, so darf bei der Bemessung der Pfründen-Verleihungs-Taxe auf die entrichtete Dienst-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 196. Wird einem Geistlichen, welcher auf seine Anstellung im Staatsdienste oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, so wird er in Absicht auf die Verleihungs-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 197. Im Falle eines Pfründen-Tausches wird, wenn beide Beneficien von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängen, die Verleihungs-Taxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198. Findet der Tausch zwischen zwei Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate steht, die andere aber von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängt, so hat derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungs-Taxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192), so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199. Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher,

welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Pfründen-Verleihungs-Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 200. Nach Vorschrift des vorigen Paragraphes ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

§. 201. Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224, 225) mit Tode abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Tax-Quote, welche in dem erwähnten Zeitpunkte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzuheben.

§. 202. Der Wahlbestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahl-Actes, wodurch Jemand zum Propste, Abte oder zur Aebtissin eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellet wird.

§. 203. Der Maßstab, von welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahreseinkommen des Stiftes (dessen Wahl bestätiget wird) aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehenten Unterthans-Gefällen u. dgl. welches zum Behufe der Taxbemessung nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist.

§. 204. Die Wahlbestätigungs-Taxe beträgt:

1. wenn von einer Wahl zur anderen nicht zehn Jahre verflossen sind, den vierten Theil;

2. wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verflossen sind, den dritten Theil;

3. wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre

verflossen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes ausgemittelten Betrages der Jahreseinkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205. Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;

b) für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und

c) für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206. Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

Für das erste Jahr	25 fl.
» jedes der folgenden vier Jahre zehn Gulden, zusammen also für alle vier Jahre . . .	40 »
» das 6. Jahr	15 »
» » 7. »	20 »
» » 8. »	25 »
» » 9. »	30 »
» » 10. »	35 »
» » 11. »	40 »
» » 12. »	45 »
» » 13. »	50 »
» » 14. »	55 »
» » 15. »	60 »
Zusammen also für die höchste gesetzliche Dauerzeit von 15 Jahren	440 fl.

§. 207. Privilegien zur Abhaltung von Jahr- und Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von dreißig Gulden für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes, mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt seyn oder nicht.

Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem

Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von dreißig Gulden für Jahrmärkte so viel Mal, als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oft Mal, als deren in einer Woche zugestanden sind, bei der Privilegiums-Verleihung zu entrichten ist.

§. 208. Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betriebe eines Erwerbs-Geschäftes zu errichten, unterliegen, in so fern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums eine Taxe von fünfzehn Gulden.

§. 209. Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210. Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. die Zulassung zur Advocatur;
2. die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten;
3. die Aufnahme zum Notare;
4. die Aufnahme zum Sensalen (Mäckler) und
5. die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211. Für die Zulassung zur Advocatur so wie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von Einhundert Gulden zu entrichten.

§. 212. Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von fünf und zwanzig Gulden zu erlegen.

§. 213. Die Aufnahme zum Wechsel-Sensalen unterliegt einer Taxe von Einhundert Gulden; die Aufnahme zum Sensalen für Geschäfte jeder anderen Art aber ist einer Taxe von fünfzig Gulden unterworfen.

§. 214. Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideicommisse bestellt werden, eine Taxe von Eintausend Gulden, wenn aber blos bewegliche Güter mit dem Fideicommiß-Bande belegt werden, eine Taxe von Zweihundert und fünfzig Gulden zu entrichten.

§. 215. Wenn ein bewegliches Fidei-Commiß in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von siebenhundert und fünfzig Gulden zu bezahlen.

§. 216. Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217. Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiß mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird, Fünfhundert Gulden, wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, Einhundert und fünf und zwanzig Gulden als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, (Depositen-Taxe, Zählgeld.)

§. 218. Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolglassung desselben die Depositen-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219. Ueber Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Betheiligten Statt finden, so lange über die Adels-Taxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220. Wenn einem Staatsbürger der Oesterreichischen Monarchie ein Oesterreichischer Ritter-Orden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Nachsicht der Taxe verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 155

und 157) nicht vollständig berichtigt hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausgefertigt werden.

§. 221. Ueber die Verleihung der Kämmerers-Würde, eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußern Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats darf weder eine Ausfertigung des Diploms, oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes Statt finden, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222. Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordens-Taxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kämmerers oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frei, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzusuchen.

§. 223. Die Dienst-Taxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage an, von welchen dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebühret, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der taxbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlet wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

§. 224. Bei geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation, aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründen-Verleihungs-Taxe (§. 190) nach den in dem vorigen Paragraphe über die Einbringung der Dienst-Taxe ertheilten Vorschriften einzuheben.

§. 225. Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehenten Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten gestifteter Capitalien, so ist die Verleihungs-Taxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, binnen zwölf Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226. Die Wahlbestätigungstaxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§ 227. Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden. Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 228. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Verlängerung eines solchen Privilegiums angesucht wird (§. 209). Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium dieser Art ertheilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilliget werden.

§. 229. Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbs-Geschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkts-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Auf-

nahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare und Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließig 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230. Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphe bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen einem Jahre von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig berichtigt wird, so ist sich an die in dem §. 222 ertheilten Vorschriften zu halten.

§. 231. Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht wurde, oder Umstände hervor kämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeiführen. Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bei dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1 Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und

2. wenn die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiethe der Indu-

strie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 232. Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den §§. 219 bis einschließig 221, dann 223, 224, 228 und 229 ertheilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstaltungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Dienstesbesetzung, Pfründenverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176, 188, 190 und 202) zum Behufe der Taxvorschreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Casse, welche die Einhebung der Dienst-Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Vorschreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 gestatteten Raten-Zahlungen an der Pfründen-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen vierzehn Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

§. 233. Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§. 234. Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtiget, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersatz der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235. Ist durch einen bei der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partei verkürzt worden, ist sie berechtiget, den ungebührlich bezahlten Betrag zurück zu fordern.

§. 236. Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bei der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstosses statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersatz zu fordern (§§. 233 und 234) so wie das Recht einer Partei, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235) erlischt nach zwei Jahren von der Zeit an, in welcher die Partei die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237. Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238. Wenn eine Partei sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Ausspruch sich nicht beruhiget findet, bei der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239. Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zu Folge, so wird der Partei das ungebührlich Bezahlte zurückgestellet.

§. 240. In Concurs-Fällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren. Patent vom 27 Januar 1840.

Unterricht

über die Verpflichtungen, welche das Stämpel- und Targesetz vom 27. Januar 1840 sämmtlichen öffentlichen Behörden und Aemtern, bezüglich auf die Beobachtung und Handhabung dieses Gesetzes auferlegt.

Eintheilung.

§. 1.

Das Stämpel- und Taxgesetz enthält zwei Theile. Der Erste betrifft die mittelst des Stämpels, und der Zweite die unmittelbar einzuhebende Abgabe (Taxe).

Hiernach löset sich auch dieser Unterricht in zwei Theile auf, je nachdem sich die Verpflichtungen der Behörden und Aemter

a) auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels, oder
b) auf die Taxeinhebung beziehen.

Erste Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels.

I. Allgemeine Verpflichtung der Behörden und Aemter.

§. 2.

Jede Behörde und jedes Amt, es mag denselben was immer für ein Zweig der öffentlichen Verwaltung zugewiesen seyn, ist ver-

pflichtet, sich die Stämpelvorschriften gegenwärtig zu halten, dieselben zu beobachten und in dem Bereiche der ämtlichen Wirksamkeit wahrgenommene Gesetzesübertretungen nach der Weisung des Gesetzes auf dem, in den §§. 5 und 15 dieses Unterrichtes angedeuteten Wege zum Behufe der Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen. (§. 128 des Stämpel- und Targesetzes.)

II. Bezeichnung der Beamten, welchen das Gesetz besondere Verpflichtungen auferlegt.

§. 3.

Besondere Verpflichtungen bezüglich auf die Verwendung und den Gebrauch des Stämpels legt das Gesetz nachstehenden Beamten auf:

a) den Beamten der Einreichungs-Protokolle und überhaupt allen jenen Beamten, die nach ihrer dienstlichen Stellung berufen sind, die Eingaben der Parteien zu übernehmen und zur ämtlichen Verhandlung zu leiten;

b) den Expedits-Beamten und überhaupt allen jenen Beamten, welchen obliegt, ämtliche Ausfertigungen vorzunehmen oder deren Besorgung zu überwachen;

c) endlich den Concepts-Beamten, welche den Acten-Auszug zum Behufe der Bearbeitung des Geschäftsstückes verfassen, dann den Casse-, Rechnungs-, Grundbuchs- und Landtafel-Beamten, welche zunächst die ämtlichen Eingaben oder das Geschäftsstück zu bearbeiten, zu liquidiren, censuriren, oder entweder selbst oder mittelst der ihnen beigegebenen Gehilfen in die öffentlichen Bücher einzutragen haben. (§. 127 des Stämpel- und Targesetzes.)

1. Verpflichtungen der, §. 3 unter dem Buchstaben a) angedeuteten Beamten,

a) bezüglich auf die Wahrnehmung vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

§. 4.

Den, §. 3 unter dem Buchstaben a angedeuteten Beamten legt das Stämpel- und Targesetz bezüglich auf die ihnen zukommenden Eingaben der Parteien, Duplicate der Eingaben und Abschriften der Rubrik der Eingaben, nachstehende besondere Verpflichtungen auf:

1. Haben sie darauf zu sehen, ob die oben erwähnten Schrif-

ten, wenn ihnen nicht eine der in dem zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes ausgedrückten Befreiungen zu Statten kömmt, mit dem vorgeschriebenen Stämpel versehen sind. Mit welchem Stämpel diese Schriften versehen seyn müssen, bestimmt das Gesetz und zwar: in so ferne es sich um Eingaben der Parteien, Duplicate der Eingaben und Abschriften der Rubrik der Eingabe in gerichtlichen Angelegenheiten und in Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 25, 26, 27, 28 und 29, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte in den §§. 39, 40 und 41; in so ferne es sich um derlei Schriften in gerichtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 49, 50, 51 und 52, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichte in den §§. 60, 61, 62 und 63; endlich in so ferne es sich um derlei, bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit, von Parteien überreichte Schriften in ämtlichen aber nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten handelt, in den §§. 68, 69, 70 und 71.

2. In Beziehung auf die, theils den Urkunden und Schriften, theils den Personen zukommende Stämpelfreiheit, haben sich diese Beamten das zweite Hauptstück des ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes gegenwärtig zu halten und darüber zu wachen, daß die in diesem Hauptstücke zugestandenen Befreiungen in keinem ausgedehnteren Sinne, als sie das Gesetz ausspricht, in Anwendung kommen. Insbesondere werden diese Beamten rücksichtlich der, den Armen und Abwesenden in den §§. 85 und 90 des Stämpel- und Targesetzes zugestandenen Begünstigungen auf die gleichzeitig mit dem Stämpel- und Targesetze kundgemachte Circular-Verordnung aufmerksam gemacht, welche die Bestimmungen enthält, wer bezüglich auf die Befreiung vom Stämpel als arm zu betrachten ist, wie die Armuthszeugnisse ausgefertiget seyn müssen, und wie sich rücksichtlich der den Abwesenden zugestandenen Stämpelvormerkung zu benehmen ist.

3. Haben diese Beamten ihr Augenmerk darauf zu richten, ob die Eingaben, die Duplicate der Eingaben, oder die Abschriften der

Rubrik der Eingabe, in so ferne diese Schriften nicht solche sind, bei welchen die nachträgliche Stämplung oder die Indossirung ausnahmsweise gestattet ist, genau nach der Bestimmung des Stämpel- und Targesetzes dergestalt auf den vorschriftmäßigen Stämpelbogen geschrieben sind, daß die Schrift auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfängt, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist. (§§. 92 und 94 des Stämpel- und Targesetzes.)

4. Haben sie darauf zu sehen, ob in Gemäßheit der Bestimmung des §. 95 des Stämpel- und Targesetzes nicht mehr als Eine Schrift unter Einem Stämpel ausgefertiget wurde.

5. Endlich haben sie darauf zu sehen, ob in jenem Falle, wo der überreichten Schrift eine bedingte Stämpelfreiheit (§. 82 des Stämpel- und Targesetzes) zu Statten kommt, und sonach in Folge des §. 92 des Stämpel- und Targesetzes gestattet ist, die Schrift ausnahmsweise mit dem vorgeschriebenen Stämpelbogen nachträglich zu belegen (indossiren), diese Indossirung genau nach den Bestimmungen des §. 105 des Stämpel- und Targesetzes vorgenommen wurde.

In Beziehung auf die oben unter den Zahlen 3, 4 und 5 erwähnten Bestimmungen werden sich die Beamten insbesondere den Inhalt des §. 119 des Stämpel- und Targesetzes gegenwärtig zu halten haben, vermöge welchem Schriften, die nicht auf die unter der Zahl 3 angedeutete Weise abgefaßt sind, oder wobei gegen die unter der Zahl 4 angedeutete Vorschrift verstoßen wird, oder bei welchen, Zahl 5, eine Indossirung, ohne daß das Gesetz sie gestattet, (§§. 51, 62, 70 (Z. 11), 92, 100 (Z. 2) und 105 des Stämpel- und Targesetzes) vorgenommen, oder die Indossirung, in so ferne sie das Gesetz gestattet, nicht vorschriftmäßig vorgenommen wurde, als ungestämpelt zu betrachten sind.

b) bezüglich auf die Anzeige wahrgenommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

aa. Regel.

§. 5.

Wenn bei einer öffentlichen Behörde oder einem Amte eine Eingabe der Partei, oder ein Duplicat der Eingabe, oder eine Abschrift der Rubrik der Eingabe, ohne daß diesen Schriften ge-

setzlich die Stämpelfreiheit zukommt, ungestämpelt, oder mit einem geringeren als dem vorgeschriebenen Stämpel bezeichnet, überreicht wird, oder wenn solche Schriften mit anderen Stämpelgebrechen, wie sie §. 4 unter den Zahlen 3, 4 und 5 angedeutet wurden, behaftet sind; so ist es die Pflicht der §. 3 unter dem Buchstaben a) erwähnten Beamten, von solchen Gesetzesübertretungen sogleich der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, die Anzeige zu machen (§. 128 des Stämpel- und Targesetzes.

Diese Anzeige hat in der Form eines ämtlichen Befundes unter Beifügung einer Abschrift, oder, wenn der Umfang der Schrift oder Urkunde zu bedeutend wäre, eines Auszuges der stämpelgebrechlichen Urkunde oder Schrift auf die Weise zu geschehen, wie es das am Ende dieses Unterrichtes angefügte Formular vorschreibt (Formular A).

Dem Vorsteher des Einreichungs-Protokolles oder seinem Stellvertreter liegt es ob, diese Anzeige zu unterfertigen, wobei dem Beamten, der unmittelbar das Stämpelgebrechen entdeckte, die Mitfertigung der Anzeige unbenommen ist.

Die gemachte Anzeige ist auf der stämpelgebrechlichen Schrift zu bemerken, und diese sodann vorschriftmäßig zur weiteren Verhandlung zu leiten (zuzutheilen).

bb) Ausnahme.

§. 6.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren tritt dann ein, wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein stämpelpflichtiges Gesuch ohne Stämpel überreicht wird, oder einem solchen Gesuche einfache, blos von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestämpelt sind, beiliegen.

In diesem Falle ist die Schrift, wenn sie von der Partei nicht persönlich überreicht wird, in das Einreichungs-Protokoll zur weiteren ämtlichen Verhandlung aufzunehmen, ohne daß eine Anzeige von der wahrgenommenen Gefällsübertretung zu machen ist (§. 16 dieses Unterrichtes). Wenn die Schrift jedoch von der Partei per-

sönlich überreicht wurde; so ist sie ihr zur Behebung des Stämpelgebrechens zurück zu stellen.

Sollte die Partei erklären, die Eingabe oder Schrift nicht zurück nehmen zu wollen, so ist dieser Umstand auf der Eingabe oder Schrift selbst zu bemerken, dieselbe zur ämtlichen Verhandlung zuzutheilen und von der Gesetzesübertretung nach §. 5 dieses Unterrichtes die Anzeige zu machen. (§. 117 des Stämpel- und Targesetzes.)

2. Verpflichtungen der § 3 unter dem Buchstaben b) angedeuteten Beamten,

a) bezüglich auf die Beobachtung der Stämpel-Vorschriften.

§. 7.

Den in dem §. 3 unter dem Buchstaben b) angedeuteten Beamten legt das Stämpel- und Targesetz rücksichtlich der von ihnen auszufertigenden, oder in der Ausfertigung zu überwachenden Protokolle, Vidimirungen, Abschriften, Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse, rücksichtlich der Verordnungen zur Einantwortung der Verlassenschaften und zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, rücksichtlich der Final-Erledigungen über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern, rücksichtlich der Bewilligungen zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes, oder zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner rücksichtlich der auszufertigenden oder in der Ausfertigung zu überwachenden Gült-, Gewähr- und Satzbriefe, dann Landtafel-, Grundbuchs- und Depositen-Extracte, ferner rücksichtlich der Legalisirungen, dann der auszufertigenden Pässe, als Reisepässe zu geltenden Passier-Scheine und der Wanderbücher, endlich rücksichtlich der auszufertigenden oder in der Ausfertigung zu überwachenden Zeugnisse und anderer Urkunden, welche nach dem ersten Abschnitte des ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes dem Stämpel unterworfen sind, nachstehende besondere Verbindlichkeiten auf:

1. sind diese Beamten verpflichtet, die oben angeführten Ausfertigungen, wenn diesen nicht eine in dem zweiten Hauptstücke des ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes ausgedrückte Befreiung

zu Statten kommt, nur auf dem vorschriftmäßigen Stämpelpapier vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Mit welchen Stämpeln diese Ausfertigungen versehen sein müssen, bestimmt das Stämpel- und Targesetz für die Urkunden in dem ersten Theile, erstes Hauptstück, erster Abschnitt, und für alle übrigen oben genannten Schriften und zwar, in so ferne es sich um Ausfertigungen in gerichtlichen Angelegenheiten und in Streisachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 25, 27, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 38, und rücksichtlich der Patrimonial- und Communal-Gerichten in den §§. 39, 40, 43, 44, 45, 46, 47 und 48; in so ferne es sich um Ausfertigungen in gerichtlichen Angelegenheiten außer Streitsachen handelt, rücksichtlich der landesfürstlichen Gerichte in den §§. 49, 51, 53, 54, 55, 56, 57, 58 und 59, und rücksichtlich der Patrimonial- uud Communal-Gerichte in den §§. 60, 62, 64, 65, 66 und 67, endlich in so ferne es sich um Ausfertigungen in ämtlichen nicht gerichtlichen, (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten handelt, in den §§. 68, 70, 73, 74, 75, 76, 77 und 78;

2. hat auch für diese Beamte die in dem §. 4 dieses Unterrichtes zur Zahl 2 bezüglich auf die Befreiungen von der Stämpelgebühr gemachte Erinnerung zu gelten, mit der Bemerkung, daß diese Beamten insbesondere für die in der dort berufenen Circular-Verordnung vorgeschriebene Evidenzhaltung und Anzeige der vorgemerkten Stämpelgebühren der Abwesenden in Streitsachen verantwortlich sind;

3. sind diese Beamten verpflichtet, die genannten ämtlichen Ausfertigungen in dem Sinne des §. 94 des Stämpel- und Targesetzes so auszufertigen oder ausfertigen zu lassen, daß die Schrift auf der Seite, wo sich der Stämpelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfängt, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stämpelabdrucke ausgefüllt ist;

4. ist es die Pflicht dieser Beamten, sich die Bestimmungen der §§. 95, 96, 97 und 98 des Stämpel- und Targesetzes sorgfältig gegenwärtig zu halten, welche vorschreiben;

a) daß unter Einem Stämpel nur Eine Ausfertigung vorgenommen werden dürfe;

b) daß bei der Aufnahme und Ausfertigung von Protokollen zwar alle dasselbe Geschäft betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Tagen gepflogen wurden, so weit der Raum es gestattet, auf dem nämlichen Stämpelbogen aufgetragen werden können, daß jedoch

c) in dem Falle, wenn in einem Protokolle mehrere Geschäfte aufgenommen werden, welche nach den §§. 31, 43, 54, 65 und 73 des Stämpel- und Taxgesetzes verschiedenen Gebühren unterliegen, jeder einzelne, in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stämpel versehen werden muß; endlich

d) daß Protokolle, wenn sie die Stelle von Urkunden vertreten, (§. 6 bis inclus. 24 des Stämpel- und Taxgesetzes) und in denselben mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen, oder mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt sind, rücksichtlich der Stämpelgebühr nach den Bestimmungen des §. 96 des Stämpel- und Taxgesetzes behandelt werden müssen;

5. liegt diesen Beamten ob, bei der Belegung mit dem Stämpelbogen (Indossirung), wo diese, wie in den Fällen der Legalisirung, oder bei bedingt stämpelpflichtigen Schriften und bei Contumazirungen (§§. 51, 62, 70, 92 und 100 des Stämpel- und Taxgeses) zulässig ist, sich genau nach der Vorschrift des §. 105 des Stämpel- und Taxgesetzes zu benehmen, und solche Indossirungen nur in den von dem Gesetze angedeuteten, unter den obigen Paragraphen vorkommenden Fällen, und nur auf die in dem letzt erwähnten §. 105 angegebene Weise vorzunehmen;

6. haben sich diese Beamten die Vorschrift des §. 99 des Stämpel- und Taxgesetzes gegenwärtig zu halten, vermöge welcher in dem Falle, daß Ausfertigungen mehrfach vorgenommen werden, jedes Exemplar der Ausfertigung mit dem für diese Ausfertigung vorgeschriebenen Stämpel versehen seyn muß, von welcher Regel nur in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 des Stämpel- und Taxgesetzes Ausnahmen vorgezeichnet sind;

7. endlich sind die Beamten verpflichtet, bei Vidimirungen in

Folge der Anordnung des §. 103 des Stämpel- und Targesetzes, die Größe des Stämpels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder den Umstand, daß das Original nicht gestämpelt ist, beizusetzen.

Rücksichtlich der Puncte 3, 4 und 5, nämlich rücksichtlich der Indossirung, in Fällen wo sie das Gesetz nicht gestattet, oder wo sie auf eine vorschriftswidrige Weise vorgenommen wurde, dann rücksichtlich der Ausfertigungen gegen die Vorschrift des §. 94 des Stämpel- und Targesetzes, endlich rücksichtlich der Ausfertigung von mehreren Urkunden oder Schriften auf einem Stämpelbogen, hat auch für diese Beamten die oben §. 4 gemachte Hinweisung auf den §. 119 des Stämpel- und Targesetzes zu gelten.

b) bezüglich auf die Beibringung und Verwendung des Stämpelpapiers und zwar:

aa. bei Urtheilen.

§. 8.

Zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37, dann 46 und 47 des Stämpel- und Targesetzes) hat, wenn beide streitende Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die Anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Verfahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) das Stämpelpapier beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stämpelpapiers dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stämpelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich Erwähnung zu machen. Ausnahmen von dieser Regel finden Statt:

a) Wenn ein Theil sich contumaziren läßt und dem Abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile wegen gesetzlich erwiesener Armuth die Stämpelfreiheit zukommt (§. 90 des Stämpel- und Targesetzes), so ist von dem Letztern nur das Stämpelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheils oder statt des

Urtheils zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestämpeltem Papier auszufertigen. Eben so ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amtswegen ein Vertreter bestellt wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stämpelgebühr vorzumerken ist.

b) Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels genießt (§§. 37, 47, 84, 86 und 90), und auch eine Vormerkung der Stämpelgebühr für die abwesende Partei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestämpeltem Papier auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellt ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil ausgefertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stämpel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil, oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb 14 Tagen vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stämplung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stämpelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne.

Wird der Stämpelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beiheftung des Stämpelbogens (Indossirung) sich genau nach der oben schon §. 7 Zahl 5 angezeigten Anordnung zu benehmen. (§. 100 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

bb) Im Falle des Vergleiches oder Rücktrittes vom Rechtsstreite.

§. 9.

Wenn die Parteien in der Rechtssache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stämpelpa-

pier ((§. 100 des Stämpel- und Targesetzes) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite abstehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stämpelpapier in jedem Falle der Partei, von welcher es eingelegt wurde, zurück zu stellen. (§. 101 des Stämpel- und Targesetzes.)

ee) In Concurs-Fällen.

§. 10.

Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stämpelbögen, hat der Masse-Vertreter zu überreichen. (§. 102 des Stämpel- und Targesetzes.)

dd) Bei Protokolls-Ausfertigungen.

§. 11.

Das Stämpelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämtlichen Protokolles (§§. 27 (Z. 1 und 3), 31, 40 (Z. 1 und 3), 43, 54, 65 und 73 des Stämpel- und Targesetzes); folglich auch zur Aufnahme des Protokolles über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen. (§. 104 des Stämpel- und Targesetzes.)

ee) Bei Päßen und Wanderbüchern.

§. 12.

Die Stämpelgebühren für Päße, Passier-Scheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78 des Stämpel- und Targesetzes) hat derjenige Beamte, welchem die Ausfolgung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfolgung derselben einzuheben. (§. 106 des Stämpel- und Targesetzes.)

ff) Bei andern Ausfertigungen.

§. 13.

In allen übrigen Fällen, und zwar zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatel-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiß-, Substitutions- oder Lehengütern,

der Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiß-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiß-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Satzbriefes, eines Landtafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämtlichen Abschrift, oder einer anderen hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stämpel unterliegenden ämtlichen Ausfertigung hat das erforderliche Stämpelpapier derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht. (§. 103 des Stämpel- und Targesetzes.)

3. Verpflichtungen der §. 3 unter dem Buchstaben c) angedeuteten Beamten,

a) bezüglich auf die Wahrnehmung vorgekommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

§. 14.

Den, §. 3 unter dem Buchstaben c, angedeuteten Beamten legt das Stämpel- und Targesetz insbesondere rücksichtlich der Eingaben der Parteien, der Duplicate der Eingaben und der Abschriften der Rubrik der Eingaben, so wie rücksichtlich der Beilagen der Eingaben die Verpflichtung auf, bei der ihnen zugewiesenen Bearbeitung oder überhaupt ämtlichen Behandlung dieser Schriften, also bei der Verfassung des Acten-Auszuges (Extractes), bei der Censurirung, Liquidirung und Eintragung in die öffentlichen Bücher, darauf zu sehen, ob diese Schriften mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen, auch sonst mit keinem Stämpelgebrechen behaftet sind; ob der etwaigen Stämpelbefreiung keine größere als die gesetzliche Ausdehnung gegeben wurde, der in dem §. 4, Z. 2 dieses Unterrichtes in Betreff des Armenrechtes und der Stämpelvormerkung angedeuteten Circular-Verordnung genaue Folge geleistet wurde, und die Stämpelvorschriften überhaupt beobachtet worden sind. Die Pflicht dieser Beamten ist es daher vorzugsweise, sich mit dem Inhalte des ganzen ersten Theiles des Stämpel- und Targesetzes vertraut zu machen, und sich die verschiedenen Stämpelgebühren der Eingaben, der Duplicate der Eingaben, der Abschriften der Rubrik der Eingaben, der Protokolle, welche Eingaben vertreten, und der Beilagen der Eingaben, folglich auch der

verschiedenen Urkunden, Ausfertigungen und sonstigen Schriften, die als Beilagen einer Eingabe vorkommen können, gegenwärtig zu halten.

b) Bezüglich auf die Anzeige wahrgenommener Stämpelgesetzes-Uebertretungen.

aa. Regel.

§. 15.

Sollte diesen Beamten in ihrer Amtshandlung eine Eingabe oder ein eine Eingabe vertretendes Protokoll, oder ein Duplicat einer Eingabe, oder eine Abschrift der Rubrik der Eingabe, oder eine Beilage eines solchen Geschäftsstückes vorkommen, ohne daß solch eine Schrift, wiewohl derselben gesetzlich die Stämpelfreiheit nicht zukommt, mit dem vorschriftmäßigen Stämpel versehen ist, oder werden an solch einer Schrift andere Stämpelgebrechen, wie sie §. 4, Z. 3, 4, 5 angedeutet sind, wahrgenommen, so ist eine solche Gesetzesübertretung mittelst eines ämtlichen Befundes in der Form, wie sie §. 5 dieses Unterrichtes vorgeschrieben ist, der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Gesetzesübertretungen berufen ist, anzuzeigen.

Diese Anzeige hat, wenn die Gesetzesübertretung bei Cassen, Buchhaltungen, Grundbuchs- oder Landtafelämtern entdeckt wurde, der Vorsteher der Casse, der Buchhaltung oder des Grundbuchs- oder Landtafelamtes, und wenn die Gesetzesübertretung bei einer anderen Behörde oder einem anderen Amte von einem Concepts-Beamten entdeckt wurde, jener Beamte zu unterfertigen, welcher bei jeder Behörde und jedem Amte von dem Vorsteher derselben zur Unterfertigung solcher Anzeigen beauftragt werden wird.

Jenem Beamten, welcher unmittelbar selbst in seiner Amtshandlung das Stämpelgebrechen entdeckte, bleibt die Mitfertigung der Anzeige unbenommen.

bb) Ausnahme.

§. 16.

Eine Ausnahme von diesem Verfahren hat in dem, §. 117 des Stämpel- und Targesetzes angedeuteten Falle einzutreten, wenn nämlich dem Beamten (§. 3 Buchstabe c) in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit ein stämpelpflichtiges Gesuch zur Amts-

handlung zukommt, das ungestämpelt ist, oder wenn einer solchen Eingabe einfache blos von der Partei selbst besorgte Abschriften ungestämpelt beiliegen, so hat zum Behufe des Strafverfahrens keine Anzeige zu geschehen, sondern die nachtheilige Folge einzutreten, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird. (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408.)

Sollte jedoch aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung der Amtshandlung eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, was dem Vorstande des Amtes oder der Behörde zu beurtheilen überlassen ist, dennoch eine Amtshandlung über eine solche Eingabe vorgenommen werden, so ist gleichzeitig von der Gesetzesübertretung auf die §. 15 dieses Unterrichtes angedeutete Weise die Anzeige zu machen. In dem Falle, daß den Beamten (§. 3, Buchstabe c) eine ungestämpelte Eingabe oder Schrift der oben erwähnten Art vorkömmt, auf welcher das Einreichungs-Protokoll, nach der Weisung des §. 6 dieses Unterrichtes, die Bemerkung beigefügt hat, daß die Partei die Zurücknahme der Schrift oder Eingabe verweigerte, hat der Beamte die Amtshandlung über die Eingabe ohne einer Anzeige vorzunehmen, da in diesem Falle nach der Weisung des eben erwähnten §. 6 dieses Unterrichtes, bereits von dem Einreichungs-Protokolle die Anzeige der Gesetzesübertretung vorschriftsmäßig erstattet werden mußte.

III. Auswechslung verdorbener Stämpelbögen.

§. 17.

Verdorbenes Stämpelpapier wird gegen reines Stämpelpapier blos bei den Stämpelämtern der Provinzial-Hauptstädte und bei den die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf beschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertiget, dieser Umstand deutlich zu erkennen und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist. (§. 107 des Stämpel- und Targesetzes.)

IV. Folgen der Außerachtlassung der Verpflichtungen, welche den in den §§. 2 und 3 erwähnten Beamten auferlegt sind.

§. 18.

In wie ferne Beamte (§§. 2 und 3, Buchstabe a, b, c dieses Unterrichtes), welche die ihnen obliegenden Anzeigen vorkom-

mener Stämpelgesetzes-Uebertretungen unterlassen, oder Ausfertigungen gesetzwidrig vornehmen, als Thäter oder Mitschuldige strafbar sind, und ihnen die Haftung für Gebühren und Strafen obliegt, bestimmen die §§. 115, 116, 119, 120, 121, 122, 125 und 127 des Stämpel- und Targesetzes und das 16. Hauptstück des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen.

V. Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 19.

In Betreff der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

VI. Revisionen.

§. 20.

Zur Versicherung, ob bei allen öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten sich nach den Bestimmungen des Stämpel- und Targesetzes und nach diesem Unterrichte benommen werde, sind die zur Leitung der Gefällsangelegenheiten berufenen Bezirksbehörden berechtiget, von Zeit zu Zeit, deren Bestimmung ihnen überlassen bleibt, bei den Behörden, Aemtern und Obrigkeiten Revisionen vornehmen zu lassen, und im Falle der Entdeckung von Gesetzesübertretungen die Schuldigen nach dem Gesetze zur Strafe zu ziehen.

VII. Bestimmungen über die Art der Vornahme dieser Revisionen.

§. 21.

Diese Untersuchungen können bei allen öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten vorgenommen werden. Werden dieselben bei einer Obrigkeit, bei einem statusmäßig nur mit einem geprüften Richter besetzten Magistrate, bei einem Bezirks-Commissariate, oder bei einer landesfürstlichen nicht collegialen Behörde außerhalb der Residenz oder Provinzial-Hauptstadt vorgenommen, so muß denselben jedesmal ein Kreisamtsbeamter, wegen dessen Bestimmung und Abordnung sich die Gefällsbehörde an den Kreishauptmann zu wenden hat, beiwohnen.

Soll dagegen eine Untersuchung bei einer landesfürstlichen Behörde oder einem landesfürstlichen Amte in der Residenz oder einer Provinzial-Hauptstadt, oder bei einem Kreisamte, oder bei

einer landesfürstlichen, ständischen oder städtischen Collegial-Behörde vorgenommen werden, so hat die Gefällsbehörde einen dem Range der zu untersuchenden Behörde entsprechenden höheren Gefällsbeamten zur Untersuchung zu bestimmen, und sich zugleich an den Vorsteher der zu untersuchenden Behörde schriftlich zu wenden, damit dem Untersuchungs-Commissär bei seinem Geschäfte durch einen Abgeordneten dieser Behörde der erforderliche Beistand geleistet werde.

Die Untersuchung kann sich auf alle ämtlichen Verhandlungen erstrecken, für welche der Gebrauch von gestämpeltem Papier vorgeschrieben ist, und die Behörden und Aemter sind verpflichtet, dem Untersuchungs-Commissär, welcher sich als solcher bei ihnen gehörig zu legitimiren hat, ohne Weigerung die Einsicht der Acten und Papiere zu gestatten.

Die Untersuchung ist übrigens mit möglichster Schonung für den ungestörten Fortgang der Amtsgeschäfte vorzunehmen, auch dürfen schon einmal untersuchte Acten, wenn nicht ein gegründeter Verdacht eine wiederholte Nachschau nothwendig macht, nicht wieder untersucht werden.

Der Kreishauptmann oder der Vorsteher der Behörde oder des Amtes, welche um die Beigebung eines Beamten als Beistand zur Vornahme einer Revision von der Gefällsbehörde angegangen werden, haben diesem Ansuchen Folge zu leisten, ohne daß die um diesen Beistand ansuchende Gefällsbehörde verpflichtet ist, außer der Angabe der Obrigkeit, der Behörde oder des Amtes, bei welchen die Revision vorzunehmen ist, weitere und nähere Daten über die Veranlassung und die Beweggründe der Untersuchung mitzutheilen.

Die Amtsvorstände, welche den Beistand zur Untersuchung abordnen, so wie die als Beistand abgeordneten Beamten haben übrigens ihrer Seits bedacht zu sein, daß keine Verlautbarung der beabsichtigten Untersuchung Statt finde.

Zweite Abtheilung.

Von den Verpflichtungen der öffentlichen Behörden und Aemter bezüglich auf die Taxeinhebung.

I. Gegenstände, welche der Taxe unterliegen.

§. 22.

Der Taxe unterliegen nachstehende Gegenstände:

A. In Folge des ersten Hauptstückes zweiten Theiles des Stämpel- und Targesetzes.

1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen, und zwar:

a) Standeserhöhungen. (Verleihung der verschiedenen Grade des Adels.)

b) Adels-Diploms-Erneuerungen.

c) Prädicats-Verleihungen.

d) Die Vereinigung und Verbesserung der Wapen.

e) Die Ausfertigung von Wapenbriefen.

f) Die Verleihung Oesterreichischer Ritterorden.

g) Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes und der Kämmererswürde.

h) Die Verleihung der Landesämter, Landeserzämter und Landeserbämter.

i) Die Verleihung einiger Aemter des äußeren Hofstaates, nämlich des Amtes eines Mundschenkes, Vorschneiders und Truchsesses.

k) Die Verleihung weltlicher Ehrentitel, als: des Hofraths-, Regierungs-, Gubernial- und Appellations-Rathstitels, dann des Rathstitels mit was immer für einer näheren Bezeichnung, als: des Titels eines k. k. Rathes, Commerz- oder Medicinal-Rathes.

l) Die Verleihung der geistlichen Titel eines Domherrn, Hof-Caplanes, Erzpriesters, Abtes, Propstes und Prälaten.

m) Die Verleihung des Incolats oder Indigenats.

2. Die Dienstverleihungen.

3. Die Besetzung geistlicher Beneficien, und zwar:

a) Die Pfründenverleihungen.

b) Die Wahlbestätigungen der Pröpste, Aebte oder Aebtissinnen eines Regular-Stiftes oder der Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes.

4. Die Privilegien-Verleihungen, und zwar:

a) Privilegien auf Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie.

b) Markt-Privilegien.

c) Privilegien zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes.

5. Verschiedene Berechtigungen, und zwar:

a) Die Zulassung zur Advocatur.

b) Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen.

c) Die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

B. In Folge der gleichzeitig mit dem Stämpel- und Taxgesetze bekannt gemachten Circular-Verordnungen über die auch nach der Wirksamkeit des neuen Gesetzes noch in Kraft bleibenden früheren Taxvorschriften.

1. Die verschiedenen Bewilligungen, Berechtigungen und Zugeständnisse in Lehen-Sachen.

2. Die verschiedenen Erlässe, welche den Israeliten als solchen Befugnisse und Zugeständnisse einräumen.

3. Die Ausfertigung der Flaggen-Patente zur weiten und der Seepässe zur Küsten-Schiff-Fahrt. (Cabotage.)

4. Die Erlässe der Militär-Behörden, in so ferne für dieselben in den Taxordnungen vom 11. Julius 1785 und vom 3. April 1786 eigene und ausschließend für diese Erlässe zu bemessende Taxen vorgeschrieben sind.

II. Allgemeine Bezeichnung der Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter.

§. 23.

Das Stämpel- und Taxgesetz nimmt die Aufmerksamkeit der öffentlichen Behörden und Aemter in Ansehung der Taxeinhebung in einer zweifachen Beziehung in Anspruch,

a. in Betreff der Mittheilung der einer Taxe unterliegenden Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung, und

b. in Betreff der Zahlung der gesetzlich bemessenen Taxe von Seite der Zahlungspflichtigen.

1. Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter in der §. 23, Buchstabe a angedeuteten Beziehung, und zwar:

a) bei Geschäftsgegenständen, welche der Taxe unterliegen überhaupt.

§. 24.

Bezüglich auf die Mittheilung der taxpflichtigen Geschäftsstücke zum Behufe der Taxbemessung sind die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, die Geschäftsstücke, welche eine der in dem §. 22 dieses Unterrichtes aufgeführten Verleihungen, Besetzungen, Bewilligungen, Bestätigungen oder Berechtigungen enthalten, es mag die Taxe zu bezahlen oder die Nachsicht der Taxe bewilliget seyn, ohne Verzug vor der Ausfertigung mittelst eines von dem Expeditor oder dem Beamten, der dessen Geschäft besorgt, unterfertigten Verzeichnisses, nach dem am (Formulare B.) Schlusse angefügten Formular (Expedits-Tabelle), gegen Empfangsbestätigung an das der Behörde oder dem Amte zugewiesene Taxamt zu leiten, welches die gesetzliche Taxe zu bemessen und einzuheben berufen ist. Das Taxamt wird das Geschäftsstück nach vorgenommener Amtshandlung mit möglichster Beschleunigung zurück zu stellen haben.

Diese Zusendung der Geschäftsstücke an das Taxamt hat von jener Behörde oder jenem Amte zu geschehen, welche entweder selbst nach dem ihnen eingeräumten Wirkungskreise die §. 22 angezeigten Verleihungen, Besetzungen, Bewilligungen, Bestätigungen oder Berechtigungen vornehmen, oder derlei Ausfertigungen über eine zunächst und unmittelbar erhaltene allerhöchste Entschließung Seiner Majestät besorgen; dergestalt, daß z. B. der Act, welcher eine von einer Hofstelle nach ihrem Wirkungskreise vorgenommene Dienstbesetzung enthält, von dem Expedite dieser Hofstelle an das Taxamt zu senden ist, und somit die Geschäftsstücke der Behörden oder Aemter, welchen diese von der Hofstelle vorgenommene Besetzung intimirt wird, oder welche die Anstellungs-Decrete auszufertigen haben, dem Taxamte nicht mehr zuzusenden sind. Eben so wird der Act, welcher eine von Seiner Majestät bewilligte Gnadenverleihung enthält, von der Hofstelle, welche unmittelbar die allerhöchste Entscheidung erhielt, nicht aber von der Behörde oder dem Amte, welche hiervon von der Hofstelle verständiget werden, oder

welche hierüber die Eröffnung an den Betheilten zu machen haben, dem Taxamte zuzusenden seyn.

b) Insbesondere bei Dienstverleihungen.

§. 25.

Bei Dienstbesetzungen insbesondere muß der Act zum Behufe der Taxbemessung den Namen des Angestellten, dann den Betrag des sistemisirten Gehaltes, des etwaigen Quartier-Geldes und überhaupt der sämmtlichen Dienstgenüsse enthalten.

Auch müssen aus demselben das frühere Dienstverhältniß und die früheren Dienstgenüsse des Angestellten zu entnehmen seyn. Sollten diese Daten in dem Acte nicht ohnehin enthalten seyn, so sind sie auf dem Referats-Bogen aufzuführen.

Bei Behörden und Aemtern, welche außerhalb des Ortes sind, wo das Taxamt sich befindet, sind die Dienstverleihungen von Fall zu Fall mittelst Verzeichnissen, wovon am Schlusse (Formular C.) ein Muster angefügt ist, zur Kenntniß des Taxamtes zu bringen. (§. 178 des Stämpel- und Targesetzes.)

c) Bei Besetzungen geistlicher Pfründen und bei Wahlbestätigungs-Acten.

§. 26.

Dem Besetzungs-Acte einer geistlichen Pfründe, so wie dem Wahlbestätigungs-Acte über die Bestellung eines Propstes, Abtes oder einer Aebtissinn eines Regular-Stiftes, oder eines Vorstehers eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes muß, in so ferne die Pfründe oder das Stift mit fixen Geldbezügen oder mit Zinsen gestifteter Capitalien dotirt ist, der buchhalterisch adjustirte Ausweis über den jährlichen Betrag der Geldgenüsse, in so ferne aber die Pfründe oder das Stift mit unbeweglichen Gütern, Zehenten, Unterthans-Gefällen u. dgl. betheilt ist, der Ausweis über den Jahresbetrag der von der Pfründe oder dem Stifte nach der letzten Vorschreibung zu entrichtenden ordentlichen Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehentsteuer beiliegen, welcher von dem Taxamte zurück zu behalten ist. Auch muß in dem Pfründen-Verleihungs-Acte nachgewiesen seyn, wie viele Capläne oder Hilfspriester der Pfründner aus Eigenem zu halten verpflichtet ist, so wie bei dem Wahlbestätigungs-Acte angegeben seyn muß, welcher Zeitraum zwischen der vorletzten und der letzten Wahl, für welche

eben die Taxe bemessen werden soll, verstrichen ist. (§§. 191, 192, 203 und 204 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

2. Pflichten der öffentlichen Behörden und Aemter in der §. 23, Buchstabe b angedeuteten Beziehung.

§. 27.

Bezüglich auf die Sorge für die richtige Einzahlung der bemessenen Taxe legt das Stämpel- und Taxgesetz den öffentlichen Behörden und Aemtern nachstehende Verpflichtungen auf, und zwar:

1. bei landesfürstlichen Gnadenverleihungen.

Ueber landesfürstliche Gnadenverleihungen, wie sie im §. 22 dieses Unterrichtes unter der Zahl 1 aufgeführt sind, dürfen von den Behörden und Aemtern keine Diplome oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decrete oder Urkunden an den Betheiligten ausgefertigt werden, wenn sich derselbe nicht über die vollständige Bezahlung der Taxe mittelst taxämtlicher Quittungen ausgewiesen hat. Auch darf vor dieser Ausweisung bei Verleihungen der Kämmererswürde oder eines Landamtes, Landeserzamtes, Landeserbamtes, oder eines Amtes des äußern Hofstaates, ferner bei Verleihungen oder Bestätigungen eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie bei Verleihungen des Incolats oder Indigenats keine Eidesablegung Statt finden.

Wird die vorgeschriebene Taxe binnen einem Jahr von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung erhaltenen Fristenverlängerung nicht vollständig berichtiget, so verliert der Betheiligte die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugedachten Vortheile von selbst.

Nach Verlauf dieser Frist werden daher die vorgeschriebenen Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen gelöscht, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen.

In Folge dieser in den §§. 219, 220, 221 und 222 des Stämpels- und Taxgesetzes enthaltenen Bestimmungen sind die öffentlichen Behörden und Aemter verpflichtet, bei erfolgten allerhöchsten Gnadenverleihungen die Betheiligten von der erfolgten

Gnadenverleihung, jedoch ohne Ausfertigung eines Diploms oder einer sonstigen Urkunde über die Verleihung selbst, zu verständigen und sie anzuweisen, bei dem Amte, welches die Taxe zu bemessen hat, und dem Betheiligten namhaft zu machen ist, die Bekanntgebung der Targebühr zu verlangen, und dieselbe dort zu berichtigen. Zugleich sind die Betheiligten aufmerksam zu machen, daß erst nach erfolgter völliger Berichtigung der Taxe und wenn über diese geschehene Berichtigung die Partei sich mit einer taxämtlichen Quittung ausgewiesen haben wird, ein Diplom, Decret oder eine sonstige Urkunde über die landesfürstliche Gnadenverleihung selbst ausgefertiget werden wird, und wenn die völlige Taxberichtigung nicht längstens binnen einem Jahre, von dem Tage der dem Betheiligten bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung an, erfolgt, die landesfürstliche Gnadenverleihung in Gemäßheit des §. 222 des Stämpel- und Targesetzes als erloschen zu betrachten ist.

Die Taxämter sind angewiesen, die gesetzliche Zahlungsfrist in Evidenz zu halten, und im Falle der nach der Anordnung des eben erwähnten Paragraphes von Amtswegen vorgenommenen Gebühren-Löschung der Behörde, von welcher das Geschäftsstück zur Amtshandlung dem Taxamte zugesendet wurde, die Anzeige zu machen, damit die erfolgte Löschung der landesfürstlichen Gnadenverleihung auf dem Acte vorgemerkt und der Betheiligte hiervon verständiget werden könne.

2. Bei Dienstverleihungen.

Nach der Bestimmung des Paragraphes 223 des Stämpel- und Targesetzes müssen die Dienst-Taxen in 12 gleichen Monats-Raten von dem Tage an, von welchem den Beamten der einer Taxe unterliegende Gehalt oder Gehaltszuwachs gebühret, von den Genüssen des Taxschuldners mittelst der Casse, aus welcher der Gehalt des Beamten bezahlt wird, in Abzug gebracht werden.

Die Taxämter sind angewiesen, von der Gebühr und deren Vertheilung in 12 gleiche Raten die Casse, die es betrifft, auf die übliche Weise in die Kenntniß zu setzen, und die Pflicht der Cassen wird es seyn, bei persönlicher Haftung ihrer Beamten diese Abzüge regelmäßig vorzunehmen und an das Taxamt abzuführen.

Wenn ein Beamter stirbt, jubilirt, pensionirt, quiescirt oder abgefertigt wird, oder überhaupt aus dem Dienste austritt, so ist solch ein Fall von den Behörden und Aemtern, denen der Beamte zunächst untersteht, nebst der Casse, aus welcher der Gehalt bezahlt wurde, jedesmal auch dem Taxamte bekannt zu geben, und es hat die Casse die Taxabzüge einzustellen, und das Taxamt die zur Zeit des eingetretenen Falles der oben erwähnten Art noch nicht zur Zahlung fällig gewesenen Monats-Raten der Dienstaxe von der Gebühr abzuschreiben. (§. 186 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

3. Bei Besetzung geistlicher Beneficien.

Bezüglich auf die Einhebung dieser Gebühren ist das Verfahren verschieden, je nachdem es sich

a. um geistliche Pfründen handelt, welche mit einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse betheilt sind, oder

b. um solche Pfründen, welche mit liegenden Gütern, Zehenten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt sind, oder aus den Renten gestifteter Capitalien bestehen, oder endlich

c. um Wahlbestätigungs-Taxen.

Bezüglich auf die Einbringung der Taxe bei Pfründen der ersten Art, unter dem Buchstaben a, ist so vorzugehen, wie es oben zur Zahl 2 rücksichtlich der Dienstaxen vorgeschrieben ist. (§. 224 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

Die Taxämter werden den Cassen die Gebühr bekannt machen, und die Casse-Beamten sind für die regelmäßige Einbringung derselben mittelst Abzügen und für die richtige Abfuhr der abgezogenen Gebühren an das Taxamt persönlich verantwortlich.

Die Taxen für die Pfründen zweiter Gattung unter dem Buchstaben b, dagegen sind binnen 12 Monaten vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, und die Wahlbestätigungs-Taxen, Buchstabe c, sind binnen 12 Monaten von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an in eben so viel gleichen Raten zu berichtigen. (§§. 225 und 226 des Stämpel- und Taxgesetzes.)

Die Behörden werden demnach diese Pfründner der zweiten Gattung, Buchstabe b, in dem auszufertigenden Verleihungs-Decrete und die Stiftsvorsteher, Buchstabe c, in dem Wahlbe

stätigungs-Decrete anzuweisen haben, sich wegen der Bekanntgebung der von ihnen zu bezahlenden Targebühr an das Taramt, welches die Taxe zu bemessen hat, und dem Betheiligten namhaft zu machen ist, zu wenden, und die vorgeschriebene Taxe binnen der gesetzlichen 12 gleichen Raten vom obigen Termine an bei Verlust der Fristen und Einbringung der Gebühr nach den Bestimmungen des §. 227 des Stämpel- und Targesetzes zu berichtigen.

4. Bei Taxen für Privilegien, für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum öffentlichen Agenten, Notar, oder Sensalen, und für die Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

Bei den Privilegien ist zu unterscheiden, ob es Erfindungs-Privilegien sind, wovon der §. 206 des Stämpel- und Targesetzes handelt, oder ob es Markt-Privilegien, oder Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften sind, wovon die §§. 207 und 208 des Stämpel- und Targesetzes handeln.

Für die Privilegien der ersteren Art muß die ganze Taxe vorhinein schon mit dem Ansuchen um das Privilegium oder dessen Verlängerung entrichtet werden, und es ist den Behörden nicht gestattet, vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit ein Privilegium zu ertheilen, oder zu verlängern. (§§. 206, 209, 228 des Stämpel- und Targesetzes.)

Rücksichtlich der Privilegien der zweiten Art, so wie rücksichtlich der Zulassung zur Advocatur, der Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notar oder Sensalen, und der Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses tritt die Bestimmung der §§. 229 und 230 des Stämpel- und Targesetzes ein, vermöge welcher hierüber keine Decrete oder sonstige Urkunden ausgefertigt werden dürfen, bevor nicht die Taxe vollständig berichtiget ist, und der Betheiligte sich hierüber mit einer tarämtlichen Quittung ausgewiesen hat. Es treten rücksichtlich der Einbringung dieser Taxen alle die Bestimmungen ein, welche rücksichtlich der Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen zu gelten haben, und die Verpflichtungen der Behörden sind dießfalls dieselben, wie sie rücksichtlich der

landesfürstlichen Gnadenverleihungen unter der Zahl 1 dieses Paragraphes angedeutet wurden.

5. Bei Taxen, welchen jene Gegenstände unterliegen, die in dem §. 22 dieses Unterrichtes unter dem Buchstaben A Zahl 6, dann unter dem Buchstaben B Zahl 1, 2, 3 und 4 aufgeführt sind.

Rücksichtlich dieser Taxen bleiben die bisher für die Einzahlung und Einbringung bestandenen Vorschriften noch ferner in Wirksamkeit.

III. Haftung der öffentlichen Behörden und Aemter.

§. 28.

Beamte, welche in der Ausübung ihres Amtes die ihnen in Folge des zweiten Theiles des Stämpel- und Targesetzes auferlegten und in den §§. 24, 25, 26 und 27 dieses Unterrichtes angedeuteten Pflichten außer Acht lassen, haften für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilte Mitschuldner, so wie sie überhaupt für alle aus einem solchen vorschriftswidrigen Benehmen für den Staatsschatz entspringenden Nachtheile verantwortlich sind. (§. 232 des Stämpel- und Targesetzes.)

IV. Revisionen.

§. 29.

Bei den in den §§. 20 und 21 vorgeschriebenen Revisionen wird sich auch in Bezug auf die unmittelbare Taxeinhebung die Ueberzeugung zu verschaffen seyn, ob die Vorschriften des Stämpel- und Targesetzes und dieses Unterrichtes genau befolgt werden.

Formular A.

Aemtlicher Befund.

über eine wahrgenommene Uebertretung des Stämpelgesetzes.

1. Beschaffenheit und Gegenstand der Urkunde, Ort und Tag der Ausfertigung, Name und Zuname des Ausstellers.	(Ein Kaufvertrag zwischen N. N. über . . . . . ausgestellt zu . . . . . am . . . . . wovon eine beglaubigte Abschrift / ein beglaubigter Auszug beiliegt.)
2. Name, Zuname und Aufenthaltsort desjenigen, der die Urkunde überreichte.	(Dr. N. N. Gerichtsadvocat in Wien.)
3. Behörde, bei der dieselbe überreicht wurde.	(K. K. Nieder-Oester. Landrecht.)
4. Geschäftszahl, unter welcher dieselbe eingebracht wurde und Tag der Ueberreichung.	(Nrus. Exhibiti.)
5. Angabe der Verfügung, welche mit der Urkunde getroffen wurde.	(An das k. k. Nieder-Oester. Appellations-Gericht geleitet.)

6. Stämpel, mit dem die Urkunde versehen ist . . . (15 kr.)

7. Stämpel, mit welchem sie hätte versehen seyn sollen und Begründung.

(6 fl. — nachdem der Werth des verkauften Hauses . . fl. beträgt, daher nach §. . . des Stämpel- und Targesetzes vom . . . . . der Stämpel von . . . . fl. hätte angewendet werden sollen.)

(Ausgefertiget von (Name der Behörde oder des Amtes, bei welchem das Stämpelgebrechen entdeckt wurde).)

Wien am . . . , . .

(Namens-Unterschrift desjenigen, welcher nach den §§. 5 und 15 dieses Unterrichtes diese Anzeigen zu unterfertigen hat.)

Formular B.

Verzeichniß

der von de . . k. k. . . . . in das k. k. . . . . Taxamt unterm . . . . ten . . . . . 184 . . zur Amtshandlung übergebenen Geschäftsstücke.

Geschäftszahl der Expeditionen.	Namen der Parteien.	Inhalt der Expeditionen.	Taxämtliche Hauptbuchs-Nr.	Anmerkung.

Formular C.

Verzeichniß

der bei dem ..... (Magistrate der l. f. Stadt) .....
in Folge Decretes ddo. ..... Zahl .... vorgefallenen
Dienstesbeförderungen.

Namen der Individuen.	Vormaliger			Gegenwärtiger			Anmerkung.
	Dienst-Charakter.	Gehalt. fl.	kr.	Dienst-Charakter.	Gehalt. fl.	kr.	

(Amtssiegel.)

Aemtliche Fertigung.

Stämpel- und Targesetz. Den sämmtlichen Obrigkeiten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich sowohl das Stämpel- und Targesetz als auch den Unterricht auf das genaueste gegenwärtig zu halten, und dafür zu sorgen, daß sie auch von den einzelnen Beamten sich eigen gemacht, und gehörig befolgt werden. Regierungs-Decret vom 18. August 1840. Z. 45735.

Stämpel- und Targesetz. In Folge eines Auftrages des Hofkammer-Präsidiums vom 26. Julius 1840 werden diejenigen, welche bisher rücksichtlich der Stämpelgebühren eine, in dem neuen Stämpel- und Targesetze nicht zugestandene, auf besondere Bewilligungen beruhende Befreiung oder Begünstigung genossen haben, aufgefordert, innerhalb der peremtorischen Frist von 14 Tagen den Titel dieser ihrer Befreiung oder Begünstigung bei der k. k. Nieder-Oesterreichischen Cameral-Gefällen-Verwaltung zur weiteren Vorlegung an die k. k. allgemeine Hofkammer auszuweisen. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. (In Betreff der in dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Jänner 1840 ausgesprochene Stämpelfreiheit der Armen und Abwesenden, und der Stämpelvormerkung für die Letzteren.)

§. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stämpel-Gebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommem bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuths-Zeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 angedeuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätiget seyn.

§. 3. Diejenigen, welche das Armuths-Zeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verläßliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtig-

keit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuths-Zeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleichet, macht sich der im §. 408 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Satzschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stämpel aufgedrückt wird, mit dem Worte »Armenrecht« zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuths-Zeugnisses an das Gericht beizufügen.

Diese Armuths-Zeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz zu gelten.

§. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuths-Zeugniß in den Acten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stämpelfreiheit begründende Armuths-Zeugnisse nur für den besonderen Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurück zu stellen.

§. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stämpel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftsmäßigen Armuths-Zeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stämpels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stämpel- und Targesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stämpelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stämpel-Vormerkung begründenden Paragraph des Stämpel- und Targesetzes, jeder Satzschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm un-

terfertigtes Verzeichniß der Stämpel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen.

Diese Stämpel-Verzeichnisse, in welche auch die Stämpel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Expedit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Prozeß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Bezirks-Verwaltung desjenigen Bezirkes, in welchem das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stämpelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in so fern sie durch die Behauptung des Prozesses in dem Sinne des §. 90 des Stämpel- und Targesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringen.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stämpel-Verzeichnisse an die Bezirks-Verwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. (Die durch das neue Stämpel- und Targesetz, theils ganz außer Kraft gesetzten, theils in ihre Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen betreffend.)

1) Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civil-Gerichten außen den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die in dem neuen Stämpel- und Targesetze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staats-Finanzen mittelst des Stämpels einzuhebenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte, eigene Stämpel-Gebüh-

ren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

2) Hinsichtlich der Militär-Gerichte haben Seine k. k. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) daß bei dem k. k. Hofkriegsrathe als obersten Militär-Gerichtshofe, bei dem k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte und bei den Judiciis deleg. milit. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stämpel- und Targesetz verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civil-Gerichte ertheilten Vorschriften über den Papier-Stämpel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bei diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter, keine anderen Taxen, sondern nur die, in dem neuen Stämpel- und Targesetze festgesetzten Stämpel-Gebühren eingehoben werden dürfen;

b) daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Militäs-Stand und die zum Militär-Körper gehörigen Personen in ihren der Gerichtbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps, und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten, wie bisher vom Gebrauche des Stämpels befreit bleiben, und

c) daß in den, bei den Auditoriaten der Deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stämpel- und Targesetz verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Stand-Quartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civil-Personen, sie mögen als Kläger oder als Geklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militär-Personen, nach den für die Patrimonial- und Communal-Gerichte in Absicht auf den Papier-Stämpel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

3) In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Seine Majestät anzuordnen geruhet, daß bei allen Civil- und Militär-Gerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

4) Die in dem Patente vom 5. October 1802 enthaltenen Vorschriften über den Papier-Stämpel und über den Stämpel für Wechselbriefe, Wechsel-Proteste und Handlungsbücher; die durch

Patent vom 1. April 1812 kund gemachte allgemeine Landtafel-Taxordnung; das Erbsteuer-Patent vom 15. October 1810; das Hofdecret vom 5. October 1787, die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Julius 1788, wodurch auch bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15. Julius 1803, in soweit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den judiciis deleg. milit. mixt. bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patents vom 31. März 1832 in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien und die in der Nieder-Oesterr. Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828, Nr. 67011, über die Ausfertigungs- und die Stämpel-Gebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen, sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Vormerkungen durch das neue Stämpel- und Targesetz ganz außer Kraft gesetzt.

5) Dagegen haben Seine k. k. Majestät in der Erwägung, daß die, in der Gerichts-Verfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stämpel- und Targesetzes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhangs mit anderen Abgaben-Zweigen den allgemeinen Stämpel- und Tax-Vorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden und rücksichtlich in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5 und 26 hinsichtlich der grundherrlichen Mortuars- und Grundbuchs-Taxen enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns; und in so fern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civil-Gerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Januar 1811 kund gemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militär-Gerichte, bei den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimentern; und in so fern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bei den übrigen Militär-Gerichten;

c) die Hof-Tax-Ordnung vom 11. Julius 1785 und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militär-Körper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehen-Taxen, über die Taxen für See-Patente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. Die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer hat gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stämpel- und Targesetzes in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1840 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen, dagegen aber von denjenigen Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem, auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen seyn wird. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. Mit Beziehung auf das, am heutigen Tage kund gemachte, und mit der Kundmachung auch sogar in Wirksamkeit tretende allerhöchste Patent für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe mittelst des Stämpels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Januar 1840 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. September 1840 alle in Betreff dieser Verbrauchsabgabe bisher bestandenen Gesetze, und zwar: die §§. 47 bis 75 des allerhöchsten Patentes vom 5. October 1802 in Betreff des Spielkarten-, Kalender- und Zeitungs-Stämpels, der noch in Wirksamkeit gestandene Theil des allerhöchsten Patentes vom 15. October 1802 in Beziehung auf die Einhebung des Stämpels von rother Schminke, und das Re-

gierungs-Circulare vom 13. Julius 1839 über die Stämpelbehandlung der weißen Schminke, so wie alle in diesen Beziehungen den Behörden und Aemtern zugekommenen Weisungen außer Wirksamkeit treten. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. Daß von dem Zeitpunkte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stämpel- und Targesetzes angefangen, die bisherige Vorschreibung des Postporto's für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des tarämtlichen Parteiportos) aufzuhören hat, dann daß von demselben Zeitpunkte an bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Behörden, statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postporto befreite Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. (Die Anwendung des neuen Tax- und Stämpelgesetzes betreffend.)

A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstlichen Taxämtern die Targebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Vergleich (jedoch ohne Stämpelgebühren) dann noch nach den vor der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1841 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn die Inrotulirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stämpel- und Targesetz verbindende Kraft erhielt, Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisions-Urtheil aber erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar) jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stämpelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen

Stämpel- und Targesetzes gestorben ist, die Verlassenschafts-Abhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stämpel, womit nach dem neuen Stämpel- und Targesetze die Verordnung zur Verlassenschafts-Einantwortung versehen sein muß, von dem entfallenden Mortuarsbetrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Raittaxe nur von jenen Pupillar- und Curatels-Rechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuheben, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung überreicht wurden, worüber jedoch die Erledigung erst nach diesem Zeitpuncte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Targebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuheben, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stämpel- und Targesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpuncte ausgesprochen worden ist.

D. In politischen und Cameral-Gegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stämpelgebühren) noch nach den, vor dem Stämpel- und Targesetze vom 27. Januar 1840 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuheben, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörden eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termine erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftsstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxämtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen unter den Buchstaben A, B, C und D angedeuteten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben er-

wähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpel- und Targesetz. Bei der Bestimmung und Prüfung der Stämpelklasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens nach dem §. 55 des Stämpel- und Targesetzes vom 27. Januar 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen.

Der Betrag, nach welchem der Stämpel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellt jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bei dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Acten, so sind diese bei der Bestimmung und Prüfung der Stämpelklasse zur Grundlage zu nehmen. In allen andern Fällen und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partei den reinen Werth des Vermögens, in so fern sie sich nicht erbiethet, den für die Einantwortungs-Verordnung festgesetzten höchsten Stämpel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreit bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschafts-Schulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen.

Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermanglung dieser Behelfe durch die eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögens-Angabe zu prüfen, und, so weit es im Grunde der aus den Acten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen.

Insbesondere hat als Regel zu gelten, daß die unter den Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind.

Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie nur außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt.

Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stämpels zu erlegen.

Vermächtnisse werden bei Berechnung des Stämpels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschafts-Vermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stämpel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnißmäßige Beiträge zur Bezahlung des Stämpels fordern. Regierungs-Circulare vom 1. September 1840.

Stämpelverschleiß. Der den k. k. Taxämtern zugestandene Privat-Stämpelverschleiß wird eingestellt. Hofkammer-Decret vom 30. December 1828. Z. 50584. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1829. Z. 1507. S. 7. J. 1829.

Stämpel-Verschleiß. Verschleißorte der höheren Stämpel-Classen auf dem Lande in Nieder-Oesterreich werden bestimmt, und zwar in Wiener-Neustadt, Krems, Bruck an der Leytha, Korneuburg und St. Pölten. Regierungs-Verordnung vom 15. October 1833. Z. 55562. S. 419. J. 1833.

Stämplung der Briefe. (Siehe Postvorschriften.)

Ständchen-Aufrichtung an Sonn- und Feyertagen. (Siehe Heiligung der Sonn- und Feyertage.)

Stände. (Niederösterreichische.) (Abstellung mehrerer durch das Grundsteuer-Provisorium entbehrlich gewordener Eingaben der Dominien an das Ständisch-Verordneten-Collegium.) 1) Die Obrigkeiten bleiben, so wie bisher, unter eigener Dafürhaftung der herrschaftlichen Oberbeamten, und unter den in den früheren Verordnungen ausgedruckten Ahndungen verpflichtet, bei Beurbarung oder Gründe, oder Entstehung neuer Häuser, dann über die hiervon der Herrschaft zugewachsenen obrigkeitlichen Gefälle, Dominical- und Rustical-Nachtrags-Fassionen,

nach der in der Circular-Verordnung vom 2. August 1792 vorgeschriebenen Form zu überreichen.

2) Eben so ist die landesfürstliche Wegrobath-Reluitions-Eigenschaft neuer Hausbesitzer bei Erbauung neuer Häuser, oder Abtheilung eines früher schon fatirten Hauses auf die bisher vorgeschriebene Art auszuweisen, um hiernach in vorkommenden Fällen, die Wegrobath-Reluitions-Einlage jedes Dominiums berichtigen zu können.

3) Die in Grundtausch-, Grundtrennungs-Gewerbs-Transferirungsfällen ꝛc. nöthigen Falls erlassenen speciellen Weisungen sind, wie bisher, ungesäumt und in dem vorgeschriebenen Termine in Vollzug zu setzen.

4) Die Vorlegung der Haus- und Ueberländ-Haupt-Subrepartitionen, der Nachtrags-Suprepartitionen, der Suprepartitions-Auszüge, so wie überhaupt aller jener Eingaben, welche sich auf die Umlegung der individuellen Steuer-Schuldigkeit der einzelnen Rusticalisten nach dem alten Catastr beziehen, werden bei dem gegenwärtig veränderten Steuer-Systeme als ganz zwecklos erlassen.

5) In der Voraussetzung, daß die ad 1 et 2 enthaltenen Vorschriften in Zukunft genau beobachtet werden, werden die Grundobrigkeiten von der in den jährlichen Ausschreibungs-Patenten anbefohlenen Einsendung der Catastral-Veränderungs-Berichte hiermit enthoben. Circulare des n. öst. Ständ. Verordneten-Collegiums vom 16. November 1822. Reg. Z. 3333. J. 1823. S. 842. J. 1822.

Stände, niederösterreichische. Abstellung des jährlichen Beitrages der Stände zum Weg-Fonde. Hofcanzlei-Decret vom 25. Oct. 1826. Z. 29962. Reg. Verordnung vom 7. Nov. 1826. Z. 54970. S. 573. J. 1826.

Standeserhöhungen. Seine Majestät gestatten nicht, daß k. k. Unterthanen Standeserhöhungen und Ehrentitel bei fremden Regenten ansuchen, oder selbe ohne allerhöchste Bewilligung annehmen, und sich derselben in den k. k. Staaten bedienen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1824. Z. 13830. Reg. Circulare vom 22. Junius 1834. Z. 33555. S. 278. J. 1834.

Ständische Casse-Beamte. Die von den Dominien den ständischen Casse-Beamten bei Uebernahme der landesfürstlichen Steuer- verabfolgten Remunerationen werden abgestellt. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. September 1826. Z. 22639. Reg. Präsid. Verordnung vom 14. September 1826. Z. 1550. S. 465. J. 1826.

Ständische Freihäuser. (Siehe Freihäuser ständische.)

Ständische Secretärs-Stellen. (Siehe Secretärs-Stellen ständische.)

Ständische Verordnete. Nichtberücksichtigung solcher Wahlstimmen bei der Wahl ständischer Verordneten oder Ausschüße, welche nicht auf eine bestimmte Person lauten. Hofkanzlei-Decret vom 30. Jul. 1832. Z. 17006. Reg. Z. 43259. S. 376. J. 1832.

Ständisch-Verordneren Collegium. Wirkungskreis des Ständisch-Verordneten Collegiums rücksichtlich der Pensionirung, Remunerirung, Entlassung der ständischen Beamten, dann der Pensions-Anweisungen ꝛc. ꝛc. für ihre Witwen und Waisen. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1824. Z. 301. J. 1824.

Ständisch-Verordneten Collegium. Bestimmung in Ansehung des Eintrittes gewählter, aber noch nicht bestätigter Stiftäbte in das Nieder-Oesterreichische ständische Collegium. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1826. Z. 35594. Reg. Verordnung vom 28. December 1826. Z. 66704. S. 731. J. 1826.

Standpunktveränderungen der Gewerbsleute. (Siehe Gewerbsleute.)

Standrecht. Die Reisekosten und Diäten sind für die intervenirenden Beamten in Standrechtsfällen, welche von Gemeinden veranlaßt werden, von diesen erga regressum gegen die eigentlichen Schuldigen; in Fällen aber wo einzelne, schuldig erkannt werdende Individuen zum Standrechte Anlaß geben, von diesen Individuen zu tragen; in so weit nämlich ihr Vermögen hinreichet, und darauf nach den Gesetzen zu greifen gestattet ist. Das Nichteinbringliche hat der Criminal-Fond zu übernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 15. August 1820. Z. 24425. Reg. Verordnung vom 5. September 1820. Z. 40197. S. 494. J. 1820.

Standrecht. Die Reisekosten und Diäten der bei Standrechtsfällen verwendeter Beamten, sind in den Provinzen, wo ein Criminal-Fond nicht besteht, bei Unvermögenheit des schuldigen Individuums, von denjenigen Criminal-Gerichten zu tragen, in deren Bezirk das Standrecht angeordnet ist. Hofkanzlei-Decret vom 23. März 1821. Z. 7214. Reg. Verordnung vom 11. April 1821. Z. 16291. S. 207. J. 1821.

Standrecht. Das k. k. Appellations-Gericht hat der Regierung ein Hofdecret vom 14. d. M. mitgetheilt, mit welchem verordnet wird, daß, da in Fällen, wo durch ein Urtheil mehrere Individuen zum Tode verurtheilt werden, darin in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 4. v. M. auch die Ordnung angezeigt werden müsse, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen ist, diese Vorschrift auch beim standrechtlichen Verfahren zur Richtschnur zu dienen habe.

Die Kreisämter haben diese Verordnung den Criminal-Gerichten erster Instanz bekannt zu machen. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1826. Z. 20345. S. 205. J. 1826.

Standrecht. Seine Majestät haben über die Frage, wer die Kosten des eingeleiteten Standrechtes in dem Falle zu tragen hat, wo das versammelte Standrecht kein Urtheil fällt, sondern die Untersuchung dem ordentlichen Criminal-Gerichte zuweiset, zu entscheiden geruhet:

»Jene Inquisiten, welche das Standrecht dem ordentlichen Criminal-Gerichte übergibt, haben nur dann, wenn sie von diesem des Verbrechens, das die Zusammenberufung des Standrechtes veranlaßte, schuldig erkannt werden, den Ersatz der durch das Standrecht veranlaßten außerordentlichen Kosten, nicht aber, wenn sie ab instantia losgesprochen werden, zu tragen.« Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1833. Z. 5471. Reg. Verordnung vom 29. April 1833. Z. 16354. S. 77. J. 1833.

Standrecht. Nähere Bestimmungen des 16. Capitels des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Stangenschilde. (Siehe Schilde.)

Stärk- und Haarpuder. Die gemischten Warenhändler sind zum Verschleiß von Stärke und Haarpuder berechti-

get. Hofkammer-Decret vom 17. März 1838. Z. 11423. Reg. Verordnung vom 28. März 1838. Z. 17779. S. 129. J. 1838.

Stärke und Haarpuder (Stämpeltaxe auf). (Siehe Stämpel-Taxe auf Stärke und Haarpuder.)

Statistische Notizen. Wegen jährlicher Lieferung derselben von Seite der Dominien. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 22. Januar 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Statistische Notizen. In den statistischen Zusammenstellungen sind auch die Preise des Centners Schafwolle anzugeben. Regierungs-Präsidial-Decret vom 12. Februar 1840. Z. 356.

Statistische Notizen. Daß es bei Einsendung der statistischen Notizen für die Zukunft von der Nachweisung der Ortschaften mit mehr als 2000 Einwohnern sein Abkommen zu erhalten hat. Regierungs-Präsidial-Eröffnung vom 14. Februar 1840. Z. 369.

Stechvieh. Ortsobrigkeitliche Naturalisirungs-Zeugnisse über das auf Nieder-Oesterr. Viehmärkten außer Wien, oder im Hausierhandel erkaufte Stechvieh. Hofkammer-Decret vom 22. Januar 1823. Z. 50943. Reg. Circulare vom 26. Februar 1823. Z. 8953. S. 19. J. 1823.

Stechvieh. Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Stechviehhändler. Nichtausdehnung des Verbotes des Ausschrottens des rohen Fleisches auf offener Straße in Wien auf die Stechviehhändler; Maßregeln in Ansehung derselben. Regierungs-Verordnung vom 18. October 1828. Z. 58328. S. 562. J. 1828.

Steckbriefe. Es sind alle Steckbriefe, die von Ungarischen Gerichtsbarkeiten auch ohne Begleitungsschreiben einlangen, anzunehmen, und damit ordnungsmäßig Amt zu handeln. Regierungs-Verordnung vom 19. März 1821. Z. 12369. S. 151. J. 1821.

Steckbriefe und Personsbeschreibungen. (Erlassung gedruckter Steckbriefe durch politische Obrigkeiten.)

1. Steckbriefe gegen eines Verbrechens beschuldigte Personen seien nach dem §. 487. I. Theils St. G. der Regel nach von

dem Criminal-Gerichte auszufertigen. Nur in besonders dringenden Fällen könne die politische Obrigkeit anstatt des Criminal-Gerichtes nach dem Sinne der §§. 276, 277 und 301. I. Theils des St. G. selbst Steckbriefe erlassen. In Rücksicht der Personsbeschreibungen, welche blos wegen Verdachts einer schweren Polizei-Uebertretung ausgefertiget werden, finde der oberste Gerichtshof in dem überreichten Berichte keine Veranlassung zu neuen gesetzlichen Vorschriften.

2. Ein von politischer Behörde gegen einen Verbrecher erlassener Steckbrief begründe die Gerichtsbarkeit desjenigen Criminal-Gerichtes, in dessen Bezirke sich diese politische Behörde befindet.

3. In Ansehung der Form der Steckbriefe und Personsbeschreibungen sei nöthigen Falls auf Zurechtweisung der einzelnen Behörden, die darin fehlen, anzutragen. Regierungs-Verordnung vom 11. August 1829. Z. 42824. S. 688. J. 1829.

Steinabdrücke in Verlassenschaften vorgefundene. (Siehe Bücher.)

Steinbrüche. Wegen Erwerbsteuer-Bemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Steindruck. Daß der Steindruck dem Nachdrucke mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbothenen Nachdrucke zu behandeln; dann, daß die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes der ersten politischen Instanz zuzuweisen sei. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1825. Z. 20563. Reg. Circulare vom 12. August 1825. Z. 40649. S. 312. J. 1825.

Steindruckerei-Befugnisse können an Buchdrucker der Kreisstädte verliehen werden. Hofkammer-Decret vom 12. September 1838. Z. 37512. Regierungs-Verordnung vom 24. September 1838. Z. 53940. S. 805. J. 1838.

Steindruck- und Kupferdruck-Pressen. Es ist für die Zukunft untersagt, Steindruck-Pressen oder Kupferdruck-Pressen zu halten, ohne hierzu besonders befugt zu sein. Der Uebertreter unterliegt derselben Strafe, die im §. 69 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches, gegen das unbefugte Halten einer Buchdruckerei oder einer Hand-Presse mit einem Schriftsatze, ausgesprochen ist. Hofkanzlei-Dekret vom 12. September 1819. Z. 29390. Reg. Circulare vom 5. October 1819. Z. 37436. S. 680. J. 1819.

Steiner Jochbrücke. Verboth des Durchfahrens durch dieselbe mit größeren Doppelfahrzeugen. (Siehe Donauschiffahrt.)

Steinkohlen. Es steht Jedermann frei, sich nach den Berggerichts-Gesetzen um Schurf-Licenzen auf Steinkohlen, und Belehnungen bei dem Oesterreichischen Berggerichte zu bewerben. Hofkammer-Decret vom 18. December 1819. Z. 15599. Reg. Circulare vom 8. Januar 1820. Z. 485. S. 851. J. 1819.

Steinkohlenbedarf für das Militär ist durch Subarrendirung sicher zu stellen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1819. Z. 14777. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1819. Z. 19973. S. 163 J. 1819.

Steinkohlen und Holzkohlen-Aufschläge, in Wien zu entrichtende, werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Regierungs-Circulare vom 10. Julius 1820. Z. 27201. S. 152. J. 1820.

Steinmetzgewerbe. (Siehe Baugewerbe.)

Steinschneiderei. (Siehe Kristall- und Steinschneiderei.)

Steinstiche. In Ansehung des Nachstiches derselben. (Siehe Nachstich.)

Stellfuhren. Das Kreisamt hat die Ortsobrigkeiten anzuweisen, mit aller Strenge darauf zu sehen, daß

a) an beiden Seiten des Wagens mit leicht lesbarer Schrift der Name des Ortes, woher der Stellwagen kommt, angeschrieben werde; daß

b) jeder Stellwagen (so wie die Miethwagen in der Stadt) mit einer Nummer bezeichnet werde, die leicht lesbar, auf drei Seiten des Wagens angeschrieben sein muß; und wenn in einem Orte auch nur ein Stellwagen besteht, so ist auch dieser, und zwar mit der Nummer 1, zu bezeichnen, weil, wenn dergleichen einzelne Wagen nicht nummerirt sind, hierdurch leicht Unfüge einschleichen können, wodurch die Controlle gefährdet wird.

Sollte dieser Anordnung nicht genau Folge geleistet, und nach dem letzten März 1824 in Wien ein Stellfuhrwagen betreten werden, bei dem das eine, oder das andere Erforderniß mangeln sollte, so wird der Inhaber eines solchen Stellfuhrwagens im ersten Be-

tretungsfalle mit drei Gulden Conventions-Münze, im zweiten Falle mit sechs Gulden und im dritten Betretungsfalle mit zwölf Gulden Conventions-Münze bestrafet werden.

Die dermaligen Stellfuhr-Inhaber sind von dieser Anordnung unverzüglich in die Kenntniß zu setzen, damit sie sich nicht mit einer Unwissenheit der Verordnung entschuldigen können. Regierungs-Decret vom 23. Januar 1824. Z. 2328. S. 27. J. 1824.

Stellfuhren. Seine Majestät haben zu befehlen geruhet, daß strenge über die Beobachtung der Vorschriften hinsichtlich der Reisenden und der Pässe zu wachen, und dabei eine besondere Wachsamkeit auf die Landkutscher und sogenannten Stellfuhren zu richten sei. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 22. December 1830. Z. 836. Reg. Präsid. Decret vom 24. December 1830. Z. 2438. S. 759. J. 1830.

Stellfuhren. Es ist bei Ertheilung von Stellfuhr-Licenzen der Stand- und Aufstellungsplatz der Stellfuhrwerke in den erwähnten Lizenzen nicht auszudrücken, sondern es sind die betreffenden Parteien wegen Ausmittlung der Standorte oder Aufstellungsplätze in Wien und zur Ausfüllung dieses Punctes in der Licenz an die hiesige k. k. Polizei-Ober-Direction zu weisen. Regierungs-Verordnung vom 2. September 1835. Z. 47076. S. 552. J. 1835.

Stellfuhren. Daß Unternehmungen von Stellfuhren, welche sich gar nicht auf einer Poststraße bewegen, oder solche, die sich nur zum Theile auf der Poststraße bewegen, und dabei vor der Ankunft am Bestimmungsorte keine Poststation durchfahren, also alle Stellfuhren, welche nur dazu dienen, die Verbindung der Haupt- und Residenzstadt, oder einer Provinzial-Hauptstadt mit einem Orte der Umgebung zu erhalten, den Bestimmungen des Reglements für Privat-Unternehmungen periodischer Fahrten nicht unterliegen, und somit von der Anmeldung bei der Postbehörde (§. 23.) losgezählet werden müssen; wogegen alle sonstigen Unternehmer der auf Poststraßen sich bewegenden, und Poststationen durchlaufenden Personen-Transporte der in diesem § ausgesprochenen Verpflichtung unterliegen. Regierungs-Decret vom 3. December 1840.

Stellfuhren, wegen Entrichtung der Lohnwagenamts-Gebühren. (Siehe Lohnwagenamtsgebühren.)

Stellfuhr-Befugnisse. Zur Verleihung von Stellfuhr-Befugnissen an Postmeister ist die Zustimmung der k. k. allgemeinen Hofkammer erforderlich. Hofkammer-Decret vom 27. Februar 1824. Z. 6685. Reg. Verordnung vom 6. März 1824. Z. 11087. S. 86. J. 1824.

Stellfuhr-Befugnisse. Die Gewerbsvorschriften bei Verleihung von Stellfuhrbefugnissen, die polizeiliche Ueberwachung der Befugten, und die Besteuerung derselben nach dem Maße des Betriebes, sind genau zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom 28. Januar 1828. Z. 2294. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1828. Z. 7709. S. 107. J. 1828.

Stellfuhrleute. Erneuerung einiger in den Post-Vorschriften enthaltenen Beschränkungen für die Landkutscher und übrigen berechtigten Fuhrleute. (Siehe Postvorschriften.)

Stellfuhr-Licenzen. 1. Jede Ortsobrigkeit hat das Recht Licenzen zu Stellfuhren zu verleihen, jedoch müssen diese von dem Kreisamte vidirt werden, und vom letztern ist über jede solche Licenzertheilung die Anzeige an die Regierung zu machen.

2. Jeder, der eine Licenz erhält, ist dadurch nur zur Haltung eines Wagens berechtiget, und Falls er einen zweiten u. s. w. halten wollte, hätte er sich um eine neue Licenz zu bewerben.

3. Der zur Stellfuhr bestimmte Wagen kann zwar ein Leiterwagen, sogenannter Steirerwagen sein, muß aber mit ordentlichen Sitzen und mit einer Bedachung versehen werden.

4. Dürfen solche Stellfuhren nur auf derjenigen Straße, die unmittelbar von dem Orte ihres Befugnisses nach Wien zu und zurück führt, fahren, ohne Nebenwege einzuschlagen.

5. Müssen sie die in der Licenz bestimmt auszudrückenden Tage der Woche, sie mögen Bestellungen haben oder nicht, eintreffen, und spätestens den andern Tag zurückfahren; auch dürfen sie während ihres Aufenthaltes in Wien kein Fuhrwerk anders wohin annehmen.

6. Müssen sie sich des Stappelns d. i. des Aufenthaltes auf der Straße und Ansprechens der Partheien enthalten, und an einem bestimmt anzugebenden Orte, es mag ein Wirthshaus oder

Privathaus sein, der in der Licenz auszudrücken ist, und nirgends anderswo einkehren, wo sie auch die Fahrlustigen abzusetzen und aufzunehmen haben.

7. Müssen sie sich genau nach dem Post- und Zollpatente benehmen.

8. Müssen sie sich so, wie andere Unternehmungen, der Erwerbsteuer unterziehen.

9. Haben sie sich so, wie bisher alle übrigen Stellfuhren, für jede Licenz zu einer jährlich auszumittelnden Leistung, zu Handen des Lohnwagenamtes für den Wiener-Großen-Armenfond, zu erklären.

10. Derjenige, der sich nicht an diese Ordnung hält, (welche mit Ausnahme des ersten Punctes in jeder Licenz einzuschalten ist), wird von Wien abgeschafft, und mit einer Geldstrafe belegt, und im wiederholten Betretungsfalle seiner Licenz ohne weiters verlustig werden. Regierungs-Verordnung vom 19. Februar 1819. Z. 5875. S. 63. J. 1819.

Stellfuhr-Licenzen. Anzeigen der Ortsobrigkeiten über verliehene Stellfuhr-Licenzen haben nebst dem Namen des Stellfuhrinhabers auch das Wagen Nr. und das Gasthaus, in welchem sie hier einstellen, zu enthalten. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1829. Z. 11532. S. 65. J. 1829.

Stellfuhr-Licenzen. Formulare für die Ausfertigung der Stellfuhr-Licenzen wird ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 30. Julius 1831. Z. 38791. S. 459. J. 1831.

Stellfuhr-Licenzen dürfen nicht verpachtet werden. Regierungs-Verordnung vom 17. Junius 1835. Z. 29770. S. 381. J. 1835.

Stellfuhr-Licenzen. Stellfuhr- und Kleinfuhr-Licenzen erlöschen im Falle der Unterlassung der Stellwagen-Bezeichnung und Erhebung der Kleinfuhrwerks-Licenz. Regierungs-Decret vom 12. Februar 1840. Z. 8029.

Stellfuhr-Licenzgebühren. Die Stellfuhr-Licenzgebühren sind längstens bis Ende Mai jeden Jahres zu berichtigen, und jede Anheimsagung oder Veränderung der Inhaber solcher Licenzen ist anzuzeigen. Regierungsdecret vom 30. September 1840. Z. 54502.

Stellfuhrwerke. Reglement und Tarif für Privat-Unternehmungen von Personen-Transporten mittelst periodischer Fahrten zu Lande. (Siehe Personen-Transporte.)

Stellvertreter wegen Annahme derselben. (Siehe Militärstellung.)

Stellwägen sind zu nummeriren, und mit der Aufschrift des Namens des Ortes, woher sie kommen, zu bezeichnen. Regierungs-Verordnung vom 25. Julius 1823. Z. 33604. S. 280. J. 1823.

Stellwägen. Der Gebrauch von aufrechtstehenden Nägeln zur Versicherung der Stellwägen gegen das heimliche Aufsteigen rückwärts ist abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 16. September 1827. Z. 51004. S. 573. J. 1827.

Stellwägen. (Vorschriften für die Bezeichnung der Stellwagen.)

a) Alle nach Wien kommenden und von hier abgehenden Stellwagen sind, von dem k. k. Lohnwagenamte mit dem Orte, woher sie kommen, mit dem Tauf- und Zunamen des Eigenthümers und mit der fortlaufenden Nummer der jedem Einzelnen bewilligten Anzahl von Licenzen zu bezeichnen;

b) diese Bezeichnung wird auf beiden Seiten des Wagens, die der Nummer aber auch rückwärts desselben angebracht werden;

c) um diese vornehmen zu können, haben alle Stellfuhrenbesitzer ihre Stellwagen, und zwar: die bereits bestehenden nach vorher von ihnen selbst veranstalteten Löschung der bisherigen Aufschriften und Nummern, dem k. k. Lohnwagenamte vorzuführen, welches diese vorgeschriebene Bezeichnung täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, zu den gewöhnlichen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, auf dem Ballplatze nächst dem Regierungs-Gebäude vornehmen wird;

d) diejenigen Stellwagen-Eigenthümer, die zeiselartige oder sogenannte Plachenwagen führen, haben diese Wagen an beiden Seiten und rückwärts mit schwarz angestrichenen Tafeln von Eisenblech oder Holz zu versehen, damit darauf die Aufschriften und Nummern gemacht werden können;

e) für die Anbringung der Aufschriften und Nummern hat jeder Stellwagen-Inhaber für jeden Wagen im Ganzen den Be-

trag von 30 kr. C. M. an den Lohnwagenamts-Uebergeher, gegen Empfangsschein, zu erfolgen;

f) der Zeitpunct, bis zu welchem alle bereits bestehenden Stellwagen mit der angeordneten Bezeichnung versehen sein müssen, wird bis Ende Mai 1831 festgesetzt; nach Verlauf dieser Frist wird für jedem im Gebrauche betretenen Stellwagen, der nicht von dem k. k. Lohnwagenamte mit den anbefohlenen Aufschriften und Nummern bezeichnet ist, die gesetzliche Strafe unnachsichtlich eingehoben werden;

g) diejenigen, welche von nun an Stellfuhr-Licenzen erhalten, haben der gegenwärtigen Verfügung, noch bevor sie ihre Licenz ausüben, nachzukommen, widrigen Falls sie gleichfalls zum Erlage der gesetzmäßigen Strafe werden verhalten werden;

h) da jedem Stellwagen-Eigenthümer, Falls ihm ein Wagen bricht, gewiß am meisten daran gelegen sein muß, daß derselbe bald wieder hergestellt werde; so wird der Gebrauch der sogenannten Reserve-Wagen, wodurch nur die Gelegenheit gegeben wird, nicht nummerirte Wagen ohne Licenz zu gebrauchen, gänzlich untersagt, endlich

i) soll jeder Stellwagen-Besitzer, welcher mehrere Stellwagen führt, Falls er die Licenz für einen oder den anderen Wagen zurück legt, gehalten sein, immer das letzte Nummer seiner Wagen außer Gebrauch zu setzen, damit die fortlaufende Zahl der Wagen 1, 2, 3 ꝛc. bei jedem Einzelnen nicht unterbrochen werde, und diese immer genau mit der Anzahl der von ihm in Handen habenden Licenzen übereinstimme.

Alle übrigen in Ansehung der Stellfuhren erschienenen Verordnungen verbleiben aber, in so fern sie nicht durch gegenwärtige Verfügung geändert wurden, in voller Wirksamkeit. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1831. Z. 45307. S. 8. J. 1831.

Stellwägen. Es ist von der Ertheilung von Stellfuhr-Licenzen wegen Zulässigkeit des gewählten Standplatzes der Wägen in Wien vorläufig die k. k. Polizei-Ober-Direction um ihre Wohlmeinung anzugehen. Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1835. Z. 28939. S. 340. J. 1835.

Stellwägen. Polizeiliche Vorschriften hinsichtlich der Be-

förderung der Reisenden mittelst der Stell- und Gesellschaftswägen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Sterbfälle. (Siehe Todesfälle.)

Sterbfälle der Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen.)

Sterbgedächtnißtage. Bestimmung über die Feier der Sterbgedächtniß-Tage am allerhöchsten Hofe. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1835. Z. 12169. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1835. Z. 28840. S. 292. J. 1835.

Sterb-Protokolle. Schriftliche Angabe des Namens und Charakters eines Verstorbenen in Wien, durch dessen Angehörige, Behufs des Todtenbeschauzettels. Genaue Uebertragung des Letzteren in die pfarrlichen Sterb-Protokolle. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1825. Z. 28776. S. 230. J. 1825.

Sterb-Protokolle. Die in der Hofkanzlei-Verordnung vom 27. Junius 1835 wegen Aufbewahrung der Tauf- und Trauungs-Protokolle enthaltenen Weisungen werden auch auf die Sterb-Protokolle ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1836. Z. 4286. Reg. Verordnung vom 2. März 1836. Z. 11273. S. 513. J. 1836.

Sterbregister-Auszüge. Die jährliche Einsendung von Auszügen aus den Sterb-Registern zugleich mit den Pupillar-Tabellen durch die Gerichts-Behörden wird anbefohlen. Hofkanzlei-Decret vom 5. April 1828. Z. 7378. Reg. Verordnung vom 21. April 1828. Z. 21579. S. 226. J. 1828.

Sterbtabellen. (Siehe Tauf-, Trau- und Sterbtabellen.)

Sterbtaxe. (Siehe Mortuarium.)

Sterb- und Rait-Taxen. (Siehe Taxen.)

Sternwarte. Anstellung eines Adjuncten an der Universitäts-Sternwarte zu Wien. Fortbestand der beiden Assistenten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. Oct. 1826. Z. 5094. Reg. Verordnung vom 31. October 1826. Z. 54921. S. 580. J. 1826.

Sternwarte. Dotation der Sternwarte in Wien auf kleine Anschaffungen, Instrumenten-Reparatur u. dgl. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1827. Z. 2667.

Reg. Verordnung vom 31. Julius 1827. Z. 38511. S. 428. J. 1827.

Sternwarte. Instruction für den Adjuncten an der Universitäts-Sternwarte in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. August 1827. Z. 4256. Reg. Verordnung vom 5. September 1827. Z. 48929. S. 502. J. 1827.

Stettin (zu) wird ein Oesterreichisches Consulat errichtet. Hofkammer-Decret vom 27. September 1835. Z. 5739. Reg. Verordnung vom 19. October 1835. Z. 57994. S. 669. J. 1835.

Steuerabfuhren. Nach der bisherigen Geschäftsübung mußten die Steuerbezirks-Obrigkeiten über die periodisch geleisteten Steuerabfuhren sich mittelst der k. k. Kreisämter mit den Original-Quittungen ausweisen, allein durch dieses Verfahren waren dieselben bemüssiget, Documente aus den Händen zu geben, welche sie zu ihrer eigenen Bedeckung bedürfen.

Um nun den Dominien derlei Documente zu ihrer Bedeckung zu belassen, findet sich die Regierung veranlaßt, künftighin die Ueberreichung der Original-Quittungen gegen dem aufzuheben, daß dieselben in ihren Berichten über die geschehene Abfuhr den Tag anzeigen, an welchem sie laut der Quittung die Abfuhr geleistet haben. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1832. Z. 23499. S. 185. J. 1832.

Steuerabschreibung für das den Dominien und Gemeinden entgehende Abfahrtgeld, von dem in die deutschen Bundesstaaten abziehenden Vermögen. (Siehe Abfahrtgeld.)

Steueramt. Amts-Instruction für das magistratische Steueramt. Reg. Verordnung vom 9. August 1838. Z. 45133. S. 662. J. 1838.

Steuer-Angelegenheiten landesfürstliche. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Steuerausweise. Die jährliche Einsendung von Contributions-Rechnungs-Extracten durch die landesfürstlichen und freien Orte an die Provinzial-Staatsbuchhaltung wird abgestellt. Hofkanzlei-Decret vom 10. Julius 1827. Z. 1802. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1327. Z. 40637. S. 450. J. 1827.

Steuerbefreiung für neue Bauten. (Siehe Steuer-Freijahre.)

Steuerbehandlung des Curat-Clerus. (Siehe Geistlichkeit.)

Steuerbezirks-Obrigkeiten (den) wird die Briefporto-Befreiung in Steuer-Regulirungs-Angelegenheiten bewilliget. Hofkammer-Decret vom 7. Julius 1819. Z. 28256. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1819. Z. 26256. S. 403. J. 1819.

Steuereinhebungs-Percente landesfürstlicher Ortschaften sind zum Kammeramte zu verrechnen, und dagegen den Steuereinnehmern, angemessene den Betrag der Steuer-Einhebungs-Percente nicht erreichende Remunerationen zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1824. Z. 27050. Reg. Verordnung vom 29. September 1824. Z. 46079. S. 824. J. 1824.

Steuereinhebungs-Percente. (Siehe auch Grund- und Gebäudesteuer-Percente.)

Steuer-Einstellung in die Pfründen-Intercalar-Rechnungen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Steuer-Eintreibung. Mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 28. April 1821 ist verordnet worden, daß gegen den Curat-Clerus, welcher sich in dem Falle befindet, daß die von demselben nach dem Steuer-Provisorium zu entrichtende landesfürstliche Steuer die portio canonica verletzt, mit der executiven Eintreibung derselben in so lange inne zu halten wäre, bis die höchste Entschließung wegen Entschädigung für denjenigen Betrag, welcher einen Theil der portio canonica schmälert, erflossen sein wird.

Hierunter können daher nicht alle Seelsorger, sondern nur jene begriffen sein, welche sich ausweisen, die Ergänzung angesucht zu haben, und auch alsdann nur für den Theil der Steuer, für welchen eine Ergänzung verlangt wird.

Den anderen Theil der Steuer, wodurch ihre portio canonica nicht verletzt wird, haben sie auf jeden Fall zu entrichten, und kann derselbe ohne Weiters auch selbst mit den gesetzlichen Eintreibungsmitteln herein gebracht werden.

Nachdem aber bereits unter dem 11. Mai 1821 dem Curat-Clerus zur Ausweisung desjenigen Theiles der Steuer, wodurch seine portio canonica verletzt wird, ein Termin von drei Monaten unter sonstigem Verluste seiner Ansprüche ertheilt worden ist, wird

nun zur Beseitigung jeder möglichen Gefährdung des Steuer-Fondes durch eine allenfällig einseitige Auslegung der Hofkanzlei-Verordnung vom 28. April 1821 der Landesstelle aufgetragen: von der Landesbuchhaltung, welche die von den einzelnen Seelsorgern eingereichten Reclamationen bereits rectificirt haben dürfte, Ausweise über denjenigen Theil der Steuer, wodurch die portio canonica dieser Reclamanten verletzt wird, abzufordern, und solche an die Kreisämter mit der strengsten Weisung hinauszugeben, daß in Folge der mehrerwähnten Hofkanzlei-Verordnung vom 28. April 1821 nur mit der exekutiven Eintreibung dieses Theiles der landesfürstlichen Steuer bis zur Herablangung der höchsten Entschließung wegen Entschädigung für denselben inne gehalten werde. Hofkanzlei-Decret vom 24. März 1824. Z. 686. Reg. Verordnung vom 27. April 1824. Z. 19525. S. 222. J. 1824.

Steuer-Eintreibung. Eigenmächtige Pfändungen bei Steuer-Restanten durch die Executions-Mannschaft sind abzustellen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1825. Z. 3395. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1825. Z. 7879. S. 40. J. 1825.

Steuer-Eintreibung. Das Verordneten Collegium, seine Pflicht erkennend, für die richtige und pünktliche Einbringung der ausgeschriebenen Steuern nach Kräften zu sorgen, und überzeugt, daß, so lange dieselben nicht vollständig zur Verfallszeit einfließen, es der Staatsverwaltung kaum möglich werden wird, die so vielfältig nachgesuchte Verminderung zu bewilligen, da sie vorerst für ihren Bedarf gesichert sein muß: ergreift die Gelegenheit des neuen Jahres, um die sämmtlichen Steuerbezirks-Obrigkeiten neuerdings aufzufordern, sich die pünktliche Einbringung der Steuern zur Verfallszeit, und das endliche Tilgen aller Rückstände ernstlich angelegen sein zu lassen, auch nicht minder durch die genaue Befolgung aller, in Streitsachen erlassenen Verordnungen die Verwaltung dieser wichtigen Angelegenheit thunlichst zu erleichtern.

Leider haben mehrere Erfahrungen gezeigt, daß häufig die Vertheilung und Vorschreibung der postulirten und bewilligten Steuern von den Obrigkeiten nicht so schnell geschieht, als dieß der Fall sein sollte, daß eben dadurch die Contribuenten nicht früh genug in die Kenntniß der Leistungen kommen, welche ihnen obliegen, und sehr oft hierdurch außer Stand gesetzt werden, ihre häus-

lichen Verhältnisse so zu ordnen, daß sie jeden Zahlungstermin einzuhalten vermögen. Daher muß das Verordneten Collegium die Steuerbezirks-Obrigkeiten aufmerksam machen, daß es ihre heiligste Pflicht ist, so wie sie die Steuerausschreibung für ein bevorstehendes Militär-Jahr erhalten;

1) mit aller Thätigkeit und möglichster Beschleunigung die Steuer-Repartition bei allen, ihnen zugewiesenen Gemeinden vorzunehmen, und ohne Aufenthalt zu Ende zu führen, und 2) wie dieß Geschäft für eine Gemeinde beendet ist, unverzüglich alle Contribuenten derselben vorzurufen, jedem die Jahresschuldigkeit in sein Steuerbüchel vorzuschreiben, und ihn nachdrücklichst zu ermahnen, derselben bei Vermeidung der sonst unausweichlichen Execution pünktlich längstens zur Verfallzeit nachzukommen.

Da diese möglichst schnelle Vertheilung und Vorschreibung der jährlichen Steuerschuldigkeit, und davon abhängige Verständigung eines jeden Contribuenten von dem Steuerbetrag, der ihm zu entrichten obliegt, von größter Wichtigkeit ist; leider aber, wie sich das Verordneten Collegium vielfältig überzeugt hat, sehr häufig vernachläßigt wird, ja sogar Fälle vorgekommen sind, wo mit Ende des Militär-Jahres den Contribuenten ihre Steuerschuldigkeit in den Steuerbücheln noch nicht vorgeschrieben war, weil die Bezirksobrigkeiten dieses dringende Geschäft nur gelegenheitlich, und wenn die Contribuenten ohne dieß nach freiem Willen bei ihnen erschienen sind, vorgenommen haben: so sieht sich das Verordneten Collegium genöthiget, sämmtlichen Bezirksobrigkeiten bestimmt aufzutragen, daß sie die Repartition der vorgeschriebenen Steuern nicht allein, sondern auch die Vorschreibung der nach derselben für jeden einzelnen Contribuenten entfallenden Beträge, sowohl in ihren Steuerbüchern als in den einzelnen Gabenbücheln aufs allerspäteste vor Ende des ersten Steuerquartals, d. ist, noch im Laufe des Monats Januar vollendet haben müssen. Um sich von der Befolgung dieses Auftrages zu überzeugen, werden von nun an, alljährlich ständische Beamte im Monat Februar zur Untersuchung der Steuerämter im Lande herumgesandt werden. Jeder Steuereinnehmer, von welchem sich bei diesen Untersuchungen ergeben wird, daß er dem so eben ertheilten Auftrage nicht vollständig nachgekommen ist, wird unnachsichtlich zu einem Pönfall von 5 fl. C. M.

verhalten, und nach Umständen auch zu strengerer Ahndung gezogen werden.

Die gewöhnliche Entschuldigung, daß die Contribuenten nicht beim Amte erschienen sind, kann keineswegs beobachtet werden, da jeder Obrigkeit gesetzliche Mittel zu Gebothe stehen, sie im schlimmsten Falle zu nöthigen, sich mit ihren Steuerbücheln im Amtsorte einzufinden, und bei größeren Bezirken es übrigens ohnedieß die Pflicht der Beamten ist, sich in die einzelnen Gemeinden zu begeben.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß, wenn auf diese Weise jeder Contribuent genöthiget wird, im Anfange eines jeden Steuerjahres sich jene schuldige Zahlung in das Gabenbüchel vormerken zu lassen, und wenn er zugleich eine nachdrückliche Erinnerung erhält, die Gebühr jedesmahl zur Verfallzeit zu berichtigen, im Widrigen er mit der Execution belegt werden müßte: er auch in den allermeisten Fällen Mittel schaffen wird, um derselben zu entgehen; nur muß er die Ueberzeugung erhalten, daß diese Execution, wenn er zu zahlen versäumt, sicher eintritt; daß sie, einmal verhängt, immer verschärft wird, bis die Zahlung erfolgt, und daß es keine andere Möglichkeit gibt, ihr zu entgehen, als die pünktliche Zahlung. Daher ferner die Bezirksobrigkeiten nach der deutlichen Vorschrift des Executions-Patentes vom 20. Jänner 1814. §. 3. unmittelbar nach vollendetem Steuerquartale, nämlich mit 8. Februar, Mai, August und November, wenn sich in ihrem Bezirke Rückstände befinden, bei den vorgesetzten Kreisämtern um die nöthige Executions-Mannschaft einzuschreiten und dieselbe, so wie sie bei ihnen eingelangt, bei den Rückständnern zu verwenden haben.

Bei dieser Gelegenheit muß jedoch erinnert werden, daß mit großem Mißfallen bemerkt worden, wie meistens Dominical-Contribuenten, Kirchen, Pfarren u. dgl. von den Bezirksobrigkeiten mit der Execution verschont, und bei denselben selbst mehrjährige Steuerrückstände geduldet worden, ohne sie auch nur im Geringsten zu ahnden.

Dieser Vorgang ist als höchst pflichtwidrig nachdrücklichst zu tadeln; denn jeder Steuerausstand muß von der Bezirksobrigkeit zur Verfallszeit eingefordert werden, ohne Rücksicht auf die Per-

son des Contribuenten; und wenn die Einforderung fruchtlos bleibt: so ist es die Obliegenheit der Bezirksobrigkeit, nach den bestimmten Anordnungen des bereits erwähnten Executions = Patentes dafür zu sorgen, diese Ausstände durch stufenweise Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel hereinzubringen.

Die Bezirksobrigkeiten haben daher jederzeit die Steuerbeträge in Empfang zu nehmen, welche Contribuenten bei ihnen abführen wollen; überdieß aber vor Ende eines jeden Steuerquartals für jede Steuergemeinde eigene Gabentage auszuschreiben, und zu halten, zu welchem jeder Steuerhold derselben vorgeladen werden muß; ferner, alle einzelnen Contribuenten, welche nach abgehaltenem Gabentag ihrer Gemeinde, noch im Rückstande haften, besonders, und nöthigen Falls zwangsweise vorzurufen, und zur Steuerberichtigung nachdrücklich zu ermahnen; dann aber unverweilt mit der von dem k. k. Kreisamte inmittelst erwirkten Militär-Execution zu belegen: und, sollte auch diese nicht vermögen, ihn zur Steuereinzahlung zu bestimmen, so haben die Bezirksobrigkeiten nach §. 7 des erwähnten Patentes unverweilt um die Pfändungsbewilligung einzuschreiten.

Damit jedoch die Pfändungen nicht, wie dieß häufig geschehen, fruchtlos verhängt werden, und dadurch ihren Zweck nicht nur verfehlen, sondern sogar demselben zuwider gereichen, haben die Bezirksobrigkeiten, so oft sie voraussehen, daß eine Militär-Execution ohne Erfolg bleiben dürfte, den in Rest verbliebenen Contribuenten vor Aufhebung derselben vorzufordern, ihm die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Zahlung nachdrücklich vorzustellen, und, wenn es ihnen auf diese Weise auch nicht gelingen sollte, seinen Steuerrest von ihm hereinzubringen, nach vorläufiger genauer Kenntnißnahme seiner häuslichen Verhältnisse nur dann für ihn um Pfändungs = Verhängung einzuschreiten, wenn sie ein Pfändungs = Object bei ihm kennen, auf welches alsogleich gegriffen zu werden vermag. In allen Fällen jedoch, wo die Bezirksobrigkeit voraussieht, daß kein zu pfändender Gegenstand bei dem Rückständner vorhanden, der zweite Executionsgrad mithin nothwendig nur fruchtlos angewendet werden könnte; hat sie sich zu bemühen: 1) wenigstens einen Theil der verfallenen Steuer von ihm hereinzubringen; 2) aber, und auch dann, wenn das erste durch-

aus nicht möglich sein sollte, ihn zu bewegen, um eine Fristenbewilligung einzuschreiten; wornach die weitere Execution ohnehin in einen Zeitpunkt käme, zu welchem voraus zu sehen, daß die Pfändung einen Gegenstand finden würde, auf den sie mit Erfolg greifen könnte.

Dann ist dieser zweite Exceutionsgrad aber auch mit aller Strenge durchzuführen, und keine Schonung eintreten zu lassen, da jede Nachsicht in der Folge nothwendig selbst für den Contribuenten nur höchst nachtheilig, und bestimmt weit schädlicher wirken kann, als das nachdrückliche, folgerechte Verhalten zur pflichtmäßigen Steuerentrichtung, von welcher kein Staatsbürger sich entziehen darf; daher auch keine Rücksicht auf andere Schulden zu nehmen ist, sondern mit aller Strenge auf das zu pfändende Object, die Erndte oder dgl. gegriffen, dieses veräußert, und der Steuerrückstand damit berichtiget werden muß.

Häufig hat sich ergeben, daß Bezirksobrigkeiten über gepfändete Gegenstände Versteigerungen angeordnet, bei welcher niemand erschienen, und daß sie dann den betreffenden Steuerrückstand ohne weiters haben auf sich beruhen lassen.

Es ist in die Augen fallend, wie verfehlt, Zweck- und Vorschriftswidrig dieser Vorgang ist, und wie er nur dahin führen kann, die nachläßigen Contribuenten in den Wahn zu setzen, daß, wenn sie einmal wiederholten Ermahnungen und Executions-Einlegungen zu widerstehen vermocht haben, sie nicht weiter mehr zur Steuerzahlung genöthiget werden können. Auch kann mit ziemlicher Gewißheit behauptet werden, daß die bedeutenden Steuerreste, durch welche sich mancher Bezirk so nachtheilig vor allen übrigen Gegenden des Landes auszeichnet, größtentheils in diesem verkehrten Vorgehen ihren Grund haben, und daß, wenn die Bezirksobrigkeiten vom Jahre 1814 an, nach der damals neuen Executions-Ordnung alljährlich bei den saumseligen Zahlern einen Theil der Erndte, besonders die Weine gepfändet und veräußert hätten, um damit die Steuerreste zu tilgen, schon längst keine Rückstände, oder doch höchstens nur in einzelnen wenigen, ganz besonderen Fällen bestehen würden.

Daher muß den Bezirksobrigkeiten aufgetragen werden, die einmal gepfändeten Gegenstände ohne alle Rücksicht nach den gesetz-

lichen Vorschriften bei der dritten Feilbiethung um jeden Preis zu veräußern. Die Behauptung, daß keine Käufer sich eingefunden, kann als keine Entschuldigung gelten, da das Einfinden der Käufer in den meisten Fällen von einer zweckmäßigen Einleitung, und von den Modalitäten, womit die Feilbiethung vorgenommen wird, abhängig ist; daher, in jedem einzelnen Falle eines demungeachtet eintretenden Ereignisses der erwähnten Art, genau nachgewiesen werden müßte, mit welchen Beobachtungen, in welchen Ortschaften, und für welche Termine die Kundmachung erlassen; unter welchen Modalitäten die Feilbiethung eingeleitet und vorgekehrt worden sei; so wie überhaupt sich die Ueberzeugung zu verschaffen wäre, daß alles angewendet worden sei, was unter den bestehenden Verhältnissen geeignet war, den bezielten Erfolg herbeizuführen.

Sollte in einzelnen Fällen, bei sehr verschuldeten, oder nachläßigen, oder solchen Contribuenten, welche außer einem kleinen Steuerobjecte gar nichts besitzen, und wirklich außer Stand sind, ihrer Steuerverpflichtung Genüge zu leisten, auch mit der Pfändung der verfallene Steuerbetrag nicht hereinzubringen sein; so tritt bei denselben gewöhnlich der Fall einer tiefen Verschuldung ein, in welchem sie nach dem Unterthans-Patente und dem Hofkanzlei-Decrete vom 7. Junius 1784 ohne Schonung um so mehr abzustiften sind, als mit solchen Grundbesitzern weder dem Staate, noch den Dominien, noch weniger den Gemeinden gedient ist; und sie meistens nur auf diese Art zur Arbeit genöthiget werden können, wodurch sie sich ihren Unterhalt sicherer erwerben werden, als durch einen tiefverschuldeten Grundbesitz, der ihnen nur hinderlich sein kann, sonstigem Erwerbe nachzugehen.

Mit dieser Abstiftung, welche in den Gesetzen für den geschilderten Fall so bestimmt vorgeschrieben ist, haben manche Dominien bisher auf eine wahrhaft unverzeihliche Weise gezögert, und dadurch die Zahl der Zahlungsunfähigen Contribuenten in einigen Bezirken sehr vermehrt, so daß bei den, von vielen Jahren her bestehenden Steuerrückständen voraus zu sehen ist, daß der Steuerfond noch bedeutende Verluste erleiden dürfte.

Das geschehene Uebel läßt sich auf einmal unmöglich heben; doch ist es höchst nöthig, daß in jeder Steuergemeinde, wo viele

Rückstände bestehen, einzelne, warnende Beispiele gegeben werden, um die Ueberzeugung herzustellen, daß die rückständigen Steuern früh oder spät bezahlet werden müssen, und daß sie, je später, je strenger eingetrieben werden.

Die Bezirksobrigkeiten, bei denen noch Reste von mehreren Jahren her bestehen, haben sich besonders zu beeifern, sie von Jahr zu Jahr zu vermindern, und endlich ganz hereinzubringen. Durch genaue Befolgung der eben wiederholten, schon längst ertheilten Vorschrift, werden sie es sicher dahin bringen, wenn sie sich ihr Amt angelegen seyn lassen. Thun sie dieß aber nicht, so tritt der in dem 10. §. des Executions-Patentes vom 20. Jänner 1814 vorgesehene Fall ein, und sie müssen dann von dem Verordneten Collegium unnachsichtlich zur strengen Verantwortung, und zum Ersatz des, durch ihr Verschulden für den Steuerfond verloren Gegangenen verhalten werden.

Um diesem zu entgehen, haben sie mit Nachdruck und Strenge die Rückständner bei jeder Gelegenheit zur Steuerzahlung zu verhalten, und alle Beträge, welche sie von ihnen hereinzubringen vermögen, vorerst auf Berichtigung der ältesten Rückstände zu verwenden; zugleich aber dafür zu sorgen, daß durch wiederholtes Vorfordern und Ermahnen, und nöthigen Falls durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, besonders aber durch Pfändung und Veräußerung aller hierzu geeigneten Gegenstände ihres Eigenthums, und durch Verkauf Schuldenfreier, oder doch wenigstens nicht um ihren ganzen Werth verschuldeter Ueberländgründe mehr, als die laufende Jahres-Schuldigkeit von ihnen hereingebracht werde, indem sonst keine Verminderung dieser Rückstände eintritt, sondern nur ein Vertauschen der älteren gegen neuere. Besonders aber haben sie dahin zu wirken, daß sobald nur immer möglich, alle seit 3 Jahren aushaftende, oder gar darüber alten Reste vollständig hereingebracht werden.

Damit das Verordneten Collegium das Benehmen der Steuer-Bezirksobrigkeiten genau überwachen, und, wo sie nothwendig wird, die erforderliche Nachhilfe eintreten lassen könne, sind bereits seit dem Jahre 1827 die vierteljährigen Rückstandsausweise eingeführt, welche in der ersten Woche der Monate Februar, Mai, August und November, bei Vermeidung eines sonst unnachsichtlich von

ihnen einzufordernden Pönfalls von 5 fl. Conv. Münze dem vorgesetzten k. k. Kreisamte vorzulegen sind, und nach genommener Einsicht von dem Verordneten Collegium nach den drei ersten Quartalen längstens im Anfange des darauf folgenden Monats zurückgestellt, — auf daß die Steuerbezirks-Obrigkeiten das Ergebniß des folgenden beisetzen können, am Schluße des Jahres aber, zurückbehalten werden.

Wenn gleich die Vorschrift über die Form dieser Ausweise sehr deutlich ist, und die Zeit, zu welcher sie den Kreisämtern überreicht werden sollen, bestimmt festgesetzt worden, so, daß auch bei weitem der größte Theil der Steuer-Bezirksobrigkeiten diesen Anordnungen pünktlich nachgekommen ist, so haben doch wieder manche unter ihnen eine wirklich unglaubliche Unbeholfenheit und Fahrlässigkeit dadurch an den Tag gelegt, daß sie dieselben weder zur gehörigen Zeit, noch in der vorgeschriebenen Form überreicht, und dadurch die Hauptübersicht im Centro ungemein erschweret haben.

Um nun für die Zukunft dem üblen Willen sowohl als der Unbeholfenheit jeden Entschuldigungsgrund zu benehmen, sieht sich das Verordneten Collegium veranlaßt, in der Anlage noch einmal die Form vorzuschreiben, nach welcher diese Ausweise bei Vermeidung eines unnachsichtlichen Pönfalles von 5 fl. einzureichen sind, welcher selbst dann von den Bezirksobrigkeiten erhoben werden wird, wenn sie dieselben zur gehörigen Zeit, jedoch nicht in dieser Form, einreichen.

Obgleich die Form dieser Ausweise für jeden im Steuerwesen nur einigermassen bewanderten Beamten von selbst verständlich seyn muß, so wird doch abermals erinnert, daß sie nur auf Papier von gewöhnlicher Größe — durchaus nicht, wie es einige Bezirksobrigkeiten bisher immer gethan, auf Regalpapier, — geschrieben werden müssen; ferner, daß nach und nach auf ein und denselben Bogen die Ausweise von allen 4 Quartalen zu setzen sind, und nicht, wie es viele Bezirksobrigkeiten ungeachtet aller gegentheiligen Weisungen gethan haben, mit jedem Quartal ein eigener Ausweis eingeschickt werden darf. Zu dem Ende werden diese Ausweise, nach genommener Einsicht vom Verordneten Collegium unverzüglich zurückgesendet, und die Bezirksobrigkeiten haben dann jedesmal das Ergebniß des folgenden Quartals darauf auszuweisen, bis am

Ende des Militär-Jahres alle 4 Quartale auf einem Bogen beisammen stehen, wo diese Eingaben dann zurückbehalten werden.

Die Aufschrift ist für sich deutlich; eben so die summarische Angabe der Jahres-Schuldigkeit, welche in die von Dominien und unterthänigen Contribuenten zerfällt, die zusammen die Hauptzahlungs-Schuldigkeit des Bezirkes ausmachen.

Nach dieser, ist die erste Quartalsschuldigkeit im Ganzen anzusetzen, und die bis 1. Februar hierauf bei der Bezirksobrigkeit geleisteten Zahlungen. Erreichen dieselben die Schuldigkeit, oder wird sie von ihnen übertroffen, so kömmt nichts weiters mehr beizufügen, sondern ist der Ausweis nach dieser Angabe von dem Steuereinnehmer zu unterschreiben, und solchergestalt einzusenden. Bleiben aber Reste, welche die Bezirksobrigkeit, ungeachtet aller Bemühungen doch nicht einzubringen vermochte, und gegen welche dann mit der gesetzlichen Strenge verfahren werden muß, so sind diese erst summarisch, hernach aber von den Dominien individuell von den, angeblich an der Congrua verkürzten Pfarren zusammen, und eben so von den unterthänigen Contribuenten anzugeben, und endlich zusammen zu ziehen.

Finden Ueberzahlungen statt, so fallen dieselben von selbst auf brauchen daher nicht besonders ersichtlich gemacht zu werden, sondern die Bezirksobrigkeit hat sie nur im folgenden Quartal in die Summe der geleisteten Zahlungen einzurechnen.

Sollten von einer oder der andern dieser 3 verschiedenen Gattungen keine Reste bestehen, so hat diese Gattung auch nicht angegeben zu werden.

Diese in der ersten Woche des Februars dem k. k. Kreisamte vorzulegende Ausweise, welche von demselben längstens bis 15. dem Verordneten Collegium eingesendet werden, erhalten die Bezirksobrigkeiten im Laufe des Monats März wieder zurück, wo sie dann gleich die Schuldigkeit des 2. Quartals darauf zu setzen, und, wo vom ersten ein Zahlungsrest verblieben war, ihn mit derselben zusammen zu zählen haben.

Am letzten April des Abends haben sie dann alle bis dahin geleisteten Zahlungen darauf zu bemerken, die allfälligen Reste, gleichwie im ersten Quartale anzugeben, und den Ausweis den 1. Mai in das k. k. Kreisamt zu befördern.

Hier muß zugleich bemerkt werden, daß, da die Bezirksobrigkeiten verpflichtet sind, den ganzen Steuercassastand vom letzten April und letzten October mit Anfang Mai und November in das ständische Obereinnehmer-Amt abzuführen, die Ausweise des 2. und 4. Steuerquartals vollkommen mit den ständ. Steuerbüchern übereinstimmen müssen.

Allein, auch dieser Vorschrift sind viele Bezirksobrigkeiten nicht immer nachgekommen. Sie haben die Steuerbücher häufig vor dem letzten Tag des Steuersemesters abgeschlossen, was doch nur dann geschehen darf, wenn keine Rückstände bestehen; auch häufig nicht die ganze Barschaft der Steuercasse abgeführt. Beides kann ferner nicht mehr geduldet, sondern muß, wo es geschieht, nachdrücklich am Schuldtragenden bestraft werden, und zwar um so mehr, als keine der angeführten Entschuldigungen für bestehend erkannt werden könne, da es unläugbar ist, daß von jeder Bezirksobrigkeit binnen 8 Tagen die Ausweise in das vorgesetzte Kreisamt befördert werden können; und, wo die Einzahlungs-Register nach den Vorschriften geführt werden, die Verfassung dieser Ausweise kaum einige Stunden erfordere; besonders, wenn in den Registern für die Dominien, Pfarren, Kirchen u. dgl. ein eigenes Blatt verwendet wird; endlich es nicht mehr Mühe kostet, den ganzen Cassastand, als einen Theil abzuführen.

Die Rückstände von früheren Jahren brauchen in der Regel nicht auf diese Art ausgewiesen zu werden, sondern die Bezirksobrigkeiten haben blos in dem Berichte, mit welchem sie den Ausweis des Quartals einsenden, anzugeben, ob und welche Reste von früheren Jahren bei ihnen bestehen, und im letzten Fall anzumerken, und wie viel sie sich im abgelaufenen Quartale vermindert haben.

Jene Bezirksobrigkeiten, welche alle fälligen Steuern pünktlich eingehoben, und zur Verfallszeit in das ständische Obereinnehmeramt abgeführt haben, sind, in so lange dieß der Fall ist, von der Vorlegung eines Rückstandsausweises befreit; doch haben sie, statt derselben die einfache Anzeige dem k. k. Kreisamte zu erstatten, daß in ihrem Bezirke keine, oder nur solche Rückstände bestehen, welche von angeblich an der Congrua verkürzten Pfarren dermalen nicht eingetrieben werden dürfen. So wie jedoch am Ende eines

Steuerquartals sich wieder Rückstände zeigen, müssen die Ausweise vorgelegt werden. Circulare des Ständisch Verordneten Collegiums vom 7. Jänner 1830.

Steuer-Eintreibung. Die zwangsweise Eintreibung der unterthänigen Grund- und Gebäude-Classensteuer in Nieder-Oesterreich ist durch die Steuerbezirks-Obrigkeiten zu vollziehen, und diese haben in Fällen von Pfändungs-Veranlassungen hiervon die Grundobrigkeit in Kenntniß zu setzen. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1830. Z. 6. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1830. Z. 5539. S. 50. J. 1830.

Steuer-Einzahlungen. Vorschriften zur Verfassung der Semestral-Ausweise über die Steuer-Einzahlung, insbesondere rücksichtlich der Reste der Perceptions-Cassen. Finanz-Ministerial-Eröffnung vom 18. März 1825. Z. 103. Reg. Präsid. Verordnung vom 31. März 1825. Z. 410. S. 121. J. 1825.

Steuer-Einzahlungen. Zeit des Abschlusses von der Colonne: »Abfuhren an die Einnahms-Casse« in dem ersten Semestral-Ausweise über die Steuer-Einzahlung. Finanz-Ministerial-Eröffnung vom 27. April 1825. Z. 2395. Reg. Präsid. Verordnung vom 30. April 1825. Z. 663. S. 167. J. 1825.

Steuer-Einzahlungen. Formulare der den monatlichen Ausweisen über die Steuer-Einzahlungen anzuhängenden summarischen Wiederholungen wird ertheilet. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 12. October 1825. Z. 2678. Reg. Präsid. Verordnung vom 1. September 1825. Z. 1664. S. 472. J. 1825.

Steuer-Einzahlungen. Formulare der von den Unterbehörden vorzulegenden monatlichen Ausweise über die Steuer-Einzahlung wird ertheilt. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 26. December 1825. Z. 1995. S. 605. J. 1825.

Steuer-Einzahlungen. Bestimmungen um bei den Dominien auf dem flachen Lande für die Zukunft eine gleichmäßige Quartals-Uebersicht über die Einzahlungen an den directen Steuern zu erlangen und den Differenzen, welche sich zwischen den Contirungen der k. k. n. öst. Provinzial-Staatsbuchhaltung und den Ausweisen der Dominien bisher fast immer ergeben haben, vorzubeugen. Reg. Verordnung vom 24. December 1837. Z. 73389. S. 539. J. 1837.

Steuer-Entrichtung von Emphiteuten. Daß in das rücksichtlich der Steuerentrichtung der Emphiteuten bestehende Rechtsverhältniß von Seite der Staatsverwaltung kein imperativer Einfluß zu nehmen, und die Austragung dem Einverständnisse der Parteien oder dem Ausspruche des Richters zu überlassen sei. Hofkammer-Decret vom 27. October 1819. Z. 43489. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1819. Z. 41700. S. 808. J. 1819.

Steuer-Executions-Gebühren. (Siehe Executions-Gebühren.)

Steuer-Freijahre. Daß die in die Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften des flachen Landes in Nieder-Oesterreich in Hinsicht der Steuer-Freijahre bei neuen Bauführungen, so wie der Bezirk inner den Lienien Wiens, bis zu einer etwa im Allgemeinen erfolgenden Regulirung der Steuer-Freijahre, zu behandeln, und diese Jahre von der Zeit des vollendeten neuen oder Verbesserungsbaues zu rechnen sind. Hofkanzlei-Decret vom 5. September 1824. Z. 2417. S. 823. J. 1824.

Steuer-Freijahre. Gesuche um steuerfreie Jahre bei neuen Bauen in Wien sind an die k. k. vereinte Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1825. Z. 371. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1825. Z. 19272. S. 101. J. 1825.

Steuer-Freijahre. Daß Gesuche um steuerfreie Jahre wegen neuer Bauten von Orten außer Wien, welche der Hauszinssteuer unterliegen, mittelst der Steuerbezirks-Obrigkeit an das Kreisamt, und durch dieses mittelst der k. k. n. öst. Landesregierung zur Entscheidung der k. k. Hofkanzlei gebracht werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1825. Z. 2870. Regierungs-Verordnung vom 9. Junius 1825. Z. 29001. S. 205. J. 1825.

Steuer-Freijahre. Die Verhandlungen über die Gesuche um Freijahre in den Ortschaften außer den Linien Wiens, die der Hauszinssteuer unterliegen, sind bei dem n. öst. Ständisch Verordneten Collegium zu pflegen. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1826. Z. 1134. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1826. Z. 28707. S. 249. J. 1826.

Steuer-Freijahre. Die bewilligten Freijahre haben von dem Zeitpuncte der Zinsertrags-Fähigkeit eines neuen Baues, das ist, von demjenigen zu beginnen, wo der Bau vollendet und geeignet erkannt ist, benützt zu werden, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht. Hofkanzlei-Decret vom 2. Januar 1827. Z. 3337. Reg. Verordnung vom 4. Februar 1827. Z. 5536. S. 1. J. 1827.

Steuer-Freijahre. Daß Gesuche um steuerfreie Jahre rücksichtlich eines neuen Baues in Wien, binnen vier Wochen nach vollendetem Baue eingebracht seyn müssen. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1827. Z. 2985. Reg. Verordnung vom 11. October 1827. Z. 56745. S. 592. J. 1827.

Steuer-Freijahre. Gesuche um Bewilligung steuerfreier Jahre wegen neuer Bauten in Wien sind durch die Hauszins-Erhebungs-Commission zu behandeln. Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1828. Z. 4948. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1828. Z. 7608. S. 62. J. 1828.

Steuer-Freijahre. Im Einvernehmen mit der allgemeinen Hofkammer hat die vereinte Hofkanzlei festzusetzen befunden, daß die nach der Rubrik III §. 44 der allgemeinen Länder-Tarordnung vom Jahre 1786, für die Bewilligung steuerfreier Baujahre bemessene Taxe von 3 fl. Metallmünze in jenen Fällen, wo das betreffende Haus der Gebäude-Classen-Steuer nach den beiden untersten Classen, das ist: nach der 11. und 12. unterliegt, nicht abzunehmen, sondern die dafür zu entrichtende Gebühr nur auf den Stämpel und das Post-Porto zu beschränken sei. Hofkanzlei-Decret vom 22. November 1828. Z. 5084. Prov. Commissions-Verordnung vom 1. December 1828. Z. 1753. S. 614. J. 1828.

Steuer-Freijahre. Gleichstellung der Ortschaften des flachen Landes mit Wien und Baden in Beziehung auf die steuerfreien Jahre für neue Bauten. Hofkanzlei-Decret vom 9. Junius 1829. Z. 1851. Provinzial-Commissions-Verordnung vom 26. Junius 1829. Z. 878. S. 478. J. 1829.

Steuer-Freijahre. Neugebauten Häusern kommt die Freiheit von der Militär-Quartier-Last niemals, die zeitweise Steuerfreiheit aber nur in den der Hauszinssteuer einbezogenen

Ortschaften zu Guten. Reg. Verordnung vom 25. August 1831. Z. 44464. S. 480. J. 1831.

Steuer-Freijahre. Ueber das in Folge Regierungs-Verordnung vom 25. August 1831 von einem Kreisamte erlassene Circulare rücksichtlich des Verhaltens in Beziehung der Steuer- und Militär-Einquartierung bei neu erbauten Häusern hat die k. k. vereinte Hofkanzlei erinnert:

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 28. August 1824 zu erklären geruhet, daß die in die Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften des flachen Landes in Nieder-Oesterreich in Hinsicht der steuerfreien Jahre, so wie der Bezirk inner den Linien Wiens zu behandeln seien.

Für den Bezirk inner den Linien Wiens ist rücksichtlich der den Bauführungen zustehenden Begünstigungen das Regierungs-Circulare vom 16. Mai 1811 in voller Wirksamkeit, worin zu 2. ausdrücklich erklärt ist, daß Eigenthümer von ganz neu auf noch unbenützten Baustellen aufgeführten Häusern sich einer Befreiung von allen ordentlichen und außerordentlichen Steuern, dann von der Militär-Einquartierung durch zwanzig nach einander folgende Jahre zu erfreuen haben.

Es unterliege daher keinem Zweifel, daß diese gleichfalls auf allerhöchste Entschließung gegründete Regierungs-Circular-Verordnung vom 16. Mai 1811 auf die Ortschaften des flachen Landes ihre volle Anwendung finde.

Was ferner die den Häusern, die sich nicht in den der Hauszinssteuer einbezogenen Ortschaften befinden, abgesprochene Steuerfreiheit anbelangt, so steht diese Erklärung mit den in Wirksamkeit stehenden Vorschriften im Widerspruche, da in den älteren nicht aufgehobenen Verordnungen den von der Zeit der Rectification neu erbauten Häusern 8, 12, 16 und 20 Freijahre von der landesfürstlichen Steuer nach Beschaffenheit des Baues zugestanden sind, in welcher Beziehung sich insbesondere das Circulare der Nieder-Oesterreichischen Landschaft vom 2. August 1792 gegenwärtig zu halten ist, dessen Bestimmungen noch immer gehandhabt werden. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1832. Z. 547. Reg. Verordnung vom 11. April 1832. Z. 19868. S. 81. J. 1832.

Steuer-Freijahre. (Bestimmungen rücksichtlich der künf-

tigen zeitlichen Befreiungen neuer Bauten von der Gebäude-, Zins- und Gebäude-Classensteuer.)

1) Zeitliche Steuerbefreiungen von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer finden in der Hauptstadt Wien und ihren Vorstädten Statt:

a) wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird, und früher noch gar nicht bestanden hat;

b) wenn das Gebäude zwar früher bestanden hat, wegen seiner Schadhaftigkeit aber ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden mußte;

c) wenn ein bestandenes Gebäude durch den Bau auf einer noch unverbauten Area, oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes in der Art erweitert oder vergrößert wird, daß dadurch ein neues steuerbares Object zuwächst.

In allen übrigen Städten wird eine zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Gebäude-Classensteuer nur in denen oben sub b und c bezeichneten Fällen zugestanden; auf dem flachen Lande hingegen findet keine Steuerbefreiung Statt, so wie eine solche auch für Reparaturen schon bestehender Gebäude, wenn diese wegen ihrer Schadhaftigkeit nicht ganz niedergerissen und neu aufgebaut werden, nirgendwo einzutreten hat.

2) Die in dem ersten Puncte näher angegebene Steuerbefreiung soll in den Fällen

ad a) zehn, in den Fällen

ad b) acht und eben so in den Fällen

ad c) acht Jahre, jedoch in den Fällen

ad c) nur für jenen Betrag, welcher für den Erweiterungsbau an der Gebäude-Zins- und Classensteuer pro rata entfallen würde, Statt finden.

3) Diese zeitliche Steuerbefreiung von der Gebäude-Zins- und Classensteuer hat sich nur auf die landesfürstliche ordentliche und außerordentliche Gebäudesteuer zu beschränken und begründet somit keinen Anspruch auf die Befreiung von andern öffentlichen oder Gemeindelasten, welche der Hauseigenthümer rücksichtlich des Gebäudes gesetzlich oder verfassungsmäßig zu tragen hat.

4) Zur Erwirkung der zeitlichen Befreiung von der Gebäudesteuer muß derjenige, der darauf Anspruch machen zu können glaubt,

in der nachfolgend ausgedrückten jür jeden Fall geltenden Präclusiv-Frist sich bei seiner vorgesetzten Behörde darum bewerben, welche darüber die gehörige Erhebung zu pflegen und im vorschriftmäßigen Wege die Entscheidung der competenten Oberbehörde einzuholen hat, gegen welche dem Bewerber, wenn er sich damit nicht zufrieden stellt, die Berufung an die vereinigte Hofkanzlei offen bleibt.

In Nieder-Oesterreich wird übrigens die Bewilligung der zeitlichen Steuerbefreiungen für neue Bauten rücksichtlich der Hauszinssteuer der Nieder-Oesterreichischen Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission und rücksichtlich der Haus-Classensteuer dem Nieder-Oesterreichischen Ständischen Verordneten Collegium zustehen, und es werden die dießfälligen Gesuche aus der Haupt- und Residenzstadt und ihren Vorstädten bei der bestehenden Hauszins-Erhebungs-Commission in rechter Zeit einzubringen seyn.

5) Die Gesuche um zeitliche Steuerbefreiung für neue Bauten sind unabhängig von dem Umstande, ob der förmliche Bewohnungs-Consens bereits erwirkt wurde oder nicht, und für jede für sich vollendete Abtheilung eines Gebäudes immer sechs Wochen nach vollendetem und benützbarem, oder zur Benützung geeignetem Baue um so gewisser einzubringen, als der zeitlichen Befreiung keine Folge zu geben seyn würde, wenn sich bei der über das Steuerbefreiungs-Gesuch Statt findenden Erhebung ergibt, daß der Bau, für welchen eine zeitliche Steuerbefreiung angesucht wird, zur Zeit der Einbringung des Gesuches schon länger als sechs Wochen thatsächlich bewohnt oder benützt, oder schon länger als sechs Wochen nach dem Ausspruche der competenten Behörde bewohnbar oder in der Art benutzbar war, daß es dazu keines obrigkeitlichen Consenses bedurfte.

6) Von dieser Begünstigung sind übrigens diejenigen, welchen Seine Majestät aus besonderer Gnade eine Bauführung an einem Orte, wo sie nach der allgemeinen Vorschrift verboten ist, gestatten und die zeitliche Steuerbefreiung nicht ausdrücklich zugestehen sollten, ausgeschlossen.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß mit der eintretenden Wirksamkeit der vorausgehenden allerhöchsten Bestimmungen die bisher in Nieder-Oester-

reich bestandenen Vorschriften über die Ausdehnung der Baufreijahre und über die Bedingungen ihrer Erwirkung außer Kraft treten. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1835. Z. 562. Regierungs-Circulare vom 13. März 1835. J. 14285. S. 64. J. 1835.

Steuer-Freijahre. Die allerhöchste Entschließung vom 10. Februar 1835, zu Folge welcher auf dem flachen Lande für neue Bauführungen keine Steuerbefreiung Statt zu finden hat, stellt keine Unterscheidung zwischen jenen Orten, welche der Hauszinssteuer unterliegen, und jenen auf, wo die Haus-Classensteuer Wirksamkeit hat, und es ist außer den Bestimmungen über die Baufreijahre mit jener allerhöchsten Entschließung auch keine andere Veränderung in der bisher bestandenen Besteuerungsart der Gebäude eingetreten. Jene allerhöchste Entschließung kann übrigens auf jene Bauführungen, wozu die Bewilligung von der geeigneten Behörde schon vor der Kundmachung der gedachten allerhöchsten Entschließung in gehöriger Form ertheilt worden ist, keine Anwendung finden, es sind vielmehr solche Bauführungen in Ansehung der steuerfreien Jahre noch nach den früher bestandenen Vorschriften zu behandeln. Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1835. Z. 1724. Prov. Commissions-Verordnung vom 13. Junius 1835. Z. 1064. S. 368. J. 1835.

Steuer-Freijahre. Die allerhöchste Bestimmung, zu Folge welcher außer den Hauptstädten, wo die Gubernien oder Regierungen ihren Siß haben, in allen übrigen Städten keine Steuerbefreiung Statt finden darf, wenn ein Gebäude ganz neu hergestellt wird und früher noch nicht bestanden hat, kann dadurch nicht umgangen werden, wenn auf einer Stelle, wo früher noch kein Gebäude bestand, zuerst nur ein kleiner Bau, der größere aber erst nach einiger Zeit hergestellt würde, wo dann der Letztere als ein Zubau zu dem früher aufgeführten Gebäude anzusehen, und diesem Zubaue eine Steuerbefreiung directivmäßig zuzugestehen wäre; denn es ist eine natürliche Folge dieser Bestimmung, daß diesen Gebäuden in so weit sie erst seit der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 entstanden sind, eine Steuerbefreiung auch in dem Falle c jener allerhöchsten Bestimmungen, wenn sie nämlich durch den Bau auf einer noch unverbauten Area

oder durch das Aufsetzen eines noch nicht bestandenen Stockwerkes erweitert und vergrößert werden, nicht zustehe.

So wie nun überhaupt bei der Ertheilung von Baufreijahren darauf eingegangen werden muß, ob auf der Stelle, wo ein neues Gebäude hergestellt wurde, schon früher ein Gebäude bestanden hat, oder nicht, eben so muß zur genauen Anwendung der allerhöchsten Bestimmungen stets auch der Umstand in Betrachtung gezogen werden, ob ein Gebäude, für dessen Zubau oder Vergrößerung eine zeitliche Steuerbefreiung angesprochen wird, schon vor der Wirksamkeit der allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 bestanden hatte. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1838. Z. 3541. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commissions-Verordnung vom 23. October 1838. Z. 1931. S. 833. J. 1838.

Steuergabenbüchel. In denselben ist den Unterthanen ihre ganze Schuldigkeit nach den vorhandenen Rubriken, und den dießfälligen Vorschriften gemäß, spezifisch, und so deutlich anzumerken, daß jeder Unterthan im Stande sei, sich selbst ohne alle Mühe zu überzeugen, wie viel, und für was er zu zahlen schuldig sei. Zuschrift des Ständisch-Verordn. Collegiums vom 29. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Steuergebahrung. Verfassung halbjähriger Haupt-Uebersichten über die Steuergebahrung. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1833. Z. 3224. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1834. Z. 6037. S. 492. J. 1833.

Steuergelder. Daß diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder sich zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem Paragraphe 211 des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln und zu bestrafen seien, daß aber diese Vorschrift nur für die nach erfolgter Kundmachung derselben eintretenden Fälle zu gelten habe.

Durch diese allerhöchste Anordnung sind die für die erwähnten Uebertretungen bisher bestandenen Strafbestimmungen außer Kraft

gesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1826. Z. 1451. Reg. Circulare vom 7. Julius 1826. Z. 32440. S. 277. J. 1826.

Steuergelder. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Landesstelle zur Wissenschaft und weiters erforderlichen Verständigung darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Junius 1826. Zahl 1451. Regierungs-Zahl 32440, und 30. Junius 1827, Zahl 17940, Regierungs-Zahl 38139, wodurch zu Folge allerhöchsten Entschließungen vom 19. Mai und 18. November 1826 die Strafe der unredlichen Verwaltung landesfürstlicher Steuer- und obrigkeitlicher Waisen- und Depositen-Cassen festgesetzt wurde, und zwar in dem Satze: »oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von Fünf Gulden nicht erreichen sollten« das Wort, erreichen mit dem Worte übersteigen, zu ersetzen ist. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1831. Z. 16540. Reg. Circulare vom 1. August 1831. Z. 41205. S. 434. J. 1831.

Steuergelder-Beförderung der Staats- und Fondsherrschaften. (Siehe Staats- und Fondsherrschaften.)

Steuern (directe). Systemisirung eines eigenen Departements bei sämmtlichen Landesstellen mit der Benennung: Departement der directen Steuern. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 27. November 1827. Z. 4158. Reg. Präs. Z. 2203. S. 703. J. 1827.

Steuern. Verzugszinsen werden aufgehoben, und es sind die Steuern, Gefälle, und Ersätze für das Aerarium im administrativen und nöthigen Falls im gerichtlichen Wege einzubringen. Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1834. Z. 24868. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1834. Z. 39078. S. 341. J. 1834.

Steuern. Die Verordnung über die Aufhebung der Verzugszinsen und die Einbringung der Aerarial-Gefälle und Ersätze wird auf die politischen Fonde und Anstalten, dann ständische und städtische Cassen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1834. Z. 29557. Reg. Verordnung vom 27. December 1834. Z. 69203. S. 881. J. 1834.

Steuernachlässe für die durch Elementar-Ereignisse beschädigten Grundbesitzer.)

1. Auf Steuernachlässe haben sowohl die dominical- als auch

die unterthänigen Grundbesitzer in den weiter unten genannten bezeichneten Fällen von Elementar-Beschädigungen Anspruch.

2. Die Nachlässe finden Statt an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse.

3. Dominical-Grundbesitzern werden bei Elementar-Beschädigungen Steuernachlässe auf folgende Art zu Theil:

a) Ein ganzjähriger Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse, wenn es erwiesen ist, daß der Dominical-Grundbesitzer die ganzjährige Fechsung und darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und daß er außerdem genöthiget war, den unterthänigen Grundbesitzern des betreffenden Dominical-Körpers wenigstens die Hälfte ihrer einjährigen Urbarial- und Zehent-Schuldigkeiten, ohne irgend einen Entgelt, nachzusehen.

b) Ein halbjähriger Nachlaß an der ordentlichen Grundsteuer und an dem Zuschusse, wenn der Dominical-Grundbesitzer die Hälfte der einjährigen Fechsung oder darüber durch Elementar-Unfall verloren hat, und den zu den betreffenden Dominical-Körpern gehörigen unterthänigen Grundbesitzern wenigstens den vierten Theil der jährlichen Urbarial- und Zehent-Schuldigkeiten, ohne irgend einem Entgelt, ebenfalls nachzusehen genöthiget war.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse, wenn der Dominical-Grundbesitzer durch Elementar-Unfall wenigstens eine ganzjährige Fechsung verloren, ohne daß er den zu den betreffenden Dominicalkörpern gehörigen unterthänigen Grundbesitzern an den jährlichen Urbarial-Zehent-Schuldigkeiten eine den vierten Theil derselben erreichende Nachsicht unentgeldlich zuzuwenden bemüssiget war.

4. Unterthänigen Grundbesitzern werden Nachlässe an der Grundsteuer zu Theil.

a) Der ganzjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse, wenn wenigstens die ganzjährige Fechsung;

b) der halbjährige Nachlaß an der ordentlichen Contribution und an dem Zuschusse, wenn die Hälfte der Fechsung und darüber, oder das Haus sammt den Wirthschaftsgebäuden durch Elementar-Unfall zu Grunde gegangen ist.

c) Ein ganzjähriger Nachlaß an dem Zuschusse allein, wenn der dritte Theil der jährlichen Fechsung und darüber, oder das Haus

allein, oder die Wirthschaftsgebäude allein durch Elementar-Unfall betroffen worden sind.

Es versteht sich, daß die Beurtheilung der Elementar-Beschädigung und des derselben entsprechenden Nachlasses sich immer auf jedes als Steuerkörper besonders inliegende Besitzthum beziehe.

5. Die Steuernachlässe müssen die Contribuenten, welche darauf unter was immer für einem Titel Anspruch machen, selbst ansuchen, und es liegt ihnen ob, alle jene Behelfe beizubringen, und sich den Untersuchungen zu unterziehen, welche abgefordert oder eingeleitet werden, um die Richtigkeit ihrer Angaben zu bewähren.

6. Das Recht, Steuernachlässe wegen erlittener Elementar-Beschädigungen zu bewilligen, stehet der Landesstelle zu.

7. Die Landesstelle hat über die von ihr bewilligten Steuernachlässe vierteljährig eigene nach dem (am Schluße beigefügten) Formulare eingerichtete Ausweise in Duplo zu verfassen und von diesem Parien eines der k. k. vereinten Hofkanzlei, und eines dem k. k. Finanz-Ministerium vorzulegen.

8. Die gegenwärtigen Bestimmungen über Steuernachlässe treten vom 1. November 1818 für alle jene Fälle in Wirksamkeit, welche von diesem Zeitpuncte angefangen eintreten, und einen gültigen Anspruch auf Steuernachsichten geben.

9. Da die Nachsichten selbst von der angesprochenen Steuerquote zugestanden worden, mithin der Staatsschatz in dem Verhältnisse, in dem sie erfolgen, die Einbusse leidet, so bedarf es zu diesem Zwecke der bis nun in einigen Provinzen bestandenen sogenannten Feuer-, Wetter- und Wasserschadens-Vergütungsfonde nicht. So ferne daher diese Fonde durch besondere Ausschreibungen nach dem Maßstabe der Grundsteuer dotirt worden sind, haben diese Ausschreibungen, vom 1. November 1818 angefangen, zu unterbleiben. So ferne hingegen solche Fonde ein eigenes selbstständiges Vermögen besitzen, haben Seine Majestät allergnädigst zu bewilligen geruhet, daß die Stände in dem Besitze desselben belassen werden, jedoch gewärtigen allerhöchst Dieselben über dessen künftige zweckmäßige Verwendung die angemessenen Vorschläge.

10. Bei der Anwendung dieser Grundsätze kommt es vorzüglich auf genaue, rechtliche, aber auch schnelle Erhebungen der den Contribuenten zugegangenen Schäden an.

In der Regel kann sich dabei an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten werden, welche in der Provinz bisher beobachtet worden sind. Sollte jedoch die Erfahrung auf Unzukömmlichkeiten geführt haben, welche dem Zwecke entgegen stehen, so ist es dem Ermessen der Landesstelle überlassen, dießfalls die erforderlichen Modificationen zu bewirken; in jedem Falle müssen jedoch die Quoten des Nachlasses nach den in den obenbemerkten Hauptgrundsätzen enthaltenen Bestimmungen eingerichtet werden, und es kann von den in einigen Provinzen bisher bestandenen zwei, drei und mehrjährigen Nachlässen an der ordentlichen Grundsteuer keine Rede sein. Bei den Dominical-Grundbesitzern, welche bisher auf Steuernachlässe keinen Anspruch hatten, muß insbesondere die Bedingung wegen der Erlässe an den Urbarial- und Zehentleistungen, nach den Bestimmungen des dritten Punctes strenge beachtet werden, und es dürfen die gesetzten Nachsichten nicht erfolgen, wenn nicht die kreisämtliche Bestätigung, daß den betreffenden unterthänigen Grundbesitzern der angegebene Nachlaß an den Dominical-Schuldigkeiten wirklich zu Theil geworden ist, vorliegt.

11. Die bewilligten Nachlässe erfolgen in der Art, daß die nachgesehenen Steuerquoten der betreffenden Contribuenten von der Schuldigkeit des Jahres abgeschrieben werden. Sollten sich dabei die Fälle ereignen, daß die Contribuenten, während die Verhandlungen ihrer Gesuche im Zuge sind, die Steuer, deren Nachsicht sie ganz oder zum Theile erbethen haben, mittlerweile wirklich entrichteten, so darf in diesen Fällen von Seite der Casse keine Geldrückzahlung erfolgen, sondern es ist die Einleitung zu treffen, daß den Contribuenten, welchen die Nachsichten zu Theil geworden sind, Anweisungen, die auf den nachgesehenen Betrag lauten, ausgefertiget, und daß diese bei der Abfuhr der nächsten Steuerraten statt Barem angenommen werden.

12. Diese allerhöchsten Bestimmungen sind sowohl den Kreisämtern, als auch allgemein bekannt zu geben, damit über die einlangenden Gesuche die erforderlichen Erhebungen sogleich veranlaßt werden. Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung vom 14. Februar 1819. Z. 4873. Reg. Präsid. Z. 343. J. 1819. S. 52. J. 1819.

Steuernachlässe. Daß die Emphiteuten auf einen Steuernachlaß aus dem Grunde keinen Anspruch haben, weil ihre Be-

sitzungen in dem Cataster nicht aufgenommen sind, sondern als Dominical-Besitzungen erscheinen, das Verhältniß zu ihren Dominien aber auf privatrechtlichen Titeln beruhet. Eröffnung des Verordneten Collegiums der n. ö. Stände vom 28. Januar 1820. Z. 5449. S. 55. J. 1820.

Steuernachlässe. Für die nachgesehenen Contributions-Beträge werden Zahlungsanweisungen ausgefertiget, welche bei der nächsten Contributions-Abfuhr statt baren Geldes angenommen werden. Eröffnung des n. öst. Ständisch-Verordneten Collegiums vom 30. December 1820. Z. 5085 S. 935. J. 1820.

Steuernachlässe. Künftige Behandlung der Steuernachlaßgesuche und der Nachfristungen an der currenten landesfürstlichen Steuer durch die Provincial-Commission zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 12. Mai 1821. Z. 856. Reg. Z. 24371. S. 298. J. 1821.

Steuernachlässe. Die k. k. Hofkanzlei hat von der Verfügung vom 12. Mai 1821. Z. 856 abzugehen, und die fernere Behandlung der Steuernachsichts- und Zufristungs-Gesuche von dem n. ö. ständischen Verordneten Collegium zu gestatten befunden. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 19. Junius 1821. Z. 983. Reg. Präsid. Z. 1147. Reg. Z. 31180. S. 375. J. 1821.

Steuernachlässe. Einrichtung der Elementar-Schadens-Consignationen während der Dauer des Grundsteuer-Provisoriums. Eröffnung des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 15. Julius 1821. Z. 2683. S. 368. J. 1821.

Steuernachlässe. Ueber die Anfrage: wie es bei Elementar-Unfällen, welche Gebäude treffen, in Absicht der Steuernachlässe von der Gebäudesteuer gehalten werden soll, haben Seine Majestät zu befehlen geruhet: daß, da es ohnehin in den Grundsätzen der Hauszins-Besteuerung liegt, daß die Hauszinssteuer nur von dem wirklichen Zinserträgnisse entrichtet wird, und nach Maßgabe, als dieser sich aus was immer für Ursachen vermindert, oder ganz versiegt, auch die Steuer vermindert oder behoben werden müsse, sich die Cynosur bei Elementar-Beschädigungen der Gebäude in Beziehung auf die Hauszinssteuer von selbst ergebe. Was aber die Gebäude-Classensteuer betrifft, so sei in denjenigen Fällen, wo ein derselben unterliegendes Wohngebäude durch einen Elementar-Un-

fall ganz oder doch größten Theils unbewohnbar geworden ist, die Gebäude-Classensteuer ganz abzuschreiben, und das Gebäude erst, nachdem es wieder neu erbauet und hergestellet wurde, nach Maßgabe seiner neuen Beschaffenheit, der Haussteuer vorschriftmäßig einzubeziehen. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1821. Z. 2212. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1822. Z. 335. S. 798. J. 1822.

Steuernachlässe. Der Regierung werden zur Wissenschaft diejenigen Weisungen mitgetheilt, welche den Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums, über die Steuernachlässe bei Elementar-Unfällen, zunächst in Beziehung auf die Dominical-Grundstücke und die Urbarial- und Zehentgenüße ertheilet wurden. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1823. Z. 401. Reg. Z. 15892. S. 101. J. 1823.

Steuernachlässe. Nachsicht an der Zehentsteuer wegen Elementar-Beschädigung des zehentbaren Grundes im Falle der zeitlichen Verpachtung des Zehents wird bewilliget. Hofkanzlei-Decret vom 19. Mai 1824. Z. 978. S. 350. J. 1824.

Steuernachlässe. (Verfahren bei Verrechnung der Steuernachlässe und der Einhebungs-Auslagen. Nachweisung der Steuereinzahlungen.)

1. Vom 1. November 1824 an, sind von den Provinzial-Einnahms-Cassen für Rechnung der directen Steuern nur bare Abfuhren in Empfang zu nehmen und zu verrechnen.

2. Von diesem Zeitpuncte an werden die Steuer-Nachlässe, Steuer-Einhebungskosten aller Art und andere Auslagen, welche nach dem bestehenden Systeme den reinen Ertrag der landesfürstlichen Steuern vermindern, weder bei der Einnahms- noch bei der Cameral-Ausgabs-Casse in Verrechnung zu erscheinen haben.

3. Die Verrechnung der Steuernachlässe so wie die Bestreitung und Verrechnung der Steuer-Einhebungskosten und jener Auslagen, welche nach dem bestehenden Systeme den reinen Ertrag der landesfürstlichen Steuern vermindern, wird jenen Perceptions- oder Steuersammlungs-Cassen obliegen, von welchen die eingehobenen oder von den Perceptions-Cassen gesammelten Steuern an die Provinzial-Einnahms-Casse abgeführt werden.

4. In so fern, als jene Auslagen, welche den reinen Ertrag

der Steuern vermindern, in Einhebungs-Perzenten bestehen sollten, wird das Verfahren zu beobachten sein, daß in einem solchen Falle diese Percente auf dem Erlagscheine der abführenden Perceptions-Cassen, so wie auch auf der Empfangsbescheinigung, welche die Einnahms-Casse für die geleistete Steuerabfuhr ausstellt, zwar ersichtlich zu machen, doch mit Rücksicht auf die sub Nr. 1 vorgekommene Bestimmung bei der Provinzial-Einnahms-Casse nicht als Empfang in Verrechnung zu bringen sein werden.

5. Um sich in der Uebersicht der Steuernachlässe und aller jener Auslagen zu erhalten, welche von dem Brutto-Ertrage der directen Steuern bestritten werden, wird die Provinzial-Staatsbuchhaltung periodische Nachweisungen zu liefern haben. Die Nachweisung wird halbjährig nach den beiliegenden Formularien, worin auf die Evidenzhaltung der Steuer-Einhebung im Ganzen Rücksicht genommen wurde, abzufassen und längstens binnen einem Monate nach Ablauf des Semesters dem Finanz-Ministerium vorzulegen sein. Gleichzeitig mit der Einsendung der Ausweise an das Finanz-Ministerium werden Parien derselben an die k. k. vereinte Hofkanzlei, an das k. k. General-Rechnungs-Directorium und an die Cameral-Hauptbuchhaltung einzusenden sein, und zwar an Letztere im Wege der Correspondenz zwischen der Provinzial-Staatsbuchhaltung und der Cameral-Hauptbuchhaltung.

6. Die bisherige Vorlegung der Monatsausweise über die Steuer-Einzahlung an die Perceptions-Cassen hat auch für die Zukunft Statt zu finden, nur mit dem Unterschiede, daß in Zukunft die erste Colonne, in welcher die Summe der mit Anfang des Verwaltungsjahres übernommenen Steuer-Rückstände ersichtlich gemacht wurde, hinweggelassen werden kann. Nach diesen Bestimmungen werden die Semestral-Ausweise in den Colonnen 5, 6, 7, 8 des Ausweises I. und den Colonnen 4, 5, 6, 7 des Ausweises II. den Ertrag der directen Steuern detaillirt darstellen, welcher in den Monatsausweisen nur summarisch erscheint.

Alle Anordnungen, welche in Absicht auf die hier berührten Gegenstände früher ausdrücklich erlassen wurden, haben eben so, wie jedes andere, von dem hier angedeuteten abweichende, in Ausübung stehende Verfahren durch die gegenwärtige Verfügung außer Kraft zu treten.

Hiernach hat für die Zukunft auch die Einsendung der Quartals-Ausweise über die bewilligten Steuer-Nachlässe zu unterbleiben. Finanz-Ministerial-Eröffnung vom 25. October 1824. Z. 583. Reg. Präsid. Verordnung vom 29. October 1824. Z. 1915. S. 907 J. 1824.

Steuernachlässe werden für die durch Elementarunfälle beschädigten Zehentherrschaften bewilligt. Eröffnung des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 14. August 1826. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1826.)

Steuer-Object-Aenderungen Evidenzhaltung. (S. Häusersteuer.)

Steuer-Percente. Bestimmungen in Hinsicht der Bezahlung und Quittirung der Grund- und Gebäudesteuer-Percente der Steuerbezirks-Obrigkeiten. Hofkanzlei-Decret vom 22. April 1823. S. 142. J. 1823.

Steuerpflichtige. Den Contribuenten liegt die Verpflichtung ob, die Steuerbüchel den Bezirksobrigkeiten, jedoch nur um jenen Preis, wie er in der Buchhandlung bestehet, das ist: mit drei Kreuzern Conventions-Münze zu vergüten, und diese Obrigkeiten sind berechtiget, von jenen Contribuenten, die außerhalb ihrer Steuerbezirke wohnhaft sind, und ihre Steuerbüchel etwa selbst nicht abholen, einen mäßigen Bothenlohn für die eigene Zustellung derselben zu verlangen. Eröffnung des n. ö. ständischen Verordneten Collegiums vom 26. Januar 1821. Z. 347. S. 38. J. 1821.

Steuerpflichtigkeit der Stifts- und Kloster-pfarren. Eine eigentliche Steuerbefreiung der zu Pfarreien gehörigen Steuer-Objecte kann in keinem Falle eintreten, sondern nur da, wo nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums durch die neue Grundsteuer-Anlage die Congrua des Pfründners verletzt wäre, kömmt dem Steuer-Fonde die Vergütung des die Congrua beeinträchtigenden Steuerbetrages aus dem Fonde zu leisten, welcher für die Ergänzung der Congrua Sorge zu tragen hat.

In so weit nun den Stiftern und Klöstern die Sorge für Pfarreien obliegt, steht auch denselben die Verbindlichkeit für Entrichtung, der auf solche angelegten Grund-, Urbarial- und Zehent-Steuer zu, und es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob die

Pfarrer im Cataster mit eigenen Einlagen, oder cumulirt mit jenen der Stifter und Klöster bestanden haben.

Die Verordnung der k. k. vereinten Hofkanzlei vom 8. März 1825. Zahl 552, leidet daher nur auf solche Pfarrer, welche die Ergänzung ihres Congrua-Abganges aus dem Religions-Fonde ansprechen können, keineswegs aber auf Stift- oder Klosterpfarren Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1831. Z. 542. Reg. Verordnung vom 8. April 1831. Z. 18525. S. 94. J. 1831.

Steuer-Provisorium. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Steuer-Regulirungs-Angelegenheiten. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Steuer-Rückstände. Bei Zahlung der älteren Militär-Schulden sind die Steuer-Rückstände abzurechnen. Hofkanzlei-Verordnung vom 26. April 1820. Z. 3205. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1820. Z. 19739. S. 290. J. 1820.

Steuer-Rückstände. Da es in einzelnen Fällen nicht thunlich sein könnte, die bei den Contribuenten haftenden älteren Steuerreste neben der pünktlichen Abfuhr der currenten Schuldigkeit abführen zu machen, so sind die Grundobrigkeiten, welchen die Eintreibung dieser Reste obliegt, zu verpflichten, die im Rückstande haftenden Contribuenten zwar zur Zahlung derselben aufzufordern, wenn sie aber dieselbe dessen ungeachtet nicht leisten, vor Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel, die Möglichkeit der Bezahlung jener Reste zugleich mit Abstattung der currenten Schuldigkeit, so fern sie gleichzeitig Steuerbezirks-Obrigkeiten sind, selbst zu würdigen, und, wenn sie es nicht sind, die betreffende Steuer-Bezirks-Obrigkeit um Würdigung derselben anzugehen, damit in Fällen, wo die gleichzeitige Einbringung der Rückstände und der currenten Schuldigkeit, ohne Erschöpfung des Contribuenten nicht möglich ist, von Seite der Steuerbezirks-Obrigkeit bei der betreffenden Behörde um einstweilige Nachfristung und Aufschub der executiven Zwangsmittel, welche jedoch nur in Ansehung der Steuerrückstände, keineswegs aber in Beziehung auf die currente Schuldigkeit zugestanden werden kann, eingeschritten werde. Hofkanzlei-Verordnung vom 5. Februar 1821. Z. 196. S. 45. J. 1821.

Steuer-Rückstände. Es stehet nichts entgegen, daß Grundsteuer-Rückstände von unbehausten Steuer-Objecten, welche im Lande ob der Ens liegen, wovon aber die Contribuenten sich im Lande unter der Ens befinden, bei vorkommenden Ansinnen der ob der Ensischen Regierung von den n. ö. Kreisämtern auf die gesetzliche Weise eingetrieben werden. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1821. Z. 741. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1821. Z. 21343. S. 265. J. 1821.

Steuer-Rückstände der mit Tode abgegangenen Pfarrer sind unverweilt dem Kreisamte anzuzeigen. Zuschrift des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 22. September 1829. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Steuer-Rückstände. Bestimmung wegen Intabulation der Steuer-Rückstände. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1833. Z. 1790. Reg. Verordnung vom 27. September 1833. Z. 51945. S. 390. J. 1833.

Steuer-Rückstände. Nichthaftung eines Pfarrers für die Steuer-Rückstände seines Vorgängers. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1834. Z. 3024. Reg. Verordnung vom 15. October 1834. Z. 54359. S. 770. J. 1834.

Steuer-Rückstände. (Nähere Bestimmung der über das Vorrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze.)

§. 1. Von nun an sollen die Steuerrückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahre aushaften, eines nur den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekar-Gläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen, oder auf ein haftendes Fidei-Commiß- oder Lehenband zur Eintreibung geeignet sein.

§. 2. Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuer-Rückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Personen für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft, und werden hiemit neuerdings ausgesprochen und bestätigt.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der

Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden. Regierungs-Circulare vom 15. März 1840.

Steuer-Rückstände der Kirchen. (Siehe Kirchen)

Steuervergütungen oder Rückersätze sind in der Regel nicht bar zu leisten, sondern an der Steuerschuldigkeit abzuschreiben. Hofkanzlei-Decret vom 2. Januar 1833. Z. 4043. Reg. Z. 3320. S. 6. J. 1833.

Steuerverrechnung. Nachträgliche Vorschriften für die Steuerbezirks-Obrigkeiten hinsichtlich der Steuerverrechnung. Eröffnung des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 19. Januar 1821. Z. 140. S. 25. J. 1821.

Steuerverwaltung. Art der künftigen Bestreitung der Auslagen der currenten Steuer-Verwaltung. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1829. Z. 1725. Reg. Z. 29069. S. 432. J. 1829.

Steuervorschüsse. Die aus Steuervorschüssen herrührenden Forderungen der Herrschaften an ihre Unterthanen sind nach den für Privatschulden bestehenden Gesetzen einzubringen. Zuschrift des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 8. April 1826. (Kreisamts Gesetz-Sammlung vom J. 1826.)

Steuerzahlung von amphiteutischen Gründen. (Siehe Emphiteutische Gründe.)

Steyererwägen. Beförderung der Reisenden mit selben. (Siehe Postfuhrstörungen.)

Steyermärkische Unterthanen. Die vollzogene Verehelichung eines Steyermärkischen Unterthans, welcher in die Wiener-Bevölkerung aufgenommen wurde, ist der betreffenden Steyermärkischen Jurisdiction anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1832. Z. 12292. S. 80. J. 1832.

Stiefältern, deren Recursrecht für ihre Stiefkinder in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Stiefel und Schuhe, Handel mit denselben. (Siehe Schuhe und Stiefel.)

Stiftbriefe. Von den neu vorkommenden Stiftbriefen ist der Hofbuchhaltung politischer Fonds kein Exemplar mehr mitzutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1831. Z. 16154.

Reg. Verordnung vom 2. August 1831. Z. 40352. S. 432. J. 1831.

Stifte. Prüfung der Vermögens-Inventarien geistlicher Stifte durch die Provinzial-Staatsbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1820. Z. 37407. Reg. Verordnung vom 30. December 1820. Z. 59629. S. 924. J. 1820.

Stifte. Daß alle Stifte wohl das Recht zur freien Verwaltung ihres Vermögens haben, daß aber der Verkauf der Realitäten, welche zum Stammvermögen gehören, ohne eingeholte höchste Genehmigung, weder in größeren, noch in kleineren Abtheilungen Statt finden dürfe, und daß übrigens solche Verkäufe, immer im Wege der öffentlichen Versteigerung vorgenommen werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1822. Z. 30170. Reg. Verordnung vom 22. November 1822. Z. 55386. S. 834. J. 1822.

Stifte. Instruction für die in ein Stift nach Ableben seines Abtes abgeordnete Inventurs-Commission. Hofkanzlei-Decret vom 24. Mai 1826. Z. 14641. Reg Z. 27480. S. 239. J. 1826.

Stifte dürfen ihre Sängerknaben in den vier Grammatical-Classen unterrichten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. August 1832. Z. 3647. Reg. Verordnung vom 1. September 1832. Z. 48568. S. 405. J. 1832.

Stifte. Grundsatz bei Bestimmung der einem Stifte oder einer Ordens-Provinz für die Uebernahme einer öffentlichen Unterrichts-Anstalt zu bewilligenden Dotation. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1837. Z. 26144. Reg. Verordnung vom 10. November 1837. Z. 61850. S. 420. J. 1837.

Stifte und Klöster sind zur Errichtung von Seminarien aufzufordern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. März 1821. Z. 1334. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1821. Z. 23024. S. 161. J. 1821.

Stifte und Klöster. (Das Befugniß geistlicher Gemeinden und Pfründner, Verpachtungs- und Vermiethungs-Verträge abzuschließen.)

1. Die Vorsteher geistlicher Gemeinden sind ohne Beistimmung ihrer Gemeinden nicht befugt, gültige Pacht- und Mieth-

verträge abzuschließen; die Beistimmung der Gemeinde muß durch die bei ihren Beschlüssen übliche Fertigung dem Contracte beigesetzt seyn.

2. Es liegt in der Natur des Fruchtgenusses, daß geistliche Pfründner für sich selbst und ohne höhere Genehmigung nur für die Zeit des Besitzes ihrer Pfründe über den Ertrag des Pfründe-Vermögens gültige Pacht- und Miethverträge abschließen können. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1821. Z. 10614. Reg. Circulare vom 1. Mai 1821. Z. 19666. S. 248. J. 1821.

Stifte und Klöster. Hereinbringung der Rückstände der hinter den n. öst. Stiften aushaftenden Religions-Fonds-Pauschalien. Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1821. Z. 11827. Reg. Verordnung vom 13. Mai 1821. Z. 21606. S. 278. J. 1821.

Stifte und Klöster. Erforderniß des Consenses der Landesstelle, zur Löschung zurückbezahlter Forderungen geistlicher Communitäten in der Landtafel. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1821. Z. 15255. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1821. Z. 27322. S. 349. J. 1821.

Stifte und Klöster. Verfassung der Ausweise über die neu geweihten Priester. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1821. Z. 23616. Reg. Verordnung vom 30. August 1821. Z. 40426. S. 513. J. 1821.

Stifte und Klöster. Formulare für die Personal-Standes-Ausweise der geistlichen Communitäten. Regierungs-Verordnung vom 30. October 1822. Z. 53036. S. 831. J. 1822.

Stifte und Klöster. Wegen der Personal-Standes-Ausweise geistlicher Ordensgemeinden und wegen Führung eines Normalien-Buches bei denselben. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1824. Z. 15680. S. 249. J. 1824.

Stifte und Klöster. Bestimmungen in Ansehung der Religions-Fonds-Beiträge der Stifte und Klöster. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1827. Z. 32640. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1828. Z. 1261. S. 755. J. 1827.

Stifte und Klöster. Pflicht der Stift- und Kloster-

vorsteher, dem Capitel oder Convente den Stand des Stift- oder Klostervermögens jährlich mitzutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1828. Z. 29638. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1829. Z. 1666. S. 8. J. 1829.

Stifte und Klöster. Unterricht in Stiften und Klöstern durch befähigte Gymnasial-Lehrer. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. December 1833. Z. 7334. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1834. Z. 1830. S. 485. J. 1833.

Stifte und Klöster. Ausweise über den Personal-Stand der Stifte und Klöster. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1836. Z. 10013. S. 626. J. 1836.

Stifte und Klöster. Studien in den Stiften und Klöstern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Julius 1836. Z. 4186. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1836. Z. 39987. S. 879. J. 1836.

Stifte und Klöster. (Siehe auch Geistliche, und Ordensgeistliche).

Stifte und Klöster. (Siehe auch Ordensgeistlichkeit).

Stiftplätze. Die Competenten um Stiftungsplätze haben sich stets mit Zeugnissen gehörig auszuweisen, nicht nur, daß sie geimpft wurden, sondern auch, daß sie die echten Kuhpocken hatten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Januar 1829. Z. 387. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1829. Z. 5375. S. 28. J. 1829.

Stiftplätze. Vorschrift in Betreff der Kundmachung erledigter Stiftplätze. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1832. Z 6733. Reg. Verordnung vom 20. April 1832. Z. 22253. S. 160. J. 1832.

Stiftplätze. Verlust von Stipendien, Stiftungsplätzen und Schulgeld-Befreiungen wegen schlechter Fortgangs-Classen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Julius 1833. Z. 2710. Reg. Verordnungen vom 27. Julius 1833. Z. 40097. und 26. August 1833. Z. 46313. S. 275. J. 1833.

Stiftplätze. Vorlegung der Stiftbriefe bei Besetzungs-Vorschlägen für Stiftplätze. Hofkanzlei-Decret vom 30. October 1834. Z. 25814. Reg. Z. 63664. S. 808. J. 1834.

Stiftplätze. In den Competenten-Tabellen für Stiftungsplätze, welche den inländischen Adel erfordern, ist der Adel gehörig nachzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1835. Z. 15777. Reg Z. 35360. S. 389. J. 1835.

Stiftplätze. Vorbehalt der Studien-Hof-Commissions-Bewilligung zur Vermehrung von Stiftplätzen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. October 1836. Z. 6260. Reg. Z. 60583. S. 1083. J. 1836.

Stiftsgeistliche. (Siehe Ordensgeistliche).

Stiftspfarren. Trennung des Pfarr- und Stiftungsvermögens der Stifts- und Klosterpfarren von dem Vermögen des Stiftes und Klosters. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1831. Z. 11648. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1831. Z. 31040. S. 273. J. 1831.

Stifts- und Kloster-Pfarren. In Ansehung der Steuerpflichtigkeit derselben. (Siehe Steuerpflichtigkeit).

Stiftungen milde sind von den Fiscal-Aemtern zu vertreten. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1820. Z. 39197. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1821. Z. 1139. S. 936. J. 1820.

Stiftungen, weltliche. Die Rechnungs-Extracte über die Spitäler, Siechenhäuser und weltlichen Stiftungen auf dem flachen Lande, sind abgesondert von jenen über die Armen-Institute längstens bis Ende Januar eines jeden Jahres bei dem Kreisamte zu überreichen. Regierungs-Verordnung vom 8. Februar 1825. Z. 7178. S. 73. J. 1825.

Stiftungen. Der Wille der Erblasser bei Stiftungen ist genau zu erfüllen. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1826. Z. 32187. Reg. Verordnung vom 27. November 1826. Z. 60370. S. 618. J. 1826.

Stiftungen. Grundsätze bei Verwaltung der dem Stadt- und Löwenburgischen Convicte in Wien, dann dem Convicte zu Krems zugewiesene Stiftungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Julius 1827. Z. 3666. Reg. Verordnung vom 13. August 1827. Z. 42938. S. 460. J. 1827.

Stiftungen. Aus den mit der Verordnung vom 1. Februar 1828 abgeforderten Stiftungs-Fassionen hat sich beson-

ders in Vergleichung mit den früheren Stiftungs-Fassionen gezeiget, daß dieses an und für sich so wichtige Geschäft nicht in jener Ordnung und Richtigkeit hie und da sich befinde, die der Gegenstand fordert, und wofür die bestehenden kirchlichen und landesfürstlichen Verordnungen die bestimmtesten Vorschriften enthalten. Aus diesen Fassionen geht hervor, daß

1. bei mehreren Stiftungen die Documente, auf denen sie beruhen, nicht mehr vorhanden sind, daß sie nicht einmal mehr bekannt sind; daß

2. über mehrere Stiftungen die Bedeckung nicht mehr vorhanden ist, daß die Verwendung der Stiftungs-Capitalien nicht einmal mehr nachgewiesen werden könne; daß

3. über Stiftungen keine Stiftbriefe vorhanden sind, ohne daß nachgewiesen wird, ob sie verloren gegangen, oder ob sie gar nie errichtet worden sind; daß

4. die Stiftungsgebühren nicht den Anordnungen der Stifter gemäß vertheilet werden, und bei Stiftungen, die von dem Jahre 1811 mit öffentlichen Fondsobligationen bedeckt waren, die Kirchenausgaben zugerechnet werden, die ihnen nicht zugemuthet werden können, und wofür sie aus den reducirten Interessen gar nicht den Fond haben.

Diesem so wichtigen Gebrechen muß mit allem Ernste abgeholfen werden. Die Regierung findet sich daher veranlaßt, den Seelsorgern, Patronats-Beamten und Vogtei-Commissären, die Vollziehung der gestifteten Anordnungen auf das dringendste anzuempfehlen und zugleich zu verordnen, daß

a) von jeder Stiftung, die bei einer Kirche und Pfarre bestehet, das Entstehen derselben sorgfältig aus den älteren Documenten, Kirchenrechnungen, Stiftungsverzeichnissen und Stiftungstabellen, sorgsamst nachgesuchet und nachgewiesen werde; daß

b) erhoben werde, womit ursprünglich die Stiftung bedecket worden, ob und wie sich der ursprüngliche Bedeckungsfond geändert hat, ob die Realität, welche für die gestiftete Verbindlichkeit gewidmet wurde, vorhanden sey, und ob sie ihrer Bestimmung gemäß benützet werde, ob das Capital, was ursprünglich erlegt wurde, als Stiftungs-Capital behandelt, oder ob es in das eigene

Kirchenvermögen einbezogen, und mit demselben zugleich verrechnet worden ist, oder noch verrechnet wird.

Ergibt sich aus diesen genau vorzunehmenden Erhebungen, daß das Capital weder als eigenes Stiftungs-Capital mehr vorhanden ist, noch daß das Kirchenvermögen es unter seinen Besitzungen oder Capitalien habe, so ist von Fall zu Fall die Anzeige zu machen, da dort, wo der Besitz eines Stiftungsvermögens der Kirche nicht erwiesen werden kann, diese auch die Verpflichtung nicht hat, für die Erfüllung einer solchen Stiftung zu sorgen; daß

c) von jenen Stiftungen, die mit Fonds-Obligationen der älteren Staatsschuld bedecket sind, die ursprüngliche Gebühr von den Theilhabern an der Stiftung der Kirche und zwar in so lange nicht aufgerechnet werden könne, bis die Interessen durch die eingetretene Verlosung nicht auf den ursprünglichen Interessen betrag gekommen sind; daß

d) über alle jene Stiftungen, für welche bisher die Errichtung eines Stiftbriefes unterblieben ist, sogleich diese, und zwar nach den bestehenden Vorschriften errichtet werden.

Wenn nachgewiesen werden kann, daß das Stiftungs-Capital zu dem Kirchenvermögen einbezogen worden ist, so ist dasselbe nach seinem vollen Betrage auszuscheiden, und nach der Beschaffenheit des ursprünglichen Capitals, mit einer Kirchen-Realität oder mit einem Capitals-Betrage zu bedecken, der in öffentlichen Fonden und bei Privaten fruchtbringend angeleget ist.

Um jedoch zu verhindern, daß sich nicht mit neuen erst zu errichtenden Stiftungen, ähnliche Fälle ergeben, ist den Abhandlungsbehörden, die schon unter dem 22. April und 14. Junius 1769 kundgemachte Verordnung, daß sie von Fall zu Fall die mit Testamenten angeordneten Stiftungen anzeigen, und die Extracte aus denselben, so weit es fromme Stiftungen betrifft, vorlegen sollen, dann daß sie keine Verlassenschaft einantworten sollen, bis sich nicht die Erben über die eingeantworteten Legate ausgewiesen haben, in Erinnerung zu bringen, zugleich aber denselben zu bedeuten, daß unter diesen Ausweisen über eingeantwortete Legate, der errichtete Stiftbrief selbst, oder eine von dem Pfarrer, Vogtei-Commissär und den Kirchenvätern,

und bei Legaten für das Armen-Institut, für eine Schule, von den Armen-Instituts- und Schulvorstehern, also Pfarrern, obrigkeitlichen Beamten und Armenvätern, und hinsichtlich der Schulstiftungen von den zwei erstern und dem Ortsschulaufseher gefertigte Empfangsbestätigung verstanden werden, da diese für die Stiftung zu sorgen verpflichtet sind.

Die Kreisämter haben hievon die Dominien zu verständigen, und den Abhandlungs-Instanzen, dann den Patronats-Vogtei-Beamten und Kirchen-Armen-Instituts- und Schulvorstehern die erforderliche Weisung zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 5. März 1828. Z. 9326. S. 141. J. 1828.

Stiftungen. Nichtberücksichtigung des Unterrichtes in den Regimentsschulen bei Stiftungen, welche auf Studierende lauten. Studien-Hof-Commissions-Verordnung vom 10. Januar 1835. Z. 1. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1835. Z. 3475. S. 10. J. 1835.

Stiftungen adelige. Bei jedem Vorschlage zur Besetzung adeliger Stiftungen ist nicht nur der Stiftbrief zur Hand zu nehmen, sondern auch strenge zu prüfen, ob die Bewerber den inländischen Adel und zwar die stiftbriefmäßige Adelsstufe dann die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Hofkanzlei-Decret vom 19 September 1835. Z. 25006. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1836. Z. 54389 und 68257. S. 571. J. 1835.

Stiftungen. Zuweisung der Kaufschillinge der durch Epave-Recht oder Mediatisirung von geistlichen Körperschaften oder Stiftungen an den Staat gelangten Güter zum Tilgungs-Fonde. Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decret vom 24. Mai 1836. Z. 532. S. 774. J. 1836.

Stiftungs-Administratoren. Die Todesfälle von Stiftungs-Administratoren sind anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 4. Januar 1838. Z. 31798. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1838. Z. 1697. S. 5. J. 1838.

Stiftungs-Capitalien. Sicherstellungs-Maßregeln im Falle von Anlegung derselben bei Privaten. (Siehe Capitalien).

Stiftungs-Capitalien-Anlegung bei Privaten. (Siehe Capitalien).

Stiftungs-Messen. (Siehe Messen).

Stiftungsrechnungsbefolgungs-Ausweise. (Siehe Befolgungs-Ausweise.)

Stiftungs-Rechnungs-Extracte. Aufnahme des Befundes über das Vermögen und den Baustand der Anstalten, Spitäler und Stiftungen in die Rechnungs-Extracte. (Siehe Rechnungs-Extracte).

Stiftungssachen. Postgebühren in Stiftungssachen sind von den Dominien aus den Kirchen-Cassen für die betreffende Stiftung zu bestreiten. Regierungs-Verordnung vom 4. April 1831. Z. 18030. S. 174. J. 1831.

Stimmrecht der Beisitzer bei Urtheilsschöpfung in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere).

Stipendien. Befreiung dürftiger Schüler der Real- und Vorbereitungs-Classen am polytechnischen Institute von dem Unterrichtsgelde. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. Januar 1820. Z. 345. Reg. Verordnung vom 11. Februar 1820. Z. 6368. S. 56. J. 1820.

Stipendien. Bestimmung des Zeitpunktes des Eintrittes in pädagogische Stipendien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 19. August 1820. Z. 5273. Reg. Verordnung vom 1. September 1820. Z. 39108. S. 508. J. 1820.

Stipendien. Schulgeldbefreiung der Studierenden, die von Land-Dechanten und Pfarrern in den Grammatical-Classen unterrichtet werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. October 1820. Z. 7060. Reg. Verordnung vom 10. November 1820. Z. 51145. S. 701. J. 1820.

Stipendien. Behandlung der Sängerknaben rücksichtlich der Schulgeldbefreiung gleich den Stiftlingen und Stipendisten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Januar 1822. Z. 251. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1822. Z. 4272. S. 35. J. 1822.

Stipendien. Abstellung der Stipendien aus dem Unterrichtsgelder-Fonde für Normal-Schüler. Studien-Hof-Com-

missions-Decret vom 10. März 1823. Z. 1806. Reg. Z. 13499. S. 99. J. 1823.

Stipendien. Bestimmungen wegen Verwirkung des Stipendiums oder Stiftungs-Genusses in den höheren Facultäts-Studien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. März 1823. Z. 1735. Reg. Verordnung vom 14. April 1823. Z. 16922. S. 112. J. 1823.

Stipendien. Bewilligung von Stipendien für die Studierenden der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. December 1823. Z. 8549. Reg. Verordnung vom 24. December 1823. Z. 61934. S. 464. J. 1823.

Stipendien. Cumulative Vorlegung der Gesuche um Unterrichtsgeld-Stipendien, oder um Befreiung vom Unterrichtsgelde durch die Studien-Vice-Directorate. Termin hierzu. Regierungs-Verordnung vom 3. November 1825. Z. 44868. S. 511. J. 1825.

Stipendien. Bedingte Gestattung der Verleihung von Stipendien höherer Studien an Gymnasial-Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 14. December 1825. Z. 8403. Reg. Verordnung vom 29. December 1825. Z. 64387. S. 601. J. 1825.

Stipendien. Verfahren bei der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Ansehung des Verlustes der Stipendien durch schlechte Fortgangs-Classen. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1826. Z. 35732. S. 385. J. 1826.

Stipendien. Nichtänderung der in Ansehung der Befreiung vom Unterrichtsgelde bestandenen Vorschriften durch die Maßregeln zur Verminderung der Studierenden; Ueberreichung der Gesuche darum an die Vorsteher der Lehranstalten und von diesen an die Landesstelle. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. Februar 1827. Z. 691. Reg. Verordnung vom 6. März 1827. Z. 11570. S. 158. J. 1827.

Stipendien. Ueberreichung der Gesuche um Stipendien oder Befreiung vom Unterrichtsgelde von den Studierenden an die Vice-Directorate, und von diesen an die Regierung. Regie-

rungs-Verordnung vom 1. November 1827. Z. 61621. S. 639. J. 1827.

Stipendien. Der Genuß der pädagogischen Stipendien an den Hauptschulen auf dem Lande wird auf zwei Jahre ausgedehnt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 13. August 1831. Z. 3994. Reg. Verordnung vom 24. August 1831. Z. 45623. S. 469. J. 1831.

Stipendien. Studierenden der Chirurgie wird die Beibelassung des Stipendiums noch Ein Jahr nach zurückgelegten Studien gestattet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Mai 1832. Z. 1940. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1832. Z. 28268. S. 253. J. 1832.

Stipendien. Aufhebung der Unterrichtsgelder-Stipendien und Einbeziehung jener Gelder in die Studien-Fonde. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Junius 1833. Z. 3290. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1833. Z. 33485. S. 263. J. 1833.

Stipendien. Verlust von Stipendien, Stiftungsplätzen und Schulgeld-Befreiungen wegen schlechter Fortgangs-Classen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Julius 1833. Z. 2710. Reg. Verordnungen vom 27. Julius 1833. Z. 40097 und 26. August 1833. Z. 46313. S. 275. J. 1833.

Stipendien. Verlängerung der Stipendien der Chirurgen auf die dreimonatliche Spital-Praxis. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. October 1834. Z. 5468. Reg. Verordnung vom 7. November 1834. Z. 59804. S. 776. J. 1834.

Stipendien. Grundsätze bei Verleihung und Belassung der Unterrichtsgelder-Befreiungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. August 1836. Z. 4569. Reg. Verordnung vom 10. September 1836. Z. 47937. S. 982. J. 1836.

Stipendien. Bedingungen, unter welchen juridischen Doctoranden die Beibelassung des Stipendiums durch Ein Jahr nach beendigten Studien gestattet wird. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. August 1837. Z. 4993. Reg. Verordnung vom 2. September 1837. Z. 49159. S. 327. J. 1837.

Stipendien. Länderstellen werden zur Verleihung der Hand-Stipendien berechtiget. Studien-Hof-Commissions-Decret

vom 16. September 1838. Z. 5718. Reg. Z. 54892. S. 815. J. 1838.

Stipendien-Bemessung für Zöglinge des Wiener-Stadt-Convictes, welche die Medicin außer dem Hause studieren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 15. September 1838. Z. 5362. Reg. Verordnung vom 2. October 1838. Z. 54955. S. 812. J. 1838.

Stipendisten. Verpflichtung der Convicts-Zöglinge und Stipendisten zum Studium der Erziehungskunde, ungeachtet der Aufhebung des dritten Jahrganges der Philosophie. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 27. November 1824. Z. 7494. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1824. Z. 61227. S. 983. J. 1824.

Stipendisten. (Zeichnungs-) Verbindlichkeit der Zeichnungs-Stipendisten an der Normal-Hauptschule in Wien, den pädagogischen Lehr-Curs zu hören. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 30. December 1826. Z. 6071. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1827. Z. 2138. S. 765. J. 1826.

Stipendisten dürfen keine Classe wiederholen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Februar 1827. Z. 885. Reg. Z. 11700. S. 105. J. 1827.

Stockstreiche wegen Vermeidung derselben bei den beurlaubten Soldaten. (Siehe Urlauber.)

Stockwerke (neue) Aufsetzung, provisorische Einbeziehung derselben in den Bauverboth für die Nähe der Residenz. (Siehe Bauverboth.)

Stoll-Gebühren dürfen in Conventions-Münze abgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1819. Z 38414. Reg. Circulare vom 7. December 1819. Z. 45760. S. 838. J. 1819.

Stoll-Gebühren. (Bestimmungen rücksichtlich der Stoll-Gebühren für Militär-Seelsorger.)

1) Wenn die Funktion von einem auswärtigen Militär-Geistlichen verrichtet werden ist, so habe dieser von der Militär-Stoll-Gebühr die Hälfte für sich zu beziehen; die andere Hälfte derselben gehöre dem Militär-Geistlichen, dem die Jurisdiction zusteht.

2) Wenn die Function von einem Civil-Geistlichen verrichtet wird, so sei diesem jeden Falls der Betrag der Civil-Stollgebühr und zwar ganz zu entrichten, und der betreffende Militär-Seelsorger habe nur noch den Betrag anzusprechen, um welchen eben die Militär-Stollgebühr nach dem Ausmaße vom Jahre 1754 höher ist als jene.

3) So fern die Militär-Stoll-Ordnung keinen bestimmten Betrag, sondern (wie es dort lautet) eine beliebige Discretion bestimmt, verstehe es sich, daß der Militär-Seelsorger in der Voraussetzung, daß der Functionirende einen verhältnißmäßigen Theil oder bezüglich die Civil-Taxe erhalten solle, zwar noch eine Gratification als gebührend anzusprechen habe; er müsse sich jedoch mit demjenigen, was ihm von der betreffenden Partei zugedacht werden will, dem Betrage nach, jeden Falls begnügen.

In Ansehung der Taufe werde übrigens bei dieser Gelegenheit in Erinnerung gebracht, daß hierfür nach der Verordnung vom 24. October 1783 keine Stoll-Gebühr zu entrichten sei.

Was endlich die Stoll-Gebühren für die Frauen betrifft (in Begräbnißfällen), so liege es im Geiste der Verordnung, daß dieselben nach dem Charakter des Gatten entrichtet werden. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1822. Z. 33602. Reg. Verordnung vom 18. December 1822. Z. 62182. S. 877. J. 1822.

Stoll-Gebühren bei Leichenbegängnissen der Wallachisch-Griechischen Gemeinde. (Siehe Griechisch-Wallachische Gemeinde.)

Stoll-Gebühren. Ausscheidung von alten Pfarren bei ihrer Erledigung für neue Curatien. (Siehe Pfarrer)

Stoll-Gebühren für Pfründler. (Siehe Pfründler.)

Stoll-Ordnung Ueberschreitungen der Stoll-Ordnung sind hintanzuhalten. Reg. Verordnung vom 24. Junius 1822. Z. 29854. S. 643. J. 1822.

Stoll-Patents-Ueberschreitungen. Vorschrift wegen Beseitigung ungebührlicher Ueberschreitungen des Stoll-Patentes bei Leichenbegängnissen. Reg. Verordnung vom 8. October 1834. Z. 49101. S. 779. J. 1834.

Stoll-Vorschriften (die) bei Leichenbegängnissen wer-

den eingeschärft. Regierungs-Verordnung vom 11. April 1833. Z. 17361. S. 181. J. 1833.

Strafangelegenheiten. (Correspondenz in) Siehe Post-porto-Freiheit.)

Strafanstalt. Einrichtung der k. k. n. öst. Prov. Strafanstalt in Wien. Reg. Z. 66874. S. 897. J. 1838.

Strafanstalten. Unentgeldlicher Medicamenten-Bezug und ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1836. Z. 16607. Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1836. Z. 39990. S. 862. J. 1836.

Strafanstalten. Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hülfe für das Dienst-Personale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1838. Z. 17815. Reg. Verordnung vom 6. August 1838. Z. 42158. S. 465. J. 1838.

Strafbeträge für Uebertretungen gegen Verzehrungsfälle und der Nebengebühren dieser Gefälle werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 18. April 1820. Z. 940. Reg. Circulare vom 20. April 1820. Z. 17190. S. 279. J. 1820.

Strafbeträge wegen Gefälls-Uebertretungen. (Siehe Gefälls-Uebertretungen.)

Strafbeträge bei Wegmauth-Uebertretungen. (Siehe Mauth-Uebertretungen.)

Strafbothen-Gebühren (als) werden vorgeschrieben:

a) an Meilengeld 15 kr. C. M. für jede Meile des Hin- und Rückweges.

b) An Taggeld 1 fl. C. M. pr. Tag, womit sich aber der Strafbothe selbst zu verpflegen hat, daher die unentgeldliche Verpflegung des Strafbothen dem Dominio oder demjenigen, an den der Strafbothe abgesendet wird, auch nicht obliegt.

c) Die unentgeldliche Unterkunft des Strafbothens, für die das Dominium oder derjenige, an den der Strafbothe abgesendet wird, Sorge zu tragen hat. Regierungs-Decret vom 1. August 1839. Z. 44035.

Straferkenntnisse ausländischer Gerichte, Verfahren hinsichtlich derselben (Siehe ausländische Gerichte.)

Straferkenntnisse über mindere politische oder Polizei-Vergehen. (Recursfrist gegen). (Siehe Recursfrist.)

Strafgelder. Disciplinar-Geldstrafen der Beamten oder Obrigkeiten haben in den Cameral-Fond einzufließen. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1831. Z. 19755. Reg. Verordnung vom 28. September 1831. Z. 51067. S. 488. J. 1831.

Strafgelder. Empfangnahme der Strafbeträge für versäumte Fristen zu Rechnungs-Eingaben durch das Provinzial-Zahlamt. Hofkammer-Decret vom 8. October 1837. Z. 42820. Reg. Verordnung vom 24. October 1837. Z. 58944. S. 408. J. 1837.

Strafgelder wegen Ueberladung schmalfelgiger Frachtwägen. (Siehe Frachtwägen.)

Strafgerichte. Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird. (Siehe Revision.)

Strafgesetz I. Th. (Belehrung über den §. 178.)

a) Jede Verfälschung einer öffentlichen Urkunde, sie mag an was immer für einer Stelle der Urkunde, und aus was immer für einer Absicht unternommen worden seyn, ist ein Verbrechen des Betruges.

b) Unter die öffentlichen Urkunden gehören auch die von den beeideten Vorstehern der Innungen oder Zünfte den Gesellen ausgestellten Kundschaften, oder die Stelle der Kundschaften vertretenden Urkunden. Daher wird durch deren Verfälschung, sie möge an was immer für einer Stelle derselben, oder an der beigerückten obrigkeitlichen Vidirung oder Bestätigung, aus was immer für einer Absicht unternommen werden, das Verbrechen des Betruges begangen.

c) Die von einzelnen Meistern einer Innung oder Zunft ihren Gesellen ausgestellten Kundschaften, und die von Gewerbsleuten überhaupt ihren Gehülfen ertheilten Zeugnisse, sind an sich keine öffentlichen Urkunden. Ward ihnen aber, um anstatt eines

Passes zu dienen, oder zu ihrer Beglaubigung, von der Behörde eine Vidirung oder Bestätigung beigefügt, so ist jede, an was immer für einer Stelle der bekräftigten Urkunde unternommene Verfälschung, ohne Unterschied der Absicht, das Verbrechen des Betruges. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1819. Z. 14590. Reg. Circulare vom 7. Junius 1819. Z. 20812. S. 194. J. 1819.

Strafgesetz I. Th. Die Voruntersuchung über Verbrechen, worüber die Erkenntniß der höheren Behörde vorbehalten ist, kann nur von dieser aufgehoben werden. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1819. Z. 26310. Reg. Circulare vom 30. August 1819. Z. 32544. S. 608. J. 1819.

Strafgesetz I. Th. (Wann die Untersuchung über die Beschaffenheit der That in Criminal-Fällen der Militär- und wann den Civil-Behörden zustehet.)

1) Ist der Beschuldigte offenbar zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörig; so stehet die Erhebung der Beschaffenheit der That, der Beschädigte mag vom Civil- oder Militär-Stande seyn, nur der Militär-Behörde zu. Jedoch ist in dringenden Fällen, wo die Erforschung von der Militär-Behörde wegen der Entfernung nicht mit derjenigen Geschwindigkeit geschehen könnte, ohne der vielleicht die Gelegenheit entgehen, die Beschaffenheit der Umstände sich verändern oder das Verfahren gehemmt werden dürfte, überhaupt in Fällen, wo Gefahr am Verzuge haftet, das Civil-Criminal-Gericht, und wenn etwa auch dieses wegen Entfernung außer Stand wäre, mit der nöthigen Geschwindigkeit vorgehen zu können, die Obrigkeit des Ortes, wo das Verbrechen oder die Anzeige geschehen ist, und wenn mehrere Obrigkeiten sind, diejenige, die über Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu wachen hat, befugt und verbunden, alles, was zur unverzüglichen Erforschung gehört, vorzukehren. Wenn das geschehen ist, hat die Civil-Behörde die ganze Verhandlung der Militär-Behörde sogleich zu übergeben.

2) Ist der Beschuldigte zum Civil-Stande gehörig; so steht die Erhebung der Beschaffenheit der That nur der Civil-Behörde zu. Jedoch hat in solchen Fällen, wenn dabei Gefahr am Verzuge haftet, auch die Militär-Behörde dasjenige, was ohne Gefahr so lange, bis das Ci-

vil-Criminal-Gericht oder die competente Ortsobrigkeit das Gesetzmäßige einzuleiten im Stande ist, nicht verschoben werden kann, vorzunehmen, sofort ihre Verhandlung der betreffenden Civil-Behörde ohne Verzug zu übergeben.

3) Wenn der Thäter unbekannt oder sein Stand nicht ausgewiesen ist, hat stets die Civil-Behörde ihr Amt zu handeln, jedoch nach erhaltener Aufklärung, daß der Beschuldigte zum Militär-Stande gehöre, die Verhandlung abzubrechen und der Militär-Behörde zu übergeben.

4) An den Vorschriften der Gesetze, wie sich die Behörde, der die Erhebung der Beschaffenheit der That zusteht, zu benehmen habe, wenn sie der Mitwirkung eines andern Gerichtes bedarf, insbesondere wenn Beschädigte oder Zeugen, die unter einer andern Gerichtsbarkeit stehen, abzuhören sind, ist durch obige Bestimmungen nichts geändert.

5) In Ungarn und Siebenbürgen hat es bei den hierinfalls bestehenden Vorschriften und Beobachtungen fortan zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1819. Z. 35529. Regierungs-Circulare vom 26. November 1819. Z. 44214. S. 821. J. 1819.

Strafgesetz I. Th. Seine k. k. Majestät haben zu entscheiden geruhet:

Der Vollzug eines Todesurtheiles wider einen Abwesenden oder Flüchtigen hat durch den Scharfrichter zu geschehen.

Die Brandmarkung hingegen kann der Scharfrichter oder sein Knecht, oder ein anderes hierzu geeignetes Individuum vollbringen. Nur muß dafür gesorgt werden, daß sie die hierzu erforderlichen Eigenschaften besitzen, um den gebrandmarkt Werdenden nicht härter zu behandeln, als das Gesetz mit sich bringt. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1820. Z. 23194. Reg. Circulare vom 14. August 1820. Z. 36606. S. 489. J. 1820.

Strafgesetz I. Th. Daß in dem Falle, wo ein Individuum hier Landes und im Auslande Verbrechen derselben oder verschiedener Gattung begangen hat, der Oesterreichische Richter berechtiget und verpflichtet sei, dieses Individuum wegen der gegen das Oesterreichische Gesetz im Inlande begangenen, noch nicht be-

straften Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen, ohne Unterschied, ob und wie der auswärtige Richter wegen ähnlicher und anderer Verbrechen dieses Individuums geurtheilt hat; doch sei bei Ausmessung der Strafe allerdings auf die im Auslande erlittene Strafe die gehörige Rücksicht zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 24. October 1820. Z. 32028. Reg. Circulare vom 5. November 1820. Z. 49972. S. 507. J. 1820.

Strafgesetz. I. Th. Daß den Zeugen, welche auf die in den §§. 379 und 380 I. Theiles des Strafgesetzes bezeichnete Meilen-Distanz, zu dem Criminal-Gerichte vorgefordert werden, wenn sie nicht bloß vom Taglohne lebende Personen, oder sehr alte und kränkliche Leute niederen Standes, sondern Honoratioren sind, keine Vergütung für Fuhr und Kost gebühre. Reg Verordnung vom 24. August 1820. Z. 38378. S. 516. J. 1820.

Strafgesetz I. Th. (Erläuterung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Anzeige eines Criminal-Urtheiles an die Behörden, und der Ankündigung der Strafurtheile an die Verbrecher.)

1) Die nach dem §. 446 des Strafgesetzbuches zu erstattende Anzeige eines Criminal-Urtheiles vor dessen Kundmachung kann in Verbindung mit dem §. 23 des Strafgesetzbuches nur von einem solchen Criminal-Urtheile verstanden werden, welches keinem weiteren Zuge unterliegt.

2) Nach den §§. 450 und 451 des Strafgesetzbuches und der höchsten Entschließung vom 12. December 1814 sind nebst den Todesurtheilen nur die auf längere, als fünfjährige Kerkerstrafe lautenden Urtheile, wenn zugleich dagegen nicht mehr recurrirt werden kann, öffentlich, andere aber nach §. 452 blos im Gerichtshause, folglich ohne Oeffentlichkeit, anzukündigen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1821. Z. 3837. Reg. Circulare vom 3. März 1821. Z. 9837. S. 125. J. 1821.

Strafgesetz I. Th. (Nähere Bestimmungen des 16. Capitels des Strafgesetzes, das standrechtliche Verfahren betreffend)

a) Der §. 219 des erwähnten Gesetzbuches hat in standrechtlichen Fällen keine Anwendung.

Der Beschuldigte muß, wenn er auch außer dem Bezirke des Standrechtes ergriffen wird, von jedem Criminal-Gerichte zum

standrechtlichen Verfahren im Bezirke des Standrechtes, wo das Verbrechen verübt worden ist, ausgeliefert werden.

b) Ist gegen den Beschuldigten kein Beweis, wie ihn der §. 430 des Gesetzbuches zur Verhängung der Todesstrafe fordert, sondern nur ein Beweis durch Mitschuldige oder aus zusammen treffenden Umständen vorhanden, so muß das Urtheil von dem ordentlichen Criminal-Gerichte gefällt, und daher der Beschuldigte nach §. 509 zum ordentlichen Verfahren abgegeben werden.

c) Auch ist es den ordentlichen Criminal-Gerichten zu überlassen, Beschuldigte, welche zur Zeit des Verbrechens das Alter von zwanzig Jahren noch nicht zurück gelegt hatten, nach Vorschrift des §. 431 abzuurtheilen.

d) Die im §. 505 vorkommenden Ausdrücke: »wider welchen rechtliche Anzeigungen darüben bestehen,« dürfen in Bezug auf die Anwendungen des standrechtlichen Verfahrens nach §. 500 und anderen Bestimmungen des Gesetzes nicht von jeder auch entfernten rechtlichen Anzeigung verstanden werden. Das standrechtliche Verfahren hat nur in Fällen Statt, wenn entweder der Verhaftete auf der That ergriffen worden ist, oder wenn sonst gegen denselben schon bei seiner Verhaftung solche rechtliche Anzeigungen bestehen, welche mit Grund erwarten lassen, daß der förmliche rechtliche Beweis, der nach §. 430 zur Verhängung der Todesstrafe erfordert wird, vor dem Standrechte selbst binnen der gesetzlichen Zeit werde hergestellt werden können.

Es ist daher auch insbesondere dem Gesetze nicht gemäß, Beschuldigte, wider welche bei ihrer Verhaftung lediglich entferntere Anzeigungen eines zum standrechtlichen Verfahren geeigneten Verbrechens bestehen, einer Voruntersuchung bei anderen Behörden zu unterziehen, und sie alsdann, wann in diesem Wege nähere Anzeigungen hervor kommen, zum Standrechte abzugeben.

e) Statt der unter c) §. 506 bestimmten vier und zwanzig Stunden wird für die Zukunft die längste Dauer eines standrechtlichen Untersuchungs- und Aburtheilungs-Verfahrens ohne Rücksicht auf die Zahl der Beschuldigten, oder die Art der Beweise, überhaupt ohne Unterschied der Fälle auf drei Tage festgesetzt. Auch sind diese drei Tage erst von der Zeit an zu rechnen, wo der oder die Beschuldigten vor das Standrecht gestellt worden sind.

Immer muß aber dasjenige, was zur Eröffnung des Standrechtes einzuleiten und vorzukehren ist, auf das thunlichste beschleuniget werden.

f) Die Vorschrift des §. 508: »nur diejenigen, die an dem Aufruhre geringeren Antheil genommen haben u. s. w.« hat auf die im §. 505 genannten Verbrechen keine Beziehung. Beschuldigte, welche an einem von diesem Verbrechen, wenn das Standrecht dagegen angeordnet ist, lediglich geringeren Antheil genommen haben, hat das Standrecht an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben, und die standrechtliche Aburtheilung hat sich bloß auf diejenigen zu beschränken, welche zu dem Verbrechen durch Befehl, Bestellung, Händanlegung oder sonst auf eine thätige Weise vor oder bei der Ausübung mitgewirkt haben.

g) Das Standrecht ist ermächtiget, auch Militär- und andere zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen standrechtlich abzuurtheilen, wenn sie nach geschehener Kundmachung ein Verbrechen, wogegen das standrechtliche Verfahren in der Kundmachung angedroht ist, in dem betreffenden Bezirke begangen haben, und von der Civil-Obrigkeit ergriffen und eingebracht worden sind. Dem Standrechte liegt lediglich ob, davon dem nächsten Militär-Commando mit Anführung des Namens, Geburtsortes und Militär-Characters des Abgeurtheilten, dann des Tages seiner Hinrichtung die Anzeige zu machen.

Auch ist das Standrecht ermächtiget, zur Militär-Gerichtsbarkeit gehörige Personen, um in standrechtlichen Fällen als Zeugen vernommen zu werden, unmittelbar vorzurufen. Jedoch muß auch davon dem nächsten Militär-Commando sogleich Nachricht gegeben werden.

h) Wenn das Standrecht seine Gerichtsbarkeit in einzelnen Fällen nicht gegründet befindet, so ist dasselbe befugt und verpflichtet, den Beschuldigten, obschon es zu dessen Aburtheilung eigens zusammen berufen worden ist, an das ordentliche Criminal-Gericht abzugeben. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1821. Z. 5498. Reg. Circulare vom 10. März 1821. Z. 10968. S. 155. J. 1821.

Strafgesetz I. Th. (Bestrafung der Verbrecher der Aus-

spähung und Falschwerbung, als Erläuterung der §§. 60 und 77 des Gesetzbuches über Verbrechen.)

§. 1. Wer die Stärke oder den Zustand der Armee, ihre Veranstaltungen oder Pläne, ihre Stellungen oder Bewegungen, den Zustand einer Festung oder Feldverschanzung, der Vorräthe oder Magazine, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates oder die Operationen der Armee Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde auf was immer für eine Weise davon Nachricht zu geben, macht sich des Verbrechens der Ausspähung schuldig.

§. 2. Dieses Verbrechen soll, ohne Rücksicht auf die sonstige Gerichtsbehörde des Verbrechers, in Folge des §. 60 des Gesetzbuches über Verbrechen durch Militär-Behörden untersucht, und wäre es auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

Auch ist gegen den Verbrecher, wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 3. Wer dem feindlichen Ausspäher entweder zu der Auskundschaftung selbst, oder zur Benachrichtigung des Feindes von den ausgekundschafteten Verhältnissen oder Gegenständen, es sei durch Rath oder That, vorsätzlich Hülfe leistet, macht sich des Verbrechens mitschuldig, und ist gleich dem Ausspäher, nach Vorschrift des §. 2 zu behandeln und zu bestrafen.

§. 4. Wer eine solche Auskundschaftung oder Mittheilung an den Feind, wenn er sie, ohne sich einer Gefahr auszusetzen, zu verhindern vermag, vorsätzlich nicht verhindert; ferner, wer einen ihm bekannten feindlichen Ausspäher, den er ohne eigene Gefahr der Obrigkeit anzeigen kann, derselben anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist ebenfalls für mitschuldig zu achten, und soll zu lebenslanger Schanzarbeit verurtheilt werden.

§. 5. Auch derjenige ist als Ausspäher anzusehen, der im Frieden solche Vorkehrungen oder Gegenstände, welche auf die Kriegsmacht des Staates oder die militärische Vertheidigung desselben Beziehung haben, und die von dem Staate nicht öffentlich

getroffen oder behandelt werden, in der Absicht auskundschaftet, um einem fremden Staate davon Nachricht zu geben.

§. 6. Ein solcher Ausspäher soll nach Maß der angewendeten List, der Wichtigkeit der Ausspähung und der Größe des Schadens, der für den Staat daraus entstehen kann, mit Schanzarbeit von einem bis fünf Jahre, und wenn die Mittheilung schon wirklich an den fremden Staat geschehen, oder, selbst bereits ein Schaden daraus entstanden ist, mit Schanzarbeit von fünf bis zehn Jahren bestrafet werden. Wäre aber die Ausspähung eigens in der Absicht unternommen, um dem Staate eine Gefahr von außen zuzuziehen, oder eine solche Gefahr zu vergrößern, oder wäre sie insbesondere zu einer Zeit, wo der Krieg auf dem Ausbruche gestanden, und von einer Person, welche von diesem Umstande Wissenschaft gehabt, zu dem Ende unternommen werden, um derjenigen auswärtigen Macht, welche dem Staate Anstalten zu seiner Vertheidigung zu treffen Anlaß gegeben, von den ausgekundschafteten Vorkehrungen oder Gegenständen Nachricht zu ertheilen; so hat, wenn das Verbrechen auch ohne allen Erfolg nur bei dem Versuche geblieben wäre, die Strafe des Stranges Statt.

§. 7. Wer dem Ausspäher bei einer Ausspähung im Frieden durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Ausspäher selbst zu bestrafen. Wenn jedoch ein solcher Mitschuldiger in einem Falle, wo nach §. 6 gegen den Ausspäher die Todesstrafe Anwendung findet, von der zur Verhängung derselben nach eben diesem Paragraphe erforderlichen eigentlichen Beschaffenheit und Absicht der Ausspähung keine Kenntniß hätte; so ist derselbe lediglich mit Schanzarbeit zu bestrafen, und solche nach Vorschrift des nämlichen Paragraphes auszumessen.

§. 8. Wer im Frieden eine Ausspähung, die er ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen ihm bekannten Ausspäher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, soll zu ein- bis dreijähriger, und falls in Folge seiner Unterlassung die Mittheilung an den fremden Staat wirklich geschehen, oder selbst schon ein Schade daraus entstanden wäre, zu drei- bis fünfjähriger Schanzarbeit verurtheilt werden. Wenn aber ein Mitschuldiger dieser Art in einem Falle, wo gegen den Ausspäher selbst nach §. 6 die Todesstrafe Anwendung hat, von der Beschaffenheit und Absicht

der Ausspähung, welche nach gedachtem Paragraphe zur Verhängung der Todesstrafe erforderlich ist, Wissenschaft hatte; so ist derselbe zu lebenslanger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 9. Ausspähungen, welche in einer unter b) §. 52 des Gesetzbuches über Verbrechen erwähnten hochverrätherischer Absicht, aber nicht in Betreff von Vorkehrungen, Verhältnissen oder Gegenständen der in dem ersten und fünften Paragraphe der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Art unternommen worden, sind von den competenten Criminal-Gerichten des Civil-Standes nach den Bestimmungen der §§. 52 bis 55 des gedachten Gesetzbuches zu beurtheilen und zu bestrafen.

§. 10. Wer für fremde Kriegsdienste wirbt, soll, ohne Rücksicht auf seine sonstige Gerichtsbehörde, in Folge §. 77 des Gesetzbuches über Verbrechen durch die Militär-Behörde untersucht, und wenn er das Verbrechen in Kreigszeiten verübt hat, mit dem Strange hingerichtet werden. Diese Behandlung und Bestrafung hat nicht minder gegen solche Werber Statt, welche zur Zeit des Krieges Soldaten oder zum Militär-Körper gehörige Dienstknechte auch nur zur Ansiedelung für fremde Länder werben. Auf gleiche Weise sind um so mehr diejenigen zu behandeln und zu bestrafen, die zu solcher Zeit sich des Menschenraubes schuldig machen, um fremden Truppen Recruten, oder einem fremden Staate zum Militär-Körper gehörige Personen als Ansiedler zuzuführen. Auch ist in einem wie in dem anderen dieser Fälle gegen den Verbrecher, wenn er noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtmäßig zu verfahren.

§. 11. Wird eines dieser Verbrechen zur Zeit des Friedens verübt, so soll der Verbrecher, falls er einer der bezeichneten Werbungen schuldig ist, mit fünf- bis zehnjähriger, und wenn er dem Staate oder der Armee schon wirklich einen oder den anderen Mann entzogen, und seine Werbung noch weiter fortgesetzt, oder wiederholt, oder wenn er das Verbrechen zu einer Zeit, wo der Friede des Staates bedrohet ist, ausgeübt, und von diesem Umstande Wissenschaft gehabt hat, mit zehn- bis zwanzigjähriger, im Falle des Menschenraubes aber lebenslanger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 12. Auch derjenige, der zur Ausübung eines dieser Verbrechen die in seiner Macht gestandenen Mittel angewendet hat,

und von der wirklichen Vollbringung, indem er schon in der letzten dazu erforderlichen Handlung begriffen war, blos durch Dazwischenkunft eines fremden Hindernisses, oder durch Zufall abgehalten worden ist, soll, je nachdem er das Verbrechen zu Kriegs- oder Friedenszeiten unternommen, nach dem §. 10 oder 11 behandelt und bestraft werden. Wäre aber der Verbrecher in dem Versuche nicht so weit vorgeschritten, so ist derselbe nach Maß, als sein Versuch von der Vollbringung des Verbrechens entfernt geblieben, und mit Rücksicht, ob solcher zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, in Fällen, wenn eine der erwähnten Werbungen versucht worden, zu ein- bis fünfjähriger, wenn aber ein Menschenraub der bezeichneten Art unternommen worden, zu fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 13. Wer bei einer der gedachten Unternehmungen dem Verbrecher durch Rath oder That vorsätzlich Hülfe leistet, ist wie der Verbrecher selbst zu behandeln und zu bestrafen. Jedoch kann in Fällen, wo nach dem §. 11 gegen den Werber zehn- bis zwanzigjährige Strafe Anwendung findet, ein solcher Mitschuldiger, wenn er dem Werber nur zu einer oder der anderen einzelnen Werbung Hülfe geleistet, oder von dem Umstande, daß der Frieden des Staates bedrohet sei, keine Wissenschaft gehabt hat, lediglich mit fünf- bis zehnjähriger Schanzarbeit bestraft werden.

§. 14. Wer eines der erwähnten Verbrechen, wenn er es ohne eigene Gefahr verhindern kann, zu hindern, oder einen solchen ihm bekannten Verbrecher der Obrigkeit anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, ist mit Bedacht, ob die Unterlassung zu Friedens- oder Kriegszeiten geschehen, zu ein- bis fünfjähriger Schanzarbeit zu verurtheilen.

§. 15. Wer einen Ausspäher, Werber oder Menschenräuber der in dieser Vorschrift §. 1, 5, 10 und 11 gedachten Art der Obrigkeit anzeigt, oder das Verbrechen durch Ergreifung und Festhaltung des Verbrechers, oder sonst mit der That verhindert, erhält eine Belohnung von 100 Ducaten, und nach Umständen von höherem Betrage Auch wird demjenigen, der sich bei einer dieser Handlungen oder Unternehmungen einer Mitwirkung schuldig gemacht, wenn er durch Reue bewogen, eine solche Anzeige zu einer Zeit bewerkstelliget, wo die Handlung oder Unternehmung noch unwirksam gemacht werden kann, oder wenn er aus gleichem Be-

weggrunde die Ausführung des Verbrechens auf eine oder andere Weise selbst verhindert, nicht nur die Strafloſigkeit, sondern auch, wofern er nicht selbst der Anstifter der Handlung oder Unternehmung war, die erwähnte Belohnung zugeführet. Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821. Z. 27459. Reg. Circulare vom 19. October 1821. Z. 48315. S. 580. J. 1821.

Strafgesetz I. Th. (Anwendung des §. 470 des Strafgesetzbuches I. Th.) Es habe noch ferner bei der Anordnung des Gesetzes zu verbleiben, vermöge welcher die Criminal-Behörden bei ihren Urtheilen, in reifer Erwägung der gesetzlichen Erschwerungs- und Milderungs-Umstände, die Vorschriften der §§. 48, 49, 441 und 443 in Anwendung zu bringen haben, nach gefälltem und kundgemachtem Strafurtheile aber, nach dem ausdrücklichen Wortlaute und dem Sinne des §. 470 des Strafgesetzes nur in jenem Falle außer dem Wege des gesetzlichen Rekurses eine Nachsicht der verhängten Strafe zu bewilligen befugt sind, wenn während der Strafzeit neue und so beschaffene Umstände vorkommen, welche nicht schon bei Schöpfung des Urtheiles in Erwägung gezogen wurden, und welche, wenn sie damals bekannt gewesen wäre, und in Erwägung hätten gezogen werden können, eine mildere Ausmessung der Strafe veranlaßt hätten.

Sollten die Criminal-Behörden in einzelnen besonderen Fällen glauben, daß ein oder der andere Sträfling wegen späterer, erst während der Strafzeit eingetretener Umstände, eine wirkliche Begnadigung verdienen, so haben dieselben ihre Anträge durch ihre vorgesetzten Appellations-Gerichte dem obersten Gerichtshofe zur Prüfung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 18. März 1822. Z. 13442. S. 207. J. 1822.

Strafgesetz I. Th. Ueber die bemachte Anfrage, ob auf die Schullehrer die §. 221, 304 und 447 des I. Theiles des Strafgesetzes anzuwenden seien, wird bedeutet: daß zwar die Lehrer in den Hauptschulen, nicht aber auch diejenigen, welche bei Trivialschulen der Dörfer oder Städte Dienste leisten, für landesfürstliche Beamte zu halten sind; diesem nach ist der §. 221 des I. Theiles des Strafgesetzes nur bei den Lehrern an den Hauptschulen in Anwendung zu bringen.

Da jedoch in den §§. 304 und 447 des Strafgesetzes von Personen, die überhaupt in einer öffentlichen Bedienung stehen, die Rede ist, so versteht es sich von selbst, daß die Anordnungen dieser beiden Paragraphe für alle Schullehrer gelten. Decret des obersten Gerichtshofes vom 10. August 1822. Reg. Verordnung vom 11. September 1822. Z. 43805. S. 696. J. 1822.

Strafgesetz I. Th. Einer Note des k. k. N. Ö. Appellationsgerichtes vom 3. d. M. Zahl 2424, zu Folge, haben Seine Majestät über einen von der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen erstatteten Vortrag dem Antrage der Erlassung einer neuen Vorschrift wegen Bestrafung boshafter Beschädigung fremden Eigenthums in Fällen, wo nur ein geringer Schade zugefügt worden ist, nicht Statt zu geben, sondern mittelst allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. zu erklären geruhet, daß es noch ferner bei der Anordnung des §. 74 des Straf-Gesetzbuches I. Theiles zu verbleiben habe, und daß die Justizbehörden für die genaue Befolgung desselben verantwortlich gemacht werden. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1826. Z. 11935. S. 118. J. 1826.

Strafgesetz I. Th. Aus Anlaß eines sich ergebenen Falles findet die vereinte Hofkanzlei zweckmäßig, die Landesstelle auf die nach den §§. 23 und 446 des I. Theiles des Strafgesetzes ihr zukommende Amtshandlung aufmerksam zu machen.

Aus der Zusammenstellung dieser Paragraphe erhellet, daß die Entsetzung von allen darin benannten Vorzügen zwar eine unmittelbare Folge des Strafurtheiles ist, und von dem betreffenden Criminal-Gerichte ausgesprochen, zugleich aber der politischen Landesstelle oder dem privilegirten Körper, welchem der Verurtheilte angehörte, zur weiteren Verfügung mitgetheilt werden müsse.

Hierbei sind jedoch die Vorzüge zu unterscheiden, welche zunächst auf die Provinz, wo der Verurtheilte oder die privilegirte Gesellschaft, der er angehört, ansäßig ist, sich beziehen, oder aber vermöge ihrer Wirkung auf die ganze Monarchie sich erstrecken. Im ersten Falle hat die Landesstelle nach den bestehenden besonderen Gesetzen aus eigener Macht, oder in Folge der von der betreffenden Hofbehörde einzuholenden Weisung alle nöthigen Verfügungen zu treffen. In dem zweiten Falle hingegen, wozu die Vorzüge

des Adels gehören, ist erforderlich, daß dieselbe unter Einem, als sie die gewöhnliche Bekanntmachung an die Behörden in der Provinz erläßt, hiervon die vereinte Hofkanzlei in die Kenntniß setze, damit diese die Vormerkung der Adelsentsetzung in ihren Acten veranlassen, und selbe allen k. k. Hof- und Länderstellen, wie auch den obersten Hofämtern bekannt machen könne. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1826. Z. 7647. Reg. Z. 14912. S. 132. J. 1826.

Strafgesetz I. Th. Ein vorgekommener Fall boshafter Beschädigung fremden Eigenthumes hat zur Erörterung der Frage Veranlassung gegeben, ob ein Vergehen solcher Art, auch wenn der Schaden nicht über 25 fl. beträgt, nach dem 74. §. des I. Theils des Strafgesetzbuches, als Verbrechen zu bestrafen, und ob über diesen Gegenstand nicht ein neues bestimmteres Gesetz nothwendig sei?

Ueber einen darüber erstatteten Vortrag der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, haben jedoch Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 1. Februar d. J. zu befehlen geruhet, daß es noch ferner bei der bestimmten Anordnung des 74. §. des Strafgesetzbuches zu verbleiben habe, und die Justiz-Behörden für die genaue Beobachtung desselben verantwortlich zu machen seien. Hofkanzlei-Decret vom 1. April 1826. Z. 8783. Reg. Verordnung vom 12. April 1826. Z. 17162. S. 164. J. 1826.

Strafgesetz I. Th. Ueber die Frage, auf welche immatriculirte Mitglieder einer Universität oder eines Liceums die §§. 221, 304 und 446 I. Theiles des Strafgesetzbuches über Verbrechen bezogen werden sollen, haben Seine Majestät zu erklären befunden: daß die gedachten Paragraphe, besonders zu Folge des §. 446, welche die Entsetzung von der Würde anordnet, auf bleibende, eine akademische Würde bekleidende Mitglieder einschränken, folglich auf Studierende, oder solche, die ohne eine bleibende akademische Würde aus der Körperschaft ausgetreten sind, nicht anzuwenden seien, wohl aber den Criminal-Gerichten, welche über Studierende die ordentliche Criminal-Gerichtsbarkeit nach dem Strafgesetze zustehet, obliege, sogleich, als sie gegen einen Studierenden, eines Verbrechens wegen, eine Criminal-Untersuchung anzufangen sich verpflichtet fühlen, hiervon, so wie, wenn das Urtheil erfolgt sein

wird, auch davon das zuständige Studien-Directorat in die Kenntniß zu setzen. Decret des obersten Gerichtshofes vom 5. Februar 1827. Circulare des Appellations-Gerichtes vom 16. Februar 1827. Z. 2006. Reg. Verordnung vom 10. März 1827. Z. 10838. S. 61. J. 1827.

Strafgesetz I. Th. Aus Anlaß eines von dem Wiener-Magistrate an das k. k. Nieder-Oesterreichische Appellations- und Criminal-Obergericht erstatteten, von diesem der Hofstelle vorgelegten Berichtes, wegen Belehrung, ob der §. 156 des Straf-Gesetzbuches I. Theils, auch auf die Lehrjungen Anwendung habe, wurde dem Criminal-Obergerichte laut seiner Eröffnung vom 4. Mai dieses Jahres, Zahl 4693, mit Hof-Decret vom 24. April laufenden Jahres bedeutet:

Daß über gepflogenes Einvernehmen mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen die angesuchte Belehrung dahin ertheilet werde, daß der §. 156. II. Lit. b. I. Theils des Strafgesetzes allerdings auch auf die von Gewerbslehrjungen an ihren Meistern verübten Diebstähle anzuwenden sei.

Die Kreisämter werden zur Verständigung der Landgerichte, und beziehungsweise auf die Anordnungen des Gesetzbuches über schwere Polizei-Uebertretungen, zur eigenen Darnachachtung und zur Verständigung der untergeordneten Dominien hiervon in Kenntniß gesetzt. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1827. Z. 28030. S. 390. J. 1827.

Strafgesetz I. Th. Nach Eröffnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 21. dieses Monats, Zahl 9228, wurde mit Hof-Decret vom 3. vorigen Monats, demselben erinnert, daß in Fällen, wo das Criminal-Gericht eigentlich nur nach §. 482 des Strafgesetzbuches I. Theils dasjenige, was wegen Erforschung der That und der damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeischaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, vorkehrt, damit wenn der Thäter hervorkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne, wo aber noch zur Zeit gar keine rechtlichen Anzeigungen des begangenen Verbrechens wider eine bestimmte Person vorhanden sind, folglich auch weder auf die Einleitung einer Criminal-Untersuchung, noch auf die Ablassung von derselben ein Beschluß gefaßt werden kann, sich außer der besonders vorgeschrie-

benen Anzeige an die Präsidien beider Landesbehörden die Amtshandlung des Criminal-Gerichtes nach Vorschrift des obenangeführten Paragraphs lediglich auf die Aufbewahrung der gepflogenen Erhebung ohne Vorlegung derselben an die Oberbehörde zu beschränken habe.

Hierüber hat das k. k. Nieder-Oesterreichische Appellations-Gericht unterm 11 vorigen Monats, Zahl 7854, den Anfragsbericht dahin erstattet, ob das Hof-Decret vom 3. vorigen Monats, Hofzahl 1746, auf alle excipirten Verbrechen auszudehnen sei? worauf dem k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte bedeutet worden ist, daß, da das gedachte Hof-Decret weder ein neues Gesetz, noch eine Gesetzerläuterung, sondern blos eine Einschärfung der bestehenden Gesetze enthält, das Appellations-Gericht lediglich auf diese auch rücksichtlich der außer der Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere noch weiters ausgenommenen Verbrechen hingewiesen werde.

Von dem Inhalte dieser beiden Hof-Decrete hat das Kreisamt sämmtliche Criminal-Gerichte zu verständigen. Regierungs-Verordnung vom 28. September 1827. Z. 54442. S. 586. J. 1827.

Strafgesetz I. Th. In Erledigung der Anfrage, welche rücksichtlich des durch den §. 29 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgezeichneten richterlichen Verfahrens gestellt worden ist, wurde von der Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe und der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen bedeutet:

Der §. 29 des Strafgesetzes über Verbrechen bestimmt zwar nur im Allgemeinen für Fälle des Zusammentreffens einer schweren Polizei-Uebertretung mit einem Verbrechen, daß dann, wenn eine andere Strafart, als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen die schweren Polizei-Uebertretungen gesetzlich verhängt, diese Strafe insbesondere von der politischen Obrigkeit nach Vorschrift des II. Theiles des Strafgesetzes auszusprechen sei, ohne von solchen Fällen Erwähnung zu machen, wo die mit einem Verbrechen concurrirend schwere Polizei-Uebertretung nebst dem Arreste oder der körperlichen Züchtigung noch mit einer weitern Strafart verpönt ist.

Allein es liegt in der Natur der Sache, daß in jedem Falle, wo eine andere Strafart, als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen eine schwere Polizei-Uebertretung festgesetzt ist (es mag nun diese andere Strafart selbstständig oder cumulativ mit jenen beiden Strafarten verhängt sein) der Criminal-Richter auf die schwere Polizei-Uebertretung keinen Einfluß zu nehmen, und daß nur die politische Obrigkeit darüber zu erkennen habe; weil es schlechterdings unzulässig wäre, daß über eine und dieselbe schwere Polizei-Uebertretung von zwei verschiedenen Richtern erkannt werde, was dann der Fall sein würde, wenn der Criminal-Richter in seinem Urtheile nebst dem Verbrechen auch die concurrirende schwere Polizei-Uebertretung durch das höhere Ausmaß des Kerkers oder der körperlichen Züchtigung zu bestrafen, und folglich den einen Theil der Strafe über die schwere Polizei-Uebertretung selbst zu verhängen hätte, während der andere Theil der Strafe, nämlich die, nebst Arrest oder körperlicher Züchtigung vom Gesetze bestimmte weitere Strafart erst noch insbesondere von dem politischen Richter ausgesprochen werden müßte.

Ein solches Verfahren erscheint auch in Absicht auf die nachtheiligen Folgen, die daraus für den Geschäftszug in der Anwendung erwachsen müßten, offenbar als unzulässig, denn, sobald auf die eben angedeutete Weise in den Fällen, wo das Gesetz nebst Arrest oder Züchtigung noch eine weitere Strafart verhängt, von dem Criminal-Richter und von dem politischen Richter über die schwere Polizei-Uebertretung theilweise erkannt wird, so kann es geschehen, daß die politische Obrigkeit über den Bestand der schweren Polizei-Uebertretung eine von dem Erkenntnisse des Criminal-Gerichtes verschiedene Ansicht heget, oder daß im Falle eines Recurses zwischen der Criminal- und der politischen Oberbehörde eine Differenz der Meinungen eintritt.

Es bedarf keiner näheren Auseinandersetzung der unausweichlichen Inconvenienzen aller Art, welche dann die Folge eines solchen Verfahrens wären. Diese Inconvenienzen finden in denjenigen Fällen, wo das Gesetz die mit einem Verbrechen zusammen treffende schwere Polizei-Uebertretung blos mit Arrest oder körperliche Züchtigung ohne eine weitere Strafart verpönt, und wo demnach der Criminal-Richter zugleich über schwere Polizei-

Uebertretung zu erkennen hat, nicht Statt, weil in diesen Fällen der politischen Obrigkeit rücksichtlich der schweren Polizei-Uebertretungen gar keine Amtshandlung zustehet.

Ueberhaupt muß hier von dem Gesichtspuncte ausgegangen werden, daß die Gesetzgebung das Richteramt über schwere Polizei-Uebertretung der politischen Behörde zugewiesen hat, daß von dieser Regel durch den §. 29 des Strafgesetzes I. Theils nur für die Fälle, wo die mit einem Verbrechen concurrirende schwere Polizei-Uebertretung mit Arrest oder Züchtigung verpönt ist, eine bestimmte Ausnahme gemacht wird, und daß folglich alle unter diese Ausnahme nicht streng zu subsumirenden Fälle der Regel zu folgen haben.

Hiernach wird die Auslegung hinsichtlich des §. 29 I. Theils des Strafgesetzes als gesetzmäßig erkannt, wornach die mit Verbrechen zusammen treffenden schweren Polizei-Uebertretungen, sobald für selbe eine andere Strafart als Arrest oder Züchtigung, in oder ohne Verbindung mit diesen letztern Strafarten festgesetzt ist, von dem Criminal-Richter nicht zu berücksichtigen, sondern nur von dem politischen Strafrichter zu beurtheilen und zu bestrafen sind, dem es übrigens frei steht, auf die Criminalstrafe bei dem Ausmaße seines Straferkenntnisses, die allenfalls billige Rücksicht zu tragen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Februar 1828. Z. 3156. Reg-Verordnung vom 22. Februar 1828. Z. 9805. S. 116. J. 1828.

Strafgesetz I. Th. Die k. k. oberste Justizstelle hat dem k. k. N. Oest. Appellations-Gerichte über dessen Anfrage: ob vermöge der Vorschrift des § 435 Litt. a des ersten Theiles des Strafgesetzbuches, das Urtheil des Criminal-Gerichtes auch in solchen Fällen dem Obergerichte von Amtswegen vorzulegen sei, wenn der Beschuldigte die That zwar gesteht, jedoch des geläugneten bösen Vorsatzes nach dem Strafgesetzbuche für überwiesen gehalten wird? nach gepflogener Rücksprache mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen bedeutet, daß die Bestimmung des §. 435 Litt. a des ersten Theiles des Strafgesetzbuches auf den Fall, wenn der Beschuldigte die That gesteht, aber den bösen Vorsatz läugnet, und desselben nach der Vorschrift des §. 413 für überwiesen gehalten wird, keine Anwendung finde. Re-

gierungs-Verordnung vom 3. Februar 1829. Z. 5526. S. 40. J. 1829.

Strafgesetz I. Th. Der §. 412 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches über den Beweis aus dem Zusammentreffen der Umstände wird aufgehoben, und an dessen Stelle Folgendes festgesetzt.

§. 1. Ein die That läugnender Untersuchter kann nur dann durch das Zusammentreffen der Anzeigungen für rechtlich überwiesen gehalten werden, wenn folgende drei Bedingungen zugleich eintreten:

I. Es muß die That mit den Umständen, die sie zum Verbrechen eignen, vollständig bewiesen sein.

II. Es müssen gegen den Beschuldigten die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Anzeigungen in der daselbst festgesetzten Zahl zusammentreffen.

III. Aus der Verbindung der durch die Untersuchung erhobenen Anzeigungen, Umstände und Verhältnisse muß sich eine so nahe und deutliche Beziehung der That auf die Person des Beschuldigten ergeben, daß nach dem natürlichen und gewöhnlichen Gange der Ereignisse nicht angenommen werden kann, es habe ein Anderer als der Beschuldigte die That begangen.

§. 2. Allen oder doch mehreren Verbrechen gemeinschaftliche Anzeigungen sind:

1. Wenn der Beschuldigte um die Zeit der Verübung der That eben dasselbe Werkzeug oder Mittel besessen hat, womit das Verbrechen begangen worden ist;

oder wenn er zur Ausführung des Verbrechens dienliche Werkzeuge oder Mittel, die ihm nach seinem Berufe oder nach seiner Beschäftigung überflüßig und bei Leuten seines Standes ungewöhnlich sind, verfertigt, angeschafft oder zu erhalten gesucht hat;

oder wenn bei ihm oder in seiner Wohnung oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge oder Mittel gefunden werden.

2. Wenn der Beschuldigte einen Anderen zur Verübung des Verbrechens zu verleiten gesucht hat;

oder wenn er über die Mittel der Ausführung Rath und Erkundigung eingeholt hat.

3. Wenn er die Absicht, das Verbrechen zu begehen, durch vorausgegangene Drohungen oder durch schriftliche oder mündliche Aeußerungen bestimmt zu erkennen gegeben hat.

4. Wenn der Beschuldigte in Gestalt, Waffen, Kleidung oder nach anderen besonderen Kennzeichen genau so erscheint, wie der Thäter von demjenigen, an dem das Verbrechen verübt worden ist oder von einem Zeugen beschrieben wird.

5. Wenn der Beschuldigte Versuche, die sich auf das Verbrechen beziehen, gemacht, oder sich in Handlungen solcher Art geübt hat.

6. Wenn der Beschuldigte an dem Orte des Verbrechens zu der Zeit als es verübt wurde, gegenwärtig war;

oder wenn daselbst eine Sache angetroffen wird, welche derselbe um die Zeit der Verübung des Verbrechens besessen hat, ohne daß in diesen beiden Fällen eine andere Ursache davon mit Wahrscheinlichkeit hervorgeht;

oder wenn er sich an dem Orte des Verbrechens oder in dessen Nähe kurz vor oder nach der That vermummt, lauernd oder versteckt befunden hat;

oder wenn er an diesem Orte und zu dieser Zeit in Handlungen, die sich füglich nicht anders als durch das Vorhaben oder die wirkliche Verübung des Verbrechens erklären lassen, begriffen war.

7. Wenn bei dem Beschuldigten oder in seiner Wohnung oder an einem anderen von ihm gewählten Aufbewahrungsorte Sachen, die der Beschädigte zur Zeit der an ihm verübten That besessen hat, oder Gegenstände des Verbrechens gefunden werden.

8. Wenn an der Person oder an den Kleidungsstücken des Beschuldigten oder an anderen ihm gehörigen oder bei ihm angetroffenen Sachen Merkmale des Verbrechens oder der Verübung desselben oder der dabei eingetretenen Gewalt entdeckt werden.

9. Wenn der Beschuldigte nach der Zeit des begangenen Verbrechens ohne andere glaubwürdige Veranlassung entflohen ist oder sich verborgen gehalten hat.

10. Wenn er Spuren des Verbrechens entfernt, unterdrückt oder vertilgt hat, oder dieselben zu entfernen, zu unterdrücken oder zu vertilgen, oder auf eine andere Art der obrigkeitlichen Nachforschung vorzubeugen bemüht gewesen ist.

§. 3. Besondere aus der eigenthümlichen Beschaffenheit einzelner Verbrechen entstehende Anzeigungen sind.

A. Bei dem Hochverrath, Aufstand oder Aufruhr:

1. Briefwechsel verdächtigen Inhalts oder verdächtige geheime Zusammenkünfte mit einer Person, gegen welche ein solches Verbrechen erwiesen oder welche desselben rechtlich beinzichtigt ist, oder welche zu einer von der öffentlichen Verwaltung für staatsgefährlich erklärten Partei gehört,

oder Annahme geheimer aus anderer Absicht füglich nicht erklärbaren Geschenke von einer solchen Person.

2. Auf geheimen Wegen in größerer Menge angeschaffte Waffen oder zu deren Gebrauche dienliche Erfordernisse.

B. Bei den Verbrechen des Kindermordes, der Weglegung eines Kindes oder der Abtreibung der Leibesfrucht entsteht eine besondere Anzeigung aus den nach dem Ausspruche der Kunstverständigen bei der Beschuldigten entdeckten sicheren Merkmalen oder aus dem rechtlichen Beweise einer kurz vorhergegangener Geburt oder Fehlgeburt, wenn ihre Leibesfrucht vermißt wird.

C. Bei Verbrechen, die aus Gewinnsucht entstehen, sind besondere Anzeigungen:

1. Wenn der Beschuldigte, nachdem das Verbrechen begangen worden ist, einen sein Vermögen offenbar übersteigenden Aufwand gemacht hat.

2. Wenn er Sachen, die den Gegenständen des Verbrechens gleichen und deren Werth oder Beschaffenheit seinen Verhältnissen nicht angemessen ist, heimlich oder auf verdächtige Weise oder weit unter dem wahren Werthe veräußert oder zu veräußern gesucht hat;

oder wenn die bei dem Beschuldigten vorgefundenen oder von ihm ausgegebenen Geld- oder Münzsorten in der Menge und Beschaffenheit mit den enigen, welche der Gegenstand des Verbrechens waren, so auffallend übereinstimmen, daß sie mit Wahrscheinlichkeit für eben dieselben gehalten werden können.

§. 4. Als Anzeigungen sind ferner anzusehen:

1. Ein freiwilliges mit den im §. 399 lit. b. c. d. e. des ersten Theiles des Strafgesetzbuches angegebenen Eigenschaften versehenes außergerichtliches mündliches oder schriftliches Geständniß.

2. Die mit allen Erfordernissen des §. 403 des ersten Theiles

des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Zeugen, wenn sie sich unmittelbar auf die Verübung des Verbrechens durch den Beschuldigten bezieht und der Zeuge zur Zeit der That das vierzehnte Jahr zurückgelegt hatte.

3. Die eben so beschaffene unbeschworene Aussage zweier Zeugen, welche zur Zeit der Verübung des Verbrechens auch nur das zehnte Jahr zurückgelegt hatten, wenn sie nur darum nicht beeidiget worden sind, weil sie zur Zeit ihrer Abhörung das vierzehnte Jahr noch nicht zurück gelegt hatten oder weil sie sich zu dieser Zeit wegen eines Verbrechens in der Untersuchung oder in der Strafe befunden haben.

4. Die von dem Beschädigten, der vor seinem Ableben nicht mehr gerichtlich vernommen oder beeidigt werden konnte, bei herannahendem Tode abgegebene Aeußerung, welche den von ihm deutlich erkannten Beschuldigten als Thäter bestimmt bezeichnet.

5. Die mit den Erfordernissen des §. 410 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches versehene Aussage Eines Mitschuldigen.

6. Die eben so beschaffene Aussage mehrerer Mitschuldigen, bei denen die Bestätigung nach Ankündigung des Urtheiles nicht Statt finden konnte.

§. 5. Zum rechtlichen Beweise aus dem Zusammentreffen der Anzeigungen sind, in so fern auch die übrigen im §. 1 festgesetzten Bedingungen eintreten, drei der in den vorhergehenden §§. 2, 3, 4 bestimmten und in jedem Paragraphe durch eigene Zahlen abgesonderten Anzeigungen erforderlich.

Treffen mehrere unter derselben Zahl in einem Paragraphe vorkommende Anzeigungen ein, so sind sie nur für eine zu rechnen.

Ueberhaupt kann ein einzelner Thatumstand immer nur einmal in Anschlag gebracht werden, und nie in verschiedenen Beziehungen aufgefaßt mehrere Anzeigungen bilden.

§. 6. Jedoch sind auch zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen unter den Bestimmungen des §. 5 zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn aus der Untersuchung, unabhängig von den erwähnten Anzeigungen, mit Rücksicht auf den Ruf, die Verhältnisse, den Lebenswandel oder die Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten für ihn ein besonderer Beweggrund oder eine Geneigtheit desselben zur Verübung des ihm angeschuldeten oder eines

auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens klar hervorgeht, als zum Beispiele:

a) Wenn derselbe wegen eines früheren auf ähnlicher Triebfeder beruhenden Verbrechens oder einer solchen schweren Polizei-Uebertretung entweder schon früher von der Behörde in Untersuchung gezogen und durch das darüber erfolgte Urtheil nicht für schuldlos erklärt worden ist oder in der gegenwärtigen Untersuchung für schuldig erkannt wird.

b) Wenn er mit einer oder mehreren Personen, die ihm als Verbrecher bekannt sind, vertrauten und verdächtigen Umgang gehabt hat.

c) Bei Verbrechen aus Gewinnsucht, wenn er sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen vermag.

§. 7. Zwei der in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen sind unter den Bestimmungen des §. 5 auch in dem Falle zum rechtlichen Beweise hinreichend, wenn das Gegentheil dessen, was der Beschuldigte zur Entkräftung der gegen ihn vorhandenen Anzeigungen angebracht hat, rechtlich bewiesen, mithin seine Verantwortung offenbar falsch ist.

§. 8. Die in den §§. 2, 3, 4 bezeichneten Anzeigungen, so wie die in dem §. 6 erwähnten Umstände müssen für sich rechtlich bewiesen seyn und weder durch die Verantwortung des Beschuldigten noch durch entgegenstehende Anzeigungen oder andere Verhältnisse, welche für die Schuldlosigkeit des Beschuldigten sprechen und von dem Richter nach der Bestimmung des §. 414 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches sorgfältig zu würdigen sind, entkräftet werden oder ihre Wichtigkeit verlieren.

§. 9. Außer dem §. 412 wird durch gegenwärtiges Gesetz an den übrigen Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches nichts geändert. Allerhöchstes Patent vom 6. Julius 1833. Hofkanzlei-Intimation vom 1. August 1833. Z. 18694. Reg. Intimation vom 6. September 1833. Z. 48282. S. 278. J. 1833.

Strafgesetz I. Th. Daß dem Criminal-Richter das Befugniß nicht zustehe, im Falle des 48. §. des St. G. B. mit der Kerkerstrafe eine Verschärfung zu verbinden und rücksichtlich der längeren Arrestdauer zu substituiren. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1835. Z. 28525. S. 317. J. 1835.

Strafgesetz I. Th. Die mit Regierungs-Verordnung vom 22. Februar 1828. Z. 9805 kundgemachte Vorschrift über die Auslegung des §. 29 I. Theiles des Strafgesetzes, wegen Behandlung der mit Verbrechen zusammen treffenden schweren Polizei-Uebertretungen wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 14. Julius 1837. Z. 15422. Reg. Verordnung vom 27. Julius 1837. Z. 42413. S. 263. J 1837.

Strafgesetz I. Th. Der §. 178 Lit. a des Strafgesetzbuches I. Theiles ist nicht nur auf jene, vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welchen hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1837. Z 23651. Reg. Circulare vom 10. October 1837. Z 56661. S. 371. J. 1837.

Strafgesetz I. Th Seine Majestät haben über die erhobenen Zweifel, ob in dem Falle, wo ein Criminal-Strafurtheil von dem Criminal-Gerichte erster Instanz, in Gemäßheit des Hof-Decretes vom 25. November 1825 Z. 1191, dem Criminal-Obergerichte zu einer die Macht des ersten Richters überschreitenden Milderung vorgelegt, und hierüber von dem Criminal-Obergerichte entschieden worden ist, den in dem §. 463 des I. Theiles des Strafgesetzbuches bezeichneten Personen, die Anbringung des Recurses an das Criminal-Obergericht noch freistehe, zu bestimmen befunden, daß in dem bezeichneten Falle kein Recurs an das Criminal-Obergericht mehr Statt finde. Regierungs-Circulare vom 14. März 1839.

Strafgesetz I. Th. Die im § 463 I. Theiles des Strafgesetzbuches sub b bis inclus c bezeichneten Personen können auch dann den Recurs ergreifen, wenn sich dessen der Inquisit begibt. Reg. Circulare vom 22. März 1839.

Strafgesetz I. Th. Seine Majestät haben zu erklären geruhet, daß die Anordnung des §. 386 des I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die um Abhörung von Zeugen ersuchten Gerichte eine Abschrift von dem Verhörs-Protokolle zurück zu behalten haben, außer Kraft gesetzt, und den requirirten Gerichten überlassen werde, beglaubigte Abschriften von den Zeugen-Verhörs-Pro-

tokollen in einzelnen vorzüglich wichtigen Fällen zurück zu behalten, in welchen sie wegen der besonderen Local- oder Personal-Verhältnisse, oder wegen der Beschaffenheit der Sache diese Vorschrift nothwendig finden. Reg. Circulare vom 23. November 1839.

Strafgesetz I. Th. Die Bestimmung des §. 178 Lit. a I. Theiles des Strafgesetzbuches ist auch auf die falschen Zeugenaussagen im Laufe der Untersuchung wegen Gefälls-Uebertretungen anwendbar, wenn dieselben beschworen, und vor einem Amte abgelegt worden sind, welches nach der Anordnung des §. 656 des Strafgesetzbuches über Gefälls-Uebertretungen besetzt war. Regierungs-Circulare vom 11. März 1840.

Strafgesetz I. Th. und II. Th. Die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge werden auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. J. 17734 Reg. Circulare vom 17. Julius 1835. Z. 38786. S. 425. J. 1835.

Strafgesetz II. Th. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Strafgesetz über Gefälls-Uebertretungen. (Siehe Gefälls-Uebertretungen.)

Strafhaus. (Provincial-) Pensions- oder Provisions-Fähigkeit der Wachaufseher und Gefangenwärter im Provincial-Strafhause. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826. Z. 43521. Reg. Verordnung vom 29. December 1826. Z. 67004. S. 723. J. 1826.

Strafhaus. Veräußerung der Manufacte des Straf- und Arbeitshauses durch eigene Lizitationen. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1827. Z. 25101. Reg. Verordnung vom 4. October 1827. Z. 54566. S. 580. J. 1827.

Strafhaus. Bestimmungen wegen Einlieferung der Sträflinge in dasselbe. (Siehe Verbrecher.)

Strafhaus-Anstalten. Begründung der Regie-Auslagen der Criminal- und Strafhaus-Anstalten in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1835. Z. 27082. Reg. Verordnung vom 21. October 1835. Z. 58438. S. 807. J. 1835.

Strafhäuser. Wirkungskreis der Strafhäuser-Verwal-

tungen in Fällen, wo von Sträflingen schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1836. Z. 21362. Reg. Verordnung vom 4. September 1836. Z. 51579. S. 1003. J. 1836.

Strafhäuser. Daß künftig jene Individuen, welche wegen Störung der innerlichen Ruhe des Staates, oder wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere zu einer, weniger als zehnjährigen Kerkerstrafe verurtheilt werden, ihre Strafe in den Provinzial-Strafhäusern ausstehen dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1837. Z. 5676. Reg. Verordnung vom 10. April 1837. Z. 18079. S. 120. J. 1837.

Strafhäuser. Aufsicht auf die aus Criminal-Inquisition- und Strafhäusern entlassenen Individuen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Strafhäuser. Verfahren in Fällen, wo in den Strafhäusern von Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden. (Siehe Verbrecher.)

Strafhaus-Fond. Form der Rechnungs-Abschlüsse des Provinzial-Strafhaus-Fondes. Hofkanzlei-Decret vom 4. Mai 1835. Z 11290. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1835. Z. 25674. S. 280. J. 1835.

Strafhausfonds-Beiträge von Kunst- und Schau-Vorstellungen, von Kegelbahnen und Billards in Wien sind vierteljährig der Regierung zu überreichen. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1836. Z. 1301. S. 42. J. 1836.

Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Sträflinge in das Strafhaus abzugebende. (Siehe Verbrecher.)

Sträflings-Protokolle-Einführung bei den Landgerichten. (Siehe Verbrecher-Protokolle.)

Straforte. Spielberg und Gradiska werden als Straforte für Hochverräther und Verfälscher der öffentlichen Credits-Papiere bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1829. Z. 13186. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1829. Z. 37623. S. 583. J. 1829.

Strafschulgelder. (Siehe Schulstrafgelder.)

Strafverschärfung durch öffentliche Arbeit. (Siehe Verbrecher.)

Strappler-Compagnie in Wien ist zur Ausschließung fremder Arbeiter von der Strappler-Arbeit in Wien nicht berechtiget. Reg. Verordnung vom 13. September 1837. Z. 43429. S. 366. J. 1837.

Straßen sind mit Bäumen zu bepflanzen Regierungs-Verordnung vom 19. Julius 1820. Z. 30202. S. 477. J. 1820.

Straßen. Genauere Uebersicht des Erfordernisses der Conservation der Straßenbahnen und der dahin einschlagenden Rubriken. Hofkanzlei-Decret vom 27. Julius 1821. Z. 20244. Regierungs-Verordnung vom 7. August 1821. Z. 36562. S. 448. J. 1821.

Straßen. Bei den zur Schotter- oder Steinerzeugung für den Aerarial-Straßenbau erforderlichen Grundeinlösungen hat es von der tarifmäßigen Vergütung abzukommen, wornach bisher für Wald-, Weingarten- und Gartengründe sechs Kreuzer, für Aecker und Wiesen vier Kreuzer, und für Huthweiden und unbaubare Gründe zwei Kreuzer pr. Quadrat-Klafter den Eigenthümern als Ersatz bezahlt wurden.

Statt dieser tarifmäßigen Vergütung werden zur Ausmittlung der Entschädigungen unparteiische Schätzungen eingeleitet werden, welche bereits bei denjenigen Grundeinlösungen in der Ausübung bestehen, die zum Baue von Mauthgebäuden oder zum Behufe von Straßenerweiterungen erforderlich sind.

Da jedoch bei den Grundeinlösungen zur Schotter- und Steinerzeugung nicht das Eigenthum, sondern nur die zeitliche Benützung von der Staatsverwaltung in Anspruch genommen wird; so haben in diesen Fällen die Entschädigungen in keinem Capitale, sondern nur in einer jährlichen, auf die Dauer der Benützung zu beschränkenden Rente zu bestehen, deren Betrag dem durch die Schätzung zu bestimmenden Entgange derjenigen Nutzung gleich kommt, die das Grundstück in der Privat-Benützung jährlich abwerfen würde.

Hört die Verwendung des Grundstückes zur Material-Erzeugung für die Straßen auf; so wird die Werthverminderung, die allenfalls durch die Material-Erzeugung entstanden seyn sollte,

gleichfalls im Wege der Schätzung bei Zurückstellung des Grundstückes ausgemittelt, und der Capitals-Betrag der Werthverminderung der Eigenthümer vergütet werden. Hofkanzlei-Verordnung vom 11. October 1821. Z. 29059. Reg. Circulare vom 23. October 1821. Z. 48783. S. 592. J. 1821.

Straßen. (Vergütung der zur Straßen-Material-Erzeugung abgegebenen Grundstücke.)

1. Die nach Maßgabe der neuen Normal-Vorschrift durch Schätzung ausgemittelten Vergütungsbeträge sind den Eigenthümern aus den Verlagsgeldern der Straßenbau-Commissäre zu erfolgen.

2) Diese Zahlungen haben jährlich im Monate October zu geschehen, da sie den Grundertrag der abgegebenen Grundstücke repräsentiren; folglich die Eigenthümer vor dem Zeitpunkte der vollendeten Ernte auf die Zahlung der Rente keinen gegründeten Anspruch haben.

3) Die Kreisämter haben die von den Obrigkeiten mit Zuziehung der Straßen-Commissariate vorschriftmäßig aufgenommenen Schätzungs-Acte von Fall zu Fall unmittelbar der Straßenbau-Direction mitzutheilen.

4) Die Straßenbau-Direction hat hiernach die Zahlungsanweisungen an die Straßen-Commissariate zu erlassen; jedoch dieselben von Fall zu Fall der Provincial-Staatsbuchhaltung ante expeditionem zur Einsicht zuzustellen; da letztere zur genauen Controlle und Uebersicht ein eigenes Vormerkbuch eröffnen, und die jährlich zu leistenden Beträge darin vorschreiben wird.

5) Die Straßen-Commissäre haben die in dieser Art von der Straßenbau-Direction im Verlaufe des Jahres angewiesenen Zahlungen (da sie nur im Monate October zu leisten sind) für den gedachten Monat zu präliminiren, in der Conservations-Rechnung pro Octobri zu verrechnen und dieselben in dem specifischen Ausweise über sämmtliche Auslagen ersichtlich zu machen. Regierungs-Verordnung vom 12. Februar 1822. Z. 5351. S. 60. J. 1822.

Straßen. (Verfahren bei der Schätzung der, zur Straßen-Material-Erzeugung einzulösenden Grundstücke.)

a) Der Straßen-Commissär, der den Grund zur Schotter-

Erzeugung in Anspruch nehmen will, hat die Schätzung anzusuchen.

b) Die Schätzleute sind von dem Straßen-Commissär in Gegenwart der Ortsobrigkeit genau zu instruiren, was eigentlich von ihnen gefordert wird, daß sie nämlich den reinen Nutzen nach Abschlag der Vorauslagen angeben sollen, den der Eigenthümer durch die Ueberlassung des Grundes zur Schotter-Erzeugung entbehret.

c) Weder die Straßenbeamten, noch die Ortsobrigkeit, noch die Schätzleute haben für diese officiose Amtshandlung irgend eine Bezahlung zu fordern, da die Schätzung ohnehin nur von den Gemeindegliedern zum Besten der Gemeindeglieder vorgenommen wird.

Findet ein Straßen-Commissär eine solche Schätzung dem Werthe des Grundes nicht angemessen, so hat derselbe die Gründe seiner Beschwerde der Entscheidung des Kreisamtes zu unterziehen.

d) Als unparteiische Schätzmänner sind der Richter oder die Geschwornen oder auch sonst rechtliche Männer der Gemeinde, welche die Ortsobrigkeiten zu bestimmen haben, anzusehen. Regierungs-Verordnung vom 8. März 1822. Z. 10612. S. 188. J. 1822.

Straßen. Die in der Linie der Aerarial-Hauptstraßen liegenden Straßenstrecken, deren Erhaltung einzelnen Gemeinden obliegt, sind gehörig herzustellen. Reg. Verordnung vom 30. März 1822. Z. 14469. S. 247. J. 1822.

Straßen. Die Regierung genehmiget den Antrag der Straßenbau-Direction, die Schätzungen des Grundertrages bei sämmtlichen im Verlaufe des Jahres zur Schottererzeugung in Anspruch genommenen Grundstücken, nicht von Fall zu Fall, sondern gleichzeitig in den Monaten September und October eines jeden Jahres vorzunehmen, und die Zahlungen in dem darauf folgenden Monate Januar zu leisten. Reg. Verordnung vom 6. April 1822. Z. 15944. S. 298. J. 1822.

Straßen. Vor Bewilligung von Privatbauten an Aerarial-Straßen haben sich die Ortsobrigkeiten mit den Straßen-Commissariaten in das Einvernehmen zu setzen. Reg. Verordnung vom 9. August 1822. Z. 57253. S. 695. J. 1822.

Straßen. Die Fahrthindernisse auf den Straßen sind möglichst zu beseitigen. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1823. Z. 23666. Reg. Verordnung vom 1. September 1823. Z. 41869. S. 297. J. 1823.

Straßen. Die an den Poststraßen gelegenen Orte werden zur freiwilligen Beleuchtung aufgefordert. Reg. Verordnung vom 6. Februar 1824. Z. 5084. S. 57. J. 1824.

Straßen. Die Dominien haben sich bei Bewilligung von Bauten an den vormaligen Waldamts-Straßen mit den Straßen-Commissariaten vorläufig in das Einvernehmen zu setzen. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1824. Z. 43042. S. 828. J. 1824.

Straßen. Die Schätzungen der zur Schottererzeugung verwendeten Gründe sind durch beeidete Schätzleute vorzunehmen. Regierungs-Verordnung vom 13. September 1825. Z. 45509. S. 425. J. 1825.

Straßen. Bei Anlagen von landartigen Straßen ist vorläufig Rücksprache mit der Militär-Behörde zu pflegen. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1830. Z. 19013. Reg. Verordnung vom 6. September 1830. Z. 48049. S. 539. J. 1830.

Straßen. Das Füttern der Pferde auf den Straßen wird verboten. Reg. Verordnung vom 22. September 1830. Z. 47719. S. 634. J. 1830.

Straßen, Gassen und Plätze in Wien, sind rein zu halten. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1831. Z. 4691. S. 25. J. 1831.

Straßen. Nachweisungen über die nicht ärarischen Straßen zur Evidenzhaltung der Straßenkarten der Monarchie. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1833. Z. 4251. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1833. Z. 24592. S. 210. J. 1833.

Straßen. Vierteljährige Uebersicht über die Gebahrung mit dem Materiale zum Unterhalte der Straßen. Hofkanzlei-Decret vom 30. Julius 1834. Z. 19044. Reg. Verordnung vom 8. August 1834. Z. 42927. S. 571. J. 1834.

Straßen. (Verfahren bei der Herstellung und Erhaltung der die Ortschaften durchschneidenden ärarischen Straßenstrecken.)

1) Die Wegführung des von der Fahrbahn abgeräumten

oder in den Seitengräben ausgehobenen Kothes, dann die Schnee-Abräumung liegt den Gemeinden auch auf den ärarischen Durchfahrtstraßen schon aus Rücksichten der Orts-Polizei ob.

2) Die Kosten der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen hat der Straßen-Fond nur in dem Betrage zu leisten, welcher für die Herstellung oder Erhaltung der dicht an die Durchfahrtstrecke anstoßenden im Freien befindlichen ärarischen Straßen entfällt.

Die mehreren Kosten aber, welche bei der Herstellung oder Erhaltung der ärarischen Durchfahrtsstraßen sich bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner deßwegen ergeben, weil die Seitengräben oder die Fahrbahn selbst gepflastert, darunter Canäle geführt oder andere Vorrichtungen in einer kostspieligen Constructionsart angebracht werden müssen, die bei freier Lage der Straße entbehrlich seyn würden, sind von den Gemeinden des Durchfahrtsortes zu tragen.

3) Ganz gepflasterte Durchfahrtsstrecken werden den Gemeinden zur eigenen Besorgung überlassen und denselben aus dem Straßenfonde die Vergütung in jenem Betrage jährlich erfolgt werden, welchen die Durchfahrtstraßen in einem bloß chausséemäßigen Zustande nach dem Beispiele der anstoßenden offenen Staatstraßen kosten würden.

Es versteht sich von selbst, daß, wenn die Gemeinden die gehörige Erhaltung der Pflasterung ungeachtet der an sie erlassenen Ermahnungen vernachlässigen, die Pflastererhaltung von Seite der ärarischen Straßenverwaltung besorgt und der dafür entfallende Kostenbetrag von der Gemeinde für den Straßenfond eingebracht werden soll und daß solche von den Gemeinden vernachlässigte gepflasterte Durchfahrtsstrecken auch gänzlich in die Staats-Regie gegen einen angemessenen Beitrag der Gemeinden eingezogen werden können.

Zum Behufe der Ausmittlung der von den ärarischen nicht gepflasterten Durchfahrtsstraßen von den Ortsgemeinden dem Straßenfonde und bei den gepflasterten von dem Straßenfonde den Ortsgemeinden zu leistenden Vergütung sind von den Baubehörden doppelte Ueberschläge a) nach der vollkommeneren Constructionsart durch den Ort und b) nach der gewöhnlichen im Freien zu verfassen und den Gemeinden zur Einsicht mitzutheilen; wegen des Wech-

sels der Preise ist diese Berechnung in Ansehung der Erhaltungskosten immer nur nach fünfjährigen Durchschnitten vorzunehmen und zu erneuern, die Beträge aber jährlich einzuholen.

Diese Vorschriften haben dermal bei den ärarischen Straßenstrecken inner den Linien Wiens noch nicht in Anwendung zu kommen. Hofkanzlei-Decret vom 26. September 1835. Z. 24127. Reg. Circulare vom 7. October 1835. Z. 55521. S. 667. J. 1835.

Straßen. Vorschriften für Verbesserung und gute Erhaltung der Straßen. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1835. Z. 34092. Reg. Verordnung vom 28. December 1835. Z. 72547. S. 988. J. 1835.

Straßen. Aus Anlaß vorgekommener Zweifel wird folgende Erläuterung des mit 1. November 1836 in Wirksamkeit getretenen Normals über die Beitragspflicht zur Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen Straßenstrecken bekannt gemacht.

Zu den Kosten, welche die Durchfahrtgemeinden dem ärarischen Straßenfonde bei der Erhaltung der die Ortschaften durchziehenden ärarischen nicht gepflasterten Straßenstrecken nach dem Hofdecrete vom 26. September 1835 Zahl 24127 §. 2 in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 2. Julius 1835 zu vergüten haben, ist der bloße Verbrauch einer größern Quantität des Beschotterungs-Materiales, als für die anstossenden im Freien gelegenen Straßenstrecken erforderlich ist, nicht zu zählen, sondern nur diejenige Auslage, welche sich aus einer kostspieligeren Constructionsart dieser Straßenstrecken ergibt, welche bloß aus Rücksicht für die Ortsbewohner durch Pflasterung der Straßengräben, Errichtung von Canälen und andern Vorrichtungen veranlaßt wird, und als entbehrlich unterbleiben würde, wenn die Straße nicht im Orte sondern im Freien sich befände.

Hinsichtlich der Frage, ob bloß die Ortsinsassen oder Unterthanen oder auch die Dominien unter dem in dem Hofdecrete vom 26. September 1835 gebrauchten Ausdrucke »Gemeinden« begriffen sind, welche die größeren Erhaltungskosten bei den ärarischen Durchfahrtstraßen dem ärarischen Wegfonde zu vergüten haben, wird erinnert, daß dieses für die Erhaltung der ärarischen

Durchfahrtstraßen erlassene neue Normale bloß das Verhältniß der Beitragspflicht zwischen dem Straßenfonde und den Privaten zu regeln die Absicht hatte, ohne in den Verpflichtungen der letzteren unter einander eine Aenderung in der bisherigen Verfassung vornehmen und die Beitragsleistung bloß den Ortsgemeinden oder Unterthanen zuweisen zu wollen, wenn Obrigkeiten oder jemand Anderer zur Erhaltung der Straßen ganz allein oder zum Theile nach der Landesverfassung bisher verbunden sind. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1836. Z. 30199 Reg. Circulare vom 12. December 1836. Z. 71211. S. 1131. J. 1836.

Straßen. Ueber die Frage: ob den Grundeigenthümern, welche nach §. 365 des bürgerlichen Gesetzbuches ihr Eigenthum zum Straßenbau abtreten, bis zur wirklichen Entschädigung für dieses Eigenthum Verzugszinsen zu zahlen seien, wird folgende Belehrung ertheilt:

Wenn der Capitals-Betrag nicht sogleich bei der Abnahme des Eigenthumes, das ist: zur Zeit, wo der Eigenthümer aus dem Besitze, aus der Benützung seines Eigenthumes gesetzt wird, bezahlt wird; so haben von diesem Augenblicke an, für ihn die nach §. 995 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches vier vom Hundert betragenden Verzögerungszinsen zu laufen, und müssen der Ordnung nach periodisch entrichtet werden, in so fern nicht mit ihm eine andere freiwillige Uebereinkunft getroffen worden ist.

Wenn gleich in gewöhnlichen Fällen die Verjährung des §. 1480 nach Verlauf von drei Jahren rücksichtlich der aufgelaufenen Zinsen die Einwendung begründen kann, daß der Schuldner zur Zahlung derselben nicht mehr angehalten werden könne, und daß nach dem §. 1335 die Summe der aufgelaufenen, unbezahlten und nicht verjährten Zinsen nicht höher als auf die Summe des Capitals steigen darf; so kann doch in den Fällen, wo die öffentliche Verwaltung allein die Schuld an der Verzögerung trägt, sich auf die Bestimmung der §§. 1480 und 1335 nicht berufen, und der Partei, welcher ihr Eigenthum abgenommen worden ist, die Folge einer Nachlässigkeit oder Geschäfts-Förmlichkeit nicht aufgebürdet werden, welche ihr nicht zur Schuld fällt.

Was aber die Ansprüche auf Verzugszinsen für frühere Fälle, wo die Bezahlung des Capitals bereits geleistet worden ist, anbelangt, so sind dieselben im gerichtlichen Wege auszutragen.

Die vorstehende allerhöchste Entschließung wird der Regierung zu ihrer und der betreffenden unteren Behörden Belehrung, mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiernach in Gemäßheit des ausdrücklichen allerhöchsten Befehles Seiner Majestät jeder anhängige Fall, sobald wie möglich seiner definitiven Erledigung zuzuführen ist.

Uebrigens bedarf es wohl keiner Erinnerung, daß der Staatsverwaltung der Ersatz der bezahlten Verzugszinsen an diejenigen Behörden oder Beamten vorbehalten bleibe, welche durch Eigenmächtigkeit oder Nachlässigkeit die Schuld daran tragen, wenn öffentliche Fonde solche Vorzugszinsen zu bezahlen haben. Hofkanzlei-Decret vom 4. April 1837. Z. 5834. Reg. Verordnung vom 15. April 1837. Z. 21571. S. 160. J. 1837.

Straßen. Wenn bei einer im Wege der Concurrenz erbauten Straße das Erträgniß der bewilligten Mäuthe zur Bestreitung des Conservations-Aufwandes nicht zureicht, so liegt es in der Natur der Sache, daß der Abgang, in so lange die Straße als Concurrenz-Straße besteht, und als solche behandelt wird, von der Gesammtheit der Interessenten bestritten werde, und es kann daher in solchen Fällen nicht einer einzelnen Gemeinde zur Vermeidung einer Umlegung auf sämmtliche Interessenten die Bestreitung irgend eines einzelneu Bau-Objectes zur Pflicht gemacht werden, sondern dieses Letztere hat nur dann zu geschehen, wenn die Straße als Concurrenz-Straße aufgelassen und wieder als Vicinal-Weg behandelt werden sollte, wo sodann die Verpflichtung der einzelnen Gemeinden zur landartigen Erhaltung wieder auflebt. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1838. Z. 22484. Reg. Verordnung vom 21. September 1838. Z. 52862. S. 800. J. 1838.

Straßen. Erhaltung der unter der Verwaltung der Fortifications-Directionen stehenden zu keinem militärischen Zwecke nöthigen Straßen von Seite der Straßenbau-Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1838. Z. 23546. Reg. Verordnung vom 4. October 1838. Z. 56266. S. 816. J. 1838.

Straßen. Bauführungen an denselben. (Siehe auch Bauführungen).

Straßen. Bestrafung der Beschädigung der, an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. (Siehe Baumbeschädigungen).

Straßen. Befreiung der, zur Erhaltung derselben verwendeten Fuhren von Entrichtung der Straßen- und Brückenmauth. (Siehe Mauthfrei).

Straßenanlagen. Bei Anträgen zu neuen Straßenanlagen ist Rücksprache mit den Militär-Behörden zu pflegen. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1820. Z. 37186. Eröffnung der Regierung vom 31. December 1820. Z. 59287. S. 918. J. 1820.

Straßenanlagen. Daß künftighin keine Straßenanlage Statt finden solle, ohne vorläufig mit dem Hofkriegsrathe die Rücksprache gepflogen zu haben: ob in militärischer Rücksicht kein Bedenken dagegen obwalte. Hofkanzlei-Decret vom 3. Julius 1823. Z. 20542. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1823. Z. 33557. S. 225. J. 1823.

Straßenanstalten. Der Aufwand der Straßenanstalten ist in Metallmünze zu bestreiten. Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung vom 27. März 1821. Z. 3019. Reg. Verordnung vom 12. April 1821. Z. 15892. S. 215. J. 1821.

Straßenarbeiten. Bei Anträgen auf Gnadengaben für Straßenarbeiten ist der Lohn, den sie bezogen haben, anzugeben. Hofkanzlei-Decret vom 1. August 1833. Z. 18572. Reg. Verordnung vom 12. August 1833. Z. 43475. S. 334. J. 1832.

Straßen-Auslagen. Bestreitung der Auslagen für Straßen-Anstalten in Conventions-Münze; Erfolglassung derselben in monatlichen Raten. Ministerial-Schreiben vom 22. August 1821. Z. 23982. Reg. Z. 40157. S. 498. J. 1821.

Straßenbau. Vorschriften zur Erzielung einer größeren Sparsamkeit bei Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wasserbaues. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1832. Z. 3907. Reg. Verordnung vom 28. Junius 1832. Z. 35392. S. 309. J. 1832.

Straßenbau-Auslagen. Erläuterung der Vorschrift in Hinsicht der Umsetzung der Straßenbau-Auslagen auf Metallmünze. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 15. September 1821. Z. 25868. Reg. Z. 44288. S. 540. J. 1821.

Straßenbau-Direction-Aufhebung. (Siehe Bau-Directionen).

Straßenbaufond. Vorschriften hinsichtlich der Abfuhr und Verrechnung aller Neben-Einnahmen des Straßen- und Wasser-Baufondes. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1834. Z. 21640. Hofkammer-Decret vom 5. October 1834. Z. 5468. Reg. Verordnung vom 2. und 10. October 1834. Z. 52261 und 54371. S. 759. J. 1834.

Straßenbaulichkeiten. Einschärfung der möglichsten Sparsamkeit bei Straßenbauten. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 25. October 1829. Z. 24630. Reg. Verordnung vom 16. November 1829. Z. 62628. S. 810. J. 1829.

Straßenbau-Oekonomie-Ausweise. Erläuterung der Vorschriften in Ansehung der Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Hofkammer-Decret vom 4. December 1828. Z. 27119. Reg. Verordnung vom 20. December 1828. Z. 69884. S. 624. J. 1828.

Straßenbau-Oekonomie-Ausweise. Belehrung über die Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oekonomie-Ausweise hinsichtlich des Theilungs-Maßstabes für die Bau-Regiekosten. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830. Z. 27315. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1831. Z. 72662. S. 749. J. 1830.

Straßenbau-Oekonomie-Ausweise. Weisungen über dieselben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1835. Z. 778. Reg. Verordnung vom 3. Julius 1835. Z. 35090. S. 341. J. 1835.

Straßenbau-Personale. Wegen Beischaffung und Reparatur der Meß- und Nivellir-Instrumente. (Siehe Meß- und Nivellir-Instrumente).

Straßenbauten durch Privat-Concurrenz. Vergütung der Reisekosten und Diäten der Kreisbeamten bei selben. (Siehe Reiserechnungen).

Straßenbauzeugs-Regie ärarische wird aufgehoben. Mittheilung der k. k. Straßenbau-Direction. (Kreisamts-Gesetzsammlung vom J. 1824.)

Straßen-Commissäre. Bemessung der Reise-Pauschalien für die Straßen-Commissäre. Hofkanzlei-Decret vom 25. August 1820. Z. 24592. Reg. Verordnung vom 12. September 1820. Z. 40947. S. 516. J. 1820.

Straßen-Commissäre. Erhöhung der Reise-Pauschalien der Straßen-Commissäre. Hofkanzlei-Decret vom 23. October 1823. Z. 32063. Reg. Verordnung vom 5. November 1823. Z. 53073. S. 352. J. 1823.

Straßen-Commissäre. Um bei den durch die Straßen-Commissäre Statt findenden Zahlungen eine entsprechende Controlle einzuführen, hat dieselbe immer in Gegenwart und in dem Amtsorte des nächst gelegenen obrigkeitlichen Beamten, und im Falle der zu großen Entfernung desselben, in dem Beysein eines von dem Beamten ernannten Ortsrichters oder zweier Geschwornen der dem Arbeitsorte zunächst gelegenen Gemeinden unter Mitfertigung der Zahlungsliste von den als Zeugen berufenen Personen, welchen dafür keine Vergütung gebührt, zu geschehen. Hofkanzlei-Decret vom 21. August 1828. Z. 19570. Reg. Verordnung vom 7. September 1828. Z. 49142. S. 505. J. 1828.

Straßen-Commissäre und Inspicienten. Die Schreib- und Zeichnungs-Pauschalien derselben werden in Conventions-Münze bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 21. December 1821. Z. 35697. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1822. Z. 61216. S. 887. J. 1821.

Straßen-Conservations- und Reparations-Rechnungen. Vorschriften bei Legung derselben. Regierungs-Verordnung vom 4. Mai 1838. Z. 25404. S. 230. J. 1838.

Straßen-Einräumer. Die Dienstleistung der Straßeneinräumer ist zu überwachen, und die durch dieselben nicht zu bewerkstelligenden Straßenarbeiten sind zu verpachten. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1820. Z 22106. Reg. Verordnung vom 4. December 1820. Z. 54458. S. 831. J. 1820.

Straßen-Einräumer in so fern sie unterthänige Realitäten besitzen, sind zur Roboth und zu Gemeindeleistungen ver-

pflichtet. Regierungs-Verordnung vom 29. August 1823. Z. 40410. S. 310. J. 1823.

Straßen-Einräumer. Den Straßenbau-Behörden wird zur Pflicht gemacht, bei der Aufnahme der Straßeneinräumer auf die körperliche Qualification sorgfältig zu sehen, und nur solche Individuen anzustellen, welche noch rüstig genug, und nicht im Alter zu sehr vorgerückt, folglich nicht über fünfzig Jahre alt sind, überhaupt aber unter natürlichen Umständen, mit Wahrscheinlichkeit eine längere entsprechende Dienstesdauer hoffen lassen. Hofkanzlei-Decret vom 27. December 1823. Z. 40279. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1824. Z. 1806. S. 485. J. 1823.

Straßen-Einräumer. Die Aufnahme gebrechlicher Leute als Straßeneinräumer wird neuerlich verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1825. Z. 10923. Reg. Verordnung vom 29. April 1825. Z. 21819. S. 154. J. 1825.

Straßen-Einräumer. Die als Straßen-Einräumer verwendeten Inleute haben die Inleutsroboth zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1827. Z. 27448. Reg. Verordnung vom 8. November 1827. Z. 61598. S. 618. J. 1827.

Straßen-Einräumer. Daß es bei den eingeführten Geldstrafen gegen die nachlässigen Straßeneinräumer zu verbleiben hat; jedoch ist der im Jahre 1815 mit Einem Gulden ausgesprochene Strafbetrag in Zukunft nur mit 24 kr. Conv. Münze einzuheben. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1829. Z. 18889. S. 379. J. 1829.

Straßen-Einräumer. Die Löhnungen der Straßen-Einräumer können nicht mit gerichtlichem Verbot- und Execution belegt werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1829. Z. 24618. Reg. Verordnung vom 4. November 1829. Z. 59988. S. 803. J. 1829.

Straßen-Einräumer. Die Provisionsfähigkeit der Straßen-Einräumer wird aufgehoben, übrigens ist anzuordnen, daß Niemand in den Straßen-Einräumer-Dienst aufgenommen werde, welcher bereits das vierzigste Lebensjahr überschritten hat, und auch vor diesem Alter nicht die angemessenen körperlichen Kräfte besitzt. Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1834. Z. 15041.

Reg. Verordnung vom 6. Julius 1834. Z. 35645. S. 337. J. 1834.

Straßen-Einräumer. Den Straßen-Einräumern dürfen ohne allerhöchste Ermächtigung keine Unterstützungen bewilliget werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1835. Z. 1612. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1835. Z. 6078. S. 32. J. 1835.

Straßen-Einräumer. Bestimmungen über die Behandlung der erkrankten Straßen-Einräumer. Hofkanzlei-Decret vom 26. November 1836. Z 30871. Reg. Verordnung vom 25. December 1836. Z. 73861. S. 1133. J. 1836.

Straßen-Einräumer-Provisionen. Bestimmung der Zahlungsart derselben. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1821. Z. 32767. S. 451. J. 1821.

Straßen-Einräumersstellen. Daß diejenigen Individuen, welche noch nicht über 30 Jahre alt sind, und eine Einräumersstelle zu erhalten wünschen, bei der k. k. Nieder-Oester. Straßenbau-Direction in Wien bittlich einzukommen haben, und zwar mit Beibringung des Taufscheines, eines ärztlichen Zeugnisses über die Gesundheit und körperliche Tauglichkeit zu diesem beschwerlichen Dienste, ferner des obrigkeitlichen Zeugnisses über die Moralität und endlich eines Reverses, sich das für den Einräumersdienst vorgeschriebene Arbeitszeug auf eigene Kosten anzuschaffen und dasselbe zu erhalten. Regierungs-Verordnung vom 24. August 1825. Z. 41766. S. 415. J. 1825.

Straßenfond. Einsendung der Rechnungsstücke und Abschlüsse des Straßenfondes an die Cameral-Hauptbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1821. Z. 5244. Reg. Verordnung vom 10. März 1821. Z. 10676. S. 149. J. 1821.

Straßenfond. Verfassung und Frist zur Ueberreichung der Oekonomie-Ausweise des Straßen-Fondes. Hofkanzlei-Decret vom 29. April 1822. Z. 8564. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1822. Z. 24865. S. 410. J. 1822.

Straßenfond. Uebertragung der Neben-Einnahmen der Provinzial-Straßen-Fonde, dann des Wasserbau-Fondes eben so wie der Wegmäuthe an die Cameral-Cassen und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Hofkanzlei-Decret vom 19. Ja-

nuar 1830. Z. 1105. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1830. Z. 5782. S. 51. J. 1830.

Straßenfond. Bestimmungen zur Vollziehung der a. h. angeordneten Ueberweisung der Neben-Einnahmen bei den Provinzial-Straßen-Fonden und der Straßenmäuthe, dann bei dem Wasserbau-Fonde an die Cameral-Cassen, und der Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Hofkammer-Decret vom 16. April 1830. Z. 1749. Reg. Verordnung vom 28. April 1830. Z. 21384. S. 238. J. 1830.

Straßen-Fonds-Oekonomie-Ausweise. Neues Formulare zu denselben wird ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1828. Z. 3247. S. 50. J. 1828.

Straßen-Hülfsarbeiter. Aus den in Folge Hofkanzlei-Decretes vom 17. Mai l. J. Zahl 14478 gepflogenen Erhebungen hinsichtlich der dermaligen Gepflogenheit in Ansehung der Aufnahme, Verrechnung und Ausbezahlung der für den Straßendienst nothwendigen Hülsarbeiter geht hervor, daß sich in Betreff der Verrechnung und Auszahlung der Hülfsarbeiter auf die bisher übliche Art eine Gefährdung des Straßenfondes nicht so leicht besorgen lasse, wenn die dießfalls bestehenden Vorschriften befolgt werden.

Zur gänzlichen Beruhigung bei der Auszahlung wird jedoch sämmtlichen Magistraten und Dominien die genaueste Befolgung der mit dem Regierungs-Decrete vom 6. September 1828. Z. 49142 wegen der Controle bekannt gemachten Hofkanzlei-Verordnung vom 21. August 1828 mit dem Beisatze in Erinnerung gebracht, daß dieselben nebst ihrer Bestätigung der richtigen Zahlungsleistung auch für den verrechneten und ausbezahlten Taglohn, nach den bestehenden Localpreisen verantwortlich gemacht werden. Regierungs-Verordnung vom 18. Septemb. 1839. Z. 52361.

Straßen-Inspicient. Die Benennung »Wegmeister,« wird in »Straßen-Inspicient« umgeändert. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1819. Z. 7460. S. 88. J. 1819.

Straßen-Inspicienten. Gehalts-Erhöhung der Straßen-Inspicienten in Nieder-Oesterreich. Hofkanzlei-Decret

vom 29. Junius 1823. Z. 20857. Reg. Verordnung vom 14. Julius 1823. Z. 33160. S. 220. J. 1823.

Straßenkarten. Ergänzung der Provinzial-Straßenkarten. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1833. Z. 23480. Reg. Verordnung vom 4. December 1833. Z. 62783 und 66353. S. 452. J. 1833.

Straßen-Material-Fuhren. Die Uebernahme von Straßen-Material-Fuhren ist nicht auf berechtigte Fuhrleute beschränket. Hofkanzlei-Decret vom 6. September 1822. Z. 24166. Reg. Verordnung vom 19. September 1822. Z. 45875. S. 710. J. 1822.

Straßen-Material-Haufen. Zweckmäßige Aufstellung der Straßen-Material-Haufen, Ausmittlung eigener Material-Vorraths-Plätze hierzu außerhalb der Straße. Regierungs-Verordnung vom 12. November 1822. Z. 56163. S. 840. J. 1822.

Straßenschotter. (Siehe Schotter.)

Straßen-System. Evidenzhaltung des Straßen-Systemes in der Monarchie. Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1829. Z. 2143. Reg. Verordnung vom 16. Februar 1829. Z. 8198. S. 37. J. 1829.

Straßenwegweiser. Die Aufstellung von Wegweisern an Aerarial-Seitenstraßen, und die Herstellung von Meilensäulen wird angeordnet. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1825. Z. 54276. S. 497. J. 1825.

Straßenwegweiser. Die Vorschrift wegen Aufstellung von Wegweisern an nicht ärarischen Seitenstraßen und wegen Versehung der Ortschaften mit deutlichen Aufschriften wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1825. Z. 54276. S. 498. J. 1825.

Straßenwegweiser und Ortschaftstafeln die Aufstellung derselben wird angeordnet. Regierungs-Verordnung vom 24. November 1824. Z. 56200. S. 977. J. 1824.

Straßenwesen. Verfahren hinsichtlich der Straßen-Conservations- oder anderen Geldverläge. Regierungs-Verordnung vom 15. Januar 1823. Z. 64024. S. 11. J. 1823.

Straßensammeln. Licenz-Scheine zum Straßensammeln sind ohne Stämpel und unentgeldlich jedermann von gutem

Wohlverhalten auszufertigen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1823. Z. 5070. Reg. Verordnung vom 16. März 1823. Z. 12395. S. 77. J. 1823.

Straßensammeln. Die Vorschrift, bei Ertheilung von Pässen zum Straßensammeln auf die Moralität der Bewerber besondere Rücksicht zu nehmen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1826. Z. 859. Reg. Z. 2508. Reg. Verordnung vom 7. März 1826. Z. 10817. S. 15. J. 1826.

Straßensammler. Daß künftig in Nieder-Oesterreich nur den Kreisämtern das Recht zustehen soll, Pässe zur Straßensammlung, unter Beobachtung der nöthigen Vorsichten, und gegen ein Zeugniß der betreffenden Ortsobrigkeit auszustellen. Regierungs-Decret vom 16. Junius 1821. Z. 24261. S. 370. J. 1821.

Straßensammler. Rücksichtlich der Erwerbsteuer-Pflichtigkeit derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Straßensammlungs-Licenzen sind auf classenmäßigem Stämpel auszufertigen. Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1823. Z. 31611. Reg. Verordnung vom 14. November 1823. Z. 54827. S. 345. J. 1823.

Straßensammlungs-Licenzen. Reisepässe oder Pässe zum Straßensammeln dürfen nur an solche ausgetretene Sträflinge ertheilt werden, welche vermöge ihrer nachgefolgten Lebensart als ganz unbedenklich erscheinen. Regierungsdecret vom 12. November 1837. Z. 64390. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1837.)

Streifungen. Bei polizeilichen Streifungen hat das Tabakaufsichts-Personale hülfreiche Hand zu biethen. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1828. Z. 42524. S. 481. J. 1828.

Streuhstroh. (Siehe Stroh.)

Streustroh-Abgabe für Militärpferde. (S. Pferde.)

Stroh (Bett-). Das abgelegene Bettstroh aus den Militär-Spitälern ist zu verbrennen. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1819. Z. 31395. Reg. Verordnung vom 20. October 1819. Z. 39359. S. 778. S. 1819.

Stroh (Streu-). Die den Einwohnern der Umgebungen Wiens im Jahre 1807 zugestandene zeitliche Enthebung von der

Abgabe des Streustrohes an die Militär-Pferde hat aufzuhören. Hofkanzlei-Decret vom 27. September 1821. Z. 27359. Reg. Z. 46170. Reg. Verordnung vom 17. November 1821. Z. 49986. S. 565. J. 1821.

Strohhutmacherei. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Strohsäcke. Einführung gehefteter Strohsäcke, statt der ungehefteten, im Arbeits-, Waisen- und Strafhause. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1826. Z. 26523, 27029 und 27319. S. 263. J. 1826.

Strohwische. Bestimmung der Stadtmauth für die Strohwische in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 12. October 1821. Z. 28950. Reg. Verordnung vom 17. October 1821. Z. 48127. S. 595. J. 1821.

Strohwische. Der Verschleiß von Strohwischen wird frei gegeben. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1827. Z. 32089. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1828. Z 263. S. 750. J. 1828.

Strumpfstrickerei und Leinweberei. Freigebung und zwanglose Zünftigkeit der Strumpfstrickerei und Leinweberei. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1834. Z. 20257. Regierungs-Verordnung vom 23. Mai 1834. Z. 28248. S. 237. J. 1834.

Strumpfwirker-Nadeln. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Struvesche künstliche Mineralwässer, die Einfuhr derselben wird verboten. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1834. Z. 5843. Regierungs-Circulare vom 22. März 1834. Z. 16031. S. 155. J. 1834.

Studien-Adjuncten sind zur Ertheilung von Privat-Unterricht nicht zu ermächtigen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Junius 1835. Z. 3552. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1835. Z. 34515. S. 358. J. 1835.

Studien-Anstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Studien-Directoren. Berichts-Erstattungen der Studien-Directoren und Vice-Directoren an die k. k. Landes-Regierung.

Hofkanzlei-Präsidial-Noten vom 3. und 13. November 1833. Z. 1904 und 1976. Reg. Verordnung vom 24. November 1833, Z. 63491. S. 455. J. 1833.

Studienfond. Beziehung der Zinsen von den bei den Staats-Credits-Cassen anliegenden, in Papiergeld verzinslichen Capitalien des Religions-, Studien- und Schulfondes in Metall-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1822. Z. 32142. Reg. Verordnung vom 9. December 1822. Z. 60705. S. 848. J. 1822.

Studienfond. Verfassung der Präliminar-Systeme des Studienfondes mit Rücksicht auf die für seine Zwecke aus anderen Fonden zu bestreitenden Auslagen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 7. Mai 1825. Z. 2876. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1825. Z. 26429. S. 180. J. 1825.

Studienfond. Uebertragung der Contirung der Religions- und Studienfonde an die Provinzial-Buchhaltungen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Februar 1829. Z. 2219. Reg. Verordnung vom 17. Februar 1829. Z. 8923. S. 44. J. 1829.

Studien- und Religionsfond. Abstellung der Vorlegung vierteljähriger Ausweise von der Landesstelle an die Hofkanzlei über aus dem Religions- und Studienfonde bewilligte Pensionen, Provisionen, Deficienten-Gehalte ꝛc. Vorlegung ähnlicher Ausweise von der Landesbuchhaltung an die Stiftungen-Hofbuchhaltung. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827. Z. 5383. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1827. Z. 23305. S. 328. J. 1827.

Studien-Zeugnisse. (Siehe Schul-Zeugnisse.)

Studierende, die bereits ihre Bestimmung zum Militär erhalten haben, sind nicht in das Alumnat aufzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 10. Januar 1830. Z. 763. Reg. Z. 4790. S. 32. J. 1830.

Studierende. Mittheilungen wegen Entlassung der entdeckten Verbindungen der Studierenden haben zwischen den Regierungen des Deutschen Bundes im gesandtschaftlichen Wege zu geschehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. Julius 1837. Z. 4035. Reg. Verordnungen vom 13. Julius 1837. Z. 39826. S. 253. J. 1837.

Studierende. Wegen Ertheilung der Reisebewilligungen an selbe. (Siehe Pässe.)

Studierende. Wegen Militärbefreiung jener Individuen, welche die Studien der Rechte, der Medicin oder der Chirurgie vollendet haben. (Siehe Militärbefreiung.)

Studierende. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Studierende Israeliten. (Siehe Juden.)

Studierende aus Ungarn, wegen Zulassung derselben zu den juridischen Studien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Stuten-Belegung mit Privat-Hengsten. (Siehe Pferde.)

Subarrendirung zur Verpflegung der bequartirten Militär-Mannschaft. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Subarrendirungs-Contracte. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Subministrirung an die Truppen im Falle der Unthunlichkeit einer andern Veranstaltung. (Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Substituirungen auf Staatsgütern. (Siehe Staatsgüter.)

Substitutionen. Bemessung der Gebühren für städtische Beamte, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden. Hofkammer-Decret vom 31. März 1835. Z. 7836. Reg. Verordnung vom 9. April 1835. Z. 19337. S. 169. J. 1835.

Substitutionen. Die Auslagen in Substitutions-Fällen sind möglichst zu beschränken. Hofkammer-Decret vom 15. April 1835. Z. 14488. Reg. Verordnung vom 28. April 1835. Z. 22889. S. 203. J. 1835.

Substitutionen. Behandlung der mit Anstellungs-Decreten versehenen beeideten Praktikanten in Substitutions-Fällen. Hofkanzlei-Decret vom 10. April 1836. Z. 9543. Reg. Verordnung vom 18. April 1836. Z. 22503. S. 721. J. 1836.

Substitutionen. Die angeordnete Beschränkung der Auslagen in Substitutionsfällen wird auch auf die städtischen Fond

beamten ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1838. Z. 6482. Reg. Verordnung vom 13. April 1838 Z. 20674. S. 176. J. 1838.

Substitutions-Gebühr. Die Bemessung der Substitutions-Gebühr bei Gehaltsabstufungen ist immer nach der geringsten Cathegorie einzuleiten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 9. Februar 1822. Z. 636. Reg. Z. 10554. S. 55. J. 1822.

Substitutions-Gebühr. Casse-Beamten erhalten für die Versehung eines zweiten Dienstes bei derselben Casse keine Substitutions-Gebühr. Hofkammer-Decret vom 11. Junius 1826. Z. 21194. Reg. Z. 36251. S. 268. J. 1826.

Substitutions-Gebühr. Die Verordnung, daß einem Casse-Beamten für die Versehung eines zweiten Dienstes bei derselben Casse keine Substitutions-Gebühren gehören, wird auf städtische und Fonds-Cassen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 30. Julius 1826. Z. 20899. Reg. Verordnung vom 23. August 1826. Z. 40826. S. 394. J. 1826.

Substitutions-Gebühren werden von der Cameral-Tare freigelassen. Hofkammer-Decret vom 7. Junius 1824. Z. 25389. Regierungs-Verordnung vom 28. Julius 1824. Z. 34979. S. 691. J. 1824.

Substitutions-Normale. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 des seit 18. December 1812 in Wirksamkeit getretene Substitutions-Normale aufzuheben, und nur zu gestatten geruhet, daß Beamte, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, nebst der vorschriftmäßigen, ihrem eigenen Dienstrange entsprechenden Vergütung der Kosten der Hin- und Rückreise, dann der allfälligen, in den Pflichten des substituirten Amtes liegenden Dienstreisen, die ihnen nach ihrer eigenen Dienstclasse gebührenden Diäten erhalten, wogegen der mit dem substituirten Amte verbundene Gehalt, dann die Nebenbezüge und Emolumente für das Aerarium einzuziehen sind.

Wenn Individuen, die keine Beamte sind, einem Amte substituirt werden, so sind ihnen die Genüsse, welche mit diesem Amte systemmäßig verbunden sind, zu erfolgen, und bei Substitu-

tionen außer ihrem Wohnorte, die Reisekosten, dann für die Dauer der Reise die Diäten, nach der Analogie ihres persönlichen Ranges, oder, wenn sie keinen haben, des Amtes, das sie vertreten, zu vergüten.

Wenn endlich Quiescenten und Pensionisten zu Substitutionen außer ihrem gewählten Wohnorte bestimmt werden, so sind sie wie die wirklichen Beamten zu behandeln. Bei Substitutionen in ihrem gewählten Aufenthaltsorte tritt aber ihre Verbindlichkeit, sich im Dienste nach Maß ihrer Kräfte gebrauchen zu lassen, ein; doch kann in solchen Fällen, nach gut vollbrachter Substitution, eine angemessene Belohnung, nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angetragen werden.

Außer den hier bezeichneten Fällen hat kein Beamter für die ihm übertragene Vertretung eines Amtes auf besondere Gebühren Anspruch; nur unter außerordentlichen Umständen, wo ein Substituirter durch eine längere und besondere Anstrengung sich durch eine für den Dienst vortheilhafte Weise auszeichnet, haben Seine Majestät zu gestatten geruhet: daß angemessene Belohnungen, nach Maßgabe des Wirkungskreises der Behörden, bewilliget oder angesucht werden dürfen.

Diese allerhöchste Entschließung hat auf die Fälle, wo bereits Ansprüche auf die Behandlung nach dem bestandenen Substitutions-Normale gegründet oder erworben worden sind, dann vor der Hand auf das Lehrpersonale keine Anwendung. Diese allerhöchste Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit. Hofkammer-Decret vom 11. April 1828. Z. 14819. Hofkanzlei-Decret vom 4. Junius 1828. Z. 31961. Reg. Circulare vom 17. Mai 1828. Z. 27107 und Reg. Z. 31961. S. 243. J. 1828.

Substitutions-Normale. Wirksamkeit des neuen Substitutions-Normale vom Tage der Kundmachung auch rücksichtlich solcher Beamten, die vor der Kundmachung bereits substituirt waren. Hofkammer-Decret vom 6. Junius 1828. Z. 23493. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1828. Z. 35060. S. 315. J. 1828.

Substitutions-Normale. Daß bis zu dem Zeitpunkte, wo etwa ein anderes Substitutions-Normale für das Lehrfach

allerhöchst sanctionirt seyn wird, in Fällen von Substitutionen im Lehrfache nur allein die Bestimmungen des älteren Substitutions-Normales anzuwenden sind, gleichviel, ob der aufgestellte Supplent zum Lehrpersonale gehört oder nicht. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. October 1838. Z. 6592. Reg. Verordnung vom 7. November 1838. Z. 63103. S. 861. J. 1838.

Superarbitrirung der bei der Ergänzung der Truppen-Corps als untauglich erkannten Reserve-Männer. (Siehe Reserve-Männer.)

Superintendenten. (Siehe Akatholische Geistlichkeit.)

Supernumerär-Beamte. (Siehe Beamte Supernumerär-).

Supplenten. Verbot der Aufstellung von Supplenten für nicht organisirte Lehrzweige. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 24. August 1833. Z. 5961. Reg. Z. 48850. S. 362. J. 1833. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Supplenten. (Siehe Landwehr und auch Militärstellung.)

Supplenten (als) bei Italienischen Regimentern eingetretene, aus k. k. Deutschen Staaten gebürtige Adelige, wegen Behandlung derselben, wenn sie um Uebersetzung als Expropriis-Gemeine anhalten. (Siehe Expropriis-Gemeine.)

Supplenten-Cautionen. (Siehe Cautionen.)

Supplenten-Gebühr für Adjuncten und Assistenten, die ein Lehramt versehen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Supplirung. Befugniß zur Abberufung wirklich angestellter Lehrer von dem Orte ihres Lehramtes und deren Verwendung zu Supplirungen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 5. Junius 1832. Z. 2272. Reg. Z. 35303. S. 303. J. 1832.

Supplirung Nichtverwendung der für einzelne Lehrfächer bestellten Assistenten zur längeren Supplirung von Lehrfächern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. December 1836. Z. 7734. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1837. Z. 336.

S. 1166. J. 1836. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Supplirung der Studien-Directoren. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Supplirung erledigter Dienstposten. (Siehe Dienstsupplirung.)

Surrogat-Kaffeh. (Siehe Kaffeh-Surrogate.)

Suspendirte Beamte. (Siehe Beamte.)

Sustentations-Reverse für Praktikanten. (Siehe Praktikanten.)

Syndiker. Den Syndikern der, nicht mit geprüften Räthen besetzten Magistrate landesfürstlicher Städte und Märkte ist die Besorgung einer herrschaftlichen Justiz-Verwaltung nicht zu gestatten. Decret des obersten Gerichtshofes vom 7. November 1820. Z. 5749. Reg. Verordnung vom 23. September 1820. Z. 43306. S. 549. J. 1820.

Syndiker. Die Ausübung der Justiz-Verwaltung auf Herrschaften durch die Syndiker freier Orte wird gestattet. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1820. Z. 50840. S. 815. J. 1820.

Syndiker. Daß die Wahl der geprüften Beamten den freien Gemeinden, in so fern sie im Allgemeinen die Rechte von Dominien haben, gegen dem noch ferner zu gestatten sei; daß sie vorläufig die Genehmhaltung des Appellations-Gerichtes hinsichtlich der Eigenschaften des Gewählten, durch die Landesstellen einzuholen haben.

In analoger Anwendung der am 5. August 1806 für alle organisirten Magistrate erflossenen allerhöchsten Entschließung, wodurch die Stellen der Bürgermeister lebenslänglich erklärt wurden, sind jedoch die Stellen der geprüften Syndiker freier Gemeinden ebenfalls als lebenslänglich anzusehen, und ist über ihre Entlassung, so wie bei landesfürstlichen Orten, im ordnungsmäßigen Wege von der Landesstelle, einverständlich mit dem Appellations-Gerichte, zu erkennen. Hofkanzlei-Decret vom 16. März 1824. Z. 7963. Reg. Verordnung vom 4. April 1824. Z. 14454. S. 219. J. 1824.

Syndiker. Daß das Hofdecret vom Jahre 1820 wegen

Verboth der Ausübung der Justiz-Verwaltung auf Herrschaften durch Syndiker freier Orte buchstäblich, wie dasselbe in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommen wurde, zu verstehen, und sich hiernach zu benehmen sei. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1825. Z. 22105. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1825. Z. 38141. S. 316. J. 1825. (Siehe auch Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Syphilis. Religiöser Unterricht für die syphilitischen Kranken im allgemeinen Krankenhause wird eingeführt. Hofkanzlei-Decret vom 3. Mai 1821. Z. 12697. Reg. Verordnung vom 26. Mai 1821. Z. 22495 S. 279. J. 1821.

Syphilis. Den Obrigkeiten werden die Verordnungen wegen Verhinderung der Ansteckung der Militär-Mannschaft durch die Lustseuche in Erinnerung gebracht, und ihnen insbesondere eingeschärft, daß die mit einem venerischen Uebel behaftet befundenen Weibspersonen vor jeder anderweitigen Verfügung zur Heilung in das allgemeine Krankenhaus abgegeben, und nicht blos aus dem Orte abgeschafft werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 29. Mai 1827. Z. 13068. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1827. Z. 32028. S. 403. J. 1827.

Syphilis. Der Hofkriegsrath hat nach gepflogener Rücksprache mit der vereinten Hofkanzlei die Aufnahme der mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler nur unter der Voraussetzung und Bedingung zu gestatten befunden, wenn die politischen Oberbehörden sich freiwillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungskosten zu verhalten. Hofkanzlei-Decret vom 27. November 1828. Z. 26936. Reg. Verordnung vom 4. December 1828. Z. 67956. S. 617. J. 1828.

Syphilis. (Bestreitung der Kosten für die Aufnahme der mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen in die Militär-Spitäler.) Daß jene politischen Behörden, welche zur Militärdienstleistung berufene Individuen zur ärztlichen Behandlung in ein Militär-Spital abgegeben und für die Hereinbringung der Heilungskosten sich verpflichtet haben, selbe alsobald aus dem Spitale gegen Vergütung der be-

reits aufgelaufenen Kosten zurücknehmen können, wenn sie zur Vermeidung fernerer Auslagen das längere Verbleiben im Spitale nicht mehr zusagend finden, daß sie jedoch, wenn sie diese Zurücknahme unterlassen, gegen die Bezahlung der Curkosten wegen längern Aufenthaltes im Spitale keine Einwendungen zu machen berechtiget sind. Hofkanzlei-Decret vom 26. Februar 1835. Z. 4299. Reg. Verordnung vom 6. März 1835. Z. 12494. S. 70. J. 1835.

Syphilis. Art der Bestreitung der Krankenhaus-Verpflegskosten für nicht zum Bauernstande gehörige Syphilitische. (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Syrup. Vorschriften über den Gebrauch des Syrups und über die Verrechnung der Auslagen bei ärztlicher Behandlung von Kindern auf öffentliche Kosten. Regierungs-Verordnung vom 6. Mai 1820. Z. 4410. S. 321. J. 1820.

T.

Tabak. Die Bezahlung des Militär-Limito-Rauch-Tabakes hat in Conventions-Münze zu geschehen. Hofkammer-Decret vom 18. October 1820. Z. 43138. Reg. Z. 49073. S. 693. J. 1820.

Tabak. Ausfertigung der Transito-Pässe für bestimmte Tabak-Quantitäten von Seite der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Hofkammer-Decret vom 25. Mai 1835. Z. 22585. Reg. Circulare vom 10. Junius 1835. Z. 32041. S. 317. J. 1835.

Tabak. Daß die Verbrauchs-Abgabe (Licenz-Gebühr) von rohen Tabakblättern in der Regel jener von Rauch- oder Schnupftabak-Fabricaten gleich ist. Regierungs-Circulare vom 21. August 1839.

Tabakaufsichts-Personale (das) hat bei polizeilichen Streifungen hilfreiche Hand zu biethen. Regierungs-Verordnung vom 3. August 1828. Z. 42524. S. 481. J. 1828.

Tabakbau. Den Apothekern ist der Tabakbau zum Arze-

neimittel-Gebrauche nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1829. Z. 48294. S. 707. J. 1829.

Tabak-Fabriken-Direction wird errichtet, und Instruction für dieselbe ertheilt. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 11. December 1834. Z. 49987. Reg. Circulare vom 18. December 1834. Z. 68429. S. 886. J. 1834.

Tabak-Kleinverschleißer. (Pflichten derselben.)

1. Den Tabak-Kleinverschleißern liegt ob, das ihnen übertragene Geschäft in öffentlichen Kaufläden oder Verkaufs-Niederlagen auszuüben.

Jede solche Verkaufsstätte ist mit einem Schilde deutlich kennbar zu machen.

2. In der Verschleißstätte muß die dem Verkäufer ertheilte Befugniß zum Tabak-Verkaufe, so wie der gedruckte Tabak-Verschleiß-Tarif und die vorliegende Belehrung des Kleinverschleißers über jene Pflichten an einer sichtbaren Stelle angeheftet sein, und Jedermann auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

3. Der Kleinverschleißer ist verpflichtet, den Tabak in eben dem Zustande, in welchem er denselben aus den Gefälls-Niederlagen oder vom Verleger bezogen hat, zu verkaufen. Er darf die Tabak-Gattungen daher weder umstalten, noch denselben Wasser oder wie immer geartete fremde Stoffe zusetzen.

4. Die Gefäße, in denen der Schnupftabak verwahrt wird, müssen immer vollkommen rein erhalten; die Papiere, in welchen der Rauchtabak verpackt ist, dürfen aber unter keinem Vorwande geöffnet werden.

5. Der Verschleißer muß sich einer richtigen zimentirten Wage und eben solcher Gewichte bedienen. Die Wage muß rein, mit nichts beklebt, und derselben sonst kein Gegenstand angeheftet sein.

6. Das Zuwägen des Tabaks, muß jederzeit in Gegenwart des Käufers geschehen; eben so darf eine Mischung verschiedener aus den Gefälls-Niederlagen herstammender Tabak-Gattungen nur auf Verlangen und in Gegenwart des Käufers Statt finden.

7. Der Tabak darf nur in solchen Gewichts-Abtheilungen verkauft werden, für welche der tarifsmäßige Preis in den landesüblichen Münzgattungen ohne nicht zahlbaren Bruchtheilen genau berichtiget werden kann.

8. Der Kleinverschleißer, welcher

a) Tabak, der nicht aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, spinnt, mahlt, beitzt, oder auf irgend eine Art zurichtet, oder

b) rohen Tabak, oder Rauchtabak, wenn gleich derselbe aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogen wurde, in Schnupftabak umstaltet, oder

c) dem aus den Verkaufs-Niederlagen des Staatsgefälls bezogenen Schnupf- oder Rauchtabak Wasser oder andere wie immer geartete Stoffe zusetzt, oder

d) den Tabak um einen höhern als den tarifsmäßigen Preis verkauft, oder

e) einen Käufer im Gewichte verkürzt, verliert gleich im ersten Falle der Betretung das ihm verliehene Verkaufsbefugniß, und es werden außerdem die Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen so wie des allgemeinen Strafgesetzes in Anwendung gebracht werden.

9. Der Anzeiger des durch einen Kleinverschleißer vollbrachten Verkaufes des Gefälls-Tabaks um einen höhern als den tarifsmäßigen Preis oder einer verübten Verkürzung im Gewichte (zu welcher auch die Vermengung des Tabaks mit Wasser oder anderen Stoffen zu zählen ist) hat, wenn die Anzeige durch die eingeleitete Untersuchung sich als begründet darstellt, den Anspruch auf eine Belohnung von Einem Gulden Conventions-Münze für jedes Loth des zu theuer verkauften, oder durch Gewichtsverkürzung entzogenen Tabaks, welche Belohnung von dem der gesetzwidrigen Handlung überwiesenen Kleinverschleißer zu zahlen ist. Reg. Circulare vom 4. April 1838. Z. 19437. S. 145. J. 1838.

Tabakspfeifenschneider aus Meerschaum. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Tabakrauchen. Der Gränzwache ist das Tabakrauchen an feuergefährlichen Orten verboten. Verordnung der k. k. n. öst. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 15. Jänner 1840. Z. 1239.

Tabakschleichhandel. Maßregeln gegen das Ueberhandnehmen des Tabakschleichhandels. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1827. Z. 31233. Reg. Verordnung vom 22. December 1827. Z. 72117. S. 716. J. 1827.

Tabakschleichhandel. (Siehe auch Schwärzer.)

Tabakschwärzer. Belohnung der Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakschwärzer. Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1827. Z. 4856. Reg. Verordnung vom 25. Februar 1827. Z. 10594. S. 64. J. 1827.

Tabakschwärzungen. Bei Tabakschwärzungen ist der §. 111 des Zoll-Patentes vom Jahre 1788 in Anwendung zu bringen. Hofkammer-Decret vom 19. März 1822. Z. 9056. Reg. Circulare vom 2. April 1822. Z. 15347. S. 209. J. 1822.

Tabakschwärzungs-Strafen sind in Conventions-Münze einzuheben. Hofkammer-Decret vom 14. März 1821. Z. 9467. Reg. Circulare vom 21. März 1821. Z. 12887. S. 195. J. 1821.

Tabak- und Stämpelgefäll. Bestellung der Gefälls-Cassen und Einrichtung des Rechnungswesens für das Tabak- und Stämpelgefäll. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 22. März 1837. Z. 9662. Reg. Präs. Erinnerung vom 13. Mai 1837. Z. 1299. S. 129. J. 1837.

Tabak- und Stämpelgefällen-Cassen. Verfahren bei Erlägen von Geld, öffentlichen Obligationen und fideijussarischen Instrumenten an die Tabak- und Stämpelgefällen-Cassen. Regierungs-Verordnung vom 19. Mai 1834. Z. 27361. S. 244. J. 1834.

Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction wird aufgelöst. Hofkammer-Präsidial-Eröffnung vom 11. December 1834. Z. 49987. Reg. Circulare vom 18. December 1834. Z. 68429. S. 886. J. 1834.

Tabakverschleiß in den k. k. Versorgungshäusern. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Z. 33585. Regierungs-Verordnung vom 21. December 1835. Z. 71014. S. 982. J. 1835.

Tabakverschleißläden. Das Offenhalten der Lotto-Collectur-Läden, dann des Tabakverschleißes an Sonn- und Feiertagen wird nur bis 9 Uhr Morgens und von 4 Uhr Nachmittags an gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar 1828. Z. 4549

Reg. Verordnung vom 6. März 1828. Z. 12310. S. 130. J. 1828.

Tabak-Verschleiß-Tarif neuer wird bekannt gemacht. Hofkammer-Decret vom 23. Februar 1835. Z. 1069. Reg Circulare vom 27. Februar 1835. Z. 11379. S. 59. J. 1835.

Tabor-Brücke. (Bestimmungen in Ansehung des Passirens der Wägen zur Nachtzeit über die Tabor-Brücke, oder durch die Linien Wiens.)

Die Regierung findet sich veranlaßt, der Polizei-Oberdirection Folgendes zu ihrem Benehmen zu bedeuten: Es dürfen auch fernerhin bei den Linien Wiens weder Fracht- noch Marktfuhren vor Sonnaufgang und nach Sonnenuntergang herein oder hinausgelassen werden, weil nach der Aeußerung der Bancal-Gefällen-Administration bei der Nacht oder auch nur bei der Dämmerung keine entsprechende Beschau vorgenommen werden könnte.

Alle Reisende jedoch, sie mögen mit den Eil- oder Postwägen, mit Extra-Post, oder sonstigen Gelegenheiten kommen, oder abreisen, müssen zu jeder Stunde herein oder hinausgelassen werden.

Uebrigens macht es der Andrang des Fuhrwerks an der Tabor-Linie besonders an Markttagen nothwendig, daß, um Unordnung und Hemmung der Passage hintan zu halten, keine Marktfuhren von zehn Uhr Abends angefangen, bis 4 Uhr Morgens über die große Donaubrücke hereingelassen werden, welche Anordnung von dem dort aufgestellten Polizei-Posten mit Hülfe der Militärwache handzuhaben ist. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1828. Z. 3386. S. 99. J. 1828.

Tabor-Weg- und Brückenmauth. Control-Maßregeln bei der Tabor Weg- und Brückenmauth in Wien. Hofkammer-Decret vom 11. August 1835. Z. 35557. Reg. Verordnung vom 16. August 1835. Z. 44976 und 55501. anno 1836. S. 500. J. 1835.

Tafelgelder. Einstellung der Tafelgelder für den Fall, als das damit betheilte Individuum durch längere Zeit von seinem Posten entfernt ist. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1827. Z. 7148. Reg. Z. 16871. S. 239. J. 1827.

Tafelgelder. Einstellung der Tafelgelder während der Ab-

wesenheit der damit Betheilten von ihrem Dienstposten, nur, wenn diese drei Monate währt. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 3. Junius 1828. Z. 12954. Reg. Z 32605. S. 306. J. 1828.

Tafelschilde. (Siehe Schilde.)

Taglia. Die Taglia pr. 25 fl. für die Einbringung eines Räubers wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 29. Februar 1820. Z. 6387. Reg. Circulare vom 6. März 1820. Z. 9954. S. 171. J. 1820.

Taglia. Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß die Taglia für die Einbringung der Räuber in jenen Ländern, wo sie durch besondere allerhöchste Entschließungen höher als in Galizien bestimmt war, fortan zu belassen sei; und daß insbesondere die in Böhmen und Mähren für die Einbringung einer Räuberbande von wenigstens drei Personen mit 50 Dukaten und eines einzelnen Räubers mit 30 Gulden eingeführte Taglia noch ferner zu bestehen habe. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1820. Z. 21273. Reg. Z. 38483. Reg. Verordnung vom 4. October 1820. Z. 44982. S. 496. J. 1820.

Tagschreiber. (Siehe Diurnisten.)

Talars-Verfälschung. (Siehe Verfälschung und Nachahmung.)

Tänze öffentliche. (Siehe Belustigungen.)

Tanzmusiken. (Vorschriften hinsichtlich der Tanzmusiken.)

§. 1. Redouten, öffentliche Bälle und Tanzmusiken dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizei-Behörden gehalten werden. Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig bei der Polizei-Behörde zu melden.

§. 2. An Feiertagen, an welchen Tanzmusiken nicht verboten sind, dürfen solche erst Eine Stunde nach dem nachmittägigen Gottesdienste anfangen, und müssen in jedem Falle in den Provinzial-, Haupt- und Kreisstädten um 12 Uhr, in allen kleineren Orten und auf dem Lande um 10 Uhr Nachts geschlossen sein. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von der Polizei-Behörde von Fall zu Fall bestimmt oder genehmiget, jedoch müssen auch Redouten und sowohl öffentliche als Hausbälle, am Vorabende, worauf

ein Norma-, Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet werden.

§. 3. Die Polizei-Behörden werden bei Ertheilung der Bewilligungen auf die Beschaffenheit des Ortes und der Unternehmer die gehörige Rücksicht nehmen.

§. 4. Wer in verbotenen Zeiten Bälle oder Tanzmusiken hält, oder die im §. 1 enthaltenen Verordnungen nicht befolgt, oder die für die Bälle und Tanzmusiken vorgeschriebene Dauer überschreitet, macht sich straffällig.

§. 5. Gewerbtreibende und Unternehmer sind auch für die gute Ordnung bei ihren Tanzmusiken und Bällen verantwortlich. Wenn Unordnungen vorfallen, die der Unternehmer selbst zu heben nicht vermag, oder wenn auf seine Erinnerung zur gehörigen Zeit vom Tanze nicht abgelassen wird, hat er den zur Aufsicht bestellten Beamten oder Ortsvorsteher die Anzeige zu machen.

§. 6. Strafbar machen sich auch jene Tanzgäste, die auf die Erinnerung des Wirthes oder Unternehmers zur vorgeschriebenen Zeit vom Tanze nicht ablassen.

§. 7. Ferner sind auch strafbar die Spielleute, welche sich zu verbotener oder über die vorgeschriebene Zeit zu Tanzmusiken gebrauchen lassen.

§. 8. Die Strafe der Uebertretung oder Unterlassung der, in dem Hofkanzlei-Decrete vom 24. August 1826, Nr. 24,337, und in der gegenwärtigen Verordnung, hinsichtlich der Redouten, öffentlichen sowohl, als Hausbälle und Tanzmusiken, enthaltenen Vorschriften, ist für die Unternehmer öffentlicher Bälle und Wirthe das erste Mal 5 bis 50 fl., das zweite Mal das Doppelte der zuerst bemessenen Strafe, das dritte Mal die persönliche Unfähigkeit, ferner Bälle und Tanzmusiken zu halten oder zu unternehmen. Für jene, welche Hausbälle geben, von 10 bis 100 fl.; für Tanzgäste 2 bis 10 fl.; für Spielleute ein Arrest von 3 bis 24 Stunden, welcher in wiederholten Uebertretungsfällen auf 2 bis 3 Tage verlängert werden kann.

§. 9. Die Geldstrafen sind in Conventions-Münze zu entrichten, und haben dem Armen-Institute des Ortes zuzufließen.

§. 10. In den Städten, wo Polizei-Directionen oder Polizei-Commissariate sich befinden, haben diese in allen übrigen Orten

und auf dem Lande die politischen Obrigkeiten die dießfälligen Amtshandlungen zu pflegen.

§. 11. Die Aufsicht über die bewilligten öffentlichen Bälle oder Tanzmusiken werden diese Behörden entweder selbst, oder durch ihre Unterbeamten, oder durch Gemeinde- oder Ortsvorsteher ausüben.

§. 12. Die auf persönliche Ueberzeugung gegründeten Anzeigen dieser Unterbeamten oder Gemeinde- und Ortsvorsteher haben als vollständige Beweise zu gelten

§. 13. Das Verfahren ist summarisch und besteht lediglich in der Protokollirung des Erhobenen und dem Beschuldigten, um seine allfälligen Einwendungen, vor zweien Zeugen vorgehaltenen Thatbestandes, und in dem hierüber geschöpften Erkenntnisse.

§. 14. Strafen über 10 fl. auf dem Lande, und im Allgemeinen außer der Hauptstadt, sind vorläufig dem Kreisamte; über 50 fl. in den Provincial-Hauptstädten der Landesstelle zur Bestätigung vorzulegen.

§. 15. Das Kreisamt oder die Landesstelle kann ein solches Straferkenntniß bestätigen, mildern oder auf Lossprechung des Beschuldigten abändern. Gegen bestätigte oder gemilderte Erkenntnisse findet keine andere Berufung (Recurs) Statt. Gegen Straferkenntnisse, die keiner höheren Prüfung von Amtswegen (§. 14) unterliegen, kann außer der Hauptstadt bei dem Kreisamte, in der Hauptstadt aber bei der Landesstelle, jedoch nicht weiter, Abhülfe gesucht werden.

§. 16. Die Berufung oder das Gesuch um Abhülfe ist bei der ersten Behörde mündlich oder schriftlich binnen drei Tagen anzubringen, widrigens aber abzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1827. Z. 13112. Reg. Circulare vom 29. Mai 1827. Z. 28921. S. 384. J. 1827.

Tanzmusiken. Die Abhaltung von Tanzmusiken in Schankkellern ist nicht zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1829. Z. 25123. Reg. Verordnung vom 8. November 1829. Z. 61289. S. 815. J. 1829.

Tanzmusiken. Aus Anlaß eines besonderen Falles wird erinnert, daß die Ertheilung ausschließender Berechtigung auf Tanzmusik für bestimmte Wirthshäuser oder für bestimmte Zeiten und

Tage nicht Statt findet und daß während der überhaupt erlaubten Zeit in jedem Wirthshause gegen jedesmalige Erwirkung der obrigkeitlichen Bewilligung Tanzmusik abgehalten werden kann. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1834. Z. 18514. Reg. Verordnung vom 1. August 1834. Z. 14775. S. 568. J. 1834.

Tanzmusiken bei Hochzeiten, sobald sie an öffentlichen Orten abgehalten werden, unterliegen gleich anderen öffentlichen Tanzmusiken oder Bällen der vorläufig zu ihrer Abhaltung einzuholenden Bewilligung der Ortsobrigkeit und müssen jene, die darum ansuchen, für die Bewilligung zu ihrer Abhaltung die in der Regierungs-Circular-Verordnung vom 11. Januar 1830 festgesetzte Gebühr zum Armen-Institute bezahlen.

Dagegen sind für die Hochzeit-Musiken, die in Privat-Häusern abgehalten werden, und eigentliche Hausbälle sind, so wie die häuslichen Tanzbelustigungen zu behandeln, daher sie als solche keinen der obigen nur für Tanzmusiken an öffentlichen Orten vorgeschriebenen Beschränkungen unterworfen sind, und es hinreicht, derlei häusliche Tanzmusiken der Ortsobrigkeit, oder bei großer Entfernung dem Ortsgerichte zu melden. Reg. Verordnung vom 13. September 1837. Z. 51010. S. 367. J. 1837.

Tanzmusiken. (Siehe auch Belustigungen)

Tanzmusiken-Ankündigungen. Ertheilung eines Formulare für Ankündigungen von Tanzbelustigungen und anderen derlei Ankündigungen, welche durch ihren Wortinhalt in Absicht auf kirchliche Feier anstößig waren. Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1830. Z. 1867. Reg. Verordnung vom 2. Februar 1830. Z. 5534. S. 73. J. 1830.

Tanzmusik-Licenzen dürfen ungestämpelt an die Gastgeber und sonstigen Parteien verabfolgt werden. Hofkammer-Decret vom 7. Januar 1830. Z. 49157. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1830. Z. 4233. S. 29. J. 1830.

Tanzmusik-Licenz-Gebühren. Daß zur Erzielung eines gleichförmigen Verfahrens künftig für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik auf dem Lande, mit Ausnahme der zum hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen Ortschaften, eine Gebühr von Einem Gulden Conventions-Münze für jede Tanzmusik in Städten und Märkten, und von vierzig Kreuzern

Conventions-Münze in Dörfern, und zwar für die Armen-Institute jener Ortschaften, in welchen diese Tanzmusiken Statt haben, abgenommen werde.

Diese Gebühr ist durch die Ortsobrigkeiten, welche die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik zu ertheilen haben, gleich bei Ausfertigung der Bewilligungen von jedem Unternehmer einer Tanzmusik einzuheben, und monatlich an die Local-Armen-Institute mit Beifügung eines Gegenscheines gegen Empfangsbestätigung abzuführen.

Für diese Bewilligung, so wie für die Polizei-Aufsicht bei solchen Tanzbelustigungen darf aber weder ein Abzug von dieser bemessenen Gebühr, noch sonst einer besonderen Entrichtung Statt finden, weil die Ortsobrigkeiten zur unentgeldlichen Besorgung der Polizei-Aufsicht verpflichtet sind.

Rücksichtlich der Stadt Wien und der zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörigen Ortschaften, für welche die Bewillungen zur Abhaltung von Tanzmusiken von der k. k. Polizei-Oberdirection ertheilt werden, hat es bei den gegenwärtig schon bestehenden bereits besonderen Zwecken gewidmeten Gebühren, welche aus diesen Anlässen abgenommen werden, zu verbleiben.

Gegenwärtige Anordnung hat vom 1. April dieses Jahres an in Wirksamkeit zu treten.

Da übrigens der Ort Währing, obgleich derselbe zu dem hiesigen Polizei-Bezirke gehörig ist, doch nicht auch zugleich zum hiesigen-Armen-Instituts-Hauptbezirke gehört, so ist es der Billigkeit angemessen erkannt worden, daß die daselbst für die Tanzmusiken während des Faschings zu leistenden, und für die Armen gewidmeten Gebühren, die zwar in denselben Beträgen, wie jetzt einzuheben sind, von der k. k. Polizei-Oberdirection in Zukunft nicht mehr, wie es bisher geschah, zum hiesigen Armenfonde eingeschickt, sondern mit einem Gegenscheine unmittelbar den Armen-Instituts-Vorstehern zu Währing übersendet werden. Hofkanzlei-Decret vom 12. November 1829. Z. 25970 und 24. December 1829. Z. 30162. Reg. Circulare vom 11. Januar 1830. Z. 421. S. 4. J. 1830.

Tanzmusik-Licenz-Gebühren. Ueber eine Anfrage, wie sich bei Abnahme der Musik-Licenz-Gebühren auf dem flachen

Lande zu benehmen sei, wenn die Tanzmusik durch einige Tage fortdauert, wurde angeordnet, daß dem in der Regierungs-Circular-Verordnung vom 13. Januar 1830 enthaltene Ausdruck: daß für jede abgehaltene Tanzmusik eine Gebühr von 1 fl. Metall-Münze in Städten und Märkten des flachen Landes, und 40 kr. Metall-Münze in Dörfern abzunehmen und dem Orts-Armen-Institute zuzuführen sei, dahin zu verstehen sei, daß die Gebühr mit 1 fl. oder 40 kr. in Metall-Münze für jeden Tag bezahlt werden muß, als mit obrigkeitlicher Bewilligung auf dem flachen Lande, eine Tanzmusik abgehalten werden darf, mithin es keinem Zweifel unterliege, daß, wenn durch 2 Tage die Tanzmusik Statt findet, die Gebühr doppelt und für so viele Tage bezahlt werden muß, als getanzt wird. Regierungs-Verordnung vom 14. November 1838. Z. 58994. S. 887. J. 1838.

Tanzsaal-Herstellung. Bei Bewilligung zur Herstellung eines Tanzsaales in Wien, ist das Einvernehmen mit der k. k. Polizei-Ober-Direction zu pflegen. Regierungs-Verordnung vom 19. September 1823. Z. 45427. S. 325. J. 1823.

Tapezierbefugniß-Werber. Zur Beurtheilung der Probestücke eines Tapezierbefugniß-Werbers sind Innungsmitglieder beizuziehen. Commerzhof-Commissions-Decret vom 18. April 1820. Z. 1007. Reg. Verordnung vom 27. April 1820. Z. 18083. S. 280. J. 1820.

Tapferkeits-Medaillen. Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Julius 1835 anzuordnen geruhet, daß der Verlust der Civil-Ehren-Medaille und der Tapferkeits-Medaille so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civil-Gerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zur schweren Kerkerstrafe verbunden sein soll, bei der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. Hofkanzlei-Decret vom 7. October 1835. Z. 26628. Reg. Circulare vom 19. October 1835. Z. 45775 und 58077. S. 792. J. 1835.

Tauben. Das Verbot des freien Ausfluges der Tauben in Wien wird aufgehoben. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1834. Z. 23399. S. 226. J. 1834.

Taubstumme. Bildungsfähige Taubstumme, die auf Kosten des Versorgungs- oder Landbruderschafts-Fondes verpflegt werden, dürfen ferner noch, statt in einem Versorgungshause, in dem Taubstummen-Institute untergebracht werden. Hofkanzlei-Decret vom 18. Januar 1821. Z. 1438. Reg. Z. 4032. S. 22. J. 1821.

Taubstumme. Aus Anlaß eines vorgekommenen Zweifels über die Zurechnungsfähigkeit der nicht unterrichteten Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen oder minderen Vergehen wird bedeutet, daß die Taubstummen bei schweren Polizei-Uebertretungen und minderen Vergehen nicht absolut straflos angesehen werden können, weil ihre phisische Unvollkommenheit mit der Blödigkeit oder Beraubung des Verstandes, welche jede Zurechnung ausschließt, nicht immer verbunden ist.

Der Richter hat daher in jedem besonderen Falle die Zurechnungsfähigkeit der Taubstummen und den Grad der Strafbarkeit einer von ihnen verübten gesetzwidrigen Handlung nach Maß der Einwirkung der phisischen Eigenschaft des Thäters auf sein Erkenntnißvermögen, und überhaupt der größern oder geringern Entwicklung seiner geistigen Fähigkeiten zu beurtheilen.

Jedes gegen einen Taubstummen gefällte Urtheil sammt den Verhandlungs-Acten ist jedoch nach der Analogie des §. 402 und 403 des II. Theils des Strafgesetzbuches vor der Bekanntmachung der Landesstelle zur Einsicht vorzulegen.

Im Uebrigen bleiben nach dem Sinne des §. 130 II. Theils des Strafgesetzes diejenigen, welchen die Aufsicht über solche Individuen obliegt, wegen der in Erfüllung dieser Pflicht unterlaufenen Sorglosigkeit verantwortlich. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1828. Z. 20493. Reg. Verordnung vom 6. Septemter 1828. Z. 50793. S. 509. J. 1828.

Taubstumme. Maßregeln, welche das k. k. Kreisamt V. U. M. B. zur jeweiligen Wiederbesetzung des für taubstumme Individuen seines Kreises bestimmten Platzes im Wiener Taubstummen-Institute zu treffen hat. Regierungs-Verordnung vom 4. November 1830. Z. 59000. S. 685. J. 1830.

Taubstumme. Da Taubstumme und solche Blödsinnige, welche über ihre Heimathsverhältnisse gar keine Auskunft zu geben

vermögen und als ausweislos ausgegriffen werden, auch aus andern Provinzen nach Nieder-Oesterreich gelangt sein können, so würde es schon aus diesem Grunde nicht zulässig sein, sie mit Rücksicht auf den Ort ihrer Aufgreifung als Landarme der Provinz Nieder-Oesterreich zu betrachten und unter diesem Titel ihre Verpflegung dem hiesigen Landbruderschafts-Fonde zuzuweisen. Wollte man sie aber auch den Landarmen der Provinz gleichstellen, so erscheint doch der gedachte Fond zu deren Versorgung darum nicht berufen, weil derselbe nur für solche Landarme, die sich in Wien aufhalten, directivmäßig gewidmet ist und weil eben aus diesem Grunde die Directiven die weitere Bestimmung enthalten, daß die in eine hiesige Versorgungs-Anstalt aufgenommenen Landarmen, deren Geburtsort nicht ausfindig gemacht werden kann, wegen ihres hiesigen Aufenthaltes von dem Armen-Institute der Stadt Wien zu erhalten sind.

Bei diesen Verhältnissen und da es überdies dem Landbruderschafts-Fonde an zureichenden Mitteln gebricht, findet man mit Rücksicht auf die Seltenheit von derlei Fällen zu bestimmen, daß Taubstumme oder Blödsinnige, welche ausweislos in der Provinz aufgegriffen werden und deren Heimathverhältnisse schlechterdings nicht ausgemittelt werden können, wenn selbe wirklich wegen erwiesener Erwerbsunfähigkeit in eine öffentliche Versorgungs-Anstalt aufgenommen werden müssen, auf Kosten des Kreises, in welchem die Aufgreifung geschieht, zu verpflegen sind, und daß demnach die Hereinbringung der Verpflegkosten nach der Analogie desjenigen Verfahrens, welches hinsichtlich der in öffentlichen Kranken-Anstalten aufgenommenen im Orte der Anstalt fremden Inländer Platz greift, im Wege der Kreis-Repartition zu geschehen hat. Hofkanzlei-Decret vom 5. Februar 1835. Z. 2652. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1835. Z. 8750. S. 46. J. 1835.

Taubstumme. Schullehrer werden zum Unterrichte taubstummer Kinder aufgemuntert. Regierungs-Decret vom 4. April 1839. Z. 19125.

Taubstummen-Institut. Bestimmungen über die Bildungszeit und den Ein- und Austritt der Zöglinge im Taubstummen-Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. De-

cember 120. Z. 8740. Reg. Verordnung vom 1. Januar 1821. Z. 15. S. 925. J. 1820.

Taubstummen-Institut. Untersuchung eines in das Taubstummen-Institut aufzunehmenden Zöglings hinsichtlich seiner Bildungsfähigkeit durch den Instituts-Director und Arzt. Regierungs-Verordnung vom 23. August 1826. Z. 40693. S. 446. J. 1826.

Taubstummen-Institut. Einhebung der Verpflegskosten für Zöglinge des Blinden- und Taubstummen-Institutes viertel- oder halbjährig vorhinein von Privaten. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1827. Z. 58302. S. 627. J. 1827.

Taubstummen-Institut. Erstattung eines jährlichen Berichtes über die Taubstummen- und Blinden-Institute, zugleich mit dem Hauptberichte über den Zustand der Volksschulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Junius 1828. Z. 706. Reg. Verordnung vom 1. Julius 1828. Z. 36448. S. 347. J. 1828.

Taubstummen-Institut. Bestimmungen über den Brennholzbedarf für das k. k. Taubstummen-Institut. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. März 1830. Z. 1146. Reg. Verordnung vom 22. März 1830. Z. 14989. S. 131. J. 1830.

Taubstummen-Instituts-Lehrer. Die allgemeine Vorschrift, zu Folge welcher bei Stellen gleicher Kategorie die Vorrückung in die höhere Gehaltsstufe erst nach erfolgter Besetzung der letzten Stelle veranlaßt werden darf, hat auch bei den Lehrstellen des k. k. Taubstummen-Institutes in Anwendung zu kommen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 3. November 1835. Z. 6905. Reg. Verordnung vom 10. November 1835. Z. 62738. S. 910. J. 1835.

Taufbücher. Es ist die Einleitung zu treffen, daß in das Taufbuch auch alle Mal der Name der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werde. Hofanzlei-Decret vom 2. Julius und vom 18. September 1825. Z. 20248 und 26952. Reg. Z. 36539. Reg. Verordnung und Circulare vom 4. October 1825. Z. 48481. S. 275. J. 1825.

Taufen akatholischer Individuen durch katholische Seelsorger. (Siehe Akatholiken.)

Taufen. Vorschrift hinsichtlich der Taufen im Gebärhause. (Siehe Gebärhaus.)

Taufprotokolle. Erläuterung der Instruction für die Seelsorger zur Führung der Geburtsbücher, in Ansehung der als unehelig geboren angegebenen Kinder. Regierungs-Verordnung vom 29. December 1826. Z. 67586. S. 763. J. 1826.

Taufprotokolle. Daß in jenen Fällen, wo die Gewißheit des Namens des Vaters des Kindes und der ehelichen Geburt des letzteren noch nicht genügend bewiesen ist, bis zur Herstellung dieses Beweises die Rubrik des Vaters und der eheligen und unehelichen Geburt des Kindes offen gehalten, die Ursache dieser Offenhaltung jedoch und die Angabe der Mutter sowohl in Beziehung auf den Vater als auf die ehelige Eigenschaft des Kindes in der Rubrik »Anmerkung« ersichtlich gemacht werden soll. Regierungs-Verordnung vom 8. Nov. 1832. Z. 61507. S. 545. J. 1832.

Taufprotokolle. Instruction für die Seelsorger hinsichtlich der Führung der Taufbücher und Ausfertigung der Taufscheine für angeblich ehelich geborner Kinder, deren eheliche Geburt noch nicht erwiesen ist, wird ertheilt. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1833. Z. 4272. S. 21. J. 1833.

Taufschein-Dispens. (Siehe Dispensen.)

Taufscheine. Daß in den Taufscheinen der unehelichen Kinder jedesmal der Geburtstag und Geburtsort genau bezeichnet werden soll. Regierungs-Verordnung vom 21. November 1828. Z. 61460. S. 613. J. 1828.

Taufscheine. Die für die Conscription, Recrutirung und Landwehr-Revision auszustellenden ungestämpelten Tauf- und Todtenscheine sind mit der Aufschrift: »zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt,« zu versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückzubehalten. Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1834. Z. 52075. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3200. S. 5. J. 1834.

Taufscheine. Verfassung der Taufscheine und Taufzeugnisse für unehelich erzeugte und durch nachgefolgte Ehe der El-

tern legitimirte Kinder. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius und 11. September 1834. Z. 17820 und 22694. Reg. Verordnung vom 3. Nov. 1834. Z. 43093 und 54362. S. 375. J. 1834.

Tauf-, Trau- und Sterbregister. Weisung hinsichtlich der von dem Civil-Clerus jährlich an das Militär einzusendenden Auszüge aus den Tauf-, Trauungs- und Sterb-Registern. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1828. Z. 29913. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1829. Z. 1433. S. 673. J. 1829.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Die jährlichen Tabellen über Trauungen, Geburten und Sterbefälle sind künftig blos am Schluße des Militär-Jahres einzusenden. Hofkanzlei-Decret vom 18. März 1819. Z. 8086. Reg. Verordnung vom 14. April 1819. Z. 11954. S. 107. J. 1819.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Neue Formularien der Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen werden ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1828. Z. 9424. Reg. Verordnungen vom 27. Mai und 21. August 1828. Z. 28861 und 45290. S. 272. J. 1828.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Angabe der Zahl der in den Tabellen über die Gebornen, Getrauten und Gestorbenen begriffenen Militär-Personen. Regierungs-Verordnung vom 16. December 1828. Z. 69786. S. 640. J. 1828.

Tauf-, Trau- und Sterbtabellen. Ausscheidung der ad militiam vagam gehörigen Militär-Personen von den Trauungs-, Geburts- und Sterbe-Listen. Regierungs-Verordnung vom 26. Mai 1832. Z. 29189. S. 286. J. 1832.

Tauf-, Trauungs- und Todtenausweise. Wegen Uebersendung der Tauf-, Trauungs- und Todtenausweise der unirten und nicht unirten Griechen, dann der Akatholiken Augsburgischer und Helvetischer Confession an die katholischen Pfarrer. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1825. Z. 28794. S. 253. J. 1825.

Tauf-, Trau- und Todtenscheine. Seine k. k. Majestät haben den Antrag, die im diplomatischen Wege verlangten Tauf-, Trauungs-, Todtenscheine und andere derlei Zeugnisse von der Stämpel-Abgabe zu befreien, gegen Beobach-

tung der Reciprocität von Seite der auswärtigen Regierungen zu genehmigen geruhet.

Zugleich hat die k. k. Hofkanzlei in gleicher Absicht angeordnet, daß in denselben Fällen die erwähnten Urkunden von den zu deren Ausstellung berufenen Seelsorgern unentgeldlich auszufertigen seien. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Z. 34589. Reg. Verordnung vom 1. April und 19. December 1836. Z. 11378 — 19182 und 71032. S. 997. J. 1835.

Tauf- und Todtenzettel. Die zum Behufe der Conscription und Recrutirung auszustellenden Tauf- und Todtenzettel sind Tax- und Stämpelfrei. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1829. Z. 67529. S. 896. J. 1829.

Tauf- und Trauungsbücher. Einsichtnahme derselben durch die Kreis- und Districtsärzte. (Siehe Kreisärzte, und Kreisdistrictsärzte).

Tauf- und Trauungsbücher. Eintragung der Pathen, der Zeugen, dann der Väter uneheliger Kinder in die Tauf- und Trauungsbücher. (Siehe Kinder unehelige).

Tauf- und Trauungs-Verzeichnisse-Verfassung für den Kreis- und Districtsarzt. (Siehe Kreisärzte und Kreisdistrictsärzte).

Taufzeugnisse. Formel für Taufzeugnisse der durch nachgefolgte Ehe legitimirten Kinder. Regierungs-Verordnung vom 3. Junius 1830. Z. 27062. S. 413. J. 1830.

Taxämter. Anstellung eigener beeideter Praktikanten bei dem Regierungs-Cameral-Taxamte. Hofkammer-Decret vom 6. December 1826. Z. 48124. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1827. Z. 196. S. 696. J. 1826.

Taxämter. Der den k. k. Taxämtern zugestandene Privat-Stämpel-Verschleiß wird eingestellt. Hofkammer-Decret vom 30. December 1828. Z. 50584. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1829. Z. 1507. S. 7. J. 1829.

Taxbefreiung. Die den Schullehrern ausgefertigten Bestätigungs-Decrete und jene Decrete, wo denselben Geld- oder Ehrenbelohnungen für die Auszeichnung im Wiederholungs-Unterrichte bewilligt werden, sind taxfrei. Studien-Hof-Commissions-

Decret vom 8. Julius 1832. Z. 3085. Reg. Verordnung vom 23. Julius 1832. Z. 40420. S. 349. J. 1832.

Taxen gerichtliche und obrigkeitliche dürfen in Conventions-Münze abgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 15. Mai 1819. Z. 15531. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1819. Z. 19167. S. 187. J. 1819. Der Zeitpunct, von welchem die Einhebung der obrigkeitlichen und Gerichts-Taxen in Conventions-Münze nach der ursprünglichen Ausmaß zu geschehen hat, wird auf den 1. September 1819 festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 11. Junius 1819. Z. 17882. Reg. Circulare und Regierungs-Decret vom 28. Junius 1819. Z. 22754. S. 303. J. 1819.

Taxen. Die Errichtung jüdischer Begräbnißstätten ist taxfrei. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1819. Z. 36693. Reg. Verordnung vom 26. November 1819. Z. 44507. S. 829. J. 1819.

Taxen (Bischöfliche Kanzlei-) dürfen in Conventions-Münze abgenommen werden. Hofkanzlei-Decret vom 2. December 1819. Z. 38414. Reg. Circulare vom 7. December 1819. Z. 45760. S. 838. J. 1819.

Taxen. Die strengen Prüfungs-, Promotions-, Doctors-, Apothekenvisitations- und Facultäts-Taxen sind in Conventions-Münze abzunehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 6. December 1819. Z. 7975. Reg. Circulare vom 15. December 1819. Z. 47153. S. 839. J. 1819.

Taxen. Die Amtstaxen der Polizei-Directionen werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1820. Z. 35660. Reg. Circulare und Regierungs-Verordnung vom 12. März 1820. Z. 11010. S. 208. J. 1820.

Taxen. Anwendung der Tax- und Stämpel-Vorschriften auf Bewilligungen zu Leichenverführungen und zur Errichtung eigener Gräber. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1820. Z. 14281. S. 268. J. 1820.

Taxen. Ermächtigung der Regierung zur Bemessung der Taxen für Gewerbsbefugnisse, und zur Ertheilung längerer Fristen zur Entrichtung der Diensttaxen. Hofkammer-Decret vom

21. April 1820. Z. 11016. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1820. Z. 18783. S. 284. J. 1820.

Taxen. Einbringung der Diensttaxen von Staatsbeamten. Hofkammer-Decret vom 12. November 1820. Z. 43968. S. 816. J. 1820.

Taxen. Beschwerden wegen unrechtmäßigen Tax-Abforderungen, in so fern sie Amtshandlungen der Grundherrschaften betreffen, sind nach dem tract. de jur. incorp.; in so fern sie auf Geschäfte des adeligen Richteramtes Bezug haben, nach dem Patente vom Jahre 1787 zu entscheiden. Regierungs-Verordnung vom 20. December 1821. Z. 56101. S. 884. J. 1821.

Taxen bei Errichtung einer Privat-Irrenanstalt. Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1822. Z. 22142. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1822. Z. 29823. S. 560. J. 1822.

Taxen (Dienst-). Vorschrift rücksichtlich der Einbringung der Dienst-Taxen von Staatsbeamten. Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1822. Z. 20365. Reg. Verordnung vom 3. August 1822. Z. 37456. S. 641. J. 1822.

Taxen. Taxbehandlung der blos provisionsfähigen Staatsdiener bei Reisen in auswärtige Staaten. Hofkammer-Decret vom 29. November 1822. Z. 45868. Reg. Verordnung vom 4. December 1822. Z. 59659. S. 874. J. 1822.

Taxen. Wahlbestätigungs-Taxe für Pröbste, Aebte und Aebtissinnen. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1823. Z. 50205. Reg. Verordnung vom 12. Januar 1823. Z. 1242. S. 1. J. 1823.

Taxen auf Holzausfuhr-Bewilligungen. Hofkammer-Decret vom 21. April 1823. Z. 15240. Reg. Verordnung vom 30. April 1823. Z. 19919. S. 140. J. 1823.

Taxen und Stämpelgebühr für die Bewilligung zur Aufnahme der Zöglinge in die Seminarien und für die Zusicherung des Tischtitels. Hofkammer-Decret vom 20. August 1823. Z. 34029. Reg. Verordnung vom 6. September 1823. Z. 43229. S. 302. J. 1823.

Taxen. Dienst-Taxe der Militär-Officiere bei Erlangung einer Civil-Anstellung. Hofkammer-Decret vom 28. October 1823.

Z. 43732. Reg. Z. 55625. und Reg. Verordnung vom 13. Februar 1824. Z. 2302. S. 356. J. 1823.

Taxen (Dienst-) der Magistratsbeamten. Aus Anlaß einer Frage, in welcher Valuta die Dienst-Taxen für die Magistrats-Beamten vorzuschreiben seien, deren Besoldungsbezüge in Hinsicht der Währung von Zeit zu Zeit einer Veränderung unterliegen, hat man, mit Rücksicht auf den Geist der bestehenden Taxvorschriften, beschlossen, daß den Magistrats-Beamten, in so lange, als die Auszahlung ihrer Besoldungen nicht bestimmt in Conventions-Münze angeordnet ist, sondern noch von den Kräften des städtischen oder Gemeinde-Einkommens und der jeweiligen Entscheidung der k. k. vereinigten Hofkanzlei abhängt, die Charakters- und Carenz-Taxen in zwölf nach einander folgenden und vom Tage der Gehaltsanweisung laufenden Monats-Raten, mit dem für eine Zahlungs-Rate entfallenden Betrage in derjenigen Valuta in Abzug gebracht werden, in welcher die Besoldung in dem Monate des Abzuges ausgezahlet wird. Hofkammer-Decret vom 5. November 1823. Z. 43301. Reg. Verordnung vom 23. November 1823. Z. 56107. S. 413. J. 1823.

Taxen. Wegen Einhebung und Verrechnung der Gewerbs-Verleihungs-Cameral-Taxen von Seite der Dominien in Wien. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1824. Z. 23418. S. 358. J. 1824.

Taxen. Abstellung der Zahlungsfrist-Bestimmung in den Tax-Noten über Charakters- und Carenz-Taxen. Hofkammer-Decret vom 10. Junius 1824. Z. 21894. Reg. Verordnung vom 3. Julius 1824. Z. 30777. S. 375. J. 1824.

Taxen. Freilassung der Substitutions-Gebühren von der Cameral-Taxe. Hofkammer-Decret vom 7. Julius 1824. Z. 25389. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1824. Z. 34979. S. 691. J. 1824.

Taxen. Taxfreie Behandlung der Grundzertheilungs-Bewilligungen. Hofkammer-Decret vom 12. September 1824. Z. 35922. Reg. Verordnung vom 17. September 1824. Z. 44618. S. 831. J. 1824.

Taxen bei Verleihung von Hufschmiedgewerben für das flache Land wird auf 3 fl. festgesetzt. Hofkammer-Decret vom

10. December 1824. Z. 45179. Reg. Verordnung vom 5. Januar 1825. Z. 994. S. 992. J. 1824.

Taxen. Bemessung und Einbringung der von den geistlichen Pfründnern zu entrichtenden Taxen. Hofkammer-Decret vom 13. April 1825. Z. 14314. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1825. Z. 21617. S. 155. J. 1825.

Taxen. Recht zur Tax-Abnahme bei Verleihung von Commercial- und Polizei-Gewerben in Wien, deren Ausübung an einen bestimmten Bezirk nicht gebunden ist. Hofkammer-Decret vom 28. Mai 1825. Z. 19551. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1825. Z. 28091. S. 206. J. 1825.

Taxen. Bei Uebertragung eines radizirten oder verkäuflichen Gewerbes findet keine Anrechnung der Gewerbsverleihungs-Taxe Statt. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1825. Z. 20892. Reg. Verordnung vom 11. Junius 1825. Z. 29455. S. 209. J. 1825.

Taxen. Freilassung des Betrages von 200 fl. Conventions-Münze für den Unterhalt eines Caplans oder Cooperators, bei Bemessung der Cameral-Taxe für Pfarrverleihungen. Hofkammer-Decret vom 12. Junius 1825. Z. 19211. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1825. Z. 32245. S. 222. J. 1825.

Taxen. Die Bewilligung zur Eröffnung eines Filial-Verkaufsortes unterliegt der Gewerbsverleihungstaxe nicht. Hofkammer-Decret vom 6. Julius 1825. Z. 26472. Reg. Verordnung vom Julius 1825. Z. 36420. S. 280. J. 1825.

Taxen. Beschränkung der Tax-Abnahme bei Reisen ausschließend Privilegirter in das Ausland, auf die einfache Paß-Taxe. — Bemessung der Licenz-Taxe für Reise-Pässe, die ohne Hofbewilligung ausgefertigt werden, durch das Provincial-Cameral-Taxamt. Hofkammer-Decret vom 19. October 1825. Z. 41183. Reg. Verordnung vom 2. November 1825. Z. 54943. S. 485. J. 1825.

Taxen. Vereinfachung des Verfahrens in Vorschreibung und Verrechnung der Taxen. Hofkammer-Decret vom 20. October 1825. Z. 35882. Reg. Verordnung vom 29. October 1825. Z. 54597. S. 488. J. 1825.

Taxen. Es ist vorgekommen, daß die adelige Richteramts-Taxe, deren Bezug zu Folge der Hofverordnung vom 15. Mai

1819. Zahl 15531 in Metallmünze nach der ursprünglichen Ausmaß gestattet ist, von dem in Wiener-Währung berechneten Verlassenschaftsvermögen Statt zu finden pflegt.

Ein solcher Bezug ist offenbar ungebührlich, da es in der Natur der Sache liegt, daß die Taxe und der Werth des Gegenstandes, von dem die erstere abgenommen wird, in einer und derselben Valuta angeschlagen werden müssen.

Sollten in dem Gebiethe der Landesstelle ähnliche Unfüge Platz greifen, oder über die Beurtheilung solcher Tax-Bezüge eine Verschiedenheit der Ansichten herrschen, so hat die Landesstelle in Folge des, mit dem k. k. obersten Gerichtshofe gepflogenen Einvernehmens, durch eine kund zu machende Weisung zu erklären, daß die Verlassenschaftsmasse bei jeder Abhandlung nach dem Course von 250 auf Conventions-Münze zurück zu führen, und dann hiervon nach der Tax-Ordnung die Taxe zu berechnen ist.

Uebrigens ist in vorkommenden Fällen über die genaue Befolgung dieser Bestimmung zu wachen. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1825. Z. 35708. Reg. Verordnung vom 22. December 1825. Z. 62629. S. 574. J. 1825.

Taxen. Verfahren rücksichtlich der Taxen für Bolleten-Duplicate. Hofkammer-Decret vom 22. April 1826. Z. 13843. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1826. Z. 24057. S. 199. J. 1826.

Taxen. Die Verordnung in Ansehung der Berechnung der adeligen Richteramts-Taxen von einem Verlassenschafts-Vermögen in Wiener-Währung, auf Conventions-Münze wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 15. August 1826. Z. 20595. S. 429. J. 1826.

Taxen. Entrichtung der Expedits-Taxe, so oft eine Privat-Angelegenheit zu Gunsten einer Partei entschieden wird, und keine besondere Taxe zu bezahlen kommt. Hofkammer-Decret vom 20. August 1826. Z. 30634. Reg. Verordnung vom 1. September 1826. Z. 43675. S. 444. J. 1826.

Taxen. Abnahme der Cameral-Verleihungstaxe für Handlungs-Befugnisse auch auf nicht magistratischen Vorstadtgründen in Wien. Hofkammer-Decret vom 4. September 1826. Z. 35534.

Reg. Verordnung vom 17. September 1826. Z. 45838. S. 462. J. 1826.

Taxen. Befreiung der nicht bleibend angestellten Capläne oder Cooperatoren von der Verleihungs-Taxe. Hofkammer-Decret vom 11. October 1826. Z. 40705. Reg. Verordnung vom 26. October 1826. Z. 53492. S. 523. J. 1826.

Taxen. Vorgang bei Bemessung und Verrechnung der Sterb- und Rait-Taxen durch die Justiz-Taxämter. Hofkammer-Decret vom 18. October 1826. Z. 40199. Reg. Verordnung vom 6. November 1826. Z. 55160. S. 560. J. 1826.

Taxen. Behandlung der in Civil-Dienste übertretenden Officiere und Auditore rücksichtlich der Carenz- und Charakters-Taxe. Hofkammer-Decret vom 13. November 1826. Z. 45167. Reg. Verordnung vom 25. November 1826. Z. 60507. S. 610. J. 1826.

Taxen. Gerichtliche Taxen sind mit Ernst und Nachdruck einzutreiben. Regierungs-Verordnung vom 1. Julius 1827. Z. 36589. S. 435. J. 1827.

Taxen. Art der Abnahme der Taxen von neuernannten Professoren und Lehrern. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 4. Julius 1827. Z. 3377. Reg. Verordnung vom 19. Julius 1827. Z. 39796. S. 436. J. 1827.

Taxen. Nichtabnahme der Expedits-Taxe für Ernennungen von Capländen, Cooperatoren und Pfarr-Provisoren, in so fern sie nicht der landesfürstlichen Bestätigung unterliegen. Hofkammer-Decret vom 22. August 1827. Z. 32710. Reg. Verordnung vom 5. September 1827. Z. 49981. S. 506. J. 1827.

Taxen. Die einem Beamten bis zur Einrückung in eine Besoldung, oder in einen höheren Gehalt bewilligte Vormerkung der Taxen hat im Todesfalle desselben nicht von selbst die Nachsicht der Taxen zur Folge. Hofkammer-Decret vom 22. August 1827. Z. 34095. Regierungs-Bescheid vom 3. September 1827. Z. 49459. S. 507. J. 1827.

Taxen. Vormerkung der Carenz- und Charakters-Taxen nur in äußerst seltenen Fällen. Hofkammer-Decret vom 24. November 1827. Z. 46663. Reg. Z. 70334. S. 701. J. 1827.

Taxen. Das Hof-Decret vom 7. August 1782 ist dahin

zu verstehen, daß bei einem auf Bestätigung ausfallenden Appellations-Urtheile der Appellant nur dann die doppelte Urtheils-Taxe zu bezahlen hat, wenn er in dem Urtheile auch in die Gerichtskosten verfällt wird. Hofkammer-Decret vom 5. December 1827. Z. 41430. Reg. Verordnung vom 16. December 1827. Z. 70478. S. 716. J. 1827.

Taxen. Die von den Kreisämtern vorgenommenen Besetzungen landesfürstlicher Dienstposten sind an das Regierungs-Taramt, zum Behufe der Taxbemessung anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 1. April 1828. Z. 17801. S. 200. J. 1828.

Taxen. Entrichtung der Quartier-Geld-Taxen durch einen Beamten nur dann, wenn er im Vergleiche mit dem früher genossenen Quartier-Geld oder Quartiere gewonnen hat. Hofkammer-Decret vom 14. Mai 1828. Z. 18247. Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1828. Z. 23403. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1828. Z. 32970. S. 282. J. 1828.

Taxen. Bei Paßbewerbungen in das Ausland sind die Vermögensverhältnisse der Bittsteller durch die Polizei-Behörden, Behufs der Bemessung der Paß-Taxe anzugeben. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1828. Z. 31678. S. 342. J. 1828.

Taxen für die Ertheilung der Bewilligung an Befugte, Lehrjungen zu halten, wird auf die Hälfte der für die Gewerbe festgesetzten Taxe bestimmt. Hofkammer-Decret vom 21. November 1828. Z. 47740. Reg. Verordnung vom 2. December 1828. Z. 67250. S. 612. J. 1828.

Taxen. Unstatthaftigkeit der Aufrechnung einer Dienst-Taxe für die Vorsteher der bischöflichen Seminarien. Hofkammer-Decret vom 23. November 1828. Z. 48366 Reg. Verordnung vom 22. December 1828. Z. 71484. S. 616. J. 1828.

Taxen. Reise-Licenz-Taxe wird aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 31. Mai 1829. Z. 52577. Reg. Verordnung vom 5. Junius 1829. Z. 31158. S. 467. J. 1829.

Taxen. Für ortsobrigkeitliche Gewerbsverleihungen kann keine Cameral-Taxe genommen werden. Hofkammer-Decret vom 15. Junius 1829. Z. 50729. Reg. Verordnung vom 30. Junius 1829. Z. 35633. S. 487. J. 1829.

Taxen. Das bei den Untersuchungs- und Strafanstalten an-

gestellte Oberaufsichts-Personale hat ebenfalls die Carenz- und Characters-Taxe zu bezahlen. Regierungs-Verordnung vom 27. März 1831. Z. 16248. S. 103. J. 1831.

Taxen. Bei Verleihung von Canonicaten an der Wiener-Metropolitan-Kirche, wo der Wiener-Universität das Patronatsrecht zusteht, ist keine Cameral-Taxe abzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 16. Junius 1831. Z. 13745. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1831. Z. 34508. S. 327. J. 1831.

Taxen. Gewerbsverleihungen auf dem Lande sind taxfrei zu behandeln. Regierungs-Verordnung vom 12. September 1831. Z. 23622. S. 504. J. 1831.

Taxen. Vorschriften in Ansehung der Urlaubs-Taxen der Beamten. Hofkammer-Decret vom 3. April 1833. Z. 10561. Reg. Z. 21808. S. 171. J. 1833.

Taxen. Einhebung der Dienst-Taxen und sonstigen Gebühren von Beamten, die ihre Besoldungen bei den Gefälls-Cassen auf dem Lande für Rechnung der k. k. n. öst. Prov. Cameral-Ausgabs-Cassa beziehen. Unterricht über die Einhebung und Verrechnung der Hof- und anderweitigen Taxen nach den neuen Verrechnungs-Vorschriften. Regierungs-Verordnung vom 10. März 1835. Z. 12816. S. 101. J. 1835.

Taxen. Tax-Bemessung für manipulirende und für controlirende Casse-Officiere. Hofkammer-Decret vom 17. März 1835. Z. 503. Reg. Verordnung vom 3. April 1835. Z. 17799. S. 124. J. 1835.

Taxen. Gebühren und Taxen bei Urlaubsreisen der Beamten in das Ausland. Hofkanzlei-Decret vom 30. Mai 1835. Z. 13523. Reg. Z. 31127. S. 346. J. 1835.

Taxen. Befreiung der privilegirten Landesfabriks-Befugnisse von Verleihungstaxen. Hofkammer-Decret vom 29. September 1835. Z. 41917. Reg. Z. 27707 de 1836. S. 766. J. 1835.

Taxen. Diensttaxen für Lehrer und Professoren. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 25. Februar 1836. Z. 1303. Reg. Verordnung vom 15. März 1836. Z. 15076. S. 524. J. 1836.

Taxen. Die Gebühren für die Erledigung von Productions-Gesuchen aller Art, sind vor der Ausfolgung der Erledigung an die Parteien einzuheben Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 19. October 1836. Z. 2663. S. 1084 J. 1836.

Taxen. Festsetzung der Taxen für Bewilligungen zu Schau-Productionen auf dem flachen Lande. Hofkammer-Decret vom 22. October 1836. Z. 46070. Reg. Verordnung vom 31. October 1836. Z. 61827. S. 1088. J. 1836.

Taxen. Gewerbs-Taxe für die Verfertigung und zum Verkaufe gepreßter Papiere und Vignetten wird auf 10 Gulden festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 16. August 1837. Z. 33406. Reg. Verordnung vom 16. August 1837. Z. 50259. S. 326. J. 1837.

Taxen. Die k. k. Hofkammer hat sämmtlichen Taxämtern über die Taxen für die Moderirung der Advocaten-Expensen die Belehrung ertheilen lassen, daß jeder gerichtliche Bescheid, welcher über das Ansuchen einer Partei gegen einen Advocaten, oder eines Advocaten gegen die Partei in Betreff der, von dem Advocaten angesprochenen Gebühren ergeht, nach Vorschrift der ersten Rubrik Lit. a der Gerichts-Taxordnung in Streitsachen zu taxiren sei. Regierungs-Verordnung vom 21. September 1837. Z. 53142. S. 374. J. 1837.

Taxen. Die Gewerbsverleihungs-Taxe für Befugnisse zur Verfertigung von Sattelbäumen wird auf 10 fl. C. M. festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 25. December 1837. Z. 52639. Reg. Verordnung vom 7. Januar 1838. Z. 1059. S. 541. J. 1837.

Taxen. Die Gewerbs-Taxe für Befugnisse zur Erzeugung der Stahlfeder-Spielwerke wird auf 10 fl. C. M. festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 9. Januar 1838. Z. 1421. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1838. Z. 3729. S. 11. J. 1838.

Taxen. Aufhebung der Charakters-Taxe für die unbesoldeten Schätzmeisters-Adjuncten beim hiesigen Versatzamte. Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1838. Z. 5665. S. 63. J. 1838.

Taxen. Das Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1822, welches die Bestimmungen in Absicht auf die Einhebung der Dienst-Taxen von den Staats-Beamten enthält, ist auf die Kammerämter der landesfürstlichen Städte und Märkte auszudehnen. Hof-

kanzlei-Decret vom 17. Februar 1838. Z. 3617. Reg. Verordnung vom 5. März 1838. Z. 11475. S. 95. J. 1838.

Taxen. Die absichtliche Abnahme ungesetzlicher, oder übermäßiger Taxen und Gebühren kann der Gegenstand einer Criminal-Untersuchung sein. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1838. Z. 15017. Reg. Circulare vom 12. Julius 1838. Z. 39098. S. 394. J. 1838.

Taxen. Die Regierung hat über die Fragen, ob die Dominien berechtiget sind, außer den für Grundbuchshandlungen durch den Tractat de jur. incorp. festgesetzten Taxen, auch noch andere Gebühren abzunehmen? Folgendes zur Nachachtung und Belehrung der Dominien erinnert: da unter den Geschäften des adelichen Richteramtes, wofür die besondere Taxordnung bestehet, die Grundbuchsführung nicht enthalten ist, so stellt sich bei Grundbuchshandlungen auch jeder darauf gestützte Taxbezug als ungegründet dar

Nachdem aber für alle aus der Grundbuchsführung hervorgehenden Amtshandlungen lediglich die dafür im Tractate de jur. incorp. bemessenen Taxen und Gebühren abzunehmen sind, und außer diesen jede weitere Anforderung im Tractate ausdrücklich untersagt ist, so kann für die bei der Grundbuchsführung sich ergebenden Verrichtungen, wenn solche in einzelnen Fällen auch wirklich nothwendig wären, eine besondere von dem Tractate abweichende Taxaufrechnung nicht eintreten, und es hat auch der Bezug von Taxen nach der Taxordnung für das adeliche Richteramt für die aus Anlaß von Grundbuchshandlungen vorkommenden judiciellen Amtshandlungen nicht Statt zu finden Regierungs-Decret vom 5. Februar 1840. Z. 6313.

Taxen. Daß in Zukunft die über die eingebrachten Taxen auf die Staats-Centralcasse zu Gunsten des n. ö. Justiz-, des n. ö. Cameral- und des Wiener Stadt Magistrats-Taxamtes auszustellenden Verlags-Quittungen immer bestimmte Merkmahle zu enthalten haben, aus welchen der Name der Taxschuldner, die Gattung der von ihm entrichteten Taxe, und der Requisitions-Nummer der betheiligten Stelle genau ersichtlich sind. Decret des obersten Gerichtshofes vom 16. März 1840. Z. 1586.

Taxen. (Siehe auch Pfarrverleihungstaxen.)

Taxen für die Absolutorien der Cur-Schmiede. (Siehe Cur-Schmiede.)

Tax-Nachsicht. Aufhebung der Verordnung vom 28. Februar 1788, wegen Tax-Nachsicht, im Falle Pfarrer oder Local-Capläne ihre Pfründe vor Ausgang des ersten Quartals oder Jahres wieder verlassen. Hofkammer-Decret vom 18. Junius 1823. Z. 24507. Reg. Decret vom 8. Julius 1823. Z. 32314. S. 206. J. 1823.

Tax-Nachsicht. In Folge der Hof-Decrete vom 3. April und 4. November 1793 soll den, das Armenrecht genießenden Parteien die Nachsicht der Taxen nur in eben dem Maße, in dem ihnen die unentgeldliche Vertretung zu Statten kömmt, zu Theil werden, und daher in den Bescheiden, wodurch einer Partei von Amtswegen ein Vertreter beigegeben wird, immer ausgedrückt werden, ob, und in wie fern die Vertretung unentgeldlich zu leisten sei.

Diese Vorschrift wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die von Amtswegen beigegebenen Vertreter, wenn sie am Anfange oder im Laufe des Processes einen Vorschuß oder nach beendigtem Proceß zu was immer für einer Zeit, und auch nach bereits erwirkter Abschreibung oder Nachsicht der Gebühren eine Zahlung von Expensen erhalten, für die Taxen und Stämpelgebühren zu haften haben. Regierungs-Verordnung vom 26. Februar 1837. Z. 4655. S. 102. J. 1837.

Taxnachsichts-Gesuche. Verbot der Abforderung eidesstättischer Verzichts-Reverse von den ex officio Vertretern bei Taxnachsichts-Gesuchen. Frist zur Ueberreichung derselben. Regierungs-Verordnung vom 27. November 1838. Z. 64952. S. 895. J. 1838.

Taxnoten. Die den Kirchen- und anderen Rechnungen beiliegenden Taxnoten müssen hinsichtlich der Taxen eine Bestätigung haben. Reg. Verordnung vom 12. Julius 1830. Z. 37452. S. 455. J. 1830.

Taxordnung (Consular-) für Galaz und für die Levante wird festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 11. Mai 1826. Z. 19457. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1826. Z. 25505. S. 219. J. 1826.

Tax-Porto- und Stämpelbeträge. Behandlung

der zur Zurückstellung an die Parteien bei den Cassen erliegenden Tax-Porto- und Stämpel-Beträge. Hofkammer-Decret vom 29. November 1836. Z. 44969. Reg. Verordnung vom 23. December 1836. Z. 71036. S. 1136. J. 1836.

Tax-Postporto- und Stämpel-Rückstände. Bestimmungen wegen Eintreibung der Tax-, Post-Porto- und Stämpel-Rückstände von ausgewanderten Oesterreichischen Unterthanen. Hofkammer-Decret vom 12. December 1827. Z. 46227. Reg. Z. 286. S. 723. J. 1827.

Taxrückstände. Maßregeln zur Verhüthung von Tax-Rückständen. Hofkammer-Decret vom 30. September 1826. Z. 38944. Reg. Verordnung vom 14. October 1826. Z. 51299. S. 517. J. 1826.

Tax-Sachen. Brief-Porto-Befreiung der Magistrate und nicht landesfürstlichen Ortsgerichte. (S. Postportofreiheit.)

Tax- und Stämpel-Adnotirung. Die Vormerkung der Gerichts-Taren bei Rechtsstreitigkeiten darf Personen, die mit Besoldungen, Ruhegehalten, Pensionen, Gnadengaben betheilt, oder im Besitze eines Gewerbes ꝛc. befindlich sind, nicht bewilliget werden. Hofkammer-Decret vom 3. März 1827. Z. 4700. Reg. Z. 13667. S. 223. J. 1827.

Tax- und Stämpel-Adnotirung. Die gewissenhafteste Ausstellung der Armuths-Zeugnisse zur Erlangung der Tax- und Stämpel-Vormerkung in Prozessen wird eingeschärft. Hofkammer-Decret vom 30. September 1829. Z. 37686. Reg. Verordnung vom 16. October 1829. Z. 56802. S. 744. J. 1829.

Tax- und Stämpel-Adnotirung. Die k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist ermächtiget worden, Parteien, wenn sie die vorgeschriebenen Erfordernisse legal nachweisen, die Vormerkung der beim streitigen Verfahren in Rechtsangelegenheiten vorgeschriebenen Gebühren für alle drei Instanzen oder nach Umständen für die zweite und dritte Instanz zu bewilligen. Hofkammerdecret vom 13. August 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1833.)

Tax- und Stämpelbestimmung für die Befähigungs-Decrete der Concepts-Praktikanten. Hofkammer-Decret vom 18.

Mai 1822. Z. 17394. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1822. Z. 24873. S. 427. J. 1822.

Tax- und Stämpelfreiheit der Verhandlungen wegen Umsiedlung nach Ungarn. (Siehe Lossscheine.)

Tax- und Stämpelgebühren. Bei ämtlichen Entscheidungen in Parteien ist die Tax- und Stämpelgebühr in Conventions-Münze anzusetzen. Hofkanzlei-Decret vom 8 November 1831. Z. 24459. Reg. Verordnung vom 3. December 1831. Z. 64002. S. 556. J. 1831.

Tax- und Stämpelgebühren. Die k. k. Kreisämter haben die eingehobenen Tax- und Stämpelgebühren in Hinkunft unmittelbar an die betreffende k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1832. Z. 33920. S. 335. J. 1832.

Tax- und Stämpelgesetz. (Siehe Stämpel- und Taxgesetz.)

Tax-Zahlungsfristen. Wirkungskreis der Landesstelle bei Bewilligung von Tax-Zahlungsfristen. Hofkammer-Decret vom 18. Junius 1826. Z. 23360. Reg. Z. 32018. S. 273. J. 1826.

Tax-Zahlungsfristen. Erläuterung der Bestimmungen in Ansehung des Wirkungskreises der Landesstelle bei Bewilligung von Tax-Zahlungsfristen; Anmerkung der Bewilligungsgründe. Hofkammer-Decret vom 9. September 1826. Z. 36493. Reg. Z. 46827. S. 471. J. 1826.

Taz- und Musik-Impost wird auf Conventions-Münze umgesetzt. Verfahren bei der Controlle dieses Gefälles. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1821. Z. 36178. Reg. Verordnung vom 31. December 1821. Z. 61125. S. 887. J. 1821.

Taz- und Umgeld. Daß in jenen Provinzen, wo der Fall einer Entschädigung für aufgelassene Gefälle eintritt, die Cassen, wenn solche Vorschüsse erfolgen, angewiesen werden, derjenigen Person, welche bei der Behebung der ersten Vorschuß-Rate ihr Recht zum Empfange der Entschädigung gehörig dargethan hat, auch die folgenden Raten so lange zu verabfolgen, bis denselben eine Veränderung in den rechtlichen Verhältnissen des bisherigen Empfängers der Vorschüsse oder eine Beschränkung in

seinem Rechte auf dem gehörigen Wege bekannt gemacht wird; weßhalb es der Theilnehmenden eigene Sorge sei, den Cassen, welche es betrifft, die Anzeige zu machen, wofern das Recht zum Empfange der Vorschüsse auf was immer für eine Art veräußert, beschränkt oder aufgehoben wird. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 12. September 1832. Z. 40298. Reg. Circulare vom 8. October 1832. Z. 852. S. 468. J. 1832.

Taz- und Umgeld. Bestimmungen wegen definitiver Entschädigung für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle, welche sich im Privat-Besitze befanden. Hofkammer-Decret vom 13. Julius 1836. Z. 30791. Reg. Circulare vom 8. August 1836. Z. 44333. S. 958. J. 1836.

Taz- und Umgeld. Ueberreichung der Gesuche um Entschädigung für die aufgelassenen Consumtions-Gefälle (Taz u. dgl.). Regierungs-Verordnung vom 27. September 1836. Z. 55717. S. 1063. J. 1836.

Taz- und Umgeld. Verfahren bei Berichtigung der definitiv ausgemittelten Entschädigungs-Capitale für die durch Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer eingezogenen Consumtions-Gefälle. Hofkammer-Decret vom 14. Februar 1838. Z. 6327. Reg. Verordnung vom 27. Februar 1838. Z. 1753. S. 85. J. 1838.

Taz- und Umgeld. (Ueber die Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle.) §. 1. Die Berichtigung der Entschädigungs-Capitale durch Barzahlung oder Ausfolgung von Staatsschuldverschreibungen hat nur gegen dem zu geschehen, daß gleichzeitig die Excatastrirung und Löschung jener Gefälle, welche in den öffentlichen Büchern erscheinen, Statt finde, und diejenigen Documente, die sich auf die Erwerbung des besessenen Gefällsrechtes beziehen, zurückgestellt werden.

§. 2. Die Auszahlung der Entschädigungs-Capitale oder die Ausfolgung der darüber ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen wird von der hiesigen Central-Casse unter Intervenirung der Kammer-Prokuratur vorgenommen werden.

§. 3. Vor dem Tage der Zahlung des Entschädigungs-Capitals, oder von dem Ausstellungstage der darüber ausgefertigten Staatsschuldverschreibungen, erlischt die bisher bezogene fünfpercentige Rente.

§. 4. Die Staatsschuldverschreibungen, welche über die liquidirten Entschädigungen ausgefolgt werden, werden auf Namen ausgestellt, und zwar unmittelbar auf den Namen desjenigen, der die Entschädigung zu empfangen hat. Die davon verfallenden Zinsen sind halbjährig gegen Quittung bei der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse oder bei einer Filiale derselben zu erheben.

§. 5. Die Umschreibung dieser Obligationen auf andere Namen, die Zertheilung derselben in kleinere Capitals-Beträge, so wie die Zusammenschreibung mehrerer solcher Effecten in eine Schuldurkunde, wenn auf diese Capitalien keine Vormerkungen bestehen, ist gestattet.

§. 6. Bei solchen Capitalien, auf denen Vormerkungen oder Ansprüche dritter Personen haften, die mit Beschlag oder Verboth belegt sind, die Fonden, Körperschaften und Fidei-Commiß-Besitzern gehören, oder wo eine gerichtliche Sequestration bestehet, kann eine Umschreibung, Zertheilung oder Zusammenschreibung nur über besonderen Auftrag der Finanz-Verwaltung geschehen.

§. 7. Die Capitals-Aufkündigung der Entschädigungs-Staatsschuldverschreibungen erfolgt von der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse. Der Aufkündigungs-Termin ist auf 3 Monate festgesetzt, nach dessen Ablauf die Zahlung der Capitals-Summe in Conventions-Münze gegen Einziehung der Schuldverschreibung geleistet wird. Regierungs-Circulare vom 14. März 1840.

Taz- und Umgeld. (Sicherstellung der Ansprüche auf die Entschädigung für aufgehobene Taz- und Umgeld-Gefälle.) 1) Die Taz- und Umgeldsrechte in Oesterreich unter der Enns sind kein Zugehör oder Bestandtheil unbeweglicher Güter, und kein Gegenstand der Landtafel. Davon soll nur in Rücksicht der sehr geringen Zahl von Taz- und Umgelds-Gefällen eine Ausnahme Statt finden, welche in den Landtafel-Büchern selbst als Zugehör unbeweglicher Güter ausdrücklich bezeichnet sind.

2) Bei den Verhandlungen über die Entschädigung für die bei Einführung der Verzehrungssteuer aufgehobenen, in den Land-

tafelbüchern nicht als Zugehör unbeweglicher Güter bezeichneten Gefälle, dann bei der Ausbezahlung der zur Entschädigung für den Genuß dieser Gefälle bestimmten Capitalien und Interessen derselben, sind daher die, in den Amtsbüchern der Nieder-Oester. Stände und in den letzten Fassionen erscheinenden, mit den nöthigen Urkunden über die Erwerbung des Rechtes versehenen dermaligen Besitzer solcher Taz- und Umgelds-Gefälle in der Regel als freie Eigenthümer derselben zu behandeln.

3) Alle anderen Personen, welche Kraft einer Abtretung oder Verpfändung der Gefälle oder aus was immer für einem andern Rechtsgrunde auf die Entschädigung für erloschene Taz- und Umgelds-Rechte solcher Art Anspruch zu haben glauben, sollen jedoch von dem Nieder-Oester. Landrechte durch Edict aufgefordert werden, diese Ansprüche längstens binnen einer Frist von Einem Jahre so gewiß bei dem Nieder-Oester. Landrechte anzumelden, als im widrigen Falle bei der Ausbezahlung des zur Entschädigung bestimmten Capitales und der Zinsen desselben auf ihre Rechte keine Rücksicht genommen werden würde. Die eingegangenen Anmeldungen sind bei dem Nieder-Oester. Landrechte in das Einreichungs-Protokoll und zugleich in ein eigenes Verzeichniß einzutragen, und der für Oesterreich unter der Enns zur Liquidation der Entschädigungs-Ansprüche zusammengesetzten Commission, dann der k. k. Hof- und N. Oe. Kammer-Procuratur mitzutheilen.

4) Nach Verlauf eines Jahres wird in Rücksicht derjenigen Taz- und Umgelds-Rechte, worauf kein Anspruch angemeldet worden ist, blos mit dem aus den Amtsbüchern der Nieder-Oester. Stände und den vorgelegten Urkunden bekannten Eigenthümer der Gefälle verhandelt, und der Betrag der Entschädigung sammt Zinsen bar, oder in Staatspapieren an ihn bezahlt.

5) Sind Anmeldungen erfolgt, so hat die Liquidations-Commission alle Theilnehmenden zu einem Vergleichs-Versuche vorzuladen, und wenn eine Uebereinkunft zu Stande kommt, derselben gemäß, die Entschädigung zu leisten. Sind die Theilnehmenden nicht erschienen, oder ist der Vergleichsversuch fehlgeschlagen, so wird der Betrag der Entschädigung bar, oder in Staatspapieren, in welchen ihre Bestimmung zur Sicherstellung der Rechte aller Theilnehmenden auszudrücken ist, zu dem N. Oest'

Landrechte deponirt, und den Parteien überlassen, ihre Ansprüche im Wege Rechtens auszuführen.

6) Das N. Oest. Landrecht hat sogleich von Amtswegen ein Verzeichniß der nach den Amtsacten desselben zu Fidei-Commissen gehörigen Taz- und Umgelds-Gefälle, welche in der Landtafel nicht als Zugehör eines unbeweglichen Gutes bezeichnet sind, zu verfertigen, und dasselbe der Liquidations-Commission mitzutheilen. Die zur Entschädigung für Taz- und Umgelds-Gefälle, die zu Fidei-Commissen gehören, bestimmten Capitalien, Renten und Zinsen sind nur an die, mit der Bewilligung der Fidei-Commißbehörde zur Erhebung dieser Gelder versehenen Personen zu bezahlen, und in den zur Entschädigung für dergleichen Gefälle dienenden Schuldverschreibungen ist die fideicommissarische Eigenschaft derselben auszudrücken. Regierungs-Circular vom 25. September 1840.

Taz- und Umgeld-Bekenntnisse und die summarischen Rustical-Contributions-Rechnungs-Ausweise sind zur bestimmten Frist vorzulegen. Eröffnung des Ständisch-Verordneten Collegiums vom 6. Januar 1820. Z. 13. S. 8. J. 1820.

Technologie und Naturgeschichte. Die Lehrkanzel der allgemeinen Naturgeschichte und Technologie wird als ein ordentliches Lehramt erklärt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1819. Z. 3947. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1819. Z. 26214. S. 350. J. 1819.

Temporalien-Verwaltung bei erledigten Pfründen. (Siehe Geistliche Pfründen.)

Teppich-Weberei. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Termin. Daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung niemals haben können, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sei. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1819. Z. 5432. Regierungs-Circulare vom 23. März 1819. Z. 10935. S. 99. J. 1819.

Termin Berechnung der in einem Urtheile festgesetzter Frist zur Zahlung oder zur Erfüllung einer anderen Verbindlich-

keit, im Falle der angemeldeten Appellation oder Revision. (Siehe Urtheile.)

Termins-Bewilligungen. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration bei Termins-Bewilligungen zur Berichtigung rückständiger Pachtschillinge und anderer Domänen-Gefälls-Rückstände. Hofkammer-Decret vom 21. Januar 1825. Z. 48710. Reg. Präsidial-Verordnung vom 30. Januar 1825. Z. 122. S. 39. J. 1825.

Testaments-Abschriften (ämtliche). In Erwägung, daß Testamente Urkunden sind, welche Privat-Rechte begründen, kann es weder den Justizbehörden, noch Privatpersonen erlaubt werden, dieselben mittelst Durchstreichung einzelner Worte oder Stellen zu verstümmeln. Derjenige Testator, welcher in die schriftliche Erklärung seines letzten Willens Ausdrücke einmengt, welche die Ehre seiner Mitbürger, die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten beleidigen, errichtet hierdurch nur sich selbst ein Denkmahl seiner Bosheit und seiner verkehrten Gesinnung.

Aus diesen Gründen haben sich Seine Majestät bewogen gefunden, durch die allerhöchste Entschließung vom 28. November 1827 zu erklären: Es sei den Justizbehörden nicht erlaubt, von dergleichen Testamenten unvollständige Abschriften zu ertheilen, welche nicht den vollen Inhalt des Testaments oder bloß einzelne Stellen oder Theile desselben enthalten und sie haben von allen jenen Testamenten, welche gefährliche politische Grundsätze oder beleidigende Ausdrücke gegen die Staatsverwaltung oder den Landesfürsten enthalten, alsogleich und jederzeit Abschriften an das Regierungs-Präsidium einzusenden. Regierungs-Verordnung vom 4. März 1828. Z. 11554. S. 140. J. 1828.

Testirungsfähigkeit der Exreligiosen. (Siehe Geistlichkeit.)

Theater. (Siehe Productionen öffentliche.)

Theater stabile. Erwerbsteuer-Bemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Theaterbefugnisse. Seine Majestät haben die Verleihung von Theaterbefugnissen, oder die Uebertragung derselben in der Haupt- und Residenzstadt jederzeit Sich vorzubehalten befun-

den. Hofkanzlei-Decret vom 19. November 1828. Z. 26808. Reg. Verordnung vom 3. December 1828. Z. 67010. S. 610. J. 1828.

Theatralische Vorstellungen, und öffentliche Productionen auf dem Lande. Vorschriften hinsichtlich derselben. (Siehe Productionen öffentliche.)

Theologen. Verpflichtung der Theologen, die Erziehungskunde öffentlich zu hören. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 11. September 1830. Z. 4550. Reg. Verordnung vom 23. September 1830. Z. 52565. S. 619. J. 1830.

Theologen. Wiederholungs-Prüfungen entlassener Theologen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. März 1835. Z. 1620. Reg. Verordnung vom 25. März 1835. Z. 16047. S. 120. J. 1835.

Theologie (Schüler der) Aufsicht über dieselben. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1833. Z. 20365. S. 180. J. 1833.

Theologische Lehranstalten. Forderung der Eigenschaft von Doctoren der Theologie für die Professoren an öffentlichen theologischen Lehranstalten. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 26. Januar 1834. Z. 1659. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1834. Z. 7453. S. 66. J. 1834. (Siehe auch Schulen und Lehranstalten.)

Theologische Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Theologische Theses. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Theresianische Ritter-Akademie-Zöglinge. Dienstantritt und Prüfung der von Seiner Majestät den Länderstellen zur Concepts-Praxis zugewiesenen Zöglinge der Theresianischen Ritter-Akademie. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 31. Januar 1834. Z. 464. Reg. Präsidial-Circulandum vom 22. Februar 1834. Z. 341. S. 73. J. 1834.

Theresianische Ritter-Akademie-Zöglinge, Verleihung von Adjuten an selbe. (Siehe Adjuten.)

Theresien-Orden. Der Maria-Theresien-Orden macht die Besitzer desselben und ihre Nachkommen zu erbländischen Rittern. Hofkanzlei-Decret vom 8. April 1819. Z. 21290. Regie-

rungs-Verordnung vom 24. Julius 1819. Z. 27411. S. 124. J. 1819.

Theresien-Orden. Eröffnung eines eigenen Buches bei der Landesstelle über die Ritter des Militär-Marien-Theresien-Ordens. Hofkanzlei-Decret vom 26. October 1820. Z. 31975. Reg. Z. 51475. S. 699. J. 1820.

Thierarzenei-Institut. Die bei dem Thierarzenei-Institute vorfallenden Ausgaben sind in Conventions-Münze zu bestreiten. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1821. Z. 26194. S. 363. J. 1821.

Thierarzenei-Institut. Verabfolgung von Bädern im Thierarzenei-Institute für die Pferde der Wohlhabenden und für die blos des Bades wegen dahin gebrachten gegen Vergütung der Kosten, für die der Unvermöglichen und des Militärs unentgeldlich. Hofkanzlei-Decret vom 22. Januar 1827. Z. 1954. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1827. Z. 6481. S. 41. J. 1827.

Thierarzenei-Institut. Bei Fremden, welche die Vorlesungen am Thierarzenei-Institute hören, ist der Umstand, daß sie Fremde sind, ausdrücklich in den Studien-Zeugnissen zu bemerken. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. April 1831. Z. 1901. Reg. Verordnung vom 18. April 1831. Z. 21478. S. 196. J. 1831.

Thierarzenei-Institut. Bestimmungen wegen Bemessung der Taxe für den Gebrauch der Pferdebäder im k. k. Thierarzenei-Institute. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. April 1832. Z. 541. Reg. Verordnung vom 28. April 1832. Z. 23188. S. 170. J. 1832.

Thierarzenei-Institut. Bestimmung über die Verabfolgung der Natural-Bezüge an die Individuen des Wiener-Thierarzenei-Institutes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Julius 1832. Z. 3499. Reg. Verordnung vom 3. August 1832. Z. 42760. S. 375. J. 1832.

Thierarzenei-Institut. Pensionärs des k. k. Thierarzenei-Institutes sollen unverehelicht seyn. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 20. Mai 1834. Z. 3132. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1834. Z. 30366. S. 250. J. 1834.

Thierarzenei-Institut. Schafpocken-Impfanstalt am Thierarzenei-Institute in Wien wird in Ausführung gebracht. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 1. Junius 1835. Z. 3143. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1835. Z 34963. S. 349. J. 1838.

Thierarzenei-Institut (vom) wird cultivirter Schafpocken-Impfstoff an die Parteien unentgeldlich verabfolgt. Regierungs-Verordnung vom 27. October 1836. Z. 59129. S. 1091. J. 1836.

Thierarzenei-Institut. Anrechnung der Dienstleistung der Correpetitoren am k. k. Thierarzenei-Institute in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. December 1836. Z. 8034. Reg. Verordnung vom 13. Januar 1837. Z. 1921. S. 1168. J. 1837.

Thierarzenei-Instituts-Zöglinge wegen Vergütung der Reisekosten derselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Thierarzeneikunde. Ausländische Hufschmiede dürfen zum Studium der Thierarzeneikunde zugelassen werden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. December 1826. Z. 6023. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1827. Z. 790. S. 751. J. 1826.

Thierarzeneikunde. Bei Ernennung von Kreisärzten und Kreiswundärzten ist jenen Individuen, welche ein Diplom aus der Thierarzeneikunde besitzen, ceteris paribus, der Vorzug einzuräumen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Januar 1830. Z. 28219. Reg. Z. 4409. S. 30. J. 1830.

Thierärzte (Landes-) werden in den Deutsch-Oesterreichischen Provinzen angestellt. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1819. Z. 23511. Reg. Z. 30372. S. 444. J. 1819.

Thierärzte. (Landes-) Instruction für dieselben wird ertheilt. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1819. Z. 28422. Reg. Z. 35303. S. 631. J. 1819.

Thierärzte. (Landes-) Behandlung der Landes-Thierärzte in Beziehung auf die Fuhrkosten-Aufrechnung bei ämtlichen Reisen. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1820. Z. 35369. Reg.

Verordnung vom 25. December 1820. Z. 59165. S. 922. J. 1820.

Thierärzte. (Landes-) Daß die Landes-Thierärzte auch auf Orte außer der Poststraße, wohin die Postmeister Pferde stellen können, jedoch nur bei Reisen von Amtswegen, und nicht in Privat-Geschäften sich der Postpferde bedienen, und die Postspesen aufrechnen können. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1821. Z. 14841. Reg. Verordnung vom 10. Junius 1821. Z. 27042. S. 350. J. 1821.

Thierärzte. (Landes-) Vergütung der Kosten einer Reise des Landes-Thierarztes zur Behandlung einer Viehseuche auf unmittelbares Ansuchen eines Dominiums. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1826. Z. 23560. Reg. Verordnung vom 16. September 1826. Z. 46413. S. 447. J. 1826.

Thierärzte (Landes-) sind bei Reisen wie das Kreis-Sanitäts-Personale zu behandeln und können in dringenden Fällen ausnahmsweise der Post sich bedienen. Hofkanzlei-Decret vom 24. December 1833. Z. 30338. Reg. Verordnung vom 14. Januar 1834. Z. 2435. S. 486. J. 1833.

Thierärzte. (Landes-) Dem Landes-Thierarzt ist gegen Vorweisung seines offenen Befehles und seiner ämtlichen Anweisung sogleich die Vorspann beizustellen. Reg. Verordnung vom 6. November 1834. Z. 58586. S. 822. J. 1834.

Thierärzte. (Diäten-Bestimmung.)

1) Ist der Thierarzt zugleich wirklich promovirter Arzt, so gebühren ihm die Diäten der 10. Classe.

2) Ist er aber blos Thierarzt oder zugleich Wundarzt, so sind ihm die Diäten der 12. Classe anzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 20. Januar 1820. Z. 1460. Reg. Verordnung vom 13. März 1820. Z. 4539. S. 35. J. 1820.

Thierärzte und Curschmiede auf dem Lande sind verpflichtet einen Nothapparat an Heilmitteln für Thiere zu halten. Reg. Verordnungen vom 22. März 1827 und 24. Januar 1828. Z. 14634 und 3542. S. 260. J. 1827.

Thierärzte. (Siehe auch Curschmiede.)

Thierärztlicher Lehr-Curs. Immatriculations-Ge-

bühren der auf den thierärztlichen Lehr-Curs einberufenen Militär-Aerzte. (Siehe Militär-Aerzte.)

Thiere wilde. Das Verbot des Herumziehens mit wilden Thieren, als: Bären, Affen, Murmelthieren wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1824. Z. 23779. Reg. Verordnung vom 5. September 1824. Z. 42390. S. 726. J. 1824.

Thiere wilde. Das Verbot des Herumziehens mit wilden reißenden Thieren wird erneuert. Reg Verordnung vom 27. Julius 1827. Z. 42423. S. 463. J. 1827.

Thiere wilde. Die zur Schau ausgestellten wilden Thiere müssen strenge bewacht werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1829. Z. 11132. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1829. Z. 30645. S. 455. J. 1829.

Thiere wilde. Daß die Production reißender oder wilder Thiere, wenn auch im gezähmten Zustande auf Schaubühnen oder sonst im Freien nicht gestattet werden dürfe. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 30. October 1839. Z. 2599.

Thierheilanstalt in Wien. Daß die Behandlungs- und Verpflegs-Taxe für ein in die hiesige Thierheilanstalt gebrachtes Pferd auf tägliche 1 fl. 20 kr. W. W., oder 32 kr. C. M. für das Verwaltungsjahr 1823 herab zu setzen, und diese Taxe so lange beizubehalten sei, als nicht eine bedeutende Aenderung der Marktpreise die Bestimmung einer neuen nothwendig machen wird.

Diese nämliche Taxe sei auch für die Behandlung eines an der Kolik leidenden Pferdes festzusetzen.

Ferner haben Seine Majestät den Antrag, wegen Beibehaltung der im Organisations-Plane festgesetzten Taxe der Luxus-Operationen, nämlich 10 fl. für das Englisiren und 8 fl. W. W. für das Castriren, so wie die von der Instituts-Direction bemessene Taxe des Hufbeschlages, gleichfalls zu genehmigen geruhet. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. März 1824. Z. 2063. Reg. Verordnung vom 5. April 1824. Z. 15923. S. 221. J. 1824.

Thierheilkunde. Zur Erlangung eines Lehramtes aus der Thierheilkunde ist das Diplom aus der Thierheilkunde erforderlich. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 21. November 1825.

Z. 7848. Reg. Verordnung vom 9. December 1825. Z. 61506. S. 564. J. 1825.

Thierseuchen. (Siehe Viehseuchen.)

Thore. Seine Majestät gestatten, daß das Thor an der Seilerstätte als Carolinen-Thor, und das Thor in der Teinfaltstraße gegen das Josephstädter-Glacis, als Franzens-Thor bezeichnet werden; das neue bei dem Kärnthner-Thore aber, ist als neues Kärnthner-Thor zu benennen. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1827. Z. 27253. Reg. Verordnung vom 20. October 1827. Z. 58838. S. 605. J. 1827.

Tilgungsfond. Maßregeln in Bezug auf den allgemeinen Tilgungsfond für die verzinsliche Staatsschuld. Allerhöchstes Patent vom 1. October 1829. Z. 745. J. 1829.

Tintengeld. Erhöhung des Tintengeldes bei dem akademischen und Schotten-Gymnasium in Wien. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1827. Z. 5635. S. 69. J. 1827.

Tischler befugte. Es unterliegt keinem Anstande, daß die befugten Tischler ihren Namen und Wohnort mittelst eines gedruckten Verzeichnisses dem Publikum ankünden. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1819. Z. 36785. Reg. Verordnung vom 10. December 1819. Z. 45966. S. 832. J. 1819.

Tischlergewerbe. Daß zwar mit der Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 6. Junius 1816 wegen der Schwierigkeit, die Gränzlinie zwischen Kunst- und gemeinen Tischlerbefugnissen genau zu bestimmen anbefohlen wurde, die Verhandlungen über alle Verleihungen von derlei Befugnissen oder Gewerben ohne Unterschied als Polizeigewerbssachen zu betrachten, jedoch aber diese blos zur Erzielung eines bestimmteren Geschäftsganges getroffene Verfügung nicht ausschließt, daß die Landesstelle bei Gesuchen um Tischlergewerbe, wobei die Bittsteller vorzügliche Kenntnisse der Kunsttischlerei ordentlich nachweisen, nach denjenigen Bestimmungen vorgehe, welche für Commercial-Gewerbe bestehen. Hofkanzlei-Decret vom 20. December 1821. Z. 36027. Reg. Z. 787. J. 1822. S. 883. J. 1821.

Tischlergewerbe. Bei Gesuchen um Tischlergewerbe kann nach den für Commercial-Gewerbe bestehenden Bestimmungen vor-

gegangen werden. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1830. Z. 23477. S. 301. J. 1830.

Tischlergewerbe sind Polizeigewerbe, wenn gleich aus Anlaß einzelner Entscheidungen erinnert wurde, daß bei Verleihung derselben nicht nach der Strenge der für Polizeigewerbe bestehenden Grundsätze vorzugehen sei. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1832. Z. 16263. Reg. Verordnung vom 5. August 1832. Z. 41819. S. 364. J. 1832.

Tischlergewerbe. Die Tischlergewerbsrechte, wiewohl Polizeigewerbe, sind dennoch nach liberaleren Grundsätzen zu behandeln. Reg. Verordnung vom 30. November 1836. Z. 66502. S. 1139. J. 1836.

Tischlergewerbe. Da die Tischlergewerbe noch in dem Schema der Polizeigewerbe enthalten sind, so kommen die Verhandlungen über die Verleihung von Tischlergewerben oder Befugnissen, zwar als Polizei-Gewerbssachen, jedoch bloß zur Erzielung eines bestimmteren Geschäftsganges, zu betrachten.

Dennoch ist bei Verleihung von Tischlergewerben und Befugnissen überhaupt nicht nach so strengen Grundsätzen, wie bei anderen Polizeigewerben vorzugehen; nachdem der Absatz der Tischler-Produkte keineswegs auf einen einzelnen Bezirk, und selbst nicht auf den hiesigen Platz beschränkt ist, sondern die hiesigen Tischler-Waren den Gegenstand eines bedeutenden Handels, selbst nach dem Auslande, bilden.

Die Gesuche um Tischlergewerbe und Befugnisse können aber insbesondere auch nach denjenigen Bestimmungen verhandelt werden, welche für Comerzial-Gewerbe bestehen, wenn nämlich von den Bewerbern nicht etwa bloß Zeugnisse über mehrjährige Gesellen-Dienstleistung im Allgemeinen und über erhaltenen Zeichnungs-Unterricht beigebracht werden, welche Behelfe für jeden gemeinen Tischler zur Ausübung seines Gewerbes auch als nothwendig erkannt werden müssen, sondern, wenn die Bittsteller wirkliche vorzügliche Kenntnisse der Kunst-Tischlerei ordentlich nachweisen, welcher Umstand nach dem Regierungs-Decrete vom 11. Mai 1830, stets mittelst strenger Untersuchung der persönlichen Verhältnisse und bisherigen Verwendung der Bewerber bei der Tischler-Profession in vollständige Verhandlung zu nehmen ist. Regie-

rungs-Verordnung vom 11. April 1838. Z. 20414. S. 157. J. 1838.

Todes-Erklärungen. Die Jurisdictions-Norm in Fällen, wo Todes-Erklärungen über Militär-Individuen von Civil-Gerichten gefordert werden, ist genau zu beobachten. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1827. Z. 2701. S. 32. J. 1827.

Todes-Erklärungen. (Verfahren in Fällen, wo ein Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will.)

§. 1. Ein Ehegatte, der sich wieder verehelichen will, und den erfolgten Tod des anderen nicht durch Beibringung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde beweisen kann, aber den vollständigen Beweis hierüber durch Zeugenaussagen herstellen zu können hofft, hat sein Gesuch um Abhörung der namhaft zu machenden Zeugen, mit Einlegung der Weis-Artikeln, bei derjenigen Gerichtsbehörde einzureichen, welche in Rücksicht der zum Behufe der Wiederverehelichung angesuchten Todes-Erklärungen die zuständige ist.

§. 2. Diese hat nach reifer Ueberlegung der angegebenen Umstände durch Bescheid zu erkennen, ob das Gesuch zu verwilligen, oder die Partei anzuweisen sei. Die Todes-Erklärung auf die in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche §. 112—114 vorgeschriebene Art zu erwirken. Gegen einen Bescheid letzterer Art stehet der Partei der Recurs an das Obergericht offen.

§. 3. Zugleich mit der Bewilligung des Gesuches hat die erwähnte Behörde, dem Vermißten einen Curator zu bestellen, einen Vertheidiger des Ehebandes zu ernennen, diesen beiden Abschriften des eingereichten Gesuches und der Weis-Artikel zur einverständlichen Verfassung der längstens binnen dreißig Tagen einzulegenden besonderen Fragstücke zuzufertigen, und eine öffentliche, zu drei verschiedenen Malen den Zeitungsblättern einzurückende Verlautbarung ergehen zu lassen, worin die aus dem Gesuche und den Weis-Artikeln zu entnehmenden Umstände der Art, des Ortes und der Zeit des angeblichen Todes angeführt, und Alle, die von dem Leben oder den Umständen des Todes einige Wissenschaft haben, aufgefordert werden, davon entweder dem Gerichte

oder dem bestellten Curator binnen einer nach Beschaffenheit des Falles zu bestimmenden Frist, die jedoch nie kürzer als drei Monate und in der Regel nie länger als Ein Jahr sein soll, die gehörige Anzeige zu machen; sollten jedoch besondere Verhältnisse obwalten, welche zur Erfüllung des Zweckes einen längeren Zeitraum erforderlich machen, so hat auch einen solchen das Gericht in der Verlautbarung zu bestimmen.

§. 4. Sobald der Richter die Fragstücke erhalten hat, soll er, ohne den Ablauf der in der Verlautbarung festgesetzten Frist abzuwarten, zur Vernehmung der Zeugen schreiten, und dabei nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vorgehen.

Nur liegt ihm ob, die eingelegten Fragstücke, wenn er es nöthig findet, auch während des Zeugenverhörs zu vervollständigen, oder neue Fragen zu stellen, um alle entscheidenden Umstände von Amtswegen genugsam aufzuklären.

§. 5. Die aufgenommenen Aussagen der Zeugen sind sowohl dem Zeugenführer als dem Curator des Vermißten und dem Vertheidiger des Ehebandes mitzutheilen. Hiernächst hat der Richter eine Tagsatzung, jedoch so, daß die in der Verlautbarung anberaumte Frist vor derselben schon abgelaufen ist, anzuordnen, und bei dieser den Beweisführer und die beiden Vertreter mit ihren Einwendungen und Erinnerungen zum Protokolle zu vernehmen. Sollte sich aus denselben die Nothwendigkeit neuer Erhebungen, oder Zeugenverhöre ergeben, so sind diese ohne Verzug zu veranstalten oder vorzunehmen.

§. 6. Nach dem Schlusse der Verhandlungen ist mit Zuziehung eines politischen Repräsentanten durch Urtheil zu erkennen, ob der Beweis des erfolgten Todes hergestellt worden sei, oder nicht.

Im letzten Falle finden dagegen die gewöhnlichen Rechtsmittel Statt, im ersten aber ist das Urtheil, in welchem immer der aus den Zeugenaussagen hervorgehende Zeitpunct des Todes ausgedrückt sein muß, vor der Kundmachung jederzeit dem Appellations-Gerichte, und durch dieses dem obersten Gerichtshofe vorzulegen. Fallen dem oberen Richter in dem Verfahren wesentliche Gebrechen auf, so soll er vor Schöpfung des Urtheiles die Verbesserung derselben von Amtswegen anordnen.

§. 7. Eben so ist, jedoch bei der ordentlichen Gerichtsbehörde,

zu verfahren, wenn zu einem anderen Zwecke, als der Wiederverehelichung wegen in Ermangelung des Todtenscheines oder einer anderen öffentlichen Urkunde, die Aufnehmung der Zeugenaussagen über den Tod eines Vermißten angesucht wird. Nur braucht in einem solchen Falle weder ein Vertheidiger des Ehebandes aufgestellt, noch ein politischer Repräsentant zur Schöpfung des Urtheiles zugezogen, noch das Urtheil von Amtswegen höheren Behörden vorgelegt zu werden. Hofkanzlei-Decret vom 19. April 1827. Z. 9138. Reg. Circulare vom 19. April 1827. Z. 23281. S. 331. J. 1827.

Todes-Erklärungen. Zu Folge einer unter den 9. März 1830 neuerdings bestätigten allerhöchsten Entschließung an die Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen vom 11. Mai 1821, hat die oberste Justizstelle, ehe sie bei Todes-Erklärungen zum Behufe der Trennung einer gültig bestandenen Ehe zwischen Katholiken und der hiernach auszusprechenden Trennung der Ehe ihr Erkenntniß fällt, wiewohl sie sich im Uebrigen ganz nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu benehmen hat, die dießfälligen Verhandlungen dem betreffenden Ordinariate mitzutheilen, und dessen Bemerkungen einzuholen, und wenn der Beschluß der obersten Justizstelle von der Meinung des Ordinariates abweichend seyn sollte, den Gegenstand der allerhöchsten Entscheidung zu unterziehen. Hofkanzlei-Decret vom 12. Mai 1830. Z. 10537. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1830. Z. 26629. S. 305. J. 1830.

Todes-Erklärungen. Nach einer Eröffnung des k. k. Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichtes vom 10. Januar 1830, sind bei dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte mehrere Fälle vorgekommen, daß von den unterstehenden Civil-Behörden auf dem Lande nicht nur allein über verstorbene Militär-Individuen, welche zur Zeit ihres Todes bereits großjährig waren, die Abhandlung über ihr zurück gelassenes Waisenvermögen vorgenommen, sondern auch über Militär-Personen, von denen nicht erhoben werden konnte, ob sich dieselben noch am Leben befinden, oder nicht, die Todeserklärungen eingeleitet, und erlassen worden sind.

Da jedoch die Verlassenschafts-Abhandlung bei Erblassern des

Militär-Standes den Militär-Behörden gesetzlich zugewiesen ist, und nur bei Sterbfällen solcher Soldaten, welche erwiesener Maßen im minderjährigen Alter verstorben sind, und ein der Civil-Gerichtsbarkeit unterstehendes Pupillar-Vermögen hinterlassen, der Civil-Pupillar-Instanz die Abhandlung über dieses Pupillar-Vermögen, nach Maßgabe des Hof-Decretes vom 5. Januar 1792, Justiz-Gesetzsammlung, Zahl 237, zusteht, da ferner die Todes-Erklärung solcher zum Militär gestellten Individuen, deren seitherige Entlassung aus dem Militär-Verbande nicht gehörig nachgewiesen ist, als ein Act der Personal-Instanz der Militär-Gerichtsbarkeit zusteht, so werden die k. k. Kreisämter hiermit angewiesen, hiernach die unterstehenden landesfürstlichen und Patrimonial-Gerichte, dann Magistrate auf dem Lande zur genauesten Nachachtung nachdrücklich anzuweisen. Regierungs-Verordnung vom 20. Januar 1831. Z. 3541. S. 17. J. 1831.

Todes-Erklärungen. (Einvernehmen der Ordinariate bei Todes-Erklärungen abwesender Ehegatten.)

1) Wenn die Todes-Erklärung des abwesenden Ehegatten von dem Zurückgelassenen von einer Gerichts-Instanz zur Verhandlung gebracht wird, die in der geistlichen Gerichtsbarkeit eines andern Ordinariats als dem, in dessen Sprengel die Ehe geschlossen worden ist, sich befindet, so ist nicht das Ordinariat, wo die Ehe geschlossen worden ist, sondern dasjenige einzuvernehmen, in dessen Sprengel der ansuchende Ehegatte seinen Wohnsitz hat, und wo folglich die Verhandlung über die Todes-Erklärung zum Behufe einer einzugehenden neuen Ehe betrieben wird.

2) Die oberste Justizstelle hat das Gutachten des Ordinariates nur dann abzufordern, wann es sich um die Entscheidung des Wesentlichen (meritum) der Verhandlung handelt, nicht aber so oft sie nothwendig findet, weitläufigere und erschöpfendere Erhebungen zu verfügen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Junius 1833. Z. 6550. Reg. Verordnung vom 4. Junius 1833. Z. 35075. S. 264. J. 1833.

Todesfälle. Die Ortsobrigkeiten sind zur Anzeige der Todesfälle an die Abhandlungs-Behörden verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 28. Januar 1820. Z. 2883. S. 54. J. 1820.

Todesfälle. Die Ortsrichter sind zur Anzeige der Todesfälle an die Grundherrschaft verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 27. März 1822. Z. 14927. S. 244. J. 1822.

Todesfälle. Die Seelsorger sind verpflichtet, den Ortsobrigkeiten die Todesfälle zur Anzeige an die Abhandlungs-Instanzen bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1822. Z. 22688. S. 423. J. 1822.

Todesfälle. Bestimmung wegen schleuniger Anzeige der Todesfälle in Wien an die Abhandlungs-Behörden und wegen Aufnahme derselben in die gedruckten Todten-Verzeichnisse. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1822. Z. 44329. S. 731. J. 1822.

Todesfälle. Damit dem durch die Regierungs-Verordnung vom 11. Mai 1822, Zahl 22688, sich vorgesetzten Zwecke, daß nämlich die Abhandlungsbehörden von den sich ergebenen Todesfällen so schleunig als möglich in die Kenntniß gelangen, und daß sie mithin in den Stand gesetzt werden, die Abhandlungen unaufgehalten zu pflegen, genügend entsprochen; daß hierbei von den Seelsorgern und Ortsobrigkeiten gleichförmig vorgegangen, und daß den Anständen, welche sich bei der gegenwärtigen Verfahrungsweise ergeben haben, mit Erfolg begegnet werde, findet sich die Regierung veranlaßt, im Einvernehmen mit dem k. k. Appellations-Gerichte, dem Kreisamte aufzutragen, daß dasselbe die Eingangs erwähnte Verordnung neuerdings mit der Erläuterung bekannt mache, daß die Seelsorger jeden in ihrem Pfarrbezirke vorfallenden Sterbfall, und zwar nicht nur von Erwachsenen, sondern auch von Kindern, der Ortsobrigkeit des Pfarrortes anzeigen, und daß die Ortsobrigkeiten sodann von dieser Anzeige die Abhandlungs-Instanz des Verstorbenen ohne Verzug in die Kenntniß setzen. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1823. Z. 56435. S. 433. J. 1823.

Todesfälle. Die Vorschriften wegen Anzeige der Todesfälle von dem Pfarrer an die Ortsobrigkeit, und von dieser an die Abhandlungsbehörde werden erneuert. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1825. Z. 12598. S. 109. J. 1825.

Todesfälle. Die Verordnung wegen Anzeige der Todesfälle der Militär-Pensionisten durch die Obrigkeiten an die

Militär-Behörde wird erneuert. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1827. Z. 19922. S. 312. J. 1827.

Todesfälle. Die Einsendung der Auszüge aus dem Todten-Register der Seelsorger an die Gerichte hat zu unterbleiben; übrigens haben die Seelsorger den staatsherrschaftlichen Verwaltungs-Aemtern über die Todesfälle ihrer Unterthanen monatliche Auszüge aus den Sterb-Matrikeln mitzutheilen. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1830. Z. 26163. Reg. Präsid. Verordnung vom 26. November 1830. Z. 64119. S. 693. J. 1830.

Todesfälle. Todesanzeigen über Individuen, welche ihre Pension aus dem k. k. Hof-Zahlamte bezogen haben, sind dem k. k. Oberst-Hofmeisteramt vorzulegen. Hofkammer-Decret vom 27. December 1831. Z. 46525. Reg. Z. 452 de 1832. S. 603. J. 1831.

Todesfälle. Die Abhandlungs-Instanzen haben das jeweilige Ableben eines k. k. Kämmerers von Fall zu Fall der betreffenden Landesstelle anzuzeigen. Hofkanzlei-Decret vom 19. Februar 1836. Z. 2672. Reg. Z. 558. J. 1836.

Todesfälle. Die Ortsobrigkeiten haben die Todesfälle derjenigen Individuen, deren Gesuche um Erhebung in den Adelsstand oder um anderweitige Gnadenbezeigungen nicht vor ihrem Absterben zur Final-Erledigung kommen konnten, mit Beschleunigung anzuzeigen. Regierungs-Decret vom 23. März 1840. Z. 16908.

Todesfälle der Invaliden. (Siehe Invaliden).

Todesfälle der Militär-Individuen. (Siehe Militär-Individuen).

Todesfälle der Pensionisten. (Siehe Pensionisten).

Todesfälle von Stiftungs-Administratoren. (Siehe Stiftungs-Administratoren).

Todesfälle. Sperre und Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. (Siehe Sperre und Inventur).

Todesurtheile. In Folge der aus Anlaß eines speciellen Falles in Anregung gebrachten Frage: welcher Fond überhaupt zur Tragung der durch Beiziehung von Militär-Comman-

den zur Vollziehung von Todesurtheilen an Civil-Personen, nach dem Militär-Oekonomie-Systeme sich ergebenen Auslagen für Vorspann, Schlafgeld ꝛc., berufen sei? ist von der k. k. Hofkanzlei der Grundsatz ausgesprochen worden, daß diese Auslagen vom Militär-Aerar zu tragen seien. Regierungs-Decret vom 8. April 1840. Z. 20618.

Todesurtheile. (Siehe auch Urtheile).

Todesurtheile. Bestimmung des Vollzuges wider einen Abwesenden oder Flüchtigen. (Siehe Strafgesetz I. Th.).

Todtenbeschau. (Siehe Leichenbeschau).

Todtenbeschreibungs-Taxe wird auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1821. Z. 7400. Reg. Decret vom 12. April 1821. Z. 16244. S. 221. J. 1821.

Todtenbeschreibungs-Taxe. Berechtigung des Wiener-Magistrates zum Bezuge der Todtenbeschreibungs-Taxe von solchen im k. k. Invalidenhause verstorbenen Personen, welche ein Vermögen hinterlassen, aus welchem die Leichenkosten bestritten werden können. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1830. Z. 5646. S. 92. J. 1830.

Todtengräber. Dienstordnung für die Todtengräber auf den fünf Leichenhöfen von Wien. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1826. Z. 37956. S. 410. J. 1826.

Todtengräber. Die Pfarrer haben den Todtengräbern Ermächtigungs-Zetteln zur Beerdigung überbrachter Leichen zu ertheilen. Regierungs-Verordnung vom 30. Junius 1837. Z. 31280. S. 252. J. 1837.

Todten-Lied-Absingung. (Siehe Leichenbegängnisse).

Todten-Protokolle. Einsichtnahme derselben durch die Kreis- und Districtsärzte. (Siehe Kreisärzte, und Kreisdistrictsärzte).

Todtenscheine. Gesuche um Militär-Todtenscheine sind den Kreisämtern zur weiteren Einbegleitung an die Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1823. Z. 33589. S. 271. J. 1823.

Todtenscheine. Die für die Conscription, Recrutirung

und Landwehr-Revision auszustellenden ungestämpelten Tauf- und Todtenscheine sind mit der Aufschrift »zum Amtsgebrauche bei der Conscription, Recrutirung oder Landwehr-Revision bestimmt« zu versehen, und von den Behörden oder Commissionen, denen sie vorzuweisen sind, nach genommener Einsicht zurückzubehalten. Hofkammer-Decret vom 4. Januar 1834. Z. 52075. Reg. Verordnung vom 18. Januar 1834. Z. 3200. S. 5. J. 1834.

Todtenscheine der Juden. (Siehe Juden.)

Todtenscheine Französischer Unterthanen. (Siehe Französische Unterthanen.)

Todtenwägen. (Siehe Mauthfrei.)

Toleranz-Steuer-Rückstände. Termine zur Eintreibung der Toleranz-Steuer-Rückstände. Regierungs-Verordnung vom 21. Junius 1827. Z. 32765. S. 427. J. 1827.

Toleranzsteuer für die auf dem Lande tolerirten Israeliten. (Siehe Juden.)

Toleranz-Uebertragung eines verstorbenen Israeliten auf dessen Sohn. (Siehe Juden.)

Tolerirte Juden. (Siehe Juden.)

Toposcop auf dem St. Stephansthurm in Wien zur Bezeichnung der Orte, wo Feuersbrünste sich ereignen. Avisirung der Feuersbrünste. Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1835. Z. 25404. Reg. Verordnung vom 8. October 1835. Z. 54469. S. 650. J. 1835.

Toskanische Behörden. Die untergeordneten Gerichtsbehörden werden angewiesen, sich mit den toskanischen Behörden in keine unmittelbare Correspondenz vor der Hand mehr einzulassen, sondern die für selbe bestimmten Requisitions-Schreiben, im vorschriftmäßigen ministeriellen Wege zu befördern. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1839. Z. 21303.

Tragbetten. Aufstellung von Tragbetten in den Vorstadtbezirken Wiens. Regierungs-Verordnung vom 22. März 1832. Z. 12894. S. 100. J. 1832.

Tragbetten-Anstalt zur Ueberbringung der Kranken und Verunglückten in die Spitäler. Gebühren für diese Anstalt. Re-

gierungs-Verordnung vom 14. Februar 1833. Z. 7999, und vom 8. September 1833. Z. 46607. S. 40. J. 1833.

Tragen unbefugtes von Ordenszeichen und Ehren-Decorationen. (Siehe Orden und Ehrenzeichen.)

Traiteurs. Fabrik-Inhaber werden zur Verköstigung ihrer Arbeiter und Bestellung eines Traiteurs für dieselben berechtiget. Regierungs-Bescheid vom 8. Julius 1835. Z. 36978. S. 427. J. 1835.

Trankfteuer-Gefetze. Die durch Vergehen gegen die Vorschriften der Trankfteuergefetze verwirkten Strafen, seien nach Verlauf von 5 Jahren, wenn binnen dieser Zeit der Schuldige zur Verantwortung nicht gezogen wird, als verjährt und erloschen anzusehen. Hofkanzl. Dec. v. 21. Jan. 1819. Z. 1923. Reg. Circ. v. 21. Februar 1819. Z. 6868. S. 11. J. 1819.

Tranfito-Sicherftellungs-Erklärungen, wegen Legalisirung derselben. (S. Legalisirung der Urkunden.)

Transportkoften-Beftreitung eines abgeurtheilten Verbrechers nach dem Straforte. (Siehe Verbrecher.)

Transport-Unternehmungen. Wegen Besteuerung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Trauung. (Siehe Heirath.)

Trauungen akatholischer Individuen durch katholische Seelsorger. (Siehe Akatholiken.)

Trauungs-Aufgeboth. (Siehe Aufgeboth.)

Trauungs-Aufgeboths-Dispens. (Siehe Dispensen.)

Trauungs-Protokolle. Bestimmungen in Ansehung der Führung der Trauungs-Protokolle bei den Pfarren in Wien. Vorlegung von Duplicaten der Matrikel-Bücher dieser Pfarren an das fürsterzbischöfliche Consistorium. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1825. Z. 8650. S. 224. J. 1825.

Trauungs-Protokolle. Die Wichtigkeit der pfarrlichen Trauungs-Protokolle überhaupt erfordert, daß auch jene der Militär-Geistlichkeit möglichst vollständig geführt werden.

Nach der Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes bedarf es in der That einer Fürsorge, daß die Militär-Seelsorger bei auswärts geschehenden Trauungen von Militär-Personen nicht blos

von den, den Militär-Bräutigam betreffenden Daten, sondern auch von jenen der Braut, wenn sie auch der Civil-Jurisdiction unterstehet, zur Ausfüllung der genau vorgeschriebenen Rubriken ihrer Trauungsbücher, in die umständliche Kenntniß gelangen, um bei geschehenden Anforderungen vollständige und gültige Trauungsscheine ausstellen, oder sonstige Aufklärungen oder Nachweisungen geben zu können.

Zu diesem Behufe wird auf Ersuchen des k. k. Hofkriegsrathes zur Pflicht gemacht, auf die genaue Befolgung der unter dem 4. October 1810, Zahl 14411 erlassenen Hofkanzlei-Verordnung, wornach in jenen Fällen, wo Dominien für beurlaubte Soldaten sich an die Regimenter und Corps um Heiraths-Bewilligungen wenden, die, die Braut betreffenden Urkunden dahin gesendet werden müssen, wachsam zu sein.

Dagegen wird auch der k. k. Hofkriegsrath die Truppenkörper anweisen, aus diesen Documenten die, die Braut betreffenden Daten gleich in die Heiraths-Licenz aufzunehmen, und in den Trauungs-Protokollen vorzumerken, so fort die, annoch von dem Militär-Seelsorger mit der Dimission zur auswärtigen Trauung klauselirte Heiraths-Licenz sammt den gedachten, die Braut betreffenden Documenten an diejenige Behörde, welche die militärische Heiraths-Bewilligung für den Bräutigam nachgesucht hat, zurück, und solchergestalt, durch diese Behörde, an den betreffenden Civil-Pfarrer gelangen zu machen, in dessen Händen diese Urkunden zu verbleiben haben.

Nun muß aber der betreffende Militär-Seelsorger auch von dem wirklichen Vollzuge der, in seinem Protocolle vorgemerkten Verbindung in die Kenntniß gelangen.

In dieser letzteren Beziehung ist dem Civil-Clerus die Hofkanzlei-Verordnung vom 30. August 1784 in Erinnerung zu bringen, laut welcher von den Seelsorgern die Verzeichnisse über die von denselben mit Militär-Personen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Acte alljährlich an die Militär-Geistlichkeit eingesendet werden sollen, welches künftig durch die Landesstelle an das General-Militär-Commando zu geschehen hat. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1827. Z. 4661. Reg. Verordnung vom 8. März 1827. Z. 12391. S. 154. J. 1827.

Trauungsscheine der Juden. (Siehe Juden.)

Trauungstaxen. Aufhebung der Trauungstaxen, und Uebernahme der Impfungskosten auf den Staatsschatz. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1820. Z. 34229. Reg. Z. 59278. S. 824. J. 1820.

Trauungstaxen. Erläuterung der Verordnung über die Aufhebung der Trauungs-Taxe und Enthebung der Stände von Bestreitung der Impfungs-Auslagen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 2968. Reg. Z. 8728. S. 109. J. 1821.

Trennung der Eheleute. (Siehe Heiraths-Angelegenheiten streitige.)

Trennung und Scheidung Jüdischer Ehen. (Siehe Jüdische Ehen.)

Triangulirungs-Punkte. Ergänzung und Erhaltung der trigonometrischen Triangulirungs-Puncte. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1837. Z. 17285. S. 152. J. 1837.

Trichter von unverzinnten Messing beim Weinschanke. (Siehe Gesundheits-Verordnungen.)

Trigonometrische Signale. Bestimmung, wer die Kosten der Herstellung der trigonometrischen Signale zu tragen habe, und ob hierbei ein Catastral-Geometer beizuziehen sei. Hofkanzlei-Decret vom 25. Julius 1837. Z. 2358. Reg. Verordnung vom 11. August 1837. Z. 46197. S. 282. J. 1837.

Trivial-Schuldienst-Besetzung unter dem Patronate von Cameral- oder Fondsgütern. (Siehe Schuldienste.)

Trivial-Schulen. Bestimmung des Schulgeldes für selbe. (Siehe Schulgeld.)

Trivialschullehrer. (S. Schullehrer Trivial-).

Trödelmarkt. Der Verkauf neuer Waren auf dem allgemeinen Trödelmarkte in Wien ist abzustellen. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1827. Z. 8335. S. 106. J. 1827.

Trödelmarkthütten. Verbot der Verleihung von Trödelmarkthütten und Befugnissen in Wien an bereits mit Gewerben betheilte Trödler, oder zum Verkaufe anderer, als Trödelwaren, dann neuer Waren. Regierungs-Verordnung vom 7. März 1827. Z. 11603. S. 228. J. 1827.

Trödelmarkts-Befugnisse. Unstatthaftigkeit einer

künftigen Betheilung befugter Trödler und Kirschner in Wien mit Tandelmarkt-Befugnissen. Hofkanzlei-Decrete vom 31. Julius und 11. October 1828. Z. 17444 und 23726. Reg. Verordnungen vom 17. August und 20. October 1828. Z. 45391 und 58776. S. 478. J. 1828.

Trödler werden zum Verkaufe neuer Geräthschaften berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 3755. Reg. Verordnung vom 9. März 1821. Z. 10099. S. 113. J. 1821.

Trödlerbefugnisse. Daß den Ortsobrigkeiten auf dem flachen Lande die Verleihung von Trödlergewerben in erster Instanz eben so, wie der übrigen Gewerbsrechte, unter den für die Polizeigewerbe insbesondere bestehenden Vorschriften zu überlassen sei. Hofkanzlei-Decret vom 9. März 1821. Z. 5773. Reg. Verordnung vom 28. März 1821. Z. 13858. S. 187. J. 1821.

Trödlergebühren. Die in Wien an die städtische Casse zu entrichtenden Trödlergebühren werden auf Conventions-Münze festgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1821. Z. 1438. Reg. Verordnung vom 3. Februar 1821. Z. 5073. S. 33. J. 1821.

Trödler-(Licenz) ist täglich das Feilbiethen ihrer Waren auf dem Trödelmarkte gestattet. Hofkanlei-Dec. v. 13. Febr. 1819. Z. 3907. Reg. Ver. v. 8. Mai 1819. Z. 8785. S. 51. J. 1819.

Truppen-Dislocationen. Wegen der Truppen-Dislocationen, insbesondere zur jährlichen Waffenübung, und wegen der dießfalls nöthigen Subarrendirungs-Behandlungen. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1825. Z. 33416. Reg. Verordnung vom 5. December 1825. Z. 59574. S. 530. J. 1825.

Truppen-Dislocations-Ausweise. Die k. k. Kreisämter haben in Zukunft mit Schluß eines jeden Militär-Quartals eine ausführliche Nachweisung über die geschehene Truppen-Dislocations-Veränderungen an die Regierung vorzulegen. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1834. Z. 11575. S. 73. J. 1835.

Türkei. Bei dem Eintritte in das Ottomannische Gebieth ist sich mit einem türkischen Passe (Teskere) zu versehen. Hof-

kanzlei-Decret vom 23. Februar 1822. Z. 5197. Regierungs-Circulare vom 4. März 1822. Z. 10865. S. 135. J. 1822.

Türkische Gränze. Einführung eines allgemeinen Zoll-Systemes gegen die Türkische Gränze. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1825. Z. 25884. Reg. Circulare vom 29. August 1825. Z. 43694. S. 412. J. 1825.

Türkische Unterthanen. Moldauer-Türkische Unterthanen werden in Oesterreich erbsfähig erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 24. Februar 1820. Z. 5157. Reg. Verordnung vom 9. März 1820. Z. 10216. S. 105. J. 1820.

Türkische Unterthanen und ihre Gattinnen werden vom Realitäten-Besitze ausgeschlossen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Mai 1820. Z. 12347. Reg. Verordnung vom 23. Mai 1820. Z. 22024. S. 318. J. 1820.

Türkische Unterthanen. Die Moldauischen Unterthanen werden in den k. k. Oesterreichischen Staaten als erbsfähig erklärt. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1821. Z. 3017. Reg. Verordnung vom 23. Februar 1821. Z. 7445. S. 44. J. 1821.

Türkische Unterthanen. Behandlung aller Angelegenheiten Türkischer Unterthanen, in Bezug auf das Recht zum Handel in Oesterreichischen Provinzen bei den Länderstellen. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 19. November 1823. Z. 3749. Reg. Verordnung vom 1. December 1823. Z. 57685. S. 425. J. 1823.

Türkische Unterthanen. Ausfertigung der Pässe für Türkische Unterthanen durch die Landesstelle. Entscheidung der Handels- und Wechselstreitigkeiten derselben durch das Mercantil- und Wechselgericht. Circulare des Appellations-Gerichtes vom 6. November 1826. Z. 9961. Reg. Verordnung vom 18. November 1826. Z. 58326. S. 579. J. 1826.

Türkische Unterthanen. Protokollirung der Firmen solcher Türkischer Unterthanen, die einen fortgesetzten Handel treiben wollen, erst nach erlangtem Handels-Befugniß. Hofkammer-Decret vom 22. August 1827. Z. 32499. Reg. Verordnung vom 4. September 1827. Z. 49680. S. 505. J. 1827.

Türkische Unterthanen. Bestimmungen in Ansehung der Tax- und Stämpelbehandlung Türkischer Unterthanen, insbesondere bei Ausfertigung von Reisepässen. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1828. Z. 29575. Reg. Verordnung vom 9. August 1828. Z. 42804. S. 465. J. 1828.

Türkische Unterthanen. Modificationen der Verordnung für die Paßbewerbungen Türkischer Unterthanen. Regierungs-Verordnung vom 29. August 1829. Z. 45070. S. 705. J. 1829.

Türkische Unterthanen. Verjährung der Schulden Ottomannischer Unterthanen in Egypten gegen Europäer. Hofkanzlei-Decret vom 18. Februar 1830. Z. 3520. Reg. Verordnung vom 9. März 1830. Z. 12584. S. 111. J. 1830.

Türkische Unterthanen. Gesuche Türkischer Unterthanen um die Oesterreichische Staatsbürgerschaft sind der k. k. vereinigten Hofkanzlei vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 5. August 1833. Z. 19004. Reg. Z. 44335. S. 340. J. 1833.

Türkische Unterthanen. Behandlung der Türkischen Unterthanen Griechischer Religion hinsichtlich der Steuern, der Taxen, des Handels und sonstiger Verhältnisse. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1833. Z. 3803. Reg. Verordnung vom 3. December 1833. Z. 65072. S. 458. J. 1833.

Türkische Unterthanen. Bewilligung für die Türkischen Unterthanen griechischer Religion in Wien zum eigenthümlichen Besitze des Hauses, wo ihre Kirche sich befindet, und zur Annahme von Legaten und Geschenken für diese Kirche. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1834. Z. 697. Reg. Verordnung vom 24. Januar 1834. Z. 3944. S. 52. J. 1834.

Türkische Unterthanen. Verfahren bei Aufnahme Türkischer Unterthanen in die Oesterreichische Staatsbürgerschaft. Hofkanzlei-Decret vom 10 April 1834. Z 7405. Reg. Z. 23715 und 27108. S. 177. J. 1834.

Türkische Unterthanen. Einschärfung der Vorschrift hinsichtlich der Reisepässe der Türkischen Unterthanen. Hofkammer-Decret vom 24. April 1835. Z. 17140. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1835. Z. 23546. S. 269. J. 1835.

Türkische Unterthanen. Handlungsrechte der Türkischen Unterthanen. Hofkammer-Decret vom 3. August 1836. Z. 32004. Reg. Decret vom 12. August 1836. Z. 46514. S. 990. J. 1836.

Türkische Unterthanen. Aufhebung der periodischen Ausweise über den Stand der Türkischen Unterthanen. Hofkammer-Decret vom 26. December 1837. Z. 53740. Reg. Z. 327 de 1838. S. 541. J. 1837.

Türkische Unterthanen. Von der periodischen Einsendung der Ausweise über den Stand der hier domicilirenden Türkischen Unterthanen hat es abzukommen. Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1838. Z. 2024. S. 18. J. 1838.

Türkische Unterthanen. (Ueber die Verlassenschaften Türkischer Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten.) 1) In so fern Oesterreichische Unterthanen durch letztwillige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften oder zu einem Theil derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die Oesterreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den Oesterreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingeantwortet werde, welches ihnen nach den Ottomanischen Gesetzen zukommen würde wenn sie Türkische Unterthanen wären.

2) Bei jenen Verlassenschaften, auf welche Oesterreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die Oesterreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der Ottomanischen Gesandtschaft, oder dem nächsten Ottomanischen Consulate übergeben.

3) Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den Oesterreichischen Fiscus als erblos nur in so fern eintreten, als die oben erwähnten Ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatare ausweisen sollten. Regierungs-Circulare vom 21. Julius 1840.

Türkische Unterthanen, wie bei Paßbewerbungen derselben vorzugehen sei. (Siehe Pässe.)

Tyrnau. Das Liceum zu Tyrnau wird den übrigen öffentlichen Studien-Anstalten dieser Art in Ungarn gleichgehalten. Re-

gierungs-Verordnung vom 14. September 1836. Z. 51159. S. 1046. J. 1836.

Tyrol. Errichtung einer eigenen Gefällen-Verwaltung in Tyrol und Vorarlberg, und Auflösung der Finanz-Intendenz zu Trient. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 22. August 1820. Z. 1877. Reg. Verordnung vom 1. September 1820. Z. 39109. S. 511. J. 1820.

U.

Überfuhren. Hintanhaltung der Beeinträchtigungen. (Siehe Donau-Ueberfahrten.)

Übergehers-Stelle. Systemisirung einer Uebergehersstelle bei dem Oberkammer-Amte des Wiener-Magistrates. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1831. Z. 18778. Reg. Verordnung vom 29. August 1831. Z. 46770. S. 472. J. 1831.

Überladung der Frachtwägen. (Siehe Frachtwägen)

Überschläge. Die Ueberschläge zu den Schul-Reparationen sind abgesondert von jenen zu Kirchen- und Pfarrhof-Reparationen verfassen zu lassen, und in einem eigenen Berichte vorzulegen. Reg. Verordnung vom 14. December 1820. Z. 57081. S. 917. J. 1820.

Überschriften. (Siehe Schilde und Überschriften.)

Überschüsse. Verwendung der bei den Local-Anstalten sich ergebenden Ueberschüsse. Hofkanzlei-Decret vom 29. August 1821. Z. 25012. Reg. Verordnung vom 20. September 1821. Z. 41836. S. 515. J. 1821.

Überschüsse. In dem mittelst Regierungs-Verordnung vom 11. November 1812. Zahl 30547 bekannt gemachten Unterrichte über die Liquidation der Waisen-Cassen vom 10. September 1812 ist der §. 6 den Waisenämtern zur Pflicht gemacht worden, die von fruchtbringender Anlegung derjenigen geringern Interessen-Beträge, wovon die einzelnen Waisen keine Zinsen zu fordern hatten, herrührenden Cassen-Ueberschüsse so lange in be-

sonderer Verrechnung zu lassen, bis hierüber höhern Orts verfügt werden wird.

Uber diese in den Waisen-Cassen zurückbehaltenen Überschüsse wurde nun in Folge a. h. Entschließung vom 11. Junius 1834 von der k. k. obersten Justizstelle Folgendes angeordnet: In so fern sich bei vollkommen genauer und richtiger Berechnung aller den Mündeln und Pflegebefohlenen gebührenden Capital- und Interessen-Beträge wirklich ein Ueberfluß von der im 6. Absatze des Unterrichtes vom 10. September 1812 bezeichneten Art in der Waisen-Casse findet, ist derselbe als ein Eigenthum des Gutsherrn zu betrachten. Es versteht sich jedoch von selbst, daß die Herrschaften für den aus ihrem oder ihrer Beamten Verschulden oder aus nachlässiger Gebahrung mit dem Waisenvermögen und nicht gehöriger oder nicht richtiger Vertheilung und Ausfolgung desselben an die Waisen denjenigen Waisen, aus deren Vermögen diese Ueberschüsse entstanden sind oder deren Vermögen bei Theilung der Waisengelder sich noch in der Waisen-Casse befanden, zugefügten oder entstandenen Schaden auch mit den obgedachten Ueberschüssen haften. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1834. Z. 22849. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1835. Z. 2734 und Z. 52118. von 1834. S. 764. J. 1834.

Überschüsse. Daß es den Pfarr-Herrschaften nicht gestattet sei, Waisencassa-Ueberschüsse eigenmächtig zu verwenden, bis hierüber nicht die Weisung der Regierung erfolgt seyn wird. Reg. Verordnung vom 8. October 1835. Z. 56694. S. 796. J. 1835.

Überschüsse. Abfuhr der disponiblen currenten Ueberschüsse der politischen Fonde an das Aerar. Hofkanzlei-Decret vom 24. August 1838. Z. 21448. Reg. Präs. Erinnerung vom 1. September 1838. Z. 2305. S. 773. J. 1838.

Überschüsse. Verwendung der disponiblen currenten Ueberschüsse politischer Fonde. Hofkammer-Decret vom 13. December 1838. Z. 31233. Präs. Erinnerung vom 23. December 1838. Z. 3157. S. 1056. J. 1838.

Überschwemmt gewesene Wohnungen. Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung. (Siehe Quartiere.)

Überschwemmungen. Sicherstellung der bei Ueberschwemmungsgefahren in Wien benöthigten Fahrzeuge und der Leitung derselben. Reg. Verordnung vom 7. September 1829. Z. 45909. S. 709. J. 1829.

Überschwemmungen. Vorschriften vor, während und nach einer Ueberschemmung der Vorstädte Wiens, und Erneuerung der Vorschriften zur Austrocknung und Bewohnbarmachung überschwemmt gewesener Wohnungen, vom 24. Mai 1830. Reg. Z. 67700. S. 347. J. 1830.

Überschwemmungen. Vorschriften für die Aviso-Anstalt bei einer bevorstehenden Ueberschwemmung. Reg. Verordnung vom 7. Februar 1831. Z. 7470. S. 37. J. 1831.

Überschwemmungen. Vorschriften über das Verhalten vor, während und nach einer Ueberschwemmung der Vorstädte Wiens. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 8. Januar 1834. Z. 2416 de 1833. S. 7. J. 1834.

Übersetzungen. (Benehmen hinsichtlich der Uebersetzungen der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird.)

1) Die Parteien sind allen nicht in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Uebersetzungen in die Gerichtssprache oder in eine der Landessprachen beizulegen schuldig.

2) Bei den Landrechten oder bei den Collegial-Gerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinzen oder Gouvernements und nöthigen Falls auch bei den Collegial-Gerichten anderer größeren Städte soll zu Uebersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dolmetschern, in so fern es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die Dolmetscher sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notarien oder den vor der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1833 bereits ernannten Hofagenten auszuwählen und von den Appellations-Gerichten zu benennen.

Jedes Appellations-Gericht wird nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größeren Collegial-Gerichte die

Anzahl dieser Dolmetscher festsetzen, dieselben von den Gerichten der ersten Instanz, bei denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Ueberzeugung zu erlangen suchen.

3) Für einzelne Fälle, in denen die Uebersetzung von keinem der für beständig verpflichteten Dolmetscher verfertigt werden kann, hat der Richter erster Instanz den Uebersetzer zu benennen und zu beeidigen.

4) Am Ende der Uebersetzung hat der Dolmetscher die genaue Uebereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Uebersetzung zu bemerken und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräftigen.

Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetscher seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bei dem er in Pflicht steht, mit dem Beisatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetscher gerichtlich beeidiget sei.

5) Die für beständig beeideten Dolmetscher haben den Parteien die Uebersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderen gerichtlichen Auftrag gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebühren des Uebersetzers sind, wenn darüber keine Uebereinkunft zwischen ihm und der Partei zu Stande kommt, von dem Gerichte zu bestimmen.

6) Die Uebersetzungen eines bei Gericht eidlich verpflichteten Dolmetschers sind von eben dieser und anderen Behörden für richtig anzunehmen.

Der Partei, welche eine Uebersetzung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung durch zwei oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu erweisen.

7) In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache, noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Uebersetzung und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen.

In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beibehaltenen

Hipotheken-Aemtern im Lombardisch-Venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hipotheken-Aemter auch in Zukunft in keiner anderen als in der Italienischen Sprache eingetragen werden. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1836. Z. 475. Regierungs-Circulare vom 31. Januar 1836. Z. 5656. S. 35. J. 1836.

Übersetzungen. Die Gerichte sind berechtiget, die in Amtsgeschäften nöthigen Uebersetzungen von den für beständig beeideten Dolmetscher auch unentgeldlich zu fordern. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1837. Z. 3300. Reg. Circulare vom 25. Februar 1837. Z. 11502. S. 63. J 1837.

Übersiedlungen zwischen altconscribirten und neu erworbenen Provinzen. (Siehe Lombardisch-Venetianische Unterthanen.)

Übersiedlungsgebühren. Concepts-Praktikanten haben die Uebersiedlungsgebühren aus Eigenem zu tragen. Reg. Verordnung vom 14. März 1838. Z. 13399. S. 127. J. 1838

Übersiedlungskosten. Beamten gebührt nicht die Vergütung der Uebersiedlungskosten, wenn sie ihres Vortheiles wegen, auch nur, um nicht in den Quiescenten-Stand versetzt zu werden, von einem Dienstposten auf den andern übersetzt werden. Hofkammer-Decret vom 9. November 1826. Z. 36914. Reg. Verordnung vom 13. Februar 1827. Z. 7652. S. 604. J. 1826.

Übersiedlungskosten. Unstatthaftigkeit der Vergütung der Uebersiedlungskosten bei der Wiederanstellung eines Quiescenten. Ausnahme in besonderen Fällen. Hofkammer-Decret vom 19. November 1826. Z. 45146. Reg. Verordnung vom 29. December 1826. Z. 65296. S. 626. J. 1826. (Siehe auch Beamte.)

Übersiedlungs-Urkunden. (Siehe Losscheine.)

Übersiedlungswerber. Mehrere Familien, die sich vor Kurzem im Wallachisch-Illyrischen Gränz-Regiments-Bezirke und in Ungarn angesiedelt haben, sind wieder in ihre Heimath zurückgekehrt.

Der Wunsch zur Rückkehr mag wohl meist aus getäuschten Erwartungen entspringen.

Es wird daher in Folge allerhöchsten Cabinets-Schreibens vom 5. laufenden Monats verordnet, bei vorkommenden Gesuchen um die Bewilligung zur Uebersiedlung in neue Ansiedlungen, sich immer vorläufig, in so fern man hiervon noch nicht unterrichtet ist, die genaue Kenntniß zu verschaffen, was die Uebersiedlungswerber dort zu erwarten haben, und selbe hiernach genau zu belehren.

Weil endlich derlei rückkehrende Familien meistens von aller Barschaft entblößt, in ihrer Heimath, wo sie kein Besitzthum mehr haben, und wegen der vorgegangenen Entlassung keinem Dominium mehr angehören, zurückgelangen und bei dem Mangel an Erwerb leicht auf Abwege gerathen können, oder doch wenigstens als Bettelfamilien dem Allgemeinen zur Last fallen müssen, so hat sich die vereinigte Hofkanzlei mit dem Hofkriegsrathe und zugleich mit der Ungarischen Hofkanzlei in das Einvernehmen gesetzt, daß die betreffenden Behörden angewiesen werden, bloß jenen Individuen zur Rückkehr die erforderlichen Pässe zu ertheilen, welche sich vorläufig mit der Aufnahms-Zusicherung jener Obrigkeit, wo sie sich niederzulassen gedenken, gehörig auszuweisen vermögen.

Nachdem übrigens zu besorgen ist, daß derlei Uebersiedler selbst ohne Paß in ihrer Heimath erscheinen, so wird zur Pflicht gemacht, solche Maßregeln zu treffen, damit diese Revertenten dem Allgemeinen nicht gefährlich oder lästig werden. Hofkanzlei-Decret vom 17. November 1827. Z. 29322. Reg. Verordnung vom 29. November 1827. Z. 67251. S. 682. J. 1827.

Uebertretungen politischer Vorschriften. Die Geldstrafen für Polizei-Vergehen und Uebertretungen politischer Vorschriften werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 6. April 1838. Z. 7339. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1838. Z. 23788. S. 148. J. 1838.

Übertritt der Juden zur christlichen Religion. (Siehe Juden.)

Übertritt der Katholiken zum akatholischen Glaubensbekenntnisse. (Siehe Religions-Uebertritt.)

Übertritt der Protestanten zur katholischen Religion. (Siehe Akatholiken.)

Überverdienstgelder der Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Überzählige Beamte. (Siehe Beamte Supernumerär.)

Uferbeschädigungen durch das Schotterausführen. (Siehe Donau-Ufer-Beschädigung.)

Uferrechte. (Siehe Gestätten- oder Uferrechte.)

Uhren hölzerne. Die Verfertigung hölzerner Uhren wird als ein freier Arbeitszweig erklärt. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1828. Z. 37629. S. 377. J. 1828.

Uhrkästen-Verfertigung. Bei dem bisherigen Verfahren, wornach auf die Verfertigung der Urkästen Befugnisse verliehen werden, hat es zu verbleiben. Hofkammer-Decret vom 2. Mai 1833. Z. 19670. Reg. Verordnung vom 11. Mai 1833. Z. 25756. S. 218. J. 1833.

Uhrmacherei (Klein-). Siehe Klein-Uhrmacherei.)

Uhrzeiger-Verfertigung. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Umhängtücher. (Siehe Commerzialwaren-Stemplung.)

Umsiedlung der Armen in andere Pfarrbezirke. (Siehe Arme.)

Umsiedlungen nach Ungarn. (Siehe Losscheine.)

Unbefugte. Behandlung derselben hinsichtlich der Erwerbsteuer. (Siehe Erwerbsteuer.)

Uneheliche Kinder. Bestimmung, in welchen Religions-Grundsätzen uneheliche Kinder zu taufen und zu erziehen seien, wenn Eines der Eltern katholisch, das Andere akatholisch ist. (Siehe Kinder.)

Ungarische adelige Gattinnen von Militar-Personen, unbegüterte, Gerichtsstand derselben. (Siehe Jurisdiction.)

Ungarische Borstenviehhändler. Erwerbsteuerpflicht derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Ungarische Comitate. Es wird verordnet, daß die

Dominien künftighin in ämtlichen Angelegenheiten nicht wie bisher, unmittelbar mit den Comitaten correspondiren, sondern ihre Anliegen (auf dem Lande durch das Kreisamt) an die Regierung stellen sollen, welche sich dießfalls mit der königlich Ungarischen Statthalterei selbst ins Einvernehmen setzen wird. Regierungs-Verordnung vom 23. December 1828. Z. 70650. S. 652. J. 1828.

Ungarische Dominien. Den Ortsobrigkeiten ist die unmittelbare Correspondenz mit den ungarischen Dominien gestattet. Reg. Verordnung vom 19. December 1829. Z. 69760. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Ungarische Gefälls-Uebertreter minderjährige, wegen Zustellung der Nationen an selbe. (Siehe Zustellung.)

Ungarische Gymnasien. Verbot der Aufnahme von Knaben, welche über 14 Jahre alt sind, an ungarischen Gymnasien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 12. Mai 1837. Z. 2947. Reg. Verordnung vom 6. Junius 1837. Z. 32075. S. 195. J. 1837.

Ungarische Hausierer. (Siehe Hausierer ungarische.)

Ungarische Lehranstalten. Daß die allerhöchste Entschließung vom 28. October 1829, wodurch den Studierenden deutscher Lehranstalten die Prüfung auf Ungarischen Lehranstalten untersagt wurde, nur auf die Semestral- und Jahresprüfungen während der Studienzeit anzuwenden, keineswegs aber auf die strengen Prüfungen zur Erlangung der Doctorswürde auszudehnen sei. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 16. Julius 1831. Z. 3547. Reg. Circulare vom 27. Julius 1831. Z. 40537. S. 433. J. 1831.

Ungarische Lehranstalten. Gültigkeit der an denselben abgelegten Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Ungarische Lehranstalten. Wegen Zulassung der Schüler deeselben an den Deutsch-erbländischen Unterrichtsanstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Ungarische Reisepässe. (Siehe Pässe.)

Ungarische Schnürmacher. (Siehe Schnürmacher ungarische.)

Ungarische Sprache. Ungültigkeit der in Ungarischer Sprache allein ausgefertigten Reiseurkunden. (Siehe Pässe.)

Ungarische Studierende wegen Uebertritt derselben in die Gymnasien deutscher Staaten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Ungarische Studierende wegen Zulassung derselben zu den juridischen Studien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Ungarische Unterthanen. Bei einem Ungar ist, um die Ehe hier Landes gültig einzugehen, ein Entlassungsschein seiner Gerichtsbarkeit keineswegs erforderlich. Reg. Verordnung vom 6. Januar 1821. Z. 748. S. 5. J. 1821.

Ungarische Unterthanen bedürfen zur Vereheligung weder eines Entlassungsscheines noch sonst einer Einwilligung ihrer Obrigkeiten. Reg. Verordnung vom 21. November 1822. Z. 28157. S. 849. J. 1822.

Ungarische Unterthanen. Wegen Vergütung der Irrenhaus-Verpflegskosten für selbe. (Siehe Irrenhaus-Verpflegskosten.)

Ungarische Unterthanen. Wegen Bezahlung der Krankenhaus-Verpflegskosten für selbe. (Siehe Krankenhaus-Verpflegskosten.)

Ungarische Unterthanen. Wegen Nationalisirung derselben in den Deutsch-erbländischen Provinzen. (Siehe Losscheine.)

Ungarische Unterthanen. Wegen deren Abschiebung. (Siehe Schubsachen.)

Ungarische Unterthanen. Art der Zusendung der von Gerichtsbehörden deutscher Provinzen wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse. (Siehe Zustellung.)

Ungarn. Bedingnisse, welche künftig den in Ungarn zu errichtenden Aerarial-Contracten einzuschalten sind. Hofkammer-Decret vom 1. Januar 1829. Z. 53986. Reg. Z. 3025. S. 8. J. 1829.

Ungarn, minderjährige. Aus Anlaß mehrerer an die kön. Ungarische Hofkanzlei gelangten Fragen über das Recht minderjähriger Ungarn, eine gültige Ehe einzugehen, hat dieselbe un-

ter dem 20. Mai 1831, folgende Bestimmungen des Ungarischen Rechtes in dieser Beziehung bekannt gegeben:

1) Rücksichtlich der Katholiken sei schon durch die kanonischen Gesetze entschieden, daß die Jünglinge das vierzehnte, die Mädchen das zwölfte Jahr erreicht haben müssen, um eine gültige Ehe eingehen zu können, dieses gelte auch in Ungarn, und in besonderen Fällen seien die Bischöfe sogar ermächtigt, zu gestatten, daß die Minderjährigen sich auch früher verehelichen können, wenn nach reifem Ermessen aller Umstände eine schnellere Entwicklung phisischer und intellectueller Kräfte solche Verehelichung mit Rücksichtnahme auf den Endzweck der Ehe zulässig mache.

Zugleich haben aber alle Seelsorger die Pflicht, die allzufrühen Ehen solcher Minderjährigen, bei welchen die zur Haushaltung und Erfüllung der den Aeltern obliegenden Pflichten erforderlichen Eigenschaften noch vermißt werden, durch zweckmäßige Mittel zu verhindern.

2) Sei zur Gültigkeit der von Minderjährigen eingegangenen Ehe die Einwilligung der Eltern, des Vormundes und der betreffenden Behörden nicht unumgänglich nothwendig.

3) Könne nach diesen Prämissen kein Zweifel obwalten, daß ein minderjähriger katholischer Ungar für sich allein auch die einwilligende Erklärung zur Ehe gültig abgeben könne.

Die nicht unirten Griechen befolgen hierin die obigen Landesgesetze, die minderjährigen Jünglinge Augsburgischer Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem fünfzehnten Jahre, die münderjährigen Jünglinge der Helvetischen Confession werden vor dem achtzehnten, die Mädchen vor dem vierzehnten Jahre nicht zur Ehe zugelassen.

Minderjährige beider evangelischen Confessionen, welche das vier und zwanzigste Jahr nicht zurückgelegt hoben, können ohne schriftliche Einwilligung des Vaters oder Großvaters, und nach deren Ableben des Vormundes sich nicht verehelichen. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1831. Z. 18449. Reg. Verordnung vom 10. September 1830. Z. 47337. S. 472. J. 1830.

Ungarn. (Wahnsinnige aus) wegen deren Aufnahme in die Irrenanstalt. (Siehe Irrenhaus.)

Ungarn. Erfordernisse für Israeliten zur Einwanderung nach Ungarn. (Siehe Juden.)

Ungarn. Umsiedlungen nach Ungarn. (Siehe Losscheine.)

Ungarn (in) paßlos ergriffene, zum Militär untaugliche Unterthanen der conscribirten Provinzen, wenn sie während ihrer Transportirung in die Heimath erkranken; wegen Bestreitung der Heilungskosten für dieselben. (Siehe Unterthanen.)

Ungarn (in) ergriffene, paßlose, zum Militär untaugliche Individuen aus den conscribirten Ländern, Art der Verpflegung derselben. (Siehe Unterthanen.)

Unglücksfälle-Verhütung bei Bauführungen in Wien. (Siehe Bauführungen.)

Uniform. Einführung der kleinen Hofuniform, und Bestimmung des Gebrauches der Staatsuniform bei Trauer-Andachten und Hof-Trauern. Hofkanzlei-Präsidial-Schreiben vom 12. Mai 1819. Z. 15109 Reg. Z. 19649. S. 134. J. 1819.

Uniform. Bedingte Berechtigung der staatsherrschaftlichen Beamten, die grüne Staats-Uniform zu tragen. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 2. April 1822. Z. 10642. Reg. Verordnung vom 13. April 1822. Z. 17613. S. 253. J. 1822.

Uniform. Stickerei in Gold zu tragen, ist den bei Provinzial-Behörden angestellten Hofräthen nicht gestattet. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 15. September 1826. Z. 26190. Reg. Präsidial-Eröffnung vom 27. September 1826. Z. 47813. S. 481. J. 1826.

Uniform. Staats-Uniform der Postbeamten. Hofkammer-Decret vom 31. October 1836. Z. 45426. Reg. Z. 63671. S. 1096. J. 1836.

Uniform. Uniformirung der Beamten der k. k. Provinzial-Zwangs-Arbeitshäuser. Hofkanzlei-Decret vom 9. October 1838. Z. 25637. Reg. Verordnung vom 18. October 1838. Z. 58945. S. 838. J. 1838.

Uniform-Reglement. Ergänzung des Hofstaat-Uniform-Reglements. Hofkanzlei-Decret vom 12. Junius 1836. Z. 15832. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1836. Z. 38858. S. 847. J. 1836.

Uniform-Reglements. Ergänzung des Civil-Uniform-

Reglements. Hofkanzlei-Decret vom 23. Junius 1836. Z. 15833. Reg. Verordnung vom 10. Julius 1836. Z. 38852. S. 864. J. 1836.

Uniform-Reglements-Ergänzung des Uniform-Reglements für Beamte der regulirten Städte und Municipalitäten. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1836. Z. 19519. Regierungs-Verordnung vom 6. August 1836. Z. 45320. S. 976. J. 1836.

Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse. Verbot der schriftlichen Eingaben an die k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse von den Privaten. Hofkammer-Decret vom 19. October 1831. Z. 36500. Reg. Verordnung vom 4. November 1831. Z. 57486. S. 539. J. 1831.

Universität. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Universitäten. Verbot für die Universitäten und Facultäten, Acten in Polizei- und Criminal-Sachen zum Spruche anzunehmen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Januar 1836. Z. 7956. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1836. Z. 7828. S. 31. J. 1836.

Universitäts-Bibliothek. Bestimmung der Ferien derselben. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 29. December 1827. Z. 6909. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1828. Z. 3079. S. 766. J. 1827.

Universitäts-Bibliothek. Benützung der Universitäts-Bibliothek von den Professoren der protestantisch-theologischen Lehranstalt. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. März 1835. Z. 1660. Reg. Verordnung vom 23. März 1835. Z. 16141. S. 125. J. 1835.

Universitäts-Cassier und Gebäude-Inspector. Instruction für denselben wird ertheilt. Reg. Verordnung vom 4. Februar 1831. Z. 5190. S. 30. J. 1831.

Unobligate Combattans. Vorschriften wegen des Eintrittes derselben in die k. k. Armeekörper. (Siehe Militärstellung.)

Unrath-Canäle. Bestimmungen in Ansehung der Reinigung der Unrath-Canäle im Innern der Stadt Wien. Regie-

rungs-Verordnung vom 2. Julius 1828. Z. 34758. S. 358. J. 1828.

Unrath-Canäle. Vorschrift für die Räumung der Unrath-Canäle und der Senk- und Düngergruben in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1835. Z. 26055. Reg. Verordnung vom 16. November 1835. Z. 57652. S. 768. J. 1835.

Unsittlichkeiten größere zwischen Ehegatten, Eltern, Kindern oder Geschwistern. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Unterärzte. Verabfolgung der Vorspann an selbe. (Siehe Vorspann.)

Unterhalts-Beitrag für Seelsorger die eines Vergehens wegen einer Correction unterzogen werden. (Siehe Geistliche.)

Unterkammeramt. Nichtgestattung der Correspondenz des städtischen Unterkammeramtes in Wien mit den Behörden. Regierungs-Verordnung vom 7. April 1836. Z. 12971 und 18857. S. 719. J. 1836.

Unterrichtsgeld. (Siehe Schulgeld.)

Unterrichtsgeldbefreiung. (Siehe Stipendien.)

Unterrichtsgeld-Stipendien. (Siehe Stipendien.)

Untersuchungen (zu den) in Cameral- und Gefälls-Gegenständen haben die Vorgerufenen persönlich zu erscheinen. Hofkammer-Decret vom 29. Januar 1819. Z. 1989. Regierungs-Verordnung vom 6. Februar 1819. Z. 4347. S. 31. J. 1819.

Untersuchungen. Nach der bisherigen Beobachtung werden die bei den politischen Behörden für Deserteurs sich ausgebenden Individuen nur nach der von den betreffenden Regimentern eingeholten Bestätigung der Wahrheit ihrer Angabe, oder wenn den politischen Behörden an ihrer früheren Uebergabe besonders gelegen ist, nur dann vom Militär übernommen, wenn die betreffenden politischen Behörden bei der Uebergabe sich mit einem Reverse ausdrücklich verpflichten, dem Militär-Aerar für den Fall, wenn die betreffenden Individuen nicht als wirkliche Deserteurs anerkannt würden, alle auf diese Individuen verwendete Unkosten zu erstatten.

Es gibt aber auch mehrere Fälle, daß bei Civil-Gerichten Individuen processirt werden, die sich späterhin als Militäristen ausweisen, und daher dem Forum des Militärs übergeben werden müssen, woraus eben so die Pflicht des Militär-Aerars resultirt, die Civil-Gerichtsbehörden für die dießfalls verwendeten Unkosten zu entschädigen.

In beiden Fällen entstehen viele und mühsame Schreibereien, die dadurch vermieden werden, wenn die Civil- und Militärbehörden sich wechselseitig die in der Untersuchung als Deserteurs oder als Civil-Personen erkannten Individuen ohne Anforderung einer Verpflegsvergütung übergeben.

Die k. k. Hofkanzlei ist daher mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, der k. k. obersten Justizstelle und dem k. k. Hofkriegsrathe übereingekommen, dieses Verfahren zwischen den Militär-Behörden und den landesfürstlichen politischen und Civil-Gerichts-Behörden eintreten zu lassen.

Rücksichtlich der Patrimonial-Gerichte, dann der Magistrate der landesfürstlichen und freien Städte und Märkte hat es bei der bisher üblichen Vergütung der Kosten zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 17. September 1826. Z. 26367. Reg. Verordnung vom 5. October 1826. Z. 49431. S. 484. J. 1826.

Untersuchungen der Gewerbsleute und Victualien-Händler zur Entdeckung von Artikeln, zu deren Führung sie nicht berechtiget sind, haben sich nicht auf die Verschleißorte zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1831. Z. 25793. Reg. Verordnung vom 12. December 1831. Z. 65218. S. 586. J. 1831.

Untersuchungen. Das Uebereinkommen wegen unentgeldlicher Verpflegung der sich fälschlich für Militär oder Civilisten ausgebenden Individuen während der Untersuchung durch die incompetente Behörde ist auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonial-Gerichte nicht auszudehnen. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1828. Z. 23402. Reg. Verordnung vom 23. October 1828. Z. 58590. S. 555. J. 1828.

Untersuchungen. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles, daß ein Individuum, welches in einem Aerarial-Genusse betheilt war, bei zwei Untersuchungs- und Aburtheilungs-Fällen in

schweren Polizei-Uebertretungen den Genuß der Aerarial-Betheilung verschwiegen und somit die gesetzliche Erörterung der Frage vereitelt hat, ob der Fortbezug der Aerarial-Betheilung noch ferner Statt finden kann, wird gemäß eines von der k. k. N. Oe. Cameral-Gefällen-Verwaltung unterm 18. April 1835. Zahl 8427 eröffneten Hofkammer-Decret vom 1. April 1835. Zahl 13087 erinnert, daß bei den Erhebungen genau zu erörtern sei, ob das untersuchte Individuum sich in einem Aerarial-Bezuge befinde oder nicht und daß die Behörde, welcher die Anweisung oder Einstellung solcher Bezüge zusteht, davon zu verständigen sei. Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1835. Z. 27783. S. 339. J. 1835.

Untersuchungen (Gefällsämtliche). Die Parteien sind bei gefällsämtlichen Untersuchungen über den Verkauf der im §. 49 des Zoll-Patentes genannten Waren verpflichtet, sämmtliche in ihren Händen befindliche Bolleten vorzuweisen. Hofkammer-Decret vom 26. Junius 1832. Z. 19290. Reg. Circulare vom 10. Julius 1832. Z. 37550. S. 336. J. 1832.

Untersuchungs-Acten. Einsicht der Untersuchungsacten schwerer Polizei-Uebertretungen zum Behufe der Entschädigungs-Prozesse. (S. Polizei-Uebertretungen schwere.)

Untersuchungs-Verhöre in Contrabandfällen. (S. Contraband-Fälle.)

Unterthanen. (Edictal-Citation der Recrutirungsflüchtlinge.) Die Ausfertigung der Einberufungs-Edicte steht nur der Landesstelle zu, von welcher zugleich die Einschaltung derselben in die Zeitungs-Blätter veranlasset wird. Im Uebrigen hat es bei der von der Regierung erlassenen Verordnung vom 17. September 1812, welche die Vorschrift enthält, in welchen Fällen und auf was Art die abwesenden Unterthanen und Parteien zuerst von den Obrigkeiten durch die Zeitung vorzuladen sind, bevor dieselben von der Landesstelle edictaliter citirt werden, vollkommen sein Verbleiben. Regierungs-Verordnung vom 9. Februar 1819. Z. 3378. S. 44. J. 1819.

Unterthanen. Daß, wenn gegen Personen aus einer hier ansäßigen und bekannten Familie, wegen Ueberschreitung der Paßzeit, Einberufungen oder Edictal-Citationen erlassen werden

sollen; die Familie davon zuerst in die Kenntniß zu setzen sei, damit sie, wo möglich den Abwesenden von dieser immer höchst unangenehmen Maßregel benachrichtigen oder selbst die erforderlichen Vorkehrungen, um sie abzuwenden, thun könne. Regierungs-Verordnung vom 8. Mai 1821. Z. 21156. S. 291. J. 1821.

Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten können ein Rustical-Gut hier Landes besitzen. Hofkanzlei-Decrete vom 14. April und 27. Mai 1825. Z. 8737 und 16340. Reg. Z. 23614, und Reg. Verordnung vom 10. Junius 1825. Z. 29394. S. 159. J. 1825.

Unterthanen österreichische dürfen von fremden Regierungen keine der in dem Artikel I. der 17. Beilage der Wiener-Congreß-Acte bezeichneten diplomatischen Anstellungen annehmen. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 7. September 1826. Z. 955. Reg. Circulare vom 18. September 1826. Z. 45622. S. 465. J. 1826.

Unterthanen. In Verfolg des Hofkanzlei-Decretes vom 9. Mai 1823, Zahl 10782 wird eröffnet, daß der k. k. Hofkriegsrath in Betreff der, in Folge allerhöchsten Befehles in Vollzug kommenden Rücksendung der in Ungarn betretenen zum Militär untauglichen Paßlosen aus den conscribirten Ländern provisorisch die Verfügung getroffen hat, daß derlei in Ungarn paßlos oder mit erloschenen Pässen betretenen und von den Landes-Jurisdictionen an die Militär-Behörden übergebenen Unterthanen der conscribirten Provinzen, welche zur wirklichen Assentirung nicht geeignet sind, und demnach vom Militär in ihre Heimath transportirt werden müssen, vor der Hand, und bis in dieser Hinsicht etwas Anderes festgesetzet werden wird, an Verpflegung täglich, nebst einer Brot-Portion, der Betrag von vier Kreuzern Conventions-Münze gegen ordnungsmäßige Verrechnung à Conto der betreffenden politischen Behörden erfolgt, für dieselben der Schlafkreuzer, da, wo er zu bezahlen ist, auf eben dieselbe Art berichtiget, und an Montur diesen Individuen nur dasjenige erfolgt werden soll, was sie mit Rücksicht auf Witterung und Jahreszeit zur Bedeckung und zur Zurücklegung des Weges in ihre Heimath unumgänglich benöthigen.

Hinsichtlich des Ersatzes der aus diesem Titel vom Militär li-

quidirt werdenden Kostenbeträge ist die Hofkanzlei vorläufig mit der allgemeinen Hofkammer und dem Kofkriegsrathe übereingekommen, daß vor Allem der nach Hause Transportirte verbunden ist, aus seinem Vermögen den Ersatz zu leisten, oder so fern er noch unter älterlicher Gewalt stehet, die Aeltern als jene, denen die Aufsicht auf ihn übertragen ist, oder auf deren Ansuchen er mit einem Passe betheilt wurde, diesen Ersatz zu leisten haben. So fern die Kosten auf diese Weise nicht zu tilgen wären, trete die Verpflichtung ihres Ersatzes auf die betreffende Obrigkeit, jedoch nur in jenen Fällen über, wenn sie den Zurücktransportirten entweder nach ausgelaufener Paßzeit, oder wegen seines Nichterscheinens bei der Conscriptions-Revision, oder wegen seiner Flüchtung vor der Recrutirung oder Landwehrstellung, nicht nach den bestehenden Vorschriften einberufen hätte. Fiele der Obrigkeit in keiner dieser Beziehungen etwas zur Last, worüber das betreffende Kreisamt zu entscheiden hat, dann werden die Kosten vom Staatsschatze getragen, und es wären in diesem Falle die Liquidations-Ausweise der vom Militär ausgelegten Beträge, von der Landesstelle wieder an das General-Commando unter Mittheilung der gepflogenen Erhebungen zurückzuleiten, und der nach den eben auseinandergesetzten Bestimmungen sich ergebende Kostenbetrag aus der Cameral-Casse der Kriegs-Casse zu ersetzen. Hofkanzlei-Decret vom 24. November 1826. Z. 20874. Reg. Verordnung vom 13. December 1826. Z. 63496. S. 641. J. 1826.

Unterthanen. Die mit der Hofkanzlei-Verordnung vom 24. November 1826. Z. 20874 getroffenen provisorischen Verfügungen hinsichtlich der Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen, oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, und der Art der Kostenbestreitung zur Transportirung derselben in ihre Heimath, sind von Seiner Majestät zugleich mit Ausdehnung auf das Großfürstenthum Siebenbürgen genehmiget worden. Hofkanzlei-Decrete vom 18. Februar und 11. Mai 1827. Z. 4224 und 13268. Reg. Verordnungen vom 28. Februar und 19. Mai 1827. Z. 11007. S. 83. J. 1827.

Unterthanen. Die Fuhrkosten für die in Ungarn und Siebenbürgen betretenen und mit Wagen an die Militär-Behörden zu

transportirenden Individuen sind den Ungarischen Landes-Behörden zu vergüten. Hofkanzlei-Decrete vom 20. Mai und 20. Junius 1827. Z. 14146 und 16534. Reg. Verordnungen vom 29. Mai und 3. Julius 1827. Z. 29787 und 36436. S. 391. J. 1827.

Unterthanen. Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die Frage der Entscheidung unterzogen worden, aus welchem Fonde die Heilungskosten für die in Ungarn paßlos ergriffenen, zum Militärdienste untauglichen und in ihre Heimath zurück zu transportirenden Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, wenn sie auf dem Wege dahin erkranken und in den Militär-Spitälern verpflegt werden, für den Fall bestritten werden sollen, wenn deren Mittellosigkeit erwiesen ist, und die betreffende Obrigkeit keine bei unbefugten Entfernungen vorgeschriebene ämtliche Einschreitung unterlassen hat.

Nach gepflogener Rücksprache mit dem k. k. Hofkriegsrathe und der k. k. allgemeinen Hofkammer über die oben erwähnte Frage ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit diesen beiden Hofstellen in dem Beschlusse übereingekommen, daß die für derlei Individuen in den Militär-Spitälern aufgewendeten Heilungskosten, wenn selbe sonst uneinbringlich sind, aus dem Cameralfonde bestritten werden sollen. Wovon die Regierung in Verfolg des Hofdecretes vom 18. Februar 1827 zur nöthigen Darnachachtung bei etwa ähnlichen vorkommenden Fällen in Kenntniß gesetzt wurde. Hofkanzlei-Decret vom 4. October 1832. Z. 22465. Reg. Verordnung vom 19. October 1832. Z. 58124. S. 485. J. 1832.

Unterthanen. Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat über die gestellte Anfrage, welche Recurs-Frist gegen Erkenntnisse der politischen Behörden wegen unbefugter Abwesenheit Statt zu finden habe, eröffnet, daß sich hinsichtlich derlei Recurs-Fristen lediglich an die dießfalls bestehenden allgemeinen Vorschriften, nämlich an die zur Recurs-Ergreifung gegen politische Verfügungen festgesetzten Fristen überhaupt zu halten sei, wobei bemerkt wird, daß es sich hier nur um die Recurse gegen politische Straferkenntnisse wegen unbefugter Abwesenheit handle, während Auswanderungs-Urtheile nur den Gerichtsbehörden zustehen, die hierbei nach den allgemeinen Vorschriften des Civil-Processes zu verfahren haben. Hof-

kanzlei-Decret vom 18. Julius 1833. Z. 16640. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1833. Z. 40819. S. 291. J. 1833.

Unterthanen. (Evidenzhaltung abwesender.) 1. Alle fremdherrschaftlichen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen, ohne Rücksicht ob sie ledig oder verheirathet sind, so lange sie von ihrer rechtmäßigen Obrigkeit nicht förmlich aus dem Bande der Unterthänigkeit entlassen wurden oder die Entlassung nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 25. August 1831 durch den erhaltenen Ehe-Consens begründet wird, sind allenthalben in Bezug auf die Conscription als conscribirte Fremde zu behandeln und als solche nach der bestehenden Vorschrift in der Fremden-Tabelle aufzunehmen.

2. Zur Evidenzhaltung der abwesenden eigenen Unterthanen sind alle mit oder ohne obrigkeitliche Bewilligung abwesenden verheiratheten Familien oder auch ledigen Individuen bei ihrer rechtmäßigen Obrigkeit, wie es auch nach dem §. 22 des Conscriptions-Systems vom Jahre 1804 vorgeschrieben ist, in den Conscriptions-Büchern in so lange zu classificiren und der einheimischen Bevölkerung zuzuzählen, bis ihr Sterbfall oder anderweitige gesetzliche Niederlassung obrigkeitlich nachgewiesen ist.

Bei Uebersiedlungen in jenen Fällen, wo die Grundherrschaft nicht zugleich conscribirende Obrigkeit ist, wird die Grundherrschaft verpflichtet, jederzeit der Conscriptions-Herrschaft die bewilligte Uebersiedlung bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1833. Z. 46990. S. 389. J. 1833.

Unterthanen. Die kaiserlich Oesterreichische und königlich Baierische Regierung sind übereingekommen, ihren in den beiderseitigen Staaten erkrankenden oder verunglückenden unbemittelten Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung angedeihen zu lassen, und es ist zu dem Ende Folgendes festgesetzt worden:

1. Die Cur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des anderen Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann. Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen,

daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfragen bei der heimatlichen Behörde zu erheben ist. Hofkanzlei-Decret vom 11. October 1833. Z. 24458. Reg. Verordnung vom 23. October 1833. Z. 57667. S. 416. J. 1833.

Unterthanen. Die Bestimmungen des Hofkanzlei-Decretes vom 11. October 1833. Z. 24458 in Absicht auf die mit der k. Bayerischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen Verpflegung der erkrankten armen Unterthanen beider Staaten finden auch auf Irrsinnige Anwendung. Hofkanzlei-Verordnung vom 13. März 1834. Z. 6331. Reg. Verordnung vom 27. März 1834. Z. 16761. S. 156. J. 1834.

Unterthanen. Beiziehung eines politischen und keines Cameral-Präsentanten bei Berathungen über Rechtsstreite zwischen Obrigkeit und Unterthanen auf Staats- und Fonds-Gütern. Hofkanzlei-Decret vom 11. December 1834. Z. 30460. Reg. Z. 69520. S. 885. J. 1834.

Unterthanen. (Gegenseitige Behandlung erkrankender oder verunglückender Unterthanen der k. k. Oesterreichischen dann der k. Preußischen und k. Sächsischen Staaten.)

1. Die Cur- und Verpflegskosten von dergleichen Erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeinde-Cassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bei solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2. Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nämlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfragen bei der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Betreffend die königlich preußische Regierung, so ist mit der Ministerial-Verordnung an sämmtliche Provincial-Regierungen vom 20. April 1827 bereits der Grundsatz festgestellt worden, daß für die Verpflegung erkrankter hilfsbedürftiger Individuen fremder Staaten weder den Provincial- noch den Communal-Behörden der preußischen Monarchie ein Ersatz der aus ihren resp. Fonds gemachten Verwendungen bei den fremden Behörden in Antrag gebracht werden dürfe, wogegen aber auch im umgekehrten Falle jede dießfällige Erstattung aus Staats- oder Communal-Fonden abzulehnen ist.

Der Zweck einer Uebereinkunft in der fraglichen Hinsicht wird somit erreicht, wenn sich die k. k. Oesterreichischen Behörden gegenüber den königl. preußischen Unterthanen in solchen Fällen auf gleiche Art benehmen, welches dann auch in Hinkunft zu geschehen hat.

Uebrigens hat das königl. Preußische Ministerium beigefügt, daß in Fällen, wo eine Oesterreichische Behörde die Sache von der Art finden sollte, die Erstattung der fraglichen Kosten entweder aus dem Vermögen des Individuums selbst oder dem seiner etwa hierzu gesetzlich verpflichteten Verwandten im Wege Rechtens herbeizuführen, die königl. preußischen Behörden in Zuversicht auf eine gleiche Willfährigkeit von Seite der k. k. Oesterreichischen Behörden im umgekehrten Falle gerne bereit sein werden, auf dießfällige Requisition diejenigen Erkundigungen einzuziehen und deren Ergebniß mitzutheilen, auf welche es der dießseitigen Behörde zu jenem Zwecke ankommen dürfte.

Es ist sich nach den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen mit den Regierungen der Königreiche Preußen und Sachsen

verabredeten Bestimmungen in den fraglichen Fällen zu benehmen. Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1835. Z. 24790. Reg. Verordnung vom 22. October 1835. Z. 55344. S. 578. J. 1835.

Unterthanen. Wegen Nationalisirung deutsch-erbländischer Unterthanen in Ungarn, und der Ungarn in den deutsch-erbländischen Provinzen. (Siehe Lossscheine.)

Unterthanen. Wegen Einbringung der bei denselben aushaftenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitigen Rentreste. (Siehe Waisensachen.)

Unterthans-Agenten-Stelle. Zur Erlangung derselben ist die Kenntniß der Italienischen und einer Slavischen Sprache erforderlich. Hofkanzlei-Decret vom 8. Mai 1822. Z. 12654. Reg. Z. 26055. S. 420. J. 1822.

Unterthans-Angelegenheiten. Die Regierung hat sich aus den ihrer Entscheidung vorgelegten Acten über einige Unterthansbeschwerden die Ueberzeugung verschafft, daß selbe nur durch den Umstand herbeigeführt wurden, weil den Unterthanen die kreisämtlichen Entscheidungen, gegen welche die Recurse gerichtet waren, von den Grundobrigkeiten unvollständig oder unrichtig bekannt gemacht wurden. Um nun diesen Unzukömmlichkeiten und den dadurch herbeigeführten unnützen Schreibereien für die Zukunft vorzubeugen, wird den k. k. Kreisämtern nicht nur der §. 23 des Unterthans-Patents vom 1. September 1781 in Erinnerung gebracht, vermög welchen den Unterthanen die kreisämtlichen Entscheidungen beim Kreisamte selbst bekannt zu machen und abschriftlich zu behändigen sind, sondern dieselben werden auch von der in einem Particular-Falle mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 5. März 1824 herabgelangten allgemeinen Weisung zur genauen Beobachtung in die Kenntniß gesetzt, nach welcher die Bekanntmachung der Entscheidungen der Behörden in Unterthansangelegenheiten nach der Vorschrift des Unterthans-Patents bei dem Kreisamte zu geschehen hat, wobei es demselben für den Fall, als den Unterthanen wegen ihrer Entfernung die vorgeschriebene Vorladung zu schwer fallen sollte, unbenommen bleibt, zu deren Erleichterung eine benachbarte Obrigkeit, welcher das erforderliche Vertrauen geschenkt werden kann, zur Vornahme der Publication zu delegiren.

Regierungs-Verordnung vom 8. Junius 1831. Z. 31475. S. 319. J. 1831.

Unterthansbeschwerden. Die Hofkanzlei hat ersehen, daß in Nieder-Oesterreich die Unterthansbeschwerden jenem Kreisamte zur Verhandlung zugewiesen werden, in dessen Bezirke die Besitzung des betreffenden Unterthans gelegen ist.

Da dieses Verfahren nicht in jeder Beziehung entsprechend erscheint, so werden in Absicht auf die Verhandlung der Unterthansbeschwerden nachstehende Grundsätze zur künftigen genauen Darnachachtung bekannt gemacht.

Alle Unterthansbeschwerden, in so fern Unterthanen und Obrigkeit in derselben Provinz sich befinden, sind von jenem Kreisamte zu behandeln und zu entscheiden, in dessen Bezirke die Grundobrigkeit ihren Sitz hat.

Dagegen aber kommt in jenen Fällen, wo Unterthan und Herrschaft in verschiedenen Provinzen sich befinden, immer jenem Kreisamte die Entscheidung zu, inner dessen Verwaltungskreise die unterthänige Realität liegt, weil solche Beschwerden nach der Verfassung des Landes zu beurtheilen sind, wo die unterthänige Besitzung sich befindet.

Den Unterthanen steht es indessen in Fällen der ersten Art frei, ihre Beschwerden auch bei jenem Kreisamte anzubringen, in dessen Bezirke die Besitzung liegt; diese Kreisbehörde hat jedoch das aufgenommene Protokoll immer dem competenten Kreisamte zur Amtshandlung zu übermachen. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1826. Z. 1154. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1826. Z. 4100. S. 22. J. 1826.

Unterthansbeschwerden. Das Verbot für die Kreisämter, ohne Tagsatzung mit Entscheidungen in Unterthansbeschwerden vorzugehen, wird erneuert. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826. Z. 34525. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1827. Z. 67377. S. 723. J. 1826.

Unterthansbeschwerden. Die Kreisämter erhalten die Weisung, in die Bescheide an Unterthanen über Unterthansbeschwerden, sich auf das zu beschränken, was denselben zur eigenen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen hat. Hofkanzlei-Decret

vom 12. Julius 1830. Z. 15781. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1830. Z. 39213. S. 459. J. 1830.

Unterthans-Hofagent. Erforderung eines besonderen Einschreitens des provisorischen Unterthans-Hofagenten, wegen Einsicht von Acten bei den Hof- und Landesfürstlichen Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1825. Z. 16198. Reg. Verordnung vom 1. Junius 1825. Z. 27600. S. 206. J. 1825.

Unterthans-Streitigkeiten. Die Regierung wird als zweite Instanz in allen sich bei dem Wiener-Magistrate ergebenden Unterthans-Streitigkeiten bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 31. Mai 1838. Z. 12433. Reg. Verordnung vom 8. Junius 1838. Z. 32640. S. 254. J. 1838.

Urbarial-Giebigkeiten. Die Abnahme der Urbarial-Giebigkeiten in klingender Münze wird verboten. Hofkanzlei-Präsidial-Eröffnung vom 26. März 1821. Z. 338. Reg Verordnung vom 28. März 1821. Z. 14265. S. 211. J. 1821.

Urbarial-Giebigkeiten. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums und der Staatsgüter-Administration rücksichtlich der Bewilligung von Terminen zur Berichtigung rückständiger unterthäniger Urbarial-Giebigkeiten. Hofkammer-Decret vom 14. October 1824. Z. 39512. Reg. Präsidial-Verordnung vom 31. October 1824. Z. 1924. S. 901. J. 1824.

Urbarial-Giebigkeiten. Wirkungskreis des Landes-Präsidiums rücksichtlich des Nachlasses rückständiger Urbarial-Giebigkeiten bei Staatsgütern. Hofkammer-Decret vom 27. Julius 1825. Z. 28792. Reg. Präsid. Verordnung vom 4. August 1825. Z. 1223. S. 365. J. 1825.

Urbarial-Rückstände. Es ist den Dominien nicht gestattet, von ihren Unterthanen über Urbarial-Rückstände sich Schuldbriefe ausstellen, oder auf was immer für eine Weise solche Rückstände auf die Realitäten der Unterthanen intabuliren oder pränotiren zu lassen, indem für die Urbarialien im politischen Wege eine eigene privilegirte Executions-Ordnung bestehet, nach welcher sich ausschließend benommen werden muß. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1821. Z. 3061. Reg. Circulare vom 28. Februar 1821. Z. 9129. S. 112 J. 1821.

Urbarial-Schuldigkeiten. Die in die Landwehr ein-

getheilten Capitulanten sind zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten verpflichtet. Hofkanzlei-Decret vom 2. April 1829. Z. 7131. Reg. Verordnung vom 9. April 1829. Z. 19548. S. 184. J. 1829.

Urbarialsteuer. Daß die Stadt Wien und die landesfürstlichen Städte und Märkte in Nieder-Oesterreich in Ansehung ihrer bis jetzt nicht besonders versteuerten Urbarial- und Zehentbezüge in die Urbarial- und Zehentsteuer einbezogen werden. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1826. Z. 63233. S. 721. J. 1826.

Urbarial- und Zehentbezüge, wegen Fatirung derselben. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Urbarial- und Zehentsteuer. Beiziehung der Stadt Wien, und der landesfürstlichen Städte und Märkte der Provinz Nieder-Oesterreich zur Urbarial- und Zehentsteuer vom Verwaltungs-Jahre 1821 an. Hofkanzlei-Decret vom 27. April 1830. Z. 1461. Reg. Verordnung vom 5. Mai 1830. Z. 23589. S. 272. J. 1830.

Urbarial- und Zehentsteuer. Einbeziehung der landesfürstlichen Ortschaften in dieselbe. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Urbarsteuer. Die bei einigen Gütern und Gülten unter der Benennung der Urbarsteuer bestehende besondere Abgabe hat aufzuhören. Hofkanzlei-Decret vom 14. Februar 1832. Z. 459. Reg. Circulare vom 2. März 1832. Z. 10974. S. 51. J. 1832.

Urbarsteuer. Der Bezug der aufgehobenen Drittelsteuer oder Urbarsteuer wird neuerdings untersagt. Hofkanzlei-Decret vom 3. October 1837. Z. 3741. Reg. Verordnung vom 22. October 1837. Z. 58926. S. 401. J. 1837.

Urbarsteuer-Erträgnisse. Die k. k. Hofkanzlei hat die Excatastrirung der nur bei einigen Gütern und Gülten in Nieder-Oesterreich aus Versehen im Landes-Cataster incatastrirter Urbarialsteuer-Erträgnisse und somit die Enthebung von der Versteuerung mit dem Verwaltungsjahre 1840 mit dem Beifügen genehmiget, daß dabei zur Verwahrung der Rechte von Tabulargläubigern alle Vorschriften des Patentes vom 1. September 1798 beach-

tet werden. Regierungs-Verordnung vom 25. Mai 1839. Z. 29425.

Urkunden öffentliche, und Commissions-Protokolle, welche aus mehreren Bogen bestehen, sollen gehörig geheftet und gesiegelt werden. Reg. Präsidial-Decret vom 15. März 1832. Z. 501. S. 85. J. 1832.

Urkunden. Beweiskraft der im Auslande errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden. (Siehe Legalisirung der Urkunden.)

Urkunden öffentliche, deren Verfälschung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Urkunden, Geldwerth habende, Vorsichten bei ämtlicher Versendung derselben. (Siehe Geld, oder Geldwerth habende Urkunden.)

Urkunden-Legalisirung. (Siehe Legalisirung der Urkunden.)

Urkunden-Uebersetzungen. (Siehe Uebersetzungen.)

Urlaub. Daß nur diejenigen Urlaubsgesuche der Mannschaft der in Mainz und Neapel garnisonirenden Regimenter berücksichtiget werden, wo eine absolute Nothwendigkeit der Beurlaubung vorliegt. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1824. Z. 27658. S. 382. J. 1824.

Urlaub. Die Dominien haben sich bei Ueberreichung der Urlaubsgesuche genau nach den bestehenden allerhöchsten Vorschriften zu halten. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1827. Z. 7496. S. 77. J. 1827.

Urlaub. Bestreitung der Kosten für Scontrirungen und Uebergaben bei Diensttauschen oder Urlauber. (Siehe Casse-Scontrirungen.)

Urlaub der Beamten. (Siehe Beamte.)

Urlauber. Militär-Beurlaubte sind aus dem Bezirke, wohin der Urlaubspaß nicht lautet, zurückzuweisen. Reg. Verordnung vom 14. April 1825. Z. 19005. S. 161. J. 1825.

Urlauber. Die Vorschriften zur Evidenthaltung der Militär-Beurlaubten sind genau zu beobachten. Hofkanzlei-Decret vom

17. September 1825. Z. 28708. Reg. Verordnung vom 6. October 1825. Z. 49592. S. 429. J. 1825.

Urlauber. Zur Armee-Ergänzung einberufene Urlauber sind vor ihrer Absendung einer genauen ärztlichen Untersuchung durch das Werbbezirks-Commando zu unterziehen. Hofkanzlei-Decret vom 2. März 1826. Z. 6358. Reg. Verordnung vom 20. März 1826. Z. 13576. S. 108. J. 1826.

Urlauber. Ueber das, den Civil-Behörden eingeräumte Befugniß, die in kleinen Excessen oder sonstigen Vergehen, betretene beurlaubte Mannschaft bis zu einem achttägigen Arreste zu bestrafen, hat die Hofkanzlei im Einverständnisse mit dem Hofkriegsrathe zur künftigen Richtschnur Folgendes angeordnet:

1. Das Strafbefugniß gegen die Urlauber kömmt der nämlichen Behörde zu, welcher solche gegen die übrigen Einwohner desjenigen Ortes, in dem der einen Exceß oder ein sonstiges Vergehen verübende beurlaubte Soldat betreten wird, in ähnlichen Gesetzübertretungen zustehen würde.

2. In Fällen, in welchen das Gesetz auf das von dem Beurlaubten verübte Vergehen eine die achttägige Arrestdauer übersteigende Strafe androhet, wurde bereits mit der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 4. October 1803, Lit. H. 741, und mit dem ganz übereinstimmenden, an alle Militär-Appellations-Gerichte erlassenen Hof-Decret vom 28. October 1803, Nr. 631, die Benehmungsweise vorgeschrieben. Diesem gemäß haben in solchen Fällen die Civil-Behörden sich nur des Beurlaubten zu bemächtigen, ihn nöthigen Falls in Arrest zu nehmen, summarisch zu verhören, und sohin denselben mit dem Constitute und dem erhobenen Corpus delicti an das nächste Militär-Commando abzugeben.

Da also in einem solchen Falle der Civil-Behörden über den Beurlaubten keine Jurisdiction gebührt, so können sich ihre Amtshandlungen auch nur auf das summarische Verhör erstrecken, den Fall ausgenommen, wenn der Beurlaubte in Complicität mit Gesellschaftern aus dem Civilstande ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen hat, und persönliche Gegenstellungen nothwendig seyn dürften, in welchem Falle, zur Ueberweisung der Thäter aus dem Civil-Stande und zur Beschleunigung der Untersuchung auch der Beurlaubte von Seite der Civil-Behörde in so weit ad specialia

vernommen werden könnte, als solches zur Vornahme der Confrontation zwischen ihm und seinen Mitschuldigen nöthig wäre, worauf dann erst der Untersuchungs-Act zur Fortsetzung der Untersuchung und zur Aburtheilung an die Militär-Behörde zu gelangen hätte.

3) Da beim Militär vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts, Geldstrafen nicht Statt finden, so ist in Fällen, wo das von dem Beurlaubten übertretene Gesetz eine Geldstrafe verpönt, dieser jedesmal eine, jedoch nie die achttägige Arrestdauer überschreitende Strafe zu surrogiren, daher im Falle der Surrogirung einer härtern Strafe der Beurlaubte zur Untersuchung und Aburtheilung an das Militär abgegeben werden müßte. Jedoch ist dieses nur von Verbrechen und Vergehen, in so weit sich letztere als schwere Polizei-Uebertretungen darstellen, zu verstehen, denn in sonstigen politischen Vergehen z. B. in Gefälls-Uebertretungen ꝛc. kann auch die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, in so weit als sie außer ihrer Löhnung ein eigenes Vermögen besitzt, mittelst rechtskräftiger Notionen den competenten Behörden zum Erlage des Pönale im Gelde verhalten werden, weil in einem solchen Gesetz-Uebertretungsfalle die Geldstrafen nur bei Unvermöglichen in Arrest, oder sonstige körperliche Strafen abgeändert werden können. Hofkanzlei-Decret vom 5. December 1828. Z. 27782. Reg. Verordnung vom 18. December 1828. Z. 70511. S. 629. J. 1828.

Urlauber. Ueber die im vorgekommenen Falle gestellte Anfrage: ob beurlaubte Militär-Personen, welche in Gewehr-Fabriken arbeiten, zum Besuche der Wiederholungs-Schule und der Christenlehre zu verhalten seien, wird Folgendes bemerkt:

Sind diese Individuen vorschriftmäßig aufgedungen, und wollen sie das Handwerk erlernen, und seiner Zeit freigesprochen werden, so sind dieselben, wenn sie auch dem Militärstande angehören, als Lehrjungen anzusehen, und nach den bestehenden neueren Verordnungen zu behandeln, in Folge deren, ordentliche Lehrjungen, ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter auf die ganze Dauer der Lehrzeit, zum Besuche der beiden Unterrichts-Anstalten verpflichtet, und zu verhalten sind.

Sind sie aber nicht ordentlich aufgedungen, und in die oben-

erwähnten Gewehr-Fabriken, bloß des Broterwerbes wegen in die Arbeit getreten, so sind sie keine Lehrjungen, und daher zu dem vorgeschriebenen Besuche der Wiederholungs-Schule und der Christenlehre nicht verpflichtet. Reg. Verordnung vom 31. Januar 1830. Z. 3247. S. 76. J. 1830.

Urlauber. Mit der, von der k. k. vereinten Hofkanzlei unterm 9. October 1817 erlassenen Verordnung, wurde zur Aufrechthaltung einer genauen Uebersicht

a. der Beurlaubten und

b) der Invaliden, die Einleitung getroffen, daß die Kreis-Aemter die Verzeichnisse über dießfalls eingetretene Veränderungen, die sie früher nur alle Vierteljahre den Werbbezirks-Revisoriaten mittheilen, in Zukunft monatlich überreichen mußten.

In Ansehung der Invaliden, hat die k. k. vereinte Hofkanzlei angeordnet, daß diese Maßregel, nachdem ohnehin eine Reorganisation des Invalidenwesens im Geschäftszuge ist, einstweilen noch fortzubestehen habe.

Was hingegen die Beurlaubten betrifft, so ist mit dem k. k. Hofkriegsrathe das Uebereinkommen getroffen worden, eine andere zur Erleichterung der conscriptionsobrigkeitlichen Geschäfte beitragende Modification einzuleiten.

Bei einer jeweiligen, somit auch bei der im Zuge begriffenen Bevölkerungs-Aufnahme werden ohnehin auch die an jedem Orte befindlichen Militär-Beurlaubten verzeichnet, und zwar nach dem eigens dazu mit der neuen unterm 12. März 1829, Regierungs-Zahl 18671 erlassenen Conscriptions-Instruction vorgezeichneten Formulare Nr. 14.

Nach diesem Formulare wird nun jede Conscriptions-Obrigkeit auch jenes Verzeichniß (Protokoll), welches sie vorschriftmäßig über die Militär-Beurlaubten führt, verfassen, die Namen dieser Beurlaubten nebst den übrigen Daten aus den Conscriptions-Listen (Tabelle Nr. 14) in dieses Verzeichniß übertragen, und den Beurlaubten mit fortlaufenden Nummern bezeichnen.

Dieses Verzeichniß (Protokoll) hat zur fortwährenden Uebersicht des Standes der Beurlaubten zu dienen.

In dasselbe sind sodann in der mit einem verhältnißmäßigen Raum zu versehenden Rubrik: »Anmerkung« alle mit jedem

Manne vorfallenden Veränderungen mit den darauf Bezug nehmenden Verhandlungen aufzuführen, als z. B.

1) die ihm in einem andern Orte des nämlichen Regiments-Bezirks ertheilte Absentirungs-Licenz, deren Verlängerung und dessen Rückkehr;

2) eine während des Urlaubs erhaltene und vollzogene Heirathsbewilligung;

3) der gänzliche Abgang vom Urlaubsstande:

a) durch Einberufung oder freiwilliges Einrücken;

b) durch Uebertragung der Beurlaubung in einen andern Bezirk mit Vorwissen des betreffenden Regiments;

c) durch gänzliche Entlassung;

d) durch den Tod.

Die von einer Conscriptions-Revision zur andern zuwachsenden Beurlaubten sind dann ebenfalls in oberwähntes Verzeichniß (Protokoll) gleich bei der Vorlegung ihrer Militär-Pässe einzutragen, letztere mit dem in der ersten Rubrik dem Manne gegebenen Nummer zu bezeichnen, und in einem eigenen Fascikel aufzubewahren, damit dem so oft angegebenen Verluste der Militär-Pässe vorgebeugt werde.

In jedem gänzlichen Abgangsfalle eines Beurlaubten kömmt die Ursache davon auf dem Militär-Passe unter der Fertigung der Conscriptions-Obrigkeit anzumerken, und dieser Paß bei Einberufungen oder freiwilligen Einrücken dem Manne mitzutheilen, in allen übrigen Fällen aber dem Kreisamte, und in Todesfällen mit dem Todtenscheine, und der ärarischen Montur zu übersenden, und daß dieses geschehen, im oberwähnten Verzeichnisse anzumerken.

Nebst der genauen Führung dieses Verzeichnisses (Protokolls) haben die Conscriptions-Obrigkeiten dann nur Einmal im Jahre, und zwar mit Ende Julius dem Kreisamte einen Ausweis des im Bezirke bestehenden beurlaubten Standes nach dem Formulare Nr. 14 einzusenden, und zwar nur den Veränderungs-Ausweis, in welchem

a) der bei der letzten Conscriptions-Revision erhobene Stand der Beurlaubten blos summarisch mit Ziffern anzugeben und

b) der Abgang und Zuwachs, der sich seit der beendigten Re-

vision in dem Stande des Beurlaubten ergeben hat, nominativ mit Beisetzung der nöthigen Daten bei jedem Manne anzuführen ist.

Diese gesammelten Veränderungs-Ausweise haben sodann die Kreisämter bis 15. August jeden Jahres den betreffenden Werbbezirks-Revisionen zu übergeben. Bei der nächsten Conscription, so wie bei jeder nachfolgenden müssen sohin die bei den Conscriptions-Obrigkeiten aufbewahrten Urlaubs-Verzeichnisse (Protokolle) mit den militärischen Urlaubs-Verzeichnissen verglichen und jene Veränderungen, die sich seit Ende Julius in dem Stande der Beurlaubten ergeben haben, aus erstern in letztere übertragen werden, woraus die Rectificirung der conscriptionsobrigkeitlichen Verzeichnisse mit jenem des Militärs von selbst resultirt. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1830. Z. 5010. Reg. Verordnung vom 19. März 1830. Z. 14443. S. 133. J. 1830.

Urlauber. Seine k. k. Majestät haben laut des, von dem k. k. Hofkriegsrathe der k. k. vereinten Hofkanzlei mitgetheilten Allerhöchst resolvirten Vortrages, anzubefehlen geruhet: daß es vom Jahre 1831 an, von der Mitgabe des einen Paares Schuhe und der einfachen Leibeswäsche für die zur jährlichen Waffenübung auf die jeweil bestimmte Zeit einzurücken habenden, so wie für jene Beurlaubte, welche zur zeitlichen Erhöhung des Locostandes binnen der Sommermonate einberufen werden, abzukommen habe, und daß die Beurlaubten von dieser allerhöchsten Entschließung vorher verständiget werden sollen.

Sämmtliche politische Behörden und Obrigkeiten haben daher Sorge zu tragen, daß die Urlauber gehörig bekleidet, bei ihren Regimentern und Corps einrücken. Hofkanzlei-Decret vom 11. August 1830. Z. 18794. Reg. Verordnung vom 3. September 1830. Z. 48597. S. 529. J. 1830.

Urlauber. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat, um die von dem k. k. Hofkriegsrathe gewünschte Evidenzhaltung der auf Wanderung befindlichen mit Wanderbüchern von politischen Obrigkeiten betheilten Beurlaubten zu erzielen, im Einverständnisse mit dem k. k. Hofkriegsrathe verordnet, daß zwar die Wanderungsbewilligungen auch bei Beurlaubten auf den Umfang einer ganzen

Provinz, oder selbst mehrerer Provinzen ertheilt werden können, daß aber nebst dem in der Reisebewilligung auch der Ort, an welchem der Wandernde sich zunächst (um daselbst Verdienst zu suchen) begeben gedenkt, bestimmt nahmhaft zu machen ist.

Wenn der Wandernde diesen Aufenthaltsort verläßt, so wie überhaupt bei jeder ferneren Veränderung des Aufenthaltes, ist die fremde Ortsobrigkeit gehalten, bei Vidirung des Wanderbuches zugleich die Behörde, welche die Reisebewilligung ertheilt hat, von dem neuen Aufenthalte des Beurlaubten zu benachrichtigen. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1830. Z. 28423. Regierungs-Verordnung vom 30. December 1830. Z. 72655. S. 746. J. 1830.

Urlauber. Beurlaubte erwerblose Soldaten sind zur Einrückung bei ihren Regimentern und Corps zu verhalten, und von öffentlichen Arbeiten auszuschließen. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1831. Z. 20001. Reg. Verordnung vom 30. August 1831. Z. 47139. S. 482. J. 1831.

Urlauber. (Bestimmung, wann beurlaubte Soldaten als erwerblos zu betrachten seien.) Daß nicht der Mangel an Verdienst von wenigen Tagen, sondern ein länger andauernder Mangel an Erwerb des beurlaubten Soldaten, dessen baldige Hebung nicht wahrscheinlich oder unthunlich ist, für Erwerblosigkeit zu halten sei. Hofkanzlei-Decret vom 3. Januar 1832. Z. 28421. Regierungs-Verordnung vom 17. Januar 1832. Z. 2659. S. 1. J. 1832.

Urlauber. Die Beurlaubten der ersten Landwehr-Bataillons haben, so lange letztere in der activen Militär-Dienstleistung stehen, unter der Militär-Jurisdiction zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 26. April 1835. Z. 10597. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1835. Z. 12731. S. 274. J. 1835.

Urlauber. Die bis zur Einberufung beurlaubte Mannschaft hat für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen. Hofkanzlei-Decret vom 31. Julius 1835. Z. 19236. Reg. Verordnung vom 17. August 1835. Z. 44480. S. 489. J. 1835.

Urlauber. (Erläuterung in Betreff der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft.)

Durch die aus Anlaß eines speciellen Falles von Seite des Illirisch-Inneröesterreichischen General-Commando bei dem k. k. Hofkriegsrathe gemachte Anfrage, wie sich hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die bis zur Einberufung beurlaubte und in Folge allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835 der Civil-Gerichtsbarkeit zugewiesene Militär-Mannschaft, wenn selbe wegen noch vor Kundmachung dieses Gesetzes begangenen Verbrechen in Untersuchung geräth, so wie rücksichtlich der Verlassenschafts-Abhandlungspflege zu benehmen sei, hat sich der k. k. Hofkriegsrath bestimmt gefunden, folgende Belehrung an das allgemeine Militär-Appellationsgericht mit der Weisung zu erlassen, hievon die unterstehenden Behörden zur Darnachachtung zu verständigen.

Beilage.

Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an das k. k. allgemeine Militär-Appellationsgericht ddo. 28. Julius 1836. F. 772.

Auf den Bericht, womit die Anfrage des Illirisch-Inner-Oestr. General-Commando in Betreff der Gerichtsbarkeit der bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft anher unterlegt wurde, wird dem k. k. allgemeinen Militär-Appellationsgerichte erwiedert, daß der Hofkriegsrath rücksichtlich des ersten Punctes dieser Anfrage, welcher sich auf jene Sterbfälle beurlaubter Militär-Mannschaft bezieht, die sich noch vor Kundmachung des hierstelligen Circular-Rescriptes vom 12. Julius 1835. F. 788 ereignet haben, dem mit dem oberwähnten Berichte gemachten Antrage des k. k. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichtes, daß die Abhandlung der Verlassenschaft eines solchen Beurlaubten den Militär-Gerichten zustehe, aus dem in demselben angeführten Grunde beizustimmen befunden habe.

Was aber den zweiten Fragepunct betrifft, wie es nämlich mit der Criminal-Gerichtsbarkeit zu halten sei, wenn ein Beurlaubter bis zur Einberufung ein Verbrechen zwar vor dem Erscheinen des hierstelligen Circular-Rescriptes vom 12. Julius 1835. F. 788 begangen hat, derselbe aber erst nach Bekanntmachung dieses Normales ergriffen worden ist, so hat der Hofkriegsrath, da dieser Fall ganz analog mit jenem ist, wenn durch ein später erschienenes Gesetz die auf ein Verbrechen durch ein älteres Gesetz sanctionirte Strafe gemildert wurde und das Verbrechen zwar vor

Erscheinen des neuen milderen Gesetzes begangen, der Verbrecher jedoch erst später ergriffen und untersucht wird, wo dann das neue mildere Gesetz als Maßstab der zuzuerkennenden Strafe gilt, zu erkennen befunden, daß der Verbrecher in dem Falle, als das begangene Verbrechen ein gemeines ist, von dem Criminal-Gerichte des Ortes, wo er ergriffen wird, nach Civil-Strafgesetzen zu untersuchen und zu bestrafen und nur in dem Falle, wo es sich um ein streng militärisches Verbrechen handelt, dem nächsten Militär-Commando zur Untersuchung und Aburtheilung zu übergeben sei, weil die Behandlung eines Militär-Verbrechens dem Civil-Criminal-Gerichte, da in dem Civil-Strafgesetze der Militär-Verbrechen keine Erwähnung geschieht, nicht überlassen werden kann. Hofkanzlei-Decret vom 22. December 1836. Z. 32346. Regierungs-Verordnung vom 25. Januar 1837. Z. 4667. S. 1156. J. 1836.

Urlauber. Aus Anlaß der in Folge eines speciellen Falles von Seite eines k. k. Truppen-Brigade-Commando erhobenen Anfrage: »ob ein bis zur Einberufung beurlaubter Soldat, welcher ein gemeines Verbrechen zwar nach Erscheinung des hofkriegsräthlichen Circular-Rescriptes vom 12. Julius 1835. F. 1788 (womit die allerhöchste Entschließung Seiner Majestät vom 27. Junius 1835, wegen Unterordnung der, bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft unter die Civil-Gerichtsbarkeit kund gemacht wurde) begangen hat, jedoch noch vor Kundmachung desselben ergriffen wurde, nach den Civil- oder Militär-Gesetzen zu behandeln sei,« hat der k. k. Hofkriegsrath nach seiner, unterm 6. Januar 1837. F. 6. an die k. k. vereinte Hofkanzlei gemachten Eröffnung, das allgemeine Militär-Appellations-Gericht angewiesen, sämmtliche unterstehende Militär-Behörden dahin zu belehren, daß derlei Militär-Individuen nach den Civil-Strafgesetzen abzuurtheilen seien. Hofkanzlei-Decret vom 4. Februar 1837. Z. 2144. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1837. Z. 13367. S. 55. J. 1837.

Urlauber. (Erläuternde Bestimmungen hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über die, bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft.)

§. 1. Der Ausdruck »Civil-Gerichtsbarkeit« ist im Gegen-

satze zur Militär-Gerichtsbarkeit gebraucht worden. Die bis zur Einberufung Beurlaubten stehen daher, so lange der Urlaub dauert, unter der Civil- und Straf-Gerichtsbarkeit der Civil-Behörden.

§. 2. Dagegen bleibt die, auf bestimmte Zeit, oder bis zur Exercier-Zeit, oder auf Arbeit (freiwillig oder commandirt) beurlaubte Militär-Mannschaft, fortan unter der Militär-Gerichtsbarkeit. Die Art der Beurlaubung ist in dem Urlaubspasse genau auszudrücken.

§. 3. Auch die bis zur Einberufung Beurlaubten sind, wenn sich dieselben des Verbrechens der Desertion schuldig machen, von der Civil-Behörde an ihre Militär-Behörde zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militär-Gesetzen einzuliefern, da durch ihre Beurlaubung die Militärpflicht nicht aufgehoben wird.

§. 4. Der bis zur Einberufung Beurlaubte, welcher während der Zeit dieses Urlaubes in der Absicht, sich dem Militär-Dienste zu entziehen, sich selbst verstümmelt, ist gleichfalls zur Untersuchung und Bestrafung nach den Militärgesetzen an die Militär-Behörde einzuliefern.

§. 5. Hat ein nach der Anordnung der §§. 3 und 4 eingelieferter Beurlaubter vor oder nach der Desertion, oder der Verstümmlung, auch andere Verbrechen verübt, so ist er auch wegen aller dieser Verbrechen oder Vergehen, wenn dieselben von dem Civil-Gerichte nicht schon bestraft worden sind, von der Militär-Behörde mit Rücksicht auf die Vorschriften des Civil-Strafgesetzbuches zu richten.

§. 6. Für Verbrechen oder Vergehen, welche von einem bis zur Einberufung Beurlaubten während des Urlaubes begangen worden sind, und von dem Civil-Gerichte zu bestrafen wären, aber erst nach der Einberufung entdeckt worden, ist derselbe von dem Militär-Gerichte jedoch mit Berücksichtigung des Civil-Strafgesetzbuches zu untersuchen und zu bestrafen.

§. 7. Auch ist der einberufene Beurlaubte, gegen welchen vor der Einberufung Anzeigen von Verbrechen, oder andern Vergehen bei der Behörde eingekommen sind, nur dann zum Behufe der, bei der Civil-Behörde zu veranlassenden Untersuchung und Aburtheilung zurückzuhalten, wenn vor seiner Absendung an den Truppenkörper, dem er angehört, bereits die Untersuchung gegen ihn

eingeleitet, somit seine rechtliche Beinzüchtigung erkannt worden war; im entgegengesetzten Falle aber die Untersuchung und Aburtheilung desselben der Militär-Behörde mit Beobachtung der im §. 6 enthaltenen Vorschrift zu überlassen.

§. 8. Die Civil-Gerichte haben in den Fällen, in welchen es ihnen zusteht, die gegen einen, bis zur Einberufung beurlaubten Soldaten, eingeleitete Untersuchung zu beendigen, das Urtheil zu schöpfen, und auch die, wider ihn erkannte Strafe vollstrecken zu lassen. Sie haben jedoch das Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, unter welches der Beschuldigte gehört, sowohl von dem Beschlusse, wodurch die Untersuchung eingeleitet wird, als auch von dem geschöpften Urtheile sogleich in Kenntniß zu setzen.

§. 9. Dem bis zur Einberufung Beurlaubten, welcher von der Civil-Behörde wegen eines Vergehens überhaupt, oder wegen eines Verbrechens zu einer Strafe verurtheilt worden ist, die nicht einen fünfjährigen schweren Kerker übersteigt, hat die Militärbehörde nach überstandener Strafe, wenn er einberufen wird, und sonst noch diensttauglich ist, bei dem Militär einrücken zu lassen, und es ist sich in dieser Beziehung hinsichtlich eines solchen, mit einer Kerkerstrafe belegten Beurlaubten so zu benehmen, wie es in Betreff eines im dienstleistenden Stande befindlichen, von dem Militär-Gerichte zur Schanzarbeit verurtheilten Soldaten vorgeschrieben ist.

§. 10. Die im Kerker überstandene Strafzeit darf in die Capitulation nicht eingerechnet werden.

§. 11. Wird ein, bis zur Einberufung Beurlaubter wegen ein Verbrechens zu einer fünf Jahre übersteigenden schweren Kerkerstrafe, oder zur Ausstellung auf die Schandbühne verurtheilt, so ist derselbe, wann dem Regiments-, Corps- oder Werbbezirks-Commando, nach der Anordnung des §. 8 von der Civilbehörde die Anzeige von dem Urtheile zukommt, aus dem Militärstande sogleich in Abgang zu bringen, und nicht mehr in das Militär zu übernehmen.

§. 12. In Oesterreichische Dienste, mit Capitulation eingetretene Ausländer können nicht bis zur Einberufung beurlaubt werden.

§. 13. Die Civil-Gerichte haben bei Ausübung der Gerichts-

barkeit in und außer Streitsachen, über die bis zur Einberufung beurlaubte Militär-Mannschaft nach den für die Civil-Gerichte bestehenden Vorschriften zu verfahren, jedoch im Falle eines Concurses oder einer Execution

a. den §. 12 des Patentes vom 20. April 1782 Nr. 46 der Justiz-Gesetzsammlung, wornach bei Concursen über das Vermögen einer Militär-Person den Forderungen aus Aerarial- und Regiments-Geldern, der Vorzug vor allen Gläubigern auf dasjenige Vermögen eingeräumt ist, worauf dieselben kein Pfandrecht erlangt haben, und

b. die Anordnung des §. 618 (616) der galizischen Gerichts-Ordnung, daß nämlich dasjenige, was zur Militär-Equipirung und zum Militär-Dienste gehört, in keine gerichtliche Execution oder Pfändung gezogen werden darf, zu beobachten.

Auch hört der im Wege der Execution erwirkte Personal-Arrest eines, bis zur Einberufung Beurlaubten, in Folge der wirklichen Einberufung desselben auf.

§. 14. Durch die Beurlaubung bis zur Einberufung wird an den Vorschriften über die Bewilligung der Ehen der Militär-Personen und der Beurlaubten überhaupt nichts geändert.

§. 15. Zur Ausfolglassung des Vermögens von Seite der Civil-Behörden, an die, bis zur Einberufung Beurlaubten, ist die schriftliche Zustimmung ihres Regiments- oder Corps-Commando noch fernerhin erforderlich.

§. 16. Das Civil-Gericht, welches die Verlassenschaft eines, während des Urlaubes gestorbenen, bis zur Einberufung Beurlaubten abhandelt, hat in Rücksicht des, bei dem Militär befindlichen Vermögens, die Vorschriften über den Invalidenfondsbeitrag zu beobachten.

§. 17. Wenn ein bis zur Einberufung Beurlaubter in der Militär- oder einer andern Kleidung einen Deserteur einbringt, ist der Deserteur, als von einer Civil-Person eingebracht anzusehen, und dem Einbringer gebührt die Civil-Taglia.

§. 18. Die Vorschriften über die Evidenzhaltung der Beurlaubten, bleiben auch in Rücksicht der, bis zur Einberufung beurlaubten Militär-Mannschaft in voller Kraft. Hofkanzlei-Decret

vom 5. Mai 1837. Z. 9817. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1837. Z. 30565. S. 181. J. 1837.

Urlauber. Daß die bis zur Entlassung beurlaubte Militär-Mannschaft nunmehr gleichfalls der Civil-Gerichtsbarkeit zu unterstehen hat. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1837. Z. 24665. Reg. Circulare vom 16. October 1837. Z. 58408. S. 406. J. 1837.

Urlauber. Die gegen beurlaubte Gemeine des k. k. Fuhrwesens-Corps erlassenen Strafurtheile wegen begangenen schweren Polizei-Uebertretungen sind dem k. k. Fuhrwesens-Corps-Commando mitzutheilen. Note des Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando vom 2. Januar 1839.

Urlauber. Die Obrigkeiten werden angewiesen, sich nach Zulassung der Gesetze bei Verhängung der Stockstreiche bezüglich der beurlaubten Militär-Mannschaft im Sinne und Geiste des Dienstreglements zu benehmen, und wo es gesetzlich thunlich ist, der Strafe der Stockstreiche nach Anordnung des Regierungs-Decretes vom 29. September 1803. Z. 18682 eine das Ehrgefühl minder beeinträchtigende Strafe zu substituiren. Regierungs-Verordnung vom 22. Junius 1839. Z. 35685.

Urlauber (erkrankte). Jeder erkrankende Beurlaubte ist auf sein Ansuchen bei dem nächst gelegenen Militär in das Spital aufzunehmen, mit allen nöthigen Mitteln bestens zu versehen und zu verpflegen. Sollte ein oder anderer Beurlaubter so plötzlich und schwer erkranken, daß er nicht ohne Lebensgefahr in das nächste Militär-Spital gebracht werden könnte, und in dem Urlaubsorte ohne aller anderweitigen Hülfe sich befände, so wäre nach Befund des betreffenden General-Commandos in derlei Fällen die Vergütung der durch provisorische Feldscherer besorgten Cur ab ärario zu leisten, jedoch genau zu sehen, damit allen Unterschleifen möglichst vorgebeugt werde.

Es haben hiernächst die Regimenter, da sie ohnehin ihre Beurlaubten größten Theils in der Nähe um sich haben, so viel es immer möglich ist, genau darauf zu sehen, damit nicht etwa die während des Urlaubes erkrankte Mannschaft zu Hause verwahrloset, sondern noch zu rechter Zeit zur gehörigen Pflege, in die Militär-Spitäler transportirt werde.

Für die nicht anders, als mittelst Vorspann transportirt werden könnenden kranken Beurlaubten wird die Vorspann ab ärario bewilliget und vergütet. Hofkanzlei-Decret vom 28. Februar 1819. Z. 6673. Reg. Verordnung vom 23. März 1819. Z. 10218. S. 83. J. 1819.

Urlauber (erkrankte). Das Kreisamt hat durch die ihm unterstehenden Dominien die Verfügung zu treffen, daß die auf Urlaub befindlichen und mit langwierigen und gefährlichen Krankheiten befallenen Leute, wenn sie anders transportabel sind, immer gleich ohne Zeitverlust in das nächste Militär-Spital abgegeben werden. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1823. Z. 62195. S. 483. J. 1823.

Urlauber (erkrankte). Hinsichtlich der ärztlichen Behandlung erkrankter Urlauber aus dem obligaten Militär hat es bei dem mit den Regierungs-Verordnungen vom 29. Januar 1813. Z. 2861, vom 20. März 1819. Z. 10218 und vom 24. December 1823. Z. 62195. vorgeschriebenen Verfahren zu verbleiben. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1827. Z. 4212. S. 340. J. 1827.

Urlauber (erkrankte). Aus Anlaß eines speciellen Falles ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe in die nähere Berathung wegen Festsetzung der Bestimmungen in Absicht auf die Bestreitung der Heilungskosten für jene erkrankten Beurlaubten getreten, welche nicht in ein Militär-Spital zur Behandlung aufgenommen werden; in deren Folge nachstehende Bestimmungen zur künftigen Darnachachtung bekannt gegeben wurden: Für den Fall, als a) der erkrankte Beurlaubte zu Hause zu bleiben wünscht, und daselbst einer entsprechenden Pflege vollkommen versichert ist und wenn b) seine Transportirung in das nächste Militärspital ohne Gefahr für seinen Krankheitszustand thunlich war, aber verabsäumt wurde, ist die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit dem k. k. Hofkriegsrathe dahin übereingekommen, daß die Vergütung der Heilungskosten nicht das Militär-Aerar treffe, sondern daß solche dem Beurlaubten selbst oder seinen Angehörigen zur Last zu fallen habe. — Wenn endlich c) die plötzliche schwere Erkrankung oder Verwundung eines Beurlaubten, welche ihn nicht transportabel macht, erhobe-

ner Maßen durch fremde gewaltthätige Einwirkung eines Dritten oder sonstige eigene Schuld herbeigeführt worden ist, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 30. October 1832 zu befehlen geruhet, daß es in einem solchen Falle genau bei den bestehenden Vorschriften zu verbleiben habe und keine Gemeinde verhalten werden könne, für einen erkrankten Beurlaubten die Heilungskosten, so wie für ein Mitglied der Gemeinde zu bestreiten. Hofkanzlei-Decret vom 8. November 1832. Z. 25595. Reg. Verordnung vom 28. November 1832. Z. 66445. S. 541. J. 1832.

Urlaubs-Ertheilung. Ermächtigung der Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission. (Siehe Grundsteuer-Regulirungs-Provincial-Commission.)

Urlaubs-Ertheilung dreijährige an k. k. Civil- und Militär-Pensionisten. (Siehe Pensionisten.)

Urlaubsgesuche sind von den Parteien bei ihren Herrschaften einzureichen. Regierungserlaß vom 5. März 1824. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1824.)

Urlaubs-Pässe. Pässe der Militär-Urlauber können in andern Provinzen nur mit Zustimmung der Militär-Behörden instradirt werden. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1829. Z. 34552. S. 579. J. 1829.

Urlaubstaxen der Beamten. (Siehe Taxen.)

Urlaubs-Ueberschreitungen. Daß bei den mit Adjuten betheilten Auscultanten und Concepts-Praktikanten bei Urlaubs-Ueberschreitungen die Gehaltssperre einzutreten hat. Hofkanzlei-Decret vom 10. August 1832. Z. 17959. Reg. Verordnung vom 24. August 1832. Z. 46644. S. 401. J. 1832.

Urlaubs-Verzeichnisse sind auch in den Jahren einzusenden, wo keine Conscriptions-Revision vorgenommen wird. Regierungs-Verordnung vom 6. September 1832. Z. 49601. S. 446. J. 1832

Ursulinerinnen. Lehrzeit und Prüfung der Apothekerinnen der Elisabethinerinnen, Salesianerinnen und Ursulinerinnen. Regierungs-Verordnung vom 13. November 1834. Z. 61357. S. 834. J. 1834.

Urtheile gegen Beamte, Pensionisten, Provisionisten sind

den Behörden, zu deren Kenntniß sie gelangen sollen, sogleich mitzutheilen. Note des k. k. Appellations-Gerichtes vom 5. Januar 1819. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1819.)

Urtheile. Bey schweren Polizei-Uebertretungen, wo den Kreisämtern das Verfahren zugewiesen ist, haben dieselben das Urtheil selbst zu fällen. Hofkanzlei-Decret vom 15. Julius 1819. Z. 21523. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1819. Z. 28127. S. 409. J. 1819.

Urtheile. Seine Majestät haben zu verordnen befunden, daß den Criminal-Gerichten ausdrücklich zur Pflicht gemacht werden solle, bei Kundmachung recursfähiger Criminal-Urtheile die Wohlthat des Recurses, und die Frist hierzu demjenigen, welchem das Urtheil kundgemacht wird, zu eröffnen. Regierungs-Verordnung vom 16. September 1820. Z. 42190. S. 521. J. 1820.

Urtheile. Daß, wenn ein Inquisit nach der mit ihm vorgenommenen, und in Folge §. 372 des ersten Theiles des Strafgesetzbuches geschlossenen Untersuchung, jedoch vor geschöpftem Urtheile stirbt, im Falle er unschuldig befunden worden ist, das Lossprechungs-Urtheil erfolgen, im Falle er aber des ihm angeschuldeten Verbrechens gesetzmäßig überwiesen ist, das Urtheil gleichfalls geschöpft werden soll; daß dieses Urtheil jedoch, mit Uebergehung der Strafe, blos den Umstand, daß der Untersuchte schuldig befunden worden, und den Ausspruch der zu leistenden Entschädigung nach Weisung des §. 552 des Strafgesetzbuches und der Criminal-Kosten enthalten darf; jedoch sind in beiden Fällen, in den der Beurtheilung der höheren und höchsten Behörden vorbehaltenen Verbrechen, die Acten derjenigen Behörde vorzulegen, welcher nach den Gesetzen der Ausspruch der Strafe zugestanden wäre. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1822. Z. 8498. Reg. Circulare vom 13. April 1822. Z. 16298. S. 245. J. 1822.

Urtheile. Belehrung der Fiscal-Aemter hinsichtlich der Anmeldung der Revision bei Rechtsstreiten, in welchen zwei gleichlautende Urtheile erflossen sind. Hofkammer-Decret vom 24. August 1822. Z. 32568. Reg. Verordnung vom 4. September 1822. Z. 43444. S. 706. J. 1822.

Urtheile. Vermöge Note des k. k. N. Oest. Appellations-

und Criminal-Obergerichtes wurde demselben, mittelst Hof-Decretes vom 20. December 1822, über die gemachte Anfrage, von welchem Tage angefangen, die in dem Urtheile festgesetzte Frist zur Zahlung im Falle der angemeldeten Appellation oder Revision zu berechnen sei, nach vorläufig mit der k. k. Hofcommission in Justizgesetzsachen gepflogenen Einvernehmen bedeutet: die durch Urtheil festgesetzte Frist zur Bezahlung einer Schuld oder Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit fange, wenn keine Beschwerden gegen das Erkenntniß angebracht werden, oder Statt finden, mit dem Tage der Zustellung desselben zu laufen an.

Wenn aber die Appellation oder Revision angemeldet worden ist; so sei sie von dem Tage der Zustellung des Urtheiles der zweiten und dritten Instanz an, zu berechnen. Regierungs-Verordnung vom 13. Januar 1823. Z. 1374. S. 4. J. 1823.

Urtheile. Ueber die gemachte Anfrage: wie die Zustellung oder Kundmachung des, wider einen bereits Verstorbenen gefällten Criminal-Urtheiles, hinsichtlich der darin ausgesprochenen Entschädigungsansprüche wegen des den Erben dagegen von dem Gesetze gestatteten Recurses vorzunehmen sei? wird dem Appellations-Gerichte nach vorläufig mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen gepflogenen Rücksprache bedeutet; daß man dessen dießfälligen Antrag genehmige, nach welchem in dergleichen Fällen von dem Recht sprechenden Criminal-Gerichte das Strafurtheil sammt den Beweggründen der Civil-Instanz, das ist: der Abhandlungsbehörde, zu dem Ende mitzutheilen ist, damit es von dieser dem bereits aufgestellten Curator oder den bekannten Erben, oder dem für diesen Act aufzustellenden Curator mit dem Bedeuten intimirt werden solle, sich binnen 24 Stunden zu erklären: ob dagegen ein Recurs ergriffen werden wolle, welcher dann in der, von der Criminal-Gerichtsordnung bestimmten Frist auszuführen, und dem erwähnten Civil-Richter zur Einsendung an das Criminal-Gericht zu übergeben sein wird. Decret des obersten Gerichtshofes vom 6. Junius 1823. Z. 3383. Reg. Verordnung vom 25. Junius 1823. Z. 29965. S. 199. J. 1823.

Urtheile. Damit aus den Civil-Urtheilen alle Umstände entnommen werden können, die in Bezug auf voraus gegangene

und nachfolgende Verhandlungen von Erheblichkeit sind, hat die k. k. oberste Justizstelle mit Decret vom 15. Januar 1825 an sämmtliche Appellations-Gerichte der Deutschen Provinzen den Auftrag erlassen: in dem von einem delegirten Gerichte geschöpften Urtheile nicht nur das Decret der Delegation und die Behörde, von welcher es erfloß, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich anzuzeigen, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre. Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1825. Z. 3354. Reg. Circulare vom 14. Februar 1825. Z. 7319. S. 65. J. 1825.

Urtheile. Es ist aus Anlaß eines speciellen Falles die Frage zur Sprache gekommen, ob die Unterbehörden ihre Urtheile in schweren Polizei-Uebertretungsfällen auch dann der Landesstelle vorzulegen haben, wenn zwar nicht die nach den §§. 23, 24 und 25 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches abgeänderte, wohl aber die ursprünglich bemessene Strafe vor der Kundmachung des Urtheiles der Landesstelle in Folge des §. 402 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches hätte unterlegt werden sollen.

In Absicht auf die Erledigung dieser Anfrage wird bedeutet, daß die Unterbehörden in jenen Fällen, für welche die in dem 2. Theile des Strafgesetzbuches bemessene Größe der Strafe jenen Grad erreicht, bei welchem nach dem §. 402 des 2. Theiles des Strafgesetzbuches das Urtheil vor der Kundmachung der Landesstelle unterlegt werden muß, durch die in den Fällen des §. 23, 24 und 25 des 2. Theils des Strafgesetzbuches dem Richter gestattete Surrogirung einer anderen Strafart oder Verschärfung, von der Vorlegung des Strafurtheiles an die Landesstelle vor der Kundmachung desselben nicht enthoben seien. Hofkanzlei-Decret vom 16. Februar 1826. Z. 4422. Reg. Verordnung vom 8. März 1826. Z. 11438. S. 68. J. 1826.

Urtheile. Das k. k. Appellations-Gericht hat der Regierung ein Hofdecret vom 14. d. M. mitgetheilt, mit welchem verordnet wird, daß, da in Fällen, wo durch ein Urtheil mehrere Individuen zum Tode verurtheilt werden, darin in Gemäßheit einer allerhöchsten Entschließung vom 4. v. M., auch die Ordnung angezeigt werden müsse, in welcher die Todesstrafe zu vollziehen

ist, diese Vorschrift auch beim standrechtlichen Verfahren zur Richtschnur zu dienen habe.

Die Kreisämter haben diese Verordnung den Criminal-Gerichten erster Instanz bekannt zu machen. Regierungs-Verordnung vom 29. April 1826. Z. 20345. S. 205. J. 1826.

Urtheile. Sämmtliche Criminalgerichte sind anzuweisen, sich vor Ankündigung eines Todesurtheiles jederzeit die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Vollstreckung desselben am darauf folgenden dritten Tage kein Hinderniß entgegen stehe. Regierungs-Verordnung vom 8. Junius 1826. Z. 27501. S. 266. J. 1826.

Urtheile. Durch das bestehende Strafgesetz vom 3. September 1803 wurde die öffentliche Arbeit auf Verbrecher männlichen Geschlechtes, welche zu der schweren und der schwersten Kerkerstrafe verurtheilt werden, als Verschärfung bestimmt, und bei einigen Verbrechen der schweren Kerkerstrafe beigefügt. Nach dem Hofdecrete vom 17. Mai 1805, welches an das Lemberger Appellations-Gericht erlassen, und sohin mit allerhöchster Genehmigung in die Justiz-Gesetzsammlung aufgenommen wurde, können Sträflinge, welche zur öffentlichen Arbeit verurtheilt worden sind, zwar zum Besten des Strafhauses und des Criminal-Fondes zu den geringern Haus-Arbeiten verwendet werden, wenn andere mindere Sträflinge nicht in zureichender Zahl vorhanden sind, es ist jedoch zugleich vorgeschrieben, daß diese Sträflinge wenigstens einige Mal in der Woche zur öffentlichen Arbeit verwendet werden sollen.

Der oberste Gerichtshof erklärt nun in Uebereinstimmung mit der Justiz-Gesetzgebungs-Hof-Commission die Verhaltung der zur öffentlichen Arbeit Verurtheilten zu dieser Art der Strafverschärfung, wegen des Zweckes der Abschreckung um so mehr für nothwendig, als jedes Strafurtheil so, wie es lautet, vollstreckt werden soll. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1828. Z. 18914. Reg. Verordnung vom 7. September 1828. Z. 50462. S. 508. J. 1828.

Urtheile. Da ungeachtet der bestimmten Vorschrift der Gerichtsordnung und des Hof-Decretes vom 3. Julius 1795, daß gegen ein von dem Appellations-Gerichte bestätigtes Urtheil der ersten Instanz keine Revision Statt finde, die Revisions-Anmeldung gegen dergleichen Urtheile immer mehr zur Gewohnheit

wird, so haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. Februar 1833 dem k. k. obersten Gerichtshofe die nachdrückliche Ahndung muthwilliger Revisionen an den Parteien oder ihren Vertretern neuerlich zur Pflicht zu machen und zugleich anzubefehlen geruhet, daß von denjenigen, welche wegen Nichtigkeit oder offenbarer Ungerechtigkeit der Erkenntnisse auf das außerordentliche Rechtsmittel einer Revision gegen gleichlautende Urtheile Anspruch zu haben vermeinen, die Revision jederzeit binnen der in der Gerichtsordnung zur ordentlichen Revisions-Anmeldung festgesetzten Frist bei dem Gerichte erster Instanz angemeldet, und in so fern dieses nicht geschehen wäre, auf unmittelbar an Se. Majestät oder an den k. k. obersten Gerichtshof oder sonst wo immer überreichte Revisions-Anmeldungen oder Gesuche um Zulassung zur Revision durchaus keine Rücksicht genommen, für keinen Fall aber durch eine obgleich am gehörigen Orte angemeldete Revision die Execution eines bestätigenden Erkenntnisses des Appellations-Gerichtes aufgehalten werden solle. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1833. Z. 6792. Reg. Circulare vom 17. April 1833. Z. 21555. S. 145. J. 1833.

Urtheile. Daß in allen Fällen, wo nicht blos zu dem Ersatze der nach Zulassung des §. 49. I. Theil des Strafgesetzes abgekürzten untersten gesetzlichen Dauer der Kerkerstrafe, sondern zur Verschärfung der innerhalb des durch das Gesetz bestimmten längsten und kürzesten Raumes bemessenen gesetzlichen Strafzeit auf körperliche Züchtigung durch Streiche erkannt wird, das Urtheil sammt den Acten jederzeit vorläufig dem Obergerichte vorzulegen sei. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1835. Z. 14281 und 22033. S. 122. J. 1835.

Urtheile. (Bestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige.) §. 1. Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist statt durch Urtheile bloß durch Beiurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen.

In dem Beiurtheile auf den Zeugenbeweis sind ohne Berührung der Hauptsache nach den Formularien A und B bloß die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisar-

tikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind; dann die Zeugen und Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden.

In den Beiurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige hat der Richter ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache nach dem Formulare C nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nämlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen komme, genau zu bestimmen sei, aufgehoben.

Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellations-Gerichtes und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2. Obgleich der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig und für sich allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beiurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bei endlicher Entscheidung des Processes an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene obgleich rechtskräftige Beiurtheil auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige oder an die Entscheidungsgründe desselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden oder erwiesenen Umstände nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung ohne Rücksicht auf diesen Beweis oder auf das vorhergegangene Beiurtheil zu fällen. Nur darf nicht auf eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden.

Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheiles auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sei, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3. Gegen Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision statt. Den Parteien bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisionsbeschwerden, selbst wenn sie gegen das Beiurtheil nicht appellirt oder revidirt haben oder das Beiurtheil in höherer Instanz bestätiget worden wäre, die Ueberflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen.

Wenn der höhere Richter den von dem unteren Gerichte durch Beiurtheile zugelassenen Beweis zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden 2. §. zu verwerfen erachtet, so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4. Wenn der untere Richter ohne Berücksichtigung eines von der Partei angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern und vorläufig durch Beiurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet, so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weiteren Rechtszuge unterliegt.

§. 5. Beiurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Tax-Ordnung und den für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6. Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist. Hofkanzlei-Decret vom 7. Ju-

lius 1835. Z. 17280. Reg. Circulare vom 30. Julius 1835. Z. 41449. S. 412. J. 1835.

Urtheile. In jenen Fällen, in welchen nach dem Tode eines Inquisiten in Gemäßheit der Hof-Decrete vom 1. März 1822, Zahl 1848, und 31. August 1822, Zahl 1890, der Justiz-Gesetzsammlung ein Criminal-Urtheil zu schöpfen ist, soll dasselbe nur hinsichtlich der in den §§. 433 und 442 des I. Th. des Strafgesetzbuches vorbehaltenen Verbrechen, nicht aber anderer, das Urtheil möge, Falls der Inquisit fortgelebt haben würde, in Anwendung der §§. 434, 435 und 443 wie immer ausgefallen sein, dem Appellations-Gerichte und rücksichtlich der obersten Justizstelle vorgelegt werden. Regierungs-Verordnung vom 15. Julius 1835. Z. 37989. S. 452. J. 1835.

Urtheile. Ueber die vorgekommenen Anfragen, ob in den Beiurtheilen auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige eine definitive Entscheidung über andere von diesem Beweise nicht abhängigen Puncte der Hauptsache erlassen werden könne, wurde zur Erzielung einer allgemeinen Gleichförmigkeit bei den ersten und höheren Instanzen, über von Seite des obersten Gerichtshofes mit der k. k. Hof-Commission in Justizgesetzsachen gepflogene Einvernehmung, mit Hof-Decret vom 12. September 1837, H. Z. 4875, Folgendes erklart: Wenn nur in Rücksicht eines Theiles oder Punctes des Klagbegehrens ein Beweis durch Zeugen oder Sachverständige nothwendig, und dagegen die Entscheidung über einen trennbaren Theil oder Punct desselben von dem Erfolge einer Beweisführung durch Zeugen oder Sachverständige ganz unabhängig gefunden wird, hat der Richter in demselben Erkenntnisse, worin in Ansehung eines Theiles oder Punctes des Klagbegehrens durch Beiurtheil der Beweis durch Zeugen oder Sachverständige zugelassen wird, zugleich auch über den anderen Theil oder Punct durch Endurtheil, sei es unbedingt, sei es durch Erkenntniß auf einen Eid der Parteien, zu entscheiden, und sohin nach der Vorschrift der Gerichtsordnung zu verfahren. Nach demselben Grundsatze ist sich insbesondere auch bei Rechnungs-Processen zu benehmen. Note des k. k. n. ö. Appellations-Gerichtes vom 22. September 1837. Z. 10266. Reg. Z. 54541. S. 375. J. 1837.

Urtheile. Die königlich Preußische Regierung hat über die

Vollziehung der in Oesterreich geschöpften Urtheile folgende Erklärung abgegeben: Von Seite der Preußischen Gerichte werden den Requisitionen der Oesterreichischen Gerichte um Vollziehung der von ihnen geschöpften Urtheile auch ferner wie bisher genügt werden, falls nicht etwa nach den Vorschriften der Preußischen Gesetze Bedenken gegen die Competenz der Oesterreichischen Gerichte, von denen die Urtheile geschöpft worden sind, eintreten.

Die Zusicherung erstrecke sich jedoch nicht auf Rheinpreußen.

Nach der in der Preußischen Rheinprovinz bestehenden Gesetzgebung könne dort nur eine Vollstreckung derjenigen Erkenntnisse Statt finden, welche von einem rheinischen Gerichte mit der executarischen Clausel versehen worden sind.

Letztere Clausel dürfe nur ertheilt werden, nachdem von demjenigen Richter, in dessen Sprengel die Partei wohnt, gegen welche das Urtheil vollzogen werden soll, über die Zulässigkeit der beantragten Vollstreckung unter Zuziehung der Partei verhandelt, und über diejenigen Einwendungen, welche etwa von der betreffenden Partei gegen die Vollstreckung erhoben werden, erkannt worden ist.

Die Oesterreichischen Gerichte haben daher auch ihrer Seits in Ansehung der Execution der sowohl in Rheinpreußen als den übrigen Preußischen Staaten geschöpften Urtheile eben die Grundsätze, welche nach der angeführten Erklärung in einem und dem andern Theile der Preußischen Monarchie befolgt werden, zur Anwendung zu bringen, mithin auf das Urtheil eines Rheinpreußischen Gerichtes, nur wann vorher bei einem Oesterreichischen Gerichte über die Execution verhandelt, und erkannt worden ist, auf die in andern Staaten geschöpften Urtheile aber, nur wenn das erkennende Gericht nach Oesterreichischen Gesetzen competent gewesen ist, die Execution zu bewilligen. Regierungs-Circulare vom 9. September 1840.

Urtheile. Art der Zusendung der von Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse. (Siehe Zustellung.)

Urtheile ausländischer Gerichte. Verfahren hinsichtlich derselben. (Siehe Ausländische Gerichte.)

Urtheile. Bestimmungen über die Fallfrist zur Ergreifung der Hof-Recurse gegen Urtheile der Landesstelle über schwere Poli-

zei-Uebertretungen, und über die Ergreifung des Gnadenweges. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Urtheile. Erscheinung des Cameral-Repräsentanten bei Schöpfung gerichtlicher Zwischenurtheile in Fiscal-Angelegenheiten. (Siehe Fiscal-Angelegenheiten.)

Urtheile in schweren Polizei-Uebertretungen, Stimmrecht der Beisitzer bei deren Schöpfung. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Urtheile über Selbstmörder. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Urtheile Kundmachung gegen unbefugt Ausgewanderte und Abwesende. (Siehe Auswanderer.)

Urtheilstaxe. (Siehe Taxe.)

V.

Vaccination. (Siehe Impfung.)

Vagabunden, aus den übrigen Provinzen der Monarchie gebürtige, wegen Stellung der in Ungarn betretenen. (Siehe Militärstellung.)

Vagabunden, ältern- und heimathlose, wegen deren Militärstellung. (Siehe Militärstellung.)

Vagabunden. Bestimmungen über die Verpflichtungen zur Sorgetragung für heimath- und älternlose Vagabunden. (Siehe Zuständigkeit.)

Vasallen. Verfahren der Vasallen bei Belehnungsansuchen. (Siehe Lehensachen.)

Vegetabilische Stoffe. Das Verbrennen großer Massen von vegetabilischen Stoffen in den nächsten Umgebungen Wiens wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 17. März 1837. Z. 14671. S. 127. J. 1837.

Venezianische Markus-Thaler dürfen bei öffentlichen Cassen nicht angenommen werden. Hofkammer-Decret vom 16. April 1819. Z. 12669. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1819. Z. 16432. S. 140. J. 1819.

Veräußerungsfähigkeit der Exrelioſen. (Siehe Geiſtlichkeit.)

Verbindlichkeiten der Grundbeſitzer zu Gunſten des Aerariums. (Siehe Grundbeſitzer.)

Verboth. Daß alle gerichtlichen Verfügungen, wodurch eine Execution, eine Vormerkung oder ein Verbot auf die Intereſſen der bei der Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird, wenn auch die Intereſſen an anderen Orten bei den daſelbſt errichteten Provincial-Credits-Caſſen erhoben werden, den Verordnungen vom 20. November 1782 und vom 25. Mai 1804 gemäß von dem Gerichte an die k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe in Wien zu befördern und zugleich der k. k. allgemeinen Hofkammer anzuzeigen ſeien, daß aber dagegen die Zuſtellung der gedachten Beſcheide an die Provinzial-Caſſe, bei welcher die Intereſſen angewieſen ſind, unterbleiben könne. Regierungs-Verordnung vom 30. September 1831. Z. 51767. S. 532. J. 1831.

Verboth (mit) zu belegende Staatsobligationen. (Siehe Obligationen.)

Verbothbelegung der Militär-Heirath-Cautions-Capitale und der von denſelben entfallenden Einkünfte.

Zu Gunſten der Rechtsanſprüche des Aerariums oder eines Dritten können die von der Heirath-Caution fallenden Einkünfte ſowohl während der Ehe als nach dem Tode des Mannes bis zu jenem der Witwe oder bis zur Auflöſung des Cautions-Verbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in Einlöſungſcheinen oder weniger jährlich betragen, blos mit einem Viertheile und wenn ſie mehr als 400 fl. in Einlöſungſcheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt und mit Verbot belegt werden.

Auf das eingelegte Capital ſelbſt haben Vormerkungen allerdings, aber nur unter der Beſchränkung Statt, daß die Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher als nach erfolgter Auflöſung des Cautions-Bandes bewirkt werden könne. Hofkanzlei-Decret vom 29. September 1835. Z. 24692. Reg. Circulare vom 8. October 1835. Z. 56160. S. 670. J. 1835.

Verbothe. Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichem Verbothe belegt werden. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1835. Z. 21354. Reg. Verordnung vom 9. und 30. September 1835. Z. 48961 und 53431. S. 519. J. 1835.

Verbothe auf Besoldungen und Pensionen. In Ansehung der Vollziehung der Verbothsbewilligungen auf Pensionen, die in Conventions-Münze aus den politischen Fonden bezahlet werden, ist sich ganz nach der von der k. k. allgemeinen Hofkammer erlassenen Weisung vom 11. December 1818 Z. 35137, zu benehmen. Hofkanzl. Dec. v. 10. Jan. 1819. Z. 1376. Reg. Z. 3798. S. 4. J. 1819.

Verbothe auf Besoldungen und Pensionen. Verbothe auf Pensionen der Beamtens-Witwen und Waisen gehen auch auf die Abfertigungen über. Hofkammer-Decret vom 15. März 1833. Z. 11844. Reg. Verordnungen vom 29. März und 21. April 1833. Z. 18106 und 22153. S. 80. J. 1833.

Verbothe auf Besoldungen und Pensionen. Daß eine Uebertragung gerichtlicher Pensions-Verbothe im Falle der Wiederanstellung eines Pensionisten, auf Besoldungen nicht Statt finde. Hofkammer-Decret vom 5. März 1838. Z. 9008. Reg. Verordnung vom 21. März 1838. Z. 16538. S. 110. J. 1838.

Verbothe auf Besoldungen und Pensionen. Die Pensionen oder Unterhaltsgelder, welche den Betrag von 100 fl. C. M. jährlich nicht erreichen, können weder in gerichtliche Execution gezogen oder mit Verboth belegt, noch verpfändet oder abgetreten werden. Regierungs-Circulare vom 15. Mai 1839.

Verbothe auf Besoldungen und Pensionen. Daß durch die allerhöchste Entschließung vom 26. Februar 1839 die vor der Publication derselben von den Gerichten schon bewilligten und rechtskräftig gewordenen Verbothe nicht als aufgehoben zu betrachten seien, sondern die Vollziehung solcher Verbothe-Verordnungen gehandhabt werden müsse, die darin enthaltene Anordnung sich aber überhaupt sowohl auf die Ruhegenüsse der Beamten und Diener, als auch auf die Pensionen, Gnadenga-

ben und Provisionen ihrer Witwen, so wie auf die Unterhaltsbeiträge bereits großjährig gewordener Waisen erstrecke. Regierungs-Circulare vom 3. August 1840.

Verbothe auf Cautionen und Depositen. Die Cassen und Aemter werden bestimmt, welchen die gerichtlichen Verbothe auf Cautionen und Depositen, welche bei dem Staatsschulden-Tilgungsfonde fruchtbringend angelegt sind, von den diese Verbothe bewilligenden Gerichtsbehörden bekannt zu geben sind. Regierungs-Verordnung vom 30. December 1840. Z. 74349.

Verbothe gerichtliche, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen. Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder Aufhebung derselben. (Siehe Obligationen.)

Verbothene Spiele. (Siehe Hazardspiele.)

Verbrechen. Die Voruntersuchung über Verbrechen, worüber die Erkenntniß der höheren Behörde vorbehalten ist, kann nur von dieser aufgehoben werden. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1819. Z. 26310. Reg. Circulare vom 30. August 1819. Z. 32544. S. 608. J. 1819.

Verbrechen. Daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I. und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Parteien binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist und zwar auch dann vorbehalten sei, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zustehet.

Gegen Urtheile der zweiten Instanz hat der Recurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1835. Z. 21508. Reg Circulare vom 2. September 1835. Z. 48171. S. 515. J. 1835.

Verbrechen. Vorschrift, wenn sich im Laufe eines Civil-Prozesses Anzeigen eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung ergeben. (Siehe Prozesse.)

Verbrechen. Anwendung des §. 476 des ersten Theiles des Strafgesetzes auf die Individuen, die im In- und Auslande Verbrechen begangen haben. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Verbrechen (Strafgesetz über). (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Verbrechen und Verbrecher. Vorschriften für die Abfassung der jährlichen summarischen Ausweise über Verbrechen und Verbrecher. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1822. Z. 5784. Reg. Z. 13962. S. 180. J. 1822.

Verbrecher. Bei Einlieferung eines Sträflings in das Provinzial-Strafhaus ist die Notiz-Tabelle, und die auf eine Abschrift des Urtheils beizufügende Anmerkung über die geschehene Kundmachung des Urtheils, oder über den Anfang der Strafzeit, von dem Landgerichts-Verwalter zu unterzeichnen. Reg. Dec. v. 13. Jan. 1819. Z. 1483. S. 7. J. 1819.

Verbrecher. Das Kreisamt hat, sobald von einem Landgerichte das Gesuch um Bestimmung eines Tages zur Ablieferung eines Verbrechers in das Provinzial-Strafhaus oder auf den Spielberg, und die Bitte um Beigebung der erforderlichen Escorte-Mannschaft an das Kreisamt gelangt, unter einem mit der Erledigung über diese zwei erwähnten Puncte, die nach den Localitäts-Verhältnissen erforderliche Vorspann von den Gemeinden und zwar von Station zu Station auszuschreiben, und es ist diese Vorspann von den Gemeinden, die es trifft, nach dem §. 527 des I. Theiles des Strafgesetzbuches unentgeldlich zu leisten.

Dem Landgerichtsdiener darf für die Rückkehr keine Vorspann angewiesen werden. Regierungs-Verordnung vom 24. August 1819. Z. 31573. S. 613. J. 1819.

Verbrecher. Notiz-Tabellen über die in das Provinzial-Strafhaus abzugebenden Verbrecher sind in der mit der Verordnung vom 15. September 1817 vorgeschriebenen Art auszufüllen. Regierungs-Verordnung vom 13. Julius 1820. Z. 30179. S. 461. J. 1820.

Verbrecher. In Beziehung der auf die Abschiebung der aus den Strafhäusern entlassenen Sträflinge wird verordnet, daß jene Sträflinge, bei welchen es schon in dem Urtheile ausgedrückt ist, mittelst Schubes an ihre Grund- oder Geburtsobrigkeit zu be-

fördern sind. Bei den übrigen, in Ansehung deren in dem Strafurtheile nichts ausgedrückt ist, ist es die Sache der politischen Behörde zu beurtheilen, ob ein derlei entlassener Sträfling blos mit gebundener Marschroute oder seiner Gemeinschädlichkeit wegen, mittelst Schubes zu befördern seyn werde. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1820. Z. 33250. Reg. Z. 53888. S. 743. J. 1820.

Verbrecher. Seine Majestät haben die in der Verordnung der k. k. Hofkanzlei vom 10. November 1820. Z. 33250 enthaltenen Verfügungen in Beziehung auf die Abschiebung der aus den Strafhäusern entlassenen Sträflinge zu genehmigen geruhet. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1821. Z. 4546. Regierungs-Verordnung vom 9. März 1821. Z. 9452. S. 118. J. 1821.

Verbrecher. Die Verwendung von Sträflingen in Provinzial-Strafhäusern zum Ankaufe von Sachen außer dem Strafhause wird verboten. Hofkanzlei-Verordnung vom 6. Junius 1821. Z. 15586. Reg. Z. 27331. S. 357. J. 1821.

Verbrecher. Belehrung hinsichtlich der Gesuche der Sträflinge im Provinzial-Strafhause, um die Nachsicht der Strafe. Hofkanzlei-Decret vom 21. October 1821. Z. 30480. Regierungs-Verordnung vom 26. October 1821. Z. 49666. S. 636. J. 1821.

Verbrecher. Formulare der Auskunfts-Tabellen, die von Criminal- und Polizei-Gerichten bei Ablieferung der Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter in die Straforte, oder bei Entlassung der ab instantia losgesprochenen Beschuldigten einzusenden sind. Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821. Z. 32370. Reg. Z. 55023 und Reg. Verordnung vom 11. December 1821. Z. 57653. S. 765. J. 1821.

Verbrecher. Verwendung des Ueberverdienstes der zum lebenslänglichen Kerker verurtheilten Sträflinge. Reg. Verordnung vom 1. Februar 1822. Z. 4693. S. 53. J. 1822.

Verbrecher. Verfassungen von Verzeichnissen der Habschaften der Sträflinge und Inquisiten, die in das Provinzial-Strafhaus, oder in das dortige Spital gebracht werden. Regie-

rungs-Verordnung vom 19. Februar 1822. Z. 7560. S. 119. J. 1822.

Verbrecher. In wie fern den Inquisiten im Provinzial-Strafhaus-Spitale der Gebrauch eigener Kleider ꝛc. und der Genuß besserer Kost gestattet sei. Reg. Verordnung vom 26. April 1822. Z. 18373. S. 406. J. 1822.

Verbrecher. Für die sichere Aufbewahrung derselben ist die genaueste Sorge zu tragen. Reg. Decret vom 18. April 1823. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1823.)

Verbrecher. Grundsätze wegen Vergütung der Verpflegskosten der, in ein Strafhaus einer andern Provinz übersetzten Sträflinge. Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1824. Z. 6391. Reg. Verordnung vom 19. März 1824. Z. 13427. S. 202. J. 1824.

Verbrecher. Daß es von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Inquisiten und Sträflinge, und eben so von der Correspondenz zwischen den Criminal-Gerichtsbezirken im Inneren der Monarchie in dieser Absicht abzukommen habe, wenn der Inquisit oder Sträfling seine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu bestreiten außer Stande ist.

Was übrigens Sträflinge betrifft, die aus ihrem competenten Straforte, aus was immer für Gründen, in einen anderen Strafort übersetzt werden, so hat es bei der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 4. März 1824, Nr. 6391 ertheilten Weisung zu verbleiben. Hofkanzlei-Decret vom 20. Junius 1826. Z. 16754. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1826. Z. 35007. S. 278. J. 1826.

Verbrecher. Die Regierung findet für nothwendig, daß von den Kreisämtern sämmtliche politische Obrigkeiten des Landes angewiesen werden, daß, indem durch die Verordnung vom 9. März 1821, Zahl 9452, den politischen Ortsobrigkeiten aufgetragen wurde, über diejenigen Sträflinge, welche die Landgerichte zur Vollstreckung ihrer Strafe in das Provinzial-Strafhaus abliefern, in der Anmerkung der mit dem abgelieferten Sträflinge an die Verwaltung des Provinzial-Strafhauses einzusendenden Notiz-Tabelle jedesmal das politische Erkenntniß der Ortsobrigkeit was nach ausgestandener Strafe mit dem Sträflinge geschehen soll, und

wohin er, wenn er in dem Straforte in Polizei-Rücksicht nicht sollte belassen werden, und in welcher Art er dahin gewiesen werden soll, beizusetzen, dadurch zugleich den politischen Ortsobrigkeiten, wenn der Sträfling in das Ausland abgeschoben werden soll, zur Pflicht gemacht ist, einen Zuständigkeits-Ausweis über sein auswärtiges Heimathsrecht vorzulegen und sich denselben vor der politischen Erkenntniß der Abschiebung nöthigen Falls mittelst Correspondenz von der ausländischen Behörde, wohin er geschoben werden soll, zu verschaffen, weil ohne diesen Zuständigkeits-Ausweis ein solcher ins Ausland abgeschobener Mensch an der Gränze von der ausländischen Behörde nicht übernommen wird. Die Kreisämter haben den politischen Ortsobrigkeiten zugleich zu bedeuten, daß, wenn sie in den genannten Fällen den Zuständigkeits-Ausweis über das auswärtige Heimathsrecht eines nach ihrem Erkenntnisse in das Ausland nach ausgestandener Strafe abzuschiebenden Sträflings der Verwaltung des Provinzial-Strafhauses nicht einschicken sollten, sie es sich selbst zuschreiben müßten, wenn der Sträfling nach ausgestandener Strafe, ihnen zu der von ihnen zu vollziehenden Außerlandschaffung zugeliefert würde, und sie zugleich auf das strengste verantwortlich bleiben würden, wenn der aus der Strafe getretene Sträfling neuerdings aus ihrem Verschulden bis zur Herbeschaffung des Domicils-Ausweises in Arrest behalten werden müßte. Reg. Verordnung vom 15. Jänner 1827. Z. 1738. S. 26. J. 1827.

Verbrecher. Grundsätze der Betheilung der aus dem Provinzial-Strafhause tretenden Sträflinge mit Geld oder Kleidungsstücken. Reg. Verordnung vom 19. März 1827. Z. 14683. S. 254. J. 1827.

Verbrecher. Die k. k. Hofkanzlei ist mit der k. k. obersten Justizstelle übereingekommen, Erkenntnisse über einzelne Abweichungen von der in den Criminal-Urtheilen ausgesprochenen Strafe der öffentlichen Arbeit, aus vollwichtigen Gründen der gemeinschaftlichen Amtshandlung der Regierung mit dem Appellations-Gerichte zuzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1829. Z. 343. Reg. Z. 4533. S. 20. J 1829.

Verbrecher. Es sind von den Criminal-Gerichten, in Fällen, wenn Verbrecher, die Ausländer sind, zur Vollstreckung der

Strafe auf den Spielberg bei Brünn abgeliefert werden, jedesmal der Auskunfts-Tabelle die erforderlichen Ausweise über ihre Nationalität beizuschließen. Reg Verordnung vom 9. April 1829. Z. 19561. S. 377. J 1829.

Verbrecher. Seine Majestät haben die Länderstellen zu ermächtigen geruhet, für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von 30 fl. C. M. nicht übersteigen darf, anzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 25. April und 9. Julius 1829. Z. 9537 und 16039. Reg. Verordnung vom 10 Julius 1829. Z. 37442. S. 386. J. 1829.

Verbrecher. Die Weisung wegen des genauen Vollzuges der Strafverschärfung durch öffentliche Arbeit wird wiederholt. Regierungs-Verordnung vom 26. August 1829. Z. 46165. S. 701. J. 1829.

Verbrecher. Die Transportirung der im hiesigen Strafhause befindlichen, aber auf den Spielberg gehörigen Verbrecher, nach diesem letzteren Straforte hat für die Zukunft durch die Nieder-Oesterreichische Provinzial-Strafhausverwaltung zu geschehen. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1829. Z. 61149. S. 836. J. 1829.

Verbrecher. Erneuerung der zwischen dem Kaiserthume Oesterreich und den Herzogthümern Parma, Piazenza und Guastalla im Jahre 1818 geschlossenen Uebereinkunft, wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Hofkanzlei-Decret vom 20. November 1829. Z. 26986. Reg. Circular vom 3. December 1829. Z. 65351. S. 841. J. 1829.

Verbrecher. Verwendung der Sträflinge aus dem nied. österr. Provinzial-Strafhause zur Krankenpflege im neu errichteten Inquisiten-Spitale in Wien. Reg. Verordnung vom 11. Januar 1830. Z. 1197 S. 35. J. 1830.

Verbrecher. Von den vierteljährigen Ausweisen über die entlassenen Verbrecher und schweren Polizei-Uebertreter hat es abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 23. December 1830. Z. 29558. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1831. Z. 256. S. 1. J. 1831.

Verbrecher. (Verfahren in Fällen, wo in den Straf-

häusern von Sträflingen Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden.) In so fern von Sträflingen ein Verbrechen begangen wird, ist sogleich das betreffende Criminal-Gericht zur vorzunehmenden weiteren gesetzlichen Amtshandlung in die Kenntniß zu setzen.

In dem Falle aber, wenn von einem Sträflinge während der Strafzeit, eine schwere Polizei-Uebertretung begangen würde, hat die betreffende Behörde, welche die unmittelbare Aufsicht über das Strafhaus hat, die Untersuchung sogleich vorzunehmen, und nach hergestelltem Beweise der Schuld auf eine den Umständen und Verhältnissen angemessene correctionelle Strafe zu erkennen, welche möglichst schnell auf das Vergehen zu folgen hat. Hofkanzlei-Decret vom 17. Mai 1833. Z. 10315. Reg Verordnung vom 17. Junius 1833. Z. 32182. S. 232. J. 1833.

Verbrecher. Die Landgerichte in Nieder-Oesterreich sind nach §. 458 des I. Theiles des Strafgesetzes verpflichtet, die Transportirungs-Kosten eines von ihnen abzuurtheilten Verbrechers an den vom Obergerichte bestimmten Strafort zu tragen, und sie können sich auch in den Fällen, wo sie nach dem §. 459 berechtiget sind, den Verbrecher blos zum k. k. Kreisamte zu stellen, damit von diesem die weitere Transportirung eingeleitet werde, der Verpflichtung nicht entziehen, die Kosten der vom Kreisamte einzuleitenden Weiter-Transportirung des Verbrechers von dem Orte des Kreisamtes bis zu dem vom Obergerichte bestimmten Straforte zu bestreiten. Reg. Verordnung vom 7. August 1833. Z. 39821. S. 347. J. 1833.

Verbrecher. Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1834, wie dieß mit Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1834. Z. 14868 bedeutet wurde, die in dem Provinzial-Strafhause in Wien übliche Feßlungsart der Sträflinge zu genehmigen und zu befehlen geruhet, daß dieselbe auch in den andern Strafhäusern eingeführt werde.

Es hat demnach das k. k. Appellations-Gericht unterm 8. August 1834 das Begehren gestellt, daß sämmtliche Criminal-Gerichtsbehörden hievon zur Beobachtung eines gleichförmigen Benehmens verständiget werden mögen.

Diesem Ansinnen gemäß wird Folgendes bedeutet:

In dem hiesigen Provinzial-Strafhause bestehen Eisen verschiedenen Gewichtes, nämlich

a) einfache Fußeisen im Gewichte von 17 Loth bis 1 Pfund 12 Loth;

b) doppelte Fußeisen von 1 Pfund 7 Loth bis 1 Pfund 27 Loth mit Inbegriff der Kette.

Diese beiden Gattungen Eisen werden bei Weibern, halberwachsenen Knaben, dann bei schwächlicheren im Alter bereits vorgerückten Menschen in Anwendung gebracht.

Für rüstige Menschen sind

c) einfache Fußeisen von 1 Pfund 28 Loth bis 2 Pfund und

d) doppelte Fußeisen von 4 Pfund mit Inbegriff der Ketten vorhanden.

Diese Eisen werden den Sträflingen durch einen eigens hiezu abgerichteten Gefangenwärter nuf dem Fuße kalt angenietet und im erforderlichen Falle mittelst Durchschlagens des Niethnagels wieder abgenommen. Sie behalten sie fortwährend, und nur wenn der Arzt in Sanitäts-Rücksichten solche abzunehmen für nothwendig findet, geschieht es in so lange, bis der Zustand des Sträflings sich bessert, was dadurch erhoben wird, daß er von acht zu acht Tagen dem Arzte vorgeführt werden muß.

Da die Kette zwischen beiden Füßen Einen Schuh mit Inbegriff der Abgripfung bei den Fußschellen aber, wodurch die Nieten gehen, $1\frac{1}{2}$ Schuh lang und hinlänglich auf den größten Männerschritt ist, so schleift der Sträfling beim Gehen die Ketten auf der Erde, was dabei kein Hinderniß macht; beim Ersteigen einer Stiege hält er die Kette mit einer Schnur in der Hand hinauf.

Damit aber die Fußschelle dem Sträfling minder beschwerlich falle, zieht er selbe mittelst zweier kleinen Riemchen bis an die Wade hinauf und befestigt diese Riemchen an ein Tuchende oder Band, welches er gleich Strumpfbändern unter dem Kniegelenke bindet. Damit ihm aber die Schellen nicht auf das Knöchelgelenke fallen, bindet er nahe an dasselbe ein Tuch gleich einem Halstuche um den Fuß, wodurch alle sonst üblichen wie immer Namen habende Wülste, Faschinen 2c. entbehrlich werden und die Unterschenkel und Knöchel gar nicht leiden.

Sträflinge, welche zu der im Provinzial-Strafhause eingeführten Manufactur-Arbeit verwendet werden, haben ausnahmsweise die Eisen nur an einem Fuße angenietet und tragen die Kette und die daran hängende zweite Schelle längs des Schenkels laufend an den Bund ihres Beinkleides, bei Weibern des Rockes, in der Gegend des Hüftengelenkes oder um den Leib mittelst eines Schnürchens befestigt, so daß der Zweite Fuß vom Eisen ganz frei bleibt und die Last der Kette und Fessel, die an den Hosenbund oder Weiberrock angemacht ist, mittelst der gewöhnlichen Hosenträger größten Theils auf die Schultern zu ruhen kömmt.

Den Landgerichten, bei welchen nach den Bestimmungen des §. 457 des Strafgesetzbuches I. Theils auch Sträflinge ihre Strafe vollstrecken können, wird die im Wiener-Provinzial-Strafhause übliche Feßlungsweise, wie sie nämlich bei den zu Manufactur-Arbeiten nicht verwendeten Sträflingen in Anwendung ist, zur künftigen Anwendung hiemit vorgeschrieben. Regierungs-Verordnung vom 22. August 1834. Z. 45000. S. 630. J. 1834.

Verbrecher. In Folge einer mit Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 7. December 1815, Zahl 1193 den betreffenden k. k. Appellations-Gerichten eröffneten allerhöchsten Entschließung wurde in Hinsicht auf die durch die §§. 12 und 13 des Gesetzbuches über Verbrechen und vorgeschriebenen Behandlung der Criminal-Sträflinge eine Milderung in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern und Strohpölstern, jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit Ein Viertel Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche dreimal eine Mehlspeise mit Milch und ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleich gehalten sind, so haben Seine Majestät mit einer weitern an die k. k. oberste Justizstelle unterm 20. Junius 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Eingangs erwähnte aller-

höchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte sogleich in allen Provinzen in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß, früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu seyn. Hofkanzlei-Decrete vom 9. Julius 1835. Z. 14339. Reg. Verordnung vom 3. August 1835. Z. 41396. S. 428. J. 1835.

Verbrecher. In Ansehung der Bestreitung der Verpflegskosten der Sträflinge während der Strafzeit hat es bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1835. Z. 19330. Reg. Z. 40945. S. 471. J. 1835.

Verbrecher. Das mit allerhöchster Entschließung vom 20. Junius (Hofverordnung vom 9. Julius 1835) für sämmtliche Provinzial-Strafanstalten vorgezeichnete Ausmaß der täglichen Brot-Portionen für die Sträflinge mit einem Pfund hat zwar allerdings als Regel zu gelten, dieß kann jedoch nicht hindern, daß ausnahmsweise einzelnen Sträflingen, die nach dem einzuholenden gewissenhaften ärztlichen Ausspruche mit jenem Brotausmaße ohne Abbruch ihrer Gesundheit schlechterdings nicht auslangen können, eine höhere Brot-Portion zugestanden werde.

Es sind daher die Individuen, die aus erheblichen Gründen darum bitten sollten, jedesmal einzeln einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, es darf aber niemals dem allgemeinen von einer größeren Zahl von Sträflingen dießfalls gestellten Begehren ohne vorläufiges gehörig motivirte ärztliche Parere hinsichtlich jedes einzelnen eine Folge gegeben werden. Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1835. Z. 26637. Reg. Verordnung vom 7. October 1835. Z. 57723. S. 801. J. 1835.

Verbrecher. In Folge allerhöchster mit Hof-Decret vom 1. December 1835. Zahl 7991 eröffneten Entschließung vom 21. November 1835 wird verordnet, daß die im Hof-Decrete vom 7. December 1815. Nr. 1193 J. G. S. enthaltene Bestimmung (ohne eine Abänderung in dem Inhalte des §. 13. St. G. I. Theil kund zu machen) hinsichtlich der Lagerstätte und Beköstigung auch bei jenen Sträflingen des schweren Kerkers, welche gemäß §. 457

St. G. bei den Criminal-Gerichten zur Vollziehung der Strafe angehalten werden, hinsichtlich der Lagerstätte sogleich in Anwendung zu kommen habe, wenn diese Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sei, ohne an dieselbe Gattung der Speisen gebunden zu seyn. Reg. Verordnung vom 20. December 1835. Z. 70772. S. 987. J. 1835.

Verbrecher. Verwendung der Ueberverdienstgelder der Sträflinge. Hofkanzlei-Decret vom 4. März 1836. Z. 5501. Regierungs-Verordnung vom 21. März 1836. Z. 16089. S. 569. J. 1836.

Verbrecher. Wirkungskreis der Strafhäuser-Verwaltungen in Fällen, wo von Sträflingen schwere Polizei-Uebertretungen begangen werden. Hofkanzlei-Decret vom 19. August 1836. Z. 21362. Regierungs-Verordnung vom 4. September 1836. Z. 51579. S. 1003. J. 1836.

Verbrecher. Es wird verboten, den nach erfolgter Abstrafung an ihren Zuständigkeitsort abgeschobenen Verbrechern sogleich wieder Pässe zu ertheilen. Reg. Verordnung vom 19. August 1837. Z. 47101. S. 333. J. 1837.

Verbrecher. Art der Nachweisung über die Zahl der Sträflinge in den Bedarfs-Ausweisen des Strafhaus-Fondes. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1837. Z. 21548. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1837. Z. 50952. S. 354. J. 1837.

Verbrecher. Seine Majestät haben den, von dem k. k. n. öst. Appellations-Gerichte gefaßten Beschluß, daß der, im §. 450 I. Th. des Strafgesetzbuches gestattete Zutritt zu Verbrechern in den letzten drei Tagen vor ihrer Hinrichtung lediglich auf die Verwandten derselben und solche Personen zu beschränken sei, welche der Verurtheilte selbst zu sehen und zu sprechen wünscht, in so ferne das Criminal-Gericht die Zulassung derselben nicht bedenklich oder gefährlich fände, zu genehmigen befunden. Regierungs-Verordnung vom 26. September 1837. Z. 54289. S. 381. J. 1837.

Verbrecher. In den mit den Sträflingen ins Strafhaus

abzugebenden Auskunfts-Tabellen, ist in der neunten Rubrik eine bestimmte Charakteristik des Gemüthszustandes und der größeren oder minderen Bedenklichkeit des abgeurtheilten Verbrechers einzuschalten. Regierungs-Verordnung vom 19. October 1837. Z. 59209. S. 417. J. 1837.

Verbrecher. Reisepässe oder Pässe zum Strazzensammeln dürfen nur an solche ausgetretene Sträflinge ertheilt werden, welche vermöge ihrer nachgefolgten Lebensart als ganz unbedenklich erscheinen. Regierungs-Decret vom 12. November 1837. Z. 64390. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1837.)

Verbrecher. Es haben sämmtliche Landgerichte bei Einlieferung eines jeden Sträflings in die Strafhäuser die vorschriftmäßig verfaßte und gehörig ausgefüllte Notizen-Tabelle, das Urtheil, die Persons-Beschreibung und das Effecten-Verzeichniß und zwar dieses letzte in duplo einzusenden, von denen eines mit der landgerichtlichen Fertigung versehen zum Rechnungsbeleg für die Strafhausverwaltung zu dienen hat, das andere aber nach geschehener Revidirung der Effecten mit der Bestätigung der betreffenden Strafhausverwaltung zu versehen zurück gesendet wird. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1838. Z. 38445. S. 428. J. 1838.

Verbrecher. Die Criminal-Gerichte haben jedesmal, wenn sie einen Abgeurtheilten in ein solches entferntes Strafhaus abzuliefern haben, und hiervon der Ordnung gemäß die Anzeige an das Kreisamt machen, eine Berechnung vorzulegen, worin diejenigen Kosten auszuweisen sind, welche sie durch die entferntere Lage des auswärtigen Strafhauses im Vergleiche des Wiener zu bestreiten haben, und es wird sodann die dießfällige Vergütung aus dem Strafhaus-Fonde nach zu Stande gebrachter buchhalterischen Revision, unverzüglich geleistet werden.

Dieser Kostenberechnung ist übrigens jedesmal auch ein Ausweis über die Meilen-Entfernung von dem Criminal-Gerichte bis Wien und von dort bis zur auswärtigen Strafanstalt zum Behufe der Adjustirung beizulegen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jene Criminal-Gerichte keine Vergütung anzusprechen haben, welche den Strafhäusern von Prag oder Linz eben so nahe oder näher als jenem von Wien gelegen sind. Hofkanzlei-Decret vom 5. October 1838. Z.

25348. Reg. Verordnung vom 11. October 1838. Z. 57888. S. 836. J. 1838.

Verbrecher. Es ist der Fall vorgekommen, daß von Seite eines Landgerichts der Militär-Escorte zur Ablieferung eines abgeurtheilten Sträflinges in das k. k. Provinzial-Strafhaus zu Prag 10 kr. C. M. pr. Kopf und Meile hin und zurück ausbezahlt, und zugleich auch noch die Schlafkreuzer pr. Tag und Kopf vergütet worden sind.

Da nun aber diese Aufrechnungen durchaus nicht gegründet sind, indem der §. 530 des I. Th. des St. G. B., sich nach dem an sämmtliche Appellations-Gerichte erlassenen Hof-Decret vom 5. October 1804, nur auf den Fall bezieht, wenn eine Ueberlieferung der noch in der Untersuchung stehenden Criminal-Verhafteten, nicht aber auf den Fall, wenn die Ablieferung eines schon verurtheilten Sträflinges nach dem Straforte, durch das Kreisamt mittelst des Militärs eintritt, so tritt in diesem letzteren Falle offenbar die Verpflichtung des Militärs ein, die dießfällige Escorte ohne Weiterem zu übernehmen, sobald nach Vorschrift des §. 460 des I. Th. St. G. B. das Kreisamt sich wegen der nöthigen Begleitung der Militär-Wache mit dem nächsten Militär-Commando in das Vernehmen setzt, ohne daß jedoch in dem Strafgesetze irgend eine Zulage für die Militär-Escorte gesetzlich ausgesprochen erscheint.

Rücksichtlich einer solchen Gebühr kann also nur die Analogie der Regierungs-Verordnung vom 11. November 1829 angewendet werden, wornach in den Fällen, wo abgeurtheilte Criminal-Sträflinge von Wien auf den Spielberg transportirt werden, einem Feldwebel täglich 48 kr., einem Corporalen 24 kr., und jedem Gemeinen 12 k. Conv. Münze, und eben so viel für den Rückweg zu verabreichen kommen.

Hiernach haben sich die Landgerichte zu benehmen, und die Anzahl der Escorte-Mannschaft so mäßig als es nur immer die Individualität des Verurtheilten, und die öffentliche Sicherheit gestatten, anzusprechen. Reg. Verordnung vom 26. October 1838. Z. 60006. S. 863. J. 1838.

Verbrecher. Da mit der Regierungs-Verordnung vom 11. October 1838. Z. 57888 angeordnet wurde, daß den Trans-

portskosten-Berechnungen der Sträflinge, welche in die Provinzial-Strafhäuser fremder Provinzen, als z. B. nach Prag abgeliefert werden, stets ein Ausweis über die Meilenberechnungen der betreffenden Criminal- oder Landgerichtsorte bis Wien, und von dort bis zur auswärtigen Strafanstalt zum Behufe der Adjustirung der dießfälligen Transportskosten beizuschließen sei; da ferner mit Regierungs-Verordnung vom 26. October 1838. Z. 60006 bestimmt wurde, daß die zur Transportirung der Sträflinge erforderliche Militär-Escort-Mannschaft nicht nach der Anzahl der Meilen, sondern pr. Tag zu bezahlen ist — so wird es zur verläßlichen Adjustirung von derlei Transportskosten-Berechnungen und Ausweisen noch weiters nöthig, daß in diesen Berechnungen und Ausweisen nicht bloß die Zahl der Meilen, sondern auch jene der Tage angegeben werde, welche von den bezüglichen Criminal-Gerichtsorten zur Ablieferung des betreffenden Sträflings nach Wien und von da wieder zurück, erforderlich sind. In diesen Berechnungen und Ausweisen ist überdieß auch die Anzahl der von der Escort-Mannschaft vom Landgerichtsorte aus, bis in die auswärtige Strafanstalt nach Prag zur Hin- und Rückreise wirklich verwendeten Tage ersichtlich zu machen. Regierungs-Decret vom 5. Januar 1839. Z. 72261.

Verbrecher. Da nach einer Eröffnung des k. k. mährisch-schlesischen Guberniums vom 21. v. M. bei Transportirung der verurtheilten Verbrecher aus der Provinz-Nieder-Oesterreich in das k. k. Provinzial-Strafhaus nach Prag, von Seite der untern Organe der Landgerichte in der wirklichen Verwendung der aufgerechneten Beträge, Unordnungen eingetreten seyn sollen, welche zu beseitigen höchst nothwendig ist, so wird das k. k. Kreisamt angewiesen, unter genauester Handhabung der von der Regierung wegen der beizugebenden Militär-Escorte, Beistellung der unentgeldlichen Vorspann von Seite der Gemeinden, und der zu bestreitenden Transportskosten, unterm 19. December v. J. R. Z. 72303 erlassenen Regierungs-Verordnung die Verfügung sogleich zu treffen, daß die Convoyanten stets mit einer verhältnißmäßigen Barschaft versehen, und angewiesen werden, mit letzterer nun ordnungsmäßiger zu gebahren, als die Regierung im Falle, sich ein Landgericht über die ordentliche Verwendung derselben nicht

vollkommen überzeugen sollte, bestimmt wäre, die verhältnißmäßige Vergütung aus dem n. öst. Provinzial-Strafhausfonde zu verweigern.

Den sämmtlichen Landgerichten wird ferner die Belehrung ertheilt, daß zur Begleitung ihrer Sträflinge in ein fremdes Strafhaus, weder die Landgerichtsdiener, noch deren beeidete Gehilfen zu verwenden seien, sondern daß für eine andere sichere Begleitung zu sorgen komme. Regierungs-Decret vom 9. und 21. Januar 1839. Z. 73893 und 2211.

Verbrecher. Die mit dem Staate Parma bestehende Convention, wegen Auslieferung der Verbrecher wird neuerdings auf fünf Jahre verlängert. Regierungs-Circulare vom 25. December 1839.

Verbrecher. Daß künftig in den Criminal-Auskunfts-Tabellen, welche den Strafhaus-Verwaltungen und Polizei- oder politischen Behörden zu übergeben sind, in der 3. und 4. Rubrik nebst der gesetzlichen Benennung des Verbrechens oder der schweren Polizei-Uebertretung, auch die Art des Verbrechens oder der schweren Polizei-Uebertretung, worüber der Sträfling früher bereits untersucht oder bestraft wurde, Rubrik 3, und worüber das letzte Urtheil erfloß, Rubrik 4, durch kurze Beisätze näher und specieller zu bezeichnen seien, als z. B. bei dem Diebstahle: Wilddiebstahl, Sackdiebstahl, mit Einbruch, an Betrunkenen, Schlafenden ꝛc. Regierungs-Decret vom 2. Januar 1840. Z. 74657.

Verbrecher. (Siehe auch Inquisiten.)

Verbrecher. Als solche beschuldigte Flüchtige, welchem Gerichte die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit über sie zustehe. (Siehe Criminal-Gerichtsbarkeit.)

Verbrecher. Wegen Mauthfreiheit der dieselben begleitenden Personen. (Siehe Mauthfrei.)

Verbrecher. Aufsicht auf die aus Criminal-Inquisitions- und Strafhäusern entlassenen Individuen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Verbrecher. Genauer Vollzug der durch die Strafurtheile über Verbrecher verhängten Strafverschärfung durch öffentliche Arbeit. (Siehe Urtheile.)

Verbrecher-Auslieferung. Vertrag zwischen Oesterreich und der Schweiz wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher. Allerhöchstes Patent vom 4. August 1828. Reg. Verordnung vom 25. October 1828. Z. 59174. S. 481. J. 1828.

Verbrecher-Auslieferung. Behandlung der Oesterreichischen, Russischen und Preußischen Unterthanen, welche sich des Verbrechens des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig machen. Allerhöchstes Patent vom 4. Januar 1834. S. 3. J. 1834.

Verbrecher-Auslieferung. Erläuterung des Patentes wegen Behandlung Oesterreichischer, Russischer und Preußischer Unterthanen, die sich des Verbrechens des Hochverrathes, der Empörung u. s. w. schuldig machen. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1834. Z. 16314. S. 163. J. 1834.

Verbrecher-Auslieferung zwischen Oesterreich und Sardinien. Hofkanzlei-Decret vom 17. April 1834. Z. 9658. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1834. Z. 24531. S. 184. J. 1834.

Verbrecher-Auslieferung. Vertrag wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Oesterreich und Toskana. Hofkanzlei-Decret vom 28. August 1834. Z. 22297. Reg. Kundmachung vom 7. September 1834. Z. 47552. S. 742. J. 1834.

Verbrecher-Auslieferung. Beschluß des Deutschen Bundes über die Verbrecher gegen den Bund und über die Auslieferung der Verbrecher. Allerhöchstes Patent vom 24. October 1837. Hofkanzlei-Decret vom 21. November 1837. Z 28387. Reg. Z. 69274. S. 421. J. 1837.

Verbrecher-Auslieferung. Das Hofdecret vom 10. December 1808 ist auf die Bundestag-Beschlüsse vom 18. August 1836 wegen Auslieferung der Staatsverbrecher anzuwenden. Regierungs-Verordnung vom 4. Januar 1838. Z. 213. S. 6. J. 1838.

Verbrecher-Auslieferung. Vertrag, welcher wegen gegenseitiger Auslieferung der Verbrecher zwischen Oesterreich und Sardinien abgeschlossen wurde. Hofkanzlei-Decret vom 30. Ju-

lius 1838. Z. 18879. Reg. Circulare vom 6. August 1838. Z. 44770. S. 641. J. 1838.

Verbrecher-Auslieferung. Daß der zweite Artikel des Beschlußes der Deutschen Bundesversammlung vom 18. August 1836 betreffend die Auslieferung der Staatsverbrecher, auch in jenen zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie, in welchen das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 Anwendung findet, in Kraft gesetzt werde. Regierungs-Circulare vom 18. März 1839.

Verbrecher-Protokolle. Die Regierung findet im Einvernehmen mit dem k. k. Nieder-Oestr. Appellations- und Criminal-Obergerichte Nachstehendes zu bestimmen:

1. Die Patrimonial-Land-Gerichte haben über die bei ihnen angehaltenen Sträflinge eben so wie dieß bei den öffentlichen Strafanstalten vorgeschrieben ist, eine Vormerkung oder Sträflings-Protocoll zu führen.

2. Dieses Protocoll hat nach dem Muster der mit Hof-Decret vom 30. November 1821. Z. 1818. vorgeschriebenen Criminal-Auskunfts-Tabellen folgende Rubriken zu enthalten:

1) Vor-, Geschlechts- und Beiname, Alter, Religion und Stand des Sträflings,

2) dessen Verbrechen,

3) Datum und Inhalt des Strafurtheiles,

4) Tag der Kundmachung des Urtheiles,

5) Tag des Eintrittes in die Strafe so wie der vollzogenen Strafverschärfung und die Art der Beschäftigung des Sträflings während der Strafdauer,

6) Tag und Art der Entlassung des Sträflings,

7) Körperliche und sittliche Beschaffenheit des Sträflings.

3. Die vier ersten Rubriken so wie jene sub 7 sind von dem Untersuchungsrichter selbst gleich bei der Kundmachung des Urtheiles mit aller Genauigkeit in das Sträfling-Protocoll einzutragen, damit der Gerichtsdiener auf eine verläßliche und jede Irrung im Strafvollzuge beseitigende Art in Kenntniß gesetzt werde, zu welcher Gattung der Kerkerstrafe mit oder ohne Verschärfung und durch welche Dauer der Sträfling anzuhalten ist.

4. Sind die Rubriken 5 und 6 von dem Gerichtsdiener selbst,

oder von demjenigen, welchem von dem Landgerichte die Aufsicht über die Arreste und Sträflinge übertragen ist, auszufüllen und es ist von ihm selbst sowohl der Tag, an welchem der Sträfling die Strafe antritt, als auch jener an welchem die etwa verfügte Verschärfung vollzogen wird, bei körperlicher Züchtigung auch der Name des hierbei anwesenden gerichtlichen Commissärs anzumerken, und er bleibt für die Richtigkeit der Eintragung desjenigen, was die 5) und 6) Rubrik überhaupt vorschreiben, verantwortlich. Hierbei haben die Landgerichte eine strenge Controlle zu führen, so wie sie auf die genaue Vollziehung des Strafurtheiles zu wachen haben und dafür ebenfalls verantwortlich bleiben.

Die k. k. Kreisämter haben hiernach das Geeignete an die Patrimonial-Landgerichte zu erlassen und da die Kreisämter nach ihrer Stellung berufen sind, dem k. k. Criminal-Obergerichte in allem und jedem zum Behufe der Handhabung der Criminal-Justiz beizustehen und da selbe auch die Organe sind, durch welche gedachtes Obergericht auf die untergeordneten Criminal-Gerichte am kräftigsten wirken kann, so haben die Kreisämter zeitweise, besonders aber dann, wenn ihre verschiedenen Geschäftsgegenstände Kreiskommissäre in solche Orte führen, wo sich Landgerichts-Arreste befinden, die Ueberzeugung einzuholen, ob und wie die Landgerichte obiger Weisung Folge geben. Die hierbei entdeckten Gebrechen haben die Kreisämter gleich selbst abzustellen, so fern dieß thunlich ist, ohne den politischen Wirkungskreis zu überschreiten, auf jeden Fall aber die erhobenen Mängel dem k. k. Nieder-Oestr. Appellations-Gerichte bekannt zu geben, damit die Schuldigen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden können. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1834. Z. 17292. S. 180. J. 1834.

Verbrennung großer Massen vegetabilischer Stoffe. (Siehe vegetabilische Stoffe.)

Verdächtiges Gut, Bemessung der Strafe wegen des Ankaufes desselben, nach der Vorschrift des Strafgesetzes über schwere Polizei-Uebertretungen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Verdienstkreuz. (Siehe Ordenskreuze und Decorationen.)

Vereheligung. (Siehe Heirath.)

Verfälscher der öffentlichen Credits-Papiere für selbe werden Spielberg und Gradiska als Straforte bestimmt. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1829. Z. 13186. Reg. Verordnung vom 11. Julius 1829. Z. 37623. S. 583. J. 1829.

Verfälschung öffentlicher Creditspapiere. Seine Majestät haben zu gestatten geruhet, daß die Appellations-Gerichte in Fällen, wo die Criminal-Gerichte erster Instanz von der Untersuchung wegen Mißbrauches der Amtsgewalt oder Verleitung zu demselben abzulassen beschließen, die bei ihnen einlangenden Berichte aus eigener Macht erledigen und auf gleiche Art auch über die Ablassung von der Untersuchung wegen Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere, wenn gegen keine bestimmte Person Anzeigen dieses letzteren Verbrechens eintreten, selbst entscheiden können. Regierungs-Verordnung vom 2. Januar 1836. Z. 73175. de 1835. S. 4. J. 1836.

Verfälschung und Nachahmung. Die Verfälschung von Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Casse-Anweisungen wird als eine Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere bestraft. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1829. Z. 15030. Reg. Circulare vom 14. Julius 1829. Z. 38354. S. 586. J. 1829.

Vergehen, politische und polizeiliche, Verjährungszeit für dieselben. (Siehe Verjährungszeit.)

Vergiftete. Anleitung für Nichtärzte zur Wiederbelebung der Scheintodten und Rettung der Vergifteten. Hofkanzlei-Decret vom 21. April 1836. Z. 10228. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1836. Z. 25717 und 31120. S. 726. J. 1836.

Vergiftungen. (Vorschrift wegen Thatbestandserhebung bei Vergiftungen.) Daß in Zukunft chemische Untersuchungen von beigebrachten Giften, die nicht im Orte der That vorgenommen werden müssen, mit Beiziehung eines Apothekers und in einer Apotheke nach dem Antrage der medicinischen Facultät vorgenommen werden sollen. Decret des obersten Gerichtshofes vom 21. Januar 1825. Z. 1572. Reg. Verordnung vom 18. Februar 1825. Z. 8900. S. 76. J. 1825.

Vergleiche. Daß bei der dem Wiener-Magistrate untersteyenden Grundgerichten die Vergleiche über Justizgegenstände,

wie bisher, nur allein von der betreffenden magistratischen Gerichts-Verwaltung giltig abgeschlossen werden können. Hofdecret vom 9. Januar 1819. Just. Ges. Samml. v. J. 1819. S. 71.

Vergleiche. Mit Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1807. Z. 6089 sind die Länderstellen angewiesen worden, alle Vergleiche, welche durch das Fiscal-Amt in Absicht auf das der landesfürstlichen Oberaufsicht unterstehende Vermögen der Städte und der öffentlichen Fonds, mit anderen Parteien geschlossen werden wollen, vorläufig der k. k. vereinten Hofkanzlei zur Bestätigung zu unterziehen.

Es wurde von der k. k. vereinten Hofkanzlei festgesetzt, daß diese Vergleiche künftighin nur dann an selbe einzusenden sind, wenn die Summe, um welche die Ansichten des Paciscenten differiren, den Betrag von 1000 Gulden Conventions-Münze übersteigt.

Bei unterthänigen Communen und schutzunterthänigen Orten, kann diese Bestätigung auch den Kreisämtern nach Einvernehmung des Fiscal-Amtes, bis auf den Betrag von 500 Gulden eingeräumt werden. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 83. J. 1829.

Vergleiche. Daß die vor politischen Magistraten ordnungsmäßig geschlossenen, protokollirten und ausgefertigten Vergleiche eben so wie jene, die vor Polizei-Directionen und obrigkeitlichen Wirthschaftsämtern geschlossen werden, geeignet seien, hierauf die gerichtliche Execution ansuchen und ertheilen zu können. Hofkanzlei-Decret vom 22. Junius 1832. Z. 13350. Reg. Circulare vom 21. Julius 1832. Z. 38541. S. 329. J. 1832.

Vergolder befugte, sind nach den Grundsätzen für Commercial-Gewerbe zu behandeln. Commerz-Hof-Commissions-Decret vom 10. October 1822. Z. 3092. Reg. Verordnung vom 21. October 1822. Z. 51714. S. 784. J. 1822.

Verhaftete. (Siehe Arrestanten.)

Verjährung. Daß in Verjährungsfällen die Verjährung nur durch die wirklich angebrachte Klage unterbrochen werde, daher ein bloßes Fristgesuch zur Einbringung einer solchen Klage, welche nur den Willen zu klagen andeutet, diese Wirkung nie-

mals haben könne, somit auch keine Fristerweiterung zu diesem Zwecke von dem Richter zu ertheilen sei. Hofkanzlei-Decret vom 13. März 1819. Z. 5432. Reg. Circulare vom 23. März 1819. Z. 10935. S. 99. J. 1819.

Verjährung. Um die aus der Kürze der gesetzmäßigen Verjährungsfrist für das Aerarium zu besorgenden Nachtheile, insbesondere bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsen, welche nach dem §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach dem Verlaufe von drei Jahren verjähret sind, möglichst zu beseitigen, hat die k. k. Landesregierung die unterstehenden Cassen und Aemter zu verpflichten, die dahin abzuführenden jährlichen Geldabgaben oder Leistungen in gehöriger Evidenz zu halten, und nach fruchtloser Verstreichung der zu ihrer Abtragung bestimmten Frist, innerhalb eines kurzen Termines die Anzeige der betreffenden Ausstände an die k. k. Landesregierung zu erstatten, damit durch das Fiscal-Amt die weitere Amtshandlung wider den saumseligen Schuldner eingeleitet, und entweder eine ordentliche Klage wider denselben gestellt, oder die ausdrückliche Anerkennung seiner Schuld im außergerichtlichen Wege zur Unterbrechung der Verjährung bewirket werden.

Für den Fall einer anders gearteten Beschädigung des allerhöchsten Aerariums ist dafür Sorge zu tragen, daß durch die möglichste Beschleunigung der Verhandlung die im §. 1489 bestimmte dreijährige Frist nicht verabsäumt werde. Hofkammer-Decret vom 18. September 1825. Z. 25993. Reg. Verordnung vom 29. October 1825. Z. 54336. S. 431. J. 1825.

Verjährung. Die Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. September 1825, Zahl 25993 in Absicht auf die Beseitigung der Nachtheile, welche wegen Kürze der dreijährigen Verjährungsfrist bei jährlichen Abgaben, Renten oder Zinsungen für das Aerar entstehen könnten, hat auch auf die politischen Fonde und städtische Verwaltung in Anwendung zu kommen.

Zur weiteren Richtschnur wird beigefügt, daß jeder einzelne Fall, wo wegen Eintritt der Verjährung den politischen Fonden oder den städtischen Renten ein Nachtheil erwachsen sollte, zur Kenntniß der Hofkanzlei mit dem Gutachten zu bringen sei, ob einem und welchem Beamten die Ursache eines solchen Nachtheiles

zugerechnet, und der Schadenersatz von demselben hereingebracht werden könne. Hofkanzlei-Decret vom 28. October 1826. Z. 29760. Reg. Verordnung vom 19. November 1826. Z. 58600. S. 581. J. 1826.

Verjährung. Um nichts zu verabsäumen, wodurch einem Nachtheile für den Staatsschatz aus den Anordnungen der §§. 1480 und 1489 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nach Möglichkeit begegnet werden kann, so ist, so weit diese nicht bereits angeordnet wäre, die Aufmerksamkeit vorzüglich dahin zu richten, daß die Unterbrechung der Verjährung in der kürzesten Frist, nachdem die Gebühr fällig wurde, Platz greife. Hofkammer-Decret vom 22. October 1837. Reg. Verordnung vom 15. November 1837. Z. 63825. S. 418. J. 1837.

Verjährung der schweren Polizei-Uebertretungen und der Polizei-Vergehen. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere, und Polizeivergehen.)

Verjährung und Erlöschung der Strafe bei Vergehen gegen die Vorschriften der Trankſteuer-Gesetze. (Siehe Trankſteuer-Gesetze.)

Verjährungsfrist. Daß die im §. 1480 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches festgesetzte Verjährungsfrist auch für Pachtzinse oder Pachtschillinge und für Verzugszinsen giltig sei. Hofkanzlei-Decret vom 1. September 1836. Z. 23239. Reg. Circulare vom 14. September 1836. Z. 52411. S. 1037. J. 1836.

Verjährungszeit für politische und polizeiliche Vergehen. Da es in der Natur der Sache liegt, daß für politische und polizeiliche Vergehen keine längere Verjährungszeit, jedoch nur in Ansehung der Untersuchung und der Strafe in Anwendung komme, als die kürzeste, welche für schwere Polizei-Uebertretungen gesetzlich bestimmt und auf drei Monate festgesetzt ist, so ist dieses festzusetzen und allgemein kund zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 19. März 1833. Z. 6474. Reg. Circulare vom 29. März 1833. Z. 17800. S. 81. J. 1833.

Verjährungszeit des Lohnes des Dienstgesindes. (Siehe Dienstbothen.)

Verkäuflichkeits-Erklärung der Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Verkaufshütten und Stände. Regulirung der Verkaufshütten und Stände, und der Gewölbsauslagen im Innern der Stadt Wien. Regierungs-Verordnung vom 15. November 1826. Z. 53143. S. 612. J. 1826.

Verkaufsstände. Die Bedachungsbreter der beweglichen Verkaufsstände in Wien sind gehörig zu befestigen. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1828. Z. 40883. S. 467. J. 1828.

Verköstigung der Criminal-Sträflinge. (Siehe Verbrecher.)

Verkündigung. (Siehe Aufgeboth.)

Verlags-Quittungen. Verfahren mit den Verlags-Quittungen der Ofner-Cameral-Ausgabs-Casse zur Vergütung der für Rechnung der n. öst. Provinzial-Tarämter behobenen Taxgebühren. Hofkammer-Decret vom 31. Julius 1835. Z. 30581. Reg. Verordnung vom 26. September 1835. Z. 47307. S. 491. J. 1835.

Verlagsquittungen öffentlicher Cassen über eingebrachte Taxen. (Siehe Taxen.)

Verlassenschaften. Verfahren in Betreff der Verlassenschaft von verstorbenen Pfründlern, oder von im Spitale des Convents der Elisabethinerinnen, dann der barmherzigen Brüder verstorbenen Personen. Regierungs-Verordnung vom 18. August 1830. Z. 42093. S. 541. J. 1830.

Verlassenschaften. Erweiterung der Amtsvollmacht der Nieder-Oesterreichischen Kammer-Prokuratur bei Abhandlung von Verlassenschaften. Hofkanzlei-Decret vom 1. December 1830. Z. 27528. Reg. Verordnung vom 14. December 1830. Z. 69333. S. 725. J. 1830.

Verlassenschaften. Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftmäßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.

Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einziehung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange sie nicht

durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener erbloser Verlassenschaften als der freien Verfügung über das Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers.

Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder Gränz-Proventen-Fond nach den Gesetzen zufallenden erblosen Verlassenschaften. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1835. Z. 17520. Reg. Circulare vom 25. Julius 1835. Z. 40146. S. 424. J. 1835.

Verlassenschaften. Sämmtliche Dominien sind zur genauesten Befolgung des Regierungs-Circulars vom 25. Julius 1835 anzuweisen, wornach jede Verlassenschaft sogleich nach fruchtlosem Ablaufe der zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzten Edictal-Frist der k. k. Hof- und n. ö. Kammer-Procuratur einzuantworten ist. Regierungs-Verordnung vom 15. Junius 1836. Z. 34007. S. 852. J. 1836.

Verlassenschaften cridamäßige, Bestimmungen wegen Einbringung der Erwerbsteuerrückstände aus selben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Verlassenschaften (in) vorgefundene Kupferstiche, Landkarten ꝛc. (Siehe Bücher.)

Verlassenschaften der Welt- und Ordenspriester. (Siehe Geistliche.)

Verlassenschaften des Militärs. (Siehe Militär-Verlassenschaften.)

Verlassenschaften Türkischer Unterthanen. (Siehe Türkische Unterthanen.)

Verlassenschaften-Einantwortung der Erwerbsteuer-Rückständner in Wien. Verfahren hiebei. (Siehe Erwerbsteuer-Rückständner.)

Verlassenschaften erblose. Ueber die Rechte der l. f. Städte und Märkte in Rücksicht der denselben nach dem §. 760 zufallenden erblosen Verlassenschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Verlassenschaften erblose. Heimfallsrecht des Magistrates zu den erblosen Verlassenschaften der in die Wiener-Findelhaus-Anstalt aufgenommenen Findlinge. (Siehe Findelkinder.)

Verlassenschafts-Abhandlungen werden mit dem Sterbtage anhängig. Hofkammer-Decret vom 7. Februar 1821. Z. 4847. Reg. Verordnung vom 3. April 1821. Z. 14023. S. 46. J. 1821.

Verlasssenschafts-Abhandlungen. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat der Regierung bereits unter dem 8. December 1821 eröffnet: daß die k. k. oberste Justizstelle, von Seite des Politicums die Mitwirkung zur schnelleren Beendigung der Verlassenschafts-Abhandlungen, wo der Fiscus einzuschreiten hat, in Anspruch genommen habe.

Diese Verzögerung liegt namentlich bei Verlassenschaften der Geistlichen auch in der Entfernung des Sterbeortes von der Hauptstadt, wo sich das Fiscalamt und das Landrecht befinden.

Das Hofdecret vom 8. Februar 1790 schreibt zwar vor: daß bei obigen Verlassenschaften statt des Fiscus, Verlassenschaften-Curatoren aufgestellt werden sollen, wenn Fiscus und Abhandlungs-Instanz nicht an einem und demselben Orte sich befinden.

Durch die Unterordnung auch der unadeligen Geistlichen, unter das Landrecht, trifft aber dieser Fall nicht mehr ein, und bei andern Personen, unter der Jurisdiction der Ortsgerichte, welche zu Gunsten des Fiscus oder der pia causa testiren, ist die Anwendung der obigen Vorschriften kaum nöthig, da dießfalls die Ortsobrigkeiten gewöhnlich selbst die Auseinandersetzung der Verlassenschaften pflegen, und nur dem Fiscal-Amte die Abhandlungs-Acten zur Mitfertigung übersenden. Indessen läßt sich zum vorgesteckten Ziele das Hofdecret vom 8. Februar 1790 in so fern ausdehnen, daß auch in jenen Fällen, und zwar in loco, Verlassenschafts-Curatoren aufgestellt werden, wo der Todfall sich an einem anderen Orte ereignet hat, und folglich das Verlassenschafts-Vermögen sich nicht im Orte des Fiscal-Amtes befindet.

Diese Curatoren hätten im Namen des vertretenen Fondes oder der pia causa bei Verlassenschaften, die der Jurisdiction des Landrechtes unterliegen, die erforderlichen Erhebungen zu pflegen, und wenigstens alle jene Acte vorzunehmen, und Erklärungen abzugeben, welche zur Abkürzung des Geschäftes unter Intervenirung der vom Landrechte delegirten Ortsobrigkeit besser in loco geschehen können, um die Massa zu liquidiren, und zur Ab-

handlung vorzubereiten. So wie aber der Zweck ihrer Aufstellung nur Abkürzung des Geschäftes ist, so hat sich auch die Amtshandlung derselben, nur auf jenes zu beschränken, was hierzu nothwendig ist. Sobald daher die Massa in das Reine gebracht ist, so hat die Verfassung der Verlassenschafts-Ausweise und die Ueberreichung der Acten an das Landrecht, zur Schöpfung der Abhandlungs-Acten und überhaupt Alles, was nicht durch die Intervenirung im Sterbeorte erleichtert werden kann, durch das Fiscal-Amt fortan zu geschehen, wodurch es auch in der Controlle der Curatoren verbleibt.

Die Hofkanzlei ordnet demnach an, daß solche Curatoren für obige Fälle, jedoch nur, wenn solche verwickelt, und von Bedeutung sind, da sie immer mit Kosten verbunden seyn werden, in der Art aufgestellt werden, daß die Ernennung nur über Antrag des Fiscal-Amtes von Seite der Landesstelle erfolge.

Der zweite Grund der Verzögerung bei geistlichen Verlassenschaften ist die Berichtigung des Intercalars, worüber der Landesstelle bereits unter dem 8. December 1821 eine vorläufige Weisung zur Beschleunigung dieses Geschäftes zugekommen ist.

In dieser Hinsicht erneuert die Hofkanzlei die betreffende Aufforderung mit dem Bedeuten, daß die Landesstelle strenge darauf zu wachen hat:

1) Daß die Intercalar-Rechnung sogleich nach dem Schlusse des gesetzlichen Intercalar-Jahres (von Georgi bis Georgi eines jeden Jahres) gelegt; solche

2) längstens binnen sechs Wochen von der Buchhaltung adjustirt, und

3) das Resultat ohne Aufenthalt dem Landrechte mitgetheilt werde.

Betreffend die frommen Stiftungen, so bemerkt man der Regierung, daß die materielle Ausfertigung der Stiftbriefe der Einantwortung der Verlassenschaft nicht vorher zu gehen brauche, indem jeder Legatar, somit auch die Stiftung sich begnügen muß, wenn ihm sein Legat überantwortet oder gehörig sicher gestellt wird.

Dagegen kann letztere (Einantwortung) nicht eher erfolgen, bis nicht entweder die Depositirung der unbestrittenen Stiftungs-

Kapitalien bei jenen Fonden ausgewiesen wird, zu welcher die Stiftung gehört, oder wo bloß die Sicherstellung geleistet werden solle, diese von der betreffenden politischen Behörde genehmiget worden ist, indem auch andere Legatare, sich nur dann mit der bloßen Verständigung vom Anfalle des Legats begnügen müssen, wenn ihnen bestimmte Verlassenschaftsstücke legirt worden sind (§. 817 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches); ferner eine Depositirung zu Gerichts Handen auch nach dem §. 1425 nur dann eintreten kann, wenn die Gültigkeit der Stiftung bestritten würde.

Außer dem muß darauf gesehen werden, ob mit dem Capitale, auch die vom Todestage des Stifters zu berechnenden Interessen abgeführt worden seien (ein Gegenstand der gewöhnlich erst bei Errichtung des Stiftbriefes zur Sprache kommt), indem nämlich dieselbe den frommen Vermächtnissen, nicht nur nach dem §. 685 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, sondern schon deßhalb gebühren, weil der Wille des Erblassers gewöhnlich auf jährliche Leistungen gerichtet ist, die schon mit dem Todestage beginnen sollen, folglich es auch für den Erben, der für die vollständige Erfüllung der Willenserklärung überhaupt zu sorgen hat, Pflicht ist, die Verzinsung vom Todestage zu leisten. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1822. Z. 17377. Reg. Verordnung vom 6. November 1822. Z. 36719. S. 651. J. 1822.

Verlassenschafts-Realitäten. Seine Majestät haben über die Frage: ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe und nach ihm erst derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sei? zu bestimmen befunden:

»Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget oder genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer, nach ausgewiesener vollständigen Befolgung der Bedingungen die bürgerliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen, wenn aber eine solche Realität bloß von denen, über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben

durch Verkaufs- oder einem sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmiget worden seyn, vor der Verlassenschafts-Einantwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär eben so, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Anschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher bürgerlich angeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen. Regierungs-Circulare vom 17. December 1839.

Verlassenschafts-Vermögens-Einantwortung. Bestimmung der Stämpel-Classe. (Siehe Stämpel- und Taxgesetz.)

Vermächtnisse. (Siehe Legate.)

Vermahlungs- und Verbackungsproben zur Sicherung der Güte des Militär-Brotes. Siehe Militär-Verpflegssachen.)

Vermögens-Erfolglassung an großjährig gewordene Individuen, die beim Militär vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts dienen. (Siehe Militär-Individuen und Militär.)

Vermögens-Erfolglassungs-Gesuche. Daß in Zukunft alle diejenigen, die um die Erfolglassung ihres Vermögens aus einem fremden Staate ansuchen wollen, sich immer zugleich entweder über das erreichte Decennium in den Oesterr. Staaten, oder mit der ihnen verliehenen Einbürgerung ausweisen müssen. Hofkanzlei-Decret vom 31. März 1821. Z. 8921. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1821. Z. 15982. S. 222. J. 1821.

Vermögens-Freizügigkeit. (Siehe Freizügigkeit.)

Vermögens-Inventarien geistlicher Stifte. (Siehe Stifte.)

Vermögensverwaltung der freien Ortschaften. (Siehe Ortschaften landesfürstliche und freie.

Verordnungen in Justizsachen, welche nicht in der

Form eines Patentes kund zu machen sind, sind in der Gestalt eines Appellations-Circulares in Druck zu legen. Hofkanzlei-Decret vom 3. Junius 1825. Z. 16789. Reg. Z. 30441. S. 211. J. 1825.

Verpachtung der Personal-Gewerbe. (Siehe Gewerbe.)

Verpachtung städtischer oder anderer unter öffentlicher Aufsicht stehender Realitäten, Rechte, Lieferungen u. dgl. (Siehe Licitation.)

Verpfändung der Zahlungsbogen. (Siehe Zahlungsbogen.)

Verpflegs-Erforderniß-Sicherstellung für Rimonten-Transporte. (Siehe Rimonten-Transporte.)

Verpflegsgebühren. Ermächtigung der Regierung zur Abschreibung uneinbringlicher Verpflegsgebühren und zur unentgeldlichen Aufnahme von Individuen in die Wohlthätigkeits-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1825. Z. 37988. Reg. Z. 2900. S. 610. J. 1825.

Verpflegskosten. Das Uebereinkommen wegen unentgeldlicher Verpflegung der sich fälschlich für Militär oder Civilisten ausgebenden Individuen während der Untersuchung durch die incompetente Behörde, ist auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimonial-Gerichte nicht auszudehnen. Hofkanzlei-Decret vom 6. October 1828. Z. 23402. Regierungs-Verordnung vom 23. October 1828. Z. 58590. S. 555. J. 1828.

Verpflegskosten für Irrsinnige. (Siehe Irrenhaus-Verpflegskosten.)

Verpflegskosten-Bestreitung der Sträflinge während der Strafzeit. (Siehe Verbrecher.)

Verpflegskosten-Bestreitung der sich fälschlich für Militärs oder Civilisten ausgebenden Individuen während der Untersuchung durch die incompetente Behörde. (Siehe Untersuchungen.)

Verpflegs-Vorschüsse. Prüfung der Berechnungen über die für Militär-Individuen geleisteten Verpflegs-Vorschüsse von Seite der k. k. Provinzial-Staatsbuchhaltung. (Siehe Militär-Individuen.)

Verpflegung der Armen und Kranken. Erläuterung der Verbindlichkeit der Gemeinden zur Verpflegung der Armen und Kranken. (Siehe Zuständigkeit.)

Verpflegung der bei der Verhaftung sich schon als krank zeigenden Individuen. (Siehe Arrestanten.)

Verrechnungs-Vorschriften der Gefällsämter. (Siehe Gefällsämter.)

Versatzamt. Eine Gewährleistung für die Echtheit der in dem Versatzamte versteigerten Prätiosen-Pfänder findet nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1821. Z. 7357. Reg. Decret vom 4 April 1821. Z. 14685. S. 205. J. 1821.

Versatzamt. Vorschrift hinsichtlich der gelegten Verbothe auf Pfänder in dem Versatzamte. Reg. Verordnung vom 17. April 1821. Z. 15240. S. 253. J. 1821.

Versatzamt. Vorschriften hinsichtlich der Abschlagszahlungen auf, in dem k. k. Versatzamte in Wien verpfändete Gegenstände. Reg. Verordnung vom 26. März 1824. Z. 13788. S. 234. J. 1824.

Versatzamt. Vorschrift hinsichtlich der Zurückzahlung der, Privaten gehörigen, Passiv-Capitalien des k. k. Versatzamtes in Wien. Reg. Verordnung vom 24. August 1824. Z. 39141. S. 807. J. 1824.

Versatzamt. Künftighin sind die versatzämtlichen Darlehen auf die aus Brillanten, Rauten und Perlen bestehenden Prätiosen-Pfänder, auf das Drittheil des inneren Gehaltswerthes zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 27. März 1828. Z. 6564. Reg. Verordnung vom 6. April 1828. Z. 18848. S. 159. J. 1828.

Versatzamt. Mit der jährlichen Schluß-Bilanz des Versatzamtes ist ein Ausweis über die Pensionisten und ihre Genüsse vorzulegen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Julius 1830. Z. 17482. Reg. Decret vom 5. August 1830. Z. 41887. S. 488. J. 1830.

Versatzamt. Beschränkung der Vorschüsse aus gerichtlichen Geld-Depositen an das Versatzamt. Hofkanzlei-Decret vom 21. März 1833. Z. 6229. Reg. Verordnung vom 5. April 1833. Z. 19605. S. 85. J. 1833.

Versatzamt. Zurückziehung der Vorschüsse der gerichtlichen Depositenämter aus den Versatzämtern. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1834. Z. 3415. Reg. Verordnung vom 11. und 31. März 1834. Z. 13737 und 17511. S. 93. J. 1834.

Versatzamt. Die Pfänder-Interessen in dem k. k. Versatzamte in Wien werden auf acht Percent herabgesetzt. Hofkanzlei-Decret vom 11. November 1836. Z. 29095. Reg. Circulare vom 7. December 1836. Z. 68842. S. 1120. J. 1836.

Versatzamt. In dem Versatzamte wird von nun an, an den, durch besondere Kundmachungen zur öffentlichen Kenntniß gelangenden Lizitations-Tagen keine Partei mehr zur Umsetzung oder Auslösung eines Pfandstückes angenommen werden. Regierungs-Circulare vom 14. December 1839.

Versatzamtsbeamte. Verbot des Besorgens von Geschäften im Versatzamte für Parteien durch Versatzamts-Beamte. Regierungs-Verordnung vom 2. Julius 1828. Z. 35178. S. 361. J. 1828.

Versatzamts-Schätzmeisters-Adjuncten unbesoldete. Aufhebung der Charakters-Taxe für dieselben. Regierungs-Verordnung vom 2. Februar 1838. Z. 5665. S. 63. J. 1838.

Versehpferds-Beiträge sind in Conventions-Münze auszubezahlen. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1820. Z. 5708. Reg. Z. 10761. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1820. Z. 28570. S. 204. J. 1820.

Versorgungsanstalt, allgemeine. Die persönliche Gerichtsbarkeit über die allgemeine Versorgungsanstalt für die Unterthanen des Oesterreichischen Kaiserstaates in Rücksicht der streitigen Rechtsangelegenheiten, bei welchen diese Anstalt als Geklagter auftritt, wird dem n. öst. Landrechte übertragen. Decret des obersten Gerichtshofes vom 25. November 1823. Circulare des k. k. n. öst. Appellations-Gerichtes vom 23. December 1823. Z. 10661. Reg. Verordnung vom 23. December 1823. Z. 61701. S. 432. J. 1823.

Versorgungs-Anstalten in Wien werden für Local-Institute erklärt, und der Staatsschatz von allen Auslagen, hiefür vom 1. November 1818 angefangen, enthoben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1819. Z. 2660. S. 29. J. 1819.

Versorgungs-Anstalten. Ermächtigung der Regierung zur Bestätigung der Versteigerungs-Acte über die Ausspeisung in den Versorgungs-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 30. März 1820. Z. 7365. Reg. Z. 15513. S. 243. J. 1820.

Versorgungs-Anstalten. Regulirung der Geld-Portionen der Pfründner, so wie der Dienstzulagen in den Versorgungshäusern in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1821. Z. 23929. Reg. Verordnung vom 19. September 1821. Z. 42280. S. 504. J. 1821.

Versorgungs-Anstalten. Regulirung der ungestifteten Geld-Portionen des Groß-Armenhauses auf Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 23. August 1821. Z. 23929. Regierungs-Verordnung vom 19. September 1821. Z. 42280. S. 508. J. 1821.

Versorgungs-Anstalten. Regulirung der Verpflegsgebühren der in den Versorgungshäusern verpflegten Civil-Parteien. Reg. Verordnung vom 24. October 1821. Z. 49813. S. 641. J. 1821.

Versorgungs-Anstalten. Bezahlung der ungestifteten Versorgungs-Fonds-Pfründner in Conventions-Münze. Regierungs-Verordnung vom 20. October 1821. Z. 46951. S. 635. J. 1821.

Versorgungs-Anstalten. Festsetzung der Arbeitslöhnungen in den Versorgungshäusern in Conventions-Münze. Regierungs-Verordnung vom 13. September 1822. Z. 37603. S. 718. J. 1822.

Versorgungs-Anstalten. Abänderung einiger Arbeitslöhnungen in den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1822. Z. 55371. S. 845. J. 1822.

Versorgungs-Anstalten. Verwendung des erhobenen Pfründenbetrages nach dem Absterben eines Groß-Armenhaus- oder eines Johannes-Spitals-Pfründlers. Regierungs-Verordnung vom 20. November 1823. Z. 54815. S. 428. J. 1823.

Versorgungs-Anstalten. Wegen Regulirung der Natural-Brot-Portionen in den Versorgungshäusern mit Geld. Regierungs-Decret vom 14. Mai 1824. Z. 21699. S. 339. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Diäten-Bestimmung für Verwalter und Controllore in Versorgungshäusern. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1824. Z. 19646. Reg. Verordnung vom 28. Julius 1824. Z. 34450. S. 692. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Wegen Reluirung der Natural-Brot-Portion in den Versorgungshäusern in Geld. Regierungs-Verordnung vom 9. September 1824. Z. 41792. S. 825. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Entrichtung der Beiträge der Dominien und Gemeinden zur Erhaltung der Armen in Versorgungshäusern in Conventions-Münze. Regierungs-Verordnung vom 10. September 1824. Z. 42010. S. 826. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Nichtannahme der an das Provinzial-Zahlamt angewiesenen Verpflegsbeträge bei den Versorgungshaus-Verwaltungen, zur Vermeidung irriger Rückstands-Ausweise der Provinzial-Staatsbuchhaltung. Reg. Verordnung vom 13. September 1824. Z. 43764. S. 836. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Formulare für das Material-Journal und Inventarium bei den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 15. September 1824. Z. 40660. S. 837. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Bestimmung der Scheiterzahl bei einer Klafter Brennholz in den Versorgungshäusern; Preisberechnung des von den Bäckern dahin gelieferten Brotes. Regierungs-Verordnung vom 17. December 1824. Z. 60969. S. 999. J. 1824.

Versorgungs-Anstalten. Ausmaß des Materials und Arbeitslohnes für die Pantoffel in den Krankenzimmern der Versorgungshäuser. Reg. Verordnung vom 31. März 1826. Z. 15271. S. 163. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Neue Bemessung der Holz- und Licht-Deputate in den Versorgungshäusern. Reg. Verordnung vom 3. April 1826. Z. 14982. S. 167. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Zeit der Verabfolgung der Holz- und Licht-Deputate in den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1826. Z. 23462. S. 232. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Anordnungen monatlicher Zusammentretungen der in einem Versorgungshause angestellten Beamten, Aerzte und Geistlichen. Regierungs-Verordnung vom 24. Mai 1826. Z. 24545. S. 245. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Instructionen für die Aerzte und Wundärzte in den Versorgungshäusern, dann im Bürgerspitale zu St. Markus in Wien. Hofkanzlei-Decret vom 13. Julius 1826. Z. 17056. Reg. Verordnung vom 24. Julius 1826. Z. 36204. S. 295. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Unentgeldliche Reinigung der Leibeswäsche der Pfründner in den Versorgungshäusern; Besorgung der Wäschreinigung in eigener Regie durch Pfründler. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1826. Z. 39567. S. 430. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Beschäftigung der Pfründner in den Versorgungshäusern. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1826. Z. 26267. Regierungs-Verordnung vom 5. October 1826. Z. 49946. S. 500. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Instruction für den Amtsschreiber in dem Versorgungshause zu Ybbs. Regierungs-Verordnung vom 3. December 1826. Z. 61666. S. 687. J. 1826.

Versorgungs-Anstalten. Verminderung der Stiftungsplätze bei dem großen Armenhause für Witwen der zur Garde du Palais und Hofburgwache gehörigen Mannschaft. Vermehrung dieser Stiftungsplätze für Soldatenweiber. Hofkanzlei-Decret vom 8. März 1827. Z. 15163. S. 229. J. 1827.

Versorgungs-Anstalten. Führung von Protokollen über die Strafen der Pfründner in den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1827. Z. 42104. S. 478. J. 1827.

Versorgungs-Anstalten. Entlassung der Pfründner nach Thunlichkeit aus den Versorgungshäusern und Betheilung derselben auf die Hand; Unterbringung der ruhigen Irren in die Versorgungshäuser. Hofkanzlei-Decret vom 23. September 1827. Z. 25314. Reg. Z. 51435. Reg. Verordnung vom 6. October 1827. Z. 55213. S. 581. J. 1827.

Versorgungs-Anstalten. Anführung der Abhör-Num-

mern der Großen-Armenhaus-Pfründler durch die Armen-Instituts-Vorsteher in Wien in den an das Provincial-Zahlamt zu überreichenden Verzeichnissen. Regierungs-Verordnung vom 11. November 1827. Z. 62973. S. 647. J. 1827.

Versorgungs-Anstalten. Art der Beschäftigung der Pfründner in den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 16. November 1827. Z. 60866. S. 681. J. 1827.

Versorgungs-Anstalten. Formularien zur Besorgung des Detail-Rechnungswesens in Ansehung des Strickgeschäftes in den Versorgungshäusern; Bemessung einiger dieses Geschäft betreffenden Gebühren. Regierungs-Verordnung vom 7. Januar 1828. Z. 238. S. 9. J. 1828.

Versorgungs-Anstalten. Instruction für die Oberbeamten der Versorgungshäuser in der Währingergasse und am Alserbache zu Wien, dann zu Mauerbach, Ybbs und St. Andrä. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1828. Z. 3737. S. 62. J. 1828.

Versorgungs-Anstalten. Einführung der Zwirnstrickerei in den Versorgungshäusern in der möglichsten Ausdehnung. Beschränkung der Schafwollstrickerei auf den Bedarf. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1828. Z. 52891. S. 554. J. 1828.

Versorgungs-Anstalten. Bezahlung der Versorgungshaus-Verpflegskosten an Meister, die einen, in einem Versorgungshause befindlichen Militär-Knaben in die Lehre nehmen. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1828. Z. 65678. S. 620. J. 1828.

Versorgungs-Anstalten. Einstellung des Emolumentes der unentgeldlichen Wäschreinigung für die in den Versorgungshäusern neu anzustellenden Beamten und Wundärzte. Hofkanzlei-Decret vom 10. Junius 1829. Z. 10478. Reg. Verordnung vom 3. Julius 1829. Z. 35207. S. 479. J. 1829.

Versorgungs-Anstalten. Der Sterbetag eines auf Rechnung der k. k. Aemter in einem Versorgungshause Verpflegten ist dem Provinzial-Zahlamte bekannt zu geben. Regierungs-Verordnung vom 24. Julius 1829. Z. 39480. S. 612. J. 1829.

Versorgungs-Anstalten. Weisung hinsichtlich der Verrechnung der Inventars-Gegenstände in den Versorgungshäusern.

Regierungs-Verordnung vom 18. August 1829. Z. 44644. S. 693. J. 1829.

Versorgungs-Anstalten. Dauer der Mäntel und sonstigen Kleidungs- und Wäschstücke der aus Pfründnern bestehenden Dienerschaft in den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1830. Z. 4851. S. 78. J. 1830.

Versorgungs-Anstalten. Verbot der Anlegung von Gärten, Glashäusern ꝛc. für Beamte in den Hofräumen der öffentlichen Wohlthätigkeits-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 8. Julius 1830. Z. 15271. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1830. Z. 40390. S. 454. J. 1830.

Versorgungs-Anstalten. Regulirung des jährlichen Brennholzbedarfes für die Versorgungs- und Irrenanstalten in Ybbs und dessen Anschaffung im Versteigerungswege. Regierungs-Verordnung vom 21. October 1830. Z. 56692. S. 657. J. 1830.

Versorgungs-Anstalten. Monatliche Vorlage der Baugelder-Journalien der k. k. Versorgungsanstalten. Regierungs-Verordnung vom 3. November 1832. Z. 61057. S. 536. J. 1832.

Versorgungs-Anstalten. Aufbewahrung der Wäsche- und Kleider-Fassungsbüchel der Pfründler in Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 14. März 1833. Z. 6849. S. 79. J. 1833.

Versorgungs-Anstalten. Tabak-Verschleiß in den k. k. Versorgungshäusern. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Z. 33585. Reg. Verordnung vom 21. December 1835. Z. 71014. S. 982. J. 1835.

Versorgungs-Anstalten. Maßstab zur Bemessung der Brot-Reluitionen in den Versorgungshäusern. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1838. Z. 33463. S. 654. J. 1838.

Versorgungs-Fond. Bei Betheilungen aus dem allgemeinen Versorgungs-Fonde sind alle Erhebungen über die Hülfsbedürftigkeit des zu Betheilenden mit aller Strenge zu pflegen. Regierungs-Präsidial-Erinnerung vom 7. April 1831. Z. 588. Reg. Verordnung vom 18. April 1831. Z. 19994. S. 186. J. 1831.

Versorgungs-Fond. Vorschriften für die Gebahrung des allgemeinen Versorgungs-Fondes in Wien. Insbesondere Kost-

gelder und Beiträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1835. Z. 23826. Reg. Circulare vom 1. October 1835. Z. 53491. S. 560. J. 1835.

Versorgungs-Fonds-Pfründner. (Siehe Versorgungs-Anstalten.)

Versorgungshäuser. Sperre und Inventur bei Todesfällen in Spitälern und Versorgungshäusern. (Siehe Sperre und Inventur.)

Verschleißbefugnisse. (S. Handelsbefugnisse.)

Verschleißberechtigung der Gewerbsleute und Fabrikanten. (Siehe Gewerbsleute und Fabrikanten.)

Verschleißgewölbe. (Siehe Gewölbe.)

Verschleißrecht. Es ist jedem Fabrikanten oder Commercial-Gewerbsmann nebst dem ihm zukommenden Hausverschleiße die Wahl seines zweiten Verschleißgewölbes im Innern der Stadt oder in irgend einem Vorstadtbezirke zu überlassen. Hofkammer-Decret vom 22. Julius 1836. Z. 32005. Reg. Verordnung vom 29. Julius 1836. Z. 43487. S. 967. J. 1836.

Verschwiegenheit der Staatsbeamten. (S. Beamte.)

Verschwiegenheits-Angelobung der zur Praxis im Sanitäts-Departement zuzulassenden Aerzte. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1837. Z. 21727. S. 360. J. 1837.

Versteigerung. (Siehe Lizitation.)

Verträge. (Siehe Contracte.)

Vertreter-Ernennung bei Rechtsstreiten zwischen dem Gefälls-Aerar und einer Staats- oder Stiftungsherrschaft, und zwischen letzteren und den Unterthanen. (Siehe Prozesse.)

Vertretungen in Rechts-Angelegenheiten. (Siehe Rechtsvertretungen.)

Vertretungen unentgeldliche. Bestimmung hinsichtlich der Taxen bei selben. (Siehe Taxnachsicht.)

Verwalter des Richteramtes in schweren Polizei-Uebertretungen. (Siehe Beamte herrschaftliche.)

Verwandte oder verschwägerte Individuen, nähere Bestimmungen in Ansehung der Anstellung derselben bei ein und derselben politischen oder Bancal-Behörde. (Siehe Beamte.)

Verwandte oder verschwägerte Individuen, Verbot

der Anstellung derselben bei den in zwei oder drei Senate abgetheilten Magistraten. (Siehe Magistrate.)

Verwandte und Verschwägerte in einem gewissen Grade können nicht bei derselben Justizbehörde dienen. Appellations-Gerichts-Circulare vom 23. Junius 1826. Z. 5855. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1826. Z. 34030. S. 266. J. 1826.

Verwiesene aus anderen Staaten. Behandlung derselben bei ihrem Eintritte in die österreichischen Gränzen. (Siehe Polizei-Vorschriften.)

Verzehrungs-Gegenstände. Befreiung der Verzehrungsgegenstände von Entrichtung der Verzehrungssteuer bei der Einfuhr in geringfügigen Quantitäten. Hofkammer-Decret vom 9. September 1834. Z. 36896. Reg. Circulare vom 16. October 1834. Z. 55505. S. 757. J. 1834.

Verzehrungs-Gegenstände, worauf Privilegien angesucht werden, ärztliche Prüfung derselben. (Siehe Privilegien.)

Verzehrungssteuer. Die in die Staats-Cassen einfließenden Getränk- und Verzehrungs-Aufschläge werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Decret des k. k. Hofkammer-Präsidiums vom 28. Februar 1820. Z. 414. Reg. Circulare vom 24. März 1820. Z. 13111. S. 108. J. 1820.

Verzehrungssteuer. Die Strafbeträge für Uebertretungen gegen Verzehrungsgefälle und der Nebengebühren dieser Gefälle werden auf Conventions-Münze umgesetzt. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 18. April 1820. Z. 940. Reg. Circulare vom 20. April 1820. Z. 17190. S. 279. J. 1820.

Verzehrungssteuer allgemeine. (Einführung derselben.) Seine Majestät haben zur Vereinfachung und angemessenen Regulirung der Abgaben, welche in Allerhöchst ihren Staaten, unter verschiedenen Formen und Benennungen, dermal von den Getränken und einigen anderen Verzehrungsgegenständen abgenommen werden, in Folge allerhöchster Entschließung vom 25. Mai 1829. nachstehende Verfügungen zu verordnen geruhet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die in Oesterreich unter der Ens dermal bestehenden Getränke- und Verzehrungsabgaben werden in Eine Abgabe verei-

nigt, welche, vom 1. November d. J. anzufangen unter der Benennung »Allgemeine Verzehrungssteuer« von einigen hierzu bezeichneten Genußmitteln und Verbrauchsgegenständen zu entrichten sein wird.

§. 2. Mit dem Zeitpuncte, wo die allgemeine Verzehrungssteuer in Wirksamkeit tritt, erlöschen die dermal in Oesterreich unter der Ens bestehenden nachfolgenden Abgaben, als:

Die Accise, der Local-Weinaufschlag, der Ungarisch-landständische Aufschlag, die Paßtaxe, der Illuminations-Aufschlag, die Biertrankſteuer, der Bieraufschlag, Gränzaufschlag, Local-Aufschlag, Fourage-Aufschlag, die Cameral-Mauth, der Consuma-Aufschlag vom Vieh und Fleisch, das Standgeld, Beschaugeld, Waggeld, der Ziegelaufschlag, Bancal-Holzaufschlag, der Taz und das Umgeld, die Wiener-Stadtmauth und alle Local-Aufschläge in anderen Städten und Ortschaften der Provinz Nieder-Oesterreich.

II. Von der Entschädigung der Besitzer aufgelassener Bezüge.

§. 3. Zur Ausmittlung der Entschädigung der Privaten, welche sich im Besitze solcher Bezüge befinden, wird bei der Landesstelle, mit Zuziehung des Kammer-Procurators und ständischen Mitglieder, eine Commission zusammen gesetzt, bei welcher die Privaten ihre Entschädigungsforderungen mit den gehörigen Beweisen im Titel und Ziffer anzumelden haben werden. Jenen Parteien, welche sich mit der ihnen in diesem Wege zugesprochenen Entschädigungen nicht zufrieden stellen zu können vermeinen, bleibt der Rechtsweg vorbehalten. Bis zur definitiven Ausgleichung wird jedem Privaten, welcher durch Auflassung der gedachten Bezüge einen Entgang erleidet, auf sein Begehren derjenige Betrag, welchen derselbe erweislich im V. J. 1828 aus der aufgelassenen Abgabe als reines Einkommen bezogen hat, auf Rechnung seiner Forderung, unter den erforderlichen Rechtsvorsichten, halbjährig als Vorschuß aus dem Staatsschatze erfolgt werden.

Die Gemeinden werden in Ansehung derjenigen Bezüge, welche sie aus Rechtstiteln, wie Private, genießen, nach den obigen Bestimmungen behandelt, außer diesem Falle aber wird denselben

nach Maß des Gemeinde-Erfordernisses ein Zuschlag zu der allgemeinen Verzehrungssteuer bewilliget werden.

III. Von den Gegenständen der allgemeinen Verzehrungssteuer und dem Tarife derselben.

§. 4. Die Gegenstände der Verzehrungssteuer sind auf dem offenen Lande und in kleineren Städten: Getränke, geistige Flüssigkeiten und Schlachtvieh. In der Stadt Wien werden außerdem noch andere Verbrauchsgegenstände mit der Verzehrungssteuer belegt, welche in dem beiliegenden Tarife bezeichnet sind, der zugleich die Sätze enthält, nach welchen die Belegung mit der Verzehrungssteuer erfolgt.

IV. Von den zum Erlage der allgemeinen Verzehrungssteuer Verpflichteten.

§. 5. Die Verzehrungssteuer wird auf dem offenen Lande und in den kleineren Städten eingehoben:

a) Von allen jenen, welche sich mit der Erzeugung von Bier beschäftigen.

b) Von den Gast- und Schankwirthen, Buschenschänkern und sogenannten Leutgebern; so wie von allen denjenigen, welche Rhum, Arrack, Rosoglio, Liqueure und andere versüßte geistige Getränke, Branntwein, Branntweingeist, dann Wein, Weinmost oder Obstmost, solcher mag blos eigenes oder fremdes Erzeugniß sein, ausschänken, oder den Verkauf dieser Getränke im Kleinen, das heißt: beim Wein, Weinmost oder Obstmost unter Einem Nieder-Oester. Eimer, bei den übrigen geistigen Getränken unter Einem Viertel-Eimer betreiben.

c) Von Fleischern, Wirthen, Fleischselchern und allen, welche Fleisch von geschlachtetem Vieh, wofür noch nicht die Verzehrungssteuer entrichtet wurde, zum weiteren Verkaufe oder zu anderen Zubereitungen an sich bringen.

§. 6. In der Haupt- und Residenz-Stadt Wien und den Vorstädten inner den Linien sind zum Erlage der Verzehrungssteuer verpflichtet: diejenigen, welche sich mit der Erzeugung von Rhum, Arrack, Rosoglio, Liqueur und allen versüßten geistigen Getränken, von Branntwein und Branntweingeist, dann von Bier beschäftigen, ferner alle diejenigen, welche versteuerbare Gegenstände über die Linien der Stadt bringen.

V. Von der Verwaltung der allgemeinen Verzehrungssteuer.

§. 7. Zur Besorgung der Verzehrungssteuer-Geschäfte und zur Ueberwachung des Gefälles werden in den Kreisen Inspectoren aufgestellt, welchen Commissäre unterstehen, die, gemeinschaftlich mit den Grundsteuer-Obrigkeiten, die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vorzunehmen haben, und in den Fällen, wo es die Ortsverhältnisse erfordern, Bestellte ernennen können, um in ihren Namen und unter ihrer Haftung die ihnen zugewiesenen Gefällsgeschäfte zu verrichten.

§. 8. Die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer bei der Einfuhr in Wien wird von Linienämtern besorgt, welche einem Inspector unterstehen, der zugleich für die Einhebung der Verzehrungssteuer von den inner den Linien erzeugten geistigen Getränken und Flüssigkeiten Sorge zu tragen hat.

§. 9. Die Inspectoren unterstehen der Zollgefällen-Verwaltung der Provinz, bei welcher Beschwerden gegen die ersteren vorgebracht, so wie Recurse gegen die Amtshandlungen der letzteren bei der Finanz-Hofstelle angemeldet werden können.

VI. Von der Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer.

§. 10. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer haben längstens bis zum letzten August d. J. die in den §§. 5 und 6 bezeichneten Gewerbsunternehmer im Wege ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit um den gefällsämtlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung anzusuchen. Wer später den Betrieb einer verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmung anzutreten, oder von einem Orte in einen anderen zu übertragen wünscht, hat sich wegen des Erlaubnißscheines an den Inspector des Kreises zu wenden. Der gefällsämtliche Erlaubnißschein berechtiget jedoch in Fällen, wo die Gewerbsvorschriften oder die Landesverfassung noch andere Bedingungen zum Antritte eines Gewerbes erfordern, keineswegs zur Eröffnung einer solchen Unternehmung, bevor nicht die übrigen Bedingungen erfüllt sind, so wie anderer Seits zur Eröffnung einer Gewerbsunternehmung dieser Art, wenn auch alle übrige Bedingungen erfüllt sind, ohne steuerämtlichen Erlaubnißschein niemand berechtiget ist.

§. 11. Die Gefällsverwaltung wird jedesmal zuerst die Abfindung mit den einzelnen Betriebsunternehmern über angemessene Pauschal-Beträge versuchen, und nur, wenn diese nicht zu Stande kommt, zur Verpachtung oder zur Einhebung der tarifmäßigen Gebühr schreiten.

a) Verzehrungssteuer-Entrichtung mittelst des Erlages der tarifmäßigen Gebühr.

§. 12. Wo keine Abfindung zu Stande kommt, hat jeder Verzehrungssteuer-Pflichtige die tarifmäßige Gebühr zu entrichten, und dem Steuer-Commissär eine genaue Beschreibung der zum Gewerbsbetriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Uebersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, welche vorschriftmäßig zimentirt sein müssen, zu überreichen, auch von dem Dienst-Personale denjenigen oder diejenigen namhaft zu machen, welche die Aufsicht über die Uebrigen führen.

§. 13. Nach eingenommenem Augenscheine und richtig gestelltem Befunde versieht der Gefällsbeamte die Localitäten, Werksvorrichtungen und Verwahrungsgefäße mit ämtlichen Zeichen und Nummern, und der Unternehmer ist von diesem Augenblicke an verpflichtet, an dem äußeren Theile des Locales den Gewerbsbetrieb durch ein kennbares Zeichen anzudeuten, und von jeder Veränderung in dem erhobenen Stande der Gewerbsunternehmung und der Dienst-Individuen die Anzeige zu machen.

§. 14. So lange der Betrieb der Gewerbsunternehmung still stehet, werden die Werksvorrichtungen durch ämtliche Versiegelung, oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt.

So oft eine steuerpflichtige Partei, nach Verschiedenheit ihres Gewerbes, einen Brand oder Abzug geistiger Flüssigkeiten, oder ein Biergebräude zu unternehmen, eine Einkellerung auszuführen, oder eine Schlachtung steuerbarer Thiere vorzunehmen Willens ist, hat dieselbe hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bei ihrer Steuerbezirks-Obrigkeit die schriftliche Anmeldung zu machen, und nebst der Quantität des versteuerbaren Gegenstandes und der hierzu zu verwendenden Stoffe, Werksvorrichtungen und Geräthschaften, den Tag und die Stunde anzugeben, wann das Verfahren beginnen, und wann endigen werde. Vor Ablauf

der in der Anmeldung bezeichneten Dauer des Verfahrens darf nichts von dem versteuerbaren Gegenstande aus dem Locale weggebracht werden, wo solches Statt findet.

Sobald die angemeldete Menge des versteuerbaren Erzeugnisses erzielt ist, muß das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunct der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abgebrochen und eingestellt werden.

§. 15. Ueber die bei der Steuerbezirks-Obrigkeit überreichte Anmeldung wird von dem Steuer-Commissär des Bezirkes die Zahlungs-Bollete ausgefertigt, und diese von der gedachten Obrigkeit gegen Erlag der entfallenden Steuergebühr der Partei eingehändigt, welche dadurch berechtiget wird, das angemeldete Verfahren zu unternehmen, und die hierzu bezeichneten Vorrichtungen und Gefäße zu verwenden.

§. 16. Die steuerpflichtigen Parteien haben ordentliche Empfangs- und Ausgabs-Register zu führen, solche monatlich abzuschließen, und mit der auf die verwendeten Quantitäten sich beziehenden Bolleten belegt, binnen 3 Tagen nach dem Schluße des Monats an den Steuer-Commissär abzugeben. Die Bierbrauer haben insbesondere Braurechnungen zu führen, aus welchen sie vierteljährige Ausweise zu verfassen haben, die binnen 5 Tagen nach dem Schlusse des Quartals zu überreichen sind.

§. 17. Den Steuer-Commissären, so wie allen mit dem Creditiv versehenen Gefällsbeamten liegt es ob, bei den steuerpflichtigen Unternehmungen zur Handhabung der erforderlichen Controlle Aufsicht zu pflegen.

Denselben ist daher der Eintritt in die Localitäten solcher Unternehmungen bei Tage, und in dem Falle, wo die Anmeldung auf ein nächtliches Verfahren lautet, auch bei Nacht unweigerlich zu gestatten; auch ist den Gefällsbeamten bei deren Amtshandlung von dem Gewerbsunternehmer persönlich oder durch dessen Dienst-Personale auf Verlangen die nöthige Hülfsarbeit zu leisten.

Wenn ein Gefällsbeamter außer dem erwähnten Falle bei einer Gewerbsunternehmung bei Nachtzeit Aufsicht zu pflegen sich bewogen findet, so wie jederzeit, wenn er eine förmliche Untersuchung über vermuthete Gefällsbevortheilungen vorzunehmen hat,

ist von demselben eine obrigkeitliche Person, und in deren Ermanglung der Ortsrichter oder ein Geschworner der Gemeinde beizuziehen.

In Fällen, wo es sich um die Untersuchung eines im Besitze eines Dominiums befindlichen Unternehmens handelt, ist der obrigkeitliche Beistand von dem nächsten Dominium in Anspruch zu nehmen, und von demselben ohne Aufschub unweigerlich zu leisten.

b) Verzehrungssteuer-Entrichtung mittelst Abfindung.

§. 18. Um die Steuerpflichtigen zu erleichtern, und denselben ein Mittel darzubiethen, sich von den Controlls-Maßregeln zu befreien, welche mit der Einhebung der vorschriftsmäßigen Gebühr verbunden werden müssen, wenn das Gefäll nicht ohne Schutz bleiben soll, werden Abfindungen gestattet.

Wenn eine steuerpflichtige Partei sich mit der Gefällsverwaltung über ein jährliches Pauschale abgefunden hat, treten für die Dauer des Abfindungsvertrages die in den vorausgegangenen Paragraphen über die Einhebung der tarifmäßigen Gebühr vorgeschriebenen Bestimmungen außer Wirksamkeit.

§. 19. Ein während der Dauer eines Abfindungsvertrages eintretender zufälliger Umstand, welcher auf die Verminderung oder Erweiterung der Verzehrung Einfluß nimmt, ändert nichts an den Bestimmungen des Vertrages. Nur in dem Falle, wo der Verzehrungssteuer-Tarif geändert wird, vermindert oder erhebt sich im Verhältnisse des geänderten Tarif-Satzes die bedungene Leistung, wofern die Partei nicht vorzieht den Abfindungsvertrag ganz aufzuheben. Geht in der Person des Eigenthümers der steuerpflichtigen Unternehmung während der Dauer eines Abfindungsvertrages eine Aenderung vor sich, so behält der Vertrag für das laufende Jahr seine Wirksamkeit, wenn nicht die Gefällsverwaltung denselben als erloschen zu erklären findet.

§. 20. Der bedungene jährliche Pauschal-Betrag ist in gleichen monatlichen Raten verhinein am 1. jeden Monats, und wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag wäre, am nächstfolgenden Werktage an die Steuerbezirks-Obrigkeit abzuführen.

c) Verzehrungssteuer-Einhebung durch Pächter.

§. 21. Wo die Verhandlung oder Abfindungen kein dem Verzehrungssteuer-Gefälle entsprechendes Resultat darbietet, schreitet die Gefällsverwaltung zur Verpachtung.

Die Verpachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges kann von einzelnen Unternehmungen einer und derselben Classe, oder von allen steuerpflichtigen Parteien eines Ortes, Bezirkes, oder noch ausgedehnteren Umfanges Statt finden. Sie wird immer im Wege der Concurrenz mittelst öffentlicher Versteigerung vorgenommen.

§. 22. Der Pächter tritt in die Rechte und Verpflichtungen ein, welche der Gefällsverwaltung und ihren Organen in den gegenwärtigen Vorschriften zugewiesen sind. Ausgenommen hiervon ist: 1) die Ertheilung der im §. 10 bemerkten, zum Antritte einer steuerpflichtigen Gewerbsunternehmung erforderlichen gefällsämtlichen Erlaubnißscheine, und 2) das Erkenntniß über alle Arten von Vergehungen gegen die Gefällsvorschriften.

d) Verzehrungssteuer-Einhebung bei der Einfuhr in Wien.

§. 23. Zum Behufe der Einhebung der Verzehrungssteuer an den Linien der Stadt Wien werden an den Puncten, wo der Eingang steuerbarer Gegenstände gestattet ist: Verzehrungssteuer-Aemter aufgestellt, und zugleich jene Puncte bekannt gemacht, und auf eine kennbare Art bezeichnet werden, bei welchen der Eingang solcher Artikel verboten ist.

§. 24. Die versteuerbaren Gegenstände, welche inner die Linie gebracht zu werden bestimmt sind, müssen bei dem Verzehrungssteuer-Amte, wo sie eintreffen, mit Bezeichnung ihrer Gattung und Menge angegeben werden. Das Steueramt bemißt nach eingeholter Ueberzeugung von der Richtigkeit der Angabe die tarifmäßige Gebühr, und händigt gegen Erlag derselben die Bollete aus.

Glaubt der Steuerbeamte in die Angaben einer Partei Zweifel setzen zu sollen; so ist er befugt, mit Anstand und Bescheidenheit durch nähere Untersuchung sich Aufklärung zu verschaffen.

§. 25. Frei von Entrichtung der Gebühr sind versteuerbare Gegenstände:

a) wenn sie ein Eigenthum des allerhöchsten Hofes sind, und mit Hoffuhren eingebracht werden;

b) wenn sie in so geringer Menge vorkommen, daß die davon entfallende Verzehrungssteuer den Betrag von drei Kreuzern nicht erreicht.

§. 26. Der Durchzug versteuerbarer Gegenstände wird in bestimmten Tagesstunden und vorgezeichneten Richtungen gestattet.

Wenn Durchzugsladungen zu dieser Zeit bei dem Linienamte anlangen, und die bezeichnete Richtung einzuschlagen bestimmt sind, werden solche ohne Erlag der Verzehrungssteuer eingelassen, und von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austrittspuncte begleitet.

Eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn dieselben unter der Sperre der Gefällsverwaltung in Verwahrung bleiben.

§. 27. Die näheren Bestimmungen und die Anleitung über die Ausführung der in diesem Abschnitte in Bezug auf die Verzehrungssteuer-Einhebung enthaltenen Vorschriften sind im Anhange zu diesem Circulare enthalten.

VII. Von dem Executions-Verfahren und von der Behandlung der Vergehen gegen die Vorschriften über das Verzehrungssteuer-Gefäll.

a) Executions-Verfahren.

§. 28. Wenn eine steuerpflichtige Partei mit dem Erlage einer Monats-Rate des Abfindungs-Pauschales die vorgeschriebene Frist nicht einhält, so hat die Steuerbezirks-Obrigkeit unverzüglich zur Sicherstellung des Ausstandes die Pfändung des Schuldners einzuleiten, und dafür zu sorgen, daß in Verfolg der weiteren gesetzmäßigen Executions-Grade der Betrag des Ausstandes eingebracht werde.

Gleichzeitig erlischt der Abfindungsvertrag, und der Verzehrungssteuer-Commissär verfügt die tarifmäßige Einhebung, oder überläßt dieselbe auf dem vorgeschriebenen Wege einem Pächter.

§. 29. Hat der Pächter eine rückständige Abfindungs-Rate zu fordern, so weiset er den Ausstand mit Beilegung seines Pachtvertrages der Steuerbezirks-Obrigkeit aus, welche verpflichtet ist, den Rückstand auf die in dem obigen Paragraphe be-

zeichnete Art herein zu bringen, und an den Pächter abzuführen.

§. 30. Bleibt der Pächter mit einer Monats-Rate seines Pachtschillings im Rückstande, so berichtigt der Verzehrungssteuer-Inspector diesen Ausstand mittelst der Caution des Pächters, schreibt sogleich eine neue Verpachtung aus, und bedeckt die Kosten dieser Maßregel und den allenfalls dem Gefälle erwachsenen Schaden aus dem Reste des Cautions-Betrages.

§. 31. Wenn die Steuerbezirks-Obrigkeit mit der Abfuhr der eingehobenen Verzehrungssteuer-Beträge oder der eigenen Schuldigkeit, wofern sie als Dominium sich im Betriebe einer steuerpflichtigen Unternehmung befindet, über 3 Tage, nach Ablauf des Monates, im Rückstande bleibt, hat der Verzehrungs-Inspector bei dem Kreisamte den Betrag des Ausstandes nachzuweisen, welchem es obliegt, ohne Aufschub die Eintreibung desselben im Executions-Wege zu veranlassen.

§. 32. Wo ein Ausstand aus vernachläßigter Beobachtung dieser Vorschriften verloren geht, hat der schuldtragende Theil dem Gefälle und rücksichtlich dem Pächter für den Verlust zu haften.

b) Verfahren bei Verhängung der Strafen wegen Gefällsübertretungen.

§. 33. Die Vergehungen gegen die Vorschriften im Gebiete des Verzehrungssteuer-Gefälles werden mit Geldstrafen belegt, welche theils in fixen Beträgen ausgesprochen, theils im Verhältnisse zu der eingetretenen oder versuchten Gefällsverkürzung zu bemessen sind.

Wer den Strafbetrag nicht zu erlegen vermag, hat solchen durch gefängliche Haft abzubüßen, deren Dauer sich auf so viele Tage, als die Geldstrafe Gulden beträgt, erstrecken kann. Die Arreststrafe darf jedoch nie über 6 Monate verhängt werden, und muß, wenn sie die Dauer von 3 Monaten überschreiten soll, durch einen Beschluß des Landrechtes der Provinz bekräftigt sein.

§. 34. Die Fälle, wo ein fixer Strafbetrag Statt findet sind folgende:

I. Einer Geldstrafe bis 10 Gulden unterliegt:

a) wer die nach §. 10 zur Erlangung des gefällsämtlichen Erlaubnißscheines zu überreichende Erklärung nicht abgibt;

b) wer nach dem im gedachten §. 10 bemerkten Zeitpunkte eine verzehrungssteuerpflichtige Gewerbsunternehmung antritt, oder an einen anderen Ort überträgt, ohne sich mit dem gefällsämtlichen Erlaubnißscheine ausweisen zu können;

c) wer nach §. 13 die Anzeige einer Veränderung in dem erhobenen Stande der Dienst-Individuen, oder die Bezeichnung des äußeren Theiles des Betriebs-Locales unterläßt;

d) wer eine nach §. 13 und 14 vorgenommene ämtliche Bezeichnung oder Versiegelung verletzt, oder sich nicht gehörig zimentirter Gefäße bedient;

e) wer die vorgeschriebenen Register und Rechnungen zu führen unterläßt, oder so unrichtig führt, daß daraus keine genügende, den Gefällsvorschriften entsprechende Auskunft zu entnehmen ist; dann wer die Register und Rechnungen nicht zur festgesetzten Frist überreicht, und die verzögerte Ueberreichung nicht grundhältig zu rechtfertigen vermag;

f) wer einen Gefällsbeamten nach §. 17 den Zutritt oder die verlangte Hülfsarbeit verweigert, dann eine Obrigkeit, welche über Aufforderung des Gefällsbeamten nicht unverzüglich die obrigkeitliche Assistenz leistet.

Nebstbei haftet in diesem Falle der Uebertreter dem Gefälle für allen aus der Verzögerung etwa entspringenden Schaden.

§. 35. Sollte in den zu d, e, f bemerkten Fällen zugleich eine Verfälschung der Siegel oder ämtlichen Zeichen Statt gefunden haben; sollten die Register und Rechnungen, nachdem sie durch die eintretende Amtshandlung der Gefällsbeamten den Charakter öffentlicher Urkunden erhalten haben, oder zu dieser Amtshandlung überreicht worden sind, verfälscht worden sein, oder hätte sich jemand gegen ihn durch eine Mißhandlung vergangen; so finden die Vorschriften über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen ihre Anwendung.

§. 36. II. Eine Geldstrafe bis 50 Gulden ist zu verhängen:

a) Für jeden, bei der nach §. 12 vorzulegenden Beschreibung der Localitäten und Werksvorrichtungen nicht angezeigten Keller oder Aufbewahrungsort, dann für jeden Brenn-, Abzug-, Brau-Kessel oder Kühlsteck, welcher nicht angezeigt oder mit welchem

ohne vorläufige Anzeige eine wesentliche Aenderung vorgenommen wurde;

b) wenn nach dem Zeitpunkte der in Folge des §. 13 eingetretenen Local-Untersuchung eine geheime Communication vorgefunden wird.

§. 37. Die fixen Geldstrafen sind auf das Zweifache ihres Betrages zu erhöhen:

1. in den Fällen wiederholter Uebertretungen;

2. wenn die Uebertretung mit einer erhobenen, wirklich Statt gefundenen Gefällsverkürzung in Verbindung steht.

§. 38. In Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles Statt gefunden hat, oder versucht worden ist, wird die Strafe mit dem fünffachen Betrage des Verzehrungssteuer-Betrages, um welchen es sich handelte, bemessen, und nebstbei die einfache Steuergebühr von dem betretenen Gegenstande eingehoben.

Ist der Gegenstand in einem noch unvollendeten Zustande der Erzeugung betreten worden, so wird, wenn die Vollendung des Erzeugungsverfahrens nicht thunlich ist, die Strafgebühr nach einem im Verhältnisse zu den verwendeten Grundstoffen, und zu dem Gehaltsmaße der Werksvorrichtungen zu berechnenden Anschlage des Erzeugnisses zu bemessen sein.

§. 39. Die fünffache Strafgebühr von der gesammten Menge des betretenen Gegenstandes trifft die steuerpflichtige Partei:

a) wenn sie das Verfahren beginnt, ohne die in den §§. 14 und 15 bemerkte Anmeldung gemacht, und die Zahlungs-Bollete gelöset zu haben;

b) wenn bei derselben ein Vorrath versteuerbarer Gegenstände betreten, oder durch Vergleichung mit den Registern ausgemittelt wird, welcher durch Zahlungs-Bolleten nicht bedeckt ist;

c) wenn dieselbe gegen die Vorschrift des §. 14 vor Ablauf der angemeldeten Dauer, des Verfahrens den versteuerbaren Gegenstand, oder einen Theil desselben, weg bringt, und damit betreten wird.

Ferner unterliegt der obigen Strafgebühr:

d) jene Partei, welche bei der Einfuhr über die Linie der Stadt Wien einen versteuerbaren Gegenstand dem Verzehrungssteuer-Amte anzugeben unterläßt; die mit einem steuerbaren Gegen-

stande an einem Punkte die Linie überschreitet, welche zum Eingange steuerbarer Gegenstände nicht bestimmt ist; oder welche mit einem steuerbaren Gegenstande in einer Richtung des Weges betreten wird, welche ausschließlich zu einem solchen Punkte führt.

§. 40. Die fünffache Strafgebühr von einem Theile des betretenen Gegenstandes findet Statt:

a) wenn die vorgeschriebene Anmeldung zwar geschehen, und die Zahlungs-Bollete gelöset worden ist, der Befund aber zeigt, daß die Gattung des versteuerbaren Gegenstandes oder dessen Menge unrichtig angegeben, und daß daher in Absicht auf die Verzehrungssteuer-Gebühr zu wenig angemeldet worden sei;

b) wenn die steuerpflichtige Partei das angemeldete Verfahren früher beginnt, oder später endiget, als angemeldet wurde, und in der Zahlungs-Bollete ausgedrückt ist.

Im ersteren Falle ist die Strafgebühr von dem Betrage zu berechnen, um welchen die Verzehrungssteuer in Folge der unrichtigen Angabe zu gering bemessen war, im letzteren Falle ist sie von der vor Anfang oder nach Ablauf des angemeldeten Zeitpunktes in der Behandlung des steuerpflichtigen Unternehmens vorgefundenen Menge des steuerbaren Gegenstandes in Anschlag zu bringen.

§. 41. Die in den vorausgegangenen zwei Paragraphen bezeichnete Strafgebühr ist zu verdoppeln:

1. in Fällen wiederholter Gefällsverkürzungen;

2. wenn die Gefällsverkürzung mit einer Verfälschung der ämtlichen Zeichen oder Siegel, oder der Partei zu führenden Register in Verbindung steht;

3. wenn die Gefällsverkürzung zu einer Zeit Statt gefunden hat, wo den Gefällsbeamten der Zutritt, ohne Beiziehung einer obrigkeitlichen Person nicht gestattet ist, oder wenn sie im sträflichen Einverständnisse mit einem Gefällsbeamten bewirkt worden ist.

Wie fern in dem letzteren Falle der Schuldige noch weiters zu behandeln kommt, bestimmt das Gesetz über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen.

Bei dem dritten Falle der Bestrafung eines und desselben Gewerbsunternehmers wegen Verkürzung des Verzehrungssteuer-

Gefälles, kann mit dem Straferkenntnisse zugleich die Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens verbunden werden.

§. 42. Die Strafgebühr ist bei der Betretung immer sogleich an den Gefällsbeamten gegen Empfangsschein zu erlegen, welcher den erlegten Betrag an den Verzehrungssteuer-Inspector abführt, wo dieser Erlag bis zum Ausgange der Verhandlung in Verwahrung bleibt.

So lange die Strafgebühr nicht erlegt, oder dafür nicht auf andere Art hinlängliche Sicherheit geleistet ist, bleibt der betretene versteuerbare Gegenstand im Beschlage der Gefällen-Verwaltung. Unterliegt derselbe der Gefahr des Verderbens, so wird solcher mit einem Male oder theilweise mittelst öffentlicher Versteigerung veräußert, und der gelöste Betrag auf die obgedachte Art in Verwahrung genommen.

§. 43. Die Strafe hat immer nur den wahren Uebertreter zu treffen, das heißt, denjenigen, der wissentlich durch sich oder Andere das Gefäll verkürzt, oder zu verkürzen sucht.

§. 44. Außer dem eigentlichen Uebertreter trifft die gleiche Strafe mit der Hälfte des Betrages jeden Mitschuldigen und Theilnehmer an der Uebertretung, wozu alle jene gezählt werden, welche wissentlich bei der Uebertretung Hülfe geleistet, derselben Vorschub gegeben, zu ihrer Ausführung beigetragen haben.

§. 45. Wenn von dem Zeitpunkte der begangenen Uebertretung binnen 6 Monaten kein Strafverfahren eingeleitet wurde, so ist die Gefällsstrafe verjährt In den Fällen, wo eine Verkürzung des Gefälles Statt gefunden hat, und erwiesen ist, wird der zu wenig entrichtete Verzehrungssteuer-Betrag jederzeit eingehoben, ohne daß die Verjährung der Strafgebühr darauf einen Einfluß zu nehmen hat.

§. 46. Das Erkenntniß über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verzehrungssteuer und deren Bestrafung steht der Zollgefällen-Verwaltung der Provinz zu. Sie hat dabei nach den im Allgemeinen für die Gefälls-Notionen bestehenden Anordnungen vorzugehen. Jeder Partei ist es unbenommen, gegen dieses Erkenntniß im Wege der Gnade oder auf dem Rechtswege den Recurs zu ergreifen. Im Gnadenwege muß derselbe

bei der Finanz-Hofstelle längstens binnen 4 Wochen vom Tage der Zustellung des Erkenntnisses eingereicht werden; im Rechtswege ist binnen der nämlichen Frist die Kammer-Prokuratur beim Landrechte der Provinz aufzufordern.

Nach Verlauf dieser Frist wird das Erkenntniß als rechtskräftig angesehen, und in Vollzug gesetzt.

§. 47. Die in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Geldstrafen oder Strafgebühren werden, so bald sie zur Rechtskraft erwachsen, und so fern sie nicht bereits deponirt sind, in dem für die Einhebung rückständiger Gefällsgebühren vorgeschriebenen Executions-Wege eingebracht.

§. 48. Demjenigen, welcher eine Uebertretung der Gefälls-Vorschriften anzeigt, wird in dem Falle, daß sich seine Anzeige bewährt, ein Drittel der eingehobenen Geldstrafe oder Strafgebühr verabfolgt, und auf Verlangen die Geheimhaltung seines Namens zugesichert.

Dagegen wird jener, welcher arglistig oder muthwillig eine falsche Anzeige vorbringt, nach dem Gesetze über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen als Verläumder zu behandeln seyn. Auf gleiche Weise erhalten die Verzehrungssteuer-Beamten, wenn sie Gefälls-Uebertreter aufbringen, den dritten Theil, und wofern ihrer Amtshandlung keine vorläufige Anzeige zum Grunde lag, zwei Drittheile der eingehobenen Strafbeträge.

In Fällen, wo diese nicht eingebracht werden können, und von dem Straffälligen durch persönliche Haft abgebüßt werden, erhalten die Anzeiger und Betreter nach Umständen eine angemessene Belohnung.

§. 49. Da, wo das Straferkenntniß den Bezirk einer Gefällspachtung betrifft, ist die Bestimmung über die Verwendung der Strafbeträge dem Pächter, welchem auch die Bestreitung der Untersuchungskosten obliegt, überlassen. Finanz-Ministerial-Schreiben vom 15. Junius 1829. Z. 4124. Reg. Circulare vom 28. Junius 1829. Z. 1015. S. 487. J. 1829.

Verzehrungssteuer. Amts-Instruction für die mit Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer beschäftigten Steuer-Bezirks-Obrigkeiten. Hofkammer-Präsidial-Schreiben vom 28. Ju-

lius 1829. Z. 5497. Reg. Präsid. Verordnung vom 7. August 1829. Z. 1279. S. 616. J. 1829.

Verzehrungssteuer. Bestimmung der von mehreren Verzehrungsgegenständen bei der Einfuhr aus dem Auslande oder aus Ungarn zu entrichtenden Gebühren. Hofkammer-Decret vom 3. October 1829. Z. 39172. Reg. Circulare vom 8. October 1829. Z. 55184. S. 769. J. 1829.

Verzehrungssteuer. Beschränkung der Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer für die Bedürfnisse der Gemeinden auf das unausweichliche Erforderniß Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 8. October 1829. Z. 3862. Reg. Z. 59279. S. 794. J. 1829.

Verzehrungssteuer. Behandlung der Geschäftsstücke wegen Ausmittlung der Entschädigung für die durch die Verzehrungssteuer aufgelassenen Bezüge, rücksichtlich der Stämpel-, Tax- und Postporto-Gebühren. Hofkammer-Decret vom 30. November 1829. Z. 9498. Reg. Verordnung vom 9. December 1829. Z. 67461. S. 872. J. 1829.

Verzehrungssteuer. Belohnung der Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Besorgung der Verzehrungssteuer-Geschäfte. Unmittelbare Abfuhr der höheren Verzehrungssteuer-Beträge von den Gewerbs-Unternehmungen an die Gefälls-Cassen. Finanz-Ministerial-Schreiben vom 3. December 1829. Z. 9601. Regierungs-Verordnung vom 7. December 1829. Z. 67397. S. 879. J. 1829.

Verzehrungssteuer. Erläuterung über die Anwendung der im §. 38 des Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 28. Junius 1829 enthaltenen Vorschriften. Hofkammer-Decret vom 6. April 1830. Z. 6651. Reg. Circulare vom 27. April 1830. Z. 21434. S. 205. J. 1830.

Verzehrungssteuer. Ueber das Verfahren bei Bewilligung von Communal-Zuschlägen zur allgemeinen Verzehrungssteuer. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1830. Z. 1607. Reg. Z. 27205. S. 303. J. 1830.

Verzehrungssteuer. Aufhebung der im §. 25 des Verzehrungssteuer-Gesetzes enthaltenen Bestimmung, daß Verzehrungssteuer-Beträge unter 3 kr. von einer Partei nicht eingehoben werden

sollen. HofkammerDecret vom 29. Mai 1830. Z. 18981. Reg. Z. 30384 und Reg. Circulare vom 11. Junius 1830. Z. 31098. S. 404. J. 1830.

Verzehrungssteuer. Einführung einer Controlle zur Begegnung von Gefällsverkürzungen der Bräuer, welche die Verzehrungssteuer nach dem Tarife entrichten. Reg. Verordnung vom 2. Junius 1830. Z. 29476. S. 406. J. 1830.

Verzehrungssteuer. Neue Bestimmungen zu dem Verzehrungssteuer-Circulare vom 28. Junius 1829. Hofkammer-Decrete vom 21. Julius 1830. Z. 26609. Reg. Circulare vom 11. August 1830. Z. 43243. S. 473. J. 1830.

Verzehrungssteuer. Abänderung des Verzehrungssteuer-Circulars vom 11. August 1830. Hofkammer-Decret vom 27. September 1830. Z. 35599. Reg. Circulare vom 28. September 1830. Z. 53854. S. 639. J. 1830.

Verzehrungssteuer. Pachtschillings- und Abfindungs-Rückstände der Verzehrungssteuer müssen bei der Concurs-Behörde gehörig angemeldet werden. Dem Aerar steht auf die von den steuerpflichtigen Parteien schuldigen Abfindungs-Pauschale dasselbe gesetzliche Vorzugsrecht zu, das es in Beziehung auf die übrigen landesfürstlichen Steuern und Abgaben genießt.

Auf Forderungen hingegen, die das Aerar gegen einen Verzehrungssteuer-Pächter aus dem mit ihm geschlossenen Vertrage zu stellen hat, kommt demselben das oben erwähnte Vorzugsrecht nicht zu. Hofkammer-Decret vom 14. März 1831. Z. 4305. Reg. Verordnung vom 28. März 1831. Z. 16140. S. 79. J. 1831.

Verzehrungssteuer. Freilassung des Pflastersandes, der Schottergattungen und der Pflastersteine bei der Einfuhr nach Wien von der Verzehrungssteuer. Hofkammer-Decret vom 26. Julius 1831. Z. 12289. Reg. Verordnung vom 12. August 1831. Z. 43810. S. 454. J. 1831.

Verzehrungssteuer. Die Brotfrüchte werden bei der Einfuhr nach Wien von der Entrichtung der Verzehrungssteuer befreiet. Regierungs-Circulare vom 26. Julius 1831. Z. 40637. S. 455. J. 1831.

Verzehrungssteuer. Die Zuschläge zur Verzehrungs-

steuer für Gemeindebedürfnisse sind in gehöriger Zeit auszumitteln. Hofkanzlei-Decret vom 27. October 1831. Z. 23776. Regierungs-Verordnung vom 17. November 1831. Z. 60245. S. 549. J. 1831.

Verzehrungssteuer. Entrichtung der Verzehrungssteuer von allen Flüssigkeiten, in welchen der Branntweingeist den Hauptbestandtheil bildet. Hofkammer-Decret vom 10. Januar 1832. Z. 978. Reg. Circular vom 11. Januar 1832. Z. 2681. S. 7. J. 1832.

Verzehrungssteuer. Vorschrift hinsichtlich der Zuschläge zur allgemeinen Verzehrungssteuer für die Gemeindebedürfnisse. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1832. Z. 10307. Regierungs-Verordnung vom 2. Junius 1832. Z. 30436. S. 275. J. 1832.

Verzehrungssteuer. Bestimmung der Gebühren für die Amtshandlungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten in Angelegenheiten der allgemeinen Verzehrungssteuer. Hofkammer-Decret vom 10. Julius 1832. Z. 17547. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1832. Z. 40666. S. 350. J. 1832.

Verzehrungssteuer. Bestimmung der Belohnungen der Steuerbezirks-Obrigkeiten für die Einhebung und Abfuhr der Verzehrungssteuergelder. Hofkammer-Decret vom 15. September 1832. Z. 40113. Reg. Verordnung vom 26. September 1832. Z. 53220. S. 471. J. 1832.

Verzehrungssteuer. Eintreibung von Abfindungs-Pauschalien und Pachtzins-Rückständen der allgemeinen Verzehrungssteuer. Hofkammer-Decret vom 2. April 1833. Z. 13804. Reg. Circulare vom 27. April 1833. Z. 23698. S. 169. J. 1833.

Verzehrungssteuer. Zusammenziehung der dem Staate und den Stadtgemeinden zustehenden Verzehrungssteuer-Gebühren und Ausmittlung gleicher Percente bei den Gemeinde-Zuschlägen auf die verschiedenen Artikel. Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1833. Z. 2881. Reg. Z. 46793. S. 351. J. 1833.

Verzehrungssteuer. Aenderung an der Instruction für die Steuerbezirks-Obrigkeiten in Hinsicht der Verzehrungssteuer.

Reg. Verordnung vom 12. September 1833. Z. 49337. S. 397. J. 1833.

Verzehrungssteuer. Abänderungen und Erleichterungen in Entrichtung der allgemeinen Verzehrungssteuer. Reg. Circulare vom 15. October 1833 Z. 56046. S. 420. J. 1833.

Verzehrungssteuer Anordnung von Jahresausweisen über die Erträgnisse der Verzehrungssteuer-Zuschläge. Hofkanzlei-Decret vom 2. Mai 1834. Z. 1223. Regierungs-Note vom 13. Mai 1834. Z. 25933. S. 220. J. 1834.

Verzehrungssteuer. Abnahme der Verzehrungssteuer von Mehl- und Griesel-Gattungen an den Linien Wiens ohne Anweisung an die Mehlwage. Reg. Verordnung vom 15. Mai 1834. Z. 24789. S. 235. J. 1834.

Verzehrungssteuer für den Essig bei der Einfuhr nach Wien. Hofkammer-Decret vom 20. Mai 1834. Z. 3650. Regierungs-Circulare vom 27. August 1834. Z. 46437. S. 246. J. 1834.

Verzehrungssteuer. Verweisung der Parteien mit geschütteten Körnern an das Metzenleiheramt in Wien, wenn bei den Verzehrungssteuer-Linienämtern ein Anstand erhoben wird. Regierungs-Note vom 21. October 1834. Z. 43340. S. 800. J. 1834.

Verzehrungssteuer. Entrichtung der Verzehrungssteuer bei gemeinschaftlichen Viehschlachtungen. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1834. Z. 51489. Reg. Circulare vom 31. December 1834. Z. 70302. S. 883. J. 1834.

Verzehrungssteuer. Aufnahme der Verzehrungssteuer in die Berechnung der Rindfleisch-Satzung. Hofkanzlei-Präsidial-Note vom 19. December 1834. Z. 32050. Reg. Präsidial-Verordnung vom 22. December 1834. Z. 2670. S. 911. J. 1834.

Verzehrungssteuer. Nähere Bestimmung in Absicht auf die Register-Führung und Gefälls-Controlle bei Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Biere, nebst einigen Erläuterungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. Hofkammer-Decret vom 31. December 1834. Z. 46856. Reg. Circulare vom 5. März 1835. Z. 5856 und 12295. S. 917. J. 1834.

Verzehrungssteuer. Verfahren bei Notionen auf Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens. Hofkammer-Decret vom 14. März 1835. Z. 11221. Reg. Verordnung vom 29. März 1835. Z. 16989. S. 120. J. 1835.

Verzehrungssteuer. Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bei der Erzeugung. Hofkammer-Decret vom 24. August 1835. Z. 36678. Reg. Circulare vom 31. August 1835. Z 47996. S. 520. J. 1835.

Verzehrungssteuer. Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von gebrannten Wässern. Hofkanzlei-Decret vom 9. September 1835. Z. 3065. Regierungs-Circulare vom 1. und 11. October 1835. Z. 51006, 51793 und 56700. S. 555. J 1835.

Verzehrungssteuer. Ertheilung von Fristverlängerungen und Vorgungen bei Entrichtung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist. Hofkammer-Decret vom 23. September 1835. Z. 41212. Reg. Circulare vom 2. October 1835. Z. 54593. S. 583. J. 1835.

Verzehrungssteuer. Einhebung der Verzehrungssteuer von den aus dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, aus Vorarlberg, dann des Verzehrungssteuer-Nachtrages von den aus Galizien und der Bukowina einzuführenden gebrannten geistigen Flüssigkeiten. Hofkammer-Decret vom 23. September 1835. Z. 41775. Reg. Circulare vom 28. September 1835. Z. 53862. S. 591. J. 1835.

Verzehrungssteuer. Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten. Hofkammer-Decret vom 23. September 1835. Z. 42017. Reg. Circulare vom 28. September 1835. Z. 53913. S. 594. J. 1835.

Verzehrungssteuer. Belehrung über das Verfahren bei der Einhebung der Verzehrungssteuer von Branntwein und Branntweingeist und bei der Ausübung der Controlle. Hofkammer-Decret vom 29. September 1835. Z. 41210. Reg. Verordnung vom 7. October 1835. Z. 55751. S. 671. J. 1835.

Verzehrungssteuer. Gefällsämtliche Behandlung des nach Wien gebrachten Stechviehes. Hofkammer-Decret vom 7. Ja-

nuar 1836. Z. 53618. Reg. Circulare vom 18. Januar 1836. Z. 3259. S. 22. J. 1836.

Verzehrungssteuer. Erhebung des Gewichtes der Ladungen an den Linien Wiens Behufs der Verzehrungssteuer-Bemessung. Reg. Verordnung vom 6. Februar 1836. Z. 4812. S. 213. J. 1836.

Verzehrungssteuer und Gemeinde-Zuschlag für Rohrhühner, Duckänten und Moos-, auch Haide- und Wiesenschnepfen. Hofkammer-Decret vom 13. Julius 1836. Z. 30460. Reg Circulare vom 17. August 1836. Z. 42589 und 46215. S. 957. J. 1836.

Verzehrungssteuer. Erleichterung der nicht gewerbmäßig betriebenen landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien in Entrichtung der Verzehrungssteuer. Hofkammer-Decret vom 21. September 1836. Z. 39969. Regierungs-Verordnung vom 19. October 1836. Z. 59595. S. 1049. J. 1836.

Verzehrungssteuer. Das k. k. Kreisamt erhält den Auftrag, sämmtliche Steuerbezirks-Obrigkeiten anzuweisen, die Verzehrungssteuer-Schuldigkeit, welche sie für ihre eigenen steuerpflichtigen Unternehmungen zu entrichten haben, immer mittelst Zahlungsbogens abzuführen, oder aber dieselbe, falls sie in das Journal über die Gefälls-Abfuhr im Allgemeinen aufgenommen würde, in dem Journale von den eingehobenen Steuerzahlungen der ihnen zugewiesenen Steuerpflichtigen gänzlich auszuscheiden. Regierungs-Verordnung vom 21. Mai 1837. Z. 29064. S. 204. J. 1837.

Verzehrungssteuer. Gemeindeweise Abfindungen bei Erzeugung des Branntweines aus nicht mehligen Stoffen. Hofkammer-Präsidial-Erlaß vom 31. Mai 1837. Z. 22981. Regierungs-Verordnung vom 28. Junius 1837. Z. 37141. S. 219. J. 1837.

Verzehrungssteuer. Aenderung des bisherigen Verzehrungssteuer-Tarifsatzes hinsichtlich des Brennholzes bei der Einfuhr nach Wien. Hofkammer-Decret vom 15. Junius 1837. Z. 25266. Reg. Circulare vom 18. Junius 1837. Z. 35312. S. 241. J. 1837.

Verzehrungssteuer. Gefällsämtliche Behandlung der auf dem Wiener-Donau-Canale über die Steuerlinie der Stadt

Wien eingehenden steuerbaren Gegenstände. Reg. Circulare vom 25. Julius 1837. Z. 42292. S. 285. J. 1837.

Verzehrungssteuer. Künftige Einhebung des Gemeinde-Zuschlages von gebrannten Wässern. Reg. Circulare vom 10. December 1837. Z. 66050. S. 523. J. 1837.

Verzehrungssteuer. Reductions-Tabelle über jene Artikeln, welche im täglichen Verkehre nicht in jenen Quantitäten und in jenem Maße und Gewichtsgehalte vorkommen, nach welchem die Verzehrungssteuer und der städtische Gemeinde-Zuschlag für Wien bemessen sind. Note der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 12. December 1838. Z. 27001. Reg. Z. 72924. S. 1055. J. 1838.

Verzehrungssteuer. Ueber die Berichtigung der liquidirten Entschädigungs-Capitale für die bei Einführung der allgemeinen Verzehrungssteuer aufgelassenen Consumtions-Gefälle. (Siehe Taz und Umgeld.)

Verzehrungssteuer-Angelegenheiten. (Siehe Postporto-Freiheit.)

Verzehrungssteuer-Declarationen. Geltung der Essito-Dreyßigst-Bolleten als Verzehrungssteuer-Declarationen an den Linien Wiens. Hofkammer-Decret vom 13. Mai 1834. Z. 19473. Reg. Circulare vom 21. Julius 1834. Z. 39749. S. 231. J. 1834.

Verzehrungssteuer-Empfangs-Register. Zeitbestimmung für die Ausfüllung der Verzehrungssteuer-Empfangs-Register der Bräuer und Fleischhauer. Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1830. Z. 28159. S. 400. J. 1830.

Verzehrungssteuer-Gebühren rückständige, und Zollgebühren. Vorschrift für die Eintreibung derselben.

1) Die Anwendung der Executions-Mittel zur Eintreibung aushaftender Zoll- oder Verzehrungssteuer-Gebühren kann entweder bei den politischen oder gerichtlichen Behörden angesucht werden.

2) Diejenige Executions-Art ist zu wählen, welche die Eintreibung der Gebühr unter Beobachtung der Gesetze am schleunigsten und mit dem geringsten Kostenaufwande erwarten läßt.

3) Gegen Grundbesitzer, vorzüglich von der unterthäni-

gen Classe muß, wo die Tilgung auf eine denselben minder schädliche Art bewirkt werden kann, das leichtere Tilgungsmittel ergriffen, daher, ehe zur Veräußerung der Realität geschritten wird, die Einbringung durch Versteigerung der leichter entbehrlichen Mobilar-Effecten versucht werden.

4) In den Fällen, wo es wahrscheinlich ist, daß der rückständige Betrag durch die Pfändung und der Verkauf von Fahrnissen oder die Sequestrirung der Einkünfte einer Realität werde eingebracht werden können, ist die Execution im politischen Wege anzusuchen. Dieses hat insbesondere in der Regel gegen unterthänige Grundbesitzer zu geschehen.

5) Zur Erwirkung dieser Execution hat die Gefällen-Bezirksbehörde sich an die politische Ortsobrigkeit zu wenden. Bei dem Kreisamte ist das Einschreiten bloß dann zu stellen, wenn die Ortsobrigkeit die Eintreibung unterläßt, oder wenn es sich um die Eintreibung eines Rückstandes von einem Dominical-Grundbesitzer handelt.

6) Auf liegende Güter und Grundstücke oder auf Rechte, die auf liegenden Gütern und Grundstücken haften, oder versichert sind, kann im politischen Wege keine andere Executions-Art als die Sequestration der Einkünfte Platz greifen. So oft im politischen Wege diese Executions-Art verfügt wird, muß durch die Behörde, welche diese Execution bewilligte, hiervon zugleich die Landtafel- oder Grundbuchsbehörde in die Kenntniß gesetzt werden, damit die hängende Sequestration in die öffentlichen Bücher ei getragen werde. Eine ähnliche Verständigung hat auch, sobald die Sequestration aufhört, zum Behufe ihrer Löschung in den öffentlichen Büchern zu geschehen.

7) Ist die Wahrscheinlichkeit nicht vorhanden, daß der Rückstand durch die den politischen Behörden eingeräumten Executions-Mittel schleunig und mit geringer Schwierigkeit werde können eingebracht werden, so hat die Cameral-Gefällen-Verwaltung der Kammer-Prokuratur eine beglaubigte Abschrift des Erkenntnisses oder Zahlungsauftrages sammt der Nachweisung, daß solches in Rechtskraft überging oder von der Oberbehörde bestäti-

get wurde, mitzutheilen. Der Kammer-Prokuratur liegt ob, um die Execution im gerichtlichen Wege einzuschreiten.

8) In Absicht auf die Bewilligung und Vollstreckung der Executions-Mittel sind von den Behörden die bestehenden Gesetze und Vorschriften genau zu beobachten, wobei übrigens die Intabulation der von den Gefällsbehörden geschöpften Erkenntnisse auch auf beglaubigte Abschriften derselben zu bewilligen ist.

9) Wegen Erlangung der provisorischen Sicherstellungs-Maßregeln bei Erkenntnissen, die noch nicht in Rechtskraft erwachsen sind, ist sich nach denselben Grundsätzen als für die Erwirkung der Execution vorgezeichnet wurden, zu benehmen. Handelt es sich um die Sicherstellung einer durch ein Faustpfand nicht vollständig versicherten Zahlung auf einem Grundbesitze, so ist sich stets an die Kammer-Prokuratur wegen Vornahme der erforderlichen Schritte zu wenden.

10) Die den Gefälls-Bezirksbehörden übertragene Amtshandlung ist in den Gegenden, wo für das in der Rede stehende Gefäll kein Bezirksamt besteht, von der Gefällen-Landesbehörde vorzunehmen.

11) Die gegenwärtige Vorschrift findet auch auf die allgemeine Verzehrungssteuer Anwendung. Die in dem Gesetze über die eben genannte Steuer §§. 28 bis 32 und in den nachfolgenden Verordnungen enthaltenen Bestimmungen rücksichtlich des Executions-Verfahrens bleiben jedoch gleichfalls in Wirksamkeit.

Durch diese Bestimmungen wird an den bestehenden Grundsätzen über den Weg, auf welchem die Richtigkeit (Liquidität) und das Ausmaß einer Gefälls-Gebühr zu verhandeln ist, nichts geändert.

Um aber gleich bei der ursprünglichen Verhandlung den Gegenstand erschöpfend zu erörtern und um zu verhindern, daß nicht wegen unvollständiger Beleuchtung desselben unstatthafte Forderungen, von denen bei einer genaueren Aufklärung später wieder abgegangen werden müßte, gestellt werden, ist in den Fällen, in denen es sich nicht bloß um die Einbringung einer Gebühr handelt, zu deren Entrichtung der Partei eine Zufristung zugestanden wurde, stets die Partei über den Anspruch, der gegen sie erhoben wird, im kürzesten Wege zu vernehmen und mit ihren allenfälligen Einwen-

dungen anzuhören, wie auch derselben nach Erwägung der von ihr vorgebrachten Bemerkungen, dann nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes mittelst einer der Letztern deutlich darstellenden Verordnung die zu entrichtende Gebühr bekannt zu machen.

In diesen Verordnungen soll immer ausdrücklich beigesetzt werden, daß der Partei die Berufung an die Oberbehörde binnen vierzehn Tagen frei gestellt sei. Hofkammer-Decret vom 27. December 1831. Z. 8360. Reg. Verordnung vom 17. Januar 1832. Z. 2699. S. 598. J. 1831.

Verzehrungssteuer-Gefälls-Uebertretungen Uebertragung der Untersuchungen von Verzehrungssteuer-Gefälls-Uebertretungen an die Steuerbezirks-Obrigkeiten. Einfluß der Steuer-Pächter auf solche Untersuchungen. Reg. Verordnung vom 12. December 1833. Z. 66111. S. 482. J. 1833.

Verzehrungssteuergelder. Verpflichtung der Steuer-Bezirks-Obrigkeiten zur Bestreitung der Porto-Auslagen für Einsendung der Verzehrungssteuergelder an die Gefälls-Cassen. Hofkammer-Decret vom 4. Julius 1835. Z. 27707. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1835. Z. 38660. S. 411. J. 1835.

Verzehrungssteuer-Pächter. Daß die Pächter der Verzehrungssteuer den kaiserlichen Adler auf dem Aushängschilde führen dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1831. Z. 1920. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1831. Z. 35216. S. 318. J. 1831.

Verzehrungssteuer-Percent-Zuschläge. Vorschriften rücksichtlich der Bemessung der Verzehrungssteuer-Percent-Zuschläge für die Stadt Wien und die übrigen Gemeinden des flachen Landes. Regierungs-Verordnung vom 2. October 1829. Z. 53660. S. 764. J. 1829.

Verzehrungssteuerscheine. Verfügung wegen Bewilligung und Ausfertigung von Duplicaten der in Verlust gerathenen Verzehrungssteuerscheine und Verzehrungssteuer-Zahlungs-Bolleten, so wie hinsichtlich der dafür zu entrichtenden Gebühr. Hofammer-Decret vom 23. März 1830. Z. 9169. Regierungs-Verordnung vom 10. April 1830. Z. 18406. S. 150. J. 1830.

Verzehrungssteuer-Vorschriften. Anwendung des Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen auf Uebertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften. Hofkammer-Decret vom 1. April 1836. Z. 2284. Reg. Circulare vom 3. April 1836. Z. 19730. S. 676. J. 1836.

Verzehrungssteuer-Zuschläge. Einstellung des Procenten-Abzuges für die Gefällsbeamten von den für die Stadt Wien eingehenden Verzehrungssteuer-Zuschlägen. Hofkammer-Decret vom 7. August 1832. Z. 33377. Reg. Verordnung vom 19. August 1832. Z. 41252. S. 380. J. 1832.

Verzichtsreverse der Beamtens-Gattinnen. (Siehe Weiberverzichts-Reverse.)

Verzugszinsen. Aufhebung der Verzugszinsen und Einbringung der Steuern, Gefälle und Ersätze für das Aerarium im administrativen und nöthigen Falls im gerichtlichen Wege. Hofkammer-Decret vom 27. Junius 1834. Z. 24868. Reg. Verordnung vom 20. Julius 1834. Z. 39078. S. 341. J. 1834.

Verzugszinsen. Die Verordnung über die Aufhebung der Verzugszinsen und die Einbringung der Aerarial-Gefälle und Ersätze wird auch auf politische Fonde und Anstalten dann ständische und städtische Cassen ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1834. Z. 29557. Reg. Verordnung vom 27. December 1834. Z. 69203. S. 881. J. 1834.

Verzugszinsen. Einhebung und Verrechnung derselben. (Siehe Cassa-Instruction)

Verzugszinsen (Verjährungsfrist für). (Siehe Verjährungsfrist.)

Vice-Buchhalters-Witwen bei Provincial-Staatsbuchhaltungen, für dieselben wird die Pension auf jährliche 350 fl. C. M. bestimmt. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1826. Z. 18454. Reg. Z. 25576. S. 213. J. 1826.

Victualien-Handel nach Wien. Wegen Erwerbsteuerbemessung desselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Victualien-Händler. Bestrafung der Victualien-Händler wegen Führung der ihnen nicht zustehenden Artikel. Hofkanzlei-Decret vom 28. September 1821. Z. 27261. Reg. Verordnung vom 10. October 1821. Z. 46711. S. 569. J. 1821.

Victualien-Händler. Freiheit der brodverschleißenden Greißler und Victualien-Händler in Wien, ihre brotverlegenden Bäcker zu jeder Zeit zu wechseln. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1826. Z. 31692. S. 383. J. 1826.

Victualien-Händler. Unzulässigkeit der Ausschließung der Fragner und Victualien-Händler in Wien vom Brotverschleiße. Hofkanzlei-Decret vom 20. October 1826. Z. 28821. Reg. Verordnung vom 6. November 1826. Z. 55108. S. 563. J. 1826.

Victualien-Händler. Untersuchungen der Gewerbsleute und Victualien-Händler zur Entdeckung von Artikeln, zu deren Führung sie nicht berechtiget sind, haben sich nicht auf die Verschleißorte zu beschränken. Hofkanzlei-Decret vom 28. November 1831. Z. 25793. Reg. Verordnung vom 12. December 1831. Z. 65218. S. 586. J. 1831.

Victualien-Händler werden zum Verschleiße von Kleesamen, Haarlinsenkuchen, Zündhölzchen, Schwefelfäden und Schuhwichs berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1834. Z. 11128. Reg. Verordnung vom 21. Mai 1834. Z. 27304. S. 227. J. 1834.

Victualien-Händler, hinter der Cordons-Linie sich aufhaltende, wegen Erwerbsteuer-Bemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer.)

Victualien-Händler, Schildführung. (S. Schilde.)

Victualien-Händler, Fragner und Greißler. Berichtigtes Verzeichniß der denselben zu führen erlaubten Waren. (Siehe Fragner, Greißler und Victualienhändler.)

Victualien-Verkauf. Gebrauch der messingenen Wagen und Gewichte bei demselben. (Siehe Marktsachen.)

Vidimirungs-Taxen. Bestimmungen wegen Vidimirung von Urkunden bei dem Wiener-Magistrate, dann Einhebung und Verrechnung der dießfälligen Taxen. Regierungs-Verordnung vom 26. November 1834. Z. 63168. S. 856. J. 1834.

Vidirung der Pässe. (Siehe Pässe.)

Vidirung der Wanderbücher. (Siehe Wanderbücher.)

Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte. (Siehe Zeugnisse.)

Viehherden. Das Abweiden der Saaten durch dieselben wird verbothen. (Siehe Abweiden der Saaten.)

Viehhirten. Streitigkeiten zwischen Gemeinden und ihren Viehhirten sind nicht nach der Dienstbotenordnung vom Jahre 1784, welche nur solche Dienstleute im Auge hat, die mit dem Dienstgeber und seiner Familie zusammen wohnen und Hausgenossen desselben bilden, sondern so wie es bisher in wiederholten Fällen wirklich geschehen und überhaupt bei Gemeinde-Angelegenheiten üblich ist, im politischen Wege zu verhandeln und auszutragen. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1834. Z. 18394. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1834. Z. 40381. S. 376. J. 1834.

Viehkastriren. Reisepässe zur Ausübung des Viehkastrirens dürfen nach Sachsen nicht ertheilt werden. Regierungsdecret vom 14. Februar 1839. Z. 9051.

Viehseuchen. Erforderung der Armuths- nicht aber auch der Steuerbarkeits-Zeugnisse zur Erlangung der unentgeldlichen ärztlichen Behandlung bei Epidemien oder Viehseuchen. Abstellung der vorläufigen Einschreiten der Kreis- und Districtsärzte um Bewilligung zur Aufrechnung der Auslagen hierbei. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1822. Z. 33669. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1823. Z. 5750. S. 910. J. 1822.

Viehseuchen. Wirthschaftliche Ordinirung der Arzeneien bei Thierseuchen wird anempfohlen. Regierungs-Verordnung vom 30. Mai 1828. Z. 28939. S. 303. J. 1828.

Viehseuchen. Formulare zu den Rapporten bei Thierseuchen. Hofkanzlei-Decret vom 11. Januar 1829. Z. 711. Reg. Verordnung vom 19. Januar 1829. Z 3275. S. 23. J. 1829.

Viehseuchen. Die zur Abwendung der Viehseuchen bestehenden Maßregeln werden eingeschärft. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1829. Z. 43728. S. 729. J. 1829.

Viehseuchen. Entschädigung der Aerzte und Wundärzte für die Behandlung der auf öffentliche Kosten zu heilenden Kranken, dann der Epidemien, Epizootien ꝛc. Hofkanzlei-Decret vom 21. Februar 1833. Z. 3788. Reg. Verordnung vom 8. März 1833. Z. 13791. S. 50. J. 1833.

Viehseuchen. Belehrung über die Thierseuchen. Unterricht

für den Landmann über ein zweckmäßiges diätetisches Verfahren mit dem Vieh. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1834. Z. 1920. Reg. Decret vom 13. October 1834. Z. 44588. und 55284. S. 389. J. 1834.

Viehseuchen. Daß Ansprüche von Dominien auf Entschädigung für ihr bei Gelegenheit einer Viehseuche erschlagenes Vieh, welche durch kreisweise Verlegung auf den Rustical-Steuergulden zu bedecken ist, auf keinen Fall berücksichtiget werden können. Regierungs-Verordnung vom 13. Mai 1836. Z. 26468. S. 765. J. 1836.

Viehseuchen. Daß sich der Thierarzt, oder der zur Behandlung einer Viehseuche verwendete Arzt oder Wundarzt, bevor er eine Epizootie für beendigt erklärt, durch persönliche Untersuchung des ganzen Viehstandes von Stall zu Stall von der Gesundheit desselben überzeugen soll. Regierungs-Verordnung vom 9. December 1837. Z. 66821. S. 522. J. 1837.

Viehseuchen. Verfahren, wenn bei Schafrauden-Seuchen Waschungen als heilsam erachtet werden. Regierungs-Verordnung vom 20. April 1838. Z. 20752. S. 180. J. 1838.

Viehseuchen. Vorschrift für das Kreis-Sanitäts-Personale, nach welcher dasselbe bei Verfassung der vorzulegenden Thierseuchen-Berichte zu verfahren hat. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1828. Z. 17396. S. 190. J. 1840.

Viehseuchen-Unterricht. Daß die Paragraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichtes über die Thierseuchen vom Jahre 1809 noch fortan neben dem neuen Unterrichte in Wirksamkeit zu bleiben haben. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1835. Z. 9491. Reg. Circulare vom 23. Mai 1835. Z. 28040. S. 280. J. 1835.

Viehseuchen-Unterricht. Die Straf-Paragraphe des alten Thierseuchen-Unterrichtes vom Jahre 1809 verbleiben auch neben dem neuen Unterrichte in Wirksamkeit. Hofkanzlei-Decret vom 15. Junius 1837. Z. 14192. Reg. Circulare vom 7. Julius 1837. Z. 73251. S. 226. J. 1837.

Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung wird bekannt gemacht. Regierungs-Verordnung vom 10. Junius 1838. Z. 29723. S. 293. J. 1838.

Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung. Erläuterung einiger Bestimmungen der Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung vom 1. Junius 1838. Regierungs-Decret vom 14. November 1838. Z. 60003. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1838.)

Vierte Pfenigs-Pflichtigkeit. (Siehe Waldungen.)

Vinculirung der Obligationen. (S. Obligationen.)

Vögel. Das Verboth des Fangens der Vögel außer der Herbstzeit, so wie das Ausnehmen der Eier und Jungen aus den Nestern wird erneuert, und es wird den Ortsobrigkeiten überlassen, gegen die Uebertreter mit angemessenen polizeilichen Geld- und Arreststrafen unnachsichtlich vorzugehen. Regierungsdecret vom 6. Februar 1839. Z. 6152.

Vogtei-Verwalter. (Siehe Beamte.)

Volksfreund. Der Redacteur der verbothenen Zeitschrift »Der Volksfreund« Joseph Mayer wird binnen fünf Jahren in keinem Bundesstaate bei der Redaction ähnlicher Schriften zugelassen. Hofkanzlei-Decret vom 9. December 1832. Z. 28360. Reg. Circulare vom 17. December 1832. Z. 70422. S. 588. J. 1832.

Volksschulen. (S. Schulen und Lehranstalten.)

Vollmachten. Vollmachtsbeibringung zur Behebung der einer Behörde beim nied. österr. Provinzial-Zahlamte flüssig gemachten Gelder. Regierungs-Verordnung vom 17. Februar 1830. Z. 7044. S. 110. J. 1830.

Voranschläge landesfürstlicher und freier Ortschaften. (S. Ortschaften landesfürstliche und freie.)

Vorladungen gerichtliche. Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus andern Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Lande befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, den kaiserlichen Oesterreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen. (Siehe Zustellungen.)

Vorlesebücher des philosophischen Studiums. (Siehe Schulbücher.)

Vormerkung. Vorschrift rücksichtlich der Beförderung der gerichtlichen Verfügung, wodurch eine Execution, Vormerkung

oder ein Verbot auf die Interessen der bei der Universitäts-Staats- und Banco-Schulden-Cassa in Wien anliegenden Capitalien bewilliget oder aufgehoben wird. (Siehe Verboth.)

Vormerkungen und Einverleibungen auf theils freieigene und theils lehenbare Güter. (Siehe Lehensachen.)

Vormerkungsgesuche. (Siehe Einverleibungs- und Vormerkungs-Gesuche.)

Vormünder. (Siehe Waisensachen.)

Vormünder-Bestellung für Findel- und Waisenhaus-Kinder. (Siehe Waisensachen.)

Vormundschafts-Angelegenheiten. Gerichtsbehörden haben in Vormundschafts-Angelegenheiten die Geldsummen in Conventions-Münze anzusetzen. Regierungs-Verordnung vom 16. Januar 1832. Z. 2449. S. 30. J. 1832.

Vormundschafts-Angelegenheiten (Gerichtliche Verordnungen in). (Siehe Postporto.)

Vormundschaftsrechnungen. (Siehe Waisensachen.)

Vorprüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Vorschläge zur Anstellung heilkundiger Individuen. (Siehe Aerzte.)

Vorschüsse. Vorschrift wegen Ueberwachung der Gebahrung mit der auf fortlaufende Auslagen angewiesenen Vorschüssen. Hofkammer-Decret vom 3. März 1831. Z. 8120. Reg. Z. 14874. S. 73. J. 1831.

Vorschüsse. Anzeige der Tilgung der den vom Staatsschatze datirten politischen Fonden gegebenen Vorschüsse. Hofkanzlei-Decret vom 1. März 1833. Z. 4271. Reg. Verordnung vom 19. März 1833. Z. 15356. S. 65. J. 1833.

Vorschüsse. Vorschüsse der Patrone für ihre Kirchen sind in Evidenz zu halten. Hofkanzlei-Decret vom 9. Mai 1835. Z. 10461. Reg. Verordnung vom 13. Junius 1835. Z. 30122. S. 289. J. 1835.

Vorspann. Daß bis zu dem Erscheinen eines neuen allgemeinen Militär-Vorspann-Normales, die im Jahre 1782 über die Militär-Vorspann allerhöchst genehmigte Instruction jeden Falles zur Richtschnur zu gelten habe. Hofkanzlei-Decret vom 6.

Julius 1820. Z. 2939. Reg. Z. 31711. Reg. Verordnung vom 18. August 1820. Z. 36945. S. 454. J. 1820.

Vorspann. Daß in der Regel für die Prima-Planisten die Anweisung einer Vorspann nicht Statt habe, nur wird gestattet, daß in Fällen, wo Fouriere und Unter- und Oberärzte mit ihren Truppen marschieren, und nicht im Genusse der Pferd-Portion stehen, oder wenn außer einem solchen Marsche die Versendung dieser Individuen, wegen eines dringenden Bedarfes nothwendig wird, ausnahmsweise die Vorspann, jedoch nur mit vier Köpfen auf Einen Wagen eintreten könne. Hofkanzlei-Decret vom 1. Januar 1821. Z. 39129. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1821. Z. 1090. S. 1. J. 1821.

Vorspann. Daß in Fällen, wo die Entscheidung des General- oder Militär-Commando's einer Provinz über die Nothwendigkeit der Vorspann für die Militär-Aerzte nicht abgewartet werden könnte, die Bestätigung der betreffenden Militär-Vorgesetzten über die Dringlichkeit des Dienstbedürfnisses für hinreichend angenommen werden dürfe, wenn sich weder ein kriegscommissariatischer, noch ein Verpflegsbeamter, oder ein Auditor in dem Orte befände, denen in der Regel Anweisung der Vorspann zusteht. Hofkanzlei-Decret vom 6. Julius 1821. Z. 19112. Reg. Verordnung vom 16. Julius 1821. Z. 32679. S. 396. J. 1821.

Vorspann. Daß künftig in jeder Marsch-Route, so oft über die im Jahre 1782 für die Armee bestehende Vorspannsausmaß eine mehrere Zahl von Vorspannspferden einer marschierenden Truppe oder reisenden Militär-Partei anzuweisen, eine unvermeidliche Nothwendigkeit vorhanden ist, in jedem solchen Falle immer entweder das Datum der dießfalls besonderen Bewilligung, oder wenn diese nicht vorhanden wäre, immer die Ursache der unvermeidlich nothwendigen größeren Vorspanns-Erforderniß deutlich und bestimmt angeführt werde, indem jede solche Außerachtlassung bei künftig vorkommenden Anständen oder Klagen, der, die Vorspann anweisenden Behörde dergestalt zur Last fallen würde, daß dieselbe die betreffenden Vorspanns-Vecturanten nach dem für die Postpferde bestehenden Tarife, zu entschädigen schuldig sein werde. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1821. Z 21526.

Reg. Verordnung vom 8. August 1821. Z. 36738. S. 456. J. 1821.

Vorspann. Abstellung der von den Dominien über die den wasserbauämtlichen „Ingenieurs-Praktikanten gestellten Vorspannen überreichten monatlichen Verzeichnisse, an deren Statt über den wirklichen Gebrauch der Vorspann die obrigkeitliche Bestätigung der Reise-Partikularien beizulegen ist. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1830. Z. 22100. S. 292. J. 1830.

Vorspann ist für den Landesthierarzt gegen Vorweisung seines offenen Befehles und seiner ämtlichen Anweisung beizustellen. Regierungs-Verordnung vom 6. November 1834. Z. 58586. S. 822. J. 1834.

Vorspann, Gebrauch desselben bei Commissions-Fahrten. (Siehe Reisen.)

Vorspannsfuhren leere, Mauthbefreiung derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Vorspannsgebühr ist in Metallmünze zu bezahlen. Hofkanzlei-Decret vom 25. October 1820. Z. 32421. Reg. Verordnung vom 30. October 1820. Z. 49019. S. 699. J. 1820.

Vorspannsleistung. Zur Vertheilung der Vorspannslast bietet weder der Steuergulden noch irgend eine andere Größe, sondern ausschließlich nur der Pferdebesitzstand den Maßstab.

Hinsichtlich der Vorspannslast hat die Observanz, zu Folge welcher alle gemäß des Catasters zur Zugroboth Verpflichteten, und alle jene, welche Pferde auf der Streu haben, zur Vorspann in das Mitleid zu ziehen sind, zum Maßstabe zu dienen, und es kann zur Repartition dieser Last der Steuergulden nicht als Grundlage genommen werden. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1838. Z. 44292. S. 718. J. 1838.

Vorspanns-Quittungen. Beseitigung der wiederholten Bezahlung schon liquidirter und berichtigter Vorspanns- oder Lieferungs-Quittungen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1821. Z. 17512. Reg. Verordnung vom 9. Julius 1821. Z. 31021. S. 378. J. 1821.

Vorspann-Verrechnung bei Todtenbeschauen der Findlinge. (Siehe Findelkinder.)

Vorspannswägen. Bestätigung der Anzahl der verwen-

deten Vorspannswägen auf den Schubs-Consignationen. (Siehe Schubsachen.)

Vorstadtgemeinden. Die Voranschläge und Jahres-Rechnungen der Vorstadtgemeinden von Wien sind nach dem Militär-Jahre abzufassen. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1828. Z. 20598. S. 255. J. 1828.

Vorstadt-Lohnkutscher. (Siehe Fiaker.)

Vortücher. (Siehe Commercialwaren-Stämplung.)

Voruntersuchung. Bestimmungen in Betreff der höheren Revision der Beschlüsse der Criminal-Gerichte, wodurch von dem im Wege der Voruntersuchung eingeleiteten Verfahren abgelassen wird. (Siehe Revision.)

W.

Wachaufseher. Pensions- oder Provisions-Fähigkeit der Wachaufseher und Gefangenwärter im Provincial-Strafhause. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1826. Z. 34521. Reg. Verordnung vom 29. December 1826. Z. 67004. S. 723. J. 1826.

Wachen öffentliche. Gelegenheitlich der im Einvernehmen mit den betreffenden Hofstellen verhandelten Frage, ob die öffentlichen Wachen gegen Verfolgte und Flüchtlinge, die auf dreimaliges Anrufen der Wache zum Haltmachen nicht stehen bleiben, zu schießen berechtiget werden sollen, haben Seine k. k. Majestät Sich verneinend zu erklären geruhet mit dem Beisatze, daß man sich in dieser Beziehung nach den Bestimmungen des §. 284 I. Theiles des Strafgesetzes zu benehmen habe. Hofkanzlei-Decret vom 15. Januar 1833. Z. 1050. Reg. Verordnung vom 2. Februar 1833. Z. 6002. S. 15. J. 1833.

Wachposten. Einziehung der entbehrlichen Militär-Ehrenposten und Wachen. Hofkanzlei-Decret vom 16. August 1824. Z. 22927. Reg. Eröffnung vom 30. August 1824. Z. 41584. S. 764. J. 1824.

Wachposten. Bestimmung hinsichtlich der Wachposten in den Garnisonsplätzen. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1837. Z. 28308. S. 461. J. 1837.

Wachsfiguren-Cabinette. (Siehe Productionen öffentliche.)

Wachsleinwand und Wachstaffet-Erzeugung wird auf Befugnisse beschränkt. Reg. Verordnung vom 2. October 1834. Z. 47363. S. 775. J. 1834.

Wachstuben. (Siehe Militär-Wachstuben.)

Wächter am Rhein. (Zeitschrift) wird verboten. Hofkanzlei-Decret vom 8. August 1832. Z. 18331. Reg. Circulare vom 28. August 1832. Z. 46826. S. 387. J. 1832.

Waffen verbotene. Vermöge Hof-Decretes vom 10. September 1825, wurde über die Frage: Wie der Criminal-Richter sich zu benehmen habe, wenn mit einem Verbrechen die Uebertretung des in dem Patente für das Lombardisch-Venetianische Königreich und Süd-Tirol vom 18. Januar 1818 enthaltenen Verbotes des Waffentragens zusammen trifft? in Folge allerhöchster Entschließung vom 15. Junius 1825, Folgendes angeordnet:

»Nachdem die Uebertretung des Verbotes in Tragung unerlaubter Waffen durch kein ausdrückliches Gesetz für eine schwere Polizei-Uebertretung erklärt worden ist, so können auch die Paragraphe 28 und 29 des I. Theiles des Strafgesetzbuches auf derlei Fälle keine Anwendung finden, und ist vielmehr der Verbrecher, welcher zugleich wegen Uebertretung des Gesetzes wegen Tragung verbotener Waffen beinzichtiget erscheint, nach ausgestandener Criminal-Strafe der zur Abstrafung eben genannter Uebertretungen bestimmten Behörde zur weiteren Untersuchung zu übergeben, welche jedoch in Bemessung der gesetzlich verwirkten Strafe nicht nur die Dauer, sondern auch die Strenge der von demselben bereits ausgestandenen Criminal-Strafe zu berücksichtigen haben wird.« Decret des obersten Gerichtshofes vom 2. September 1825. Circulare des k. k. n. öst. Apellations-Gerichtes vom 10. September 1825. Z. 8201. Reg. Verordnung vom 26. September 1825. Z. 47616. S. 419. J. 1825.

Waffenübungen. Den Kreisämtern ist zur Pflicht zu

machen, bei der Anweisung der Plätze zu den jährlichen Waffenübungen im Einverständnisse mit dem Militär solche Vorkehrungen zu treffen, aus welchen keine besonderen Entschädigungs-Ansprüche hervorgehen, für welche, wenn sie vermeidlich waren, die Schuldtragenden in der Verantwortung gehalten werden würden. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1831. Z. 2810. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1831. Z. 9079. S. 37. J. 1831.

Waffenübungen. (Bestimmungen hinsichtlich der Vergütung der durch Waffenübungen verursachten Grundbeschädigungen.)

1) Für die Exerzier-Plätze zu den gewöhnlichen Concentrirungen der einzelnen Regimenter, oder ihrer Unterabtheilungen muß fortan in der bisherigen Art vorschriftmäßig gesorgt, und können sonach Entschädigungs-Ansprüche für diese nicht vorausgesetzt werden.

Die Exerzier-Plätze für Brigaden oder mehrere Regimenter müssen, in so weit nicht für solche, wie dieses größeren Theiles bereits der Fall ist, in einer Art gesorgt wurde, daß gegründete Schadloshaltungs-Forderungen nicht wohl vorkommen können, in Gemäßheit der Entschließung vom 28. Januar 1831 dergestalt ausgemittelt werden, um derlei Ansprüchen möglichst begegnen zu können.

2) Gleichwie für die Uebungslager die Zeit ihrer Abhaltung mit Rücksicht auf möglichste Hintanhaltung von Störungen in den landwirthschaftlichen Geschäften bestimmt wird, ist diese Sorgfalt im wechselseitigen Einverständnisse des General-Commando und der Landesstelle auch bei Festsetzung der Zeit für größere Truppen-Concentrirungen zu beobachten.

3) Es kann daher nur bei Uebungslagern, dann in den seltenen Fällen, wo zum Behufe größerer Truppen-Concentrirungen, die sub 1 bezeichneten Waffen-Uebungsplätze durchaus nicht ausfindig zu machen seyn sollten, die Vergütung des wirklich verursachten Schadens eintreten.

4) Unmittelbar nach Bekanntgebung der Zeit, in welcher die Versammlung der Truppen Statt finden soll, hat eine militärisch-politische Local-Commission den dazu erforderlichen Platz auszumitteln, und die Grundbesitzer darnach zu verständigen, auch zur

Abräumung der Früchte zu gehöriger Zeit anzuweisen. Kurz vor Beginn der Truppenversammlung wird sodann diese Local-Commission mit Beiziehung der betreffenden Grundbesitzer den Stand der Dinge auf dem fürgewählten Platze, insbesondere den Werth, der bis dahin noch nicht zur Reife gediehenen, und deßhalb nicht abgeräumten Früchte, und dessen Differenz gegen jenen der gereiften, auf das Genaueste zu erheben habrn. Zum dritten Mal hat endlich diese nämliche Commission gleich, nachdem die Truppen den Platz verlassen haben, und die §. 6 erwähnten Erdausgleichungen bewerkstelliget sind, diesen noch einmal in Augenschein zu nehmen, und den Schaden aller Art, welcher den Grundbesitzern durch die Benützung ihrer Realitäten für die militärischen Zwecke wirklich zugefügt worden, sorgfältig in deren Gegenwart auszumitteln, und mit Genauigkeit schätzen zu lassen. Alle Entschädigungs-Ansprüche müssen bei dieser dritten Commission angemeldet und verhandelt werden, weßhalb die politischen Behörden zur Hintanhaltung nachträglicher Reclamationen für die gehörige Vorladung aller Parteien, welche es betrifft, unter ihrer Verantwortung gewissenhaft zu sorgen haben.

Obwohl auch für den entgangenen Nutzen Ersatz gebührt, so muß doch dieser Nutzentgang genau bewiesen werden.

Dieses gilt namentlich von der behaupteten Unthunlichkeit des Winteranbaues auf den in Rede stehenden Feldern, die stets mit Rücksicht auf das dort übliche Wirthschafts-System geprüft und gewürdigt werden muß.

6) Die Erdausgrabungen für Kochherde, Keller, Abzugsgräben, Latrinen, Zelte u. s. w. sind nach Beendigung des Lagers durch Militär-Mannschaft so schleunig als möglich wieder ausgleichen zu lassen.

In Betreff des auf den Lagerplätzen befindlichen Pferdedüngers ist sich mit Rücksichtnahme auf die bestehende Lagerordnung nach der bisherigen Gepflogenheit zu benehmen.

Fixe Entschädigungs-Pauschalien finden in obigen Beziehungen sowohl, als in den früheren nicht Statt.

7) Es ist die besondere Pflicht der Local-Commission, mit Unpartheilichkeit und Umsicht zu verfahren, alle gerechten An-

sprüche gehörig zu beachten, allen unbegründeten oder überspannten Forderungen aber kräftig zu begegnen.

8) Das Protokoll der Commission über die letzte Beaugenscheinigung mit den Entschädigungs-Anträgen ist längstens vier Wochen nach beendigter Waffenübung im vorgeschriebenen Dienstwege nach gepflogenem Einvernehmen mit dem General-Commando an die Hofkanzlei zu leiten, und von dieser an den Hofkriegsrath gelangen zu machen, der sich angelegen seyn zu lassen hat, die Vergütung des nach genauer Erörterung liquid befundenen Schadenbetrages oder die Behebung der etwaigen Anstände unverweilt zu verfügen. Hofkanzlei-Decret vom 2. November 1837. Z. 26538. Reg. Verordnung vom 18. November 1837. Z. 65481. S. 435. J. 1837.

Waffenübungsplätze. Daß künftig die Ausmittlung der Waffenübungsplätze für alle Truppengattungen einverständlich mit dem General-Commando im halben Monate Mai jeden Jahres eingeleitet und daß gleich bei dieser Ausmittlung getrachtet werden solle, alle jene Anstände zu beseitigen, welche nicht nur oft beim Eintritte der Uebungszeit mancherlei Störungen, sondern auch vergrößerte Entschädigungs-Ansprüche herbeiführen.

Um sich von dem Vollzuge dieser Anordnung zu überzeugen und von den dießfälligen Entschädigungs-Ansprüchen, so weit dieß möglich ist, im Voraus eine Uebersicht zu erhalten, besonders aber um unstatthaften Vorgängen von Seite der Eigenthümer vorzubeugen oder den hieraus entstehenden überspannten Ansprüchen begegnen zu können, läßt der k. k. Hofkriegsrath die unterstehenden Militär-Behörden belehren, daß über die Ausmittlung der Waffenübungsplätze und die dabei verabredeten Bestimmungen, wie dieß bei anderen Gegenständen dieser Art gewöhnlich und in jeder Beziehung ordnungsmäßig ist, ein förmliches Protokoll aufzunehmen sei; und daß dieses längstens bis halben Julius an das General-Commando eingesendet werde.

Da es der bisherigen Uebung und dem Geschäfts-Verhältnisse entspricht, daß diese Verhandlung unter mitwirkendem Einfluße des betreffenden Kreisamtes gepflogen werde, so wurde die Landesstelle angewiesen, sich nach dieser dem Geiste des Hofkanzlei-Decretes vom 7. Februar 1831 ganz angemessenen Anordnung

im Einvernehmen mit dem General-Commando genau zu benehmen. Hofkanzlei-Decret vom 31. December 1832. Z 30394. Reg. Verordnung vom 15. Januar 1833. Z. 2165. S. 670. J. 1832.

Wägen. (Behandlung der Aufstellung von Wägen vor Wirthshäusern auf der Straße.)

1) Die Aufstellung von Wägen auf der Straße selbst, zwischen den beiderseitigen Straßengräben, besonders vor Wirthshäusern, wird aus dem Titel der Hemmung oder doch Erschwerung der Passage sowohl zur Tags- als zur Nachtzeit auf das Strengste untersagt.

2) Die Uebertreter dieses Verbotes machen sich eines Polizei-Vergehens schuldig, das von nun an mit einer dem Armen-Institute des Ortes zufallenden Geldstrafe von Ein bis vier Gulden Conv.-Münze verpönt wird.

3) Wird den Local-Behörden zur Pflicht gemacht, darauf zu sehen, und hiernach das Geeignete vorzukehren, daß auch außerhalb der Fahrstraße durch die vor den Wirthshäusern stehen bleibenden Wägen die für die Fußgeher erforderliche Passage nicht beirret werde.

Damit aber durch die Vorsorge für angemessene außer der Straße gelegenen Plätze dem Unfuge der Verstellung öffentlicher Straßen vermittelst der vor Wirthshäusern aufzustellenden Wägen vorgebeugt werde, wird verordnet, es müsse

4) von nun an bei einsam und abseitig von Ortschaften gelegenen Wirthshäusern in dem Falle ihrer Errichtung oder Umbauung auf eine angemessene größere Entfernung derselben von der Straße gedrungen und daher der Gewerbs- oder Baubewilligung die Bedingung eingeschaltet werden, daß vor den Wirthshäusern ein zureichender Raum außerhalb der Straße zur Aufstellung von Wägen vorbehalten bleibe, welchen die Local-Behörde mit Rücksicht auf die Local-Verhältnisse und der Zweck, zu welchem dieser Raum dienen soll, in einem bestimmten Flächenmaße, Fall für Fall festzusetzen habe.

5) Es muß darauf gesehen und festgehalten werden, daß bei Wirthshäusern, welche neben anderen Häusern in einer Reihe liegen, bei welchen also eine größere Entfernung von der Straße

als jene der anderen mit ihnen in gleicher Flucht stehenden Häuser nicht gefordert werden kann, bei welchen aber auch die im Allgemeinen für alle Gebäude überhaupt festgesetzte Normal-Entfernung von den Straßengräben noch keinen zureichenden Raum für die Aufstellung der Wägen vor dem Wirthsgebäude darbiethen dürfte, im Falle ihrer neuen Errichtung, Uebersetzung oder Umbauung der Vorbehalt eines zureichenden Raumes für die Aufstellung von Wägen entweder hinter oder neben dem Wirthshaus-Gebäude als Bedingung der Gewerbs- oder Baubewilligung gesetzt werde. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1834. Z. 4555. Regierungs-Circulare vom 23. März 1834. Z. 15628. S. 150. J. 1834.

Wägen. Adelige Wapen von den an Miethkutscher verkauften Wägen sind zu beseitigen. Hofkanzlei-Decret vom 6. Junius 1835. Z. 12498. Reg. Verordnung vom 23. Junius 1835. Z. 1585 und 34699. S. 354. J. 1835.

Wagen messingene. Gebrauch derselben bei dem Verkaufe von Victualien. (Siehe Marktsachen.)

Wagenmahler befugte sind nach den Grundsätzen für Commerzial-Gewerbe zu behandeln. Commerzhof-Commissions-Decret vom 10. October 1822. Z. 3092. Reg. Verordnung vom 21. October 1822. Z. 51714. S. 784. J. 1822.

Wagenreparaturs-Pauschale bei Dienstreisen in eigenen Wägen wird auf zehn Kreuzer Conventions-Münze für die Meile festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 23. August 1822. Z. 13494. Reg. Verordnung vom 11. September 1822. Z. 44296. S. 704. J. 1822.

Wägen-Ueberladung. (Siehe Frachtwägen.)

Wagen und Gewichte. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Wagschalen kupferne in den Fleischbänken. (Siehe Fleischbänke.)

Wahlbestätigungs-Taxe für Pröbste, Aebte und Aebtissinnen. (Siehe Taxe.)

Wahlkinder. (Siehe Adoption, und Adoptions- und Legitimations-Gesuche.)

Wahlspruch. Laut einer allerhöchsten Entschließung vom

8. April 1835 geruhten Seine Majestät Kaiser Ferdinand I. zum Wahlspruche die Worte »Recta tueri« zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 14. April 1835. Z. 9219. Reg. Verordnung vom 19. April 1835. Z. 21498. S. 201. J. 1835.

Wahnsinnige. (Siehe Irrsinnige.)

Waisen eheliche. Vorschriften für die Gebahrung des allgemeinen Versorgungs-Fondes in Wien. Insbesondere Kostgelder und Beiträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen. Hofkanzlei-Decret vom 10. September 1835. Z. 23826. Reg. Circulare vom 1. October 1835. S. 560. J. 1835.

Waisenamts-Casse-Ueberschüsse. In Betreff der Frage: ob die bei den Dotations-Gütern

a) der Kirchen,

b) der Stifte und Klöster, und

c) der Pfarreien

vorhandenen, aus den Zinsen angelegten Interessen-Beträge entstandenen, und in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 11. Junius 1834 den Gutsherren als Eigenthum zu verbleibenden Waisenamts-Casse-Ueberschüsse, als Current-Empfänge, oder als zum Stammvermögen gehörig, zu behandeln sind, wird der Regierung eröffnet:

Bei den Kirchen-Herrschaften ist es ganz gleichgiltig, ob diese Ueberschüsse als Current-Einkommen, oder als Stammvermögen angesehen werden, indem sie, falls die Bedürfnisse der Kirche deren Verwendung nicht erheischen, fruchtbringend angelegt, also wie ein Stammvermögen behandelt, oder aber ganz oder zum Theile, je nachdem deren Vorausgabung für die Kirchen-Bedürfnisse nothwendig ist, verausgabt werden müssen.

Bei Stifts- und Kloster-Herrschaften läßt sich jedoch kein gesetzlicher Grund auffinden, diese Ueberschüsse als Stamm-Capitel zu behandeln.

Diese Ueberschüsse sind ihrem Ursprunge und ihrer Natur nach nichts anders, als der Ertrag einer Mühewaltung, sie müssen demnach allen übrigen Ertrags-Ueberschüssen der Stifts- und Kloster-Renten gleich gehalten, und können zur Tilgung von Passiven, oder auf eine andere, zum Besten der geistlichen Gemeinde entsprechende Art verwendet werden.

Was endlich die allfälligen Waisen-Casse-Ueberschüsse bei den Pfarrherrschaften betrifft, so sind diese Ueberschüsse pro praeterito, die nämlich bis zur kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom Jahre 1834 entstanden sind, als Eigenthum der Pfarrpfründe anzusehen, und für dieselbe fruchtbringend zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1837. Z. 14024. Reg. Verordnung vom 26. Julius 1837. Z. 40958. S. 256. J. 1837. (Siehe auch Ueberschüsse.)

Waisen-Capitalien-Darlehen. (Siehe Waisensachen.)

Waisen-Cassen. Ueberlassung der bei Waisen-Cassen vorhandenen, aus den Zinsen angelegten Interessen-Beträge entstandenen Ueberschüsse an die Dominien. (Siehe Ueberschüsse.)

Waisenhaus. Erhöhung des Kostgeldes für Privat-Kostkinder im Waisenhause. Regierungs-Verordnung vom 23. Junius 1822. Z. 30658. S. 643. J. 1822.

Waisenhaus. Bemessung des Holz- und Kerzen-Deputates für die Beamten und Diener des Waisenhauses, Formularien zur Verrechnung dieses Deputates. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1828. Z. 54520. S. 543. J. 1828.

Waisenhaus. Instruction für die rechnungsführenden Beamten und die Amtsschreiber des Waisenhauses. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1828. Z. 66392. S. 652. J. 1828.

Waisenhaus. Brennholzbedarfs-Ausmaß für das k. k. Waisenhaus. Hofkanzlei-Decret vom 13. August 1830. Z. 18951. Reg. Verordnung vom 26. August 1830. Z. 46108. S. 534. J. 1830.

Waisenhaus. Instruction für den Director und Vice-Director des k. k. Waisenhauses. Hofkanzlei-Decret vom 22. Mai 1831. Z. 12054. Regierungs-Verordnung vom 13. Junius 1831. Z. 30638. S. 274. J. 1831.

Waisenhaus-Amtschreiber. Instruction für den zweiten Amtschreiber im k. k. Waisenhause. Regierungs-Verordnung vom 3. Februar 1826. Z. 4541. S. 50. J. 1826.

Waisenhaus-Casse-Genüsse. Einstellung der Armen-Casse-Genüsse des Waisenhauses bei Waisen, deren Mütter sich

wieder verehelichen. Regierungs-Verordnung vom 27. Mai 1820. Z. 23215. S. 362. J. 1820.

Waisenhaus-Casse-Genüsse. Festsetzung der Kostgelder und anderer Beiträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen in Conventions-Münze. Hofkanzlei-Decret vom 28. Junius 1821. Z. 17623. Reg. Z. 31250 Hofkanzlei-Decret vom 10. October 1821. Z. 29429. Reg Circulare vom 17. October 1821. Z. 48117. S. 386. J. 1821.

Waisenhaus-Casse-Genüsse. Bestätigung der Kostgelder-Zahlungsanweisungen für, auf Kosten der Armen-Casse verpflegte Waisen, durch den Pfarrer. Regierungs-Verordnung vom 22. Julius 1823. Z. 33986. S. 278. J. 1823.

Waisenhaus-Casse-Genüsse. Anordnungen gegen ungebührliche Bezüge bei den Erziehungsbeiträgen der vom Waisenhause in Wien betheilten Kinder in Bezug auf die Behandlung der Letzteren nach dem Austritte aus dem Institute. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1825. Z. 22838. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1825. Z. 39029. S. 351. J. 1825.

Waisenhaus-Casse-Genüsse. Erneuerung der Vorschrift vom 22. Julius 1823, wegen der pfarrlichen Bestätigung der Zahlungsanweisungen, für, auf kosten der Armen-Casse verpflegte Waisenhauskinder. Regierungs-Verordnung vom 2. November 1825. Z. 53948. S. 509. J. 1825.

Waisenhauskinder, wegen Bestellung der Vormünder für selbe. (Siehe Waisensachen.)

Waisenhauslehrer. Die Besetzung der Lehrerstellen im Waisenhause hat mittelst eines Concurses zu geschehen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Julius 1821. Z. 4944. Regierungs-Verordnung vom 12. August 1821. Z. 36984. S. 453. J. 1821.

Waisenhaus-Zöglinge. Die den Zöglingen des k. k. Waisenhauses gehörigen Obligationen sind gehörig vinculiren zu lassen. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1835. Z. 4273. S. 33. J. 1835.

Waisenhaus-Zöglinge. Verfahren hinsichtlich der den

austretenden Waisenhaus-Zöglingen gehörigen Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Waisenkinder. Belohnung für mit einem Armen-Casse-Genusse betheilte, bei der eigenen Mutter befindliche Waisenkinder, wenn sie das erste, dann das fünfte Lebensjahr erreichen; in welchen Fällen diese Belohnung bei Pflegeältern zu bewilligen. Controlle hierbei. Regierungs-Verordnung vom 24. December 1824. Z. 59912. S. 1000. J. 1824.

Waisensachen. Die in den Waisen-Cassen befindlichen zur Serial-Verlosung berufenen Staats-Obligationen sind unverändert aufzubehalten. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1819. Z. 11401. Reg. Verordnung vom 7. Mai 1819. Z. 16927. S. 138. J. 1819.

Waisensachen. Seine Majestät haben zu entschließen geruhet: künftig sei sich auch in Böhmen bei Veräußerung der Pupillar-Güter des Bauernstandes lediglich nach den Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches und der Patente vom 29. October 1790 und 26. Mai 1791 zu benehmen, und es könne bei der Verordnung vom 7. August 1795 sein Bewenden haben.

Da nun die Verordnung vom 7. August 1795 den Beisatz wegen der kreisämtlichen Bewilligung nicht enthält, so hat es von dem Hofdecrete vom 25. October 1813. Z. 1074, welches das in der gedruckten Verordnung vom 7. August 1795 hinweggelassene Erforderniß der kreisämtlichen Bewilligung bei Veräußerung der Pupillar-Bauerngüter wieder aufgenommen hat, abzukommen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Januar 1820. Z. 2254. Reg. Circulare vom 16. Februar 1820. Z. 6031. S. 51. J. 1820.

Waisensachen. Aus Anlaß einer Anfrage, wie sich bei der Einbringung der, bei den Unterthanen haftenden Weisenamts-Forderungen zu benehmen sei, wurde über den erstatteten Vortrag, ob in den Fällen der, gegen Unterthanen, von Seite ihrer Herrschaften einzubringenden Waisenamts-Forderungen die Normal-Verordnungen vom 1. September 1781, §. 32 und vom 23. December 1807 ausschließend gehandhabt werden müssen, oder aber auch Delegationen Statt finden, haben Seine Majestät zu beschließen geruhet: daß in den angezeigten Fällen lediglich nach den Gesetzen,

welche rücksichtlich der Waisenamts-Forderungen an Unterthanen keine Ausnahme machen, vorzugehen sei. Decret des k. k. obersten Gerichtshofes vom 16. Junius 1820. Reg. Verordnung vom 6. Julius 1820. Z. 29703. S. 376. J. 1820.

Waisensachen. (Bestimmungen zur Bewirkung einer größeren Sicherheit bei den unterthänigen Waisengeldern.)

1) Sind von nun an vierteljährige Verlassenschaftsausweise von den Dominien den Kreisämtern vorzulegen, welche die vorgekommenen Sterbefälle mit der genauen Angabe ihres Zeitpunktes, so wie die Nachweisungen über den Anfang und die Fortschritte des Abhandlungs-Actes, dann die Bemerkung, ob hierbei ein Waisenvermögen eintrete oder nicht, und ob dasselbe schon in die Waisenbücher aufgenommen worden sei oder nicht? enthalten müssen.

Diese Ausweise haben den Kreisämtern zum Anhaltspunkte bei näheren Untersuchungen der Waisenämter vorzüglich in der Hinsicht zu dienen, damit nicht durch Verzögerungen in den Abhandlungen die Waisengelder durch längere Zeit der Waisen-Casse vorenthalten werden, und somit nicht ohne Sicherstellung und ohne Zinsengenuß verbleiben.

2) Jede Anlegung eines Waisen-Capitals bei der eigenen Herrschaft ist künftig durch die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedingt. Die Dominien haben sich zu diesem Ende mit genauer Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit, die sie anbiethen können, an das Kreisamt zu wenden, das sich mit dem Landrechte in das Einvernehmen zu setzen hat.

3) Zur Sicherheit der, bereits von den Dominien angelegten Waisen-Capitalien, ist an sämmtliche Dominien die Aufforderung zu erlassen, binnen einem Monate den Kreisämtern anzuzeigen, ob sie Waisengelder bei sich angeleget haben oder nicht? Im ersten Falle ist die nachträgliche Ausweisung und Verschaffung der pupillarmäßigen Sicherheit, oder die Rückzahlung der entlehnten Gelder und anderweitige Anlegung derselben, mit Festsetzung angemessener Termine, unnachsichtlich zu bewirken.

4) Auf die Vermengung der, in die Waisen-Casse gehörigen Waisengelder mit den herrschaftlichen Rentgeldern werden für die

Zukunft dieselben Strafbestimmungen festgesetzt, welche für die Vermengung von landesfürstlichen Steuergeldern, durch die §§. 13 und 14 der Grundsteuer-Executions-Ordnung vom 20. Januar 1814, vorgeschrieben sind

Die herrschaftlichen Beamten, welche mit den Waisengeldern gebahren, sind zu diesem Geschäfte eigens von den Kreisämtern zu beeiden.

5) Die schon bestehenden Anordnungen wegen der kreisämtlichen Nachsichtspflege bei den herrschaftlichen Waisenämtern, in Fällen von Kreisbereisungen, und bei Gelegenheit von Local-Commissionen we den den Kreisämtern neuerdings eingeschärfet.

6) Rücksichtlich aller Waisengelder, die bei den eigenen Herrschaften angeleget werden, hat künftig eine fünfpercentige Verzinsung Statt zu finden.

Alle, zu einem geringeren Zinsfuße angelegten Waisen-Capitalien sind der Herrschaft entweder aufzukünden, oder es ist die Einlegung neuer Schuldscheine, welche die Verbindlichkeit zur Fünf-Percent-Verzinsung enthalten, zu bewirken.

Außer diesen vorstehenden Bestimmungen ist den Kreisämtern aber auch eine Untersuchung der Waisenbücher bei ihrer nächsten Kreisbereisung aufzutragen, damit die Ueberzeugung über ihre vorschriftsmäßige Führung hergestellt werde. Hofkanzlei-Decret vom 18. August 1820. Z. 24607. Reg. Verordnung vom 1. September 1820. Z. 38927. S. 502. J. 1820.

Waisensachen. Die das Waisenvermögen verwaltenden Herrschaftsbesitzer und Beamten sind zu beeidigen. Hofkanzlei-Decret vom 9. Januar 1821. Z. 674. Reg. Circulare und Verordnung vom 18. Januar 1821. Z. 2201 und vom 1. März 1821. Z. 9573. S. 5. J. 1821.

Waisensachen. Die Anlegung von Waisengeldern bei den Pfarr-Herrschaften wird verboten. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1821. Z. 16820. S. 282. J. 1821.

Waisensachen. (Verordnung des obersten Gerichtshofes vom 23. December 1807 an das k. böhmische Appellations-Gericht in Bezug auf das Benehmen bei Einbringung der bei den Unter-

thanen aushaftenden Forderungen, welche auf die Provinz Nieder-Oesterreich Anwendung findet.)

Um dem Gebrechen zu steuern, welches sich auch in Böhmen in dem Verfahren in Unterthanssachen eingeschlichen hat, daß seit der Einführung der obrigkeitlichen Justiziäre hier und da, die sowohl aus dem Bande der Unterthänigkeit entspringenden unterthänigen Schuldigkeiten, als auch anderweitigen Rentreste von den obrigkeitlichen Beamten bei dem eigenen obrigkeitlichen Justiz-Amte gerichtlich eingeklagt, und nach Vorschrift der allgemeinen Gerichtsordnung executirt werden, welches den bestehenden Gesetzen offenbar zuwider ist, hat man folgende Weisung zu erlassen befunden:

Entweder ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Forderung von ihren eigenen Unterthanen oder Emphiteuten streitig, oder nicht. Ist das Bezugsrecht der obrigkeitlichen Ansprüche selbst streitig, und es handelt sich nicht bloß um die Erörterung des Factums, sondern des Rechtes, wo daher gemäß des §. 32 des Patentes vom 1. September 1781 die Entscheidung den ordentlichen Gerichtsstellen zusteht, so ist ein solcher Streit zwischen Obrigkeit und Unterthanen oder ihren Emphiteuten, vor dem Landrechte der Provinz nach Weisung der Jurisdictions-Norme zu verführen. Ist hingegen das Bezugsrecht nicht streitig, sondern der Unterthan oder Emphiteut nur in Abführung desjenigen, was er seiner Obrigkeit entweder aus dem Bande der Unterthänigkeit, oder auch aus einem wie immer gearteten Vertrage in Frohnablösungs-Beträgen, Geld- oder Natural-Zinsungen, Kaufschillings-Fristengeldern, emphiteutischen oder zeitlichen Pachtabgaben, oder auch an Rentresten für abgenommene obrigkeitliche Erzeugnisse, oder für die dem Unterthane an Samen, Vieh, Bauholz u. dgl. geleistete Aushülfe unwidersprochener Maßen in der bedungenen Zeit zu bezahlen schuldig ist, säumig, so kann weder eine gerichtliche Execution, noch weniger eine vorläufige richterliche Entscheidung Platz greifen, sondern den Obrigkeiten ist durch die politische Verordnung gestattet, dergleichen unstreitige Forderungen durch die landesgebräuchlichen Zwangsmittel mit möglichster Schonung des Fundi instructi der Unterthanen, und nach vorher sicher gestellten landesfürstlichen Steuern im politischen Wege selbst von den

Unterthanen beizutreiben. In keinem Falle kann daher das eigentliche obrigkeitliche Justiz-Amt zwischen Obrigkeit und Unterthan als Richter auch nur im Executions-Wege einschreiten. Ueber die Hintanhaltung dieses gesetzwidrigen Unfuges ist daher streng zu wachen, und es sind die untergeordneten Behörden an die gesetzliche Ordnung zu erinnern.

Dieses Hofdecret vom 23. December 1807 welches auch für die Provinz Nieder-Oesterreich seine Anwendung findet, wird dem Kreisamte nachträglich zu dem Decrete vom 6. Julius 1820. Z. 29703 in Bezug auf das Benehmen bei Einbringung der bei den Unterthanen aushaftenden Waisenamts-Forderungen zu dem Ende mitgetheit, um hiernach den Dominien nachnachträglich die nöthige Belehrung zu geben. Regierungs-Vorordnung vom 19. October 1821. Z. 47611. S. 632. J. 1821.

Waisensachen. Der k. k. oberste Gerichtshof hat erkannt, daß in Betreff einer, den Stadt- und Marktgerichten zu ertheilenden besonderen Instruction über die Führung der Waisengeschäfte, bei nicht wahrgenommener Dringlichkeit die Vollendung der bei der Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen in Bearbeitung stehenden Amts-Instruction füglich abzuwarten, und daß bei jenen Magistrats-Personen und Beamten der Städte und Märkte, welche für ihr Amt ohnehin beeidiget sind, eine besondere Beeidigung in Betreff der Waisengeschäfte nicht erforderlich sei. Hofkanzlei-Decret vom 23. November 1821. Z. 33613. Reg. Verordnung vom 10. December 1821. Z. 56768. S. 784. J. 1821.

Waisensachen. Das k. k. n. ö. Landrecht hat in allen Fällen, wo Dominien, oder die, dieselben repräsentirenden Besitzer unterthänige Waisengelder darlehensweise an sich ziehen wollen, oder allenfalls schon an sich gezogen haben, ohne Unterschied, ob die Sicherheit auf dem eigenen Dominical-Gute, oder in einer anderen gesetzmäßigen Art angebothen werde, auf Einschreiten der k. k. Kreisämter sich der ihm in der Circular-Verordnung vom 18. Januar 1820 aufgetragenen Amtshandlung zu unterziehen. Regierungs-Decret vom 29. November 1821. Z. 54170. S. 788. J. 1821.

Waisensachen. Freilassung der, Pupillen zugefallenen Lotto-Gewinnste von der Rait-Taxe über die Vormundschaftsrechnung. Hofkammer-Decret vom 7. August 1822. Z. 30560. Reg. Verordnung vom 23. August 1822. Z. 41566. S. 693. J. 1822.

Waisensachen. (Wegen Bestellung von Vormündern für Findel- und Waisenhaus-Kinder.)

1. Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen anderen Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder, geringe Beträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn, oder auf andere Art erworben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Waisen- und Findelhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt.

Sollte einem Waisen- oder Findelkinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufallen, so ist zur Verwaltung desselben von dem obervormundschaftlichen Gerichte ein Vormund zu bestellen, und in Rücksicht der Versicherung und Verwahrung des beweglichen Vermögens die allgemeine Vorschrift der Gesetze zu beobachten.

3. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertrauet worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

4. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Di-

rection über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes uneheliches oder vaterloses Kind aufhört, muß demselben entweder ein Vormund bestellt, oder der vorhin allenfalls schon benannte Vormund angewiesen werden, die Obsorge über die Person des Mündels zu übernehmen. Die Direction hat daher den Austritt eines jeden dieser Kinder aus ihrer Versorgung dem obervormundschaftlichen Gerichte ungesäumt anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern oder nächsten Verwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben. Der Direction steht frei, dem Gerichte einen Vormund vorzuschlagen. Den Gerichten der Hauptstädte können von drei zu drei Monaten vorhinein Verzeichnisse aller Waisen- oder Findelkinder, welche in dem nächsten Vierteljahre aus der Versorgung austreten werden, mitgetheilt werden.

5. Hat der bekannte Vater eines unter der Obsorge des Waisen- oder Findelhauses stehenden ehelichen Kindes noch andere minderjährige Kinder hinterlassen, so ist der Gerichtsstand aller dieser Mündel, nach der allgemeinen Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen. Außer diesem Falle soll die Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft über ein Waisen- oder Findelkind dem ordentlichen Gerichte des Ortes zustehen, an dem sich dasselbe zu der Zeit befindet, wo ihm nach obiger Vorschrift ein Vormund bestellt wird, oder, in so fern das Kind nach den Gesetzen auf den privilegirten Gerichtsstand seines Vaters Anspruch hat, dem privilegirten Gerichte, in dessen Jurisdictionsbezirk es sich aufhält. Hofkanzlei-Decret vom 12. September 1822. Z. 25051. Reg. Circulare vom 7. October 1822. Z. 47421. S. 713. J. 1822.

Waisensachen. (Bestellung von Vormündern für Militär-Kinder in Findel- und Waisenanstalten.)

1. Die Waisen- oder Findelhaus-Direction vertritt bei allen unter ihrer Obsorge stehenden Kindern die Stelle des Vormundes. Das obervormundschaftliche Gericht hat daher diesen Kindern, so lange sie sich in dem Waisen- oder Findelhause befinden, oder außer demselben unter Aufsicht der Direction verpflegt und erzogen werden, der Regel nach keinen anderen Vormund zu bestellen.

2. Unbedeutende Geschenke für Waisen- und Findelkinder,

geringe Beiträge, welche sie als Dienst- oder Arbeitslohn oder auf andere Art erwerben, und jährliche Einkünfte derselben, in so fern diese das einjährige Kostgeld eines Waisen nicht übersteigen, werden von der Findel- und Waisenhaus-Direction aufbewahrt und verwaltet, und darüber nur den politischen Behörden Rechnungen vorgelegt.

3. Diese Vorschrift hat jedoch auf jene Soldatenmädchen keine Anwendung, die nach den hofkriegsräthlichen Verordnungen vom 9. April 1811, D. 1409, und 8. Mai 1814, D. 2102, in dem Alter vom siebenten bis zum dreizehnten Jahre in das Wiener-Waisenhaus aufgenommen werden, um sie zu brauchbaren und redlichen Dienstmädchen zu bilden; denn, da für diese aus dem von Seiner Majestät allergnädigst dazu gewidmeten Fonde das Kostgeld bezahlt, und also ihr Unterhalt von der Waisenanstalt nicht bestritten wird, so müssen die solchen Mädchen zugedacht werdenden Geschenke und ähnliche Zuflüsse an Geld, öffentlichen oder Privat-Obligationen, Lotto-Losen, u. s. w. in so fern der Betrag der Geldgeschenke nicht gar unerheblich oder gleich unmittelbar zu einer nützlichen Anschaffung für das Mädchen zu verwenden ist, von der Waisenhaus-Direction im Wege des N. Oest. General-Commando's und allgemeinen Militär-Appellationsgerichtes, der mit der Verwaltung des Soldatenkinder-Vermögens eigens beauftragten hofkriegsräthlichen Depositen-Administration zugestellt werden, die dergleichen Beträge, dem für das betreffende Mädchen allenfalls schon hinterlegten Dienst-Gratiale oder sonstigen Vermögen zuzuschlagen hat.

4. Auch in jenen Fällen, wo einem auf Kosten der Waisen- oder Findel-Anstalten unterhaltenen, der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Kinde ein unbewegliches oder bedeutendes bewegliches Vermögen zufällt, ist von der Direction dem General-Commando des Landes davon die Anzeige zu erstatten, damit dem Kinde ein Vormund zur Verwaltung des Vermögens bestellt, und rücksichtlich der Versicherung und Verwahrung eines solchen Vermögens das in den Gesetzen Verordnete vorgekehrt werde.

5. Ist einem Kinde schon vor seiner Aufnahme in das Waisenhaus ein Vormund bestellt, oder für mehrere eheliche minderjährige Kinder desselben Vaters, wovon sich eines im Waisen- oder

Findelhause befindet, ein Vormund benannt, oder die Verwaltung des Vermögens eines Waisen- oder Findelkindes von dem Gerichte einem Vormunde anvertrauet worden, so hat dieser auf die Erziehung des Mündels, so lange derselbe unter der Aufsicht der Waisen- oder Findelhaus-Direction steht, keinen Einfluß zu nehmen.

6. Sobald die Obsorge der Waisen- oder Findelhaus-Direction über ein unter ihrer Aufsicht gestandenes Militär-Kind aufhört, ist von der Direction dessen Austritt ungesäumt dem General-Commando des Landes anzuzeigen, und zugleich dieser Behörde über das Alter, die bekannten Aeltern oder nächsten Anverwandten des Kindes, den Ort, an dem es geboren oder gefunden worden ist, und das ihm etwa zugefallene Vermögen Auskunft zu geben, wobei der Direction frei steht, zugleich einen Vormund vorzuschlagen.

Das General-Commando hat nach Verschiedenheit des Falles, ob das Kind noch einen ehelichen Vater hat, oder nicht, nach dem **VIII.** Circular-Rescripte vom **16. December 1804**, und der darauf Bezug nehmenden hofkriegsräthlichen Verordnung vom **24. Mai 1813, T. 576**, der zur Amtshandlung berufenen Vormundschafts- oder Curatels-Behörde die weitere Mittheilung zu machen.

7. In Ansehung des Gerichtsstandes, der unter der Obsorge eines Waisen- oder Findelhauses stehenden Militär-Kinder ist sich überhaupt an die im vorigen Absatze benannten Gesetze und allgemeinen Militär-Jurisdictions-Vorschriften zu halten, nach welchen auch uneheliche Kinder der Gerichtsbarkeit und Obervormundschaft der Militärbehörden unterstehen, wenn ihre Mutter eben dieser Gerichtsbarkeit vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft, z. B. als Tochter oder Witwe einer Militär-Person, nicht aber blos zeitlich (wie die aus dem Civilstande angenommenen Dienstbothen) unterworfen war. Hofkanzlei-Decret vom **12. Mai 1823. Z. 13589.** Reg. Verordnung vom **24. Mai 1823. Z. 24148. S. 165. J. 1823.**

Waisensachen. Aus Anlaß eines vorgekommenen Falles: daß das k. k. N. Oest. Landrecht, auf Ansuchen der k. k. Hofkammer-Procuratur in Vertretung der Waisen, die Pränotirung der herrschaftlichen Waisenschuld auf die Herrschaft, mit Inbe-

griff der landesfürstlichen Lehen, bewilliget hat; ist von der k. k. vereinten Hofkanzlei, mit Decret vom 22. Julius 1823, der Regierung bedeutet worden: daß, nachdem durch die, im Einvernehmen mit dem obersten Gerichtshofe, erlassene Hofverordnung vom 18. August 1820, jede Anlegung eines Waisen-Capitales bei der eigenen Herrschaft durch die vorläufig einzuholende kreisämtliche und landrechtliche Bewilligung bedinget worden ist, seit jenem Zeitpuncte der Fall nicht mehr eintreten könne, daß Waisen-Capitalien von Dominien eigenmächtig an sich gezogen worden wären, deren Vormerkung auf landesfürstliche Lehen Statt finden könnte, denn es sei die Pflicht der Kreisämter, ohne lehensherrlichen Consens, bei dem dießfälligen Ansuchen der Dominien, und bei der Nachweisung der pupillarmäßigen Sicherheit auch auf die Leheneigenschaft Rücksicht zu nehmen, und solche Dominien, vor der im Einvernehmen mit den Landrechten zu ertheilenden Bewilligung, zur Beibringung des lehenherrlichen Consenses anzuweisen.

Dieser Weisung gemäß, und mit Bezug auf die mit Regierungs-Decret vom 1. September 1820, Zahl 38927, bekannt gemachte Hofverordnung, und auf das Regierungs-Circulare vom 18. Januar 1821 hat das Kreisamt bei jedem vorkommenden Falle, wo es sich um die Anlegung und Versicherung der Waisengelder bei der Herrschaft selbst handelt, bei der Anwendung der jetzt genannten Hofverordnung auch auf die Leheneigenschaft eines Gutes oder einiger Parzellen, nach den oben bestimmten Modalitäten künftighin strenge Rücksicht zu nehmen. Hofkanzlei-Decret vom 22. Julius 1823. Z. 22667. Reg. Verordnung vom 7. August 1823. Z. 37260. S. 276. J. 1823.

Waisensachen. Ueber die von dem k. k. n. öst. Appellations-Gerichte hinsichtlich der Liquidation und Versicherung der Waisen-Cassen gestellten Anfragen:

1) Auf welche Summe der Betrag baren Geldes festzusetzen sei, für dessen fruchtbringende Anlegung die Vormundschaftsbehörden des flachen Landes ihren Mündeln verantwortlich sind;

2) wozu der Ueberschuß bei gemeinschaftlichen Vormundschafts-Cassen zu verwenden sei;

3) wie die Gelder der Großjährigen von den Vormundschafts-Capitalien abgesondert werden sollen;

4) welche Entschädigung der Vormundschafts-Casse wegen der öffentlichen Obligationen gebühre, die sich der Gutsherr zugeeignet hat;

5) ob die bei der Untersuchung der Waisen-Casse entdeckten Entschädigungs-Ansprüche an den Gutsherrn zu intabuliren oder zu pränotiren seien;

6) ob die wegen solcher Aufforderungen verhängte Sequestration als eine executive anzusehen sei;

7) wie in Rücksicht der Lehen und

8) der Fideicommisse zu verfahren sei;

9) welche Zinsen den Mündeln von ihren Capitalien bezahlt werden müssen, und

10) vor welches Gericht die Klagen der Waisen-Cassen gegen die Unterthanen des Gutsherrn gehören?

wird demselben über die mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen gepflogene Rücksprache hiermit bedeutet:

So viel den vierten Punct der Anfrage betrifft, so ist in Ansehung der von den Gutsherren aus der Waisen-Casse erhobenen Staatspapiere zu unterscheiden, ob sie durch rechtsgültigen Vertrag als Darleihen übernommen worden sind, oder nicht. Wenn daher der Gutsherr zur Zeit der Erhebung der Obligationen darüber einen Schuldschein ausgestellt, und dieser zur Waisen-Casse erlegt, auch in so fern die Uebernahme der Obligationen in Oesterreich ob der Ens nach Kundmachung des Hof-Decretes vom 26. März 1818, in Oesterreich unter der Ens nach Kundmachung des Hof-Decretes vom 18. August 1820 geschehen ist, zugleich gesetzmäßige Sicherheit bestellt und hierzu die landrechtliche Genehmigung erwirket hat, so sind seine Rechtsverhältnisse gegen die Waisen-Casse nach dem Inhalte des ausgestellten Schuldscheines zu beurtheilen. Außer diesem Falle ist nach den Grundsätzen des Verwahrungsvertrages zu entscheiden; mithin, wenn die Beschaffenheit der erhobenen Obligationen genau bekannt ist, die Zurückstellung derselben Summe in Staatspapieren gleicher Gattung nebst Vergütung der auf die abgängigen Papiere bisher gefallenen Zinsen und Gewinnste u fordern. Sollten

einzelne, aus der Waisen-Casse erhobene Obligationen, für welche nicht schon vor ihrer Verlosung Obligationen gleicher Art zurückgestellt worden sind, durch die Lotterie-Ziehung in einen höheren Interessen-Genuß eingerückt sein, so muß die Vergütung in Obligationen von eben dem höheren Zinsfuße geleistet werden.

Wären einzelne, aus der Waisen-Casse abgängige Obligationen bis zur Zeit der Liquidation noch nicht durch Verlosung in höhere Interessen eingerückt, oder die Nummern derselben unbekannt, so ist sich mit Zurückstellung von Obligationen derjenigen Gattung, zu welcher die aus der Waisen-Casse übernommenen gehört haben, ohne daß wegen früherer oder späterer Verlosung weder auf der einen noch anderen Seite eine Vergütung Statt findet, zu begnügen.

Wo die Anwendung dieser Vorschriften besondere Schwierigkeiten findet, kann der Kreis-Commissär einen den Umständen angemessenen billigen Vergleich zwischen den Vormündern der einzelnen Mündeln und dem Gutsherrn zu Stande zu bringen, oder im Namen der gemeinschaftlichen Waisen-Casse selbst eine gütliche Uebereinkunft mit dem letzteren zu treffen versuchen; der Vergleich muß jedoch dem Appellations-Gerichte zur Genehmigung vorgelegt werden, dessen eigenem Gutbefinden überlassen bleibt, nöthigen Falls auch den Unterthans-Advocaten zu vernehmen.

Die in dem fünften Puncte des Berichtes erwähnten Anzeigen und Aeußerungen der Kreisämter über den Erfolg der Untersuchung der Waisen-Cassen sind als öffentliche Urkunden anzusehen, und die darin angegebenen Forderungen der Waisen-Casse an den Gutsherrn sind nicht durch Pränotationen, sondern durch Einverleibung sicher zu stellen, was die nähere Erörterung der Liquidität und des Betrages der Schuld nicht hindert.

Die in dem sechsten Puncte vorkommende Sequestration ist der Regel nach als ein Grad der Execution anzusehen, inzwischen bleibt die nähere Bestimmung der Maßreglen, welche in jedem einzelnen Falle zur Wieder-Ergänzung oder Versicherung der Waisen-Casse getroffen werden sollen, immer dem Ermessen des Appellations-Gerichtes anheimgestellt.

Ueber die übrigen Puncte des Berichtes findet man sich bei der ohnehin bevorstehenden Kundmachung einer neuen Gerichtsord-

nung gegenwärtig besondere Vorschriften zu ertheilen nicht bestimmt. Nur wird dem Appellations-Gerichte in Rücksicht seines Gutachtens über den vierten und fünften Punct bemerkt, daß gegen den Ausspruch des Kreisamtes über die Rechtsverhältnisse des Gutsherrn gegen seine Mündel und Gerichts-Insassen kein Recurs an die höhere politische Behörde Statt finde, sondern eine genauere rechtliche Erörterung darüber, im Falle sie von den Parteien verlangt wird, dem §. 1341 des bürgerlichen Gesetzbuches gemäß, dem höheren Richter zustehe. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1823. Z. 39438. Reg. Verordnung vom 30. December 1823. Z. 62772. S. 473. J. 1823.

Waisensachen. Dem k. k. n. öst. Appellations-Gerichte wird über die Anfrage des ob der ensischen Stadt- und Landrechtes in Betreff der Genehmigung herrschaftlicher Darlehen aus den Waisen-Cassen unter Rückschluß der Beilagen zur Verständigung des ob der ensischen Landrechtes bedeutet, daß die Genehmigung des Darlehensvertrages, wodurch ein Gutsherr Gelder aus der Waisen-Casse seines eigenen Gutes borgt, dem Stadt- und Landrechte allerdings zustehe, das Gesuch des Gutsherrn um diese gerichtliche Genehmigung ist jedoch bei dem Kreisamte einzureichen, und von diesem mit seiner allfälligen Bemerkung an das Landrecht zu befördern, welches den gefaßten Beschluß dem Kreisamte bekannt zu machen, und durch dieses die Zustellung des Bescheides an den Gutsherrn zu bewirken hat.

Uebrigens wird dem Appellations-Gerichte aufgetragen, auch das Nieder-Oesterreichische Landrecht anzuweisen, sich in dergleichen Fällen auf diese Art zu benehmen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Junius 1824. Z. 16966. Reg. Verordnung vom 11. Junius 1824. Z. 27771. S. 369. J. 1824.

Waisensachen. Es sei wegen der Einbringung der Waisenamts-Forderungen von Seite der Herrschaften von eigenen Unterthanen bis zur erfolgenden allgemeinen Regulirung des Waisenwesens lediglich nach den bisher bestehenden Gesetzen vorzugehen, daß demnach, wenn gleich das Hof-Decret vom 23. December 1807 nicht auf die Waisenamts-Forderungen anwendbar zu sein scheint, doch dieselben so wie jede Forderung der Herrschaft an ihre Unterthanen nach dem §. 32 des Unterthans-Patentes vom 1. Septem-

ber 1781 zuerst beim Kreisamte angebracht, und wenn hier keine Ausgleichung zu Stande kommt, an den Unterthans-Advocaten und rücksichtlich Anbringung der Klage gegen den Unterthan, unter Vertretung des Unterthans-Advocatens, gewiesen werden müssen. Regierungs-Verordnung vom 30. August 1824. Z. 39949. S. 814. J. 1824.

Waisensachen. Bei jenen Magistraten, wo bisher keine Waisen-Commissäre aufgestellt sind, ist es den Kreisämtern zu überlassen, in so fern sie eine Vorkehrung dieser Art in irgend einem Orte zweckmäßig fänden, solche einzuleiten, oder nach Umständen hierwegen die geeigneten Anträge zu machen. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1825. Z. 7746. Reg. Verordnung vom 4. April 1825. Z. 17032. S. 118. J. 1825.

Waisensachen. Zur näheren Bestimmung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen oder einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse gegen Unterthanen oder Gerichts-Insassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden sollen, wird hiermit festgesetzt:

Wegen der Forderungen einzelner Mündel und Pflegebefohlenen kann von den Vormündern und Curatoren derselben bei dem obervormundschaftlichen Gerichte selbst, in so fern demselben über den Beklagten die Jurisdiction zustehet, Klage angebracht werden. Die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse sind bei dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen. Decrete des obersten Gerichtshofes vom 8. Julius und 29. October 1825. Z 4085 und 5077. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1825. Z. 22267. Reg. Z. 39457. Reg. Verordnung vom 8. December 1825. Z. 60788. S. 298. J. 1825.

Waisensachen. Die Anlegung von Armen-Instituts-Geldern bei Waisenämtern wird nicht gestattet. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1825. Z. 57863. S. 538. J. 1825.

Waisensachen. Capitalien, die bei gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder für Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegt sind, müssen, wenn die Vormundschaft oder die Curatel aufhört, ihren Eigenthümern bar zurück bezahlt werden. Hofkanzlei-

Decret vom 7. December 1826. Z. 34089. Reg. Circulare vom 22. December 1826. Z. 65980. S. 699. J. 1826.

Waisensachen. Zu Folge einer Aufforderung von Seite der k. k. obersten Justizstelle wird die vom k. k. Hofkriegsrathe dem Militär-Appellations-Gerichte bereits vom 22. Januar ertheilte Belehrung: »daß minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzteren mögen noch am Leben oder schon verstorben sein) wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bei Civil-Personen gewinnen, der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen seien, und daß die Militär-Jurisdiction nur in Waisensachen der unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bei Civil-Personen verschaffen, eintrete,« zur allgemeinen Wissenschaft und genauen Befolgung bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 22. October 1829. Z 24759. Reg. Circulare vom 3. November 1829. Z. 60451. S. 801. J. 1829.

Waisensachen. Ueber die Anfrage: ob unter den laut Regierungs-Circulare vom 3. November 1829 der Militär-Jurisdiction vorbehaltenen Waisensachen rücksichtlich der bei Civil-Personen im Dienste befindlichen, und deßwegen der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfenen aber unter der Militär-Vormundschaft stehenden Kinder lediglich das Vermögen solcher Pupillen zu verstehen sei, und ob somit von der Civil-Obrigkeit die Einwilligung zur Eingehung der Ehe ertheilt werden könne, hat die k. k. Hofkanzlei bedeutet: daß nach Erklärung der hofkriegsräthlichen Justiz-Normalien-Commission die hofkriegsräthliche Verordnung vom 22. Januar 1808, unter dem Ausdrucke: »Waisensachen,« nicht blos die Verwaltung und Verrechnung des Waisen-Vermögens, sondern alle Geschäfte von größerer Wichtigkeit verstehe, weil eine Theilung der obervormundschaftlichen Amtshandlungen zwischen zweien oder mehreren Behörden, weder mit den Vorschriften des 4. Hauptstückes des bürgerlichen Gesetzbuches, noch mit jenen des fünften Hauptstückes des im Jahre 1808 noch verbindlich gewesenen bürgerlichen Gesetzes vom 1. November 1786, und der allgemeinen Justiz-Instruction vom 9. September 1785, vereinbarlich sei.

Aus diesen Rücksichten gehöre daher auch die Einwilligung zu einem Ehe-Vertrage im gegebenen Falle zum Wirkungskreise der Militär-Vormundschafts-Behörde. Hofkanzlei-Decret vom 13.

Mai 1830. Z. 10607. Reg. Verordnung vom 22. Mai 1830. Z. 26953. S. 307. J. 1830.

Waisensachen. Da sich dem Verfahren, daß vor Darleihung eines Waisen-Capitals von den Verwaltungs-Aemtern der Nieder-Oesterreichischen Staatsgüter der zu errichtende Schuldschein, der Grundbuchs-Auszug, das gerichtliche Schätzungs-Protokoll und die Satzurkunden, an die k. k. Staatsgüter-Administration eingesendet, und von derselben über Einvernehmen der Hofkammer-Prokuratur bestimmt werde, ob das beabsichtigte Darleihen zu geschehen habe, oder nicht, kein Bedenken entgegen stellt, so wird die k. k. Staatsgüter-Administration ermächtiget, dasselbe bei den sämmtlichen ihr unterstehenden Verwaltungs-Aemtern einzuführen, und diese letzteren hierwegen zu belehren. Hofkammer-Decret vom 25. Mai 1830. Z. 17724. Reg. Präsid. Z. 1151. S. 387. J. 1830.

Waisensachen. Die Pupillar-Gelder der in Provinzial-Versorgung stehenden Soldatenkinder, sind an die betreffenden Gerichtsstellen zur gehörigen Administration zu übergeben. Hofkanzlei-Decret vom 7. April 1831. Z. 7798. Reg. Verordnung vom 21. April 1831. Z. 21196. S. 185. J. 1831.

Waisensachen. Daß den volljährig gewordenen und volljährig erklärten Mündeln frei stehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreien. Hofkanzlei-Decret vom 11. September 1835. Z. 22837. Reg. Circulare vom 26. September 1835. Z. 52833. S. 566. J. 1835

Waisensachen. (Bestimmung hinsichtlich der Verabfolgung des bei gutsherrlichen Vormundschafts-Aemtern oder bei Magistraten, welche die Vormundschafts-Rechnungen selbst führen, aufbewahrten Vermögens der Mündel und Pflegebefohlenen.)

1) Großjährig gewordene Mündel sind nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ihr in der Waisen-Casse liegendes Vermögen, in so fern der Verabfolgung desselben kein gesetzliches Hinderniß entgegen steht, sogleich nach erreichter Volljährigkeit selbst zu übernehmen. Wenn sie binnen drei Monaten nach eingetretener Großjährigkeit um ihre Abfertigung nicht ansuchen, so hat das Vormundschafts-Amt dieselbe von Amtswegen zu bewirken.

2) Zu solchem Ende soll der großjährig gewordene Mündel nach Verlauf obgedachter Frist, Falls er sich im Amtsbezirke auf-

hält, vor das Vormundschafts-Amt vorgeladen, und ihm daselbst mit Zuziehung des Vormundes sein Vermögen gehörig ausgewiesen und übergeben werden. Weigert er sich vor dem Amte zu erscheinen, oder die Depositen zu übernehmen, so ist er über die damit nach gegenwärtiger Vorschrift verbundenen Folgen zu belehren, und wenn er dennoch auf seiner Weigerung beharrt, sein Vermögen aus der Waisen-Casse in die Depositen-Casse abzugeben.

3) Befindet sich der vormalige Mündel außer dem Amtsbezirke, jedoch im Inlande, so soll ihm das Vormundschafts-Amt durch das Gericht seines Wohnortes eine Ausweisung seines Vermögens zustellen und eröffnen lassen, daß er zur Uebernahme desselben zu der hierzu bestimmten Zeit in Person oder durch einen Bevollmächtigten bei dem Vormundschafts-Amte zu erscheinen haben werde, widrigen Falls sein Vermögen an die Depositen-Casse abgegeben werden würde. Erscheint er zur gehörigen Zeit nicht, so ist diese Uebergabe an die Depositen-Casse zu bewerkstelligen.

4) Hat derselbe seinen Wohnsitz außer Landes, so ist die Zustellung der Vorladung, dem Hof-Decrete vom 11. Mai 1833 gemäß, durch Ersuchschreiben an das Gericht des Wohnortes oder Vermittlung höherer Behörden, jedoch ohne Bestellung eines Curators zu bewirken, und wenn der geschehenen Zustellung ungeachtet, das in der Waisen-Casse befindliche Vermögen zur bestimmten Zeit nicht erhoben wird, die Uebergabe desselben an das Depositen-Amt zu veranstalten. Erfolgt die Zustellung nicht oder ist der Aufenthaltsort des vormaligen Mündels unbekannt, so kann derselbe zwar zur Erhebung seines Eigenthums durch Edict aufgefordert, wenn er aber dem Auftrage nicht Folge leistet, in der Verwahrung und Verwaltung seines Vermögens keine Aenderung getroffen werden.

5) Die Vormundschafts-Aemter haben auch, nach eingetretener Großjährigkeit des gewesenen Mündels die Verwaltung und Verrechnung des Vermögens so lange, bis der gegenwärtigen Vorschrift gemäß entweder die Uebergabe desselben an den Eigenthümer oder die Ablieferung an das Depositen-Amt erfolgt, fortzusetzen, und bis zu dieser Zeit alle ihnen in Rücksicht der Minderjährigen obliegenden Pflichten zu erfüllen.

6) Insbesondere bleiben Gelder und Capitalien, die dem

großjährig gewordenen Eigenthümer wegen Unfähigkeit desselben, sein Vermögen zu verwalten, oder wegen Mangels der zu Folge Hof-Decretes vom 25. Junius 1795 erforderlichen Beistimmung der Militär-Behörde nicht verabfolgt werden können, so lange diese Verhältnisse dauern, in Verwaltung des Vormundschafts-Amtes.

Steht der Verabfolgung des Vermögens nur ein Verbot oder eine Pfändung entgegen, so kann dasselbe an das Depositen-Amt abgegeben werden.

7) Mit der rechtmäßig erfolgten Uebergabe des Vermögens an die Depositen-Casse erlischt alle Verpflichtung des Vormundschafts-Amtes, bare Gelder anzulegen, oder die Zinsen bereits angelegter Capitalien zu erheben und zu verrechnen.

8) Wird das Capital eines großjährig gewordenen Mündels dem Gutsherrn durch beiderseitige Uebereinkunft als Darlehen überlassen, oder der Darlehens-Vertrag über eine dem Gutsherrn früher aus dem Vermögen des Mündels vorgeschossene Geld-Summe von dem Letzteren nach erlangter Volljährigkeit aus freiem Willen erneuert und verlängert, so hat der Gläubiger auf die Vorrechte der Mündel und Pflegebefohlenen keinen Anspruch. Das Capital muß von der Waisen- und Depositen-Casse ganz getrennt, und der Schuldschein darüber dem Gläubiger ausgehändigt werden.

9) Das bei dem Vormundschafts-Amte aufbewahrte Vermögen der Curanden ist bei Aufhebung der Curatel nach den für das Vermögen der Mündel geltenden Vorschriften zu behandeln.

10) Früher erlassene Gesetze über Vormundschafts- und Curatels-Geschäfte bleiben, in so fern sie nicht mit gegenwärtiger Vorschrift in Widerspruch stehen, unverändert. Hofkanzlei-Decret vom 20. Februar 1837. Z. 4323. Reg. Circulare vom 26. März 1837. Z. 16957. S. 91. J. 1837.

Waisen- und Depositenamts-Untersuchungen. Daß den k. k. Kreis-Commissären in Waisen- und Depositenamts-Untersuchungen die gebührenden Diäten erfolgt werden dürfen. Hofkanzlei-Decret vom 15. December 1837. Z. 30579. Regierungs-Verordnung vom 3. Januar 1838. Z. 73785. S. 527. J. 1838.

Waisen- und Depositen-Cassen. Die k. k. vereinte Hofkanzlei hat die Landesstelle zur Wissenschaft und weiters erfor-

derlichen Verständigung darauf aufmerksam gemacht, daß in den Hofkanzlei-Decreten vom 20. Junius 1826, Z. 1451. Regierungs-Zahl 32440 und 30. Junius 1827, Zahl 17940. Regierungs-Zahl 38139, wodurch zu Folge allerhöchsten Entschließungen vom 19. Mai und 18. November 1826, die Strafe der unredlichen Verwaltung landesfürstlicher Steuer- und obrigkeitlichen Waisen- und Depositen-Cassen festgesetzt wurde, und zwar in dem Satze: oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von Fünf Gulden nicht erreichen sollten« das Wort erreichen mit dem Worte übersteigen, zu ersetzen ist. Hofkanzlei-Decret vom 18. Julius 1831. Z. 16540. Reg. Circulare vom 1. August 1831. Z. 41205. S. 434. J. 1831.

Waisen- und Depositen-Cassen-Verwalter. Obrigkeitliche Beamte und Gutsherren, welche sich Waisen- oder Depositen-Gelder zueignen, oder dieselben der Waisen- und Depositen-Casse vorenthalten, so wie diejenigen, welche an dieser Vorenthaltung oder Zueignung Theil nehmen, sind nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des I. Theils des Strafgesetzbuches, oder in so fern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten, nach dem Paragraphe 211 des II. Theils des Strafgesetzbuches zu behandeln, und zu bestrafen.

Diese Strafen treffen daher auch diejenigen, welche sich unter dem Vorwande eines Anlehens aus der Waisen- und Depositen-Casse einen Angriff auf die dahin gehörigen Gelder erlauben, und anstatt des erhobenen Betrages einen Schuldschein in die Casse legen, ohne für die Schuld vorher nach gesetzlicher Vorschrift und mit Genehmigung der Behörde Sicherheit bestellt zu haben. Hofkanzlei-Decret vom 30. Junius 1827. Z. 17940. Reg. Circulare vom 10. Julius 1827. Z. 38139. S. 434. J. 1827.

Waldamts-Straßen. (Siehe Straßen.)

Wald-Cultur künstliche ist zu befördern. Hofkanzlei-Verordnung vom 6. September 1819. Z. 29124. Reg Verordnung vom 16. September 1819. Z. 34937. S. 629. J. 1819.

Waldfrevel. Die Kreisämter werden zur Herabsetzung der geringsten Strafe auf Waldfrevel berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom

18. Januar 1822. Z. 820. Reg. Verordnung vom 27. Januar 1822. Z. 4587. S. 37. J. 1822.

Waldfrevelstrafgelder. Die der Forstlehranstalt gewidmeten Waldfrevel-Strafgelder sind durch die Kreisämter an die Casse des k. k. Oberst-Hof- und Landjägermeisteramtes abzuführen. Hofkanzlei-Decret vom 18. October 1822. Z. 28480. Regierungs-Verordnung vom 26 October 1822. Z. 52631. S. 807. J. 1822.

Waldmauth. (Siehe Mauth.)

Waldpatent. Ermächtigung der Regierung zur Ertheilung der Dispensen von der, durch das Wald-Patent §. 5 vorgeschriebenen Prüfung. (Siehe Dispensen.)

Waldpatents-Uebertretungen. (Siehe auch Holzklauben.)

Waldübertretungen. Nachdem in Ansehung der dem sogenannten vierten Pfenningsrechte unterworfenen Waldungen in dem §. 7 der Waldordnung vom 1. Julius 1813 eine Ausnahme von den Bestimmungen dieser gesetzlichen Vorschrift in der Art festgesetzt wurde, daß hinsichtlich der Vorzeigung und Abzählung der Holzschläge die Amtshandlung nach dem Patente vom 13. April 1722, dem k. k. Waldamte zugewiesen wird, so folgt hieraus, daß auch das Strafverfahren in Fällen von Forstübertretungen in gedachten Waldungen von dem durch jene ausnahmsweise Bestimmung zur Invigilirung berufenen Waldamte und nicht von den in der Regel sonst hierzu berufenen Grundobrigkeiten auszuüben komme, zumal da auch die Analogie des bei Uebertretungen landesfürstlicher Regalien bestehenden Verfahrens dafür spricht.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei ist daher mit der k. k. allgemeinen Hofkammer dahin übereingekommen, daß künftig in Uebertretungsfällen dieser Art die Untersuchung vom k. k. Waldamte unmittelbar gepflogen und eben so die Straf-Notionen geschöpft werden, gegen welche der Recurs den Parteien an die Regierung und im weiteren Zuge an die k. k. allgemeine Hofkammer vorbehalten bleibt. Hofkanzlei-Decret vom 17. Februar 1832. Z. 2709. Reg. Verordnung vom 9. März 1832. Z. 12815. S. 58. J. 1832.

Waldübertretungen. Mit Bezug auf das Hofkanzlei-

Decret vom 17. Februar 1832 durch welches bedeutet wurde, daß künftig in Uebertretungsfällen des 4. Pfenning-Patentes vom 13. April 1722 die Untersuchungen von der Nieder-Oesterreichischen Waldamts-Direction zu pflegen und eben so auch die Straf-Notionen zu schöpfen seien, gegen welche der Recurs der Parteien an die Regierung und im weiteren Zuge an die allgemeine Hofkammer vorbehalten bleibt, wird der k. k. Landes-Regierung rücksichtlich dieser Recurse die Befugniß eingeräumt, aus rücksichtswürdigen das Abgehen von der Strenge des Gesetzes hinlänglich rechtfertigenden Gründen an dem von der Waldamts-Direction patentmäßig zuerkannten Strafbetrage billige Nachsichten und zwar bis zur Hälfte dieses Letztern eintreten zu lassen.

Die Nieder-Oesterreichische Waldamts-Direction selbst wird zur Ertheilung von derlei Strafnachsichten bis zum Betrage eines Drittheiles der Strafe ermächtiget. Hofkammer-Decret vom 25. April 1832. Z. 17332. Reg. Verordnung vom 4. Mai 1832. Z. 24449. S. 180. J. 1832.

Wald- und Wilddiebe. Wegen Militär-Assistenz gegen selbe. (Siehe Militär-Assistenz.)

Waldungen. Daß die durch das Wald-Patent vom 1. Julius 1813 angeordnete Aufnahme der Wälder zu unterbleiben habe. Hofkanzlei-Decret vom 9. Februar 1824. Z. 4255. Regierungs-Circulare vom 18. Februar 1824. Z. 7615. S. 58. J. 1824.

Waldungen. Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo bei Gelegenheit einer, von einem Privaten aus Staatswaldungen übernommenen Holzabstockung von Seite der politischen Behörde das Erkenntniß geschöpft worden ist, daß nicht nur der Holzschlagunternehmer, sondern auch das Aerar als Waldeigenthümer für allen aus der Holztriftung entstehenden Schaden haftungspflichtig sei, hat die k. k. allgemeine Hofkammer, um für die Zukunft den Nachtheil des Aerars aus ähnlichen Verfügungen möglichst zu beseitigen, oder doch deckende Vorsichten anzuwenden, wofern nicht Provinzial-Gesetze dagegen streiten, Nachstehendes zur Richtschnur vorzuzeichnen befunden:

a) In den mit den Pächtern solcher Waldungen abzuschließenden Contracten sind dieselben zu verpflichten, daß sie bei Er-

richtung von Wasserwerken oder sonst vorzunehmenden, wie immer gearteten Bauten sich in Gemäßheit der §§. 340—343 a. b. G. B., dann des §. 72 und 73 der Westgalizischen Gerichtsordnung zu benehmen haben, ohne daß jedoch die aus diesen gesetzlichen Vorschriften entspringenden endlichen Resultate, solche mögen von was immer für Beschaffenheit seyn, sie zu einem Anspruch auf irgend einen Ersatz, es wolle derselbe nur aus entgangenem Gewinn oder wirklich erlittenen Schaden oder wo immer hergeleitet werden, berechtigen sollen.

b) Sind die Pächter schuldig, eine (nach den jedesmaligen Verhältnissen zu bemessende) Caution zu leisten, womit dieselben nicht nur für die genaue Befolgung der sub a) gesetzten Bedingungen, sondern überhaupt für allen Schaden, welcher aus diesen Holzschwemmungen an den Gütern eines Andern entstehen oder dem Aerar mittel- oder unmittelbar zugehen könnte, zu haften haben. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 20. December 1829. Z. 46506. Reg. Verordnung vom 8. Januar 1830. Z. 994. S. 7. J. 1830.

Waldungen. Nach Inhalt einer von der k. k. allgemeinen Hofkammer erhaltenen Mittheilung vom 25. Februar 1835 ist die Erledigung der wegen Ablösung der sogenannten Vierten-Pfennings-Pflichtigkeit in den derselben unterworfenen Waldungen erstatteten Anträge mit allerhöchster Entschließung vom 4. Februar 1835 dahin erfolgt, es sei die Einhebung des vierten Pfennings wie bisher auf das in den pflichtigen Waldungen gefällte und zum Verkaufe bestimmte Holz zu beschränken, jedoch sei als verkauft auch dasjenige Holz zu betrachten, welches der pflichtige Waldbesitzer unmittelbar für eine andere Sache oder für Dienstleistungen einem Andern überläßt. Uebrigens aber sei diese allerhöchste Anordnung nur als eine rein administrative Weisung für die Verwaltungs-Behörden anzusehen, daher es denjenigen, welche in dieser Art nicht verpflichtet zu seyn vermeinen, unbenommen bleibe, ihre vermeintliche mindere Verpflichtung im ordentlichen Wege auszutragen.«

Die k. k. allgemeine Hofkammer ist zugleich ermächtiget worden, sich mit den pflichtigen Waldbesitzern, wenn sie hierzu freiwillig die Hand bieten, über ihre Schuldigkeit im Wege einer Capitals-Ablösung gütlich abzufinden und bei der dießfälligen Ausmitt-

lung des Capitals-Werthes von Fall zu Fall nach dem hierwegen von der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten Antrage vorzugehen.

Das Nieder-Oesterreichische Waldamt wurde in Gemäßheit dieser allerhöchsten Entschließung durch die k. k. allgemeine Hofkammer zur Wiederaufnahme der bereits von mehreren Parteien gemachten Ablösungs-Anbothe angewiesen. Hofkanzlei-Decret vom 11. März 1835. Z. 6032. Reg. Verordnung vom 26. März 1835. Z. 14823. S. 118. J. 1835.

Waldungen. Nach dem Antrage der Behörden hat bei denjenigen Waldungen, welche von der Entrichtung der Abgabe des vierten Pfennings im Wege der Ablösung befreit werden, die durch das k. k. n. öst. Waldamt besagte Forstaufsicht an die berufenen Grundobrigkeiten überzugehen. Hofkanzlei-Decret vom 6. December 1835. Z. 32349. Reg. Verordnung vom 17. September 1835. Z. 69887. S. 961. J. 1835.

Waldwaren. In Ansehung der Erzeugung der sogenannten Waldwaren und des Verkaufes derselben von den Erzeugern, hat es bei der bisher beobachteten Verfahrungsweise zu verbleiben.

Auch findet sich die k. k. Hofkammer bewogen, in Beziehung auf den Handel mit den hölzernen Wirthschafts- und Ackerbaugeräthschaften, das bisher beobachtete Verfahren noch fernerhin in Wirksamkeit bestehen zu lassen. Hofkammer-Decret vom 16. Mai 1824. Z. 1033. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1824. Z. 24893. S. 341. J. 1824.

Wallachisch griechische Gemeinde. (Siehe Griechisch wallachische Gemeinde.)

Wallfahrer. Anreden religiösen Inhaltes von Seite der Vorbeter an die Wallfahrer werden verboten. Reg. Verordnung vom 7. August 1835. Z. 43325. S. 496. J. 1835.

Wallfahrten. Indem Wallfahrten, wenn sie von Einzelnen oder auch von Mehreren zugleich, jedoch ohne alle Feierlichkeit, mithin weder unter Glockengeläute, noch unter Vortragung eines Kreuzes oder einer Fahne, noch auch mit Begleitung eines Geistlichen in nicht zu weit entfernte Orte unternommen werden, den hierüber bestehenden allerhöchsten Verordnungen nicht gerade zu entgegen sind, waltet gegen dergle-

chen Bittgänge in dem Falle kein Anstand ob, wenn das fürsterzbischöfliche Ordinariat damit einverstanden und der Regierung hiervon die vorläufige Anzeige gemacht worden ist. Regierungs-Verordnung vom 6. Julius 1822. Z. 14203. S. 668. J. 1822.

Wanderbücher. In die Wanderbücher und Kundschaften ist die Warnung gegen Verfälschung derselben einzuschalten. Hofkanzlei-Decret vom 16. April 1822. Z. 10118. Reg. Verordnung vom 25. April 1822. Z. 19426. S. 308. J. 1822.

Wanderbücher. In den Wanderbüchern sind Correcturen zu vermeiden. Hofkanzlei-Decret vom 25. April 1823. Z. 11355. Reg. Verordnung vom 9. Mai 1823. Z. 81338 S. 152. J. 1823.

Wanderbücher von den Zunftvorstehern ausgestellte, sind von den Magistraten und Ortsobrigkeiten zu bestätigen. Regierungs-Verordnung vom 14. Februar 1827. Z. 4878. S. 79. J. 1827.

Wanderbücher. (Einführung von Wanderbüchern für die Handwerksgesellen und Arbeiter statt der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe) (Patent.)

Um den mancherlei Unfügen zu steuern, welche durch die an Handwerksgesellen und Arbeiter ausgestellten Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe, herbeigeführt werden können, haben Wir zu bestimmen befunden, daß in Zukunft die Ausstellung der erwähnten Urkunden für die genannten Individuen nicht mehr Statt finden, und daß auf dieselben, wenn sie dennoch beigebracht würden, keine Rücksicht genommen werden soll.

An deren Stelle, und um den Gesellen und Arbeitern die Gelegenheit zu verschaffen, über ihre Dienste und über ihr Betragen zu jeder Zeit auf entsprechende Art sich ausweisen zu können, haben wir beschlossen, in Unserer gesammten Monarchie Wanderbücher einzuführen.

Die Wanderbücher haben demnach zum Zweck, einerseits die Kundschaften und Arbeits-Zeugnisse zu ersetzen, anderer Seits die Stelle der Pässe zu vertreten. Es sind nämlich die, mit der obrigkeitlichen Bestätigung versehenen Zeugnisse der Arbeitgeber sowohl, als die Bewilligung der berufenen Behörden, zu Reisen im In- oder Auslande, in die Wanderbücher einzutragen.

Die bestehenden Paßvorschriften bleiben vollkommen in ihrer

Wirksamkeit, und diejenigen Behörden, welche bisher bei Reisebewilligungen, und bei Ausfertigung der Pässe für Handwerksgesellen und Arbeiter, Einfluß genommen haben, sind auch ferner dabei einzuschreiten berufen.

Die allgemeine Einführung der Wanderbücher hat mit 1. Mai 1829 in Ausführung zu treten, dergestalt, daß an diesem Tage jeder Handwerksgeselle oder Arbeiter, er sei In- oder Ausländer, mit einem Wanderbuche versehen sein muß.

Ist der, Unsere Staaten betretende Ausländer bereits mit einem Wanderbuche versehen, so ist dieses hinreichend; außerdem hat er sich ein Wanderbuch bei dem Eintritte an der Gränze zu verschaffen.

Die Form der Wanderbücher und die Vorschriften des Verfahrens mit denselben, sowohl in Beziehung auf die damit zu Betheilenden, als auf die einschreitenden Behörden, werden durch ein besonderes Circulare bekannt gemacht werden.

Bestimmungen über die Wanderbücher.

Mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 24. Hornung 1827, wegen allgemeiner Einführung der Wanderbücher in der gesammten Oesterreichischen Monarchie werden folgende Bestimmungen bekannt gemacht:

1. Das Wanderbuch hat aus fünf Bogen oder vierzig Blättern im Octav-Format zu bestehen, die mit einem zweifärbigen Faden geheftet, und dessen Ende an der inneren Seite des steifen Einbandes mit dem Siegel der ausstellenden Behörde befestiget sind.

Die einzelnen Seiten erhalten die Bezeichnung mit der fortlaufenden Ziffer von 1 bis 80. Auf der ersten Seite befindet sich der Stämpel von 15 Kreuzern, die Zahl, unter welcher das Wanderbuch ausgefertiget ist, und der Titel: »Wanderbuch, in Folge des allerhöchsten Patentes vom 24. Hornung 1827;« dann folgt der Name, Geburtsort, das Alter und das vollständige Signalement nebst der Namensfertigung des Betheilten, wie es bei Pässen gewöhnlich ist, nebst der Aufforderung an alle Behörden des In- und Auslandes den Vorweiser unbeirrt hin- und wieder ziehen zu lassen, und der Fertigung der, das Wanderbuch ausstellenden Behörde.

Sohin ist die Vorschrift für das Benehmen des Betheilten, und in Folge der allerhöchsten Entschließung vom 16. Februar 1822 die Warnung eingeschaltet, daß jede Verfälschung des Wanderbuches nach den §§. 178 und 181 des I. Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen des Betruges geahndet werden würde. Im weiteren Verfolge sind die Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann die Reisebewilligungen und Vidirungen der berufenen Behörde einzutragen.

2. Die Ausfertigung der Wanderbücher hat durch die Ortsobrigkeiten zu geschehen.

3. Jeder inländische Handwerksgeselle oder Arbeiter muß bis zu dem, im allerhöchsten Patente bestimmten Tage ein Wanderbuch sich verschaffen, widrigens er als ausweislos angesehen und behandelt, der ein solches Individuum aufnehmende Arbeitsgeber aber nach den Bestimmungen des §. 79 des II. Theiles des Strafgesetzes, die wegen Aufnahme von Gesellen ohne eine ordentliche Kundschaft bestehen, bestraft werden würde.

Der Geselle oder Arbeiter hat sich bei der Obrigkeit seines Aufenthaltes gegen Einlegung seines Lehrbriefes, seiner Kundschaften und Arbeitszeugnisse, um ein Wanderbuch zu melden.

Der Inhalt der beigebrachten Kundschaften und Zeugnisse ist auszugsweise in der Art in das Wanderbuch einzutragen, wie es in der Folge in Absicht auf die Arbeitszeugnisse vorgeschrieben werden wird.

4. Inländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche nach dem zur allgemeinen Einführung der Wanderbücher bestimmten Tage aus fremden Staaten zurück kehren, haben derselben Pflicht bei der ersten Gränzobrigkeit gegen Einlegung ihrer Handwerks-Urkunden und Pässe nachzukommen.

Hier ist dasselbe zu beobachten, was im §. 3 in Absicht auf die Eintragung der Kundschaften und Zeugnisse angeordnet worden ist.

5. Das Nämliche gilt auch für ausländische Handwerksgesellen und Arbeiter, welche einwandern, in so fern dieselben nicht bereits mit Wanderbüchern von Seite ihrer Regierungen versehen wären. Für ausländische Wanderbücher gilt dasselbe Verfahren, welches für die inländischen vorgeschrieben ist.

6. Für die Ausfertigung des Wanderbuches ist ein Betrag von 15 Kreuzern, dann die Stämpelgebühr mit 15 Kreuzern, folglich zusammen 30 kr. Metallmünze zu entrichten.

7. Das Wanderbuch ist bei dem Eintritte in die Arbeit von dem damit Betheilten dem Arbeitsgeber zur Aufbewahrung zu übergeben. Bei dem Austritte aus der Arbeit hat der Letztere mit dem Arbeiter und dem Wanderbuche zur Ortsobrigkeit sich zu verfügen, bei derselben die Zeit, durch welche jener in Arbeit gestanden, genau anzugeben, und wenn der Arbeiter geschickt, fleißig und treu sich benommen, diese Eigenschaft zu bestätigen.

Beides hat die Obrigkeit in das Wanderbuch einzutragen. Sollte das Zeugniß in Ansehung der letzteren Eigenschaften nicht günstig entfallen, so ist nur die Arbeitsdauer, oder hinsichtlich des Zeugnisses über die eine oder die andere der bemerkten Eigenschaften nur jenes aufzunehmen, welches zum Vortheile des Arbeiters gereicht.

Der Arbeitsgeber hat dieses Zeugniß mit seiner Namensfertigung zu versehen, und die Obrigkeit die Fertigung ämtlich zu bestätigen.

Uebrigens kann dem Arbeitsgeber das persönliche Erscheinen vor der Ortsobrigkeit nachgesehen werden, wenn er derselben ein schriftliches Zeugniß über das Benehmen des Handwerksgesellen übergibt.

8. Wünscht der Arbeiter in dem In- oder Auslande zu reisen, so ist alles dasjenige zu beobachten, was bisher für die Ausfertigung von Wanderpässen in die eine oder die andere Provinz, dann in das Ausland vorgeschrieben war.

Jene Behörden, welche in einer oder in der anderen Beziehung solche Bewilligungen und Pässe ertheilten oder vidirten, haben auch für die Zukunft in ihrer Wirksamkeit zu bleiben, und die Bewilligung oder Vidirung in das Wanderbuch einzutragen.

Die Vidirungen sind von der Obrigkeit in den ordnungsmäßig zu führenden Paß-Protokollen, unter Eröffnung einer besonderen Rubrik für die Nummer des Wanderbuches, in Evidenz zu halten.

9. Gleichwie der Handwerksgeselle und Arbeiter das, die

Stelle des Passes vertretende Wanderbuch auf der Reise-Route bei den Obrigkeiten vorzuweisen verpflichtet ist, eben so haben diese auf die genaue Einhaltung der vorgezeichneten Route zu wachen, und hierwegen nach Maßgabe der bestehenden Paßvorschriften das Amt zu handeln.

10. Sollte in einem Wanderbuche kein Raum zu Eintragungen mehr erübrigen, so ist dem Handwerksgesellen oder Arbeiter zu dem bereits besitzenden Wanderbuche ein zweites auszustellen, in dem Letzteren jedoch ausdrücklich zu bemerken, daß dieses eine Fortsetzung des früher erhaltenen sei.

11. Geht ein Wanderbuch verloren, so hat der Handwerksgeselle oder Arbeiter davon bei der Ortsobrigkeit die Anzeige zu machen, wo der Verlust sich zugetragen hat. Diese ist verpflichtet, darüber eine genaue Untersuchung einzuleiten, ob und in wie fern die Angabe sich bewährt, zu welchem Ende insbesondere von der Obrigkeit, in deren Bezirke der Geselle oder Arbeiter zuletzt in Arbeit stand, die Auskunft einzuholen ist, ob er mit einem Wanderbuche versehen war, und im Bejahungsfalle dem Anzeiger die ämtliche Bestätigung des Verlustes auszustellen, gegen welche demselben ein Duplicat des ursprünglichen Wanderbuches mit der ausdrücklichen Bemerkung: daß es ein Duplicat sei, von jener Obrigkeit auszufertigen ist, die das verlorne Wanderbuch ausgestellt hat.

12. Macht ein Handwerksgeselle oder Arbeiter sich eines Verbrechens, einer schweren Polizei-Uebertretung oder eines Polizei-Vergehens schuldig, so ist demselben das Wanderbuch nach ausgestandener Strafe stets wieder zu seiner Legitimation über seine früheren Wanderjahre zu behändigen, ohne hierin eine Erwähnung von der Bestrafung zu machen.

13. Ueber die auszufertigenden Wanderbücher sind von den Obrigkeiten genaue Protokolle zu führen, welche die fortlaufende Zahl der damit ebenfalls zu bezeichnenden ausgestellten Wanderbücher, den Namen, Geburtsort und das Signalement der Betheilten, nebst dem Datum der Ausfertigung zu enthalten haben.

14. Die Auflage der Wanderbücher wird nach dem angeschlossenen Formulare von der Landesstelle besorgt, und es werden die Obrigkeiten gegen Verrechnung der Ausfertigungs- und Stäm-

pelgebühren damit verlegt werden. Allerhöchstes Patent vom 27. Februar 1827. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1828. Z. 22345. Reg. Circulare vom 3. December 1828. Z. 67011. S. 198. J. 1827.

Wanderbücher werden für die Gesellen der Lederer und Rothgärber in Wien eingeführt. Regierungs-Verordnung vom 28. Februar 1827. Z. 9223. S. 219. J. 1827.

Wanderbücher. Der Wiener-Magistrat und die übrigen Ortsobrigkeiten inner den Linien Wiens können die nöthigen Wanderbücher unmittelbar von dem Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Cameral-Taxamte beziehen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Februar 1829. Z. 2961. Reg. Verordnung vom 14. Februar 1829. Z. 8493. S. 47. J. 1829.

Wanderbücher. (Nachtragsweisung rücksichtlich der Ausfertigung derselben.)

1. Die Verlegung dieser Wanderbücher nebst der Deutschen auch in der Lateinischen Sprache hinsichtlich der Reisen nach Ungarn, ist nicht nothwendig, weil hiezu der Raum in diesen Büchern gebricht, endlich nur wenige Gesellen nach Ungarn wandern.

2. Ist bei der Eintragung der Reisebewilligung in das Wanderbuch auch die Dauerzeit dieser Bewilligung zu bemerken, indem Reisepässe auch nur auf eine bestimmte Zeit ausgefertiget werden dürfen, und die Wanderbücher ganz deren Stelle zu ersetzen haben.

3. In den Fällen von Reisebewilligungs-Verlängerungen für abwesende Handwerksgesellen, die von ihrer Herrschaft, wohin sie unterthänig sind, zu sehr entfernt sind, haben diese Gesellen sich wegen Erlangung gedachter Bewilligungen an die Obrigkeit ihres Aufenthaltes zu wenden, welche für sie bei ihrer competenten Obrigkeit um die angesuchte Verlängerung einzuschreiten, und wenn von dieser die Zustimmung erfolgt, solche in das Wanderbuch einzutragen hat.

4. Ist die vorgekommene Besorgniß, daß wenn die Wanderbücher von der Obrigkeit des Aufenthaltes eines Gesellen ausgefertiget werden, er hierdurch der Uebersicht seiner Obrigkeit, wohin er zur Conscription gehöret, entgehet, ungegründet, indem die Obrigkeit, die das Wanderbüchel auszufertigen hat, in dasselbe nur die Dokumente aufzunehmen hat, die ein solcher Geselle besitzt, mit-

hin auch die Reise- oder Aufenthaltsbewilligung seiner Conscriptions-Obrigkeit in dasselbe aufzunehmen ist, und die das Wanderbuch ausfertigende Obrigkeit, nie sich beikommen lassen darf, einem fremden Unterthan aus eigener Macht solch eine Bewilligung zu ertheilen.

5. Haben die Handwerksgesellen bei dem Empfange der neuen Wanderbücher ihre Documente nach Bestimmung des Regierungs-Circulares vom 3. December 1828 unweigerlich abzugeben, indem diese Maßregel in Polizei-Hinsicht unerläßlich erscheint.

Die Grenzbehörden, die nach dem obigen Regierungs-Circulare angewiesen sind, den aus dem Auslande zurückkehrenden Gesellen die Wanderbücher auszufertigen, haben für den Fall, als sich ein solches Individuum nicht mit einer Bewilligung über die Route und Dauerzeit seiner Reise, welche Umstände ohnehin in das Wanderbüchel eingetragen werden müssen, auszuweisen vermag, dasselbe unter Festsetzung einer angemessenen Zeitfrist in dem Büchel zur Rückkehr zu seiner Obrigkeit, wohin er gehört, anzuweisen. Hofkanzlei-Decret vom 5. März 1829. Z. 4566. Reg. Verordnung vom 19. März 1829. Z. 14120. S. 70. J. 1829.

Wanderbücher finden bei der Classe der Handlungsdiener keine Anwendung. Hofkanzlei-Decret vom 5. November 1829. Z. 25388. Reg. Verordnung vom 19. November 1829. Z. 62855. S. 825. J. 1829.

Wanderbücher. Aus Anlaß einer bei der k. k. allgemeinen Hofkammer vorgekommenen Anfrage: ob nebst der bei Ausfertigung der Wanderbücher für die im Inlande oder in das Ausland reisenden Handwerksgesellen vorgeschriebene Taxe von 15 kr. Conv. Münze und der Stämpelgebühr von gleichem Betrage, für die übrigen hiebei noch Statt findenden ämtlichen Verhandlungen der politischen Behörden eine weitere Gebühr in Aufrechnung zu bringen sei? wurde im Sinne des dießfalls erflossenen allerhöchsten Patentes vom 24. Februar 1827 entschieden: daß außer den hiernach festgesetzten obigen Beträgen zusammen von 30 kr. Conv. Münze für mündliche oder schriftliche Amtshandlungen bei dem Einschreiten der Parteien um Erfolglassung der Wanderbücher, so wie bei Ausfertigung derselben eben so wenig, als für die schriftlichen Zeugnisse der Arbeitsgeber, dann der mit den-

selben, oder mit den Handwerksgesellen über ihr mündliches Ansuchen um Ueberkommung der Wanderbücher aufgenommenen Protokolle eine weitere Nachtragsgebühr abgefordert werden dürfe. Hofkammer-Decret vom 16. März 1830. Z. 6183. Reg. Verordnung vom 2. April 1830. Z. 16356. S. 142. J. 1830.

Wanderbücher. Den Handwerksgesellen ist die Bewilligung zum ferneren Aufenthalte im Auslande mittelst ihrer Wanderbücher zu ertheilen. Hofkanzlei-Decret vom 20. April 1820. Z. 8952. Reg. Z. 23882. S. 247. J. 1830.

Wanderbücher. In den Wanderbüchern ist nebst dem Geburtsorte auch der Kreis, die Ortsobrigkeit und die Pfarre beizusetzen. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1830. Z. 25992. Reg. Verordnung vom 28. November 1830. Z. 65495. S. 700. J. 1830.

Wanderbücher. Es ist der Fall eingetreten, daß die auf Reisen befindlichen aus Oesterreichischen Provinzen gebürtigen Handwerksgesellen und Arbeiter, indem sie in die Lage kommen, den in ihren Wanderbüchern eingeschalteten Bewilligungen zum Aufenthalte im Auslande durch Erwirkung einer Verlängerung von Seite der berufenen Behörde eine neue Dauer zu verschaffen, durch die Vorlegung und Einsendung dieses einzigen in ihren Händen befindlichen Documentes für eine Zeit jedes Ausweises über ihre Nationalität beraubt wurden.

Um diesem Uebelstande zu begegnen, ist mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzlei übereingekommen worden, daß in ähnlichen Fällen den Oesterreichischen Professionisten und Arbeitern ihre Wanderbücher nicht abgenommen werden, sondern daß die im Wege der k. k. Gesandtschaften von Seite der Landesstelle erwirkten Bewilligungen zur Verlängerung ihres Aufenthaltes im Auslande von den Gesandtschaften mit Bezeichnung des Datums im Namen der Landesstelle in das Wanderbuch einzuschalten kommen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Mai 1832. Z. 11363. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1832. Z. 32770. S. 285. J. 1832.

Wanderbücher. Arbeitszeugnisse für Handwerksgesellen sind in die Wanderbücher einzutragen. Hofkanzlei-Decret vom

27. December 1832. Z. 29440. Reg. Verordnung vom 9. Januar 1833. Z. 1337. S. 667. J. 1832.

Wanderbücher. Die Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828. Z. 67011 in Absicht auf die Ausfertigung der Wanderbücher auch bei den Fabriks-Arbeitern, dieselben mögen ledig oder verheirathet sein, sind genau zu vollziehen. Regierungs-Verordnung vom 31. Julius 1835. Z. 37802. S. 492. J. 1835.

Wanderbücher. Es wird verbothen, die Familien der Gesellen und Gewerbsarbeiter in deren Wanderbücher aufzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 23. Februar 1837. Z. 4002. Reg. Verordnung vom 2. März 1837. Z. 12403. S. 98. J. 1837.

Wanderbücher. Verfahren bei unentgeldlicher Ausfertigung von Wanderbüchern an ganz arme Parteien in Wien. Regierungs-Verordnung vom 7. Februar 1838. Z. 6703. S. 69. J. 1838.

Wanderbücher. Die in den Wanderbüchern vorkommenden Daten der Zeit, (folglich die Daten der Ausfertigung der Vidirungen, des Lebensalters, der Arbeitsdauer, u. s. w.) haben statt mit Ziffern, künftig in Buchstaben ausgedrückt zu werden. Hofkanzlei-Decret vom 15. Februar 1838. Z. 2963. Reg. Verordnung vom 12. März 1838. Z. 14556. S. 92. J. 1838.

Wanderbücher. Handwerksgesellen haben bei Ansuchen um Wanderungs-Verlängerungen die betreffende k. k. Gesandtschaft von der Veränderung ihres Aufenthaltes in Kenntniß zu setzen. Hofkanzlei-Decret vom 22. Februar 1838. Z. 4461. Reg. Z. 12699. S. 103. J. 1838.

Wanderbücher. Die Ausfertigung von Wanderbüchern an vom Taglohn lebende Arbeiter wird verboten. Regierungs-Verordnung vom 12. Julius 1838. Z. 38018. S. 445. J. 1838.

Wanderbücher. Die Vidirung der Wanderbücher früher in Wien, dann in der Umgegend in Aufenthalt gewesenen Gesellen ohne Beibringung eines Zeugnisses über die gehörig berichtigten Innungs-Auflagen wird verboten. Regierungs-Verordnung vom 9. August 1838. Z. 44692. S. 661. J. 1838.

Wanderbücher. Daß in Zukunft in den Pässen und Wan-

derbüchern statt der Rubrik: »Alter« jene des Geburtsjahres eingeschaltet werden muß. Regierungsdecret vom 13. Junius 1840. Z. 33666.

Wanderbücher. (Siehe auch Päſſe.)

Wanderbücher-Inſtradirung nach Rom. (Siehe Rom.)

Wanderpäſſe. (Siehe Päſſe.)

Wapen. Beſtimmungen in Anſehung der Verfertigung und des Gebrauches adeliger und ſonſtiger Wapen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1833. Z. 13735. Reg. Verordnung vom 22. Auguſt 1833. Z. 45107. S. 298. J. 1833.

Wapen adelige Beſeitigung derſelben von den an Miethkutſcher verkauften Wägen. (Siehe Wägen)

Wapenführung von Seite der Domherren. (Siehe Domherren.)

Waren neue. Der Verkauf neuer Waren auf dem Tröbelmarkte iſt abzuſtellen. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1827. Z 8335. S. 106. J. 1827.

Waren außer Handel geſetzte. Die Ankündigung außer Handel geſetzter Waren durch die Zeitungsblätter wird nicht geſtattet. Hofkammer-Decret vom 25. April 1827. Z. 15810. Reg. Z. 29857. S. 339. J. 1827.

Waren (Contraband-). Das Verbot der Veräußerung außer Handel geſetzter Contraband-Waren an Private wird aufgehoben. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1832. Z. 3128. Reg. Circulare vom 23. Januar 1832. Z. 3921. S. 31. J. 1832.

Waren. Geſtattung öffentlicher Lizitationen über die für den innern Verkehr außer Handel geſetzten Tranſito-Waren als ſolche. Reg. Z. 15428. S. 157. J. 1834.

Waren controllpflichtige. (Beſtimmung der Waren, welche als controllpflichtig zu betrachten ſind.)

1) Im innern Zollgebiete werden unterworfen:

a) der einfachen Controlle.

aa) Rohe Baumwolle, welche Baumwollgarn-Spinnereien beziehen, veräußern oder verſenden,

bb) alle Baumwoll-Erzeugniſſe, mit oder ohne

Beimischung fremder Stoffe, jedoch mit Ausschluß der Handgespinnste, so lange dieselben weder verarbeitet sind, noch in den Handel übergehen,

cc) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup aus inländischen Stoffen bis zu dem Uebergange in den Handel oder an Raffinerien, die ausländischen Rohzucker verarbeiten,

dd) Branntwein und Branntweingeist, Arrak, Rhum, Liqueurs und versüßte geistige Getränke,

b) der geschärften Controlle

aa) Kaffeh,

bb) Zucker, Zuckermehl und Zuckersirup, so weit diese Gegenstände nicht unter der einfachen Controlle begriffen sind.

2) Ueber die Mengen, welche von der Controlle freigelassen werden, und über die bei der Ausübung der letzteren zulässigen Erleichterungen werden besondere Kundmachungen erfolgen.

3) An der Zwischenzoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen wird vorläufig der Gränzbezirk nicht errichtet. Hofkammer-Decret vom 19. December 1835. Z. 7730. Reg. Circulare vom 23. December 1835. Z. 71856. S. 985. J. 1835.

Waren. Haftungserklärungen und Vollmachten für die Anweisung ausländischer unverzollten Waren. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 18. März 1836. Z. 1862. Reg. Circulare vom 19. März 1836. Z. 16599. S. 641. J. 1836.

Warenbezeichnung. Die Verordnungen vom 8. November 1792, und 23. August 1796 hinsichtlich der Bezeichnung der Waren mit den Fabriks- oder Meisterzeichen werden in Erinnerung gebracht. Hofkammer-Decret vom 25. Februar 1834. Z. 31897. Reg. Circulare vom 21. April 1834. Z. 21965. S. 100. J. 1834.

Waren-Bezug. Die mit dem Hofkammer-Decrete vom 5. Februar 1805 erlassene Erläuterung des §§. 48 der allgemeinen Zollordnung in Ansehung der Ausweisung über den Bezug der Waren wird erneuert. Hofkammer-Decret vom 21. Februar 1822. Z. 5444. Reg. Circulare vom 6. März. 1822. Z. 10220. S. 132. J. 1822.

Waren-Erklärungen zollämtliche. (Siehe Zollämtliche Waren-Erklärungen.)

Waren-Sensalen. Beiziehung von Kennern des Fabrikswesens zu den Prüfungen der Waren-Sensalen; Einvernehmung der Seidenzeugmacher über die Nothwendigkeit der Ernennung eines Sensalen. Reg. Verordnung vom 29. November 1826. Z. 57111. S. 649. J. 1826.

Waren-Versendung. Bestimmungen wegen Verhinderung von Unterschleifen bei der Versendung von Waren auf ungewissen Verkauf, zur Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung über die Zwischen-Zoll-Linie. Regierungs-Decret vom 30. October 1839. Z. 62264.

Warnungstafeln wegen natürlicher Blattern bei, von derselben wiederholt befallenen, und bei vaccinirten Kindern. (Siehe Blattern.)

Warschau. Wegen Anmeldung der Privat-Forderungen an das ehemalige Herzogthum Warschau. Hofkanzlei-Decret vom 13. September 1824. Z. 27045. Reg. Z 44810. S. 831. J. 1824.

Wärtersleute. Provisionirung der Wärtersleute der Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 15. October 1836. Z. 26751. Reg. Verordnung vom 29. October 1836. Z. 60184. S. 1081. J. 1836.

Wäsche. Abnahme der Wiener-Stadtmauth für selbe. (Siehe Stadtmauth.)

Wasenmeister. Die Vertilgung der Hunde ohne Rücksprache mit den Eigenthümern, in dem Innern der Häuser wird den Abdeckern verboten. Hofkanzlei-Decret vom 11. Mai 1822. Z. 13067. Reg. Verordnung vom 25. Mai 1822. Z. 24777. S. 422. J. 1822.

Wasenmeister. Die Abdeckers-Gebühren in Wien werden auf Conventions-Münze festgesetzt. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1827. Z. 21253. S. 355. J. 1827.

Wasserbau. Vorschriften zur Erzielung einer größeren Sparsamkeit bei Verwaltung des öffentlichen Straßen- und Wasserbaues. Hofkanzlei-Decret vom 14. Junius 1832. Z. 3907.

Reg. Verordnung vom 28. Junius 1832. Z. 35392. S. 309. J. 1832.

Wasserbauämtliche Brückenknechte und Streuzieher. Ausmaß der Zulage für dieselben bei Verwendung außer ihrem Wohnorte. Reg. Verordnung vom 18. März 1829. Z. 13842. S. 166. J. 1829.

Wasserbauämtliche Ingenieur-Praktikanten, wegen Abstellung der monatlichen Verzeichnisse über die denselben gestellten Vorspannen. (Siehe Vorspann.)

Wasserbauämtliche Materialien und Geräthschaften dürfen für die Zukunft nur an öffentliche Behörden ausgeliehen werden. Regierungs-Verordnung vom 14. Mai 1831. Z. 24575. S. 270. J. 1831.

Wasserbauämtliche Material-Vorräthe der Donau-Districts-Ingenieure, wegen Scontrirung derselben. Regierungs-Präsidial-Verordnung vom 1. October 1833. Z. 1976. S. 409. J. 1833.

Wasserbauämtliche Rechnungsführer werden von der Bezahlung der Bauunternehmer enthoben. Regierungs-Verordnung vom 27. Februar 1832. Z. 10526. S. 65. J. 1832.

Wasserbauämtliche Requisiten. Modalitäten beim Ausleihen wasserbauämtlicher Requisiten an Behörden oder Parteien. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1829. Z. 15244. S. 186. J. 1829.

Wasserbauämtliche Requisiten. Vorschrift über das Ausleihen wasserbauämtlicher Requisiten an öffentliche Anstalten und an Private. Regierungs-Verordnung vom 27. December 1833. Z. 69653. S. 489. J. 1833.

Wasserbauämtliche Requisiten. Vorschriften hinsichtlich des Ausleihens wasserbauämtlicher Requisiten an Private oder öffentliche Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 6. November 1834. Z. 27948. Reg. Verordnung vom 17. November 1834. Z. 61825. S. 816. J. 1834.

Wasserbau-Angelegenheiten. Grundsätze zur Richtschnur des Benehmens der Behörden bei Wasserbau-Angelegenheiten. Hofkanzlei-Decret vom 13. Januar 1825. Z. 989. Re-

gierungs-Verordnung vom 10. Februar 1825. Z. 6774. S. 12. J. 1825.

Wasserbau-Angelegenheiten. Unstatthaftigkeit einer Vergütung der Kosten der von den Kreishauptleuten in öffentlichen Wasserbau-Angelegenheiten unternommenen Reisen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Januar 1826. Z. 2585. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1826. Z. 6106. S. 44. J. 1826.

Wasserbau-Concurrenz. Nachträgliche Bestimmungen über das Verfahren in Ansehung der Wasserbau-Concurrenz. Hofkanzlei-Decret vom 22. September 1831. Z. 11514. Regierungs-Verordnung vom 17. October 1831. Z. 55494. S. 510. J. 1831.

Wasserbau-Direction-Aufhebung. (Siehe Bau-Directionen.)

Wasserbau-Directions-Arbeits-Personale. (Siehe Militärbefreiung.)

Wasserbau-Directions-Ingenieure. Instruction für die am Donau-Strome zu Mölk, Tuln und Fischamend aufgestellten Wasserbau-Directions-Ingenieure. Reg. Verordnung vom 10. Januar 1828. Z. 679. S. 18. J. 1828.

Wasserbau-Districts-Ingenieur-Praktikanten werden berechtiget, sich der Vorspann zu bedienen. Regierungs-Verordnung vom 28. Mai 1828. Z. 28817. S. 294. J. 1828.

Wasserbau-Fond. Aufnahme der zur Unterhaltung von Wasserbauwerken bestimmten Einnahmen in den Voranschlag des Wasserbau-Fondes. Hofkanzlei-Decret vom 2. October 1827. Z. 24912. Reg. Verordnung vom 15. October 1827. Z. 57297. S. 593. J. 1827.

Wasserbau-Fond. Uebertragung der Neben-Einnahmen der Provinzial-Straßen-Fonde, dann des Wasserbau-Fondes eben so wie der Wegmäuthe an die Cameral-Cassen und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1830. Z. 1105. Reg. Verordnung vom 9. Frbruar 1830. Z. 5782. S. 51. J. 1830.

Wasserbau-Fond. Bestimmungen zur Vollziehung der a. h. angeordneten Ueberweisung der Neben-Einnahmen bei den

Provinzial-Straßen-Fonden und der Straßenmäuthe, dann bei dem Wasserbau-Fonde an die Cameral-Cassen, und der Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Hofkammer-Decret vom 16. April 1830. Z. 1749. Reg. Verordnung vom 28. April 1830. Z. 21384. S. 238. J. 1830.

Wasserbau-Fond. Vorschriften hinsichtlich der Abfuhr und Verrechnung aller Neben-Einnahmen des Straßen- und Wasser-Baufondes. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1834. Z. 21640. Reg. Verordnungen vom 2. und 10. October 1834. Z. 52261 und 54371. S. 759. J. 1834.

Wasserbau-Ingenieure. Wegen Beischaffung und Reparatur der Meß- und Nivellir-Instrumente. (Siehe Meß- und Nivellir-Instrumente.)

Wasserbaulichkeiten (bei) im Wege der Lizitation oder des Accordes sind keine Rechnungsführer anzustellen. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1822. Z. 60302. S. 912. J. 1822.

Wasserbaulichkeiten. Vorläufige Vorlegung der individuellen Bauanträge, sammt Plänen und Kostenüberschlägen vor Verwendung der für Wasserbaue präliminirten Summen. Hofkanzlei-Decret vom 12. December 1824. Z. 36521. Regierungs-Verordnung vom 26. December 1824. Z. 62112. S. 995. J. 1824.

Wasserbaulichkeiten. (Grundsätze über das Verfahren bei Wasserbauten und der Bedeckung des dazu erforderlichen Aufwandes.)

1) Vor jedem Wasserbau soll der relative Nutzen desselben im Verhältnisse zu dem dazu erforderlichen Aufwande mit Zuziehung der dazu gehörigen Interessenten ausgemittelt werden.

Unter der Nützlichkeit eines Baues wird sowohl der positive Vortheil, der davon erwartet wird, als die Abwendung der Nachtheile, die aus der Unterlassung des projectirten Baues zu besorgen sind, verstanden.

Unter den Interessenten sind sowohl das Aerarium, wenn es zu concurriren berufen ist, also die das Aerarium vertretenden Behörden, wie auch die Privaten, deren Interesse in Berührung kommt, gemeint.

2) Ueber die Vollziehung eines projectirten Wasserbaues haben die dazu berufenen Behörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises zu entscheiden.

3) Zur Bedeckung des Aufwandes eines als nothwendig oder nützlich erkannten und gehörig beschlossenen Wasserbaues sind nach den weiter folgenden Bestimmungen der Staat und die Privat-Interessenten berufen.

4) Wasserbauten für reine Staatszwecke sind ausschließend auf Kosten des Staats-Aerars zu vollziehen.

Dahin gehören insbesondere alle Wasserbauten, welche ausschließend auf den Zweck der Befahrung der Flüsse mit Schiffen oder Flößen, oder bei Grenzflüssen gegen das Ausland oder Ungarn auf die Versicherung der Ufer als Staats-Territorium gerichtet sind.

5) Wasserbauten, welche nur allein zur Erreichung von Privatzwecken unternommen werden, sollen auch nur auf Kosten derjenigen Privaten, denen daraus ein Vortheil zugeht, oder von denen dadurch ein Nachtheil abgewendet wird, getragen werden.

6) Wenn ein Wasserbau, obgleich vorzugsweise aus Staatszwecken unternommen, auch Privaten zum Nutzen gereicht, oder wenn ein solcher Bau für Privatzwecke zunächst berechnet, auch dem Staate directe und berechenbare Vortheile gewähret; so haben im ersten Falle auch die Privaten, und im letzten Falle auch der Staat zu den Kosten verhältnißmäßig beizutragen.

7) Die gehörig berechneten Kosten eines beschlossenen Wasserbaues sind, wenn dazu theils der Staat, theils Privat-Interessenten beizutragen berufen sind, vor Allem mit Zuziehung der Interessenten von den dazu geeigneten Behörden von Fall zu Fall nach dem Verhältnisse des erwarteten Nutzens oder abgewendeten Schadens, zwischen dem Staate und den Privat-Interessenten festzusetzen, in der Art, daß auch für die letzteren vorläufig nur die auf sie im Ganzen auffallende Summe mit dem Vorbehalte der Subrepartition ausgemittelt wird.

8. Die Subrepartition der Baukosten auf die Privat-Interessenten, diese mögen mit dem Staate gemeinschaftlich oder allein und ausschließend concurriren, ist jedesmal mit ihrer Zuziehung

von der dazu berufenen Behörde durch geeignete Kunstverständige auszumitteln.

9) In so fern die Privat-Interessenten eines Fluß-Wasserbaues vorzugsweise aus den Fluß-Anrainern bestehen, ist zu bemerken, daß darunter nur jene verstanden werden, deren Real-Besitzthum inner dem Inundations-Gebiete des Flusses gelegen ist, daß aber dieser Begriff außer den unmittelbaren Grundbesitzern auch auf die Grund- und Zehent-Obrigkeiten nach dem Verhältnisse ihres Nutzantheiles an den bezeichneten Gründen und Realitäten auszudehnen sei.

10) Unter den Privat-Interessenten werden ferner auch jene öffentlichen Fonde verstanden, welche, obschon sie unter der Verwaltung der Staatsbehörden stehen, gleichwohl nach den Grundsätzen des Privatrechtes administrirt werden, welche Fonde daher in Beziehung auf Wasserbauten, bei welchen sie interessirt sind, genau wie andere Private zu behandeln seyn werden.

11) Zum Maßstabe der Beitragsleistung soll der Capitalswerth dienen, um welchen die Grundstücke oder Realitäten eines jeden einzelnen Interessenten entweder positiv durch Vermehrung derselben, oder negativ durch Vermeidung ihrer Abwerthung erhöhet werden.

12) Jedem Privat-Interessenten ist von der Behörde der Betrag, der auf ihn entfällt, und der Maßstab, nach welchem derselbe berechnet worden ist, in einem gehörig verfaßten Ausweise bekannt zu geben.

Sollte ein Privat-Interessent durch die von der Behörde ihm zugestellte Berechnung seines Beitrages oder des Maßstabes der Ausmittlung sich beschwert finden, so steht es ihm frei, binnen einer Frist von höchstens 14 Tagen um eine gerichtliche Würdigung des auf ihn angewendeten Maßstabes anzusuchen, welche in jedem Falle zu bewilligen ist, und nach deren Ausspruch sich zu benehmen seyn wird, ohne einen weiteren Rechtszug oder eine weitere Beschwerde zuzulassen.

Die Kosten der gerichtlichen Schätzung wird der Recurrent nur dann zu tragen haben, wenn die von ihm eingebrachte Beschwerde als ungegründet erkannt werden sollte.

13) Wer nach Verlauf der festgesetzten Frist von 14 Tagen

das Ansuchen um eine gerichtliche Schätzung nicht gestellt haben sollte, ist zur Leistung des ihm zugetheilten Beitrages verpflichtet.

14) Sollte Jemand es vorziehen, den Grund oder die Realität, für welchen er einen definitiv ausgemittelten Betrag zu leisten hätte, eher ganz aufzugeben, als sich diesem Beitrage zu unterziehen, so steht ihm solches frei, nur muß die Erklärung darüber in einer Frist von 14 Tagen nach definitiver Feststellung des Beitrages abgegeben werden.

Solche überlassene Grundstücke oder Realitäten sind zum Vortheile der Baukosten-Concurrenz im Wege der öffentlichen Versteigerung zu veräußern.

15) Um die Vollziehung eines beschlossenen Wasserbaues nicht aus Mangel an den dazu erforderlichen Geldmitteln ins Stocken zu bringen, ist sich nach der Beschaffenheit der Concurrenz darüber die vollkommene Sicherheit zu verschaffen, in welcher Beziehung folgende Bestimmungen festgesetzet werden:

a) In den Fällen, wo der Staat den Aufwand allein zu bestreiten hat, kann die angemessene Erfolglassung der erforderlichen Summen mit Rücksicht auf die bestehenden Vorschriften ohnehin keinem Anstande unterliegen.

b) In jenen Fällen, wo die Concurrenz zwischen dem Staate und den Privaten getheilt ist, der Bau jedoch für jeden Fall aus Staats-Rücksichten unternommen werden muß, ist der ganze Kostenbetrag aus dem Aerarium vorschußweise zu berichtigen, und der auf die Privaten entfallende Antheil für das Aerarium gehörig einzubringen.

c) In allen anderen Fällen ist den Behörden die Sorge zu überlassen, die von den Privaten einzuzahlenden Summen gehörig sicher zu stellen und einzubringen, ohne daß auf Aerarial-Vorschüsse gerechnet werden darf.

Diese Grundsätze haben mit dem Militär-Jahre 1831 in Wirksamkeit zu treten. Hofkanzlei-Decret vom 10. November 1830. Z. 25657. Reg. Circulare vom 22. November 1830. Z. 64234. S. 687. J. 1830.

Wasserbaulichkeiten. Verfahren rücksichtlich der Concurrenz-Beiträge zu Wasserbauten. Hofkanzlei-Decret vom 10. April

1831. Z. 8447. Regierungs-Verordnung vom 7. Mai 1831. Z. 24651. S. 190. J. 1831.

Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Einführung von Wasserbau-Oekonomie-Ausweisen. Vorschriften über deren Verfassung. Hofkanzlei-Decret vom 13. November 1828. Z. 25961. Reg. Verordnung vom 18. December 1828. Z. 66020. S. 599. J. 1828.

Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Erläuterungen der Vorschriften in Ansehung der Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Hofkanzlei-Decret vom 4. December 1828. Z. 27119. Reg. Verordnung vom 20. December 1828. Z. 69884. S. 624. J. 1828.

Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Belehrung über die Verfassung der Straßen- und Wasserbau-Oekonomie-Ausweise hinsichtlich des Theilungs-Maßstabes für die Bau-Regiekosten. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830. Z. 27315. Reg. Verordnung vom 4. Januar 1831. Z. 72662. S. 749. J. 1830.

Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Andeutungen zur Verfassung der jährlichen Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Hofkanzlei-Decret vom 16. December 1830. Z. 28611. Regierungs-Verordnung vom 6. Januar 1831. Z. 72818. S. 752. J. 1830.

Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Vorschriften bei Verfassung derselben. Hofkanzlei-Decret vom 29. März 1832. Z. 4879. Reg. Verordnung vom 17. April 1832. Z. 21331. S. 105. J. 1832.

Wasserbau-Oekonomie-Ausweise. Vervollständigung der Oekonomie-Ausweise des Wasserbau-Fondes. Hofkanzlei-Decret vom 9. April 1835. Z. 5677. Reg. Verordnung vom 1. Mai 1835. Z. 23792. S. 194. J. 1835.

Wasserbauwesen wird an die vereinigte Hofkanzlei zugewiesen. Hofkammer-Decret vom 9. October 1825. Z. 39785. Reg. Verordnung vom 26. October 1825. Z. 53841. S. 469. J. 1825.

Wasserbrennergewerbe. (Siehe Kaffehsiedergewerbe.)

Wasserfahrten auf der Donau. (Siehe Donau-Wasserfahrten.)

Wasserfässer in Wien sind zu numeriren. Regierungs-Circulare vom 15. Februar 1837. Z. 3596. S. 66. J. 1837.

Wasserflösse welche bei einem Eisstosse im Donau-Canal belassen werden können. (Siehe Donau-Canal.)

Wasserhändler haben die Fässer auf den Wägen gehörig zu befestigen. Regierungs-Verordnung vom 17. September 1834. Z. 49538. S. 763. J. 1834.

Wasser-Körnermarkt-Ordnung für Wien wird bekannt gemacht. Hofkanzlei-Decret vom 7. August 1819. Z. 24886. Reg. Circulare vom 16. September 1819. Z. 34956. S. 487. J. 1819.

Wassermauth. (Siehe Mauth.)

Wasserpfennige zur Erhaltung der Albertinischen Wasserleitungen und Brunnen. (Siehe Albertinische Wasserleitungen.)

Wasserscheu. Die äußere und innere Obduction der an der Wasserscheu Verstorbenen ist jedem an einer öffentlichen medicinischen Lehranstalt angestellten Professor oder Arzte gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 14. Mai 1825. Z. 11611. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1825. Z. 27594. S. 197. J. 1825.

Wasserschutzbaue. Aufhebung des Unterschiedes zwischen den landesfürstlichen und anderen Ortschaften in Nieder-Oesterreich, rücksichtlich der Beitragspflichtigkeit zu den Wasserschutzbauen. Hofkanzlei-Decret vom 25. Junius 1825. Z. 19308. Reg Verordnung vom 10. Julius 1825. Z. 34314. S. 264. J. 1825.

Wasserzoll von Engelhartszell. (Siehe Donau-Schiffahrt.)

Weber. Die k. k. Hofkammer hat laut Decretes vom 17. Julius 1825 sich veranlaßt gefunden, die von der bestandenen Commerz-Hof-Commission unter dem 25. Januar 1818 erlassene und mittelst Regierungs-Decretes vom 3. Februar 1818, Zahl 4462, intimirte Verordnung, vermöge welcher die Weberei und Druckerei für zwei von einander ganz verschiedene Beschäftigungen erkläret und die Bestimmungen festgesetzt worden sind, daß es eben so unzulässig sei, den Webern überhaupt ohne

Rücksicht auf die erforderlichen Kenntnisse und Eigenschaften die Bewilligung zu ertheilen, ihre eigenen Weberwaren drucken zu dürfen, als es unthunlich wäre, ihnen zu gestatten, ihre Erzeugnisse durch befugte Drucker drucken zu lassen, und sodann selbst zum Verkaufe anzubiethen, dahin zu modificiren, daß zwar der darin aufgestellte Grundsatz, daß diese zwei Gewerbsbeschäftigungen als zwei verschiedene Professionen, deren jede besondere Eigenschaften und Kunstfertigkeiten erfordert, zu behandeln seien, noch fernerhin zur Grundlage über die Behandlung dieser Gewerbs-Unternehmungen dienen müsse, daß es aber eben so wenig einem Bedenken unterliegen könne, denjenigen Webern, die sich über die erforderlichen Kenntnisse und erworbene Kunstfertigkeit in der Druckerei auszuweisen vermögen, eigene Befugnisse zur Druckerei, wenn sie darum im ordentlichen Wege ansuchen, zu ertheilen, als es auf der anderen Seite ihnen unbenommen bleiben müsse, ihre eigenen Erzeugnisse durch befugte Drucker drucken zu lassen, und alsdann solche selbst zu verkaufen. Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1825. Z. 27408. Reg. Verordnung vom 4. August 1825. Z. 38791. S. 322. J. 1825.

Webstoff-Appretiren. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Wechsel. (Nähere Bestimmung einiger Vorschriften der Wechsel-Ordnung und des Patentes vom 15. Februar 1791.)

1. Trockene Wechsel sollen gegen diejenigen, denen die Gesetze die Ausstellung derselben verbiethen, auch dann keine Gültigkeit und Beweiskraft haben, wenn sie von dergleichen Personen und von Handels- oder Gewerbsleuten, die sich durch trockene Wechsel zu verbinden fähig sind, gemeinschaftlich ausgestellet worden wären.

2. Die Vorschriften des Patentes vom 25. Februar 1791 über die Ausstellung trockener Wechsel gelten auch für die Acceptation derselben. Diese Acceptation ist gegen Personen, welche der Ausstellung trockener Wechsel unfähig sind, ohne rechtliche Wirkung, obgleich der Wechsel von einem Handels- oder Gewerbsmanne, der sich selbst durch jede Art von Wechseln verpflichten kann, ausgestellt wäre. An die Ordre eines Dritten lautende, aber an dem Orte der Ausstellung zahlbare Wechsel, sind auch hierin anderen trockenen Wechseln gleich zu halten.

3. Der Giro eines trockenen Wechsels hat gegen Personen, die der Ausstellung dieser Wechsel unfähig sind, nur die Kraft einer gemeinen Cession, und begründet gegen sie weder das Wechselrecht, noch die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes, wenn der Wechsel selbst von einem dazu berechtigten Handels- oder Gewerbsmanne ausgestellet ist.

4. Für förmliche oder trockene Wechsel, von wem immer geleistete Bürgschaften, sind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen. Die Klage gegen den Bürgen gehört vor eben das Gericht, bei welchem derselbe wegen einer anderen Bürgschaft belangt werden könnte.

5. Wenn mehrere Personen förmliche oder trockene Wechsel ohne den ausdrücklichen Vorbehalt, daß jeder nur für seinen Antheil die Wechselschuld übernehmen wolle, gemeinschaftlich ausstellen, giriren oder acceptiren, so haften, in so fern sie sich durch Wechsel zu verpflichten überhaupt fähig sind, alle für Einen und Einer für Alle. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1821. Z. 26458. Reg. Circulare vom 5. October 1821. Z. 45386. S. 560. J. 1821.

Wechsel. Die k. k. oberste Justizstelle hat, nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen, zur Erläuterung der Frage: ob in Gemäßheit der Wechselordnung die sogleiche Execution auch gegen den Acceptanten eines förmlichen Wechsels Statt finde, und wie sich hierbei zu benehmen sei? folgende Verordnung an sämmtliche Appellations-Gerichte jener Deutschen Provinzen, in welchen eine Wechselordnung eingeführet ist, erlassen.

Die Vorschrift des Hof-Decretes vom 16. März 1811 könne auch gegen den Acceptanten des förmlichen Wechsels zur Anwendung gebracht werden. In dem Falle, daß der Aussteller des Wechsels, der Girant oder Acceptant binnen der in dem gedachten Hof-Decrete festgesetzten Frist solche Einwendungen angebracht hätte, wodurch seine Verbindlichkeit zur Bezahlung des Klägers zweifelhaft wird, sei dem letzteren auf Ansuchen wenigstens die Execution bis zur Sicherstellung zu ertheilen, mithin entweder die Deponirung des Schuldbetrages zu bewirken, oder die gerichtliche Pfändung vorzunehmen. Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1823.

Z. 30347. Reg. Circulare vom 13. October 1823. Z. 49141. S. 326. J. 1823.

Wechselbriefe. Auf den wegen der neuen Vorschrift über die Zeit der Aufgabe der Briefe bei dem Wiener-Postamte und der dadurch nothwendig gewordenen näheren Bestimmung des 13. Artikels der Wechselordnung vom 1. October 1763 erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist am 12. Junius 1835 die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt:

»Da nach der neuen Posteinrichtung auf dem Wiener-Platze die Briefe vor der im 13. Artikel der Wechselordnung zur Protest-Levirung bestimmten Stunde aufgegeben werden müssen, so hat die Absendung der protestirten Wechselbriefe auf dem Wiener-Platze von dem Beginne der neuen Posteinrichtung an unter den gesetzlich angedrohten Folgen am nächsten Posttage zu geschehen. Regierungs-Circulare vom 16. Junius 1835. Z. 32973. S. 374. J. 1835.

Wechsel-Execution. Daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der Personal-Arrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sei. Regierungs-Circulare vom 17. Junius 1840.

Wechsel-Proteste. Seine k. k. Majestät haben sich bestimmt gefunden, durch die allerhöchste Entschließung vom 1. December 1835 die Anordnung des 13. Artikels der Wechselordnung, vermöge welcher die Levirung des Protestes wegen nicht geleisteter Zahlung erst um 5 Uhr Abends Statt findet, für den Wiener-Platz dahin abzuändern, daß von nun an diese Proteste zu erheben sind, wenn die Zahlung bis 12 Uhr Mittags nicht geleistet worden ist; wodurch es sohin von der allerhöchsten Entschließung vom 12. Junius 1835 sein Abkommen erhält. Regierungs-Circulare vom 10. December 1835. Z. 69021. S. 979. J. 1835.

Wechsel-Sensalen. Der 14. §. des Börse-Patentes vom 1. August 1771 wird dahin näher bestimmt: daß derjenige, welcher schon Ein Mal in Concurs verfallen ist, oder seine Zahlungen gerichtlich oder außergerichtlich eingestellt hat, oder gegen welchen ein Personal-Arrest Schulden halber auch nur rechtskräftig bewilliget worden ist, zu einer Wechsel-Sensalen-Stelle in Zukunft nicht gewählet werden könne. Hofkammer-Decret vom 29.

Julius 1821. Z. 30240. Reg. Kundmachung vom 9. August 1821. Z. 35821. S. 457. J. 1821.

Wege. Bestrafung der Beschädigung der, an den öffentlichen Wegen jeder Art gepflanzten Bäume oder Alleen. (Siehe Baumbeschädigungen.)

Wegfond. Beitrag der Stände zu selbem. (Siehe Stände niederösterreichische.)

Wegmäuthe. Uebertragung der Neben-Einnahmen der Provincial-Straßen-Fonde, dann des Wasserbau-Fondes eben so wie der Wegmäuthe an die Cameral-Cassen und Bedeckung dieser Fonde aus dem Staatsschatze. Hofkanzlei-Decret vom 19. Januar 1830. Z. 1105. Reg. Verordnung vom 9. Februar 1830. Z. 5782. S. 51. J. 1830. (Siehe auch Mauth.)

Wegmauth-Uebertretungen. (Siehe Mauth-Uebertretungen.)

Wegmeister. Die Benennung: »Wegmeister,« wird in »Straßen-Inspicient« umgeändert. Regierungs-Verordnung vom 2. März 1819. Z. 7460. S. 88. J. 1819.

Wegroboth-Reluition wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 27. Julius 1824. Z. 1862. Reg. Z. 39983. S. 710. J. 1824.

Wegweiser. Die nicht wegfondlichen Straßen und Communications-Wege sind durch Wegweiser zu bezeichnen. Regierungs-Verordnung vom 13. August 1834. Z. 42361. S. 623. J. 1834.

Wegweiser. Die Verordnung wegen Errichtung der Wegweiser auf nicht wegfondlichen Straßen und Communications-Wegen wird eingeschärft. Hofkanzlei-Decret vom 10. März 1836. Z. 6188. Reg. Verordnung vom 2. April 1836. Z. 15320 und 16786. S. 624. J. 1836. (Siehe auch Straßenwegweiser.)

Wegweisung. (Siehe Abschaffung.)

Weiberverzichts-Reverse. Erneuerung der Verordnungen wegen Ausstellung der Verzichts-Urkunden der Gattinnen von verrechnenden Staatsbeamten. Formulare hierzu. Regierungs-Verordnungen vom 23. März 19., 20. und 21. April 1825. Z. 14263, 20126, 20950 und 21398. S. 125. J. 1825.

Weiberverzichts-Reverse. Erklärung des Ausdruckes:

»Hauptrechnung« in Ansehung der Verbindlichkeit der Gattinnen der dieselben führenden Beamten, Verzichts-Reverse auszustellen. Hofkammer-Decret vom 6. October 1828. Z. 41529. Reg. Verordnung vom 31. October 1828. Z. 60515. S. 558. J. 1828.

Weiberverzichts-Reverse. Belegung der Verzichtsurkunden der Gattinnen verrechnender Beamten, mit dem Taufscheine oder der obervormundschaftlichen Genehmigung. Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1829. Z. 58285. S. 29. J. 1829.

Weiberverzichts-Reverse. Nichtanwendbarkeit der Verzichts-Reverse auf die Frauen der zwar vercautionirten, aber keine Rechnung zu legen habenden Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 7. März 1829. Z. 5259. Reg. Verordnung vom 15. März 1829. Z. 14355. S. 96. J. 1829.

Weiberverzichts-Reverse. Instruirung der von Ehefrauen verrechnenden Beamten auszustellenden Verzichts-Reverse. Hofkammer-Decret vom 10. März 1829. Z. 5978. Reg. Verordnung vom 23. April 1829. Z. 21628. S. 100. J. 1829.

Weibliche Arbeitsschulen. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Weibliches Geschlecht. Dem weiblichen Geschlechte ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich der Zwirnhandel gehört, so viel möglich zu erleichtern. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1830. Z. 25754. Reg. Verordnung vom 5. August 1830. Z. 41565. S. 469. J. 1830.

Weibliches Geschlecht. Bei Gelegenheit eines speciellen Falles wurde erinnert, daß keine gesetzliche Vorschrift bekannt sei, durch welche die Verleihung von Befugnissen auf Gewerbsbeschäftigungen an Personen weiblichen Geschlechtes verboten wäre, daß vielmehr Befugnißverleihungen solcher Art in der Geschäftspraxis allerdings Statt finden und daß der weibliche Erwerb bei industriellen Gewerbzweigen, von welchen die Weiber nicht durch ausdrückliche Gesetze ausgeschlossen sind, alle mögliche Aufmunterung und Erleichterung verdient. Hofkammer-Decret vom 22. August 1834. Z. 35022. Reg. Verordnung vom 28. August 1834. Z. 46838. S. 629. J. 1834.

Weibliches Geschlecht. Frauens-Personen werden zur Erlangung von Pfaidler-Befugnissen für fähig erklärt. Hofkammer-

Decret vom 1. Junius 1835. Z. 23695. Reg. Verordnung vom 12. Junius 1835. Z. 32047. S. 348. J. 1835.

Weibspersonen. Es ist die Einleitung getroffen worden, daß auf allen für Militär-Transporte und Commanden auszustellenden Marsch-Routen die allenfalls darunter befindliche verheirathete Mannschaft, wenn sie nemlich von ihren Weibern begleitet ist, ausdrücklich angeführt werde, damit nur für die Weiber das Quartier angesprochen werden könne, und damit jede andere einem Transporte angeschlossene Weibsperson, welche nicht durch die Marschroute legitimirt ist, und die sich mit einem oder dem andern Soldaten in ein Quartier eindrängen wollte, aufgehoben und entfernt werde. Regierungs-Verordnung vom 21. Januar 1836. Z. 4081. S. 50. J. 1836.

Weiden der Viehherden auf den Saaten wird verbothen. (Siehe Abweiden der Saaten.)

Weidezetteln. Ausstellung von Weidezetteln zum Austriebe des Viehes außer den Linien Wiens. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1832. Z. 39435. S. 379. J. 1832.

Weihnachts-Ferien an Lehranstalten. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Weihnachts-Mette. (Siehe Mette.)

Weinabschlauchungs-Pipen. Der Gebrauch messingener Pipen bei den Fuhrfässern zum Abschlauchen des Weines wird gestattet. Regierungs-Verordnung vom 23. Februar 1822. Z. 61162. S. 136. J. 1822.

Weinausschankrecht. Den Specereihändlern wird der Ausschank der Oesterreicher-Weine im Kleinen, auch über die Gasse bewilligt. Hofkanzleidecr. v. 11. Febr. 1819. Z. 3903. Reg. Ver. v. 1. März 1819. Z. 7823. S. 47. J. 1819.

Weinbeeren und Zibeben. Die Freigebung des Handels mit Weinbeeren und Zibeben kann aus dem freigegebenen Handel mit inländischen Obst- und Fruchtgattungen auf keine Weise abgeleitet, und auch aus Zollrücksichten nicht gestattet werden. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1826. Z. 51624. Reg. Verordnung vom 22. Januar 1826. Z. 1435. S. 2. J. 1826.

Weine oder Essig aus Weinlager zu bereiten wird verbothen.

Hofkanzlei-Decret vom 25. Januar 1821. Z. 850 Reg. Circulare vom 12. Februar 1821. Z. 5081. S. 32. J. 1821.

Weine italienische. Bestimmung, welche Italienische Weine unter die gemeinen, und welche unter die edlen gehören. Hofkammer-Decret vom 8. April 1821. Z. 9906. Reg. Z. 18400. S. 240. J. 1821.

Weine. Daß die Nachweisung der Producten-Preise in Beziehung auf den Wein, den Productions-Preis, das ist denjenigen, welchen das Product des Weines nach den Resultaten der letzten Ernte (Fechsung) in dem Monate hat, in welchem sich die Producten-Preise feststellen, enthalten, und in dieser Beziehung den Durchschnitt des höchsten und des geringsten darstellen müsse. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1829. Z. 931. Reg. Verordnung vom 6. April 1829. Z. 18921. S. 164. J. 1829.

Weine. Behandlung des Verkehrs mit ausländischen Weinen. Regierungs-Verordnung vom 14. Junius 1837. Z. 33026. S. 224. J. 1837.

Weine ausländische sind kein classenmäßiger Haupt-Artikel der bürgerlichen Spezerei- und vermischten Warenhandlungen. Hofkammer-Decret vom 17. Januar 1838. Z. 1515. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1838. Z. 5806. S. 21. J. 1838.

Weine ausländische. Der Verschleiß ausländischer Weine im Großen und im Kleinen wird freigegeben. Hofkanzlei-Decret vom 29. Januar 1838. Z. 2089. Reg. Verordnung vom 8. Februar 1838. Z. 7496. S. 54. J. 1838.

Weine künstliche. Wegen Verleihung der Privilegien auf selbe. (Siehe Privilegien.)

Weinschanksgeräthe. Der Gebrauch aller Gattungen Weinschanksgeräthes von Kupfer oder Messing wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 15. September 1821. Z. 40950. S. 541. J. 1821.

Weinstein. Die Kristalisirung des Weinsteines in Gefäßen von Kupfer, Zink, Blei u. d. gl. wird verboten. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1828. Z. 30887. S. 341. J. 1828.

Wein und Bier. Jedem Schankberechtigten ist der Ausschank sowohl von Bier als Wein gestattet. Hofkanzlei-Decrete vom

25. Februar und 16. Julius 1830. Z. 3842 und 16699. Reg. Verordnungen vom 16. März und 24. Julius 1830. Z. 13077 und 40425. S. 118. J. 1830.

Wein und Bier. Der Ausschank von Wein und Bier ist nur Kaffehsiedern auf dem flachen Lande, wenn es die ämtlichen Verhältnisse nothwendig machen, zu gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 13. April 1832. Z. 7884. Reg. Verordnung vom 25. April 1832. Z. 22497. S. 167. J. 1832.

Wein- und Bier-Ausschank der Kaffehsieder. (Siehe Kaffehsieder.)

Weinwirthe. (Siehe Wirthe.)

Weißnähen. (Siehe Beschäftigungen freie.)

Weltliche Stiftungen. (Siehe Stiftungen, weltliche.)

Werbung freie des Wiener-Garnisons-Artillerie-Districts. (Siehe Artillerie-Werbung.)

Werke der Schriftsteller, wegen Kundmachung derselben durch die Behörden. (Siehe Behörden.)

Werkelspieler. Wegen Erwerbsteuerbemessung derselben. (Siehe Erwerbsteuer)

Werkelspiel-Licenzen. (Siehe Musik-Licenzen.)

Werkholzhandel. (Siehe Holzhandel.)

Werkstätten (Filial-). Obwohl im Allgemeinen es keinem Gewerksmanne verwehrt werden kann, sobald es die größere Ausdehnung seines Gewerbes erforderlich macht, und seine Localität zu diesem Ende nicht zureicht, dasselbe auch in anderen Localitäten zu betreiben, so kann es doch nicht gestattet werden, eine förmliche zweite Werkstätte in einem andern Jurisdictions-Bezirke als für welchen das Gewerbe verliehen wurde, zugleich zu errichten. Doch bleibt es jedem Gewerbsmanne unbenommen, in seinem oder in einem andern Jurisdictionsbezirke befindlichen Verschleißgewölbe bei Bestellung der oft augenblicklich nöthigen Arbeiten ein gewerbkundiges Individuum zu verwenden und hierbei auch die nöthigen Vorrichtungen in Anwendung zu bringen. Hofkammer-Decret vom 19. März 1833. Z. 9498. Reg. Verordnung vom 2. April 1833. Z. 18139. S. 82. J. 1833.

Westbothe (Zeitschrift) wird verbothen. Hofkanzlei-Decret

vom 17. März 1832. Z. 5602. Reg. Circulare vom 22. März 1832. Z. 15998. S. 89. J. 1832.

Wetterläutgebühren für der Schullehrer. (Siehe Schullehrer.

Wiederanstellung. (Siehe Anstellung.)

Wiederanstellung über vierzig Jahre alter Pensionisten. (Siehe Dienstesbesetzungen.)

Wiederholungs-Schulbesuch der vom Militär Beurlaubten, die in Gewehr-Fabriken arbeiten. (Siehe Gewehr-Fabriks-Arbeiter.)

Wiederholungs-Schulbesuch der Lehrjungen. (Siehe Lehrjungen.)

Wiederholungs-Prüfungen. (Siehe Prüfungen.)

Wiederholungsstundengebung der Professoren und Lehrer. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Wiederholungs-Unterricht-Einführung bei den Israeliten. (Siehe Juden.)

Wiederholungs-Unterricht. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Wiederholungs-Unterricht-Ertheilung. Belohnung der Schullehrer hiefür. (Siehe Schullehrer.)

Wiederverehelichung. (Siehe Heirath.)

Wiederversteigerung einer Aerarial-Verpachtung bei Ablauf der Pachtzeit. (Siehe Lizitation.)

Wiener-Magistrat. Trennung der drei Senate des Wiener-Magistrates. Hofkanzlei-Decret vom 2. Julius 1838. Z. 16325. Reg. Verordnung vom 4. Julius 1838. Z. 37970. S. 419. J. 1838.

Wiener-Magistrat. Bestimmungen über das demselben zustehende Heimfallsrecht. (Siehe Heimfälligkeitsrecht.)

Wiener-Neustädter-Militär-Akademie. (Siehe Neustädter-Militär-Akademie.)

Wiener-Stadtmauth. (Siehe Stadtmauth in Wien.)

Wiener-Zeitungs-Amtsblatt. Wegen Aufnahme ämtlicher Kundmachungen in dasselbe. (Siehe Zeitungs-Einschaltung.)

Wienerzeitungs-Einschaltungsgebühren. (Siehe Zeitungs-Einschaltungsgebühren.)

Wien-Fluß. Maßregeln zur Verhinderung von Ueberschwemmungen in Wien durch in dem Wien-Fluße errichtete Vorrichtungen zur Betreibung von Gewerben u. dgl. Regierungs-Verordnung vom 19. November 1828. Z. 62977. S. 610. J. 1828.

Wiesen-Abweiden. (Siehe Abweiden der Wiesen.)

Wilddiebstahl. Das Landvolk ist über das Verbrecherische und Sündhafte des Wilddiebstahles auf geeignetem Wege zu belehren. Reg. Verordnung vom 28. Februar 1826. Z. 9337. S. 107. J. 1826.

Wildpret. Zur Einfuhr des Wildpretes nach Wien ist kein Schußzettel erforderlich. Hofkanzlei-Decret vom 7. September 1822. Z. 24911. Reg. Verordnung vom 17. September 1822. Z. 45533. S. 712. J. 1822.

Wildschadens-Vergütungen an Waldungen finden nicht Statt. Hofkanzlei-Decret vom 12. April 1821. Z. 9687. Reg. Verordnung vom 22. April 1821. Z. 18340. S. 243. J. 1821.

Wildschadens-Vergütungen. Verhandlungen um Wildschadens-Vergütungen sind von den k. k. Kreisämtern unmittelbar an das k. k. Oberstjägermeisteramt zu leiten. Regierungs-Verordnung vom 30. November 1832. Z. 53815. S. 559. J. 1832.

Wildschadens-Vergütungen. Seine Majestät haben zu erklären geruhet: daß sich bei Anwendung der das Jagdrecht normirenden Gesetze und Vorschriften genau an dieselben zu halten und dem Jagdrechtsbesitzer so wie jedem andern Eigenthümer der volle Schutz seiner Rechte zu gewähren sei.

Diese allerhöchste Anordnung, wornach in den die Wildschaden-Vergütungen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen keine Aenderung Platz zu greifen hat, wird zur Nachachtung eröffnet. Hofkanzlei-Decret vom 24. September 1836. Z. 25588. Regierungs-Verordnung vom 1. October 1836. Z. 56187. S. 1062. J. 1836.

Wild- und Walddiebe. Wegen Militär-Assistenz gegen selbe. (Siehe Militär-Assistenz.)

Wille. Der Wille der Erblasser bei Stiftungen ist genau zu erfüllen. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1826. Z. 32187. Reg. Verordnung vom 27. November 1826. Z. 60370. S. 618. J. 1826.

Windbüchsen. Das Verboth wegen der Verfertigung und des Verkaufes von Windbüchsen wird erneuert. Reg. Verordnung vom 26. October 1832. Z. 59086. S. 510. J. 1832.

Windlichter. Das k. k. Obersthofmeisteramt hat die Einleitung getroffen, daß in Zukunft die Hofspritzen bei Fahrten in die Vorstädte, oder auf das Land anstatt mit Fackeln fortan mit eigens dazu verfertigten Laternen begleitet werden.

Die Kreisämter haben die Einleitung zu treffen, daß die andern bei Feuersbrünsten zur Hülfe eilenden Spritzen und Wasserladen nicht mit offenen Fackeln begleitet werden, sondern dieses feuergefährliche und äußerst polizeiwidrige Benehmen durchaus, wo es bestehen sollte, abgestellt werde, und dafür bei Begleitung der Spritzen und Wasserladen zur Nachtszeit zureichend große Laternen verwendet werden. Hofkanzlei-Decret vom 15. September 1827. Z. 24620. Reg. Verordnung vom 28. September 1827. Z. 53476. S. 570. J. 1827.

Windlichter. Der Gebrauch von Fackeln zur Begleitung der Feuerspritzen und Wasserladen in Wien wird gestattet.

Bei den nächtlichen Fahrten auf das flache Land wird aber der Gebrauch der offenen Fackeln zur Begleitung der Feuerspritzen und Wasserwagen durchaus untersagt. Reg. Verordnung vom 27. Januar 1828. Z. 2834. S. 106. J. 1828.

Winkelschreiber. Auf dieselben ist ein vorzügliches Augenmerk zu richten, und zu deren Hintanhaltung sich streng nach den bestehenden Vorschriften zu benehmen. Regierungs-Decret vom 13. Julius 1833. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J 1833.)

Winkelschreiberei. Die im Wege der Länderstellen gepflogenen näheren Erörterungen über den Begriff und die Hintanhaltung der sogenannten Winkelschreiberei führen zur Ueberzeugung, daß die Nothwendigkeit neuer gesetzlicher Bestimmungen hierüber nicht vorhanden ist und daß es genügt, wenn von Seite der politi-

schen Behörden darauf festgehalten wird, daß diejenigen, welche sich in schriftlichen Eingaben Entstellungen oder Vordrehungen von Thatsachen oder eine unanständige die Achtung gegen die Behörden verletzende Schreibart erlauben, dann diejenigen, die aus was immer für Absichten, vorzüglich aber aus bloßer Gewinnsucht Parteien zu Beschwerden überhaupt, insbesondere aber zu muthwilligen, grundlosen, im gesetzlichen Instanzenzuge bereits abgethanen auffordern und verleiten oder in dieser Beziehung offenbare Geldpressungen sich zu Schulden kommen lassen, von Fall zu Fall dafür gehörig gestraft werden. Hofkanzlei-Decret vom 28. April 1836. Z. 8728. Reg. Verordnung vom 12. Mai 1836. Z. 27260. S. 750. J. 1836.

Winkelzusammenkünfte bei den Innungen. (Siehe Handwerke und Zünfte.)

Wirkungskreis der Landesstelle. (Siehe Regierung.)

Wirthe. Das Mittel der bürgerlichen Weinwirthe in Wien wird von der Verpflichtung enthoben, die Veränderung mit ihren Dienstbothen der k. k. Polizei-Ober-Direction anzuzeigen. Regierungs-Verordnung vom 2. August 1822. Z. 36197. S. 689. J. 1822.

Wirthe auf dem Lande sind berechtiget Branntwein auszuschenken. Reg. Verordnung vom 4. September 1823. Z. 41349. S. 316. J. 1823.

Wirthe. Jedem Schankberechtigten ist der Ausschank sowohl von Bier als Wein gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 25. Februar und 16. Julius 1830. Z. 3842 und 16699. Reg. Verordnung vom 16. März und 24. Julius 1830. Z. 13077 und 40425. S. 118. J. 1830.

Wirthe. Das Mittel der Wirthe ist bei Gesuchen um Bewilligung zum Ausschanke in einer gewählten Localität nicht einzuvernehmen. Hofkanzlei-Decret vom 8. Junius 1837. Z. 13233. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1837. Z. 34340. S. 224. J. 1837.

Wirthe. Rücksichtlich der Anwendung der §§. 257, 258 und 260 des II. Theiles des Strafgesetzes über Kuppelei auf dieselben. (Siehe Kuppelei.)

Wirthe. In Ansehung des Obstmost-Ausschankes derselben. (Siehe Obstmost-Ausschank.)

Wirthschaften-Zerstückung. Den Kreisämtern wird das Recht zugestanden, die Zerstückungen unterthäniger Gründe, in so weit sie bestehenden Normalien nicht entgegen sind, zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Regierungs-Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 85. J. 1829.

Wirthschaften-Zerstückung. Nachdem die Ertheilung ausnahmsweiser Bewilligungen zu Grundtrennungen bei unterthänigen dem Bestiftungszwange unterliegenden Wirthschaften die Beachtung und gehörige Verwahrung der allfälligen Gerechtsame sämmtlicher betheiligten Interessenten voraussetzt, zu den dießfälligen Interessenten aber auch die Grundherrschaften hinsichtlich ihrer auf solchen Wirthschaften haftenden Urbarial-Gerechtsame gehören, so folgt hieraus, daß vor Ertheilung von derlei Trennungsbewilligungen auch die Grundherrschaften gleich den Gläubigern vernommen werden müssen, um ihre allfälligen Einsprüche oder sonstigen aus diesem Anlasse zu machenden Ausgleichungs-Anträge würdigen und nach Befund die verlangte Bewilligung entweder, wenn die Einsprüche auf statthaften Gründen beruhen, verweigern oder im entgegengesetzten Falle bedingt oder unbedingt zugestehen zu können.

Diese Bewilligung kann aber von der Zustimmung der Dominien vermöge ihres Obereigenthums nicht als unbedingt abhängig erklärt werden, indem das herrschaftliche Obereigenthum wohl den Anspruch begründet, daß in solchen Fällen die gehörige Beachtung und Verwahrung der grundherrlichen Gerechtsame gegen Beeinträchtigung von Seite der Behörden erfolge, es aber immerhin den Letztern überlassen zu bleiben hat, sohin zu erkennen, ob die Verwahrung jener Gerechtsame nach Beschaffenheit des Falles von der Verweigerung der Trennungs-Bewilligung abhängig sei oder ob und unter welchen Bedingungen die Bewilligung ohne Gefährdung der grundherrschaftlichen Urbarial-Gerechtsame ertheilt werden könne. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1835. Z. 18730. Reg. Verordnung vom 30. Julius 1835. Z. 41385. S. 474. J. 1835.

Wirthschaften-Zerstückung. (Siehe auch Hausgründe-Zerstückung.)

Wirthschaftsämter obrigkeitliche. Zur Erledigung des von dem Appellations-Gerichte über die Frage: ob und für welche Fälle die obrigkeitlichen Wirthschaftsämter, außer der gerichtlichen Aufnahme eines letzten Willens, und der gerichtlichen Todeserklärung eines Abwesenden von den Amtshandlungen, welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch einem Gerichte zuweiset, nach der auf dem Lande bestehenden Justizverfassung auszuschließen seien? erstatteten Berichtes, wird dem Appellations-Gerichte zur Nachachtung und Anweisung der ihm unterstehenden Dominien erwiedert: es erübrige bei der bestehenden Justizverwaltung nichts anderes, als den Dominien zu überlassen, unter der ihnen ohnehin obliegenden Haftung dafür zu sorgen, daß die Erledigung der Streitsachen, durch eine zum Civil-Richteramte berechtigte Gerichtsperson, oder den delegirten Magistrat bewirket, und eben so, wenn es sich um gerichtliche Aufnahme eines letzten Willens handelt, oder die gerichtliche Todeserklärung eines Abwesenden zum Behufe einer Verlassenschaftsabhandlung angesucht wird, die §§. 589 und 277 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches beobachtet werden, die übrigen Geschäfte außer Streitsachen hingegen, die nach dem Hof-Decrete vom 21. August 1788. Nr. 879, von dem Wirthschaftsamte behandelt werden können, und in Ansehung welcher das Wirthschaftsamt die Gerichtsbehörde zu vertreten hat, an welche das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch solche Geschäfte verweiset, durch einen Beamten erlediget werden, der die Fähigkeit besitzet, die darüber in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften in Anwendung zu bringen; da das obrigkeitliche Amt jedes Dominium ohne Unterschied, durch welche Organe dasselbe seine Gerichtsbarkeit in und außer Streitsachen ausüben läßt, als das einzige Ortsgericht zu betrachten ist, an welches sowohl die Parteien als das Obergericht sich zu halten haben. Decret des obersten Gerichtshofes vom 24. März 1825. Regierungs-Verordnung vom 13. April 1825. Z. 18640. S. 129. J. 1825.

Wirthschaftsfuhren. Mauthfreiheit derselben. (Siehe Mauthfrei.)

Wirthschafts- und Ackergeräthschaften hölzerne. (Siehe Waldwaren.)

Wirthshäuser. Aus Anlaß eines besonderen Falles wird erinnert, daß die Ertheilung ausschließender Berechtigung auf Tanzmusik für bestimmte Wirthshäuser oder für bestimmte Zeiten und Tage nicht Statt findet und daß während der überhaupt erlaubten Zeit in jedem Wirthshause gegen jedesmalige Erwirkung der obrigkeitlichen Bewilligung Tanzmusik abgehalten werden kann. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1834. Z. 18514. Regierungs-Verordnung vom 1. August 1834. Z. 41775. S. 568. J. 1834.

Wirthshäuser. Wegen Aufstellung von Wägen vor denselben. (Siehe Wägen.)

Wirthshaus-Locale. Zur Bewilligung der Herstellung eines Auslagkastens oder eines Schank-Locales im Innern der Stadt Wien ist die Beistimmung der Polizei-Ober-Direction erforderlich. Reg. Verordnung vom 17. Mai 1826. Z. 23229. S. 233. J. 1826.

Witwen. Der älterliche Geschlechtsname der um Aufgebots-Nachsicht ansuchenden Witwen ist in den pfarrlichen Bestätigungen anzuführen. Reg. Verordnung vom 23. Januar 1822. Z. 4275. S. 42. J. 1822.

Witwen. Einziehung der einer Officiers-Witwe zur Ergänzung ihrer Heiraths-Cautions-Interessen bewilligten Gnadengabe und aller Gnadengaben überhaupt im Falle der Wiederverehelichung. Hofkammer-Decret vom 20. Januar 1826. Z. 2206. Reg. Z. 9335. S. 41. J. 1826.

Witwen. Vorschriften rücksichtlich der Pensionirung, Provisionirung ꝛc. von Witwen und Kindern solcher Beamten und minderen Staatsdiener, welche sich eines Verbrechens oder einer schweren Polizei-Uebertretung schuldig gemacht haben, und während der Untersuchung, jedoch noch vor ihrer Verurtheilung gestorben sind, oder deren Verbrechen oder schwere Polizei-Uebertretung erst nach ihrem Tode entdeckt wurde. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1830. Z. 128. Reg. Z. 4359. S. 22. J. 1830.

Witwen. Bestimmungen über den Betrag der Abfertigung von Beamten und Dieners-Witwen, die sich wieder vereheligen

und pensions- oder provisionsfähige Kinder aus der ersten Ehe haben, dann über den Concretal-Bezug dieser Kinder. Hofkammer-Decret vom 28. September 1830. Z. 34873. Reg. Verordnung vom 11. October 1830. Z. 56198. S. 642. J. 1830.

Witwen. Daß nur diejenigen von ihren Gatten zur Zeit seines Todes getrennt gewesenen Witwen (die Trennung mag gerichtlich oder außergerichtlich seyn) für pensions- oder provisionsfähig erkannt werden, welche den legalen Beweis herzustellen im Stande sind, daß sie an der erfolgten Trennung von ihrem Gatten keine Schuld haben. Hofkammer-Decret vom 5. October 1830. Z. 30841. Reg. Z. 58632. S. 647. J. 1830.

Witwen. Ermächtigung der Länderstellen zur Anweisung der Abfertigungen und Ausfertigung der Reservations-Urkunden für die sich wieder vereheligenden pensionirten Witwen. Hofkammer-Decret vom 24. Mai 1832. Z. 21570. Reg. Z. 37018. S. 281. J. 1832.

Witwen. Behandlung der Witwen der in Untersuchung verfallenen suspendirten und mit Alimentationen betheilt gewesenen, jedoch vor vollendeter Untersuchung verstorbenen Beamten rücksichtlich der Alimentation. Hofkammer-Decret vom 30. Mai 1832. Z. 23290. Reg. Z. 37783, und Reg. Verordnung vom 21. August 1835. Z. 44179. S. 287. J. 1832.

Witwen. Ermächtigung der Länderstellen zur Anweisung der Abfertigungen und Ausstellung der Reservations-Urkunden für die aus politischen und Communal-Fonden pensionirten Witwen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Julius 1832. Z. 14940. S. 348. J. 1832.

Witwen. Ausdehnung der wegen der Alimentations-Bewilligung an Beamtens-Witwen erlassenen Vorschrift auf Witwen der aus politischen Fonds und Commun-Cassen besoldeten Beamten. Hofkanzlei-Decret vom 16. Julius 1832. Z. 15284. Reg. Z. 42394. S. 358. J. 1832.

Witwen. Nichtbewilligung der Abfertigung von Staatsbeamten- oder Diener-Witwen, welche ihre Gatten im Pensions-Quiescenten- oder Provisions-Stande geheligt haben. Hofkammer-Decret vom 8. April 1835. Z. 12045. Reg Z. 22235. S. 193. J. 1835.

Witwengesellschaft. Der nicht zur bestimmten Zeit geschehene Eintritt eines hier graduirten Doctors in die Facultät schließt von der Witwengesellschaft, nicht aber von der Facultät aus. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 8. Januar 1838. Z. 51. Reg. Verordnung vom 20. Januar 1838. Z. 4018. S. 10. J. 1838.

Witwen und Waisen. (Behandlung der Witwen und Waisen der in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbenen Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter.)

a) Die Witwen und Waisen aller jener Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, in Ansehung deren es gehörig nachgewiesen wird, daß sie sich durch eifrige und thätige Verwendung für Cholera-Kranke, sei es nun bei Cordonen, Contumaz-Anstalten, in Spitälern oder außerhalb derselben, kurz in diesem Sanitäts-Dienste den Tod zugezogen haben, ohne Unterschied, ob sie ein Opfer der Epidemie selbst, oder einer andern Krankheit wurden, werden mit Pensionen, Provisionen und Erziehungs-Beiträgen unterstützt.

Hierzu gehören auch die Witwen und Waisen solcher Civil-Aerzte oder Wund-Aerzte, welche in Militär-Anstalten oder in Militär-Spitälern aushülfsweise verwendet wurden, und sich durch eifrige Dienstleistung den Tod zugezogen haben.

b) Die Pensionen, Provisionen und Erziehungsbeiträge der Witwen und Waisen solcher Aerzte, Wundärzte und Krankenwärter, in Ansehung welcher die in dem Punkte a) bezeichneten Bedingungen eintreten, sind aus dem Cameral-Aerar zu bestreiten, es ist aber bei Zuweisung dieser Bezüge auf jene Vorschriften, welche bei Ausmaß derselben für Individuen, deren Familienväter in landesfürstlicher Anstellung standen, die Beachtung der Vermögensverhältnisse anordnen, die gehörige Rücksicht zu nehmen.

c) In Bezug auf die Ausmaß der Pensionen ꝛc. sind die Witwen und Waisen der vom Staate und öffentlichen Fonds-Anstalten bleibend angestellten Aerzte und Wundärzte nach den bestehenden Pensions-Normen zu behandeln, ohne daß jedoch von der etwaigen Nichtvollstreckung der zehnjährigen Dienstzeit ein Hinderniß der Pensions-Verleihung abgeleitet werde.

Witwen und Waisen der in Staats- und Fonds-Diensten

nicht bleibend angestellten Aerzte und Wundärzte sind den Witwen und Waisen angestellter Bezirksärzte und Wundärzte gleich zu halten, jedoch so, daß der Witwe eines Wundarztes die Pension nicht geringer als mit Hundert Gulden Conventions-Münze bemessen werde.

d) Den Witwen der Krankenwärter sind Provisionen von 6 bis 15 kr. zu bemessen und die Erziehungsbeiträge für Kinder nach der in solchen Fällen üblichen Art.

e) Diese Bestimmungen haben bloß als Norm für die Vergangenheit und zwar nur für jene Fälle zu gelten, welche bis zu dem Tage der Erlassung dieser allerhöchsten Entschließung eingetreten sind.

f) In so fern die Ausmaß und Anweisung der in der Frage stehenden Bezüge vom Sterbetage des Familienvaters in dem Wirkungskreise der Landesstelle gelegen ist, so hat dieselbe dießfalls sogleich die ordnungsmäßige Amtshandlung einzuleiten.

Fälle, welche die Amtswirksamkeit der Landesstelle überschreiten, sind der k. k. vereinten Hofkanzlei gutächtlich vorzulegen.

g) Die Anträge über die Behandlung der Witwen und Waisen der in Verwendung gegen die Cholera gestorbenen politischen Commissäre, welche nicht in Staats- oder Fonds-Diensten bleibend angestellt waren, sind gleichfalls von Fall zu Fall der k. k. vereinten Hofkanzlei zu erstatten, da diese der allerhöchsten Schlußfassung Seiner k. k. Majestät unterzogen werden müssen. Hofkanzlei-Decret vom 5. Julius 1832. Z. 7658. Reg. Verordnung vom 13. Julius 1832. Z. 7334. S. 345. J. 1832.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Wegen Bedeckung der Kosten derselben. Hofkanzlei-Decret vom 18. September 1819. Z. 28931. Reg. Verordnung vom 23. September 1819. Z. 36048. S. 698. J. 1819.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Der Aufwand der Wohlthätigkeits-Anstalten ist in Conventions-Münze zu bestreiten. Hofkanzlei-Präsidial-Verordnung vom 27. März 1821. Z. 3019. Reg. Verordnung vom 12. April 1821. Z. 15892. S. 215. J. 1821.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Ermächtigung der Regierung zur Abschreibung uneinbringlicher Verpflegsgebühren und

zur unentgeldlichen Aufnahme von Individuen in die Wohlthätigkeits-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 29 December 1825. Z. 37988. Reg. Z. 2900. S. 610. J. 1825.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Begründung der Regie-Auslagen der Staats-Wohlthätigkeits-Anstalten in den vierteljährigen Bedarf-Ausweisen. Hofkanzlei-Decret vom 16. October 1835. Z. 27082. Reg. Verordnung vom 21. October 1835. Z. 58438. S. 807. J. 1835.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Einziehung der den Beamten, Aerzten u. s. f. überlassenen Grundstücke der Wohlthätigkeits-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 23. Mai 1836. Z. 13770. Reg. Verordnung vom 14. Junius 1836. Z. 31979. S. 773. J. 1836.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Unentgeldlicher Medicamenten-Bezug und ärztliche Hülfe für das Dienstpersonale der Wohlthätigkeits- und Straf-Anstalten. Hofkanzlei-Decret vom 19. Junius 1836. Z. 16607. Reg. Verordnung vom 15. Junius 1836. Z. 39900. S. 862. J. 1836.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Bestimmungen über den Medicamenten-Bezug und die ärztliche Hülfe für das Dienstpersonale der Wohlthätigkeits- und Strafanstalten. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1838. Z. 17815. Reg. Verordnung vom 6. August 1838. Z. 45158. S. 465. J. 1838.

Wohlthätigkeits-Anstalten. Widmung der Theater an Normatagen für dieselben. (Siehe Productionen öffentliche.)

Wohlthätigkeitsfond. Erläuterung der Verordnung wegen Abnahme eines halben Percentes von den Verlassenschaften für den Wohlthätigkeitsfond. Hofkanzlei-Decret vom 7. Junius 1821. Z. 15517. Reg. Verordnung vom 20. Junius 1821. Z. 27753. S. 361. J. 1821.

Wohlthätigkeitsfond. Bestreitung der Aushilfen aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde in Conventions-Münze. Regierungs-Verordnung vom 18. Junius 1824. Z. 27384. S. 384. J. 1824.

Wohlthätigkeitsfond. Aushilfen an Arme aus dem disponiblen Wohlthätigkeitsfonde sind nicht besonders, sondern auf

den monatlichen Verzeichnissen zu quittiren. Regierungs-Verordnung vom 10. August 1826. Z. 37825. S. 419. J. 1826.

Wohlthätigkeitshaus zu Baden. (Siehe Badner-Wohlthätigkeitshaus.)

Wohnungen. (Siehe Quartiere.)

Wohnungs-Aufkündigungen. (Siehe Quartiers-Aufkündigungen.)

Wohnungs-Zeugnisse. Bestätigung Behufs des Trauungs-Aufgebothes. (Siehe Aufgeboth.)

Wohnungs-Zinse. (Siehe Quartierszinse.)

Wölbung ebenerdiger Gemächer. (Siehe Feuerlösch-Ordnung.)

Wölfe. Taglia für die Erlegung derselben. (Siehe Raubthiere.)

Wundärzte. Tarif für die Landärzte und Wundärzte zur Berechnung ihrer Gänge und Operationen bei Findlingen. Regierungs-Verordnung vom 31. August 1823. Z. 38949. S. 312. J. 1823.

Wundärzte. Die Diäten der Privatärzte und Wundärzte werden gleich den übrigen um ein Fünftheil herabgesetzt. Hofkammer-Decret vom 29. October 1826. Z. 43700. Reg. Verordnung vom 29. November 1826. Z. 60799. S. 585. J. 1826.

Wundärzte. Wundärzte, denen die Ausübung der Geburtshilfe untersagt ist, sind zur Ausübung irgend eines wundärztlichen Gewerbszweiges nicht berechtiget. Hofkanzlei-Decret vom 19. Julius 1827. Z. 17242. Reg. Verordnung vom 8. August 1827. Z. 44404. S. 457. J. 1827.

Wundärzte haben bei Ordinationen Recepte auszufertigen. Regierungs-Verordnung vom 21. Februar 1832. Z. 6185. S. 60. J. 1832.

Wundärzte. Es hat sich der Fall ereignet, daß bei der Uebersiedlung eines Wundarztes von einem Kreise in einem anderen in Nieder-Oesterreich von demselben, ungeachtet dieser die Incorporations-Taxe bereits in dem ersteren Sanitäts-Districte erlegt hatte, der wiederholte Erlag derselben angesprochen und von dem betreffenden k. k. Kreisamte auch hierauf erkannt worden ist.

Nachdem in der chirurgischen Gremial-Ordnung für Oester-

reich ob der Enns sub. §. 2 über die Pflichten der Wundärzte und in jener für das Königreich Böhmen sub. §. 18, welche beide mit Genehmigung der k. k. vereinten Hofkanzlei eingeführt worden sind, bestimmt enthalten ist, daß bei Uebersiedlungen aus einem Kreise in den andern der Uebersiedler sich bei dem betreffenden chirurgischen Gremium, jedoch ohne Entrichtung einer Incorporations-Gebühr einverleiben zu lassen verpflichtet sei, so werden die k. k. Kreisämter angewiesen, sich in Zukunft bei Uebersiedlungen der Wundärzte von einem Kreise oder Sanitäts-Districte in einen anderen auf die so eben bezeichnete Art zu benehmen. Regierungs-Verordnung vom 9. April 1835. Z. 18576. S. 195. J. 1835.

Wundärzte. Die im Besitze chirurgischer Gewerbe stehenden Wundärzte sind zur Errichtung von Officinen berechtiget. Regierungs-Verordnung vom 24. März 1836. Z. 15157. S. 660. J. 1836.

Wundärzte. Zulassung der Wundärzte der Klausenburger Lehranstalt zum Studium und zu den strengen Prüfungen der Augenheilkunde in Wien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 22. Junius 1836. Z. 3972. Reg. Verordnung vom 27. Junius 1836. Z. 36960 S. 864. J. 1836.

Wundärzte. Es ist in der Haupt- und Residenzstadt Wien keinem Wundarzte, gleichviel er möge sich mit dem Diplome als Patronus, Magister oder Doctor der Chirurgie ausweisen können, erlaubt, Curen innerlicher Krankheiten vorzunehmen.

Den außer den Linien Wiens befindlichen Wundärzten wird das ihnen gesetzlich nicht zustehende Behandeln innerlicher Krankheiten innerhalb der Linien auf das Strengste untersagt. Regierungs-Verordnung vom 29. August 1838. Z. 42798. S. 780. J. 1838.

Wundärzte. Bezirks- und Privat-Wundärzten gebührt bei ämtlichen Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten die halbe Vorspann. Hofkanzlei-Decret vom 16. November 1838. Z. 28654. Reg. Verordnung vom 24. November 1838. Z. 66268. S. 890. J. 1838.

Wundärzte, Aerzte und Hebammen. (Grundsätze in Beziehung auf die Niederlassung der Aerzte, Wundärzte und Hebammen an bestimmten Orten. 1) Den an einer inländischen

Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sei.

Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien, diese Urkunde beurtheilen, und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In zweiter Instanz bleibt der Recurs-Weg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, offen.

2) Bei den Patronen der Chirurgie hat es bei der gesetzlichen Bedingung noch ferner zu verbleiben, daß sie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes, oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, und es ist jedes Mal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen. Bei verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sei, das heißt: daß der Kaufschilling den Normal-Werth nicht übersteigt.

3) Endlich, in so fern sich ein fremder Jude in einer Judengemeinde und auch einheimische Juden dort, wo keine Gemeinden bestehen, bisher ohne Bewilligung der Landesstelle nicht niederlassen durften, haben die jüdischen Wundärzte, welche als fähig von Seite des Kreisamtes agnoscirt sind, gegen Beibringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Domicilortes, insbesondere die Duldungs-Bewilligung bei der Landesstelle anzusuchen.

In eintretenden Fällen ist nach denselben Grundsätzen vorzugehen, wenn sich etwa bisher auf eine von denselben abweichende Art benommen worden wäre. Hofkanzlei-Decret vom 24. April 1827. Z. 11840. Reg. Z. 27229. S. 337. J. 1827.

Wundärzte, Aerzte und Hebammen. Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande nieder zu lassen und ihre Kunst

auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlangt werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sei.

Nur hat die Obrigkeit dem Kreisamte sogleich das Diplom vorzulegen, damit dasselbe einverständlich mit dem Kreisarzte und den Vorstehern der chirurgischen Gremien diese Urkunde beurtheilen und sodann über die Zulässigkeit des Individuums entscheiden könne. In zweiter Instanz bleibt der Recurs-Weg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die Hofkanzlei den betreffenden Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtigt finden, offen.

Die Patrone der Chirurgie haben sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bastallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen und jedes Mal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen. Hofkanzlei-Decret vom 27. Junius 1833. Z. 14657. Reg. Verordnung vom 7. Julius 1833. Z. 36424. S. 271. J. 1833.

Wundärzte, Aerzte und Hebammen. Ueber eine vorgekommene Anfrage, wie das Regierungs-Decret vom 7. Julius 1833, Zahl 36424, zu verstehen sei und insbesondere, wer als ein promovirter Wundarzt und wer als Patron der Chirurgie anzusehen sei und ob es auch promovirte Hebammen gebe, wird erinnert.

Schon die rücksichtlich der Patrone der Chirurgie im Nachsatze des obigen Regierungs-Decretes enthaltene Anordnung gibt deutlich zu erkennen, daß sich der Ausdruck promovirte nur auf Aerzte und Wundärzte, somit nur auf Doctoren der Medicin, dann Doctoren oder Magister der Chirurgie, da nur diese promovirt werden, keineswegs aber auch auf die Hebammen beziehen, da diese nicht promovirt, sondern nur approbirt werden und erst nach erlangter Approbation als Hebammen auftreten können, somit für selbe der Beisatz approbirte nicht erforderlich erscheint; so wie auch daraus, daß nach dem erwähnten Hofkanzlei-Decrete diesen Individuen das Recht der Niederlassung eingeräumt ist, ohne daß von ihnen ein strenger Beweis gefordert werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellt sei, nicht mit Grund gefolgert werden kann, daß von ih-

nen ein genügender arbiträrer Beweis über ihr Fortkommen zu fordern und von der Beurtheilung desselben die Niederlassungs-Bewilligung abhängig zu machen sei.

Um jedoch jeden weiteren Zweifel über den Sinn und die Bestimmungen jenes Regierungs-Decretes zu beheben, wird bemerkt, daß den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten und Wundärzten, somit den Doctoren der Medicin, den Doctoren oder Magistern der Chirurgie, so wie auch den Hebammen das Recht zustehe, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen und ihre Kunst auszuüben, die Obrigkeit aber sogleich das Diplom dem Kreisamte, damit das Document über ihre Befähigung und Berechtigung zusagend durch den Kreisarzt geprüft werde, vorzulegen habe, daß dagegen Patrone der Chirurgie sich über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen haben, wenn sie in einem Orte sich niederlassen und ihre Kunst ausüben wollen und daß hierüber jedesmal die Bestätigung bei dem Kreisamte einzuholen sei. Hofkanzlei-Decret vom 17. October 1833. Z. 25073. Reg. Verordnung vom 1. November 1833. Z. 59750. S. 438. J. 1833.

Wundärzte und Geburtshelfer. Aus Anlaß eines speciellen Falles, wo ein geprüfter Wundarzt und Magister der Geburtshülfe, wegen unbefugter Ausübung der Arzenei- und Wundarzeneikunde nach dem §. 98 des II. Theiles des Strafgesetzbuches als schwerer Polizei-Uebertreter, ungeachtet der, diesen Paragraph erläuternden Hofkanzlei-Verordnungen vom 12. Februar 1807 und 28. Mai 1818 aus dem Grunde verurtheilt wurde, weil jene Verordnungen nur von bürgerlichen Wundärzten, die ein Gewerbe besitzen zu sprechen scheinen, hat die k. k. Hofkanzlei mit Decret vom 26. Junius 1823 der Regierung erinnert:

Es liegt nicht in dem Sinne der Hofkanzlei-Verordnungen vom 12. Februar 1807 und 28. Mai 1818, daß bloß jene Wundärzte, die ein Gewerbe besitzen, wenn sie innere Curen vornehmen, bloß als Gewerbsstörer, und nicht nach dem §. 98 des II. Theiles des Strafgesetzbuches als schwere Polizei-Uebertreter behandelt werden sollen, da in diesem Falle die Doctoren und

Magister der Chirurgie, welche die Wundarzneikunde auch ohne Gewerbe ausüben können, und bei welcher man einen höheren Grad von Bildung, als bei den Patronen der Chirurgie, voraussetzen muß, wenn sie der Vornahme einer inneren Chur überwiesen wären, als schwere Polizei-Uebertreter, folglich strenger als die Patrone der Chirurgie behandelt werden müßten, welche die Wundarzneikunde nicht ohne Gewerbe ausüben können, und welche nach den bezogenen Hofkanzlei-Verordnungen in einem solchen Falle nur als Gewerbsstörer anzusehen wären.

Diese zwei Verordnungen beziehen sich vielmehr auf geprüfte Wundärzte im Allgemeinen, gegen welche demnach in solchen Fällen im Grunde der bezogenen Verordnungen das Amt zu handeln ist. Hofkanzlei-Decret vom 26. Junius 1823. Z. 19652. Reg. Verordnung vom 17. Julius 1823. Z. 34091. S. 213. J. 1823.

Wundärzte. (Siehe auch Sanitäts-Individuen.)

Wundärzte. Percenten-Abzug bei Arzenei-Rechnungen. (Siehe Arzenei-Conten.)

Wundärzte. Festsetzung der Bezüge, der zur Aushilfe bei der Cholera aus andern Orten abgesendeten Aerzte und Wundärzte. (Siehe Cholera.)

Wundärzte in der Verwendung gegen die Cholera-Epidemie gestorbene, wegen Behandlung deren Witwen und Waisen. (Siehe Witwen und Waisen.)

Wundärzte. Wegen Abstellung unschicklicher Aushängeschilder derselben. (Siehe Schilde.)

Wundärzte und Hebammen. Entschädigung derselben bei Untersuchung von Inquisiten und Schüblingen. (Siehe Schüblinge.)

Wundärztliche Gewerbe. Pächter chirurgischer Gewerbe sind zur Einverleibung in das Gremium, und Bezahlung der Taxen hiefür verpflichtet. Regierungs-Verordnung vom 18. October 1826. Z. 50604. S. 562. J. 1826.

Wundärztliche Gewerbe. (Grundsätze bei Verleihung chirurgischer Gewerbe auf dem Lande.) 1) Die neue Verleihung eines schon bestandenen chirurgischen Gewerbes steht lediglich der Amtshandlung der gewerbsverleihenden Ortsobrigkeit zu. Hierbei

hat jedoch dieselbe nach dem Hofkanzlei-Decrete vom 21. Julius 1808, Zahl 14179 (Regierungs-Decret vom 3. August 1808, Zahl 20227) und der Vorschrift vom Jahre 1816, dann dem Hofkanzlei-Decrete vom 1. März 1827, Zahl 4349, vorzugehen und dem Districts- oder Kreisarzte, je nachdem dem einen oder dem anderen als chirurgischen Gremial-Commissär und Oberleiter das zu verleihende chirurgische Gewerbe zugetheilt ist, das Diplom des Gewerbsbewerbers vorzulegen, damit dieser einverständlich mit den Vorstehern des chirurgischen Gremiums diese Urkunde beurtheile, hierüber so wie über die Verleihung des erledigten chirurgischen Gewerbes und die Zulässigkeit des Individuums entscheide, wie auch nach erfolgter Verleihung wegen Aufnahme desselben in das chirurgische Gremium das Erforderliche veranlassen könne; der hiernach geschlossene Act ist sodann lediglich zur Kenntniß des Kreisamtes zu bringen, auf das vorgezeigte Approbations-Zeugniß (Diplom) des Bewerbers aber vom Gremial-Commissär eigenhändig nebst Namensunterschrift das Wort Vidi beizusetzen.

2) Die Errichtung eines ganz neuen chirurgischen Gewerbes gehört gleichfalls lediglich nur in den Wirkungskreis der Ortsobrigkeit und diese hat hierbei ganz so wie sub. 1 vorzugehen; das Kreisamt hat jedoch in diesem Falle über die geschehene neue chirurgische Gewerbsverleihung an die Landesstelle die Anzeige zu erstatten, damit diese die erforderliche Kenntniß erhalte, in welchen Orten chirurgische Gewerbe errichtet und sowohl aus der Chirurgie als der Geburtshilfe geprüfte Wundärzte vorhanden sind.

3) In zweiter Instanz bleibt der Recursweg an die Landesstelle den Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, offen. Regierungs-Verordnung vom 8. November 1832. Z. 57249. S. 542. J. 1832.

Wundärztliche Gewerbe. Zu den Verhandlungen wegen der Errichtung chirurgischer Gewerbe sind die chirurgischen Gremien beizuziehen. Regierungs-Verordnung vom 6. März 1834. Z. 9191. S. 149. J. 1834.

Wundärztliche Gewerbe. Durch die allerhöchste Normal-Vorschrift vom 24. October 1755 wegen Trennung der chirurgischen Real-Gewerbe von den Häusern, worauf sie haften, wird diese Trennung nur für die Fälle eintretender Erle-

digungen in der Art angeordnet, daß die Gewerbe separirt von den Häusern zu veräußern sind. Hofkanzlei-Decret vom 8. October 1835. Z. 25955. Reg. Verordnung vom 16. October 1835. Z. 57658. S. 794. J. 1835.

Wundärztliche Gremial-Ordnung. Anhang zur wundärztlichen Gremial-Ordnung vom 10. November 1821. Hofkanzlei-Decret vom 29. October 1829. Z. 24394. Reg. Z. 61789. vom Jahre 1829, und 10731 vom Jahre 1830.

Wundärztliche Gremial-Rechnungen sind durch die Kreisämter zu censuriren. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1827. Z. 2811. Reg. Verordnungen vom 21. Februar und 29. Mai 1827. Z. 9630 und 29152. S. 69. J. 1827.

Wundärztliche Gremien. Die Gremial-Taxen und Strafgelder der bürgerlichen Wundärzte in Wien werden auf Conventions-Münze umgesetzt, und ihre Gremial-Ordnung berichtiget. Hofkanzlei-Decret vom 15. November 1821. Z. 32930. Reg. Z. 54958, und Reg. Verordnung vom 28. December 1821. Z. 60860. S. 748. J. 1821.

Wundärztliche Gremien. Die chirurgischen Gremial-Taxen auf dem Lande sind in der Art in Conventions-Münze abzunehmen, wie dieselben in der gedruckten Ordnung für die Wundärzte auf dem Lande vom 30. Junius 1803 vorgeschrieben sind. Regierungs-Verordnung vom 19. Januar 1822. Z. 613. S. 38. J. 1822.

Wundärztliche Gremien. Zur Giltigkeit eines von einem chirurgischen Gremium gemachten Darlehens ist die kreisämtliche Genehmigung genügend. Regierungs-Verordnung vom 31. März 1836. Z. 15686. S. 674. J. 1836.

Wund- und Geburtsärzte. Vorschriften über die Aufnahme der Wund- und Geburtsärzte in die Jahresverzeichnisse der austretenden Schüler. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 10. Junius 1820. Z. 3645. Reg. Verordnung vom 26. Junius 1820. Z. 28235. S. 373. J. 1820.

Wurm-Biscuit. Der freie Verkauf des sogenannten »Wurm-Biscuit« wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 1. Mai 1840.

Wurm-Chocolade. Die Erzeugung und der Verkauf der

sogenannten Wurm-Chocolade wird verbothen. Regierungs-Circulare vom 25. April 1835. Z. 22208. S. 273. J. 1835.

Würsteln. Beförderung der Reisenden mit selben. (Siehe Postfuhrstörungen.)

Würst- und Käsemacher. Erneuerung der Vorschriften wegen Beschränkung der Wiener Wälschen Würst- und Käsemacher, rücksichtlich der Haltung von Hausierknechten. Regierungs-Verordnung vom 27. Julius 1825. Z. 35296. S. 381. J. 1825.

Würst- und Käsemacher. Bestimmungen in Ansehung der Wälschen Würst- und Käsemacher in und bei Wien. Regierungs-Verordnung vom 2. April 1828. Z. 15716. S. 202. J. 1828.

Würtemberg Königreich. Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligung dahin. (Siehe Aus- und Einwanderungen.)

Würtembergische Märkte. (Siehe Märkte Würtembergische.)

Z.

Zahlamt. Behandlung der Gelder und Effecten fremder Fonds, Stiftungen, Anstalten und Corporationen von Seite des Provinzial-Zahlamtes. Hofkanzlei-Decret vom 30. December 1832. Z. 29783. Reg. Verordnung vom 16. Januar 1833. Z. 2353. S. 1. J. 1833.

Zahlamts-Personale. Abstellung der Belohnungen des Zahlamts-Personales für die Besorgung der Cassa-Geschäfte der politischen Fonde. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1828. Z. 9918. Reg. Verordnung vom 20. Mai 1828. Z. 27201. S. 275. J. 1828.

Zählgelder. Beschwerden gegen die Aufrechnung von Zählgeldern in Sachen des streitigen und adeligen Richteramtes gehören vor die Justiz-Behörden. Hofkanzlei-Decret vom 6. Januar 1838. Z. 377. Reg. Verordnung vom 19. Januar 1838. Z. 1944. S. 8. J. 1838.

Zahlungen anticipative. (Siehe Cassen.)

Zahlungsanweisungen. Angabe der Ausgabs-Rubri-

ken bei Zahlungsanweisungen. Regierungs-Verordnung vom 26. Januar 1829. Z. 4703. S. 32. J. 1829.

Zahlungsanweisungen. Vorschrift in Betreff der Zahlungsanweisungen und Ausbezahlung von Conto-Beträgen. Hofkammer-Decret vom 11. October 1832. Z. 43977. Reg. Verordnung vom 4. November 1832. Z. 60803. S. 487. J. 1832.

Zahlungsanweisungen bei Steuernachlässen. (Siehe Steuernachlässe.)

Zahlungsbogen. Daß für die Zukunft die Zahlungsbogen der Pensionisten, Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig als diejenigen der dienenden Staats-Beamten verpfändet, oder versetzt werden können. Reg. Circulare vom 4. Julius 1840.

Zahlungsfrist. (Berechnung der in einem Urtheile festgesetzten) im Falle der angemeldeten Appellation oder Revision. (Siehe Urtheile.)

Zahnärzte. Wegen Abstellung unschicklicher Aushängeschilde derselben. (Siehe Schilde.)

Zapparln. (Siehe Hazardspiele.)

Zehent von Erdäpfeln in Brachen. Die zu Folge Allerhöchster Entschließung erlassene die Zehentbefreiung der in der Brache gebauten Erdäpfel betreffende Hof-Verordnung vom 3. März 1814 bezeichnet, indem sie auf die Worte des Tractats de jur. incorp. §. 4. Titel VI. und auf das herrschende Bewirthschaftungssystem hinweiset, das jedesmalige 3te Jahr eines Ackers als Brachjahr.

Nach diesem von dem Gesetze in Absicht auf der Erdäpfelzehent aufgestellten Begriffe des Brachjahres kann in vorkommenden Fällen ohne Rücksicht auf die von einzelnen Grundbesitzern eingehaltene besondere Bewirthschaftungsart immer nur dasjenige Jahr als Brachjahr angesehen werden, auf welches mit Beobachtung des regelmäßigen 3jährigen Turnus für die in der Frage stehende Gegend die allgemeine Brache fällt.

Obgleich es daher jedem Grundbesitzer frei gestellt bleibt, für die Cultur seiner Felder ein beliebiges System zu beobachten, so hat er doch auf die Begünstigung der Zehentbefreiung für die in der Brachegebauten Erdäpfel nur dann einen gesetzlichen Anspruch, wenn er die Dreifelderwirthschaft beobachtet. Hofkanzlei-Decret vom 24.

December 1834. Z. 32306. Reg. Verordnung vom 3. Januar 1835. Z. 246. J. 1834.

Zehent- und Urbarial-Bezüge, wegen Fatirung derselben. (Siehe Grundsteuer-Provisorium.)

Zehente und Gründe, wegen Verpachtung derselben. (Siehe Lizitation.)

Zehentherrschaften. Steuernachlässe werden für die durch Elementarunfälle beschädigten Zehentherrschaften bewilligt. Eröffnung des Ständisch-Verordneten-Collegiums vom 14. August 1826. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1826.)

Zehent-Reluition. Die Regierung genehmiget, daß dem hiesigen Erzbisthume und Bürgerspitale die Entschädigung für den Entgang des Zehents, von den zur Erweiterung der hiesigen Leichenhöfe verwendeten Grundparzellen nach den Bestimmungen der Regierungs-Commission vom 2. April und 12. Mai 1838 von den betreffenden Pfarren und religiösen Gemeinden geleistet werde. Regierungs-Verordnung vom 19. Julius 1838. Z. 39421. S. 466. J. 1838.

Zehentsteuer. Daß die Stadt Wien und die landesfürstlichen Städte und Märkte in Nieder-Oesterreich, in Ansehung ihrer bis jetzt nicht versteuerten Urbarial- und Zehentbezüge in die Urbarial- und Zehentsteuer einbezogen werden. Regierungs-Verordnung vom 12. December 1826. Z 63233. S. 721. J. 1826.

Zehrgeld für Staatsherrschaftliche Individuen. (Siehe Staatsherrschaftliche Individuen.)

Zehrungsbeiträge werden um ein Fünftel der gegenwärtigen Ausmaß in allen Classen herabgesetzt. Hofkammer-Decret vom 22. August 1825. Z. 32687. Reg. Verordnung vom 9. September 1825. Z. 45586. S. 413. J. 1825.

Zeichnungslehrer. Neue Auflage der Instruction für Zeichnungslehrer ist veranstaltet worden. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. Junius 1836. Z. 3960. Reg. Verordnung vom 15. Julius 1836. Z. 39965. S. 868. J. 1836.

Zeichnungslehrersstellen. Vorlegung der Besetzungsvorschläge für Zeichnungslehrer- und Gehilfenstellen bei Hauptschulen an die Studien-Hof-Commission. Studien-Hof-Com-

missions-Decret vom 12. Julius 1823. Z. 4735. Reg. Verordnung vom 22. Julius 1823. Z. 34975. S. 266. J. 1823.

Zeichnungslehrersstellen. Besetzung der Zeichnungslehrerstellen an Hauptschulen durch die Regierung; die Dispensation vom Concurse steht ihr nicht zu. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 23. August 1823. Z. 5728. Reg. Z. 45329. S. 305. J. 1823.

Zeichnungs-Materialien und Papier. Die Verleihung von beschränkten Befugnissen auf den Handel mit Papier und Zeichnungs-Materialien ist zulässig, wenn sich die dießfälligen Competenten über die zur Erlangung eines Handlungs-Befugnisses überhaupt erforderlichen mercantilischen Eigenschaften auszuweisen vermögen. Hofkammer-Decret vom 24. November 1838. Z. 47427. Reg. Verordnung vom 1. December 1838. Z. 68324. S. 891. J. 1838.

Zeichnungs-Prämien. Vertheilung von Prämien an die Zeichnungsschüler aller Normal-Schulen. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 31. März 1821. Z. 1572. Reg. Verordnung vom 24. April 1821. Z. 18482. S. 222. J. 1821.

Zeichnungs-Prämien. Erläuterung der Vorschrift wegen Bestreitung der Kosten der Zeichnungs-Prämien in Ermanglung oder bei der Unzulänglichkeit des Local-Schulfondes. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 18. Mai 1821. Z. 3158. Reg. Verordnung vom 30. Mai 1821. Z. 24657. S. 328. J. 1821.

Zeichnungs-Prämien. Weisungen wegen Anschaffung und Versendung der Zeichnungs-Prämien. Studien-Hof-Commissions-Decret vom 28. Julius 1821. Z. 5066. Reg. Verordnung vom 16. August 1821. Z. 37353. S. 454. J. 1821.

Zeichnungs-Requisiten für die Kreis-Ingenieure. (Siehe Kreis-Ingenieure.)

Zeichnungsschüler. Vertheilung von Prämien an dieselben. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Zeichnungs-Stipendien an der Normal-Hauptschule in Wien. (Siehe Schulen und Lehranstalten.)

Zeichnungs-Stipendisten. Verbindlichkeit der Zeichnungs-Stipendisten an der Normal-Hauptschule in Wien, den pädagogischen Lehr-Cours zu hören. Studien-Hof-Commissions-

Decret vom 30. December 1826. Z. 6071 Reg. Verordnung vom 13. Januar 1827. Z. 2138. S. 765. J. 1826.

Zeichnungs-Unterricht (Privat). (Siehe Privat-Zeichnungs-Unterricht.)

Zeiselwägen. (Siehe Kleinfuhrleute.)

Zeitschwingen. (Zeitschrift) wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 17. März 1832. Z. 5602. Reg. Circulare vom 22. März 1832. Z. 15998. S. 89. J. 1832.

Zeitschwingen die neuen. Gustav Oehler, Redacteur der unterdrückten »neuen Zeitschwingen« wird binnen fünf Jahren bei der Redaction ähnlicher Schriften nicht zugelassen. Hofkanzlei-Decret vom 26. Julius 1832. Z. 17128. Reg. Circulare vom 5. August 1832. Z. 43252. S. 370. J. 1832.

Zeitungen. Daß auf allen Druckschriften der Name des Verlegers, dann bei Zeitungen und Journalen auch jener des Haupt-Redacteurs gedruckt zu erscheinen habe. Reg. Verordnung vom 4. October 1819. Z. 37408. S. 777. J. 1819.

Zeitungen und Journale. Ueber die Anwendung des §. 9 des Postgesetzes vom 5. November 1837 auf den Transport der in ganzen Ballen oder Kisten versendeten und auf solche Weise insbesondere den Buchhändlern zukommenden periodischen Schriften, Zeitungen und Journale. (Siehe Postgesetz.)

Zeitungen und Journale ausländische, wegen des Bezuges derselben. (Siehe Postvorschriften.)

Zeitungs-Einschaltung. Verfahren hinsichtlich der Einschaltung der Militär-Edicte in die Wiener-Zeitung. Hofkammer-Decret vom 6. August 1824. Z. 28757. Reg. Verordnung vom 16. August 1824. Z. 38179. S. 727. J. 1824.

Zeitungs-Einschaltung. Verfahren bei Aufnahme der ämtlichen Kundmachungen in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung. Hofkammer-Decret vom 9. August 1834. Z. 33829. Reg. Verordnung vom 28. August 1834. Z. 45444. S. 620. J. 1834.

Zeitungs-Einschaltung. (Gerichtlicher Edicte.) Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselben dreimal eingeschaltet werden.

Diese dreimalige Einschaltung ist bei allen Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict in drei unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter eingerückt oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuerlich darin abgedruckt werden soll.

Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allgemein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edicte durch die Zeitungen werden, in so fern sie gegenwärtiger Verordnung widersprechen, aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 29. December 1835. Z 34007. Reg. Circulare vom 18. Januar 1836. Z. 3033. S. 996. J. 1835.

Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren. Die Gebühren für die Einschaltung der Edicte in die öffentlichen Zeitungsblätter sind nicht aus den Targeldern vorzuschießen. Hofkammer-Decret vom 21. Julius 1819. Z. 28460. Reg. Verordnung vom 13. August 1819. Z. 30643. S. 419. J. 1819.

Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren. Vorschußweise Entrichtung der Insertions-Gebühren durch das Nieder-Oesterreichische Justiz-Cameral-Taramt. Hofkammer-Decret vom 23. Februar 1820. Z. 6872. Reg. Verordnung vom 18. März 1820. Z. 12143. S. 103. J. 1820.

Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren. Contracts-Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltungen in das Amts- und in das Intelligenz-Blatt der Oesterreichisch kaiserlich privilegirten Wiener-Zeitung. Hofkammer-Decret vom 30. December 1823. Z. 51962. Reg. Circulare vom 24. Januar 1824. Z. 1980. S. 488. J. 1823.

Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren. Verboth der Abnahme einer Insertions-Gebühr für die Kundmachung der Privilegien in dem Amtsblatte der Wiener-Zeitung. Hofkammer-Decret vom 13. Julius 1825. Z. 22010. Reg. Verordnung vom 4. August 1825. Z. 37759. S. 306. J. 1825.

Zeitungs-Einschaltungs-Gebühren. Nach den Bestimmungen des von Seite des höchsten Aerars mit den v. Ghelenschen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener-Zeitung vom 1. Januar 1836

bis letzten December 1847 abgeschlossenen Pachtvertrages sind die Pächter nach Paragraph 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener-Zeitung, nämlich in das Intelligenz-Blatt nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private, oder öffentliche Anstalten als Private zur Kenntniß des Publikums oder eines anderen Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Nach §. 16 wird die, an die Pächter für die Insertion einer Bekanntmachung in das Intelligenz-Blatt zu entrichtende Gebühr dergestalt festgesetzt, daß während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in einer der drei Colonnen bei der ersten Einschaltung mit 3½ Kreuzer Conventions-Münze, und bei jeder darauf folgenden oder wiederholten Einschaltung mit 2 Kreuzern Conventions-Münze berechnet und eingehoben werden darf; wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz 6 gedruckte Zeilen in einer der drei Colonnen betragen sollte, so darf für die erste Einrückung die Gebühr von Ein und zwanzig Kreuzern Conventions-Münze, und für jede künftige die Gebühr von zwölf Kreuzern Conventionsmünze, folglich bei einer dreimaligen Einschaltung der Betrag von fünf und vierzig Kreuzern Conventions-Münze von Seite der Pächter abgenommen werden; übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet und dafür die oben festgesetzte Gebühr verlangt werden.

Die nämliche Bestimmung der Insertions-Gebühren gilt auch für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche und von k. k. Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- und Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener-Zeitung gelangen, und nur in das Amtsblatt der Wiener-Zeitung aufgenommen werden dürfen, und für welche die Insertions-Gebühren unmittelbar an die betreffenden k. k. Tarämter entrichtet werden. Regierungs-Circulare vom 31. Januar 1840.

Zerrennfeuer-Concessionen. Es wird das Hofdecret vom 3. August 1792 in Erinnerung gebracht, nach welchem Zerrennfeuer-Concessionen und die Veränderungen dieser Feuer zur berggerichtlichen Verhandlung gehören. Hofkammer-Decret vom

18. April 1835. Z. 3793. Reg. Verordnung vom 2. Mai 1835. Z. 23809. S. 216. J. 1835.

Zerstückung der Wirthschaften. Den Kreisämtern wird das Recht zugestanden, die Zerstückungen unterthäniger Gründe, in so weit sie den bestehenden Normalien nicht entgegen sind, zu bewilligen. Hofkanzlei-Decret vom 6. März 1829. Z. 2402. Reg. Verordnung vom 15. April 1829. Z. 13656. S. 85. J. 1829.

Zeugen in Criminal-Fällen, Erforderniß für selbe zur Begründung des Anspruches auf Fuhr- und Kostvergütung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Zeugen. In Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige. (Siehe Urtheile.)

Zeugenaussagen. Der §. 178. Lit. a des Strafgesetzbuches I. Theiles ist nicht nur auf jene, vor einem Civil- und Criminal-Gerichte abgelegten falschen Zeugenaussagen, sondern auch auf jene anwendbar, die im Laufe der Untersuchung einer schweren Polizei-Uebertretung vor jener Behörde abgegeben werden, welcher hierüber die Gerichtsbarkeit zugewiesen ist. Hofkanzlei-Decret vom 20. September 1837. Z. 23651. Reg. Circulare vom 10. October 1837. Z. 56661. S. 371. J. 1837.

Zeugenaussagen. Eidliche Bekräftigung der Zeugenaussagen in dem gerichtlichen Verfahren über Gefälls-Uebertretungen. (Siehe Gefälls-Uebertretungen.)

Zeugniß-Ausstellung über die Fiscal-Prüfungen. Vorschrift hierwegen. Hofkammer-Decret vom 15. April 1831. Z. 13660. Reg. Verordnung vom 23. April 1831. Z. 22122. S. 208. J. 1831.

Zeugnisse. Benehmen bei Vidirung der Zeugnisse von Seite der Protomediker oder der Kreisärzte. Hofkanzlei-Decret vom 29. Julius 1830. Z. 16446. Reg. Verordnung vom 13. August 1830. Z. 43727. S. 503. J. 1830.

Zeugnisse. Benehmen bei Bestätigung militär-ärztlicher Zeugnisse von Seite der competenten Civil-Aerzte. Hofkanzlei-Decret vom 18. December 1837. Z. 30815. Reg. Verordnung vom 2. Januar 1838. Z. 74985. S. 531. J. 1837.

Zeugnisse über das Privat-Studium der Grammatical-Classen zum Eintritte in das chirurgische und pharmaceutische Studium. (Siehe Privat-Studium.)

Zeugnisse ärztliche. Bestätigung der ärztlichen Zeugnisse zu den Gesuchen um Befugnisse. (Siehe Gewerbe)

Zeugnisse für Handwerksgesellen. (Siehe Gesellen.)

Zeugniß-Verfälschung. (Siehe Strafgesetz I. Th.)

Zibeben und Weinbeeren. Die Freigebung des Handels mit Zibeben und Weinbeeren kann aus dem freigegebenen Handel mit inländischen Obst- und Fruchtgattungen auf keine Weise abgeleitet, und auch aus Zollrücksichten nicht gestattet werden. Hofkammer-Decret vom 2. Januar 1826. Z. 51624. Regierungs-Verordnung vom 22. Januar 1826. Z. 1435. S. 2. J. 1826.

Ziegelbrenner. Das Verbot des Verbrauches von Holz beim Ziegelbrennen in Wien und im Kreise U. W. W. wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 24. Julius 1828. Z. 15023. Reg. Verordnung vom 2. September 1828. Z. 48986. S. 469. J. 1828.

Ziegelbrennereien. Nach der von der Hofkanzlei bei Gelegenheit eines einzelnen Falles erlassenen Verordnung ist die Gestattung von Ziegelbränden (da nur zur Wahl des Standpunktes die obrigkeitliche Bewilligung erforderlich ist) kein Gewerbs- sondern ein reiner Polizei-Gegenstand, worüber die Amtshandlung in zweiter Instanz den Kreisämtern zustehet. Regierungs-Verordnung vom 9. Januar 1828. Z. 93. S. 16. J. 1828.

Ziegeldecker. Wegen Anwendung der Sicherheitsgurte bei Dacharbeiten. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Ziegeldeckergewerbe. (Siehe Baugewerbe.)

Ziegeldeckermeister. Es wird festgesetzt, daß jeder, der ein Ziegeldecker-Meisterrecht in Wien zu erhalten wünscht, sich vor der theoretischen Prüfung einer practischen unterziehe. Hofkanzlei-Decret vom 18. Mai 1821. Z. 13486. Reg. Verordnung vom 31. Mai 1821. Z. 24719. S. 325. J. 1821.

Ziegel-Erzeuger haben ihre Ziegel mit den Anfangsbuchstaben ihres Tauf- und Geschlechtsnamens kennbar zu bezeichnen. Reg. Circulare vom 19. Januar 1825. Z. 2559. S. 38. J. 1825.

Ziegelöfen. Den bei den Ziegelöfen befindlichen Wassersammlungsgraben ist jederzeit der nöthige Abfluß zu verschaffen. Reg. Verordnung vom 7. Junius 1831. Z. 30159. S. 318. J. 1831.

Ziegelwägen. Die Ueberladung der Wägen mit Ziegeln in Wien wird verboten. Reg. Verordnung vom 22. September 1826. Z. 47349. S. 507. J. 1826.

Ziegelwägen. Die Beschränkung der Ladung der Ziegelwägen in Wien auf eine bestimmte Anzahl Ziegeln wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 5. Julius 1827. Z. 17856. Regierungs-Verordnung vom 21. Julius 1827. Z. 40086. S. 437. J. 1827.

Zigeuner. Das Herumziehen der Zigeuner in Oesterreich ist schon durch die ältesten Generalien untersagt und es ist damit den Ortsobrigkeiten zur Pflicht gemacht worden, derlei Gesindel, welches die Landessicherheit gefährdet und für den Landmann eine wahre Plage ist, zu verhaften und über die Gränze zu schaffen.

Die Gefährlichkeit dieser herumziehenden Landstreicher ist von der Art anerkannt worden, daß sie hierlandes, selbst wenn sie mit Pässen versehen wären, nicht geduldet und ihnen der Eintritt über die Gränze verwehrt werden soll, weil sie immer verdächtig bleiben und ihren gewohnten Lebenswandel nicht ändern.

Indem man also unter Einem die neuerliche Verfügung trifft, daß die von Ungarn hereinreisenden Zigeuner schon bei der Einbruchs-Station aufgehalten und zurückgewiesen, daher die Pässe für derlei Leute nicht respectirt werden, ist auch den Ortsobrigkeiten der strengste Befehl zu ertheilen, derlei Zigeuner, so wie sie in ihren Jurisdictions-Bezirken vorkommen, wenn sie auch mit Pässen versehen sind, ohne weiters aufzugreifen und in ihre Heimath zurück zu schieben. Reg. Verordnung vom 6. Januar 1834. Z. 264. S. 6. J. 1834.

Zigeuner-Banden. Zur Abschaffung der Zigeuner-Banden wird Militär-Assistenz gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 18.

Februar 1834. Z. 4428. Reg. Verordnung vom 6. März 1834. Z. 11633. S. 88. J. 1834.

Zigeuner-Banden. Das k. k. Nieder-Oesterr. General-Militär-Commando hat sämmtliche in Oesterreich unter der Ens befindlichen Truppen angewiesen, auf unmittelbares Einschreiten der Ortsobrigkeiten die wegen Abschaffung der Zigeuner-Banden erforderliche Militär-Assistenz nach Maß der sonstigen Dienstesverhältnisse alsogleich beizustellen.

Die Ortsobrigkeiten sind in Verfolg der Verordnung vom 6. März 1834 zu beauftragen, in jenen Fällen, wo sie wegen Bewirkung der Abschaffung der Zigeuner-Banden Militär-Assistenz benöthigen, dieselbe gleich unmittelbar bei dem nächsten Militär-Commando anzusuchen, dem k. k. Kreisamte aber hierüber die Anzeige zu erstatten, damit selbes in der steten Kenntniß jener Fälle bleibe, wo die Anwendung bewaffneter Macht nothwendig gewesen ist. Reg. Verordnung vom 29. April 1834. Z. 23137. S. 210. J. 1834.

Zillen, welche bei einem Eisstosse im Donau-Canale belassen werden können. (Siehe Donau-Canal.)

Zillen-Aufschlag. Die wiederholte Abnahme des bei dem Zollamte in Engelhartszell schon einmal entrichteten Zillen-Aufschlages bei den Wiener-Donau-Wasserämtern wird abgestellt. Hofkammer-Decret vom 26. April 1838. Z. 11456. Reg. Circulare vom 25. Mai 1838. Z. 29667. S. 182 J. 1838.

Zimentirte Gefäße. Der Gebrauch zimentirter Gefäße zur Einfuhr verzehrungssteuerpflichtiger Flüssigkeiten nach Wien wird empfohlen. Finanz-Ministerial-Decret vom 12. September 1829. Z. 6745. Reg. Verordnung vom 16. September 1829. Z. 50936. S. 714. J. 1829.

Zimentirung. Daß den Ortsobrigkeiten das Recht unbenommen bleibe, die der Zimentirung unterliegenden Biergefäße in Bezug auf die vorgeschriebene Maßhältigkeit zu prüfen, und falls Unrichtigkeiten wahrgenommen werden, dießfalls nach den in Zimentirungssachen bestehenden Vorschriften das Amt zu handeln. Hofkammer-Decret vom 30. September 1834. Z. 38576. Regierungs-Verordnung vom 10. November 1834. Z. 60797. S. 771. J. 1834.

Zimentirungs-Vorschriften Gestattung bloßer Geldstrafen für Uebertretungen der Zimentirungs-Vorschriften. Reg Verordnung vom 22. Mai 1834. Z. 26673. S. 268. J. 1834.

Zimmerleute. Wegen Anwendung der Sicherheitsgurte bei Dacharbeiten. (Siehe Sicherheitsgurte.)

Zimmermeister. Die den Landbaumeistern gestattete Uebernahme von Arbeiten für militärische Zwecke wird auf die Landzimmermeister ausgedehnt. Hofkanzlei-Decret vom 17. Januar 1832. Z. 655. Reg. Verordnung vom 28. Januar 1832. Z. 4675. S. 31. J. 1832.

Zimmermeister. Landmeistern wird die Concurrenz bei Bauten, die unter der Leitung der Bau-Direction inner den Linien Wiens ausgeführt werden, gestattet. Hofkanzlei-Decret vom 17. August 1832. Z. 18407. Reg. Verordnung vom 1. September 1832. Z. 47385. S. 406. J. 1832.

Zimmermeistergewerbe. (Siehe Baugewerbe.)

Zink. Es habe weder eine Aufmunterung noch eine Beschränkung hinsichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privat-Gebäude Platz zu greifen. Hofkanzlei-Decret vom 7. Mai 1829. Z. 10475. Reg. Verordnung vom 16. Mai 1829. Z. 26040. S. 430. J. 1829.

Zinnkraut wird als ein dem Verkehre freigegebener Artikel erklärt. Regierungs-Verordnungen vom 13. März und 24. April 1828. Z. 11970 und 18586. S. 147. J. 1828.

Zinsen. (Siehe Interessen)

Zinsentrichtung für Localitäten zur Unterbringung der Militär-Vorräthe. (Siehe Militär-Vorräthe.)

Zins-Erträgnisse. (Siehe Hauszinssteuer.)

Zinskreuzer. Hintanhaltung der eigenmächtigen Einhebung erhöhter Zins- und Steuer-Kreuzer, von Seite der Wiener-Vorstadt-Gemeinden. Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1821. Z. 26557. Reg. Verordnung vom 12. October 1821. Z. 45776. S. 562. J. 1821.

Zins- und Steuerkreuzer. Vorschrift bei Abforderung der Zins- und Steuerkreuzer in den Vorstädten Wiens.

Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1823. Z. 15504. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1823. Z. 25893. S. 180. J. 1823.

Zins- und Steuerkreuzer. Vorschriften rücksichtlich der Repartirung und Einhebung der Zins- und Steuerkreuzer und anderer Gemeindebeiträge in den Vorstädten Wiens. Regierungs-Verordnung vom 10. Februar 1824. Z. 5478. S. 64. J. 1824.

Zinsverheimlichungen. (Siehe Hauszinssteuer.)

Zollämtliche Ausfertigungen. Aeußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen. Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1835. Z. 38830. Reg. Circulare vom 20. August 1835. Z. 45963. S. 466. J. 1835.

Zollämtliche Niederlagsgebühren. (Siehe Niederlagsgebühren.)

Zollämtliche Waren-Erklärungen. Bestimmungen hinsichtlich derselben. Hofkammer-Decret vom 8. December 1819. Z. 41957. Reg. Circulare vom 24. Januar 1820. Z. 3216. S. 840. J. 1820.

Zollämtliche Zettelgebühr von Apreturs-, Waide- und Losungs-Freibolleten wird auf Einen Kreuzer festgesetzt. Hofkammer-Decret vom 6. October 1819. Z. 42244. S. 778. J. 1819.

Zollgebühren rückständige, und Verzehrungssteuer-Gebühren. Vorschriften für die Eintreibung derselben. (Siehe Verzehrungssteuer-Gebühren.)

Zollgefällen-Administration. Vereinigung der Illirischen Zollgefällen-Administration mit der Steirisch-Kärnthnerischen zu Grätz. Hofkammer-Decret vom 10. Mai 1825. Z. 16448. Reg. Circulare vom 19. Mai 1825. Z. 25788. S. 195. J. 1825.

Zollgefälls-Administrationen. Umänderung des Titels der Actuare der Zollgefälls-Administrationen und der Dalmatinischen Finanz-Intendanz in den Secretärs-Titel. Hofkammer-Decret vom 10. December 1825. Z. 49625. Reg. Z. 63646. S. 597. J. 1825.

Zoll-Nebengebühren. Mit Beziehung auf das Patent vom 11. Julius 1835, mit welchem die Zoll- und Staats-

Monopol-Ordnung erlassen worden ist, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Die Nebengebühren, welche aus Anlaß einer Amtshandlung des Zoll- oder Control-Verfahrens zu entrichten sind, als:

a) das Zettelgeld,

b) die Siegelgebühr,

c) das Waggeld,

werden, nachdem die Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung in Wirksamkeit tritt, mit dem bisher vorschriftmäßig bestehenden Ausmaße und in den Fällen, für welche die Einhebung derselben durch die hierüber erlassenen Vorschriften angeordnet ist, eingehoben.

2) Auch die Bestimmungen

a) über den Lagerzins (die Niederlagsgebühr),

b) über die bei der Ausstellung von Duplicaten ämtlicher Ausfertigungen zu entrichtenden Gebühren

bleiben in Kraft.

3) Von den Neben-Bolleten, Ersatz-Bolleten, Bezug- und Versendungskarten wird ein Zettelgeld nicht eingehoben. Dasselbe ist jedoch mit einem Kreuzer zu entrichten.

a) Von jeder Ersatz-Bollete über Specerei-Waren,

b) von jeder Bezugkarte über Baumwollgarne für den Verkehr im Kleinen.

4) Von den Zoll-Quittungen wird das Zettelgeld nach dem vorgeschriebenen Maßstabe bestimmt.

5) Die Gewerbetreibenden oder andere Personen, welche

a) mit ämtlich verbreiteten Verkaufs-Tagebüchern (Vorschrift vom 31. Januar 1836. §. 64) oder

b) mit ämtlich verbreitetem Papiere zur Ausstellung von Fracht- oder Versendungsbriefen (eben daselbst §. 147. Z. 2.)

betheilt werden, sind verbunden, die Kosten der Anschaffung und Zustellung dieser ämtlich vorbereiteten Papiere bei der Erhebung derselben zu vergüten. Der Betrag der entfallenden Vergütung wird denselben besonders bekannt gemacht. Regierungs-Circulare vom 14. März 1836. Z. 15571. S. 632. J 1836.

Zollstraßen. Bezeichnung der Zollstraßen und Amtsplätze. Reg. Circulare vom 23. März 1836. Z. 17298. S. 653. J. 1836.

Zollsystem. Einführung eines allgemeinen Zollsystemes

gegen die Türkische Gränze. Hofkanzlei-Decret vom 22. August 1825. Z. 25884. Reg. Circulare vom 29. August 1825. Z. 43694. S. 412. J. 1825.

Zoll- und Staats-Monopole. Tarif der Lizenz-Gebühren von den Gegenständen der Staats-Monopole. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 5. März 1836. Z. 1414. Reg. Circulare vom 8 März 1836. Z. 14133. S. 580. J. 1836.

Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. Kundmachung derselben. Allerhöchstes Patent vom 11. Julius 1835. Hofkanzlei-Decret vom 14. December 1835. Z. 33436. Reg. Z. 71855. S. 437. J. 1835.

Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. Oeffentliche Bezeichnungen aus Anlaß der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 7. Dec 1835. Z. 6859. Reg. Verordnung vom 23. Dec. 1835. Z. 69343 S. 962. J. 1835.

Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 31. Jan. 1836. Z. 8177. Reg. Circulare vom 1. Feb. 1836. Z. 6331 und 9284. S. 61. J. 1836.

Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. Weisungen über die Ausführung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen. Hofkammer-Präsidial-Decret vom 9. März 1836. Z. 1623. Reg. Verordnung vom 12. März 1836. Z. 14703. S. 584. J. 1836.

Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. Auszüge aus der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung und aus dem Gefäll-Strafgesetze für die Ortsobrigkeiten und Gemeinde-Vorstände sind verfaßt und in Druck gelegt worden. Hofkammer-Decret vom 31. October 1836. Z. 1701. Reg. Verordnung vom 28. November 1836. Z. 67823. S. 1095. J. 1836.

Zollvorschriften. Verbot der Entsiegelung der, mit Bedeckungs-Bolleten ankommenden Waaren des § 49 des Zollpatentes, wenn diesen Bolleten die Visa der berührten Zollämter mangelt. Hofkammer-Decret vom 3. Dec. 1820. Z 44020. Reg. Verordnung vom 13. Dec. 1820. Z. 56347. S. 882. J. 1820.

Zollvorschriften. (Gränzzollämtliche Behandlung der Erzeugnisse Ungarischer, Oesterreichischer Unterthanen gehöriger

Grundstücke.) 1) Jeder Unterthan, welcher in Ungarn Grundstücke, Wein- oder Obstgärten eigenthümlich besitzt, ist nur berechtiget, von der jährlich auf solchen Ungarischen Besitzungen gewonnenen Fechsung, das Getreide und die Körnergattungen überhaupt in Stroh, den Wein als Maisch, und das frische Obst unter der Bedingung zollfrei zu beziehen, daß derselbe sich bei dem betreffenden Oesterreichischen Gränzzollamte jedes Mal mit einem Zeugnisse der Obrigkeit, oder des Wirthschaftsamtes zu legitimiren habe, wie viel Mandeln oder Schock derselbe auf den eigentlich Ungarischen Gründen von jeder Körnergattung jährlich gefechset hat, und daß der Wein als Maisch und das frische Obst wirklich ein auf den jenseits der Gränze in Ungarn gelegenen eigenthümlichen Gründen gewonnenes Erzeugniß sei.

2) Alle Erzeugnisse anderer Gattung sind der tarifmäßigen Verzollung zu unterziehen, und über dieß von der erwähnten Begünstigung auch alle Erzeugnisse, somit auch die Körner in Stroh, der Wein als Maisch und das frische Obst ausgeschlossen, welche auf jenseits der Ungarischen Gränze gelegenen, nicht eigenthümlichen, sondern gepachteten Gründen gewonnen werden. Hofkammer-Decret vom 25. September 1823. Z. 38393. Reg. Verordnung vom 17. October 1823. Z. 50269. S. 327. J. 1823.

Zollvorschriften. Bestimmungen, nach welchen der zollfreie innere Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie auch in den über das Königl. Bairische Gebieth gehenden Richtungen gestattet wird. Hofkammer-Decret vom 31. October 1827. Z. 35009. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1828. Z. 8207. S. 631. J. 1827.

Zollvorschriften. Bestimmung hinsichtlich des zollfreien Verkehrs zwischen den älteren und den neu erworbenen Provinzen. Hofkammer-Decret vom 12. Nov. 1827. Z. 13908. Reg. Verordnung vom 15. Februar 1828. Z. 8207. S. 649. J. 1827.

Zollvorschriften. Bedingungen der gebührenfreien Behandlung ausländischer verzollter Waren bei der Versendung über die Zwischenzoll-Linie nach Ungarn und Siebenbürgen. Hofkammer-Decret vom 28. Junius 1837. Z. 24211. Reg. Circulare vom 2. August 1837. Z. 43998. S. 250. J. 1837.

Zollvorschriften. Bestimmungen wegen Verhinderung

von Unterschleifen bei der Versendung von Waren auf ungewissen Verkauf zur Zurichtung, Umstaltung oder Veredlung über die Zwischenzoll-Linie. Regierungs-Decret vom 30. October 1839. Z. 62264.

Zubaue. (Siehe Bauführungen.)

Zubaue, provisorische Einbeziehung derselben in den Bauverboth für die Nähe der Residenz. (Siehe Bauverboth.

Zucht. (Siehe Sittlichkeit und Zucht.)

Züchtigung körperliche. Wegen Arrest-Verschärfung durch selbe. (Siehe Polizei-Uebertretungen schwere.)

Zuckerbäckergewerbe sind Polizei-Gewerbe. Hofkanzlei-Decret vom 20. Julius 1832. Z. 16263. Reg. Verordnung vom 5. August 1832. Z. 41819. S. 364. J. 1832.

Zuckerbäckerwaren. (Bezeichnung der Farbenstoffe, die beim Bemahlen der Zuckerbäckerwaren gebraucht werden dürfen.) Diese sind folgende:

1. Weiß. Der Tragant selbst.

2. Roth. Coschenill, Carmin, Alkermessaft, rothe Kornblumen.

3. Gelb. Saffran, Safflor, Kurkume-Wurzel.

4. Blau. Märzen-Veilchen, blaue Kornblumen.

5. Grün. Der Saft vom Spinat, dann die Mischung von erlaubter gelb und blauer Farbe.

6. Violet. Die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben. Ein Coschenill-Aufguß mit etwas Kalkwasser.

7. Goldfarbe. Aechtes Blattgold.

8. Silberfarbe. Aechtes Blattsilber.

Alle übrigen Farbstoffe werden als gesundheitsschädlich erklärt, und dürfen daher zum Bemahlen der genußbaren Zuckerbäckerwaren nicht verwendet werden.

Aber auch die Tragantwaren, so wie überhaupt alle von dem Zuckerbäcker erzeugt werdenden sogenannten Schaustücke, die nicht zum Genuß bestimmt sind, werden oft, wie es die Erfahrung lehrt, wenn sie in die Hände von Kindern oder unwissenden erwachsenen Personen fallen, von diesen für genußbar gehalten und genossen, daher das Bemahlen dieser Erzeugnisse mit nicht unschäd-

lichen Farben auf die menschliche Gesundheit sehr nachtheilig einwirken kann.

Dasselbe ist auch bei dem Kinderspielzeuge der Fall, welches die Kinder gern zum Munde führen.

Die Regierung findet daher auch bei dem Bemahlen der Tragantwaren und sonstigen Schaustücke der Zuckerbäcker-Erzeugnisse, so wie der Kinderspielzeuge, die Verwendung anderer als der oben ausdrücklich bezeichneten als ganz unschädlich erklärten Färbestoffe strenge zu untersagen. Regierungs-Circulare vom 29. Mai 1829. Z 26475. S. 465. J. 1829.

Zuckerbackwerk. Der Gebrauch der, der Gesundheit schädlichen Farben bei dem getrockneten Obste und bei Zuckerbackwerken wird verbothen. Regierungs-Verordnung vom 8. April 1825. Z. 16622. S. 135. J. 1825.

Zucker-Erzeugung. Industrielle Unternehmungen, welche auf die Erzeugung des Zuckers aus inländischen Urproducten gerichtet sind, bleiben durch zehn Jahre von der Erwerbsteuer losgezählt. Hofkanzlei-Decret vom 1. Februar 1831. Z. 147. Reg. Circulare vom 24. Februar 1831. Z. 10853. S. 29. J. 1831.

Zucker-Erzeugung. Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen. Hofkammer-Decret vom 27. Mai 1835. Z. 43732. Reg. Circulare vom 19. Junius 1835. Z. 33455. S. 321. J. 1835.

Zuckerhüte. Auf den Zuckerhüten ist das Fabrikszeichen einzuprägen. Hofkammer-Decret vom 17. April 1832. Z. 15614. Reg. Circulare vom 9. Mai 1832. Z. 25293. S. 171. J. 1832.

Zuckerhüte. Bestimmungen wegen Bezeichnung des Zukkers in Hüten oder Broden. Hofkammer-Decret vom 24. October 1833. Z. 44668. Reg. Circulare vom 11. November 1833. Z. 61233. S. 441. J. 1833.

Zucker-Raffinerien. Bestimmungen wegen Verhüthung des Unterschleifes bei der Zollbegünstigung der Zucker-Raffinerien. Hofkammer-Decret vom 21. April 1819. Z. 16342. Regierungs-Verordnung vom 3. Mai 1819. Z. 16332. S. 145. J. 1819.

Zucker-Raffinerien dürfen Zuckermehl, wie auch gestoßenen oder gemalenen Zucker nicht verkaufen oder versenden. Hofkammer-Decret vom 4. August 1829. Z. 26610. Regierungs-Circulare vom 28. August 1829. Z. 47035. S. 664. J. 1829.

Zucker-Raffinirung. Auf Bereitung und Raffinirung des Zuckers dürfen ausschließende Privilegien ertheilt werden. Hofkammer-Decret vom 17. Mai 1834. Z. 21351. Hofkanzlei-Decret vom 23. Junius 1834. Z. 16222. Reg. Z. 28823 und 35642. S. 241. J. 1834.

Zündhölzchen-Erzeugung. Zur Erzeugung der Zündhölzchen sind die erforderlichen chemischen Kenntnisse von jenen nachzuweisen, welche selbe als freie Beschäftigung betreiben wollen. Regierungs-Verordnung vom 16. August 1837. Z. 45106. S. 330. J. 1837.

Zünfte. (Siehe Handwerke und Zünfte.)

Zunfteinverleibung. In Folge des mit der k. k. allgemeinen Hofkammer gepflogenen Einvernehmens hat es vor der Hand dabei zu verbleiben, daß Gewerbsleute, welche das Meisterrecht auf ein zünftiges Polizei- oder Commercial-Gewerbe erlangen, auch verpflichtet sein sollen, sich bei ihrer in dem Orte ihres Gewerbsbetriebes befindlichen Zunft einverleiben zu lassen.

Es ist jedoch strenge darüber zu wachen, daß nirgend illegal bestehende d. i. ohne landesfürstliche Erlaubniß errichtete Zünfte geduldet und daß an Orten, wo keine legal anerkannten Zünfte bestehen, auch die betreffenden Gewerbsleute nicht gezwungen werden, sich in entfernten Orten bei Zünften einverleiben zu lassen. Hofkanzlei-Decret vom 21. Junius 1834. Z. 16223. Reg. Verordnung vom 29. Junius 1834. Z. 35196. S. 338. J. 1834.

Zurichtgeld und Abmaßgebühr. (Siehe Abmaßgebühr und Zurichtgeld.)

Zuschläge zur Verzehrungssteuer. (Siehe Verzehrungssteuer.)

Zuständigkeit der Criminal-Gerichtsbarkeit gegen Flüchtige. Daß die Gerichtsbarkeit eines Criminal-Gerichtes über den flüchtigen Beschuldigten eines Verbrechens nicht nur durch die thätige Nachsetzung, sondern auch durch Erlassung eines Steckbriefes

begründet werde; daher der Beschuldigte im Betretungsfalle an dasjenige Criminal-Gericht, welches den Steckbrief erlassen hat, zu überliefern sei. Hofkanzlei-Decret vom 8. Februar 1820. Z. 3681. Reg. Circulare vom 15. Februar 1820. Z. 6883. S. 89. J. 1820.

Zuständigkeit. Die Beibehaltung der Vagabunden, in Hinsicht deren weder der Geburtsort, noch ein zehnjähriger Aufenthalt an einem Orte erhoben werden kann, ist nicht den Dominien und Gemeinden, wo sie aufgegriffen worden sind, aufzubürden, sondern sie sind denjenigen zuzuschieben, wo sie sich früher, und zwar am längsten aufgehalten haben, und sind diese Dominien und Gemeinden verpflichtet, gesetzmäßig für die Beschäftigung oder Versorgung von dergleichen Vagabunden so lange zu sorgen, bis eruirt werden kann, wo dieselben geboren wurden, oder wo sie durch ein Decennium Unterstand gefunden haben.

Uebrigens wollen Seine Majestät, daß dergleichen Vagabunden, in so weit sie zum Militär-Dienste tauglich sind, und sich keines Verbrechens schuldig gemacht haben, ohne Weiters dazu gestellt werden.

Schüblinge, welche vom Auslande in die Erbstaaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie Oesterreichische Unterthanen sind, haben die Gränzbehörden nicht anzunehmen, sondern sogleich zurück zu weisen. Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1820. Z. 12170. Reg. Verordnung vom 18. Mai 1820. Z. 20768. S. 306. J. 1820.

Zuständigkeit. Die Verbindlichkeit zur Versorgung verarmter, Erwerbsunfähiger Individuen, in so ferne dieselben nicht irgendwo ansäßig sind, wird nach allen erlassenen dießfälligen Vorschriften zuerst durch den zehnjährigen ununterbrochenen Aufenthalt an einem Orte, und erst in dessen Ermanglung durch den nur zu häufig ganz zufälligen Umstand der Geburt bedingt. Regierungs-Verordnung vom 16. Julius 1829. Z. 36526. (Kreisamts-Gesetz-Sammlung vom J. 1829.)

Zuständigkeit. (Einfluß gutsherrlicher Entlassungen auf die Jurisdictions-Verhältnisse.) Die Uebertragung der Gerichtsbarkeit ist keineswegs von der obrigkeitlichen Entlassung aus dem Unterthansverbande abhängig.

Wenn also ein Unterthan seinen bleibenden Wohnsitz an einem andern Orte genommen hat, so untersteht derselbe auch, ohne von seinem ursprünglichen Gutsherrn die Entlassung erhalten zu haben, der durch seinen neuen Wohnsitz begründeten Gerichtsbarkeit.

Dagegen kann auch die Obervormundschaft oder die Ober-Curatel und der damit verbundene Gerichtsstand in und außer Streitsachen über unterthänige Waisen und denselben gleichzuhaltende Personen nicht durch die Entlassung oder durch ein Einverständniß der ersten Instanzen, sondern nur durch die erwirkte Bewilligung des Appellations-Gerichtes an ein anderes Gericht übertragen werden. Hofkanzlei-Decret vom 23. Julius 1832. Z. 16717. Reg. Circulare vom 31. Julius 1832. Z. 42357. S. 366. J. 1832.

Zuständigkeit. Hinsichtlich der Krankenhaus-Verpflegsbeträge wird Folgendes bemerkt.

Die Verbindlichkeit zur Versorgung erarmter erwerbunfähigen Individuen und somit auch im Falle ihrer Erkrankung zur Berichtigung der Verpflegkosten, in so ferne dieselben nicht irgendwo ansäßig sind, wird nach allen dießfalls erlassenen Verordnungen durch den 10jährigen Aufenthalt an einem Orte und erst in dessen Ermanglung durch den so häufig ganz zufälligen Umstand der Geburt bedingt.

Durch die allerhöchste Entschließung vom 24. April 1820, Hofkanzlei-Decret vom 30. April 1820, wurde aber auch bestimmt, daß ein Individuum, von welchem weder der Geburt- noch der 10jährige Aufenthaltort bekannt ist, in so lange, bis diese Verhältnisse eruirt werden, dort zu versorgen sei, wo es sich bekanntermaßen am längsten aufgehalten hat.

Diese Grundsätze wurden auch in den über speciellen Fälle erflossenen Hofkanzlei-Entscheidungen aufrecht erhalten und sich hiernach benommen.

Insoferne die Frage entstehet, welcher Geburtgemeinde die Versorgung einer armen erwerbunfähigen Familie oder einzelner Glieder derselben obliegt, so ist es außer Zweifel und wurde bereits mit dem an die ob der Ennsischen Regierung erlassenen Hofkanzlei-Decrete vom 8. November 1827. Zahl 28741 aus-

gesprochen, daß diese Pflicht der Geburtgemeinde des Familienvaters, derselbe mag noch am Leben sich befinden oder nicht, zuerkannt werden muß, da das Weib und die Kinder, in so lange diese nicht selbstständig sind, dem Manne und Vater in allen bürgerlichen Verhältnissen zu folgen haben. Hofkanzlei-Decret vom 21. Januar 1836. Z. 1374. Reg. Verordnung vom 29. Januar 1836. Z. 5459. S. 48. J. 1836.

Zuständigkeit. (Siehe auch Conscription, Schubsachen, Abschaffung und Heirath.)

Zustellung. Vermöge Hof-Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 9. April 1830, haben Seine Majestät über einen von der königlich Ungarischen Hofkanzlei erstatteten allerunterthänigsten Vortrag durch allerhöchste Entschließung vom 13. Februar 1830 anzuordnen geruhet: daß, nachdem seit der, aus Veranlassung des 17. Diätal-Artikels des königlich Ungarischen Landtages vom Jahre 1792 erfolgten gesetzlichen Anordnung in Rücksicht auf die in Ungarn zu geschehende Zustellung der von den Gerichtsbehörden Deutscher Provinzen in Gemäßheit des oberwähnten Gesetzes wider Ungarische Unterthanen gefällten Erkenntnisse stets die Uebung bestand, ein derlei Erkenntniß durch Decret der königlich Ungarischen Hofkanzlei an die competente Ungarische Behörde zum Behufe der zu verfügenden Zustellung zu senden, so sei, um Collisionen vorzubeugen, diese Uebung auch noch ferner beizubehalten. Regierungs-Verordnung vom 30. April 1830. Z. 22766. S. 289. J. 1830.

Zustellung. Ueber das von der k. k. allgemeinen Hofkammer mit der k. k. obersten Justizstelle und mit der k. k. Hof-Commission in Justiz-Gesetzsachen gepflogene Einvernehmen wegen Zustellung der Gefälls-Notionen gegen dießseits der Ungarischen Gränze als Gefällsübertreter betretene minderjährige Ungarn (welche Zustellung nach Vorschrift des Hof-Decretes vom 13. Junius 1818, auch zugleich an den gesetzlichen Vertreter des Minderjährigen geschehen soll), hat die k. k. allgemeine Hofkammer nach erfolgter Bestimmung der königl. Ungarischen Hofkanzlei dem obersten Gerichtshofe die Mittheilung gemacht, daß, um die Zustellung der Notion eines solchen minderjährigen Ungars im Sinne des Hof-Decretes vom 13. Junius 1818 voll-

ziehen zu können, von der Gerichtsbehörde des Orts, wo sich der Notionirte befindet, und zwar von derjenigen Behörde, welche der minderjährige Ungar nach seinem sonstigen persönlichen Charakter unterstehen würde, demselben ein Curator für diesen besonderen Fall auf Ansuchen der Gefällsbehörde zu bestellen sei. Regierungs-Verordnung vom 23. April 1831. Z. 22070. S. 222. J. 1831.

Zustellung der Klagen an außer Land wohnende Personen, deren Aufenthaltsort bekannt ist. Die in der Gerichtsordnung ertheilte Vorschrift über die Zustellung der Klagen an außer Land wohnende Personen, deren Aufenthaltsort bekannt ist, wird zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. Februar 1833 dahin abgeändert: Der Richter soll die Zustellung an den Beklagten, der sich an einem bekannten Orte im Auslande befindet, entweder durch ein an das Gericht des Wohnortes des Beklagten unmittelbar erlassenes Ersuchschreiben oder durch Vermittlung höherer Behörden zu bewirken suchen, zugleich aber einen Curator für den Beklagten bestellen, welcher ihn so lange zu vertreten hat, als er nicht selbst einen Sachwalter wählt und dem Gerichte namhaft macht.

Nur wenn der Richter von der um die Zustellung angegangenen ausländischen Behörde in einer angemessenen Zeit die Bestätigung über die geschehene Zustellung nicht erhält, hat er auf weiteres Ansuchen des Klägers den Beklagten nach der für Personen, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, in der Gerichtsordnung ertheilten Vorschrift durch Edict vorzuladen.

Hierüber ist sich jedoch, Falls sich die erste Instanz der Zustellung wegen an die höhere Behörde verwendet hätte, bei dieser letzteren vorläufig anzufragen.

Fremden Gerichten, welche um die Zustellung angegangen werden, ist zugleich zu eröffnen, daß die Gesetze dem Kläger, Falls binnen einer angemessenen Zeit die Bestätigung der Zustellung nicht eingeht, auf eine Edictal-Vorladung anzutragen gestatten. Hofkanzlei-Decret vom 26. Mai 1833. Z. 12676. Reg. Circulare vom 13. Junius 1833. Z. 71991. S. 256. J. 1833.

Zustellung gerichtlicher Bescheide wegen Bewilligung oder

Aufhebung gerichtlicher Verbothe, Pfändungen oder Vormerkungen auf öffentliche Obligationen. (Siehe Obligationen.)

Zustellungen. Der oberste Gerichtshof hat über die Anfrage einer Herrschaft, hinsichtlich des bei gerichtlichen Zustellungen den Gerichtsdiener zu bezahlenden Meilengeldes, dem Nieder-Oesterreichischen Appellations-Gerichte zur Verständigung der Herrschaft die Belehrung ertheilt: Nachdem schon die allgemeinen Tavordnungen in Streitsachen und in Gegenständen des adeligen Richteramtes in die Berechnung der Meilen den Rückweg einzubeziehen verordnen, so sei es klar, daß das nämliche Meilengeld, welches für den Weg vom Gerichtsorte an den Ort der Zustellung zu entrichten ist, auch für den Rückweg von dem Orte der Zustellung bis zum Gerichtsorte entrichtet werden müsse. Hofkanzlei-Decret vom 19. September 1827. Z. 25015. Reg. Verordnung vom 30. September 1827. Z. 54332. S. 579. J. 1827.

Zustellungen. (Zustellung der aus dem Königreiche beider Sicilien oder aus anderen Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Land befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Grundsätze gelten, den kais. Oesterreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen.)

1. Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

2. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein Oesterreichischer Unterthan sei oder nicht. Ist derselbe nicht ein Oesterreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründe der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

3. Wenn der Vorgeladene ein Oesterreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen, wenn er sich aber außer dem Oesterreichischen Kaiserstaate aufhält oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten namhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen.

Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen.

Eine Einsenduug des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt.

4. Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung von Tax-, Stämpel- oder anderen Gebühren zu geschehen.

5. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

6. Hierdurch werden in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821 und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Januar 1821. Nr. 1731 der Justizgesetzsammlung außer Kraft gesetzt.

7. Die Oesterreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für Oesterreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen oder anderen gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellations-Gerichte, die es betrifft, oder wenn der Vorgeladene sich in den Ungarischen Erbstaaten befindet, an die Ungarische oder Siebenbürgische Hofkanzlei zu übersenden. Hofkanzlei-Decret vom 14. August 1835. Z. 19969. Reg. Circulare vom 2. September 1835. Z. 48192. S. 508. J. 1835.

Zutritt zu Verbrechern in den letzten drei Tagen vor ihrer Hinrichtung (Siehe Verbrecher.)

Zuwage. (Siehe Fleischzuwage.)

Zwangsarbeitshaus. (Siehe Arbeitshaus.)

Zwetschkenkerne. Der Gebrauch der Zwetschkenkerne zur

Surrogat-Kaffeh-Erzeugung wird verbothen. Hofkanzlei-Decret vom 31. October 1833. Z. 26722. Reg. Circulare vom 10. November 1833. Z. 61500. S. 451. J. 1833.

Zwetschkenkerne. Das Verbot des Gebrauches der Zwetschkenkerne zur Erzeugung von Surrogat-Kaffeh wird aufgehoben. Hofkanzlei-Decret vom 28. Julius 1836. Z. 19302. Reg. Circulare vom 8. August 1836. Z. 45427. S. 974. J. 1836.

Zwillings-Geschwister, wegen ihrer Aufnahme in die Findelanstalt. (Siehe Findelkinder.)

Zwirnhandel. Dem weiblichen Geschlechte ist der Betrieb geeigneter Erwerbszweige, worunter vorzüglich der Zwirnhandel gehört, so viel möglich zu erleichtern. Hofkammer-Decret vom 20. Julius 1830. Z. 25754. Reg. Verordnung vom 5. August 1830. Z. 41565. S. 469. J. 1830.

Zwirnverschleiß-Befugnisse gehören lediglich in die Kathegorie der Krämerei oder Kleinverschleißrechte, daher auch bei Verleihung derselben nicht diejenigen Nachweisungen über kaufmännische Befähigung, welche die Erlangung förmlicher Classen-Handlungsbefugnisse bedingen, von den Bewerbern gefordert werden können. Hofkammer-Decret vom 4. April 1837. Z. 12504. Reg. Verordnung vom 14. April 1837. Z. 21465. S. 162. J. 1837.

Zwirnverschleiß-Rechte gehören nicht in die Classe förmlicher Handlungen, sondern in jene der Krämerei- oder Kleinverschleiß-Befugnisse, daher dieselben als Kleinverschleiß-Befugnisse auszufertigen sind. Hofkammer-Decret vom 22. Mai 1837. Z. 21978. Reg. Verordnung vom 3. Junius 1837. Z. 30934. S. 205. J. 1837.

